BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

N. libr. 187-2, 1

<36622406010010

<36622406010010

Bayer. Staatsbibliothek

N. Lib. 187.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Bibliographie
intereſſanter
und
gemeinnütziger Kenntniſſe,

von

Heinrich Wilhelm Lawätz,
Königlich Däniſchem Juſtitzrathe.

Des erſten Theiles erſter Band.

Statiſtic, Politik
und einige damit verwandte Gegenſtände.

Mit dem Schattenriſſe des Verfaſſers
und
einer Vorrede des Herrn Doctor Krünitz
in Berlin.

Halle,
bey Johann Jacob Gebauer,
1793.

S: Halle ſculps: Berol: 1792.

Handbuch
für
Bücherfreunde und Bibliothekare,

von

Heinrich Wilhelm Lawätz,
Königlich Däniſchem Juſtitzrathe.

Des zweyten Theiles erſter Band.

Statiſtic, Politik
und einige damit verwandte Gegenſtände.

Erſte Abtheilung.

Mit dem Schattenriſſe des Verfaſſers
und
einer Vorrede des Herrn Doctor Krünitz
in Berlin.

Halle,
bey Johann Jacob Gebauer,
1793.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Die beſten Werke auf Erden, ſind, ohne Rückſicht auf irdiſchen Gewinn, oft mit Verläugnung gegenwärtiger Vortheile verrichtet worden. Es giebt gewiſſe, in aller Abſicht nützliche Beſchäfftigungen und Arbeiten der Gelehrten, welche vorzüglich viele Mühe, lange Zeit, anhaltenden und unermüdeten Fleiß erfordern, welche nicht bloß geleſen werden, um dann auf immer weggelegt zu werden, ſondern deren innere Vorzüge ihnen einen bleibenden Werth verſchaffen, und deren Werth dem ungeachtet nicht gehörig geſchätzt, oder wol gar gänzlich verkannt wird. Zu dieſen, gewiſſermaßen undankbaren, Arbeiten gehören auch diejenigen, welche die Litterar-Geſchichte zum Gegenſtande haben, und inſonderheit in litterariſchen Verzeichniſſen beſtehen. Dergleichen Schriftſteller machen, da Landes-Fürſten ſelten ihre Verdienſte gebührend belohnen, und Verleger größtentheils auf das Allgemeine ſehen, in der Welt ein ſehr geringes Glück, ob ſie gleich, in allem Betracht, Ehre und Dank verdienen. Wenn ſie noch überdies von ſo genannten Kunſtrichtern und Recenſenten in einem bittern, oft burlesken und witzig ſeyn ſollenden Tone beurtheilt werden, ſo iſt ihr Schickſal wol höchſt traurig.

Auch dieſes Schickſal hatte der würdige Herr Juſtiz-Rath **Lawätz**, in Anſehung des von ihm herausgegebenen **Handbuches für Bücherfreunde und Bibliothekare**. Bey der ungerechten und liebloſen Beurtheilung deſſelben, welche einige Journale und gelehrte Zeitungen ſich haben zu Schulden kommen laſſen, und wahre Beleidigungen für den Verfaſſer ſind, wird

ihm die innige Hochſchätzung edeldenkender Gelehrten dem ungeachtet nicht entgehen, wie denn auch andere Recenſenten ſeinen großen Verdienſten alle Gerechtigkeit haben widerfahren laſſen. Seiner guten Sache bewußt, und ohne ſich durch das hähmiſche Verfahren einiger incompetenten Richter abſchrecken zu laſſen, liefert Derſelbe in gegenwärtiger **Bibliographie intereſſanter und gemeinnütziger Kenntniſſe** ein Werk, welches über alle meine Lobſprüche weit erhaben iſt. Der Herr Juſtiz-Rath will daſſelbe, in vieler Hinſicht, als einen Pendant zu meiner Encyklopädie angeſehen wiſſen; ein für mich zu ſchmeichelhaftes Urtheil! mit mehrerm und völligem Rechte dürfte es als ein Pendant zu dem in Jena angekündigten **allgemeinen Repertorium der Literatur** anzuſehen, und von noch ausgebreiteterm Nutzen ſeyn, da letzteres, ſeiner eigentlichen Beſtimmung nach, nur bis auf das Jahr 1785 zurückgeht, und ſich bloß auf die in der allgemeinen Literatur-Zeitung angezeigten Schriften erſtreckt. Ich wünſche dem vortrefflichen Manne, von Herzen, Geſundheit, Muth und hinreichende Unterſtützung, um dieſes höchſt mühſame und zugleich überaus nützliche, und für jeden Schriftſteller, der über eine beſondere Materie ſchreiben will, für jeden bloßen Liebhaber der Literatur, für Studirende und angehende Gelehrte, für alle Vorſteher öffentlicher Bibliotheken ſowohl, als Privat-Perſonen, die eigene Bücher-Sammlungen haben, für alle Buchhandlungen, Antiquare, Auctionatoren, wegen der den Bücher-Titeln mitbeygefügten Laden-Preiſe, für alle Verſammlungs-Zimmer, Leſe-Geſellſchaften und Bibliotheken brauchbare und faſt unentbehrliche Werk, zur Zufriedenheit des Publicum fortſetzen und endigen zu können.

Berlin, im September 1793.

Krünitz.

Vorerinnerung.

So wie der Maler, der ein Kunſtwerk richtig beurtheilet zu ſehen wünſcht, den Standpunct anzugeben pflegt, aus welchem man ſein Gemälde anſehen muß, — ſo pflegt auch der vorſichtige Schriftſteller, indem er ein Product ſeines Fleißes in die Hände des Publici liefert, dieſes mit dem Plane, nach welchem er gearbeitet, und den Pflichten, die er nach Maßgabe dieſes Planes übernommen, bekannt zu machen.

Iſt nun gleich (wie mich auch meine eigene Erfahrung gelehret hat) dieſe Vorſicht nicht allemal von dem gewünſchten Erfolge — beachtet gleich mancher, an Kopf und Herzen in gleichem Grade verwahrloſeter Critikaſter, dasjenige nicht, was der Schriftſteller, um ſich gegen ſeinen und anderer unbilligen Tadel zu ſchützen, zu ſagen für nöthig fand; ſo glaube ich doch nicht, daß jene Vorſicht überflüſſig ſey.

Der Billigdenkende fodert niemalen von irgend jemandem mehr, als er von ihm zu fodern berechtiget iſt — und der edeldenkende Theil der Menſchheit, der freylich klein, aber auch deswegen um ſo ſchätzbarer iſt, verabſcheuet den, der ſich durch tückiſche Tadelſucht mit eigener Hand ein Brandmark auf die Stirne druckt, das keine Zeit zu vertilgen vermag.

Ich habe im Jahre 1791 eine Bekantmachung an das Publicum gelangen laſſen, in welcher ich ſelbiges von der Abſicht, dem Plane, der Einrichtung und dem Nutzen eines, unter dem Titel:

Bibliographie intereſſanter und gemeinnütziger Kenntniſſe,

von mir herauszugebenden Werkes zu unterrichten geſucht.

Dieſe Bekantmachung mag dem nunmehro herauskommenden erſten Theile dieſes Werkes zur Vorerinnerung dienen.

Das, was ich nach dem Abdrucke derſelben in meinem Plane zu ändern für nothwendig fand, wird hinzugefügt — oder weggelaſſen werden, ſo wie es nach der Lage der Sache nothwendig iſt.

Abſicht des Werks.

Ich wünſche durch ſelbiges, einen Schatz von Bemerkungen, Anzeigen und Nachrichten, welche mir in dem einen oder andern Betrachte, der Aufmerkſamkeit aller Menſchen, wes Standes, Alters und Geſchlechts ſelbige ſind, würdig geſchienen, und der ihnen in dieſer oder jener Periode ihres Lebens entweder ſelbſt nützlich ſeyn, oder den ſie zum Beſten eines andern brauchen könnten, — dieſen Schatz, woran ich ſeit dem Jahre 1774 geſammelt habe, in einer ſolchen Form in die Hände des Publici zu liefern, daß es ſelbigen als ein mit vielen Fächern verſehenes Archiv gemeinnütziger Kenntniſſe anſehen könne. Um allem Mißverſtande vorzubeugen, und den — oft unbilligen — Foderungen und Vorwürfen der Aftercritik in Zeiten auszuweichen, erkläre ich im Vorwege, daß man in meinem Werke nicht alle gemeinnützige Kenntniſſe ſuchen, das heißt, nicht von mir fodern müſſe, daß ich von allen Abhandlungen, kürzeren oder längeren Aufſätzen und Büchern, Nachricht ertheile, die dem ganzen Publico, ihres innern Werthes wegen, von Nutzen ſeyn könnten. Das wäre wahrlich mehr gefodert, als ein Sterblicher zu leiſten vermag. Das aber glaube ich behaupten zu dürfen —, daß diejenigen Artikel, die ich zu bearbeiten unternahm, insgeſammt nicht blos einzelnen Individuen, ſondern jedermann wichtig ſeyn, weil ſie entweder auf die Bequemlichkeit, den wahren, mehrentheils nicht unbedeutenden Vortheil und Wohlſtand, oder gar auf ſolche Gegenſtände Rückſicht nehmen, die den weſentlichſten Einfluß auf die Glückſeligkeit des Ganzen haben. Es iſt alſo kein in meinem Werke vorkommender Artikel irgend

jemandem unintereſſant oder unwichtig. Die mehreſten ſind intereſſant, oder gemeinnützig, Viele beides zugleich.

Plan.

Das Werk enthält, was man, ſeinem Titel nach, von ſelbigem zu erwarten hat:

Die möglichſt richtigen und möglichſt vollſtändigen Titel derjenigen intereſſanten und gemeinnützigen einzelnen Abhandlungen, Diſſertationen und Bücher, aller Zeitalter, Nationen und Sprachen, die zu meiner Kunde gelangten.

Dieſen Titeln wird annectirt:

a. Der kurze, möglichſt zuſammengedrängte Inhalt derjenigen Abhandlungen, Diſſertationen und Bücher, die ich entweder ſelbſt, oder aus zuverläſſigen Recenſionen kennen zu lernen Gelegenheit erhielt. (Hiebey werde ich aber hauptſächlich auf die Producte der letzteren Hälfte unſeres Jahrhunderts, die, wenn gleich nicht allemal in Hinſicht ihres inneren literariſchen Werthes, doch ihrer Neuheit, ihres gereinigtern Geſchmackes und ihrer ausgebildetern Schreibart wegen, einer vorzüglichen Aufmerkſamkeit würdig ſind, Rückſicht nehmen. Mehrmalen wird dieſes Inhalts nicht beſonders, ſondern erſt in der gleichfalls zu annectirenden Recenſion, weil manchmal dieſe mit jenem ſo ſehr verwebt iſt, daß ſich eins vom andern nicht trennen ließ, Erwähnung geſchehen.)

b. Das Weſentlichſte aus den über ſie gefällten Urtheilen; das heißt, die Geſchichte des angezeigten Buches, — das Characteriſtiſche deſſelben und ſeines Verfaſſers, dasjenige, was er nach dem Urtheile der Critik beſſer als irgend einer ſeiner Vorgänger geleiſtet, oder ſich aus ihren Werken zugeeignet, — Winke für diejenigen, die in der Folge den nemlichen Gegenſtand zu bearbeiten Neigung haben möchten — und Zuſätze, oder Berichtigungen des Recenſenten. Die mehrmalen ſehr in die Länge gedehnten, zum Eingange dienenden Gemeinſätze — alle blos leidenſchaftliche Lobſprüche und Vorwürfe, alle oberflächige Bemerkungen, alle überflüſſige zum eigentlichen Gegenſtande nicht gehörige Excurſionen bleiben

weg. Hingegen habe ich die einem jeden Recenſenten eigene Schreibart und Orthographie, ſelbſt da, wo beide mit meinen Grundſätzen nicht übereinſtimmten, beybehalten, um dem deutſchen Sprachforſcher darüber einen gelegentlichen Wink zu ertheilen, wie wenig wir bisher in Hinſicht eines allgemein anzuerkennenden Sprachſyſtems übereingekommen — und wie verſchieden und ſchwankend die Regeln ſelbſt derer ſeyn, welche ſich dünken die Pädagogen des größeren, ihrer Erziehung und Bildung anvertrauten literariſchen Haufens zu ſeyn. Diejenigen critiſchen Werke, die ich in dieſem Theile hauptſächlich benutzt habe und ferner benutzen werde, ſind: die lateiniſchen und deutſchen Acta Eruditorum, die critiſchen Sammlungen zur neueſten Geſchichte der Gelehrſamkeit, die Tenzelſchen monatlichen Unterredungen einiger guten Freunde von allerhand Büchern, mit den dazu gehörigen Fortſetzungen, — die zu Frankfurt und Leipzig in der Kengeriſchen Buchhandlung herausgekommene neue Bibliothek, oder Nachricht und Urtheile von neuen Büchern — der neue Bücherſaal der gelehrten Welt — die Hamburgiſchen Berichte von neuen gelehrten Sachen — die zuverläſſigen Nachrichten von dem gegenwärtigen Zuſtande, der Veränderung und dem Wachsthum der Wiſſenſchaften — die in Zürch herausgekommenen freymüthigen Nachrichten von neuen Büchern — die Erlangiſchen gelehrten Anmerkungen und Nachrichten — Holzſchubers Deductions-Bibliothek — Clübers kleine juriſtiſche Bibliothek — Schotts Bibliothek der juriſtiſchen Literatur — Deſſelben unpartheyiſche Critik — Weidlichs zuverläſſige Nachrichten von denen itztlebenden Rechtsgelehrten — Unpartheyiſche Critik über juriſtiſche Schriften in und außerhalb Deutſchland — Schnauberts neueſte juriſtiſche Bibliothek — Deſſelben neue fortgeſetzte juriſtiſche Bibliothek — Allgemeine juriſtiſche Bibliothek — Neueſte juriſtiſche Litteratur — Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern — Lemgoer Zeitung für Rechtsgelehrte — Gerſtlachers juriſtiſche Bibliothek — Selchow juriſtiſche Bibliothek — Juriſtiſcher Bücherſaal — Allgemeine deutſche Bibliothek — Jenaiſche Litteratur-Zeitung — die Leipziger, Halli-

Halliſchen, Erfurter, Gothaer, Kieler, Hamburger und Göttingiſchen Gelehrten Zeitungen — das Journal encyclopedique — der Altonaer gelehrte Mercur — die Literatur-Briefe — die Sammlung literariſcher Nachrichten — die Bibliotheque Britannique — die nouvelle Bibliotheque Angloiſe — **Beckmanns** phyſikaliſch-öconomiſche Bibliothek — das allgemeine Verzeichniß neuer Bücher mit kurzen Anmerkungen — **Meuſels** Betrachtungen über die neueſten hiſtoriſchen Schriften — und einige andere mehr. Indeſſen könnte es ſeyn, daß einige in dieſen gelehrten Zeitſchriften vorkommende Recenſionen der von mir angeführten Bücher fehleten, weil ich von dieſen Journalen einzelne Bände und Stücke, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, und obgleich ich den erforderlichen Koſtenaufwand nicht geſcheuet, dennoch nicht zu erhalten vermocht.

c. Der Preis der angeführten Bücher, nach den beſten und zuverläſſigſten Verzeichniſſen Deutſcher, Engliſcher, Italiäniſcher, Franzöſiſcher, Däniſcher und anderer Buchhandlungen. (Auf den Preis der einzelnen, mehrentheils aus größeren Werken ausgehobenen Abhandlungen und Diſſertationen, iſt natürlicher Weiſe keine Rückſicht zu nehmen.)

d. Diejenigen dieſer Abhandlungen, ökonomiſchen Vorſchriften u. ſ. w., von denen nur die Titel angeführt ſind, die ich aber dem, der ſelbige vollſtändig zu erhalten wünſcht, in einer deutlich und richtig geſchriebenen Abſchrift mitzutheilen erböthig bin, werden mit einem * bezeichnet. Nur müſſen die Briefe, die man dieſerwegen an mich ſchreibt, gänzlich Poſtfrey gemacht werden — und die von mir vorzuſchießende Copialgebühren (à Bogen acht Schilling Hamburger Courant) an einen in Altona oder Hamburg wohnhaften Mann aſſigniret werden. Unter eben dieſer Bedingung bin ich auch erbötig, die abgebrochenen Recenſionen (die allemal durch dieſes Zeichen ꝛc. bemerkt ſind) denen mitzutheilen, welche ſelbige vollſtändig zu erhalten wünſchen. Auch werde ich mit Vergnügen denen, die eines oder das andere der angeführten ausländiſchen oder inländiſchen Werke zu beſitzen verlangen, ſelbiges —

wie ſie es für gut finden werden — zu verſchaffen ſuchen, oder ihnen Anleitung geben, es zu erhalten. Nur muß ich der mit der Unternehmung dieſes Geſchäfftes erforderlichen Koſten wegen mich zu ſichern bitten.

Einrichtung.

1. Nach meinem anfänglichen Plane, deſſen Ausführung aber mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden war, ſollte mein Werk ein ungetheiltes Ganzes ausmachen. Alle zu ſelbigem gehörige Artikel ſollten nach alphabetiſcher Ordnung gereihet werden. Itzt kommt das Werk in wiſſenſchaftlichen Claſſificationen heraus — und eine jede erhält ihre eigene Bibliographie.

2. Alle in einer jeden derſelben vorkommende Artikel folgen nach dem deutſchen Alphabete, und werden mit einer bis zum Ende fortlaufenden römiſchen Zahl bezeichnet. Bey denen Schriften, deren Verfaſſer ſich nicht genannt haben, wird auf das im Titel des Buches zuerſt vorkommende Hauptwort — bey denen in den Journalen vorkommenden Aufſätzen aber auf deſſen Titel Rückſicht genommen. So findet man z. B. eine in dem Artikel Adel vorkommende, an den Kaiſer eingereichte allergehorſamſte *Deduction* — in dem Buchſtaben *D* — und die aus den Hannöverſchen oder Hamburgiſchen Magazinen angeführten Aufſätze in dem Buchſtaben M.

3. Ein jedes in dieſen Stamm- oder Haupt-Artikeln angeführte Buch, eine jede einzelne Abhandlung, Diſſertation u. ſ. w. erhält eine gleichfalls fortlaufende deutſche Zahl.

4. Um dieſes Werk auch dem Auslande brauchbar zu machen, werden bey einem jeden dieſer Stamm- oder Hauptartikel die Benennungen der vorzüglichſten lebenden europäiſchen Haupt-Sprachen und der lateiniſchen Sprache hinzugefügt. Sollte ich das Ende des Werks erleben; ſo ſoll ein allgemeines, nach den Alphabeten einer jeden Nation eingerichtetes Repertorium, den Werth deſſelben erhöhen.

5. Am Schluſſe eines jeden größeren oder weitläuftigeren Artikels findet man eine kurze in das nähere Detail deſſelben

ben

den eindringende und jeden einzelnen Theil deſſelben bemerkende Ueberſicht — zum Gebrauche und zur unverkennbaren Bequemlichkeit derer, denen nicht ſowohl das Ganze dieſes Artikels, als ein oder der andere in ſelbigem vorkommende beſondere Gegenſtand, wichtig iſt.

6. Wenn diejenigen Artikel, welche itzt für die Bibliographie und eine jede Claſſification derſelben geſammelt worden, bis zum Buchſtaben Z hinaus abgedruckt ſind; werden diejenigen Zuſätze, erſt in der Folge aufgefundene Recenſionen, neue Auflagen und ſonſtige Berichtigungen, die demnächſt zu meiner Kunde gelangten, wie auch die hinzukommenden neuen Artikel, in Fortſetzungen oder Nachträgen nachgeholt und dem Publico nach eben der Ordnung, nach welcher das Hauptwerk ausgearbeitet iſt, vorgelegt werden. Auch gehören zu ſelbigen diejenigen, jedoch in möglichſter Kürze abzufaſſenden Erklärungen derer Schriftſteller, die durch eine oder die andere, ohne weitere Theilnahme, ja ſogar mehrmalen gegen meine Ueberzeugung von mir angeführte widrige Recenſion ſich für beleidigt halten könnten — und mir ihre Vertheidigung, oder die bisher unbemerkt gebliebenen Druckfehler, oder etwanige Berichtigungen und Ergänzungen ihrer Werke mitzutheilen für gut finden werden.

7. Die Bibliographie intereſſanter und gemeinnütziger Kenntniſſe wird, weil ſie auch als der zweyte Theil meines Handbuches für Bücherfreunde und Bibliothekare angeſehen werden kann, in dem nemlichen Formate gedruckt und mit einem doppelten Titel verſehn.

8. Um die Großen der Erde mit der Einrichtung und Nutzbarkeit der Bibliographie bekannt zu machen und ſie zur Beförderung und Theilnahme meiner auf das allgemeine Wohl abzweckenden Abſichten zu bewegen, wird ein jeder Theil des Werks einem unſerer Regenten, oder ihrer Miniſter, in einer zwar ehrerbietigen, aber kurzen und freymüthigen Anrede zugeeignet.

Nutzen.

Nutzen.

1. Ein jeder Beſitzer des Werks erhält eine bis auf die allerneueſten Zeiten fortgehende und ſelbſt ſchon im Vorwege für die Zukunft ſorgende Nachricht von den intereſſanteſten und gemeinnützlichſten Producten aller Zeitalter und Nationen, die ihm in manchen Vorfällen ſeines Lebens eben ſo angenehm als nützlich ſeyn, oder den Dank eines Freundes, ſo wie die Achtung ſeines Vorgeſetzten oder Untergebenen verdienen, — die Grenzen ſeiner Kenntniſſe und Einſichten unendlich erweitern, — ſeinen Durſt nach Wißbegierde ſtillen, und ihm alſo in mehr als einer Hinſicht wichtig ſeyn muß.

2. Die Einrichtung des Werks iſt ſo gemacht, daß ein jeder, der zu wiſſen verlangt, wie man in ältern ſowohl, als in neuern Zeiten, in näheren ſowohl, als in entfernten Weltgegenden, über dieſen oder jenen gemeinnützigen Gegenſtand gedacht, — aus welchem Geſichtspuncte man ihn in Portugall und Rußland, in Italien und Schweden betrachtete, — es in ſo vielen Augenblicken überſehen kann, als er ſonſt, um das, was er bereits wußte, in ſein Gedächtniß zurückzurufen, oder es in den Real-Regiſtern der in ſeiner Bibliothek befindlichen Bücher zuſammenzuleſen, Stunden oder Tage, Wochen, Monate und Jahre gebrauchte.

3. Derjenige, der ſich alles, was über einen ihm wichtigen Gegenſtand geſchrieben iſt, ſammeln, oder ſeinen bereits geſammelten Vorrath vervollkommnen will, wird durch die den mehreſten Büchertiteln beygefügte Critiken darüber belehrt, wie groß oder klein der Werth desjenigen Buches ſey, mit welchem er ſeinen Vorrath zu bereichern wünſcht. Auch der täuſchenden Büchertitel ſoll in denjenigen Artikeln, zu welchen ſie dem Anſcheine nach gehören, Erwehnung geſchehen, damit niemand durch ſelbige hintergangen werde, und man alſo anſehnliche Summen erſpare.

4. Derjenige, der ſelbſt über dieſen oder jenen Gegenſtand ſeine Gedanken, Meinungen und Entdeckungen der Welt mittheilen will, wird es natürlicher Weiſe gerne ſehen, wenn

er

er in Erfahrung bringen kann, was bereits von andern geleiſtet worden iſt — ob ſein Weg ſchon geebnet — und ob nicht einer von ihm ausfündig zu machen ſey, der weit kürzer und ſicherer, als die Bahn ſeiner Vorgänger iſt. Wird er nun

5. finden, daß alles, was er ſagen und thun wollen, bereits mehrmalen von andern geſagt und gethan ſey; ſo wird er von ſeinem Vorſatze, etwas Ueberflüſſiges zu unternehmen, abſtehen — oder, wenn er dieſes nicht thut,

6. dafür durch die Nichtachtung des Publici beſtraft — und ſolchergeſtalt der übergroßen Schreibſeligkeit unſeres Jahrhunderts auf der einen Seite in gedoppelter Hinſicht Einhalt gethan — hingegen aber auch (als worüber ich außerdem hier und da einen Wink ertheilen werde) an der andern Seite manches Feld entdeckt und bearbeitet werden, das aus der Urſache, weil diejenigen, die es zu bearbeiten Neigung und Talente gehabt, die irrige Meynung gehegt, daß es bereits alle ſeine Früchte geliefert habe, bishero brach gelegen, oder doch wenigſtens nicht mit dem gehörigen Fleiße cultivirt worden iſt.

Den Herren Buchhändlern muß es

7. natürlicher Weiſe ſehr angenehm ſeyn, wenn ihnen ein zu den vielen Hunderten in der Bibliographie vorkommenden Artikeln gehöriges Werk zum Verlage angeboten wird, mit einem Blicke überſehen zu können, was bereits über den nemlichen Gegenſtand geſchrieben, und in wie weit alſo das ihnen angetragene Buch ihrer Aufmerkſamkeit würdig iſt.

Noch lebende Gelehrte werden

8. durch die den Titeln ihrer Werke hinzugefügten Auszüge aus denen darüber gefällten Urtheilen in Erfahrung bringen, ob die Critik ihnen Gerechtigkeit widerfahren ließ — aus welchem Geſichtspuncte ſie ihre Bemühungen und Arbeiten angeſehen — und was ſie für die Zukunft von ihnen verlangt hat.

Der den Büchertiteln mit beygefügte Ladenpreis wird freylich

9. dem Wuchergeiſte mehrerer kleinerer und armſeliger Buchhandlungen Einhalt thun, größere und angeſehnere hin-

gegen wider die Vorwürfe gar zu ſparſamer Käufer ſichern. Zugleich erhält der Bücherfreund eine Anleitung, wie er bey Bücher-Verſteigerungen den ungefähren Werth derjenigen Werke zu beſtimmen hat, die er zu erſtehen wünſcht. Wohlhabende Gelehrte und öffentliche Bibliothekare können mit einem male berechnen, für welchen Preis ſie dieſes oder jenes Fach entweder anſchaffen, oder es zur möglichſten Vollkommenheit bringen können.

10. Die Bibliographie wird in vieler Hinſicht ſich als ein Pendant zur Krünitziſchen Encyclopädie anſehen laſſen, und den Beſitzern dieſes vortrefflichen Werkes vorzüglich zu empfehlen ſeyn.

Ich ſchließe dieſe Ankündigung mit einer Bemerkung, die denen, welche meinem Werke ihre Aufmerkſamkeit und ihren Beyfall ſchenken werden, nicht unwichtig ſcheinen wird. Dasjenige Manuſcript, nach welchem es abgedruckt wird, iſt immer vollendet, in ſo weit es nemlich nicht täglich durch neue Zuſätze bereichert wird. Es kann alſo von einem jeden, der ſich die Mühe geben wird, dem von mir angelegten Plane zu folgen, fortgeſetzt werden, wenn vor Vollendung des Werks ſich mein Auge ſchließen, — und mein Geiſt zu den Freuden jener beſſeren Welt gelangen ſollte, nach welchen er ſich — zwar in gelaſſener Stille — aber doch mit frohen Erwartungen ſehnt.

Altona, im September 1793.

Heinrich Wilhelm Lawätz.

I. A b b t.

Siehe Abt.

II. A b b é.

Siehe Abt.

III. Abgaben. (Oeffentliche Auflagen.)

Däniſch *Afgift.*
Engliſch *Tax.*
Franzöſiſch *Taille. Tribut.*
Holländiſch *Impôt.*
Italiäniſch *Diritti.*
Lateiniſch *Vectigal. Tributum.*
Schwediſch *Afgift.*
Spaniſch *Derechos.*

(Hiermit ſind zu vergleichen die weiter unten vorkommenden Artikel: Contribution, Gefälle, Kopfgeld, Schatzungen, Steuern, Taxen und Zoll.)

A.

1. Recherches ſur les Moyens de ſupprimer les Impôts, par Béardé *de l'Abbaye.* Amſterdam 1770. gr. 8. (2 Liv. 8 ſ.).

2. *Abregé* des Principes de l'Economie politique par S. A. S. Mgr. le Margrave regnant de Bade, de Dourlach et de Hochberg etc. Carlsruhe, et ſe trouve à Paris, chez Lacombe, 1772. 8.

Recenſ.

Allgem. Deutſche Biblioth. 31. Band. S. 586. („Dieſe „Schrift iſt ein Denkmal der politiſchen Weisheit eines regie„renden Landesfürſten. — Der erlauchte Verfaſſer hat die„ſen tabellariſchen Abriß, um den Geiſt ſeiner Fürſtlichen Söh„ne

„ne zu den erhabenen Regierungs-Einrichtungen zu bilden, „ſelbſt abgefaßt. Er war bereits in den Ephemerides du Ci„toyen Tom. I. 1772. gedruckt, und die eigenhändige Hand„ſchrift davon wird in der Bibliothek des Marquis von *Mira„beau* aufbewahrt. Nichts verſpricht uns gewiſſer die erfreu„liche Ausſicht des immer ausgebreiteteren Wohls der Menſch„heit, als wenn die Bildung künftiger Regenten noch allgemei„ner wird, daß ſie nach einem ſolchen Muſter in der Wiſſen„ſchaft der politiſchen Oeconomie erzogen werden, welches bis „auf die erſten Elemente des ſo zuſammengeſetzten Staatskör„pers zurückgeht, die erſten Bedürfniſſe der hervorbringenden, „nebſt der Summe des hervorgebrachten, kennen, und darnach „die Maaßregeln der allgemeinen politiſchen Oeconomie einrich„ten lehrt. Dieſes kann ſelbſt von unausbleiblichem Nutzen „ſeyn, wo auch das öconomiſche Syſtem weder in ſeinem gan„zen Umfange angenommen, noch der Nutzen einer unbeding„ten Anwendung deſſelben durch die Erfahrung beſtätiget „wird.„)

Deutſche Ueberſetzung.

Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht des regierenden Herrn Markgrafen von Baden, Carl Friederichs, kurzgefaßte Grundſätze der Staats-Haushaltung, in einer deutſchen Erklärung von M. J. Saß. Deſſau 1783. 8. — Zweyte und verbeſſerte Auflage, Leipzig in der Buchhandlung der Gelehrten, 1783. gr. 8. (3 Gr.). (Dieſe Grundſätze ſind auch abgedruckt in dem weiter unten Nr. 194. angeführten Verſuche des Herrn **Will**, über die Phyſiocratie.)

Recenſ.

Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher, 8ter Band. Leipzig bey Sigfr. Lebr. Cruſius, 1784. 8. Seite 143. („Von „der Vortrefflichkeit der Schrift des erhabenen Verfaſſers zu „reden, die die wichtigſten Grundſätze und Regeln in ſo frucht„barer Kürze und guten Ordnung aufſtellt, würde ganz über„flüſſig ſeyn. Die Verdienſte des Herrn Ueberſetzers verdienen „aber bemerkt zu werden. Es war eine gewiß nicht leichte und „gemeine Arbeit, die ſchweren franzöſiſchen Ausdrücke der Phy„ſiocratie und Oeconomie zu verdeutſchen, und doch hat Herr „Saß dies ſo gethan, daß alles verſtändlich geworden, unbe„ſchadet der Kürze — und daß er ſelbſt den Beyfall des Verf. „erlangt hat. Er hat auch einige Anmerkungen beygefügt.„)

3. In den Hamburger Addreßcomtoir-Nachrichten von 1792 findet man (Seite 46.) eine Nachricht und Berechnung, die Abgaben des Departements du Gard in Frankreich be-

betreffend, wodurch erwieſen wird, wie viel ſchon jetzt die franzöſiſche Nation durch die ſeit der Revolution eingeführte neue Einrichtung der Abgaben gewinnt.

4. Allgemeine und beſondere Anmerkungen vom einheimiſchen und fremden Handel — von Sammlung einiger Abgaben, welche an ſehr vielen Orten übel verſtanden, und noch ſchlimmer ausgeübt und angebracht worden. Coſmopolis (Gotha, bey Ettinger) 1775. gr. 4. (1 Rthlr. 12 Gr.)

Recenſ.

a) Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher auf das J. 1776. Seite 67. Bey Gelegenheit des innern Handels handelt der Verf. von denjenigen Abgaben, welche eine Theurung der einheimiſchen Arbeiten verurſachen, und daher dieſem einländiſchen Handel ſchädlich ſind. Er tadelt insbeſondere die Acciſe von den einheimiſchen Gütern. „Das Buch — heißt es am Schluſſe der Recenſion — „enthält viel Nützliches und Lehrreiches, wo„gegen ſich aber doch noch manches einwenden läßt, indem es „ſcheint, daß der Verf. ſeinen Gegenſtand nicht allemal von al„len Seiten angeſehen hat. Uebrigens iſt es ſehr fehlerhaft „gedruckt, wodurch oft der Sinn verunſtaltet wird.„)

b) Leipziger Gel. Zeitung vom Jahre 1775. Seite 816. (Eine bloße Anzeige, daß dieſer Aufſatz nicht zum Drucke beſtimmt geweſen, und dieſer Urſache wegen nicht gehörig ausgearbeitet worden ſey.)

* * *

Im Jahre 1776. kam zu Leipzig bey Junius die zweyte, vom Verfaſſer durchgeſehene, berichtigte und ſehr verbeſſerte Auflage heraus. (1 Rthlr.)

Recenſ.

a) Allgemeine Deutſche Bibliothek, Anhang zum 25 — 36. Theile. Vierte Abtheilung, Seite 2235. („Das Syſtem „des Verfaſſers iſt dieſes. Ein Land muß die Quellen ſeines „Reichthums zuerſt in ſich ſelbſt aufſuchen — und ohne dieſe „vorhergegangene Unterſuchung ſich nie in weitläuftigen aus„wärtigen Handel einlaſſen ꝛc. — Der Handel leidet, ſo„bald die Abgaben Theurung verurſachen — Kann alſo von den „Abgaben nichts nachgelaſſen werden; ſo muß man ſie verän„dern, und dem Volke durch eine andere Art ſie zu ſammlen, „eine Erleichterung verſchaffen. — Der Verf. ſchreibt allent„halben mit einer edlen Freymüthigkeit, und zeigt vorzügliche „Einſichten in die Staatsklugheit, und große Beleſenheit in „allen dahin gehörigen Schriften: indeſſen ließe ſich vieles ge„gen ſeine Speculationen einwenden, beſonders da, wo er zu

„ſehr für die Einſchränkung des auswärtigen Handels eifert, „und die erhöheten Abgaben und Zölle, auf fremde Manufactu„ren, als das einzige Mittel anpreiſt, die Landesmanufactu„ren empor zu bringen, und Theurung der Lebensmittel zu ver„hindern. ꝛc.„)

b) Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher ꝛc. auf das J. 1776. S. 351. (Bloße Anzeige der Exiſtenz.)

c) Leipziger gelehrte Zeitung vom Jahre 1777. S. 669. (Der Verfaſſer, welcher, wie man nunmehro weiß, der Churſächſiſche Cabinetsminiſter und Staatsſecretair der Militair-Commando-Angelegenheiten, wie auch General der Infanterie, Hr. Carl Auguſt von Gersdorf iſt, richtet ſein Hauptaugenmerk auf die Acciſe — deren Defraudation, und die Mittel, dieſelbe zu vermindern. Er ſchlägt eine von den Einwohnern der Städte, die zu dem Ende in ſieben verſchiedene Claſſen geordnet werden, einzuhebende directe Auflage vor, und zeigt, daß bey ſeinen Einrichtungen die Acciſe immer eher gewinnen als verlieren müſſe, Seite 157 — 173. — „Durchgehends „hat der Verfaſſer dieſer Schrift — ſo ſchließt ſich die Recenſion — „eine ſcharfe Beurtheilungskraft — nicht gemeine „Einſichten in die Staatsklugheit — und eine große Beleſen„heit in den beſten und neueſten Schriftſtellern über die Hand„lungspolitik, an den Tag gelegt.„)

d) Götting. gel. Anz. von 1777. Seite 588. („Der „Inhalt dieſer Schrift — heißt es hier — iſt nicht überall „aufs beſte geordnet und verbunden: aber ſie zeugt von ſcharf„ſinniger Beobachtung und patriotiſcher Freymüthigkeit — „und iſt um ſo viel lehrreicher, da die Gedanken des Verfaſſers „völlig beſtimmt ſind, nach dem Augenmerke auf ein gewiſſes „Land — auf Churſachſen. — Der Verfaſſer — heißt es in der Folge — „kennt überall die Einwürfe, die ſeinen Vor„ſchlägen im Wege ſtehen — beantwortet ſie aber mehrentheils „recht bündig.„)

e) Halliſche gelehrte Zeit. v. J. 1777. S. 16. („Dieſe „Schrift machte bey ihrer erſten Erſcheinung viel Aufſehen: „ſie verdiente es wegen ihres lebhaften Stils, der gründlichen „Beurtheilungen, und der allgemein darin herrſchenden Ein„ſichten in die darin abgehandelten Gegenſtände.„)

* * *

Etwas über die allgemeinen und beſondern Anmerkungen vom einheimiſchen und fremden Handel, desgleichen von Ab-

Abgaben. Ohne Benennung des Druckorts. 1776. 4. (10 Gr.).

Recenſ.

a) Allgemeine Deutſche Bibliothek, Anhang zum 25ſten bis 36ſten Bande. Vierte Abtheilung, Seite 2237. (Recenſent iſt mit dem Ton des Widerlegers nicht zufrieden — mißbilligt verſchiedene ſeiner Meinungen — pflichtet ihm in andern bey — und neigt ſich überhaupt mehr auf die Seite ſeines Gegners, als auf ſeine.)

b) Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher auf das Jahr 1776. Seite 68. („Nach einigen vorläufigen Bemerkungen „und wichtigen Lehrſätzen über die Einwohner eines Landes, „über die Auflagen überhaupt u. ſ. w. kommt hier ſehr v l „wichtiges und nützliches vor, ſo daß es jedem, auch dem, der „keinen eigentlichen Beruf dazu hat, angenehm ſeyn muß, die„ſe Schrift mit derjenigen zuſammenzuhalten und zu verglei„chen, gegen die ſie gerichtet iſt.„)

c) Halliſche gelehrte Zeitung im Jahre 1776. Seite 265. („Dieſe Schrift enthält viele nützliche und gut durchgedachte „allgemeine politiſche Betrachtungen, die auf Sachſen ange„wandt ſind. Man ſieht, daß der Verfaſſer demjenigen Ge„genſtande gewachſen iſt, über welchen er ſchreibt.„)

5. Deutſche Anmerkungen über die Franzöſiſche Schrift: Les Moyens d'arreter la Miſere publique etc. S. die Numer 155.

6. Der Antiphyſiocrat, oder umſtändliche Unterſuchung des ſogenannten phyſiocratiſchen Syſtems. Von dem Verfaſſer des Lehrbegriffes ſämmtlicher öconomiſchen und Cameralwiſſenſchaften, (Herrn Johann Friedr. von Pfeiffer, ordentlichem Profeſſor der öconomiſchen und cameraliſtiſchen Wiſſenſchaften auf der Univerſität zu Mainz). Frankf. am Mayn, im Verlage der Eßlingeriſchen Buchhandlung. 1780. 8. (16 Gr.)

Recenſ.

a) Allgemeine Deutſche Bibliothek, 45. Band, Seite 5. („Das vierte Haupt-Object, wogegen der Verfaſſer ſeinen An„tiphyſiocraten gerichtet hat, iſt die Lehre von der (vom Herrn „Schlettwein ſo ſehr empfohlenen) einzuführenden einzigen Auf„lage, auf den reinen Ertrag der Grundſtücke. Er beweiſet „1) daß dieſe Auflage nur den Gewinn des Landmanns bela„ſten, hingegen der Gewinn der übrigen, die das rohe Product „in einen Handlungsartikel verwandeln, und demnächſt mit „Vortheil verkaufen, frey ausgehen würde. 2) Dieſe Auflage

„trifft nicht alle Claſſen der Einwohner des Staats, weil der „Bauer nicht jede Abgabe auf den Preiß ſeiner Producte ſchla„gen kann. Ließe es ſich aber auch möglich machen, daß der „Bauer die erlegten Abgaben an den Producten wieder gewön„ne; ſo würden doch 3) nicht alle Glieder des Staats in der „vollkommenſten Proportion dazu beytragen, weil mancher aus „den geringſten Claſſen mit ſeinen Hausgenoſſen mehr Landes„producte verzehrt, als ganze Familien aus den höhern Stän„den. 4) Es iſt unmöglich, mit der vorgeſchlagenen neuen „Auflage alle Koſten des Staats zu beſtreiten. — Seine Un„terſuchungen endigen ſich mit dem Glaubensbekenntniſſe, daß „eine ganz uneingeſchränkte Freyheit alles in Zerrüttung bringen „würde, auch die vorgeſchlagene einzige Auflage auf die Grund„ſtücke ungerecht — und die Ausführung unmöglich ſey, ſo „lange nicht alle Regenten des Erdbodens überredet werden kön„nen, das phyſiocratiſche Syſtem überall und zu Einer Zeit an„zunehmen, dabey aber auch ſich mit der Hälfte der jetzigen „Einkünfte zu begnügen, ihre Kriegsheere abzudanken, das „Menſchengeſchlecht als eine einzige Familie zu betrachten, „folglich als Glieder eines einzigen Staatskörpers, brüderlich „ein jeder an ſeiner Nachbaren Wohlfahrt zu arbeiten.„ — Recenſent macht gegen dieſe Behauptungen einige Einwendungen.)

b) Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher vom J. 1780. S. 817. („Der Verfaſſer, der ſich als einen unſerer beſten „Schriftſteller in den Cameral- und Finanzwiſſenſchaften ge„zeigt hat, erweiſet hier wider Herrn Schlettwein und andere „Vertheidiger des phyſiocratiſchen Syſtems, daß eine ganz „uneingeſchränkte Freyheit alles in Zerrüttung bringe, auch die „vorgeſchlagene einzige Auflage auf die Grundſtücke ungerecht, „und die Ausführung unmöglich ſey, wenn nicht alle Regenten „zu gleicher Zeit dieſes Syſtem annehmen. Der Verfaſſer „läßt übrigens dem vielen in gedachtem Syſtem enthaltenen Gu„ten Gerechtigkeit widerfahren — will aber, daß bey deſſen „Anwendung auf die jedesmaligen Umſtände Rückſicht genom„men werde.„)

c) Halliſche Gelehrte Zeitung vom Jahre 1780. S. 379. (Dieſe Recenſion, die das Weſentlichſte aus dem angeführten Buche auszeichnet, und ſich, wie man deutlich bemerkt, auf die Seite des Antiphyſiocraten neigt, ſchließt ſich mit dieſen Worten: „Ueberhaupt wird das phyſiocratiſche Syſtem ſo recht „Stück vor Stück durchgegangen — die Schwierigkeiten deſ„ſelben werden vorſtellig gemacht — und wenn man dies ganze „Syſtem in ſeiner wahren Geſtalt überſehen will, ſo wäre die„ſe

„ſe Gegenſchrift eine der vorzüglichſten, um es nicht einſeitig „und parteyiſch zu beurtheilen.„)

d) Kieliſches Litteratur-Journal, 1781. 2tes Stück, (Altona, gr. 8.) Seite 116. („Es wird in der That niemanden „gereuen, dieſe Schrift geleſen zu haben. Eben die Beſchei„denheit, welche die übrigen Schriften des würdigen Verf. ſo „ſehr auszeichnet, herrſcht auch in der vorliegenden Abhand„lung — und nur manchmal wird der Verf. durch den auffal„lenden Ton, der in den meiſten phyſiocratiſchen Schriften „herrſcht, etwas in Hitze gebracht; aber er überſchreitet nie die „Schranken derjenigen Anſtändigkeit, mit der billig Gelehrte „in ihren Streitigkeiten immer ſchreiben ſollten — und die nur „gar zu häufig, zur Schande der Gelehrſamkeit, itzt ſo ſehr „überſchritten wird. Seine Schrift iſt vorzüglich gegen Hrn. „Schlettweins wichtigſte Angelegenheit für das Publicum ꝛc. „gerichtet. Er geht dieſelbe durch — und ſucht die hauptſäch„lichſten Sätze und Erläuterungen derſelben zu widerlegen„ ꝛc.— „Herr von Pfeifer ſtreitet nicht überall mit gleich ſtarken Grün„den — und manche ſeiner Einwendungen wird ſein Gegner „bald über den Haufen werfen können. Den Satz der Phy„ſiocraten: daß die Manufacturproducte keinen andern Werth, „als den Werth der rohen Materie — und der während der „Verfertigung der Arbeit aufgezehrten Producte haben kön„nen — und die Exempel, welche Hr. Schlettwein zum Be„weiſe dieſes Satzes angeführt hat, widerlegt der Verf. hin„länglich. Er zeigt, daß die Berechnungen, welche Hr. S. „angeſtellt hat, auf willkührlichen und unwahren Sätzen beru„hen — und zeigt den großen Vortheil, den Manufacturen „und Fabriken einem Lande ſchaffen — und den die Phyſio„craten meiſtens leugnen. Hr. S. ſagt, der Umlauf des Gel„des würde geſchwinder ſeyn, wenn die Eigenthümer der un„beweglichen Güter ihre Producte nach fremden Ländern ver„kauften, als wenn ſie die Manufacturiſten damit fütterten. „Aber Hr. von Pf. antwortet: Kann der Bauer ſein Gemüſe, „welches größtentheils bald verdirbt, ſeine Eyer, ſeine Hüner, „ſeine Kälber, ſeine Milch u. ſ. w. nach auswärtigen Ländern „zum Verkauf ſchicken — und wenn er es könnte, wird er „nicht, eher zu Gelde kommen — und ſolches wieder in Um„lauf bringen, wenn er ſeine Waaren den benachbarten Ma„nufacturiſten täglich gegen baare Bezahlung verkaufen kann, „als wenn er damit einen ungewiſſen Handel nach entfernten „Gegenden machen wollte? Giebt der Fabrikant nicht auch „andern Profeſſioniſten zu leben, die dann abermals dem „Landmanne abkaufen, und das Geld in einem beſtändigen

„Zirkel herumtreiben? — Mit Recht fragt auch der Verf. „Herrn Schl., ob er die Menſchen, welche durch Manufactu„ren und Fabriken in einem Lande ernährt werden, für nichts „rechnet — und ob es gleichgültig ſeyn könne, ob man ſie im „Lande habe, oder nicht? Zum Beweiſe, in was für einen „traurigen Zuſtand ein Land, das keine Manufacturen hat, „zur Zeit des Krieges gerathen könne, führt er das Beyſpiel „von Nordamerica an. Daß Manufacturen und Fabriken „nicht leicht von ſelbſt entſtehen, ſondern von der Regierung „begünſtiget und durch Anordnungen, Aufmunterungen und „Direction unterſtützt werden müſſen, hat der Verf. gegen Hrn. „Schl. auch erwieſen. Hr. Schl. leugnet, daß man durch „bloßen Zwiſchenhandel gewinnen könne, wird aber hier hin„länglich widerlegt. Man weiß, wie ſehr die Phyſiocraten „eine uneingeſchränkte Handelsfreyheit empfehlen. Der Verf. „zeigt daher die Gränzen, welche derſelben geſetzt werden müſ„ſen, und ohne welche die Handlung nicht beſtehen, und einem „Staate keine Vortheile ſchaffen kann. Was der Verf. von „der Getreideſperre gegen Hrn. S. ſagt, wird jeder Unpar„teyiſcher höchſt vernünftig finden — und in der That hatte „Hr. S. hier ſo viele Blößen gegeben, daß man ſich wundern „muß, wie ein Mann von ſeinen Talenten ſich durch ſein „Lieblingsſyſtem ſo ſehr verleiten laſſen konnte, daß man mit „Wahrheit ſagen konnte: Difficile eſt ſatyram non ſcri„bere. Eben ſo wird man dem, was der Verf. von der Holz„ſperre ſagt, Beyfall geben müſſen. Die Erfahrung lehrt „es nur gar zu deutlich, wie es in denen Ländern zugeht, „wo die Gutsbeſitzer mit dem Holze nach eigenem Gutdünken „verfahren können. Wenn der Eine ganze Wälder umhauen „läßt, um Geld zu bekommen; ſo läßt ein anderer hingegen „ſein Holz, zum Schaden des Landes, ſtehen und verfaulen. „In dieſen Ländern muß es die Erfahrung bald noch deutli„cher lehren, was eine allgemeine Freyheit, beym Holzanbau „und Handel, für traurige Folgen nach ſich zieht, wenn dem „nicht bald durch gute Forſtordnungen abgeholfen wird. Der „Verf. hält dem Hrn. Schlettw. die Provinz Steyermark ent„gegen — und zeigt, daß die Anwendung ſeiner Grundſätze „daſelbſt den Ruin des Landes bewirken werde. Was nun „aber den freyen Verkauf der verfertigten Waaren betrifft, „wo der Verf. behauptet, daß man den einzelnen Verkauf der„ſelben den Manufacturiſten nicht verſtatten müſſe; ſo geſtehen „wir gern, daß wir uns durch ſeine Gründe keinesweges über„zeugt gefunden haben, ſondern vielmehr dem Hrn. Schl., „welcher eine völlige Freyheit des Verkaufs verlanget, voll-

„kom-

„kommen Beyfall geben. Eben ſo thun wir es bey dem, was „die Phyſiocraten von der völligen Aufhebung der Zünfte und „Innungen ſagen. Eben ſo verhält es ſich mit den Policey„taxen. Ueber die Abſchaffung der Frohndienſte iſt der Verf. „mit Hrn. Schl. einig, aber nicht über die Mittel, welche „man dazu anwenden, und wodurch man jene erſetzen ſoll. — „Der Verf. ſagt, es ſey eine landkundige Sache, daß es ſich „mit den Abgaben im Markgrafthum Baden gerade umge„kehrt verhalte, als Hr. Schl. vorgiebt. Er giebt zu, daß „der Landmann nur von dem reinen Ertrage ſeiner Grund„ſtücke Auflagen bezahlen müſſe — aber er behauptet, was „die Phyſiocraten leugnen, daß auch andere Stände reinen „Ertrag haben, und alſo davon gleichfalls bezahlen müßten. „Ferner leugnet der Verf., daß durch die einzige Auflage, auf „den reinen Ertrag des Landmannes, alle Stände zugleich „mit beſteuert werden, weil dadurch keine Erhöhung der Ge„treidepreiſe bewirkt wird. Bey dieſer Gelegenheit macht der „Verf. die ſehr richtige Anmerkung, wider welche viele Schrift„ſteller gefehlet haben, daß zwiſchen dem Landmanne, als „Verkäufer des Getreides — und zwiſchen dem Kaufmanne, „ein großer Unterſchied ſey — und daß man daher ganz falſch „ſchlöſſe, daß, ſo wie der Kaufmann alle ſeine Abgaben und „Unkoſten auf ſeine Waare ſchlägt, ſo auch der Bauer ſeine „Abgaben auf das Getreide ſchlüge. Er zeigt ſehr gut die Ur„ſachen, welche dieſe Verſchiedenheit bewirken. Die Gebre„chen der Acciſe geſteht der Verf. ein, glaubt aber, daß ſie „von einem der größten gereiniget ſeyn würde, wo man Brodt „und Fleiſch davon ausnehmen wollte. (Freylich würde da„durch ein großes Gebrechen gehoben ſeyn, aber dieſe Auflage „bleibt demunerachtet ſo läſtig und fehlerhaft, daß die Phyſio„craten gar nicht unrecht haben, ſo ſehr dagegen zu eifern. „Der Verfaſſer wußte das auch gewiß recht gut, aber der Ei„fer gegen das Syſtem, welches er beſtreitet, verleitet ihn „hier — und an einigen andern Stellen — Dinge, die die „Phyſiocraten mit Recht tadeln, ſo ſehr zu ſchätzen, als es nur „möglich iſt.) Der Verf. meynt, bey der uneingeſchränkten „Freyheit würde es den Ländern ſchlimm gehen, welche aus „politiſchen Urſachen den fremden Weinen und Bieren hohe „Impoſten auflegen. Wo würden — ſagt er — die Oeſter„reichiſchen und Steyermärkiſchen Weinberge bleiben, wenn „man den Ungariſchen Wein frey einführen dürfte? Wer „würde Frankenwein trinken, wenn er den Rheingauer eben ſo „wohlfeil haben könnte? Wer würde in Böhmen Bier trin„ken, wenn er den Ungariſchen Wein eben ſo wohlfeil als itzt

„das Bier haben könnte? Welche Zerrüttungen würden da„durch in dem ganzen Syſtem Deutſchlandes — und beſon„ders in den Einkünften der Regenten entſtehen?„ — Man „ſieht leicht, daß der Verf. dieſes ohne Grund fürchtet — und „wie leicht dieſe Einwürfe zu beantworten ſind. Er muß das „auch ſelbſt gefühlt haben, denn er ſetzt gleich darauf hinzu: „„Doch ich kann irren — und wer mit gutem Herzen irret, „verdient keine andere Strafe, als belehret zu werden!„ — „Unrecht ſcheint auch Hr. von Pf. dem Hrn Schl. zu thun, „wenn er ſeinen Grund zur Aufhebung der Durchfuhrzölle, „weil nemlich dadurch die Conſumtion und Reproduction be„trächtlich vermehrt würde, mit der Antwort eines Camerali„ſten vergleicht, der ihm, da er ſich über die abſcheulichen „Landſtraßen beſchwerte, antwortete: daß man aus politiſchen „Urſachen, die Wege zu verbeſſern Anſtand nähme, weil die „Reiſenden, ohne Unterlaß, ein Rad oder eine Achſe zerbrä„chen — und dadurch genöthiget würden, im Lande zu ver„weilen, den Handwerksleuten und Gaſtwirthen Verdienſt zu „geben, und fremdes Geld ins Land zu bringen. Was der „Verf. in Rückſicht der Gewerbe und Kopfſteuer, und der Ab„gabe von Häuſern, ſeinem Gegner entgegenſetzt, hat aller„dings ſeinen Grund. — Am Schluſſe der Schrift ſchlägt er „einige allgemeine Verbeſſerungsmittel des heutigen Zuſtandes „von Deutſchland vor, doch unter der ausdrücklichen Bedin„gung, ſie nur nach der Verſchiedenheit der Lage und anderer „Umſtände Deutſcher Länder abzumeſſen ꝛc.„ — „In einem „Anhange redet der Verf. noch von der Apologie des phyſiocra„tiſchen Syſtems, welche Hr. Profeſſor Fürſtenau zu Rinteln „im J. 1779. zu Caſſel herausgegeben hat. Er läßt dieſem „geſchickten Manne alle Gerechtigkeit widerfahren, widerlegt „aber einige ſeiner Sätze — und ſtreitet auch nebenher noch „mit Hrn. Schlettwein.„)

7. Meine Antwort auf die Dankſagungen des Landes, nach Aufhebung der Leibeigenſchaft und einiger Abgaben. (Von dem Durchlauchtigen Marggrafen Carl Friedrich von Baden.) Carlsruhe, 1783. 4.

8. Ueber indirecte Auflagen überhaupt — und in den Preußiſchen Staaten auf Caffee, Zucker, und Sirop haftende Conſumtions⸗Acciſe. Berlin, bey K. Matzdorf, 1791. 8. (4 Gr.)

9. In den Ausführungen politiſcher und rechtlicher Materien ꝛc. (Berlin, 1776. 8. Seite 119. 14 Gr.) dringt der Verfaſſer (Herr von Steck) in der achten, von dem wahren Grun⸗

Grunde eines blühenden Ackerbaues — handelnden Abhandlung — auf die Erträglichkeit, gleiche Vertheilung und unbeſchwerliche Hebung der Abgaben. Er will, daß ſie auf alle Grundſtücke vertheilt, und weder der Adel noch die Geiſtlichkeit davon befreyt ſeyn ſollen.

B.

10. In den im J. 1788. bey Heinr. Ludw. Brönner in Frankfurt in 8vo herausgekommenen Memoires hiſtoriques et geographiques ſur la Valachie etc. publiés par Monſieur *de B.* (den damaligen Ruſſiſchen Generallieutenant und General-Feldmarſchall von Baus) wird geſagt, daß die Einkünfte der Wallachey im J. 1759 auf 2,546,828 Lthlr. — im J. 1766 auf 1,808,920 Lthlr. — und im J. 1767 auf 2,021,182 Lthlr. betragen haben, die unter mancherley hier ſehr genau angegebenen Steuerrubriken eingefordert worden — daß die Ausgaben ſich im Jahr 1766 auf 1,718,021 Lthlr. belaufen haben — daß von dieſen die Gemahlin des Hoſpodars zu ihrem Hofſtaate 32,000 Lthlr., und von ihren Zigeunern, außer dem Goldſande, noch eine Kopfſteuer von 3340 Lthlr. erhalten habe — daß dieſe Abgaben für den Betrieb der Einwohner zu hoch geweſen, und viele Auswanderungen veranlaßt hätten — und daß ſie völlig der Willkühr des Hoſpodars unterworfen geweſen, der einzelne Perſonen, oft auch ganze Stände, wie z. E. die Geiſtlichkeit, von ihrer Entrichtung befreyet habe. (Götting. gel. Anz. von 1779. S. 573.)

11. In den Recherches ſur divers Objets de l'Economie politique par M. le C. de B. (à Dreſde, chez les freres Walther, 1781. 8. 12 Gr.) wovon man unter dieſem Titel eine deutſche Ueberſetzung hat: Unterſuchungen über verſchiedene Gegenſtände der Staatswirthſchaft, aus dem Franzöſiſchen des Herrn Grafen von Brühl, (Gera, bey Beckmann, 1783. 8.) findet man auch eine Abhandlung über die einzige Abgabe. „Sie iſt (heißt es im 62. Bande der allgem. Deutſchen Bibliothek S. 262.) „eine umſtändliche Erörterung und „Widerlegung des phyſiocratiſchen Syſtems, wogegen der Ver„faſſer mit Recht behauptet, daß nicht alle Abgaben auf den „Ackerbau zurückfallen. So gänzlich für unausführbar der „Verfaſſer eine einzige Abgabe hält; ſo findet er doch die Ver„waltung der Finanzen überall noch ſehr mangelhaft — den „Aufwand faſt aller Regierungen noch mancher Einſchränkung „fähig — und wenn die Abſichten derer, die den Völkern vor„ſtehen, allein auf Beförderung der Volksglückſeligkeit abzweck„ten; ſo könnte die Erhebung der Auflagen einfach und von al„ler Dunkelheit befreyt ſeyn.„

12. Karl Friederich, regierender Marggraf von Baden, S. die Numern 2. 7. und 177.

13. Didaci *Balmaſedae* Tractat. de Collectis et Tributis. Lugdun. 1625. fol. (2 Thlr. 8 Gr.) — Ibid. 1725. Med. fol. (2 Thlr. 12 Gr.) — Ibid. 1729. fol. (2 Thlr.) — Colon. 1762.

14. Im zweyten Theile der in Paris herausgekommenen Nouvelles Ephemerides für das Jahr 1775. findet man (No. I.) einen Aufſatz des Abbé *Baudeau*, woraus man ſieht, was Ludwig der XIIte von ſeinem Reiche und von jeder Generalität deſſelben in ſeiner ſiebenzehnjährigen Regierung gehoben hat. Dieſe Steuern ſteigen auf 11280 Millionen, und jährlich auf 669 Millionen heutigen Geldes.

Dieſe Berechnung wird im dritten Bande der Ephemerides — (No. III.) fortgeſetzt. Ludewigs Einkünfte ſteigen unbegreiflich hoch, indem man die Gelder, die er auflegte, zu Getraide nach dem damaligen Preiſe anſchlägt — und dann dieſes Getraide auf 20 L. für den Septier berechnet.

Im vierten Bande der nemlichen Ephemeriden handelt der Abt *Baudeau* (No. III.) wiederum von der directen, auf die netten Einkünfte des Ackers gelegten Steuer. Er iſt wider die indirecten Auflagen, die man auf die Indüſtrie und ſ. f. legt. Hauptſächlich richtet er hier ſein Augenmerk auf die drey großen Poſten des Salzes, der Trankſteuer und des Tobacks, die er alle aufgehoben haben will. Da man das Pfund Salz um einen Sols geben könnte, und es dem Unterthane um ſechs bis acht Sols aufdringt, ſo erſchweret man den Preiß um das fünffache und achtfache — und da jeder Unterthan funfzehn Pfund Salz annehmen muß, ſo bezahlt die Nation für dieſe Lebensnothdurft alle Jahr 120 Millionen zu viel. Von dieſem Ueberfluſſe behielt der König 40 Millionen, und ein ſehr großer Theil geht auf die Koſten der Wachten und Bedienten auf. Der Schleichhandel liefert auch dem Unterthane faſt die Hälfte ſeines Salzes. Auf die Trankſteuern iſt die Summe der Auflagen 300 Millionen — auf den Toback 48, und folglich koſten dieſe drey Poſten jährlich der Nation 468 Millionen mehr, als der König unter allen möglichen Titeln von Steuern bezieht. Dieſe Vertheurung hindert dabey das Volk, geſunderes geſalzenes Brodt zu eſſen, dem Vieh das nöthige Gelecke zu geben, und das Erdreich mit Salz zu verbeſſern; es vermindert die Conſumtion, und verhindert die mehrere Verfertigung des Salzes, das die Natur dem Reiche in unermeßlicher Menge anbietet, und deſſen wenigſtens 30 Millionen Centner (zu 75 Mill. L.) mehr würden gekocht werden, wenn die Steuer

es nicht verhinderte. Den Schaden, den die Trankſteuer dem Lande durch die Erſchwerung des Weinverkaufes thut, rechnet Hr. *Baudeau* auch auf 150 Millionen — und den Verluſt am Toback auf 12. Dieſe 3 Summen machen wiederum 237 verlohrne jährliche Millionen, die Herr *Baudeau* doppelt rechnet, indem er den Verluſt auf andere Arten Erdreich neben den Weinbergen erſtreckt — und die drey Pachten, die dem Könige 40 Millionen einbringen, koſten alſo der Nation 974 Millionen. Dieſe ganze Summe fällt auf den Landeigenthümer zurück, deſſen Einkünfte ſie verringert, und die Ausgaben vermehrt. Der Landeseigenthümer bezahlt dem Könige von 3600 Millionen Einkünften 600, folglich 16⅔ in hundert. Des Königs aus den drey großen Pachten erwachſender Schade wird auf 318 Millionen geſchätzt. Der König und die Nation verliehren alſo auf einem, in drey über 120 Millionen abwerfenden Impoſt, des Jahrs 1124 Millionen. (Gōtting. gel. Anz. von 1777, Zugabe, S. 778, 780 und 791.) (S. unten die Numer 53.)

15. *Beardé* de l'Abbaye Recherches ſur les Moyens de ſupprimer les Impôts etc. S. oben die Numer 1.

16. Mémoire concernant les impoſitions et Droits par M. Moreau de *Beaumont*, Conſeiller d'Etat. Nouvelle Edition, avec des ſupplemens par Mr. *Poulin de Viville*, Avocat au Parlement. IV Volumes. à Paris, 1787. 4.

17. Der erſte Aufſatz im erſten Theile der von Hrn. Hofr. und Prof. Beckmann in Göttingen herausgegebenen Beyträge zur Oeconomie, Technologie, Policey- und Cameralwiſſenſchaft ꝛc. (Göttingen, bey der Wittwe Vandenhoek, 1779. gr. 8.) iſt eine Beſchreibung der Landwirthſchaft auf einem Landgute in Suffolk, „in welcher man eine umſtändliche Erzählung und Berechnung aller jährlichen Abgaben in England, „und in dieſer viele Erläuterungen findet, die man ſelbſt in „Engliſchen Schriften vergeblich ſucht, z. B. der Fenſtertaxe und „Armenſteuer.„ (Götting. gel. Anz. v. 1779. Seite 419.)

18. Akademiſk Afhandl. om Afgifterne till Kronan etc. Diſſ. Praeſ. Chriſt. *Berch*, Reſp. Dan. Ant. *Hedenblad*. Upſal. 1787. 4.

Recenſ.

Gothaiſche gel. Zeitung. Ausländiſche Litteratur, 1788. Seite 163. („Dieſe academiſche Abhandlung iſt ganz local, „und handelt von den Abgaben, die von dem großen Kupfer„bergwerke zu Falun an die Crone haben müſſen abgetragen „werden — und wie ſolche von Zeit zu Zeit vermittelt worden.„)

19. In dem im Jahre 1767 zu Frankfurt am Mayn in der Andräiſchen Buchhandlung in 4. herausgegebenen erſten Theile des Policey= und Cameralmagazins ꝛc. des Herrn Hofcammerrathes Joh. Heinrich Ludew. Bergius findet man einen den Abgaben gewidmeten Artikel.

20. Bey Joh. Jacob Gebauer in Halle kam im J. 1780 in 8vo heraus: Chriſtiani Gottlob *Bieneri*, Jureconſulti, de Natura et Indole Dominii in Territoriis Germaniae, ejusdemque effectibus tam in Regalibus, quam in alienando et obligando Territorio conſpicuis libri duo. (14 Gr.)

Der Herr Verfaſſer ſagt in dieſem Buche (Seite 89.), daß von den Revenüen des Landes, welche aus den Steuern und öffentlichen Abgaben der Unterthanen zuſammenfließen, dasjenige nicht behauptet werden könne, was von den Adeſpotis behauptet werden muß. Dieſe gehören dem Landesherrn nicht eigenthümlich, ſondern zum Patrimonium des Landes.

21. In dem von Herrn Prof. Joh. Philipp Breidenſtein herausgegebenen Buche: Wahres Mittel, die Execution der Bauern wegen Bezahlung ihrer herrſchaftlichen Gelder auf die gewiſſeſte und leichteſte Art gänzlich abzuwenden, (Gießen 1782. 8.) giebt der Verfaſſer den Rath, daß jeder Bauer ein Stück Land mit Rübſen oder Raps beſtellen, und von ſolchem die herrſchaftlichen Abgaben bezahlen ſolle. Der Obrigkeit ſoll, nach ſeinem Vorſchlage, jedesmal gemeldet werden, wieviel der Bauer hievon ausgeſäet habe — und dann bey dem Verkaufe das Geld nicht dem Bauer, ſondern dem herrſchaftlichen Einnehmer bezahlt werden, welcher den Ueberſchuß, wenn mehr, als die Abgaben betrügen, gelöſet würde, dem Bauer zuſtellen ſollte. Herr Hofrath Beckmann zeigt dieſes Buch im 12. Bande ſeiner phyſicaliſch=öconomiſchen Bibliothek S. 138. an — ſagt von jenem Vorſchlage, daß er nicht neu ſey — glaubt nicht, daß er großen Beyfall finden werde — und giebt von dieſer ſeiner Meinung die Urſachen an.

22. L'eſprit du contrat ſocial etc. par Mr. *Teſtart* du *Breuil* etc. S. unten die Numer 178.

23. In dem im ſechſten Theile des vom Herrn Prof. le Bret herausgegebenen Magazins zum Gebrauch der Staaten= und Kirchengeſchichte (Frankf. u. Leipz. 1777. gr. 8.) unter dem Artikel Mayland (Numer 3.) vorkommenden Edicte, die Handlung zu befördern — geſchiehet auch der Aufhebung gewiſſer Auflagen auf Waaren Erwehnung. In eben dieſem Artikel findet man (Numer 5.) dieſen Aufſatz: Aufhebung einer öffentlichen Abgabe eines Halben vom Hundert.

24.

24. Im Jahre 1780. gab Herr Prof. J. G. Büſch in Hamburg bey C. F. Bohn ebend. und Kiel in gr. 8. heraus: den erſten Theil ſeiner Abhandlung von dem Geldesumlauf, in anhaltender Rückſicht auf die Staatswirthſchaft und Handlung. Er handelt im dritten Buche unter andern auch von den Auflagen.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. v. 1781. S. 533. („Der Verfaſſer „theilt die Auflagen, ſehr nutzbar für die Folgerungen, in ſolche, „die auf den Beſitz — in ſolche, die auf den Genuß — und „in ſolche, die auf den Erwerb gelegt werden. Einige der „Grundſätze, nach welchen er dieſelben beurtheilt, ſind, daß „man dieſelbigen von den Fleißigen im Volke ſo ſehr als mög„lich — von ihrem Fleiße ſelbſt, entfernen müſſe — daß ſie am „allerbeſten beym, oder allernächſt vor dem Genuſſe gehoben „werden — auch deswegen, weil, wenn die mehreren, denen „die Sache vorher durch die Hand gehet, etwas darauf bezah„len, jeder auch die Zinſen davon auf den Preiß ſchlägt, und „denſelben alſo mehr erhöhet, als er, wenn die Auflage „zuletzt wäre bezahlt worden, dadurch gewachſen ſeyn würde. „Sonſt aber nimmt der Verf. auch den Grundſatz an, daß „mehrere kleine Abgaben, oder große, theilweiſe gehoben, beſ„ſer ſeyn, als ſolche, die auf einmal viel abfodern. Es kommt „bey der Beurtheilung des möglichen Betrages der Auflagen „nicht ſowohl auf den Geldvorrath an, als auf die Circulation „und das davon abhangende Auskommen. Zehn Procent alles „in einem Volke ſtatthabenden Geldauskommens ſcheint nicht „zuviel für die Summe der Abgaben zu ſeyn. Dies bezahle „noch nicht England: Frankreich (damals) nicht ſechs Pro„cent. Unentbehrlich ſind Auflagen auf nothwendige Bedürfniſſe. „Dem gemeinen Manne durch Auflagen alles Wohlleben un„möglich machen, iſt eben ſo unklug als unbillig. Kutſchen, „Pferde und Bediente ſeyn vorzüglich ſchickliche Gegenſtände „der Auflagen. In Hinſicht derſelben findet kein Unterſchleif „ſtatt, und wird durch ſie niemandem etwas von dem Noth„wendigen und den Erwerbmitteln entzogen.)„

25. Ueber Abgaben. Von J. G. Büſch, Prof. S. Hamburgiſche Addreß-Comtoirnachrichten vom Jahre 1792. Seite 25. u. f.

26. Detail general et ſpecifique, ſur toutes parties des finances du Royaume de France, avec des obſervations politiques et intereſſantes tant ſur la multiplicité onereuſe des impôts de l'Adminiſtration et la regie de di-

tes

tes finances. S. Büſchings Magazin für die neue Hiſtorie und Geographie. XII. Band, Seite 211 = 238.

27. Summariſcher Extract über ſämtliche Abgaben aller königl. Däniſchen Staaten. Hauptſächlich auf das J. 1769. berechnet. S. Büſchings Magazin ꝛc., XIV. Th. Halle, bey Curt, 1780. 4. S. 3 = 15. und XVII. Th. 1783. S. 195 = 226.

28. General = Tabelle über ſämtliche Abgaben des Königreiches Norwegen, nach der Berechnung für das Jahr 1769. S. im angeführten XIV. Theile ꝛc. Seite 17 bis 25.

29. General = Tabelle über die ſämtlichen Abgaben der Herzogthümer Schleswig und Holſtein, ſamt Plön und den Weſtindiſchen Inſeln ꝛc. S. Ebend. Seite 27. bis 38.

30. Wichtige politiſche Anmerkungen über Frankreich, deſſen Volksmenge, Auflagen, Handel u. ſ. w. betreffend. S. Büſchings wöchentliche Nachrichten von 1780. S. 33 = 37.

31. Ertrag der Abgaben in Frankreich. S. eben dieſe wöchentliche Nachrichten v. J. 1785. Seite 121. und 122.

C.

32. In dem (vom Herrn Prof. Sprengel herausgegebenen) hiſtoriſch = genealogiſchen Calender oder Jahrbuch der merkwürdigſten neuen Weltbegebenheiten für das Jahr 1784, (Berlin, bey Haude und Spener,) findet man auch eine Nachricht von den im J. 1781. feſtgeſetzten Abgaben einer jeden der vereinigten dreyzehn Provinzen in Nordamerica.

33. La *Caninonamie*, ou l'Impôt favorable dans toutes les circonſtances. Paris 1788. 8. (Bey Herrn Fauche in Hamburg, 1 Mark 4 ßl.)

34. Memoires pour ſervir à la connoiſſance des affaires politiques et oeconomiques du Royaume de Suede etc. par Mr. Jean George *Canzler* etc. S. unten die Numer 119.

35. Die zum dritten Theile der Briefe des Herrn Doct. Bartels über Calabrien und Sicilien (Götting. b. Dietrich, 1792. gr. 8.) gehörige dritte Beylage enthält des Staatsminiſters Caraccioli eigene Angaben, Rechnungen und Plane über die Abgaben in Sicilien.

36. Carl Friederich, regierender Marggraf von Baden. S. oben die Numern 2. und 7. und unten die Numer 177.

37. Catechiſme de l'Impôt pour les Campagnes, par Mr. *Chalumeau*. Paris 1790. 12. (Bey Herrn Fauche in Hamburg 1 Mark 4 ß.

38. *Charles* Frederic Mgr. le Margrave regnant de *Bade* etc. S. oben die Numern 2. und 7. und unten die Numer 177.

39. In dem im erſten Stücke der Ephemerides oeconomiques (Paris 1776. No. II.) vorkommenden Auszuge des Werks des Marquis Coſta über den Ackerbau in Savoyen und andern ähnlichen gebirgigten Ländern ꝛc. — geſchicht auch der Auflagen in Savoyen Erwähnung. „Sie nehmen ein „Viertheil des ganzen Einkommens weg, und ſind bey dem „geringen Vermehren des bloß dreyfach ſich wieder erſetzen- „den Saamens eine grauſame Laſt.„ Der Abt *Baudeau* ſagt: „y-a-t-il des Impôts en Suiſſe? Er weiß doch wol, daß „die Landesſprache daſelbſt kein Wort hat, das Auflage bedeu- „tet. Wenn man ja davon, aber als einer fremden Mähre, „ſpricht, ſo braucht man das franzöſiſche Wort Taille. Sonſt „bezahlt das Feld in Helvetien mehrentheils den Zehnten, oft „auch den Bodenzins, der eigentlich der Werth iſt, um wel- „chen die ehemaligen Edlen ihren Knechten das Land weg- „ſchenkten. Aber andere Abgaben kennt der Schweizer nicht. „Korn, Wein und aller ſein Hausbrauch iſt frey ꝛc.„ (Zugabe zur Götting. gel. Anz. von 1778. Seite 122.)

D.

40. Im 7ten Capitel des zweyten Theiles des Werkes: Les Devoirs du Prince, reduits à un ſeul principe, ou Diſcours ſur la Juſtice, dédié au Roi, (à Verſailles, de l'Imprimerie du Roi, 1775. 8.) handelt der Verfaſſer von den einzelnen Hauptpflichten des Regenten. Als die erſte derſelben ſieht er die Erhaltung des bürgerlichen Eigenthums an. Da die Bedürfniſſe des Staats gewiſſe Abgaben nothwendig machen, ſo ſchreibt die Gerechtigkeit dem Regenten diesfalls gewiſſe Regeln vor. Herr *Moreau* (ſo heißt der Verfaſſer des angezeigten Werks,) giebt folgende an: 1) Der Regent befleißige ſich einer ſorgfältigen Staatswirthſchaft, und vermeide die dawider laufenden Fehler. 2) Er beſchwere die Nation nicht ohne Noth mit Auflagen. 3) Er wähle diejenigen Abgaben, welche ihr am wenigſten zur Laſt fallen. 4) Er laſſe ſie aufhören, ſo bald die Urſachen, welche ſie rechtfertigten, nicht mehr vorhanden ſind. — (Schotts unparteyiſche Critik, 8ter Band. Leipzig 1776. 8. Seite 520.)

41. Im zweyten Theile des Werkes: Conſidérations de l'Etat préſent de la Colonie Françoiſe de St. Domingue, par Mr. H. *Dl.* (à Paris, chez Grange, 1777. 8.) handelt der Verfaſſer von den Auflagen, welche St. Domingo dem Könige von Frankreich ehemals bezahlte. „Dieſe betrugen „beynahe 8 Millionen — und beſtanden in einer Kopfſteuer „von allen Negern, welche im Jahre 1776. abgeändert ward —

„im Hausgelde von fünf vom Hundert von Häuſern in den „Städten — in zwey vom Hundert von allen gerichtlich ver„kauften Immobilien — in den Einkünften von der Poſt — „in dem Zoll von ausgehenden Producten — und in verſchie„denen anderen weniger einträglichen Abgaben. Einige da„von waren den Coloniſten ſehr beſchwerlich, wie der Verfaſſer „mit verſchiedenen Beyſpielen ſehr überzeugend darthut.„ — (Götting. gel. Anz. v. 1778. Seite 662.)

42. J. F. Döhlers Abhandlung von Domainen, Contributionen, Steuern, Schatzungen und Abgaben. Nürnberg, bey Stein, 1775. 8. (10 Gr.)

Recenſ.

a) Allgemeine deutſche Bibliothek, vierter Anhang zum 25. bis 36. Bande, Seite 2246.

b) Leipziger gelehrte Zeitung v. Jahre 1776. Seite 163. (Recenſent entwickelt die Abſicht des Verfaſſers, die dahin geht, das Verhältniß der Abgaben der Unterthanen gegen die wirklichen Erforderniſſe des Staats zu zeigen. Herr Döhler nimmt hierbey drey Hauptgeſchäffte an: die Erhebung der Einkünfte von dem allgemeinen Vermögen des Staats — die Ausgaben oder Verwendung derſelben — und eine zuſammenhangende Berechnung. „Die Abhandlung — fährt der Recenſ. fort — „hat uns gefallen. Sie enthält eine ſchöne Theorie, „dergleichen wir ſchon mehrere haben: aber zwiſchen Theorie „und Anwendung iſt immer noch ein großer Zwiſchenraum.)„

c) Sammlung litterariſcher Nachrichten vom J. 1766. Schleswig 8. Seite 186. (Ein faſt wörtlicher Abdruck der Leipziger Recenſion.)

43. Chriſtian Conrad Wilhelm Dohms Progr. kurze Vorſtellung des phyſiocratiſchen Syſtems, nebſt einigen Erinnerungen über daſſelbe. Caſſel 1778. 4. (Man findet dieſen Aufſatz auch, nebſt denen Erinnerungen über daſſelbe, im 10. Stücke des Deutſchen Muſei v. J. 1778. Seite 289-324 — und im 5ten Stücke v. J. 1779. S. 427-452. Im Jahre 1782. kam ſelbiger abermals unter dieſem Titel heraus: Ueber das phyſiocratiſche Syſtem, von C. Conr. W. Dohm — ausgetheilt, als Joſeph Graf von Dietrichſtein die angehängten Sätze aus den ſämtlichen politiſchen Wiſſenſchaften öffentlich vertheidigte. Wien, bey Joſeph Edlen von Kurzböck. Mit einer Vorrede des Hrn. von Sonnenfels. 1782. 5 Gr.)

Recenſ. dieſer Abhandlung.

a) Halliſche gel. Zeit. von 1778. S. 832. („Schwerlich „wird man dieſes Syſtem anderswo in der Kürze ſo deutlich

„und

„und ſo beſtimmt vorgetragen finden, als hier, wo ſehr er„hebliche Zweifel gegen daſſelbe gemacht werden, aus denen „ſich ergiebt, daß es bey aller großen Scheinbarkeit weder ge„recht noch ausführbar ſey.„)

b) Götting. gel. Anz. v. 1778. S. 1056. („Dieſe Ab„handlung iſt aus den Quellen geſchöpft und ungemein ein„leuchtend, welches bey der eigenen Sprache der Erfinder je„nes Syſtems, und einigen bis zum Zweifel, ob es auch mög„lich iſt, daß ſie das, was ſie ſcheinen, ſagen ſollen, para„doxen Grundſätzen deſſelben, in der That keine leichte Sache „war. Bey der Beurtheilung verkennt der Verfaſſer — wie „andere billige Unterſucher, die manchen wichtigen — und „durch ihre Wirkungen bereits wohlthätig gewordenen Lehren „der Phyſiocraten nicht. Hingegen iſt es ihm freylich auch, „wie andern, unbegreiflich, wie dieſe gutdenkenden und zum „Theil ſehr ſcharfſinnigen Männer den Landeigenthümer für „den einzigen Producenten der Nationalreichthümer halten, „und dem zufolge alle Abgaben von ihm allein und unmittelbar „fordern wollen. Ueber die Ungerechtigkeit, Unbilligkeit und „Unmöglichkeit der Ausführung dieſes Grundſatzes (verſteht „ſich in ganzen Staaten, bey den itzigen ſchwerlich ſo ganz „zu verändernden übrigen Einrichtungen und Verhältniſſen „derſelben gegen einander, und auf die Dauer,) macht der Ver„faſſer viele erhebliche Bemerkungen.„)

44. *Doutes* propoſés à l'Auteur de la Theorie de l'Impôt. 1761. 12. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg broſchirt 2 Liv.) (S. Numer 120.)

E.

45. Der aus dem Deutſchen Magazin abgedruckten Erklärung einer neuen Karte von Frankreich, nach deſſen itzigen Einrichtung, von Prof. C. D. Ebeling, (Hamburg, b. d. Gebrüderen Herold, 1792. 8.) haben die Verleger eine zuverläſſige Tabelle über die Vertheilung der neuen Mobilien- und Grundſteuer beygefügt.

46. Einleitung in die Lehre von Auflagen. (Von Herrn Georg Gottfried Strelin, fürſtl. Oettingiſchem Kammerrath zu Wallerſtein.) Nördlingen, bey Bock, 1778. 8. (12 Gr.)

Inhalt.

In der Einleitung giebt der Herr Verf. eine kurze Nachricht von dem Urſprunge und der Verſchiedenheit der Auflagen — und redet von der Perſonal-, Productions- und Conſumtionsauflage. Erſter Abſchnitt. Von den weſentlichen

Kennzeichen guter Auflagen. Zweyter Abſchnitt. Perſonal-Auflagen. (Höchſte Unbilligkeit der Kopfſteuer. Vertheidigung der Generalſteuern. Schwierigkeit der Vermögensſteuer, und des Maaßſtabes, nach welchem ſie regulirt werden muß. Ueber die vom Herrn von Lonn vorgeſchlagene Hausſteuer, nach der Größe der Häuſer und der Menge der bewohnten Zimmer.) Dritter Abſchnitt. Productionsauflagen. Vierter Abſchnitt. Conſumtionsauflagen.

Recenſ.

a) Allgemeine deutſche Bibliothek, 39. Band, Seite 273. („Der Verfaſſer handelt von dieſer wichtigen Materie mit „vieler Weltkenntniß und Einſicht.)

b) Beckmanns phyſikaliſch-öconomiſche Bibliothek ꝛc. 11ter Band, Seite 565. (Herr Hofrath Beckmann findet dieſes Buch gründlich und lehrreich. „Er hat alles, was die „beſten Schriftſteller bisher über die Auflagen gelehrt haben, „geſammelt — und dieſes durch eine gute Stellung und richtige „Beurtheilung ſich dergeſtalt eigen zu machen gewußt, daß ge„wiß auch erfahrne Kenner ihn mit Vergnügen leſen werden, „zumalen da nicht ſelten neue Bemerkungen vorkommen.)„

c) Neueſte juriſtiſche Litteratur. Oſtermeſſe 1779. („Das „Buch enthält außer einem Vorberichte, einer Inhaltsanzeige „und einer Einleitung vier Abſchnitte. — Die Einleitung „handelt von dem Urſprunge und der Verſchiedenheit der Auf„lagen — §. 2-5. Ueber den Maaßſtab, nach welchem die „gemeine Laſt unter die Staatsglieder vertheilt werden ſoll, „hat man ſich noch nicht ſo gut vereinbaren können, als über „die Richtigkeit des Satzes ſelbſt, daß jeder einen Antheil da„von zu tragen habe. Es ſind alſo verſchiedene Arten von „Auflagen nach und nach entſtanden, nachdem die urſprüng„liche und älteſte Weiſe, welche gleiche Genießungs-Rechte und „gleiche Ausgaben der Bürger zum Gegenſtande hatte, nicht „mehr hinlänglich war — und wegen der Verſchiedenheit des „Fleißes und der Ungleichheit des Reichthums andere Wege ein„geſchlagen und der Maaßſtab der Auflagen geändert werden „mußte. Es kam alſo von den urſprünglichen Perſonalaufla„gen zu den Productionsauflagen, welche auf die Producte des „Ackerbaues, der Viehzucht und ſo weiter gelegt wurden — „und endlich, bey den durch die Bevölkerung zunehmenden Aus„gaben des Staats, zu den Conſumtions-Auflagen. — Kenn„zeichen guter Auflagen, §. 8-10. Der Fond der Production „darf durch eine Auflage, wenn dieſe unſchädlich und brauchbar „ſeyn ſoll, niemals angegriffen werden. Er wird aber ange-

griffen,

„griffen, wenn dem Producenten das Ganze oder ein zu großer „Theil der Production entzogen wird, ſo, daß derſelbe in Ver„legenheit iſt, einen Theil des Capitals ſelbſt aufzuopfern. Man „kann nicht ſagen, daß die ganze Production des Staats durch „eine ſolche Angreifung des Fonds und Verkaufung der Grund„ſtücke, da es demſelben gleichviel gelte, ob er von dem vorigen „oder dem neuen Beſitzer die Auflagen erhebe, einerley bleibe, „da am Ende niemand mehr ſich zeigen wird, der dieſe Grund„ſtücke brauchen wollte und könnte, und zuletzt das ganze Volk „verarmt und auswandert. So befand ſich im Jahre 1759. „Frankreich am Rande des Verderbens. — Ferner muß eine „weſentliche Gleichheit der Abgaben unter den Staatsgliedern „beobachtet, d. i. ſie müſſen nach dem Verhältniß des Vermö„gens eingerichtet werden, weil der Reichere auch mehr Schutz „und Sicherheit nöthig hat, als der minder begüterte Mann. „Auch dürfen die Auflagen der Bevölkerung nicht nachtheilig „ſeyn, da jede Auflage dieſer Art eine Quelle der Staatsein„nahmen verſtopft. Eine Auflage, welche die Bevölkerung „ſogar geradezu beförderte, iſt noch ein unaufgelöſetes Finanz„problem. §. 11 - 14. Der Handlung darf eine Auflage nicht „wirklichen oder merklichen Nachtheil bringen. Auch muß die „Erhebung der Abgaben nicht mit großen Koſten verbunden „ſeyn. Ein genaues Verhältniß des Contributionsfußes mit „dem relativen Geld- und Waarenpreiſe iſt ein wahres Kenn„zeichen einer guten und brauchbaren Auflage. Richtet ſich die „Abgabe bloß nach dem numerairen Münzfuß, ſo hängt es vom „Zufall ab, ob die Contribuenten oder die öffentlichen Caſſen „einbüßen. Der Fleiß der Unterthanen muß durch die Auflage „nicht erſtickt, ſondern ermuntert werden. Vermindert wird „ſelbiger durch die Erſchwerung des Verkaufs der erzeugten ro„hen und künſtlichen Producte. Es iſt ein falſcher Grundſatz, „daß jede neue Auflage den Fleiß vermehre. Er wird geſchwächt, „wenn der Bürger ſeine Arbeit, bloß um mehr Abgaben leiſten „zu können, verdoppeln ſoll. §. 15 - 17. Gut gewählte Auf„lagen müſſen nicht dritten Perſonen, ſondern unmittelbar dem„jenigen zur Laſt fallen, auf den die Abſicht, daß er damit be„ſteuert worden ſoll, gerichtet iſt. Alle Abwege, welche verur„ſachen, daß nicht die ganze Abgabe in die öffentliche Caſſe „fließt, ſondern ein beträchtlicher Theil davon verlohren geht, „ſind zu vermeiden. Die Auflage muß auch auf einem ſicheren, „unwandelbaren Grund beruhen, ſo, daß die Quelle nicht „leicht aufhören kann anhaltend fortzufließen. §. 18. und 19. „Schätzbare Eigenſchaften einer Auflage ſind es, wenn dadurch „der Ausländer vorzüglich mit beſteuert wird, weil alles, was

„der Staat von dieſem an ſich zieht, reiner Gewinn iſt, — „es wäre denn, daß eine ſolche Beziehung mit einer ſchädlichen „Folge verbunden wäre — wenn ferner die Abgabe ſich in ſo „kleine Theile auflöſt, daß ſie beynahe nicht in die Augen fällt, „wie z. E. Conſumtions⸗Acciſe, wo die Abgabe unmerklich unter „dem Waarenpreiß mit hinbezahlt wird. Von den Perſonal⸗„auflagen §. 24⸗26. Die perſönlichen Auflagen, als die äl⸗„teſten, hatten ihren Grund in der urſprünglichen Gleichheit „der Genießungs⸗Rechte der Bürger. Je mehr ſich alſo die „Gleichheit nach und nach verlohr, je weniger wurden ſie dem „Staat zuträglich. Die Fehler der perſönlichen Auflagen be⸗„ſtehen vorzüglich a) in der Verhinderung der Bevölkerung, „da ſie ſich bey Vermehrung der Familien auch vermehren. „b) In der Disproportion gegen den relativen Geld⸗ und Waa⸗„renpreiß. c) In der Unſicherheit des Grundes, auf welchem „ſie beruhen. Ihr Vortheilhaftes aber beſteht darin, daß ſie „dem Handel weniger ſchädlich ſind, als die Productions⸗ und „Conſumtions⸗Auflagen, und daß ſie geradezu denjenigen be⸗„ſchweren, den ſie planmäßig beſchweren ſollen. §. 27⸗30. „Die Perſonalauflagen richten ſich entweder bloß nach der Per⸗„ſon, oder zugleich auch nach dem Vermögen derſelben. Jene „verdienen eigentliche, und dieſe uneigentliche genannt zu wer⸗„den. Die Kopfſteuer iſt die allereigentlichſte. Allein, da ſie „den Reichen und Armen gleich behandelt, und wenn ſie mäßig „iſt, für die Bedürfniſſe des Staats nicht zureichet, ſondern „alsdann noch andere Auflagen gewählt werden müſſen, ſo iſt „ſie weder als Haupt⸗ noch Nebenauflage zu empfehlen. In „den §phen 32⸗40. werden des Herrn von Juſti dreyerley „Kopfſteuern widerlegt — alsdann die Döhlerſchen Grund⸗„ſätze geprüft, und von den Ruſſiſchen, Türkiſchen, Polniſchen „und anderen Kopfſteuern Beyſpiele angeführt. Die von Lord „North in London eingeführte Bedientenſteuer wird als ein „außerordentliches Hülfsmittel in Nothfällen, von dem Verfaſ⸗„ſer genehmigt. §. 43. 44. Sobald das Daſeyn der Juden „in einem Staat nicht ungleich ſchädlicher iſt, ſo ſind ihre Auf⸗„lagen nützlich ꝛc. Im §. 45⸗49. vertheidigt der Verfaſſer die „Handwerks⸗ und Gewerbsſteuern gegen Hrn. Schlettwein. „§. 54. 55. Die Steuern an Capitalien gehören unter die un⸗„eigentlichen Auflagen. Der Capitaliſt nimmt an den jährli⸗„chen Producten des Landes wahren Antheil — es iſt alſo bil⸗„lig, daß er auch Abgaben davon leiſte. Die Einführung „dieſer Steuer hat große Schwierigkeiten ꝛc. — §. 56⸗64. „Bey Einführung einer Vermögensſteuer iſt die Schätzung des „Vermögens der Bürger äußerſt ſchwer, und überhaupt die

„Sache

„Sache mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Eine Haus„ſteuer, d. i. die Unterthanen nach der Größe ihrer Häuſer „oder nach der Menge der bewohnten Zimmer zu beſteuern, „wie auch das Rauchfangsgeld, iſt nicht zu empfehlen, da ein „Vater vieler Kinder vorzüglich dadurch beläſtiget wird. Das „Hauptrecht iſt eine ſchädliche Auflage, da es den Fond der „Producten ſelbſt angreift, und den Armen vor dem Reichen „merklich drückt. Das Laudemium iſt eben ſo ſehr eine nach„theilige und beſchwerliche Auflage, da es das ſteuerbare Ver„mögen des Unterthanen ſelbſt angreift, und der Betrag bloß „von zufälligen Veränderungen abhängt. Die Verwandlung „der Handlohne in jährliche Abgaben iſt ſchon hin und wieder „mit Nutzen und Leichtigkeit ausgeführt worden ꝛc.„ — Von Productions-Auflagen. §. 71. 72. „Wenn dieſe die Bevölke„rung auch nicht unmittelbar befördern, ſo kann man doch auch „nicht behaupten, daß ſie ſolche verhindern — vorausgeſetzt, „daß ſie nicht außerordentlich erhöhet werden, und nicht der „Productions-Fond ſelbſt angegriffen, ſondern nur ein Theil „des reinen Ertrags erhoben wird. — Von Conſumtions„Auflagen. §. 89-109. Dieſe ſind Abgaben von natürlichen „und künſtlichen Producten, welche nicht den Hervorbringer, „oder die damit handelnde Perſon, ſondern den Genießenden „beſchweren. Jeder Contribuent kann ſeine Abgaben hier ver„mindern oder erhöhen, nachdem er ſeine Conſumtion ein„ſchränkt oder erweitert. Fremde werden dadurch auch beſteuert „und die Abgabe fällt, wegen der geringen Theile, in welchen „ſie erhoben wird, nicht auf. — Unter allen Conſumtions„auflagen ſind mäßige Zölle, Wegegelder und Umgelder die un„ſchädlichſten. §. 110. Die Frage, welches ſind die vorzüglichſten „Auflagen unter allen? läßt ſich wegen der Verſchiedenheit der „Landesverfaſſungen im Allgemeinen nicht beantworten. Wenn „ein Land mehr Ackerbau und Viehzucht als Manufactur und „Handlung hat, ſo wäre die Steuer von liegenden Gründen, „die Vieh- und Gewerbeſteuer, allen übrigen vorzuziehen. Bey „Perſonen hingegen, welche weder den Ackerbau, noch bürger„liche Gewerbe treiben, ſondern bloß von Zinſen und Renten „leben, müßte auf andere billige perſönliche Auflagen gedacht „werden. Und damit die Productions-Auflagen deſto mäßiger „eingerichtet werden könnten, ſo müßten freilich auch von der „Ein- und Durchfuhr fremder Producte verhältnißmäßige „Zölle, und von Wein, Bier und Brandwein etwas Umgeld „zu Hülfe genommen werden. — Dieſe Schrift iſt ſchön, „unterhaltend und durchgedacht geſchrieben. Uebrigens ſcheint „ſie mehr ein Verſuch zu ſeyn, die nützliche u. ſchädliche Seite

„von einer jeden Art von Auflage zu zeigen, als daß der Ver-
„faſſer es ſich zum Plan gemacht hätte, mit Beſtimmtheit ein
„Urtheil im Ganzen zu fällen. Er weicht öfters aus, wenn
„man eine Entſcheidung erwartet — und es iſt weit leichter,
„Zweifel einzuſtreuen, als mit wahrem Prüfungsgeiſt durchzu-
„greifen, und ein Syſtem aufzuſtellen. Beſonders hätte der
„letzte Paragraph, der nach ſeiner Aufſchrift: Welches ſind die
„vorzüglichſten Auflagen unter allen? — viel verſprach, bün-
„diger ausfallen können ꝛc.)„

47. Im dritten, im Jahre 1775. zu Yverdon in gr. 4. herausgekommenen Supplement-Bande der Encyclopädie, findet man den Artikel: Impôt — der eigentlich wider den Gedanken, das Land allein, oder einen andern Nahrungszweig allein zu beſchweren, gerichtet iſt.

48. In dem im Jahre 1778. zu Frankfurt bey Varrentrapp dem Sohne und Wenner herausgekommenen erſten Theile der deutſchen Encyclopädie ſind nachzuſehen die Artikel: *Aides*, *Alcavala* und Anlagen.

49. Die dritte Abhandlung des vierten Bandes der in Paris herausgekommenen Nouvelles *Ephemerides* für das Jahr 1775. handelt von den entſetzlichen Auflagen, die auf den Meerfiſchen lagen, womit Paris im Winter verſorgt wird, und die demnächſt um die Hälfte heruntergeſetzt ſind. Der Verf. derſelben handelt von der Fiſcherey und ihren Unkoſten überhaupt, und dann von den Auflagen. Die letzteren belaufen ſich auf 48 bis 49 L. in Hundert; alſo auf die Hälfte, die der Bürger zu Paris entrichten muß, wenn er nicht nach der Lehre ſeiner Kirche ewig verdammt ſeyn will. Gleich, nachdem dieſe Auflage um die Hälfte heruntergeſetzt war, ſind in der Faſtenzeit 1775. 596 Wagen mit Seefiſchen nach Paris gekommen — anſtatt der 153 Wagen, die Ao. 1774. angelangt waren. (Götting. gel. Anz. v. 1777. Zugabe, Seite 793.)

50. Die erſte Abhandlung im fünften Bande dieſer Ephemeriden enthält eine Beſchreibung von den vielen Steuern und Auflagen, die der Wein auf der Loire und andern franzöſiſchen Flüſſen zu bezahlen hat. Sie ſind ſo vielfach und ſo übermäßig, daß man den Gebrauch des Fluſſes verlaſſen hat — und lieber über Land fähret, da zumal die Zölle oft weit vom Fluſſe weg bezahlt werden müſſen, und lange Zeit verſtreicht, ehe die Zollbedienten das Schiff ſinnen und durchſuchen. Es bleibt auch ſo genau nicht bey den Vorſchriften — und an manchen Orten zahlt man mehr, als die Geſetze verlangen. (Götting. gel. Anz. Ebend.)

51. Der

51. Der vierte Aufſatz des ſiebenten Bandes der nemlichen Ephemeriden handelt von verſchiedenen, von der Kaiſerin von Rußland abgeſchafften Auflagen.

52. Der dritte Aufſatz des zehnten Bandes dieſer Ephemeriden enthält eine ziemlich ſcharfe Kritik des Vorſchlages, die Auflagen auf den Toback, das Salz und den Wein (in Frankreich) abzuſchaffen. „Man ſagt hier nicht unwahrſchein„lich, die 464 Millionen (nur die Hälfte), die man an die „Stelle dieſer Auflage dem Könige verſpricht, werde man we„der durch neu wachſenden Wein, noch neu Korn erſetzen, als „wozu das Land ja mangele. (Etwas würde freylich der beſ„ſere Bau thun — und die Weinberge können allerdings ver„mehrt werden.) Man ſehe nicht ab, wer den vielen Wein „trinken werde. (Weder der Bemittelte, noch der Bauer — „etwa der Fremde, der dieſen Wein ſehr wohlfeil erhalten wür„de.) Das Salz hält man nicht theuer genug, eine genugſame „Summe aufzubringen.„ (Götting. gel. Anz. von 1777. „Zugabe, Seite 816.)

53. Der erſte Aufſatz im zwölften und letzten Theile dieſer Nouvelles *Ephemerides* oeconomiques für das Jahr 1775. iſt eine Widerlegung der Anklage, die Herr *Baudeau* wider die drey großen Pachten vorgetragen hat. (S. oben die Numer 14.) „Man geſteht doch gleich im Namen des Herrn *Baudeau*, er „habe ſich um die Hälfte überrechnet — und ſchränkt nun„mehro den aus dieſen Pachten entſtehenden Schaden auf 496 „Millionen ein. Hingegen habe der Gegner des Herrn *Bau-„deau* einen zwar allgemeinen Fehler begangen — er habe die „reinen Einkünfte des Landes, die allein mit Steuern beſchwert „werden können, mit den ſämtlichen Unkoſten, worin auch die „Wiedererſtattung der Auslagen begriffen iſt, zur Ungebühr „vermengt.„ (Götting. gel. Anz. v. 1777. Zugabe, S. 827.)

54. Von Vermehrung der Auflagen in Polen, bey Verminderung der Einnahme ſeit dem Jahre 1770. S. Ephemeriden der Menſchheit von 1777. X. Stück, Seite 99 bis 106.

55. Gute Folgen der Einrichtung, die Auflage in Producten zu bezahlen. S. ebend. v. J. 1780. V. St. S. 632.

56. Erhöhete Auflagen in Frankreich, im J. 1781. S. ebend. v. J. 1782. II. Stück, Seite 204. bis 209.

57. Nachricht von einer projectirten Einführung des phyſiocratiſchen Syſtems in Siebenbürgen. S. ebend. v. J. 1784. V. St. Seite 728. u. f.

58. Nachricht von dem Fortgange der in Baden eingeführten phyſiocratiſchen Finanzeinrichtungen. S. ebendaſ. v. J. 1786. I. Stück, Seite 110.

59. In dem erſten Stücke der *Ephemerides* oeconomiques (Paris 1776.) findet man gleich anfangs (No. I.) eine halb comiſche und halb tragiſche Geſchichte der Revolution der Pachten und Auflagen auf die Beſichtigungen und den Verkauf der Eyer und des Geflügels zu Paris. „Die unzähligen hier„zu beſtimmten Beamten, die man wiederum alle Augenblicke „abgedankt — und andere Einrichtungen eingeführet hat — „und die unveränderliche Abſicht der Finanzminiſter, hieraus „ein Einkommen für die Krone herauszubringen. Dieſe But„ter- oder Eyer-Inſpectoren hießen königliche Räthe. Die „Steuer ſtieg auf 13 L. 3 S. in hundert. Man findet hier„bey die Anzahlen: 74,642 Centner Butter des Jahrs, und „70 Millionen Eyer. Die ſämtlichen Steuern auf Butter, Eyer „und Käſe trugen der Krone bey 780,000 L. ein.„ (Götting. „gel. Anz. Zugabe zum Jahre 1778. Seite 121.)

60. Im zweyten Theile des Werks: *Eſſai* ſur la derniere Revolution de l'Ordre civil en France, (III Volumes. à Londres 1782. 8.) findet man einen eigenen Abſchnitt von den Auflagen. „Der Verfaſſer häuft in ſelbigem zu viel Bey„ſpiele, um zu beweiſen, daß die alten Könige von Frankreich „kein Recht gehabt haben, ohne Einwilligung der Stände „Steuern zu heben. Seiner Behauptung nach bezweifelte ſelbſt „Ludewig der XIV. das Recht, eigenmächtig den Zehnten von „ſeinen Unterthanen zu heben.„ (Götting. gel. Anz. v. 1783. Seite 485.)

61. *Eſſai* ſur la repartition de la taille et des vingtiémes. Londres 1778. 4. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg 2 Mrk.)

62. Etwas über die allgemeinen und beſonderen Anmerkungen von einheimiſchen und fremden Handel ꝛc. S. oben die Numer 4.

63. Etwas über die Hülfsgelder. S. unten die Numern 70. 81. und 83.

64. *Extinction* des dettes de France, par des moyens utiles à la Nation, ſatisfaiſans pour ceux à qui il eſt dû et ſans mettre de mouveaux impôts, par un citoyen patriote. Neuchatel 1790. 8. (Bey Herrn Fauche in Hamburg 1 Mark.)

F.

65. Der Ritter Cajetan Filangieri ſieht im 2ten Theile ſeines Syſtems der Geſetzgebung (von welchem im J. 1782. zu Anſpach eine deutſche Ueberſetzung in 8vo herauskam,) die übertriebenen Steuern und Abgaben — und die Gewaltſamkeit, mit der ſie eingefordert werden, als ein Haupthinderniß der Bevölkerung

kerung an. Er thut die Nothwendigkeit, die Abgaben und Auflagen zu reformiren, und die Natur der Contributionen, ſo wie die Art der Eintreibung zu verbeſſern, gründlich, einleuchtend und mit anſtändiger Freymüthigkeit dar. S. Allgem. deutſche Bibl. 60. Band, Seite 100.)

66. La *France* régénérée par le plus juſte repartition de l'Impôt. Neuchatel 1789. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg 1 Mark 8 ſ.)

67. Hiſtoire générale et particuliere des Finances, où l'on voit l'Origine, l'Etabliſſement, la Perception et la Regie de toutes les Impoſitions — et on y a joint l'Hiſtoire de la Compagnie des Indes comme un Fond des Finances de France, dreſſée ſur les Pieces authentiques par Mr. de *Francheville*. III. Vol. à Paris 1738. 4. (10 Thr.)

68. In den Actenſtücken, die Reform der jüdiſchen Colonien in den Preußiſchen Staaten betreffend — verfaßt, herausgegeben und mit einer Einleitung verſehn von David Friedländer — (Berlin, in der Voſſiſchen Buchhandlung, 1793. gr. 8. 14 Gr.) findet man auch Nachrichten und Bemerkungen über die von dieſen jüdiſchen Colonien zu entrichtenden Abgaben. („Man erſchrickt doch in der That ein wenig bey der „langen Liſte von Bedrückungen. Aber höchſtmerkwürdig und „befremdend iſt der Umſtand, daß, da ein mildes und aufge„klärtes Collegium — (das General-Directorium) dieſe Laſt „zu heben ſuchte, die Judenſchaft in ihrer letzten Eingabe nur „um die Gnade bat, dieſen Plan ja nicht zur Ausführung zu „bringen — und lieber ſie in ihrem bisherigen Zuſtande zu „laſſen. So ſchwer iſt es, den rechten Punct der Erleichte„rung zu treffen, (welches die theoretiſchen Reformatoren doch „ein wenig ſtutzig machen ſollte), ſo ſchwer, die eigentliche Krank„heit und die Heilmittel der Judenverfaſſung in einem Staate „zu kennen.„ Hamburgiſcher unparteyiſcher Correſpondent von 1792. Nr. 200. Seite 5.)

69. Verſuch einer Apologie des phyſiocratiſchen Syſtems, gegen die Einwürfe im Deutſchen Muſeum 1778. 10. Stück — und im Hannöverſchen Magazin, 48-51. Stück deſſelben Jahres, von Carl Gottfried Fürſtenau, öffentlichem Lehrer zu Rinteln. Caſſel, bey J. Jac. Cramer, 1779. 8. (3 Gr.)

Recenſ.

a) Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher ꝛc. Vierter Jahrgang. Leipzig bey Siegfr. Lebrecht Cruſius. 1779. 8. S. 515. („Der Hr. Verfaſſer unterſucht hier den Grundſatz der Politik, „oder die Phyſiocratie, das heißt, die natürliche Ordnung in

„der

„der Verwaltung des gemeinen Weſens, und beantwortet „die Einwürfe, welche man dagegen in neuern Zeiten gemacht „hat, mit vieler Geſchicklichkeit.„)

b) Götting. gel. Anz. von 1780. Zugabe, Seite 766. („Dieſe Schrift empfiehlt ſich durch Kürze, Beſtimmtheit „und Ordnung. Auch gewinnt die Gründlichkeit dadurch, daß „das phyſiocratiſche Syſtem nicht überall als ein abſolut an„wendbares, ſondern als ein auf Vorausſetzungen, deren „Wirklichmachung wenigſtens die Urheber deſſelben für mög„lich halten, beruhendes Syſtem vertheidiget wird. Indeſſen „thut auch dieſe Vertheidigung, in Abſicht auf den vierten „Hauptgrundſatz, daß die Landbeſitzer allein alle Abgaben an „den Staat tragen müſſen, bey weitem noch nicht Genüge. In „den Beweiſen für jenen Grundſatz ſcheint auch hier darin ge„fehlt zu werden, daß 1) nicht auf den ganzen Grund und „Urſprung der dem Staate zu entrichtenden Abgaben, nemlich „alle Arten von Bedürfniſſen und Dienſten, von welchen Er„haltung und Wohlſtand abhängt, Rückſicht genommen, ſon„dern das, was vom Landbeſitzer geleiſtet wird, und geleiſtet „werden kann, allzuſehr für Ganzes genommen wird. Was aus „dem Aufſatze im Hannöverſchen Magazin S. 57. angeführet „wird, enthält im Grunde eben dieſen Gedanken — und iſt „von beiden Gegnern deſſelben nicht ſo erwogen worden, wie „es wol verdient hätte. 2) Daß dasjenige, was dem Satz „entgegen iſt, z. B. möglicher Beytrag zu der öffentlichen Ein„nahme aus dem Gewinnſt der bildenden Claſſen, durch Ein„ſchränkungen ihres überflüſſigen Aufwandes, desgleichen Bey„trag des Fremden, zu gering geachtet — hingegen 3) die „Uebel, die bey dem entgegengeſetzten Steuerſyſtem ſich be„merken laſſen, größer und nothwendiger, als ſie ſind, vor„geſtellet werden. Nach S. 20. haben die Conſumtionsaufla„gen ſo viel wider ſich, daß ächte Financiers nicht leicht dar„auf ſtimmen werden. Wie beide Parteyen ſich wechſelsweiſe „Petitiones principii ſchuldgeben können, läßt ſich aus die„ſen Bemerkungen ſehen — und überhaupt aus der ganzen „Beſchaffenheit der Sache wol begreifen.„)

G.

70. Johann Gottfr. Hungers (Churfürſtl. Sächſiſchen Geheimen Finanzſecretairs zu Dresden) kurze Geſchichte der Abgaben, beſonders der Conſumtions- und Handelsabgaben in Sachſen, nebſt ihrer Wirkung auf die Preiſe der Waaren und Lebensmittel. Dresden, 1782. 8. (6 Gr.) — Zweyte vermehrte und verbeſſerte Auflage. Ebend. 1783. gr. 8. — Dritte Auflage. Ebend. 1787. gr. 8. (16 Gr.)

Recenſ.

Recenſ. der erſten Auflage.

a) Götting. gel. Anz. von 1783. Seite 1303. („Dieſe „vortreffliche Schrift iſt ein wichtiger Beytrag zur Widerlegung „der phyſiocratiſchen Hypotheſen — und eine ſchöne Probe, „wie gewiſſe einzelne Puncte der Geſchichte unſerer deutſchen „Staaten vorſichtig und doch hiſtoriſch wahr auseinandergeſetzet „werden können, wenn man auch nur die Fragmente ſammelt, „welche ſich hie und da, in alten Chroniken, oder in einzelnen „kleinern Schriften finden. Der Verf. hat durch Zuſammen„ſtellung deſſen, was in bekannten Büchern enthalten war, vie„les neu und vortrefflich aufgekläret.„)

b) Allgemeine Deutſche Bibl. 53ſter Band, Seite 278. („Der Herr Verfaſſer bemerkt, daß er die Belege zu verſchie„denen Factis in Händen habe, deren Vorlegung aber ſeine „Lage verhindere. Der Umſtand, daß er ſolche aus ächten „und ungedruckten Quellen ſchöpfen können, vermehrt den „Werth dieſer kleinen Schrift — und der Fleiß und das gute „Urtheil, womit er die bekannten genutzt, läßt nicht zweifeln, „daß er ein Gleiches auch bey jenen beobachtet ꝛc. — „Der „Verf. glaubt, daß das phyſiocratiſche Syſtem nie ausführbar „ſeyn werde, und zeigt dieſes mit practiſcher Anwendung auf „Sachſen, deſſen 1,740,000 Einwohner auf einer Fläche von „höchſtens 730 Quadratmeilen und Gränzen von 200 deutſchen „Meilen Umfang unmöglich durch eine Total-Abgabe die Sum„men hervorbringen würde, welche ſeine Staatsbedürfniſſe er„fordern, und itzt durch mehrere Gattungen Abgaben, und „beſonders die General-Acciſe und Conſumtions-Steuern, mit „größerer Leichtigkeit aufgebracht werden. Er zeigt beſonders, „wie die General-Conſumtions-Acciſe für die Wohlfahrt der „Unterthanen und ihre belebte Indüſtrie ſich ſehr wohlthätig „bewieſen habe ꝛc.„)

Recenſ. der zweyten Auflage.

a) Schott's Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litteratur für das Jahr 1783. Erſter Theil, Seite 177. („Dieſe, ſo„wohl durch den Gebrauch ächter Quellen, woraus der Verf. „geſchöpft hat, als durch den guten Vortrag und die eingeſtreu„ten kennerhaften philoſophiſchen Blicke auf das Finanzweſen, „ſich vorzüglich auszeichnende Schrift, iſt nach der erſten Aus„gabe ſchon ſo allgemein bekannt — und mit ſo ſtarkem Bey„falle aufgenommen worden, daß man bey gegenwärtiger neuen „Auflage nichts zu ſagen braucht, als daß dieſe bey den vielen „und beträchtlichen Verbeſſerungen, die ihr der Herr Verfaſſer „noch zu geben gewußt hat, faſt als ein ganz neues, wenig-

„ſtens als ein umgearbeitetes Werk betrachtet und geſchätzt „werden muß ꝛc.„)

b) Göttingiſche gelehrte Zeitung von 1783. Seite 765. („Die urälteſten Gefälle in Sachſen und in ganz Deutſchland „hatten ihren Urſprung aus der Zollgerechtigkeit, welche ſchon „in der Mitte des neunten Jahrhunderts unter Heinrich dem „Vierten zu den Regalien der Kaiſer gerechnet wurde. Gleiche „Bewandtniß hat es mit den Geleits-Abgaben. Schon unter „Friederich dem Erſten finden ſich Spuren davon. Unter Frie- „derich dem Zweyten fingen die Deutſchen Fürſten allmählig an, „dieſe anfänglichen Majeſtätsrechte der Kaiſer einzuſchränken — „in neueren Zeiten ſind ſie aber ganz zur Landeshoheit gerech- „net worden, ſo daß ſie vermöge derſelben gegenwärtig von jedem „Landesherrn ausgeübt werden. Die Landbeten ſind mit den „Zöllen vielleicht von gleichem Alter, und waren in Sachſen „freywillige Schatzungen und Beyſteuern, die bey jedesmaliger „Nothdurft aufgebracht wurden. So war es auch mit den er- „ſten Conſumtions-Abgaben beſchaffen, welche unter Churfürſt „Friederich dem Sanftmüthigen, wegen des Huſſiten-Krieges, „unter dem Namen Zieſe bewilliget — und hernach weiter „ausgedehnt wurden ꝛc.„ „Im Jahre 1615 ward auf ein- „und ausländiſche Waaren eine Cammer-Abgabe gelegt — im „J. 1624 ward die werbende Baarſchaft, imgleichen Bier und „Wein, mit in Anſchlag gebracht, und im J. 1628 erfolgte die „letzte allgemeine Beſchockung ſämtlicher ſteuerbaren, in den „Händen der Unterthanen befindlichen Grundſtücke, welche „weder mit Ritterpferden verdient worden, noch zu geiſtlichen „Stiftungen gehören — oder ſonſt Steuer-Immunität genie- „ßen. Dieſe Schatzung dient noch itzt bey den Landesbewilli- „gungen zur Vorſchrift, und iſt beſonders auf dem Landtag „1768 als ein Fundamental-Anſchlag beſtätiget worden. Die „im vorigen Jahrhundert eingeführte Landacciſe trug vieles da- „zu bey, daß Sachſen ſich von dem Verfalle, worin es durch „den dreyßigjährigen Krieg gerathen war, erholete ꝛc. König „Auguſt der Zweyte folgte dem Beyſpiele des Churfürſten von „Brandenburg, Friederich Wilhelms, der durch Einführung „der General-Conſumtions-Acciſe ſein Land aus der Verlegen- „heit geriſſen, und Wohlſtand und Ueberfluß darin hergeſtellt hatte. „Im Jahre 1701 ward in der Grafſchaft Mansfeld die erſte „Probe mit der Conſumtions-Acciſe gemacht — und zwar völ- „lig nach Brandenburgiſchen Grundſätzen, in Städten ſowol „als auf dem Lande. Nach dieſem Vorgange baten die Städte „Zwickau, Torgau, Oſchatz, Meißen, Wurzen, Eulenburg, „Großenhayn und mehrere, im folgenden Jahre, ſelbſt um Ein-

„führung

„führung derſelben ꝛc.„ — „In einer Abhandlung über Ab„gaben war es natürlich, daß der Verfaſſer auch des phyſiocra„tiſchen Syſtems erwähnte, deſſen Unmöglichkeit deutlich ge„zeigt wird ꝛc.„)

c) Allgemeine Deutſche Bibl. 59ſter Band, Seite 277. („Der Zweck dieſer Geſchichte geht dahin, den Einfluß zu zei„gen, den die Conſumtions-Auflagen in Sachſen auf Bevöl„kerung, Ackerbau, Fabriken, Handel und Wandel, mithin „auf National-Reichthum und Glückſeligkeit geäußert haben. „Aus denen in ſolcher Rückſicht angeführten Thatſachen wird „nun unwiderleglich dargethan, daß durch gedachte Abgaben „weder die Bevölkerung, noch die Production, noch die Ver„zehrung, noch der Geldumlauf in Sachſen gehemmt worden. „Es enthält alſo die Geſchichte ein neues bündiges Beweismit„tel gegen die allgemeine Ohnfehlbarkeit der Beſchuldigungen, „womit die Phyſiocraten den Gebrauch jener Abgaben verwerf„lich zu machen ſuchen ꝛc.„ — Es würde für ſolche, denen „es an Gelegenheit fehlt, mit den Sächſiſchen Landesordnun„gen in Bekanntſchaft zu ſtehen, ſehr nützlich geweſen ſeyn, „wenn die verſchiedenen publicirten Acciſetarife beygedruckt, und „inſonderheit auch die Erhöhungen, welche der Verfaſſer tadelt, „einzeln namhaft gemacht wären. Auch wäre es zu wünſchen „geweſen, eine Vergleichung der Defecte zu finden, die bey Lan„des-Calamitäten ſich an den Einkünften von der Grundſteuer „und den Conſumtions-Auflagen gezeigt haben ꝛc.„)

71. Im neunten Abſchnitte des erſten Theiles des aus dem Franzöſiſchen überſetzten Werks: Ueber die Glückſeligkeit der Völker, oder Betrachtungen über das Schickſal der Menſchen, in verſchiedenen Epochen der Geſchichte ꝛc. (Leipzig in der Weygandſchen Buchhandlung, 1780. 8. — nebſt dem zweyten Bande 1 Rthlr. 8 Gr.) von dem Römiſchen Reiche, unter der Regierung des Auguſtus und ſeiner Nachfolger — gedenkt der Verf. auch der damaligen Auflagen, und zeigt deren drückende Läſtigkeit.

72. A. S. de *Graff*, de prudentia civili, quae in ordinandis tributis, praeſertim Holland. cernitur. Lugd. ap. Luchtmann. 1785. 4.

Recenſ.

Aug. Friedr. Schotts Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litteratur für das Jahr 1787. Seite 250. („Eigentlich iſt „hier die Materie von den öffentlichen Abgaben bloß aus dem „Geſichtspuncte der Staatsklugheit betrachtet — jedoch kom„men hin und wieder auch einige juriſtiſche Seitenblicke, beſon„ders in Beziehung auf das Holländiſche Staatsrecht, vor.„)

H.

H.

73. Von Mundwecken. Von H. S. Hiſtoriſch-diplomatiſches Magazin für das Vaterland und angränzende Gegenden. I. Band, 1ſtes Stück. Nürnberg, bey M. J. Bauer. 1786. gr. 8. N. IV.

Recenſ.

Allgemeine Deutſche Bibliothek, 45. Band, Seite 557. („Man verſtand hierunter eine Recognition in geringem Gel„de, für den Schutz, den der Tagelöhner, oder ein anderer „geringer Einlieger (Beſtändner im Reiche), im Dorfe von „der Oberkeit genoſſen hatte, und dafür den Mundwecken ent„richten mußte. Mund heißt altdeutſch Schutz — und Wecke „heißt im Reiche noch itzt eine Gattung Weißbrodt in länglicher „Form, ſo in Niederſachſen eine Semmel genannt wird. Ur„ſprünglich wird man alſo dergleichen in natura gegeben haben, „ſo in der Folge auf Geld geſetzet iſt. Der Eingang der Ab„handlung iſt weitläuftiger ausgedehnet, als es ſich für die ein„geſchränkte Materie ſchickt.„)

74. Einige Berechnungen der Abgaben von Handelswaaren in Großbritannien. S. die dritte Abhandlung im vierten Stücke des zweyten Bandes der von den Hamburgiſchen Profeſſoren, Herren Büſch und Ebeling, herausgegebenen Handlungsbibliothek.

75. Königliche Portugieſiſche Veränderung in der Bezahlung der Abgaben von inn- und ausländiſchen Gütern, vom 24. Nov. 1783. S. Gothaiſche Handlungszeitung vom J. 1784. Seite 76—79.

76. Theoretiſche Zweifel gegen das phyſiocratiſche Syſtem, von Haſe. S. Deutſches Muſeum. Februar, 1780. S. 146.

77. Im erſten Bande des von Hrn. D. Chriſtian Friedr. Hempel herausgegebenen Europäiſchen Staatsrechts-Lexicons ꝛc. (Frankfurt und Leipzig bey W. Springs ſeligen Erben und Joh. Gottlieb Garben, 1751. 4.) findet man auch den Artikel: Abgaben.

78. Im erſten Bande des von eben Demſelben im nemlichen Jahre und Verlage in Folio herausgegebenen allgemeinen Lexici juridico-conſultatorii, oder Repertorii der nützlichſten Reſponſorum etc. trägt der fünfte Artikel etwas weniges von den Abgaben vor.

79. The *Hiſtory* of the Cuſtoms, Aids, Subſidies, National debts and Taxes of England, from Will. the Con-

queror

queror to the preſent year 1778. The third Edition. London — Johnſon. 1778. 8.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1779. Seite 209. („Wir haben „von dieſem, zur genauern Kenntniß der Engliſchen Staats„einnahme äußerſt wichtigen Buche, ſchon eine Ausgabe vom „Jahre 1761 (IV. Parts, gr. 8.) vor uns. In derſelben hat „ſich der Verfaſſer zwar nicht genannt, ſie ſtimmt aber ſonſt „wörtlich mit der gegenwärtigen überein, nur daß hier Sir „Charles Whitworths Anhänge fehlen, auch nicht alle Engli„ſche Revenü-Acten vollſtändig angeführt ſind. Die alte Aus„gabe unterſcheidet ſich auch von der dritten durch einige Tabel„len über die Ausgaben der Civilliſte unter Wilhelm dem Drit„ten, und den Beſtand der Brittiſchen Nationalſchulden zu „Anfang und der Mitte dieſes Jahrhunderts. Eigentlich lie„fert Hr. Cunningham nur Materialien zur Geſchichte der „Engliſchen Auflagen, denn er behandelt nicht eine einzige Taxe „beſonders, nach ihren Veränderungen und ihrem heutigen Zu„ſtande, ſondern beym Anfange einer jeden Taxe führt er wört„lich aus den Parlamentsacten die deswegen gemachte Verfü„gung an, und hernach bey jedem Jahre, wenn wegen einer „alten Auflage Erhöhungen oder Verringerungen gemacht wer„den. Daher kann man nicht auf einmal den alten und heu„tigen Zuſtand einer jeden Taxe überſehen, ſondern man muß „immer zu dieſem Behuf das ohnehin nicht genaue Regiſter „nachſchlagen, oder das Buch ganz durchblättern. Oft ſind „auch die Acten gar zu kurz excerpirt, und wer z. E. die Be„ſchaffenheit des Engliſchen Stempelpapiers wiſſen will, wird „nie aus den mitgetheilten Auszügen erfahren, was ein Stem„pelbogen in England koſtet, und wie vielerley Arten derſelben „vorhanden ſind. Auch ſcheint es wider die Abſicht des Buchs „zu ſeyn, daß Hr. C. nicht den gegenwärtigen Zuſtand der Eng„liſchen Auflagen, oder alle jetzt wirklich erhobene Taxen, kurz „anmerkt, ſo wie er ſie am Ende der Regierung Wilhelm des „Dritten, der Königin Anna, und Georg des Erſten geſchil„dert hat. Eigentlich fängt ſich die Geſchichte der heutigen „Taxen mit der Revolution von 1688 an, und daher ſind die „ältern Engliſchen Auflagen, das Danegeld, die ehemaligen „Zölle, das Tonnen- und Pfundegeld, kurz alles, was die Na„tion vor 1688 zu den Staatsausgaben zuſammenbrachte, in „dem Vorbericht nur kurz berührt. Zur Zeit der Revolution „gab es eigentlich keine auf die Nation haftende Nationalſchul„den, alles, was man von dieſer Periode dahin rechnen kann, „waren 664,268 Pf. Sterling, die einigen Gläubigern Carls

„des Zweyten aus dem Ertrag der Acciſen angewieſen waren, „und 1705 vom Parlement anerkannt wurden. Englands Na- „tional - Einkünfte betrugen unter Jacob dem Zweyten nur „2,061,856 Pfund, und Jacob hielt außer einer gutbemannten „Flotte eine Armee von 30,000 Mann. Im ſechsten Regie- „rungsjahre Wilhelm des Dritten koſtete bloß die Unterhaltung „der Armee 400,000 Pfund mehr. Die Malztaxe wird in „England ſeit 1697 zu ſechs Pence für jeden Buſchel bezahlt. „Seit 1759 iſt ſie auf neun Pence geſtiegen. Sie wird vor- „züglich nur von Brauern bezahlt; aber dafür giebt jede Fa- „milie, die zur eigenen Conſumtion Bier brauet, von jedem „Kopfe 7 Schl. 6 Pence. Während des Spaniſchen Succeſ- „ſionskriegs waren die Auflagen auf Beſoldungen und Pen- „ſionen ſehr hoch. Außer vier Schilling vom Pfunde, die mit „zur Landtaxe bezahlt wurden, mußte jeder Beſoldete und Pen- „ſionirte noch einen Schilling, Advocaten aber, Factoren und „Aerzte, vier Schillinge vom Pfunde bezahlen. Im J. 1711 „legte man den erſten Licent auf den Hopfen, 3 Pence auf je- „des Pfund fremden, und 1 Pence auf Engliſchen Hopfen. „Während des letzten Krieges ward alles Silbergeſchirr mit ei- „ner Taxe belegt. Wer zwiſchen 100 und 150 Unzen hatte, „bezahlte jährlich 5 Schilling; wer 200 Unzen Silbers beſaß, „10 Schilling; und für jede hundert Unzen, die er mehr be- „ſaß, 5 Schilling. Wer 4000 Unzen Silbergeſchirr und drü- „ber hatte, zahlte jährlich 10 Pfund. Dieſe Taxe trug doch „nie viel über 25,000 Pf. Sterling ein. Im Jahre 1759 be- „trug ſie nur 18,844 Pfund, und ward voriges Jahr (1777) „aufgehoben. Als neue Taxen, die während des Nordameri- „caniſchen Krieges gemacht ſind, bemerkt der Verf. eine jährliche „außerordentliche Auflage von 20 Schill. auf alle Kutſchen und „Fuhrwerke von Privatperſonen; ein außerordentliches Stempel- „geld von 6 Pence auf jedes Spiel Karten, von 2 Schill. 6 Pen- „ce auf jedes Paar Würfel, und von einem halben Pfennig „auf jede Zeitung, die vorher ſchon mit einem Pfennig belegt „waren; eine Taxe von 21 Schilling auf jeden Bedienten; „ferner eine Auflage auf die Auctionen und Auctionarien. Je- „der Auctionator in London muß ſeit 1777 jährlich 20 Schil- „ling, und außer der Stadt 5 Schill., von allen öffentlich ver- „kauften Ländereyen, Häuſern, Schiffen und Staatsobligatio- „nen 3 Pence vom Pfund Sterling, und von verkauften Mo- „bilien, Gemählden, Vieh, Büchern, 6 Pence vom Pfunde „bezahlen. (Alſo doch noch weniger, als in Holland, wo von „ähnlichen Dingen 1 Stüver vom Gulden bezahlt wird.) Die „Anhänge, wodurch ſich dieſe neue Ausgabe eben ſo ſehr, als

„durch

„durch die fortgeſetzte Geſchichte der Engliſchen Taxen bis 1778 „unterſcheidet, enthalten ein genaues Regiſter aller Summen, „welche von 1688-1777 zu den Großbritanniſchen Staatsbe„dürfniſſen bewilligt und bezahlt wurden. Im Jahre 1710, „in welchem die Staatsausgaben während des Spaniſchen „Succeſſionskriegs am höchſten ſtiegen, beliefen ſie ſich auf „14,370,744 Pfund. Im letzten Kriege koſtete das Jahr 1761 „den Engländern am meiſten, nemlich 19,213,680 Pf. Der „Krieg mit America hat Großbritannien unglaubliche Sum„men gekoſtet. Im vorigen Jahre wurde zu den Staatsaus„gaben faſt ſo viel wie im Jahre 1760 erfordert, nemlich „15,015,102 Pf. Das J. 1775 hat den Britten 6,918,648, „und das Jahr 1776. 11,467,556 Pf. Sterl. gekoſtet. Die „beiden andern Anhänge enthalten beſondere Liſten von den „Taxen und Preiſen der Dinge in England vom dreyzehnten „bis zum vierzehnten Jahrhundert, größtentheils aus Biſchof „Fletwoods Chronico pretioſo entlehnt, und eine genaue Ue„berſicht der Brittiſchen Staatseinnahme und Ausgabe vom „Jahre 1655, ungefähr ſieben Monate nach Cromwels Ab„ſterben.„)

80. J. L. Huber's Vier Predigten für Bürger und Bauern, über die Klagen der Unterthanen gegen ihre Herren, beſonders wegen des Wildprets, Frohnen, Abgaben ꝛc. S. unten die Numer 141.

81. Etwas über die Hülfsgelder. Ein Beytrag zu der Hungeriſchen Geſchichte der Abgaben, beſonders der Conſumtions- und Handelsabgaben in Sachſen. Dresden, bey Johann Samuel Gerlach. 1784. 8. (2 Gr.)

Recenſ.

a) Allgemeines Verzeichniß neuer Schriften. 8ter Jahrgang, Seite 818. („Ein feiner Beytrag zur Materie von „Hülfsgeldern, die ohnedem wenig bearbeitet iſt.„)

b) Aug. Friedr. Schott's Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litteratur für das Jahr 1784. Erſter Theil, Seite 42. („Unterſchied des Hülfgeldes, welches dem Gerichtsherrn für „Vergönnung der Hülfsvollſtreckung, nach der Größe der ver„holfenen Summe entrichtet wird. Von den Hülfgebühren, „welche der Richter und die Gerichtsperſonen erhalten; Ver„ſuchung des Urſprunges der Hülfsgelder aus K. Carls des IV. „Zeiten. Eigentlich liege die Abtragung des Urſprungs der „Hülfsgelder, als eine Gattung von Abzugs- oder Gönengeld, „dem Gläubiger, nicht dem Schuldner ob, dafern nicht in „Landesgeſetzen, wie in Churſachſen, ein anderes verordnet

„ſey. (Der Ausdruck Seite 17, zwanzig vom Hundert, iſt „ein Druckfehler. Soll heißen, der zwanzigſte Theil, oder „fünf von hundert.) Vergleichung verſchiedener Landesordnun„gen über dieſen Gegenſtand. Wem die Hülfsgelder in den „Churſächſiſchen Aemtern, beſonders im Churkreiſe, gehören? „Eine zureichende Beantwortung der Frage: Warum der den „Gerichtsobrigkeiten ſo vortheilhafte Gebrauch der Hülfsgelder, „ungeachtet deſſen in den neueſten Churſächſiſchen Geſetzen „(z. B. in der Taxordnung v. J. 1764) noch ausdrücklich ge„dacht wird, heut zu Tage in daſigen Landen faſt gar nicht „mehr vorkomme? vermißt man hier ungern. Das gründ„liche Gutachten über die Hülfsgelder beym Knorr (in der An„leitung zum Proceſſe) ſcheint dem Verf. ganz unbekannt gewe„ſen zu ſeyn. In wie fern übrigens dieſer Aufſatz mit Hun„gers Geſchichte der Abgaben in Verbindung ſtehe, ſieht man „nicht ein.„)

82. (Johann Gottfried Hungers) Geſchichte der Abgaben ꝛc. S. oben die Numer 70.

83. Deſſelben Denkwürdigkeiten zur Finanzgeſchichte von Sachſen, oder neubearbeitete Geſchichte der Abgaben. Leipzig, bey Weygand, 1790. gr. 8. (1 Thlr. 18 Gr.)

84. Im erſten Stücke des Buches: Ueber den National-Character der Ruſſen — nebſt andern kurzen Aufſätzen der Nordiſchen Miſcellaneen, von Aug. Wilh. Hupel, (Riga, bey Hartknoch, 1782. 8.) findet man (Nr. 3.) einen Aufſatz eines Ungenannten: Ueber die ſogenannte einzige Auflage, (der das phyſiocratiſche Syſtem theils überhaupt in ſeiner Schwäche zeigt, theils ſehr triftig darthut, daß es ſich auf Rußland nicht anwenden laſſe. Altonaer Mercurius vom J. 1782, Seite 335.)

85. Im erſten Capitel der gegenwärtigen Verfaſſung der Rigiſchen und Revelſchen Statthalterſchaft, zur Ergänzung der topographiſchen Nachrichten von Lief- und Eſthland, von Aug. Wilh. Hupel, (Riga, bey Hartknoch, 1789. gr. 8. 2 Thlr. 8 Gr.) redet der Verfaſſer unter andern von den beybehaltenen und neu aufgelegten Abgaben in den obbenannten beiden Statthalterſchaften.

J.

86. Prüfung des phyſiocratiſchen Syſtems, von Jacobi. S. Haimöv. Magazin vom Jahre 1779. Seite 1409, 1425, 1441, 1457. und 1473.

87. Der Verfaſſer des Buchs: Ueber das königlich-Däniſche Indigenat-Recht und einige Gegenſtände der Staatswiſſenſchaft und Geſchichte, (Herr Etatsrath von Schirach) Ik-

Altona) Hamburg, in der Heroldſchen Buchhandlung, 1779. 4. (20 Gr.) behauptet (Seite 87.), daß die Auflagen und Abgaben in einem Staate mäßig und gehörig vertheilt ſeyn müſſen — daß dieſes in Hinſicht der Däniſchen Unterthanen beobachtet ſey — und daß im Durchſchnitte jeder Unterthan nur drey Thaler gebe, da hingegen in England und Frankreich jeder mit mehr als ſieben und acht Thalern concurriren müſſe. Zu Kriegszeiten ſind die Auflagen in Frankreich enorm, wie man denn angiebt, daß in den letztern ſieben Kriegsjahren die franzöſiſchen Unterthanen außer den gewöhnlichen ſtehenden Abgaben zu dieſem Behuf die entſetzliche Summe von 1106,216,261 Livres dem Könige hergeben müſſen. (S. Allgemeine Deutſche Bibliothek, 41. Theil, Seite 183.)

88. Taxe oder Verzeichniß der Abgaben, welche von Gütern zu zahlen ſind, die vom 1 Januar 1791. an in die vereinigten Staaten von America eingeführt worden. S. Journal für Fabrik, Manufactur und Handlung. Auguſt 1792. Nr. 11.

89. In dem in Paris herausgekommenen *Journal de l'agriculture, du Commerce, des Arts et des finances — Année 1778* — findet man ein Verzeichniß der verſchiedenen Steuern und Abgaben in der Grafſchaft Tyrol und in einigen Italiäniſchen Staaten.

90. Ueber die Engliſchen Auflagen. S. Journal für Kaufleute, I. Band, I. Stück, Seite 69 bis 72.

91. Im dritten Stücke des politiſchen Journals v. J. 1793. findet man (Seite 228.) ein Schreiben aus Hannover — und in ſelbigem (Seite 230.) Bemerkungen und Nachrichten, die dortigen öffentlichen Abgaben betreffend.

92. Im erſten Bande der von Herrn Rathsſchreiber Iſaac Iſelin zu Baſel, daſelbſt bey Schweighäuſern, herausgegebenen Ephemeriden der Menſchheit (1776. 8.) findet man (Nr. XI.) einen Aufſatz über die Engliſchen Colonien, der in den Götting. gel. Anz. von 1777. Seite 387. mit dieſer Aeußerung angezeigt wird: „Die Auflagen in England, die ſich ungefähr auf „10,500,000 Pf. Sterl. belaufen, ſcheinen übertrieben zu ſeyn — „und ſind es nicht, weil die Einkünfte der Nation und eines „jeden arbeitenden Mitgliedes derſelben in einem noch größern „Verhältniſſe geſtiegen ſind. Freilich müſſen 4600000 Pf. St. „nur für Zinſe bezahlt werden: aber die ausgeführten Waaren „ſteigen auf 21 Millionen Pf. St., und man hat doch verſchiede„ne Millionen ſeit 1762. abbezahlt, ungefähr 20 Millionen „Pf. St. ſowohl an fundirten als unfundirten Schulden ꝛc.

93. In dem im Jahre 1789. zu Leipzig in der Weidmanniſchen Buchhandlung herausgegebenen Lehrbuche der Finanzwiſ-

ſchaft, von Joh. Heinr. Jung, (8. 14 Gr.) redet der Herr Verf. im erſten Abſchnitte von der Beſtimmung der Staatsaufwandsſumme — und ſchlägt einen neuen, um ſeiner mindern Schwierigkeit und größern Sicherheit willen vorzüglichen Weg vor, die Maſſa des reinen Ertrags der Erwerbmittel, als der einzigen Quelle der Abgaben, ausfindig zu machen.

94. Ausführliche Abhandlung von den Steuern und Abgaben, nach ächten, aus dem Endzweck der bürgerlichen Geſellſchaften abfließenden Grundſätzen, und zur Wohlfahrt der Völker dienlichen Maaßregeln, abgefaßt von Johann Heinrich Gottlob von Juſti. Königsberg, bey Georg Ludewig Woltersdorfs Wittwe, 1762. 8. (8 Gr.)

Inhalt.

Dieſer erſte Theil (der zweyte iſt, ſo viel ich in Erfahrung bringen können, nie erſchienen,) zerfällt in zwo Abtheilungen. Die erſte liefert allgemeine Betrachtungen und Grundſätze von Steuern und Abgaben: Die zweyte redet von der Art und Weiſe ihrer Einrichtung: Dieſe iſt in fünf Hauptſtücke, nach den verſchiedenen Contributions-Wegen eingetheilt. 1) Von den Contributionen und Steuern auf die unbeweglichen Güter. 2) Von den perſönlichen Abgaben. 3) Von der Acciſe und den Aufſchlägen. 4 Prüfung der Gründe, die man für die Acciſe anzuführen pflegt — und 5) von den Steuern auf die Gewerbe.

Recenſ.

Leipziger gelehrte Zeitung v. 1762. Seite 682. (Mehr Inhaltsanzeige als Urtheil.)

K.

95. Karl Friederich, regierender Marggraf von Baden. S. oben die Numern 2. und 7. und unten die Numer 177.

96. In dem zu Grätz bey J. Weingand und F. Ferſtl herausgekommenen hiſtoriſchen und geographiſchen Abriſſe des Herzogthums Steyermark, von Joſeph Karl Kindermann, (von dem die erſte Auflage im Jahre 1779, die zweyte im Jahre 1780, und die dritte mit der Jahrszahl 1787, eigentlich aber ſchon im Jahre 1786. erſchien,) erhält man Nachrichten von den Auflagen und landesherrlichen Gefällen in Steyermark, (2,460,000 Gulden.)

97. Im Julius-Stücke 1792. des vom Hrn. Prof. von Eggers herausgegebenen Deutſchen Magazins findet man (Nr. I. Seite 1.) einen von Herrn Secretair Kirſtein verfaßten Aufſatz, mit der Aufſchrift: Ueberſicht der Inſel St. Domingo vor der Revolution. In ſelbigem kommt auch (Seite 51.) eine Nachricht von den hauptſächlichſten Abgaben der Colonien vor.

L.

L.

98. La republique ſans Impôts, par L. *Lavicomterie*. à Paris 1792. (Prix 3 Liv. 10 Sols et port franc 4 Liv. 10 Sols.)

99. Im erſten Bande der vom Herrn M. F. G. Leonhardi herausgegebenen Erdbeſchreibung der Churfürſtl. u. Herzogl. Sächſiſchen Lande (Zweyte ganz umgearbeitete Ausgabe, Leipz. bey Joh. Ambroſius Barth, 1790. 8.) findet man (wie die Gothaer gelehrte Zeit. ſelb. Jahres Seite 196. ſagt) ſehr fleißig geſammelte Nachrichten von den Einkünften und Abgaben der vorbenannten Lande.

100. Der achte Brief der im Jahre 1772. bey Almon in London herausgekommenen *Letters* concerning the preſent ſtate of England etc. von denen im Jahre 1777. bey Kummer in Leipzig eine deutſche Ueberſetzung unter dem Titel: Briefe über den gegenwärtigen Zuſtand in England, beſonders in Anſehung der Politik, der Künſte, der Sitten und ſchönen Wiſſenſchaften — in 2 Octavbändchen herauskam, handelt von den öfentlichen Einkünften in Britannien und von den drey Hauptquellen derſelben, den Abgaben von dem Eigenthume, (wohin die Landtaxe und die Fenſterſteuer gehören,) von den Zöllen und der Acciſe. Der Verf. ſchlägt bey dieſer Gelegenheit noch folgende Arten von Abgaben vor, zu denen man in Zukunft ſeine Zuflucht mit Ruhm nehmen könne. Sie ſind 1) eine gleiche Landtaxe, die aber wenigſtens auf ein Jahrhundert feſtgeſetzt ſeyn müſſe. 2) Die Acciſe von Birnwein, die ſchon einmal vorhanden war. 3) Eine Abgabe von Pferden, 20 Schill. jährlich von einem. 4) Dergleichen von Hunden, 5 Sch. jährlich. 5) Acciſe von allen Häuſern, worin Thon verkauft wird. Dieſe fünf Abgaben würden die Landeinkünfte beynahe um 5 Millionen vergrößern. (S. Götting. gel. Zeit. v. J. 1777. S. 323.

101. Im 4ten Bande der *Lettres* écrites de Suiſſe, d'Italie, de Sicile et de Malthe, par M. Avocat en Parlement, (à Amſterdam 1780. 8.) handelt der Verfaſſer (Seite 261.) von der Baronentaxe und Landſteuer (in Neapel), von den Gemeinde-Abgaben, von der Auflage auf Salz und Eiſen, und vom Handel.

102. *Lettres* ſur la ſuppreſſion de tous les impôts, à Paris, chez Nyon, 1789. 8.

Recenſ.

Journal encyclopedique, Nov. 1789. Tom. VIII. Part. I. („Dieſer Brief ſoll in Carlsruhe geſchrieben ſeyn. Er räth „den Franzoſen die Einführung des phyſiocratiſchen Syſtems — „und beruft ſich auf das Beyſpiel der Markgrafſchaft Baden ꝛc.„)

103. In dem Werke: Neueſtes Gemälde der Stadt Rom und des Kirchenſtaates überhaupt, oder getreue Schilderung des politiſchen, kirchlichen und moraliſchen Zuſtandes von beiden. — Aus dem Franzöſ. des Herrn *Levesque*, mit Zuſätzen und Verbeſſerungen des Ueberſetzers. Lübeck, bey C. G. Donatius, 1792. 8. iſt ein eigenes Capitel den Impoſten der Römer gewidmet.

104. L'Impôt territorial, ou la dixme royale avec tous les avantages, par Mr. *Linguet.* Londres, 1787. 8. (Bey Herrn Fauche in Hamburg 1 Mark.)

105. Das ſiebente Capitel des erſten Abſchnittes der von Herrn Joh. Fr. Ludewig herausgegebenen neueſten Nachrichten von Surinam — mit Anmerkungen erläutert von Mag. Philipp Friedr. Binder, (Jena, in der academiſchen Buchhandlung, 1789. 8. 18 Gr.) handelt von den Abgaben in Surinam, und zwar von den eingeführten Waaren, vom jährlichen Gewinnſt und von der Kopfſteuer.

106. Im erſten Capitel des vierten Theiles der Oeconomiſke Tanker til hoiere Eſtertanke, des (damaligen) Däniſchen See-Capitains Herrn Friedrich Lütkens (Copenhagen 1757. 8.) handelt der Verfaſſer von Schatzungen und Abgaben.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1758. Seite 1420. („Es ſcheint, „heißt es hier — daß Herr L. keine andere recht billigen wolle, „als welche auf das, was zur Pracht und Ueppigkeit gehört, „gelegt werden — die aber zu den Staatsausgaben nicht zureichen, auch nicht von beſtändiger Dauer ſeyn würden.)

107. In des Herrn Predigers Otto Diederich Lütkens Underſögninger, angaaende Statens almindelige Oeconomie (Soroe 1760. 4.) wird in der 10ten Abhandlung die Frage unterſucht: Mit welchem Rechte man zu unſern Zeiten darüber klage, daß die Abgaben zu groß ſeyn, und daß ſie auf eine dem Gewerbe nachtheilige Weiſe gehoben würden?

M.

108. Im zweyten Stücke des Magazins der Regierungskunſt, der Staats- und Landwirthſchaft ꝛc. (Leipz. bey Weidmanns Erben und Reich, 1778. 8.) findet man (No. II.) eine Abhandlung von der Circulation — den Mitteln, ſie zu vermehren, und ihrer Wirkung auf den Wohlſtand des Staats — die im dritten Stücke eben dieſes Magazins (ebend. 1780.) fortgeſetzt iſt. „Man begreift leicht, wie eine Abhandlung über „dieſen Gegenſtand ſich über alles verbreiten könne, was auf „den Nahrungsſtand, Conſumtion und Preis der Waaren Ein-

„fluß

„fluß hat, über Luxus, Auflagen und alle Urſachen der Beför„derung oder Verhinderung der Production und des Handels. In „den Grundſätzen iſt der Verf. durchgehends Stewartiſch, mei„ſtens antiphyſiocratiſch. Daß er nicht bloß ſpeculativer Poli„tiker ſey, ſondern Gelegenheit gehabt habe, über vieles eigene „Beobachtungen anzuſtellen, verſichert er nicht nur ſelbſt, ſon„dern es macht es auch die Geläufigkeit beſtimmter Ideen und „die Ausführlichkeit, mit der er ſie zergliedert und anwendet, „wahrſcheinlich. Dieſe Ausführlichkeit bey jedwedem einzelnen „Artikel, die bey einer beſondern Inſtruction über denſelben ſehr „gut ſeyn möchte, verurſacht aber im Ganzen eine Weitläuftig„keit und Wiederholungen, über die ſelbſtdenkende Leſer „nicht umhin können verdrüßlich zu werden ꝛc. — Wenn dem „Luxus durch Auflagen geſteuert werden ſoll, ſo müſſen ſolche „auf einmal ſtark erhöhet werden, damit ſie Eindruck machen. — „Mit Nachdruck eifert der Verf. gegen den Grundſatz, den „Landmann durch Auflagen im Drucke zu erhalten, ob er gleich „eingeſteht, daß ſie bis zu einem gewiſſen Grad die Arbeitſam„keit befördern können. Die Stempelgebühren nennt er eine „verwerfliche Auflage, weil dabey gar nicht auf das Verhältniß „des Vermögens geſehen wird — beſonders bey der Rechtspflege. „Eben ſo urtheilet er über die Auflagen auf rohe Materialien „beym inländiſchen Umlauf.„ (Götting. gel. Anz. von 1780. Seite 146.)

109. Auszüge aus den Berathſchlagungen und Beſchlüſſen der Franzöſiſchen Nationalverſammlung über die von der Nation zu bezahlenden directen Auflagen. S. Deutſches Magazin, October 1791. 8. No. V.

110. Den Anfang des zweyten Stückes des gemeinnützigen Fränkiſchen Magazins ꝛc. (Nürnberg, bey Zeh, 1779. 8.) macht ein Bauern-Geſpäch aus dem Tagebuche eines Landpredigers, das dem Landmann die Nothwendigkeit ſeiner Abgaben erklärt.

111. Einige allgemeine Anmerkungen über Nordamerica und daſige Großbritanniſche Colonien, (deren politiſche und kirchliche Verfaſſung, Gewerbe und Handlung, Abgaben ꝛc. Aus mündlichen Nachrichten vom Dr. Franklin.) S. Hannöv. Magazin v. 1767. Seite 257. bis 296. und von Seite 481. bis 508.

112. Grund, Vortheile und Schwierigkeiten bey der Ausführung des phyſiocratiſchen Syſtems. S. Hannöv. Magazin vom J. 1778, Seite 753, 769, 785. und 801.

113. Beurtheilung des Grundſatzes: Je höher die Auflagen, deſto ſtärker die Defrauden. S. Hannöv. Magazin vom Jahre 1777, Seite 1473.

114. Stehende Auflagen haben in dem dreyßigjährigen Kriege ihren Anfang genommen — befördern die Wohlfahrt des Landes — und die Defrauden ſind daher ſtrafwürdig. S. Hannöv. Magazin vom Jahre 1782, Seite 17. und 33.

115. Kurze Nachricht von Spanien, (die Kriegsmacht, Manufacturen, Auflagen ꝛc. betreffend.) Aus dem *London Magazine* im Hannöv. Magazin v. J. 1762, Seite 769 = 774.

116. Auflagen in der Provinz Frießland. S. Hiſtoriſch-politiſches Magazin, December 1791. (Hamburg 8.) Nr. 8.

117. In den neun erſten der vom Herrn H. Mauvillon ꝛc. herausgegebenen Briefe an den Herrn Profeſſor Dohm ꝛc. (Braunſchweig 1780. 8.) ſucht der Verfaſſer, (deſſen Abſicht dahin geht, die Vortrefflichkeit des phyſiocratiſchen Syſtems oder vielmehr des ächten Deutſchen Contributionsfußes völlig ins Licht zu ſetzen, und alle dagegen gemachte Einwürfe zu widerlegen,) den Satz: daß der Eigenthümer immer alle Auflagen bezahle, außer allen Zweifel zu ſetzen. Der eilfte und die folgenden Briefe beſchäfftigen ſich damit, die großen Vortheile des phyſiocratiſchen Syſtems und deſſen Ausführbarkeit zu zeigen, auch die dem Verf. in dem Deutſchen Muſeum, dem Hannöverſchen Magazin und der Götting. gelehrten Zeitung dagegen gemachte Einwürfe zu widerlegen.

Recenſ.

a) Allgemeine Deutſche Bibliothek, 42. Band, Seite 232. (Recenſ. macht dem Herrn von Mauvillon Einwürfe, und pflichtet ihm in ſeinen Behauptungen nicht bey.)

b) Götting. gel. Anz. von 1780, Zugabe, Seite 1. („So „wie das phyſiocratiſche Syſtem überall — und auch in dieſer „Schrift vorgetragen und angeprieſen wird, kann man ihm im „Ganzen nicht beypflichten. Seine erſten Grundſätze ſcheinen ſo offenbar falſch — und ſo willkührliche oder übertriebene „Sätze zu enthalten, daß man kaum begreifen kann, wie ſo „ſcharfſinnige Männer ein Syſtem darauf haben bauen mögen. „Dann ſcheinen auch die Anhänger deſſelben die entgegengeſetzten Syſteme zu einſeitig — zu ſehr von der ſchlimmen Seite „allein, oft von der nur in einzelnen Fällen, wo die Sache „aufs weitſte getrieben iſt, ſtattfindenden ſchlimmſten Seite „zu beurtheilen — und was ihnen offenbar entgegenſteht, zu „verächtlich als Kleinigkeiten abzuweiſen ꝛc.„ — Nun verſchiedene Einwürfe gegen die beiden hauptſächlichſten Behauptungen

tungen des Verfaſſers, (von dem Recenſ. ſagt, daß er deſſen Einſichten im übrigen hochſchätze, und daß er, unerachtet der Verſchiedenheit ihrer Meinungen, ſeine Schrift nicht nur mit vielem Vergnügen geleſen habe, ſondern auch glaube, daß ſeine ungemein faßliche und ſcharfſinnige Auseinanderſetzung der phyſiocratiſchen Grundſätze zum beſſeren Verſtändniſſe und zur richtigen Beurtheilung derſelben nützlich ſeyn werde.) — Dieſer beiden Behauptungen nemlich: als ob 1) die landbauende Claſſe allein mit Recht die hervorbringende genannt werden könne — und 2) daß alle Arbeiten nur auf Erlangung der Erdproducte gerichtet ſeyn, und dadurch ihren Werth erhielten. — Doch es iſt nicht möglich, dem eigentlichen Detail dieſer ſowohl, als der vorhergehenden und nachfolgenden Recenſion nachzugehen. Sie verdienen indeſſen unſtreitig, ihres inſtructiven Inhalts wegen, der eigenen Lectüre derer, denen der in ſelbigen abgehandelte Gegenſtand wichtig iſt, empfohlen zu werden.

c) Gothaiſche gelehrte Zeitung v. J. 1786. (Sehr ausführlich und nicht abgeneigt.)

118. *Memoire* ſur les Effets de l'Impôt indirect, ſur le Revenu des Proprietaires des Bien-fonds. Paris 1768. 12. (1 Liv. 10 S.)

119. Der im zweyten Theile des Werks: *Memoires* pour ſervir à la connoiſſance des afaires politiques et oeconomiques du Royaume de Suede, juſqu'à la fin de la 1775me année — avec figures et XLIII. Tables. — Londres (Dresde) 1776. 4. II. Tomes. (par Mr. *Canzler*) (von dem dieſe deutſche Ueberſetzung vorhanden iſt: Nachrichten zur genauern Kenntniß der Geſchichte, Staatsverwaltung und öconomiſchen Verfaſſung des Königreichs Schweden. 2 Theile. Dresden, in der Waltherſchen Hofbuchhandlung, 1778. 8. 2 Thlr. 16 Gr.) vorkommende ſiebente Abſchnitt handelt von der Natur und dem Belaufe der Auflagen und der Kronausgaben (in Schweden).

120. Théorie de l'Impot, par *Mirabeau*. Avignon 1761. 12. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg brochirt 2. Liv.) S. unten die Numer 44.

121. Idée ſur les Impôts publics par Mr. Tho-Minou *de la Miſtringue*. à Paris. 8.

Recenſ.

Gothaiſche gel. Zeitung. Ausländiſche Litteratur, 1788. Seite 288. („Der Verfaſſer dieſer ziemlich ſonderbaren Broſchüre entwickelt in ſelbiger den bekannten Plan des Buches: „La Richeſſe de l'Etat — genauer — und ſchlägt ſtatt aller

„an-

„andern Abgaben eine bloß perſonelle Steuer vor, welche ſich „nach den jährlichen Einkünften jeder Familie richten ſolle. Er „nimmt 8,000,000 Steuerfähige an, und theilet ſie in 26 „Claſſen, wovon in der erſten jede Perſon 500,000 Livres und „drüber — und in der letzteren nur 500 Livres hätte. Alle „dieſe ſollten den zehnten Theil ihrer Einkünfte an den Staat „entrichten, welches 849,806,410 Liv. betragen würde.„)

122. Die auf Grundſtücke gelegte Auflagen dürfen nicht verändert werden. S. Berliner Monatsſchrift, September 1789, Seite 329.

123. Alle perſönliche und Conſumtions-Auflagen müſſen gleich ſeyn. Siehe Berliner Monatsſchrift, October 1789. Seite 331.

124. Große Auflagen auf Salz und Toback. Vortheile und Nachtheile derſelben. S. ebendaſ. Seite 337.

125. Le *Miroir* des François, contenant l'Etat et le Maniment des Afaires de Juſtice et de Police, pour la Pacification des troubles, Abolition des exceſſives tailles, gabelles etc. par Nicolas de *Montard.* à Paris 1582. 8.

126. Les Devoirs du Prince, reduits à un ſeul principe etc. (Par Mr. *Moreau.*) S. oben die Numer 40.

127. Johann Jacob Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen, wie auch anderen Geld- und Natural-Abgaben. Frankf. 1773. 4.

128. Im erſten Theile des Werkes: Eſſai d'une Methode génerale propre à etendre les Connoiſſances des Voyageurs, par Mr. *Munier*, Inſpecteur des Ponts et Chauſſées. II Vol. à Paris, chez Montard, 1779. 8. welches eigentlich (wie die Götting. gel. Anz. von 1780. S. 124. ſagen) eine ſehr ausführliche, wohlausgearbeitete und lehrreiche Beſchreibung von dem (damaligen) Departement Anjoumois iſt, redet der Verf. von den unmäßig und unbillig vertheilten Abgaben des Landmannes, wogegen er einige Vorſchläge thut.

129. Im October-Stücke des Deutſchen Muſei v. J. 1779. findet man (Seite 347.) einen gegen das phyſiocratiſche Syſtem gerichteten Aufſatz.

130. In einem im Januar-Stücke 1790. des neuen Deutſchen Muſei (No. IV.) vorkommenden Aufſatze: Ueber den Werth der Grafſchaft Schaumburg, Lippiſchen Antheils, geſchieht auch der von den Unterthanen zu entrichtenden Abgaben Erwehnung, von welchen nach einem gemachten Calcul 5 Rthlr. auf jeden Kopf kommen.

N.

N.

131. Im zwölften Briefe der Nachrichten aus Sardinien, von der gegenwärtigen Verfaſſung dieſer Inſel, (Leipzig, bey Cruſius, 1780. 8. 18 Gr.) findet man (Seite 309. und 310.) ein Verzeichniß der Abgaben von Feldfrüchten, Zwieback, Mehl, Kleyen, Vieh, Fleiſch, Seife, Wein, Brandwein, Käſe, Wolle und Häuten.

132. In dem im Jahre 1791. zu Zürch bey Orell und Comp. in 8vo herausgekommenen erſten Bande des theoretiſch practiſchen Handbuches für Oeconomie, Bergbaukunde, Technologie und Thierarzneywiſſenſchaft, von einer Geſellſchaft bearbeitet und herausgegeben von Bernhard Sebaſtian Nau, churfürſtlichem Hofgerichtsrathe und Profeſſor in Mainz ꝛc. (8. 2 Thlr.) findet man (Seite 642.) den Artikel: Auflagen.

133. Ueber die Geſchichte und Grundſätze des phyſiocratiſchen Syſtems, (worin gezeigt wird, daß in den Preußiſchen Staaten ein quaſi-phyſiocratiſches Syſtem ſtattfinde.) Von Nenke. S. Bibliothek für Denker und Männer von Geſchmack, 1ter Band, erſtes Stück, Seite 25 bis 43, und 2tes Stück, Seite 120 bis 147.

134. Ludw. Heinr. Nordmann über Staatsverfaſſung, Geldpreis, Erwerb und Abgaben. Ein Leſebuch inſonderheit für das ländliche Publicum ꝛc. Magdeburg, bey J. A. Creutz. 1792. 8. (16 Gr.)

135. Unter den Beylagen zum dritten Theile der Beſchreibung einer Reiſe durch Deutſchland und die Schweiz, im Jahre 1781, von Friederich Nicolai — findet man Berechnungen der Einkünfte der Oeſterreichiſchen Erblande, und einen Bericht von verſchiedenen Auflagen im Oeſterreichiſchen. Man rechnet in Nieder- und Ober-Oeſterreich, daß der Edelmann 27 Procent von ſeinen Einkünften bezahlt — und daß der Bauernſtand und der Bürgerſtand doppelt ſo viel Abgaben zu erlegen haben, als der adliche Stand — das heißt, ſie bezahlen an directen und indirecten Abgaben mehr als die Hälfte ihrer Einkünfte. (S. Beckmanns phyſicaliſch-öconomiſche Bibliothek ꝛc. 13ter Band, Seite 450.)

P.

136. Die erſte Abhandlung des dritten Bandes der Memoirs of literary and philoſophical Society of Mancheſter (Warrington bey Eyres, und London bey Cadell, 1790. 8. m. K.) iſt eine Unterſuchung des Dr. Thomas Perrival über die Grundſätze und die Grenzen der öffentlichen Abgaben.

137. Im zweyten Buche des zweyten Theiles der von Hrn. Friedr. Wilh. Peſtel herausgegebenen Commentariorum de Republica Batava (Lugd. Batav. ap. Luzar et van Dumme, 1782. 8.) handelt der Verf. unter andern von den holländiſchen Steuern und Abgaben. „Auf der Inſel Walcheren kann zum „Beyſpiel jemand einen halben Acker Land für 9 Fl. verpach„ten — erhält aber nach Abzug der davon zu bezahlenden „Steuern und Unkoſten zur Erhaltung der Dämme, nur unge„fähr 2 Fl. 11 Stüver. Sollten die Abgaben des Landman„nes in irgend einer Deutſchen Provinz, wo man über Bedrü„ckung klagt, wol von gleichem Belange ſeyn? (Götting. gel. „Anz. v. 1782. Zugabe, Seite 552.)

138. Herr Hofrath und Geheimerarchivar Benignus Pfeufer handelt im 14. §. ſeiner Beyträge zu Bambergs topographiſcher und ſtatiſtiſchen, ſowohl ältern als neuern Geſchichte, (Bamberg, bey Dederich, 1792. 8. 1 Thlr. 8 Gr.) von den Steuern und Anlagen des Biſchofthums. „Erſt ihre ältere Geſchichte, „beſonders diejenige des Umgeldes, als der erſten Auflage, die „öfters große Unruhen verurſachte, weil die Bürger ſie nicht al„lein tragen wollten, ſondern, wie billig, verlangten, daß ſie die „Stifter und die ſogenannten Immunitäten entrichten ſollten. „Es wird alsdenn angezeigt, unter welchen Umſtänden nach „und nach andere Steuern aufkamen. Im Jahr 1588. ent„ſtunden, bey Gelegenheit der Berathſchlagungen über die Til„gung der Landesſchulden, die Landtage und die Obereinnahme. „Erſt 1677. brachte es der Fürſtbiſchof Peter Philipp, aus dem „Hauſe Dernbach, unter kaiſerlicher Beyhülfe ſoweit, daß er „eigenmächtig Steuern auflegen durfte, welches vorher nie oh„ne Genehmigung der Landſtände hatte geſchehen können. In „der Folge, hauptſächlich ſeit 1748, ward jedoch feſtgeſetzt, daß „der Landesregent die Steuern nicht ohne Einwilligung des „Domcapitels erhöhen ſollte. Itzt iſt niemand von Steuern „frey, ſobald er liegende Güter beſitzt; nur den wirklichen „Fürſtlichen Räthen iſt 20 Fl. Steuerfreyheit bewilliget, die „ſie auf ihren Häuſern oder Grundſtücken benutzen können; „die Geiſtlichkeit contribuirt, wie die Weltlichen, von allen „Eigenthums-Rechten, und zahlt außerdem von ihren Bene„ficien nach einem beſtimmten Maaßſtabe ein Subſidium cha„ritativum, welches durch den geiſtlichen Fiſcal erhoben und „der Steuercaſſe eingeliefert wird. Die in Vergleichung mit „andern Ländern ſehr mäßige Steueranlage, ſo wie ſie der „Verf. angiebt, iſt bisher unverändert geblieben, und alle „Kreisabgaben oder etwanige Reichs-Römermonate ſind damit „beſtritten worden, ohne daß, wie in den meiſten deutſchen „Staa-

„Staaten üblich iſt, die Anlage nach dem Maaß erhöhet wür„de, wie ſich ſolche Auslagen erhöhen oder vermehren mö„gen. Sogar in dem ſiebenjährigen Kriege ward die Steuer „nicht um einen Kreuzer erhöhet, ſondern die Steuer- und „Landwirthſchaftscaſſe mußte ſich aus eigenen Kräften, oder, „wo dieſe nicht hinreichten, durch Geldeinnahme zu helfen ſu„chen.„ (Neue allgemeine deutſche Bibliothek, 2ter Band, Seite 84.)

139. Im zweyten Bande des Hiſtoriſchen *Portefeuille*, v. J. 1783, findet man (Seite 429. u. f.) von der in gedachtem Jahre vorgenommenen Aenderung in Anſehung der öffentlichen Abgaben in Rußland.

140. Größe der Generalitäten nach Franzöſiſchen Quadratmeilen, Bevölkerung und Abgaben derſelben. S. Hiſtoriſches Portefeuille von 1785. 4. Stück, Seite 431. u. 432.

141. (J. L. Hubers) Vier Predigten für Bürger und Bauern, über die Klagen der Unterthanen gegen ihre Herren, beſonders wegen des Wildprets, Frohnen, Abgaben ꝛc. (Ohne Druckort.) 1789. 8.

142. *Projet* pour le remplacement de la dime. Paris, 1789. 8. (Bey Hr. Fauche in Hamburg. 12 ß.)

Q.

143. In dem December-Stücke 1774. der Nouvelles Ephemerides oeconomiques, ou Bibliotheque raiſonnée de l'Hiſtoire, de la Morale et de la Politique etc. findet man (Nr. 1.) des Herrn *Quesnay*, als des Urhebers der neuen Wiſſenſchaft des Impôt unique — Maximes generales du Gouvernement oeconomique d'un royaume agricole, die zwar ſchon im J. 1768 in der Phyſiocratie abgedruckt ſind. „Es „ſind des Herrn *Quesnay* Gedanken über die Vorzüge der ein„zigen Steuer, die man auf die reinen eingehenden Einkünfte „des Landes legt, wogegen aber alle mögliche Freyheit im Ge„brauch des Landes dem Eigenthümer erlaubt — und auf „alle Zweige der Handlung ausgedehnt wird.„ (Götting. gel. Anz. von 1777. Zugabe, Seite 773.)

R.

144. Nouveau Traité des Dixmes Royales, en oppoſition aux Projets d'une Dixme Royale de *Vauban* par *Rademovit*, Conſeiller du Roi. à Liege, 1715. 8. S. unten die Numer 186.

145. In dem erſten Theile des Werks: Eſprit de G. Th. Raynal — Recueil egalement neceſſaire à ceux qui commendent et à ceux qui obeiſſent — à Londres, 1782.

von welchem im Jahre 1788 zu Nürnberg bey Grattenauer von dem Däniſchen Canzeleyrathe, Hrn. Leſſer in Schlitz, eine deutſche Ueberſetzung herauskam, findet man eine (ganz phyſiocratiſche) Abhandlung über die Auflagen.

146. *Reflexions* impartiales ſur les Impôts, ſuivis d'un Precis de l'Adminiſtration des Fermiers généraux. à Bouillon, 1780. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg. 1 Mark.)

Recenſ.

Götting. gel. Anz. v. 1781. S. 852. („Der Verf. will „in dieſer Schrift die mancherley Bedruckungen und Nachtheile „aus einander ſetzen, die der Staat, und vorzüglich der Weinbau, von der bisherigen Hebungsart der Weinacciſe leiden. „Aber über die beiden Declarationen gegen Generalpächter und „ihre Habſucht, vergißt er ſeinen Gegenſtand ſo ſehr, daß ſeine Leſer ſchwerlich daraus ſo wenig die wirklichen Bedrückungen, als die dermalige Beſchaffenheit der Franzöſiſchen Aides „erfahren werden. Wer alſo das Nachtheilige des Franzöſiſchen „Steuerweſens und die gegründeten Beſchwerden der Unterthanen über ihre Verpachtung vollſtändiger entwickelt zu leſen „wünſcht, dem iſt lieber das auch ins Deutſche überſetzte Werk: „Sur les Finances — Ouvrage poſthume de Pierre *Andre*, „anzurathen.„)

147. Oeconomiſche Regierungsmaximen eines Agriculturſtaats, in Rückſicht auf National-Induſtrie und Handel. Zween Hefte. Leipz. b. Müller, 1781. gr. 8. (10 Gr.) (Eine nähere Anzeige dieſes Werkes, von welchem man eine Recenſion in der dritten Abtheilung des Anhanges zum 53ſten bis 86ſten Bande der allgem. Deutſchen Biblioth. Seite 1300. findet, trifft man demnächſt in dem der Landwirthſchaft gewidmeten Theile dieſer Bibliographie an.)

148. Joh. Jac. *Reinharth* de tributis et collectis, ſpeciatim in terris Brunſuico-Luneburgicis. In deſſen Obſervat. ad Pauli *Chriſtinaei* Deciſiones. Erford. ap. Jungnickel, 1743. fol. (3 Rthlr.) Vol. I. Obſ. LXVIII. pag. 186. ſeq.

149. Der ungenannte Verfaſſer einer im Jahre 1780 zu Amſterdam in franzöſiſcher Sprache herausgekommenen Reiſebeſchreibung nach der Schweiz und Italien, von der Hr. Prof. Ebeling in Hamburg in der daſelbſt im Jahr 1784. bey Bohn in 8vo herausgegebenen Sammlung von Reiſebeſchreibungen ꝛc. eine abgekürzte Ueberſetzung liefert — redet unter andern von den ungeheuren Auflagen und Bedrückungen der Mayländer. Die Abgaben auf liegende Gründe ſollen, wenn man vorher

die Beſtellungskoſten abrechnet, mehr als die Hälfte des Ertrags wegnehmen. Auch ſoll man die Folge der ungeheuren Auflagen aus der Unbeträglichkeit des daſigen Handels abnehmen können, der gegen die Fruchtbarkeit der umliegenden Gegend, und gegen den Flor der benachbarten unfruchtbaren Schweizerämter ſehr abſtehe. (Allgem. Deutſche Bibliothek, 79. Band, Seite 491.)

150. Le *retabliſſement* de l'Impot dans ſon ordre naturel. Yverdon, 1769. 8.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1770. Zugabe, S. 204. („Es „iſt ein Werk eines Franzoſen von der Gattung, die mit der „erſten Abſicht, dem Landbaue aufzuhelfen, ihn dennoch durch „die darauf gelegte Beſchwerde zu Grunde richten wollen. Ihr „Irrthum iſt, daß alle Auflagen, ſie mögen ſeyn wie ſie wollen, endlich auf den Beſitzer des Landes zurückfallen, wogegen „er durch eine Erhöhung der Pachten — und der Pächter „durch eine Erhöhung der Preiſe ſich retten muß. Hätte doch „der Verf. nur Hollands Zuſtand betrachtet, wo in etwa 225 „gevierten Stunden anderthalb Millionen Menſchen wohnen, „die dem Staate 24 Millionen Gulden bezahlen. Wenn dieſe „Steuern einzig auf das Land gelegt würden; ſo würden ſie „die ungeheure und unerſchwingliche Summe von 206 Gulden „auf einen Morgen von 40000 Schuh ausmachen, da hingegen die Zölle und die einzig auf die Reichen und ihren Gewinnſt drückenden Auflagen es dahin bringen, daß eigentlich „andere Länder, die die Holländiſchen Waaren kaufen, dieſe „Steuern bezahlen müſſen — und der Arme in Holland ungefähr 4 Gulden des Jahrs bezahlet und folglich dem Staate „kaum den 72ſten Theil ſeines Vermögens entrichtet ꝛc.„ „Die Gründe, warum der Verfaſſer den Kaufmannsſtand „nicht beſchweren will, ſind ſehr ſeicht. Alles übrige des Werks „beſteht mehrentheils in Scheingründen ꝛc.„)

151. Chriſtoph. Philipp. *Richters* Progr. de Clericis, an et quatenus Contributionum ſolutioni ſint obnoxii. 1666. 4.

152. In den zu dem Werke: Neue Erdbeſchreibung von Frankreich, nach der Eintheilung in 83 Departements — aus dem Franzöſiſchen ins Deutſche überſetzt, und aus den beſten Reiſebeſchreibungen und Geographien verbeſſert und vermehrt von Heinr. Wilh. *Rotermund*, Rector zu Buxtehude, (Hamburg, b. Hofmann, 1792. 8.) gehörigen Tabellen findet man unter andern eine Ueberſicht der Abgaben Frankreichs.

S.

153. Lettres ſur l'emprunt et l'impôt, addreſſées à Mr. *** par Mr. Rilliet de *Sauſſure*, Citoyen de Geneve, Conſeiller au grand Conſeil. (Ohne Anzeige des Druckorts) 1779. 8.

Recenſ.

Gött. gel. Anz. von 1781. S. 915. („Man merkt es „der Schrift an, daß ſie in der Abſicht, die Franzöſiſchen Staats„anleihen zu befördern, verfertigt worden iſt; und der Verf. „verbirgt am Ende dieſe Abſicht ſelbſt nicht. Kühner und nach„drücklicher kann man die Vortheile der Staatsſchulden nicht „erheben und anpreiſen, als in dieſen Briefen geſchieht. „Schlechterdings daran habe es gelegen, daß Frankreich die „Engländer bisher noch nicht habe überwinden können. In „wenig Jahren würden ſie dahin gebracht ſeyn, von Frankreich „Bedingungen annehmen zu müſſen, wenn dieſes ſich nur ent„ſchließen wollte, eben ſo viel oder eigentlich noch mehr Staats„ſchulden zu machen, als jene. (Sollte man ſich nicht faſt „ſcheuen, dies für England ſo gefährliche Buch hier zu Lande „anzuzeigen?) Doch denkt der Verf. menſchenfreundlich ge„nug, um den Franzoſen anzurathen, den Engländern auf un„billige Bedingungen den Frieden zu geben, ſie zu unterdrü„cken und Eroberungen zu machen. Vielmehr iſt er geneigt, „zu rathen, daß Frankreich alle auswärtige Beſitzungen auf„geben ſolle; ſo wenig brauche ein Staat, wie dieſer, zu ſei„nem vollkommenſten Wohlſtande etwas außer ſich ſelbſt. Nur „wenn es mit England um die Oberherrſchaft des Meeres und „die Vortheile der auswärtigen Handlung, wie unnöthig dies „auch iſt, ſtreiten wollte: ſo müßte es denn auch in der Natio„nalſchuld England zu übertreffen ſich angelegen ſeyn laſſen. „Aber Hauptbedingung bey dieſem Rathe, Staatsſchulden zu „machen, iſt, den Gläubigern ihre Zinſen oder Leibrenten „durch eine völlig dazu hinreichende Auflage zu verſichern. Und „zwar durch eine Auflage auf den Luxus der Reichen. Hier „wird nun zwar der Verf. Schwierigkeiten, die ſeinem Vor„ſchlage im Wege ſtehen, gewahr, in dem Unwillen der Gro„ßen, den ſolche Auflagen erregen würden. Dieſen Unwillen „wird der Miniſter fürchten, und muß ihn fürchten, wenn er „ſich bey ſeiner Stelle erhalten will. Und ſo iſt eben durch ſeine „abſolute Macht, vermöge welcher er die geſetzgebende Gewalt „hat, und für ſich ſelbſt, oder durch ſeinen Miniſter, ohne „die Stände zu befragen, Auflagen machen kann, der König „von Frankreich ohnmächtiger, als der König von England. „Aber es komme doch nur darauf an, daß die Nation ſich über„zeu-

„zeuge, wie gar nichts das heiße, Geld als Auflage hingeben, „um daſſelbe Geld als Zinſen wieder zu bekommen; und wenn „in ſo weit weder gewonnen noch verlohren wird, wie groß der „Vortheil ſey, das Geld, womit Frankreich auf die unnütz„lichſte Weiſe überladen iſt, (es habe dreymal mehr als Eng„land, und mehr als das ganze übrige Europa) auf eine kurze „Zeit der Regierung zu überlaſſen, und ſo zum entſcheidenden „Mittel der Ueberlegenheit im Kriege zu machen, zugleich aber „auch in allgemeinern und ſchnellern Umlauf zu bringen. Es „ſey möglich, daß die Reichen $\frac{1}{20}$ von ihren Einkünften als Ab„gaben bezahlten, und nur deſto reicher würden. Nur darauf „komme es an, daß die Nation dies alles, was nach dem Ver„faſſer ſo leicht einzuſehen iſt, einſehe; und der Monarch als„dann ſeine Gewalt da gebrauche, wo ſie hingehört, das „Murren eigennütziger oder unwiſſender Höflinge zurückzuhal„ten, oder wenigſtens für ſeine weiſen Räthe unſchädlich zu „machen. Zu gleicher Zeit müſſe auch Frankreich eine Bank „haben, wozu der Verf. dem Miniſterio den Plan, den einzi„gen guten Plan einer Bank, der möglich iſt, bereits einge„reicht zu haben verſichert. Es dünkt ihm ein Stück der äußer„ſten Barbarey zu ſeyn, daß Frankreich noch keine Bank hat. „Er iſt aber gewiß, daß es ſie in wenigen Jahren haben werde. „Lächerlich iſt ihm dabey der Einwurf vom Lawſchen Papiergel„de. — Der Verf. dachte wol, als er dies ſchrieb, noch nicht, „daß Necker (an welchen vielleicht dieſe Briefe gerichtet ſind) „ſo bald nicht mehr Finanzminiſter ſeyn werde.„

154. In dem im Jahre 1782 zu Leipzig bey Weidmanns Erben und Reich in 4to herausgekommenen erſten Theile des Repertorii des Deutſchen Staats- und Lehnrechts, ehemals von einer Geſellſchaft ungenannter Gelehrten, mit einer Vorrede des Hrn. Buders herausgegeben, nunmehro aber mit Zuſätzen und neuen Artikeln weit über die Hälfte vermehrt und durchaus verbeſſert von D. Heinrich Gottfried Scheidemantel, der Rechtsgelahrtheit ordentlichem Lehrer in Jena ꝛc. kommt unter den neu hinzugekommenen Artikeln auch der Artikel Abgaben — vor.

155. In dem Buche: Les Moyens d'arreter la Miſere publique et d'acquitter les dettes des etats, par *Schlettwein* etc. à Carlsruhe, 1772. 8. — nimmt der Verfaſſer das Syſtem an, daß alle Auflagen auf den Gewinnungs-Aufwand und auf den Verbrauch der gewonnenen Producte dem Staate nachtheilig ſeyn. Muß der Verarbeiter beym Einkaufe der rohen Materialien eine Abgabe erlegen; ſo muß er, um wieder zu ſeinem Gelde zu gelangen, entweder es an den Ma-

terialien, oder an ſeiner Arbeit erſparen, oder er muß den Preiß ſeiner Waaren erhöhen. In den beiden erſten Fällen wird die Maſſe der natürlichen Producte vermindert — und im letzteren Falle muß der Gewinner beym Einkaufe der gefertigten Waaren mehr bezahlen, als die Bearbeitung beträgt, wodurch denn der Gewinnungsaufwand, und eben dadurch der Preiß der Bedürfniſſe zum Unterhalte, erhöhet wird. (S. Beckmanns phyſicaliſch-öconomiſche Bibliothek, 3. Th. S. 113. — Allgemeine Deutſche Bibliothek, 18ter Theil, Seite 607. — und Halliſche gelehrte Zeitung v. J. 1772. S. 190.)

Deutſche Ueberſetzung.

Mittel, das allgemeine Elend aufzuhalten, und die Schulden eines Staats zu tilgen. Baſel, 1772. 8.

* * *

Deutſche Anmerkungen über die Franzöſiſche Schrift: Les Moyens d'arreſter la Miſere publique. Frankf. b. Metzler, 1772. 8. (5 Gr.)

Recenſ.

Allgemeine Deutſche Bibliothek, 20. Band, Seite 448. (Herr Schlettwein hat ſich in einer eigenen Erläuterung und Vertheidigung ſeiner Moyens etc. die er im Jahr 1772. zu Carlsruhe herausgab, und die 8 Gr. koſtet, gegen dieſen ſeinen ungenannten Gegner auf eine Art vertheidigt, die ſeinem Herzen und ſeinem Verſtande zur Ehre gereicht. Der Verf. dieſer Anmerkungen verſtand die Lehre nicht, die er zu widerlegen ſuchte.)

156. Die wichtigſte Angelegenheit für das ganze Publicum, oder die natürliche Ordnung in der Politik überhaupt, beſonders aber die allgemeine Freyheit im Handel und Wandel, und die zur Wohlfahrt der Staaten einzuführende einzige Auflage auf den reinen Ertrag der Grundſtücke und die damit zu verbindende Einrichtung des Frohnweſens. Aus einander geſetzt von J. A. Schlettwein. Carlsruhe, 1772. 8. Die wichtigſte Angelegenheit für das ganze Publicum — oder die natürliche Ordnung in der Politik. Zweyter Theil; beſonders 1) die Abſchaffung der Naturalfrohndienſte und Einführung eines Frohngeldes. 2) Die wirthſchaftliche Ordnung zur Aufrechthaltung der Länder und zum wahren Beſten eines jeden Menſchen, aus den Grundſätzen der Gerechtigkeit und des Wohlthuns, auseinandergeſetzt von J. A. Schlettwein. Carlsruhe, bey Maklot, 1773. 8. (Beide Theile zuſammen 1 Rthlr. 8 Gr.)

Recenſ. des erſten Theils.

a) Allgemeine Deutſche Bibliothek, 20. Band, S. 448. (Die eigentliche Abſicht des Verfaſſers iſt nach des Recenſenten Meinung die Behauptung dieſes Satzes: „Um ein Land „reich und mächtig, und alle ſeine Einwohner glücklich zu machen, müſſen alle unbewegliche Güter und Grundſtücke des „Erdbodens aufs beſte benutzt — die größeſte Menge von Nahrungsmitteln und andern zur Bequemlichkeit und Ergötzlichkeit des menſchlichen Lebens dienlichen Producten gewonnen — „dieſe durch die uneingeſchränkte Freyheit in deren Gebrauche „und im Handel und Wandel zum Genuſſe der Menſchen in „ungeſtörten Umlauf gebracht, und in den für Käufer und „Verkäufer vortheilhafteſten Preiſen erhalten werden.„ — Recenſent räumt es ein, daß Hr. Schl. dieſe ſeine Ideen mit vielem Scharfſinn ausgeführt habe.)

b) Beckmanns phyſicaliſch-öconomiſche Bibliothek ꝛc. 3ter Band, Seite 247. (Recenſent hebt das Wichtigſte des Buchs mit vielem Fleiße und einer nicht zu verkennenden Beurtheilungskraft heraus. Er läßt den Einſichten, den ausgebreiteten Kenntniſſen, dem Scharfſinn und den Verdienſten des Verfaſſers — dem er mehrentheils beyſtimmt — alle Gerechtigkeit widerfahren.)

Recenſ. des zweyten Theils.

a) Allgemeine deutſche Bibliothek, 21. Band, Seite 426. (Gegen die erſte der in dieſem Theile vorkommenden Abhandlungen wird die Bemerkung gemacht, daß, wenn die Frohndienſte abgeſchafft würden, die Frage entſtehen würde: wie ſie dem Staate oder Gutsherrn zu vergüten wären — und Recenſent glaubt, daß dieſe nicht ohne Schwierigkeit zu beantworten ſey. Die zweyte Abhandlung des, wie es hier heißt, vortrefflichen Verfaſſers, ſtellet die ganze wirthſchaftliche Ordnung, in einem neuen, und — wie Recenſent glaubt — viel helleren Lichte vor, als der erſte Band dieſes Werks. Er theilet aus ſelbiger einen ausführlichen Auszug mit — macht zwar hier und da eine Bemerkung, einen Einwurf — aber allemal im Tone derjenigen vorzüglichen Hochachtung, welche, wie man deutlich bemerkt, ſeiner Ueberzeugung nach Hr. Schl. in einem vorzüglich hohen Grade verdienet.)

b) Beckmanns phyſicaliſch-öconomiſche Bibliothek ꝛc. 4ter Band, Seite 204. (Im Ganzen genommen beyſtimmend und empfehlend.)

c) Götting. gel. Anzeigen von 1774. Zugabe, Seite 267. (Obgleich Recenſent nicht in allen Stücken mit dem Verfaſſer über-

übereinſtimmend denkt; ſo findet er doch ſeine Schlüſſe kurz, deutlich, überzeugend, und in Hinſicht ihrer Abſichten und Zwecke gut.)

* * *

Widerlegung des ſogenannten neuen Syſtems der natürlichen Ordnung in der Politik, wie es neuerlich in Deutſchland gelehrt wird, nebſt einer Zurechtweiſung und Entſcheidung. Die Zurechtweiſung an den deutſchen Herrn Verf. der deutſchen Anmerkungen über die Franzöſiſchen Moyens. Frankfurt und Leipzig, 1772.

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibliothek, Anhang zum 13. bis 24ſten Bande. Zweyte Abtheilung, Seite 901. („Dieſes Werk „iſt eine bittere, in einem auf eine unangenehme Weiſe ſcherz„haften Tone abgefaßte Widerlegung der wichtigſten Angele„genheit des Publicums, vom Herrn Schlettwein.„ Recenſent ſtimmt indeſſen dem Verfaſſer dieſer Widerlegung, die er eine Schrift nennet, „welche mehr perſönlich als gemeinnützig „iſt„ — in einiger Hinſicht bey — überzeugt ihn aber, daß er ſich doch in den Hauptpuncten und im Ganzen geirrt habe — und vertheidigt dadurch Herrn Schlettwein gegen die Vorwürfe ſeines ungenannten Gegners.)

157. Arithmetiſcher Beweis von dem unvermeidlichen Verfall der Staaten, wenn die auf die Ein- und Ausfuhr und den Umſatz der Waaren gelegten Staatsabgaben verpachtet werden, mitgetheilt aus Liebe zu den Völkern und ihren Beherrſchern, von S.h — n. (d. i. Herrn Regierungsrath Schlettwein.) S. Ephemeriden der Menſchheit, oder Bibliothek der Sittenlehre, der Politik und der Geſetzgebung, vom Jahr 1776. X. Stück, Seite 28 — 39.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1778. S. 627. (Recenſent iſt gar nicht für dieſe Verpachtung: aber ſo ſchlimm, als dieſe Beweiſe es vorſtellen, kann doch dieſes und manches andere nicht ſeyn, weil ſonſt mancher Staat ſchon lange müßte untergegangen ſeyn.)

158. Derſelbe: Ueber die Salzmonopolien der Regenten und die Auflagen auf das Salz. S. Ephemeriden der Menſchheit ꝛc. v. J. 1778. VI. Stück, Seite 48. u. f.

159. Deſſelben Archiv für die Menſchen und Bürger in allen Verhältniſſen, oder Sammlung von Abhandlungen, Vorſchlägen, Planen, Verſuchen, Rechnungen, Begebenheiten, Thaten, Anſtalten, Verfaſſungen, Geſetzen, Verordnungen, Länder-, Aemter- und Ortsbeſchreibungen, Bücheranzeigen

und

und Kritiken, welche das Wohl und Wehe der Menſchheit und der Staaten angehen. Leipzig, in der Weygandſchen Buchhandlung. gr. 8.

Erſter Band, 1780. (1 Rthlr. 8 Gr.)

I. Sätze, welche allgemeine Evidenzen für alle Berufe in der menſchlichen Geſellſchaft zu ſeyn ſcheinen — und auf welche die Geſetzgebung und Haushaltung aller Staaten unter Vorausſetzung der Evidenz gebauet werden muß. („Dieſe Sätze „ſind die Grundlage des ganzen phyſiocratiſchen Lehrgebäudes, „und verdienen daher ſehr genau geprüft zu werden.„ — So ſagt der Recenſent des Archivs im 49ſten Theile der Allgemeinen Deutſchen Bibliothek Seite 27. — und läßt ſich hierauf in eine wirkliche nähere Prüfung dieſer Sätze ein — die aber eigentlich nicht hieher gehöret, weil der Recenſent hauptſächlich auf dasjenige Rückſicht nimmt, was der Herr Verf. in Anſehung der Bevölkerung und deren Wirkungen geſagt hatte.)

V. Die einzige Auflage in der Spaniſchen Provinz Catalonien, überſetzt aus den Conſiderations ſur les Finances d'Eſpagne, im 2ten Theile der Diſcours politiques etc. Amſterdam, 1756. („Dieſe ſeit 1726. daſelbſt eingeführte „Auflage beſteht darin, daß von dem Ertrage der Grundſtücke „zehn Procent, ſo wie von der Induſtrie 8½ Procent jährlich „erlegt werden müſſen. Nach der Zugabe des Ueberſetzers hat „man Caſtilien auf gleiche Art beſchatzen wollen. Die Ausführung des Plans aber iſt ſchon 40 Jahre vergeblich verſucht „worden.„ — Allgemeine Deutſche Bibliothek, 49ſter Theil, Seite 20.)

XI. Englands Macht und Glückſeligkeit in der Einführung einer einzigen Landtaxe und der uneingeſchränkten Gewerbs- und Handelsfreyheit, aus lauter Thatſachen vorgeſtellt. („Dieſe Thatſachen begreifen, mit wenigem geſagt, eine Berechnung darüber in ſich, daß, wenn von den nutzbaren „Grundſtücken in England 12 Millionen als Landtaxe erho„ben würden, dennoch der Ueberfluß ihres reinen Ertrages, „wo nicht mehr, doch eben ſo viel bringen würde, als nach „Abzug des Territorialimpoſtes der Herrſchaft Röteln, von „den daſigen Ländereyen aufkommt. Weil nun aber in erwähnter Herrſchaft die Unterthanen in ganz vorzüglichem „Wohlſtande ſeyn ſollen, ſo folgt hieraus der Schluß auf England's Glückſeligkeit bey Annahme der erwähnten Landtaxe. „Man laſſe alle zu jenem Beweiſe gebrauchte Vorausſetzungen „gelten, ohnerachtet unter andern noch dagegen einzuwenden „wäre, daß der Unterhalt einer Familie in England weit hö„her als in der Herrſchaft Röteln zu ſtehen kommt; ſo würde

„dennoch der Ackerbau, die Manufacturen und der Handel „Englands ſchwerlich in ſeinem itzigen Flor bleiben, wenn alle „daſige Abgiften auf die Ländereyen gelegt — und die freye „Einfuhr der fremden Producte und Manufacturwaaren ohne „Unterſchied erlaubt werden ſollte! Entweder müßten die „Einwohner der Ländereyen, oder ihre Bebauer, die drücken„den Staatslaſten ganz allein tragen — und welche Unbillig„keit, welches Verderben für den Ackerbau könnte größer ſeyn, „als dieſes — oder es würden letztere ſich genöthiget ſehen, „die Abgaben bey dem Verkaufe der Früchte wieder zurückzu„ziehen. Wer ſichert ihnen aber alsdenn noch den jetzigen „Abſatz, da andere kornreiche Länder, wo die Erzielung der „Früchte weniger koſtet, wo geringere Abgiften vorhanden ſind, „mit ihnen beym Verkaufe in Concurrenz treten würden. — „Da die Hunderttauſende, die jetzt mittelbar oder unmittelbar „von ſolchen Fabriken leben, welche in England ohne gänzli„chen Verbot oder ſchwere Beimpoſtung fremder Kunſtwerke „nicht ſubſiſtiren können, binnen kurzem brodtlos werden müß„ten, als Tuch-, Seiden-, Spitzen- und Lein-Weber. Ueber„haupt aber hängt die Schicklichkeit der Auflage für verſchie„dene Länder von ſo unendlich vielen complicirten Umſtänden „ab, daß ohnmöglich durch Zuſammenſtimmung eines einzigen, „von den vielen dabey in Betracht kommenden Puncten, ent„ſchieden werden kann, ob die für das eine Land ſehr vortheil„hafte Auflage dem andern eben ſo zuträglich ſey?„ — Allgemeine Deutſch. Biblioth. 49 Theil, Seite 21.

XIII. Merkwürdige Verfaſſung des Markgräfl. Baden-Durlachſchen Oberlandes (die der Markgrafſchaft Hochberg, der Landgrafſchaft Sauſenburg, und der Herrſchaft Röteln und Badenweiler) in Anſehung der darinnen eingeführten Auflagen. („Die Oberlande tragen bloß einen Territorial-Impoſt: in „dem Unterlande hingegen ſind alle Waaren, welche hereinge„bracht, weggeführt oder umgeſetzt werden, mit einem ſoge„nannten Pfundzoll belegt. Der Verf. giebt es dieſem allein „ſchuld, daß, ohngeachtet die Unterlande in ſehr vieler Rück„ſicht Vorzüge vor dem Oberlande genießen, die Einwohner „deſſelben ſich dennoch in ſchlechteren Umſtänden, als die in „dem Oberlande, befinden, wovon die Anwendung zum Be„ſten der Territorial-Abgiften leicht zu errathen iſt. Der „Pfundzoll, auf Art und Weiſe wie dort angelegt, gehört „freylich zu der verderblichſten Gattung von Auflagen, die „ſich denken läßt. Es giebt aber Impoſten und Acciſen, wel„che die Folgen jener Auflagen nicht hervorbringen. Auch lie„ßen ſich von der Verſchiedenheit der Glücksumſtände der Ober-

„und

„und Unterlande, vielleicht noch andere Urſachen bey nähe„rer Nachforſchung auffinden, wozu jedoch ſehr genaue Landes„kenntniß gehört. Sollte nicht zum Beyſpiel das Daſeyn des „Hofes, der herrſchaftlichen Bedienten — und des Militair, „im letzteren eine Neigung zum unnützen Aufwande haben ein„führen können, immittelſt die Oberlande nicht davon angeſteckt „werden?„ — Allgem. Deutſch. Biblioth. 49. Bd. S. 22.

XVI. Vollſtändige Antwort auf den Haupteinwurf des Herrn Arthur Young in England wider die einzige Territorialauflage. („Herr Young hat in ſeiner politiſchen Rechenkunſt „zu beweiſen geſucht, daß, wenn die Summe aller Engliſchen „Abgiften in eine einzige Territorialauflage verwandelt würde, „ſodann jedes Pfund Sterling reinen Ländet-Einkommens mit „1 Pfund 4 ßl. belegt werden müßte, folglich die Summe „aller Engliſchen Auflagen nicht nur dem ganzen reinen Er„trage der Ländereyen gleich ſey, ſondern ſelbige noch um „200,000 Pfund überſteige. Zur Widerlegung deſſen wird in „obiger Antwort gezeigt, daß Young den reinen Ertrag der „Engliſchen Ländereyen, in der Beſchreibung ſeiner Reiſe „durch die nordlichen Provinzen Englands, weit höher als im „erſtberührten Werke angegeben habe. Dieſer anſcheinende „Widerſpruch beruhet vermuthlich darauf, daß in der politi„ſchen Rechenkunſt der Länderey-Ertrag nach der Schätzung „beſtimmt worden, die man bey der Landtaxe zum Grunde ge„legt, in den Reiſen aber nach ihren jetzigen wirklichen Ein„künften. Allein, wenn auch wirklich nach Einführung der „angeprieſenen Territorialauflagen 27,800,000 Pfund reiner „Gewinn für die Länderey-Eigenthümer und deren Pächter „übrigblieben, wie der Verfaſſer behauptet, anſtatt daß dieſer „ſich bis jetzt auf 38 Millionen belaufen haben ſoll, iſt denn „dadurch ſchon erwieſen, daß 10 Millionen baarer Abgang an „deren bisherigem Ueberfluſſe, ſo wenig ihnen, als dem Acker„bau nnd dem Staate, nachtheilig ſeyn werden? Vergeblich „vertröſtet man ſie mit einer Schadloshaltung, durch Aufhe„bung der Abgaben von der Cenſumtion; denn, da alle Con„ſumenten zu ſelbigen beytragen, ſo kommt ihnen auch nur ein „Theil ihres Erlaſſes wieder zu gute. Vergeblich wäre die „Hoffnung eines ſtärkern Abſatzes ihrer Producte. Die Erzie„lung derſelben zu erweitern, iſt in einem Reiche wie England, „wo der Ackerbau bis zum höchſten Grad der Vollkommenheit „gediehen, nicht wohl möglich — und eine ſtärkere Nachfrage „zur Erhöhung des Preiſes hervorzubringen, läßt ſich aus „oben bey Nr. XI. angeführten Urſachen, nicht erwarten. „Können aber die Länderey-Eigenthümer und Pächter den Ab-

„gang von 8 bis 10 Millionen jährlich nicht erſetzen, wie ſehr „wird denn der Ackerbau darniederliegen, und wie bald wird „die Quelle der Auflagen verſtopfen, zumal wenn ein Miß„wachsjahr Remiſſionen, oder ein Krieg neue Beſchatzun„gen nothwendig machen ſollte?„ — Allgem. Deutſche Bibliothek, 49. Band, Seite 25.)

XX. Briefe an die Königliche Societät der Wiſſenſchaften zu Göttingen, über das phyſiocratiſche Regierungsſyſtem. Erſter Brief. Von den erſten Grundſätzen des erwähnten Syſtems. („Unter dieſen Grundſätzen macht folgender den An„fang: Wenn X Centner Materien oder Producte, in ihrem ro„hen Zuſtande, in einem Haufen A daſind, und ich um $\frac{1}{10}$ X „Centner davon nur in eine andere Form zu ſetzen, welche noch „nicht da war, $\frac{2}{10}$ X Centner, von dieſem Productenhaufen, „während, über und um meiner Umformung willen verzehren „muß — und wirklich verzehre, aber durch meine umformende „Arbeit nicht mehr als $\frac{1}{10}$ X Centner Materie geformt darſtelle, „und wieder auf den Haufen hinlege; ſo vermehre ich nicht un„mittelbar durch mein Umformen die Maſſe von X Centner „Materie, ſondern ich vermindere dieſe Maſſe um $\frac{2}{10}$ X Cent„ner, welche ich in, oder durch, oder während der Umformung „wirklich verzehret, oder ganz verbraucht habe.„ — Recen„ſent glaubt, nachſtehende Erinnerung gegen obigen Satz ma„chen zu können. Will man den Abgang und Zuwachs einer „gewiſſen Qualität Materie nach numerairen Theilen ſchätzen; „ſo muß entweder Abgang und Zuwachs immer dieſelbe Mate„rie bleiben, oder beides gegen einander durch ein Tertium „comparationis verglichen werden können. Die umgeformte „Materie bleibt nicht mehr das, was ſie urſprünglich war. „Mehl hört auf Korn zu ſeyn — Garn bleibt nicht Flachs. „Der Abgang an Materie läßt ſich demnach nicht gegen das, „was durch die Form hinzukommt, unmittelbar nach numerai„ren Theilen ſchätzen, man muß ein drittes Schätzungsmittel „zu Hülfe nehmen. Geſetzt nun, $\frac{1}{10}$ in Form gebracht, von „dem X Centner, deſſen der Verf. erwähnt, wäre = e und „c = $\frac{3}{10}$ X Centner roher Materie; ſo iſt auch $\frac{1}{10}$ geformt = „$\frac{3}{10}$ Centner Materie, folglich bliebe alsdenn der Haufe nach „wieder beygelegtem $\frac{1}{10}$ X Centner in Form = $\frac{10}{10}$ Centner, „obſchon nur $\frac{1}{10}$ X Centner, mit der Form wieder hinzukom„men — und $\frac{2}{10}$ X Centner, während, über und um der Um„formung willen, verzehrt worden. Der bloße Tauſch der „Form gegen die Materie in dieſem Falle iſt an ſich nicht Ver„luſt für den, der die Materie giebt — der Verluſt entſtehet

„erſt

„erſt durch die Conſumtion der umgeformten Sache. ꝛc.„ — Allgem. Deutſch. Biblioth. 49. Band, Seite 28.)

XXII. Gedanken von den Schatzungs- und Boden-Zins-fönorationen. („Wegen der Bodenzinſen wird ein gänzlicher „Abkauf, in Anſehung der Schatzung aber eine Naturalabgift „nach Art der Zehnten angerathen.„ Allgem. Deutſch. Bibl. ebend. Seite 29.)

XXIII. Anmerkungen des Herausgebers über vorſtehenden Aufſatz.

XXIV. Briefe an den Herrn Arthur Young in England, über die wichtigſten Gegenſtände der politiſchen Arithmetik. („In dieſen vier Briefen wird die Meinung des Hrn. Young „über die Unſchädlichkeit der Conſumtions-Auflagen in Eng-„land beſtritten. Wegen des theoretiſchen Theils ihres In-„halts würde vieles aus dem Vorhergehenden zu wiederholen „ſeyn, wenn man ſich mit Betrachtungen darüber abgeben „wollte. Die angeführten Thatſachen aber anlangend, wo-„durch bewieſen ſeyn ſoll, daß erwähnte Auflagen die Engliſche „Production und Conſumtion ſehr in Verfall gebracht habe; „ſo müßte man die vorgeſchriebenen Gränzen zu weit über-„ſchreiten, um einen Verſuch zu machen, die Fehlſamkeit der „darauf gebauten Schlüſſe zu zeigen ꝛc.„ Allgem. Deutſche Bibl. 49. Band, Seite 29.)

Zweyter Band, 1781.

XI. Vollſtändige Antwort auf die Berechnung, durch wel-che der Verf. des im 48ſten bis 51ſten Stück des Hannöver-ſchen Magazins für das Jahr 1778. eingerückten Aufſatzes über das Steuerweſen, beweiſen will, daß nach dem phyſio-cratiſchen Regierungsſyſtem ein Landeigenthümer von ſeinem Acker gar keinen Ertrag ziehen — und der Acker ſelbſt keinen Werth behalten würde.

XII. Gründliche Prüfung der von dem nämlichen Verfaſ-ſer des Aufſatzes über das Steuerweſen vorgebrachten Beſchul-digung gegen das pſiyſiocratiſche Syſtem, daß es eine allgemei-ne Erſchütterung, gefährliche Umkehrung, und unabſehliche Zer-rüttung der Staaten nach ſich ziehe.

XIII. Von den wahren Vortheilen des phyſiocratiſchen Syſtems, wider den nämlichen Aufſatz über das Steuerweſen. („Herr Schlettwein hat ſich in dieſen drey Abhandlungen an „einen Gegner gemacht, der ſchon vor einigen Jahren verſtor-„ben iſt, und ihm daher die Antwort ſchuldig bleiben muß. „Seine Stelle zu vertreten iſt hier der Ort nicht. — Jedoch „wird man dem Verf. die Frage vorlegen dürfen: woher es ge-„kommen, daß die phyſiocratiſchen Einrichtungen in den Baa-

„den-

„denſchen Ländern keinen Beſtand gehabt? Eine aufrichtige „Bekanntmachung der wahren Urſachen hievon wird nothwen„dig vorhergehen müſſen, eher verlangt werden kann, daß ir„gend jemand von den Regenten, woran der Verfaſſer S. 315. „und 316. ſein Erbieten wegen Einführung des Phyſiocrati„ſmus gerichtet hat, deſſen Annahme für unbedenklich finden „ſoll — und wird, ſolcher Rückſicht wegen, gegen obige Fra„ge die Beſchuldigung einer Unbeſcheidenheit nicht Statt ha„ben.„ — Allgem. Deutſche Biblioth. 52. Band, S. 338.)

Dritter Band, 1781.

VIII. Fortſetzung der Briefe an den Herrn Arthur Young in England, über die wichtigſten Gegenſtände der politiſchen Arithmetik. („Faſſen mehrentheils Wiederholungen bekannter „phyſiocratiſchen Sätze in ſich.„ — Allgem. Deutſch. Bibl. 52. Band, S. 341.)

Vierter Band, 1782.

VII. Die jährlichen Staatsrevenüen des Churfürſtenthums Sachſen, nach dem phyſiocratiſchen Syſtem. („Ein abermaliger Ausfluß des unerſättlichen Reformationstriebes ihres „Verfaſſers ꝛc.„ — Allgem. Deutſche Biblioth. 53. Band, Seite 571.)

X. Kurzer Inhalt der Verordnungen Seiner Königl. Hoheit des regierenden Großherzogs Peter Leopold von Toſcana, welche die Einführung des phyſiocratiſchen Syſtems betreffen.

XI. Politiſche ôconomiſche Verfaſſung von China. („Stimmt mit dem phyſiocratiſchen Syſtem überein. Aber „von dieſer Seite kann China wol unmöglich gegen andere „Reiche in Vergleichung geſtellt werden, da es ganz eingeſchloſ„ſen liegt — und beynahe gar keinen Paſſivhandel treibt, ſon„dern ſich faſt alle Bedürfniſſe ſelbſt verſchafft.„ — Allgem. Deutſche Biblioth. 53. Band, Seite 572.)

XIII. Erneuerter und erweiterter Wunſch eines redlichen Mannes für Frankreich und ſeinen König. („Geht, wie leicht „zu errathen, auf Einführung der phyſiocratiſchen Grundſätze, „denn weiter weiß der Verf. nichts. Man darf ſich hier nicht „darüber einlaſſen, ob ſolche dorten in allen Stücken gut ange„bracht ſeyn würden — ſondern empfiehlt nur, was den Ge„brauch des einzigen Territorialimpoſtens anlanget, das Be„denken des redlichen Turgot hiergegen, in dem Anhange zu ſei„ner Abhandlung über das Finanzweſen, zur weitern Beher„zigung.„ — Allgem. Deutſche Bibl. ebend.)

XV. Sr. Hochfürſtl. Durchl. des regierenden Herrn Markgrafen von Baden, Carl Friederichs, kurzer Abriß von den Grund-

Grundſätzen der politiſchen Oeconomie. („Ganz aus dem Sy„ſtem der Phyſiocraten zuſammengewebt, mit allen darin lie„genden Wahrheiten und Irrthümern. Hierdurch aber ver„liehrt dieſer Aufſatz nichts an ſeinem Werthe, der immer un„ſchätzbar bleiben wird, wenn nur andere Regenten daraus ler„nen möchten, daß der Vorzug ihrer erhabenen Würde lediglich „in der Macht beſtehe, die Glückſeligkeit ganzer Völker zu be„fördern — und keine Entdeckung wichtiger für ſie ſeyn könne, „als gründliche Kenntniß der hierzu dienenden Mittel.„ Allgem. Deutſche Bibl. ebend.)

XVI. Anhang und Wunſch des Ueberſetzers, in Abſicht auf die politiſche Bedürfniß des Badiſchen Landes. („Berech„tigt zu neuen Zweifeln gegen die Möglichkeit einer allge„meinen Anwendung des phyſiocratiſchen Syſtems, da es „ſich ſchwerlich anders als aus dieſer erklären läßt, daß „in einem Lande, deſſen Regent jene zum Grundſatze ange„nommen hat, bey dem unleugbaren beſten Willen für die „Wohlfahrt ſeiner Unterthanen — und bey hinlänglicher Ge„walt, gute Wünſche in Erfüllung zu bringen, dennoch Ein„richtungen fortdauern, die den erſten Grundlinien der Phyſio„cratie entgegen ſind. Allgemeine Deutſche Bibl. 53. Band, Seite 573.)

Sechſter, ſiebenter, achter (und letzter) Band. 1783.

„Der ſechſte Band nimmt gutentheils Streitſchriften ein, „die wider Dohm, Schloſſer und Pfeifer, gegen des erſten Ab„handlung über das phyſiocratiſche Syſtem, gegen des zweyten „Aufſatz über das neue Franzöſiſche Syſtem der Policey-Frey„heit, und gegen des dritten Berechtigungen abgefaſſet ſind. — „Um wenigſtens etwas hieraus näher bekannt zu machen, will „man bey dem Satze ſtehen bleiben, worin Herr Schlettwein „gegen Hrn. Dohm (Seite 142.) behauptet: wenn die Abgaben „des Staats zu ihrem wahren Zwecke, das iſt, zu des Staats Be„dürfniſſen verwendet würden, ſo würde der für alle Jahrhun„derte aliquote Theil des reinen Ertrages, oder die gemachte „Beſtimmung, der wievielſte Theil des Ganzen gehoben werden „ſollte, zu allen Zeiten weder zu groß, noch zu klein ſeyn. Denn „dieſer Theil nähme in ſeinem Betrage zu, ſo wie die wahren „Bedürfniſſe des Staats ſtiegen — und ſünke in ſeinem Be„trage, wie die wahren Bedürfniſſe des Staats fielen.„ — Wie „iſt es doch möglich, ſo der Erfahrung zu widerſprechen — „und nur in Syſtemen fortzuträumen! Verhielt es ſich denn „nicht gerade umgekehrt — war nicht der Ertrag der Ländereyen „gefallen — waren nicht die Bedürfniſſe des Staats geſtie„gen

„gen — in der Pfalz nach Turennens Verwüſtung — in „Sachſen nach dem ſiebenjährigen Kriege — in den Hannö„verſchen, Braunſchweigiſchen und Heſſiſchen Landen nach der „letzteren Franzöſiſchen Ueberziehung? Ja, bey erheblichem „Mißwachſe, der doch binnen gewiſſen Jahren unvermeidlich „eintrifft, vermindert ſich der Ertrag ohne Abnahme der Staats„bedürfniſſe. Und wenn gleich bey Schätzung der Abgaben auf „Calamitäten ſchon Rückſicht mit genommen ſeyn ſollte, ſo wird „es ſich doch dann und wann treffen, daß der Landeigenthümer „wenigſtens von dem Erwerbe des laufenden Jahres, von der „neuen Production nichts entbehren kann — und alsdann „müßte er aus ſeinem ſchon erworbenen Vermögen die Ab„gabe leiſten, welches doch nach den Grundſätzen der Phyſio„craten nie geſchehen ſollte, oder der Staat müßte ein Jahr „lang gar nichts erhalten. Dem zu entgehen, wird in dem „zweyten Stücke des ſiebenten Bandes von einem fremden Ver„theidiger des ſo ſehr geprieſenen Syſtems der Rath ertheilet, „der auch ſchon von andern gegeben worden, alle Abgaben in „Naturalien erheben zu laſſen — und vom Ertrage der Wieſen, „der Grasgärten, der zahmen Bäume, der Waldungen und „Weiden, den fünften Theil — vom Ertrage der Ackerfelder den „ſechſten Theil — endlich aber vom Ertrage der Weinberge, „Krautgärten und ſolcher Felder, die ihrer Lage wegen mit „Schaufeln und Hacken bearbeitet werden, den ſiebenten Theil „zu nehmen. Herr Schlettwein empfiehlet dieſen Aufſatz als „ſehr wichtig — und der Verf. ſelbſt ſchickt den dictatoriſchen „Ausſpruch voran, daß alles das, was bis itzt gegen des Er„ſteren Lehren behauptet worden, nicht von der Art wäre, daß „ein unbefangener nachdenkender Mann dadurch getäuſcht wer„den könnte. Wie aber der Glaube nicht jedermanns Ding „iſt, ſo haben wir uns dadurch nicht abhalten laſſen, jenen „Vorſchlag zu prüfen, und nachdem ſolches geſchehen, müſ„ſen wir uns folgender Bedenklichkeiten wegen auch in An„ſehung dieſes Artickels den phyſiocratiſchen Reformatoren, als „Ketzer, zu einer öffentlichen Verdammung preisgeben. Sehr „unphyſiocratiſch ſcheint es erſtlich zu ſeyn, wenn der fünfte, ſech„ſte und ſiebente Theil von dem ganzen Ertrage der Erndte, „alſo auch von den Zinſen der Grundanlage, von den Beſtellungs„und Unterhaltungskoſten des Eigenthümers gezogen werden „ſoll. Zweytens iſt es ein von allen Oeconomen längſt eingeſehe„nes, höchſtverderbliches Uebel, wenn bey dem Naturalbezuge „ein Theil des gewachſenen Strohes mit weggenommen — „und das nothwendigſte Düngungsmaterial vermindert wird. „Drittens muß jeder fleißige Wirth die gebeſſerte Cultur mit

„be-

„beſteuern — und jeder Nachläſſige kann, wie es ihm gefällt, die „Staatseinkünfte verkürzen. Wie wird da der Trieb Nahrung „finden, mehr als die äußerſte Nothdurft hervorzubringen, der „ſo nachdrücklich erweckt wird, wenn der Ackersmann weiß, „daß er ein Beſtimmtes zu den öffentlichen Laſten beytragen „muß — und ihm alles Ueberſchießende ungeſchmälert verbleibt? „Viertens iſt der Naturalbezug beſchwerlichen Vexationen un„terworfen — und wo man dieſe verhüten will, läuft man Ge„fahr, mancherley Defrauden zu erleiden. Fünftens würde die „Unterhaltung der Magazingebäude und der dabey anzuſetzenden „Bedienten viele dem Staate läſtige Koſten erfordern. Sollten „aber dieſe durch Verpachtungen erſpart werden, ſo will ja auch „der Pächter für ſeine Mühe und Gefahr anſehnliche Vortheile „haben, deren Gewinn alsdenn wiederum dem Staate entginge. „Sechſtens iſt die Einrichtung der Abgaben in Naturalien dem „Geldesumlauf höchſt nachtheilig.

„Der achte Band ſieht den vorhergehenden Theilen voll„kommen gleich, ſowol was den Hauptinhalt der Materie, als „den Werth der Abhandlungen ſelbſt betrifft. — Es ſey ge„nug, bey einigen Anmerkuugen ſtehen zu bleiben, womit „Herr Schlettwein den von Seite 309. angehenden Aufſatz „des Kaiſers — über die Einführung einer einzigen Territo„rialabgabe, begleitet hat. Es geht ſelbigem Seite 303. ein „ehrfurchtsvoller Rath an des Kaiſers Majeſtät vorher, wel„cher vermuthlich wol Herrn Schlettweins Rath nicht ver„langt. In dieſem heißt es Seite 304: es möchte die Probe „wenigſtens auf drey Jahre gemacht werden, weil es möglich, „daß ein einziges Probejahr, in Abſicht auf viele Producte, „ein Mißjahr oder doch ein armes Jahr würde, und daß alſo „die Grundeigenthümer von der neuen Territorialabgabe einen „ſtärkern Druck fühlten, als ſie in der Multiplicität der bisher „üblichen Auflagen gefühlt hätten.„ — Sehr merkwürdig iſt „das Geſtändniß einer ſolchen Möglichkeit. Denn, wäre es „es wahr, daß bey allen Arten der Beſchatzung der Grund„eigenthümer die Abgaben trägt, ſo müßte er auch nie von „der ihm zum Vortheil gereichenden Erhebungsart einen ſtär„keren Druck fühlen können, ſo lange die Totalſumma der Ab„gaben eine Erhöhung leidet. Eben ſo wenig kann und darf „auch das Gefühl dieſes Drucks jemals entſtehen, wenn es „ſeine Richtigkeit hat, daß weiter gar nichts, als der richtige „Ertrag, und zwar nur jährlich NB. ein und eben derſelbe „unveränderliche Theil davon, durch die Territorial-Abgabe „angegriffen werden ſoll. Es müſſen demnach erwähnte Vor„ausſetzungen keine völlige Zuverläſſigkeit haben, da Herr Schlett-

„wein

„wein obige Möglichkeit einräumt. — Seite 307. wird der „Rath ertheilet, vorjetzt die Weitläuftigkeit der Ertragsberechnung ganz zu vermeiden, und in den erſten 5 oder 10 Jahren im Durchſchnitte auf jeden Morgen 2 Fl. zu legen. Es „möchte nun wol eine ſehr zweifelhafte Frage ſeyn, ob im „Durchſchnitte NB. der jährliche reine Ertrag von jedem „Morgen zu 12 Fl. anzuſchlagen wäre, folglich jene Abgabe „nur den fünften Theil des reinen Ertrags ausmachen würde. „Völlig unleugbar iſt es dagegen, daß es ganze Dorfſchaften, „einzelne Güter und Höfe in den Oeſterreichiſchen Staaten „giebt, deren geſammte Ländereyen für jeden Morgen keine „10 Fl. an reinem Ertrage abwerfen. Wie bleibt aber alsdenn die ſo nöthige Gleichheit der Contribuenten beſtehn, die „doch das Weſen der ewigen Gerechtigkeit ausmacht, deren „Beſchirmung ſich die Phyſiocraten bey jeder Gelegenheit mit „ſo vielem Wortgepränge zueignen. Eine gleichförmige gerechte „Territorialabgabe ohne alle Schätzung des Ertrages läßt ſich „gar nicht denken. — In der dritten Anmerkung Seite 311. „billigt es Herr Schlettwein, daß die Territorialabgabe auch „da eingeführt werde, wo ihr die Landesverfaſſung entgegenſteht. — Ein fürchterlicher Grundſatz, der alle Begriffe „der Unverletzlichkeit des Eigenthums aufhebt, wohin auch unſtreitig jura titulo oneroſo acquiſita mitgerechnet werden „müſſen.„ — Allgemeine Deutſche Bibliothek, 71. Band, Seite 275. u. f. (Dieſe Reverſion, die vielen einem wirklichen und vollſtändigen antiphyſiocratiſchen Syſteme weit mehr als einer gewöhnlichen Critik zu ähneln geſchienen hat, ſetzte mich einer nicht geringen Verlegenheit aus. Jedes einzelne Wort in ſelbiger ſchien mir wichtig zu ſeyn, und konnte ich mich dieſer Urſache wegen nicht entſchließen, ſie ſo ſehr abzukürzen, als ich es in anderen Hinſichten wünſchte. In ſelbiger — kommen in der Folge noch weit mehrere gegen den Phyſiocratiſmus gerichtete Bemerkungen und Berechnungen vor, in denen es mir aber nicht möglich war, dem Recenſenten zu folgen.)

160. Oeconomiſche Tafel zur Beſtimmung der Abgaben. Von Schloſſer. Siehe Deutſches Muſeum. Februar, 1777. S. 115.

161. Herr Michael Ignaz Schmidt giebt im dritten Theile ſeiner Geſchichte der Deutſchen (Ulm, bey Stettin, 1779. gr. 8.) das dreyzehnte Jahrhundert als denjenigen Zeitpunct an, in welchem man die erſten Spuren von Auflagen in Deutſchland antrifft. Um das Jahr 1268. kamen diejenigen Petitiones (oder Beeden), Collectae, Preconae und Exactiones auf, denen

denen denn in der Folge, durch die höhere Gewalt der Fürſten, andere Namen und Einrichtungen ertheilt worden ſind.

162. La *ſcience* du bon-homme Richard, moyen facile de payer les Impôts. Philadelphie 1778. 12. Bey Herrn Fauche in Hamburg 12 ß.

163. J. G. Schloſſers Xenocrates, oder über die Abgaben. Baſel, bey Thurneiſen jun. 1784. 8. (16 Gr.)

164. D. G. Schrebers Nachricht von churfürſtlichen Sächſiſchen Land- und Ausſchuß-Tagen von 1185. bis 1728, auch wie die Steuern und Anlagen nacheinander eingeführt und erhöhet werden. Halle, bey Gebauer, 1769. 8. (9 Gr.)

165. Das fünfte Buch im zweyten Theile von A. *Smiths* Inquiry into the Nature and Cauſes of the Wealth of Nations etc. handelt von den öffentlichen Einkünften. „In der „Lehre von den Auflagen ſetzt der Verf. vier ſehr vernünftige „und bekannte Grundſätze voraus — und findet freylich, daß „keine Gattung von Auflagen allen zuſammen vollkommen gemäß „ſey. Am wenigſten billiget er diejenigen Auflagen, die aller„nächſt die gemeinen Arbeiter bezahlen müſſen, weil mehr als „das Gleiche von den Ständen, die ihre Arbeit gebrauchen, ihnen „wieder bezahlt werden müßte, die alſo bey einer unmittelbar „auf ſie gelegten Taxe beſſer ſtehen würden. Im Hauptſatze „hat der Verf. wol unſtreitig Recht. Aber darin ſcheint er zu „irren, wenn er behaupten will, daß bey den Kopfſteuern „und den Auflagen auf die Waaren, die der gemeine Mann „nothwendig braucht, eben ſo, wie bey den Auflagen auf ſein „Verdienſt, mehr als ſeine Abgabe, ihm wiederbezahlt werden „müſſe. Und denn kommt es doch auch immer darauf an, ob die „Arbeitſamkeit ſowol als die Einſchränkung und Sorgfalt beym „Gebrauche der nöthigen Dinge, z. B. des Holzes, ſchon ſo „weit geht, als mit Recht verlangt werden kann. Ueberhaupt „dürfen viele Sätze des Verf. in die Allgem. Politik nicht auf„genommen werden — ſondern ſind nur bey einer gewiſſen „Stufe der Induſtrie, des Reichthums und der Aufklärung „richtig ꝛc.„ Götting. gel. Anz. von 1777. Zugabe, Seite 219.

166. Sprengels Hiſtoriſch-genealogiſcher Calender ꝛc. S. oben die Numer 32.

167. Joh. Chriſtoph Erich von Springer von den Ekonomiſten und dem phyſiocratiſchen Syſtem ꝛc. und: über das phyſiocratiſche Syſtem, an die Herren Büſch u. ſ. w. S. unten die Numern 176. und 191.

168. Beweis, daß die Einkünfte des Königs von Frankreich an Auflagen 570 Millionen betragen. Siehe (des Herrn Hofrath Schlözers) Staatsanzeigen ꝛc. X. Heft, Seite 426. bis 431.

169. Einige brauchbare Bemerkungen, den Grund- und Bodenzins betreffend. Vid. J. Chr. *Steck* Obſervationum ſubſecivarum ſpecimen. Halae, ap. Gebauerum, 1779. 8. maj. (6 Gr.) No. V.

170. In dem fünften und letzten Buche des Werkes: Sir „James *Stewart*, Baronets, Unterſuchung der Grundſätze von „der Staatswirthſchaft, als ein Verſuch über die Wiſſenſchaft „von der innerlichen Politik bey freyen Nationen ꝛc. Aus dem „Engl. überſetzt. Tübingen, bey Cotta, 1772. gr. 8.„ — wird die Materie von den Auflagen behandelt, aber (wie der Recenſent dieſes Werkes im 24 Bande der allgemeinen Deutſchen Bibliothek S. 552. ſagt) im Verhältniß mit den andern in dieſem Werke vorkommenden Gegenſtänden viel zu kurz abgefertigt. Im 10ten Capitel dieſes Buches wird die Frage: „Sind „die Auflagen ein Sporn zur Indůſtrie, wie einige behaupten?„ — aber auf eine ſo ſteiſe und verworrene Art beantwortet, daß der obengenannte Recenſ. den eigentlichen Sinn des Britten nicht zu errathen vermag. Indeſſen räumt er doch ein, daß der Ueberſetzer des Werks dafür Dank verdiene, daß er ſeinem Vaterlande die Bekanntſchaft mit einem Buche erleichtert habe, welches immer claſſiſch bleiben werde, und von allen Königen und ihren Miniſtern ſtudirt zu werden verdiene. —

171. Das zehnte Hauptſtück der von Herrn Kriegs- und Domainenrath Friedr. Ulrich Stiſſer herausgegebenen, und demnächſt von Hrn. Hof- und Cammerrath Georg Heinr. Zinke, verbeſſerten, vermehrten ꝛc. und mit einer Vorrede verſehenen Einleitung zur Landwirthſchaft und Policey der Deutſchen ꝛc. (Jena und Leipzig 1746. 8. 16 Gr.) handelt von den Abgaben, die dem Landmanne zu entrichten obliegen.

172. J. G. Strelins Einleitung in die Lehre von Auflagen. S. oben die Numer 46.

173. Im erſten Bande des von ebendemſelben herausgegebenen Real-Wörterbuches für Cameraliſten und Oekonomen, (5 Bände, Nördlingen, bey Beck, 1783-90. gr. 8. 10 Thlr.) findet man auch den Artikel: Abgaben.

174. Vorſchlag zu einer Univerſal-Auflage, ſtatt aller bisherigen Particular-Auflagen. Von Georg Gottfried Strelin, Oettingiſch- und Oettingen-Wallerſteiniſchem Kammerdirector. Nördlingen 1790. 8. (8 Gr.)

Recenſ.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. ſelb. Jahres, Seite 1469. („Der „Vorſchlag des Verf. iſt eigentlich ein Verſuch, das phyſiocra„tiſche Syſtem zu verbeſſern. Da die Berechnung des Er„trags der Grundſtücke, die ſolches fodert, zu mühſam, kaum „möglich und ganz unzuverläſſig iſt, ſo ſchlägt er zum Maaß„ſtabe bey Vertheilung dieſer Abgabe den Kaufpreis der Grund„ſtücke vor, als welcher nach ſeiner Meinung allemal dem Er„trage proportionirt ſey, ſo wie dieſer immer den landüblichen „Zinſen gleich komme. Wenn alſo zum Ankaufe der Grund„ſtücke Geld zu 5 Procent geliehen würde, ſo ſey auch ihr Er„trag 5 Procent. Weil ferner erwieſen iſt, daß die Steuer der „Phyſiocraten nicht alle Mitglieder des Staats treffen könne, „ſo will ſie der Verf. durch eine Gewerbſteuer ergänzen, und „zur Beſtimmung derſelben das Mittel brauchen, welches ſchon „von Juſti vorgeſchlagen hat, nemlich die Zahl der Geſellen „und Handlungsbedienten. Um aber das Lob, welches die „Phyſiocraten der Reduction aller Steuern auf eine einzige beyge„legt haben, nicht zu verliehren, ſo bemüht er ſich zu zeigen, „daß auch die Grundſteuer gewiſſermaßen nichts anders als „Erwerbſteuer ſey, und ſo ſchlägt er beide unter einem gemein„ſchaftlichen Namen zu einer Univerſalſteuer vor, gegen welche „alle übrige aufgegeben werden könnten. Jedoch will er wol „die Beybehaltung des Zolles, den bisher Ausländer erlegt ha„ben, als einen außerordentlichen Zufluß oder als einen Ueber„ſchuß geſtatten.„

175. Die dritte Abhandlung in David Georg. *Struben* Commentatione de jure villicorum (Cellae 1720. 4. 5 Gr. — Hildeſ. 1735. 4. — Hannov. 1738. 4. 1 Thlr. 4 Gr. — und Ibid. 1768. 4. 2 Thlr.) unterſucht den Urſprung der Collecten und Land-Caſſen, insbeſondere in den Braunſchweig-Lüneburgſchen Landen und dem Stifte Hildesheim. (S. Deutſche Acta Eruditorum, 194. Theil, Seite 140.)

176. (Joh. Chriſtoph Erich von Springer) Ueber das phyſiocratiſche Syſtem, an die Herren Büſch, Dohm, Fürſtenau, Iſelin und Schlettwein. Vom Verfaſſer der ökonomiſchen und cameraliſtiſchen Tabellen. Nürnberg 1780. (Auch im ſiebenten und achten Bande der Wekhrlinſchen Chronologen.)

T.

177. *Table* raiſonné ſur le ſyſteme phyſiocratique, par S. A. S. Mgr. le Margrave de Bade etc. 1772. fol.

178. L'eſprit du contrat ſocial, ou methode ſur la perception de l'Impôt, par Mr. *Teſtart du Breuil.* Londres 1788. 8. (Bey Herrn Fauche in Hamburg, 1 Mark.)

179. *Theorie* de l'Impôt. Avignon 1761. 12. (Bey Herrn Fauche in Hamburg 2 Mark.)

180. J. Townſend's Reiſe durch Spanien, in den Jahren 1786. und 87, vornehmlich in Abſicht auf Ackerbau ꝛc. Abgaben und Einkünfte, nebſt Anmerkungen bey der Durchreiſe durch Frankreich. Aus dem Engl. überſ. und durch Anmerkungen erläutert von J. J. Volkmann. 2 Bände. Leipzig, in der Weidmannſchen Buchhandl. 1792. gr. 8. M. K. (3 Thlr.)

181. *Traité* des Elections, contenant l'Origine de la Taille, des Aides, Gabelles, Octrois, et autres Impoſitions. à Paris, 1739. 8.

182. De l'Ordre ſocial, Ouvrage ſuivi d'un Traité elémentaire ſur la Valeur, l'Argent, la Circulation, l'Induſtrie et le Commerce interieur et exterieur. Par Mr. le *Troſne*. à Paris, 1777.

Deutſche Ueberſetzung.

Des Herrn le *Troſne*, ehemaligen königl. Sachwalters und Titular-Rathes bey dem Landgerichte zu Orleans, Lehrbegriff der Staatsordnung, oder Entwickelung des von D. Franz Quesnay erfundenen phyſiocratiſchen Regierungs- und Staatswirthſchafts-Syſtems. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt, und mit einem Regiſter, welches ſtatt eines Gloſſariums über das phyſiocratiſche Syſtem dienen kann, verſehen von M. Chriſtian Auguſt Weichmann. Leipzig, bey Jacobäer und Söhnen, 1780.

Ebendeſſelben Elementarwerk vom Staatsintereſſe, in Rückſicht auf Geltung, Umlauf, Kunſtfleiß und inländiſchen ſowol als auswärtigen Handel, worin einige Grundſätze des Herrn Abbe von Condillac geprüft werden. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt. Ebend. 1780. gr. 8. (Beide Theile 2 Thlr.)

Recenſ.

a) Anhang zum 37ſten bis 52ſten Bande der Allgemeinen Deutſchen Bibl. 3te Abtheilung, Seite 1402. („Beide Schriften machen, da ihre Seitenzahl in Einem fortläuft, zuſammen nur ein Buch aus — und enthalten nicht ſowohl eine „Auseinanderſetzung der Gründe des phyſiocratiſchen Syſtems, „als vielmehr der Folgen, die daſſelbe theils in Anſehung der „Staatsverwaltung, theils aber auch des Staatsintereſſe „äußert — indem der Verf. die Folgen der erſten Art in dem „Lehrbegriffe der Staatsordnung, die von der andern Gattung „hingegen in dem Elementarwerke vorgetragen hat, das alſo, „da die Staatsverwaltung ſich auf das Staatsintereſſe gründet, „zur Erläuterung des erſten Werkes dienen ſoll. Da man nun „die Realität der Begriffe und Grundſätze am zuverläſſigſten

„nach

„nach ihren Folgen beurtheilen und zugleich am beſten berichti-
„gen kann — welches bey Theorien, die in Ausübung gebracht
„werden ſollen, von großer Wichtigkeit iſt — ſo erhält das
„Werk des Herrn le Trosne dadurch einen eigenen, nicht gerin-
„gen Werth — und der Herr Ueberſetzer verdient für ſeine, an
„ſich ſelbſt wohlgerathene Arbeit um ſo mehr Dank des Deut-
„ſchen Publicums, als er durch das angehängte mühſame Re-
„giſter nicht nur die Verſtändlichkeit des Werks erleichtert, ſon-
„dern auch die Einſicht in das phyſiocratiſche Syſtem nicht
„wenig befördert hat. In dieſem Betrachte läßt ſich alſo das
„Buch mit Recht allen denen, die mit dieſem Syſtem näher
„bekannt zu werden ſuchen, empfehlen — ob ihm gleich etwas
„weniger Weitſchweifigkeit und mehr Tiefe in der Entwickelung
„der Gründe zu wünſchen geweſen wäre ꝛc.„)

b) Zugabe zu den Götting. gel. Anz. von 1781. Seite 209.
(„Der Verf. iſt nicht nur einer der erſten und berühmteſten,
„ſondern gewiß einer der gründlichſten Ausleger und Vertheidi-
„ger des phyſiocratiſchen Syſtems ꝛc. — Die mehreren in
„dieſem Buche vereinigten Stücke ſchließen ſich nicht genau als
„Theile eines Ganzen zuſammen. Sie haben verſchiedene Ver-
„anlaſſungen ihres Urſprunges und eine verſchiedene Einklei-
„dung. Die zehn Abhandlungen des erſten Theiles haben zum
„Texte einen redneriſchen Vortrag. Mehrere derſelben ſind
„einzeln in der Oeconomie zu Caen vorgeleſen worden — und
„die letzte iſt eine wirklich öffentlich gehaltene Rede. Berech-
„nungen oder andere genauere Auseinanderſetzungen ſind in den
„untenſtehenden Noten enthalten. Dies läßt ſchon vorausſe-
„tzen, daß öftere Wiederholungen im Ganzen vorkommen wer-
„den, welches man überhaupt bey den Phyſiocraten gewohnt
„iſt, indem ſie es bey neuen — und — wie ſie glauben, nur
„aus Unachtſamkeit beſtrittenen Wahrheiten, für nöthig hal-
„ten ꝛc.„ Das Uebrige dieſer lehrreichen Recenſion verdient
eine vorzügliche Aufmerkſamkeit.)

c) Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher ꝛc. Fünfter Jahr-
gang. Leipz. bey Siegfr. Leber. Cruſius, 1780. 8. Seite 664.
(„Das Original dieſes Werks iſt als eine vollſtändige — viel-
„leicht als die vollſtändigſte Ausführung des phyſiocratiſchen
„Syſtems anzuſehen. Diejenigen, welche daſſelbe noch nicht
„in ſeinem ganzen Umfange und Zuſammenhange kennen —
„und daher oft ſehr ſcharf beurtheilen, werden durch Leſung die-
„ſer Schrift gewiß von vielen ihrer Meinungen zurückkommen.
„Sie iſt allen denen, welche über die wichtigſten Angelegenhei-
„ten des Menſchen, über deren Wohl und Glückſeligkeit, über
„alle Gegenſtände des Staatsrechts und der Staatskunſt unter-

„richtet ſeyn wollen, anzuempfehlen. Aber, wie der Herr „Ueberſetzer ganz richtig in der Vorrede urtheilet, man leſe es „nicht flüchtig durch — man leſe es mehrmalen und ſtudire „es — weil, wenn man in einem Puncte den Verf. — wie es bey „der eigenen Sprache der Oeconomiſten ſehr leicht iſt, nicht „verſtehet, man im Fortleſen auf Schwierigkeiten ſtößt, die aus „dem Vorhergehenden ihre Erläuterung und Beſtimmung erhal„ten, und eben dadurch gehoben werden können. Zumalen „muß man auch manche Beſtimmung und Einſchränkung hinzu„denken. Die aus der eigenen Sprache der Phyſiocraten ent„ſpringende Schwierigkeiten hat der Herr Ueberſetzer durch ſein „ungemein vollſtändiges und mit vieler Genauigkeit verfertigtes „Regiſter gehoben. Wie denn überhaupt das Buch durch die „Ueberſetzung gewonnen hat, da dieſelbe nicht nur überaus gut „gerathen iſt, und nicht leicht die Uebertragung in eine fremde „Sprache verräth — ſondern auch die Vorzüge hat, daß vom „Herrn Mag. W. außer dem genannten Regiſter Anmerkun„gen beygefügt ſind, die über manche Stelle einen näheren „Aufſchluß geben ꝛc. Die erſte Schrift beſteht aus eilf ver„ſchiedenen Abhandlungen: die zweyte iſt ſyſtematiſcher — und „deshalb ſowohl, als weil die wider das phyſiocratiſche Syſtem „gemachten Einwürfe darin unterſucht und beantwortet werden, „ſehr lehrreich, und der Ueberſetzer urtheilt ganz richtig, wenn „er den Rath giebt, daß man dieſe Schrift zuerſt leſen ſolle, da „man ohnedem über manche nicht gleich erklärte Ausdrücke ſich „aus dem Regiſter Licht ſchaffen kann. Der Ueberſetzer verdient „Dank, daß er dieſes Werk den Deutſchen bekannter gemacht. „Es wird bey allen denen, die es leſen, Beyfall erhalten.„)

184. Trott über das phyſiocratiſche Syſtem. S. Berliniſches Magazin der Wiſſenſchaften und Künſte. Zweyter Band, erſtes Stück, (Berlin 1784. 8.) No. VI. Im zweyten Theile des Werks: *Traité* des Richeſſes — (à Londres 1781. 8.) findet man eine kritiſche Geſchichte der vornehmſten Abgaben in Frankreich.

V.

185. Developpement analyſé de la methode la plus ſimple pour repartir avec juſteſſe l'impôt de la taille et les autres impoſitions qui la reconnoiſſent pour baſe, par Mr. *le Vaſſor.* Paris 1788. in 4. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg 4 Mark.)

186. Projet d'une Dixme royale, qui ſupprime la Taille, les Aides, les Douanes d'une Province à l'autre, les Decimes du Clergé, les Afaires extraordinaires et tous

tous autres Impôts onereuſes et non volontaires etc. par *de Vauban.* Bruxelles 1704. 8.

187. Teſtament politique *de Vauban*, Marechal de France etc. dans lequel ce ſeigneur donne les Moyens d'augmenter conſiderablement les Revenues de la Couronne, par l'établiſſement d'une Dixme royale et ſuppreſſion des Impôts, ſans apprehenſion d'aucune Revolution dans l'Etat. (C'eſt autre choſe que ſon Projet d'une Dixme Royale, étant plus ample.) II. Vol. 1708. 12. S. oben die Numer 186.

188. In des Hrn. Grafen von Viri ꝛc. aus der Italieniſchen Urſchrift: Meditazioni ſulla Economia politica etc. überſetzten Betrachtungen über die Staatswirthſchaft, (Dresden 1774. 8. 12 Gr.) findet man (Seite 168.) Vorſchläge des Verf. wie der Regent vornehmlich durch wohlvertheilte Auflagen den Ackerbau leiten könne. (S. Beckmanns phyſ. ⸗ öconom. Bibl. 5ter Band, Seite 458.) — Von dieſem Werke kam im Jahre 1785. zu Mannheim bey Schwan eine neue Ueberſetzung heraus. (18 Gr.)

189. *Vues* impartiales ſur l'Etabliſſement des aſſemblées provinciales, ſur leur formation, ſur l'impôt territorial et ſur les traites. Londres 1787. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg 1 Mark 4 ß.)

190. Nouvelles *Vues* ſur la Repartition et la Perception de l'Impôt. à Paris 1789. 8.

Recenſ.

Gothaiſche gel. Zeit. von 1789. Ausländiſche Litteratur, Seite 345. („Die unmenſchliche Art, mit der der Verf. vor „einiger Zeit eine arme Frau von einem Sergant de la taille „behandeln ſah, rührte ihn aufs innigſte, und brachte ihn zu„erſt auf die Gedanken, auf Mittel zu denken, wie die Ein„künfte des Staats gehoben werden könnten, ohne daß ſie die „Unterthanen zu Grunde richteten. Er theilt ſein Werk in eilf „Capitel, die folgende Aufſchriften führen: Neceſſité d'arpen„tage général et eſtimatif de tous les biens-fonds du ro„yaume. Conditions eſſentiels à cet arpentage. Repar„tition de l'Impôt. Subvention perſonelle. Perception de „l'Impôt. Objection et Reponſe. Des aides. Des Gabel„les. Du Tabac. Du Contrôle et des Domaines. De Con„trebandiers. Die Vorſchläge des Verf. zeugen von Einſicht „und Nachdenken. Vorzüglich gut iſt das, was er über die „Mittel ſagt, die Erhebungs⸗Koſten zu verringern. Nach „der itzigen (d. i. nunmehro ehemaligen) Einrichtung kommen

„kaum zwey Drittel von dem, was die Unterthanen bezahlen, „wirklich in die Caſſe des Königs.„

W.

191. Von den Ekonomiſten und dem phyſiocratiſchen Syſtem. S. Chronologen, ein periodiſches Werk von Wekhrlin. Vierter Band. Frankf. und Leipzig 1779. 8. (18 Gr.) (Der Verfaſſer dieſes Aufſatzes ſoll der Herr Geheimerath und Canzler von Springer zu Rinteln ſeyn.)

192. Im erſten Bande des von Herrn Doctor Wendeborn herausgegebenen Werkes: Der Zuſtand des Staats, der Religion, der Gelehrſamkeit und der Kunſt in Großbritannien, gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts ꝛc. (Vier Theile. Berlin, bey Spener, 1785 — 88. 8. 4 Thlr.) findet man (Seite 102 — 148.) Nachrichten über die öffentlichen Abgaben und Schulden der Engliſchen Nation.

193. Widerlegung des ſogenannten neuen Syſtems der natürlichen Ordnung in der Politik ꝛc. S. oben die Numer 156.

194. Verſuch über die Phyſiocraten, deren Geſchichte, Litteratur und Werth. Von Georg Andr. Will, Kaiſerl. Hofpfalzgrafen und Prof. zu Altdorf. Nebſt dem berühmten Abregé des principes de l'Economie politique Sr. Durchlaucht des Herrn Marggrafen von Baden. Nürnberg, bey Gabr. Nic. Raſpe, 1782. 8. (8 Gr.)

Inhalt.

Erſter Abſchnitt. Begriff der Phyſiocratie. Zweyter Abſchn. Geſchichte und Litteratur derſelben. Dritter Abſchn. Vorſtellung ihres Syſtems. Vierter Abſchnitt. Beurtheilung deſſelben. Anhang. Nomenclatur der bekannten und genannten Phyſiocraten und Antiphyſiocraten in Frankreich, Deutſchland, England und Italien.

Recenſ.

a) Altonaer gelehrter Mercur v. Jahre 1782. Seite 184. („Dies Buch gewährt eine unterhaltende Lectüre. Es wird „in ſelbigem bewieſen, daß das phyſiocratiſche Syſtem zwar im „Ganzen chimäriſch ſey, aber doch viel einzelnes Gutes habe.„)

b) Gothaiſche gelehrte Zeitung v. J. 1782. Seite 559. („Man findet in dieſem kleinen Buche in einer zweckmäßigen „Kürze nicht allein das, was für und wider das phyſiocratiſche „Syſtem geſagt werden kann, ſondern auch ein vollſtändiges „chronologiſch geordnetes Verzeichniß aller über daſſelbe erſchienenen Schriften. Die Vorſtellungen des Syſtems ſelbſt hat „der Herr Prof. aus den Schriften ſeiner Urheber und Vertheidi-

„ger

„ger genommen — und — wie er ſelbſt ſagt — nichts dabey gethan, „als es auf die einfachſte und leichteſte Art auseinandergeſetzt. In „der Beurtheilung ſind die Zweifel und Einwürfe auch größten„theils von andern, die wenigſten aber von ihm ſelbſt gemacht. „In die politiſchen Rechnungen, die bey einigen Streitigkeiten „hier vorkommen, hat er ſich nicht einlaſſen können.„)

195. Die zweyte Abhandlung im zweyten Theile der von Hrn. Hofr. und Prof. Beckmann herausgegebenen Beyträge zur Oeconomie, Technologie, Policey- und Cameral-Wiſſenſchaft ꝛc. (Göttingen 1780. 8.) iſt eine Beſchreibung der Landwirthſchaft in Graubünden, von Hrn. Carl Chriſtian Wredow. „Der „Herr Verf. zeigt, daß dieſes Land von dem Satze, daß ein „jeder Staat öffentliche Auflagen habe, eine Ausnahme mache. „Dort giebt der Einwohner der Republik nichts ab — als die „auch ſelbſt keine Ausgaben hat. Die kleine Summe Geldes, „welche von den Einkünften der Beamten zu Veltlin erhoben „wird, wird auf Zinſen ausgethan. Jeder iſt verbunden, „dem Staate unentgeldlich zu dienen — und faſt alle Aemter „im Lande, zu denen Candidaten genug ſich angeben, verlangen „noch dazu viele recht- und unrechtmäßige Ausgaben — und „dieſes erkläret denn jenes Paradoxon. (Götting. gel. Anz. v. 1780. Seite 130.„)

Y.

196. In Arthur *Youngs* Political Arithmetic etc. von welchem Werke im Jahre 1777. zu Königsberg eine deutſche Ueberſetzung unter dem Titel herauskam: Arthur Youngs politiſche Arithmetik, enthaltend Bemerkungen über den gegenwärtigen Zuſtand Großbritanniens und über die Grundſätze der Verwaltung dieſes Staats, in Abſicht auf die Beförderung des Ackerbaues ꝛc. (16 Gr.) werden die verſchiedenen Abgaben des Landmannes kurz angeführt und beurtheilt. Das Engliſche Steuerſyſtem würde vortheilhafter ſeyn, wenn die Landſteuer in eine Conſumtions-Abgabe verwandelt werden könnte. Dies hat auch Stewart gewünſcht, deſſen Plan aber, wie der Ueberſetzer anmerkt, ſich ſchwerlich ausführen läßt. Das Syſtem der Franzöſiſchen Oeconomiſten, welches, wie Young anmerkt, ſchon die Engländer Locke und Decker vorgetragen haben, wird (S. 202. der Ueberſetzung) umſtändlich unterſucht — und durch eine Berechnung des Ertrages der Engliſchen Landgüter erwieſen, daß ihre Beſitzer unmöglich ſo viel abgeben können, als ſie nach jenem Syſtem abgeben müßten. Da dieſe Abgabe größer ſeyn ſoll, wenn die Erndte ergiebiger iſt, ſo würde ſie die Induſtrie der Landwirthe vermindern — und endlich erſticken. Ferner fragt der Verfaſſer: Wer ſoll den reinen Gewinn des Land-

mannes beſtimmen — und wie ſoll er ihn beſtimmen? u. ſ. w. Beckmanns phyſicaliſch=öconomiſche Bibliothek ꝛc. 10ter Band, Seite 22. und 25.)

Z.

197. Karl von Zahlheim Ueber die Ungleichheit in den ländlichen Auflagen. Leipzig 1769. 4.

* * *

Ueberſicht des Artikels: Abgaben.

Abgaben überhaupt. Nr. 1. 4. 8. 9. 12. 13. 15. 16. 19. 20. 21. 24. 25. 33. 40. 42. 46. 47. 48. 53. 55. 65. 72. 73. 77. 78. 80. 93. 94. 98. 106. 107. 108. 110. 113. 114. 120. 121. 122. 123. 124. 126. 127. 132. 134. 135. 141. 142. 144. 148. 150. 151. 154. 157. 158. 159. 1. Theil, XXII. u. XXIII. 160. 162. 163. 165. 169. 171. 172. 173. 178. 179. 185. 186. 187. 188. 197.

Abgaben und öffentliche Auflagen einzelner Länder, Provinzen, Städte ꝛc.

In den Americaniſchen Staaten. Nr. 32. 88. 92. 111.
Anjoumois. Nr. 128.
Baden. Nr. 7. 58. 102. 159. 1 Band, XIII. u. 4 Band, XV. u. XVI.
Badenweiler. Nr. 159. 1 Band, XIII.
Bamberg. Nr. 138.
Braunſchweig=Lüneburg. Nr. 148. 175.
Catalonien. Nr. 159. 1 Band, V.
China. Nr. 159. 4 Band, XI.
Dännemark. Nr. 27. 87.
Deutſchland. Nr. 161.
Domingo. Nr. 41. 97.
England. Nr. 17. 74. 79. 87. 90. 92. 100. 159. 1 Band, XI. XVI. u. XXIV. 192. 196.
Frankreich. Nr. 14. 26. 30. 31. 45. 49. 50. 52. 56. 60. 61. 64. 66. 67. 87. 109. 125. 140. 146. 152. 153. 159. 4. Band, XIII. 168. 184. 185. 186. 189. 190.
Frießland. Nr. 116.
du Gard. Nr. 3.
Graubündten. Nr. 195.
Großbritannien. S. England.
Hannover. Nr. 91.
Hildesheim. Nr. 175.
Hochberg. Nr. 159. 1 Band, XIII.

In

In Holland. Nr. 72. 137. 150.
Holſtein. Nr. 29.
Italien. Nr. 89.
Mayland. Nr. 23. 149.
Neapel. Nr. 101.
Norwegen. Nr. 28.
Oeſterreich. Nr. 135.
Paris. Nr. 49. 59.
Plön. Nr. 29.
Polen. Nr. 54.
Portugall. Nr. 75.
Preußen. Nr. 8. 68. 133.
Revalſchen u. Rigaiſchen Statthalterſchaften. Nr. 85.
Röteln. 159. 1 Band, XI. u. XIII.
Rom. (Altes und neues.) Nr. 71. 103.
Rußland. Nr. 51. 84. 139.
Sachſen. Nr. 70. 81. 83. 99. 159. 4 Band, VII. 164.
Sardinien. Nr. 131.
Saußenburg. Nr. 159. 1 Band, XIII.
Savoyen. Nr. 39.
Schaumburg. Nr. 130.
Schleswig. Nr. 29.
Schweden. Nr. 18. 34. 119.
der Schweiz. Nr. 39.
Sicilien. Nr. 35.
Siebenbürgen. Nr. 57.
Spanien. Nr. 115. 180.
Steyermark. Nr. 96.
Surinam. Nr. 105.
Toſcana. Nr. 159. 4 Band, X.
Tyrol. Nr. 89.
der Wallachey. Nr. 10.
den Weſtindiſchen Inſeln. (Däniſche.) Nr. 29.

Geſchichte der Abgaben. Nr. 70. 73. 83. 113. 161. 164. 175. 181. 184.

Für und wider das phyſiocratiſche Syſtem. Nr. 2. 6. 8. 11. 43. 47. 57. 58. 69. 70. 76. 84. 86. 102. 108. 112. 117. 129. 133. 143. 145. 147. 156. 159. 1 Band, I. XX. 2 Band, XI. XII. XIII. 3 Band, VIII. 4 Band, VII. X. XI. XIII. XV. XVI. 6 Band, (ganz.) 167. 174. 176. 177. 182. 184. 191. 194.

IV. Abt.

Däniſch *Abbed.*
Engliſch *Abbot.*
Franzöſiſch *Abbé.*
Italieniſch *Abate.*
Lateiniſch *Abbas.*
Portugieſiſch. *Abbade.*
Schwediſch. *Abbot.*
Spaniſch. *Abad.*

A.

198. Georg. Henr. *Ayrer* de Pontificis Romani poteſtate circa exemtiones Abbatum et Monaſteriorum Germaniae, inprimis Abbatiae ſive recens conditi Epiſcopatus Fuldenſis. Goetting. 1754. 4. (8 Gr.)

Inhalt.

Erſter Abſchn. Von der geiſtlichen Regierungsart. Zweyter Abſchnitt. Von den päbſtlichen Reſervatis und Exemtionibus. Urſprung des Mönchslebens und der Klöſter. Dritter Abſchnitt. Bemühungen der Kirche, insbeſondere der Deutſchen, ihre Freyheit zu behaupten. Vierter Abſchn. Nähere Erörterung des Streits über die Erhebung der Abtey Fulda zu einem Bißthum, und deren unmittelbare Unterwerfung unter den Stuhl zu Rom, (wodurch eigentlich dieſe Schrift veranlaſſet worden.)

Recenſ.

a) Leipziger gelehrte Zeitung vom Jahre 1755, Seite 51. („Dieſe Abhandlung rettet die Mainziſchen Metropolitanrechte „ſehr gründlich und beſcheiden. — Deren ordentliche und deut„liche Ausarbeitung zeuget von des Herrn Ayrers Stärke in „den bey ſelbiger in Anwendung gebrachten Wiſſenſchaften.„)

b) Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern, 10ter Band. Jena und Leipzig 1755. 8. Seite 663. Nach einer ſehr ſpeciellen Ueberſicht des Inhalts nachfolgendes Urtheil: „Die „Ausführung in dieſer Schrift ſowohl, als die große Freymü„thigkeit, mit welcher der Herr Verf. die großen Eingriffe des „Römiſchen Stuhls in anderer Gerechtſame beurtheilet, gerei„chen ihm zur beſonderen Ehre.„)

B.

199. Joh. Caſpar. *Barthelii* Diſſ. De Jure et Jurisdictione Abbatum ſpirituali et temporali. Wurceburg. 1736. 4.

200.

200. In dem dritten Bande des Lehrbegriffs der Staatskunſt des Freyherrn von Bielefeld, aus dem Franz. überſetzt, (Breslau und Leipzig 1773. gr. 8.) findet man (Seite 335. u. f. etwas über die verſchiedenen Arten der Aebte.

C.

201. Geheime Conſtitution für die Aebte, zur Erhaltung und Aufnahme der Klöſter. Verfaßt von einem alten Abte. Aus dem Lateiniſchen und mit Anmerkungen begleitet. München 1785. 8.

Recenſ.

Aug. Friedr. Schotts Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Literatur für das J. 1787. Seite 222. („Ein Zufall gab dem „Herausgeber Gelegenheit, dieſe in der Abſchrift ſo geheime „Conſtitution zu erhaſchen und hier der Welt bekannt zu machen. „Der Inhalt iſt folgender. 1) Was ſoll ein Abt nach ſeiner „Erwählung beobachten? 2) Welchen Mönchen ſoll der Abt „ſein meiſtes Vertrauen ſchenken? 3) Von den Beförderun„gen. 4) Von dem Prior. 5) Von dem Novizenmeiſter. „6) Von den Hofherren. 7) Von der Kleidung, dem Ge„ſchmuck, der Wohnung und den Bedienten eines Abts. 8) Von „dem Hochamte eines Abts. 9) Von der Tafel der Aebte. „10) Von den Titeln eines Abts. 11) Mit welchen Perſonen „ſollen die Aebte umgehen? 12) Von den zeitlichen Gütern. „13) Von dem Chore. 14) Wie die Mönche gezüchtiget wer„den ſollen.„ (S. Regensburger gel. Nachrichten v. J. 1785. 38. Stück, Seite 595.)

202. Ob ein von einem Abte und ſämtlichen Superioren eines Kloſters errichteter, auch von denenſelben unterſchriebener, und mit des Convents Siegel beſtätigter Vergleich, von denen übrigen Conventualen als nichtig impugniret werden könne? S. Joh. Ulr. Freyhern von Cramer ꝛc. Wetzlariſche Nebenſtunden ꝛc. Zehnter Theil. Ulm, bey Joh. Conr. Wohlers, 1758. 8. No. VII. Seite 94. („Dieſe Frage wird ver„neinend beantwortet. Denn, was ein Abt mit ſeinen Supe„rioren thut, handelt und ſchließet, muß nothwendig ſeine Gül„tigkeit haben — und wird ſich kein Kloſter aufbürden laſſen, „daß es ohne Zuziehung des Viſitatoris generalis in negotiis „civilibus keinen Contract oder Transaction eingehen könne, „vielweniger wird ein ſolches Kloſter zugeben und leiden, daß, „wann der Abbas, Prior, Subprior, Cellarius, Proviſor, „Lector einen Contract oder Transaction eingegangen, ſubſcri„birt und confirmirt haben, die Conventuales inferiores bey

„einer

„einer Viſitation des Viſitatoris generalis ſich darüber beſchwe„ren und gleichſam die Superiores verklagen können, wenn „zumalen in Erwägung gezogen wird, daß ein veritabler Abt „ein Superior in einem Kloſter iſt, cui monachi cum omni „obedientia et devotione ſubjacent, ja ein Regimen mo„narchicum hat, wie von Eſpen in Jure eccleſ. univerſ. „P. I. Tit. XXXI. Cap. IV. No. 1. ausführet. — Zum „Beſchluſſe wird gelegentlich angeführt, daß, gleichwie mit un„zählig andern Exempeln dargethan werden könne, alſo auch „aus der hier vorgetragenen Rechtsſache erhelle, was geſtalten „die Jurisdiction des Kaiſerlichen und Reichskammergerichts in „ritterſchaftlichen Collectionsſachen offenbar gegründet ſey.„ — Carl Friederich Gerſtlachers juriſtiſche Bibliothek ꝛc. Erſter Band. Stuttgard, bey Johann Benedict Metzler, 1760. 8. Seite 225.)

G.

203. * In den Schleswig-Holſteiniſchen Anzeigen vom Jahr 1777. kommt ein mit dem Buchſtaben *G* unterzeichneter Aufſatz: Ueber die Benennungen der Geiſtlichen in Holſtein, zur Zeit des Pabſtthums ꝛc. — und in dieſem (Seite 185.) eine Unterſuchung des Wortes: Aebte, und der Verrichtungen derſelben vor. Seite 188. und 190. beſtimmt der Verfaſſer, zu welcher Zeit man in Holſtein Aebte gefunden.

H.

204. In dem erſten Theile des vom Hrn. Dr. Chriſtian Friedr. Hempel herausgegebenen allgemeinen Europäiſchen Staatsrechts-Lexicons (Frankf. u. Leipz. bey W. L. Springs Erben und Joh. Gottlieb Garbe, 1751. 4.) findet man auch den Artikel: Aebte evangeliſcher Religion — und Aebte in Polen.

M.

205. In dem im J. 1691. von Jean *Mabillon* herausgegebenen Traité des Etudes monaſtiques ſucht der Verf. im dritten Capitel die bey der Erwählung eines Abts nothwendigen Erforderniſſe zu beſtimmen. S. Tenzels monatliche Unterredungen auf das Jahr 1692. Seite 773.

206. In dem 1ſten Theile des Werkes: Encyclopedie Methodique. Philoſophie Ancienne et Moderne, par Mr. *Naigeon.* (à Paris, chez Panckoucke, 1791. 4.) findet man den Artikel: *Abbés.*

R.

207. In dem, in Jena bey Chriſtian Henrich Cuno, im J. 1751. in gr. 4. mit einer Vorrede des Hrn. Doctor und

Hofrathes Chriſt. Gottlieb Buder herausgegebenen *Repertorio* reali pragmatico iuris publici et feudalis Imperii Romano-Germanici etc. (von dem im J. 1784. zu Leipzig bey Weidmanns Erben und Reich gleichfalls in gr. 4. eine vom Hrn. Doctor Scheidemantel beſorgte, ſehr verbeſſerte neue Auflage herauskam) findet man auch Seite 12. den Artikel: Abt. „Die deutſchen Aebte theilet man ein in gefürſtete und „geringere. Die letzteren werden, eigentlicher zu reden, Prä„laten genannt. In Deutſchland ſind eilf, welche fürſtenmä„ßig ſind. Sie ſind ſämtlich der catholiſchen Religion zuge„than. Wir finden ſchon in den älteren Zeiten, daß ſelbige „Antheil an den Reichsgeſchäfften genommen — und bereits „im J. 1150. ihre Officiales gehalten haben. Auf Reichsta„gen iſt ihr Sitz auf der geiſtlichen Fürſtenbank, gleich nach „den Biſchöfen, und hat jeder von ihnen ein beſonderes Vo„tum.„ — „Seite 31. kommt der Artikel Abtiſſin vor. „Von ſelbiger wird eine Erklärung mitgetheilt — und ihre Ge„walt, Gattungen und Vorzüge beſchrieben. Auch werden „die Gründe angeführt, ob eine evangeliſche Aebtiſſin ſich ver„mählen, und die Abtey dennoch dabey behalten könne?„ Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Neunter Band. Jena und Leipzig, 1753. 8. S. 130. u. 133.

208. Theſes ex Jure publico Germanorum antiquiori de Campis Martiis aliisque Francorum Comitiis ad Cel. *Rundii* de hac re libellum. Quas Academiae militaris Fundatore etc. praeſide Joann. Aug. *Reuſs*, jur. Doct. et Prof. publ. ord. Stuttgardiae die XI. Decemb. MDCCLXXXI. publice defendent juris Studioſi in academia militari. Impr. Cotta, Typograph. aul. et Cancell. 4.

Recenſ.

Andr. Joſ. Schnaubert's neueſte juriſtiſche Bibliothek. Erſter Band. Gießen, bey Juſt. Friedr. Krieger, 1782. 8. Seite 630. („Der Urſprung der Reichsſtandſchaft der Bi„ſchöfe und Aebte wird vom Verf. daher geleitet, daß ſeit dem „Jahre 742. die Synode der Biſchöfe mit dem Mars- oder „Maifelde, welches er für einen Reichstag hält, verbunden „worden ſey, worauf vorher dieſelben nicht erſchienen zu ſeyn „ſcheinen. Das letzte wird dadurch begründet, daß in dem „Decrete des Childeberts ſowohl, als auch bey älteren Schrift„ſtellern, nur der Optimatum, nicht aber der Sacerdotum oder „Servorum Dei, Erwähnung geſchieht. Das erſte glaubt „der Verf. aus dem Capitulare I. des Carlmann 742. Cap. „1. und 4., wie auch aus dem Capitulare II. deſſelben, aufs

„Jahr

„Jahr 743. Cap. I. beweiſen zu können ꝛc. Obgleich der Hr. „Verf. noch nicht die Rundiſchen Argumente, daß das Mars„feld bloß der Muſterung wegen gehalten worden ſey, hin„länglich widerlegt hat ꝛc.; ſo iſt doch ſein Verſuch übrigens „lobenswerth, und trägt immer etwas mehr zur Aufklärung „einer noch nicht ſo ganz ins Licht gebrachten Sache bey.„)

209. Dr. Juſtus Friedr. Runde — Abhandlung vom Urſprunge der Reichsſtandſchaft der Biſchöfe und Aebte, welcher von der Königl. Societät der Wiſſenſchaften zu Göttingen, in der Verſammlung am 19. Nov. 1774, der Preiß zuerkannt worden — nebſt einer Preißſchrift, welche das Acceſſit erhalten. Göttingen, bey Vandenhoek, 1774. 4. (8 Gr.)

Recenſ.

Allgemeine Deutſche Biblioth. 33ſter Band, Seite 222. („Die letztere dieſer Preißſchriften verräth zwar offenbar mehr „Genie, iſt voll raſcher, in kühnen Bildern eingekleideter Ge„danken, ein Gewebe der ſcharfſinnigſten Raiſonnements über „alle wunderbare Wendungen und Krümmungen in dem Gan„ge der bürgerlichen Geſellſchaft unter den Völkern des ſüdli„chen Europens. Aber Hr. R. bleibt überall mehr auf den „einzigen Gegenſtand, darum es hier zu thun iſt, mit ſeinem „Blicke geheftet, beſtimmt viel genauer und feſter ſeine Be„griffe, und führt viel bündiger ſeine hiſtoriſchen Beweiſe. „Hätte ein Dritter, was dieſen beiden mangelt, in ſich verei„niget, ſo würde er im Stande geweſen ſeyn, ein Meiſterſtück „zu liefern; unter den beiden andern aber mußte Hr. Runde „billig den Preis erhalten. Seine ganze Abhandlung läßt ſich „in folgenden wenigen Sätzen auffaſſen. I) In allen von „den nördlichen Völkern deutſcher Abkunft in den römiſchen „Provinzen geſtifteten Königreichen der Weſtgothen, der An„gelſachſen, der Franken, der Vandalen und Oſtgothen, der „Burgunder und Sueven, und endlich der Longobarden, waren „ſo wenig in der erſten Periode Reichstäge, als die königliche „Gewalt durch eigentliche Reichsſtände eingeſchränkt. II) Mit „den Reichstagen iſt auch die R. Standſchaft geiſtlicher Perſo„nen entſtanden, und ohne dieſe ſind auch nirgends bloß welt„liche Perſonen zu einer eigentlichen R. Standſchaft gelangt. „III) Unter allen den oben benannten Völkern ſind allein bey „den Weſtgothen, Angelſachſen und Franken eigentliche Reichs„täge zu Stande gekommen, und die übrigen haben geiſtliche „Reichsſtände ſo wenig als Reichstäge überhaupt gehabt. „IV) Der wahre Grund von der Entſtehung dieſer Reichstäge „und der Gegenwart der Biſchöfe und Aebte auf denſelben,

„liegt

„liegt in der Religions- und Staatsverfaſſung derſelben Völ-
„ker, als welche der catholiſchen Religionsparten zugethan wa-
„ren. V) Die Ausbreitung ihrer Lehre und Befeſtigung der
„Hierarchie iſt ſeit Conſtantins Zeiten bey dieſer zur herrſchen-
„den Grundmaxime geworden, und in damaligen Zeiten wuß-
„te man zur Erreichung dieſer Abſicht kein dienlicheres Mittel,
„als die Nationalconcilien. VI) Um den Schlüſſen dieſer Kir-
„chenverſammlungen unter den neubekehrten Völkern deſto
„mehr Anſehen und Gewicht zu geben, räumte die Geiſtlich-
„keit dem Regenten gewiſſe Vorrechte ein, als z. E. ſie zuſam-
„menzuberufen, zu eröffnen, darin den Vorſitz zu nehmen.
„Denn dadurch konnten den Uebertretern ſolcher Concilien-
„ſchlüſſe, außer dem Anathema, noch zeitliche Strafen ange-
„drohet werden. VII) Nachher bekam die Furcht für den
„Kirchenbann das Uebergewicht, und dies veranlaßte wieder
„die Könige, ihre wichtigſten Staats- und Regierungsſachen,
„um den darüber abzufaſſenden Schlüſſen einen deſto gewiſſern
„Gehorſam bey dem Volke zuwegezubringen, den auf den Con-
„cilien verſammleten Biſchöfen zur Berathſchlagung vorzule-
„gen, und die diesfalls abgefaßten Staatsgeſetze den übrigen
„Concilienſchlüſſen anhängen zu laſſen. VIII) Die Hofbe-
„dienten und vornehmſten Reichsbeamten, mit denen allein
„bisher dergleichen Staatsſachen vom Regenten in Ueberlegung
„gezogen worden, nunmehr ganz davon auszuſchließen, würde
„für ihn ſelbſt gefährlich geweſen ſeyn. IX) Aus der Zuzie-
„hung der weltlichen Hof- und Staatsbedienten entſtanden da-
„her anfänglich vermiſchte Concilien. X) Der entſcheidende
„Ton der Biſchöfe in Glaubensſachen dehnte ſich auch auf die
„politiſchen Sachen aus, und durch das Beyſpiel der Geiſtli-
„chen aufgemuntert und unterſtützt, nahmen denſelben auch
„die Weltlichen an, daß endlich die rathgebende Stimme zu
„einer entſcheidenden Stimme, die bisherigen geheimen Räthe
„zu wirklichen Reichsſtänden erhoben, und die vermiſchten Con-
„cilien in vermiſchte Reichstäge umgewandelt wurden. XI)
„Wenn dann gleich nachher Religions- und Kirchenſachen den
„Reichstagen entzogen, und reinen Concilien wieder zugeeignet
„wurden: ſo war doch die Reichsſtandſchaft der Geiſtlichen viel
„zu tief in die Grundverfaſſung derſelben Staaten eingefloch-
„ten, als daß dieſe geiſtlichen Reichsſtände von der nun bloß
„weltlich gewordenen Reichsſtandſchaft ſo leicht verdrungen
„werden konnten. XII) Aus eben den Gründen, die den Ur-
„ſprung der Reichstäge und der Reichsſtandſchaft der Geiſtli-
„chen bey den Weſtgothen, Angelſachſen und Franken erweiſen,
„läßt ſich eben ſo leicht begreiflich machen, warum dergleichen

„bey den übrigen Völkern nicht zu Stande gekommen. Denn „die Vandalen und Gothen hielten ſich gar nicht zur catholi„ſchen Religionspartey; das Burgundiſche und Sueviſche Reich „dauerte nach Einführung der catholiſchen Religion viel zu „kurz, als daß die Nationalconcilien in förmliche Reichstäge „hätten umgewandelt werden können, und bey den Longobar„den in Italien kam es nach ihrer Bekehrung deſto weniger „zu Nationalconcilien, je mehr die Päbſte ſich angelegen ſeyn „ließen, dergleichen Verſammlungen an ſich und unter ihre „Gewalt nach Rom zu ziehen. — Dies iſt die Meinung des „Herrn Verf., die nun freylich mit ihren hiſtoriſchen Bewei„ſen nachgeleſen werden muß, und über eine ſo wichtige Ma„terie, als dieſe iſt, mit ſo vielem Scharfſinne und Fleiße aus„gearbeitet — auch billig von jedem Liebhaber der R. Geſchich„te und des Staatsrechts nachgeleſen und geprüft zu werden „verdient. Von den Aebten hätte ungleich beſtimmter und „ausführlicher gehandelt werden ſollen. Auffallend und neu „iſt die in der erſten Periode der neugeſtifteten Königreiche, von „dem Hrn. V. angenommene deſpotiſche und ganz unbeſchränkte „Gewalt der Könige.„)

S.

210. Im erſten Theile des Repertorii des deutſchen Staats- und Lehnrechts — ehemals von einer Geſellſchaft ungenannter Gelehrten mit einer Vorrede des Hrn. Buders herausgegeben, nunmehro aber mit Zuſätzen und neuen Artikeln weit über die Hälfte vermehrt und durchaus verbeſſert, von Dr. Heinrich Gottfried Scheidemantel ꝛc. (Leipzig, bey Weidmanns Erben und Reich, 1782. gr. 4.) findet man auch den Artikel: Abt.

Recenſ.

Andr. Joſ. Schnaubert neueſte juriſtiſche Bibliothek ꝛc. Erſter Band. Gießen, bey Juſt. Friedr. Krieger, 1782. 8. S. 450. („Seite 48. §. 4. hätte noch angeführt werden ſol„len, warum nicht in allen Klöſtern die Vorſteher Aebte ge„nennet würden. Bis an die Mendicanten wurden ſelbige „Aebte, d. i. geiſtliche Väter, genannt. Dieſe waren auf ei„ne gänzliche Reformation des Mönchſtandes bedacht. Ein „Abt war beym Aufkommen der Mendicanten ein ſolcher Mann, „deſſen Anſehen, Reichthum, geiſtliche und weltliche Gerecht„ſame ꝛc. ſich mit der Armuth, Erniedrigung und Demuth, „die der auszeichnende Character ihres Ordens ſeyn ſollte, „nicht wohl zu vertragen ſchien. Den Namen wollten ſie da„her unter ſich nicht dulden — und gaben ihren Vorſtehern an„dere Namen, als Prior, Guardian u. d. gl. — daß ferner

„Sei-

„Seite 49. geſagt wird: es gebe auch infulirte Aebte, oder „Abbates mitrati, welche die geiſtlichen Rechte eines Biſcho„fes genießen — iſt ein falſcher Begriff. Ein infulirter Abt „iſt derjenige, welcher vermöge eines Privilegiums oder einer „Obſervanz befugt iſt, eine biſchöfliche Mütze (Mitram) zu tra„gen. Ein ſolcher kann, nach der Behauptung verſchiedener „Canoniſten, die kleinern Weihungen (Ordines minores) con„feriren, hat aber bey weitem nicht die geiſtlichen Rechte eines „Biſchofs, ſonſt müßten dieſelben heut zu Tage faſt allen Aeb„ten zuſtehen, denn durchgängig rechnen die Aebte die Mitra „zu ihren Inſignien. Was von der Mitra eben geſagt iſt, „gilt auch vom Stabe, den die Aebte führen. Unterdeſſen „giebts Aebte, welche nicht allein über ihr Kloſter, ſondern „auch über die übrige Cleriſey und Gemeinde, gleichſam ein „biſchöfliches Recht, oder das ſogenannte Diöceſan-Recht (Ju„risdictionem quaſi epiſcopalem) haben, welches durchgän„gig in den Lehrbüchern über das Kirchenrecht angemerkt wird. „Man ſehe z. B. G. L. *Boehmeri* Principia Juris Canon. §. „428. — Allein dieſes verleihet ihnen bloß die Mitra nicht. — „Eben ſo iſt der Satz in §. 4.: „Letztere ſind Landſaſſen, und „genießen oft die Rechte der Prälaten ꝛc.„ — ſehr unbeſtimmt. „Vermuthlich muß man ſich hierbey die erſte Claſſe der Land„ſtände, welche bekanntlich der Prälatenſtand genannt wird, „zudenken.„)

211. Im erſten Theile der vom Herrn Otto Stirnbach, des gräfl. Ciſterzienſerſtifts Saar in Mähren, Prieſter, Archives-Vorſteher und apoſtoliſchen Notare, herausgegebenen diplomatiſchen Sammlung hiſtoriſcher Merkwürdigkeiten, aus dem Archive dieſes Stifts, (Prag und Wien, in der von Schönfeldſchen Buchhandlung, 1783. 8.) findet man (No. III.) ein Verzeichniß aller Aebte des erſagten Stiftes.

T.

212. Aſcanius *Tamburinus* de Jure Abbatum et Abbatiſſarum. IV Volumina. Colon. 1641. (5 Thr. 16 Gr.) — 1650. fol. (8 Thr.) — Colon. 1691. fol.

V.

213. Origine de la Grandeur de la Cour de Rome et de la Nomination aux Evêchés et aux Abbaies de France, par *Vertot.* à la Haye, 1737. 12. — à Lauſanne, 1755. 12.

V. Abzugsrecht.

(Es wird hinreichend ſeyn, von dieſem Worte, das in allen Sprachen doch nur umſchrieben werden müßte, die lateiniſchen Benennungen Cenſus emigrationis, oder Jus detractus, anzugeben.)

(Hiemit ſind zu vergleichen die Artikel: Zehenten, Zehentrecht.)

A.

214. Anton. *Affelmann*, De jure ſ. gabella detractionis. Roſtoch. 1662.

B.

215. De jure detractus, quatenus vſu Pomeraniae obtineat. Diſſ. etc. Praeſ. Auguſtin. *Balthaſar*. Reſp. Joann. Franc. *a Palthen*. Gryph. 1745.

Recenſ.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Fünfter Band. Jena und Leipz. 1746. 8. Seite 243. („In der „erſten Abtheilung kommen allerhand allgemeine Anmerkungen „von der Nachſteuer vor, deren Unbilligkeit der Verf. mit großem und gerechtem Eifer darthut. Die andere betrachtet diejenigen Perſonen, welche das Abzugsrecht mit Recht verlangen können. Die dritte iſt denen Perſonen und Sachen, welche der Nachſteyer unterworfen, oder von ſolcher befreyet ſind, „gewidmet. Die vierte unterſucht die eigentliche Summe des „Abzugsgeldes. Aus der fünften lernet man, was das Abzugsrecht für eine Wirkung nach ſich ziehe — und auf was „Art und Weiſe man wider denjenigen, welcher ſich weigert, „die Nachſteuer zu erlegen, verfahren ſolle — und aus der „ſechsten, welche Gewohnheiten mit der Nachſteuer eine Gleichheit oder Ungleichheit haben. Hierauf folgt ein Anhang, in „welchem allerhand angenehme Nachrichten, ſo die Lehre von „dem in Pommern eingeführten, eingeſchränkten und theils „aufgehobenen Abzugsrecht betreffen, vorkommen — und welche zugleich die in der Diſputation vorgetragene Lehrſätze nicht „wenig erläutern.„)

216. Joann. Jodocus *Beck* De Jure detractus emigrationis et laudemii. Norimb. 1725. 4. (16 Gr.) — Ibid. 1735. 4. (18 Gr.) — Ibid. 1749. 4. (Bey Vandenhöck und Ruprecht in Göttingen, 20 Gr. — bey Palm in Erlangen, 1 fl. 15 Kr.)

217. Abzugsgelder fallen in den Preußiſchen Staaten weg, wenn die Erbſchaft der Unterthanen nur aus einem Preußiſchen Lande in das andere g:·et — ausgenommen, wenn der Adel oder die Städte ein anderes hergebracht haben. In Ausübung deſſelben aber wird nicht auf den Stand des Erben, ſondern des Erblaſſers geſehn. vid. Frider. *Boehmeri* etc. novum jus controverſum etc. (Lemgoviae, ex Officina Meyeriana, 1771. 4.) No. LIV.

218. In den unter der Numer IV. im fünften Bande der von den Herren **Gmelin** und **Elſäßer** herausgegebenen gemeinnützigen juriſtiſchen **Beobachtungen** und Rechtsfälle (1782. 8.) vorkommenden **Miſcellaneen** — wird (S. 46.) vom Herzogl. Würtembergiſchen Abzuge Nachricht ertheilt. S. Allgem. juriſtiſche Bibl. 2. Band. Nürnb. 1782. 8. Seite 341.

219. In dem im Jahre 1767. zu Frankfurt bey Andreä in gr. 4. herausgekommenen erſten Theile des Policey- und Cameralmagazins des Herrn J. H. Ludw. **Bergius**, findet man (Seite 8—18.) etwas vom Abzugsrechte.

220. Nic. *Bernoulli* Diſſert. de Jure detractus. Baſil. 1715.

221. In Joh. Georg. *Bertochii* Promptuario Juris etc. (Lipſ. et Zittaviae, 1735. 8.) findet man (Seite 756.) den Artikel: Gabella — Detractionis Jus — und in dieſem viele Allegate aus dem **Carpzov**, **Mevius**, **Horn**, **Berlich**, **Köppen** u. a. m.

222. F. J. **Bodtmanns** pragmatiſche Geſchichte, Grund- und inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachſteuerrechts in Deutſchland überhaupt, und im Erzſtifte Mainz insbeſondere. Mainz, in der Univerſitäts-Buchhandlung, 1791. 8. (Bey Hrn. **Hammerich** in Altona, 2 Mk. 4 ß.)

Recenſ.

Helmſtädtiſche litterariſche Zeitung ꝛc. v. J. 1791. 74ſtes Stück, Seite 603. („In der Einleitung (§. 1—5.) zeigt „der Verf., daß die Materie vom Abzugsrechte noch nicht von „allen Irrthümern gereinigt, und nicht immer bey der bisherigen Bearbeitung derſelben auf die ächten Quellen derſelben „Rückſicht genommen worden ſey, daß aber wegen Verſchiedenheit der Landesverfaſſungen in Deutſchland, erſt durch Unterſuchungen über die Beſchaffenheit dieſes Rechts in einzelnen „Reichslanden, der Weg zu einem allgemeinen Reichsrechtsſyſtem „gebahnt werden könne. Im erſten **Hauptſtücke** handelt ſodann der Verf. vom Grunde des Abzug- und Nachſteuerrechts, deſſen Urſprung und Geſchichte. Der entferntere

„Grund dieſes Rechts wird mit den meiſten Neuern ins allge=
„meine Staatsrecht geſetzt, indem nach dieſem der Staat Ent=
„ſchädigung für das außer Landes gehende Vermögen verlangen
„kann, welches bisher als integrirender Theil des Staatsver=
„mögens betrachtet worden iſt. Jedoch wird mit Recht ge=
„warnt, dieſen entfernteren Grund nicht mit dem nähern zu
„verwechſeln, wodurch die Befugniß, Abzug zu fodern, wirk=
„lich erlangt worden iſt, auch nicht das Maaß der Ausübung
„nach den Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts zu beur=
„theilen, indem von beiden das gemeine und beſondere poſitive
„Territorial=Staatsrecht die ächte Quelle iſt (§. 1. u. 2.) Die
„erſte Veranlaſſung dieſes Rechts ſuche man irrig in dem Haſſe
„gegen Fremde (§. 3. u. 4.) In den Städten fing man zuerſt
„an, den Abzug einzuführen, wozu das häufige Hineinflüch=
„ten und Wiederwegziehen der Landleute Veranlaſſung gab.
„Es kamen die Retorſionen hinzu, welche eine Stadt gegen die
„andere ausübte (§. 5.) Es beweiſet dieſes alles die Geſchichee
„der Mainziſchen Städte (§. 6—9.) Seit dem 15ten Jahr=
„hundert fingen auch Stifter und Klöſter, die Landherren und
„der eingeſeſſene Adel an, Abzug von ihren Hinterſaſſen zu for=
„dern (§. 10—15.) Im 16ten Jahrhunderte fixirte ſich das
„Syſtem der Landeshoheit, ſo wie ſie gegenwärtig beſchaffen iſt.
„Die Begriffe vom Landesincolat und dem damit verbundenen
„Schutzweſen, die um dieſe Zeit häufigen Auswanderungen —
„und die Retorſionen gaben die Veranlaſſung zur Einführung des
„landesherrlichen Abzugrechts in den deutſchen Gebieten. Die
„Mittelbaren wurden häufig ihres bisherigen Rechtes entſetzt —
„und mußten ſich glücklich ſchätzen, wenn ſie Abzugsprivilegien
„erhalten konnten. Selbſt die Reichsſtädte, deren Landesho=
„heit noch ſchwankend war, ſuchten um dergleichen Privilegien
„nach (§. 15—20.) Der landesfürſtliche Abzug ward Re=
„gal — der Abzug der Mittelbaren gehörte nur zur Ausnah=
„me — und wurde jenem ſubordinirt. Jener gewann nun
„auch ein ſtaatsnachbarliches oder äußeres Verhältniß — und
„ward überhaupt durch Landesgeſetze, Obſervanz und Verträge
„näher beſtimmt (§. 20—25.) Eine Vergleichung mit der
„Mainziſchen Particulargeſchichte beweiſet das Angeführte (§.
„25—32.) Der Verf. zieht ſodann (§. 32—37.) aus dem
„bisher Geſagten einige Reſultate. Das vornehmſte iſt dieſes:
„Das Abzugsrecht iſt kein Regal in der ſtrengſten Bedeutung.
„Auch Mittelbare können es, durch den unvordenklichen Beſitz,
„oder durch eine ausdrückliche Verleihung gültig erworben ha=
„ben. Das zweyte Hauptſtück enthält Vorbereitungsſätze zur
„Entwickelung des innern Territorialverhältniſſes des Abzugs=

„und

„und Nachſteuerrechts. Die Freyheit wegzuziehen ſteht nach „dem poſitiven Staatsrechte, in der Regel, jedem frey. Nur „leidet dieſe Regel bey gewiſſen Perſonen, bey gewiſſen Vor„fällen nnd unter gewiſſen Bedingungen, ihre Einſchränkung „(§. 1—5.) Dieſe Freyheit in Anſehung der Perſon erſtreckt „ſich aber nicht auf das Vermögen der Unterthanen — von „dieſem kann der Staat mit Billigkeit zur Entſchädigung einen „Abzug fordern. Der Abzug iſt entweder Abzug im ſtrengen „Verſtande, oder Nachſteuer (§. 3.) Beſchaffenheit des Ver„mögens, von welchem der Abzug entrichtet werden muß, deſſen „Erforderniſſe und Bedingniſſe in ſeiner Anwendung und Unter„ſchiede deſſelben von anderen Territorialabgiften (§. 6—9.) „Freyzügigkeit kann dem Leibeigenen ertheilt ſeyn, in Anſehung „ſeiner Perſon: dem freyen Mann aber in Anſehung ſeines Ver„mögens. Beide Gattungen ſind nicht mit einander zu verwech„ſeln (§. 9.) Baſis der Theorie der Freyzügigkeit, beſonders „im Erzſtifte Mainz (§. 10.) Die letzten drey Paragraphen „enthalten Bemerkungen über die Behandlungsart dieſer Ma„terie, nebſt dem Verſprechen, das innere Territorialverhält„niß des Abzug- und Nachſteuerrechts, beſonders im Erzſtifte „Mainz, künftig vollſtändig zu bearbeiten. — Meiſterhaft „beſitzt der Verf. die Kunſt, den Leſer in ſeine hiſtoriſche Un„terſuchungen mit ſich hineinzuziehen — und ihn für dieſelben „zu intereſſiren. Man lieſt ſie mit Vergnügen, wenn gleich „die Schreibart nicht die beſte iſt. Es fehlt ihr an manchen „Stellen Deutlichkeit — ſie iſt nicht rein von Provinzialiſmen — „ſie iſt oft geſucht und witzelnd ꝛc. — In Anſehung der Sa„che ſelbſt hat zwar Hr. **Bodtmann** manches aus einem rich„tigern Geſichtspuncte betrachtet, als **Bonhöffer** in ſeiner Diſ„ſertation: Qua Jus detractus ſuperioritati territor. vindi„catur etc. (S. die gleich unten folgende Numer 223.) Allein „demungeachtet iſt dieſer, auch wo er nicht genannt iſt, ein „treuer Führer unſers Verfaſſers geweſen.„)

223. Joann. Fried. *Bonhöffer* Diſſert. inaug. qua Jus detractus ſuperioritati territoriali vindicatur, ejusque vera indoles oſtenditur. Gotting. ap. Dieterich, 1772. 4. maj. — (und wieder abgedruckt 1773.) (Hiemit iſt zu vergleichen die weiter unten vorkommende Numer 248.)

Inhalt.

Die Abhandlung iſt in drey Capitel getheilt. Im erſten wird von dem Grunde, der Natur und Beſchaffenheit des Abzugsrechtes, nach dem allgemeinen Staatsrecht, geredet. Das zweyte ſtellet den Urſprung, den Fortgang und die Urſachen die-

ſes Rechts in zween Abſchnitten dar. Im dritten wird darge⸗than, daß ſelbiges nur der Landeshoheit zukomme.

Recenſ.

a) Leipziger gelehrte Zeitung vom Jahr 1773. Seite 834. (Aus dieſer iſt die obige Inhaltsanzeige entlehnt. Sie emp⸗fiehlt das angezeigte Buch (welches eigentlich ein unter einem etwas veränderten Titel herausgegebener Abdruck der oben an⸗geführten Inauguraldiſſertation iſt) ſowol in Anſehung der gu⸗ten Wahl des Gegenſtandes, als der gründlichen Ausführung — und verſichert, daß in ſelbigem alles geſagt und erwieſen worden ſey, was von dieſer Materie geſagt und erwieſen werden könne. Ueberdem iſt dieſe Recenſion ein ſehr leſenswerther Auszug aus dem durchaus mit Beyfall angezeigtem Buche.)

b) Götting. gel. Anz. von 1773. Seite 265. (Gleich im Anfange dieſer eben ſo fleißig gearbeiteten, als dem Verfaſſer gleichfalls durchaus günſtigen Recenſion der obigen Diſſertation, heißt es von ſelbiger: „Zum Lobe dieſer ſchönen und gründli⸗„chen Schrift läßt ſich wol nichts mehr ſagen, als daß ſie die „erſte brauchbare Abhandlung in dieſer wichtigen Materie iſt. „Sie iſt nach einem Plane ausgearbeitet, der für Kenner, die „ſich mit dem ſchwankenden Begriffe der höchſten Aufſicht im „Staate — und in Rückſicht auf Deutſchland, mit dem blo⸗„ßen Angeben einer undenklichen Obſervanz nicht befriedigen „laſſen, allein genugthuend iſt.„ Die Recenſion iſt ausführ⸗lich, und verdient nachgeleſen zu werden.)

c) Schotts unparteyiſche Critik, 5ter Band. Leipzig, 1772. 8. Seite 363. Eine ſehr vollſtändige Inhaltsanzeige, welcher am Schluſſe dieſes Urtheil beygefügt iſt: „Dieſe wohl⸗„gerathene Abhandlung macht wegen ihrer ordentlichen, gründ⸗„lichen und deutlichen Ausführung, die ſich beſonders in dem „Capitel von der Geſchichte der Nachſteuer, wo die mühſame „Ausführung und chronologiſche Vergleichung der Statuten „und Landesgeſetze eigenen Fleiß und Beleſenheit verräth, ſehr „auszeichnet, ihrem Verf. wirklich Ehre — und hat gar nicht „das Gepräge der gewöhnlichen Probeſchriften zur Doctorwür⸗„de an ſich.„)

224. Joh. Ferdin. Wilh. von Brandt rechtliches Beden⸗ken über die allgemeine Befreyung aller Cammergerichtsperſo⸗nen in Anſehung der Nachſteuer, oder des zehnten Pfennings, wenn denſelben Erbſchaften im Reiche zufallen. Wetzlar, 1764. 4.

225. Wendel. *Braunſchiedel* Vindiciae libertatis a Jure detractus territorialis imperii immediati, vinculo ſer-

vitii vel muneris aulici domiuo territoriali quondam obſtricti. Mogunt. ap. Haefner, 1787. 4. (6 Gr.)

226. Das Recht der Nachſteuer gebührt allein dem Landesherrn: jedoch haben es viele Landesherren auch den Unterobrigkeiten ausdrücklich oder ſtillſchweigend zugeſtanden, welche daher, im Fall ein Privilegium oder eine Gewohnheit erwieſen iſt, im ruhigen Beſitze geſchätzt werden müſſen — indem ſolches nicht allezeit dem peinlichen Richter, ſondern oftmals auch dem Unterrichter überlaſſen iſt. V. Henrici *Brokes* ſelectae Obſervationes forenſes ex omni juris parte collectae etc. Lubecae et Altonavii ſumtibus Davidis Iverſen, 1765. folio. No. CXXXVIII.

227. Joann. *Bunſonii* Tractat. de jure detractionis et emigrationis. Gryph. 1673. 4.

C.

228. Diſſ. de Jure detractus, ſpeciatim Wurtembergiae. Diſſ. inaug. Praeſ. Eberh. Chriſtoph. *Canz.* Reſp. Carol. Frid. *Erbe.* Tubing. 1773.

229. Alex. *Carocii* Diſſ. de quota *detractus*, Abſchoß und Nachſteuer. Gryph. 1687.

230. Joh. Philipp von Carrach rechtliches Bedenken über drey Fragen aus dem Kirchen- und geiſtlichen Staatsrechte, die Emigrations-Auflage, dagegen vorzukehrende Mittel — und das Abzugsgeld Augsburgiſcher Confeſſionsverwandten, welche ſich des heiligen Abendmahls enthalten, betreffend. Altona, 1753. 4.

231. *Cinaud*, Pat. De immunitate doctorum, a detractionis et emigrationis cenſu. Roſtoch. 1708.

232. Dan. *Claſen* Diſſ. de Jure detractus. Helmſt. 1677.

233. Henrici *Cocceji* Diſſ. de *cenſu emigrationis*, von der Nachſteuer. Heidelb. 1681. — Francof. 1693. 4.

234. *Idem* de jure *detractus*. 1687.

235. Ob und in wie fern das Abzugsgeld, wenn es in einem Orte oder Lande bis daher nicht eingeführt, noch erhoben worden, durch neue Statuten eingeführt werden könne? S. Joh. Ulr. von Cramers Nebenſtunden ꝛc. 6. Theil. Ulm, bey Joh. Conr. Wohler, 1757. 8. Seite 1.

236. In wiefern das Abzugs- oder Zehnpfenningsgeld pro onere reali zu achten, und Dominus loci von pure vertauſchten Gütern, wo gar kein Kaufgeld benamet, noch determiniret, den 10ten Pfenning zu fodern habe? S. Joh. Ulr. von Cramer Nebenſtunden ꝛc. 31. Theil, (Ulm, b. Joh. Conr.

Wohler, 1762. 8.) Seite 102. („Das Abzugsgeld iſt an „und für ſich ein bloß perſönliches, den Verkäufer angehendes „Recht. Iſt aber der Käufer von der Obrigkeit davon benach„richtiget worden: ſo wird es dadurch als eine dem Grundſtück „anklebende, von dem Käufer zu entrichtende Abgabe angeſe„hen — jedoch behält der Käufer allemal ſeinen Regreß ge„gen den Verkäufer. Von bloßen vertauſchten Ländereyen „aber wird gar kein Abzugsgeld bezahlt, wo nicht ein gegen„ſeitiges Herkommen bewieſen werden kann.„ von Selchow juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 1ter Band. Göttingen, 1764. 8. Seite 83.)

237. Ob Officiales die Nachſteuer zu bezahlen ſchuldig? S. eben dieſe Nebenſtunden, im 11ten Theile, Seite 13.

238. Von Ein- und Auszugsgeldern der Fremden ins Land — und der Unterthanen aus dem Lande, wie auch dem Unterſchiede dabey unter ganz und halb Fremden. S. dieſe Nebenſtunden, im 100ten Theile. No. V.

239. Joann. Andr. *Cruſius* de Jure detractionis et emigrationis. In ejusd. Opuſculis. Mind. 1686.

D.

240. Anmerkung von dem Recht des Abſchoſſes, in ſo fern daſſelbe in Preußiſch-Pommern hergebracht iſt. S. Dähnerts Pommerſche Biblioth. 4. Band, Seite 134.

E.

241. Ob von dem Heirathsgut eines Frauenzimmers, welches ſich wo andershin verheirathet, Abzugsgeld gefordert werden könne? S. Dr. Johann Friedr. Eiſenharts, Herzogl. Braunſchweig-Lüneburg. Hofrathes, und ordentl. Lehrers der Rechte auf der hohen Schule zu Helmſtädt ꝛc. Erzählungen von beſondern Rechtshändeln. Zweyter Theil. Halle und Helmſtädt, bey Carl Hermann Hemmerde, 1768. 8. No. V. S. Schotts unparteyiſche Critik ꝛc. 1. Band, 1. Stück, S. 24.

242. Im Würtenbergiſchen werden die Theilungskoſten vor Berechnung des Abzugsgeldes von der Erbſchaftsmaſſe abgezogen. Von Hrn. Prof. Elſäßer in Erlangen. — Gemeinnützige juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle. Erſter Band. Frankf. u. Leipz. in der Felſeckeriſchen Buchhandlung, 1777. 8. No. V. Seite 40.

243. Erörterung einer über die Entrichtung der Nachſteuer entſtandenen Streitigkeit. Von ebendemſelben. Im zweyten Bande dieſer Beobachtungen ꝛc. Ebend. No. XX. Seite 219—228.

244. Die 55ſte Obſervation in Specimine ſecundo der von Herrn Herm. Henr. Engelbrecht herausgegebenen Obſervationum ſelectiorum forenſium, maximam partem acceſſionum ad *Mevii* opus deciſionum etc. (Wismar. et Lipſ. 1749. 4.) erweiſet, daß die Pächter der Domainen- und Bauergüter von dem Abzugsgelde befreyet ſind.

245. Die 70ſte hat das Abzugsrecht der Greifswaldiſchen Academie in dem Amte Eldenau zum Gegenſtande. (Dieſes Amt iſt jener hohen Schule, zum nutzbaren Eigenthum, von dem Herzog Bogeslav übergeben, und weil ſie darin die Gerichtsbarkeit ausüben läßt, ſo verlangt ſie auch das Abzugsgeld von Erbſchaften, welche Greifswaldiſche Bürger dort erheben. Allein das Appellationsgericht hat es der Academie abgeſprochen — weil ſolches allhier nicht hergebracht wäre.)

246. Ueber Erbſchafts-Steuer, oder lachende Erbengebühr, nach Grundſätzen Deutſcher Provinzialrechte. Mit einer Vorrede über dieſen Gegenſtand, von Dr. J. F. Klüber. Erlangen, bey J. J. Palm, 1790. 8. (Bey den Gebrüdern Herold in Hamburg, 8 ß.)

F.

247. Joh. Gottl. Fauſt Beweis, daß das Recht der Nachſteuer ein Regal ſey. Frankf. und Leipz. 1756. 4. (1 Gr.)

248. Joh. Chriſtian Ludewig Freſenius Gedanken über die Rechtmäßigkeit der Nachſteuer. Frankf. u. Leipz. 1773. 8. (2 Gr.)

Recenſ.

a) Allgemeine deutſche Bibliothek, 24ſter Band, S. 591. („Herr Freſenius vertheidigt die Meinung, daß der Staat „das Recht habe, eine Entſchädigung für den Verluſt zu verlangen, den er leidet, wann Vermögen aus ſeinen Gränzen „gebracht wird — mit Gründen aus dem allgemeinen Staatsrechte — und beantwortet zugleich die wichtigſten Fragen in „der Nachſteuer-Materie. Die Frage: ob auch von dem Vermögen, das man im Staate nicht erworben, ſondern hineingebracht hat, Nachſteuer zu geben ſey, verneint er.„ — Hierin widerſpricht ihm der Recenſent, der übrigens Hrn. F. einen Schriftſteller nennt, der Talente zeigt. Von ſeiner Schreibart ſagt er, daß ſie gut ſey, aber ihm noch beſſer gefallen würde, wenn ſie weniger luxuriant wäre.)

b) Schotts unparteyiſche Critik ꝛc. 6ter Band. Leipzig, 1773. 8. Seite 597. („Ganz richtig ſetzt der Verfaſſer den „Grund der Nachſteuer darin, daß der Staat durch einen „Theil des Vermögens ſeiner Unterthanen erhalten, und folg-

„lich

„lich entſchädiget werden müſſe, wenn dieſes Vermögen verrin„gert wird. Dann zeigt er, daß dieſes nur von dem Vermö„gen gelte, welches im Staate erworben worden, nicht aber „von dem, welches erſt hereingebracht, und nun von dem näm„lichen Beſitzer wieder herausgeſchafft wird. Alles dieſes ver„ſteht ſich, wie die ganze Schrift, von dem Falle, wenn nicht „poſitive Geſetze ein anderes verordnen.„)

* * *

Von dieſer Abhandlung kam in dem erſten Theile der vom Hrn. Verf. herausgegebenen Meditationen für Rechtsgelehrte (Gießen, in der Kriegeriſchen Buchhandl. 1776. 8.) ein zweyter ſehr vermehrter und verbeſſerter Abdruck heraus. — „Beſonders wird die bekannte Bonhöfferſche Diſſertation (ſ. oben „Nr. 223.) einer ſcharfen Prüfung von der Seite der für die „Nachſteuer aus dem allgemeinen Staatsrechte herzuleitenden „Gründe unterworfen, obgleich Hr. Freſenius die ſo einleuch„tenden Verdienſte derſelben von der Seite der Geſchichte und „des deutſchen Rechts, (die ihr wol niemand, ohne zugleich „auf den Namen eines Kenners Verzicht zu leiſten, ſtreitig „machen kann) wie billig, erkennt.„ — Schotts unparteyiſche Critik ꝛc. 7ter Band. Leipz. 1775. 8. Seite 830.)

G.

249. Garciae *Girondae* Tractat. de Gabellis. Florent. 1710. fol.

H.

250. Chriſt. Frid. *Harprecht* Diſſ. de jure ſubditorum emigrandi reſtricto. Tubing. 1755. 4.

251. Im erſten Theile des vom Hrn. Dr. Chriſt. Friedr. Hempel herausgegebenen allgemeinen Europäiſchen Staatsrechts-Lexicons ꝛc. (Frankf. und Leipz. b. W. Springs ſel. Erben und Joh. Gottlieb Garben, 1751. 4.) findet man auch die Wörter: Abzug und Abzugsgelder.

252. Im erſten Theile des von demſelben, im nämlichen Jahre und Verlage, in Folio herausgegebenen Lexici juridico-conſultatorii, kommt auch der Artikel Abzugsgeld vor.

253. Joann. Georg. Frid. *Heyd* Diſſ. de jure emigrandi in Germania. Stuttg. 1775. 4.

254. In der dritten Auflage der Carl-Ferdinand-Hommelſchen Rhapſodiae quaeſtionum in foro quotidie obvenientium, neque tamen legibus deciſarum, (Baruthi ap. Lubeccium, 1769. 4.) wird (Seite 781.) behauptet, daß auch die Soldaten dem Abzugsgelde unterworfen ſeyn.

255. H. E. S. *ab Hoym* de Jure detractus in genere, et in ſpecie ſecundum leges Prutenicas. Roſtoch., ap. Koppe, 1782. 4. (2 Gr.)

Recenſ.

Aug. Friedr. Schott ꝛc. Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Literatur für das Jahr 1783. Erſter Theil, Seite 466. („Als „ein kurzer ſyſtematiſcher Inbegriff der in den Preußiſch-Bran„denburgiſchen Geſetzen (nicht im Königreich Preußen allein, „wie man aus dem etwas zu enge gefaßten Titel folgern könnte) „vorkommenden Verordnungen vom Abzugsgelde betrachtet, mag „die Schrift bey der Anzahl ausführlicher Schriftſteller über „dieſe deutſche Rechtslehre eben nicht für überflüſſig angeſehen „werden.„)

K.

256. Ueber das Reichsſtändiſche Abzugsrecht und die ritterſchaftliche Abzugsfreyheit. Aus Gelegenheit des von des Herrn Fürſtbiſchofs zu Speyer H. G. in der von Heddersdorfiſchen Sache ergriffenen Recurſes an die allgemeine Reichsverſammlung. Von Johann Georg Kerner, B. R. L. und Stadtſchreiber zu Ludewigsburg. Stuttg. bey Metzler, 1790. 8. (6 Gr.) Zweyte Auflage. Frankf. und Leipzig, in Commiſſion bey Metzler, 1791. 8. (S. unten die Numer 274.)

Recenſ. der zweyten Auflage.

Allgem. Deutſche Bibl. 109. Band, Seite 79.) („Dieſe „Streitſchrift zeichnet ſich ſowohl durch die Wichtigkeit und Schwie„rigkeit der Materie, als auch durch die Gründlichkeit und den „philoſophiſchen Geiſt, der in den darüber angeſtellten Unterſu„chungen herrſcht — und endlich durch ihre gute Schreibart „und den anſtändigen Ton ganz vorzüglich aus. Der Fall, „der ſie veranlaſſet hat, iſt der, daß der Fürſtl. Speyerſche Fiſcus „die beträchtliche Mobiliarverlaſſenſchaft des im J. 1782. zu „Bruchſal als Fürſtl. Geheimerrath und Obermarſchall, zugleich „aber auch als Mitglied der Oberrheiniſchen unmittelbaren „Reichsritterſchaft verſtorbenen Freyherrn von Heddersdorf „wegen der Abzugsgelder in Anſpruch nahm — daß die aus„wärtigen Erben derſelben, unter Beyſtand der Ritterſchaft, „ſich dagegen ſetzten, und beym Reichshofrath ein günſtiges „Decret auswirkten, wogegen der Herr Fürſtbiſchof, nachdem „ſeine Exceptionen waren verworfen worden, den Recurs an „die Reichsverſammlung ergriffen hat. Beide Theile haben „Deductionen drucken laſſen, und zugleich ſind verſchiedene Pri„vatſchriften für und wider erſchienen. Herr Kerner, der „ſchon ſehr vortheilhaft bekannt iſt — und unter andern auch

„ſich

„ſich durch eine ſeltene Mäßigung und Parteyloſigkeit in ſeinen „Urtheilen über ſtreitige Rechtsfragen ausgezeichnet hat, tritt „hier auf die Seite der Reichsſtände, und vertheidigt mit Scharf„ſinn und Gründlichkeit die Rechtmäßigkeit des landesherrlichen „Abzuges in dem vorliegenden Falle. Dieſe Vertheidigung be„ruht hauptſächlich auf folgenden Sätzen. 1) Der Abzug iſt „theils als ſchuldige Vergeltung des im Staate genoſſenen „Schutzes, theils als Entſchädigung des Staats für das aus „demſelben gezogene Vermögen, theils endlich als Abhaltungs„mittel gegen das häufige Hinausziehen des Vermögens, im „allgemeinen Staatsrecht begründet. 2) Dieſer Abzug trifft „eben ſowohl bewegliches als unbewegliches Vermögen, oder viel„mehr im Grunde das erſtere allein — denn unbewegliches kann „ſeiner Natur nach nicht aus dem Lande gebracht werden. 3) Die „Reichsgeſetze enthalten keine Beſtimmung, wann, in welchen „Fällen, von wem, und von welcher Art von Vermögen, die „Reichsſtände den Abzug zu nehmen befugt ſeyn ſollen. 4) Die „der Reichsritterſchaft in Beziehung auf den Abzug ertheilte Pri„vilegien reden bloß von den in reichsſtändiſchen Territoriis „liegenden freyadelichen unmittelbaren Gütern — und haben „alſo auf gegenwärtigen Fall, wo vom Mobiliarvermögen die „Rede iſt, keine Anwendung. 5) Das Mobiliarvermögen „eines Unmittelbaren, wenn es ſich im reichsſtändiſchen Terri„torio befindet, und zugleich deſſen Beſitzer Einwohner dieſes „Territorii iſt, muß als landſäſſig betrachtet werden — und „iſt alſo, an ſich ſelbſt betrachtet, dem Abzuge unterworfen. „6) Nach dem Urſprunge der Reichsritterſchaft, und nach der „deutlichen Verordnung des Weſtphäliſchen Friedens, ſind die „Mitglieder derſelben nur in ſoweit unmittelbar, als ſie nicht „in reichsſtändiſchen Landen wohnen. Alſo auch nur in ſoweit „kann ihre perſönliche Unmittelbarkeit ſich ihrem Mobiliarver„mögen mittheilen. 7) Herkommen und Analogie des Deutſchen „Staatsrechts entſcheiden nicht für die Abzugsfreyheit der rit„terſchaftlichen Mitglieder. 8) Das Verhältniß der Reichsſtän„diſchen Lande iſt, in Abſicht auf die Materie vom Abzug, wie „in unabhängigen Reichen geartet. 9) Die Frage von der „Abzugsfreyheit eines Mitgliedes der unmittelbaren R. Ritter„ſchaft muß alſo bloß nach Grundſätzen des allgemeinen Staats„rechtes — und zwar nach obigen Grundſätzen verneinend ent„ſchieden werden.„)

257. Joann. Adam. Theophil. *Kind* Diſſ. de Dote a detractu haud libera. Lipſ. 1783. 4.

258. *Ejusdem* Diſſ. Quaeſtio forenſis: Ceſſio hereditatis a peregrino in indigenum ſacta, utrum jus detractus tollat, nec ne? Ibid. eod. anno. 4.

259. Carol. Godofr. *Knorre* Diſſ. de eo, quod juſtum eſt, ſecundum obſervantiam Cothonienſem circa jus gabellarum. Halae 1747.

260. Im J. 1752. kam in Halle in der Rengeriſchen Buchhandlung in 8. heraus: Carl Gottlieb **Knorrens** ꝛc. rechtliche Anmerkungen, worin ſowohl die Römiſchen als Deutſchen Rechte erkläret und erläutert, als auch verſchiedene zweifelhafte Rechtsfragen unterſucht und entſchieden werden. „Die 16te dieſer Anmerkungen ſtellt eine rechtliche Unterſuchung der Urſachen an, warum Abzug und Nachſteuer von denenjenigen, welche aus einem fremden Lande Erbſchaften und Vermächtniſſe abholen, oder mit ihrem Vermögen in andere Lande ziehen, gefordert werden könne. Der Urſprung dieſes alten Gebrauchs wird von der Leibeigenſchaft hergeleitet, und durch den Reichsabſchied vom J. 1755. §. 24. beſtärkt. Ob nun wohl die Zeiten ſich geändert — und die Bauern in vielen Ländern die Freyheit erhalten haben, die Gewalt der Herren aber die Geſtalt einer Gerichtsbarkeit angenommen, auch der erſte Urſprung der Bürger in den Städten längſt in die Vergeſſenheit gerathen, ſo iſt doch das Abzugsrecht im Gebrauch geblieben. Es wird demnach heutzutage der Abzug und die Nachſteuer gefordert, weil die öffentlichen Abgaben dadurch vermindert werden, wenn die Güter aus dem Lande ziehen. Solche Befugniß gehört unter die landesherrlichen Gerechtſame, und kann von keiner Oberkeit anders ausgeübt werden, als wenn die Vergünſtigung des Landesherrn, oder ein Beſitz von undenklichen Jahren erweislich gemacht wird. Von den Rittergütern muß ebenfalls das Abzugsgeld erleget werden, wenn ſie den Steuern unterworfen ſind.„ (Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Neunter Band. Jena und Leipzig 1753. 8. Seite 118.)

261. * In der im Jahre 1782. herausgekommenen zweyten Auflage der **Krünitziſchen** öconomiſchen Encyclopädie findet man (Seite 191.) den Artikel: Abzugsgeld.

L.

262. Joann. Georg. *Lamm*, Jurium Doctoris, Commentatio de Gabella detractionis vel emigrationis, niſi pretium ex re vendita redactum ex uno territorio in aliud territorium, de loco ad locum transferatur, in ſpecie de pretio rei venditae nondum ſoluto, ſed in loco rei ſitae apud em-

emtorem adhuc permanente, non detrahenda, tum Romano, tum Germanico jure. Vinar. ap. Hoſmann, 1748. — Ibid. 1751. 4. (2 Gr.)

Recenſ. der erſten Auflage.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. 6ter Band. Jena und Leipzig. 1748. 8. Seite 73. („Das Abzugsgeld wird auf zweyerley Art gefodert, nemlich, wenn „jemand von einem Orte mit ſeinen Sachen wegziehet, oder „wenn Fremde von dannen etwas wegtragen oder wegſchaffen „wollen. Wofern aber einer ſein Vermögen an Gütern und „Geldern zurückläßt — und nur in Anſehung ſeiner Perſon „ſich anderwärts hinbegiebt, mag dergleichen mit Beſtand Rechtens nicht gefordert werden. Dieſes ſucht der Herr Verf. „durch kräftige Beweisgründe und verſchiedene Rechts-Sprüche „außer allen Zweifel zu ſetzen, und alſo dieſe ſeine ſonſt wohlgerathene Abhandlung recht practiſch der gelahrten Welt vor „Augen zu ſtellen.„)

Recenſ. der zweyten Auflage.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Achter Band. Eb. 1751. 8. („Nachdem die erſte Ausgabe dieſer gelehrten und ſchönen Abhandlung ſo geneigt aufgenommen worden, ſo hat der geſchickte Herr Verf. vor nöthig befunden, zu einer zweyten Auflage zu ſchreiten, und ſelbige „mit anſehnlichen Zuſätzen zu erweitern, welche mit eben dem „Fleiße und Geſchicke, wie die erſte Arbeit, ausgeführt ſind. „Nächſtdem findet man in gegenwärtiger Schrift einen mit „einem neuen von der hochlöblichen Juriſtenfacultät zu Göttingen eingeholten Rechtsſpruch vermehrten Zuſatz, welcher zur „Erläuterung dieſer Materie vieles beyträgt — und alſo den „Werth derſelben um ein Merkliches erhöht.„)

263. H. A. Lange, Hochfürſtl. Brandenburg. wirkl. Hof-, Cammer- und Conſiſtorialraths zu Bayreuth, Anmerkungen und Berichtigungen zu Herrn Becks rechtlicher Abhandlung von Nachſteuer und Handlohn. Bayreuth, bey Lübeck, 1781. 4. (2 Thlr.) (S. oben die Numer 216.)

Recenſ.

a) Allgemein. Verzeichniß neuer Bücher ꝛc. Siebenter Band. Leipzig 1782. 8. Seite 94. („Herr L. hat bey ſeiner Beleſenheit und eigenen langen Erfahrung in den hiehergehörigen Geſchäfften ſich Mühe gegeben, allgemeine Grundſätze zu bilden, und daraus Folgerungen zu ziehen, die man „in Ermangelung der beſondern Geſetze und Gewohnheiten

„zur

„zur Regel annehmen, und alſo wie Sätze des gemeinen Deut-„ſchen Rechts betrachten kann. Mit dieſer Idee geht er die „Beckſchen Bemerkungen durch — und in den denſelben bey-„gefügten Anmerkungen erläutert er die vorgetragenen Sätze, „oder widerlegt, beſtimmt und erweitert ſie. Obgleich die Beck-„ſche Abhandlung in unſern Zeiten ſehr viel von ihrer Brauch-„barkeit verlohren hat, ſo iſt ſie doch nunmehro durch dieſen „Commentator wiederum zu der Claſſe der vorzüglich guten und „brauchbaren erhoben worden.„)

b) Dr. Andr. Joſ. Schnaubert neueſte juriſtiſche Biblio-thek, vornehmlich des deutſchen Staats- und Kirchenrechts ꝛc. Erſter Band. Gießen, bey Juſt. Friedr. Krieger, 1782. 8. Seite 252. („Becks Abhandlung und *Franzkii* Tract. de „Laudemiis ſind bisher die Hauptröſter in den Nachſteuer- und „Handlohnsfällen geweſen. Beide haben ihren Werth — beide „haben aber auch einen Hauptmangel. Der erſte bauet faſt „einzig auf die Meinungen der Rechtsgelehrten, die meiſtens „ſchon ziemlich alt ſind — und oft in dieſer pur deutſchen Ma-„terie keine lautere Grundſätze haben. Der andere hängt in „der ebenfalls deutſchen Lehre vom Handlohn noch zu viel am „Römiſchen Recht, und wer ihn benutzen will, kanns ohne die „größte Behutſamkeit nicht thun. Unſtreitig verlohnte es ſich „der Mühe, ächte Grundſätze in dieſen ſehr practiſchen Mate-„rien aufzuſtellen. Herr Lange, der ſchon als ein dieſem Un-„ternehmen gewachſener Mann bekannt iſt, wollte den guten „Beck nicht verdrängen — er wollte ihn nur berichtigen und „nützlicher machen. Er führt in der Vorrede die Gründe an, „welche ihn dazu bewogen haben. Demungeachtet hätte man „doch wol lieber ein eigenes Syſtem des Hrn. L. als bloße An-„merkungen und Berichtigungen des Beckſchen Werks geſehn? „Wer daſſelbe kennt — und itzt die Berichtigungen und Anmer-„kungen des Hrn. L. dagegen hält, wird gewiß dieſen Wunſch „hegen ꝛc. — In der eigenen Vorrede handelt Herr L. vom „Urſprunge der Nachſteuer und des Handlohns. Von jener „behauptet er, daß dieſelbe vor dem 15ten Jahrhundert vielleicht „noch unbekannt geweſen, und hauptſächlich ſeit der Zeit des-„wegen eingeführt worden ſey, um das Auswandern zu er-„ſchweren. Seite 2. wird angemerkt, daß die Nachſteuer nicht „zum Erſatz der künftig abgehenden Steuer bezahlt werde, weil „unbewegliche Güter vernachſteuert werden, davon demnach „die Steuern nicht abgehen u. ſ. w. Vielmehr wird Seite 5. „die Erſchwerung des zur Entvölkerung der Länder gereichen-„den häufigen Abziehens für den wahren Grund der Nachſteuer „angegeben ꝛc.„ — Nun folgt das Merkwürdigſte aus den

Anmerkungen des Hrn. L., welchem Herr Doct. Schnaubert verſchiedene mehrentheils beyſtimmende Aeußerungen, und ſelbigen endlich dieſes Urtheil beyfügt: „Ich wünſchte noch mehrere Anmerkungen auszeichnen zu können: allein dieſe mögen „genug ſeyn, um meine Meinung zu rechtfertigen, daß das „Beckſche Werk durch dieſelben in beiden Materien ein klaſſi„ſches Werk geworden ſey. Sie ſind alle auf die Natur der „Sache — die Abſicht des Inſtituts — einzelne Deutſche Rechte „und Obſervanzen — die einzigen ächten Quellen gebaut. Sie „ſetzen ſich über das Anſehn der Rechtsgelehrten weg — nur „hätten doch noch ſolche, die bey einzelnen Fragen eben ſo gute „Grundſätze wie Herr L. haben, nicht ſelten angeführt werden „ſollen ꝛc. Auf das Regiſter hätte mehr Mühe verwendet „werden ſollen, um das Werk zum Gebrauche bequemer zu „machen.„)

c) Chriſtoph Weidlichs Nachträge, Zuſätze und Verbeſſerungen zu dem erſten, 2ten und 3ten Theil der biographiſchen Nachrichten von den itztlebenden Rechtsgelehrten in Teutſchland. Halle 1783. 8. Seite 160. („Der um die teutſchen „Rechte ſehr verdiente Hr. Verf. hat auch hier als ein Mann von „vieler Erfahrung die Feder geführt, und ſeine Erinnerungen, „Zuſätze und Auseinanderſetzungen, die er dieſem hier ganz von „neuem abgedruckten Beckiſchen Tractat beygefüget hat, werden „demjenigen, der ſich mit der Nachſteuer- u. Handlohnseinnahme „(wie es in dem Fränkiſchen und den dortigen Gegenden ge„nennet wird) beſchäfftigen muß, allemal ein ſehr dankenswer„thes Unternehmen ſeyn. Eben ſo verhält es ſich mit dem An„hange vom Handroß-Handlohn und mit der Vorrede, die beide „vortrefflich ſind — und geleſen zu werden verdienen. Jener „nemlich, der Anhang enthält viele neue Beyträge zu einer Mate„rie, die überhaupt noch wenig bearbeitet worden iſt. Die Vor„rede aber theilet ſolche Aufklärungen mit, die des Hrn. Verf. „Arbeit in ein noch helleres Licht ſetzen.„)

264. In des Hrn. Auguſtin von Leyſer Meditationibus ad Pandectas etc. kommen nachfolgende, das Jus detractus betreffende Aufſätze vor: (Die hier angegebenen Allegata beziehen ſich auf die in den Jahren 1717 bis 1774. zu Leipzig, Braunſchweig und Wolfenbüttel in 12 Quartbänden herausgekommene Auflage.) 1. Comparatur non inſcite cum viceſima haereditatum Romana. Tom. II. pag. 533. 2. Excluditur per diviſionem haereditatis inter haeredes extraneos et indigenas. Tom. VI. p. 1174. ſq. 3. Exercet jus hoc: a) Conductor praedii, cui illud competit, contra incolas emigrantes. Tom. IV. p. 663. ſeq. et Tom. VI. p. 1160.

b) Magiſtratus in plerisque, in quibus ſtabilitum eſt, locis. Exercet idem quoque jus illud magiſtratus, qui hoc habet, tum in nominibus extra territorium poſitis, tum contra proprios cives, quorum interventione detractui fraus facta fuit, etſi illi fraudis non fuerint participes. Tom. VII. pag. 1155. ſq. — 1159. ſq. et 1174. 4. Fraus, quae illi ſit, vel licita, vel illicita eſt. Igitur fraudatores improbi non bene jurejurando purgationis, ſed melius editione juratae ſpecificationis, aut, quod optimum eſt, documentorum ſuper rebus haereditariis confectorum, coercentur. Aliquando tamen jusjurandum purgatorium, ad detegendam fraudem neceſſarium eſt. Tom. VI. p. 1171 ſq. 5. Fundamentum illius neque in jure naturae, neque communi, neque in ſuperioritate territoriali, neque in jurisdictione quaerendum eſt. Unicum ejus fundamentum, olim erat ſtatus hominum propriorum, hodie eſt lex particularis, aut conſuetudo. Tom. VI. pag. 1155. ſeq. 6. Immunes ab hoc jure ſunt: a) Civis, qui domicilium in civitate retinet, ſed maximam bonorum partem extra civitatem, vel in emtionem praediorum imponit, vel foenori exponit. Tom. VI. pag. 1167. b) Clerici, quorum tamen immunitas lege, vel conſuetudine tolli poteſt. Nihilominus hoc certum exploratumque eſt, in lege detractum generaliter imponente clericos tacite excipi, ac legem, quae clericos illi expreſſe ſubjicit, ad immobilia ſaltem, non ad mobilia eorum pertinere. Tom. VI. pag. 1163. ſeq. c) Extraneus bona immobilia in civitate retinens, non item is, qui nomina ibi habet. Tom. VI. pag. 1169. ſeq. et 1175. d) Miniſtri principum et in ſuorum et in exterorum principum terris. Tom. VI. pag. 1166. ſeq. e) Profeſſores et Studioſi, etſi eum lex generaliter imponat. Tom. IV. p. 1165. 7. Non pertinet et regulariter ad Magiſtratus. Tom. X. p. 573. ſq. 8. Non probatur per transactiones, quas Magiſtratus cum emigrantibus iniit. Tom. VI. pag. 1158. 9. Obnoxius huic juri eſt: a) Civis, qui a peregrino huic juri obnoxio haereditatem emit. Tom. III. pag. 510. b) Conductor praedii, cui illud competit, et qui illud contra incolas emigrantes exercuit, finita conductione diſcedens. Tom. IV. pag. 663. ſeq. — Tom. VI. p. 1160. c) Incola, etſi jus civitatis numquam adquiſivit, ſi emigrare velit. Tom. VI. pag. 1160. 10. Praeſcriptio quinquennis in eo non admittitur. Tom. VI. pag. 1176. 11. Retorquetur contra oppidum, in quo inique exercitus fuit, non

contra provinciam. Tom. VI. pag. 1160. 12. Tollere eum penitus voluit Elector Hannoveranus. Tom. VI. pag. 1161. ſeq.

265. Otto Frid. *Lindholz* Diſſ. epiſt. de cenſibus detractionis et emigrationis, poſſeſſoribus caſtri competentibus. Goetting. 1747.

M.

266. Joann. Thaddei *Mülleri* Diſſ. de jure detractus ad Tit. IV. Conſtit. provinc. Archipalatinae. Heidelb. 1774.

Recenſ.

Halliſche gel. Zeitung vom J. 1774. Seite 680. („Des „Verf. Gründe für das Abzugsrecht ſind: 1) daß der Landes„herr das Recht habe, darauf zu ſehn, daß das Vermögen „nicht aus dem Lande gebracht werde, und daher ein Abzugs„geld gleichſam zur Strafe oder zur Verhinderung des Weg„ziehens zu fodern berechtiget ſey. — 2) Daß es ex jure re„torſionis geſchehe. 3) Daß es aus der Beſchaffenheit der Leib„eigenſchaft fließe. — Von den Betrügereyen, welche zur Vermei„dung des Abzugsgeldes geſpielt zu werden pflegen, ſind einige „artige Anmerkungen beygebracht. Uebrigens beſchäfftigt ſich der „Herr Verf. in dieſer brauchbaren Schrift mit den beſondern „Geſetzen, welche diesfalls in den Pfälziſchen Landen gelten.)

267. Andr. *Mylii* Diſſert. de Cenſu emigrationis. Lipſ. 1684. 4.

N.

268. Von einigen ungegründeten Einſchränkungen des landesherrlichen Abzugsrechts. S. Daniel Nettelbladts Erörterungen einiger einzelner Lehren des Deutſchen Staatsrechtes. Halle, in der Rengerſchen Buchhandlung, 1773. gr. 8. die 12te Abhandlung.

Recenſ.

a) Allgem. Deutſche Bibliothek, Anhang zum 13ten bis 24. Bande, 2te Abtheilung, Seite 1117. („Der Herr Verf. „vertheidigt die Rechtmäßigkeit des Abzugsrechtes mit dieſen „Gründen. Der Regent eines Staats hat über das Vermö„gen ſeiner Unterthanen nicht nur das Recht, es mit Steuern „und Gaben zu belegen, ſondern noch mehrere Rechte, z. B. „das Jus eminens. Wenn nun das Vermögen des Untertha„nen entweder mit ihm, oder nach ſeinem Tode, durch ſeinen „auswärtigen Erben dem Staate ſo entzogen wird, daß dieſe „Rechte aufhören, ſo leidet der Staat dadurch Schaden und „Verluſt, den er von ſich abzuwenden befugt iſt. Hierzu „ſind zwey Mittel, entweder daß der Staat gar nicht zugiebt,

„daß

„daß das Vermögen aus dem Lande gehe — welches offenbar „zu hart wäre, oder daß er ein vor allemal einen billigen Ab„zug nimmt ꝛc. — Herr N. hält nachfolgende Einſchränkun„gen des Abzugsrechtes für unbegründet. 1) Daß nach eini„ger Meinung das Abzugsrecht, wenn es in einem Lande bis„her nicht eingeführt geweſen, nicht eingeführt werden könne, „und alſo ein Landesherr ſolches nur vermöge einer eingeführten „Gewohnheit oder des Retorſionsrechtes ausüben könne. 2) Daß, „wo keine Vorſteuer iſt, auch keine Nachſteuer ſeyn könne. 3) Daß „nur von dem Vermögen, welches der Unterthan, der aus dem „Lande zieht, oder verſtorben iſt — und einen auswärtigen Erben „hat, beſeſſen, Abzug gefordert werden könne, folglich die be„weglichen und unbeweglichen Güter und Capitalien in fremden „Ländern vom Abzug frey wären, ſey ungegründet — hingegen „gegründet, daß von den Gütern, welche der Unterthan im „Lande gehabt, und nicht aus dem Lande gezogen werden, „kein Abzugsgeld gefordert werden könne. Ungegründet ſey „4) daß das Abzugsgeld kein Onus reale ſey, und von einem „dritten Beſitzer der Güter, wovon der Abzug zu entrichten, „nicht gefordert werden könne. — 5) Daß Adliche, Bediente „des Landesfürſten, öffentliche Lehrer auf Univerſitäten ꝛc. vom „Abzuge frey ſeyn, wenn ſie nicht durch beſondere Geſetze wirk„lich befreyet ſind. — 6) Daß das Abzugsgeld in 5 Jahren „verjährt werde, — 7) Daß es im Fall einer nothwendigen Emi„gration nicht ſtattfinde. 8) Daß, wenn der Verſtorbene ein„heimiſchen und auswärtige Erben hat — und die einheimiſchen „das inländiſche — die auswärtigen aber das ausländiſche Ver„mögen annehmen, von den Auswärtigen kein Abzugsgeld ge„fodert werden könne.„)

b) Leipziger gelehrte Zeit. v. J. 1773. Seite 38. („Viele „Irrthümer, die in der Lehre vom landesherrlichen Abzugs„rechte herrſchen, finden hier ihre Abfertigung.„)

c) Schotts unparteyiſche Critik ꝛc. 5ter Band. Leipzig 1772. und 73. Seite 814. („So gewiß es iſt, daß die Lehre „vom Abzugsrechte durch dieſe Abhandlung in vielen Stücken „genauer beſtimmt und erörtert wird, ſo kann man doch dem „Verfaſſer in allen Puncten nicht beyſtimmen. Dieſe Abhand„lung — und die (oben unter der Numer 223. bereits ange„führte) „Bonhöfferſche Schrift ſind indeſſen in dieſer Materie „die brauchbarſten.„)

O.

269. Nicol. *Oelrichs* De bonis Nobilium juri Detractus obnoxiis. Francof. ad Viadr. 1743. 4. (Siehe Nr. 271.)

270. Joh. Phil. Orths Sammlung merkwürdiger Rechtshändel. Siehe unten die Numer 280.

P.

271. Diſſ. de bonis Nobilium jure Detractus obnoxiis. Praeſ. Joh. Chriſt. *Peslero*. Reſp. Joann. Carol. Conr. *Oelrichs*. Francof. ad Viadrum, 1743. 4.

Inhalt.

Die Meinungen der Rechtsgelehrten über die Einführung des Abzugsgeldes ſind ſehr verſchieden (§. 1.) — und (§. 2.) wider eine jede Meinung können Zweifel vorgebracht werden. Die wahrſcheinlichſte iſt (§. 3.) dieſe, daß die Beherrſcher der Republiken das Abzugsgeld eingeführt, um dadurch ihre Unterthanen von dem Vorſatze, ihren bisherigen Aufenthalt zu verlaſſen und ihr Vermögen anderswohin zu ſchaffen, deſto eher abzuhalten. Eben daher kommt es (§. 4. und 5.), daß ſich die Regenten das Abzugsgeld vorbehalten, und nur in einzelnen Fällen wieder an Privatperſonen überlaſſen haben. Weil nun die Urſache (§. 6.), warum das Abzugsgeld aufgekommen, ſich auf die Adlichen anwenden läßt, und dieſe ſowohl als alle übrige Unterthanen den Landesherrn für ihren Souverain erkennen müſſen; ſo folget hieraus ganz unwiderſprechlich, daß ihre Güter von dem Abzugsrechte nicht befreyet ſind. Doch wird ſelbiges von Fremden und Durchreiſenden nicht gefordert. Hier entſtehen die Fragen: Ob eine Unteroberkeit das Abzugsgeld von derer vom Adel Gütern zu verlangen berechtiget ſey? — und in wiefern die Adelichen der Gerichtsbarkeit des Stadtmagiſtrats unterworfen ſeyn? — imgleichen (§. 7. und 8.) inwiefern ein Adelicher einen andern von Adel, in deſſen Gebiete er ſich aufhält, für ſeinen Richter erkennen müſſe? — welche der Verf. ordentlich und zulänglich beantwortet — und hierauf (§. 9.) behauptet, daß keine Oberkeit ſich des Abzugsgeldes anders anmaßen könne, als von Gütern und Perſonen, die ihrem Gerichtszwange unterworfen geweſen — und (§. 10.) einige beſondere Fälle anmerkt, in welchen von den allgemeinen Regeln eine Ausnahme gemacht worden. — (Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Jena und Leipzig 1744. 8. S. 71.)

272. Analecta de Jure detractionis ſpeciatim foro Saxonico accommodata, quae Praeſide D. Frid. Gottlob *Zollero* Cod. P. P. publico examini ſubmittit Auctor Joann. Aug. *Puttrich*. Lipſ. 1769.

Recenſ.

a) Schotts unparteyiſche Critik ꝛc. Erſter Band, Seite 628. („Der Herr Verf. verſteht unter dem Jure detractus „bei-

„beides, ſowohl das Abzugsgeld, als auch die ſogenannte Nach-
„ſteuer (§. I.), und zählt es unter die Regalien, welche dem
„Deutſchen Reichsſtande zukommen. (§. II.) Er iſt geneigt,
„die daraus entſtehenden Nutzungen nicht der Landescaſſe, ſon-
„dern den Cammereinkünften des Landesherrn, vornehmlich
„aus dem Grunde zuzueignen, weil dieſes Recht unter die klei-
„nen Regalien pflegt gerechnet zu werden. (§. IV.) Die Sum-
„me zu beſtimmen ſteht bey dem Landesherrn: doch ſind die deut-
„ſchen Fürſten durch die Reichsgeſetze in ſoweit eingeſchränkt,
„daß ſie die Gränzen der Billigkeit und die an jedem Orte her-
„gebrachte Gewohnheit nicht überſchreiten dürfen. In Chur-
„ſachſen wird insgemein der zwanzigſte Theil abgezogen, wo-
„fern man ſich nicht um der Repreſſalien willen bisweilen ge-
„nöthiget ſieht, dieſe Summe zu erhöhen. (§. V.) Gemeinig-
„lich kommt dieſes Recht auch den Magiſtratsperſonen zu, wel-
„che die Obergerichte haben, jedoch nicht anders, als aus be-
„ſonderer Vergünſtigung des Landesherrn. (§. VI.) Daher
„muß man es weder als einen weſentlichen Theil der Gerichts-
„barkeit betrachten (§. VII.), noch auch daſſelbe etwan aus der
„alten deutſchen Knechtſchaft herleiten — (§. VIII.) Der erſte
„Urſprung iſt wahrſcheinlicherweiſe in dem alten Haſſe gegen
„die Fremden zu ſuchen. (§. IX.) Ob man es gleich deswegen
„noch keiner Unbilligkeit beſchuldigen kann (§. X.), nicht ein-
„mal alsdann, wenn einer Oberkeit erlaubt iſt, daſſelbe auch
„von denen zu fodern, welche nur unter einen andern Gerichts-
„ſtand in eben dieſem Lande ziehn, welches gleichwohl an vielen
„Orten — und beſonders auch in Churſachſen eingeſchränkt
„iſt. (§. XI.) Eigentlich muß von allen Gütern die Nachſteuer
„bezahlet werden, doch ſind in Churſachſen die frommen Stif-
„tungen zum Studiren und zu Unterhaltungsgeldern ausgeſetzte
„Vermächtniſſe davon ausgenommen (§. XII.), auch das Hei-
„rathsgut iſt dieſer Abgabe der Regel nach unterworfen, wofern
„nicht beſondere Gewohnheiten, dergleichen man in manchen
„Ländern antrifft, das Gegentheil mit ſich bringen. (§. XIII.)
„Nicht weniger trifft dieſes Recht die ausgeliehenen Capitalien,
„wie es beſonders in Sachſen nach dem Retorſionsrechte gegen
„die Brandenburgiſchen Staaten gehalten wird. (§. XIV.)
„In Churſachſen dürfen die Amtleute von unbeweglichen Gü-
„tern, wenn nemlich der wegziehende Unterthan deren mehrere
„beſitzt, nicht eher das Abzugsgeld fodern, als bis derſelbe
„das letztere veräußert. (§. XV.) Soldaten, Edelleute (nicht
„die bloßen Rittergutsbeſitzer), Miniſter, Räthe, Geiſtliche
„und academiſche Lehrer (§. XVI — XXI.) ſind davon be-
„freyet.„)

b) Leipziger gelehrte Zeitung vom Jahre 1769, Seite 423. („Die Einkünfte des Abzugsrechtes gehören nach des Hrn. Verf. „Meinung der Cammer. Wenn aber Herr Puttrich keine „andere Beweisthümer hat, als welche er im IVten §. vor„getragen, ſo wird dieſer Punct immer noch zweifelhaft blei„ben. — Die Abhandlung iſt mit vielem Fleiße geſchrieben, „und ein ganz guter Beweis, daß es dem Verf. nicht an Ge„ſchicklichkeit fehle.„)

R.

273. Joann. Eichel. de *Rautenkrohn* Diſſ. de jure detractionis et emigrationis. 1656.

274. G. B. Rebmann's Beleuchtung der Kerneriſchen Schrift: Ueber Reichsſtändiſches Abzugsrecht und Ritterſchaftliche Abzugsfreyheit. Regensburg, in der Montagſchen Buchhandlung, 1791. 8. (8 Gr.) (S. oben die Numer 256.)

Recenſ.

Allgem. Deutſch. Biblioth. 109. Band, Seite 81. (Nach einer Einleitung, in welcher der Recenſent alles, was er zum Lobe derjenigen Kerneriſchen Deduction, gegen welche dieſe eigentlich gerichtet iſt, (ſ. oben die Numer 256.) auch auf dieſe Gegenſchrift anwendet, fährt er, nachdem er diejenige Streitſache, die zu beiden die Veranlaſſung gegeben, und die hauptſächlichſten Gründe des Herrn Kerners angeführt hat, ſo fort: „Dieſe Sätze greift Hr. Rebmann zum Theil mit vieler Ge„ſchicklichkeit, und vielleicht nicht ganz ohne Erfolg an. Daß „das Abzugsrecht im allgemeinen Staatsrechte gegründet ſey, „giebt er zu: aber er behauptet, daß es dies bloß in ſo fern „ſey, als der Staat Entſchädigung zu fodern habe, mithin als „er Verluſt leide — mithin als ſteuerbares Vermögen aus „dem Lande gebracht werde. Für den bisher genoſſenen Schutz „iſt der Auswanderer oder der Verſtorbene keine Nachbezah„lung ſchuldig; denn, in ſo fern er dieſen zu bezahlen ſchuldig „war, hat er ihn während ſeines Aufenthalts, oder bey ſei„nem Leben, ſchon bezahlt. Das Mobiliarvermögen kann al„ſo, da es nicht ſteuerbar iſt, nach reinen Grundſätzen des all„gemeinen Staatsrechtes auch dem Abzugsrechte nicht unter„worfen ſeyn. Eben ſo wenig, als in dem allgemeinen Staats„rechte, iſt der reichsſtändiſche Anſpruch auf das Abzugsgeld „von dem Mobiliarvermögen der Unmittelbaren, in den Reichs„geſetzen und in der poſitiven Deutſchen Staatsverfaſſung ge„gründet. Die Stelle des Reichsabſchiedes von 1630. §. 60., „welche allen Bürgern, Bürgerinnen und Einwohnern, die „der Religion wegen auswandern, die Abzugs- und Nach-

„ſteuer-

„ſteuerfreyheit giebt, kann, in Verbindung mit denjenigen „Stellen des Religionsfriedens — des Weſtphäliſchen Frie„dens — und des R. A. von 1594, worin dieſe Abzugsfrey„heit mit gewiſſen Einſchränkungen wieder aufgehoben wird, „durch den Zuſatz, **Einwohnern**, gegen die R. Ritterſchaft „nichts entſcheiden, weil erſtlich, in ebengedachten ſpäteren Ge„ſetzen, dieſer Zuſatz ſich nicht mehr befindet, ſondern bloß der „Bürger und Unterthanen Erwähnung geſchicht; zweytens „aber unter **Einwohnern**, im Sinne jenes Geſetzes, ein un„mittelbarer Reichsritter, der bloß ſeines Dienſtes halben ſich „im Lande aufhält, nicht verſtanden werden kann. Der Reichs„ritter verliert dadurch, daß er in einem reichsſtändiſchen Lan„de wohnt, ſeine perſönliche Unmittelbarkeit nicht. Dies lehrt „ſelbſt Herr **Kerner** in ſeinem ritterſchaftlichen Staatsrech„te — und die Reichsgeſetze ſagen es deutlich. Die Unmittel„barkeit der Reichsritter iſt derjenigen der Reichsſtände, in „Anſehung aller Wirkungen, die ſich nicht auf die Reichs„ſtandſchaft, das heißt, auf dasjenige, was dieſelbe mehr, als „die Unmittelbarkeit enthält, beziehen, gleich. Wenn alſo „reichsſtändiſche Perſonen abzugsfrey ſind; ſo müſſen es auch, „da dieſe Freyheit nicht von Sitz und Stimme auf Reichs„und Kreisverſammlungen abhängt, reichsritterſchaftliche Per„ſonen ſeyn. Das Leopoldiſche Privilegium von 1666 endlich, „verordnet, „daß die Oberrheiniſche R. Ritterſchaft denjenigen „Ständen des Reichs von denen in ihren Territoriis liegen„den und anderen verkauften freyadelichen unmittelbaren Gü„tern, wider ihre habende Freyheit und Exemtion den zehnten „Pfenning zu reichen, nicht ſchuldig ſeyn ſollen.„ Von den „außer den Territoriis liegenden Gütern kann, da an dieſe „der Landesherr ohnehin keinen Anſpruch hat, die Frage nicht „ſeyn. Der Zuſatz: **und anderen**, muß alſo auf das Mobi„liar-Vermögen gehn.„ ꝛc.)

275. Car. Ott. *Rechenberg* varia programmata de cenſu emigrationis et jure detractus. Lipſ. 1741—49.

276. Im erſten Theile des in Jena, bey Chriſtian Henrich Cuno, im J. 1753. in gr. 4. unter Hrn. Joh. Auguſt Hellfelds Aufſicht herausgekommenen *Repertorii* realis practici juris privati Imperii Romano-Germanici etc. kommt auch der Artikel: Abzugsgeld — vor.

277. In dem in Jena, bey Chriſtian Henrich Cuno, im Jahr 1751. in gr. 4. mit einer Vorrede des Hrn. Doct. und Hofrathes Chriſtian Gottlieb Buder herausgegebenen *Repertorio* reali pragmatico Juris publici et feudalis Imperii Romano-Germanici wird in dem (Seite 13. vorkommenden) Ar-

tikel Abzug gezeigt, wem dieſes Recht zuſtehe, und wenn es nicht zuſtehe — wie die Obrigkeiten das Abzugsgeld oder die Nachſteuer erheben können — und wie der Gerichtsherr, dem der Abzug zukommt, dieſerwegen Hypothecam legalem mit dem Vorzugsrecht, in Abſicht auf die Güter des Schuldners, habe. (Von dieſem Repertorio kam im J. 1784. zu Leipzig bey Weidmanns Erben und Reich eine vom Hrn. Dr. Scheidemantel beſorgte, ſehr verbeſſerte und vermehrte neue Auflage heraus.)

278. Joann. Frid. *Rhetii* Diſſ. de ſarcina emigrandi. Erford. 1673.

279. Chriſt. Philipp. *Richteri* Diſſ. de jure detractionis. Jenae, 1662.

S.

280. Die Befreyung von der Nachſteuer, oder dem ſogenannten zehnten Pfenninge, haben beide Reichsſtädte, Frankfurt am Mayn und Friedberg, von Alters gegen einander wohl hergebracht. (Im dritten Theile der vom Hrn. Doct. Johann Philipp Orth herausgegebenen) Sammlung merkwürdiger Rechtshändel ꝛc. Frankfurt 1767. No. XVI. Seite 746. („Es iſt zwar desfalls zwiſchen beiden Städten kein ausdrück„licher Vergleich geſchloſſen: jedoch erweiſet der Hr. Verfaſſer „Seite 747. aus den Auszügen der Frankfurtiſchen Rathsbü„cher und Protocolle, daß man ſchon im J. 1620. zu Frank„furt die wechſelhafte Befreyung beider Städte vom Abzugsgel„de decretirt habe.„ — von Selchow juriſt. Bibl. 2. Theil. Götting. 1768. 8. Seite 774.)

281. Joann. Theod. *Scheffer* Diſſ. de jure detractus. Tubing. 1730. (vid. Syntagma Diſſertationum ſelectiorum Jus publicum Germanicum univerſale illuſtrantium, cum praefatione Joann. Jacob. *Moſeri* etc. Tubingae, 1735. No. XXIII — und XXXIII.)

282. In dem Scheidemantelſchen Repertorio des deutſchen Staats- und Lehnrechts kommt (Seite 50.) der Artikel: Abzug — und von dieſem ein ſehr nachtheiliges Urtheil im erſten Bande der vom Hrn. Doct. Andr. Joſ. Schnaubert herausgegebenen neueſten juriſtiſchen Bibliothek ꝛc. (Gießen, bey Juſt. Fried. Krüger, 1782. 8.) Seite 452. vor.

283. Ach. Lud. Carol. *Schmidt* Diſſ. de jure detractus cum jure collectandi nexu neceſſario. Jenae, 1765. 4.

284. Joh. Valentin Schmidt vom Emigrations- Nachſteuer- und Abzugsrechte. Mindelheim, 1726.

285. Frid. *Schragii* Diſſ. de viceſima haereditatum. Arg. 1677.

286. Erneſt. Frid. *Schröter* de Gabella detractionis et emigrationis. Jenae, 1678.

287. Joann. Andr. *Schütz* Diſſ. de Jure detractus. Erford. 1696.

288. Petr. *Schumacher* de Jure detractus. Baſel, 1680.

289. Chriſtophori *Schwanmann* Compendium Juris emigrationis et detractionis. Lipſ. 1647. 4. (3 Gr.) — Ibid. 1708. (3 Gr.)

290. In der im J. 1748. zu Hamburg in 4to herausgekommenen Sammlung und rechtlichen Erklärung verſchiedener deutſchen Wörter und Redensarten, welche in den gemeinen Rechten, Landesordnungen und Stadtrechten ꝛc. vorkommen — nach alphabetiſcher Ordnung zuſammengetragen von Dr. Friedr. Gottlieb Struven, kommt auch der Artikel: Abſchoßgelder und Abſchoß vor.

T.

291. Chriſt. *Thomaſii* Diſſ. de jure detractionis ad Ordinat. Polit. Ducat. Magdeburg. Cap. LVI. Halae, 1709. Vid. Chriſtian. *Thomaſii* Diſputationum Academicarum varii, inprimis juridici argumenti. Tom. III. Halae Magdeburg. impenſis Gebaueri, 1774. 4. No. LXXXII.

V.

292. Das Recht der Nachſteuer und des Abzugsgeldes, inſonderheit gegen die Reichsſtadt Cölln. S. hiſtoriſch juriſtiſche und politiſche Ausführung dreyer die kaiſerliche freye Reichsſtadt Aachen betreffenden Gegenſtände, von F. W. v. N. D. Kölln am Rhein, 1785. 8. No. III.

293. *Verhorſt* Diſſ. de iſſue, ſive exuva. Lugdun. Batav. 1771.

W.

294. Syſtem der Abzugsgerechtigkeit, aus den vaterländiſchen Rechtsgeſchichten erläutert, von Gottlieb Walther. Bern, bey Haller, 1774. 8. (10 Gr.)

Inhalt.

Nach einer Einleitung von dem Urſprunge des Abzugsrechtes (welches der Verf. in der Leibeigenſchaft zu finden glaubt, welcher die Unterthanen Deutſcher Fürſten und Zwingherren unterworfen waren) handelt der Verf. im erſten (dem theoretiſchen) Theile ſeines Buches in fünf Hauptſtücken: 1) Von dem Fundament des Abzugsrechtes (welches er darin ſetzt, daß dem Staat eine Quelle ſeiner Einkünfte entzogen wird). 2) Von den Perſonen, welche die Abzugsgerechtigkeit haben, (das ſind nemlich diejenigen, welchen die Verwaltung der vereinigten Kräfte

eines

eines Staats, und alſo die oberſte Gewalt, aufgetragen iſt — manchmal auch Municipalſtädte, vermöge erhaltener Freyheiten, beſonderer Verträge und Gewohnheiten). 3) Von den Perſonen, welche den Abzug ſchuldig ſind. (Diejenigen nemlich, welche gewiſſe Güter aus einem Ort unter ihrer bisherigen Botmäßigkeit wegziehen, und alſo eine dem Staate zugehörige Quelle der öffentlichen Einkünfte anderswohin ableiten. Es wird hier unter andern auch die Frage unterſucht: ob derjenige, welcher gezwungen aus dem Lande zieht, den Abzug zu bezahlen ſchuldig ſey? — und mit mancherley Unterſcheidungen beantwortet). 4) Von den abzugspflichtigen Gütern. 5) Von dem Maaße uud der Größe des Abzugs. Den andern Theil dieſer Abhandlung nennt der Verfaſſer: Practiſche Rechtsgeſchichte von den Mannrechts- und Abzugsübungen in dem Canton Bern. Dieſe hat nach einer kurzen Einleitung, von dem Urſprunge des dortigen Abzugsrechtes, drey Abſchnitte: I. Von den Mannrechts- und Abzugsübungen in Abſicht auf die im Lande bleibende Perſonen und Güter. II. Von eben denſelben gegen die übrigen Cantons und gemeine Herrſchaften. III. Von eben denſelben gegen außer der Eidgenoſſenſchaft gelegene Oerter. Am Ende ſind noch ſechs Beylagen, den Berniſchen Abzug betreffend, angehängt.

Recenſ.

a) Allgemeine Deutſche Bibliothek, 34. Band, S. 187. (Aus dieſer Recenſion iſt die obige Inhaltsanzeige. Sie ſagt, daß der Verf. der angezeigten Abhandlung ſich durch ſie bey ſeinen Landsleuten ein wahres Verdienſt erworben — daß er zwar im erſten Theile derſelben nichts neues geſagt habe, daß ſein Vortrag aber gut — und ſein Patriotiſmus nicht zu verkennen — daß aber der zweyte Theil noch wichtiger, und auch anderen Liebhabern der Deutſchen Rechte angenehm ſey. Am Schluſſe heißt es: „Es ſcheint uns dieſe Abhandlung ſehr gründ„lich und genau abgefaßt. Die hie und da geäußerten patrioti„ſchen Geſinnungen des Verf. haben unſern völligen Beyfall. „Seine Schreibart iſt, einige Provinzialausdrücke ausgenom„men, ſehr deutlich und angenehm.„)

b) Frankfurter gelehrte Zeitung von 1776. Seite 39.

c) Neue juriſtiſche Literatur, 1. Band, 1776. S. 191.

d) Literariſcher Almanach der Deutſchen auf das Jahr 1775. — enthaltend ein ſyſtematiſches Verzeichniß derjenigen Schriften, welche die juriſtiſche Litteratur des beſagten Jahres ausmachen. — Zuſammengetragen von Jeremias Nicol. Eyring. Götting. b. Vandenhoecks Wittwe, 1776. 8. Seite 9.

e) Schotts unparteyiſche Critik, 8. Band, Seite 51.

f) Gothaiſche gelehrte Zeitung von 1775. S. 581. (Bloßer Auszug, ohne Urtheil. Indeſſen ſagt doch Recenſent: „Ein Syſtem vom Abzugsrecht iſt eine um ſo erwünſchtere Er„ſcheinung, da dieſe Materie gemeiniglich mehr aus den ein„geführten Gewohnheiten, als deutlichen Geſetzen beurtheilet „wird, und in den mehreſten rechtlichen Ausführungen dar„über mehr Eigennutz und Parteylichkeit, als Liebe zur Wahr„heit, die Feder geführt haben.„)

295. J. G. A. Weidners Verſuch einer ausführlichen Abhandlung vom Abzugsgelde, ſowohl wenn ſolches ſchlechthin, als wenn es bloß erwiederungsweiſe erhoben wird. Leipzig, bey Schwickert, 1791. 8. (Bey den Gebrüdern Herold in Hamburg, 1 Mk. 2 ß.)

Recenſ.

Allgemeine Deutſche Bibliothek 109ter Band, Seite 78. („Der Verf. handelt in zwey Abſchnitten, nach verſchiedenen „Abtheilungen und Unterabtheilungen, von dem Abzugsrechte „überhaupt, und insbeſondere von den Perſonen, welche den „Abzug fordern (können) und entrichten (müſſen) — von dem „Gegenſtande des Abzuges, oder dem Vermögen, wovon Ab„zug genommen wird — von der Größe des Abzuges, und „wie ſolche beſtimmt wird — und von den Rechtsmitteln, wel„che der Obrigkeit, wegen Beytreibung des Abzuges, zuſtehen. „Der Grund des Abzuges liegt in der Landeshoheit. Doch ge„hört das Abzugsrecht zu den kleinern Regalien — und es kön„nen es deswegen auch Unterthanen, vermöge beſonderer Titel, „beſitzen. Auch giebt die Landeshoheit für ſich allein nicht das „Recht, Abzugsgelder zu fordern, ſo lange es nicht entweder „durch Geſetz, oder Gewohnheit, oder Privilegium wirklich „eingeführt iſt. Die Ausübung des Abzugrechts, aus dem „Grunde der Retorſion, ſetzt die allgemeine Fähigkeit zu dieſem „Rechte, entweder vermöge der Landeshoheit, oder vermöge „beſondern Titels, voraus. Nicht bloß das ſteuerbare, ſon„dern auch das ſteuerfreye Vermögen, iſt dem Abzuge unter„worfen. Der Obrigkeit ſtehen, um ihre Abzugsrechte geltend „zu machen, poſſeſſoriſche und petitoriſche Rechtsmittel — und „unter den letztern auch die Pfandklage wegen des fiſcaliſchen „ſtillſchweigenden Unterpfandrechtes zu, u. ſ. w. Dieſe kleine „Abhandlung zeichnet ſich durch nichts Vorzügliches aus. Man „findet hier weder merkwürdige hiſtoriſche Aufklärungen, noch „ſcharfes philoſophiſches Eindringen in die Natur der Sache. „Die Stelle der Beweiſe vertreten Citate. — Angehängt ſind: „1) eine ſummariſche Nachricht von der Beſchaffenheit des Ab-

„zugsgeldes im Herzogl. Sachſen-Weimarſchen Lande — und „2) die Erzählung eines beſondern Rechtsfalles, den Abzug, „nach Art einer Retorſion, betreffend. Dieſer Caſus in terminis, der das Abzugsrecht zwiſchen der Univerſität Jena „und der Stadt Leipzig betrifft, und wobey es hauptſächlich „auf die Frage ankommt: ob die Retorſion des Abzugsrechtes „auch derjenigen Obrigkeit zukomme, gegen deren Unterthanen „es von der andern Obrigkeit noch nicht wirklich ausgeübt wor„den iſt? — hat zu gegenwärtiger Abhandlung die Veranlaſ„ſung gegeben. Der Verfaſſer verneint dieſe Frage.„)

296. *Weiſs* Diſſ. An Gabellae emigrationis, vulgo Nachſteuer ratione dotis, aut donationis propter nuptias fiſco ſolutae, aut ſolvendae, a liberis extra territorium elocatis ad maſſam haereditatis parentum ſint conferendae? Hal. Suev. 1781.

Recenſ.

a) Neueſte juriſtiſche Literatur für das J. 1781. Erſtes Stück. Erlangen, bey Palm, 8. Seite 198. („Es entſteht „nicht ſelten die Frage: ob Kinder, welche ſich außerhalb ver„heirathet haben, die von ihrem Heirathsgut oder Gegenver„mächtniß bezahlte Nachſteuer in die elterliche Erbſchaftsmaſſe „einwerfen müſſen? Der §. 1—12. enthält allgemeine Ge„genſtände, Worterklärung, Begriffe, Lehrſätze, beſonders „von der Collation. Im 13ten §pho und den folgenden aber, „wird die Frage, nach gemeinen Rechten, mit Nein beantwor„tet. Es beweiſt der Verf. ſeine Meinung aus allgemeinen „und beſonderen Gründen. Denn nur das wird eingeworfen, „wodurch man reicher geworden — und von den Eltern iſt zu „vermuthen, daß ſie ihre Kinder gleich lieben, und unter ſol„chen in Anſehung des Vermögens eine Gleichheit beobachtet „wiſſen wollen. Hierbey nun kommt nur dasjenige in Betrach„tung, was die Kinder von den Eltern wirklich bekommen — „nicht, was dieſe für jene ausgegeben haben. Dieſes iſt die „Regel. — Statute und elterliche Verordnungen können da„von Ausnahmen machen. Die aufgeworfene Frage iſt aller„dings intereſſant, und die Abhandlung gründlich: es wäre „aber zu wünſchen geweſen, daß ſie in beſſerem Latein, oder „lieber gar deutſch, geſchrieben wäre.„)

b) Allgemeine juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 1ter Band. Nürnberg, 1781. 8. Seite 29. (Nachdem der Verf. dieſer Recenſion das Weſentlichſte des Inhaltes angezeiget — auch dem Herrn Weiß einige wenige Einwürfe gemacht, beſchließt er ſeine Recenſion ſo: „Unſers Wiſſens hat kein Schriftſteller die„ſe Frage ſo genau und gründlich beantwortet, als der Verf. —

„Sollte

„Sollte er aber wieder etwas drucken laſſen; ſo müſſen wir ihn „bitten, auf die Sprache und Rechtſchreibung mehr Aufmerkſamkeit zu wenden, als diesmal geſchehen iſt. Vielleicht konnte er ſich in ſeiner Mutterſprache beſſer ausdrücken.„

c) Schotts unparteyiſche Critik, 10ter Band, Seite 572. (Kurze Anzeige des Inhalts, ohne hinzugefügtes Urtheil.)

297. Abhandlung vom Abzug oder Nachſteuer, Abſchoß, Detract ꝛc. gefertigt von Johann Wilhelm Wernher. Zweybrücken, gedruckt bey Hollanzy, 1781. 8. (2 Gr.)

Recenſ.

a) Allgem. Deutſche Bibliothek, Anhang zu dem 37 bis 52. Bande. Dritter Anhang, Seite 1474. („Des Verfaſſers Abſicht iſt, dem Cameraliſten eine kurze Anleitung zu „geben, in welchen Fällen gewöhnlich das Abzugsgeld genommen zu werden pflegt, oder wo daſſelbe nicht Statt hat. In „einigen Fällen kann des Verf. Meinung nicht als eine Regel „angenommen werden, ſondern nur auf beſondere Geſetze, oder „auf das Herkommen ſich gründen. Zum Beſchluß werden „noch einige Vorſichtsregeln angegeben, die ein Cameraliſt bey „Berechnung der Abzugsgelder zu beobachten hat.„)

b) Götting. gel. Anz. v. 1782. S. 526. („In dieſer „Abhandlung ſind die vornehmſten Fälle und ihre Entſcheidungen aus den beſten juriſtiſchen Werken zuſammengetragen. „Wo der Verf. ſelbſt urtheilet, zeigt er ſich als einen billigen Cameraliſten, und erinnert Seite 28. ſehr richtig, daß es kein gutes Zeichen ſey, wenn viel Geld unter der Rubrike: Nachſteuer — eingehe.„)

c) Dr. Andr. Joſ. Schnauberts neueſte juriſtiſche Bibliothek, vornehmlich des deutſchen Staats- und Kirchenrechts ꝛc. Zweyter Band. Gießen, bey Juſt. Friedr. Krieger, 1783. 8. S. 96. („In dieſer Abhandlung ſind manche Nachſteuerfälle, „aus guten Grundſätzen, auf die Natur der Sache gebauet — erörtert.„ Im 1. §. ſind die vorzüglichſten Schriftſteller über das Abzugsrecht angeführt.)

d) Beckmanns phyſicaliſch-öconomiſche Bibliothek, 12ter Band, Seite 191. („Der Verfaſſer hat aus den vornehmſten Juriſten, als Cramer, Leyſer u. a. m. die über einzelne „das Abzugsrecht betreffende Gegenſtände gefällten Urtheile geſammlet, und in eine lehrreiche Kürze zuſammengezogen.„)

298. Die vierte Abhandlnng im erſten Theile des vom Hrn. Doct. und Prof. Ernſt Chriſt. Weſtphal in Halle herausgegebenen deutſchen und reichsſtändiſchen Privatrechtes ꝛc. (Leipz. in der Weygand'ſchen Buchhandlung, 1783. 8. S. 35.)

ent-

enthält die Lehre vom Abzugsrechte. „Abzug und Nachſteuer — ſagt der Hr. Verf. — „iſt dasjenige, ſo dem, der landesherr„liche Rechte hat, von dem gegeben werden muß, der, beſon„ders in Anſehung ſeiner Güter, die Eigenſchaft eines fort„dauernden oder beſtändigen Unterthanen, der er bisher war, „ablegt. — Wenn ein Ausländer neben einem Inländer „erbt — und der letzte die ſämtlichen Güter im Lande, der „erſte aber das auswärtige Vermögen auf ſeinen Antheil nimmt, „muß doch die Hälfte des inländiſchen Vermögens Abzug ge„ben, weil durch den Tod dieſe Hälfte auf den Ausländer ge„fallen war — und er ſie gegen die Hälfte, ſo der Inländer „an den auswärtigen Gütern hatte, vertauſcht. (Es laſſen „ſich zwar darwider einige Zweifel machen; denn 1) der An„fall der Güter an einen Ausländer begründet das Abzugsrecht „nicht, wenn derſelbe die Güter nicht aus dem Lande heraus„zieht. 2) Daß der Inländer, gegen den dem Ausländer dar„an zuſtändigen Theil, ſeinen Theil an den auswärtigen Gü„tern abgiebt, ſcheint auch noch nicht demſelben Platz zu ma„chen, indem man von ſolchen Gütern, die man auswärts „hätte erwerben und von da wegbringen können, keinesweges „ſchuldig iſt, den Abzug zu entrichten. Kurz — es entgehen kei„nem Lande in ſolchem Falle Güter, die vorhin darinnen wären, „folglich ſcheint auch das Abzugsrecht nicht Statt zu haben. „Dennoch wäre die Behauptung des Fiſci nicht ohne Grund. „Man ſieht übrigens vielleicht die Urſache der, ſo wie geſche„hen, vom Hrn. Verf. abgefaßten Definition des Abzugs.) „Noch ſind einige Gutachten beygefügt.„ (Dr. Andr. Joſ. Schnaubert neueſte juriſtiſche Bibliothek ꝛc. Zweyter Band. Gießen, bey Juſt. Friedr. Krieger, 1783. 8. Seite 580.)

299. Was in Anſehung des Abzugsrechtes in den Hannöverſchen Landen gebräuchlich iſt, findet man im erſten Theile der vom Herrrn D. F. C. Willich in einem alphabetiſchen Auszuge herausgegebenen Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landesordnungen und Geſetze. (Götting. in der Gelehrten-Handlung, 1782. 4. Seite 14 bis 27.)

Z.

300. Zepperi Jus aggratiandi, *detractionis*, itemque ſtapulae etc. Bremae, 1661. 4.

* * *

Ungefähre Ueberſicht des Artikels: Abzugsrecht.

Abzugsrecht überhaupt. Nr. 214. 216. 219. 220. 221. 222. 223. 226. 227. 228. 229. 230. 232. 233. 234. 235.

235. 236. 238. 239. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 255. 261. 262. 263. 264. 265. 267. 268. 272. 273. 275. 276. 277. 278. 279. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 300.

Abzugsrecht insbeſondere, in Hinſicht
des Cantons Bern. Nr. 294
der Reichsſtadt Cölln. Nr. 292.
der Cöthenſchen Verfaſſung. Nr. 259.
der Hannöverſchen Lande. Nr. 299.
des Herzogthums Magdeburg. Nr. 291.
des Churfürſtenthums Mainz. Nr. 222.
der Pfalz. Nr. 266.
Pommerns. Nr. 215. u. 240.
der Preußiſchen Staaten. Nr. 217. u. 255.
Sachſens überhaupt. Nr. 272.
Sachſen-Weimars insbeſondere. Nr. 295.
Würtenbergs. Nr. 218. 228. u. 242.

Geſchichte des Abzugsrechtes. Nr. 222. 223. 260. 263. 264. (5.) 271. 272. 294.

Unterſuchung der Frage: Wer iſt vom Abzuge frey? Nr. 224. 225. 231. 237. 241. 243. 244. 254. 256. 257. 258. 260. 264. (6.) 269. 271. 274. 280. 294. 296.

VI. Acciſe.

Däniſch *Accis.*
Engliſch *Exciſe.*
Franzöſiſch *Acciſe.*
Holländiſch *Accyns.*
Italiäniſch *Aſſiſa.*
Lateiniſch *Tributum. Cenſus.*
Portugieſiſch *Siſa.*
Schwediſch *Accis.*
Spaniſch *Aciſe.*

(Hiemit ſind zu vergleichen die Artikel: Abgaben, Steuern und Zoll.)

A.

301. Gründliche Abhandlung von denen Reichs-Collegial-deputations- und Kreistagen — und der denen dazu bevollmächtigten Botſchaftern und Abgeſandten zuſtehenden Accis-

und Zollfreyheiten, nach dem VIII. Artikel §. XXXI. der Wahlcapitulation Kaiſer Joſephs II. erläutert, und mit nöthigen Beylagen herausgegeben. Ulm, b. Stettin, 1772. 4. (8 Gr.)

Recenſ.

Aug. Friedr. Schott's unparteyiſche Critik ꝛc. 4ter Band, Seite 609. („Der Verf. dieſer mit vielem Fleiße und publiciſtiſcher Gründlichkeit abgefaßten Schrift hat ſich nicht genannt: die innere Einrichtung aber, die Ausführung der einzelnen Theile und der Vortrag verrathen einen Mann, der „nicht bloß richtig denkt und große Kenntniße beſitzt, ſondern „auch damit eine geübte Erfahrung in den Geſchäfften verbindet. Dieſes letztere ſchon macht, daß ſie einen großen Vorzug vor vielen andern haben muß. Der Hr. Verf. hat dieſe „Materie nach der Ordnung der im Titel erwähnten Stelle „aus der Wahlcapitulation vorgetragen, von welcher dieſe Abhandlung als ein Commentar anzuſehen iſt. Er nimmt eine „Periode nach der andern vor, erkläret ſie, zeigt deren Ausdehnung und Einſchränkung, ſagt noch das, was zu der jedesmal vorkommenden Lehre nöthig und nützlich zu ſagen iſt — „und beſtätigt alles durch ausdrückliche Geſetze, oder das „Reichsherkommen ꝛc.„ — „Die Zoll- und Acciſefreyheit „der Geſandten iſt nicht ſo weit auszudehnen, daß ihnen bey „denen an dem Orte ihres Aufenthalts erkauften Conſumptibilien, die auf dieſe von dem Verkäufer zu entrichtende Anſchläge erſetzt, und ihnen alſo dieſe Sachen um ſo viel wohlfeiler „gelaſſen werden müßten, als dieſe Aufſchläge betragen. — „Der Verfaſſer hat außer ſeinen Gründen noch zum Beweis „die Vorſtellungen des Regensburgiſchen Magiſtrats deshalb „von 1722 und 1748 als Beylagen angeführt, wo dieſer Satz „weiter ausgeführt worden iſt. Seite 36. ſchließt er ganz richtig, nach der Analogie, von der Zollfreyheit der Wittwen der „Cammergerichtsperſonen, auf die der geſandtſchaftlichen Wittwen, ſo lange ſie an dem Orte, wo die Reichsverſammlungen dauern, bleiben. Der Verfaſſer geht aber zu weit, wenn „er Seite 45. behauptet, daß den Geſandten eine vorläufige „Specification von dem, was ſie jährlich bedürfen, um Unterſchleif zu verhüten, abgefordert werden könne. Die zum Beweiſe angeführte Stelle der fürſtlichen Erklärung, die hier als „eine Beylage beygefügt iſt, geht bloß auf das zu übergebende „Verzeichniß der geſandtſchaftlichen Bedienten.„)

302. Anatomie der Acciſe. 1720.

303. Verſuch einer Anleitung zur practiſchen Kenntniß derer in Acciſe-, Contrebande- und Zollſachen für die Chur- und Neu-

Neumark ergangenen Landesgeſetze. In alphabetiſcher Ordnung entworfen von J. F. B. Anieres, königl. preuß. Geheimen-Rathe, General-Fiſcal ꝛc. Berlin, b. Georg Jacob Decker, 1783. 8.

Recenſ.

Aug. Friedr. Schott's Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litteratur f. d. J. 1783. Seite 71. („Iſt ein Repertorium „über die auf dem Titel angezeigten Gattungen von Churbran-„denburgiſchen Landesgeſetzen, die zwar bey einem jeden Arti-„kel am Rande bemerkt, aber weder deutlich genug, noch nach „ihren eigentlichen Rubriken angegeben ſind, daher man im-„mer nicht weiß, ob und wann Geſetze über mehrere Gegen-„ſtände und allgemeinen Inhalts, oder nur ganz ſpecielle Ver-„ordnungen gemeynt ſind, welches beym Nachſchlagen in der „Myliusſchen Sammlung, und deren Fortſetzung, wol einige „Unbequemlichkeit verurſachet.„)

304. Der zweyte Theil des oben unter der Numer 4. angeführten Werks: (des Herrn Generals von Gersdorf) Allgemeine und beſondere Anmerkungen vom einheimiſchen und fremden Handel, handelt von den Acciſen.

305. Anzeige von den in Handlungs-, Acciſe- und Zollſachen ergangenen Verordnungen. Breslau, 1788. 4.

B.

306. Im erſten Theile der vom Herrn Hofrathe und Prof. Joh. Beckmann in Göttingen herausgegebenen Sammlung auserleſener Landesgeſetze, welche das Policey- und Cameralweſen zum Gegenſtande haben, (Frankfurt, in der Andräiſchen Buchhandlung, 1783. 8.) findet man eine Fürſtlich-Waldeckiſche Acciſeordnung.

307. Von Domänen, Acciſe, Contribution, und deren Verzehrung. vid. Friderici *Boehmeri* novum Jus controverſum etc. Tom. I. (Lemgoviae, ex officina Meyeriana, 1771. 4.) No. XI. Seite 164.

308. In dem im fünften Bande der von den Herren Gmelin und Elſäßer herausgegebenen gemeinnützigen juriſtiſchen Beobachtungen und Rechtsfälle (Frankf. und Leipzig in der Felſeckeriſchen Buchhandlung, 1782. 8.) unter der Numer IV. vorkommenden Artikel: Miſcellaneen — geſchieht auch der Acciſe Erwähnung.

309. Im zweyten Alphabete von des Herrn Joh. Heinr. Lud. Bergius Sammlung auserleſener teutſcher Landesgeſetze, welche das Policey- und Cameralweſen zum Gegenſtande ha-

ben, (Frankf. am Mayn, in der Andräiſchen Buchhandlung, 1781. 4. 2 Thlr. 8 Gr.) findet man einen vollſtändigen Acciſtarif für Berlin und ſämtliche Chur- und Neumärkiſche Städte, von 1769.

310. Kurze Beſchreibung der Acciſe. 1717. 4.

311. Einige Bemerkungen, die der Verf. des im erſten Theile befindlichen ſiebenten Aufſatzes der vom Herrn Hofrathe Meuſel herausgegebenen Beyträge zur Erweiterung der Geſchichtkunde ꝛc. (Augsburg, bey C. H. Stage, 1780. 8.) aus Hennebergiſchen Urkunden gezogen hat, zeigen unter andern, daß die Acciſe in Oberſachſen ſchon im Jahre 1436 als ein freywilliges Geſchenk der Stände üblich geweſen ſey.

312. Im zweyten Stücke der Beyträge zur Finanz-Litteratur in den Preußiſchen Staaten (Frankfurt und Leipzig, 1780. 8.) wird (Seite 198.) erzählt, wie es zugehe, daß einige dortige Städte Antheil an der Zieſe haben. (Bey Einführung dieſer Abgabe, im J. 1486, wurden ihnen von dem Groſchen für eine Tonne Bier vier Pfennige überlaſſen, damit ihre Rathhäuſer außer Schulden kommen, und die Bürger des täglichen Schoſſens und Gebens entledigt werden möchten. Die Städte haben deswegen ehemals einen Controlleur zur Zieſe beſtellet gehabt, aber bey Reformation des Acciſefußes im Jahre 1766 ward ihnen ſtatt dieſes Antheils ein Fixum beſtimmt, welches die Städte auch noch (im Jahr 1780.) haben. **Beckmanns** phyſicaliſch-öconomiſche Bibliothek ꝛc. 11. Band, Seite 300.)

313. Von der Einrichtung der Acciſe im Preußiſchen in Abſicht des Caffees findet man eine Nachricht im 40. Hefte des vom Herrn Hofrathe Schlözer herausgegebenen Briefwechſels, Seite 248. — Gegen dieſen Aufſatz findet man einen im 41. Hefte eben dieſes Briefwechſels mit der Ueberſchrift: Vom Caffeeaccis im Preußiſchen.

314. In dem im Jahre 1779. zu Stettin in gr. 4. vom Herrn Conſiſtorialrathe und Hofprediger, Ludewig Wilhelm Brüggemann, herausgegebenen ausführlichen Beſchreibung des Zuſtandes des Königl. Preußiſchen Herzogthums Vor- und Hinterpommern findet man eine Nachricht von der Acciſe- und Zolldirection. (Ein Acciſeamt in einer großen oder mittlern Stadt beſteht 1) aus dem Stadtcontrolleur, der die Amtsverrichtungen der Commiſen bey den Steuerſchuldigen beobachtet, als zum Beyſpiel bey den Brauern und Schlächtern — der die Verrichtungen der Thorſchreiber unterſucht, und ſich, um den Verbrauch der Krüge zu beſtimmen, nach den umliegenden Dörfern begiebt, welche ſich mit Bier und Branntewein aus der

der Stadt verſorgen müſſen; 2) einem Einnehmer, welcher die Gefälle von den zur Stadt gebrachten Lebensmitteln einhebt; 3) dem Caffeecontrolleur, welcher die eingehobenen Gefälle gleichfalls verzeichnet; 4) den Commiſen, welche die nähere Aufſicht auf die Steuerpflichtigen haben, den bey ihnen vorgefunden Beſtand an Bier, Vieh u. ſ. w. in Büchern verzeichnen, und alle Unrichtigkeiten angeben müſſen. Solcher Acciſeämter waren im Jahre 1779 in Pommern 55, die nebſt den Zöllen und dem Licent 429 Bediente hatten. **Beckmanns** phyſicaliſch-öconomiſche Bibliothek, 10. Band, S. 338.)

C.

315. Georg Adolph Caroc Vorſtellung des Rechts und Gebrauchs bey Verpachtung der Zölle, Acciſen und Impoſten. Greifsw. 1709. 4.

316. Deſſelben Rechtserfahrner Zollverwalter, Accis- und Impoſten-Einnehmer. Hannover, bey Forſter, 1709. 4. (3 Gr.)

317. Ob der Accis eine Gattung von Steuer ſey? S. J. U. Freyherrn von Cramer Wetzlarſche Nebenſtunden, 11ᵗ. Theil. Ulm, bey Wohler, 1771. 8. Nr. 1. Seite 145.

D.

318. Tabellariſche Darſtellung ſämtlicher in Acciſe- und Zollſachen ergangenen, den Juſtizbedienten ſowohl, als den Acciſe- und Zoll-Officianten, Kaufleuten, Handlung- und Gewerbtreibenden Perſonen zu wiſſen nöthigen Strafgeſetze, nebſt einem Verzeichniſſe ſämtlicher in der Chur- und Neumark, in dem Fürſtenthum Halberſtadt und der Grafſchaft Hohenſtein, im Herzogthum Magdeburg und der Grafſchaft Mansfeld, im Herzogthum Vor- und Hinterpommern, wie auch im ſouverainen Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz, ein- und auszuführen verbotenen, hochimpoſtirten, Acciſe- und Zollfreyen Waaren, imgleichen Acciſe- und Zollfreyen Perſonen, und der dahin gehörigen Geſetze und Verordnungen, nebſt alphabetiſcher Anführung der nöthigſten, bey Anwendung der Strafgeſetze einen Einfluß habenden beſondern Geſetze, Verordnungen und allgemeinen Rechtsſätze, und einiger die Acciſe- und Zollverfaſſung in Preußen und Litthauen betreffenden Bemerkungen und näheren Beſtimmung der älteren, die Acciſe- und Zollverfaſſung betreffenden Verordnungen, durch das neue für die Preußiſchen Staaten verfaßte allgemeine Geſetzbuch. Berlin, bey Chriſtian Gottfr. Schöne, 1792. 8. (1 Thlr. 8 Gr.)

Recenſ.

Beyträge zum gelehrten Artikel des Hamburgiſchen unpartheyiſchen Correſpondenten, vom Jahr 1792. 5. Stück, Seite 3. („Alle Juſtizbeamten ſowohl, als ſämtliche Acciſe- und Zoll-„Officianten, nebſt den Kaufleuten und Handlung- und Ge-„werbetreibenden Perſonen aller Orten, werden es dem Verf. „dieſes mühſam ausgearbeiteten höchſtnützlichen Buchs Dank wiſ-„ſen, daß er ihnen alles, was ihnen in dieſem Fache zu wiſſen „nöthig iſt, auf das ſorgfältigſte und genaueſte geſammlet, und „in einer ſo lichtvollen Ordnung zuſammengeſtellet hat, daß ſie „ſich in einem Augenblicke Raths erholen und eine Menge an-„derer Bücher dabey entbehren können. Sehr wohl hat der „Verfaſſer auch daran gethan, daß er alle Abänderungen und „nähere Beſtimmungen der älteren die Acciſe- und Zollverfaſ-„ſung betreffenden Verordnungen aus dem neuen Geſetzbuche „für die Preußiſchen Staaten hat abdrucken laſſen.„)

319. In dem im Jahre 1777 zu London bey Elmsly, in Amſterdam bey Harrevelt, und in Paris bey Panckoucke in 4to herausgekommenen *Dictionaire* univerſel des ſciences morales, economiques, politiques et diplomatiques etc. findet man auch den Artikel: Acciſe.

320. Ueber die Engliſche Acciſe. Vom Hrn. von Dohm, S. Deutſches Muſeum von 1776. 2. St. Seite 190.

E.

321. In dem im Jahre 1779 zu Frankfurt bey Varrentrapp Sohn und Wenner herausgekommenen zweyten Bande der deutſchen Encyclopädie ꝛc. findet man den Artikel: Ausſchlag oder Acciſe. Zuvörderſt etwas über den Urſprung dieſes Wortes. „Der Verfaſſer dieſes Artikels iſt der Acciſe nicht ge-„neigt. Er hat aber wol dieſe Abgabe nicht von allen Seiten „betrachtet. Großen monarchiſchen Staaten möchte ſie, wenn „ſie gut eingerichtet iſt, doch wol zuträglich ſeyn, wie unter „andern die Erfahrung in den Brandenburgiſchen Staaten „zeigt.„ (Allgemeine Deutſche Bibliothek, 44. Bd. S. 592.)

322. Im 8ten Stücke der Ephemeriden für die Menſchheit vom Jahre 1776. wird (Seite 145.) behauptet, daß die Acciſe für das Backen ungerecht ſey.

F.

323. Von der Acciſe-Verfaſſung in den Königl. Preußiſchen Staaten, von v. F. Im hiſtoriſchen Portefeuille von 1784. 1. Stück, S. 1—22. („So viel bekannt, iſt dies „die erſte allgemeine zuſammenhangende Nachricht von der Ac-„ciſeverfaſſung in den verſchiedenen Provinzen des Preußiſch-

„Bran-

„Brandenburgiſchen Staates.„ — Aug. Friedr. Schott's Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Literatur für das J. 1784. Seite 29.)

324. Im vierten Stücke des erſten Bandes der (von dem Churmärkiſchen Kriegs- und Steuerrathe, Hrn. Johann Dan. Richter, herausgegebenen) Finanzmaterialien, nach allgemein verbeſſerten und practiſchen Grundſätzen, (Berlin, bey Carl Wilh. Meyer, 1789. gr. 8. 2 Thl. 4 Gr.) findet man (Nr. 1.) eine Abhandlung über das Acciſe-Weſen, zerrüttet durch unächte Financiers, zurückgeführt auf das wahre Wohl glücklicher Staaten, welches ſich nicht allein auf die Unter-Acciſeämter, ſondern auch auf die darin dirigirende Oberdepartementer erſtreckt.

Recenſ.

a) Erfurter gel. Zeitung v. J. 1789. S. 309. („Dieſe Abhandlung dürfte nicht bloß den Preußiſchen, ſondern „auch anderer Lande Accisbedienten nützlich ſeyn, und man„ches enthalten, was oft beherziget werden möchte. — Zur „Ueberſicht des ohngefähren Inhalts mag nachfolgendes dienen. „Wahre Erklärung, was Acciſe eigentlich iſt, oder ſeyn ſollte. „Allgemeine Grundſätze. Geſchichte derſelben. Logicaliſch-„ökonomiſche Syſteme des ganzen Acciſe-Tarifs, von hoch im„poſtirten, auch verbotenen Waaren, oder über die In- und „Exportanda. Beſteuerung der Mund-Conſumtion. Acciſe-„Impoſt von allen Arten der Getränke. Impoſt der Schlacht„acciſe von allen Sorten Fleiſches und der Fiſche. Impoſt von „allen übrigen gemeinen und delicaten Victualien, Specerey- „auch Medicinalwaaren. Impoſt von den verſchiedenen Arten „der Oele. Impoſt auf ſämtliche Kaufmänniſche Material-, „Manufactur- und Fabrik-Waaren — und Eintheilung der„ſelben. An Nebenſteuer und extraordinairer Einnahme. „Syſtem einer ordentlich rangirten Einnahme-Rechnung.„)

b) Allgem. Deutſche Bibliothek, 90ſter Band, Seite 562. („Der Verf. hat zwar ſein Augenmerk auf eine Acciſeordnung „für alle Staaten gerichtet; die Preußiſche Verfaſſung aber, „die ſeinem Ideal, obwohl nicht gleich überall, doch in vielen „Puncten, wirklich nahekommt, und ihm entſpricht, bloß zu „mehrerer Aufklärung und Erläuterung angeführt ꝛc.„ — „Sehr kurz und mager iſt die Geſchichte des Acciswesens in „den Preußiſchen Staaten (§. 3.) gerathen. Doch, um die„ſes ganz auszuführen, wäre ein eigenes Werk erforderlich, „welches gewiß verdiente, daß ein kundiger geſchickter Mann „ſich damit beſonders abgäbe. Der Verf. ſieht die Nothwen„digkeit der Acciſe ſehr richtig als eine Folge der ſtehenden

„Soldaten an, und wünſchet die glücklichen Zeiten zurück, wo „man ihr Daſeyn nicht kannte ꝛc.„ — „Auf eine gründliche „Vergleichung der verſchiedenen Vorzüge aller üblichen Beſteue„rungsarten hat ſich der Verf. nicht eingelaſſen — und man „wird ihm ſolches leicht nachſehen, weil es ihm nur allein um „eine gute Einrichtung des Acciſeweſens zu thun war. Die „dabey angenommenen Grundſätze verdienen im Ganzen ge„rechten Beyfall. Es giebt 450 Artikel des Acciſetarifs im „Preußiſchen. Der Verfaſſer klagt die Schädlichkeit der ein„geführt geweſenen, nun aber wieder abgeſtellten Franzöſiſchen „Regie, ſehr hart an. Er beſchuldigt ſie unter andern, daß „der Fall der Mediatſtädte und der Ruin der Brauereyen von „ihnen bewirkt wären.„)

G.

325. Nichts Beſſeres als die Acciſe, wenn man nur will: nichts Böſers als die Acciſe, wenn man nicht will. Von C. V. H. G. Augsburg, 1717. 4. (6 Gr.)

326. Im 7ten Hefte des zweyten Bandes der vom Hrn. Prof. Gadebuſch herausgegebenen Pommerſchen Sammlungen, (Greifswalde, 1786. gr. 8.) findet man unter der Numer XXXI. ein unvorgreifliches Bedenken, betreffend den im Jahre 1771. eingeführten Tarif aller zur See aus der erſten Hand in den Pommerſchen Stapelſtädten einkommenden Waaren — in welchem der Verf. auch von der Acciſe auf das Getreide, auf Bier, Branntewein und Brodt — und alles eingehende Getränke redet.

327. *Generale*, die Entſcheidung der bisherigen Differenzien in General-Accis-Jurisdictionsſachen, imgleichen das künftige Verfahren in General-Accis-Rügeſachen betreffend. Dresden, den 12. März 1783. Nebſt ausführlicher Inſtruction, das General-Accis-Rügeweſen betreffend, zur Erläuterung dieſes Generalis. Dresden, d. 12. März 1783. Folio. („Der Gegenſtand dieſer Verordnung iſt doppelt. Erſtlich „werden die Gränzen der General-Accis-Jurisdiction in „Churſachſen, ſowohl in Anſehung der Accisſachen ſelbſt, als „der Accisbedienten, genauer beſtimmt, als ſie es nach der zeit„herigen Verfaſſung waren. Zweytens iſt darin ein zum „Theil neues und verbeſſertes, auf mehrere Beförderung des „Accis-Intereſſe und Beſchleunigung der Sachen, zugleich „aber auch auf Erläuterung und Sicherſtellung der Accis-Con„tribuenten, wider etwanige Ungebührniſſe der Accisoffician„ten und Verminderung der Unkoſten abzweckendes Verfahren „in General-Accis-Rügen, wegen vorfallender Unterſchleiſe, „mit-

„mittelſt einer ſehr ausführlichen in 17 Capiteln beſtehenden „Inſtruction vorgeſchrieben, welcher eine Sportultaxe für die „General⸗Accis⸗Commiſſarien und Inſpectoren, und ein „Schema zu einer vierteljährig an das Geheimde⸗Finanz⸗ „Collegium einzuſendenden Haupttabelle über die vorgekom⸗ „menen Accis⸗Rügen beygefügt worden. Auch findet man „ein älteres Generale wegen Accis⸗Rügeſachen vom 25. Ja⸗ „nuar 1723, worauf ſich hier berufen wird, als Beylage da⸗ „bey.„ —) (Aug. Friedr. Schott's Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litteratur für das Jahr 1783. Seite 184.)

328. (Tenzels) Geprüfte Goldgrube der Univerſal⸗Ac⸗ ciſe. Magdeburg, bey Scheidhauer, 1719. 4. (6 Gr.)

H.

329. Königl. Preußiſche Verordnung wegen neuer Ein⸗ richtung des Zoll⸗ und Acciſeweſens, von 1781. S. Gothaiſche Handlungszeitung ſelb. Jahres, Seite 100 bis 103, 109 bis 112. und 116 bis 119.

330. Im erſten Theile des von Hrn. Dr. Chriſtian Friedr. Hempel herausgegebenen Lexici juridico-conſultatorii etc. (Frankf. und Leipz. b. W. L. Springs ſel. Erben und Gottlieb Garben, 1751. Fol.) findet man auch den Artikel: Acciſe.

J.

331. In der oben im Artikel Abgaben bereits angeführ⸗ ten ausführlichen Abhandlung des Herrn von Juſti, von den Steuern und Abgaben ꝛc. (Nr. 94.) handelt der Verf. (wie be⸗ reits bemerkt worden iſt) im dritten Hauptſtücke der zweyten Abhandlung von der Acciſe und den Aufſchlägen. Im vierten prüft er die Gründe, die man für die Acciſe anzuführen pflegt.

K.

332. De Acciſis ſpecimen primum. Diſputatio Juris Saxonici, quam Praeſide D. Chriſt. Gottlob *Einerto*, Civ. Lipſ. Senat. defendet Auctor, Chriſtian. Gottlob *Küſter*. Lipſ. 1779. 4.

Recenſ.

a) Neueſte juriſtiſche Litteratur, Oſtermeſſe 1780. Sei⸗ te 226. (§. 2.) Acciſe kommt wahrſcheinlich her von beſchnei⸗ „den, weil durch dieſe Abgabe die Waaren gleichſam beſchnit⸗ „ten und geringer werden. In den vorigen Zeiten hieß es bald „Ziſe, d. i. Zoll — bald Umgeld. §. 3. Cramer will im „118ten Theile ſeiner Nebenſtunden Seite 145. die Acciſe nicht „einmal unter die Steuern rechnen, weil diejenigen, welche „Steuern bezahlen müſſen, nicht immer Acciſe zu geben ver⸗

„bunden ſind. Aber die Acciſe trifft doch mittelbarer Weiſe „alle Unterthanen. — In einigen Ländern iſt ſie ſtatt der „Steuern eingeführt, z. E. im Fürſtenthum Calenberg. Im „Mecklenburgiſchen führt ſie den Namen der Steuer. Daher iſt „ſie wenigſtens als Surrogat der Steuern anzuſehen, wenn ſie „auch nicht ſelbſt eine Art der Steuer iſt. — §. 4. Die erſte „Spur der Acciſe in Sachſen findet ſich im Jahre 1438, da „Churfürſt Friederich und Herzog Wilhelm mit Bewilligung „der Landſtände eine Abgabe unter dem Namen der Ziſe auf„legten, welche 1458. wieder auf dem Landtage erneuert ward. „Nachher trifft man von dieſer außerordentlichen Abgabe nichts „an, bis im J. 1615, da Churfürſt Johann Georg eine ſolche „Abgabe auf die ein- und ausgehenden Kaufmannswaaren legte. „Auf dem Landtag vom J. 1640. bewilligten die Landſtände, „daß bey dem damaligen traurigen Krieg vier Jahre lang von „allen Waaren, welche in Sachſen verkauft, ein- oder ausge„führt würden, Acciſe ſollte bezahlt werden. Dieſe Land- und „Waaren-Acciſe wurde auf den folgenden Landtagen immer „erneuert, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ſie keine Art der or„dentlichen Abgaben werden, ſondern, wenn es die Nothdurft „des Vaterlandes nicht mehr erforderte, oder durch einen ge„meinſamen Schluß der Reichsſtände dieſelbe abgeſchafft würde, „ſie aufhören ſollte. Sie hat aber fortgedauert — und iſt noch „die General-Conſumtions-Acciſe hinzugekommen, welche im „Jahre 1707. von Friedrich Auguſt ſtatt aller damaligen or„dentlichen Steuern eingeführt ward. — §. 5. Johann Georg „führte die Land- und Waaren-Acciſe ein, für die den Waa„ren geleiſtete Sicherheit, alſo zum Beſten des Handels. Auf „dem Landtage vom J. 1640. aber mußte man ſie deswegen „bewilligen, weil das verheerte Land keine ordentliche Steuern „von Grundſtücken mehr geben konnte. Die Acciſe hat dieſen „Vorzug vor andern Abgaben, daß bey derſelben alle Untertha„nen gleich gehalten werden. — §. 6. Dieſe Acciſe ward auf „alle Waaren gelegt, welche im Lande wachſen, oder verfertigt, „oder verkauft werden, ſo wie auf ſolche, welche ins Land ein„oder ausgeführt werden. Von durchgehenden Waaren muß „auch eine, jedoch etwas geringere Acciſe bezahlt werden. Al„les inländiſche Getraide und alle Victualien, welche zu jeder„manns Kauf und Nothdurft auf öffentlichen Markt, imglei„chen zum häuslichen Gebrauch gebracht werden, ſind frey. „Durch ein Mandat vom 20. May 1767. iſt auch auf Co„mödianten, Gaukler und Seiltänzer eine Acciſe gelegt wor„den. — §. 7. Adeliche dürfen keine Acciſe geben von dem „Getreide, welches ſie zu ihrer Oeconomie auf den Dörfern ge-

„kauft

„kauft haben, oder von ihren Lehengütern in die Städte, wo „ſie ſich aufhalten, zu ihrem täglichen Unterhalt bringen. „Fremden Wein und andere conſumtible Sachen, welche ſie „einführen, müſſen ſie veracciſen, wenn ſie keine Päſſe vor„weiſen können. Die Geiſtlichen ſind frey, in Anſehung der „Pferde, welche ſie zu ihrer Landöconomie gekauft oder einge„tauſcht haben — die Poſtmeiſter, in Anſehung des Futters und „anderer zum Fuhrwerk nothwendigen Sachen. Unter die nicht „accisbaren Sachen gehören das inländiſche Getreide, inſofern „es nicht aufgekauft worden, um damit Handel zu treiben. — „Das Aehrgetreide der Armen — die Victualien, welche auf „offenen Markt zu feilem Kauf kommen, Bücher, inländiſcher „Wein und Bier, geſchlachtetes Vieh, ungemünztes Silber, „Spaniſche und Holländiſche Ducatonen, Spaniſche Realen, „Franzöſiſche Louis, in ſofern ſie auf inländiſche Münzen ge„geben werden, die Manufacturen der eingeſeſſenen Künſtler „und Handwerksleute, Bau- und Brennholz, Heu und Stroh, „inländiſches Salz, Baumaterialien, welche zur Ausbeſſerung „der Lehengüter im Lande gekauft worden. Einige Sachen ſind „nur gewiſſermaßen frey, oder nur auf einige Zeit. — §. 8. „Die Erhebung geſchieht von dem Verkäufer, und muß die „Acciſe ohne Verzug in baarem Gelde erlegt werden. Es „ſind dazu eigene Acciseinnehmer beſtellt, welche ſie aber „zum Theil durch die Thorwärter, Marktmeiſter, Ge„treidemeſſer ꝛc. einfordern laſſen. In den Rechnungen, „welche die Einnehmer theils täglich, theils monatlich, nebſt „dem Gelde, dem Schöſſer ablegen, müſſen beide Artikel „abgeſondert werden, was ſie ſelbſt eingefodert haben, oder „nicht. Alle Vierteljahre wird die Acciſe an den Fiſcus abge„liefert. Die Größe derſelben wird beſtimmt nach dem Ge„wicht oder nach dem Werth der Waaren, welches aus den „Frachtbriefen, oder dem Abwägen, oder dem Augenſchein „erhellt. Iſt Verdacht eines Betrugs vorhanden, ſo wird, je„doch ohne Gewalt und Grobheit, viſitirt. — §. 9. Zur „Unterlaſſung alles Unterſchleifs und Betruges ſind ſowohl die „Einnehmer als Kaufleute öfters ernſtlich ermahnet und deswe„gen auch die Accisztettel eingeführt worden, mit welchen man „ſich wegen Entrichtung der Acciſe legitimiren kann. Die Fuhr„leute dürfen von den accisbaren Sachen nichts unterweges „abladen, noch von der Landſtraße abfahren. Betrügereyen „werden mit Geld, oder mit Confiſcation des Zugviehes, oder „der Waaren ſelbſt beſtraft. Die confiſcirten Waaren werden in „vier Theile getheilt, von welchen zwey dem Fiſcus gehören, „einer dem Schöſſer, und einer dem Anzeiger. Der Verfaſſer

„hat

„hat ſeine Sätze mit vielem Fleiße aus den Churſächſiſchen „Geſetzen erwieſen ꝛc.„)

b) Aug. Friedr. Schott's unparteyiſche Critik ꝛc. 10ter Band, Seite 274. (Kurze Inhaltsanzeige ohne hinzugefügtes Urtheil.)

L.

333. *Letters* concerning the preſent ſtate of England. S. oben die Numer 100.

334. In dem im Jahre 1751. bey Joh. Jacob Korn zu Breslau in gr. 8. von dem damaligen Brandenburgiſch-Onolzbachiſchen Hof-, Regierungs- und Juſtitzrathe, Herrn Joh. Wilh. von der Lieth herausgegebenen politiſchen Betrachtungen über die verſchiedenen Arten der Steuern ꝛc. (8 Gr.) preiſet derſelbe die Acciſe als die beſte Art der Beſteurung an. „Die „Art von Acciſe, welche er vorſchlägt, gehet aber von der, wel„che der Churbrandenburgiſche Steuerrath Tenzel in ſeiner in „der Acciſe entdeckten Goldgrube (ſ. oben die Numer 328.) an„gegeben, in den meiſten Stücken ab — und iſt in einigen ihr „gerade entgegen. Er zeigt auch noch mehrere Vortheile und „beſondere nützliche Eigenſchaften, welche ſich bey der Acciſe „finden. Einige darunter ſind von der Art, daß ſie dem erſten „Anblicke nach ungegründet und wol gar widerſinnig zu ſeyn „ſcheinen, z. E. wenn er behauptet, die Acciſe befördere die „Handlung und wirke die Wohlfeile der in einem Lande verfer„tigten Waaren — die von ihr herrührende Theurung ſey nicht „ſchädlich, und ſie eines von den vornehmſten Mitteln, die „Manufacturen in die Höhe zu bringen. Allein durch ſeine „Vorſtellungen erkennt man bald, daß er Recht habe. Er „zeiget dabey, bey was für Sachen die Acciſe dem Lande „ſchädlich ſeyn könne — und behauptet, daß ſolches die Mehl„acciſe, die Acciſe von rohen Waaren, vom Holze und vom „Salze ſey. Er gehet auch die andern Arten von Acciſe durch, „und eröffnet ſeine Gedanken davon, die zuweilen nicht allen „Steuerbedienten gefallen möchten.„ (Leipz. gel. Zeit. vom Jahr 1751. Seite 612.)

335. Eben dieſer Verfaſſer redet in ſeiner neuen, vollſtändig erwieſenen Abhandlung von den Steuern und deren vortheilhaften Einrichtung in einem Lande, nach den Grundſätzen einer wahren, die Verbeſſerung der Macht eines Regenten und die Glückſeligkeit ſeiner Unterthanen wirkenden Staatskunſt entworfen ꝛc. (Ulm, bey Aug. Lebrecht Stettin, 1766. gr. 8. 1 Thlr. — eigentlich einer neuen, verbeſſerten, oder vielmehr umgeſchmolzenen Ausgabe der obigen Betrachtungen ꝛc.) wiederum von der Acciſe.

Recenſ.

Allgemeine Deutſche Biblioth. 12ter Band, erſtes Stück, Seite 375. („Herr von Juſti griff den Hrn. Verf. darüber „an, daß er die Acciſe über alle Arten der Steuern erhob. „Erſterer hatte dasjenige Publicum, welches insgemein mehr „lieſet als urtheilt, meiſtens auf ſeiner Seite — denn er hatte „nicht nur die Materie, ſondern auch die Sprache und den „Ausdruck beſſer in ſeiner Gewalt, anſtatt daß ſein Gegner „zu ſehr den Regierungs-, Juſtitz- und Conſiſtorial-Styl „ſchrieb, der auch noch in der umgeſchmolzenen Schrift herr- „ſchet, und für das Buch bey vielen Gattungen von Leſern „keine Empfehlung ſeyn dürfte. Nach einer Zeit von 15 Jah- „ren fand Herr von der Lieth für gut, den Herrn von Juſti „zu widerlegen, dabey aber ſelbſt ſeine Meinungen da und dort „zu ändern, und in dieſer Abſicht ſein Buch ganz umzuarbeiten. „Daraus iſt denn dieſe neue Abhandlung entſtanden, die der „Verf. nicht deswegen neu genannt hat, weil ſie neue Wahr- „heiten enthält, ſondern weil die erſte Abhandlung in Anſehung „dieſer die alte iſt. ꝛc. — Dem Verf. gebührt das Verdienſt, „über ſeinen Gegenſtand gründlich nachgedacht und über die „bekannteſten Schriften dieſer Art dem Publicum einen Com- „mentar geliefert zu haben, der ſeinen Einſichten und ſeiner „Beleſenheit Ehre macht.„)

M.

336. Im Märzſtücke des Deutſchen Muſei vom Jahre 1778. findet man etwas über die mehrentheils leichte Abfindung der Acciſe-Bedienten.

P.

337. In des Hrn. Matth. *van der Pot* Inaugural-Diſſertation: de tributo praediali, quod in Hollandia exigitur ſub nomine: *de ordinaire Verponding*, (Lugd. Batav. 1782. 4.) thut der Verf. auch der Acciſe Erwehnung — und ſagt von ſelbiger, daß ſie und der Impoſt ſchon im Anfange des 14ten Jahrhunderts gebräuchlich geweſen ſeyn. „Im J. 1350. ward ſchon „einer Stadt das Recht Acciſe anzuordnen verliehen. Carl V. „verbot nachher alle und jede Acciſe, die ohne ſeine Bewilligung „auferlegt war.„ (Götting. gel. Anz. v. 1782. Zugabe, Seite 683.)

338. In dem Eſſay on the Population of England from the Revolution to the preſent time, by Richard *Price* (The ſecond Edition. London — Cadel, 1780. gr. 8.) handelt der Verfaſſer auch von der Acciſe. Die Schlüſſe, wel- „che er bey dieſer Gelegenheit aus dem verminderten Ertrage „derſelben für die Einnahme der Volksmenge zieht, ſind aber

„leicht

„leicht zu widerlegen. Die Acciſe auf Bier, Meth, Cyder „und Brandtewein betrug um das Jahr 1689. etwa 740,147 „Pfund: hingegen im Jahre 1768. nur 527,991 Pfund— und „im Jahre 1778. auf Bier und andere ſtarke Getränke 534,460 „Pfund. Alſo muß von dieſen Getränken, wie Herr *Price* „ſchließt, weniger conſumirt, und die Volksmenge in England „weniger geworden ſeyn. Aber, was läßt ſich gerade aus Ver„gleichung einzelner Jahre für ein Schluß faſſen? dazu, wie „Herr *Price* ſelbſt wohl weiß, Angaben von 10 bis 20 Jahren „erfordert werden, um daraus das Steigen und Fallen der Con„ſumtion und Volksmenge zu beſtimmen. Aber auch im Jahre „1768. mußte aus andern Gründen die Acciſe auf Bier und „ſtarke Getränke weniger einbringen, als im J. 1689. Die „Acciſe auf Brandtewein, wie Herr *Price* ſelbſt bemerkt, war „ſeit 1736. nicht mehr darunter begriffen. Die erhöhete Caf„feeacciſe, wovon jedes Pfund mit 3 Schilling belegt iſt, und „jährlich 30000 Pfund einbringt, ebenfalls. Sie mußte alſo „nothwendig bey der ſteigenden Bevölkerung abnehmen. Aber „es ſind noch andere Gründe, warum ſich dieſe Acciſe in neuern „Zeiten vermindern mußte. Die Engländer haben ſich ſeit „der Zeit mehr an Rum gewöhnt, wie die ſeit 1751. vorzüglich „fallenden Brandteweinsbrennereyen beweiſen. Im J. 1751. „lieferten alle Engliſche Brennereyen 11,326,976 Gallons — „und im J. 1768. nur 3,663,568 Gallons. Es wird auch in „England mehr Caffee und Thee getrunken, als im J. 1689. — „und deswegen iſt die Abnahme dieſer Acciſe ein ſehr trüglicher „Beweis für die abnehmende Engliſche Volksmenge. Wie ſehr „Caffee und Thee die Bieracciſe vermindert haben, zeigt unter „andern Edinburg, wo ſie im Jahre 1724. überhaupt 7,939 „Pfund einbrachte, im Jahre 1776. aber nicht mehr als 2,197 „Pfund Sterling, ungeachtet ſich die Zahl der Einwohner ver„doppelt hatte. Herr *Price* ſcheint ſeine Folgerungen aus der „Abnahme der Acciſe auf Bier und andere ſtarke Getränke für „die Entvölkerung von England, (die freylich ſeit dem Ameri„caniſchen Kriege nicht geleugnet werden kann), nur gemacht „zu haben, um einigen Einwendungen zu begegnen, welche „man gegen ihn aus dem höhern Ertrag der Acciſe, in Ver„gleich voriger Zeiten, mit Grunde machen kann. Dieſe be„trug im J. 1768. von allen accisbaren Bedürfniſſen 4,431,875 „Pfund — und im J. 1777, die neu hinzugekommenen Erhö„hungen abgerechnet, über 5 Millionen Pfund Sterling. ꝛc.„ (Götting. gel. Anz. 1782. Zugabe, Seite 61.

339. Die 130ſte Anmerkung im zweyten Theile der von dem damaligen Herrn Oberappellationsrathe Friedr. Elaias *Pufen-*

fendorf herausgegebenen Obſervationum juris univerſi etc. (Hannov. impenſ. heredum Foerſteri, 1748. 4.) handelt von den Freyheiten der Freykrüge im Herzogthum Lüneburg, in Anſehung der Acciſen und anderer Ausgaben.

R.

340. Im erſten Theile des ehemals von einer Geſellſchaft ungenannter Gelehrten mit einer Vorrede des Herrn **Buders** herausgegebenen, nunmehro aber mit Zuſätzen und neuen Artikeln von Hrn. Dr. Heinrich Gottfried Scheidemantel vermehrten und durchaus verbeſſerten Repertorii des teutſchen Staats- und Lehnrechtes ꝛc. (Leipzig, bey Weidmanns Erben und Reich, 1782. gr. 4.) findet man auch den Artikel Acciſe.

Recenſ.

Andr. Joſ. Schnauberts neueſte juriſtiſche Bibliothek ꝛc. Erſter Band. Gießen, bey Juſt. Friedr. Krieger, 1782. 8. Seite 453. („Seite 59. §. 4. muß, meines Dafürhaltens, „auch nach der heutigen Praxi ein Unterſchied gemacht werden „zwiſchen der Acciſe, welche nicht allein von Einheimiſchen, ſon- „dern auch von Auswärtigen in Anſehung der ein- und durch- „zuführenden Waaren, und derjenigen, die nur von den an- „derſt woher bezogenen Waaren entrichtet werden muß. Die „erſte iſt an ſich nichts anders als ein Zoll, und daher in den „Reichsgeſetzen verboten, auch durch das neuere Reichsherkom- „men nicht erlaubt, wenn nicht ein Reichsſtand eine reichsge- „ſetzmäßige Conceſſion deswegen erhalten hat; die andere aber „iſt im Grunde eine Steuergattung, welche auf der Conſumtion „liegt, und muß nach den Grundſätzen vom landesherrlichen „Beſteurungsrecht überhaupt beurtheilt werden.„)

341. Johann Daniel **Richters** Finanz-Materialien. S. oben die Numer 324.

S.

342. Briefe an Herrn Arthur Young in England, über die wichtigſten Gegenſtände der politiſchen Arithmetik. (Von dem Nachtheile der Acciſe in England — und überhaupt.) S. Joh. Aug. **Schlettweins** ꝛc. Archiv für den Menſchen und Bürger in allen Verhältniſſen ꝛc. Erſter Band. Leipzig, in der Weygandſchen Buchhandlung, 1780. gr. 8. (1 Thlr. 12 Gr.) No. XXIV.

Recenſ.

Allgemeine Deutſche Bibliothek, 49. Band, Seite 30. („Es iſt einleuchtend, daß Englands Proſperität ſeit Einfüh- „rung der Acciſen, (die jedoch vielleicht in einem oder dem an-

„anderen Puncte das gehörige Maaß ſchon überſchritten haben „mögen) noch ſehr ſichtbar zugenommen. Dieſes erhellet aus „der wachſenden Bevölkerung Englands. Der Verf. räumt „ſelbſt im zweyten Briefe ein, daß ſolche ſeit dem Ende des „vorigen Jahrhunderts einen Zuſatz von 3 Millionen erhalten. „Welch ein unnatürlicher Effect einer verſchwindenden Proſpe„rität! 2) Ergeben die im achten Theile des Büſchingſchen „Magazins Seite 150. u. ſ. f. eingerückten Auszüge aus den „Engliſchen Zollbüchern, daß in dem Zeitlaufe von 1698 bis „1754. die Angaben der Einfuhr von 5 $\frac{7}{10}$ Millionen auf 8 „Millionen — und die Angaben der Ausfuhr von 6 $\frac{7}{10}$ auf 13 $\frac{3}{10}$ „Millionen geſtiegen.„)

343. Ein verſprochenes, aber noch nicht geliefertes wichtiges Werk über den Nutzen der Licenten und Acciſen im Hannöverſchen. S. im 4ten Bande dieſes Archives. (Ebendaſ. 1781.) No. XIX.

344. Chriſtoph. Andreas *Schubart* De *Acciſa*. Erf. 1701. 4.

345. Archiv für Acciſe-Bediente und Acciſanten, zur praktiſchen Kenntniß der Acciſe- und Zollverfaſſung in den Königl. Preußiſchen Staaten dieſſeits der Weſer, nach Anleitung der in Acciſe- und Zollſachen ergangenen Landesgeſetze, in alphabetiſcher Ordnung entworfen von C. D. T. Sigismund, geheimen expedirenden Secretair bey dem Acciſe- und Zolldepartement des Königl. Generaldirectoriums. Berlin, bey Vieweg dem jüngern, 1790. 8. (1 Thlr.)

Recenſ.

a) Halliſche gel. Zeit. vom J. 1790. S. 464. („Hr. S. „hat ſich um die Königlichen Acciſe- und Zollbedienten ſowohl „als um alle Preußiſche Unterthanen, oder in dieſen Staaten Han„del und Gewerbe Treibenden ein wahres Verdienſt erworben, „daß er in alphabetiſcher Ordnung, mit beygefügter Anzeige der „jedesmaligen Verordnungen, alle hieher gehörige Artikel zuſam„mengetragen hat, über die etwas nicht nur in gedruckten könig„lichen Verordnungen, ſondern auch in ungedruckten Cabinetsor„dern und Reſcripten ſeit dem erſten Geſetze wegen der itzigen Ac„ciſeverfaſſung unterm 6ten Jänner 1787 bis zum 31. Decem„ber 1789. in erwehnter Rückſicht beſtimmt worden iſt. Auch „kann es ſelbſt künftigen Leſern — und Auswärtigen, die es „ſonſt nicht intereſſirt, zur Kenntniß der Geſchichte dieſes Theils „des Finanzweſens, in einem ſo wohl eingerichteten Staate, wie „der Preußiſche iſt, dienen.„)

b) Erfurter gel. Zeitung v. J. 1790. Seite 326. (Bloße Ueberſicht des Zwecks und Inhaltes. Am Schluſſe noch die

Bemerkung, daß man hier auch von den in Oſtpreußen, Litthauen und einem Theile von Weſtpreußen ſeit dem 1. Sept. 1789. eingeführten neuen Acciſe-Zoll- u. Commerzial-Syſtem — und zwar in dem Artikel Handelsfreyheiten — eine ausführliche Nachricht finde.)

* * *

Zweyte verbeſſerte, und mit den Abänderungen vieler Tariffätze vermehrte Ausgabe. Berlin, in Carl Matzdorfs Buchhandlung, 1792. 8. (1 Thlr. 4 Gr.)

Recenſ.

Beylage zu Nr. 149. des Hamburg. unpartheyiſchen Correſpondenten v. J. 1792. („Da ſchon die erſte Auflage dieſer „Schrift von den erſten Männern des Staats, von den Ober- „und Unter-Acciſe- und Zoll-Bedienten und von dem Hand- „lung treibenden Theil des Publicums allgemeinen Beyfall „erhalten hat; ſo iſt es nicht nöthig, den Werth derſelben erſt „noch zu beſtimmen. Durch die gegenwärtige zweyte Auflage „hat der Verfaſſer ſich ein neues Verdienſt erworben, indem „darin mehrere, nicht allein in das Zoll- und Acciſefach, ſondern „auch in den Handel und in die Landesindüſtrie einſchlagende „Artickel theils ergänzet, theils neuhinzugekommen, auch viele rec- „tificirte Tariffätze nachgetragen worden ſind. So giebt zum Bey- „ſpiel der Artikel Meſſen eine ausführliche Nachricht von dem „Gange der Meßgeſchäffte zu Frankfurt an der Oder, von den „daſelbſt zu entrichtenden Abgaben und den dabey zu entrichten- „den Modalitäten. Nicht minder wichtig ſind die Artickel: „Bier, Brantwein, Exportationshandel, Getraide, Han- „dels-Freyheiten, Koffee, Kontrebandiers, Strafen, To- „back, Tranſito, Waaren, Wein, und Zucker. Ueberhaupt „iſt dieſe mit vieler Mühe und Sorgfalt ausgearbeitete Schrift „jedermann nützlich, Geſchäfftsmännern und Kaufleuten aber „unentbehrlich.„)

346. Im erſten Bande des von dem dermaligen Oettingiſchen Kammerrathe Hrn. Georg Gottfr. Strelin herausgegebenen Realwörterbuchs für Cameraliſten und Oekonomen (Nördlingen, bey Bock, 1783. gr. 8.) findet man auch den Artikel Acciſe.

T.

347. Tenzels geprüfte Goldgrube der General-Acciſe ꝛc. S. oben die Numer 328.

348. Entdeckte Goldgrube in der Acciſe, durch Chriſt. Teutophilum. Magdeb. 1719. 4.

U.

349. Unterſuchung der Klagen über die Acciſe, mit was Fug oder Unfug ſolche geführt werden. Frankfurt 1718. 8. (2 Gr.)

W.

350. Im erſten Abſchnitte der im Jahre 1781. zu Stuttgard in 8vo herausgekommenen Nachrichten von den Geſetzen des Herzogthums Wirtemberg, von Joh. Friedrich Chriſtian Weißer ꝛc. findet man eine Geſchichte der dortigen Acciſe. (Es finden ſich von ſelbiger ſchon Spuren ums Jahr 1514, denn die Abgaben von Fleiſch, Wein und das ſogenannte Umgeld ſind wohl allerdings dafür zu halten. Die eigentliche Acciſe iſt aber erſt ſeit 1638 eingeführt, wiewohl ſie nachher einigemal wieder abgeſchafft und wieder eingeführt iſt. **Beckmanns** phyſicaliſch-öconomiſche Bibliothek ꝛc. 11ter Band, Seite 229.)

Y.

351. In Arthur *Youngs* Political Arithmetic etc. (London 1774. 8.) von welchem Werke im Jahre 1777. zu Königsberg eine deutſche Ueberſetzung unter dem Titel: Arthur Youngs politiſche Arithmetik, enthaltend Bemerkungen über den Zuſtand Großbritanniens und über die Grundſätze der Verwaltung dieſes Staats in Abſicht auf die Beförderung des Ackerbaues ꝛc. ſucht der Verf. zu erweiſen, daß die Zölle und Acciſe der Landwirthſchaft in England nicht ſchaden. Er verſichert auf der 222ſten Seite der Deutſchen Ueberſetzung, daß die Koſten für die Einſammlung der Acciſen, alles dazu gerechnet, ſich nur auf 5½ Procent belaufen.

* * *

Ungefähre Ueberſicht des Artickels Acciſe.*

Von der Acciſe überhaupt. Nr. 302. 304. 305. 307. 308. 310. 315. 316. 317. 319. 321. 322. 325. 328. 331. 334. 335. 336. 340. 344. 346. 347. 348. 349.

Acciſe-Einrichtungen insbeſondere.

In Berlin. Nr. 309.
der Chur- und Neumark. Nr. 303. 309. 318.
England. Nr. 320. 333. 338. 342. 351.
der Grafſchaft Glatz. Nr. 318.
Halberſtadt. Nr. 318.
Hannöverſchen. Nr. 343.
Hohenſtein. Nr. 318.

In Litthauen. Nr. 318. und 345.
Lüneburg. Nr. 339.
Magdeburg. Nr. 318.
Mannsfeld. Nr. 318.
Pommern. Nr. 314. 318. und 326.
den Preußiſchen Staaten. Nr. 312. 313. 318. 323. 329. und 345.
Sachſen. Nr. 327. und 332.
Schleſien. Nr. 318.
Fürſtenthume Waldeck. Nr. 306.
Herzogthum Würtemberg. Nr. 350.
Geſchichte der Acciſe. Nr. 311. 324. 332. 337. u. 350.
Acciſefreyheit. Nr. 301.

VII. Adel.

Däniſch *Adel. Adelskal.*
Engliſch *Nobility.*
Franzöſiſch *Nobleſſe.*
Holländiſch *Adel.*
Italiäniſch *Nobilta.*
Lateiniſch *Nobilitas.*
Schwediſch *Adel.*
Spaniſch *Nobleza.*

(Hiemit ſind zu vergleichen die Artikel: **Baron, Geburt, Graf, Siegel, Stände, Turnier und Wapen.**)

A.

352. Im XIV. §pho eines im 6ten Theile der Skrifter ſom udi det Kiobenhavnske Selskap of Laerdoms og Videnskabers Elskerne ere ſremtagte og oploeſte i Aarene 1751, 52, 53. og 54. (Kiohenh. 1754. 4.) vorkommenden Aufſatzes: Beviis paa Sprog-Konſtens virkelige Nytte, af P. K. *A.* findet man (Seite 76.) eine Etymologie des Wortes Adel.

353. Des Herrn Thomas Abbt, Hochgräfl. Schaumburg-Lippiſchen Regierungs- und Conſiſtorialraths, Gedanken von der Einrichtung der erſten Studien eines jungen Herrn vom Stande ꝛc. Leipz. und Berlin 1767. (3 Gr.)

Recenſ.

a) Allgemeine Deutſche Bibliothek ꝛc. 12. Band, erſtes Stück, Seite 73. („Herr Abbt will, daß man den jungen

„Menſchen erſt denken und dann reden lehre. Erſt ſoll derſelbe „angeführt werden, gründlich zu denken und richtig zu reden, „hernach erſt iſt es darum zu thun, daß er ſchön denke und „ſchön rede. Er erlaubet den Unterricht in einer fremden Spra„che vor dem in den weſentlichen Erkenntniſſen: aber er ver„bannt mit vielem Urtheile die gewöhnliche Lehrart — und „ſchlägt eine beſſere vor. Ueber die Art, die Kinder denken zu „lehren, das iſt, denſelben allmählich nach Maaßgabe ihrer „Fähigkeiten, Begriffe von phyſiſchen, moraliſchen, hiſtoriſchen „und andern Sachen beyzubringen, und denſelben diejenigen „Dinge ſpielend bekannt zu machen, die ſie einſt im Ernſte be„ſchäfftigen werden, ſagt der Verf. ſehr viel Gutes ꝛc. — An„ſtatt eines methodiſchen Unterrichts in der Geſchichte, will „Herr Abbt anfänglich ſeinem Lehrling durch die Erzählung be„luſtigender und lehrreicher Begebenheiten aus der Hiſtorie „den Geſchmack an dieſem Theile der Gelehrſamkeit beybrin„gen, und demſelben allmählich den Unterſchied der Völker und „der Zeiten bekannt machen u. ſ. w. Wenn ſchon in dieſer „Abhandlung nicht alles gleich gründlich gedacht und nicht al„les gleich wohl ausgedacht iſt, ſo iſt doch dieſelbe in verſchiede„nen Geſichtspuncten merkwürdig. Wenn ſie nichts enthielte, „als die glücklichen Ausſichten über die Methode die Geſchichte „zu lehren, ſo hätte ſie verdient aufbehalten zu werden.„)

b) Altonaer gelehrter Mercurius vom Jahr 1768. Seite 46. (Dieſe Recenſion iſt kurz, aber empfehlend. Sie ſagt von der angezeigten kleinen Schrift, daß ſelbige reife Gedanken und nützliche Vorſchriften enthalte.)

(Im Jahre 1780. kam von ſelbiger eine neue Auflage heraus, welche 4 Gr. koſtet. Auch findet man ſie in dem im Jahre 1781. zu Berlin bey Nicolai herausgekommenen fünften Theile der vermiſchten Werke des verſtorbenen Verfaſſers (unter der Numer III.) — und zwar ſehr, theils aus ſeinen nachgelaſſenen Papieren, theils von dem (ungenannten) Herausgeber, der auch die neueſten hieher gehörigen Schriften hinzugefügt hat, vermehrt. — Noch iſt ſie wieder abgedruckt in dem im Jahre 1784. zu Gießen herausgekommenen neunten Stücke des Archives für die ausübende Erziehungskunſt.)

354. Abdruck der freyen Reichsritterſchaft in Schwaben, aller fünf Cantonen, contra Herrn Eberhard Ludwigen, Herzogen zu Würtenberg, Hochfürſtl. Durchlaucht, an den Kaiſerl. Reichshofrath, in pto. Collectationis et aliorum abinde dependentium a tempore plusquam immemoriali exercitorum Jurium, in denen theils durch Abſterben, theils durch Tauſch und Kauf conſolidirt und acquirirten lehnbar geweſten

Rit-

Rittergütern, als Oberndorf und Boldringen, Riebfarthen, Riethheim und Hanſen, Obfrähnen, Hornmingen und Schöckingen, ſodann Unteriexingen ſ. w. d. a. O. J. (S. unten im Buchſtaben G. den Artikel: Gegendeduction.)

355. Caſpar Abel Preußiſcher Ritterſaal, oder alphabetiſche Deſignation des geſammten und mit fürſtlichen, gräf- und freyherrlichen Familien untermengten Adels in allen Königlich Preußiſchen Reichen und Landen, mit deſſen Herrſchaften, Schlöſſern und Gütern. Bey deſſen Preußiſcher und Brandenburgiſcher Staatsgeographie ꝛc. Leipz. 1735. 8. (15 Gr.)

356. Joann. Martin *Abele* Diſſertatio inauguralis, Theſes de jure circa ſacra nobilitatis Imperii immediatae. Goetting. 1778. 4.

Recenſ.

Holzſchuher Deductions-Bibliothek, 11ter Band, 629. 2734.

357. Fortgeſetzte gründliche Abfertigung, oder Anzeige offenbarer Irrthümer, Unwahrheiten, Verdrehungen, Widerſprüche und Trugſchlüſſe, womit der zweite Theil der Belehrung des Publikums angefüllt worden, um die Gründe der Verwandſchaft des Buchiſchen Reichsadels mit dem Rhön-Werraiſchen in Franken zuzudecken. Meiningen, gedr. bey Hartmann, 1780. Folio.

358. Nachricht zur fortgeſetzten Abfertigung in der Rhön-Werraiſchen und Buchiſchen Diſſidienſache. Folio.

359. Promemoria zur fortgeſetzten Abfertigung der Belehrung des Publikums. Folio.

Recenſ.

Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. 10. Band, Leipz. 1781. 8. Seite 524. („Die erſte dieſer drey Schriften iſt eine Widerlegung derjenigen, welche von dem Gegentheile unter der „Aufſchrift: Aufgedeckter Ungrund u. ſ. w. bekannt gemacht „worden. In der mit vieler Heftigkeit geſchriebenen Einlei„tung kommen harte Beſchuldigungen gegen deren Verfaſſer „vor — und hernach werden die gegenſeitigen Hauptſätze und „Stellen angeführt, und deren Ungrund kürzlich und deutlich „gezeigt. Dann folgen die widerlegenden Anmerkungen zum „Vorbericht und den ſieben Abſchnitten der (unten, ſ. im Buch„ſtaben V. den Artikel Verwandniß — anzuführenden) Schrift: „Receß- und Obſervanzmäßige Verwandniß ꝛc. — in welchen „der Herr Verf. ſich bemühet, theils die vom Gegentheile bey „jedem §. gemachten Einwendungen, falſchen Auslegungen, „Vorſpiegelungen, gezwungenen Folgerungen u. ſ. w. gründlich

„zu widerlegen, theils ſeine eignen behaupteten Sätze noch mehr „zu erläutern, weiter auszuführen und mit neuen Gründen zu „bekräftigen, wo doch zugleich manches von der eigentlichen Beſchaffenheit beyder Körper, ihrer Verbindung und gemeinſchaftlichen oder beſondern Rechte und Obliegenheiten, nicht „weniger der angeführten Beyſpiele, Vorfälle und ſo weiter „eine mehrere Aufklärung, Gewißheit und Beſtätigung erhält ꝛc. „Die zweyte Schrift betrift vornehmlich den zwiſchen Rhön „Werra und Buchen bey Gelegenheit des letzteren ſiebenjährigen Krieges, wo ſonderlich Buchen viel gelitten hat, entſtandenen Streit über die Ausgleichung der Kriegskoſten, welcher „in denen vorigen nur kurz berühret war, hier aber umſtändlich „nach allem, was deswegen vorgenommen oder verhandelt worden, erläutert, und die Rechtmäßigkeit der Buchenſchen Foderungen gründlich zu erweiſen geſucht wird. Die dritte dieſer „Schriften enthält eine kurze ſummariſche Wiederholung ſowohl „der von Buchenſcher Seite behaupteten Sätze, als der darwider „gemachten Einwürfe und widerſprechenden Behauptungen, „nebſt kurzer Zurückweiſung auf die für erſtern beygebrachten „Beweiſe, und den letzteren entgegengeſetzten Widerlegungen.„)

360. Kurze Abfertigung des ſogenannten wohlgemeinten freundſchaftlichen Rathes an den Hrn. Verf. der Abhandlung: Ueber den unſtatthaften Widerſpruch der Mecklenburgiſchen Ritterſchaft in Anſehung der im Teſchner Frieden dem Herzoglichen Hauſe Mecklenburg verſicherten uneingeſchränkten Nichtberufungsfreyheit. 1780. 4. (Vom Hrn. Doct., Prof. und Conſiſtorialrath Joh. Jacob Prehn in Roſtock.)

361. Abhandlung von der Ahnenzahl, deren Urſprunge, vormaligem und heutigen Nutzen, vornemlich im heil. Römiſchen Reiche Deutſcher Nation. Hannover 1733. 4.

362. E. C. S., R. N. C., (Eberhard Chriſtian Schwalbens, Reichsritterſchaftlich Neckar-Schwarzwaldiſchen Conſulenten,) Abhandlung von der Erbfolge der Töchter, mit Ausſchluß ihrer Mutter. Tübingen 1767. 4. (Dieſe Abhandlung findet man auch in des Freyherrn *von Cramer* Obſervat. Juris vniu. Tom. V. No. 1353. — und im neunten Bande des reichsritterſchaftlichen Magazins, herausgegeben von Joh. Mader. Franfurt und Leipzig 1787. 8. No. II.)

363. Die erſte der aus dem Engl. überſetzten, von Hrn. Prof. Buhle zu Göttingen mit Anmerkungen und Zuſätzen herausgegebenen philoſophiſchen und hiſtoriſchen Abhandlungen der Königl. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Edinburgh, (Göttingen, bey Vandenhoek und Ruprecht, 1789. gr. 8. 16 Gr.) iſt von dem Advocaten und Prof. des Staatsrechts zu Edinburgh,

Al-

Allen Maconnachie, und enthält einen Verſuch über den Urſprung und die Bildung der Europäiſchen Regierungsformen. „Im zweyten Abſchnitte der erſten Abtheilung dieſes Aufſatzes „wird die Behauptung, daß die lehnmäßige Subordination und der „erbliche Adel ſchon in den Wäldern Deutſchlandes zu Hauſe — „und alſo die Europäiſchen Regierungs-Verfaſſungen urſprüng„lich ariſtokratiſch geweſen ſeyn, ſehr ſcharfſinnig widerlegt. „Die Deutſchen erkannten keine höhere Klaſſen von Menſchen, „als die mit ihnen verwandten Häupter ihrer Geſchlechter. Die „Verdienſte und Vorzüge der Ahnen werfen aber ohne Zweifel „einen Glanz auf ihre Nachkommenſchaft. Auch mögen häufig „den Söhnen die Würden ihrer Väter ertheilt worden ſeyn — „und die Comites der Könige erhielten große Vorrechte. Be„leidigungen gegen ſie wurden ſchärfer beſtraft, als Beleidigun„gen gegen andere. Mit der Zeit maßten ſich denn bey un„cultivirten Völkern die Geſchlechter, die ihre Genealogien er„halten hatten, einen Grad von Superiorität an. In rei„chern Ländern verſchafft der Reichthum den Geſchlechtern Vor„züge. Bey der Unvollkommenheit der Geſetze führten ſie in „die Verfaſſung eine offenbare Tendenz zur Bildung des Patri„cienſtandes ein, ohne daß jedoch eine abſolute Trennung der „Stände noch ſtattgefunden hätte.„ — (Jenaiſche Allgem. „Litterat. Zeit. März 1791. Seite 661.)

364. In dem im Jahre 1770. zu Leipzig in 8. herausgekommenen 29ſten Bande der von Hrn. A. G. Käſtner überſetzten Abhandlungen der königl. Schwediſchen Akademie der Wiſſenſchaften aus der Naturlehre, Haushaltungskunſt und Mechanik auf das Jahr 1767. findet man dieſe Bemerkung: „In „Schweden beträgt der Adel ungefähr $\frac{1}{223}$ der ganzen Volksmen„ge — oder gegen eine adliche Perſon kommen 223 unadliche. „Will man auf den Unterſchied der Geſchlechter ſehn, ſo be„trägt das männliche Geſchlecht beym Adel ungefähr $\frac{1}{248}$ deſſel„ben beym Unadelichen — und des weiblichen $\frac{1}{224}$ deſſelben „beym Unadelichen.„ — (Beckmanns phyſikaliſch-ökonom. Bibl. 1. Band, Seite 240.)

365. In der Reichshiſtorie und in denen Deutſchen Alterthümern gegründete Abhandlungen: I. Von der dem Sinn der Reichsſtände des heil. Römiſchen Reichs gemäß vorgeſtellten Art und Weiſe der öffentlichen Regierung im heil. Röm. Reiche. II. Von der noch nie erhörten Art, wie ein neulicher Schriftſteller die Kaiſerlichen Privilegia ungültig zu machen geſucht hat. III. Von der alt hergebrachten, beſtgegründeten Unmittelbarkeit der heutigen Reichsfreyen unmittelbaren vom Adel. IV. Von der Landesherrlichkeit, ſo denen Reichsfreyen unmit-

telbaren von Adel zuſtehet. Entworfen von einem Liebhaber der Wahrheit. (Ohne Nennung des Druckorts.) Folio.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. v. 1753. Seite 256. („Die dritte „Abhandlung (die erſte und zweyte gehören eigentlich nicht hierher) „beleuchtet die Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterſchaft. „Der Herr Verf. meint, daß man, von den älteſten Zeiten „anzurechnen, durch alle nachherige Perioden der Reichshiſtorie „in Deutſchland eine Reichs-Ritterſchaft oder ſolchen Adel antreffe, der von der Bothmäßigkeit des Landesherrn, in deſſen „Bezirke er wohnet, befreyet — und dem Kayſer unmittelbar „unterworfen geweſen iſt. In dieſem ſchon unter den Merovingern erlangten Vorrechte habe ſich derſelbe nachhero unter den Carolingern, Sächſiſchen, Fränkiſchen und Schwäbiſchen Kayſern, „und bey allen folgenden Veränderungen beſtändig erhalten. „So, wie er die Sache anſieht, hat er recht, weil er die Dynaſtas dasjenige geweſen zu ſeyn glaubt, was man heut zu „Tage die Reichsritterſchaft nennet. Hierbey iſt ihm nun kein „Begriff von den Vorzügen der alten Dynaſten zu hoch. Er „applicirt alles auf die Reichsritterſchaft. Aus deren Mittel „hat man die Herzöge, Fürſten und Grafen gemacht — die „nichts anders, als primi inter pares geweſen ſeyn. Einige „von ihnen, welche ſich von den Fürſten als Miniſteriales haben gebrauchen laſſen, und darüber ihre Freyheit verloren, „haben, wie der Verf. meinet, zu dem Landſaſſiat Anlaß gegeben — von welchem hingegen der Reichsadel nach ſeinem Vorgeben nichts weis — als der ſich immer in denen Rechten der „alten Dynaſten und in ſeiner Unabhängigkeit von aller Landeshoheit derer Fürſten erhalten habe.„ (Gegen dieſe und andere Behauptungen des Verf. macht der Recenſ. ihm Einwürfe, in welchen man ihm aber hier nicht folgen kann.) — „Die vierte Abhandlung redet von der landesherrlichen Hoheit „der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft. Weil es nun dem „Verf. beliebt hat, den Reichsadel von den alten Dynaſtis herzuleiten, welche unſtreitig auf ihren eigenthümlichen Gütern „alle Herrlichkeiten beſeſſen, ſo folgert er anitzt, daß man ſolche auch ihren Nachfolgern nicht abſprechen könne. Er fügt „dieſem noch einen andern Beweis bey, welcher ſo lautet: Es „iſt nothwendig, daß jemand Landesherr über die dem Reichsadel zugehörige Güter ſey. Dieſes iſt nun nicht der Kayſer — „weil der bey der ariſtocratiſchen Verfaſſung des Reichs nur „das Directorium hat — nicht der Kayſer und das Reich zugleich, weil weder die Höchſten Reichsgerichte, noch der Reichstag ſolches jemals zu verlangen ſich haben in den Sinn kom-

„men

„men laſſen — nicht der benachbarte mächtige Reichsſtand, weil „ſonſt keine Immedietas Platz hätte; — ergo iſt es der Un„mittelbare von Adel, dem das Gut gehört.„ — (Auch hiergegen werden von dem Recenſenten Einwürfe gemacht.)

366. *Abregé*, oder: Concentrirter Auszug und Begriff der von Sereniſſimo Wurtembergico ad Comitia Imperii gebrachten, und mit zweyen Tomis authentiſcher Archival-Urkunden erläutert- und beſtärkten Vorlegung der anwachſenden reichsritterſchaftlichen Irrung in Teutſchland, und daher entſtehenden Nothdurft eines aufzurichtenden Normativi Imperii. 1750. fol.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. v. 1751. Seite 240. „Dieſe Schrift „hat ihren Werth, weil ſie alles dasjenige, was in denen zur „ſtreitigen Sache gehörigen großen und weitläuftigen Ausfüh„rungen, deren ſorgfältige Durchleſung gar leicht die Geduld „und Aufmerkſamkeit vieler ſonſt nicht unbilliger Leſer ermüden „mögte, enthalten iſt, in einem kurzen und natürlichen Zu„ſammenhange, zu geſchwinder Einſicht der Sache dem Leſer vor „Augen legt — und ſo zu reden, die Stelle eines rechten und „vollſtändigen Regiſters verwalten könne.„

367. Abriß des Rechts der Mecklenburg. Landſtände, gegen die von den Durchlauchtigen Herzogen nachzuſuchende Verleihung eines unbeſchränkten Privilegii de non appellando. 1779. 4.

Recenſ.

Allgemeine Deutſche Bibliothek, 45. Band, Seite 431. („Der — oder die Verfaſſer dieſer Schrift bemühen ſich, aus „den Reverſalien von 1572. und 1621, ſo wie aus dem Lan„desvergleich von 1755, darzuthun, daß die Mecklenburgiſchen „Landſtände das Recht, an die Reichsgerichte zu appelliren, „für Geld — und alſo titulo oneroſo erworben haben — und „dadurch das unbegränzte Privilegium de non appellando, „die Freiheiten und Gerechtſame der Landſtände geſchmälert „würden, ſo könne es der Kayſer denen Herzogen wider der „Stände ihren Willen nicht ertheilen.„) (S. unten im Buchſtaben S. den Artikel: Schreiben.)

368. Abriß einer Geſchichte des Ritterweſens und des Deutſchen Adels. Halle 1793. 8. (16 Gr.)

369. Wahrer Abriß und actenmäßige Beſchreibung des den 16. Nov. 1771. von und durch Herrn G. R. und Ritterrath Baron von Adelmann und Conſorten geſtifteten grauſamſten Canton-Kocheriſchen Blutbades und Plünderung auf dem freyherrlich Gültlingiſchen Ritterſitz. Wildenhof, bey Adelmannsfelden,

felden, 1777. Mit 1 Bogen Kupfer. (Vermuthlich vom Freyherrn Samuel Friedrich von Gültlingen ſelbſt.) (S. unten die Numer 420.)

370. Von dem Rechte der gemachten Bilder bey den Römern und deren Bedeutung. (Vom Römiſchen Adel.) S. Neue *Acerra* philologica. Erſtes Stück. Halle, in der Rengeriſchen Buchhandlung, 1715. 8. No. I.

371. Reflection über den Stand des Adels und der Gelehrten. S. Deutſche Acta Eruditorum. 15ter Theil. Leipzig 1713. 8. Seite 254.

372. Monument, die Hochadeliche Schaumbergiſche Familie betreffend. S. Fränkiſche *Acta* erudita et curioſa. 3te Sammlung, Nr. 3. Nürnberg 1727. („Es ſind dieſes „alte Deutſche Verſe von dem Zuſtande dieſer Familie von 1440 „bis 1490, die ein gewiſſer Hanns von Schaumberg zu Leip„zig ſoll verfertigt haben.„ Leipziger neue Zeitungen von gelehrten Sachen, v. J. 1727. Seite 107.)

373. Actenm. Vorſtellung in Sachen Chur-Trier, contra den Trierſchen Adel, in puncto praetenſae immedietatis. Maynz, bey Krebs, 1730. 4. (Bey Hrn. Palm in Erlangen 2 Fl. 15 Kr.)

374. Joh. *Adami* Theatrum Nobilitatis Cimbricae, d. i. Kurze Erzählung und Vorſtellung der Geſchlechter, Namen, Urſprung, und Herkommens des Hochlöbl. Adels in den Herzogthümern Schleswig, Holſtein und Wagrien, auf das fleißigſte aus allen Niederſächſiſchen Chronologis erforſchet, colligirt und zuſammengebracht. Bremen 1618. 8.

375. De *Adel*, door Anonymus Belga. Te Alkmaar en Amſterdam. 1786. 8.

Recenſ.

a) Schotts Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litteratur des Jahrs 1788. Seite 242. („Der Verfaſſer ſchränkt ſich „eigentlich auf die Rechte des Holländiſchen Adels ein — und „behauptet, daß derſelbe heut zu Tage ſich deren mehrere an„gemaßt habe, als ihm nach der Landesverfaſſung zukämen.„)

b) Nieuwe Letter-Oefningen. II Deel. No. VII. p. 286.

376. Der Adel. (Von Joh. Michael von Loen.) S. unten im Buchſtaben L. den Artikel Loen.

377. Der Adel in der Churmark Brandenburg. O. J. 8. (2 Gr.)

378. Der handelnde Adel, dem der kriegeriſche Adel entgegengeſetzt wird ꝛc. S. unten im Buchſtaben N. den Artikel *Nobleſſe*.

379. Vom Adel. Auf allerhöchſten Befehl aus dem Ruſſiſchen überſetzt von C. G. Arndt. St. Petersburg 1785. 4. — Riga, bey Hartknoch, 1787. 4. (12 Gr.) (Iſt auch abgedruckt im 9ten Stücke des politiſchen Journals v. J. 1785. No. I.)

Inhalt.

1. Abſchnitt. Von den perſönlichen Vorrechten des Adels. 2. Von Verſammlung des Adels — von Einrichtung der Adelsgeſellſchaft in jedem Gouvernement — und von den Rechten der Adelsgeſellſchaft. 3. Von Einrichtung und Fortſetzung des adlichen Geſchlechts für eine jede Geſellſchaft. 4. Vom Beweiſe des Adels.

Recenſ.

a) Allgem. Deutſche Bibliothek, 66ſter Band, Seite 3. („Die Kaiſerin rühmet den Ruſſiſchen Adel, daß er ſich ſeit „800 Jahren durch glänzende Eigenſchaften, als Befehlshaber „hervorgethan habe. Es werden ihm verſchiedene anſehnliche „Rechte zugeſtanden, z. B. die Beſtätigung ſeiner Freyheit in „fremde Länder zu reiſen und auswärtige Dienſte anzunehmen — Befreyung von perſönlichen Abgaben (§. 36.) — von „Einquartierung in ſeinen Wohnhäuſern (§. 35.) — die Verſicherung, daß kein Aedelmann ſeiner adlichen Würde, Ehre, ſeines Lebens und Vermögens ohne Urtheil und Recht — und zwar „nur, wenn daſſelbe dem Senat übergeben — und von Kaiſerl. „Majeſtät beſtätiget iſt, ſoll beraubt (§. 8. u. f.), ſein ererbtes „Vermögen aber in keinem Falle ſeinen Erben ſoll entzogen werden „(§. 23.) — dann die Vergünſtigung, eine Art von Ritterſchaft „oder Adelsgeſellſchaft in jedem Gouvernement zu errichten, „auch ein eigenes Verſammlungs-Haus, Archiv, Siegel u. „d. gl. zu haben. (§. 37. u. f.) Zu dieſem Ende ſollen Adelsverzeichniſſe in jedem Kreis — und daraus für jedes Gouvernement ein Geſchlechtsbuch angefertiget werden (§. 72. u. f.), „wobey ſechs beſondere Arten von Adel, die man in andern „Ländern nicht kennt, beſtimmt ſind, mit dem Befehle, jede „derſelben beſonders anzuzeichnen, nemlich: 1) würklicher „Adel, d. i. der ein Diplom u. d. gl. hat. 2) Kriegsadel, dazu „gehören alle Oberofficiere von unadlicher Abkunft, welche nach „Peters I. Befehl nebſt ihren im Officierſtande erzeugten Kindern wahre Aedelleute ſind. 3) Achtklaſſen-Adel. Das ſind „Perſonen, welche zu den erſten acht Klaſſen der Ruſſiſchen „Rangordnung gehören. Sie und ihre Nachkommen werden „zu ewigen Zeiten dem beſten älteſten Adel gleich geachtet. „4) Fremde Geſchlechter, die nach Rußland gekommen ſind. „5) Mit Titeln beehrte Geſchlechter, welche den fürſtlichen,

„gräf-

„gräflichen und freyherrlichen Titel führen. Endlich 6) alter „Adel, worunter Familien begriffen werden, welche alte Be„weiſe ihre Adels beybringen können, deren adlicher Urſprung „aber mit Dunkelheiten bedeckt iſt. — Von dieſen ſechs Klaſ„ſen iſt noch der perſönliche Adel unterſchieden, welcher mit dem „Range mancher Civilbedienungen verknüpft iſt — aber nicht „auf die Kinder erbt. Solche Perſonen kommen nicht in das „Adels-Buch: doch können es ihre Enkel — als welchen „vergönnt iſt, um den wirklichen Adel Anſuchung zu thun. „(Seite 39.) — Ein ſehr weiſes Geſetz begegnet manchen üblen „Folgen, welche zumalen der mißverſtandene Ahnen- oder Adel„ſtolz bey unverheiratheten adlichen Frauenzimmern veranlaßt. „Es heißt §. 7: Da die adeliche Würde niemanden anders, als „wegen Verbrechens genommen wird, die Ehe aber ehrwürdig „und durch Gottes Geſetz geſtiftet iſt, ſo ſoll ein adeliches Frauen„zimmer, das ſich mit einem Unadelichen verheirathet, deshalb „ihres Standes nicht beraubt werden — es theilt aber ſelbiges „ſeinen Adel weder ſeinem Manne noch ſeinen Kindern mit ꝛc.„)

b) Götting. gel. Anzeigen von 1785. Seite 2030. („Geiſt „und Abdruck lehren es gleich, daß dieſe Schrift von der Mo„narchin entworfen ſeyn muß. — Ueberall herrſcht natürliche „Ordnung, Beſtimmtheit, Deutlichkeit, mit Würde und Wär„me, ſo daß dieſe Schrift, auch ganz außer ihrer nächſten Be„ſtimmung betrachtet, eines der herrlichſten ſchriftſtelleriſchen, „philoſophiſchgedachten Stücke iſt, das wir über den Adel ha„ben ꝛc.„)

380. Adelbolds (d. i. Joh. Fried. Möckhel) Nobilitatis ſtatus, das iſt, der edle und löbliche Adelſtand nach ſeiner hohen Würde, größten Zierde und Regenten-Bürde vorgetragen. Nürnberg, 1727. 4. (10 ggl.)

381. En *Adelmans* Tanker, om frälſe och ofrälſe Ständensrättigheter i beförderingsmål. Stockholm, 1770.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1771. Seite 959. („Den 1ſten „März 1770. ſollte ein Vorſchlag zu einem Vicepräſidenten „beym Hofgerichte zu Abo, vom Reichsrathe an den König ge„ſchehen. Die älteſten Beyſitzer waren Bürgerliche. Da aber „die Vicepräſidenten-Stelle für eine der höchſten Würden ange„ſehen wird, die ein Grundgeſetz dem Adel allein anweiſet; ſo „überging der Reichsrath dieſe Männer, und ſchlug drey jün„gere Adliche vor. Ueber dieſen Vorzug entſtanden allerley „Bedenken — und ein Ungenannter ließ bey Wonnberg und „Nordſtröm darüber ſeine Gedanken unter obigem Titel dru„cken. *Fräl ſe* heißt in Schweden der Adelſtand — und *Ofräl-*

„*ſe,*

„*ſe*, mit einem faſt erniedrigenden Ausdrucke, die Unfreyen „oder Bürgerlichen. Unſer Verfaſſer iſt ein Sohn eines von „Carl dem XIIten Geadelten — er entrüſtet ſich aber nichts „deſto minder patriotiſch über dieſen Ausſchluß, den er nicht „im Geſetze gegründet findet, als worin wohl der Adel geſichert „wird, zu den oberſten Stellen gelangen zu können, keineswe- „ges aber der Bürgerſtand einen Ausſchluß leidet. Viele ver- „diente Bürgerliche würden auf dieſe Weiſe unbrauchbar ge- „macht.„) (S. unten im Buchſtaben G den Artikel: *Grans-kring*.

382. Des Mecklenburgiſchen Adels Braurecht. 1706.

383. Allgemeines Adelsarchiv der Oeſterreichiſchen Mo- narchie, ſamt Urkunden, Stammbäumen ꝛc. Erſter Band. Erſter bis dritter Theil. Wien bey Hofmeiſter, 1789. gr. 4. (6 Rthl.) (Vom Verf. und der Fortſetzung dieſes Werks iſt bis jetzt keine Nachricht zu erhalten geweſen.)

384. * Verhältniß des Adels zur Volksmenge, in Frank- reich und Schweden. S. Altonaer Addreß-Comtoir Nach- richten von 1779. Nr. 13.

385. * Vom Urſprunge der verſchiedenen Stände oder Claſſen, worin ſich die Bewohner Deutſchlands, ihrer Geburt nach, theilen. S. Eb. vom J. 1793. Nr. 42.

386. * Von der Beſchaffenheit des Deutſchen Adels in alten und mittlern Zeiten. S. Hamburger Addreß-Comtoir- Nachrichten von 1783. Nr. 83. S. 657. u. f. und von 1784. Nr. 10. Seite 73. u. f.

387. * Ritterſitte vom 9ten bis 12ten Jahrhundert. Ein merkwürdiger Beytrag zur Denkungsart des alten Adels. S. Hamburger Addreß-Comtoir-Nachrichten von 1786. Nr. 39. Seite 305.

388. * Zwey Beyſpiele der Grauſamkeit Galliziſcher Aedel- leute. S. Hamburger Addreß-Comtoir-Nachrichten von 1788. Seite 70.

389. * Adliche Erziehung in Schleſien in der letzten Hälf- te des ſechzehnten Jahrhunderts. S. Hamburger Addreß-Com- toir-Nachrichten von 1789. Seite 249. u. f.

390. Les quatres *Ages* de la Pairie de France. (Pai- rie de naiſſance, de dignité, d'appanage, moderne ou de Gentilhomme) 11 Volumes. Maeſt, 1775. gr. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg, brochirt 6 Livres.)

391. Della Nobilta di Bologna di Franc. Amadi *d'Agoſtino*. Cremona, 1588. 4.

392.

392. Georg. Daniel. *Aland* de ſtatu hominum apud veteres Germanos. Diſquiſitio I. Lipſiae, 1745. 4. — Diſquiſitio II. Ibid. 1747. 4.

Recenſ. der 1ſten Abhandlung.

Leipziger gelehrte Zeitung v. J. 1745. S. 375. („Dieſe „Schrift beſtehet außer den Prolegomenis, aus einem Artikel, „welcher die Materie de Nobilibus hinlänglich erläutert — „und worin dasjenige, was andere mit vieler Weitläufigkeit „beygebracht haben, mit guter Wahl geſammelt, und zu dem „gehörigen Zweck angewendet worden.„)

393. Petri *Albini* Hiſtorie der Grafen und Herren von Werthern. Leipz. 1705. fol. (16 Gr.)

394. Gerhard Friederich Albrecht genealogiſches Handbuch der Freyherren und Adlichen des heiligen Römiſchen Reichs. Frankf. am Mayn, 1775. 8. (16 Gr.)

395. Deſſelben genealogiſches Handbuch ꝛc. auf das Jahr 1776. Ebend. bey Fritſch, 1776. 8. (16 Gr.)

396. Deſſelben neues genealogiſches Handbuch, welches die Geſchlechtstafeln der in und außer dem heil. Römiſchen Reiche dermalen blühenden freyherrlichen und adlichen Familen enthält. Auf das Jahr 1777. Frankf. am Mayn, 1776. 8.

397. Ueber Kaufmannsgeiſt und Adelgeiſt, von H. H. Albrecht. S. Hamburgiſche Monatsſchrift, 4. Stück. April 1791. No. IV.

398. In dem zu Liſſabon in der Buchdruckerey des Patriarchen gedruckten *Almanach* de Lisboa paro o Anno MDCCLXXXII. Com Privil. de St. Mayde. (12.) findet man die Titulares, oder den hohen Adel von Portugal. Die Häuſer ſind: *Alafoes*, *Alegrete*, *Alorne*, *Aloa*, *Alvilo*, *Anjeja*, *Arcos*, *Aſſeia*, *Aſſumar*, *Atalaja*, *Aveiras*, *Avintes*, *Azambuja*, *Barbacena*, *Bobadela*, *Caduval*, *Calhela*, *Cantanhede*, *Caſtello-Melhor*, *Caculim*, *Cunha*, *Ega*, *Ficalho*, *Fonte-Arcada*, *Fronteira*, *Lavradio*, *Lourical*, *Lourinha*, *Louſa*, *Luminres*, *Marialva*, *Meſquitella*, *Minas*, *Moſſumedes*, *Niza*, *Obidos*, *Oeiras*, *Penalva*, *Pombal*, *Pombeiro*, *Ponte*, *Povolide*, *Redinla*, *Redondo*, *Reſende*, *Ribeira-Grande*, *Sam-Lourenzo*, *Sam-Miguel*, *Sampaio*, *Sandonil*, *Santiago*, *San-Vincente*, *Soure*, *Tancos*, *Taronca*, *Val de Reis*, *Valadores*, *Valenza*, *Villa-Flor*, *Villa noua de Cerveira*, *Villa noua de Partimao*, *Villa-Verde* und *Vimiero*.

399. Hiſtoriſcher Almanach für den Deutſchen Adel und für Freunde der Geſchichte deſſelben, 1792. (Ritter Franz von

von Sickingen. Von Carl Lang.) Frankfurt am Mayn, in der Fleiſcherſchen Buchhandlung. M. K. (Gebunden 16 Gr. oder 1 fl. 12 Kr.) — Auf das Jahr 1793. (Ritter Götz von Berlichingen. Mit Kupfern von Küffner.) Ebend.

400. Reichsritterſchaftlicher Almanach auf das J. 1791. Wüſtenſtein, in dem von Brandenſteinſchen Verlage. 8. M. K.

Recenſ.

Jenaiſche allgemeine Litteratur-Zeitung, 1791. May. Nr. 151. Seite 406. („Der Gedanke, der Reichsritterſchaft einen eigenen Almanach — und wäre es auch ein bloßer Adreß-„Calender — zu widmen, iſt nicht übel. Auch eine mittelmä-„ßig gerathene Ausführung deſſelben könnte ein ſehr bequemes „Vehikel zur Verbreitung einer Menge nützlicher Kenntniſſe, „beſonders über das zahlreiche reichsritterſchaftliche Perſonal, „werden. Aber die Achtung, die ein Schriftſteller dem Pu-„blicum ſchuldig iſt, müßte jeden von einem ſolchen Unterneh-„men zurückſchrecken, dem auch die flüchtigſte Selbſtprüfung „ſeine Untüchtigkeit empfinden läßt. Zu bedauern iſt es, daß „die gegenwärtige Ausführung gerade dieſe — und keine an-„dere Betrachtung, bey jedem Sachkündigen erwecken muß. „Eben ſo iſt das Aeußere dieſes Almanachs, gegen unſere mo-„derne Taſchen-Calender gehalten, ſo ſehr ins Grobe gearbei-„tet, daß man beynahe auf den Gedanken gerathen möchte, „der Urheber dieſes ritterlichen Products habe ſein Coſtume „abſichtlich aus dem handfeſten Zeitalter des Fauſt- und Kol-„benrechtes gewählt. — Nach den gewöhnlichen aſtronomi-„ſchen und Calender-Nachrichten und einem Verzeichniſſe der „vornehmſten itzt lebenden hohen Perſonen in Europa findet „man hier die Statuten des Fräuleinſtifts bey dem Ritterortge-„bürg (die ſchon im J. 1784. zu Bamberg beſonders — und im „5ten Bande des Maderſchen reichsritterſchaftlichen Magazins „abgedruckt ſind). Bey der Anzeige der Mitglieder der ſechs „fränkiſchen Rittercantons (S. 101 — 233.) hätte wenigſtens der „Rang unter den einzelnen Cantonen beobachtet werden ſollen; „ſo aber hat der Hr. Verf. keinen Anſtand genommen, dem er-„ſten unter den fränkiſchen Cantonen, Ottenwald, die letzte „Stelle zu geben ꝛc.„ — „Große Nachläſſigkeit oder Unwiſ-„ſenheit iſt es, wenn der Verf. (S. 235.) die Buchiſche Quar-„tierkanzeley mit der Rhönwerraiſchen Ortskanzeley verwech-„ſelt — dafür aber die wahre Rhönwerraiſche Ortskanzeley „ganz mit Stillſchweigen übergeht. — Die kurze Abhandlung „von dem Adel überhaupt (S. 238 — 263.) iſt unter aller Cri-„tik. Ein abenteurliches Gewäſche, aus dem fabelhaften Rüxner

„ab-

„abgeſchrieben. Gleich die erſte Periode enthält zween ſo un„geheure hiſtoriſche Schnitzer, daß man die Dreuſtigkeit an„ſtaunen muß, die dazu gehört, bey einer ſolchen Unkunde über „den Adel zu ſchreiben. Der Verf. findet ſelbigen ſchon am „Hofe *Pharaonis*, an den Höfen der Syriſchen, Aſſyriſchen und „Perſiſchen Monarchen, in dem jüdiſchen Stamm Levi u. ſ. w. „Noch bunter geht es ihm in der Geſchichte des Deutſchen „Adels. — Unter der Aufſchrift: Kurze Ueberſicht der frän„kiſchen adlichen Stifter (Seite 264—278.) wird niemand ei„ne oberflächige Notiz von den Domſtiftern Bamberg, Würz„burg und Eichſtädt und vom Deutſchen Orden ſuchen. Eine „gebürgiſche Stiftsdame iſt im Statutenkleide abgebildet — „nebſt dem Stiftszeichen auf einer andern Tafel. Auch ſind „ſechs, nicht übelgerathene Ausſichten von fränkiſchen unmittel„baren Ritterſitzen beygefüget.„)

401. Traité des Nobles, et des vertus dont ils ſont formés, leur charge etc. De l'Origine des Fiefs et des Armoiries, avec l'Hiſtoire de la Maiſon *da Couci*, par François de *l'Alouette*. Paris, 1577. 4. (2 Thlr. 16 Gr.)

402. Auguſti *Alſteni* liber ſingularis, de nobilis et ſtudioſae Juventutis Inſtitutione. Amſtelod. ap. Ludovic. Elzevirum, 1653. 12. — Neuere Auflage. Ibid. 1683. (8 Gr.)

403. J. L. *Alt* Vindiciae libertatis ſplendidi Nobilium S. R. I. immediatorum Corporis adv. jurisdictionis feud. extenſionem circa citationem et executionem immed. Altorf. 1763. 4. S. J. Maders reichsritterſchaftl. Magazin, 6ter Band. Frankf. und Leipz. 1785. 8. No. V.

404. Von dem Alterthum der Turnier-, Ritter- und Stiftsmäßigkeit, auch Reichs-Immedietät des Geſchlechts der Tucher. Schwabach, 1764. gr. Fol. M. K. (2 Thlr.)

405. Im erſten Bande des vom Herrn Superintendenten *Pratje* herausgegebenen periodiſchen Werks: Altes und Neues, aus den Herzogthümern Bremen und Verden, (Stade, 1769. 8.) kommt unter der Numer IX. eine allgemeine Nachricht von dem Adel des Herzogthums Bremen vor. Im zweyten Bande (Ebend. 1770. 8.) findet man Nachrichten von den dortigen adlichen Familien: Arendſchild, Bardenfleth, Behr, Bremer, Brobergen, Brock, Brümmer, Clüver, Decker, Drewes, Düring, Engel, Freſen, Greifencranz, Grote, Hude, Iſſendorf, Katten, Keenken, Köhne, Kuhla, Lieth, Marſchalk, Mandelsloh, Münchhauſen, Pohlen, Plate, Rode, Ronne, Sandbeck, Schönebeck, Schulten, Schwanewede, Soden, Tettenborn, Voigt, Warner, Werſebe,

Wey-

Weyhe und Zeſterfleth. — Im dritten Bande (Ebend. 1771. 8.) werden (No. I.) die Nachrichten vom Bremiſchen Adel fortgeſetzt. Insbeſondere wird hier von einem Stipendio der Bremiſchen Ritterſchaft und dem bekannten Bremiſchen Ritterrechte, welches Lünig in Corpore Jurisprud. Germ. pag. 1383. und der Herr von Puffendorf, nach einem neu revidirten, von König Georg dem Zweyten beſtätigten Abdrucke, im vierten Bande ſeiner Obſervationen Seite 1—39. eingerückt hat, gehandelt. Herr *Pratje* hat noch einige Beylagen zu dieſem Ritterrechte gehörig angehängt, welche aus verſchiedener Verfaſſer ungedruckten Anmerkungen über daſſelbe, nebſt einigen differenten Meynungen über einige Stücke des Ritterrechts, ſamt dem Gutachten des königl. Schwediſchen Tribunals hierüber, beſtehen. — Im vierten Bande findet man unter der Numer IV. eine nochmalige Fortſetzung dieſer Nachrichten, welche zwey wichtige Gegenſtände des Bremiſchen Adelsrechtes betrifft, nemlich die Befugniſſe des Bremiſchen Adels, zur Präſentation eines Oberappellationsrathes zu Zelle und zur Ernennung dreyer Hofgerichts-Beyſitzer. Auch trifft man in dieſem Bande eine Geſchlechtstafel der adlichen Familie von Berlepſch an. — Aus dem fünften Bande (Ebend. 1772.) ſind zu bemerken: No. VII. Einige zu dem adelichen Geſchlecht der Herren von Stade gehörige Urkunden. (Kauf-, Schenkungs-, Lehn-, Verzicht- und Bürgſchafts-Briefe, zuſammen 14 Stück, von 1302 — 1370.) — und No. VIII. Allgemeine Nachrichten von dem Adel des Herzogthums Bremen. Fünftes Stück. Enthält das 15te Capitel von der Präſentation der adelichen Quartal-Vorſchlags-Commiſſaire — das 16te von der Collation einiger Stellen an den Göttingiſchen Freytiſchen, das 17te von der Verwaltung der Brand-Aſſecurations-Caſſe, das 18te von dem Tobacksgelde, welches alle Mannsperſonen vom 14ten Jahre an jährlich mit 18 Schillingen entrichten müſſen — das 19te Verzeichniß der zu Sitz und Stimme auf dem Rittertage immatriculirten Herren von Adel, in Bremen. — Dieſe allgemeine Nachrichten werden in den folgenden Bänden fortgeſetzt. — Aus dem neunten Bande iſt hier noch zu bemerken (No. IV.): Des Herrn Herausgebers diplomatiſche Verbeſſerungen des Mushardſchen Monumenti ordinis equeſtris in Ducatibus Brem. et Verdenſi, (ſ. unten im Buchſtaben M. den Artikel Mushard.) welche die Geſchlechter derer von Bocke, Grube, Platen, Sandbeck, Scharmbeck, Weſterbeck und Weyhe enthält — und mit Beylagen, vornehmlich aus dem Kloſter-Orterholziſchen Archive, verſehen iſt. — Im eilften Bande (Ebend. 1779.)

kommen vor: Nachrichten vom adlichen Geſchlechte von Holle und den Begebenheiten Eberhards von Holle (eines merkwürdigen Biſchofs von Lübeck und Adminiſtrators zu Verden) — und Urkunden über die neueſte Verfaſſung des Bremiſch-Verdiſchen Adels. — Im zwölften Bande (Ebend. 1781.) findet man neue Verdenſche Urkunden, von welchen die mehreſten das Erbmarſchall- und Erbkämmerer-Amt derer von Behr betreffen — die Fortſetzung der Lebensgeſchichte des Biſchofs Eberhard von Holle, bis an ſeinen Tod im J. 1586. — Urkunden des Geſchlechts von der Hulde, vom Jahre 1315 bis 1422. — Recenſionen dreyer Handſchriften, und unter dieſen der von Heinrich Hinze aufgeſetzten Hiſtoriae quintae, oder einer von der Bremiſchen Ritterſchaft und den Städten im J. 1703. übernommenen Steuer — und Adelsbriefe und Geſchlechtstafel derer von Finckh.

406. Geyling *ab Altheim* Tractatus de conventibus Deputatorum Nobilitatis etc. Argent. 1714. 4. Siehe Reichsritterſchaftliches Magazin — herausgegeben von Johann Mader. Achter Band. Frankf. u. Leipzig. 1786. 8. No. V.

407. Joſeph *de Amato* de *Amanthea*, ejusque fidelitate Laconiſmus, ubi de familiis, Magiſtratibus, Militibus, Stemmatibus, Gentilitiis et de aliis ad nitorem Nobilitatis attinentibus. Meſſanae, 1701. 4.

408. Della famiglia *Capece*, per Sc. *Ametrano*. Napoli, 1603. 4.

409. Petri *de Amigant* de Nobilitate concedenda mortuo, ut poſſit ad ſuos poſteros transmittere. Barcin. 1661. 4.

410. Delle familie nobile Fiorentine, di Scipio *Ammirato*. Firenza, appreſſo Gio. Donato, 1615. fol. Cum Tabulis genealogicis.

411. *Analyſe* des Remarques ſur les Reflexions touchant l'Oppoſition formée par les Etats provinciaux de Duché de Mecklenbourg, à l'obtention du Privilége illimitime contre les Appels. En forme de Lettres. à Ratisbonne, 1780. 4.

Continuation de *l'Analyſe* des Remarques etc. Seconde — Troiſieme — Quatrieme Lettre. à Ratisbonne, 1780. 4. (S. unten im Buchſtaben R. die Artickel: *Reflexions* und *Remarques*.)

Recenſ.

Allgemeine Deutſche Biblioth. 45ſter Band, Seite 430. („Die von den Mecklenburgiſchen Ständen angezogene be-

„kann-

„kannte, in den Remarques ſur les Reflexions etc. angeführ„te Gründe, beſonders der aus dem zwiſchen ihnen und dem „Herzoge geſchloſſenen Vergleiche hergenommene, werden in „dieſen beiden Schriften geprüft — und gezeigt, daß der Satz, „als ob der Landſtände Gerechtſame durch das Privilegium „litten, falſch ſey.„)

412. In den im J. 1716. im Haag in 8vo herausgekommenen *Anecdotes* de Suede etc. findet man einige den Schwediſchen Adel betreffende Nachrichten. „In der Mitte „des 14ten Jahrhunderts (Seite 8.) wurden die Cammergüter „durch eine große Peſt, welche viele adliche Familien ausrotte„te, deren Güter dem Könige zufielen, ſehr vermehrt. In„deſſen blieb doch der Adel, durch deſſen Macht überdem das „königliche Anſehn ſehr eingeſchränkt war, dem Könige an „Reichthum und Gütern allezeit überlegen. Beide wurden je„doch (Seite 10. und 11.) nach und nach ziemlich geſchmälert, „weil, nach Art des Gottesdienſtes in der Römiſchen Kirche, „der Adel und der König anſehnliche Stiftungen vor die Geiſt„lichkeit machten. Hingegen wuchs auch in dieſen Zeiten des „Adels Gewalt ziemlich, weil die Biſchöfe meiſt von dieſem „Stande waren. Als Guſtav Waſa (Seite 12.) das Reich „reformirte, widerrief er zugleich alle den Geiſtlichen geſchehe„ne Schenkungen — und vermehrte dadurch die königlichen „Domainen dergeſtalt, daß ſie viel beträchtlicher wurden, als „die adlichen. Denn, obgleich er verordnete, daß alle Güter, „die ſeit 80 Jahren alſo verſchenkt worden waren, wieder an die„jenigen Familien kommen ſollten, deren Vorfahren ſie weggege„ben hatten; ſo konnten doch einestheils die wenigſten einen „hinreichenden Beweis beybringen, und anderntheils fand der „König, der ſelbſt adlichen Herkommens und mit vielen Fa„milien nahe verwandt war, hierdurch Gelegenheit, das Mei„ſte an die Krone zu ziehn. Der Verf. meint, dies ſey die „Urſache, warum dieſes Königes Nachkommen es für billig ge„halten, wohlverdiente Aedelleute mit gewiſſen Krongütern zu „beſchenken, weil doch dieſelben urſprünglich von dem Adel her„gerühret. — Obgleich König Erich durch Erhebung einiger „Familien in den gräflichen und freyherrlichen Stand, den „Adel unter ſich eiferſüchtig zu machen meinte, ſo wußte er „doch ſonſt ſein Anſehn nicht zu erhalten. — Unter König „Johann meinte der Senat und Adel ſich den Weg zur völli„gen Macht und vielleicht zur Erhaltung des Wahlrechts von „neuem zu bahnen. Sie wünſchten alſo ſehr, daß Prinz Si„gismund die Polniſche Krone annehmen ſolle, in der Hoff„nung, bey deſſen künftiger Abweſenheit das Heft in die Hän-

„de zu bekommen. Allein ſie irrten ſich — denn Sigismund „wollte, unerachtet er mehrentheils in Polen war, Schweden „nach dem Syſteme der Römiſchen Cleriſey regieren. Sie hiel„ten es, als ſich ihm ſein Bruder Carl von Südermanland „mit Hülfe der Geiſtlichen, Bürger und Bauern widerſetzte, „mit dem Könige: wurden aber, als der Herzog Carl ſich auf „den Thron ſchwang, dafür von ihm gedrückt. Unter Guſtav „Adolph gewannen die Sachen vor den Adel ein beſſeres An„ſehn. Er rief diejenigen Mitglieder deſſelben, die ſein Vater „vertrieben hatte, zurück — gab ihnen die eingezogenen Güter „und verlornen Bedienungen wieder — verlieh auch den vor„nehmſten Familien, in den eroberten Provinzen, Carelien, „Ingermanland und Liefland, zur Erſetzung des erlittenen „Schadens, viele liegende Gründe — und hob mit einem „Worte — den Adel mächtig empor. Damals theilte Oxen„ſtiern dieſen Stand in drey Ordnungen — da die Grafen „und Freyherren die erſte — diejenigen Senatoren, die keine „Grafen oder Freyherren waren, die andere — und der ge„meine Adel die dritte ausmachten. Unerachtet nun dieſer ſo „gefällige König zeitig ſtarb; ſo fand doch der Reichsrath und „der Adel, ſowohl durch den Deutſchen Krieg, als auch durch „neue Einrichtung der Regierung, Gelegenheit genug, ihre „Rechte und ihren Reichthum zu vermehren. Die Güter des „Adels erlangten bey dieſer Zeit insbeſondere dadurch einen Zu„wachs, weil es nach dem Treffen bey Nördlingen, da die „Schwediſchen Sachen ſo ſchlecht ſtunden, die Noth erforderte, „viele Krongüter zu verkaufen. — Die Königin Chriſtine „adelte eine Menge von Menſchen ohne alles Verdienſt — und „unter andern ihren Schneider. In den letzten Zeiten ihrer „Regierung war die Adelswürde ordentlich feil. Der alte „Adel verachtete den neuen — und der neue ſuchte den alten „zu ſtürzen. — Der Adel war Carln Guſtaven immer ent„gegen geweſen: als dieſer aber zur Regierung kam, rächte er „ſich nicht — und die Lage des Adels war während ſeiner Re„gierung gut. — Carln XI. ward der hohe Adel verhaßt ge„macht — und zwiſchen dieſem und dem niederern entſtanden „Factionen — von denen immer die eine von der andern ver„folgt ward. Der Prieſter-, Bürger- und Bauerſtand haßte „den Adel ꝛc.„)

413. Holſteiniſche Chronika, darinnen ordentliche wahrhafte Beſchreibung der adlichen Geſchlechter, beneben derſelben Wapen, Stamm-Regiſter und Bildniſſen, ſowohl auch wie in einem Regiſter angezeigt, woher die Städte den Namen haben, wo, oder an welchem Ort ſie gelegen ꝛc. ſamt einem nütz-

nützlichen Bericht, wie männlich und tapfer ſich der Adel und die Städte in Krieges- und andern Läuften erwieſen, und was ſie vor Feuersnoth ausgeſtanden, aus glaubwürdigen Scribenten mit Fleiß zuſammengetragen und in Druck verfertiget, durch M. Andream Angelum (d. i. Heinrich Grafen von Ranzow). 2 Theile. Leipz. 1597. Fol. (1 Thlr. 8 Gr.)

414.* Boiſſy *d'Anglas* Bemerkungen über die wigtigſten (hauptſächlich den Adel betreffende) Decrete der Franzöſiſchen Nationalverſammlung. S. Hamburger Addreß-Comtoir-Nachrichten von 1791. Seite 658. u. f.

415. Anmerkungen über die (in dem im Buchſtaben G. vorkommenden Artickel: Gedanken ꝛc. angeführten) zufälligen Gedanken von dem bishero ſo zweifelhaften wahren Urſprunge der heutigen Reichs-Ritterſchaft. 1754. 4. (1 Gr.)

416. (Des damaligen Herzoglich-Braunſchweigiſchen erſten Geheimen Rathes und Kanzlers, Herrn Georg Septimus Andreas von Praun) Anmerkungen von den Sigillis pedeſtribus, welche nicht weniger, als die Sigilla Equeſtria, nur von Perſonen vom hohen Stande, oder Adel, allein geführet werden können. Braunſchweig, 1779. 4. (2 Gr.)

Recenſ.

a) Allgem. Deutſch. Bibl. 44. Band, S. 493. (Kurze aber empfehlende Inhaltsanzeige, die ſich mit der Verſicherung ſchließt, daß dieſe kleine Schrift viel Beleſenheit und Einſicht zeige.)

b) Götting. gel. Anz. von 1780. Zugabe, Seite 207. (Gleichfalls empfehlende Inhaltsanzeige.)

417. Beſcheidene Anmerkungen bey Herrn M. Johann Michel Weinreichs Bericht von dem Freyherrlichen Tanniſchen Geſchlecht, welcher in deſſelben Hennebergiſchem Kirchen- und Schulen-Staat Cap. XII. §. 16. enthalten. (S. Fränkiſche Acta Eruditorum, XVte Sammlung. Nürnberg, 1730. No. IV.) „Weil Herr Weinreich ſeinem Werke eine Nach„richt von dieſem alten Geſchlechte einverleibet, ſo er aus ei„nem ihm auf Anſuchung mitgetheilten MS. des bekannten Frie„derich Lucä, der grünende und preißwürdige Tannenhayn — „betitelt, gezogen — dieſer Lucä aber verſchiedenes ohne Grund „behauptet; ſo iſt aus demſelben auch dergleichen in das Wein„reichſche Werk eingefloſſen, welches hier verbeſſert wird — „als, daß dieſes Geſchlecht nicht erſt zu Kayſers Conradi I. „Zeiten in den Adel aufgenommen worden, ſondern weit älter „ſey — daß einige Nebenlinien von der Tanniſch-Biſchofs„heimiſchen Linie übergangen worden — daß Hr. Lucä zwi„ſchen

„ſchen den Jahren 912. und 1184. einige Herren eingerückt, „die er bloß aus dem Thurnier-Buche genommen, von denen „nicht erweislich, daß ſie zu dieſer Linie gehören — daß auch „Herr Weinreich verſchiedenes aus dem MS. des Lucä über-„gangen, oder nicht nach dem Sinne des Autoris verſtanden, „maßen er von den Linien, welche von Melchior II. abgeſtam-„met, ſowohl die ausgeſtorbene Alexandriniſche als auch die „noch grünende Chriſtopheliſche weggelaſſen — die Reforma-„tion in der Tann viel zu neu gemacht — und ſonſt von Per-„ſonen irrige Nachricht gegeben. Wie denn auch von dem geiſt-„und weltlichen Zuſtande in der Tann verſchiedenes hier ver-„beſſert wird.„ (Leipziger neue Zeitung von gelehrten Sachen, v. J. 1730. Seite 133.)

418. **Kurze Anmerkungen über die Herzoglich-Würtembergiſche** Deſideria in Recurs-Sachen, wider die freye Reichsritterſchaft in Franken, Schwaben und am Rhein, mit angefügten kurzem Auszuge der beiderſeitigen Gründe und Einwendungen. Regensburg. Folio. O. J. (10 Gr.)

Recenſ.

Götting. gel. Anz. v. 1753. Seite 386. („In dieſer „Schrift werden die Streitigkeiten des Hauſes Würtemberg mit „der freyen Reichsritterſchaft, in einem bündigen und kurzen „Auszuge, aus den beiderſeitig gewechſelten Schriften vor-„gelegt ꝛc.„)

419. In der dritten Fortſetzung der nöthig und nützlich erachteten Anmerkungen über die ſogenannte erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt am Mayn ꝛc. (1751. 4.) findet man (Seite 216.) eine Nachricht von der in ältern Zeiten gewöhnlichen Bereitwilligkeit der Ritter, Edelknechte, und anderer, ſo wohl Vornehmer als Geringer, der Reichsſtadt Frankfurt nicht nur als Söldener gegen ihre Feinde beyzuſtehn, und wider dieſe zu dienen, ſondern auch bey Heerzügen, unter dem von den Kayſern ihr ertheilten Reichspanier, mit ihren Leuten in den Krieg zu ziehen.

420. **Unterthänigſte Anmerkungen über die Beleuchtung des Gültlingiſchen** Impreſſi ſub rubro: Erklärung der zwiſchen den ſämtlichen Vohenſteiniſchen Erb-Intereſſenten in dem Jahre 1748. und 1754. beſchehenen Theilung und errichteten Theilungs-Receſſe ꝛc. In Sachen des Freyherrn S. F. von Gültlingen ꝛc. wider die Reichsritterſchaft in Schwaben, Orts am Kocher und Conſ. Wetzlar, 1774. Fol. (Der Verf. dieſer Deduction iſt der Pfalz-Zweybrückiſche Rath, Herr Carl Jacob Seyfert, zu Wetzlar.) (Hiermit ſind nun zu vergleichen die

die unten vorkommenden Artickel: Erklärung, Vorſtellung, Beweis und Stammtafel.)

421. Hiſtoire généalogique et chronologique de la Maiſon Royale de France, des Pairs, Grands Officiers de la Couronne et de la Maiſon du Roi et des anciens Barons du Royaume, par Domin. *Anſelme* de la Vierge Marie (ou Pierre *Guibours.*) 11 Vol. à Paris, 1670. 4. (12 Thr.) — La même, augmentée par Honoré Caill. *de Fourny*. 11 Vol. Amſterdam, chez Lorm, 1713. fol. (16 Thr.) — La même continuée par *de Fourny*, revuë et augmentée de nouveau des Armes de toutes les Familles. IX Volumes. Paris, 1726 — 1733. fol. (36 Thr.)

422. Antwort auf eine Nachricht in der Göttingiſchen gelehrten Zeitung, von der Vertheidigung des Hofrath Eſtors, wider die vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterſchaft. O. J. Fol. (S. unten den Artikel: Eſtor.)

423. Anzeige von denen Unternehmungen der R. Ritterſchaft am Nieder-Rheinſtrom und des von Sickingen, wider Chur-Pfalz und Sponheimiſche Agenten, die Herrſchaft Ebernburg betreffend und den gegen den kayſerl. Reichshofrath genommenen Recurs. 1769.

424. * Von den ehemaligen Edelingen, bey den alten Sachſen. Siehe Hannöverſche Anzeigen vom Jahr 1751. Seite 792 — 796.

425. * Ueber den Adel des Königreiches Schweden, in alten und neuen Zeiten. S. Hannöverſche Anzeigen v. Jahr 1753. 24ſtes und 25ſtes Stück.

426. * Kurze Beantwortung der Frage: Welcher Urſache wegen erſchien der Holſteiniſche Adel nicht bey den ehemaligen Turnieren in Deutſchland? S. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen v. J. 1750. Seite 30.

427. * Auf welche Weiſe iſt die vormalige adeliche Familie derer von Anefeld von der annoch florirenden Ahlefeldiſchen unterſchieden? S. Schleswig-Holſtein. Anzeigen v. J. 1753. Seite 824.

428. * Nachricht von den hauptſächlichen Lebensumſtänden des weil. königl. (Däniſchen) Geheimen Rathes und Canzlers, Freyherrn von Liliencron. (Urſprung dieſer Familie.) S. Schleswig-Holſtein. Anzeigen v. J. 1755. Seite 471.

429. * Ueber die Miniſteriales Eccleſiae militares. S. Schleswig-Holſtein. Anzeigen v. J. 1775. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 51. und 52. Stück, und v. J. 1776. 1ſtes, 2tes, 5tes, 6tes und 8tes Stück.

430. * Betrachtungen über den Deutſchen Adel, in Rückſicht auf das geſellſchaftliche Leben. (Von Marcard.) (S. unten im Buchſtaben M. den Artikel Marcard.) S. Schleswig-Holſtein. Anzeigen v. 1787. Seite 79. u. f.

431. * Im 17. Stücke dieſer Anzeigen v. J. 1790. findet man (S. 404.) einige Bemerkungen über den Toſcaniſchen Adel.

432. La Nobleſſe militaire, ou le Patriote François, par le Chevalier *Arc*. (In einigen Bücherverzeichniſſen *Darc*.) 1756. 8.

433. Joan. de *Arce* et *Othalora* Summa Nobilitatis Hiſpanicae et Immunitatis regiorum Tributorum. Salmant. 1570. — Madrid. 1613.

434. Archiv für die Geſchichte, Statiſtick und Topographie der Reichsritterſchaft. 1. Band, 1. Heft. Frankfurt am Mayn, b. J. G. Pech, 1792. 8. (9 Gr.)

435. Der Marquis *d'Argens* ſagt in ſeinen Lettres Juives dieſes: „On accorde tous les jours des honneurs à un „Fat noble, — fils d'un Fat noble, petit fils d'un Fat noble, — et parce qu'un homme compte une longue ſuite d'Ayeux ignorans et ridicules, dont il ſuit parfaitement l'exemple, il a le droit d'être exemt d'un nombre „d'impôts et jouit de pluſieurs Privileges, qui l'elevent au „deſſus du reſte de ſes concitoyens. Que m'importe à „moi, qu'un homme ait eu un de ſes Peres, Capitaine „d'une Compagnie de chevaux dès le tems de Croiſades? „Quoi? Je ſerois obligé d'honorer un Imbecille, parce „qu'un de ſes Ayeux aura été aſſommé par un Saraſin, ou „parce qu'il aura fait le voyage d'Outremer? Et je verrai avec indifference un homme utile au monde entier, „dont les préceptes moraux forment les moeurs des Peuples — dont les decouvertes mathematiques enrichiſſent les Nations — et dont la ſcience transmet à la Poſterité la plus reculée l'hiſtoire de nôtre Siecle, ou „celle des tems paſſés. *Il faut être fou, ou auſſi imbecille,* „*que celui, qu'on honore, pour preferer la chimerique Nobleſſe, à la Science et à la Vertu.*„

436. (Magnus Wilhelm von Arnim) Die von der Hauptritterſchafts-Direction des Chur- und Neumärkiſchen Creditweſens ertheilte Supperreviſion der von der Uckermärkiſchen Ritterſchafts-Direction eingereichten revidirten Taxe des Gutes Böckenberg ꝛc. S. unten: Superreviſion.

437. Ueber den Deutſchen Adel, vom Herrn von Arnim. Berlin, bey Oehmigke. 1792. 8. — Zweyte Auflage. Ebend. 1792. 8. (3 Gr.)

Recenſ.

Neue allgem. Deutſche Bibl. 3. Band, 2. Stück, S. 547.

(„Um den blinden Adlichen und Nichtadlichen über alle die „Fragen zu belehren, die in dieſer Brochüre aufgeſtellt ſind, „entwirft der Verf. in großer Kürze eine Geſchichte des Adels, — „der nichts als die Belege fehlen. Dagegen aber bemerkt er: „„Wenn meine Erzählung nicht ganz mit der uns aufbewahr„ten Geſchichte übereinſtimmt; ſo liegt dies weniger in dem Un„grund derſelben, als in der Gewohnheit der Schriftſteller, „nur auffallende Begebenheiten zu erzählen, nicht aber den all„mähligen Gang der Natur zu beobachten.„ — Zu den we„ſentlichen Vorzügen des Adels rechnet er: daß der Adel mehr „oder minder Antheil an der Regierung des Landes, oder doch „wenigſtens ein Recht hat, die höchſten Staatsſtellen zu beklei„den — und zweitens die Befreyung von Abgaben. — „Das „Geſchick zu den höchſten Staatsſtellen braucht nicht glänzend „zu ſeyn, ſondern muß gerade hinreichen: die Verdienſte des „Bürgerlichen hingegen, müſſen ſchon ſehr hervorſtechend „ſeyn, um den Fürſten zu entſchuldigen, der durch Vergebung „einer Staatsſtelle, an Bürgerliche, in das Eigenthum des „Adels greift, ſo, wie der Fürſt ſehr lobenswürdig iſt, der „nicht ohne dringende Urſache ſie dem Adel entzieht. Und wer „iſt zu deren Bekleidung geſchickter als der Adel? — Denn „er — und er allein, hat ein wahres Intereſſe, die einmal „gewohnte Conſtitution zu erhalten.„ — Von den außeror„dentlichen Vorzügen heißt es: Sie ſind, daß jedes Mitglied „dieſes Standes für ſich, wenn es auch keine beſondere Ver„dienſte unterſcheiden, durch ſeinen Stand beſondere Ehre „und Anſehen erhält. Dies iſt eine, mit dem, dem Adel an„gewieſenen Wirkungskreiſe verbundene Zufälligkeit, die größ„tentheils von der kleinen Denkungsart der übrigen Claſſen „entſteht — und von klugen Adlichen weder verlangt noch „verbethen wird. Indeſſen kann man nicht ableugnen, daß die„ſes vorzügliche Anſehn dem Adel ein Gepräge von Größe, „Uneigennützigkeit und liberalem Weſen aufdrückt, das „ihm die Ausbildung ſeiner Pflichten erleichtert — und daher „vortheilhaft für den Stand und für den Staat iſt.„ — Fol„gende Stelle verdient auch noch, ausgezeichnet zu werden. „„Man ſieht mit Wehmuth, daß der Adel größtentheils vergeſ„ſen hat, daß er es eigentlich iſt, der den Staat ausmacht — „und daß er der geborne Vormund der ungebildetern „Claſſe iſt — daß er es iſt, der zwiſchen Regenten und Volk „ſtehet, um dieſes in Ruhe und jenen in den Schranken der „Billigkeit zu erhalten; — man ſieht es mit Wehmuth, daß

„er Geldreichthum zum höchſten Zweck macht, und dadurch die „innere Kraft verliert — und ſo, Ehre und liberales Weſen, „ſonſt charakteriſche Kennzeichen des Adels, Worte ohne Be„griff werden.„ — Mit einem Schriftſteller von der Gat„tung, wozu dieſer Herr von Arnim gehört, zu ſtreiten, hie„ße die Critik wegwerfen. Man darf nur Stellen, wie die „vorhergehenden, ausheben, und man hat das verſtändige Pu„blikum hinlänglich mit ihm bekannt gemacht. Daß es in un„ſern Tagen Leute geben kann, die noch ſo denken, wie er, „wundert uns nicht; aber daß ein Mann keck genug iſt, ſolche „Grundſätze unter ſeinem Namen vorzutragen, würde man „kaum glauben, wenn man hier nicht den Beweis ſähe ꝛc.„ — „Das Wahrſte, was Hr. von Arnim geſagt hat, iſt der Schluß „ſeiner Schrift: „Der Adel iſt eine bejahrte und ſtolze „Eiche; aber der Blitz des Herrn hat ſie getroffen. Inſek„ten aller Art nähren ſich in ihrem Stamm und zernagen ihn. „Dornen und Diſteln wachſen aus ihrer vermoderten „Wurzel und unter ihren abgeſtorbenen Zweigen, indeß noch „gute Gräſer unter dem wohlthätigen Schatten ihrer grünen „Zweige emporwachſen. Er wird einſt fallen, dieſer ehr„würdige Stumpf, und wird bey ſeinem Falle Dornen „und Diſteln zerdrücken. Wohl dann dem Landmanne, der „ſie mit Vorſicht ausjätet — und die Stäte mit fruchtbarem „Samen beſäet!„„„)

438. Dom. *Arumaeus* de nobilitate civili. Jen. 1613. (In ejus Diſcurſibus de iure publico. No. XVI. etc. pag. 144.)

439. Rechtliche Ausführung des Reichsritterſchaftlichen Einſtands-Rechtes, worin gezeiget wird, 1) daß keiner von Adel, der kein R. R. Mitglied, wenn ſolcher gleich den Veräußerern im nähern Grad verwandt iſt, ſich keiner Auslöſung eines Ritterguts gegen R. R. Mitglieder anmaßen könne; 2) im Gegenfall aber R. R. Mitglieder ein von einem Fremden von Adel an ſich gebrachtes Rittergut zu retrahiren beſtens befugt ſeyn, ad Cauſſam der Gebrüdere, Onz von der Ley, wider die von Vohenſteiniſche Allodial-Erbinnen und die Freyherren von Adelmann. Mit Beylagen von Nr. 1—13. (Vom Herrn Conſulenten C. E. Klotz in Eßlingen.)

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1772. Zugabe, S. 135. („Ei„nige von den Vohenſteiniſchen Regredienterben, Bauern zu „Ramſenſtruth, hatten ihre, durch ein Kammergerichtliches „Urthel erhaltene Theile an der Herrſchaft Adelmannsfelden,

„an

„an einen andern Regredient-Erben, von Onz, cediret: hin„gegen hatte der Herr v. Adelmann nicht nur den Antheil ei„ner Allodial-Erbin, ſondern auch den Antheil einer Schwe„ſter von den zuerſt benannten Regredienterben, durch Ver„gleich und Ceſſion an ſich gebracht. Nun behauptet der von „Onz die Erbloſung des von dem von Adelmann an ſich gebrach„ten Antheils, und hingegen die Vohenſteiniſche Allodial-Er„binnen, nebſt dem von Adelmann das ritterſchaftliche Einſtands„recht gegen den von Onz. Vor dieſes letztere ſtreitet der Herr „Verf. und ſucht zu erweiſen, daß reichsritterſchaftliche Mit„glieder, bey jedem Veräußerungs-Fall ein von einem Frem„den von Adel an ſich gebrachtes Rittergut zu retrahiren be„fugt ſeyn — hingegen aber einer von Adel, der kein ritter„ſchaftliches Mitglied iſt, wenn ſolcher gleich dem Veräußerer „im näheren Grade verwandt iſt, ſich keiner Auslöſung eines „Ritterguts gegen Reichsritterſchaftliche Mitglieder anmaßen „könne, da die Erbloſung nicht durch allgemeine neuere Ge„ſetze, ſondern nur hin und wieder durch beſondere Statuten „eingeführt worden — das ritterſchaftliche Retractsrecht aber „durch die Ritterſchaftliche Verfaſſung und Verträge — kaiſer„liche Peivilegien — die Obſervanz und gerichtliche Erkennt„niß der höchſten Reichsgerichte feſtgeſetzt ſey.„)

440. Reichsfreyherrlich-Sickingiſche ſtandhafte und Actenmäßige Ausführung von der Unſtatthaftigkeit desjenigen Recurſes, welchen Chur-Pfalz und Dero Sponheimiſche Hochfürſtl. Agnaten, Pfalz-Zweybrücken und Baden-Baden, auch Baden-Durlach, wider die gerechteſten Erkenntniſſe eines Hochpreißl. Reichshofraths wegen Wiedereinräumung der eigenthätig und gewaltſam entriſſenen Herrſchaft Ebernburg an das verſammelte Reich nehmen wollen. Mit Beylagen von A — A 3. 1770. Fol.

* * *

Reichsfreyherrl. Sickingiſche weitere Ausführung, daß der Reichshofrath, in Sachen der Nieder-Rheiniſchen Reichs-Ritterſchaft und derer Reichsfreyherrlich-Sickingiſchen Agnaten, entgegen Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz-Zweybrücken und Baden-Baden, auch Baden-Durlach, die Wiedereinräumung der Steuern und des Beſitzes der Herrſchaft Ebernburg betreffend, rechtmäßig verfahren habe, im Gegentheil aber der darwider ergriffene Recurs durchaus unſtatthaft — und alſo deſſen ohngeachtet mit der erkannten Execution zu verfahren ſey. 1770. Fol.

441. **Zuverläſſige Ausführung** des Rechts der Auseinan**derſetzungs-Convention, welche zwiſchen beiden zu Mecklenburg** re-

regirenden Durchl. Herzogen, am 13. Aug. des vorigen 1748. Jahrs vollzogen worden. In Behauptung derſelben, gegen die abſeiten der Mecklenburgiſchen Ritterſchaft, in einer ſogenannten rechtsgemäßigten Vorſtellung, ans Licht gebrachte ungegründete Einwürfe, dem Druck übergeben. 1749. Fol.

Recenſ.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. 8ter Band. Jena und Leipzig, 1751. 8. Seite 99. (Dieſe Recenſion, die mehrere Seiten einnimmt — und bloß das Allerweſentlichſte der angezeigten Deduction enthält, folglich keines verkürzten Auszuges fähig war, deſto mehr aber der eigenen Nachſicht des Leſers empfohlen zu werden verdient — ſchließt ſich mit der Verſicherung, daß dieſe Abhandlung von einem vorzüglichen Scharfſinne und einer großen Erfahrung in dem Mecklenburgiſchen Staatsrechte zeuge, und man ſelbige mit Vergnügen leſen werde. Sie hat drey Hauptabtheilungen. Die erſte iſt dem Rechte der Herzoge von Mecklenburg, ſich in der Regierung, über Ritter- und Landſchaft, unter ſich getheilt zu ſondern, überhaupt, und vom Lande Stargard inſonderheit gewidmet. Die zweyte Hauptabtheilung hat das Recht und den Beſtand des beſonderen Inhalts der Auseinanderſetzungs-Convention an ſich ſelbſt zum Gegenſtande. Die dritte enthält einige allgemeine Betrachtungen und Erinnerungen. Den Beſchluß macht ein nützliches Regiſter.)

442. Die zwölfte Abhandlung in den im Jahr 1776. zu Berlin, b. Chriſtian Friedr. Voß, in gr. 8. herausgekommenen Ausführungen politiſcher und rechtlicher Materien, (von Hrn. J. Chr. W. von Steck ꝛc. 14 Gr.) handelt von der Landesherrlichen Einwilligung in die Einrichtung und Stiftung eines Fideicommiſſes, Majorats u. ſ. w. („Die Größe und „Untheilbarkeit der Landgüter und eine uneingeſchränkte Erbfolgung in ſelbigen, ſind der Cultur und möglichſten Benutzung des Bodens, der Bevölkerung, der Ruhe des Staats, „und der Gewalt und dem Anſehn des Souverains nachtheilig. „Die Regierung muß alſo dahin ſehen, daß das unbewegliche „Eigenthum in mäßige Antheile zergliedert — kein zu großer „Antheil in eine Hand gebracht — und die beſtmöglichſte Cultur befördert werde, auch nicht zu große Herrſchaften, deren „Beſitzer dem Staate läſtig werden könnten, entſtehen mögen. „Sie hat mithin alle Urſache, auf die Stiftung der Familien-Fideicommiſſe, Majorate, Seniorate und Erbvereinigungen „des Adels aufmerkſam zu ſeyn — und ſie ohne ihre Einwilligung nicht zu geſtatten. In Böhmen darf bey Strafe der „Nich-

„Nichtigkeit kein beſtändiges Familien-Fideicommiß, Majorat, „oder Erſtgeburtsrecht geſtiftet werden, welche Verordnung „noch im J. 1706. von Kaiſer Joſeph dem I. auf das Herzog„thum Schleſien erſtreckt worden iſt. Dieſe Verfügungen haben „wigtige Gründe. Solche Fideicommißgüter werden unveräu„ßerlich — fallen gewiſſermaßen in todte Hand — und hö„ren, weil ſie nicht verpfändet werden können, auf, ein Stoff „und Grund des Credits zu ſeyn. Dergleichen Fideicommiß„einrichtungen ſollten neben der Landesherrlichen Genehmigung „zur Sicherheit der dritten Erwerber und Gläubiger in öffent„liche Bücher eingezeichnet — gerichtlich bekannt gemacht — „und wo über die Grundſtücke Grund- und Hypothekenbücher „eingeführt ſind, auch in dieſe eingetragen werden. In Frank„reich wird bey jedem Gerichtshofe und Parlement ein Buch „gehalten, in welches alle Teſtamente und Verträge, welche „Fideicommiſſariſche Verfügungen enthalten, bey Vermeidung „der Nichtigkeit eingezeichnet werden müſſen, widrigenfalls ſie, „wenigſtens in Anſehung dritter Erwerber und Gläubiger, ohne „Wirkung bleiben. In den Preußiſchen Staaten werden „pünctliche Land-, Grund- und Hypothekenbücher gehalten, „worin der Titel und die Art der Erwerbung, Einſchränkung „des Eigenthums, Beſchwerden und Beſchreibung bemerkt wer„den müſſen, wenn ſie gelten ſollen. In dieſe müſſen auch die „Fideicommiſſe, Majorate und Erbverträge entweder bey Leb„zeiten des Stifters, oder nach deſſen Tode eingetragen wer„den, ſonſt haben ſie in Abſicht auf dritte Perſon keine Wir„kung und keine Vorzugsrechte. Man fängt an, die Vortheile „ſolcher Geſetze einzuſehn, wie zum Beyſpiel im J. 1748. eine „wohlgefaßte, im 10ten Theile der Faberſchen neuen Europäi„ſchen Staatscanzley, Seite 35. ſich vorfindende Verordnung, „dieſerhalb in den Landen des Hochſtifts Osnabrück ergangen „iſt.„ — Neueſte juriſtiſche Litteratur. Oſtermeſſe, 1777. Erlangen. 8. Seite 24.)

443. Auſtrag und Ordnung, wie ſolche des heil. Röm. Reichs ohnmittelbare Ritterſchaft in Franken, Orts Röhn und Werra, zu güt- und gerichtlicher Erörterung aller zwiſchen ihnen vorfallenden Streitigkeit von Alters hergebracht und itzt wiederum erneuert hat. O. J. 4.

444. Des heil. Römiſchen Reichs ohnmittelbarer freyer Ritterſchaft in Franken, Orts Gebürg, güt- und rechtliche Auſtragsordnung, nebſt dem Abdruck verſchiedener Keyſerlicher Verordnungen, wie auch beſonderer Extractuum aus den ritterſchaftlichen gemeinen und gebürgiſchen Ortsſchlüſſen, wie auch einigen zwiſchen dem Kayſerlichen hohen Stifte Bamberg u. dem

dem Ritterorte Gebürg errichteten Receſſen und Verordnungen. 1726. 4. — Neue Aufl. 1772.

445. Geſchichte des Herrn *du F.* oder der unmenſchliche Adelſtolz. S. Auswahl der nützlichſten und unterhaltendſten Aufſätze für Deutſche, aus den neueſten Brittiſchen Magazinen. Vierzehnter Band. (Auch unter dem Titel: Neue Auswahl, erſter Band.) Leipzig, in der Weygandſchen Buchhandlung, 1792. 8. (21 Gr.) No. IX.

445. b. *Avis* à la Nobleſſe. 1789. 8. (Bey Herrn Fauche in Hamburg 8 ſ.)

446. De Praediis Nobilitatis Bremenſis equeſtribus, eorumque iuribus et privilegiis. Diſſ. Georg. Henric. *Ayrer*, Reſp. Werner *von Köhnen.* Goetting. ap. Schulz, 1745. 4.

Recenſ.

a) Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. 5ter Band. Jena und Leipzig 1746. 8. Seite 556. („In „dieſer mit auserleſener Gelehrſamkeit ausgeſchmückten Abhand„lung bemühet ſich der geſchickte Verfaſſer, nach einem weit„läuftigen Eingange von denen Römiſchen Land- und Deutſchen „Erb- und Lehngütern, von dem Römiſchen und Teutſchen „Adel, von der eigentlichen Beſchaffenheit der Sattel- und „Sattelfreyen Güter, und von dem Urſprunge, dem Alter„thume und den rühmlichen Thaten derer Bremiſchen Geſchlech„ter — darzuthun, daß derer Bremiſchen von Adel Ritterſitze „zu allen Zeiten Erb- und Stammgüter geweſen — und ſie zu „Ablegung der Erbhuldigung und Leiſtung der Ritterdienſte, „(welche ſie nach denen Ritternageln, indem ſie auf ein Pferd „24 Ritternagel, und auf jeden derſelben 40 Thlr. zu rechnen „pflegen, angeſchlagen,) verbunden ſind. Sie können ferner „1) mit keinen Collecten und Contributionen belegt und beſchwe„ret werden, 2) von ihren Gütern einen Meyerhof zur Woh„nung zubereiten laſſen, und ſolchen nebſt Dach und Fach, ohne „Schatz- und Beſchwerung beſitzen und gebrauchen. 3) Paſ„ſiren ihre Sachen durch die Städte frey, ohne daß ſie nöthig „haben, davon Acciſe und Zoll zu geben. 4) Darf niemand „von ihnen Abſchoß und Reichs-Steuern fordern, und 5) ha„ben ſie die völlige Befreyung von ſolchen Beſchwerungen er„langt, welche bürgerliche Perſonen in Perſon verrichten müſ„ſen. Wegen ihrer Güter kommt ihnen a) das Patronatrecht, „b) die Gerichtsbarkeit, c) die Jagd, d) das Recht, denen „Landgerichten beyzuwohnen, und einigen von ihnen e) das „Recht, Wegegeld, Zoll und Acciſe ſich anzumaßen, zu. Un-

„ter

„ter ihre vornehmſten perſönlichen Rechte rechnen wir, daß „1. ſie nicht anders, als vor dem Hofgericht oder der Juſtiz-„Kanzeley verklaget werden können; 2. ihnen freyſtehet, einen „Dritten, deſſen Gerichtsſtand ordentlicher Weiſe vor einem „Untergerichte iſt, entweder vor ſeiner vorgeſetzten Obrigkeit, oder „gleich bey der Landesregierung in Anſpruch zu nehmen; 3. müſ-„ſen die anſehnlichſten Aemter im Herzogthum Bremen, als „die Bedienungen eines Droſten, Oberlandjägermeiſters u. ſ. w. „aus ihren Mitteln erſetzt werden; und 4. genießen ihre Söh-„ne, welche ſich dem Studiren gewidmet, aus königlicher Mil-„de 1204 Thaler als Stipendiaten-Gelder. Zu denen ihnen „zuſtehenden vermiſchten Rechten gehören das Ritterrecht, an „welchem aber diejenigen, welche zum Corpore der Bremi-„ſchen Ritterſchaft gezählet werden, daſelbſt immatriculirte von „Adel ſind, Sitz und Stimme auf Ritter- und Landtägen ha-„ben, oder von ſolchen herſtammen, Antheil nehmen dürfen. „Die Rechte hingegen, die das geſammte Corpus der Bremi-„ſchen Ritterſchaft ausübet, beſtehen darinnen: 1. Iſt es be-„fugt, Rittertäge zu halten. 2. Ohne ſeine Zuziehung können „weder neue Geſetze publiciret, noch 3. neue Abgaben aufgelegt „werden. Hiernächſt ernennt es 4. einige neue Hofräthe, Bey-„ſitzer des Hofgerichts, und zween Oberappellationsräthe — „und 5. hat es das Recht, in dem adelichen Fräuleinsſtifte zu „Neuenwalde die Priorin zu beſtellen — und die übrigen erle-„digten Stellen zu beſetzen.„

b) Leipziger gelehrte Zeitung vom Jahre 1746, Seite 357. („Der Herr Verf. handelt in dieſer academiſchen Schrift an-„fangs von den Landgütern überhaupt — erörtert ihren Ur-„ſprung — und die Rechte, ſo dem gemeinen Weſen über dieſe „Güter zuſtehen. Alsdenn kommt er auf die Landgüter bey „den Römern — beſchreibt ihre verſchiedenen Arten und den „Ritterſtand in den dermaligen Zeiten — die alten Ritter „Deutſchlands — die Austheilung der eroberten Länder unter „die Soldaten, und ſammelt überhaupt, was man noch von „der alten Ritterſchaft zu bemerken hat. Die verſchiedenen Ar-„ten der Rittergüter, die Allodial-Güter und deren wahre „Beſchaffenheit, geben zu verſchiedenen artigen Bemerkungen „Gelegenheit. Bey den Sattelfreyen Gütern werden verſchie-„dene Meinungen der Rechtsgelehrten beygebracht, und daß „durch ſolche nichts anders als Ritterſitze verſtanden werden, „dargethan. Nachdem dieſes vorausgeſetzt worden, handelt „der Verf. von dem Urſprunge und Alterthum des Bremiſchen „Adels, unterſucht den Zuſtand der demſelben zuſtehenden Land-„güter in den mittleren und neueren Zeiten, und merket an,

„daß

„daß die Beſitzer davon die Erbhuldigung und Roßdienſte lei„ſten müſſen. Ihre Vorrechte und Freiheiten werden in den „folgenden Sätzen unterſucht, zugleich aber die dem ganzen „Cörper der Ritterſchaft zuſtehende Privilegien erwieſen.„)

447. Im Jahre 1752. kam bey Joh. Wilh. Schmidt in Göttingen in 8vo heraus: Georg Henrici *Ayreri* etc. Opuſculorum minorum varii Argumenti, ad Prorectoratus ſui nouiſſimi pariter atque Decanat. tertium quartumque geſti munia ſpectantium Sylloge nova. (10 Gr.) Die vier„te der hierin vorkommenden Abhandlungen (Seite 117.) iſt den „Equitibus legum gewidmet. Die Doctores Juris werden „hin und wieder Chevaliers ès Loyx, Ritter der Rechte, Equi„tes legum genannt, ſowohl bey den Deutſchen, als Franzoſen „und Spaniern. Auf welchem Grunde beruht aber dieſer Ti„tel? — Was haben die Doctores Juris und die Ritter für „eine Aehnlichkeit mit einander? — denn auf dieſe muß noth„wendig die Benennung ſich gründen. Man findet ſchon beym „Cicero eine Vergleichung der Rechtsgelehrſamkeit mit der „Kriegswiſſenſchaft in der Rede für den Murena. In den „Geſetzen ſelbſt werden die Advocaten und Soldaten mit einan„der verglichen. Jenen wird togata, dieſen aber ſagata mi„litia zugeſchrieben. Es iſt auch kein Wunder — denn ſowohl „durch die Geſetze als durch die Waffen wird der Staat beſchü„tzet und erhalten. Die Geſetze werden von den Rechtsgelehr„ten — die Waffen aber von den Rittern und Soldaten zur „Vertheidigung des Staats geführet. Beyde ſind alſo Milites „oder Equites. Zu dem kommt noch dieſes, daß der Ritter „ſeine Würde durch Verdienſte — und der Doctor ſeinen Titel „durch Geſchicklichkeit erlangt — keiner von beyden aber ſeine „Würde mit auf die Welt bringt. Die Solennitäten bey Er„hebung des einen zu ſeiner Würde kommen bey Ernennung „des andern gar ſehr überein. Dieſe Vergleichung wird von „dem Herr'n Verfaſſer mit vieler Lebhaftigkeit und Zierlichkeit „ausgeführt.„ — Unpartheiiſche Critik über juriſtiſche Schriften ꝛc. Dritter Band. Leipzig, bey Friedr. Lankiſchens Erben, 1751. 8. Seite 482.

448. Vindiciae libertatis Corporis Nobilium S. R. I. immediatorum adverſus ſuperioritatis territorialis extenſionem. Diſſ. Praeſ. *Ayrer*, Auct. Joann. Henr. *Sommer*. (S. unten im Buchſtaben S. den Artikel: Sommer.

449. Nobilis habens centum aureos in burſa, ſi tamen ſtatum ſuum ſervare nequit, pauper dicitur. — Jacobi *Ayreri* Hiſtoriſcher Proceſſus iuris, Belials contra Jeſum,

ſum, cum additionibus Ahaſueri *Fritſchii.* Frankfurt am Mayn, bey Joh. Melch. Bencord, 1691. 4. (1 Thlr. 8 Gr.) P. I. Cap. VII. Obſ. II. Nr. 5. (Im J. 1739. kam in Nürnberg von dieſem Werke eine neue Auflage heraus, die 1 Thlr. 12 Gr. koſtet.)

450. Nobilitati praeferuntur boni mores. Ibid. P. I. Cap. VII. Obſ. II. Nr. 25.

B.

451. Diſſertation hiſtorique ſur les Duels et les Ordres de Chevalerie, par Monſ. C. *(Basnage.)* à Amſterdam 1720. 8. (16 Gr.)

452. Beantwortung der Frage: ob man den Adel unterdrücken ſolle? Von B. Im Julius-Stücke 1790 der Däniſchen Monatsſchrift: Minerva. (Kopenhagen, b. Schulz, 8.)

Recenſ.

Jen. allgem. Litterat. Zeit. May 1791. Nr. 138. Seite 301. („Ein treflicher Aufſatz — voll ſtarkgeſagter Wahrheiten, um das ſo ſehr verderbliche Vorurtheil von der Nothwendigkeit des Adelſtandes zu beſtreiten.)

453. Specimen academicum inaugurale exhibens generalia quaedam de antiquae Nobilitatis ſuperioris et inferioris differentia in Belgio, quod pro gradu Doctoratus ſubmittit Cornelius *Backer*, de Jonge, Amſtelodamo-Batavus. Lugduni Batavorum 1785. 4.

Recenſ.

Schotts Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litteratur für das J. 1787. Seite 244. („Die allgemeinen wichtigen Begriffe von dem Urſprunge des Unterſchiedes zwiſchen dem Deutſchen hohen und niederen Adel ſind auf die Verfaſſung des Niederländiſchen in den mittleren Zeiten angewendet — und aus der Geſchichte zweckmäßig erläutert.„)

454. In den im Jahre 1762. zu Breslau herausgekommenen, aus dem Lateiniſchen überſetzten moraliſchen, politiſchen und ökonomiſchen Verſuchen des Franz Baco (20 Gr.) findet man (Seite 64.) eine Abhandlung über den Adel.

455. Anti-Duel, ou Diſcours pour l'Abolition des Duels en deux remontrances, l'une à la Nobleſſe, par le Sr. *Balagni* et l'autre au Roi, par Claude *Joly*. Paris 1612. 8.

456. Jacob Friedr. Baleckens, der Rechte Doct. und öffentlichen Lehrers, gründliche Abhandlung von dem Mecklenburgiſchen Erbjungfernrechte. Roſtock und Leipzig, in der Kopiſchen Buchhandlung, 1762. 4. (6 Gr.)

Recenſ.

von Selchow juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 1. Band. Göttingen 1764. 8. Seite 651. „Der berühmte Verf., welcher „bereits durch verſchiedene gründlich ausgearbeitete Schriften „ſeine ausgebreitete Kenntniß der Deutſchen Rechte bewährt „hat, hat in der gegenwärtigen Abhandlung eine der wichtigſten „Materien ſeiner Landesrechte erläutert, welche dem Leſer um ſo „viel angenehmer ſeyn muß, da ſie viele Fragen erörtert, wel„che in den bisherigen Abhandlungen unerörtert geblieben ſind. „Man leitet insgemein den Urſprung des Mecklenburgiſchen Erb„jungfernrechts vom Herzoge Albrecht II. her, welcher im Jah„re 1396. dem Mecklenburgiſchen Frauenzimmer, da ſelbiges „zu ſeiner Befreyung aus der Däniſchen Gefangenſchaft ſeinen „mehreſten Schmuck und Silbergeſchirr hergegeben, dieſes „Vorrecht ertheilt haben ſoll. Allein, anderer wichtigen Grün„de zu geſchweigen, ſo iſt dieſe Erzählung um ſo mehr für eine „Fabel zu halten, da man ſchon vor Herzog Albrecht II. Spu„ren dieſes Rechtes findet — und die von dem Herzoge darüber „ausgeſtellte Urkunde von niemanden zum Vorſchein gebracht „iſt. Im Stargardiſchen Kreiſe hingegen, welcher ehedem ſich „nach Märkiſchen Rechten richtete, ſchreibt ſich dieſes Recht vom „Herzoge Heinrich dem IXten her, welcher darüber im Jahre „1471. ein Verſicherungsſchreiben ausgeſtellt hat. (Seite 1 — 8.) „Es iſt alſo wahrſcheinlicher, daß dieſes Recht ein Ueberbleibſel „der vormaligen Allodialität der Mecklenburgiſchen Lehngüter „ſey. Es ſuchten nemlich die mehreſten Mecklenburgiſchen Ad„lichen das im Juſtinianiſchen Rechte den Töchtern zugeſtan„dene Erbrecht zu verhindern, indem ſie ihre Allodialgüter den „Herzogen zu Lehen auftrugen. Weil man es aber doch für un„billig anſah, den Töchtern dadurch alle Hoffnung zum Erb„recht abzuſchneiden, ſo führte man das Erbjungfernrecht beym „Abgang des Mannsſtammes in dieſen aufgetragenen Lehen „ein — wie man denn auch in andern Ländern, wo man auf„getragene Lehen hat, ähnliche Anſtalten zum Vortheile des „Frauenzimmers antrifft, obgleich der Name des Erbjungfern„rechtes daſelbſt nicht bekannt iſt. (Seite 9 — 14.) Da indeſ„ſen dieſes Recht der Natur der Lehne entgegen iſt — und offen„bar zum Nachtheile der Agnaten gereicht, ſo iſt, wenn Zweifel „darwider vorkommen, die Erklärung und Vermuthung dage„gen zu machen — zumal da im Mecklenburgiſchen ſelbſt, in „den Allodialſtammgütern, die Frauenzimmer von der Erbfolge „ausgeſchloſſen wurden, ſo lange Mannsperſonen bis zum fünf„ten Grade vorhanden waren. (Seite 15 — 19.) Ehedem „ging daher dieſes Recht auch auf Allodialgüter — in den neu-

„ern

„ern Zeiten hingegen bloß auf Lehen, da in Anſehung der Allo„dialgüter im Mecklenburgiſchen kein Unterſchied mehr zwiſchen „Söhnen und Töchtern obwaltet. Vermöge dieſes Rechts hat „alſo die Tochter eines ohne Schwertabſtamm verſtorbenen Va„ſallen die Zeit ihres Lebens die Lehen ihres Vaters im Genuſſe, „wenn gleich noch Lehensvettern oder Mitbelehnte vorhanden „ſeyn ſollten. Enkelinnen des verſtorbenen Vaſallen aber ha„ben dieſes Recht nicht, indem es die Tochter nicht weiter ver„erben kann: jedoch kann ein Vater, der noch lebende Töchter — „und von einer vor ihm verſtorbenen Tochter hinterbliebene „Enkel hat, den letzteren den Mitgenuß des Erbjungfernrechts, „mittelſt der Sociniſchen Cautel, zuwege bringen. Enkelinnen „aber, welche ein Lehnmann von einem vor ihm verſtorbenen „Sohne hinterläßt, können zu dem Genuß dieſes Rechts nicht „zugelaſſen werden, indem ſolches diejenigen Lehne vorausſetzt, „welche der Vater vorher gehabt und würklich beſeſſen hat. „(Seite 20 — 28.) Begiebt ſich der Bruder des Lehens zum „Vortheile ſeiner Schweſter, ſo genießt ſie zwar das Erbjung„fernrecht ſo lange ihr Bruder lebt; jedoch tritt dieſer, wenn „die Schweſter verſtirbt, wieder in ſeine vorigen Rechte, mit „Ausſchließung der Agnaten, zurück. (Seite 29 — 30.) Da „übrigens die Mecklenburgiſchen Lehen auch von Unadelichen „beſeſſen werden können, ſo kann auch eine unadliche Tochter „zu dem Erbjungfernrechte gelangen. (Seite 31 — 32.) Eine „adeliche Tochter aber, welche ſich gar zu niederträchtig ver„heyrathet, verliert ihr Erbjungfernrecht gänzlich, welches „aber bey der Verheyrathung mit einem Prediger nicht ſtatt „findet. (Seite 33 — 35.) In Anſehung der Tochter wird „kein Unterſchied gemacht, ob der Vater im Lande gewohnet, „oder nicht, daher es unbillig iſt, in auswärtigen Landen wi„der einen Mecklenburgiſchen Lehnmann, der zur dortigen Erb„folge der nächſte geworden, dieſe Erbjungferngerechtigkeit zum „Vortheil der auswärtigen Töchter zu retorquiren. Seite 36 — „38.) Was die Gerechtſame der Mecklenburgiſchen Erbjung„fern anbetrifft, ſo richten ſich ſelbige nach den Regeln des „Nießbrauches, welcher jedoch dem nutzbaren Eigenthum ſehr „nahe kommt; daher ſie unſtreitig das Recht haben, das Lehn„gut auf Lebenslang zu verpachten, oder antichretiſch zu ver„pfänden. (Seite 39 — 41.) Die weiche Holzung können ſie „forſtmäßig verhauen; das harte Bau- und Maſtholz aber „nicht anders, als zu des Lehns ſcheinbarem Nutzen verbrau„chen. (Seite 42.) Die Erbjungfrau erhält den Nießbrauch „des ganzen Gutes mit allem Zubehör, und folglich auch die „Jagd, Gerichtsbarkeit und das Patronatrecht, welches ſie

„auch ihrem Manne zubringen kann. Einen Brautſchatz aber „erhält ſie nur alsdenn aus dem Lehen, wenn der Vater nicht „ſo viel Baarſchaft und Allodial-Vermögen hinterläßt, als zum „Brautſchatze hinlänglich iſt. Hätte der Vater, da er gemerkt, „daß er ohne männliche Erben verſterben würde, der Tochter einen „gar zu übermäßigen Brautſchatz beſtimmt, ſo kann der Richter „nach Befinden der Umſtände ſolchen mäßigen — und ſo weit „er übermäßig gerathen, Schulden bezahlen laſſen. (S. 43—52.) „Hat der Vater der Erbjungfer das Lehen allererſt erworben, „ſo wird ihr kein beſonderer Brautſchatz daraus gereichet, wenn „hinreichende Allodialgüter vorhanden ſind; jedoch kann ſie ih„ren Pflichttheil von dem Kaufſchillinge fodern, wenn zur Zeit „des Todes nicht ſo viel Allodial-Verlaſſenſchaft da ſeyn ſollte, „daß ſolche nach Abzug des zum Lehen angewandten Kaufſchil„lings den Pflichttheil ausmachen könnte. (Seite 53 — 56.) „In Anſehung dieſer vortheilhaftigen Rechte iſt die Erbjungfer „verbunden, das Gut im guten Weſen zu erhalten, die Zinſen „der auf dem Gute haftenden Capitalien zu bezalen, die ordent„lichen und außerordentlichen Landesanlagen zu entrichten — „und die Koſten der Lehnsdienſte zu präſtiren; dahingegen ſie „von der zu leiſtenden Caution frey iſt, indem ihr der Nieß„brauch nach den Geſetzen zuſtehet. (Seite 53 — 64.) Die „Lehnsvettern erhalten übrigens nach dem Tode des Vaſallen, „welcher die Erbjungfer hinterläßt, das Eigenthum an die „Lehen, daher er ſich auch während des Erbjungfernrechts „einen Erbherrn des Gutes nennen, verſchiedene Eigenthums„Rechte an dem Landgute ausüben — und überhaupt alles „verhindern kann, was zur Beeinträchtigung des ihm zuſtehen„den Eigenthums von der Erbjungfer unternommen werden „mögte. (Seite 65 — 74.) Wenn die Erbjungfer verſtirbt, „oder das Gut ausbrauchet, oder ſich von dem nächſten Lehens„vetter auskaufen läßt, ſo geht das ganze Erbjungfernrecht ver„loren. (Seite 75 — 78.) Iſt ſie verſtorben, ſo gebühret ih„ren Erben die Erſetzung der Lehnsbeſſerung, in ſoweit dieſe „dem Lehnsfolger zu beſonderem Nutzen gereicht, daher dem Erben „der Erbjungfer in Anſehung dieſer und anderer liquiden For„derungen das Retentions-Recht zuſtehet. (Seite 79 — 84.) „Es muß auch der Lehnsvetter dem Erben der Erbjungfer die „gewöhnlichen vier Trauerwochen verſtatten, und ihm erlau„ben, ſich bis dahin auf dem Gute aufzuhalten, doch ohne „weitere Anmaßung der etwa in ſolcher Zeit fällig gewordenen „Gefälle und etwa entſtehenden Erndte. Nach Ablauf die„ſer Zeit aber kann der Agnat die Ablieferung der Güter nach „dem beym Anfange errichteten Inventario verlangen —

„und

„und falls etwas davon verringert iſt, deſſen Ergänzung und „Wiedererſtattung fordern.„)

457. Auguſtini *a Balthaſar* Diſſ. de juribus viduarum nobilium Pomeran. citerioris. Gryphisw. 1751. 4.

Recenſ.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Neunter Band, Jena und Leipzig 1753. 8. Seite 358. („Die „Abhandlung beſteht aus ſechs Hauptſtücken. Das erſte hat „allgemeine Erklärungen und Sätze von der Aufſchrift gegenwärtiger Schrift zum Gegenſtande, und behauptet, daß die „Vorrechte der adelichen Wittwen in Schwediſch-Pommern „heutiges Tages von der prieſterlichen Copulation anfangen, „und dabey kein Unterſchied gemacht werde, ob die Wittwe „ebenfalls aus dem Adelſtande ſey, oder nicht. Der adeliche „Wittwer bekommt von ſeiner verſtorbenen Gattin Mitgift die „Hälfte, nebſt andern Nutzbarkeiten, welches aber in dem „Brandenburgiſchen Pommern nicht hergebracht iſt. Der Urſprung dieſer Wittwen-Gerechtſamen und Freiheiten wird aus „den Teutſchen Gewohnheiten hergeleitet, welche in den Pommerſchen Rechten beybehalten und beſtätiget worden ſind. Das „zweyte Hauptſtück beſchäfftiget ſich mit dem Heyrathsgut der „adelichen Wittwe, welches, aber nicht die Verwendung in „das Lehn, erwieſen werden muß, und nach den gemeinen Pommerſchen Rechten ſodann aus dem Erbe, wenn aber dieſes ermangelt, aus dem Lehen bezahlet und geſchaffet werden ſoll — „wofern aber die Mitgabe in das Lehn verwendet worden, „muß ſelbige auch daraus wieder erſetzet und vergütet werden, „wobey die Wittwen einen Vorzug vor andern Gläubigern in „Concurſen ihrer Männer haben — und wenn ſelbigen die Mitgift und das übrige Vermögen nicht in Zeiten von dem Lehnfolger oder Allodial-Erben zurückgegeben, können ſie auch Zinſen davon verlangen, und zwar nach Verfließung des Gnadenjahres. Wofern ſie aber dieſes nicht genießen wollen, fangen die Zinſen gleich an zu laufen. Das dritte Hauptſt. handelt von den Wohlthaten der Wittwen, welche ſie aus den „Lehen in Pommern zu gewarten haben. — Dahin werden „gerechnet: 1. Die Verbeſſerung der Ausſteuer, wofern dieſe „nur eingebracht worden iſt. 2. Das Wittum. 3. Die Unterhaltung in gewiſſen Fällen. 4. Die Trauerkleider und „Tücher, ſo aus dem Erbe geleiſtet werden: und 5. wenn das „Gnadenjahr zu Ende und die Wittwe vergnüget iſt, muß ſie „von dem Lehnfolger frey nach ihrem beſtimmten Ort nebſt ihren Sachen gebracht werden. Das vierte Hauptſt. erzählet „den Nutzen und die Gewinſte der Wittwen, wohin gehören

„die Morgengabe, das Gnadenjahr, die ſtatutariſche Portion, „Wagen und Pferde, freye Wohnung und die Zinſen von der „der Mitgabe. Das fünfte entwirft den Proceß, und zeiget „die Rechtsmittel an, welche hierbey vorfallen können. Das „ſechste hat die Contraria iurium viduarum nobilium zum „Vorwurf, welche theils menſchliche Handlungen, theils die „Geſetze und Rechte veranlaſſen und bewirken können. Die „Abhandlung iſt leſenswürdig, brauchbar und gelehrt abge„faßt — und verdienet unter die wohlausgearbeiteten Probe„ſchriften gerechnet zu werden.„)

458. Auguſt. von Balthaſars Abhandlung vom Urſprung, Amt und Recht beſonders der Wahl der Landräthe im Herzogthum Pommern und Fürſtenthum Rügen. Nebſt angehängtem rechtlichen Gutachten von der Befugniß der löblichen Ritterſchaft bey Benennung der Landräthe ihres Ordens. Greifswald, gedruckt bey Hieron. Johann Struck, 1752. 4. (5 Gr.) (Es ſoll noch eine ältere Auflage von 1742, und eine neuere von 1754. vorhanden ſeyn, welche letztere auch 5 Gr. koſtet.)

Recenſ.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. 9ter Band. Jena und Leipzig 1753. 8. Seite 301. („Der um „die gelehrte Welt und beſonders um die Pommerſche und Rü„giſche Rechte ſich hoch verdient gemachte Herr Verf. liefert hier „abermals eine neue Probe ſeiner gründlichen Gelehrſamkeit, „welche, wie überhaupt deſſen Schriften, lehrreich, angenehm, „nutzbar und wohlgerathen iſt, wie auch von einer ſeltenen Er„fahrenheit in den Deutſchen Alterthümern und der Staats„verfaſſung unſeres Reichs überall zeuget ꝛc. — Es wurden „(Seite 6.) in den erſten Zeiten die Landräthe in Pommern „aus allen drey Ständen, nemlich den Prälaten, der Ritter„ſchaft und den Städten genommen. Die ritterſchaftlichen, un„ter welchen allemal einer aus dem Lande Rügen iſt, werden „gemeiniglich aus den Landesdeputatis der Ritterſchaft ge„wählt ꝛc. — Im Anfange der königl. Schwediſchen Regierung „war das Collegium der Landräthe gänzlich eingegangen — „allein in den Jahren 1662. und 1663. ward ſolches ſowohl „aus Adelichen als den Städten wiederum beſetzt. Die Anzahl „derſelben anlangend, ſo ſind (Seite 11.) vormalen gemeinig„lich vier Adeliche und aus jeder Stadt zween Bürgermeiſter „zu Landräthen beſtellt. Demnächſt ward die Anzahl verſchie„dentlich vermehrt. Nach dem letzten Frieden mit der Krone „Preußen im Jahre 1720. (Seite 13.) ſind im Königl. Schwe„diſchen Antheil von Pommern nur zween Adeliche, nemlich einer

„aus

„aus dem Lande Rügen, der andere aus Pommern — und „zween ſtädtiſche Landräthe, nemlich aus Stralſund und „Greifswald, ernannt worden. — In dem beygefügeten An„hang befinden ſich anſehnliche Urkunden, welche dieſe Materie „noch mehr beleuchten, und beſonders ein rechtliches Bedenken „des Hochberühmten Herrn Verf. auf der löblichen Ritterſchaft „des Demminſchen Kreiſes im Königlich Preuß. Vorpommern „Anfragen, ob die adlichen Landräthe in Pommern mit vorgän„giger Bewilligung der übrigen Ritterſchaft zu präſentiren? — „imgleichen ein Roſtockſches rechtliches Bedenken von eben die„ſer Materie, und noch mehrere, welche den Werth dieſer an „ſich hochzuſchätzenden Schrift um ein Merkliches erhöhen.„)

459. In der im J. 1763. zu Greifswald in 4to herausgekommenen hiſtoriſch-juriſtiſchen Inaugural-Diſſertation: De origine feudorum in genere, praecipue oblatorum in Pomerania, horumque indole, Praeſ. Auguſtin. *a Balthaſar*, Reſpond. David. Theodor. *a Balthaſar* etc. redet der Verf. (Seite 38 — 40.) von dem Pommerſchen Adel und deſſen Bereitwilligkeit, ſeine Güter den Herzogen von Pommern zu Lehen aufzutragen, um ſich deren Schutz zu erwerben, und zugleich die ehemaligen großen Vorzüge der Vaſallen dagegen zu erhalten. Dieſes iſt zwar in Zweifel gezogen, zumalen da kein gleichzeitiger Schriftſteller ſolches bemerkt hat, und der Adel keine Urſache zu dieſem Auftrage ſeiner Allodial-Güter gehabt haben ſoll. Allein Herr von Balthaſar zeigt aus wichtigen Gründen, daß, wenn auch kein gleichzeitiger Schriftſteller ſelbiges angemerkt habe, die Sache ſelbſt doch keinem Zweifel unterworfen ſey, zumalen da viele folgende Schriftſteller darin übereinſtimmen. Hiernächſt wird aus der Beſchaffenheit der Lehensverbindlichkeit und den Mißbräuchen des Fauſtrechts die Urſache beygebracht, welche den Pommerſchen Adel zu dieſen Lehensaufträgen bewogen habe. (Seite 41 — 45.) Nun war das Herzogthum Pommern am Schluſſe des 12ten Jahrhunderts durch die auswärtigen Kriege ſehr erſchöpft, daher die Herzöge im J. 1187. eine Menge auswärtiger Adelichen, beſonders aus den Sächſiſchen und Braunſchweigiſchen Landen, nach Pommern unter ſehr vortheilhaften Bedingungen riefen, und ihnen eine große Anzahl Güter, meiſtentheils als Allodialgüter einräumten, welche aber nach und nach, ſo wie die Güter der eingebornen Adelichen, den Herzögen zu Lehen aufgetragen worden. (Seite 46 — 48.) — **von Selchow** juriſtiſche Bibliothek, erſter Band. Göttingen 1764. 8. Seite 462.

460. Hiſtoire Genéalogique de la Maiſon *d'Auvergne* juſtifiée par Chartres, titres, hiſtoires anciennes et autres

preuves authentiques, par Etienne *Baluze.* II. Vol. à Paris 1698. et 1708. ſol. roy. (20 Thlr.) Ibid. iisd. ann. ſol. ord. (16 Thr.)

461. Laurent. *Bank* de Jure et privilegiis nobilium. Franeck. 1652.

462. Nennio, or a Treatiſe of Nobility, written in Italy, by John Bapt. Nenna of *Bari*, done into Engliſh by Wil. J. *Gent.* London 1595. 4.

463. A new *Baronetage* of England; or a genealogical and hiſtorical account of the preſent Engliſh Baronets: with all their arms accurately engraved and blazoned. To which is added a complete Liſt of all the Perſons advanced to this dignity, from the firſt inſtitution of it, with the dates of their reſpective Patents. III Vol. London 1769. 12.

464. In dem 22ſten Briefe des zweyten Theiles der Briefe über Kalabrien und Sicilien, von Joh. Heinr. Bartels ꝛc. (Göttingen, im Dietrichſchen Verlage, 1789. gr. 8. 1 Rthlr. 12 Gr.) findet man Nachrichten von den Rechten und dem Schickſale des ſicilianiſchen Adels, und dem Plane der Regierung, ſelbigen zu ſchwächen.

465. Dr. Gottfried Barths ausführlicher Bericht von der Gerade ſowohl insgemein, als auch inſonderheit von fürſtlicher, gräflicher und anderer Herrenſtandes und derer von Rittersart Wittwen Fräulichen Gerechtigkeit, als nehmlich von der Adelichen Gerade, Leibgedinge, Morgengabe und Mußtheil, denn auch ferner vom Heergeräthe ꝛc. Leipzig 1721. 4. (2 Thlr.)

Inhalt.

1. Cap. Von der Gerade, ihrem Urſprunge und ihren Eintheilungen. 2. Cap. Von Perſonen, welche Gerade verlaſſen und nehmen. 3. Worin Gerade beſtehe, und was vor Stücken dazu gehören. 4. Eigenſchaften der Gerade und weſentliche Theile derſelben. 5. Ihre Würkungen und Rechte. 6. Wie ſich die allgemeine Gerade von der adelichen, dem Leibgedinge, der Morgengabe und dem Mußtheile abſcheide. 7. In welchen Fällen keine Gerade oder Fräuliche Gerechtigkeit ſtatt habe. 8. Vom Heergeräthe, worinn es beſtehe, was dazu gehöre, und wer darinn folge.

Recenſ.

Deutſche Acta Eruditorum etc. 75. Theil. Leipz. 1721. 8. Seite 151. (Eine fleißige und nähere Zergliederung der obenangeführten Capitel — zwar ohne eigentliches Urtheil — aber

aber doch, wie man aus einzelnen Ausdrücken ſieht, empfehlend.)

* * *

Im Jahre 1738. kam von dieſem Werke ein von J. G. Feinler beſorgeter Auszug zu Jena bey Gollner in 8. heraus. (4 Gr.)

466. Diſſertation hiſtorique ſur les Duels et les Ordres de Chevalerie, par Mr. *B(asnage)*. Siehe oben die Numer 451.

467. (Aug. Friedr. Batz) Entwickelung des Begriffes unſtandesmäßiger Ehen ꝛc. S. unten im Buchſtaben E. den Artickel **Entwickelung.**

468. Legitimationem per ſubſequens matrimonium, nobilitatem Germanorum jure non reſtaurare. Diſſert. quam — Praeſide D. Henr. Godofredo *Bauero* d. 10. Maj. 1776. tuebitur Carol. Frid. *Epperlein*. Lipſ. 4.

Recenſ.

Neueſte juriſtiſche Literatur, Herbſtmeſſe 1776. S. 666. („§. 2. und 3. Die Frage: Ob Kinder, welche durch die „nachgefolgte Ehe der Eltern legitimiret worden, auch hier„durch nach den Teutſchen Rechten, des natürlichen Adelſtandes „theilhaftig werden, iſt verneinend zu entſcheiden. Die alten „Deutſchen haben ſich nicht mit ſo künſtlichen Fictionen abgege„ben, wie wir in Römiſchen und Canoniſchen Geſetzen vorfin„den — und alſo auch nicht den Satz aufgeſtellt, daß von ſolchen „Kindern geradezu angenommen werden müßte, als ob ſie erſt „nach Eingehung der Ehe gezeugt worden wären. Auch iſt „**Tacitus** Zeuge, daß ein außerhalb der rechtmäßigen Ehe ge„pflogener Beyſchlaf bey den Deutſchen eine ſehr gehäſſige Sa„che war — und daß ſie den Adel bloß auf eheliche Kinder „übergehen ließen, davon belehren uns die Ausdrücke des „Sächſiſchen Lehn- und Landrechts: **Der Sohn behält des „Vaters Schild und Adel zu Lehnrecht**, ſofern er ehelich „geboren iſt; — **Das ehelich und freygeborne Kind behält „ſeines Vaters Heerſchild.** — §. 4. Allein vielleicht wird „dieſes alles zugeſtanden, hingegen eingewendet, daß durch die „Annahme des Römiſchen Rechtes jene urſprünglich Deutſche „Grundſätze eine andere Geſtalt erhalten haben; daß man heut „zu Tag einen unrechtmäßigen Beyſchlaf nicht mehr ſo ſtrenge „beurtheile; — daß dieſe Art der Legitimation bey den Teut„ſchen Beyfall gefunden, und alſo nicht abzuſehen ſey, warum „man den Kindern dieſes Vorrecht allein entziehen ſoll, beſon„ders da auf die Vorſchrift des Sächſiſchen Lehnrechtes: alle,

„die nicht von Rittersart von Vater u. Elter⸗Vater gebo⸗
„ren ſind, die ſollen Lehenrechtens darben, — nach tägli⸗
„chen Beyſpielen, keine Rückſicht mehr genommen werde: —
„§. 5 — 7. Dieſe Gründe haben zwar allerdings ihre Stärke.
„Doch wenn man überlegt, daß die Juſtinianiſchen Geſetze nicht
„angenommen worden, um die Teutſchen Rechte dadurch auf⸗
„zuheben, ſondern vielmehr nur die in dem vaterländiſchen
„Syſtem vorhandene Lücken zu ergänzen, ſo iſt, wenn ſchon
„die Legitimation durch die nachgefolgte Ehe, allgemein in An⸗
„wendung gekommen, doch noch die Frage: ob ihr in Teutſch⸗
„land gerade alle jene Würkungen zugeſtanden worden? beſon⸗
„ders da im Sachſen⸗ und Schwaben⸗Spiegel Stellen vorkom⸗
„men, welche der Legitimation einer unrechtmäßigen Geburt ge⸗
„wiß nicht das Wort reden. Denn dort heißt es Lib. I. Art. 37:
„wer eines Mannes Weib öffentlich behuret, oder ſonſt ein
„Weib oder Magd notzöget, nimt er ſie zur Ehe, ehe⸗
„liche Kinder gewinnt er nimmermehr — und hier Cap. 371:
„gewinnet ein Mann einen Sohn unehelichen, den mag
„der Pabſt wohl zu einem Ehekind machen u. auch der
„Kayſer nach ſeinem Recht. Aber der Pabſt noch Kayſer
„mögen ihm das Recht nimmermehr geben, daß ſie erben
„mit andern Magen, als ob ſie in ihrem Mutterleib Ehe⸗
„kinder wären geweſen.„ — Nur diejenigen Vorzüge und
„Rechte werden denen legitimirten mit den rechtmäßigen Kindern
„gleichlich zugeſtanden, welche aus den gemeinen Rechten ſelbſt
„fließen und hergeholet werden können: dieſes kann man aber
„ja nicht von dem Adel ſagen. Der Adel iſt entweder von den
„älteſten Zeiten her bey den Familien geweſen — und ſo auf die
„Nachkommen fortgepflanzt worden — oder er wurde auf das
„neue von dem Kayſer im Reich, oder von einzelnen Landesherren
„in ihren Staaten ertheilet. Auch zeigt der gewöhnliche In⸗
„halt eines neuen Adelsbriefes deutlich und in wiederholten Stel⸗
„len, daß der Adel bloß auf würklich in einer rechtmäßigen
„Ehe erzeugte Kinder übergehen ſoll. Ein ſolches Privilegium,
„welches aus einem der höchſten Gewalt zuſtehenden Reſervatrech⸗
„te herfließet, mag alſo, mittelſt jener Fiction der gemeinen
„Rechte, auf legitimirte Kinder um ſo weniger ausgedehnet wer⸗
„den, als die Teutſchen Rechte ohnehin den legitimirten Kindern
„nicht günſtig ſind. Riccius, (vom landſäſſigen Adel ꝛc. Cap. 2.
„§. 8.) welcher gewiß ſonſten für die Römiſchen Rechte nicht
„ſehr eingenommen iſt, hat hier die entgegengeſetzte Meynung —
„und glaubt, daß mit der Legitimation durch eine nachgefolgte
„Ehe der Eltern den Kindern auch die Rechte des Adels wieder
„hergeſtellet werden — und mit ihm glauben es Tiraquel,
„Tel⸗

„Tellez, Beſold, Knipſchild, Lynker, und mehrere andere. — „Des Hrn. Verf. Lehre iſt, nach der Theorie, Sinn und Ana„logie der Teutſchen Rechte, allerdings gegründet, wenn ſie „ſchon in der practiſchen Anwendung nicht ſo genau befolgt „wird.„)

469. Joh. Gottfr. Bauers Programm von den Misheurathen des hohen Adels in Teutſchland. Leipzig 1750. 4.

Recenſ.

Unpartheyiſche Critik über juriſtiſche Schriften, 2ter Band. Leipzig 1750. 8. Seite 85. („Der Verf. zeigt mit ausneh„mender Gründlichkeit, daß nach Deutſchen Geſetzen und Ge„wohnheiten, die aus einer Mißheurath eines Fürſten, Gra„fen und Herrn mit einer Gemahlin von niedrigerm Stande, „erzeugten Kinder von uralten Zeiten her nicht ſtandes-, noch „ſucceſſionsfähig geweſen; ob man gleich in denen gräfl. und „freyherrl. Familien von dieſem Satze abgegangen, ſo ſey es „doch bey den Fürſtl. Häuſern bey der Regel des Deutſchen „Rechts verblieben, ja in einigen hohen Häuſern ſey dieſes noch „durch verſchiedene Familien-Verträge beſtätiget worden. Da „heiße es annoch nach dem alten Geſetze: Das Kind folge der „ärgeren Hand ꝛc.„)

470. *Ejusd.* Diſſ. de jure ignobilium adſpirandi ad feuda. v. D. Carol. Fried. *Zepernick* etc. Analecta iuris feudalis. Tom. I. Hallae, 1783. 8. No. XIV.

471. Beantwortung der Frage: Ob ein unmittelbarer Reichs-Ritter das Forum ſeines Fürſten agnoſciren müſſe? Nürnberg, 1757. 8. (3 Gr.)

472. Recueil concernant le Tribunal de M. M. les Marechaux de France etc. par Mr. de *Beaufort*, Prêvot Général des Maréchauſſées, Lieutenant-Général de Cavalerie etc. II Vols. à Paris, chez Belin. 1784. 8.

Recenſ.

Schott's Bibliothek der juriſtiſchen Litteratur für das J. 1784. Seite 355. („Das Tribunal der Marſchälle von „Frankreich iſt eines der ehrwürdigſten und anſehnlichſten in „dieſem Reiche, weil es über den Adel — und beſonders über „den Militair-Adel, in gewiſſen Fällen eine ausſchließende „Gerichtsbarkeit ausübt. Einen vollſtändigen Begriff von deſ„ſen Verfaſſung, Geſchäften, Rechten und Verfahren giebt „gegenwärtiges Werk, für deſſen Güte und Richtigkeit nicht „nur die Bedienung des Verf. bey dieſem Tribunal, ſondern „auch vorzüglich das von vieren zur Prüfung ernannten Com„miſſarien ertheilte und hier vorgedruckte und rühmliche Zeug„niß hinlänglich zu bürgen ſcheint.„)

473. Das 19te Capitel der im Jahre 1775. zu Leipzig in 8. herausgekommenen Statiſtick der Königreiche Neapel und Sicilien des Ritters d'Eon de *Beaumont* etc. handelt vom Neapolitaniſchen Adel. Selbiger iſt ſehr zahlreich. Nur die ärmeren Mitglieder deſſelben legen ſich auf die Verwaltung öffentlicher Geſchäfte. Eitelkeit und Pracht ſind ſeine Lieblings-Leidenſchaften. Die Koſten, welche ſein Gepränge erfordert, erhungert er ſich. (Kieler gelehrte Zeit. von 1775. S. 373.)

474. Caſp. Ach. *Beck* de vera indole feudi et officii nobilis. Jenae, 1722.

475. In der im J. 1750. zu Wien vom Herrn Reichsgrafen Sigismund von Saurau unter Beyſtand des Regierungsrathes und öffentlichen Lehrers des Staats- und Lehnrechts, Hrn. Chriſtian Auguſt Beck, vertheidigten Streitſchrift: Specimen I. Juris publici Auſtriaci ex ipſis legibus actisque publicis eruti — handelt der Verf. (S. 122. u. f.) von den den Oeſterreichiſchen Sänden, in Anſehung der Jagd, der Gerichtsbarkeit u. ſ. w. zuſtehenden Freyheiten — und der Eintheilung des Adels in den Grafen-, Herren- und Ritterſtand. Die Lehngüter deſſelben ſind erblich, ſo, daß auch das weibliche Geſchlecht darin ſuccediren kann. Sie können ohne Lehnsherrliche Einwilligung veräußert — und die Schulden, wenn das Erbe nicht hinreicht, müſſen ſodann daraus bezahlt werden. Dieſe dürfen wegen ihrer Lehen, außer Land nicht berufen werden, ſondern müſſen ihre Lehen im Lande empfangen, wie denn daher die Herren Markgrafen zu Brandenburg und andere Reichsſtände, ſo Vaſallen in Oeſterreich haben, ihre Lehnpröbſte daſelbſt halten müſſen ꝛc.

476. De licita Maioratuum et Fideicommiſſorum Familiarum nobilium Alienatione, von rechteserlaubter Veräußerung adelicher Fideicommiß-, Stamm- und Majorat-Güter. Diſſ. Praeſ. Joh. Jodoc. *Beckio*. Reſp. Carol. Gottlieb. *Straus*. Altdorf. 1735. — Ibid. 1750. 4. (Iſt wieder abgedruckt im vierten Bande des von Herrn Mader herausgegebenen ritterſchaftlichen Magazins. Frankf. und Leipz. 1784. 8. Nr. VII.)

Recenſ. der Ausgabe von 1735.

Hamburgiſche Berichte von den neueſten gelehrten Sachen, auf das Jahr 1735. Seite 151. („Das erſte Capitel dieſer Abhandlung erläutert und erkläret überhaupt die auf dem „Titel vorkommende Wörter und Sachen, als was adeliche Fideicommiß-, Stamm- und Majorat-Güter ſeyn, und wie „ſolche von einander unterſchieden ſind, §. 1. u. 2. — wer ſol-

„che

„che Güter machen könne, und in welchen Sachen ſie gemacht „werden? §. 3. u. 4. — ob ſolche Güter auch aus Erbzins- „und Lehen-Gütern können gemacht werden? — welches beydes „bejahet wird, §. 5. Was die Veräußerung ſey, daraus denn „überhaupt geſchloſſen wird, daß die adlichen Fideicommiß-, „Stamm- und Majorat-Güter, ordentlicher Weiſe nicht kön„nen veräußert werden, §. 6. Doch ſey zuweilen, unter ge„wiſſen Umſtänden, die Veräußerung ſolcher Güter nach den „Rechten erlaubt, §. 7. Das zweyte Capitel handelt von „den rechtmäßigen und nach den Geſetzen erlaubten Urſachen, „die adelichen Fideicommiß-, Stamm- und Lehen-Güter zu „veräußern, welche folgende ſind: I. die Gebung des Hey„rathsgutes der Tochter deſſen, ſo dergleichen Güter gemacht „hat, §. 1. dabey die Art und Weiſe, das Heyrathsgut zu „beſtimmen, unterſucht, §. 2. — und angemerkt wird, daß „auch dergleichen Güter, um das Heyrathsgut wieder zurück„zugeben, können veräußert werden, §. 3. Dann wird unter„ſucht, ob der Bruder die adeliche Stamm-, Fideicommiß- und „Majorat-Güter, um der Schweſter das Heyrathsgut her„auszugeben, veräußern könne, welches bejahet wird, wenn die „Schweſter ſehr arm iſt und ſonſt kein Heyrathsgut hat, §. 4. „II. Donatio propter nuptias, die zur Vergeltung des Hey„rathsgutes der Braut gemachte Schenkung. III. Dringende „Schulden, die der Stifter ſolcher adelichen Fideicommiß- und „Majorat-Güter gemacht hat, §. 5. — bey welcher letzteren „Urſache aber gewiſſe Sachen zu bemerken ſind, nach dem §. 6. „IV. Wenn der Pflichttheil von dem Stifter ſolcher Güter ſei„nen Kindern nicht hinterlaſſen worden iſt, §. 7. — V. Wenn „der Beſitzer ſolcher Güter für ſich und ſeine Kinder nicht zu „leben hat, §. 8. VI. Die Koſten, welche da auf das Stu„diren des Sohnes eines Stifters ſolcher Güter gewendet, oder „VII. zu ſeiner Befreyung von den barbariſchen Feinden ge„braucht werden, §. 9. VIII. Dasjenige, was auf die Er„haltung und in guten Standſetzung ſolcher Güter angewendet „wird. IX. Die Erhaltung der Geſundheit. X. Wenn die „Veräußerung nur gewiſſen Perſonen und an gewiſſe Perſo„nen allein, von dem Stifter iſt verboten worden. XI. Wenn „ſolche nur auf gewiſſe Zeit unterſagt iſt, §. 10. — XII. Wenn „der Erbe und Beſitzer ſolcher Güter, ſowohl als der Käufer, „oder der ſolche ſonſt erworben hat, nicht gewußt haben, daß „es adeliche Fideicommiß-, Stamm- und Majorat-Güter „wären, §. 11. XIII. Die Veräußerung an diejenige, ſo von „der Familie ſind, §. 12. — XIV. Wenn ſolchen Gütern „durch die Veräußerung ein großer Nutzen zukommt, §. 13. —

„XV.

„XV. Wenn der Vortheil und Nutzen des gemeinen Weſens es „erfordert. XVI. Die Nothwendigkeit, §. 14. — XVII. Wenn „ſelbſt der Stifter ſolcher Güter die Veräußerung erlaubt, §. „15. — XVIII. Wenn die Agnati, wegen eines über ſolche „Güter entſtandenen Zanks und Streits, ſich alle mit einander „vergleichen, §. 16. — XIX. Die Einwilligung aller Agna- „torum, die zu ſolchen Gütern Anwartſchaft haben. XX. „Die Theilung ſolcher Güter unter dieſe, §. 17. XXI. Der „Tod aller, die von der Familie ſind, §. 18. — In dem „dritten Capitel wird von den übrigen Requiſitis, die bey „Veräußerung ſolcher Güter zu beobachten ſind, gehandelt. „Es beſtehen aber ſolche darin, daß 1) keine andere freye Gü- „ter, außer den Fideicommiß-, Stamm- und Majorat-Gü- „tern vorhanden ſind, §. 1. 2) daß zuerſt die geringen Sa- „chen, die ſich nicht aufheben laſſen, dann die beweglichen Gü- „ter, ehe man die unbeweglichen angreift, verkauft werden. „3) daß die zu veräußernde Sachen insbeſondere zu veräußern „ſey verboten worden. 4) daß die Veräußerung nicht weiter „geſchehe, als die Noth erfordert. 5) daß der Richter nach „einer genauen und ſorgſamen Unterſuchung der Sache, ſolche „durch ein Decret erlaube, welches letztere, ſo es nicht durch- „aus nothwendig, doch nützlich iſt, §. 2. — Das vierte „Capitel zeiget die Wirkung ſolcher rechtmäßig veräußerten Gü- „ter an, die darinn beſtehet, daß ſolche Güter hernachmals kei- „ne Fideicommiß-, Stamm- oder Majorat-, ſondern freye „Güter ſind, die allezeit können veräußert werden, doch haben „die nächſten Agnaten innerhalb eines Jahrs das Einlöſungs- „recht, (Jus retractus) §. 1. Wann aber ſolche Güter blos „unter die Agnaten getheilt werden, ſo bleiben ſie Fideicom- „miß- oder Majorat-Güter, es ſey denn dieſer Qualität aus- „drücklich entſaget worden, §. 2. — und hiermit wird dieſe „ſchöne Abhandlung beſchloſſen.„)

477. Herr Licentiat und Cämmerey-Secretaire, Johann Rudolph Becker in Lübeck, handelt unter andern, im erſten Bande ſeiner umſtändlichen Geſchichte der Kayſerlichen und des heil. Römiſchen Reichs freyen Stadt Lübeck, (Lübeck, auf Ko- ſten des Verf. bey Georg Chriſtian Green, 1782. 4.) von der im Jahre 1397 zu Lübeck von der abſeiten der adlichen mit dem bürgerlichen Rechte begabten Geſchlechter, errichteten Cirkelge- ſellſchaft, deren Verfaſſung nach Anleitung des Kayſerl. Be- ſtätigungs-Brieſes vom 18. May 1778. erläutert wird.

478. P. *Beckleri* illuſtre ſtemma Ruthenicum. *Schleitz* 1684. fol.

479. Bedenken über die Hiſtoriſch-critiſche Beleuchtung der Frage: hat die Preußiſche Ritterſchaft das Recht, ein beſtändiges Corps zu formiren? ꝛc. (S. unten die Numer 490.) 1787. 8. (10 Gr.)

Recenſ.

a) Jenaiſche allgemeine Litter. Zeit. April 1788. Nr. 88. Seite 73. („Dieſes Bedenken rührt, wie der ganze In„halt deſſelben zeigt, von einem eifrigen Vertheidiger des „Projectes der Ritterſchaft, ein Collegium von Repräſentan„ten zu errichten und ein beſtändiges Corps zu formiren ꝛc. her. „Ueberall leuchtet darin eine Animoſität und Bitterkeit hervor, „welche der Verfaſſer der Beleuchtung ꝛc. gewiß nicht verdien„te ꝛc.„ — „Der Verf. dieſes Bedenkens hätte etwas glimpf„licher mit ſeinem Gegner verfahren — und beſonders ihn „nicht ſo geradezu und ohne hinlänglichen Beweis beſchuldigen „ſollen, daß er mit ſchiefer und einſeitiger Beurtheilung auch „dreiſten böſen Willen verbinde — daß er die Stände dem „Regenten verdächtig mache — und ihr Geſuch als ein ehr„furchtswidriges Beginnen gegen die landesherrliche Gerecht„ſame darſtelle. Ob er gleich demſelben in keinem Stücke Recht „geben will, ſo inſiſtirt er doch nicht ſehr auf ältere Verträge „und Herkommen. Nicht in der Preußiſchen Geſchichte und „Diplomatik, ſondern in der Natur der Sache und der Wohl„fahrt des Staats, hatten die Stände die Gründe ihres Geſuchs „geſchöpft. Die Frage: Verträgt ſich jene Einrichtung mit der „monarchiſchen Regierungsform? betrachten beide Verfaſſer „aus ganz verſchiedenen Geſichtspunkten. Der erſtere (der „Beleuchtung) verſteht unter Monarchie eine ſolche Regierungs„form, wie die gegenwärtige Preußiſche iſt und wie faſt die „meiſten heutigen Monarchien von Europa ſind; der andere „ſchränkt ſeine Monarchiſche Ideen auf diejenige Verfaſſung „ein, welche *Montesquieu* und andere Philoſophen ſich vorge„ſtellet haben. Und ſo haben ſie freilich beyde in ihren um„gekehrten Schlußfolgerungen vollkommen recht. — Der Verf. „des Bedenkens hat die Beleuchtung beydrucken laſſen, da„mit der Ritterſchaft nicht etwan der Vorwurf gemacht werden „könne, daß ſie die Schrift ihres Gegners unterdrücken „wollen.„)

b) Schott's Bibl. der neueſten juriſtiſchen Litteratur für d. J. 1788. Seite 187. („Der Verf. vertheidigt mit vieler „Bitterkeit das in der Beleuchtung angegriffene Project der „Preußiſchen Ritterſchaft, ein immerwährendes Collegium von „Landſtänden errichten zu dürfen.„)

480. Hiſtoriſch = Rechtliches Bedenken über die Frage: Ob der Retractus equeſtris, oder das Einſtandsrecht der frey- und ohnmittelbaren Reichsritterſchaft, ſich ſowohl auf erkaufte, als apert gewordene Lehngüter erſtrecke? gelegentlich deren im Publico erſchienenen Recenſionen unter den Sammlungen der neueſten Merkwürdigkeiten des Staatsrechts ꝛc. und vermiſchten Nachrichten von reichsritterſchaftlichen Sachen, über den zwiſchen dem fürſtl. Stifte Elwangen und der adlichen Familie von Schwarzach — dann des intervenirenden Reichsritterſchaftl. Cantonorts am Kocher, bey dem Kayſerl. Reichs = Hofrath in Betreff des anheimgefallenen Ritterlehns Horn hangenden Lehnſtreit und andere dergleichen Vorfälle. Frankf. und Nürnberg, 1776. 4. (Vom Hrn. Hof = und Regierungsrathe von Sartori.)

Inhalt.

1. Abſchnitt. Von der Beſchaffenheit des reichsritterſchaftlichen Einſtandsrechts. 2. Von dem Grunde, worauf ſelbiges beruht. 3. Entwickelung der Urſachen, warum der Reichsritterſchaft ſelbiges wiederholtermalen mitgetheilet und extendiret worden. 4. Beweiſe, daß die Ritterſchaftlichen Privilegien immer geltend ſind. 5. Dieſe Privilegien, worunter das Einſtandsrecht iſt, ſind in den Reichsgeſetzen nicht beſonders ausgedruckt, ſondern nur überhaupt darin begriffen. 6. Das Einſtandsrecht iſt der Ritterſchaft nur in Rückſicht der durch Kauf veräußerten Güter und nicht der Lehen halber, zugeſtanden worden. 7. Es hat ſelbiges, vermöge Kayſerl. Privilegien und allerhöchſten Intention nur gegen jene Perſonen Statt, welche der Reichsritterſchaft nicht incorporirt ſind — und ſofern dieſelben die Steuern nicht mehr zur Rittertruhen abtragen wollen. 8. Die Höchſt = und Hohe Reichsſtände haben um die Aufhebung des Retractus equeſtris niemalen gebeten, ſondern ſelben nur Kayſerl. Majeſtät zu limitiren unterthänigſt anempfohlen. 9. Der Recurſus ad Comitia iſt zwar in einer Streitigkeit, wo ein offenbares Praejudicium Statuum unterläuft, das einzige Auskunftsmittel, beſonders in Fällen, wo das Auſtregal = Judicium übergangen worden: wo aber 10. de reſeruatis Juribus, circa Privilegiorum Conceſſionem Auguſtiſſimi Imperatoris die Frage iſt, hat ſo leicht kein Recurſus ad Comitia, noch weniger ein Auſtregal = oder anderes Judicium ſtatt, da der Kayſer alleinig Richter iſt.

Recenſ.

a) Neueſte juriſtiſche Litteratur. 1776. Zweyter Band. Erlangen. 8. Seite 572. (Dieſe von Seite 572 bis 620. ſich erſtreckende Anzeige, enthält das Weſentlichſte der obigen Abſchnitte

ſchnitte und eines jeden einzelnen Paragraphen. Sie endigt ſich mit dieſem ungünſtigen Urtheile: „Dieſes Bedenken ſoll ei„ne Deduction für das Hochfürſtl. Stift Elwangen ſeyn: aber „Styl, Einkleidung und Ordnung ſind äußerſt ſchlecht ꝛc.„)

b) Schotts unpartheyiſche Critik über die neueſten juriſtiſchen Schriften ꝛc. 7. Band, 70. Stück, S. 890. („Die „Abſicht dieſer Schrift iſt, zu zeigen, daß das, vermöge Kay„ſerlicher Freyheits-Briefe, der Reichsritterſchaft ertheilte Ein„ſtandsrecht, zwar alle Würkungen habe, in ſo fern es in den, „ſelbſt in dieſen Freiheits-Briefen gemachten Grenzen ausge„übet wird: daß es aber theils nicht gegen ſolche ſtatt finde, „die dem reichsritterſchaftlichen Korpus einverleibet ſind, als „welches von vielen Stiftern gilt, — theils aber nicht zur Be„ſchwerde der reichsſtändiſchen Lehngerechtſame auf conſolidirte „Lehngüter ausgedehnt werden könne, mit welchen es eine an„dere Bewandniß habe, als mit denen theils überhaupt, theils „beſonders an Privatleute verkauften Gütern. Darneben wird „gezeigt, daß dieſe Sache ſich nicht zu einem Recurs an den „Reichstag, ſondern zu der dem Kaiſer zuſtehenden Remedur „und Entſcheidung qualificire.„)

481. Eines vornehmen Staatsmannes unpartheyiſches rechtliches **Bedenken** über die Materie von ungleichen Ehen eines Reichsſtandes, beſonders eines regierenden Reichsgrafen, oder eines aus einem ſolchen Hauſe entſproſſenen Herrn. Deutſchland, (Gießen, bey Krieger dem älteren) 1787. 8. (3 Gr.)

Recenſ.

a) Herrn Doctor **Klübers** kleine juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 3ter Band. Erlangen, 1787. 8. Seite 349. („Der End„zweck des Herrn Verf. iſt, theils zu zeigen, aus was für „Urſachen dieſe oder jene Nation, oder die vornehmſten derſel„ben, eine Einſchränkung der Heyrathen unter ſich beliebt ha„ben — theils auch ob ſolche Geſetzkraft behalten — und end„lich wie es heutiges Tages in Anſehung unſerer Reichsſtände „ſich damit verhalte ꝛc.„ — Sein Reſultat iſt kürzlich dieſes, „daß man einen Unterſchied machen müſſe, a) zwiſchen unglei„chen Ehen, b) ſolchen, die Mißheurathen ſind, deren Begriff „aber noch feſtzuſetzen wäre — und c) unſtreitig notoriſchen, „oder nach dem Ausdrucke des Kurfürſtl. Collegialſchreibens un„gebürlich notoriſchen **Mißheurathen.** Er ſucht zu erweiſen, „daß zu der erſteren Klaſſe keine andere, als die mit einer von „niederem, aber alten Adel geſchloſſene Ehe eines vom hohen „Adel gerechnet werden könne, welche aber alle bürgerliche „Würkungen einer Ehe im Staate habe — daß die von der

„zweyten Klaſſe zweyfelhaft geworden — und endlich die von „dritten Klaſſe ihre rechtliche Beſtimmung in der Kayſerl. „Wahlcapitulation erhalten hätte, mithin derſelben, in Er„mangelung der Einwilligung der Intereſſenten, alle rechtliche „Würkungen wären benommen worden. — Die Grundſätze „des Verf. ſind, nach der Meynung eines Theils unſerer Pu„bliciſten, richtig: ob aber die Form und der Geſchmack, wor„in die Materie abgehandelt worden, unſerem Zeitalter ange„meſſen — und die Abhandlung nicht ganz überflüſſig ſey? — „das ſind Fragen, die jeder Leſer ſich leicht ſelbſt beantworten „wird.„)

b) Allgem. Deutſche Bibliothek, Anhang zum 53ſten bis 86ſten Bande. Erſte Abtheilung. Seite 351. („Nach dem „Titel zu urtheilen, mag der Druck dieſes Bedenkens wohl „mit Rückſicht auf den bekannten Bückeburgiſchen Fall veran„ſtaltet ſeyn, wiewohl in der Ausführung dieſer Sache nicht „erwehnet iſt. Der vornehme Staatsmann hat über ſeinen „Gegenſtand viel geleſen — und ſich für die Erbfähigkeit der „aus dieſer Ehe entſproſſenen Kinder erklärt. Neues trift man „bey ihm über dieſe ſo oft behandelte Materie nicht an — und „die ganze Ausführung giebt nur ein abermaliges Beyſpiel, „daß vornehme Staatsmänner eben nicht immer gute Schrift„ſteller ſind.„)

482. Kurzer Begriff des Ungrundes (des erſten Abſatzes) der vertheidigten Freyheit und Unmittelbarkeit des Heil. Römiſchen Reichs Ritterſchaft in Franken, Schwaben und am Rhein ꝛc. (S. unten im Buchſtaben F. den Artikel: Freiheit.) Regensburg, 1751. Fol. S. Sammlung der neueſten Deductionen ꝛc. 3ter Theil, Seite 1.

483. Kurzer Begriff des Ungrundes des zweyten Abſatzes des erſten Theils der reichsritterſchaftlichen Druckſchrift, ſub titulo: Vertheidigte Freiheit ꝛc. Regensburg, 1752. Fol.

484. Summa des kurzen Begriffes ꝛc. 1752. Fol. S. Moſers Teutſches Staatsarchiv, 1752. 1. Theil, Seite 684.

Recenſ. der erſten dieſer drey Druckſchriften.

Gött. gel. Anz. v. 1751. Seite 610. („In dieſer Schrift „wird dasjenige, was in der gedachten reichsritterſchaftlichen „Vertheidigungsſchrift einer nochmaligen Widerlegung würdig „gefunden worden, hier vorgetragen und beantwortet. Die „vornehmſten Einwürfe, die der, wegen ſeiner großen Gelehr„ſamkeit, ädlen Gemüthsbilligkeit und beſcheidenen Denkungs„art hochberühmte Hr. Verf. derer vorherigen und auch gegen„wärtiger von Seiten Würtemberg zum Druck beförderten

„Schrif-

„Schriften, denen Reichsritterſchaftlichen Herrn Vertheidigern „macht, gehen dahin, daß ſie in ihren Sätzen ungewiß und „veränderlich ſeyn. — Dieſes ſucht er ihnen zu beweiſen.„ — Der Recenſ. folgt ihm in dieſer Beſchäftigung — und iſt nicht immer ſeiner Meynung. Uebrigens verbreitet dieſe weitläuftige — an hiſtoriſchen und juriſtiſchen Bemerkungen ſehr reichhaltige, aber eben deswegen um ſo weniger eines Auszuges fähige Recenſion, über den ſtreitigen Gegenſtand ſehr vieles Licht.)

485. De iure conferendi dignitates in Imperio Romano-Germanico, Praeſide D. Joanne Theophilo *Segero* etc. diſputabit Auctor Joannes David *Behling*, Ratisbonenſis. Lipſ. 1773.

Recenſ.

a) Aug. Friedr. Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 6. Bd. Seite 269. („Dieſe Schrift zerfällt in zwey Theile. Im „erſten wird von Ertheilung der Würden und des Adels des „Deutſchen Reiches an Auswärtige — im zweyten aber von „der Standes-Erhebung der Einheimiſchen und deren verſchie„denen Graden, ſowohl im hohen als im niederen Adel (unter „welchen letztern der Herr Verf. auch die academiſchen Würden, „als eine Gattung des ſogenannten perſönlichen Adels rechnet) „geredet. Am Ende werden diejenigen angezeigt, welche außer „dem Kayſer, das Recht der Standeserhöhung ausüben, oder „auszuüben befugt ſind. Uebrigens gehöret zu dieſer Abhand„lung noch ein beſonders abgedruckter halber Bogen Zuſätze „und Verbeſſerungen, welche nothwendig damit verglichen wer„den müſſen, um nicht etwa dem Herrn Verf. einige in der „Eile entwiſchte Verſehen hoch anzurechnen.„)

b) Leipziger gelehrte Zeit. v. J. 1773. Seite 494. (Vollſtändige und empfehlende Inhalts-Anzeige.)

486. Die adelichen Töchter in der Mark Brandenburg erhalten zwar den fünften Theil der Erbportion ihrer Brüder: jedoch iſt ſolcher nicht als ein wirklicher Pflichttheil anzuſehen. Vid. Friderici *Behmeri* nouum Jus controuerſum etc. (Lemgouiae, ex Officina Meyeriana, 1771. 4.) N. XXV.

487. Adeliche Töchter, welche ſich an Unterofficiere verheurathen, bekommen in der Mark Brandenburg ihre völlige Ausſteuer aus dem Lehen. Vid. Ibid. N. XXVIII.

488. Ein jeder Reichsſtand hat das Recht zu adeln, viele Reichsſtände aber nehmen die vom Kayſer geadelten nicht eher für Adeliche an, bis ſelbige die Landesherrliche Beſtätigung erhalten. Vid. Ibid. N. LXXVI.

489. Gottlieb Jeremiae *Behrnaueri* Diſſ. de Superioris Luſatiae Judicio equeſtri. Lipſ. 1773. 4.

490. Hiſtoriſch-kritiſche Beleuchtung der Frage: Hat die Preußiſche Ritterſchaft das Recht, ein beſonderes Corps zu formiren — ihre immerwährende Deputirten zu halten und durch ſolche über allgemeine Landesſachen Berathſchlagungen anzuſtellen — — und worauf iſt daſſelbe gegründet? 1787. 8. (4 Gr.)

Recenſ.

a) Jenaiſche allgemeine Litteratur-Zeitung, April 1788. Nr. 88. Seite 73. („Bekanntlich hat die Preußiſche Ritterſchaft bey der neuerlichen Thronveränderung gebethen, daß „ihr erlaubt werden möge, ein Collegium von Repräſentanten „zu errichten — und ſelbſt zu beſolden, welches über die Vertheilung der ihr obliegenden Abgaben ſich berathſchlagen, auch „ſonſt für ihre Rechte wachen, gegen die denſelben zuwider laufenden Verordnungen der Landes-Collegien Vorſtellungen „thun — und in dieſer Abſicht den freyen Zutritt bey den „Archiven und Canzeleyen ſuchen dürfe. — Dies iſt die Veranlaſſung der vorliegenden Beleuchtung. Der Verfaſſer folgert aus den Urkunden der Preußiſchen Nation, ſeit der „zu Anfange des 13ten Jahrhunderts durch den heiligen Eifer der Kreuzritter bewirkten Unterjochung derſelben, bis „zu der Zeit, da Preußen, unter Albrecht von Brandenburg, „der geiſtlichen Herrſchaft entledigt und in ein weltliches Herzogthum verwandelt ward, — daß der Preußiſche Adel zwar „Anfangs mittelbar, durch die Verbindungen, welche er mit „den Mitgliedern des Ordens hatte, nachher in dem im Jahre „1414 neuerrichteten Rath, oder Conſeil, zu welchem 10 Deputirte von der Ritterſchaft und 10 von den Städten gehörten, „an den Berathſchlagungen und Schlüſſen über Landesſachen „Theil genommen — daß er bald darauf, als die Macht des „Ordens zu wanken anfing, ohne vorgängige Zuſammenberufung, ja ſogar ohne Vorwiſſen und wider Willen deſſelben ſich „verſammelt — daß aber, weil der Orden allemal widerſprochen, der Pabſt, faſt alle Deutſche Fürſten und der Kayſer „ſelbſt dieſe Vorgänge gemißbilligt, ſolche nie zu einer geſetzmäßigen Verfaſſung gediehen wären — daß ferner, nach der, „durch den Thorner Frieden im J. 1466 beſtimmten Lehnsabhängigkeit des Ordens, die Stände in Weſtpreußen, von Polen unterſtützt, mit jenem im beſtändigen Streite gelebt — „und die, den nachherigen Herzogen von Preußen Albrecht, „Joachim Friederich und Johann Sigismund, in den Jahren, „1566, 1573 und 1609 abgenöthigte Erklärung: keine Steuern ohne vorgängige Bewilligung der Stände aufzulegen, „an ſich unverbindlich geweſen, daher Friederich Wilhelm der

„Große,

„Große, als er im Jahre 1657 die Souveränität über Preu=
„ßen erhielt, ganz in die ehemaligen unverletzten Rechte des
„Deutſchen Ordens getreten ſey — und aus dieſem Grunde die
„Anmaßungen der Stände in die vorigen Gränzen zurück ge=
„wieſen habe. Die Hauptfrage alſo: Ob die Preußiſche Rit=
„terſchaft ein wohlhergebrachtes Recht zu der geſuchten Ein=
„richtung habe? — wird verneinet. Hierzu fügt der Verf.
„noch folgende, bloß politiſche Entſcheidungen: 2) Dieſe Ein=
„richtung vertrage ſich nicht mit der monarchiſchen Regierungs=
„form ꝛc. 3) Dieſe Einrichtung ſey nicht nothwendig. 4) Sie
„ſey endlich auch nicht nützlich ꝛc.„ — „Bey allen dieſen
„Behauptungen vermißt man überzeugende Gründe. Der Verf.
„gebraucht faſt lauter Argumenta ad hominem, und bricht
„zuletzt in weitläuftige Lobſprüche über die Regierung Friede=
„richs des Einzigen aus.„)

b) Schotts Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litteratur f. d. J. 1787. Seite 314. (Kurze Inhalts=Anzeige, der nur dieſes Urtheil beygefügt iſt: „Hier und da kommen freylich „Aeußerungen vor, die eine nähere Prüfung zu verdienen „ſcheinen, z. B. ein Regent könne die Regierungsform eigen= „mächtig abändern, wenn er es für das Wohl des Staats zu= „träglich finde.„) Gegen dieſe Beleuchtung iſt das oben unter der Numer 479. angeführte **Bedenken** ꝛc. gerichtet und alſo damit zu vergleichen.)

491. Hiſtoriſch=practiſche **Beleuchtung** der unerwieſenen Meinung des Prof. **Kreutzfeld** von dem Adel der alten Preußen, und ſeiner unbegründeten Zweyfel gegen die genealogiſchen Ge=ſchlechtsnachrichten der alten hochadelichen Oſtpreußiſchen Natio=nalfamilie von Braxein, als den zweyten Theil dieſer Geſchlechts=nachrichten und zu einiger Ergänzung der altpreußiſchen Adels=hiſtorie, aus den Papieren einiger Kenner und Liebhaber der Altpreußiſchen Geſchichte aufgeſtellt, von einem Mitgliede und Verehrer dieſer Geſellſchaft. Leipzig 1785. 8. (In einigen Bücherverzeichniſſen. Elbingen 1786. 8.) (18 Gr.) (Siehe unten die Artickel: **Beyträge** und **Kreutzfeld**.)

Recenſ.

Erfurter gel. Zeitung vom J. 1786. S. 380. („Schon „aus dem langen Titel ſieht man, daß es des Herrn Verfaſſers „Sache nicht iſt, ſich unbeſchadet der Deutlichkeit kurz zu faſ=„ſen — und dennoch wird mit aller Weitſchweifigkeit am Ende „wenig erwieſen. Wahrſcheinlichkeiten und Muthmaßungen „gehören in das Gebiet der Philoſophie — Hiſtoriſche Wahr=„heiten hingegen müſſen durch Zeugniſſe bewieſen werden ꝛc. —

„Daß in Preußen ſchon vor der Ankunft der Deutſchen Ritter „viri nobiles geweſen, das iſt aus dem Hartknoch, Grunaw, „Henneberger und Waißel unwiderſprechlich zu erweiſen: ob „ſie aber alle die Merkmale gehabt haben, welche wir an dem „Deutſchen Adel wahrnehmen, das iſt eine andere Frage, auf „welche ſich der Herr Verf. gar nicht hätte einlaſſen ſollen ꝛc.„)

492. Traité de la Nobleſſe et de ſon Origine, par A. *Bellequiſe*. Paris 1690. 12.

493. Joann. Arnold. Lib. Bar. *de Bellmont*, U. J. D. Progr. de Antiquitate Academiae Erfordienſis et quaedam de gente illuſtri *Khevenhülleriana*. Diſputationi ſolemni Franciſci Antonii, Comitis de *Khevenhüller*, de eligendo romanorum rege, praemiſſum. Erford. 1756. 4. („Man „erhält hier eine angenehme Nachricht von den rühmlichen Ver„dienſten der hochgräfl. Khevenhüllerſchen Familie ſowohl in „Staatsgeſchäften, als um die Gelehrſamkeit.„ — S. Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern ꝛc. 13ter Jahrgang. Zürich, 1756. 4. Seite 378.)

494. Im J. 1772. kamen zu Glogau b. Günther in 8. heraus: **Bemerkungen über den letzten Krieg**, als eine Erläuterung zu dem jetzigen. Der Verfaſſer iſt ein Franzoſe, der eine Zeitlang zu Conſtantinopel gelebt haben ſoll, und das kleine Werk iſt zwiſchen den Jahren 1736. und 1739. geſchrieben. In ſelbigem findet man unter andern, im Namen eines Türken gemachte Anmerkungen über den Adel.

495. von **Beneckendorf** zuverläſſige Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthſchafts-Verbeſſerungen ꝛc. Siehe unten im Buchſtaben N. den Artickel: **Nachrichten**.)

496. Im erſten im Jahre 1778. in 8. herausgekommenen Theile des im Verlage des Edlen von Kurzböck zu Wien herausgekommenen Werkes: Tranſilvania, ſive magnus Tranſilvaniae Principatus, olim Dacia mediterranea dictus, orbi nondum ſatis cognitus, nunc multifariam at ſtrictim illuſtratus — Auctore Joſepho *Benkö*, Tranſilvano-Siculo, Parocho Közep-Ajtenſi et Notario vener. Dioeceſeos Erdövidekenſis Helveticae confeſſioni addictorum ordinario etc. handelt der Verf. unter andern vom Siebenbürgiſchen Adel. „Dieſer beſtehet hauptſächlich in der Freyheit von Steuern „und vom geſpanſchaftlichen Gerichtszwange — und man rech„net daher zu den adlichen Perſonen auch alle Geiſtliche, bis „auf die Landpfarrer und Mönche. Er haftet auf Aemter, ge„wiſſe Ländereyen und Geſchlechter — und wird auch durch „Adoption und Veräußerungen adlicher Güter fortgepflanzt.

„Die

„Die alten Baronate ſind im J. 1607 aufgehoben — und wa„ren den Deutſchen Pannierherrſchaften gleich. Die itzigen „Baronen und Grafen ſind nur im Range von den übrigen „adlichen Perſonen verſchieden. Eine niedrigere Claſſe des „Adels muß gewiſſe Steuern und Dienſte leiſten — und „in dieſe gehören die Armaliſten, die nicht die gehörige Anzahl „von Leibeigenen haben, ferner die Bürger der freyen könig„lichen Städte, und die Jagdbedienten des Fürſten. Ignobiles „ſind die Bürger der übrigen Städte, die freygelaſſenen Unter„thanen und die Jobbagyök der Leibeigenen ꝛc.„ (Gött. gel. Anz. v. 1780. Zugabe, Seite 380.)

497. Im dritten Bande der gemeinnützigen juriſtiſchen **Beobachtungen** und Rechtsfälle ꝛc. (Frankf. und Leipz. in der Felſeckeriſchen Buchhandlung, 1778. 8.) findet man (No. XII.) ein rechtliches Gutachten in der von Schmidbergiſchen Regredienterbſchaftsſache. „Es wird darin gegen die Regredienter„ben mit den beſten Gründen geſtritten — und dieſe Sache „überhaupt ſehr gut detaillirt. Wenn jedoch (Seite 199.) eine „von Schmidbergiſche Regredienterbinn um deswillen ausge„ſchloſſen wird, weil ſie ſich unſtandesmäßig, an einen Rector „der Muſik verheyrathet hatte; ſo muß Recenſ. aufrichtig be„kennen, daß ihn die Gründe des Herrn Verf. nicht überzeugt „haben. Er beruft ſich vorzüglich auf den in den Familien„verträgen gebrauchten Ausdruck: **adelich⸗eheliche Nachkom„men.** Aber zu geſchweigen, daß dieſes Beywort in den mei„ſten adelichen Familienverträgen ein bloßes Compliment des „Concipienten iſt; ſo findet es ſich hier nicht einmal in der „Hauptſtelle des Familienvertrages (Seite 168. Lit. c.), wo „doch von Abfindung der Töchter durch den Mannsſtamm „ganz allein die Rede war.„ (Götting. gel. Anz. von 1779. Zugabe, Seite 492.)

498. In dem unter der Numer IV. im fünften Bande eben dieſer gemeinnützigen juriſtiſchen **Beobachtungen** und Rechtsfälle (Frankf. und Leipzig, in der Felſeckeriſchen Buchhandlung, 1782. 8.) vorkommenden Aufſatze, mit der Ueberſchrift: **Miſcellaneen**, kommt der Artikel Tortur vor — in welchem der Verfaſſer deſſelben die Lehre beſtreitet, daß Adliche, Doctoren ꝛc. die allergröbſten Verbrechen ausgenommen, von der Tortur befreyt ſeyn ſollen — und vertheidigt zugleich den Satz, daß die Tortur unter gewiſſen Einſchränkungen nothwendig ſey.

499. Unter der Numer V. findet man in eben dieſem Bande einen Aufſatz von der Location einer ritterſchaftlichen Ortscaſſe, in Anſehung der von ihr, beym Concurs, liquidirten

Forderungen. „Derſelben wird ein Privilegium exigendi „perſonale — und vermöge deſſen die Location in die vierte „Claſſe eingeräumt, zuweilen aber, wenn von rückſtändigen „Steuern die Rede iſt, ein Platz in der erſten Claſſe.„ — S. Allgem. juriſt. Bibl. 2ter Band. Nürnb. 1782. 8. Seite 342. — und neueſte juriſtiſche Litteratur für das Jahr 1782. Drittes Stück. (Erlangen, b. Palm. 8.) Seite 37.

500. Phil. Friedr. de *Berckheim* de Comitiis nobilium. Argent. 1708. 4. (Man findet dieſe Abhandlung auch in dem 8ten Bande des vom Hrn. Conſulenten und Oberamtmann Mader herausgegebenen Reichsritterſchaftlichen Magazins.) (Frankfurt u. Leipzig, 1786. 8. No. IV.)

501. Carl Barthold **Berens** (in andern Bücherverzeichniſſen Conrad Barth. **Behrens**) Vorſtellung des Urſprungs und Fortſtammung einiger uhralter hochadelichen Häuſer. Hannover, 1703. Folio. (1 Rthl.)

502. **Deſſelben** Beſchreibung und Geſchlechts-Hiſtorie des adlichen Hauſes Steinberg. Hannover, bey Förſt, 1697. Fol. (1 Rthl. 8 Gr.) — Additiones zu ſelbiger. Hildesheim, bey Meußell, 1733. Fol. (8 Gr.)

503. **Deſſelben** Stamm- und Geſchlechts-Regiſter derer von Grone. Hildesheim, bey Schröter, 1726. Fol. (3 Gr.)

504. Im 2ten Alphabete der von Herrn Joh. Heinr. Ludwig **Bergius** herausgegebenen Sammlung auserleſener Teutſchen Landesgeſetze (Frankf. am Mayn, 1781. gr. 4.) kommen neue Preußiſche Verordnungen, die adelichen Güter betreffend, vor.

505. Mich. Adam. *de Bergmann* Diſſ. de Ducum Bojariae iure regio, praeſertim ſuccedendi in Nobilium Patriae feuda activa gentilitia exſtinctis maſculis. Monachii, 1754. Matth. *Bernegger* de Nobilitate. Argent. 1627.

506. In des Herrn Torbern **Bergmann**, in der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften zu Stockholm gehaltenen Gedächtniß-Rede, über den am 8ten März 1778 verſtorbenen königl. Schwediſchen Hofmarſchall und Commandeur vom Waſaorden, Herrn Baron Carl *de Geer* (Tal öfver Kgl. Mjts. Tro-Man etc. Herr Carl *de Geer*. Stockholm tryckt hos Lange, 1779. gr. 8.) findet man die Ahnentafel der *de Geer*ſchen Familie, die bis auf das Jahr 1170 zurückgehet, obgleich einige Geſchwiſter erſt um das Jahr 1280 den Namen *de Geer* annehmen. „Die Familie kam unter Guſtav Adolph aus Holland, nach Schweden, da denn einer derſelben, namens Ludewig, dem Könige wichtige Vorſchüſſe machte, — das ſoge-

„nannte

„nannte Wallonſchmieden, die rechte Kunſt, Gewehre zu ver„fertigen, eiſerne Canonen zu gießen, Meſſing zuzubereiten „u. ſ. w. mit ſich führte — und dafür zum Schwediſchen Aedel„mann ernannt ward ꝛc.„ (Götting. gel. Anz. von 1779. Zugabe, Seite 665.)

507. Bericht und Antwort der politiſchen Frage: Ob des heil. Röm. Reichs freyer, ohnmittelbarer ritterlicher Adel, ein Stand des heiligen Römiſchen Reichs ſey? Mainz, 1630. 4.

508. Bericht und Anzeigen der löblichen Stadt Augsburg, aller Herren Geſchlecht, ſo vor fünfhundert und mehr Jahren daſelbſt gewohnet und abgeſtorben. Augsburg, 1550. Folio.

509. Bericht vom Adel in Teutſchland, was es in älteren Zeiten mit demſelben für eine Bewandniß gehabt und gegenwärtig noch habe. Auf Veranlaſſung des Grafen- und Ritterſals verfaſſet. Frankf. am Mayn, 1721. 4. (8 Gr.)

510. Actenmäßiger Bericht Mecklenburgiſcher Ritterſchaft, von dem, was ſeit 1703 mit des Herzogs Carl Leopolds Regierung, Miniſterio und Ritterſchaft bis 1709 ergangen. 1720. Fol. (3 Thlr.)

511. Gründlicher Bericht von der Adelsprobe bey dem hohen Dom-Stift zu Hildesheim, in Sachen des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Carl Alexander, d. H. R. R. Fürſten zu Salm-Salm, Herzogen von Hochſtrate ꝛc. Appellanten, entgegen das Hochwürdige Dom-Capitel zu Hildesheim, Appellaten, die, vermöge Kaiſ. allerhöchſter Precum optirte, durch den Tod weiland Hrn. Dom-Probſten und Statthalter Freiherrn von Loe in Wiſſen, eröffnete Präbende betreffend. Worinn aus unumſtöslichen Gründen dargethan wird, daß ſowohl die öffentliche Deutſche Rechte, als Capitular-Statute des Hochſtifts Hildesheim, bey der Erweiſung der Ritterbürtig- und Stiftsmäßigkeit der ſechszehn Ahnen, alle Arten der Probation zulaſſen, mithin Rev. Capit. des Hrn. Preciſten Hochfürſtl. Durchlaucht, durch die Concluſa capitularia, vom 14ten u. 16ten Dec. a. p. — und 25ſten u. 26ſten Febr. a. c. gegen die Reichsgrundgeſetze und die Stiftsrechte u. Gewohnheiten übertragend, graviret habe. Mit Anlagen No. I—XX. Hildesheim, 1749. Fol.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. v. 1749. Seite 644. („Die Veran„laſſung dieſer Schrift iſt folgender Vorfall. Der Prinz von „Salm, welcher die Kaiſerliche Preces bey dem Hochſtift „Hildesheim erhalten, übergab dem dortigen Dom-Capitel ſei-

„nen Stammbaum — und die ſelbigen, mithin ſeine Stifts„mäßige Herkunft, beſtärkende Zeugniſſe Sr. Churfürſtl. Durchl. „von Cöln, des Landgrafen von Heſſen-Rheinfels und des Gra„fen von Manderſcheid-Blankenheim. Das Dom-Capitel hielt „nicht allein dieſen Beweis vor ungewöhnlich, und für nö„thig zuvörderſt darüber die Meynung der benachbarten Dom„Capitel, mit denen es des Adels und deſſen Probation wegen „in Gleichheit und Verbindung ſteht, einzuholen; ſondern es „verlangte auch, daß von einigen in dem Stammbaum vor„kommenden Familien, als Thezar, Tournebus, la Laing, „Thöring, Apremont und Mailly-Coucy, bewieſen werden „müſſe, daß ſolche in andere Domſtifter, oder Ritterſchaftliche „Corpora aufgenommen worden — und als auch dieſerhal„ben verſchiedene Beweisthümer beygebracht wurden, ſo be„ſchloß es, die Meinung der Domſtifter zu Mainz und Osna„brück darüber zu erfordern. Hiedurch glaubte der fürſtl. Pre„ciſte beſchwert zu ſeyn — und ſeine Gründe ſind in dieſem „Aufſatze ausgeführt ꝛc.„)

512. Hiſtoriſcher **Bericht** von der Schleswig-Holſteiniſchen Ritterſchaft und ihren Privilegien. 1714. 4.

513. Hiſtoire de Blois, contenant les Antiquités et Singularités du comté de Blois, les Eloges de ſes Comtes et les Vies des hommes illuſtres, qui ſont nés au Pays Bleſois, avec les Noms, et les Armoiries des Familles nobles du même Pays, par J. *Bernier*. à Paris, 1682. 4.

514. Im erſten Bande von Joh. **Bernoulli's** Sammlung kurzer Reiſebeſchreibungen und anderer zur Erweiterung der Länder- und Menſchenkenntniß dienenden Nachrichten, (Berlin, bey dem Herausgeber, und Altenburg, bey Richter, 1781. 8.) findet man (No. VI.) einen Aufſatz, mit der Ueberſchrift: Journal einer Luſtreiſe in die Oberlauſitz — und in dieſem eine Nachricht vom Ziegleriſchen Fräuleinsſtifte Joachimsſtein — und von dem Vorritte, oder Ritterſprunge des Grafen Hoymb von Dreſſig. Zum erſteren Aufſatze gehört ein Kupferſtich, der das Ordensband der Stiftshofmeiſterinn vorſtellt — und zum zweyten ein anderer, auf welchem man den Ritter in ſeiner Rüſtung findet.

515. In dem vierten Theile der **Bernoulliſchen** Reiſebeſchreibungen, findet man Seite 229. dieſe merkwürdige, den Adel in der Großpolniſchen Woiwodſchaft Gneſen betreffende Stelle: „Dieſen Glücklichen (den deutſchen Müllern um Witkow) „will ich die Unglücklichſten an die Seite ſetzen, die übri„gens um Witkow nicht ſo elend zu ſeyn ſcheinen, als näher „gegen Preußen und Pommern — ich meine die Polokiſchen

„Unter-

„Unterthanen. Dieſe Leute ſind ſo ihres Herren Eigenthum, „wie die Feder, mit der ich dieſes ſchreibe, die meinige iſt. Er „gehet mit ihnen um, wie man mit einem Stücke Vieh um„gehet. Er vertauſcht, verkaufet, verwettet, verſpielet, ver„huret ſie! Ihr Leben iſt, trotz allen Geſetzen, in ſeiner Macht. „Seine Richter ſind ſeines Gleichen, und an Entſchuldigung „fehlt es nie. Dieſe unbeſchränkte Abhänglichkeit hat eine dop„pelte Wirkung auf dieſe Unglücklichen. Dem vernünftigen, „gelinden Herrn ſind ſie ausnehmend ergeben: den harten aber „fürchten ſie, und kriechen vor ihm, als wie vor dem Teufel. „Man betrügt ſich ſehr, wenn man glaubt, daß dieſe Elenden „ihr Elend nicht fühlen. Sie fühlen es tief. Aber eben die„ſes tiefe Gefühl ihres Elendes, mit dem eben ſo ſtarken Gefühle „von der Unmöglichkeit es wegzuwälzen, hat allen Muth, alles „Aedle in ihnen vertilgt. Das lange Elend hat in ihnen den „Satz zur unumſtößlichen Wahrheit gemacht, ſie wären zu einer „ewigen Sclaverey geboren. Daß ſie aber die Gleichheit menſch„licher Rechte nicht ganz verkennen, ſiehet man zuweilen, wenn „Krieg oder Landplagen ihren Tyrannen Schranken ſetzen. Doch, „kann ein Menſch, der einen Menſchen ſieht, das Gefühl un„terdrücken: Der iſt, was du biſt — und du biſt, was der iſt? „Daß ſie dieſes fühlen, beweiſt ihr öfteres Entlaufen, wenn „Gelegenheit dazu da iſt. Man nimmt dieſe Unglücklichen gern „auf — denn ſie geben nicht ſelten die treueſten Domeſtiken. — „Nichts iſt zu geſetzwidrig, das ſich nicht ein Aedelmann zuwei„len gegen ſeine Bauern erlaubt. Er entehret die Weiber — „nothzüchtigt die Mägdchen — und läßt dem klagenden Mann „und Vater hundert Prügel geben. Ja, der Elende ſieht ſich noch „gezwungen, nach vollendeter Grauſamkeit zu ſeinem Tyrannen „hinzukriechen — ihm die Füße zu küſſen — und ſich zu bedan„ken. Gar oft ſieht man einen Polniſchen Bauern auf die „Kniee fallen, ſich an die Erde werfen — ſein Verſehen iſt nichts „und die Strafe beſteht in 50 Prügeln, bey welcher Execution „der Barbar ganz gelaſſen ſeine Pfeife raucht. Sagt, Mora„liſten, kann wohl in einer ſo gemißhandelten Menſchenſeele „noch Moralität, Empfindung von Recht und Unrecht — Pflicht„mäßigkeit ſtattfinden? Der erſte gute, ädle Gedanke würde „zur Folge haben, dem Tyrannen das Haus über dem Kopfe „in Brand zu ſtecken, und ſo mit einem Male die ganze Brut „von Unmenſchen zu vertilgen ꝛc.„

516. Im achten Theile des Bernoulliſchen Archives zur neueren Geſchichte, Geographie, Natur- und Menſchen-Kenntniß ꝛc. (Leipzig 1788, gr. 8.) findet man eine Nachricht vom hohen Adel in Wien und deſſen Aufwande.

517.

517. Joh. von der Berswordt weſtphäliſches adliches Stammbuch ꝛc. Siehe unten: Hobbeling.

518. Aufgeklärte Beſchaffenheit der Schleswig⸗Holſteinſchen Ritter⸗ und Landſch. ehemaligen Landes⸗ und Privat⸗Convents⸗Anlagen. 1775. gr. 8.

519. In dem im Jahre 1789. auf Koſten des (ungenannten) Verf. und in Commiſſion bey Hertel zu Frankf. und Leipzig in 8vo herausgekommenen erſten Theile der Beſchreibung von Venedig kommen nachfolgende, den dortigen Adel betreffende Nachrichten vor: „Das unabläſſige Beſtreben, keinen unter ſich zu „mächtig werden zu laſſen, und jedes kühne Emporſtreben ſchon „im erſten Keime zu erſticken, bildet die ariſtocratiſchen Spionen, „und artet in fürchterliche Grauſamkeit aus. — Volksfreiheit „iſt die Seele des Ganzen. Einträchtig biethet ſich zu ihrer Er„haltung und Erhöhung der Adel in Corpore die Hand, von „dem jedes Individuum neidiſch und argwöhniſch auf das an„dere lauert, und eher Zwietracht zu befördern als zu verhin„dern ſucht. — Um die vielen, bereits ausgeſtorbenen Pa„trizierfamilien zu erſetzen, hat man in Venedig den Geltadel „eingeführt. Der Preis iſt 100000 Silberducaten; jedoch „muß noch vorher der Beweis geführt werden, daß der Candi„dat 20000 Silberducaten Einkünfte habe. Dies iſt ſehr nö„thig, um die Republik vor Oligarchie ſicher zu ſtellen. — Ge„gen den Landadel findet ſchleunige Juſtiz ſtatt, und beſonders „gefällig iſt das Betragen der Staatsinquiſitoren bey Klagen „über denſelben. — Das Commando der Landarmee wird nie „einem Venetianiſchen Aedelmann anvertrauet. — Durch das „Inquiſitionstribunal werden die reichen und mächtigen Glie„der des Adels im Zaum gehalten — aller Hoffnung zur Selbſt„Vergrößerung und zum Hinaufſtreben auf Selbſt⸗Herrſchen, „zur Tyranney und Unterdrückung armer Aedelleute und Bür„ger beraubt — und die verſchiedenen Stände in einer Art von „Gleichgewicht erhalten. Klagt der Bürger oder Handwerker „über erweisliche Unterdrückung, ungerechte gewaltthätige Be„handlung, oder Vorenthaltung des Seinigen; ſo erhält er „ſchleunige Genugthuung, wenn es auch einen der vornehmſten „und angeſehenſten Aedelleute, ja ſelbſt einen Inquiſitor beträfe. „Und der Uebermuth, den beſonders junge Aedelleute ſich oft „ſo gern gegen jeden erlauben, über den ſie erhaben zu ſeyn „glauben, macht es zur weiſeſten Anſtalt, daß ihnen ein ſolcher „Zaum in den Mund gelegt werde. — Im 11ten Buche die„ſes Werkes und Theiles werden die Einwohner von Venedig „claſſificirt, und dieſe 5 Hauptclaſſen angegeben: Adel, Cittadinenza, Kleriſey, Volk und anſäſſige Fremde. — Im

„14ten

„Im 14ten Buche werden die Geſchichte und Staatskunſt als „das Hauptſtudium des Venetianiſchen Adels genannt.„ — (Jenaiſche allgem. Litteratur-Zeitung, Januar 1792. Nr. 27. Seite 210. u. f.)

520. Genealogiſche Beſchreibung aller des heil. Römiſchen Reichs itztlebender Grafen und Herren. Regensburg 1722. 4.

521. Beſchwerungsanzeige und angefügte Bitte der ſämtlichen Geſchlechtsverwandten der von Tucheriſchen Familie in Nürnberg, an das Corpus Evangelicorum zu Regensburg, nebſt der rechtsgegründeten Ausführung der Familienordnungen dieſes Geſchlechts. 1764. Folio.

522. Chriſtoph. *Beſoldi* Diſcurſus de ordine equeſtri in Imperio Romano. S. l. et a. 4. („Der Verf. unterſucht „die Aehnlichkeit des alten Galliſchen Adels mit dem der alten „Deutſchen.„ Bibliothek der Deutſchen Alterthümer ꝛc. von Bernh. Friedrich Hummel. Nürnberg, bey Ernſt Chriſtoph Grattenauer, 1787. gr. 8. Seite 270.)

523. *Ejusd.* Diſſ. de origine et natura Nobilitatis, quae ex nativitate venit. — Extat in Collect. Opuſc. ejus politic. Part. III. pag. 87. — et in Diſcurſ. polit. de Monarchia — nec non in ejusdem de trib. domeſt. ſociet.

524. *Ejusdem* Diſſ. de gradibus Nobilium. — Extat in ejus Opuſc. pag. 94.

525. *Idem* de ordine equeſtri libero et immediate ſubjecto. Tubing. 1619. — Extat in Opere politico etc. Argent. 1641. 4. — et in Diſſertat. juridic. ſelect. Baſileenſ. Vol. V. Nr. 15. — in *Burgermeiſters* Biblioth. equeſtr. Tom. II. Nr. 13. p. 529. — nec non in Nucleo Diſpp. Gieſsenſ. Nr. 11. p. 366. (Moſer fället im 2ten Theile ſeiner Bibl. Jur. publ. p. 694. über dieſe Abhandlung nachfolgendes Urtheil: „Es iſt alles ganz kurz abgehandelt, und die Diſſerta„tion zwar vor ſelbige Zeit nicht ohnrecht geſchrieben — doch „taugt ſie jtzt nicht viel mehr — wie denn auch zerſchiedene „darinn adoptirte Principia auf fürſtl. Univerſitäten jtzo ſchwer„lich mehr werden geduldet werden.„)

526. Beſolds Bedenken: Ob die freye Reichsritterſchaft am Rheinſtrom, ſo unter anderer hohen Obrigkeit wohnhaftig, ſolche Religion anzunehmen ſchuldig ſey? De ao. 1628.

527. Deſſelben Bedenken: Ob ein freyer Reichsritter, welcher unter eines hohen Landesfürſten Schutz ſtehet, aber in ſeinen Gütern alle Jurisdiction hat, wenn er die Religion ändern wollte, an ſeinem Vorhaben von dem Schutzherrn gehindert werden könne? De ao. 1628. S. Lünigs Europäiſcher Staats-Con-

Conſiliorum etc. zweiten Theil ꝛc. Leipz. bey Lankiſchens Erben, 1715. Fol. No. XVII. und XVIII.

528. Joh. Georg. *Beſoldi* Tractatio de Nobilitate. Man findet dieſe Abhandlung in des Chriſtophori *Beſoldi* (des Verfaſſers Brudern) Diſcurſ. polit. ſingular. de tribus domeſticae ſocietatis ſpeciebus, maritali, filiali et ſeruili — deque iure ordinibusque — ciuium, ubi in primis agitur de ciue, peregrino, *nobili*. Arg. 1626. 4. — et ibid. 1647. 4. — und in eben deſſelben Opere politico — und zwar im dritten Theile der neueſten Ausgabe vom J. 1641.

529. Betrachtungen über die Einwürfe der Mecklenburgiſchen Landſchaft gegen die Einführung des Priuilegii de non appellando. Schwerin, b. Bärenſprung, 1786. 4.

Recenſ.

Allgemeine Deutſche Bibliothek, 45. Band, Seite 432. („Dieſe Betrachtungen enthalten manche ſchielende, auch hin „und wieder mit Beleidigungen gegen die Landſtände und Ad„vocaten angefüllte Sätze, die aus andern Schriften entlehnt „und mit leeren Declamationen durchflochten ſind.„)

530. Ohnvorgreifliche Betrachtung über die Herzogl. Würtemberg. Reichs-Gravamina wider Se. Kayſerl. Majeſt. und die höchſten Reichsgerichte, dann die ohnmittelbare freye Reichsritterſchaft in Franken, Schwaben und am Rhein, Fol.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. v. 1753. Seite 388. („Der Herr „Verf. hat wirklich dem Publico — und inſonderheit denjeni„gen, welche in dieſer Sache urtheilen ſollen, einen nützlichen „Dienſt erwieſen, indem er die Würtembergiſche Gravamina, „worüber ein Regulativ, oder vielmehr viele Regulative, er„fordert werden, zuſammen getragen — und jedes nach ſeiner „Art, in ſeine gehörige Claſſe geſetzt hat. Er macht deren „ſechs und eröffnet hierauf ſeine Gedanken, über die Reichs„tags-Vota, in einer angenehmen Kürze, gelehrt und „bündig.„)

531. Kurze Betrachtung über die Theilnehmung an den Mecklenburgiſchen Klöſtern. Dem Rechte und der Wahrheit gewidmet. 1787. 4.

Recenſ.

Schotts Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litt. f. d. J. 1788. S. 207. „Gewiſſe adeliche Familien in Mecklenburg „nennen ſich eingeborne, und glauben, daß ſie nebſt denjenigen, „die ſie unter ſich aufgenommen (beyde Arten nennt man ge„wöhn=

„wöhnlich kürzer Recipirte), Vorzüge vor den neuen nicht recipir„ten haben. Unter dieſe Vorzüge rechnet man auch, daß bloß „die Töchter aus den recipirten Familien in die Mecklenburgi„ſche Klöſter, welche in den Reverſalen v. J. 1572. der Land„ſchaft zum Behuf einländiſcher Jungfrauen, deren Auferzie„hung und Erhaltung, überlaſſen worden, aufgenommen wer„den können. Die Nichtrecipirten beſtreiten dies — und ha„ben an dem Verfaſſer dieſes Aufſatzes einen Vertheidiger ge„funden, der aber mit den hiſtoriſchen und juriſtiſchen Grün„den beider Theile nicht bekannt iſt.„)

532. Vermiſchte Betrachtungen über den Blutbann der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft in Schwaben. 1783. 8. (Von Hrn. Advocat Spittler in Stuttgard.)

Recenſ.

a) Allgemeine juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 3ter Band. Nürnberg, 1783. 8. S. 365. („Nachdem der gel. Herr Verfaſſer „gleich im Eingange, der unmittelbaren Reichsritterſchaft die „Landeshoheit überhaupt zuſpricht, auf die ſogar die höchſten „Reichsgerichte erkannten; ſo giebt er ihr auch die einzelnen „Theile derſelben, — und zwar vornehmlich die peinliche Ge„richtsbarkeit; — aus deren Urſprung, (nehmlich dem Rechte „der Selbſtvertheidigung gegen Verbrecher, als angreifende „oder die Ruhe des Staats ſtörende Glieder) er, ſo zu ſagen, „ſchon die philoſophiſche Nothwendigkeit dieſer der R. Ritter„ſchaft zuſtehenden Befugniß herleiten will. — Der Blut„bann iſt mehrentheils Reichslehn. Unter den verſchiedenen „Arten ihn zu erhalten, läßt der Reichshofrath die Verjährung „nicht gelten. Eine vorzügliche Erwerbungsart machen beſon„dere Kaiſerl. Freyheiten aus. Der unmittelbaren freyen „Reichsritterſchaft in Schwaben ward er von K. Rudolph II. „im Jahre 1609. in der Qualität eines Kaiſerl. Reichslehens „verliehen — und von den nachfolgenden Kaiſern beſtätiget. „Dann folgen Beyſpiele des ritterſchaftlichen Blutbannes vor „dieſem Freiheits-Brief, in denen ſowohl, als in der Erſpa„rung der Koſten, die bey einer auswärts geſchehenen Vollzie„hung des peinlichen Urthels aufgingen — in der gewiſſeren „und ſchleunigeren Beſtrafung der Verbrechen, und andern Ur„ſachen, der Grund und die Veranlaſſung zu demſelben „liegt ꝛc. — Die Folgen dieſer Kaiſerl. Begnadigung mit dem „Blutbann, äußern ſich vorzüglich gegen Reichsſtände und die „übrigen Rittercantons, wenn ſie active ſtaatsrechtliche Dienſt„barkeit vorſchützen wollen. Kraft dieſes Privilegii erhalten „ſie nicht erſt die peinliche Gerichtsbarkeit, ſondern nur das

„Recht,

„Recht, ihre, als von peinlichen Gerichtsherren gefällte Urthel, „auf ihrem eigenen Gebiete vollſtrecken — und deswegen Stock „und Galgen, oder wie es heißt, Gahrn, als untrügliche Zei„chen des Blutbanns, errichten laſſen zu dürfen. — Von den „Erforderniſſen des Blutbannes als Lehen. Es wird aus „Reichshofrathsconcluſis erwieſen, daß die völlige Unterlaſſung „der Muthung die Lehensfälligkeit mit ſich bringe, und die „verweigerte Bezahlung des Laudemii die Conferirung des „Lehns hindere ꝛc.„ — „Wie dieſes Lehen eine Beſchwerde „ſey. Der Verf. kann wohl, wie es ſcheint, nicht bergen, „daß die beträchtlichen Laudemialgelder den Blutbann zu einer „der größten Beſchwerden für die R. Ritterſchaft machen — „doch bezweifelt er die Moſerſche Meinung, daß ſogar, wenn „man auch gern das Recht verſcherzen wolle, es erſt nach be„zahltem Laudemium aufgekündiget werden dürfe. Ueberhaupt „ſpricht er hiervon mit vieler Zurückhaltung und ohne eine deut„liche Entſcheidung zu wagen. Am Schluſſe ſind, als Beyla„gen, ein Belehnungsbrief über den Blutbann, vom 19. März „1510. — eine Requiſitio feudi und noch verſchiedene andere „Formeln, z. B. von Vollmachten eines Curatorii und einer „Requiſitionis Inveſtiturae angehängt, welche dieſem ordent„lich und gründlich verfaßten Werkchen einen noch höheren „Grad der Brauchbarkeit verſchaffen. Ueberhaupt hat ſich der „Herr Verf. durch dieſe Schrift gewiß einen bleibenden Na„men unter den reichsritterſchaftlichen Schriftſtellern erworben. „Zur Ueberſicht des Ganzen hat er eine Tabelle beygefügt, wor„in die Freiheitsbriefe der Ritterkreyſe, nebſt der Anzeige, wo „etwas davon zu ſuchen ſey, enthalten ſind.„)

b) Allgem. Deutſche Bibliothek, 57ſter Band, Seite 97. (Nicht ſo empfehlend, als die obige Recenſion. Unter andern wird hier dem Verf. der Vorwurf gemacht, daß ſeine Parthey„lichkeit für die Ritterſchaft etwas zu merklich, und ſeine Bemühung, ſelbiger die Landeshoheit zu vindiciren, ſehr auffallend ſey. Mit dieſer Aeußerung verbindet der Recenſent den Wunſch, einmal eine vollſtändige pragmatiſche Geſchichte und Beſchreibung der Ritterſchaft und ihrer Rechte zu ſehn. „Aber freylich — ſagt er — „dieſe Sache intereſſirt nur die Kreiſe in Schwaben, „Franken und am Rhein. Was bisher darüber geſtritten wor„den, geſchah meiſtens von partheyiſchen Schriftſtellern — und „wieviel gehört dazu, deſſen Lied nicht zu ſingen, der einem „Brodt giebt und es gern ſingen hört — wohl gar noch „deswegen das Brodt giebt?„)

c) Neueſte juriſtiſche Litteratur für das J. 1783. Zweites Stück. Erlangen, bey Palm. 8. Seite 305. (Nachdem der

der Recenſent das Weſentlichſte des Inhalts ausgezeichnet hat, ſchließt er mit dieſer dem Verf. günſtigen Aeußerung: „Der „Herr Doctor Spittler wird dem Publico, und beſonders dem „ritterſchaftlichen, allerdings einen angenehmen Dienſt leiſten, „wenn er ſein vorläufig gethanes Verſprechen erfüllt, ähnliche „rühmliche Abhandlungen, in Bearbeitung der übrigen ritter„ſchaftlichen Privilegien, z. E. wegen Arreſte, Auslöſungs„rechtes u. ſ. w. zu liefern ꝛc.„)

533. C. G. von Beuſt Bericht vom Adel in Teutſchland. Frankf. b. Stock, 1721. 4.

534. Beweis, daß die Mobiliarverlaſſenſchaft eines ritterſchaftlichen Mitgliedes, welches einem Stande des Reichs mit dem Bande des Dienſtes und des Domiciliums zugethan war, nicht abzugsfrey, und daß alſo das, in Sachen der Ritterſchaft am Oberrheinſtrom, entgegen ſeiner hochfürſtl. Gnaden zu Speyer, unterm 7. Junius dieſes Jahrs, bey dem Kaiſerl. Reichshofrath ergangene Erkenntniß, eine gemeinſchaftliche Beſchwerde ſey, welche den gegenwärtigen Recurs an die hohe Reichsverſammlung begründe. Mit Anlagen 1 — 6. Bruchſal, 1784. Fol.

Recenſ.

a) Schott's Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litteratur f. d. J. 1785. Seite 429. („Bey Gelegenheit des Abſterbens „des Speyerſchen Geheimenrathes und Obermarſchalls Anſelm „Carl Freyherrn von Heddersdorf im J. 1782, verlangte die „Oberrheiniſche Reichsritterſchaft, in Beziehung auf Kaiſerl. „Privilegien und Exemtionen, die Abzugsfreyheit, die aber in „Anſehung der in Speyerſchen Landen befindlichen Mobiliar„verlaſſenſchaft, vom Fürſtbiſchofe verweigert ward. Der „Reichshofrath erkannte wider den letzteren, welcher darauf „den Recurs an den Reichstag ergriff — und ſolchen durch „gegenwärtigen Beweis begründete, darin hauptſächlich der „Satz ausgeführt iſt: daß das Kaiſerl. Privilegium, wegen „der reichsritterſchaftlichen Abzugsfreyheit ſich nur allein auf „die in reichsſtändiſchen Territorien liegenden freyadlichen un„mittelbaren Güter einſchränke.„)

b) Allgemeine juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 5. Band. Nürnberg, 1785. 8. S. 176. (Die obige Recenſion iſt aus dieſer, die aber die angebrachten Gründe vollſtändiger anzeigt, als jene, übrigens aber über den Werth oder Unwerth kein Urtheil fället, entlehnt.)

535. (Herrn Geheimen-Hofrathes J. N. F. Brauer) Beweis der Landſäſſigkeit des Lehens der Vaſallen von Gem-

mingen in Hagenſchieße, nebſt der Geſchichte des darüber entſtandenen Proceſſes zwiſchen dem Herrn Marggrafen von Baden und der Reichsritterſchaft, Orts am Neckar, Schwarzwald und Ortenau. Carlsruhe, 1784. Fol.

536. Actenmäßiger Beweis und Vorlegung, daß jener Ritterſchaftlicher Canton-Kocheriſcher Landfriedensbruch, würkliche Befehdung, Mordthaten und Räubereyen ꝛc. vom 16ten Nov. 1771. aus gegneriſch eigenen Beylagen ſattſam erhelle, und alle übrigen Zeugen-Verhöre nunmehro überflüſſig, mit hierin allegirten höchſt ſchreyenden Gründen und gerechteſten Endurtheln, in Sachen des Freyherrn S. F. von Gültlingen ꝛc. wider die Reichsritterſchaft in Schwaben, Orts am Kocher und Conſorten. Wetzlar 1776. Folio. (Der Verfaſſer dieſer und der nächſtfolgenden Deduction iſt der Pfalzzweybrückiſche Rath Carl Jacob Seyfert zu Wetzlar.) (Hiermit ſind zu vergleichen die Numern 420. und 537, ſo auch die unten vorkommenden Wörter: **Erklärung**, **Stammtafel** und **Vorſtellung**.)

537. Documentirter Beweis, daß die vormalige von Jungkenniſche Unterthanen durch ihre aus den vorigen Huldigungen aufgehabte Pflichten zu der dem Freyherrn von Gültlingen geleiſteten Huldigung verbunden geweſen, und ohne Meineid zu begehen, keinen Fremden huldigen konnten. In Sachen des Freyherrn S. F. von Gültlingen, wider die Reichsritterſchaft in Schwaben, Orts am Kocher und Conſ. Wetzlar 1774. Fol. (Hiermit ſind zu vergleichen die Numern 420. und 536, wie auch die weiter unten vorkommenden Wörter: **Erklärung**, **Stammtafel** und **Vorſtellung**.)

538. Gründlicher Beweis, daß das Recht, einen Fürſten zu wählen, denen Ständen der Herzogthümer Curland und Semgallen von ihren Ur-Ahnen angeſtammt ꝛc. Von einem Patrioten dargethan. 1763. 4.

539. Recueil des Titres, Qualités, Blaſons et Armes des Seigneurs, Barons des Eſtats-Generaux de la Provence de Languedoc, par *Beyard*. ſ. a. fol.

540. (Johann Ferdinand Roth) **Beyträge zur Geſchichte des Welſeriſchen Geſchlechts.** 1782. 4.

541. Im dritten Stücke des Werkes: **Beyträge zur Kenntniß** vorzüglich des Innern von England und ſeiner Einwohner — aus den Briefen eines Freundes gezogen von dem Herausgeber, (Leipzig, im Verlage der Dyckiſchen Buchhandlung, 1792. gr. 8. 9 Gr.) handelt der Verf. unter andern von den Titeln und der Verfaſſung des Engliſchen und Iriſchen Adels. „Ausführlicher „und genauer, als dieſe Materie irgendwo behandelt worden „iſt. Die Peereſſes in their own right ſind eine Art von

„Adel,

„Adel, die man nur in dieſen drey Reichen kennt. Eine ſolche „Peereß iſt vollkommen das, was ein Peer iſt, nur daß ſie als „Frauenzimmer nicht wirklich im Oberhauſe ſitzen kann. Verheurathet ſie ſich an einen Commoner; ſo behält ſie ihren Namen und Titel, ſo wie der Mann den ſeinigen. Stirbt ſie; „ſo erhält ihr älteſter Sohn ihren Namen und Titel — und „wird Peer, da ſein Vater nach wie vor Commoner bleibt. Es „giebt zwey Arten ſolcher Peers. Der Titel ſtirbt entweder „mit der männlichen Nachkommenſchaft, oder er vererbt ſich „auch auf die Töchter. Die erſte Art wird gemacht, um die „Zahl des Adels nicht zu ſehr zu vermehren. — Gentleman „iſt in Rechtsſachen allerdings ein Titel, und bedeutet einen „Mann, deſſen Vorfahren durch drey Generationen das Recht „hatten ein Wapen zu führen. Faſt jedermann in England „führt ein Wapen — und niemand wehrt es ihm.„ — Neue allgemeine Deutſche Bibliothek 3ter Band, erſtes Stück, Seite 168.

542. Beyträge zur Sächſiſchen Geſchichte, beſonders des Sächſiſchen Adels. Erſtes Stück. Altenburg 1791. 8. (8 Gr.) — Zweytes Stück. Eb. 1793. 8. (8 Gr.)

Recenſ. des erſten Stücks.

Jenaiſche allgem. Litterat. Zeitung, Januar 1792. Nr. 5. Seite 33. („Die (hieher gehörigen) Aufſätze ſind folgende. „[a] I. Verſuch eines Geſchlechtsregiſters der Familie von Arnim. „Der Verf. hat die vorausgeſchickten wenigen Nachrichten von „dieſer Familie mit der darauf folgenden alten Geſchlechtsfolge „aus Grundmanns Verſuch einer Uckermärkiſchen Geſchlechtshiſtorie entlehnt. Die neuere Geſchlechtsfolge dieſer adlichen „Familie hat er von einigen Mitgliedern derſelben communicirt „erhalten. Er hat ſich übrigens nur auf die Sächſiſche Linie „des Arnimſchen Geſchlechts eingeſchränkt. [b] II. Adelsbrief „derer von Römer. Gegeben zu Wien 1470.„ Noch kommen fünf andere hieher nicht gehörige Aufſätze vor — und am Ende heißt es: „Man ſieht aus dem hier angegebenen Inhalt, „daß dieſe Beyträge nicht unbeträchtlich ſind — und wenn „mehr ähnlicher Stoff bey den Herausgebern vorhanden iſt, „Fortſetzung verdienen.„)

543. In den Hiſtoriſch-politiſchen und militäriſchen Beyträgen, die königl. Preußiſche und benachbarte Staaten betreffend u. ſ. w. kommen nachfolgende hieher gehörige Aufſätze vor: [a] 1) Im erſten Theile, (Deſſau, in der Buchhandlung der Gelehrten, und Berlin 1781. 4.) — in der zweyten Abtheilung eine Beſchreibung oder allgemeine Nachrichten von dem gegenwär-

wärtigen Zuſtande des Fürſtenthums Oſtfriesland — und in dieſer (unter der Numer XV.) ein Verzeichniß der mit adlichen Gütern angeſeſſenen Vaſallen in erſagtem Fürſtenthume. „Alle „dieſe Güter ſind urſprünglich allodial-frey. Sie ſind hier „nach den Aemtern, worin ſie liegen, angegeben — und 47 an „der Zahl. Ein großer Theil davon gehört bürgerlichen Be„ſitzern.„) — Allgemeine Deutſche Bibl. 52. Band, Seite 442. [b] 2) In der 4ten Abtheilung eben dieſes Theils: Von dem adlichen Geſchlechte von Derſchau. „Preußen iſt eigent„lich das Vaterland. Bernhard iſt der Stammvater des itzt „blühenden Geſchlechts. Er ſtarb im Jahr 1590, und hinter„ließ drey Söhne, die drey Linien geſtiftet haben. Die Nach„kommen haben ſich in Kriegs- und Civildienſten bekannt ge„macht, vorzüglich am Preußiſchen Hofe. Von dem im Jah„re 1779. verſtorbenen Staatsminiſter und General-Poſtmei„ſter Friederich Wilhelm von Derſchau ſind ausführliche Nach„richten mitgetheilt. Hierbey ſind Beylagen.„) [c] 3) In der 4ten Abtheilung des zweyten Bandes des zweyten Theils (Berlin, bey Unger, 1783. 4.): Geſchlechtsnachrichten von der adlichen Oſtpreußiſchen National-Familie von Braxein. (S. oben die Numer 491.) „Der Verf. hat dieſe Nachrichten in „einem weitläuftigen Stiele geſchrieben — die er, was das Al„terthum und den Urſprung des Geſchlechts anlanget, di„plomatiſch aus Urkunden hätte erweiſen ſollen, weil man itzt „den gewöhnlichen adlichen Hausnachrichten am wenigſten trauet, „die größtentheils im vorigen Jahrhundert von dem Pfarrherrn „des adlichen Wohnſitzes ohne alle hiſtoriſche Kenntniß compitirt „ſind ꝛc.)

544. Ueber die Kramerſche und Senckenbergiſche Streitigkeit wegen der Erbfolge der adlichen Töchter, welche Verzicht gethan. (Hier werden die auf beyden Seiten herausgekommenen Schriften angezeigt — die eigentlichen Gegenſtände des Streits beſtimmt, und die von einem ſowohl als vom anderen vorgebrachten Gründe hinzugefügt.) Siehe die Beyträge zur juriſtiſchen Gelehrten-Hiſtorie, zweytes Stück, Halle 1754. 8. No. III. („Die Streitfrage iſt: Wenn eine Dame ſich „zwar der Erbſchaft, den männlichen Erben ihres Hauſes zu „gute, begeben, aber jedoch ſich die Erbſchaft nach Abgang des „Mannsſtammes vorbehalten, hierauf die männlichen Ver„wandten würklich abſterben, ob ſodann die Erben der Dame, die „mit Vorbehalt ſich der Erbſchaft begaben, in dem Theil, wor„auf der Verzicht geſchehen, oder die Töchter des letzten männ„lichen Beſitzers, die Erbſchaft anzutreten befugt ſind? — Der „Herr von Cramer behauptet das erſtere — und der Herr

„Ba-

„Baron von Senkenberg das letztere.„ — Leipziger gelehrte Zeitung vom Jahre 1755, Seite 678.)

545. Im zweyten Theile der allgemeinen juriſtiſchen Bibliothek, (Nürnberg 1782. 8.) findet man (Seite 443.) ein Verzeichniß der in den Streitigkeiten der Rhönwerraiſchen Ortshauptmannſchaft mit dem Buchiſchen Quartier erſchienenen Schriften, (von denen bereits verſchiedene in dieſer Bibliographie angeführt ſind,) nebſt dem in dieſer Sache erfolgten kaiſerlichen Erkenntniſſe.

546. Streitigkeiten verſchiedener Nürnbergiſchen adelichen Familien unter ſich und mit andern. (Chriſtoph Sigmund von Holzſchuher) Deductions-Bibliothek von Teutſchland, nebſt dazu gehörigen Nachrichten. Erſter Band. Frankfurt und Leipzig 1778. 8. Seite 143 — 152.

547. In dem in eben dieſem Bande (Seite 189. u. f.) vorkommenden alphabetiſchen Verzeichniſſe von Deductionen eines Reichsſtandes, Corporis u. ſ. w. kommt auch (außer den Namen verſchiedener adelichen Familien, z. B. Adelmannsfelden, von Bernſtorf, von Beyer, von Clodt, Dalberg, von Dalwig, von Durkheim, von Fleckenbuhl, von Görz, von Gültlingen, von Hammerſtein, von Hardenberg, von Heß, von Leiningen, von Leonrod, von Liebenſtein, von Limburg, von Löwenhaupt, von der Mark, von Marſchall, von Maſſenbach, von Oſten, von Reußen, von Riedeſel, von Schenk, von Schuemacher, von Thurn, von Trautſohn, von Wachtendonk, von Wolmershauſen, und von Zedtwitz) der Artickel Reichsritterſchaft — vor.

548. Im zweyten Bande dieſes Werks (ebend. 1779. 8.) iſt gleich die erſte Hauptabtheilung deſſelben der unmittelbaren Reichsritterſchaft gewidmet. „Der Herr Verf. bittet ſelbſt in „der Vorrede um Nachſicht, wenn er aus einer gewiſſen Vor„liebe dieſen Gegenſtand weitläuftiger, als ſein Plan und die „Aufſchrift dieſes Buchs rechtfertigen kann, behandelt — und „die nach ſeiner Meinung vorzüglichen Rubriken mit den ihm „zweckmäßig geſchienenen Schriften belegt hat. In dieſem Ab„ſchnitte iſt vom Anfange (Seite 543 — 558.) ein Entwurf „einer Reichsritterſchaftlichen Staatsrechts- und Verfaſſungs„kunde befindlich, worauf einzelne Rubriken mit dem Verzeich„niß der zu jeder gehörigen Deductionen und andern Schriften „folgen. [a] Die Rubriken ſind: Von der Beſchaffenheit des „Deutſchen Adels überhaupt. Seite 559. — Von dem Adelſtand „der Reichsritterſchaft insbeſondere. Seite 566. — Von der „R. R. im völligen Zuſammenhange, ſowohl überhaupt, als „insbeſondere. Seite 567. — [b] Von der R. R. Urſprung.

„Seite 573. — Von der R. R. Alterthum, Freiheit und Un-„mittelbarkeit. Seite 575. — Von der eigentlichen Geſchichte „der R. R. in ältern und neuern Zeiten. S. 577. — [c] Von „der R. R. Freiheiten, Seite 578. — Gerechtſamen, Seite „579. — Schickſalen, Ab- und Zunahme, gegenwärtigem „Zuſtande, Mangel und Gebräuchen. Seite 580. — genie-„ßendem Kaiſerl. Obſchirme und habenden Verbindlichkeit gegen „Kaiſer und Reich. Seite 583. — Von der Verbindlichkeit „der Kaiſerl. Advokatorien in Kriegszeiten, in Anſehung der „von der R. R. und deren Angehörigen habenden Kriegsbe-„dienſtungen. Seite 583. — Ob die R. R. ein Stand des „Reichs ſey — und jemals an den Comitialberathſchlagungen „Theil genommen habe? Seite 584. — Was die R. R. dem „Weſtphäliſchen Frieden zu verdanken habe? Seite 587. — „Ob die R. R. zu Unterhaltung des C. G. jemals beygetragen, „oder an Präſentirung dieſes höchſten Gerichts Beyſitzere An-„theil habe? Seite 587. — Von der R. R. Verfaſſung und „innerlichen Einrichtung. Seite 588. — Streitigkeiten der „R. R. mit den Ständen des Reichs und habende Beſchwer-„den. Seite 605. — Streitigkeiten mit den Reichsgrafen „über den Unterſchied und Vorzug, auch ehevorige Vereinigung. „Seite 606. Derſelben Präcedenz-Streit mit den Reichsſtäd-„ten. Seite 611. — Streitigkeiten wegen der Landeshoheit „und behaupteten Exemtion von aller fremden Bothmäßigkeit. „Seite 612. [d] Streit wegen angeſchuldigter Miniſterialität, „oder adelicher Dienſtmannſchaft. S. 618. — [e] Streit we-„gen vorgegebenen Landſaſſiats. S. 620. — wegen der Criminal-„Jurisdiction, Seite 621. — wegen der Cent- und Malefiz-, „dann Vogtey-Gerichtsbarkeit verſchiedener angrenzender Reichs-„ſtände. S. 623. — Der R. R. Gerichtsbarkeit, und zwar „I. der Cantons; S. 624. — II. der ritterſchaftlichen Mit-„glieder. Seite 627. — Von der R. R. Steuerbefugniß und „was dazu gehörig. S. 641. — Von Freiheiten und Ein-„ſchränkungen der R. R. in Anſehung der Rittergüter. S. 646. — „[f] Von verſchiedenen Vorzügen, welche die R. R. beſitzt, nem-„lich vom Recht zu Chur- und fürſtlichen Würden, Domſtif-„tern ꝛc. zu reichsgerichtlichen Richters- und Präſidenten-Stel-„len ꝛc. S. 648. — In Anſehung der Lehenspflicht und da-„her habenden Obliegenheit, S. 654. — [g] der Verheirathung. „S. 669. — [h] der Wittwen, S. 673. — [i] der Majorats-, „Fideicommiß- und Stammgüter, Seite 674. — der Allodien „und Vormundſchaften. S. 679. — Die Errichtung beſonde-„rer Vereinigungen, Statuten u. ſ. w. Seite 680. — Derſel-„ben Schuldenweſen. Seite 681. — Hierauf folgt Seite 683:

„I.

„I. Von der R. R. vielfältigen Streitigkeiten, ſo ſelbige über„haupt und insbeſondere angehen, wo auch über J. Maders „Sammlung reichsgerichtlicher Erkenntniſſe in R. R. Sachen „ein gründliches Urtheil zu finden iſt. — Der erſte Abſchnitt „giebt ein Verzeichniß der Deductionen ꝛc. in Streitigkeiten, „die [k] den Schwäbiſchen Ritterkreys (S. 685. u. f.), die Rit„terſchaft in Franken (S. 720. u. f.) und am Rheinſtrom „(S. 791. u. f.) betreffen. Bey den Deductionen in den Strei„tigkeiten des Schwäbiſchen Kreyſes mit Würtemberg iſt (Sei„te 698. u. f.) ein Verzeichniß der wegen eines allgemeinen „Reichsregulatives herausgekommenen Schriften befindlich. „Auch ſind (S. 830.) einige Schriften wegen der Streitigkei„ten der R. R. im Elſaß mit der Stadt Straßburg angeführt. — „Die zweyte Abtheilung begreift ein alphabetiſches Verzeichniß „der mehreſten Deductionen und kleinen Schriften, ſo die ritter„ſchaftliche Familien, Rittergüter, Perſonen und Orte, derſelben „Gerechtſamen und Vorzüge, Angehörige und Untergebene be„treffen, oder auf ſelbige eine un- oder mittelbare Beziehung ha„ben, von A bis G, welches Seite 831—916 anzutreffen iſt.„

549. In der zweyten Hauptabtheilung dieſes zweyten Theils findet man wiederum ein alphabetiſches Verzeichniß von Deductionen ꝛc. in welchem unter andern nachfolgende Namen vorkommen: von Bernsdorf, von Hammerſtein, von Leiningen, von der Ley, von Limburg, von der Mark, von Metternich, von Palm, von Reußen, von der Schulenlenburg, von Sternberg und von Zedtwitz.

550. Im dritten Bande dieſer Deductions-Bibliothek, (Nürnberg, bey Joh. Jacob Bauer, 1781. 8.) iſt (von Seite 1143—1280.) das im zweyten Bande angefangene Verzeichniß von Deductionen und anderen Schriften, welche die Reichsritterſchaftlichen Familien, Rittergüter, derſelben Gerechtſame u. ſ. w. betreffen, von H—Z fortgeſetzt worden.

551. Im vierten Bande (Nürnberg, bey Valentin Biſchof, 1783.) findet man (S. 1946. u. f.) die Schriften angeführt, welche die Streitigkeiten des Herzogl. Würtembergiſchen Hauſes mit der Schwäbiſchen Reichsritterſchaft betreffen.

Recenſ.

D. Andr. Joſ. Schnauberts neueſte juriſtiſche Bibliothek, vornehmlich des deutſchen Staats- und Kirchenrechts. Erſter Band. Gießen, bey Juſtus Friedr. Krüger, 1782. 8. Seite 382. u. f. (Zuvörderſt die obige Inhaltsanzeige, der dieſes Urtheil beygefügt iſt: „Das Unternehmen macht dem verſtorbe„nen Herrn Verf. Ruhm und darauf hat auch Herr Profeſſor „Siebenkees (der nach ſeinem Tode die Arbeit des Hrn. von

Holzſchuher fortſetzte, und vom dritten Theile an heraus-
gab) „Anſpruch. Eine vollſtändige Deductions-Bibliothek
„von Deutſchland iſt ſehr koſtbar und von ungemein großem
„Gebrauch. Das gegenwärtige Werk entſpricht aber der Hoff-
„nung nicht ganz, welche man ſich davon gemacht hat. Ich
„will nichts vom Mangel der Vollſtändigkeit ſagen, als wel-
„cher noch erſetzt werden kann, und deſſen Erſetzung auch Herr
„Siebenkees in der Vorrede zum 3ten Bande verſprochen hat.
„Am ganzen Plane fehlts. Daß Zuſätze zu Zuſätzen gemacht
„werden — Artikel ohne alle Ordnung auf einander folgen —
„daß nebſt Deductionen auch andere Druckſchriften befindlich
„ſind, welche ſchon an manchen andern Orten angezeigt ſind —
„und dies dennoch nur hier und da geſchieht — und deren An-
„zeige nicht vollſtändig iſt, das macht das Werk unangenehm,
„und kann leicht den Werth deſſelben verringern. Herr Sie-
„benkees hat dies ſelbſt eingeſehn und daher in dem dritten
„Bande keine Zuſätze gemacht, ſondern dieſelben bis in den
„folgenden verſchoben, damit die Leſer nicht, wie er ſagt, dop-
„pelte Zuſätze nachſchlagen dürfen. Dies hätte ſchon in den
„erſten Bänden beobachtet — immer hätten neue Artikel ange-
„bracht — und die Zuſätze zuſammen bis ans Ende verſchoben
„werden ſollen ꝛc.„)

Recenſ. des erſten Theils.

Allgemeine Deutſche Bibliothek, 38. Band, Seite 103.
(„Mit ſo großem Verlangen wir dieſes angekündigte Werk er-
„warteten, mit ſo vielem Vergnügen ſehen wir nun bey deſſen
„Erſcheinung, daß es unſere Erwartung übertrifft. Wer im
„Deutſchen Staatsrechte nur irgend über das compendiariſche
„herausgegangen iſt, wird wiſſen, wie wichtig und unentbehr-
„lich die Kenntniß der in Deutſchen Staatsſachen erſchienenen
„Deductionen iſt — wird aber auch wiſſen, wie viele faſt un-
„überſteigliche Hinderniſſe dieſer Kenntniß entgegenſtehn ꝛc.„ —
„Herr von Holzſchuher zu Nürnberg, als der Verf. dieſer
„Bibliothek, verdient dahero den wärmſten Dank des Publi-
„kums, daß er ſeine in dieſem Felde erworbene große Kennt-
„niſſe der Welt mittheilt — daß er Eifer genug hat, ſich durch
„alle Hinderniſſe durchzuarbeiten, keinen Fleiß ſparet, etwas
„Vollſtändiges zu liefern — und welches nicht weniger zu ſei-
„nem Ruhme gereicht, mit der größten Beſcheidenheit, von
„dem was er geleiſtet hat, urtheilt. Mögte nur ſein Eifer an-
„dere ermuntern, ihn auf alle Art zu unterſtützen, da ein ein-
„ziger Mann, ohne Beyhülfe, ein dergleichen Werk unmög-
„lich vollenden kann! ꝛc.„)

Recenſion des zweyten und dritten Theils.

Allgem. Deutſch. Bibl. 47. Band, S. 99. („Wir ge„ben dem Herausgeber von Herzen Beyfall, wenn er in der „Vorrede ſagt: „Ich halte es für ergötzend, nutzbar und zu „mancherley Betrachtungen dienlich, mit einem Blick alles zu „überſchauen, was im ritterſchaftlichen Fache in noch nicht völ„ligen 300 Jahren geſtritten und in Schriften bekannt gemacht „worden iſt.„)

Recenſion des vierten Theils.

Allgem. Deutſche Bibliothek, 72ſter Band, Seite 370. („So wenig bey einem dergleichen Werke Vollſtändigkeit zu er„warten iſt, ſo ſehr hat doch der Herausgeber ſeine Abſicht, „dieſer Vollſtändigkeit ſich möglichſt zu nähern, erreicht ꝛc.„)

552. Moraliſche Bibliothek für den jungen deutſchen Adel. (Von Hrn. Schummel.) Liegnitz und Leipz. bey David Siegert. 8.

Inhalt.

Erſter Theil, 1785. (1 Thlr. 8 Gr.)

[a] 1. Rede vom Ahnenſtolze. („Der Verf. räumt in „ſelbiger den würklichen Aedelleuten eben ſo ſehr ihren Vorzug „und Verdienſte vor manchen andern ein, als er das Lächerli„che, ſich lediglich, ohne Selbſtverdienſte, mit den Vorzügen „ſeiner Ahnen zu brüſten, mit Gründen wohl aus einander„ſetzt.„) 2. Ernſt und Scherz über den Adel und Adelſtolz geſammelt aus vielen größtentheils adlichen Schriftſtellern. (Enthält belehrende Briefe, Erzählungen und Fabeln.) 3. Eine Rede über den Adlichen Müßiggang und Unwiſſenheit des Adels. 4. Freundſchaftliche Briefe an einen jungen Landedelmann. 5. Ernſt und Scherz über das adliche Landleben.

Zweyter Theil, 1786. (1 Thlr. 4 Gr.)

[b] 1. Zugabe zum Ernſt und Scherz, über den Adel und Ahnenſtolz. 2. Zugabe zum Ernſt und Scherz, über Müßiggang und Unwiſſenheit des Adels. 3. Fortſetzung vom Ernſt und Scherz über das adliche Landleben. 4. Briefe an einen jungen Officier. 5. Ernſt und Scherz über den Zweykampf. 6. Beyſpiele zur Lehre und Warnung für junge Officiers.

Dritter und letzter Theil, 1787. (1 Thlr. 4 Gr.)

1. Fortſetzung der Beyſpiele zur Lehre und Warnung für Officiers. 2. Beyſpiele zur Lehre und Warnung für junge Juriſten, Cameraliſten und Politiker. 3. Reden an eine Verſammlung von jungen Civiliſten. 4. Gedanken über das Hofleben,

leben, in Briefen an den Herausgeber. 5. Beyſpiele zur Lehre und Warnung für künftige Hofmänner. 6. Ueber die Gallomanie. 7. Ernſt und Scherz über die Gallomanie. 8. Der eingeſchränkte Luxus, eine Erzählung. 9. Eine Rede über die Religion.

Recenſ. des erſten Theils.

Allgemeine Deutſche Bibliothek 72ſter Band, Seite 577. („Hoffentlich wird dieſe Bibliothek auf das Herz manches Edel„manns heilſam wirken, und bey manchem um ſo mehr beſſere „Früchte hervorbringen, da ſie weder mit Vorurtheil, noch hä„miſcher Satyre — denn Ahnenſtolz, wie Hr. Schummel „richtig bemerkt, iſt an ſich ſchon lächerlich genug — ſondern „in einem mit Beſcheidenheit belehrenden Tone — und durch „Beyſpiele aus dem gemeinen Leben genommen, abgefaßt iſt. „Durch Großmuth, Menſchenliebe und wahre Verdienſte ſich „auszeichnende Edelleute glänzen in dieſer Bibliothek — ſo wie „ſtolze Thoren Mitleid verdienen. Die Einrichtung iſt nicht „übel, ob man gleich der Beyſpiele, wovon viele im Grunde „doch oft nur einerley ſagen, weniger wünſchen dürfte. Es „könnte hierdurch, ohne dem Werthe der Bibliothek ſelbſt, zu „nahe zu treten, die vielleicht zu ſtark werdende Ausdehnung „derſelben und der damit verknüpfte Aufwand etwas einge„ſchränkt werden.„)

Recenſ. des zweiten und dritten Theils.

Allgemeine Deutſche Biblioth. 80ſter Band, Seite 557. („Die adliche Erziehung hat ihre ganz eigene Schwierigkeiten! „Das Naturgefühl von der Gleichheit der Menſchen wird ge„wöhnlich ſchon in der Kinderſeele erſtickt. Das Junkerchen, „das auf der Welt noch nichts thun ſollte, als gehorchen, will „nicht nur ſchon befehlen, ſondern befiehlt wirklich. Der Verf. „verdient Dank, daß er zum Beſten des jungen Adels dieſe „Sammlung fortgeſetzt hat. Die hiſtoriſchen, moraliſchen und „anderen Beyſpiele, welche in dieſen beyden Theilen erzählt ſind, „ſind zweckmäßig.„)

553. Im erſten Theile der vom Hrn. Prof. **Dähnert** in Greifswalde herausgegebenen Pommerſchen **Bibliothek** (Greifswald, 1750. 8.) findet man einen Aufſatz über die adlichen Burggerichte in Pommern — und im dritten Theile, ein Verzeichniß der gräflichen, freyherrlichen und adlichen Familien in Pommern und ihrer Güter.

554. Joann. *Bidenbachii* Quaeſtionum Nobilium Hendecades II. Argent. 1609. 4. (Extat in *Burgermeiſteri* Bibliotheca equeſtri. Tom. II. No. VI.)

Deut-

Deutſche Ueberſetzung.

Zwey und zwanzig edle Fragen, in welchen nicht allein die ſowohl hohe Lands- als auch Fraiß- und peinliche Obrigkeit, was die unmittelbare vom Adel und freye Reichsritterſchaft und Unterthanen betreffen thut, erkläret, ausgeleget, und gleichſam als in einen kurzen Begriff zuſammen gezogen ſind. Aus dem Latein. durch Carolum *Caeſarem*. Baſel, 1614. 4. — Ibid. 1619. 4. — (Addita ex Pauli Matthiae *Wehneri* Obſervationibus practicis brevi de iis, quae ad iurisdictionem altam et baſſam pertinent, tractatione, et denuo germanico idiomate editae, Campitonae, 1671. 12.)

555. *Ejusd.* Disquiſitiones iuridicae de ordinis Equeſtris Conſtitutionibus. Kempt. 1671. 12. (2 Gr.) — Ibid. 1673. 12. — Francof. 1691. 12.

556. Les Familles de la France illuſtrées par les Monuments, des Medailles anciennes et modernes, par Jaq. *de Bie.* Paris, 1634. fol. av. fig.

557. Johann Gottfried Biedermann's Genealogie der Reichsfrey-unmittelbaren Ritterſchaft, Landes zu Franken, löblichen Orts Gebürg. Bamberg, 1747. Fol.

558. Deſſelben Geſchlechtsregiſter der Reichsfrey-unmittelbaren Ritterſchaft, Landes zu Franken, löblichen Orts Baunach, welches aus denen bewährteſten Urkunden, Kauf-, Lehen- und Heyraths-Briefen, geſammelten Grabſchriften und eingeholten genauen Nachrichten von innenbeſchriebenen gräflich-, freyherrlich- und edlen Häuſern in gegenwärtiger Ordnung verfaſſet und richtig zuſammen getragen worden. Bayreuth, 1747. Fol.

Recenſ.

Compendium Hiſtoriae litterariae noviſſimae, oder Erlangiſche gel. Anmerkungen und Nachrichten auf das J. 1747. S. 218. („Der fleißige Hr. Verf. fähret unermüdet fort, ſeinem „mühſamen Verſprechen eine rühmliche Genüge zu leiſten. Man „findet in dieſem Theile eben die Merkmale des Fleißes, als „in dem vorhergehenden. In der Vorrede rühmt er das „freygebige Wohlwollen der vornehmen Beförderer ſeines „Werks ꝛc.„)

559. Deſſelben Genealogie des löblichen Orts an der Altmühl. Ebend. 1747. Fol.

560. Deſſelben Genealogie des löblichen Orts Steigerwald. Nürnberg, 1748. Fol.

561. Deſſelben Geſchlechtsregiſter des Hochadelichen Patritiats zu Nürnberg. Ebend. 1748. Fol.

562.

562. Deſſelben Genealogie der hohen Fürſtenhäuſer im Fränkiſchen Kreyſe, Grafenhäuſer der löblichen Ritterſchaft-Cantons, des vogtländiſchen Adels und des Patriciats zu Nürnberg. Zehn Theile. Nürnberg, 1753. Fol. (30 Thlr.)

563. Deſſelben Regiſter über ſämtliche genealogiſche Tabellen der Reichs-Ritterſchaft in Franken. Erlangen, 1771. Fol. (1 Thlr. 8 Gr.)

564. Im erſten Theile der dritten Auflage des aus dem Franz. überſetzten Lehrbegriffes der Staatskunſt des Herrn Baron von Bielefeld (Breslau und Leipz. 1777. gr. 8.) findet man (Seite 99. u. f.) Bemerkungen über den Adel und deſſen Vorrechte; im dritten Theile eben dieſes Werkes (Ebend. 1773. gr. 8.) Seite 479. eine die Reichsritterſchaft betreffende Nachricht — und in eben dieſem Theile, Seite 672, etwas über den Adel in Polen.

565. Chriſtian Gottlieb *Biener* Diſſ. de civibus, praeſertim Saxonicis, Feudorum equeſtrium capacibus. S. unten Nr. 583.

566. Conſpectus illuſtrium inter S. R. I. Comites et ordinem Equeſtrem immediatum gliſcentium controverſiarum Diſſert. Praeſ. Frid. Guil. *Bierling*. Reſp. Guil. Frid. *Piſtorio*. Rint. 1724. (In einigen Bücherverzeichniſſen 1725.) 4.

567. Im J. 1738. kam zu Frankf. und Leipz. in 4to heraus: Teutſcher Reichsſtaat, oder Grundverfaſſung des heiligen Röm. Reichs ꝛc. ehemals durch Chriſtoph Laurentium Bilderbeck ꝛc. überſehen, voritzt um ein Großes vermehrt und verbeſſert von C. S. H. von A. Der 5te Theil dieſes Werks beſtehet aus zwo Abtheilungen. Die zweyte derſelben handelt von dem Titel: Herzog, Fürſt, Pfalz-, Land-, Marg- und Burg-Graf und Herr u. ſ. w. Im 6ten Theile kommt unter andern vor: der Adel überhaupt — und die freye Reichsritterſchaft insbeſondere.

568. Delineatio Jurium Statibus provincialibus Ducatus Luneburgici cum in genere, tum in ſpecie ordini equeſtri competentium, worinnen aus den Landesreceſſen, imgleichen den Actis provincialibus deducirt zu finden, was die geſammte Landſchaft ſowohl, als hiernächſt auch in ſpecie hieſige Ritterſchaft, ſamt den übrigen freyen Gutsherren, vor Jura und Vorrechte haben und beſitzen. Entworfen von Chriſtoph Lorenz von Bilderbeck, ehemaligem Syndicus der löblichen Landſtände des Fürſtenthums Lüneburg. S. J. H. Chr. von Selchow ꝛc. Magazin für die Teutſchen Rechte und Geſchichte. 1ſter Band. Göttingen und Lemgo, im Verlage der

Meyer,

Meyerſchen Buchhandlung, 1779. 8. (16 Gr.) Erſte Abtheilung, Nr. 11. Seite 197. u. f. („Da dieſer Aufſatz von „der Feder eines Mannes herrühret, der ſchon von anderen „Seiten her in dem Deutſchen Staats- und Privat-Rechte ſich „rühmlichſt bekannt gemacht hat; ſo muß die Mittheilung deſ„ſelben gewiß ein angenehmes Geſchenk für denjenigen Rechts„gelehrten ſeyn, dem es darum zu thun iſt, die Verfaſſung ein„zelner Länder, zur beſſeren und gründlichern Bearbeitung des „Deutſchen Rechts überhaupt, näher kennen zu lernen. Die „Delineation zerfällt in zwey Sektionen, davon handelt die „erſte, in 13 Kapiteln, von den Juribus der geſamten Land„ſchaft in Anſehung der Religion, circa bellum et foedera, „wie auch ratione der neuanzulegenden Feſtungen, in Anſehung „der Landes-Collekten, der Legationskoſten, der Fräulein- und „Prinzeſſinnen-Steuer, des Schatzes, der im Lande zu ma„chenden Ordnungen und Geſetze, der beyden Judiciorum der „Canzley und des Hofgerichtes, der Alienir- und Verpfändung „einiger Pertinenzien, item in Anſehung neuer Zölle, der Herr„ſchaftlichen Schulden, Obſervantiae et Privilegiorum, prae„ſentationis der Landesbedienten, endlich der Univerſal- und „Particular-Convente. Die zweite Section enthält eine Aus„führung von den Juribus der Ritterſchaft und übrigen freyen „Gutsherren, in acht Kapiteln, nemlich von der Immunität „der Ritterſchaft und anderer Beſitzer immatriculirter Güter, „von den Ritterpferden und der Landesmatricul, von den Ju„ribus der Ritterſchaft in Anſehung der Stifter und Klöſter, „von der Zollfreyheit des Adels, von der Prärogative des Adels, „in Anſehung der Chargen, der Gerichte über ihre Leute, und „endlich der Jagden.„ S. neueſte juriſtiſche Bibliothek von Dr. Andr. Joſ. Schnaubert, 2ter Theil. Gießen, bey Juſt. Friedr. Krieger, 1783. 8. S. 544. — Aug. Friedr. Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 10ter Band, Seite 331. — Neueſte juriſtiſche Litteratur, Mich. Meſſe 1779. Seite 261. — und Sammlung litterariſcher Nachrichten, vom J. 1779. Schleswig, bey Joach. Friedr. Hanſen. 8. Seite 646.

569. In der zweyten Abtheilung dieſes erſten Bandes findet man (Nr. 111. Seite 337—474.) die Rittermatricul des Herzogthums Braunſchweig Wolfenbüttelſchen Theiles — und im zweyten Bande eben dieſes Magazins, (Göttingen und Leipzig, 1783. 8. 1 Thr.) No. VII. Seite 255. die Rittermatrikul des Stifts Hildesheim — und No. IX. Seite 297. ein Verzeichniß der Rittergüter in den Herzogthümern Bremen und Verden.

570.

570. Albrecht Otto Bilgens Genealogia d. i. Stammbaum und Geſchlechtsregiſter des Gräfl. Hauſes Solms von 700 Jahren her. Frankf. am Mayn, 1622. 4. Cum fig.

571. E. F. *Bioerneri* Sched. de Varegis, Heroibus Scandianis et primis Ruſſiae Dynaſtis. Stockh. 1743. 4.

572. Im erſten Bändchen der vaterländiſchen Blätter (Nürnberg, bey Six, 1791. 8.) findet man einen Aufſatz, mit der Ueberſchrift: Etwas für und wider des Adels Aufhebung.

573. *Blainville* Nachricht von dem Venetianiſchen Adel ꝛc. Siehe unten den Namen: Köhler.

574. Nobiliaire de Picardie, contenant les Generalitez d'Amiens, de Soiſſons, Pays Reconquis et Partie de l'Elections, de Beauvais, le tout juſtifié conformement aux Jugemens rendûs en faveur des Nobles de la Province. Par *Blancourt.* à Paris, 1693. 4.

575. La Nobilta in Copella, la vera Nobilta, opera poſthuma del Sr. D. Pietro *di Blaſio.* In Napoli, 1680. 8.

576. Specimen Juris Belgici inaugurale de poteſtate Ordinum Hollandiae ſub Comitibus poſterioribus atque regiminis mutatione ſub Guilielmo I^mo^ usque ad diſceſſum Leiceſtri facta, quod — pro gradu Doctoratus conſequendo eruditis examinandum offert Bernardus *Block,* Indo-Batavus, Civis Enchuſanus. Lugd. Batav. 1775. 4.

Recenſ.

Aug. Friedr. Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 8ter Band, Seite 179. („Nachdem der Verf. überhaupt einige Anmer„kungen von den Ständen der Grafſchaft Holland beygebracht „hat, nehmlich daß in älteren Zeiten der Adel die einzigen „Stände ausgemacht und denen Grafen weit überlegen gewe„ſen — daß die Grafen den Städten Sitz und Stimme auf „den Landtägen gegeben, um den Adel zu entnerven; ſo geht „er im erſten Kapitel die Rechte der Stände ſelbſt durch — „und bemerkt vorzüglich, daß ſie, als ein Corpus betrachtet, „das Recht gehabt, vor ſich allein zuſammen zu kommen, ob „ſie gleich in verſchiedenen Stücken ohne den Grafen nichts „beſchließen konnten, ſo wie dieſer in wichtigen Punkten die „Stände nothwendig zu Rathe ziehen mußte. So dauerte die „Regierung unter verſchiedenen Schickſalen bis ins Jahr 1572. „In dieſem Jahre ging die bekannte Revolution vor. Dem „Scheine nach blieb zwar die alte Regierung, in der That aber „ward eine neue eingeführt. Dieſe Epoche geht der Verf. im „zweyten Kapitel durch. Wilhelm Prinz von Oranien bekam „die Regierung in Holland, im Namen Philipps Königs von

„Spa-

„Spanien, und that nichts ohne Zuziehung der Stände. Al„lein 1575 und 1576 ward ihm zu zwey verſchiedenen Malen „die Regierung über die vereinigten Provinzen Holland und „Seeland übertragen. Man ſetzte ihm anfangs einen Staats„rath an die Seite. Dieſer ward aber auf Wilhelms eigenes „Anrathen abgeſchafft — und er regierte mit Zuziehung der „Stände, das iſt — des Adels und der Deputirten der Städ„te ꝛc.„ — „Im dritten Kapitel zeigt der Verfaſſer, wie „die Regierung erſtlich nach Wilhelms Tode bis zur Ankunft „des Grafen von Leiceſter — alsdann wie ſie unter dieſem „Grafen bis zu ſeiner Abdankung im J. 1588. eingerichtet ge„weſen iſt.„)

577. Laurent le *Blond* Quartiers généalogiques des illuſtres et nobles Familles d'Eſpagne, d'Allemagne, d'Italie, de France, de Bourgogne, de Lorraine et des XVII Provinces. à Bruxelles, 1721. 4.

578. Carol. Guil. Maurit. *von Bode* Opuſculum de ſucceſſione gentilitia, vulgo der Stammesfolge, ratione Principatuum, Comitatuum et Dynaſtiarum Imperii Romano-Germanici ex regula obtinente, ac de effectibus eiusdem eminentioribus. Goetting. 1750.

Recenſ.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. 8ter Band. Jena u. Leipzig, 1751. („Nachdem der Hr. Verf. „in der zierlichen Vorrede den Parforce-Philoſophen ihre Thor„heit in etwas entdeckt, und gezeiget, wie ſelbige nur die „Rechtsgelahrtheit verderben und verſchlimmern, ſo erklärt er, „was Succeſſio, ein Mitglied eines Stammes, die Stamm„folge in Anſehung gewiſſer Güter ſey. Die Hauptausfüh„rung beſteht aus zwey Hauptſtücken. Das erſte beſtrebet ſich, „erweislich zu machen, daß die Stammesfolge in Betracht der „Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften des Teutſchen Reichs, „ordentlicherweiſe hergebracht und eingeführt ſey ꝛc.„ — „Das andere Hauptſtück erzehlet die Würkungen der Stamms„folgen in Anſehung der Fürſtenthümer, Graf- und Herr„ſchaften im Teutſchen Reiche. Der Herr Verf. hat in dieſer „Schrift ſeine Gedanken in guter Ordnung, nach mathemati„ſcher Strenge vorgetragen und überdem eine ziemliche Geſchick„lichkeit blicken laſſen. Ob aber ſelbige, wegen der darin hin „und wieder geäußerten ſeltenen Grundſätze, durchgängig der „Sachverſtändigen Beyfall gewinnen, wie auch in Anſehung „des trockenen Vortrages, unter die pragmatiſchen gerechnet „werden könne, mögen andere ermeſſen.„)

579.

579. Henr. *Bodini* Diſp. de iure Nobilitatis et vera ingenuitate. Hal. 1704.

580. F. J. Bodmanns unpartheyiſche Gedanken über die Reichsritterſchaftliche Mobiliarabzugsfreyheit, in dem Sinne des Leopoldiniſchen Privilegiums vom Jahre 1666. 8. Mainz, in der Univerſitäts-Buchhandlung, 1791. (5 Gr.)

581. *Eiusdem* Diſſ. de pactis gentilitiis familiarum illuſtrium etc. S. unten: Herſemeyer.

582. C. G. Böckh von der Würde — und der daraus herfließenden Nothwendigkeit für die Adlichen, in ihrer Jugend den Studien obzuliegen. 1768. 4.

583. De civibus praeſertim Saxonicis feudorum equeſtrium capacibus. Praeſ. Dr. Chriſt. Gottlob *Bienero*, Jur. nat. et gent. P. P. O. a. d. IX. Sept. 1784, diſputabit Auctor Joann. Henric. *Böhm*, Lipſienſ. Lipſ. 4.

Inhalt.

1. Cap. Von dem Urſprunge der verſchiedenen Staatsbürger-Claſſen, nach ältern Deutſchen Rechten, [a] des heutigen hohen und niederen Adels und des Bürger- und Bauernſtandes. (Lehnsfähig waren in älteren Zeiten nur allein die Freyen. Im Mittelalter, nachdem der heutige niedere Adelſtand ſich in den [b] Rittern und Miniſterialien zu bilden anfing, und die Lehne erblich wurden, behaupteten die Ritterbürtigen jenes Vorrecht in Anſehung der Hof- und Ritterlehne, mit Ausſchluß der übrigen Freyen, und verlangten überdem wohl gar noch vier Ahnen. Dieſer Grundſatz ward durch die Mannengerichte, deren Beyſitzer dabey intereſſirt waren, befeſtigt, und auch auf diejenigen Lehen, welche bisher nach Hofrecht waren verliehen worden, erſtreckt ꝛc.) 2. Cap. Ertheilung der Ritterlehnsfähigkeit an die Meißniſchen und Thüringiſchen Bürger, durch die Kaiſer Ludwig IV. und Carl IV., in den Jahren 1329. und 1350.

Recenſ.

a) Kleine juriſtiſche Bibl. ꝛc. von Joh. Ludwig Klüber. Zweyter Band, ſechſtes Stück. Erlangen 1785. gr. 8. No. XX. Seite 137. („Dieſe Arbeit iſt, auch nach den guten Schriften, „welche ſchon Bauer und Ledderhoſe über dieſe Materie geliefert haben, ſchätzbar. Das Räſonnement, welches darin „ſtets mit gelehrten Bemerkungen und Unterſuchungen abwechſelt, ſo wie der gute Vortrag, macht ſie unterhaltend. Die „Beſcheidenheit, mit welcher ſich der Verf. bey manchen gewagten Behauptungen erklärt, ſo wie die ausgebreitete Kenntniß, welche auch hier durchgehends hervorleuchtet, gereicht „ihm zur Ehre ꝛc.„

b)

b) Schotts Bibliothek der juriſtiſchen Litteratur für das Jahr 1784. Seite 417. (Bloße Inhaltsanzeige.)

584. Georg. Ludov. *Böhmeri* Commentatio de Inveſtiturae ſimultaneae eventualis non deſiderata renovatione, ejusque impuni omiſſione — imprimis quoad ſucceſſionem illuſtriſſimae *Munchhuſiorum* Gentis in Caſtrum et feudum Dornburgenſe. Accedunt in Calce Reſponſa illuſtrium JCtorum, Juſt. Henn. *Böhmeri*, Jo. Zachariae *Hartmanni* et Henrici Chriſtiani *Senckenbergii*, aliaque Documenta. Goetting. 1741. 4. „Dieſe gründlich geſchriebene Abhandlung, „welche eigentlich als eine academiſche Streitſchrift auf das „Catheder gebracht, und von Hrn. Conr. Friedr. Gottlieb Kö„nig vertheidiget worden war, nachher aber in der itzigen Ge„ſtalt erſchienen iſt, hat vier Capitel. Das erſte handelt De „inveſtitura ſimultanea eventuali, praeſertim ſaxonica — „das zweyte: De ſimultaneae Inveſtiturae eventualis non „deſiderata renovatione — das dritte: De renovationis „Inveſtiturae ſimultaneae eventualis impuni omiſſione — „und das vierte: De ſucceſſione illuſtriſſimae gentis *Münch*„*huſiorum* in Caſtrum et feudum Dornburgenſe.„ — Dieſe Schrift wird in den Leipziger neuen Zeitungen von gelehrten Sachen auf das Jahr 1743. Seite 545 — 547. mit Lobeserhebungen recenſirt ꝛc. (Chriſtoph Weidlichs zuverläſſige Nachrichten von denen itzlebenden Rechtsgelehrten. Erſter Theil. Halle 1757. 8. Seite 6.)

585. Georg. Ludov. *Böhmeri* Progr. De Femina Miniſteriali. Goetting. 1755. 4.

Recenſ.

Gött. gel. Anz. von 1755. S. 1021. („Die Begierde, die „einmal erhaltene Lehen und Schenkungen bey der Familie zu er„halten, hat verurſacht, daß ſich viele Familien, auch ſogar „für ihre Nachkommen, als Dienſtleute verpflichtet, daher es „kommt, daß man ſogar Frauenzimmer unter ſelbigen antrifft. „Dieſe Verbindlichkeit des Frauenzimmers rührt entweder aus „einem freywillig eingegangenen Vertrage her, oder weil es „aus einer Familie von Dienſtmannen entſprungen. Dieſes „letzte iſt nichts Ungewöhnliches, weil die Kinder allezeit „dienſtbar wurden, dafern es nur die Mutter geweſen, und „die Herren ſehr auf die Erhaltung der Dienſtbarkeit ſahen, da„her auch die Dienſtmänner bey Heyrathen die Einwilligung ihrer „Herren ſuchen mußten, ſich auch nicht leicht mit eines anderen „Hrren Dienſtleuten verheyrathen durften. Nun konnte aber „das Frauenzimmer die Hofdienſte nicht alle ſelbſt verrichten, da-

„her zu vermuthen, daß es nur im Nothfalle ſelbige durch Subſti„tuten verrichten laſſen, ob ſie gleich in Dienſten, die ihrem „Geſchlechte anſtändig waren, zugelaſſen wurden, und man in „einer merkwürdigen Urkunde beym Schannat eine ganze Anzahl „von Frauenzimmern antrifft, das zu Hofedienſten gezogen „ward. Auch war den Herren daran gelegen, dergleichen an „ihrem Hofe zu haben, um ſie mit ihren Dienſtmännern ver„heyrathen zu können. Sie waren in der Proprietät ihrer „Herren, die ihr Recht an ſelbigen abtreten, verkaufen und „vertauſchen konnten, woraus aber keine Leibeigenſchaft gefol„gert werden kann, indem der Herr nicht eigentlich ihre Per„ſon, ſondern bloß das Recht zu gewiſſen Dienſten von ſelbi„gen, veräußerte. Entließ ſie der Herr aus dieſer Verbind„lichkeit, ſo wurden ſie nunmehro adelich frey, ob ſie gleich „vorher bereits *Ingenuae* geweſen.„)

586. *Eiusd.* Diſſ. Reſp. Joann. Nicol. *Luthero*, de matrimonio impari et liberorum ex eo natorum iure circa ſucceſſionem feudalem. Goetting. ap. Luzac. 1775. 4.

Inhalt.

§. 2. In den älteſten Deutſchen Geſetzen hatte der Begriff einer ungleichen Ehe bloß unter Freygebornen und ſolchen, die knechtiſcher Abkunft waren, ſtatt. §. 3. Zwiſchen dem Adel aber — und den übrigen Freygebornen fällt der Begriff einer ungleichen Ehe weg, da ſelbſt der Adel aus den Freygebornen genommen worden — wobey zugleich (§. 4.) der Zweifel aus dem Adam von Bremen angeführt und ausführlich erlediget wird, da die Deutſchen unter den Carolingern bloß die Ehe mit Knechten unterſagten. Die aus einer würklich ungleichen Ehe erzeugten Kinder hatten zu den beneficiis francicis gar keine Hoffnung (§. 5.). Der Verf. kommt hierauf (§. 6.) auf die Carolingiſchen Zeiten — und handelt ſowohl von den verſchiedenen Ständen unter den Teutſchen, als von der Heyrath unter ihnen und der Lehensfolge der daraus erzeugten Kinder — und von [a] den Schöppenbar-freyen, Semper-freyen und Höchſtfreyen. Wer ſelbſt, oder deſſen Vater freygelaſſen war, hieß mittelfrey, oder unter gewiſſen Umſtänden: Landſatten, Pfleghaften, Bauergülten, Landſaſſenfrey (§. 7.). Auf eben dieſe Weiſe werden uneigentlich Freye genannt, [b] welche niemals Dienſtmannen geweſen, welche Mittelfreye genannt wurden, wenn man ſie aus der Dienſtbarkeit entließ (§. 8.). Aus den Freygebornen ward der Adel genommen, und iſt insbeſondere der Ritterſtand (militarium hominum ordo) im 9ten u. 10ten Jahrhundert daraus erwachſen. Aus eben den Freygebornen

bornen ſtammt auch der Bürgerſtand her (§. 9.) Eine ungleiche Ehe in dieſen Zeiten, hatte alſo in jenen Zeiten bloß zwiſchen Freygebornen und Perſonen knechtiſcher Abkunft ſtatt — auf welche Ehe allein die Parömie zu ziehen iſt: Die Kinder folgen der ärgeren Hand — daß alſo nur die Heurath mit Knechten und Mittelfreyen als eine Mißheurath anzuſehen, und die daraus erzeugten Kinder nicht Lehnsfähig geweſen (§. 10.). Kinder, die aus ſolchen ungleichen Ehen erzeugt wurden, waren nicht ebenbürtig, welcher Ausdruck auf eine freye Geburt Abſicht hat — und erbten auch nicht (§. 11.). [c] Die von hohem Adel und Ritterbürtige können ſich füglich heurathen — welches auch auf Freygeborne vom Bürgerſtande zu ziehen iſt (§. 12.). Bey Perſonen vom Ritterſtande braucht nur der Vater ritterbürtig zu ſeyn — und nicht die Mutter (§. 13.). [d] Die Kinder aus einer ungleichen Ehe erbten auch die Lehen nicht (§. 14.); wohl aber, wenn die Mutter freygeboren und nur von Ritterart war, obgleich der Vater zum hohen Adel gehörte (§. 15.) [e] Die Frage, ob der Stand eines Dienſtmannen eines der beyden Aeltern, dem Sohn an der Lehnfolge hinderlich geweſen, wird verneinend beantwortet (§ 16.). Doch hütete ſich der freye Adel, ſich mit den Dienſtmannen zu verheyrathen, indem man dadurch ſelbſt dienſtbar ward (§. 17.). Von dieſer ungleichen Ehe iſt die Ehe zur linken Hand (ad morganaticam) ſehr unterſchieden, und die daraus entſprungene Kinder ſind nicht Lehnsfähig (§. 18.). Beſondere Gründe, woher der Adel bey der Heyrath auf Perſonen von gleichem Stande geſehen (§. 19.). Nachdem im 13ten Jahrhundert die Ritterbürtigen Nobiles genannt wurden und verſchiedene Rechte genoſſen, zu welchen man nicht kam, ohne vorher ſeine rittermäßige Ahnen bewieſen zu haben; ſo hütete man ſich, Ehen mit Perſonen einzugehen, die dieſes nicht konnten. Wenn indeſſen Kinder aus einer ſolchen Ehe erzeugt waren; ſo folgten ſie dennoch in den Lehen (§. 20.), welches auch heut zu Tage gilt. Die aus einer notoriſchen Mißheurath eines Reichsſtandes, ſind, nach den Wahlcapitulationen, von der Erbfolge ausgeſchloſſen (§. 21.): welches aber nicht auf die Kinder eines Reichsſtandes zu ziehen iſt, die er mit einer Perſon von altem Adel erzeuget hat.

Recenſ.

a) Chriſtoph Weidlichs zuverläſſige Nachrichten von denen itztlebenden Rechtsgelehrten ꝛc. 1. Theil. Halle, 1757. 8. S. 18. („So oft auch die Materie von ungleichen Ehen bereits „abgehandelt worden; ſo iſt dennoch ſo viel gewiß, daß der „wahre Begriff derſelben zuerſt in dieſer gelehrten Abhandlung

„feſtgeſetzt worden, mithin macht ſelbige in dieſer Lehre einen „beträchtlichen Abſchnitt aus.„)

b) Götting. gel. Anz. von 1756. Seite 73. (Bloß die obige Inhaltsanzeige.)

c) Unpartheyiſche Critik über juriſtiſche Schriften, inn- und außerhalb Deutſchland, 5ter Band. Leipz. bey Friederich Lankiſchens Erben, 1754—57. 8. Seite 513. („Daß die „ungleichen Heyrathen bey denen Teutſchen jederzeit ſehr ver- „haßt geweſen — und die Wirkung dieſes Haſſes ſich nicht nur „auf dergleichen Eheleute, ſondern auch auf die von ihnen er- „zeugte Kinder, erſtrecket, iſt ſo unbekannt nicht, allein der „Begriff, den man ſich mehrentheils von ſolchen Ehen macht, „iſt nicht der richtigſte. Man dehnt ihn gemeiniglich zu weit „aus — und daher will man auch die nachtheiligen Folgen „derſelben auf Fälle erſtrecken, welche doch nach den wahren „Grundſätzen der alten Deutſchen Rechte gar nicht dahin gehören. „Der berühmte Herr Verfaſſer hat alſo eine ſehr nützliche „Arbeit übernommen, da er ſich bemühet, dieſe Sache ge- „nauer aus einander zu ſetzen, den wahren Grund derſelben „aus den alten Geſetzen ſelbſt aufzuſuchen, und alſo einen rich- „tigeren Begriff von einer dergleichen Mißheurath feſtzuſetzen, „aus welchem ſodann alle Folgen in der Anwendung ſich mit „mehrerer Zuverläſſigkeit und Gewißheit leicht erklären und be- „ſtimmen laſſen. Hierbey aber iſt allerdings nöthig geweſen, die „älteſten Zeiten von den mittleren und neueren wohl zu unter- „ſcheiden — und vermöge dieſer Vorſicht iſt der Herr Verf. im „Stande geweſen, alle Abwege leicht zu vermeiden ꝛc.„)

587. In den von dem damaligen Herrn Hofrathe, Georg Ludwig Böhmer, im Jahre 1764. zu Göttingen bey Daniel Friedr. Klüber in 8vo herausgegebenen Obſervationibus Juris feudalis, (von denen im J. 1784. bey Klüber in Göttingen eine neue Auflage herauskam, die 16 Gr. koſtet.) redet er (S. 75.) von den Dienſtmännern, oder Miniſterialen. — Die fünfte der in dieſen Obſervationibus vorkommenden Abhand- lungen hat die Ueberſchrift: De femina miniſteriali — und die ſechste: De ſucceſſione olim negata in bonis iure curiae datis, ſeu in beneficiis miniſterialium. (Ueber beyde letz- tere Aufſätze und den vierten iſt nachzuſehen der erſte Theil der von Selchowſchen juriſt. Bibl. Götting. 1764. 8. S. 721, 722. u. 725.)

588. Die achte Abhandlung in den von eben demſelben herausgegebenen Obſervationibus Juris Canonici etc. (Goet- tingae, ap. Dan. Frieder. Klüberum, 1766. 8. 12 Gr. — et ibid. 1791. 8. 16 Gr.) handelt De iure Promotorum ad-

adſpirandi ad beneficia eccleſiaſtica. („Anfänglich ſah
„man in Deutſchland, bey Verleihung der Canonicate und Prä-
„benden, ſo wenig auf den Adel, welcher ſich bloß dem ritter-
„lichen Leben widmete, als auf die Doctorwürde, welche man
„nicht kannte. Da aber der Reichthum und das Anſehn der
„Canonicorum ſtieg; ſo bewarb ſich der Adel darum ſehr —
„und brachte es auch ſo weit, daß man in vielen Stiftern ver-
„ordnete, keine andere als ritterbürtige Perſonen aufzunehmen,
„ob man gleich in verſchiedenen Stiftern mehr auf Gelehrſam-
„keit, als Herkommen ſah. Nachdem aber die Doctorwürde
„bekannt und dem Adel gleichgeſchätzt ward; ſo ließ man auch
„Doctoren und Licentiaten in den Stiftern vielfältig zu, ja
„in einigen zog man ſie ſogar dem Adel vor, wie denn auch
„graduirte Perſonen von der Solennität der Emancipation be-
„freyet waren. Es ward daher in vielen Stiftſtatuten verord-
„net, keine andere als Adliche, oder Doctoren zuzulaſſen ꝛc.
„Den Schluß dieſer Abhandlung machen (Seite 337. u. f.)
„drey Statuten des Hildesheimiſchen und Bremiſchen Capituls,
„imgleichen des Michaelis-Kloſters zu Lüneburg, welche die
„vorhergehenden Sätze vortrefflich erläutern.„) — von Sel-
chow juriſt. Bibl. 2. Theil. Götting. 1768. 8. S. 507.

* * *

Im Jahre 1754. kam dieſe Abhandlung zuerſt in Form eines Programms heraus, mittelſt deſſen der Herr Verf. eine Probeſchrift des Herrn Joh. Juſt. Reichen ankündigte — und damals zeigten die Göttingiſchen gelehrten Anzeigen ſelb. Jahres ſie, Seite 113, nachfolgendermaßen an: „Der berühmte Herr „Verf. zeiget, daß, obgleich in den alleräſteſten Zeiten der „Adel nur ſelten den geiſtlichen Stand erwählet habe, ſo ſey „ſolches doch im eilften Jahrhunderte ſchon ſo häufig geſchehen, „daß ſie Perſonen von anderem Stande von den Stellen in ei- „nigen Domcapiteln ausgeſchloſſen haben. Doch geſchah dieſes „nicht durchgehends, ſondern vielmehr war noch im 12. Jahr- „hunderte allgemeinen Rechtens, daß, wenn nicht bey dieſem „oder jenem Domcapitul eine andere Gewohnheit gezeigt wer- „den konnte, auch Unadeliche in die hohen und niedrigen Stif- „ter aufgenommen werden mogten. Als wir im dreyzehnten „Seculo einige Doctores aus Bononien erhielten, welche im „vierzehnten Jahrhunderte auch ſelbſt in Deutſchland erneuret „wurden, ſie aber entweder mit dem Adel gleichen Rang hat- „ten, oder ihm gar vorgezogen wurden; ſo machte ihre Auf- „nahme in die Stifter keine Schwürigkeit, zumahl da ſie von „der ſonſt gewöhnlichen Emancipation befreyet waren, und bey „Ertheilung geiſtlicher Pfründen nach denen Concordatis Nat.

„Germ. graduirte Perſonen anderen vorgezogen werden ſoll„ten. Daß Doctores in hohen Stiftern würklich zugelaſſen „ſind, zeiget der Herr Verf. aus den Verordnungen der Hal„berſtädtiſchen, Meißniſchen, Merſeburgiſchen, Naumburgi„ſchen und Hildesheimiſchen Dohmcapitul. Einige angebrachte „und bisher noch ungedruckte Urkunden erheben den Werth die„ſer ſehr gelehrten Abhandlung noch mehr.„)

589. Die 15te Abhandlung des zweyten Theils der gleichfalls von Hrn. Geheimen-Juſtitz-Rath Georg Ludwig Böhmer in Göttingen, unter dem Titel: Electa iuris civilis, quibus Opuſcula ad Jus Romanum et ad Jus Germanicum publicum et privatum pertinentia exhibentur etc. (Goettingae, ſumtibus Vict. Boſſigelii, 1777. 4.) handelt: De ingenuorum natalium probatione. „Die Ingenuitas wird „durch vier freygeborne Ahnen erwieſen. Dieſe Probe muß„te bey allen vorzüglichen Rechten der Eingebornen, zum Bey„ſpiel beym Zweykampfe und ſelbſt im peinlichen Gericht, ge„führt werden. Von dieſer Probe aber iſt die Adelsprobe, „welche freylich daher ihren Urſprung genommen hat, unter„ſchieden.„ — v. Selchow juriſt. Bibl. 4. Band. Göttingen, 1780. 8. Seite 484.

590. Joann. Sam. Frider. *Böhmeri* Progr. de ſpuria filiarum Nobilium a ſucceſſione excluſarum Legitima. Halae, 1725. 4.

591. Im Jahre 1748. kam zu Halle in Folio heraus: Juſti Henning. *Boehmeri* etc. Conſultationum et Deciſionum Juris, Tomi III. Pars I. iuris eccleſiaſtici publici et feudalis ſelectiora argumenta exhibens etc. Der 14te der hierin vorkommenden Rechtsſprüche (Seite 102.) handelt von den Rechten der evangeliſch-unmittelbaren Reichsritterſchaft in geiſtlichen Sachen, beſonders in Anſehung der Errichtung der Capellen und anderer hiervon abhangenden Rechte, im Fall der Lehnherr einer anderen Religion zugethan iſt. „Einer unmit„telbaren Herrſchaft iſt in ihrem eigenen Schloſſe, entweder ein „von den ruinirten Capellen wieder zu repariren, oder eine ganz „neue zu bauen wohl erlaubt, auch einen Geiſtlichen zu beſtellen, „welcher in ſelbiger Actus miniſteriales für die Domeſtiquen der „unmittelbaren Herrſchaft ausüben kann, nicht minder mag in ſel„biger, zu Einſammlung der Almoſen, ein Klingebeutel gebraucht, „eine Orgel und Empor-Kirche gebauet, imgleichen das Wapen „der Eigenthums-Herrſchaft, Glocken und Uhre daſelbſt aufge„hangen werden (S. 104.) Und geſetzt auch, es habe der catho„liſche Lehnherr ſothane Capellen vernichtet; ſo kann er doch der „Wiedererbauung, oder Reparation derſelben, zum Gebrauch

„de

„der evangeliſchen Religionsübung nichts in den Weg legen — „und vermag auch nicht, nach dem wahren Sinn des Osna„brückiſchen Friedensſchluſſes, poſt conſolidationem feudi, „die quäſtionirte evangeliſche Capelle zu ſeinem catholiſchen Got„tesdienſte zu gebrauchen und alſo das Simultaneum in loco „einzuführen (Seite 105.). Wenn eine Kirchenherrſchaft nicht „aus Noth, ſondern zur bloßen Pracht, eine Kirchenreparatur „vornehmen will, müſſen die Eingepfarrten, in Anſehung der „hiezu herzuſchießenden überflüſſigen und unnöthigen Koſten, „gleichwie auch die weltliche Herrſchaft, zuvörderſt billig dar„über gehört werden u. ſ. w.„ — (Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern. Siebenter Band. Jena und Leipzig, 1749. 8. Seite 302.)

592. Eben derſelbe zeigt im 38ſten Buche, im dritten Theile des dritten Bandes dieſer Conſultationum et Deciſionum Juris etc. (Hallae, 1754. Fol.) Seite 441, daß die Erbgüter der Adelichen als Stammgüter anzuſehen, worinn zwar die Söhne vor den Töchtern ein Vorrecht haben — wenn aber die Töchter mit Agnaten concurriren, dieſe von jenen ausgeſchloſſen werden.

593. In dem in eben dieſem Theile vorkommenden 42ſten Buche zeiget der Hr. Verf. Seite 552, daß den Adelichen das Beneficium competentiae nicht beykomme.

594. Die im erſten Theile der Oeuvres de Nicolas *Boileau* (à Dreſde, chez Walther, 1767. gr. 8. pag. 73.) vorkommende fünfte Satire handelt vom wahren Adel, und zeigt, daß dieſer keinem andern, als der Tugend zuzuerkennen ſey.

595. Dictionaire de la Nobleſſe contenant les Généalogies, l'Hiſtoire et la Chronologie des familles nobles de France, l'Explication de leurs Armes etc. précédée d'un Diſcours ſur l'Origine de la Nobleſſe en general et terminée par un Armorial presque univerſel etc. par Mr. de la Chenaye *des Bois*. XII Tomes. 1770—78. 4. (Im 25ſten Stücke der zur Gothaiſchen gelehrten Zeitung vom J. 1788 gehörigen ausländiſchen Litteratur, findet man (S. 199.) eine Anzeige des Buchhändlers *Lamy* in Paris, (quai des Auguſtins) in welcher ſelbiger ſagt, „daß er dieſes Werk, worüber „der Verf. 30 Jahre ſeines Lebens verwendet, und dem der „Buchhändler *Boudit* einen großen Theil ſeines Vermögens „gewidmet habe, um ein Drittheil wohlfeiler anbiete, als wo„für es bishero bezahlt worden, nemlich ſtatt 144 um 96 Li„vres ꝛc.„ Bey Hrn. Fauche in Hamburg iſt es für 144 Mrk. zu haben.) (S. unten die Numer 778.)

596. Philipp. *von Boltenſtern* De immunitate Nobilium a vectigalibus in Pomerania Rugiaque. Gryph. 1749. — Goetting. 1750.

597. Eugéniarétologie, ou Diſcours de la vraie Nobleſſe, par Chriſtophle de *Bonours*. Bruxelles, 1619. 8.

598. Diſſertatio inauguralis iuridica de origine renunciationum filiarum illuſtrium, ex Diplomatibus medii aevi eruta. Auctore Frid. Jac. Died. *de Boſtel*, Wetzlarienſi. Gieſsae, 1766. 4.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1767. Seite 609. („Die Erhaltung und der Glanz adelicher Geſchlechte erforderte ſchon „in den älteſten Zeiten, die Töchter von der Erbſchaft des Vaters auszuſchließen. Selbſt der wunderbare Einbruch des „Römiſchen Rechts konnte dieſen Grundſatz in Teutſchland nicht „verdrängen, außer, daß er eine beſondere Gattung von Verzichten hervorbrachte, nach welchen fürſtliche und gräfliche „Töchter ſich eines Erbrechtes begeben, das ſie ohnedem niemals haben würden. Die genaue Beſtimmung der Zeit, wo „dieſe Verzichtleiſtungen angefangen, könnte ungemein viel „Licht über die innere Beſchaffenheit und Abſicht derſelben verbreiten. Der Freyherr von Senckenberg, eine ſo erhabene „Stütze der alten teutſchen Geſetze, ſah bisher, auch in dieſem „Felde, am weiteſten — und entdeckte ſchon im Jahre 1236. „ein Beyſpiel, wo ſich eine Gräfin von Duningen der väterlichen Erbſchaft begeben. Das Glück war indeſſen dem Hrn. „von Boſtel noch günſtiger — und er fand in des Lünigs „Cod. D. Germ. Tom. II. Seite 1990. eine Eheſtiftung zwiſchen Herzogs Heinrichs des 1ſten zu Lothringen Tochter, Mathildis, und Lorenz, dem Sohne Grafens Wilhelm von „Holland, in welcher dieſe Prinzeſſin ſchon im J. 1214. auf „gleiche Weiſe dem Erbrechte entſaget hat ꝛc.„)

599. Hiſtoire de la Maiſon Royale *de Courtenay*, par Mr. *du Bouchet*. à Paris, 1661. fol.

600. Preuves de l'hiſtoire de l'illuſtre Maiſon *de Coligny*, par *du Bouchet*. Paris, 1662. fol.

601. Le Comte *de Boulainvilliers* Eſſais ſur la Nobleſſe de France, contenant une Diſſertation ſur ſon Origine et Abaiſſement, avec des Notes hiſtoriques, critiques et politiques, un Projet de Diſſertation ſur les premiers François et leurs Colonies et un ſupplement aux Notes, par forme de Dictionaire, pour la Nobleſſe. à Amſterdam, 1732. 8. (10 Thlr.)

602.

602. Iſt es den Deutſchen Staaten vortheilhaft, daß der Adel die erſten Staatsbedienungen beſetzt? Von **Brandes.** S. Berliner Monatsſchrift, November 1787. Seite 395.

603. De vera ordinis ſuccedendi ex maioratu notione, ex pactis familiarum illuſtrium repetenda — adipiſcendae ſummae in iuris ſcientia dignitatis gratia — diſſerit Joann. Frider. *Brandis* etc. Goetting. 1784. 8.

Recenſ.

Schott's Bibliothek der juriſtiſchen Litteratur für das J. 1784. Seite 428. („Man irrt ſich, wenn man hier etwan „Aufſchlüſſe über die charakteriſtiſchen Kennzeichen der Majo„ratsfolge und ihrer verſchiedenen Gattungen in den Hausver„trägen und Teſtamenten zu finden hofft. Nachdem eine an „ſich zwar ſehr unvollſtändige, aber für die gegenwärtige Ab„ſicht dieſer kleinen Schrift noch viel zu weitläuftige Geſchichte „der ungetheilten Erbfolge unter dem hohen Adel, ſtatt einer „Einleitung vorangeſchickt iſt; ſo folgt eine im Ganzen zwar „nicht unrichtige Ausführung der Vorſichtsregel, daß man bey „Auslegung der Familienverträge, die darin unter dem Na„men der Majorate gemachten Verordnungen, nicht ſowohl „nach den, von den Rechtslehrern erfundenen, verſchiedenen „Formen des Majorats, als vielmehr nach den Worten und „dem Sinne der Paciſcenten beurtheilen ſolle, wobey jedoch „noch der Gebrauch und Mißbrauch mit einander verwechſelt „wird ꝛc.„)

604. Ueber das reichsritterſchaftliche Staatsrecht und deſſen Quellen. Einladungsſchrift zu ſeinen Vorleſungen, von Joh. Friedr. **Brandis**, Prof. und Beyſitzer der Juriſtenfacultät zu Göttingen. Götting. bey J. C. Dieterich, 1788. 8. (2 Gr.)

Recenſ.

a) Nachträge zur (Schottſchen) Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litteratur ꝛc. 1ſter Theil. (Leipz. 1789. gr. 8. Seite 100.) („Der Verf. behauptet, daß man im reichsritter„ſchaftlichen Staatsrechte allemal auf die urſprüngliche Verfaſ„ſung und Autonomie des Reichsadels zurückgehen müſſe, um „deſſen Gerechtſame auf einem dauerhaften Grund feſtzuſtellen, „nicht aber dieſe einzig und allein aus Kayſerlichen Privilegien, „oder Ritterordnungen und Vereinen herleiten. Nach dieſem „Hauptbegriffe werden die vorzüglichſten Rechte und Verbind„lichkeiten entwickelt, welche die Reichsritter entweder als Be„ſitzer eines unmittelbaren Gebiets, oder als Genoſſen eines „geſellſchaftlichen Syſtems haben. Auch iſt aus ungedruckten

„Nachrichten etwas von dem reichsritterſchaftlichen Dongratuit „und den Charitativſubſidien beygebracht.„)

b) Götting. gel. Anz. von 1788. Seite 809. (Die obige Recenſion iſt ein faſt wörtlicher Abdruck von dieſer.)

c) Schnauberts neue fortgeſetzte juriſt. Bibliothek, 1ſter Band, 2tes Stück, S. 103.

* * *

(Dieſen Aufſatz findet man auch im zweyten Bande des von Hrn. Doct. Koppe herausgegebenen Niederſächſiſchen Archives für Jurisprudenz und juriſtiſche Litteratur, (Leipzig, bey Gräff, 1788. 8. N. XXXI.) und in dem im Jahre 1789 zu Frankf. und Leipz. von Hrn. Mader herausgegebenen eilften Bande ſeines reichsritterſchaftlichen Magazins, unter der Nummer V. Der Recenſent deſſelben im 2ten Stücke des 88ſten Bandes der allgemeinen Deutſchen Bibliothek Seite 107. ſagt, daß die Autonomie die Quelle ſey, welche Herr Brandis mit vielem Scharfſinn in ihr gehöriges Licht geſtellet habe.)

605. J. N. F. Brauers Beweis der Landſäſſigkeit des Lehens-Vaſallen von Gemmingen im Hagenſchießen ꝛc. S. oben die Numer 535.

606. Vindiciae libertatis a iure detractus territorialis, quod ad bona mobilia Nobilis imperii immediati vinculo ſervitii, vel muneris aulici domino territoriali quondam obſtricti, quas — ſubmittit Wendelinus *Braunſchiedel* etc. Moguntiae, 1787. 4. (S. oben Nr. 225.)

607. Joh. Ulrich Bregitzers Erörterung der Frage: Wie die unmittelbare freye Reichsritterſchaft in Franken, Schwaben und dieſſeit des Rheins, auch in der Wetterau und behörigen Orten in dem heil. Römiſchen Reiche beſchaffen, nebſt einer kurzen Abfertigung des ohnlängſt unter Dr. Johann Schillers Namen zu Straßburg herausgekommenen Buches: De Comitum praerogativa. — Dieſe Abhandlung macht den erſten Anhang in Johann Stephan Burgermeiſters Grafen- und Ritterſaale aus.

608. Der erſte Titel des erſten Buches des Werks: Jus Germanicum privatum, a Carolo Friderico *Breinl*, in Caeſareo-Regia Univerſitate Vindobonenſi iurium ac praxeos archidicaſterialis Profeſſore, praelectionibus academicis in ordine tabellario ſcriptum. Viennae, ſumtibus Joſephi Gerold, Caeſ. imp. aul. typogr. et Univerſitatis bibliopolae, 1781. 8. (1 Thlr. 4 Gr.) hat die Ueberſchrift: [a] Quid iuris ſit circa Nobiles — und iſt in mehrere Membra abgetheilt. — [b] Der vierzehnte Titel des nemlichen erſten Buchs, mit der Ueberſchrift: Quid iuris ſit circa maritum

tum et uxorem, handelt unter andern von der ungleichen Ehe und von dem, was nach der Ehe bey adelichen und bürgerlichen Perſonen Rechtens iſt. — Der fünfte Titel des zweyten Buches (Seite 37.) hat die Ueberſchrift: Quid iuris ſit circa res nobilium. — Der zehnte Titel und eilfte eben dieſes Buches (Seite 404. u. 410.): Quid iuris ſit circa ſucceſſionem pactitiam inter nobiles non renunciativam. — Jedem der angeführten Bücher iſt im letzten Titel deſſelben eine zu ſelbigem gehörige Bibliographie angefügt.

Recenſ.

Neueſte juriſt. Bibliothek ꝛc. von Dr. Andr. Joſ. Schnaubert. 2. Band. Gießen, b. Juſt. Friedr. Krieger, 1783. 8. Seite 123. [c] („Seite 106. iſt der Adel definirt: Primus „in Ordine civili Germaniae Status, quo quis a communi „civium genere, mediante quopiam praedicato diſtinctivo „quaſi extractus, certis ideo praerogativae civilis effecti„bus gaudet. — Seite 110. iſt angemerkt, daß derſelbe nicht „Praerogativa civilis hereditaria genannt werden könne, „indem es auch einen Adel gebe, welcher nicht auf die Deſcen„denten gehet. Dazu kommt, daß das Prädicat hereditaria „auch aus manchem Betracht unſchicklich iſt, indem theils nicht „erſt nach dem Tode des Vaters, ſondern ſchon von der Ge„burt aus, der Adel auf die rechtmäßige Deſcendenz fortgepflanzt „wird, theils der Adel nicht auf jeden Erben übergehet. Der „Grund aber, daß eine adeliche Perſon, welche einen unade„lichen Mann heurathet, ihren Adel verliere, und mithin nicht „auf ihre Kinder fortpflanze, daher genommen, weil die Frau „den Gerichtsſtand und die Würde des Mannes bekommt, „ſcheint nicht hinlänglich zu ſeyn, wenn nicht noch zugeſetzt wird, „daß eben daher eine ſtillſchweigende Renunciation des Adels „von Seiten der Frau folge. — [d] Seite 113. wird behau„ptet, daß bey einem adelichen Reichshofrath, oder Kammer„gerichtsaſſeſſor, blos der Adel, nicht aber ein alter Adel von „vier Ahnen erforderlich ſey, indem unſere Reichsgeſetze bloß „den Adel, nicht aber einen alten, fordern. — [e] Seite 115. „ſagt der Verf. von der Computation der Ahnen: In ipſo au„tem ſchemate probatoriali quamlibet ex dictis quantita„tibus duplicandum, ideoque quot occurrant in linea „paterna, tot pariter in materna exhibendas eſſe perſo„nas aſcendentes, candidatum bis, ad vtramque ſcilicet „lineam relatum, numerando; vt itaque probaturus qua„tuor nobiles maiores, adducere debeat tres in linea pa„terna, totidemque in materna, ex quibus ſex cum per„ſona candidati bis numerata prodibunt igitur octo.

„Dies

„Dies iſt undeutlich und unrichtig. Denn a) der Candidat „darf nicht zu den Ahnen, vielweniger aber zweimal gerechnet „werden, indem er gar nicht zu den Ahnen gehört, und von „ſeinem Adel eben die Frage gemacht wird. b) Woher iſt nö„thig, daß bey vier Ahnen in der Berechnung acht herauskom„men ſollen — und iſt dies wohl richtig? c) Die Aeltern des „Candidaten kommen in dem von dem Hrn. Verf. vorgelegten „Beyſpiele hier nicht in Berechnung. Sie müſſen zwar un„ſtreitig von Adel ſeyn; allein das ſind ſie, wenns die Groß„ältern des Candidaten geweſen ſind — und von dieſen die „Aeltern rechtmäßig abſtammen. Die natürliche Art, den Adel „zu computiren, ſcheint immer dieſe zu ſeyn, daß unter vier „Ahnen die Großältern des Candidaten von väterlicher und „mütterlicher Seite verſtanden — und dieſelben bloß gezählt „werden, wenn acht Ahnen computirt werden ſollen. Die Ur„ſache iſt, weil ein Adelicher von vier Ahnen ein ſolcher iſt, deſ„ſen Großältern, und ein Adlicher von acht Ahnen, deſſen Urgroß„ältern ſchon von Adel geweſen ſind. Folglich zählt man, wenn „man die Ahnen computireu will, die Großältern, Urgroßäl„tern u. ſ. f. oben weg. Es iſt zwar wahr, daß nicht allein die „Großältern, ſondern auch die Aeltern bey einem Adlichen von „vier Ahnen — daß nicht allein die Urgroßältern, ſondern „auch die Großältern und die Aeltern bey einem Adlichen von „acht Ahnen u. ſ. w. von Adel geweſen ſeyn müſſen; allein dies „macht nicht nothwendig, die Aeltern, oder die Großältern „und Aeltern u. ſ. f. auch in die Computation zu bringen, in„dem, wenn 1) der Adel der Großältern, 2) die rechtmäßige „Abſtammung der Aeltern und des Candidaten von ſeinen Aeltern „bewieſen iſt, auch zugleich der Adel der Aeltern und des Can„didaten bewieſen iſt u. ſ. w. indem derſelbe ſeiner Natur nach, „wenn er nicht auf die eine oder andere Perſon eingeſchränkt „iſt, auf die rechtmäßige Deſcendenz fortgepflanzt wird. Es „ergiebt ſich hieraus, daß bey der Ahnenprobe überhaupt nur „zwey Punkte zu beweiſen ſind: 1) der Adel des Grads der „Vorfahren, deren Adel im vorkommendenden Fall erfodert „wird; 2) die rechtmäßige Abſtammung der darauf folgenden „Vorfahren von jenen und ſo weiter bis an den Candidaten. „Denn, hat es damit ſeine Richtigkeit: ſo iſt der alte Adel des „Candidaten außer allen Zweyfel geſetzt ꝛc.„ —)

609. Breitſchwerts Bedenken: 1. Ob die Reichsritterſchaft an denen Orten, wo ihr die hohe und niedrige Obrigkeit zuſtändig, eine Religionsänderung vorzunehmen befugt ſey? 2. Ob den Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten der freyen Reichsritterſchaft, ſo vigore Conſtitutionis Religionis die Augsbur=

giſche Confeſſion eingeführet, von dem Epiſcopo Dioeceſano, oder auch denen, welchen das Jus patronatus und Collaturae zuſtändig, daran Hinderung geſchehen könne? 3. Wie ein freyer Reichsritter von Adel ſich verhalten ſolle, wenn er von jemand an freyer Einführ- oder Aenderung ein oder anderer Religion verhindert werden ſollte? De Ao. 1628. — Siehe Lünigs Europäiſcher Staats-Conſiliorum zweiten Theil ꝛc. Leipzig, b. Lankiſchens Erben, 1715. Fol. No. XVI.

610. Im ſechsten Theile des vom Hrn. Prof. le Bret herausgegebenen Magazins zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeſchichte, (Frankfurt und Leipzig, 1777. gr. 8.) findet man in den unter dem Artikel: Toſcana — vorkommenden Numern 10. und 11. Nachrichten von den Olivetaner-Mönchen, von denen einige Klöſter aufgehoben, den andern aber aufgegeben worden, einige arme junge Aedelleute zu unterhalten und zu erziehen — und die Geſetze von dem Ritterorden des heil. Stephanus, welcher Orden ehemals den Seedienſt wider die Corſaren zum Zweck hatte, itzt aber ſich damit beſchäfftiget, junge Aedelleute zum Dienſte des Staates zu bilden — als wohin die hier angeführten ſehr umſtändlichen Geſetze gehen.

611. Hiſtoire Généalogique de la Maiſon des *Briconnets*, repréſentant les plus héroiques Actions des perſonnages tracées au naturel en ce tableau, par Gay *Bretonneau.* à Paris, 1621. 4.

612. Chriſtian. Henr. *Breuningii* Diſſ. de Nobili non mercatore. Lipſ. 1759. 4.

Recenſ.

Leipziger gel. Zeitung von 1759. S. 736. („Die freyen „Leute waren in Deutſchland in den alten Zeiten faſt lediglich „dem Kriege, der Jagd und dem Spiele ergeben. Mit der „Handlung gaben ſie ſich nicht ab, denn, ob ſie ſelbige gleich „nicht vor ſchimpflich mögen gehalten haben, ſo ſchickte ſie ſich „doch nicht auf ihren Zuſtand und zu ihrer übrigen Lebensart. „Ob nun gleich dieſes alles ſich nach und nach geändert; ſo „hält der Hr. Verfaſſer dennoch dafür, daß auch heut zu Tage „ein Adlicher überhaupt noch keine bürgerliche Nahrung treiben — und folglich nicht handeln dürfe — und daß demnach „ein Kaufmann, ſobald er geadelt werde, die Handlung niederzulegen verbunden ſey. Denn da die Städte in Deutſchland aufgekommen, ſo ſey die Handlung ein vor allemal zu „einer den Bürgern eigenthümlichen Nahrung gemacht worden — und die Adlichen haben nachgehends denjenigen von „ihnen, ſo ſich damit abgegeben, von den Turnieren ausgeſchloſſen und verächtlich gehalten, wie denn jenes aus einem Diplo-

„mate

„mate vom Kayſer Leopold beym Riccius vom landſäſſigen „Adel, P. II. Cap. III. §. 4. — dieſes aber aus Rürners „Thurnier-Buche Art. II. erhellte. Eben dieſes wird auch „durch die Anhaltiſchen, Mecklenburgiſchen, Sachſen-Gothai-„ſchen, Magdeburgiſchen und Churſächſiſchen Landesgeſetze und „Policey-Ordnungen beſtätiget, als worin ausdrücklich die „Handlung denen Bürgern in den Städten eigenthümlich vor-„behalten wird.„)

613. Der dreyzehnte der im J. 1787. zu Frankf. u. Leipz. in 8. herausgekommenen Briefe eines Deutſchen Greiſes an Deutſche Männer ꝛc. (8 Gr.) iſt gegen den Erbadel gerichtet. — „Manches „darüber iſt ja wohl wahr: wird ſich aber mittelſt der Vorſchlä-„ge des guten Greiſes ſchwerlich abändern laſſen. Der Ge-„danke von einem Verdienſtadel iſt größtentheils ſchon längſt „durch den neuen Adel realiſirt. Wie nöthig und nützlich der „Erbadel in verſchiedenen Staatsverfaſſungen — und beſon-„ders in unſern Europäiſchen Monarchien ſey, iſt bekannt. „Der beſte klügſte Neuerer hat ſtets die Erfahrung gemacht, „daß ein beſſer ſcheinender und wirklich kürzerer Weg zum allge-„meinen Wohle zwar nicht die nehmlichen Dornen und Höcker, „wie der gebahnte hat, aber andere, vielleicht noch größere.„ — Allgem. Deutſche Bibl. 86. Band, S. 456.

614. Der erſte der im Jahre 1775. zu Leipzig bey Adam Friedr. Böhme herausgekommenen Briefe eines Patrioten zur Verbeſſerung der Sitten unſers Jahrhunderts durch eine vernünf-tige Erziehung ꝛc. (8 gr.) enthält eine ſehr heilſame Moral für adliche Familien und ihre Hofmeiſter. „Der Hr. Verf. beſtrei-„tet hier mit einer ädlen Freymüthigkeit die Vorurtheile, welche „in Abſicht der Erziehung in den mehreſten adelichen Häuſern, „ſelbſt in unſern erleuchteten Zeiten, noch ſo ſehr im Schwange „gehen — das Amt des Hofmeiſters über die Maaße erſchwe-„ren — und alle Früchte deſſelben bey der Jugend verhindern. „In einer kleinen Abänderung paßt dieſes überhaupt auf alle „vornehme Häuſer, die es entweder in der That ſind, oder doch „ſeyn wollen.„ — (Leipziger gelehrte Zeitung vom J. 1775. S. 157.)

615. Briefe über den gegenwärtigen Zuſtand in England, beſonders in Anſehung der Künſte, der Sitten und der ſchönen Wiſſenſchaften ꝛc. (Siehe unten: *Letters.*)

616. Briefe über die Niederlegung der adlichen Güter. Flensburg 1793. 8. (6 Gr.)

617. In denen im dritten Theile der Litteratur- und Thea-terzeit. (Berlin 1784.) vorkommenden freundſchaftlichen Briefen ſagt der Verf. (Seite 42.) dieſes: „Dem Landmann (im Han-

„növer-

„növerſchen) fehlt es nicht an Abgaben — und er mag oftmals „zu empfinden Gelegenheit haben, daß große adliche Familien eine „Art von Ariſtocratie bilden wollen. Das Privat-Intereſſe „der letzteren gehet insgemein weit. Gräfliche Gnaden ſind „hier Kornjuden und Brandteweinbrenner — im ſtrengſten „Verſtande ꝛc.„)

618. Im dritten Briefe des erſten Theils des im Jahre 1787. zu Schwerin bey Bärenſprung herausgekommenen Briefwechſels, die Landwirthſchaft, insbeſondere die Mecklenburgiſche betreffend ꝛc. wird ein treffendes Bild aufgeſtellt, wie heutiges Tages viele Landädelleute ihren Gütern vorſtehen. „Sie hal„ten Inſpectores und bekümmern ſich weiter um nichts, als „daß ſie im Sommer etwa ein Gebäude aufführen, einen Luſt„garten anlegen — Reitpferde und Jagdhunde halten — im „Winter in der Stadt Komödien, Bällen und Aſſembleen mit „beywohnen. Bewandten Umſtänden nach wird zwar ihre zeit„liche Wohlfarth dabey aufs Spiel geſetzt — das thut aber je„doch nichts — die Wirthſchaft des Inſpectors wird deſto blü„hender.„ — Jenaiſche allgemeine Litter. Zeit. Julius 1789. Nr. 216. Seite 177.)

619. In dem Briefwechſel ꝛc. (des Hrn. Hofrathes Schlözer in Göttingen) kommen noch folgende hieher gehörende Aufſätze vor: 1) Im 25ſten Hefte, Seite 21. ein Vorſchlag, dem Credit des Adels in Minden, Ravensburg u. ſ. w. aufzuhelfen. 2) Im 32ſten Hefte, S. 117. Ueber den Adel in Chur-Sachſen. 3) Im 43ſten Hefte, Seite 77. und im 47ſten Hefte, Seite 315. Ueber die Vorrechte des Adels in Polen. 4) Im 57ſten Hefte, Seite 129. Ueber den Adel. Von einem Altadlichen.

620. Henr. *Brokes* Progr. de veterum Sachibaronibus. Jenae 1753. 4. „Die Sachibarones, ſo ihren Namen von „Sache und bar, ein Mann — haben, ſollten, mußten, laut „des Saliſchen Geſetzes, freygeboren, tugendhaft und des „Rechts kundig ſeyn.„ (Bibliothek der Deutſchen Alterthümer ꝛc. von Bernh. Friedr. Hummel. Nürnberg, bey Ernſt Chriſtoph Grattenauer, 1787. gr. 8. Seite 270.)

621. Eſſai ſur l'Education de la Nobleſſe, par Mr. Charles François Olivier Rozette de *Brucourt*, Chevalier de St. Louis, ci-devant Lieutenaut aux Gardes. II Volumes. 1747. 12.

622. Das fünfte Hauptſtück der Einleitung des erſten Theils der von dem dermaligen königl. Preußiſchen Conſiſtorialrath und Hofprediger Ludewig Wilhelm Brüggemann herausgegebenen ausführlichen Beſchreibung des gegenwärtigen Zuſtandes

des des königl. Preußiſchen Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern, (Stettin, bey Effenbart, 1779. 2 Theile 4. 9 Thlr.) handelt von dem Character der Pommern — und (beyläufig) von denen vom Pommerſchen Adel, die ſeit hundert Jahren im Kriege und Frieden in ſolchen Würden, denen der Titel Excellenz beygelegt iſt, mit Ruhm gedient haben. — Das neunte Hauptſtück enthält ein Verzeichniß aller adlichen Geſchlechter, welche ſeit dem 12ten Jahrhundert bis auf die gegenwärtigen Zeiten Landgüter in dem Herzogthum Pommern, das Schwediſche Pommern mit eingeſchloſſen, beſeſſen haben. Im zehnten Hauptſtücke findet man eine Vorpommerſche adeliche Vaſallen-Tabelle vom Jahre 1777 — und im eilften eine Beſchreibung der Wapen aller gräflichen und der meiſten adelichen Geſchlechter, welche Landgüter in dem Preußiſchen Pommern beſitzen. Im zwanzigſten trifft man eine Tabellariſche Nachweiſung von dem Zuſtande der Städte, königlichen Aemter und adelichen Güter in Vorpommern an.

623. Im erſten Bande des zweyten Theiles dieſes Werkes (1784. gr. 4.) handelt der Verf. auch von den adelichen Beſitzungen (in Pommern), und zeigt, ob ſelbige Lehen- oder Allodialgüter, und wie ſie von ihren ehemaligen Beſitzern auf die nachherigen gekommen ſind, aus dem bey der königl. Regierung befindlichen Lehenarchive.

624. Im zweyten Bande dieſes zweyten Theiles findet man (Seite 759. u. f.) eine Nachricht von der Familie derer von Herzberg, die zuerſt in Krohnens Adelslexikon erſchien, hier aber von dem Herrn Staatsminiſter von Herzberg ſelbſt noch mehr berichtiget iſt.

625. An turpe ſit Nobili, ſugere aggreſſorem injuſtum? Vid. Joann. *Brunnemanni* Commentar. in Leges Pandectarum. Francoſurt. ad Viadr. 1674. fol. Lib. I. Tit. I. Lex 3. No. 4.

626. Fides nobilis obligata eſt quaſi juramentum. Ibid. Lib. I. Tit. III. Lex 31. No. 6.

627. Nobilis poteſt hypothecam conſtituere in bonis ſuis, coram ſuo judicio. Ibid. Lib. I. Tit. VII. Lex 3. No. 2.

628. Ignobilis a Nobili adoptatus, nobilis non eſt. Ibid. Lib. I. Tit. VII. Lex 35. No. 2.

629. Liberi nati a patre nobili, matre ignobili, ſunt nobiles. Ibid. Lib. I. Tit. IX. Lex 8. No. 2.

630. Nobilitas eſt vel congenita, vel adſcititia. Ibid. No. 4.

631. Equitum deſcriptio, quomodo equeſtres copiae noſtra hac aetate in ſua armatura per cunctas videlicet Europae, Aſiae et Africae nationes in re militari ſeſe habent, per Abrah. *Bruyn.* 1576. 4.

632. Im Jahre 1741. kamen zu Jena in 8vo heraus: Chriſt. Gottlieb *Buderi* etc. Amoenitates juris feudalis, obſervationibus ſelectis ex actis libellisve publicis, Diplomatibus, literis clientelaribus, monimentisque fide dignis erutae. (4 Gr.) In der 5ten der in dieſer Sammlung vorkommenden Anmerkungen (Seite 100 — 104.) lehret der Verf. die wahre Ableitung des Wortes Vaſall, und thut dar, daß man die Vaſallen mit dem Titel: edele Leute — beehret habe. Vaſall kommt von dem Gothiſchen Worte: Gwas, Gvaſſala, Waſſall her — und bedeutet einen unterthänigen Mann, der für Koſt, Beſoldung, oder einen gewiſſen Lohn dienet. In den mittleren Zeiten werden die Vaſallen in den Teutſchen Lehnbriefen ſehr öfters Geſellen genannt, und erhalten die anſehnlichſten Titel. Denen Vaſallen vom hohen Adel gab man das Ehrenwort: Edelmann und Erbedelmann — dahingegen die von dem niederen Adel mit denen Tituln Manne, veſte, ſtrenge, fromme Manne — und erbare Leute vorlieb nehmen mußten. Indeſſen kann man nicht leugnen, daß bereits im vierzehnten Jahrhundert denen Lehenleuten aus dem niederen Adel der Titel der edeln Lüde — beygelegt worden ſey. — In der 16ten Anmerkung (Seite 105 — 112.) handelt der Verf. von den Afterlehnleuten der landſäſſigen Ritterſchaft — und erweiſet in der 17ten, (Seite 113 — 116.) daß auch Grafen und Edelleute vermittelſt Uebereichung des Degens belehnet worden. — (Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Schriften ꝛc. Zweiter Band, Jena und Leipzig 1742. 8. Seite 544.)

633. In des Herrn Chriſtian Gottlieb *Buderi* Obſervationibus Juris publici, feudalis, Germanici et Antiquitatum patriarum etc. (Jenae, impenſis Chriſt. Henr. Cuno, 1751. 8. 4 Gr.) findet man (Seite 68.) eine kleine Abhandlung: De curſu equeſtri feudali, oder des Kayſerlich-Königlichen Lehnſtuhls Berennung, welche von den Vaſallis regalibus und von deren Aftervaſallen und andern Standesperſonen und edlen Rittern, die deswegen mitgebracht wurden, angeſtellt ward. (Siehe unpartheyiſche Critik über juriſtiſche Schriften, 2ter Band. Leipzig, bey Lankiſchens Erben, 1751. 8. S. 388.

634. De jure Doctorum ad Canonicatus, ad illuſtrationem Art. V. §. 17. J. P. W. O. Diſſ. Praeſ. Chriſt. Gottl. *Budero.* Reſp. David. Wolfgang *Langenſee.* Jenae 1753. 4.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. v. 1754. Seite 322. („Seitdem der „Stand derer Chorherren in denen geiſtlichen Stiftern nach „denen Regeln des Chrodegandi eingerichtet worden iſt, iſt „auch unter ihnen ein Geſetz geweſen, daß kein Ungelehrter „unter ihnen aufgenommen werden ſoll. Es wurden daher bey „allen Stiftern beſondere Schulen (Scholae Epiſcopales et „Capitulares) angeleget, und deswegen für den ihnen vorge„ſetzten Chorherrn eine beſondere Präbende geſtiftet, davon er „auch den Namen Scholaſticus bekam, und in teutſchen Ur„kunden der Schulmeiſter heißet. Doch kam die nützliche An„ſtalt in der Folge der Zeit von ihrem Zweck weit ab, und in „den Zeiten der Unwiſſenheit wurde die Obliegenheit des Scho„laſtici gleich andern denen Chorherrn vorgeſchriebenen Pflich„ten wenig geachtet. Dem hieraus einreißenden Verfall der „Wiſſenſchaften vorzubeugen, forderten die Teutſchen auf dem „Concilio zu Coſtanz, daß der vierte Theil von denen Pfründen „und Canonicaten in einem jeden Dom-Stift an Doctores oder „Licentiatos in der Gottesgelehrſamkeit und denen Canoni„ſchen und weltlichen Rechten, bey denen Collegiat-Stiftern „aber an die Baccalaureos in dieſen beiden Wiſſenſchaften, und „die Doctores in der Arzneykunſt und denen freyen Künſten „verwendet werden mögte, und das Concilium war nicht unge„neigt, ſolchen Bitten Platz zu geben. Es wurden aber doch „in denen Decretalibus vor deren Reformation die Doctores „der Arzneykunſt und der freyen Künſte ausgelaſſen, weil de„nen erſten die Vergießung des menſchlichen Bluts, denen letzten „aber die Beſchäftigung mit der Weltweisheit im Weg ſtünde. „Das Concilium zu Baſel war ebenfalls denen Doctoribus geneigt, „und verordnete demnach ihre Aufnahme in denen Stiftern; und „in denen Concordatis nationis Germanicae wurde ausdrück„lich verſehen, quod deinceps in Metropolitanis et Cathe„dralibus Eccleſiis nationis Germanicae ſexta pars Canoni„catuum et Praebendarum ſit pro Doctoribus aut Licentia„tis in ſacra pagina, vel altero iurium, vel in Theologia Bac„calaureis formatis aut Magiſtris in Medicina, qui per bien„nium, ſeu Magiſtris in artibus, qui per quinquennium poſt „Magiſterium in Theologia aut altero Jurium ſtuduerunt „in ſtudio generali. Doch wurde in der Tridentiniſchen Kir„chenverſammlung in ſoweit eine Aenderung gemacht, daß nur „Magiſtri, Doctores aut Licentiati in Theologia vel jure „Canonico, wie es daſelbſten Seſſione XXIV. c. 12. heißet, „zu denen Canonicaten zugelaſſen werden ſollten, und demnach „wurden die Doctores der weltlichen Rechte, weil in denenſelben

„viele

„viele dem Pabſt und der Cleriſey unverdauliche Sätze vorkom„men, eben ſowohl als die Arzney-Gelehrten und Weltweiſen, „von denen Canonicaten ausgeſchloſſen. Dieſem allem unge„achtet hat ſich der Geburtsadel in ein und andern Stiftern, „als z. E. bey der Domkirche zu Trier, zu Straßburg, zu Pa„derborn, zu Osnabrück und zu Münſter, viele Mühe gegeben, „die Doctores von denen Canonicaten auszuſchließen; doch be„weiſet der Herr Verf., daß bey dem Erzſtift Cölln, wo eigent„lich niemand als der hohe Adel zugelaſſen wird, doch 8 Cano„nicate für Gelehrte ſeyen. In denen Stiftern zu Bremen und „Hildesheim waren die Gelehrten vormals nicht ausgeſchloſſen. „Ein gleiches iſt noch heut zu Tage in denen Stiftern zu Augs„burg, Coſtanz, Freiſingen, Brixen, Chur, Baſel, Lübeck, „Regenſpurg, Meißen, Merſeburg, Naumburg. Es iſt auch die „Aufnahme derer Gelehrten in denen Stiftern dem erſten End„zweck derſelben völlig gemäß, und der Römiſche Hof erreichet dar„unter einen beſonderen Vortheil, immaßen durch den Eid, wel„chen die Doctores der Gottesgelahrheit und geiſtlichen Rechte „auf denen Päbſtlichen hohen Schulen leiſten müſſen, dieſelben „an den blinden Gehorſam gegen deſſen Ausſprüche dergeſtalt „verpflichtet ſind, daß, ob ſie wohl die Gerechtſame ihres Stif„tes zu vertheidigen gehalten wären, ſie dennoch ſolche vielfältig „dem päbſtlichen Intereſſe aufopfern müſſen. Wie ſich dann zu „denen ſogenannten Inquiſitoribus haereticae pravitatis und „eifrigſten Vertheidigern der Päbſtlichen Hierarchie niemand „beſſer als ſolche beeidigte Mancipia des Römiſchen Hofes ſchi„cken. Immittelſt iſt in dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß de„nen Doctoribus in ſoweit, als ſie ſolches hergebracht haben, „ihr Recht bekräftiget worden, und demnach ſind die Kaiſerl. „preces primariae, welche dergleichen Doctoribus ertheilt „werden, allerdings gültig. Doch müſſen ſie zu der Zeit, da „ſie ſolche erlangen, oder ſonſt als Canonici aufgenommen wer„den wollen, bereits promoviret haben, und diejenige, welche „nur bloß Doctores bullati ſind, werden davon gänzlich aus„geſchloſſen.„)

635. *Buderi* Diſſ. de dote et vitalitio filiarum illuſtrium et nobilium monialium. Jenae 1754.

Einen Auszug aus ſelbiger findet man im 4ten Bande des Maderſchen reichsritterſchaftlichen Magazins ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1784. 8. No. XV. Seite 631—645.

Recenſ.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. 10ter Band. Jena und Leipzig 1755. 8. Seite 371. („Die Klo-

ſter-

„ſterjungfern oder Nonnen, die nach dem Probejahr von dem „Biſchofe bey der Einſegnungs-Handlung mit den gewöhnli„chen Kleidungen, Schleyer, Ring und Hochzeitscranze ge„ſchmückt zu werden pflegen, werden (§. 4.) Bräute Chriſti ge„nannt. Anfänglich ließen dieſe Nonnen, die das Gelübde „der Armuth abgelegt, ſich mit demjenigen begnügen, was „ihnen aus den Kloſtergütern und Stiftungen gereicht ward. „Nachmals da die Kloſtereinkünfte in mehrere Theile getheilt „werden mußten, und alſo ein Mangel und Bedürfniß entſtand, „ſo bekamen ſie eine Begierde, ein größeres Vermögen zu erlan„gen — und ward daher nach und nach der Gebrauch einge„führt, daß erlauchte und adliche Jungfern eine Mitgabe mit„brachten, welche ihnen ihre Aeltern oder Anverwandten gleich„ſam zum Leibgeding ausſetzten. Wann aber dieſer Gebrauch „ſeinen Anfang genommen habe, läßt ſich ſo genau nicht be„ſtimmen. Soviel iſt aber gewiß (§. 7.), daß er bereits ziem„lich alt ſey. Als nun aber in Deutſchland das Geld noch rar „war, ſo pflegte auch wohl den Töchtern ihre Mitgabe in aller„hand Früchten von unbeweglichen Gütern angewieſen zu wer„den, welche ſie als Nonnen den Klöſtern zubrachten. (§. 9.) — „Was indeſſen die Ausſetzung, Beſchaffenheit und Wichtigkeit „dergleichen Mitgabe anbelanget, ſo iſt ſolche aus den Verträ„gen erlauchter und adlicher Familien, Teſtamenten und an„deren Urkunden abzunehmen ꝛc. — In den §. 16 — 20 wer„den verſchiedene Beyſpiele aus dem niederen Adel, von der deſ„ſen Töchtern bewilligten Mitgabe angeführet — und zwar „namentlich von dem Jenaiſchen St. Marien und St. Michae„lis Kloſter, von dem Kloſter zu Capellendorf, Heusdorf, „Sonnenfeld und Ilmenau, den darin aufgenommenen Non„nen und dem von ihnen mitgebrachten Brautſchatze. Bey die„ſem niederen Adel pflegt ſelbiger aus dem Erbe oder Eigen an„gewieſen zu werden. Wenn er aber im Lehn beſtellt werden „ſollte, ſo iſt des Lehnherrn Bewilligung erforderlich. (§. 23.) „Inzwiſchen war vormals dergleichen Leibgeding mäßig, und „iſt zu verſchiedenen Malen von Concilien und weltlichen Lan„desfürſten verworfen worden — (§. 24. und 25.) wie man „denn auch dafür Sorge getragen hat, daß dem Kloſter daran „das Recht der todten Hand nicht eingeräumet werde, und ſel„biger dahero lieber in beweglichen Sachen und Geld, als in „unbeweglichen Gütern beſtellt worden iſt. (§. 27.) Bey den „proteſtantiſchen Klöſtern findet man von dieſer Sache hin und „wieder Beyſpiele. (§. 29. Zu Zeiten der Reformation, nach„dem den Nonnen die Freiheit verſtattet worden, aus den Klö„ſtern zu gehen, hat man ihnen oft ihre zugebrachte Mitgift

„bey

„bey ihrem Abzuge zurückgegeben. (§. 30.) — Dieſe Abhand„lung wird ihrem Leſer ein beſonderes Vergnügen gewähren.„)

636. Joann. Godofr. *Büchneri* Diploma Fridericianum etc. S. unten: *Diploma*.

637. Chriſtian Friedrich Chriſtoph **von Bühler** diplomatiſche Abhandlung von dem Rechte des Glorwürdigen Hauſes Oeſterreich, die gräfliche, freyherrliche und adeliche Standeserhöhungen zu ertheilen. 1772. 4.

638. Mit Kupfern und vielen Urkunden verſehene hiſtoriſche, genealogiſche und critiſche Beſchreibung des Edlen, Frey- herr- und Gräflichen Geſchlechts **von Bülow**, von Jacob Friederich Joachim **von Bülow**, Herzogl. Mecklenb. Strelitziſchen geheimen Cammerrath, auf Klaber, im Amte Güſtrow. Neubrandenburg, auf Koſten des Verf. 1780. Folio.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. v. 1782. Seite 129. („Vielleicht ha„ben nur wenige Geſchlechter eine Hausgeſchichte ſo ſehr nö„thig, als das der von Bülow, welches ſich in 14 Hauptzweige „zertheilt, in Ober- und Niederſachſen, faſt in allen übrigen „Deutſchen Kreyſen, und überdem in Schleſien, Liefland, Po„len, Rußland, Schweden, Dännemark, Frankreich und Un„gern zerſtreut und ſo blühend iſt, daß es im Jahre 1780. aus „332 lebenden Perſonen beſtand ꝛc. — Der Herr Verf. hat „eine Vorrede, die an die Jugend des Geſchlechts **von Bülow** „gerichtet iſt, ſeiner Geſchichte vorgeſetzt, und in ſelbiger einige „gute Lehren aus des Herrn **von Loen** bekanntem Buche vom „Adel, [a] etwas vom Urſprunge, von den Vorzügen und [b] „von der Beſchaffenheit des Adels, wie auch von gewiſſen Din„gen, die einer, der die Mecklenburgiſchen Landtäge beſucht, „wiſſen muß, — und endlich für erwachſene Leſer, einige Nach„richten von gebrauchten Schriften und Hülfsmitteln mitgetheilt. „In dieſer Vorrede bedarf zwar ein und anderer hiſtoriſcher „Umſtand einer Berichtigung, auch iſt hin und wieder ein Satz „eingefloſſen, der leicht misgedeutet werden kann: allein das „Ganze entſpricht dem Zwecke des Herrn Verfaſſers. Die ge„brauchten Handſchriften, die ſelbiger angegeben hat, rühren „von dem Hofmeiſter Nicolaus Joſias **von Behr** und von dem „Vicepräſidenten **von Hoinkhauſen** her, welche mit kritiſcher „Prüfung und Sorgfalt, vollſtändige Mecklenburgiſche Adels„geſchichten ausgearbeitet haben, und daher dem Verf. einen „guten Weg bahnten ꝛc. — Die Geſchichte des Herrn Verf. „iſt mit aller erforderlichen Sorgfalt und Prüfung entworfen, „enthält zureichende Beweiſe, oder, wo dieſe fehlen, Muth-

„maßungen aus wohl überdachten Gründen; erzählt die Be-
„gebenheiten einer jeden genannten Perſon kurz und unparthey-
„iſch, und liefert hin und wieder Ahnentafeln, die dieſe Ge-
„ſchichte auch anderen Geſchlechtern nützlich und bey Aufſchwö-
„rungsfällen wichtig machen., Von einigen vorzüglich merkwür-
„digen Männern, wie z. B. dem Statthalter in Braunſchweig,
„Julius von Bülow, und einigen neueren Staatsmännern,
„hätten vielleicht die Hausnachrichten ſehr ſchätzbare Anecdoten
„zu der Aufklärung der Geſchichte damaliger Zeit liefern kön-
„nen: allein freilich würden dieſe dem Werke eine gewiſſe Un-
„förmlichkeit zugezogen haben ꝛc. — Im Anhange ſind die
„Urkunden in Deutſcher Ueberſetzung beygedruckt, jedoch iſt
„denen, die hier zum erſten male erſchienen, die Sprache des
„Originals beygefügt. Auf den Anhang folgt ein Verzeichniß
„der Güter und Bedienungen, die von dem Geſchlechte beſeſſen
„worden ſind — und ein anderes von allen adelichen Geſchlech-
„tern, die im Werke vorkommen. Das Regiſter der Druck-
„fehler iſt nicht vollſtändig, wenigſtens nicht in Betracht der
„Namen der Oerter außerhalb Mecklenburg ꝛc. — Die Zeich-
„nung der Siegel verräth einen nicht ſehr aufmerkſamen Zei-
„chenmeiſter ꝛc. — Das Wapen des Geſchlechts war ehedem
„ein mit Brigantinen beſäetes Feld — nachher aber wurden
„dieſe in 14 goldene Kugeln verwandelt. Weil dieſes auf
„einem — wahrſcheinlich vom Botho erdichteten Bilde eines
„Wendiſchen Götzens befeſtiget geweſen ſeyn ſoll, ſo iſt der
„Verf. nicht abgeneigt, den Stammvater für einen Wendiſchen
„edlen Helden zu halten. Wahrſcheinlich gehörten zu den älte-
„ſten Urhebern des Geſchlechts zween Männer, die im Jahre
„1154. als Beſitzer des Gutes Bülow bey Rehna im Zehnt-
„verzeichniſſe des Stifts Ratzeburg angegeben werden. Die
„Stammtafeln fangen erſt mit dem Jahre 1213. an. In ſel-
„bigen findet man fünf geiſtliche Fürſten, deren einer zu Lebus,
„die übrigen aber zu Schwerin, Biſchöfe geweſen ſind. Arm-
„gard von Bülow, die im 15ten Jahrhundert den Schwedi-
„ſchen Stamm beſchloß, ward durch ihre Tochter die Urälter-
„mutter des Schwediſchen Königes Karls des IXten. — Einige
„Seitenlinien ließen den Stammnamen fahren, nemlich [d]
„die von Gadebuſch, Herren zu Loitz — und [e] die von
„Britzkow. Eine andere Linie ward im J. 1705. in den Frei-
„herren-Stand, und im Jahre 1736 in den Reichsgrafenſtand
„erhoben. [f] Merkwürdig ſind zwey begüterte Männer aus
„dieſem Geſchlechte, die in der letzten Hälfte des 17ten Jahr-
„hunderts aus eigenem Triebe die Theologie ſtudirten und Pfar-
„ren annahmen.„)

639. Aug. Rudolph. Jeſaiae *Bünemanni* Diſſ. de diffidationibus et Latrociniis Germaniae Nobilium. Halae 1736. 4.

640. *Idem* de Nobilium Germaniae antiquae Jure ſuprematus. Ibid.

641. V. C. *Klugkiſtii* de veris duellorum limitibus, ſive vom Kampfrecht, Diſſertationem inauguralem, Trajecti ad Rhenum Ao. 1727. habitam, iterum edidit Aug. Rud. Jeſaias *Bünemann* cum Commentario atque Praefatione de Nobilibus Germaniae Jure Belli inſtructis, et Appendicibus. I. De veteris Germaniae ſtatu legali. II. De diffidationibus ſingularia. III. De nobilium Germaniae antiquae Jure ſuprematus. IV. De Opuſculis huc pertinentibus Joann. Pet. *de Ludewig*. Halae 1736. 4.

642. *Ejusdem* Diſſert. De nobilium Germaniae iure eligendi Imperatores, vom Recht des teutſchen Adels bey der Kaiſerwahl, ex medii aevi Scriptoribus eruta. Exhibetur in Adpendice Joann. Petr. *de Ludewig* Opuſculum huc pertinens cum additamentis. Halae 1737. 4. (Man findet von dieſer Abhandlung einen vollſtändigen Auszug in den gründlichen Auszügen aus juriſtiſchen und hiſtoriſchen Diſputationibus. Theil V. No. VIII. Seite 295 — 308.)

Deutſche Ueberſetzung.

A. R. J. Bünemann Vom Recht des Deutſchen Adels bey der Kaiſerwahl. Nebſt Joh. Petr. v. Ludwig Anhange: Anerkannte Wahrheit, daß der alte Teutſche Adel kein Lehnadel geweſen. Halle 1737. 4.

643. An den Bürgerſtand in Elſaß, oder kurzer Bericht über die wichtige Staatsveränderung, ſo durch die bevorſtehende allgemeine Verſammlung der Stände zu erwarten — und in wiefern dieſelbe den Bürgerſtand unſerer Provinz betreffend. 1789. 8.

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibliothek, 93ſter Band, Seite 533. („Keine Geſchichte des Reichstages, ſondern eine Vorbereitung „der Gemüther zu demſelben. Vorläufig aufgeſtellte Grund„ſätze. Nach der kurzen Vorrede zu urtheilen, iſt dieſe Schrift „ein überſetzter Auszug aus Franzöſiſchen Schriften über dieſe „Materie: ſie hat aber alle Kennzeichen eines Originals. Sie „iſt ganz gegen die Geiſtlichkeit und den Adel gerichtet — und „vertheidigt die Rechte des dritten Standes mit Freymüthigkeit „und Nachdruck. Nicht leicht wird man alles, was ſich gegen „die Steuerfreiheit der erſten Stände ſagen läßt, mit ſolcher

„Wahrheit und in ſo gedrungener Kürze beyſammen finden, wie „hier.„)

644. Im dritten Bande des dritten Theiles der fünften Auflage der von Hrn. Doct. und Oberconſiſtorialr. Anton Friedr. Büſching in Berlin herausgekommenen neuen Erdbeſchreibung, (Hamburg, bey Joh. Carl Bohn, 1771. 8. Die neueſte Auflage, die in den Jahren 1787 — 92. in 11 Octavbänden im nemlichen Verlage herauskam, koſtet 11 Thlr.) findet man (Seite 557.) die drey Kreyſe der unmittelbaren Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rhein. In der obenangeführten ſiebenten Ausgabe dieſes Werkes kommt dieſer Artikel im neunten Theile vor.

645. In dem im Jahre 1775. zu Halle bey Curt herausgekommenen 9ten Theile des Magazins für die neue Hiſtorie und Geographie des Herrn Oberconſiſtorialrathes Büſching findet man Seite 559 bis 590. einen Aufſatz mit der Ueberſchrift: Von der Holſteinſchen Ritterſchaft. „In Holſtein haben viele „Fremde adeliche Güter an ſich gebracht — und dahingegen ſind „viele alte adeliche einheimiſche Familien ausgegangen — und „zu verſchiedenenmalen fremde aufgenommen worden. Im J. „1774. meldeten ſich der (damalige) Däniſche Geheime Rath „Baron von Schimmelmann, der Hannöverſche General-Lieu„tenant von Hardenberg, der Landrath von Bülow, und „der Graf Magnus von Moltke. Der Adel machte Schwü„rigkeiten: aber die Aufnahme ward dennoch durch Stimmen„mehrheit bewilligt. Dies veranlaßte einige in Form von Brie„fen abgefaßte Schriften, worin die Frage abgehandelt ward: „ob die Aufnahme mehrerer Familien nothwendig und nützlich „ſey? Sie wird verneinend beantwortet — und ein Haupt„grund iſt, daß die Holſteiniſchen adelichen Klöſter zu Itzehoe, „Preetz und Ueterſen, worin nur die Töchter der einheimiſchen „Aedelleute, ſie mögen begütert oder unbegütert ſeyn, aufge„nommen werden, durch die Aufnahme vieler Fremden in die „Holſteiniſche Ritterſchaft, die ein gleiches Recht verlangten, „allzuſehr zum Nachtheil des einheimiſchen Adels überhäuft „werden würden.„ (Allgemeine Deutſche Bibliothek, 30. Band, Seite 139.)

646. In dem im Jahre 1777 ebendaſ. herausgekommenen 11ten Theile dieſes Magazins findet man ein Paar Schriften, welche gleichfalls die Aufnahme fremder Familien unter die Holſteiniſche alte einheimiſche Ritterſchaft betreffen. Sie beziehen ſich auf den obigen Aufſatz. „In ſelbigem wird weitläuftig be„hauptet, daß die alte einheimiſche Ritterſchaft unter ihren Pri„vilegien keines habe, (und ohne ein ſolches können ſie ſich das

„Recht

„Recht nicht anmaßen) ein beſonderes Corps zu formiren —
„und die übrigen im Lande eingeſeſſenen Aedelleute von ihren
„Conventen und andern adelichen Freiheiten und Gerechtſamen
„auszuſchließen. Und obgleich in neueren Zeiten die Abkömm-
„linge des alten Schleswig-Holſteiniſchen Adels fremde, ins
„Land gekommene und darin mit adlichen Gütern anſäſſig ge-
„wordene Aedelleute unter ſich aufgenommen hätten, ſo ſey die-
„ſes doch bloß mit Nachſicht der Landesherrſchaft geſchehen. Aus
„dieſen Vorgängen ein Privilegium ohne ausdrückliche Vergün-
„ſtigung der Landesherrſchaft, welche hier fehlte, machen zu wol-
„len, ſchiene grundlos und übertrieben zu ſeyn. Eben ſo behauptet
„der Verf., daß die alten einheimiſchen adelichen Familien gar
„kein ausſchließendes Recht zu den Klöſtern hätten, weil, als
„bey der Reformation im 16ten Jahrhundert alle fremde Stif-
„tungen ſeculariſirt worden, die Landesherrſchaft die vier Klö-
„ſter zu Itzehoe, Preetz, Ueterſen und St. Johannis zu Schles-
„wig, zum Beſten der Schleswig-Holſteiniſchen wirklichen
„Landſaſſen, ohne Unterſchied — und ohne an gewiſſe Fami-
„lien gebunden zu ſeyn, erhalten habe.„ — (Allgem. Deutſche Bibliothek, 36ſter Band, Seite 339.)

647. In dem im Jahre 1782. ebend. herausgekommenen 16ten Theile eben dieſes Magazins findet man Seite 1. u. f. politiſche Berechnungen über Polen und Litthauen, welche durch Vergleichung desjenigen Theils von Polen, der an das Haus Oeſterreich gefallen iſt ꝛc. im Jahre 1776. entworfen worden — und in dieſen (Seite 11 — 15.) die wirklichen Zählungen von Städten, Dörfern, Königlichen und adlichen Gütern und Menſchen. (Mit dieſem Aufſatze ſind zu vergleichen des nehmlichen Verfaſſers wöchentliche Nachrichten ꝛc. vom J. 1780. Seite 89. bis 94 — und von 1781. Seite 105.)

648. Im 22ſten Bande des angezeigten Magazins findet man (Seite 41. bis 414.) ein Verzeichniß aller adlichen, geiſtlichen und königlichen Oerter in Polen, nach den Woiwodſchaften und Diſtrikten, mit Bemerkung der Anzahl der Rauchfänge an jedem Orte.

649. Caſp. **Büſſings** des Bremiſch-Verdiſchen Ritterſaals nach geſehener Eröffnung zuerſt erſcheinender Herrenſitz. M. K. J. Ohne Anzeige des Druckorts und Jahres, 8.

Recenſ.

(Tenzels) Monathliche Unterredungen einiger guten Freunde von allerhand Büchern ꝛc. v. J. 1691. Seite 207. („Dieſe
„Eröffnung beſteht in einigen mit einer ziemlich verſteckten, aber
„doch nicht unverſtändigen Schreibart abgefaßten Sendſchriften

„den Adel. [a] Nachdem der Verf. bewieſen, daß es nicht un„recht ſey, nach Ehre zu ſtreben — und ſeines Namens Ge„dächtniß durch lobenswürdige Thaten auf die Nachwelt zu brin„gen, ſo lehret er, daß eben aus dieſem Grunde der ſogenannte „Adel in Deutſchland entſprungen, [b] welcher zu dem Ende „ſein Wapen mit hellen Farben gemalet, auf dem Schild und „Helm geführet — insbeſondere da Kayſer Heinrich der Fink„ler im Jahre 935. das Turnieren eingeführt. Die Wapen „ganzer Völker, Länder, Königreiche, Fürſtenthümer u. ſ. w. „ſind durch die Creutzzüge und die Kriege wider die Türken im „Orient aufgekommen. Von den adlichen Wapen glaubt der „Verf. angezeigtermaßen, daß ſie älteren Urſprunges ſeyn. „Demnächſt wurden ſie von den Kayſern und Königen als ein „Regale angeſehen und vergeben, bis die Autorität der Kayſer „geſchmälert ward und das Fauſtrecht aufkam, da denn ein „jeder ſich ſelbſt ein Wapen gewählt. Viele adliche Familien „haben zwar ihr altes Wapen erhalten, andere aber, beſonders „in Niederſachſen, deren Urſprung vergeſſen — daher man in „den Wapenbüchern wenige vom Niederſächſiſchen Adel findet ꝛc.„)

650. Joh. Henr. **Büttner** Genealogie der vornehmſten Lüneburgiſchen Adelichen Patricien-Geſchlechter. Lüneburg 1704. Folio.

651. Antonii *Bullaei* Oratio de iure nobilitandi. Francof. 1617. 8. (Extat etiam in Eius Diſc. academ. No. IV.)

652. *Ejusdem* Lectiones curſ. Jus nobilitandi comp. Ibid. 1618. 8.

653. Volrad. *Burchardi* Exercitatio de regali Judaeis incolatum largiendi Jure, cum Ordine equeſtri mediato inprimis Haſſiaco, beneficii, vel allodii Jure ſubinde communicato. Francofurti ad Moenum et Herbornae 1766. 4.

654. Joh. Steph. *Burgermeiſters* Status Equeſtris Caeſaris et imperii Romano-Germanici, das iſt: Des unmittelbaren freyen Kayſerlichen Reichs-Adels der dreyen Ritter-Creyſen in Schwaben, Franken und am Rheinſtrom urſprüngliche Immedietät, Prärogativen, Immunitäten, alter Splendor, Zu- und Abnahm, ſamt verſchiedenen Fatalitäten. Ulm 1700. 4. (20 Gr.) — Editio nova, longe locupletior. Ib. 1709. 4. (20 Gr.) (Der Verf. ließ dieſes Buch, von dem man im vierten Bande der Supplement. Actor. Eruditor. pag. 465. und im erſten Theile der **Moſerſchen** Bibl. iuris publici etc. pag. 126. nähere Nachricht erhält, dem erſten Theile ſeines gleich unten vorkommenden Theſauri iur. equeſtris mit einverleiben.)

655.

655. Deſſelben reichsritterſchaftliches Corpus iuris, oder Codex diplomaticus. Ulm. 1707 4. (18 Gr.) (Ward nachher wieder abgedruckt unter dem Titel: Codex diplomaticus equeſtris cum Continuatione, oder: Reichs-Ritter-Archiv, mit deſſen Fortſetzung. Ulm 1721. 4. 2 Theile. (3 Thaler 8 Gr.) (S. *Moſers* Bibl. juris publici, Tom. I. pag. 126.)

656. Deſſelben Grafen- und Ritterſaal, d. i. gründliche Vorſtellung und Ausführung, welchergeſtalt des heil. Römiſchen Reichs Grafen, Herren und die andere Ritterſchaft bey des heil. Röm. Reichs dreyen namhaften Veränderungen: 1. Zu Zeiten Caroli M. und der ſogenannten Caroliniſchen Regierung, 2. Zu Zeiten der in Schwaben, Franken und am Rheinſtrome eingeführten und florirten Herzogthümer, 3. Nach ſolcher Reichs-Herzogthümer Abgang, zu Zeiten des langwierigen Interregni Kayſers Friederich II. und hernach bis auf die itzige Zeiten, mit ihren Aemtern, Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten ꝛc. gegen und bey einander geſtanden. Ulm, 1715. 4. — Frankfurt, bey Mulz, 1721. 4. (16 Gr.) („Zur „Ausfertigung dieſes Tractats gab Joann. *Schilteri* Diatriba „de S. R. J. Comitum praerogatiua et iure inter ipſos et „ordinem equeſtrem Imperii immediatum, ſecundum „quosdam controuerſo, die erſte Gelegenheit. (S. unten Schilter.) „Burgermeiſter fügte ſtatt eines Anhanges Pregitzers „Erörterung der Frage hinzu, wie die unmittelbare „freye Reichs-Ritterſchaft in Franken, Schwaben u. ſ. w. zu „dem heil. Röm. Reich beſchaffen? — (S. unten Pregitzer.) „nebſt einer kurzen Abfertigung der Schilteriſchen Schrift, und „einer Information, welchergeſtalt des heil. Röm. Reichs „Grafen, Freyherren und Adel hiebevor in Conjunction geſtan„den. Sie beträgt einen einzigen Bogen und wird Wolfgang „von Gemmingen zugeeignet. Schilter hatte manches behaup„tet, welches der freyen Reichsritterſchaft nachtheilig zu ſeyn „ſchien: deshalben ergriff Burgermeiſter die Feder, um zu „zeigen, daß zwiſchen dieſer und den Reichsgrafen kein anſehnlicher „Unterſchied ſey. Daniel Schneider, ein Pfarrer zu Laubach, „welchen der Graf Friederich Ernſt zu Solms-Laubach hierinn „unterſtützte, focht den Satz an, und ließ zu Frankfurt, ohne „ſich zu nennen, hervortreten: Adeliches Ritterfeld u. ſ. w. (S. unten Ritterfeld.) „Mit vieler Gelehrſamkeit zeigte er „hier, daß Burgermeiſters Beweiſe weder gründlich genug, „noch mit ſich ſelbſt übereinſtimmig wären. Dieſer antwortete „ſeinem Antagoniſten vermittelſt dreyer Widerlegungen, die zu „Eßlingen 1721. in 4to zum Vorſchein kamen. Die erſte „heißt: Kurzer Auszug und Erläuterung des Grafen- und „Rit-

„Ritterſaals. (10 Gr.) Die zweyte hat den Titel: Anhang „zu dem Auszuge des Grafen- und Ritterſaals — worauf „noch die dritte folgte, mit der Ueberſchrift: Weiterer Anhang „und Erläuterung des Grafen- und Ritterſaals. Weil er „glaubte, Samuel Lucius, Rath verſchiedener Reichsſtände „zu Frankfurt, ſteckte unter der Maſke u. d. ſo ſtichelte er auf „ihn mit dem Ausdrucke eines Extravaganten Luciano-Luci„fugi, welchen das Titelblatt der erſten enthält. Lucius fand „ſich dadurch bewogen, in dem ebengedachten Jahre den vor„läufigen doch gründlichen Bericht vom Adel in Deutſchland ꝛc. (S. unten Lucius) „herauszugeben. Wider dieſe Schrift „machte Burgermeiſter die Präliminair-Tumultuariſche Be„leuchtung des ſo übel genannten Berichts vom Adel in Deutſch„land, gegen den Grafen- und Ritterſaal — unter der Anzeige: „Frankf. und Leipz. 1722. 4. bekannt. Er prüfte zugleich Joh. „Jacob. *Helferichs* Diſſ. de fictitia diſtinctione terrarum „Germaniae, in mediatas et immediatas. (S. unten: Helferich.) „Das war nun ſein letzter Ausfall, weil er kurz „darauf ſtarb. Indeſſen ſchrieb, noch nach ſeinem Tode, bey „Gelegenheit der Präliminair-tumultuariſchen Beleuchtung ꝛc. „Wilh. Friedr. Piſtorius wider ihn den Conſpectum illuſtri„orum inter S. R. I. Comites etc. (S. unten: Piſtorius.) „Auch nachher erinnerte derſelbe, in den Anmerkungen über „allerhand die Grafen des heil. Röm. Reichs betreffende Ma„terien, verſchiedenes gegen Burgermeiſters Sätze. Ein „mehreres hiervon ſagt Moſer im 3ten Theile ſeiner Biblio„theca iur. publici etc. pag. 1000 — 1012. Die ganze „Streitigkeit aber wird in der Bibliotheca iurid. *Lipeniana*, „unter dem Artikel Comites Imperii genau erzählt.„ — (S. Joh. Friedr. Juglers Beyträge zur juriſtiſchen Biographie ꝛc. dritten Band. Leipzig, bey Paul Gotthelf Kummer, 1777. gr. 8. S. 323. — Auch findet man von dieſem Werke eine Recenſion im dritten Stücke der unpartheyiſchen Urtheile von juridiſch- und hiſtoriſchen Büchern. Frankf. und Leipzig, 1723. 8. Seite 279.)

657. Deſſelben Theſaurus Juris Equeſtris publici et priuati, d. i. Schutz derer Reichs-Ritterl. Staats- und gemeinen Rechte. 2 Theile. Ulm, 1718. 4. (2 Thlr. 8 Gr.)

Inhalt.

Erſter Theil. In der Vorrede findet man eine Anzeige gedruckter und ungedruckter, die Reichsritterſchaft betreffender größerer und kleinerer Werke und Aufſätze. [a] 1ſtes Cap. Des Reichs-Adels unmittelbare Standſchaft und deſſen Ur-

Urſprung. (Der Verf. ſucht ſelbigen von den alten Römern, hauptſächlich aber aus den Zeiten der alten Fränkiſchen Kayſer herzuleiten.) [b] Im 2ten Cap. ſucht er zu erweiſen, daß der Reichsadel nur dem Kayſer allein, nicht aber denen Reichsſtänden unterwürfig ſey. (Der alte Adel iſt, nach des Verf. Meynung, in älteren Zeiten in Kriegesdienſten und zwar meiſt zu Pferde gebraucht worden, davor er gewiſſe Erb- und Lehngüter, Zehnten und dergleichen von den Kayſern bekam, und aus dieſer Urſache unter dieſen, nicht aber unter den Fürſten geſtanden ꝛc. Wegen dieſer Kriegsdienſte ward der Reichsadel zwar von den Reichsſteuern befreyet, [c] dahingegen fodert aber der Kayſer, ſeit Carl dem Vten, die ſogenannten Charitativ-Subſidien, oder eine Anlage im Gelde, wovon die Summe, und die Art ſie herbeyzuſchaffen, in des Adels Willkühr beruhet ꝛc. [d] Halb-Ritter waren vor Zeiten diejenigen, die wenig zu Lehn hatten, und nur einen Mann ins Feld ſtellen durften, oder die nicht, ihrer Tapferkeit wegen, ſondern aus bloßer Gnade zu Rittern geſchlagen wurden. Gelehrte bekamen vordem von dem Kayſer nur den Titel: Nobilis S. R. I. — Daß die adlichen Namen vor Alters mehrentheils von den Ritterſitzen, ungefären Zufällen, Wapen, Aemtern u. d. gl. hergenommen worden, wird hier gründlich erwieſen. — [e] Die Wapen ſind anfangs nur dem Adel, nachgehends auch Gelehrten zugeſtanden worden — und nicht der Adel allein, ſondern auch Bürger haben Helme geführt. — Freiherren ſollen anfangs höher als Grafen geachtet geweſen ſeyn. — [f] Das Wort Edel im Subſtantivo bedeutete zu alten Zeiten einen Edelmann: im Adiectivo aber auch geringere Perſonen — und auf dieſe Art wird noch itzt dieſes Wort in kayſerlichen, Chur- und fürſtlichen Canzeleyen verſtanden. — [g] Adliche Geſchlechter in Reichsſtädten. — Der Reichsadel bedient ſich, kraft der vom Kayſer Ferdinand dem III. im J. 1654. erhaltenen Privilegien, des freyherrlichen Titels — und verlangt dieſer Urſache wegen vom Kayſer keine dergleichen Standeserhöhung — giebt auch ſeit dem Jahre 1560. keinem neu aufgenommenen Grafen oder Freyherrn den Rang. [h] Den ſtreitigen Rang des Reichsadels vor den freyen Reichsſtädten hat der Verf. aus dem alten Herkommen und noch fortwährender Gewohnheit erwieſen — und bemühet ſich zu zeigen, daß es nützlich und billig ſey, dem Reichsadel auf allen Reichsverſammlungen drey gemeinſchaftliche Stimmen zu ertheilen. Er räumt es ein, daß der Adel eine ſtarke Abnahme erlitten, und giebt die verſchiedenen Urſachen derſelben an. Seite 368. findet man ein Verzeichniß der damals blühenden adlichen Geſchlechter aus den Reichs-Matri-

keln

keln ꝛc. Noch kommen in dieſem erſten Theile nachfolgende ſechs Deductionen vor. In der erſten wird gezeigt, daß die reichsadelichen Güter ihren Anſchlag in die Ritter-Truhe beſtändig liefern müſſen, wenn gleich die Innhaber gräflichen Standes, oder die Güter vom Kayſer zu Reichsherrſchaften u. d. gl. erhoben worden. In der zweyten wider Hohenzollern, daß der Reichsritterſchaft die Beſteurung auf Büchow an der Lauchart zuſtändig. In der dritten wird die ritterliche Berechtigung, die verkauften adlichen Güter, gegen Erlegung des Kaufgeldes, an ſich zu bringen, vertheidiget — [i] und bewieſen, daß der im Erzſtift Trier geſeſſene Adel unmittelbar unter Kaiſerl. Majeſtät gehöre. In der vierten wird dargethan, daß in Streitigkeiten zwiſchen der Ritterſchaft und ihren Unterthanen allein die hohen Reichsgerichte, nicht aber die Lehnherren zu ſprechen haben. In der fünften, daß der Reichsadel auf ſeinen Schlöſſern und Gütern, wenn auch ſolche in der höheren Stände Landen gelegen, die hohe oberkeitliche Gewalt habe. In der 6ten, daß die dem Hauſe Brandenburg auf vielen reichsadelichen Gütern zuſtehende peinliche Gerichtsbarkeit keine landesherrliche Gewalt ausmache. — [k] Zuletzt findet man noch, Seite 773, eine Nachricht von der Ritterſchaft Charitativ-Subſidien, ſo ſie ſtatt der ſonſt gewöhnlichen Ritterdienſte, ſeit Carl dem Vten, gegen Kayſerl. Reverſe bezahlt ꝛc.) Zweyter Theil. Selbiger enthält nachfolgende Deductiones. [l] I. Beſchwerung des Schwäbiſchen Kreyſes wider die Ritterſchaft daſelbſt, weil ſich dieſelbe der Winterquartier-, Poſtir- und Logirungs-Laſt entziehen wollen und Kayſerl. Privilegien ausgebracht, ſo denen Reichsſtänden an ihrer Gerichtbarkeit, Steuern, Kriegs- und Lehnrechten ſchädlich wären. II. Beantwortung der Reichs-Ritterſchaft auf oben geführte Beſchwerungen. III. Ausführung deſſen, was die Schwäbiſche Reichsritterſchaft zu allgemeiner Creißverfaſſung jederzeit beygetragen — und worüber man ſich noch zu vergleichen habe. IV. Der Reichsritterſchaft Erweiſung, wie es mit ihrem Creyß-Beytrag, von Anfang dieſes Saeculi gehalten worden, nebſt einer Bitte an Kayſerl. Majeſt. ſie hierbey zu erhalten. V. u. VI. Fernere Betrachtungen über dieſen Creyß-Beytrag. VII. Würtembergiſche Gegenvorſtellung wegen der von der Ritterſchaft verlangten Anlagen auf denen zurückgefallenen Lehngütern — und Widerlegung derſelben, von Seiten der Ritterſchaft, nebſt Ablehnung der von Würtemberg angemaßten Landſaſſerey, auch Gegen-Deduction, daß der Reichsadel ſich ſeiner Freiheit im Würtembergiſchen nicht bey einer Rebellion im Jahre 1395, noch 1519 bey Herzogs Ulrich Verjagung angemaßet und dieſelbe erſt 1561 zu Stande gebracht, ſondern daß ſie ſelbige

bige vor Alters gehabt und beſtändig erhalten, wie denn ſogar das Haus Oeſterreich niemals etwas wider ſie prätendiret. VIII. Vertrag wegen des ritterlichen Auskauffungs-Rechtes (Juris retractus), deſſen ſie ſich in drey Jahren gebrauchen können. IX. Des Würtembergiſchen Geſandten auf dem Reichstage übergebene Schrift, in der er verlangt, daß man wegen der wider den Reichsadel habenden obigen Beſchwerden ein allgemeines Reichs-Gravamen machen ſolle — welcher eine Ablehnung der ritterſchaftlichen Anmaßungen angehängt iſt, ſo aber der Reichsadel beym Reichstag insgeſammt zu widerlegen geſucht, auch in einer kürzlichen Vorſtellung die ritterſchaftlichen Rechte in der Beſteurung, aus Würtembergſchen Rechtsgelehrten erwieſen — deren Ungrund hingegen Würtemberg darzuthun geſucht. X. Gräflich Caſtelliſches Memorial an die Reichsverſammlung, wider die Fränkiſche Reichsritterſchaft, wegen des Beſteurungsrechtes, nebſt des Reichsadels Widerlegung und den Schlüſſen der drey Reichs-Collegien, welche vor die Ritterſchaft nicht gut ausgefallen. XI. Streitigkeit der Stadt Schweinfurth, wegen eben dieſes Rechts, auf einem an die Stadt verkauften adlichen Gute, wider die Fränkiſche Reichsritterſchaft, nebſt der ritterſchaftlichen Widerlegung. [m] XII. Streitigkeit zwiſchen Heſſen und dem Adel im Buſeckerthale.

Recenſ.

a) Deutſche Acta Eruditorum, 63ſter Theil. Leipzig, 1719. 8. Seite 153. („Diejenigen, die dieſes ziemlich große „Werk genauer anſehen wollen, werden weder Zeit noch Mühe „vergebens anwenden. Zwar möchte manchen die im Reiche ge„bräuchliche Schreibart und der Vortrag des Verf. etwas unan„genehm fallen; allein dieſe Mängel ſind ihm nicht zu verar„gen — und es gehet dadurch der Güte des Buches ſelbſt, „wegen der darinn enthaltenen wichtigen Gegenſtände, nichts „ab. ꝛc.„) — S. auch Moſers Bibliotheca iuris publici, Tom. I. p. 118.

b) Neue Bibliothek, oder Nachricht und Urtheile von neuen Büchern, 97. Stück. Frankf. u. Leipz. 1720. 8. Seite 560. (Sehr empfehlende und weitläuftige Inhaltsanzeige.)

658. *Ejusdem* Bibliotheca equeſtris. 2 Tomi. Francof. ap. Merz, 1720. 4. (5 Rthl.) — Ibid. 1723. 4. — Compendium. Ulm. ap. Wohler, 1721. 4. (5 Gr.) — („Außer ſeinem eigenen Vorbericht S. 12—148, deſſen Ge„genſtand das Anſehn der Reichsritterſchaft iſt, liefert er lauter „Schriften anderer, oder wenigſtens die Summarien derſel„ben, welche vom Reichsadel handeln. Nur ſind viele verſtüm„melt

„melt worden, folglich nicht brauchbar genug. Der Druck „fällt ſehr fehlerhaft, auch meiſtens und beſonders gegen das „Ende des zweyten Bandes, ſehr ſchlecht in die Augen. Der „Herr von Moſer, im erſten Theile ſeiner Bibliotheca iuris „publici etc. pag. 236—245. ertheilet von dieſer Sammlung „umſtändliche Nachricht, bezeugt aber über das Aeußerliche „ebenfalls ſeine Unzufriedenheit, und urtheilet darauf, daß der „Herausgeber keine gute Auswahl beobachtet — manche wichti„ge Schriften nicht ganz eingerückt — manche gar weggelaſ„ſen — und überhaupt ſich weder einer ſchicklichen Ordnung „befliſſen, noch den rechten Fleiß bey dieſem Unternehmen an„gewendet habe.„ — S. Joh. Friedr. Juglers Beyträge zur juriſtiſchen Biographie. Dritter Band. Leipz. b. Carl Gotthelf Kummer, 1777. 8. Seite 327.)

659. *Ejusdem* Manuale equeſtre, oder Compendium der reichsritterſchaftlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten. Ulm, 1720. 4. (10 Gr.) — „Es iſt ein kurzer Extract des Theſauri equeſtris und der Stryckiſchen Diſſert. De via facti, „Principibus, ſive Statibus Imperii permiſſa hinzugekom„men. Im darauf folgenden Jahre erſchien noch: Continua„tio manualis equeſtris, nempe codicis diplomatici eque„ſtris cum Compendio bibliothecae equeſtris und des al„ten Turnierbuchs.„ — (S. Joh. Friedr. Juglers Beyträge zur juriſtiſchen Biographie. Dritter Band. Leipz. 1777. 8. Seite 327.)

660. Deſſelben Präliminare Beleuchtung des ſo übel benannten Berichts vom Adel in Teutſchland, wider den Grafen- und Ritterſaal. Frankf. und Leipz. 1722. 4. (4 Gr.) (Siehe oben die Numer 656.)

Von dem Inhalt der Burgermeiſterſchen Werke iſt nachzuſehn in Pütters Litteratur des Teutſchen Staatsrechtes 2c. Th. 1. Seite 316. u. f. Vergl. Th. 3. S. 792. u. f.

* * *

661. Im erſten Theile des von Herrn G. C. B. Buſch herausgegebenen Verſuches eines Handbuches der Erfindungen, (Eiſenach, b. Wittekindt, 1790. 8. 1 Rthlr.) findet man (Seite 236.) einen Artikel von dem Urſprunge der Edelleute (der aber, nach dem Urtheile der Gothaer gelehrten Zeitung ſelbigen Jahres, Seite 781, ſehr mangelhaft abgefaßt iſt).

662. Annales généalogiques de la Maiſon de *Lynden*, par F. Chriſt. *Butkens*. En Anvers, 1626. fol.

C.

C.

663. In dem December ſ Stücke (1790) der Däniſchen Monatsſchrift: Minerva — (Kopenhagen, 8.) findet man eine Abhandlung, mit der Ueberſchrift: Noch ein Paar Worte über den Adel — die mit dem Buchſtaben *C.* unterſchrieben iſt. „Sie „enthält bittere Wahrheiten — jedoch wagt der Verf. es nicht, „eine gänzliche Aufhebung vorzuſchlagen, ſondern will es nur mit „den nachgebornen Söhnen wie in England gehalten wiſſen.„ — (Jen. allgem. Lit. Zeit. May, 1791. Nr. 183. S. 302.)

664. Nobiles et Milites privilegiati ſunt, ut cum Canibus et Avibus venentur. — V. Bartholomaei *Caepollae* etc. Tractatus de ſervitutibus, tam urbanorum, quam ruſticorum Praediorum etc. Coloniae Agrippinae etc. 1701. 4. Tract. II. Cap. XXI. No. 9. (20 Gr.)

665. Im erſten Theile der Beſchreibung der Kayſerl. Königl. Hauptſtadt Grätz und aller daſelbſt befindlichen Merkwürdigkeiten, nach der Berliner und Potsdammer Beſchreibung eingerichtet, durch Aquilinus Julius *Caeſar,* (Salzburg, b. Joh. Joſ. Mayers ſel. Erben, 1781. 8.) geſchiehet der verſchiedenen, in der Stadt Grätz wohnenden Stände Erwehnung. Zu den Eximirten oder zweytem Stande werden die anſehnlich privilegirten adlichen Landſtände, deren damals fünf und dreyßig in der Stadt wohnten — und alle kayſerl. königl. Officianten gerechnet. (Götting. gel. Anz. von 1781. Seite 1214.)

666. Betrachtungen über den Adel. — S. Denkwürdigkeiten aus der philoſophiſchen Welt, herausgegeben von Carl Adolph Cäſar. Zweytes Quartal. Leipzig. 1786. 8. (Miſcellaneen).

667. Threſor généalogique, ou extraits des titres anciens qui concernent les maiſons et familles de France et des environs connus en 1400 et auparavant. Par Dom. *Caſſiaux.* (Der erſte Band dieſes in 4to abgedruckten Werks kam im J. 1777. heraus. Es ſollen gewiß zehn Bände und wahrſcheinlicherweiſe noch mehrere von ſelbigem vorhanden ſeyn.)

668. Fortune des Gens de Qualité et des Gentilshommes particuliers, qui enſeigne l'art de vivre à la Cour et la Politique etc. par Mr. *de Cailliere.* Paris, 1665. 12.

669. Pompeii *Caimi,* Equitis Utinenſis, De Nobilitate Liber. Utini, 1634. 8.

670. Im Gothaiſchen Hof-Calender, zum Nutzen und Vergnügen eingerichtet, auf das Jahr 1786, findet man einen Aufſatz über die alte Ritterſchaft — und in dem königl. Großbritanniſchen genealogiſchen Calender für das Jahr 1788.

(Lauenburg) eine Abhandlung über den Urſprung des heutigen Adels.

671. *Calendrier* de Paphos, des Princes et de la Nobleſſe, contenant l'Etat actuel des Maiſons ſouveraines de l'Europe et de la Nobleſſe de France. Année 1762 — 1769. VII Volumes pt. 12. Paris. (Bey Hrn. **Fauche** in Hamburg, brochirt 24 Livres.)

672. In des Doctors Johannis *Calvini*, alias *Kahl*, Lexico iuridico, (von welchem verſchiedene Ausgaben herauskamen, unter welchen aber die im J. 1734, zu Geneve, in zween Folio-Bänden erſchienene, welche 5 Thlr. 12 Gr. koſtet, ſo viel bekannt, die neueſte iſt) findet man auch die Artikel: Nobiles, Nobiles Roman., Nobilitare etc.

673. Obſervationes in litem recentiorem de retractu equeſtri. Praeſ. Joann. Dan. *Hofmann*, pro gradu Doctoris eruditorum examini ſubmittit Auctor Gottlieb Frider. *Camerer*. Tubingae, 1786. 4.

Recenſ.

Kleine juriſtiſche Bibliothek ꝛc. von Joh. Ludwig **Klüber**, 2. Band, 7. Stück, (Erlangen, 1785. gr. 8.) Nr. LXVII. Seite 346. („Nach vorgängiger Erzälung desjenigen Rechtshandels, der eigentlich zu dieſen Obſervationen die Veranlaſſung gab, und einer Erzälung der Geſchichte des ritterſchaftlichen Einſtandsrechtes nach bekannten Quellen, — ſetzt der „Verfaſſer (im §pho 10.) folgende Grundſätze feſt: 1) Das ritterſchaftliche Einſtandsrecht hat Statt wider einen jeden, der „nicht Mitglied der Ritterſchaft iſt, wegen jeder Art von Veräußerung, ſelbſt in denen Fällen, wo der Retract nach gemeinen Rechten ceſſirt, und heut zu Tage ſogar wegen Veräußerungen auf den Todesfall. 2) Nur Mitglieder der Ritterſchaft können es ausüben, und zwar zuerſt die Agnaten und „Cognaten (wiewohl man den Geſchlechtsabtrieb vom privilegirten reichsritterſchaftlichen unterſcheiden muß), ſodann einzelne „Mitglieder des Ritterkreiſes — hierauf entweder der Canton, oder der Ritterkreis — und zuletzt das geſammte Reichsritter-Corpus. 3) Binnen 3 Jahren von der dem Ritterdirectorium gemachten Anzeige an gerechnet. 4) Nebenverträge und Bedingungen, die der Retrahent nicht übernehmen „kann, und welche ſonſt das Einſtandsrecht hindern, erklärt „der Kayſer für null und nichtig — und als ob ſie nicht beygefügt wären. 5) Das ſonſt dem Käufer ſo lang, bis der „Retrahent ſeine Schuldigkeit ganz erfüllet hat, zuſtehende Zurückbehaltungsrecht, findet hier nicht ſtatt, (jedoch nur wegen

„der

„der Unkoſten und Meliorationen nicht). 6) Wenn Streit we„gen dieſer Unkoſten und Meliorationen entſteht; ſo ſoll ſolcher „nicht vor dem ordentlichen Richter, ſondern vor demjenigen „Reichsdirectorium, unter welchem die Güter gelegen ſind, aus„gemacht werden ꝛc.„ — „Der Verfaſſer hat ſeinen Gegen„ſtand deutlich und gründlich ausgeführt. Seinem Ausdrucke „aber wünſchet man billig mehrere Reinheit und mehrern Ge„ſchmack ꝛc.„)

674. * Nachricht von dem alten und anſehnlichen Geſtift und Fräulein-Kloſter, ſamt dem Flecken Ueterſen. — S. vermiſchte hiſtoriſch-politiſche Nachrichten in Briefen, von einigen merkwürdigen Gegenden der Herzogthümer Schleswig und Holſtein, ihrer natürlichen Geſchichte und anderen ſeltenen Alterthümern, geſammlet von Johann Friedr. Camerer ꝛc. Zweyter Theil. Flensburg und Leipzig, bey Johann Chriſtoph Korte, 1762. gr. 8. No. II. Seite 145—400.

675. Dell' Armi, overo inſegne dei Nobili, ſcritte dall Sign. Filiberto *Campanile*, ove ſono i diſcorſi d'alcune famiglie, coſi ſpente come vive del regno di Napoli. In Napoli, 1618. fol.

676. Im Julius-Stücke 1790. des Braunſchweigſchen Journals ꝛc. findet ſich ein Aufſatz: Ueber die erſten Gründe des Geſellſchaftsſyſtems ꝛc. in welchem auch des Adels Erwehnung geſchieht. Bey dieſer Gelegenheit macht Hr. Rath Campe (Seite 271.) dieſe Anmerkung: „Das Adeln wäre unter „gewiſſen Bedingungen recht gut, wenn nur das Entadeln „eben ſo thunlich wäre, und wenn jene Bedingungen nur nicht „anderweitige faſt unüberwindliche Schwürigkeiten mit ſich „führten. Es gehört dazu nemlich auch dieſes, daß es nicht „vom Oberhaupte der Nation und nach deſſen Willkühr, ſon„dern von einem aus den Weiſeſten und Beſten der Nation zu„ſammengeſetzten, höchſtgerechten und höchſteinſichtsvollen — „um nicht zu ſagen, untrüglichen Gerichtshofe, nach vorange„gangener ſtrenger Unterſuchung der Verdienſte und der Sitt„lichkeit des Candidaten geſchähe. Auch müßten die erwachſe„nen Kinder der Geadelten, um den Adel ihres Vaters zu er„ben, wie die Kinder der Sonne bey den ehemaligen Perua„nern, wohl erſt durch Proben darthun, daß ſie die Verdienſte „ihres Vaters gleichfalls geerbt hätten.„)

677. Della Nobilta dell' Italia. De Signor D. Franciſco D. O. *Campo*. Napoli, 1628. fol.

678. Andr. *Camutius* de Nobilitate. Libri VIII. Mediolan. 1640. 8.

679. Die 72ſte Abhandlung im erſten Theile der von dem dermaligen Hrn. Geheimenrathe Leonh. Henrich Ludwig Georg von Canngießer herausgegebenen Collectionis notabiliorum Deciſionum ſupremi Appellationum Haſſo-Caſſeliano, inde ab ejus conſtitutione emanatarum cura et reviſione praeſidis hujus iudicii clementiſſime conſtituti etc. nunc editae, (Caſſellis, typis et impenſis Joannis Mart. Lüdicke, 1768. fol.) handelt von der peinlichen Gerichtsbarkeit des Adels. („Sie wird vermuthet, wenn ſich der Landesherr die „halben hohen Gerichte vorbehalten hat, und kommt es ſodann „auf die Fraislichen Zeichen nicht an — wie denn auch der „bloße Nichtgebrauch nicht ſchadet, wenn der Gerichtsherr keine „Gelegenheit gehabt hat, ſelbige auszuüben.„ — von Selchow juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 3. Band. Götting. 1770. 8. Seite 308.)

680. Im 2ten Theile dieſer Sammlung (Caſſellis, typ. et imp. Lüdicke, 1771. fol. — kommen nachfolgende beyde hieher gehörige Aufſätze vor: No. CCXI. Das von einem Deutſchen Ritter bey ſeinem Eintritt zu leiſtende Gelübde der Armuth, ſeine dabey auszuſtellende Reverſalien, und die in den Ordensſtatuten eingeſchränkte Diſpoſition des Ritters über ſein Vermögen, beziehen ſich blos auf die Ordensgüter, und folgt aus allen dieſem nicht, daß der Orden ein Erbfolgsrecht in das Patrimonial-Vermögen des Ritters habe ꝛc. No. CCLVI. Ob dem die Erbgerichtsbarkeit habenden Edelmann auch die Forſtgerichtsbarkeit zuſtehe? — „In dieſer Abhandlung, in welcher „übrigens die in Abſicht der Waldungen vorkommende Rechte „gut auseinander geſetzt werden, gehen die mehreren Stimmen „dahin, daß nach dem allgemeinen Deutſchen Herkommen we„der von der Civil- noch Criminal-Jurisdiction auf die förſtli„che und auf das Recht, Forſt- und Jagd-Frevel zu beſtrafen, „geſchloſſen werden könne.„ Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. 5. Band, Leipz. 1772. 8. Seite 310.

681. Memoires pour ſervir à la connoiſſance des afaires publiques et oeconomiques du Royaume de Suede etc. par Mr. Jean George *Canzler*. S. unten *Memoires*.

682. Le veritable Mentor, ou l'Education de la Nobleſſe, par le Marquis de *Caraccioli*. Liège 1761. 12. (Bey Herrn Fauche in Hamburg brochirt 1 Liv. 10 ſ.)

Deutſche Ueberſetzung.

Des Marquis Caraccioli wahrer Mentor, oder kluger Hofmeiſter, in Erziehung adlicher Jugend. Augsburg 1766. 8. (6 Gr.)

Re-

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 11ter Band, 1. St. Seite 362. („*Caraccioli* iſt der ſeichteſte moraliſche Schmierer, der zu fin„den iſt. Selbſt ſeine Landsleute erkennen ihn für nichts beſ„ſeres — und gleichwohl müſſen alle ſeine Schriften ins Deut„ſche überſetzt werden — und wozu? — Die Verleger brau„chen Verlagsbücher — und die dienſtfertigen Ueberſetzer Fran„zöſiſche Bogen, die ſie überſetzen können. Ob aber etwas Ue„berſetzungswerthes auf dieſen Bogen ſtehe, iſt weder des Ver„legers, noch des Ueberſetzers Sorge — da mag der Leſer zu„ſehen ꝛc.„)

683. Alexander *Caroc* De Immunitate Nobilium a Collectis ſubſidiariis. Gryph. 1685.

684. Jn dem erſten Theile des von Herrn *Carpentier* herausgegebenen Gloſſarii novi ad ſcriptores medii aevi, cum Latinos, tum Gallicos etc. Pariſ. 1766. fol. kommt Seite 469. eine kleine Abhandlung von den Baronen vor. [a] „Der „Verfaſſer ſcheint aber die wahre und urſprüngliche Bedeutung „dieſes Wortes nicht verſtanden zu haben. Es wird nemlich „durch das Wort Baron, in den Franzöſiſchen und Engliſchen „Urkunden (in England beſonders ſeit den Zeiten Wilhelms des „Eroberers), ein adlicher Reichs- oder Landſtand verſtanden, „welcher keine gräfliche oder höhere Würde erhalten hatte. Die „heut zu Tage damit verknüpften Jdeen aber ſind viel neuer. „Die angezogenen Privilegien der Baronen aber ſind ihnen „großentheils mit dem Franzöſiſchen Adel gemein geweſen, z. E. „daß ſie von ihres Gleichen gerichtet werden konnten u. ſ. f. „[b] Die Baſtarde des hohen Adels wurden nicht allein ſelbſt „für adliche gehalten, ſondern ſie konnten auch ihre eigenbehö„rige Frauen in dieſen Stand bringen. Der Vater konnte ih„nen den 12ten Theil ſeines Vermögens vermachen. Starb „der Vater ohne eheliche Kinder; ſo wurden ſeine Güter zwi„ſchen den Baſtarden und Seitenverwandten gleich getheilt. „War aber kein geſetzlicher Erbe vorhanden; ſo bekamen ſie die „ganze Erbſchaft. Wenn nur eheliche Töchter vorhanden wa„ren, ſo gingen ſelbige mit den Baſtarden zu gleichen Theilen. „[c] Auch die Baſtarde des niederen Adels wurden faſt den ehe„lichen Kindern gleich gehalten.„ — [d] Jm dritten, in dem oben angeführten Jahre und Orte gleichfalls herausgekommenen Theile dieſes Werks, iſt (Seite 28. u. f.) eine Abhandlung vom Urſprunge der Adelsbriefe eingeſchaltet. [e] „Die Ertheilung „des Adels iſt, auch in Frankreich, mehr dem Gelde als den „Verdienſten zuzuſchreiben. Der älteſte Adelsbrief in franzöſi„ſcher Sprache, welcher dem Verfaſſer vorgekommen, iſt vom

„Jahre 1323 — der älteſte lateiniſche aber zwiſchen den Jah-
„ren 1285 und 1290. — daher die Verleihung des Adels un-
„ſtreitig viel neuer iſt, als die Lehen — und beſonders zu de-
„nen Zeiten ſehr üblich geworden iſt, da man den Bürgern ver-
„ſtattete, Lehngüter an ſich zu bringen. [f] Der Adel ward
„niemanden als freyen Perſonen ertheilet, daher ſolches auch
„mehrentheils im Adelsbriefe angeführt wird. Zuweilen ward
„jemanden der Adel nur auf Lebenszeit ertheilet — zuweilen
„auch wohl für künftig zu leiſtende Dienſte. [g] Zuweilen
„ward die Frau geadelt — und der Mann ihres Adels nicht
„theilhaftig gemacht — [h] daher die Kinder in ſolchem Falle
„den Stand der Mutter — und nicht des Vaters erhielten.
„Die Geadelten wurden öffentlich zu Rittern geſchlagen — und
„wenn ſolches vorher insgeheim geſchehen war; ſo ward es
„durch königliche Gnadenbriefe nachgeholt. Ward jemanden
„der Adel ſtreitig gemacht; ſo gehörte die Unterſuchung darüber
„vor den König, welcher allenfalls die abgehenden Beweiſe
„durch einen Gnadenbrief erſetzte. Uebrigens ging der Adel
„verlohren, wenn jemand die Kaufmannſchaft trieb — nicht
„auf adlichen Fuß lebte — oder ſich nicht ſtandesmäßig ver-
„heurathete.„ (von Selchow juriſtiſche Bibliothek ꝛc. Göt-
tingen, 1768. 8. Seite 683 und 692.)

685. Benedict. *Carpzovii* Program. II. alterum de Licentiatis — alterum de Principibus et Nobilibus, Doctoris gradu ornatis. Lipſ. 1648. 4.

686. Johann Philipp Carrach's Entwickelung der unrichtigen Begriffe von der oberſtreichsritterlichen Gewalt des Kayſers. Halle, b. Gebauer. 1758. 4. (2 Gr.)

687. Joann. Eſcobar *a Carro* de Paritate et nobilitate probanda. Partes II. — Lugdun. 1637. fol. — Genev. 1664.

688. Barth. *Caſſanaei* Catalogus gloriae mundi. Francof. ad Moen. ap. Sigism. Feierabend. 1579. fol. Cum fig. — Ibid. 1586. fol.

689. Urkunden zu der Bremiſchen Adelsgeſchichte. — S. Bremenſia — oder Bremiſche hiſtoriſche Nachrichten und Urkunden, ans Licht geſtellt von Joh. Philipp Caſſel. Erſter Band. Bremen, b. Joh. Heinr. Cramer. 1766. 8. S. 449. („Unter dieſer Aufſchrift liefert Herr Caſſel dreyßig Urkunden,
„welche die Geſchichte der von Bederkeſa, (welche unrichtig
„Freyherren genannt werden), von Beverſtede, Clüver, von
„dem Croghe, von dem Dore, Drewes, Gröning, Grone-
„land, Gröpeling, Hasbergen, Horſt, Hude, Klenker,
„von der Lieth, Münch, Mule, Rheden, Schwanenwede,

„Ver-

„Verden, Weihe, Werſabe und Wulf betreffen.„ — (von Selchow juriſtiſche Biblioth. 3ter Band. Götting. 1780. 8. Seite 170.)

690. A *Catalogue* of Nobility. London, 1662. 8.

691. Procez verbal de la recherche de la Nobleſſe de Champagne, par de *Caumertin*, avec les Armes et Blazons de chaque famille. Chalons, 1673. 8.

692. *Cedercrona's* Sveriges Rikes Ridderskaps och Adels-Vapenbock. Stockholm, 1746. fol.

693. Diſſ. inaug. iurid. an fideiubens pro perſona nobili aut illuſtri creditori in tantum teneatur, quantum hic ob beneficium competentiae debitori lege, vel obſervantia conceſſum accipere non potuerit, quam pro gradu Doctoris m. Sept. 1784. placido erud. exam. ſubmittit Joann. Jac. *Cella*. Erlangae, 4.

Recenſ.

Allgemeine juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 5ter Band. Nürnberg 1785. 8. Seite 205. („Die auf dem Titel angezeigte Frage „wird von den Rechtslehrern verſchieden beantwortet. Die mei„ſten ſprechen dem Bürgen die Rechtswohlthat der Competenz „ab, weil ſie ein perſönliches Privilegium iſt, welches ihm ſo „wenig zu ſtatten kommen könne, als das dem Schuldner er„theilte Moratorium etc.„ — „Die Hauptſache hat der „Verfaſſer gründlich erwieſen. Gegen einige Nebenſätze ließen „ſich vielleicht Erinnerungen machen ꝛc.„)

694. Joann. Balthaſar *Chariſius* de inſignium modernorum Nobilium Natalibus. Regiom. 1717. 4.

695. Magna *Charta* von Galizien, oder Unterſuchung der Beſchwerden des Galiziſchen Adels, Polniſcher Nation, über die Oeſterreichiſche Regierung. Jaſſy und Leipzig, bey P. G. Kummer, 1791. gr. 8. (20 Gr.)

696. Généalogie de la Maiſon *Chaſteler*, avec les Preuves. Par François Gabriel Joſeph Marquis *de Chaſteler* et *de Courcelles*, Vicomte de Bavai, Membre de la Chambre de la Nobleſſe des Etats du Hainaut, Chambellan actuel et Conſeiller d'Etat d'Epée de L. M. J. R. Ap. etc. 2de Edition. (Die erſtere war vom Jahr 1768.) à Bruxelles, 1777. fol. Avec fig.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1778. Seite 257. („Dieſes Werk „läßt ſich als ein Muſter einer ächten diplomatiſchen Stammge„ſchichte und als eine wahre Bereicherung der Geſchichte des „Lothringiſchen regierenden Hauſes anſehen. Das Haus der

„*Chaſteler* ſtammt, vermöge der beygebrachten Urkunden, von „einem *Thierri du Chaſteler* ab, der durch ſeine Vettern, die „Grafen von Flandern, im Jahre 1307 nach Hennegau gezo„gen ward, und durch *Ferri d'Autigny* ein Enkel *Thierry d'En*„*fer*, des Bruders Herzogs Friederichs von Lothringen war. „Dieſe Herkunft ward von Seiten des Marquis *du Châtelet* „in Frankreich im Jahre 1776 geläugnet. Daher hielt es der „Herr Marquis *du Chaſteler* für Pflicht, ſeine Stammtafel „zu beurkunden. Er folgte bey dieſer Arbeit den Statuten der „adelichen Brabant-Hennegauiſchen Kapitel, vom Jahr 1769, „wählte aus einer Menge von alten Nachrichten blos diejeni„gen aus, die den behaupteten Umſtand zureichend beweiſen, „und duldete in der Ausführung keine Muthmaßungen aus blo„ßen Wahrſcheinlichkeiten. Die Heraldiſche K. K. Kammer „hatte den Beweis bereits geprüft und für gültig erklärt, er „führte ihn aber aufs neue vor den Augen des Publici — „denn er lieferte die Urkunden im Original, oder in vidimir„ten Abſchriften, der Greſſe du grand Conſeil zu Mecheln „ab — und verſtattete einem jeden Neugierigen zu beſtimmten „Zeiten, ſie zu unterſuchen und mit den Abdrücken zuſammen „zu halten. Dieſe Abdrücke ſind nach den Jahren geordnet, „und über jedem iſt der Ort, in welchem ſein Original zu finden „iſt, genau bemerkt. Die Ausführung beſteht aus verſchiede„nen Büchern und aus den beſonders gedruckten Stammtafeln. „Im erſten Buche wird von den Gütern des Hauſes, und vor„nehmlich von Chaſteler, bey Neufchatel in Lothringen, dann „aber von dem Wapen gehandelt, welches, wie die in Kupfer „geſtochenen Siegel, Wapen und Grabmäler erweiſen, erſt „dem Lothringiſchen und nachher dem Chateletiſchen Schilde „ähnlich war, ſeit dem 14ten Jahrhundert aber ſich dem gräf„lich-Kiburgiſchen Wapen näherte, und aus einer mit einem „Löwen oben begleiteten rechten Schrägſtraße beſteht. In den „folgenden Büchern iſt von jeder Perſon das Merkwürdige kurz „und genau angegeben. Ein zweyfaches Verzeichniß der Ur„kunden von 1179 bis 1743 enthält die Rubriken und die „Nachweiſung des Umſtandes, den jede erweiſet, hauptſächlich „zum Nutzen derer, die jene Originalien in Mecheln prüfen „wollten.„)

697. Dictionaire de la Nobleſſe, des familles nobles de France. Par Mr. de la Chenaye *Desbois*. (Siehe oben Numer 595.)

698. Abrégé chronologique d'Edits, Declarations, Reglements, Arrèts et Lettres - Patentes des Rois de France de la troiſieme Race, concernant le fait de Nobleſſe,

bleſſe, ſes differents eſpeces, ſes droits et prerogatives, la maniere d'en dreſſer les preuves et les cauſes de ſa decadence. Par L. N. H. *Chérin*, Conſeiller de la Cour des Aides et Genéalogiſte des Ordres du Roi. à Paris, chez Royez. 1788. 12. (20 Gr.)

Recenſ.

a) Jenaiſche allgem. Litteratur-Zeitung, October, 1789. Seite 134. („Es iſt dies ein ſehr genauer, nach chronologi„ſcher Ordnung eingerichteter Auszug aus allen königl. Franzö„ſiſchen Verordnungen, den Franzöſiſchen Adel betreffend, vom „J. 1118 (eigentlich jedoch mehr von 1285 unter Ludewig dem „Heiligen) bis 1786. Erſt ſteht allemal eine Ueberſchrift, wo„mit angezeigt wird, ob der Auszug aus einem Arret, aus ei„ner Ordonnance, aus einem Edit u. ſ. w. iſt — was es be„trifft, und an welchem Tage es bekannt gemacht worden. „Hernach folgen die weſentlichen Worte der königl. Schrift „ſelbſt, oder in einem deutlichen Auszuge zuſammen gedränget; „darunter ſtehet endlich, ob die Schrift einzeln gedruckt, oder „in welcher Sammlung ſie zu finden iſt — und dies iſt ge„nau nach den Seitenzahlen angegeben. Nach dieſem Abrégé „Chronologique folgt ein Recueil des Pieces détachées. „[a] Man ſiehet daraus, wie es mit den Adelsproben in Genf, „Lucca, Bologna, Corſica, Bigarre und Béarn, Bretagne „und Irland gehalten wird. [b] Zuletzt eine kurze Nachricht „von dem Range der natürlichen Kinder Franzöſiſcher Aedel„leute vor dem Jahre 1600. Nach dieſem findet man eine ge„nealogiſche Tabelle über die 16 nächſten Ahnen des im Jahre „1786 verſtorbenen Dauphins — [c] und dann Nachricht von „den verſchiedenen Adelsproben in Frankreich, bey den verſchie„denen Ehrenſtellen und Aemtern; z. B. um in den heil. Geiſt„Orden aufgenommen zu werden, muß man vier Grade bewei„ſen können — beym Michaels-Orden nur drey — beym La„zarus-Orden hingegen neun. Zu Officiersſtellen bey regulai„ren Truppen werden vier Grade erfodert. Den Beſchluß die„ſes Buches macht eine ſehr ausführliche Table raiſonnée des „Matières. Wenn man z. B. wiſſen will, was in den vorn„angeführten Verordnungen in Anſehung der Baſtarde beſchloſ„ſen worden ſey; ſo findet man unter dem Worte Baſtard alles „dahin gehörige genau angezeigt ꝛc. Die nach der Vorrede be„findliche Abhandlung, deren Inhalt der Titel des Buchs an„zeigt, enthält nichts Beſonderes, iſt auch viel zu kurz, als „daß jene wichtige Materie anders, als nur ſehr oberflächlich „darin behandelt ſeyn könnte.„)

b) Schott's Nachträge zur Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litterat. auf die Jahre 1783—88. Erſter Theil. Leipzig, 1789. 8. Seite 38. („Herr *Cherin* zeigt aus beygefüg„ten Urkunden, wie angeſehen der Adel in vorigen Zeiten ge„weſen — was ſeine Rechte und Verbindlichkeiten waren — „und wie man ihn in den Verſammlungen der Notablen ſo„wohl, als der ganzen Nation, behandelt hat.„)

c) Avant-Coureur. 1789. pag. 73.

699. Andr. *du Chesne* Hiſtoire généalogique de la Maiſon de *Chaſtillon* ſur Marne. à Paris 1621. fol.

700. *Le même.* De la Maiſon de *Montmorency* et *de Laval.* Ib. 1624.

701. Hiſtoire généalogique des Maiſons *de Guines*, *d'Ardres* et de *Coucy*. *Par le même.* Paris 1631. fol.

702. Hiſtoire généalogique de la maiſon royale de *Dreux* et de quelques autres familles illuſtres, qui en ſont deſcendues par femmes. *Par le même.* Ibid. 1631. fol.

703. *Ejusdem* Hiſtoire généalogique de la Maiſon *de Chaſterigners.* à Paris, chez Cramoiſy, 1634. fol.

704. *Ejusd.* Hiſtoire généalogique de la Maiſon *de Bethune.* Ibid. 1639. fol.

705. Joann. Baptiſt. *Chiodinus* de Nobilitate civili. Vennt. 1614. 4.

706. Jodocus *Chlichtovaeus* de vera nobilitate. Pariſ. ap. Simon Colinaeum, 1520. 4. — Ib. 1612. 4.

707. Chr. *Chlingenſpergeri* Diſſ. de remediis conſervandae nobilitatis Bavaricae. ſ. a. 4.

708. Im Jahr 1734. kam zu Nürnberg in Folio heraus: D. Herm. Ant. de *Chlingenſperg*, ICti Ingolſtadienſis, Conſiliorum et Reſponſorum civilium Tomi II. (2 Thlr.) Im 13ten dieſer Conſiliorum wird ein väterliches Teſtament unterſucht, darinn denen Kindern die Erbſchaft unter der Bedingung verlaſſen worden, daß ſie davon ihren adlichen Stand fortſetzen und zu adlichen Heyrathen zu gelangen Gelegenheit nehmen ſollen. Als nun der eine Enkel ſich mit ſeiner Dienſtmagd verheyrathete, ſo entſtand unter deſſen und des anderen Enkels Erben die Frage: ob jene hierdurch der Succeſſion nicht verluſtig geworden, die ihnen ex quaſi fideicommiſſo familiae illuſtris gebührt hätte. Die Qualitas huius diſpoſitionis fideicommiſſaria wird zwar ſub Nr. 10. bis 14. behauptet — dahingegen aber ſub Nr. 33. bis 45. weitläuftig erwieſen, daß der mißheyrathende Enkel ſeine Erben, qui ex patre nobili et ma-

matre ignobili, nati ſint, vere Nobiles, l. 19. D. de ſtat. hom. l. 9. et 10. D. de ſenat. l. fin. C. de incol. l. 13. C. de dignit., et feudi capaces, *Beſold.* P. II. Conſil. 88. Num. 49. ſeq. durch dies factum um die Güter keinesweges bringen mögen, auch des erſten Stifters Abſicht bey dieſen Erben ſo lang erfüllt würde, als ſie ſich adelich zu verheyrathen, mithin Namen und Stamm fortzuſetzen fähig ſeyn ꝛc. (Acta Jureconſultorum etc. Erſter Theil. Zweyte Auflage. Wittemberg, bey Joh. Joach. Ahlfeldt, 1735. 8. Seite 38.)

709. Im erſten Theile der Geſchichte der Herzogthümer Schleswig und Holſtein, des Hrn. Juſtitzrathes und Prof. Chriſtiani in Kiel, (Flensburg und Leipzig, in der Kortenſchen Buchhandlung, 1775. gr. 8.) findet man Nachrichten von dem Schleswig-Holſteiniſchen Adel, und namentlich von den Familien derer von **Meiendorf** oder **Meinſtorf**, von **Ranzow**, von **Reventlow**, von **Ahlefeld**, von **Rumohr**, von **Buchwald** ꝛc. — Im zweyten Theile dieſes Werks (ebend. 1776.) geſchiehet abermals (Seite 289.) des Schleswig-Holſteiniſchen Adels, und außer einigen der bereits angeführten, noch dieſer Erwehnung: von **Walſtorp**, **Pogwiſch**, **Wiſch**, **Wulf**, von **Deeſt**, von **Barmſtede**, von **Haſelau**, von **Gerſtorf**, von **Schack**. — Im dritten Theile dieſes Werks (1777.) wird von denen im vierten Zeitraume der Schleswig-Holſteiniſchen Geſchichte von der Mitte des 13ten Jahrhunderts bis zum Jahre 1386. vorkommenden adlichen Familien — und im vierten Theile (1779.) der den fünften Zeitraum vom Jahre 1385. bis zum J. 1459. in ſich begreift, (Seite 325. u. f.) von dem Adel dieſer Epoche, und namentlich von den Familien: **Ranzow**, **Reventlow**, **Ahlefeld**, **Rumohr**, **Buchwald**, **Brockdorf** u. a. m. geredet.

710. In dem erſten Theile der von eben dem **Verfaſſer** herausgegebenen Geſchichte der Herzogthümer Schleswig und Holſtein, unter dem Oldenburgiſchen Hauſe, und im näheren Verhältniſſe gegen die Krone Dännemark, 2 Theile, (Kiel, auf Koſten des Verf. und bey Bohn, 1782. und 83. gr. 8.) ertheilt der Verf. (Seite 474.) von dem Schleswig-Holſteiniſchen Adel des im Titel bemerkten Zeitraums überhaupt — und namentlich den vornehmſten zu ſelbigem gehörigen Geſchlechtern, von Ranzow, Reventlau, Ahlefeld u. a. m. Nachricht. (Die vier Theile des zuerſt angeführten Werks koſten 5 Rthlr. 8 Gr., und der erſte Theil dieſer Fortſetzung deſſelben 1 Rthlr. 8 Gr.)

711. Joann. Baptiſt. *Chryſtin* ſ. Chriſtinaei Jurisprudentia heroica, ſive de Jure Belgarum circa nobilitatem et inſignia demonſtrato in Commentario ad Edictum Belgii Principum, Alberti et Iſabellae, vulgatum 14 Decem-

cembris 1616. Tomi II. 1668. fol. (Sine auctoris nomine.) — Bruxellae 1689. Tom. II. Cum fig. fol.

712. Circularſchreiben des General⸗Ritter⸗Directorii am Ottenwald ad ſtatus imperii, d. d. 2. Mart. 1750. mit Anmerkungen und gehörigen Erläuterungen. fol. (Den Innhalt dieſer Schrift, die als eine Fortſetzung und Zubehörde der weiter unten (ſ. Vorlegung) vorkommenden Vorlegung der anwachſenden reichsritterſchaftlichen Irrungen ꝛc. — anzuſehen iſt — und mit der gleichfalls weiter unten (ſ. Freiheit) vorkommenden Freiheit und Ohnmittelbarkeit der des heil. Röm. R. Ritterſchaft in Verbindung ſtehet, findet man im 8ten Bande der allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. (Jena und Leipz. 1751. 8.) Seite 579. u. f.

713. Diſſ. de conjugio inaequali perſonarum illuſtrium. Praeſ. Henric. *Cocceji.* Reſp. Frid. *Lange.* Heidelb. 1687. 4.

714. M. A. *Coeler* de Regionibus ſuburbicariis Bauderesiis, Baronibus et Paramonariis, Grenzhaltern, R. R. Pannern, Freyherren und Vizdomern. Hermannip. 1745. 4.

715. Carl Friedr. Collands Verſuch einer vollſtändigen Erklärung der Wappen der des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Halle in Schwaben und des hochadelichen Ritterſtifts Komburg. Halle in Schwaben 1774. 4. — Zugabe zu dieſem Verſuch. Ebend. 1775. 4.

Recenſ.

Leipziger gelehrte Zeit. vom J. 1775. Seite 177. („Der „zweyte Abſchnitt dieſer Schrift beſchäftiget ſich mit dem Wapen „des Stifts Komburg. Das Stift wurde von einem Grafen „zu Rothenburg geſtiftet, der ſein Schloß in ein Benedictiner⸗„Kloſter verwandelte, welches nachgehends erſt zu einem welt⸗„lichen Ritterſtift gemacht worden iſt. Das gräfliche Wappen, „ein goldner Löwenkopf im blauen Felde, mit einem goldenen „Sparren und Rachen, beſchreibt der Herr Verfaſſer als einen „Leopardenkopf, dem zum Beyzeichen des Cloſterbaues der Spar⸗„re gegeben worden, welchen unerfahrne Maler, weil der Lö⸗„we von jeher ein gefräßiges Thier war, demſelben gar in den „Rachen geſteckt haben. Die ganze Abhandlung iſt mit vielem „Fleiß ausgearbeitet, nur der Styl iſt hin und wieder vernach⸗„läſſigt — wenn man aber das Verhältniß des Hrn. Verfaſ⸗„ſers, der ein Officier iſt, mit dem Verhältniß eines Gelehrten „abwiegt, ſo iſt ihm darüber eben kein ſo großer Vorwurf zu „machen.„)

716. Deſſelben Hiſtoriſche und durch Wapen erläuterte Nachrichten von dem Alt⸗Fränkiſchen Geſchlecht der Herren

von

von Nordenberg, des heil. Röm. Reiches ehemaligen Erbküchenmeiſtern und ihren Blutsfreunden und Anverwandten — zu mehrerer Volſtändigkeit der Fränkiſch und Schwäbiſchen Geſchichte, auch zu weiterer Hiſtoriſcher Erläuterung der Goldenen Bulle. Ellwangen 1774. 4.

717. Hippolytus *a Colli*, (ſ. *a Collibus*) Nobilis. 1589. 4. (Er gab dieſe kleine Schrift unter dem angenommenen Namen Sinibaldus *Ubaldus* heraus. Man findet ſie auch im 4ten Bande der Diſſert. iuridicarum Baſileenſ. No. XI. — Im Jahre 1593. kam von eben dieſem Verf. zu Baſel in 8vo ein Werk unter dem Titel: Princeps — heraus. Bey dieſem findet ſich die obangeführte kleine Abhandlung mit angedruckt, die auch noch mehrmalen in den nachfolgenden Ausgaben herauskam: Hippolytus *a Collibus* Princeps, Conſiliarius, Palatinus et Nobilis. Hanov. 1595. 8. — Ibid. 1599. 8. — Ibid. 1615. — Cum Notis *Naurathii.* Helmſt. 1667. 4. (7 Gr.) — Francof. ap. Seiler, cum notis eiusdem. 1670. 8. (16 Gr.) — Hanov. 1695. 8.

718. The Peerage of England, containing a genealogical and hiſtorical Account of all the Peers of England now exiſting either by tenure, ſummons or creations, their deſcents and collateral lines, their births, marriages and iſſues; famous actions both in war and peace; religious and charitable donations; death, places of burial, monuments, epitaphs; and many valuable memoirs never before printed, alſo their paternal coats of arms, creſts, ſupporters and mottos curiously engraven on Copper-Plates. Collected from Records, old Wills, autentik Manuſcripts, our moſt approved Hiſtorians and other Authorities which are cited. By Arthur *Collins*. The 3 Edition corrected and enlarged, with memoirs not hitherto printed. V Vol. London 1756. 8. (Es kamen auch noch eine vierte und fünfte Auflage und zu letzterer ein Supplement-Band heraus. S. unten: *Longmate.*)

719. Marc. Wilſon, (in einigen andern Bücher-Verzeichniſſen Wulſon) *de la Colombiere* le vray Théatre d'honneur et de Chevallerie, ou le Miroir heroïque de la Nobleſſe. II Tomes. à Paris 1638. fol. (8 Thlr.) — Le même. II Tomes. Ibid. 1648. fol. avec fig. (10 Thlr.)

720. *Ejusd.* Science heroique, traitant de la Nobleſſe et de l'Origine des Armes, Blaſons etc. Paris 1644. fol. Avec la généalogie ſuccincte à la famille de *Rosmadic* en Bretagne. Avec figures. (4 Thlr. 12 Gr.) — Ibid. 1669. fol. Av. fig. (6 Thlr. 16 Gr.)

721. Tableau généalogique, hiſtorique, chronologique, heraldique et géographique, de la Nobleſſe de France, diviſé par provinces et Generalités. Par Mr. *de Combles*. II. Vol. à Paris 1783. gr. 12.

722. Tableau hiſtorique de la Nobleſſe militaire, par le Comte *de Waroquier de Combles*. Paris 1784. gr. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg brochirt 6 Liv.)

723. Le *commerce* annobli. 1756. 8.

Recenſ.

Leipziger gelehrte Zeit. vom Jahr 1756. S. 834. („Der „Verfaſſer dieſer kleinen Schrift ſiehet die Handlung dem Adel „nicht als unanſtändig an, aber er will nur nicht, daß man dieſelbe armen Edelleuten als eine Quelle ſich zu bereichern vorſtelle, weil ſie ſich ſonſt, ohne Geſchicklichkeit zu derſelben zu „haben, hineinſtürzen, und ihre noch übrigen Güter unnützer „Weiſe darin verzehren werden. Man muß ihnen, ſagt der „unbekannte Verf., nicht den Gedanken in den Kopf ſetzen, als „wenn ſie bey der größten Dürftigkeit in den Handel treten „können: nur in ſeinen niedrigſten Zweigen iſt er eine ſolche „Zuflucht der Armuth; und wer kann glauben, daß ein Edelmann „dieſelben ergreifen werde? Es iſt vielmehr, ſetzt er hinzu, vor „Frankreich vortheilhafter, daß der Kaufmann durch die Hoffnung des Adels ermuntert werde, als daß man den Adelichen „geradezu zur Kaufmannſchaft erwecke. Derjenige Stand, der „an ſich ſelbſt des Adels fähig iſt, wird nicht lange als unedel „können angeſehen werden.„)

724. The Britiſh *Compendium*; or Rudiments of Honour, containing the Deſcents, Mariages etc. of all the Nobility of England, Scottland and Ireland. (VI. Edition.) III Volumes. London 1720. 12.

725. Le *Conciliateur*, ou la Nobleſſe Militaire et Commerçante, en Reponſe aux Objections faites par l'Auteur de la Nobleſſe Militaire. Paris 1756. 12. S. oben die Numer 432.

726. *Conſiderations* ſur les Interêts du Tiers état, adreſſées au Peuple des Provinces, par un Proprietaire foncier. Seconde Edition. 1788. 8.

Recenſ.

a) Avant-Coureur 1789. pag. 55.

b) Nachtrag zur Schottiſchen Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litteratur für die Jahre 1783 — 88. 1. Theil, 1789. 8. Seite 37. („Der Verf. unterſucht, was die Nation iſt — „beſtimmt die Rechte der drey Stände in Frankreich — und

„en-

„endigt mit dem Wunſche, daß alles Privatintereſſe in das In„tereſſe des Ganzen ſich auflöſen möge.„)

727. *Conſilium*, in was vor Sachen ein freyer Reichs-Aedelmann Befehle, Erforderungen ꝛc. zu Rechte zu ſtehen, oder Recht zu geben und zu nehmen, ſchuldig ſey. Nürnberg 1710. 4.

728. *Copia* etlicher der vornehmſten von Römiſchen Kayſern und Königen der freyen Reichsritterſchaft in Schwaben ertheilter und confirmirter Privilegien und Freiheiten. Eslingen 1673. 4.

729. Hiſtoires et Preuves généalogiques de la Maiſon de *Gondi*, par Mr. *Corbinelli*. II Vol. Avec figures. à Paris 1705. ſol.

730. In den im Jahre 1775. in 8vo herausgekommenen, aus dem Engliſchen überſetzten Briefen des Grafen Corke und Orery, findet man einige Bemerkungen über den Adel zu Florenz, der nicht ohne ein zahlreiches Gefolge von Laquaien, unter welchen ſich allemal ein Läufer befindet, bis an die nächſte Thüre geht. Seine Equipagen ſind ſchön: die Pferde aber ſind mager ꝛc.

731. Im 176ſten Stücke des Hamburgiſchen unpartheyiſchen Correſpondenten von 1791. findet man dieſe Berechnung des Reichthums des Franzöſiſchen Adels: „Der Adel macht „etwa den hundertſten Theil der ganzen Nation aus — und „er beſaß gleichwohl den fünften Theil alles Grundeigenthums. „Der reine Ertrag dieſes ganzen Grundeigenthums wird auf „1500 Millionen geſchätzt, wovon alſo der Adel allein 300 Mil„lionen hatte — und überdies noch von allen Einkünften des Staats wenigſtens 110 Millionen erhielt.„

732. Im 122ſten Stücke dieſes Correſpondenten vom Jahre 1792. findet man (Seite 3. u. f.) die Conſtitution der Oberlehnsherrſchaft, welche die Entſcheiduug des bisher zwiſchen dem Herzoge von Curland und der Ritter- und Landſchaft obgeſchwebten und von letzterer anhängig gemachten Proceſſes enthält — und im 138ſten Stücke diejenige Note vom 2ten Julii 1792, wodurch die Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, wegen der am 26. May ſelb. J. zu Warſchau angenommenen Grundſätze, die Garantie des Ruſſiſch-Kayſerl. Hofes zu reclamiren für gut befunden.

733. Développement et deſenſe de la Nobleſſe commerçante. (Par l'Abbé *Coyer*.) à Paris 1756. 12.

Recenſ.

a) Leipz. gel. Zeit. von 1756. Seite 717. („Der Verf. „ſieht voll Mitleiden die große Menge mittelmäßig begüterter „oder

„oder gar armer Aedelleute, welche dem Lande zur Laſt fallen —
„und ſich außer ihren Ahnen und Wapen keines Vorzuges zu
„rühmen haben. Dieſen zeigt er einen anſtändigen und gewiſ-
„ſen Weg, ihren Stand zu erhöhen und Erblehn- und Gerichts-
„herren — nicht von baufälligen Schlöſſern — ſondern von
„Millionen zu werden. Es iſt die Handlung, welche er unter
„einer ſo angenehmen Ausſicht vorſtellet. Er wendet ſeine
„ganze ſcharfſinnige, ſinnreiche und lebhafte Beredſamkeit an,
„den Beyfall des Adels zu erhalten. Er beweiſet in dieſer Ab-
„ſicht — widerlegt — ſpottet — ſcherzet — redet nachdrücklich
„und ſogar rührend. Die Hauptvortheile, die er ſich von der
„Annahme ſeines Vorſchlages verſpricht, ſind dieſe: 1) Es
„würden viele Müßiggänger Beſchäftigung erhalten. — 2) Das
„Land würde weit mehr und fleißiger bebauet werden. 3) Die
„Bevölkerung, die itzt ſo ſehr durch den armen Adel gehindert
„wird, würde gewinnen. 4) Die Früchte des Landes würden
„mehr conſumirt — und die Arbeiten der Fabriken weit mehr
„benutzt werden. 5) Die Schiffarth — und mit derſelben
„die auswärtige Handlung, welche eben diejenige iſt, die einen
„Staat reich macht, würde blühender werden. Den Einwurf,
„daß der Kriegsſtaat dabey leiden würde, beantwortet er damit,
„daß es nicht zu beſorgen ſey, daß alle Adliche die Handlung
„ergreifen würden, wenn ihnen auch die Thüre dazu eröffnet
„wäre. Ueberdies — ſagt er — hat Frankreich zur Zeit des
„Krieges in allem 30000 Officiere nöthig — und der Adelſtand
„kann doch 360000 Perſonen darſtellen — alſo immer noch des
„Ueberſchuſſes genug. — Er beſtreitet noch andere Vorur-
„theile — und ſtreuet dabey mehrere ſatyriſche Züge mit ein.
„Man muß von ſeiner Schrift ſagen, daß keine beſſere aufge-
„geſetzt werden konnte, um dem Adel die Handlung beliebt zu
„machen ꝛc.„)

b) Götting. gel. Anz. von 1756. Seite 515. („Dieſe
„Schrift hat zum Zwecke, den zahlreichen Franzöſiſchen Adel
„zum Seehandel aufzumuntern. Schon Ludewig *XIV*. ließ
„auf Veranlaſſung des großen Finanz-Miniſters Colbert ein
„Geſetz ausgehen, daß der Seehandel dem Adel ohne Abbruch
„ſeiner angeſtammten Würde erlaubt ſeyn ſolle. Dieſer Frei-
„heitsbrief hat aber gegen eine von undenklichen Zeiten her ein-
„gewurzelte Gewohnheit wenig ausrichten können. Wenn gleich
„einige Adeliche ſich in jenen Handel eingelaſſen, ſo hat doch
„dieſen ſelbſt der Begriff eines adelichen Handelsmannes ſo un-
„gereimt und ſo wenig anſtändig geſchienen, daß ſie, ſo lange
„ſie ſich mit der Handlung beſchäftigten, lieber die äußerlichen
„Zeichen ihres Adels ablegen, als mit deſſen Beybehaltung ſich

„und

„und ihrem Hauſe Vorwurf und Verächtlichkeit zuziehen wollten.
„Um nun dem Adel dieſen Abſcheu gegen den Handel zu beneh-
„men — und ihn vielmehr kräftigſt anzureizen, ſich dieſem ein-
„träglichen Nahrungsſtande zu widmen, iſt gegenwärtige Schrift
„aufgeſetzt worden. ꝛc. — Sie widerlegt anfänglich einige Gegen-
„ſätze des von Laſſey in ſeinen Reflexions, welcher ſich einbil-
„det, daß ſolchenfalls die Franzöſiſchen Kriegsheere an Officiers
„Mangel leiden, ja der Kriegsgeiſt bey einer Nation ausſterben
„würde, deren Monarchie durch die Kraft der Waffen gegrün-
„det worden — und ohne dieſelbe ſich gegen ihre mächtige Nach-
„baren nicht würde erhalten können. Er beurtheilet ferner den
„Ausſpruch des ſcharfſinnigen Montesquieu: wenn ſich der
„Franzöſiſche Adel der Handlung ergeben ſollte, ſo würde er zu
„Grunde gehen, ohne dadurch dem Handel aufzuhelfen — und
„zeiget ſodann die vielen Vortheile, welche den adlichen Fami-
„lien ſelbſt — und hauptſächlich dem ganzen Reiche daraus er-
„wachſen würden, wenn ſich der Adel in das große Gewerbe
„nach der Levante, den Küſten von Africa und beiden Indien
„einlaſſen wollte. ꝛc. — Ueberhaupt ſchreibt der Verf. ſehr
„witzig, ſehr redneriſch, zugleich aber gegen den alten verarm-
„ten Adel ſo beißend, daß ſolcher durch dieſe Schrift mehr zur
„Erbitterung gegen den Verfaſſer, als zur Befolgung ſeines
„Raths, dürfte angereitzet werden. ꝛc.„)

Deutſche Ueberſetzung.

Der handelnde Adel. Aus dem Franzöſ. des Hrn. Abt Coyer. (Vom Hrn. Bergrathe von Juſti.) Roſtock, bey Berger, 1756. 8. (4 Gr.) — S. unten: *Nobleſſe.*

Italiäniſche Ueberſetzung.

Abate *Coyer*, la Nobilta commerciante, trad. dal Franc. Firenze 1773. 12. (2 Venet. Lire 5 Soldi.)

734. Im ſiebenten Stücke des Buches: Menſchliches Leben — Gerechtigkeit und Gleichheit — Neſeggab, oder Geſchichte meiner Reiſen nach den Caraibiſchen Inſeln, von C. F. Cramer — (Acht Stücke. Altona und Leipzig, in der Kavenſchen Buchhandlung, 1791. 8. 6 Thlr.) — findet man eine Sammlung von Urtheilen berühmter Männer der alten, mittlern, neuen und neueſten Zeit über Ariſtocratiſmus und Adel — und einen anderen Aufſatz mit der Aufſchrift: Ueber Titulaturen, Adel u. ſ. w.

735. Georg Chriſtoph *Cramer* de Alienatione bonorum, cum primis equeſtrium, ad manus mortuas, per ſtatutum prohibita. Altorſ. 1726. 4. (Man findet dieſe Ab-

handlung auch in dem im Jahre 1785. herausgekommenen fünften Bande des von dem Hrn. Conſulenten und Oberamtmann Mader herausgegebenen ritterſchaftlichen Magazins ꝛc. No. V.)

736. Joann. Georg. *Crameri* Commentarii de iuribus et praerogativis Nobilitatis avitae, eiusque probatione ex inſtitutis Germanorum et priſcis et hodiernis. Tom. I. Lipſ. 1739. 4. (2 Rthlr. 12 Gr.) (Der 2te Theil iſt überall nicht erfolgt.)

Inhalt.

1. Cap. **Von der Ueberſchrift dieſes Buches und dem Verſtande der in ſelbigem vorkommenden Wörter.** §. 1. Das Recht der Ahnen wird von einigen Juriſten, aber mit vielem Ungrunde, Jus cumulationis avorum, Jus avorum nobilium, Jus natalium ingenuorum und Jus natalium nobilium genannt. §. 2. Der Verf. definirt das Recht der Ahnen ſo: Jus, quod Germani das Recht der Ahnen vocant, eſt jus ſingulare, moribus Germaniae introductum, et legibus, ſtatutis atque privilegiis firmatum, vi cujus illi nobiles, qui intaminatam nobilitatis ſuae antiquitatem ex certo avorum proavorumque, continua ſerie nobilium, numero legitime probare poſſunt, aliis, quorum nobilitas vel nova, vel labe quadam aſperſa eſt, praeferuntur — et his excluſis, ſoli ad exercitationes et ludos equeſtres, ad primaria nobilium virorum collegia et corpora, ad praecipuas quasdam dignitates, aliorumque quorundam iurium uſum admittuntur. [a] §. 3. Der Verf. redet alſo in dieſem Buche nicht von den allgemeinen Rechten und Vorzügen des Adels, ſondern blos von demjenigen Adel, der die erforderliche Anzahl ſeiner Ahnen auf- und erweiſen kann. [b] §. 4. Verſchiedene Meinungen über die Etymologie des Wortes Ahnen. §. 5. Lateiniſche Benennungen des Wortes Adel. Beywörter des alten Adels, die im Sachſen- und Schwaben-Spiegel — in den alten Lehnrechten — in neueren Deutſchen Urkunden — in den Kayſerlichen Wahlcapitulationen — und bey Deutſchen Rechtslehrern vorkommen. §. 6. Benennungen des Adels, der Ahnen und Ahnen-Probe, bey den Franzoſen, Spaniern und Italienern. [c] 2. Cap. **Unterſuchung der Rechte und Vorzüge des Adels.** (§. 1. u. 2. Verſchiedene Meinungen der Rechtsgelehrten. [d] §. 3. Die Nobiles und Equites der Römer ſind von denen Nobilibus der neueren Zeit wohl zu unterſcheiden. Das Wort Nobilis und Nobilitas ward bey den Römern theils im weitläuftigen, theils in einem etwas nähern Verſtande genommen. Im erſteren Sinne hießen diejenigen Nobiles, welche

nicht

nicht unter dem Plebe begriffen, ſondern über ſelbigen erhoben waren: im letzteren ward das Wort Nobilitas von einer jeden Würde, welche denen, die damit bekleidet waren, einen Vorzug vor den Plebejis ertheilte, gebraucht. Nach dem öffentlichen Gebrauche und im eigentlichen Verſtande erhielten nur diejenigen den Namen Nobiles, welche die aus Wachs, Erz oder Marmor verfertigten Bruſtbilder ihrer Vorfahren, welche Magiſtratus curules verwaltet hatten, aufweiſen konnten. Dieſe Nobilitas ward bloß durch die anſehnlichen und vornehmſten Ehrenſtellen, deren man die Vor-Aeltern würdig erkannt hatte, auf die Kinder und Nachkommen derſelben gebracht. [e] Sie machte alſo keinen von den Patriciis und Plebejis unterſchiedenen Stand aus, ſondern wie die Plebeji ſowohl als Patricii nach und nach Honores magiſtratuum curulium und alſo auch Jus imaginum überkamen, ſo wurden zu Rom Patricii nobiles angetroffen. §. 4. Selbſt die Equites, ohnerachtet ſie einen beſonderen und a ſenatorio et plebejo ordine unterſchiedenen Stand ausmachten und ihre beſonderen Rechte und Vorzüge hatten, waren nicht alle Nobiles. §. 5. Die alten Rechtslehrer, welche denen Römern das Ahnen-Recht und die Ahnen-Probe zugeſchrieben haben, irren alſo ſehr. [f] §. 6. u. 7. Beydes iſt von den Deutſchen, u. zwar zuerſt, wie hier aus dem Sachſenſpiegel, dem Magdeburgiſchen Weichbilde und anderen erwieſen wird, erfunden, [g] und unter den Ingenuis aufgekommen. Der ganze Grund des geſammten Deutſchen hohen und niederen Adels beruhet auf der freyen Geburt und der im Kriege bezeigten Tapferkeit. [h] Die alten Deutſchen hatten die Menſchen in 4 Stände, nehmlich in Aedle, Freygeborne, Freygelaſſene und Knechte abgetheilet. Aedel waren diejenigen, die durch ihren Heldenmuth zu den vornehmſten Staats- und Kriegsbedienungen gelangt waren — und deren Kinder. Dieſer Adel iſt eigentlich derjenige, der nach itzigem Sprachgebrauche [i] der hohe Adel benannt wird. [k] Der niedere Adel verdankt ſeinen Urſprung [l] den Ingenuis oder Freygebornen, und hat erſt in den neueren Zeiten ſeine itzige Geſtalt bekommen. [m] Zu dieſer Claſſe gehören die Milites, Militares, Homines de militari genere, Ritter, Rittermäßige, Ritterbürtige, Miniſteriales, Dienſtmannen, Dienſtleute, Vaſſi, Vaſalli, Leudes, Fideles, Valvaſſores minores, Clientes, Feudales, Feudatarii, Homines, Mannen. §. 8. Da nun der ingenuus equeſtris Ordo zu einer ſo vorzüglichen Hoheit gelangt war, ſo bemühte er ſich, auf alle nur mögliche Art und Weiſe ſich bey ſelbiger zu erhalten. Er verachtete die in den Städten wohnenden Bürger — haßte die Freygebornen und Knechte — und brachte es,

da mehrere vermögende Bürger zum Mitbeſitze ihrer ritterlichen Vorrechte zu gelangen trachteten, ſo weit, daß niemand Kriegs-Duell-Turnier-fähig und lehnbar ſeyn ſollte, als der ſeine freye Geburt von väterlicher und mütterlicher Seite rechtmäßig würde erweiſen können. Endlich verfertigte er ſogar Statuten, denen er die Kayſerliche Genehmhaltung zu verſchaffen wußte, nach welchen alle diejenigen von den vornehmſten geiſt- und weltlichen Aemtern und Ritterorden, Gan-Erbſchaften [n] der unmittelbaren Reichsritterſchaft, den Stiftern und Landtägen ausgeſchloſſen wurden, die ihren rechtfertigen Adel nicht mit hinlänglichen Beweisthümern beſtärken konnten. §. 9. Zu den anſehnlichſten Vorrechten des rechtfertigen Adels gehört das von ſelbigem ſich angemaßte ausſchließende Recht zu den Canonicaten. Die zur Erlangung derſelben erforderliche Ahnenprobe kam im 12. Jahrhunderte auf. [o] **3. Cap. Urſachen und Billigkeit der Rechte und Vorzüge des alten Adels und der Ahnen.** §. 1. Die Rechte und Vorzüge des alten Adels beruhen auf folgenden allgemeinen Urſachen: daß dem Alterthume des Geſchlechts ſeine gebührende Ehre widerfahre — das Anſehen der alten Familien erhalten — und der Stolz der Bürger und des Pöbels gedämpft werde. In den Stiftern und Collegiat-Kirchen wurden nur diejenigen, die ihre Ahnen-Probe vollführen konnten, aufgenommen, um den Stiftern derſelben mächtige Beſchützer und Vertheidiger ihrer Gerechtſame zu verſchaffen — um den fürſtlichen, gräflichen und adlichen Häuſern und Geſchlechtern, beſonders denen, die viele Kinder hatten, zu einer ſtandesmäßigen Verſorgung der Ihrigen zu verhelfen, und dahingegen den Päbſten die Gelegenheit zu benehmen, ihre Italiäniſchen Courtiſans den Deutſchen Stiftern aufzudringen. [p] §. 2. Die weiteren Veranlaſſungen der Deutſchen Ahnen-Probe ſind: der alte Haß des Adels gegen die ungleichen Heurathen — und die Strafen, mit welchen er ſelbige belegte. [q] §. 3. und 4. Bemühungen der Päbſte, die Vorrechte der fürſtlichen und gräflichen Perſonen, ſo wie des Adels zu unterdrücken — und Erweis, daß ſie hierin unrecht gehandelt. §. 5. u. 6. Widerlegung der Widerſacher des Adels — [r] und nachdrücklicher denen Aedelleuten ertheilter Verweis, die keinen andern Grund ihrer Vorzüge haben, als daß ſie aus einem alten adlichen Hauſe entſproſſen ſind — und alle neue Aedelleute, die durch herrliche und vortreffliche Thaten den Adelsſtand erworben haben, verachten.) [s] **4. Cap. Rechte und Vorzüge des alten Adels.** (§. 1. Welche dazu fähig, welche davon auszuſchließen ſind. Diejenigen ſind, nach den allgemeinen Deutſchen Geſetzen, Statuten und Gewohnheiten, der Rechte und Vorzüge des alten Adels

fähig,

fähig, welche die von ihnen erforderliche Anzahl ihrer [t] Ahnen und deren recht- und ſtandesmäßige Ehen, mit untrüglichen und unzweifelhaften Zeugniſſen oder Urkunden beweiſen können — und deren Adel weder von ihnen ſelbſt, noch von einem ihrer Ahnen beflecket und verunehret worden. Ausgeſchloſſen ſind: 1. [u] die neuen von Adel. §. 2. — [v] 2. Die Kinder der Edelleute, welche außer der Ehe, oder aus einem andern unerlaubten Beyſchlaf gezeuget worden, als Spurii, Naturales, Adulterini und Inceſtuoſi. §. 3. — [w] 3. Diejenigen, deren Ahnen ungleiche Heyrathen geſchloſſen und ſich an Bürgerliche verheyrathet haben. §. 4. — 4. Die aus bürgerlichem Stande entſproſſen und von Aedelleuten an Kindes ſtatt angenommen ſind. §. 5. — [x] 5. Diejenigen, die entweder ſelbſt, oder deren Vorfahren, große und abſcheuliche Verbrechen begangen, ein ſchändliches und verwerfliches Leben geführt, oder ſich durch Treibung der Kaufmannſchaft und anderer geringen Künſte und Handwerke einen Schandfleck zugezogen haben. [y] §. 6. Verſchiedene Claſſen des Adels. [z] Hoher Adel. §. 7. [aa] Niederer, unmittelbarer Reichs-, und mittelbarer oder landſäſſiger Adel. §. 8. [bb] Verneinende Antwort der Frage: Ob die Patricii in Reichsſtädten Ritter-, Turnier- und Stiftsfähig ſind — und Widerlegung derer, welche die oberſten Staats-Bedienten, die Generals und Oberſten des Kayſers und der Reichsfürſten — [cc] und die Doctores vor adlich ausgeben, und ihnen eben diejenigen Rechte und Freyheiten zuſchreiben, welche dem alten Adel zuſtehn. Dieſe haben zwar Nobilitatem, at perſonalem tantum, non gentilitiam.) [dd] 5. **Cap. Uralte Rechte und Vorzüge des alten Adels.** (§. 1 — 7. 1. Das Recht, zu Rittern geſchlagen zu werden. 2. bey Turnier- und Ritterſpielen zu erſcheinen und ſelbigen beyzuwohnen. [ee] 3. Wapen mit Schild und Helm zu führen. 4. ſich mit keinem, der nicht ſeine vier Ahnen erweiſen können, wider ſeinen Willen in Kampf einzulaſſen. 5. allein Rittergüter zu erlangen, 6. allein zu denen Lehn-, 7. Land- und Malefiz-Gerichten gezogen zu werden.)

Recenſ.

a) Bibliotheque Germanique, Tom. XLVI. à Amſterdam 1739. 8. p. 1.

b) Juriſtiſcher Bücherſaal, oder gründliche Nachricht von denen neueſten juriſtiſchen Büchern ꝛc. 15tes Stück. Frankfurt 1739. 8. Seite 612. („Endlich hat die gelehrte Welt „ein ausnehmend gutes, auserleſenes, und in der angenehmſten, „zierlichen Lateiniſchen Schreibart abgefaßtes Werk von einer „merkwürdigen und in der tiefſten Finſterniß vergrabenen Ma-

„terie, von dem Ahnen-Rechte erhalten. Der Verf. hat die „alten und neueren Deutſchen Geſetze, die Statuten und Freihei„ten der Stifter, Ordinum militarium und anderer Ritteror„den, die Diplomata und andere hiſtoriſche Urkunden der mitt„leren Zeiten mühſam zuſammen geſucht — und dabey die vor„nehmſten, beſonders auswärtigen Schriftſteller, fleißig zu „Rathe gezogen — und dieſes ſein ſo glücklich und vortrefflich „gerathenes, nicht genug anzupreiſendes Werk zeigt von ſeiner „weitläuftigen Beleſenheit, gründlicher Gelehrſamkeit und be„ſonderen Erfahrung in den Deutſchen Geſetzen, Sitten und „Gewohnheiten. ꝛc.)

c) Deutſche Acta Eruditorum. 230. Theil. Leipz. 1739. 8. Seite 130. („Die Hoffnung, die man ſich von dieſem „Werke zum Voraus machte, iſt gänzlich erfüllt. Die gründ„liche Ausführung, der ordentliche und deutliche Vortrag, der „ſchöne Druck und die wohlgerathene Zierrathen des Kupfer„ſtechers, geben dem Werke eine beſondere Zierde ꝛc.)

Angebliche neue Auflage.

Joh. Georg *Cramer*, J. V. D. Commentarii de iuribus et praerogativis nobilitatis avitae etc. Lipſ. ap. Chriſt. Gottl. Hilſcher, 1780.

Recenſ.

Allgemeine Deutſche Bibliothek, 51ſter Band, Seite 162. („Ebendaſſelbe Buch, ganz unverändert, das ſchon im Jahre „1739. herausgekommen, und hier nur mit einem neuen Titel„bogen mit der Jahrszahl 1780. umhängt worden iſt. Wenn „wir gleich, beſonders von der Ahnenprobe, neuere, in beſſe„rem Geſchmacke, mit erweiterten hiſtoriſch- und diplomati„ſchen Kenntniſſen geſchriebene Werke haben; ſo verdient doch „dieſes nicht ganz vergeſſen zu werden.„)

737. Joann. Georg *Cramer* de iure principum ac procerum Germaniae, ſervitia aulica a vaſallis nobilibus exigendi. Lipſ. 1744. 4. (Es ſoll auch eine ältere Auflage von 1735. vorhanden ſeyn — und dieſe 5 Gr. koſten.)

738. Joann. Ulr. *Cramer* Tractationes II, ſiſtentes Jura de pacto haereditario renunciativo filiae nobilis a diſſenſu doctorum liberata etc. Marp. ap. Müller, 1731. (3 Gr.) — Ibid. ap. eund. 1734. 4. Cum Praefatione C. *Wolfii.* (5 Gr.) In eius opuſculis, materias graviſſimas ex omni Jure demonſtrativa ratione pertractatas continentibus etc. Tom. I. Marburgi 1742. 4. No. III. et IV.

739. Diſſ. iuridica, qua iura genuina de filia nobili, vi conſuetudinis vel pacti familiae renunciante, ut et ſucceſ-

ceſſione Hanoica contra Reſponſum Argentoratenſe in petitorio ſeren. Principi ac Domino Wilhelmo, Haſſiae Landgravio, rel. Praeſide Joann. Ulr. *Cramero*, etc. die 7. Jul. 1738. etc. vindicantur, Reſpondente Frid. Conr. Chriſt. *Zimmermann.* Marp. ap. Keſsler, 1738. 4. In ejus opuſculis etc. Tom. I. No. VII.

740. *Ejusd.* Orat. de executione immediata, quam nobilitas immediata in territoriis ſtatuum ſibi vindicat. Marp. 1739. 4. (In eius opuſculis, Tom. II. No. XIV.)

741. Joannis Ulrici *Crameri* Vindiciae regalis iuris venandi oppoſitae vindiciis iuris venandi Nobilitatis Germanicae cel. Dr. David. Georgii *Struben.* Marb. 1740.

Recenſ.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. 2ter Band. Jena und Leipzig 1742. 8. Seite 82. („Herr Strube hatte in dem Anhange ſeiner Vindiciarum iuris venandi Nobilitatis Germanicae (ſ. unten Strube) unter andeˮren Beylagen einen von der Marpurgiſchen Juriſten-Facultät, den 4ten November 1738, in Sachen der Verwittweten „Freyfrau von Wobersnow zu Netlingen, Klägerinn, an einem, „entgegen und wider die Chur-Cöllniſche Stifts-Hildesheimiſche „Aemter Steuerwald und Woldenburg, Beklagte am anderen „Theile, ertheilten rechtlichen Ausſpruch, die Muſterung paſſiren laſſen. Dieſes hat Hrn. Hofrath Cramer aufgebracht, „zur Aufſetzung dieſer Abhandlung bewogen, und zu Vertheidigung des von ihm verfertigten Marpurgiſchen Urtheils, muthig „und beherzt gemacht. Wir glauben aber dennoch, des Herrn „Geheimen-Rathes Struben Satz, daß die Jagd-Gerechtigkeit kein Regal ſey, ſtehe noch feſt und unumſtößlich, und Herr „Hofrath Cramer habe in dieſer Streitigkeit ſeine Schwäche „und Blöße nur allzudeutlich verrathen.„)

742. In deſſelben Wetzlarſchen Nebenſtunden ꝛc. Ulm 1755 — 1773. 128 Theile, 8. (welche nebſt dem im Jahre 1779. herausgekommenen vollſtändigen Hauptregiſter über alle 128 Theile bey H. Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen 22 Thl. 16 Gr., und bey Hrn. Wilh. Heinſius in Leipzig 21 Rthlr. 8 Gr. koſten), kommen nachfolgende hieher gehörige Abhandlungen vor: 1. Im zweyten Theile, Nr. 4. Beweis, daß die Güter des unmittelbaren Adels, ſo in den Graf- und Herrſchaften gemengt liegen, für unmittelbar zu halten, wenn davon kein Huldigungs-Eid geleiſtet, noch die Türkenſteuer entrichtet worden. (Vertheidigung dieſes Aufſatzes, im 30. Theile, Seite 52.) 2. Im dritten Theile, Nr. 1. Vom Rechte der Reichs-

ritterſchaft, eine Curatelam bonorum ex officio zu beſtellen, und der diesfalls beyden höchſten Reichsgerichten zuſtehenden Obercuratel. 3. Im 10. Theile, No. I. Ob alle in einer Gemarkung gelegene Güter ohne Unterſchied, ſie ſeyn gleich Herrſchaftliche Kammer- und Tafel-, oder geiſtliche und Kirchen-, oder auch Reichsritterſchaftliche Güter, der Gemeine, in deren Diſtrict ſolche gelegen, realiter afficirt und unter dem generalen Schlag der Ratae, welche es ſolcher Gemeine an Reichs- und Kreyß-Steuern beträgt, begriffen ſeyen? 4. Im 15. Theile, Seite 1. Ob die reichsritterſchaftliche Poſſeſſio vel quaſi iuris collectandi in alieno territorio pro iniuſta zu halten — und praeſumtionem iuris gegen ſich habe? 5. Im 21. Theile, Seite 95. Ob denen reichsritterſchaftlichen Mitgliedern, ſo in oder unter reichsſtändigen Territoriis liegen, das Salpeter-Scharren oder Graben auf den Grundſtücken ihrer Unterthanen zuſtehe? 6. Im 30. Theile, VII. Seite 123. Von Theilungen, bey welchen die Partes nobiliores eines Lehengutes in einer unzertrennten Gemeinſchaft gelaſſen werden — und der dabey unter den Mitbelehnten ſich ergebenden Lehnsfolge. („Sobald Beſitzer von Lehngütern eine Theilung unternehmen, „und nicht ausdrücklich dabey erklären, daß ſie in Anſehung „der abgetheilten Güter in der Gemeinſchaft bleiben wollen, ſo „iſt es für eine Grundtheilung zu halten. Ueberhaupt aber iſt „die Gemeinſchaft der Güter, welche man in neueren Zeiten „zum einzigen Grund der Erbfolge machen wollen, als eine Er„dichtung anzuſehn. Ob nun gleich Mitbelehnte durch die ge„ſammte Hand eine Hoffnung zum Erbrecht erhalten, ſo iſt dieſes „doch kein würkliches dingliches Recht, und hebt außer Sachſen die „gemeine Erbfolge, welcher im Lehnrecht nicht widerſprochen iſt, „nicht auf. Mitbelehnte ſuccediren alſo jederzeit nach rechter „Sippzahl, wenn gleich ſolches in den Lehnbriefen nicht aus„drücklich verabredet wird, da dieſe Clauſul bloß in Sachſen „nöthig iſt, wo die geſammte Hand ein ganz anderes Erbrecht, „als nach dem gemeinen Rechte giebt.„) — (von Selchow juriſt. Bibl. 1. Band. Götting. 1764. 8. Seite 80.) 7. Im 38. Theile, Seite 1. Ob ein der Reichsritterſchaft collectables Gut ſelbiger deswegen entzogen werden könne, weil es nicht von Alters her namentlich in der ritterſchaftlichen Matrikel ſtehet, oder weil dieſe Matrikeln unwichtig ſeyn? 8. Im 41. Theile, Seite 121. In wiefern von einer ritterſchaftlichen Commiſſion an das committirende Corpus appellirt werden könne? 9. Im 42. Theile, Seite 1. Allgemeine Sätze von den Rechten der Unmittelbarkeit. 10. Ebend. Seite 21. Wem, falls gegen unmittelbare Reichs-Cavaliere bey denen höchſten Reichsgerichten eine

eine Condemnatoria ergangen, die Execution aufzutragen ſey? („Bey unmittelbaren Perſonen geſchieht, der Regel nach, die „Execution vom Kreisdirector, welches hingegen bey der Reichs-„Ritterſchaft einen Abfall leidet, indem ſelbige von denen „Reichskreiſen eximirt iſt und ein beſonderes Corpus ausmacht— „daher die Execution nicht der Landesherr des Gutes, ſondern „das ritterſchaftliche Directorium verrichtet.„) — (von Selchow juriſt. Bibl. 2. Band. Göttingen, 1768. 8. Seite 73.) 11. Im 46. Theile, Seite 98. Vom Unterſchied in Anſehung der mehreren Stimmen in Collecten-Sachen auf dem Reichstage und bey Ritter-Conventen. 12. Im 53. Theile, Seite 83. Von der Salzjunker, insbeſondere zu Werle, Ritterbürtig- und Stiftsfähigkeit, item von der Kammergerichtlichen Jurisdiction in Streitſachen über den alten Stiftsmäßigen Adel. („Zuerſt „iſt aus dem Leipziger Univerſal-Lexico ein Artikel von der Co-„gnition des Cammergerichts in der Streitſache der Münſter-„ſchen Erbmannen eingerückt. Sodann behauptet Herr von „Cramer, daß der Kayſer mit voller Würkung jemanden durch „Verleihung der Ahnen ſtiftsmäßig machen könne, welchen Do-„natſchnitzer man kaum erwarten ſollte. (Wahlcapitulation, „Art. XIV. §. 1.) Endlich folgt ein mit vielem gelehrten Un-„ſinne angefülltes Eſtorſches Bedenken von der angeblichen „Stiftsfähigkeit der Salzjunker zu Werle.„ —) (von Selchow juriſtiſche Bibliothek. 2ter Theil. Göttingen 1768. 8. Seite 558.) 13. Im 56. Theile, Seite 12. Ob ein Edelmann, der durch ſchlechten Haushalt ſeine einträgliche Güter dergeſtalt in Schulden ſetzet, daß davon nur eine Competenz für ihn überbleibt — und der, da dieſe hoch genug für ihn ausgeworfen worden, dennoch aufs neue eine ſo ſtarke Schuldenlaſt contrahirt, daß die Creditores in vielen Jahren nicht bezahlt werden können, ſich dahin hinlänglich qualificire, daß er pro prodigo erklärt werden möge? („Kein Leſer wird wohl eine „andere als bejahende Antwort erwarten. Uebrigens iſt dazu ein „proceſſualiſches Verfahren nirgends vorgeſchrieben.„) — (von Selchow juriſt. Bibl. 2. Theil, S. 565.) 14. Im 64. Theile, S. 98. Vom Unterſchied in Anſehung der mehreren Stimmen in Collecten-Sachen auf dem Reichstag und bey Ritter-Conventen. 15. Im 70. Theile, Seite 101. Ob der Verzicht einer adlichen Tochter, oder der denſelben angehängte Vorbehalt der Grund des Regreſſes ſey? 16. Im 77. Theile, Seite 1. Von adelichen freyen Pürſch-Verwandten. „Es werden hier eilf „Urkunden geliefert, welche die Geſchichte der adlichen Pürſch-„Verwandten aus der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft am „Neckar und ſchwarzen Wald erläutern. Man ſiehet daraus

„ſo viel, daß dieſelben bey vorfallenden Umſtänden, beſonders „wegen entſtandener Jagdſtreitigkeiten, Pürſchen ausgeſchrie„ben und gehalten, auch zu Abhandlung der Geſchäfte einen „Ausſchuß von 4 Perſonen aus ihren Mitteln erwählt haben.„ (Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. Erſter Theil. Leipz. 1768. 8. Seite 137.). 17. Im 78. Theile, Seite 140. Was zum Praecipuo nobili gehöre oder nicht. „Dieſes adliche Vorrecht „findet man im Jülich- und Bergiſchen, wie auch in den Cölniſchen „Landen ſehr häufig. Der Hr. Verf. hat im 7ten Theile ſeiner „Nebenſtunden bereits ausführlicher davon gehandelt. Nach „der Jülich- und Bergiſchen Landesordnung beſtehet daſſelbe in „dem Stammhauſe, oder dem adlichen Sitze, welchen der äl„teſte mit allem, was in deſſen Gräben und Zäunen gelegen, „oder nagelfeſt iſt, ſo wie auch alle Gemüßgärten, zum vor„aus vor den übrigen Geſchwiſtern bekommt ꝛc.„ (Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. Erſter Theil. Leipzig, 1768. 8. Seite 422.). 18. Im 79. Theile, Seite 32. Wie viel bey ritterſchaftlichen Collegiis, wo die Aufſchwörungen gebräuchlich ſind, inſonderheit den Veſtiſchen, adliche Wapen erfordert werden? Item, was bey Errichtung eines neuen Statuti Collegii vor Requiſita zu beobachten? „Die Ritterſchaft der zum Erz„ſtifte Cölln gehörigen Veſte Recklingshauſen weigerte ſich, ei„nen Ritter auf dem daſigen Landtage zuzulaſſen, weil er nur „8 und nicht 16 Ahnen aufweiſen konnte. Die Obſervanz war „dieſer Weigerung entgegen, und das neuere von der Ritter„ſchaft errichtete Statut konnte nicht mit Grunde angeführt „werden.„ (Ebend. Seite 592.). 19. Im 80. Bande, Seite 87. Ob ein Mitglied der unmittelbaren Reichsritterſchaft, das ſeinen Gerichtsſtand prorogirt hat, denſelben hernach decliniren möge? „Nach einer Kammergerichtlichen Obſervanz „ſind die Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterſchaft nicht „befugt, ihren eigentlichen Gerichtsſtand zu prorogiren.„ (Ebend. Seite 725.) 20. Im 84. Bande, Seite 33. Vergleichung der Reichsritterſteuern mit den Creysſteuern. „Die „Ritterſteuern ſind eben das, was die Kreisſteuern bey den „Kreiſen ſind, mithin finden auch in Anſehung beyder einerley „Rechte ſtatt.„ (Ebend. Seite 917.). 21. Ebend. S. 50. Von des Reichsadels bürgerlichen Mitgliedern, inſonderheit in Reichsſtädten. „Dieſe Abhandlung iſt leſenswürdig. Es wird „hiſtoriſch und durch ausgeſuchte Beyſpiele bewieſen, daß das „Bürgerrecht in einer Stadt, zumal in einer Reichsſtadt, dem „Reichsadel niemalen verkleinerlich geweſen.„ — (Ebend. Seite 917.). 22. Ebend. Seite 106. Von der concurrenten Jurisdiction der Reichsritterſchaft und der höchſten Reichsgerichte,

richte, auch darob ſich ergebenden Prävention. — „Die „Reichsritterſchaft hat mit den höchſten Reichsgerichten eine „concurrente Jurisdiction, dergeſtalt, daß die Prävention ſtatt „findet. Die ritterſchaftlichen Unterthanen können daher vor „einem von beyden Gerichtsſtänden ſo gut, als vor dem andern „belangt werden, wenn nur noch keiner die Prävention vor ſich „hat.„ (Ebend. Seite 917.). — 23. Im 86. Bande, Seite 58. Vom Abtriebsrecht, ſo der unmittelbaren Reichsritterſchaft zuſtehet. 24. Im 90. Bande, Seite 71. Beſtätigung der kurzen Nachricht von des ehemaligen und itzigen Reichsadels bürgerlichen Mitgliedern, inſonderheit in Reichsſtädten, P. 48. D. N. St. Abh. IV. Durch eine unverneinliche Beſcheinigung, daß das im vorigen Jahrhundert erloſchene adliche Geſchlecht v. Arnsberg in Weſtphalen, ritterbürtig und ſtiftmäßig von Adel geweſen ſey. 25. Im 94. Bande, S. 115. Ob ein Landesherr Nobiles immediatos und ihre freye Güter ſeiner Forſtordnung unterwerfen und dieſelben zu deren Beobachtung anhalten, auch insbeſondere die ihm in ſolchen Oertern zuſtehende Cent- und hohe Jagdbarkeit auf alle andere Effectus territoriales über einen unmittelbaren Cavalier, deſſen Unterthanen und freyadeliche Güter extendiren könne? — „Wird mit nein beantwortet, „beſonders in Anſehung des deutſchen Ritterordens, wenn dieſer dergleichen Rechte über unmittelbare von Adel und deren „Güter ſich anmaßen will.„ (Schotts unpartheyiſche Critik 2c. 3. Theil, 23. Stück, 1771. 8. S. 254. 26. Ebend. Seite 147. Von fundirter reichsgerichtlicher Jurisdiction in Zehendſachen, wenn darinnen nur ſuper competentia iudicis primae inſtantiae geſtritten wird. 27. Im 97. Theile, Seite 111. Ob die Reichsritterſchaft durch Geſtattung einiger der denen Directoriis aufgetragenen kayſerlichen Jurisdiction widrigen Actuum präjudiciren könne? Zur Beſtätigung der im 42ſten Theile dieſer Nebenſtunden Seite 1. vorgekommenen Abhandlung. „Die aufgeworfene Frage wird verneinend beant„wortet, weil es ein Eingriff in die Kayſerliche Gerichtsbarkeit „ſeyn würde.„ — (Schotts unpartheyiſche Critik 2c. 24. St. Leipz. 1771. 8. Seite 349.). 28. Ebend. Seite 132. Ob, wenn Qualitas eines Guts, auch nur eines Ackers, nicht in Abrede geſtellt, ſondern lediglich auf das Territorium provocirt wird, ſolches Argument contra Corpora equeſtria gelten könne? — „Iſt zu verneinen, weil ja nicht alle Territoria ge„ſchloſſen ſind, zumal wenn der Streit mit einer Reichsſtadt „geführet wird, nur muß die Reichsritterſchaft würklich erwei„ſen können, daß das ſtreitige Gut der Ritterstruhe ſteuerbar „iſt.„ (Ebend. Seite 350.). 29. Im 101. Bande, S. 1.

Von

Von des Deutſchen Reichsadels Freiheit, inſonderheit von allem Zoll-, Staffel- oder Weggeld, auch nach der erſten Grundlage der urälteſten Deutſchen Verfaſſung, imgleichen vom Urſprung der Rittergüter und Lehen. „Die Abſicht dieſer Abhandlung „geht dahin, wider die von Seiten der fürſtlichen Häuſer „Brandenburg-Bayreuth und Würtemberg auf dem Reichsta- „ge geſchehenen Aeußerungen, zu erweiſen, daß die Reichsrit- „terſchaft niemals, auch nicht in den älteſten und mittleren „Zeiten, landſäſſig geweſen ſey.„ — (Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. 25. Stück. Leipz. 1771. 8. Seite 431.). 30. Im 102. Theile, Seite 161. Ob mit fideicommiſſis Familiarum illuſtrium revolutariſche Güter in einigen Vergleich kommen können? — „Das im Jülich- und Bergiſchen übliche Re- „volutionsrecht kann darum nicht nach den Familien-Fideicom- „miſſen beurtheilet werden, weil theils bey jenen die Veräuße- „rung der Erbgüter unter den Lebendigen frey bleibt, theils „daſſelbe nicht ein Vorrecht der Ritterſchaft iſt, ſondern auch „einem jeden gemeinen Bürger und Bauer zuſteht.„ (Schott ebend. Seite 433.). 31. Im 104. Theile, Seite 509. Von der mannigfaltigen Bedeutung des Worts Lüde (Leute) im 14ten Jahrhundert. „In einer Urkunde von 1344 kommt es „in einer vierfachen Bedeutung vor: Edle Lüde waren Gra- „fen — ehrbare Lüde, Geiſtliche von Adel — ſtrenge Lüde, „adliche Layen — und wyſe Lüde, Schöpfen, oder auch wol bis- „weilen Bürgermänner.„ (Schott ebend. S. 439.). 32. Im 112. Theile, Seite 596. Merkwürdiger Vergleich zwiſchen dem Herzog von Würtenberg und den Reichsritterſchaftlichen Cantons Neckar, Schwarzwald und Kocher, über verſchiedene beym Reichshofrath anhängig geweſene und theils ad Comitia gediehene ritterſchaftliche Streitigkeiten, von 1769 u. 1770. 33. Im 114. Theile, Seite 161. Ob und in wiefern außer dem dem Corpori equeſtri zuſtehenden Jure collectandi publico, einem Rittermitgliede, ſo eine ganze Herrſchaft und nicht blos ein einzelnes Dorf beſitzt, ein Jus collectandi privatum, oder eine Nebenſchatzung zuſtehen dürfte. „Nur in beſonderen Fällen, „bey ausdrücklich verwilligten Quantis pactitiis, oder bey zu „Recht erwieſenem alten Herkommen, jedoch blos zum Gebrauch „gemeiner Nothdurft und ohne Nachtheil der ritterſchaftlichen „Steuern.„ — (Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 39. Stück. Leipz. 1772. 8. Seite 828.).

743. Von den edlen Erbmeyern. S. Joh. Ulr. L. B. *de Cramer* etc. Obſervationum Juris univerſi ex praxi recentiori ſupremorum Imperii tribunalium hauſtarum. Tomi II. Part. II. (Ulmae, impenſis Joann. Conr. Wohleri.

1762.

1762. 4. No. 655.) „Im Stifte Paderborn haben vier ad„liche Familien den Namen der ädlen Erbmeyer, welche nicht „Erbbeamten des Stifts, ſondern des Kapitels ſind. Sie hat„ten daſelbſt, ſo wie in Weſtphalen überhaupt, die Aufſicht „über die Meyer und den Gerichtszwang über dieſelben, ob ſie „gleich nicht durchgehends einerley Rechte genoſſen haben.„ — (von Selchow juriſt. Bibliothek. Erſter Band. Göttingen, 1764. 8. Seite 581.).

744. Adelichen Töchtern, welche von Rechtswegen für verziehen gehalten werden, können keine Stamm- und Lehngüter im Teſtamente verlaſſen werden, wohl aber ſolche wohlgewonnene Güter, über welche dem Beſitzer die freye Diſpoſition zuſtehet. V. Joh. Ulrici L. B. *de Cramer* etc. Obſervationum Juris univerſi ex praxi recentiori ſupremorum Imperii tribunalium hauſtarum etc. Tom. III. Ulmae, impenſ. Joh. Conr. Wohleri. 1763. 4. No. 785. Seite 5.

745. Es iſt zwar kein Geſetz vorhanden, welches einem Adelichen die Rechtswohlthat der Competenz verſtattete: indeſſen dürfte doch, nach dem vernünftigen Ermeſſen des Richters, dem Adlichen die Competenz allerdings zuzuerkennen ſeyn, wenn er ohne ſelbige in eine gar zu große Dürftigkeit gerathen würde. Ebend. Nr. 896. Seite 461.

746. Bedenken der Jenaiſchen Rechtsgelehrten, worinn die Strubiſchen und Crameriſchen Lehrſätze von der Braugerechtigkeit des Adels, beſonders des Hildesheimiſchen, beſtärkt werden. Ebend. Nr. 947. Seite 600.

747. Die Kammergerichts-Beyſitzer ſind als gebohrne von Adel anzuſehn, und dieſer Adel erſtreckt ſich auch auf ihre Kinder, Frauen und Wittwen, daher auch die Kinder der neugeadelten Beyſitzer zu dieſer Ehrenſtelle zugelaſſen werden, ohne daß ſie verbunden wären, die Doctorwürde anzunehmen. Vid. Joh. Ulr. L. B. *de Cramer* etc. Obſervationum Juris univerſi ex praxi recentiori ſupremorum Imperii tribunalium hauſtarum etc. Tom. IV. Ulmae, impenſ. Joann. Conradi Wohleri. 1766. 4. No. 1049.

748. Die Ehe eines Reichsgrafen mit einer Adelichen (Miniſteriali) iſt eine ungleiche Ehe, weil der Schwabenſpiegel ſagt: Das Kind gehöre zu der ärgeren Hand. V. Ib. No. 1084.

Recenſ.

von Selchow juriſt. Bibl. 3. Band. Götting. 1770. 8. Seite 542. („Sollte auch wohl die Miniſterialität, welche „nun über 300 Jahr aufgehoben und ohnedem nicht einmal „dem ganzen niederen Adel beyzulegen iſt, auf dieſe Frage noch „wohl

„wohl einigen Einfluß haben können? Herr von Cramer, „welcher hier den Eſtorſchen Lehrſätzen folgt, vermiſcht offen„bar die ungleichen Ehen mit unſtandesmäßigen Ehen.„)

749. Von der Steuerfreyheit der mittelbaren landſäſſigen adelichen Güter. V. *Eiusd.* Obſervationum etc. Tom. V. Ib. 1766. 4. No. 1345.

750. Diſſ. de Ganerbinatu. Praeſ. Martin. Zach. *Cramer.* Reſp. *Leickher.* Lipſ. S. Eſtors kleine Schriften, 8ter Theil, Seite 433.

751. Chur- und Neumärkiſches Ritterſchafts-Creditreglement. Berlin, 1777. Fol.

752. Il Nobile Romano, o ſia trattato di Nobilita, di Gio Pietro de' *Creſcenzi*, ampliato con molte aggionte dal Conte *di Guardamiglio.* Bologna, 1693. fol.

753. Ad Imp. allerunterthänigſte pflichtmäßige Criminal-Anzeige und Bitte ꝛc. In Sachen des Freyherrn S. F. von Gültlingen ꝛc. wider die Reichsritterſchaft in Schwaben, Orts am Kocher und Conſorten, Landfriedensbruch, Mord und Raub auf dem Wildenhof betreffend. Mit Anlagen von Nr. 1 — 28. Wetzlar, 1773. Fol. (Der Verf. dieſer Deduction iſt der Pfalz-Zweybrückiſche Rath Carl Jacob Seyfert zu Wetzlar.) (S. Anmerkungen, Beweis, Erklärung, Stammtafel, Vorſtellung.)

754. In No. IV. der Reflexions philoſophiques ſur l'Origine de la Civiliſation, et ſur les Moyens de remedier aux Abus, qu'elle entraine — par Mr. *de la Croix,* Avocat etc. à Paris, 1781. handelt der Verfaſſer im neunten Aufſatze vom Peculat. „Die Entſetzung des Adels, wegen „Verbrechen des Vaters — meint er — ſey doch unbillig in „Anſehung der vorher ſchon durch ihre Geburt zu dieſer Würde „erhabenen und mit der Vorſtellung davon genährten. Aber „den Verurtheilten von nun an für unfähig erklären, adliche „Nachkommen zu erzeugen, ſey natürlich und recht.„ — (Götting. gel. Anz. von 1781. Seite 972.)

755. Am 17ten Sept. 1760 hielt Herr Axel Friedr. Cronſtedt eine Gedächtnißrede über des Ritters und Direktors, wie auch Probierers bey dem königl. Schwediſchen Bergwerks-Collegio, Heinrich Theophili Scheffers Tod. Herr Scheffer rechnet ſeine Ahnen von dem berühmten Erfinder der beweglichen metallenen Buchſtaben her ꝛc. (S. Götting. gel. Anz. v. 1763. Seite 324.)

756. Jacob. *Crucii* Orationes duae contrariae, quibus affirmatur et negatur, Nobili diſcendas eſſe literas. Vid. eiusd. Suada Delphica. Amſtelod. 1675. 12. p. 169. ſq.

757. Bonus *de Curtili* de Nobilitate. Tr. XVI. Lugd. 1528. 8. — Venet. 1584.

758. In der vierten Partickel von des Herrn Raths und Prof. Curtius zu Marburg Collectaneis ad Hiſtoriam ſpectantibus etc. (Marpurg, 1781.) findet man eine an den engern Ausſchuß gerichtete Schrift der Ritter- und Landſchaft des Fürſtenthums Celle, über die Steuerfreyheit, v. J. 1616.

759. Nobilis ſi ignobilem vitiarit fide de coniugio data, quid iuris? Vid. Pauli *Cypraei* De Connubiorum iure Tractatus etc. Lipſ. 1622. 4. (1 Thr.) Cap. X. §. 13.

760. Nobilitas et divitiae aequiparantur. Ibid. Cap. XIV. §. 5.

761. Les Généalogies de 67 très-nobles et très-illuſtres Maiſons, partie de France, partie eſtrangeres, yſſues de Meroué, fils de Théodoric II. Roi d'Auſtraſie, Bourgogne etc. avec le Blaſon et Déclaration des Armoyries que chacune Maiſon porte, par R. P. E. *de Cypre*. à Paris, 1586. 4.

D.

762. Eſſay ſur l'Education de la Nobleſſe, par Mr. le Chevalier *D***. II Parties. à Paris, 1748. 12. (1 Thr. 16 Gr.)

763. Origine de la Nobleſſe Françoiſe, depuis l'etabliſſement de la Monarchie, contre le Syſteme des Lettres imprimées à Lyon en 1763, dediées à la Nobleſſe de France. Par Mr. le Vicomte *D****. à Paris, 1766. 12.

764. Gedanken über die adlichen Bürggerichte in Pommern. S. Dähnerts Pommerſche Bibliothek. 1. Band. 1ſter Theil, Seite 33.

765. Anmerkungen von der Vorjagd der Landesherren auf denen Feldmarken derer von Adel und den Eigenthumsgütern in Vor-Pommern. S. im zweyten Bande dieſer Bibliothek, Seite 543.

766. Disquiſitio de immunitate Nobilium, a Vectigalibus pendendis in Pomerania. S. im zweyten Bande dieſer Bibliothek, Seite 549. u. f.

767. Diſſ. de matrimonio aequali et inaequali perſonarum illuſtrium in Germania, vulgo: Von Standes- und Miß-Heurathen. Praeſ. Joann. Mich. *Dahm*. Reſp. Franc. Anton. *Dürr*. Moguntiae, 1751.

768.* Das dritte Capitel des erſten Theiles der neuen Landesbeſchreibung der zwey Herzogthümer Schleswig und Holſtein ꝛc. von Caſpar Danckwerth, (Huſum, 1652. Fol.) handelt von dem Adel der obbenannten beiden Herzogthümer und den

den adlichen Familien derer von Ahlefeld, Blum, Boeckwold oder Buchwald, Breide, Brockdorf, Bülow, Damme, Gadendorp, Hatten, Heiſten, Höck, Kielmann, Wagnuß, Weinsdörffer, Penz, Peterſen, Pleſſen, Pogwiſch, Qualen, Ranzow, Rathlow, Reventlow, Walſtorp, Roden, Rumohr, Schack, Schwaven, Seeſted, Steding, Tienen, Veithof, Uck, Werſien, von der Wiſch, Wittorp, Wohnßfleth, Woyen, Batkentien, Boeth, Hagen, Halle, Holcke, Hoyer, Hummelsbüttel, Johanßen, Itzebude, Kaaß, Knop, Krummendick, Lancke, Lembecke, Leven, Wöthen, Wuncken, von der Oſt, Ritzerow, Ronnow, Roſenkranz, Schweinen, Siggen, Spliet, Schinckel, Siverßen, Soep, Stacken, Sturen, vom Walde, Walſtorp und Weſtenſee. — [a] In eben dieſem Capitel (Seite 19.) redet der Verf. von der Gewohnheit des Adels, die Güter der Kaufleute — und zwar aus dem Grunde zu berauben, oder vielmehr ihnen den rittermäßigen Zehenden abzunehmen, weil er (der Adel) mit Kriegsgeſchäften überhäuft ſey, und folglich den Handel nicht abwarten könne, die Kaufleute aber ihr Vermögen mit leichter Mühe erwürben. — [b] Im vierten Capitel eben dieſes Buches (Seite 24.) unterſucht er, vor welchem Gerichte ſich der Schleswig-Holſteiniſche Adel in Cauſis Homicidii zu ſiſtiren habe. (Noch findet man in dieſem Werke die genealogiſchen Stammtafeln der mehreſten der obbenannten adlichen Familien, worüber das in Glückſtadt herausgekommene Regiſter deſſelben das Nähere ergiebt.)

769. La Nobleſſe militaire etc. par le Chevalier *Darc*. S. oben die Numer 432.

770. Datts Gedanken, warum die Schwäbiſche Ritterſchaft in die Conjunctur mit den Erz- und Dohmſtiftern nicht conſentiren könne. S. Reichsritterſchaftliches Magazin, herausgegeben von Johann Mader, 2ter Band. Frankfurt und Leipzig, 1783. 8. No. V.

Recenſ.

a) Schott's Bibl. der neueſten juriſtiſchen Literatur für das Jahr 1783. Seite 154. („Ein kurzer, im J. 1654 ge„machter, blos für die damaligen Zeiten paſſender Entwurf.„)

b) Neueſte juriſtiſche Literatur für das Jahr 1783. Erſtes Stück. Erlangen, bey Palm. 8. S. 22. („Die Con„junctur, von der die Rede iſt, würde des Kayſers hoher Ju„risdiction zu nahe treten — es würde die den geiſtlichen Chur„fürſten und Ständen zu leiſtende Aſſiſtenz, der Ritterſchaft zu „hart fallen — und ihr in eigenen Streitigkeiten mit den welt„lichen Ständen nicht geholfen werden. Dieſes bey dem

„Schwä-

„Schwäbiſchen Ritterkreyſe um ſo mehr, als die in demſelben ge„legenen geiſtlichen Stände, eben ſo, wie der Reichsadel, frem„der Hülfe bedürfen. Gleichwohl hält der Verf. für nothwen„dig, Chur-Mainz das Conſervatorium der Schwäbiſchen „Ritterſchaft aufzutragen.„)

771. *Deductio* et Gravamina in diverſis, tam militaribus quam civilibus et feudalibus, der Fürſten und Stände des Schwäbiſchen Creyſes, wider die Reichsritterſchaft aller fünf Ort. Ulm, bey Kühn, 1692. Fol. (20 Gr.

772. Deduction und Defenſionsſchrift der Ritterſchaft in Schwaben, contra die Reichs- und Creys-Stände. Nürnberg, bey Bleul. Fol. (16 Gr.)

773. Gründliche Deduction der löbl. Reichsritterſchaft in Schwaben, wider die Deduction des Schwäbiſchen Creyſes. Stuttgard, 1695. Fol. (18 Gr.)

774. (Johann Georg Tucher von Simmelsdorf und Winterſtein, auf Rüſſelbach) Summariſche Deduction von dem Alterthum, Thurnier-, Ritter- und Stiftsmäßigkeit, auch Reichs-Inmedietät des Geſchlechts der Tucher von Simmelsdorf und Winterſtein ꝛc. nebſt einer Beſchreibung dererſelben merkwürdigen Civil- und Militair-Chargen, geiſt- und weltlicher Fundationen, Güter-Acquiſitionen, vorzüglichen Heyrathen, Erbbegräbniſſen, Monumentorum, alten Wapen und Siegelmäßigkeit und anderen hiſtoriſchen Nachrichten, mit einem Vorbericht und Fortſetzung der gründlichen Widerlegung der Meinung, als ob der Patriciat zu Nürnberg Anno 1197 ſeinen Anfang genommen habe, aus unverwerflichen Scriptoribus, Monumentis und Urkunden geſammelt. Schwobach, 1764. Fol. (2 Thlr.)

775. El chriſtiano viejo — *Defenſor* dē la Nobleza Eſpannola, contra el Diſcurſo CXVI del Cenſor. Madrid por Aznar. 1786. 8.

776. Joann. Ant. *Delphinus* de Nobilitate Bonon. *Colutius* Pierius Salutatus de Nobilitate Legum et Medicinae, ſ. Quaeſt. utrum dignior ſit ſcientia legalis vel medicinalis. Venet. 1542. 8.

777. Dem im J. 1790 zu Berlin bey Rottmann herausgekommenen zweiten Theile der Franzöſiſchen Ueberſetzung des Diſcorſo ſopra le Vicande della Letteratura etc. des Herrn Abt *Denina*; ſind Penſées diverſes des Verf. angehängt, unter denen man (No. VI.) Bemerkungen deſſelben über die Gelehrſamkeit des Adels findet. „Ueberall — meint der Verf. — „hätten die Wiſſenſchaften da weniger geglänzt und ſpäter ge„blüht, wo der Adel am meiſten Vorrechte und Gewalt beſaß.

„Venedig machte davon eine Ausnahme: aber der Venetianiſche „Adel iſt auch ganz ein ander Ding, als der Ungariſche, Pol- „niſche und Deutſche. Italien hat von jeher eine Menge ade- „licher Gelehrten gehabt, vornehmlich die Lombardey. In „Frankreich und Spanien ward der Adel ſpäter aufgeklärt. Un- „ter den Deutſchen Schriftſtellern wundert ſich der Verfaſſer „nur ſo wenige vom Stande zu finden.„ (Jenaiſche allgem. Literatur-Zeitung, Januar 1792. Nr. 20. Seite 158.)

778. Calendrier des Princes et de la Nobleſſe, contenant l'Etat actuel des Maiſons ſouveraines, Princes et Seigneurs de l'Europe et de la Nobleſſe de France, par Ordre alphabetique, extrait du Dictionaire généalogique, héraldique, hiſtorique et chronologique, (S. oben die Numer 595.) avec des Additions, Changemens et Augmentations. Par Mr. *Desbois*. Pour l'Année 1762. à Paris, chez Duchesne. (S. oben die Numer 671.)

Recenſ.

Journal encyclopedique, An. 1762. Tom. I. Part. II. p. 136. („Diejenigen Nachrichten, welche die eigentlichen „Franzöſiſchen Familien betreffen, ſind ziemlich zuverläſſig: „aber der Verf. hat nicht Rückſicht genug auf diejenigen aus- „ländiſchen Familien genommen, die ſich ſeit einem oder zweyen „Jahrhunderten in Frankreich niedergelaſſen haben.„)

779. Im erſten Hefte der Franzöſiſchen Staatsanzeigen — geſammelt und herausgegeben zur Geſchichte der großen Revolution ꝛc. (1790. gr. 8.) — findet man (No. III.) einen Aufſatz, mit der Ueberſchrift: **Frankreich** iſt *frey* — welcher eine Ueberſetzung einer berühmten Schrift des Herrn *Desmoulines*, Advocaten des Parlements zu Paris: La France libre, iſt — und in dieſem Aufſatze nachfolgende Stelle: „*Mennius*, wie er „in ſeiner Schutzrede den Staatskörper mit dem menſchlichen „Körper verglich, behauptete, der Adel ſey in dieſem Körper „der **Magen**. Der Gedanke dieſes Schriftſtellers, der die „Aedelleute mit einem Geſchwulſte verglich, der, ohne ein „Theil des Körpers zu ſeyn, auf Unkoſten des Ganzen wächſt „und ſich nährt, iſt weit richtiger. — Der Adel, ſagt *Beliſa-* „*rius* — iſt nichts anders, als ein Vorſchuß, den uns das Va- „terland auf unſer Wort ſo lange thut, bis wir ſelbſt im Stan- „de ſind, ihm Ehre zu machen. So viele Jahrhunderte ſind „nun verfloſſen — und das Vaterland hat ſeinen Vorſchuß ver- „loren. Wenn es ſich doch nur an der Caution erholen könn- „te! — Wir wollen auf Garantie der Todten nichts mehr „vorſchießen. Es iſt zu bekannt, daß ſie nicht im Stande ſind,

„Zah-

„Zahlung zu leiſten ꝛc.„ — „Wenn der Adel ein Antrieb iſt, „um das Beyſpiel der Vorfahren nachzuahmen; ſo wird er „weit mächtiger wirken, wenn die Kinder alles durch ſich ſelbſt „ſeyn müſſen — und nichts durch ihre Väter. Die ganze Na- „tion hat nun die Meinung angenommen, der Adel ſey die „größte Plage, welche die Erde drückt. Er hat ſich ſelbſt ſein „Urtheil geſprochen — und man wird künftig in Frankreich „keinen Adel kennen, als den perſönlichen.„ — „Was iſt „alſo der Adel? Wir albernen Menſchen! Er mag ſich noch „ſo ſehr einſeifen, der Bart wächſt immer wieder. Brave „Mitbürger, verachtet doch ganz dieſe lächerliche und läſtige „Diſtinction! Der Adel hat alle Vortheile — das Volk alle „Arbeit — und der Menſch wird nach ſeiner Race geſchätzt, „wie die Hunde und Pferde! Laßt uns doch Menſchen wer- „den — und aufhören, Hunde und Pferde zu ſeyn!„ ꝛc.

780. Lettre critique ſur la Nobleſſe de la Maiſon de *Chaulieu*, par l'Abbé Jacques *Deſtrée*. 1745. 12.

781. *Developpement* et Defenſe de la Nobleſſe commerçante etc. S. oben die Numer 733.

782. Les *Devoirs* des Dames et d'un Gentilhomme. à Amſterdam, 1709. 12. (6 Gr.)

783. Nobleza del Andaluſia en Sevilla, por Fernando *Diaez*. 1588. fol. Cum fig.

784. *Dialogue* de Morale à l'uſage de la Nobleſſe. à Berlin, 1770. 8. (3 Gr.) Vom Könige Friederich dem II. von Preußen.)

Deutſche Ueberſetzung.

Moraliſches Geſpräch zum Gebrauch der adelichen Jugend. Aus dem Franz. überſetzt. Berlin, gedruckt bey G. J. Decker. 1770. 8. (3 Gr.)

Recenſ.

Allgemeine Deutſche Bibliothek, 15. Band, Seite 76. („Die Ueberſetzung muß von einer geſchickten Feder herrühren, „weil ſie ſehr gut iſt. Man muß nicht glauben, daß dieſes „ſchöne und lehrreiche Geſpräch eine vollſtändige kleine Moral „ſey und ſich über alle ſittliche Tugenden ausbreite, ſondern es „hat bloß die Pflichten der Geſellſchaft zum Inhalte. Der „Verf. bemüht ſich, dem jungen Adel wahrhaftig edle Geſin- „nungen beyzubringen — und ſucht ihm jede bürgerliche Tu- „gend aus dem Grunde wichtig zu machen, weil ſie ihm Nutzen „und Ehre brächte — und wenn er auch im Kriege ſein Leben „darüber einbüßte, er ſeinem Namen damit, bis an das Ende „der Zeiten, dennoch einen Nachruhm erwürbe. Es iſt zu wün- „ſchen, daß alle junge Aedelleute, die dieſes mit vortrefflichen

„Lehren angefüllte Geſpräch leſen, durch das feine Gefühl der „Ehre ſo tugendhaft und wohlgeſittet werden mögen, als ihr „philoſophiſcher Lehrmeiſter ſie haben will ꝛc.„)

785. Im neunten Abſchnitte des Werks: A political Survey, of the ſacred Roman Empire etc. by John Talbot *Dillon*, (London, 1782. gr. 8.) handelt der Verf. von der Reichsritterſchaft. „Sie hat — ſeiner Meinung nach — „Aehnlichkeit mit den Römiſchen Equitibus, und iſt wahrſchein„lich nach dieſen geformt. Seitdem jeder Edelmann ſich Ba„ron nennen läßt, iſt dieſer Titel den Ausländern lächerlich ge„worden. Der Verf. vergleicht die Reichsritter mit den Engli„ſchen Baronets. — Im zehnten Abſchnitte redet er von den „Deutſchen Reichsſtädten. Die ſtrenge Ahnenprobe wird ziem„lich gut beſchrieben. — Daß der Adel ſich ganz vom Han„del ausſchließt, findet der Verf. unſerm philoſophiſchen Jahr„hunderte nicht angemeſſen ꝛc.„ (Allgem. juriſtiſche Bibliothek, 3ter Band. Nürnb. 1782. 8. Seite 311.)

786. Le Théatre de la Nobleſſe Françoiſe. Tome I. Où ſont decrites les Vertus, qui ſont les Hommes illuſtres, avec les Actions plus memorables des Roys et des Reynes, des Princes, Seigneurs, Dames et autres Perſonnes, qui ont été en reputation dans le Royaume de France. Par le R. Pere François *Dinet*. à la Rochelle, chez Eſtienne du Rosne. 1648. fol. Tom. II. Où il eſt traité des Vertus propres aux femmes de l'Etat, du Mariage et de l'Education de la Jeuneſſe. Ibid. eod. Anno. fol. — Edition nouv. Ibid. 1698. fol. (5 Thr. 12 Gr.)

787. Im dritten Theile des neuen Diogenes (Wismar bey Berger und Bödner, 1782. 8.) findet man (N. IX.) einen Aufſatz: Ueber den Adel. „Er betrifft die dummen, auf Ah„nen ſtolzen Landjunker, die dem aufgeklärten Adel in den „Städten ſelbſt lächerlich ſind.„) (Gött. gel. Anz. von 1783. Seite 1384.)

788. (Joann. Godofr. *Büchneri*) *Diploma* Fridericianum, qua Nobilibus Henrico ſen. et Henrico iun. Advocatis *de Plauen*, Jus monetandi ac metalliſodinarum conceditur. Graitz, 1731. 4. maj.

789. *Diſcurſus* de vero Nobilitatis et Doctoratus Jure. Hamburg. 1627. 4.

790. *Diſcurſus* hiſtorico-politicus de equeſtribus ordinibus. Roſtoch. 1623. 4.

791. Juſt. Chriſt. Dithmars Churmärkiſche Adelshiſtorie, oder genealogiſche Beſchreibung derer in der Chur und Mark Brandenburg blühenden, älteſten und anſehnlichſten adlichen Ge-

Geſchlechter. Erſtes Stück. (Der Tod des Verf. verhinderte die Fortſetzung.) Berlin, 1737. Fol. (Mit drey in Kupfer geſtochenen Stammbäumen.) (10 Gr.)

Recenſ.

Hamburgiſche Berichte von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1737. Seite 675. („Der Verf. hat mit dem uralten „Geſchlechte derer von **Marſchall** einen ſehr glücklichen Anfang „gemacht. So zuverläſſig, gründlich, deutlich und zureichend „eine Nachricht in dieſem Stücke ſeyn kann, ſo vollkommen iſt „auch dieſe **Marſchalliſche** Geſchlechtshiſtorie vor Augen ge„legt ꝛc.„)

792. **Deſſelben** genealogiſch-hiſtoriſche Nachricht von den hochwürdigſten und durchlauchtigſten Herren-Meiſtern des ritterlichen Johanniter-Ordens in der Mark, Sachſen ꝛc. ſamt des itzigen Herren-Meiſters, Prinz Carls, Wahl und Inſtallation, wie auch denen unter deſſelben Regierung ſeit 1731 — 1735 gehaltenen Ritterſchlägen und derer Ritter Wapen- und Ahnen-Tafeln. Frankf. an der Oder, 1737. 4. (16 Gr.)

793. Joann. Andr. *Ditterich* Diſſ. de Nobili immediato catholico, a Jurisdictione ordinaria non exemto. Bamberg. 1757. 4. (Man findet ſie auch im neunten Bande des vom Hrn. Conſulenten und Oberamtmann **Mader** herausgegebenen reichsritterſchaftlichen Magazins. Frankfurt und Leipzig, 1787. 8. No. IV.)

794. Th. J. **Dittmars**, Prof. am vereinigten Berliniſchen und Cöllniſchen Gymnaſium, Lehrbuch der Geſchichte für junge von Adel, welche zu Staats- und Kriegsgeſchäften erzogen ſeyn wollen. Berlin, in Carl Matzdorfs Buchhandl. 1792. 8. (1 Rthlr. 12 Gr.)

Recenſ.

Beyträge zum gelehrten Artikel des Hamburgiſchen unpartheyiſchen Correſpondenten, v. J. 1792. 4tes Stück, Seite 1. („Die Abſicht dieſes Buches geht dahin, der Jugend Anwei„ſung zum Selbſtunterricht in der Geſchichte zu geben. Es iſt „daher in Lectionen getheilt, und hinter jeder derſelben mit „Fragen verſehn, damit durch dieſelben ein junger Menſch ſich „ſelbſt prüfen könne, ob er das Geleſene verſtanden, begriffen „und behalten habe. Das Buch ſelbſt enthält nicht allein die „Staatsverfaſſung des Deutſchen Reichs, ſondern auch die Ge„ſchichte dieſer Staatsverfaſſung, um zu zeigen, wie der Deut„ſche Staatscörper ſich allmählich ſo gebildet habe, als er ſich „itzt darſtellt.„)

795. Matthaeus *a Pappenheim* enucleatus, emendatus, illuſtratus et concinnatus, oder hiſtoriſche Nachrichten von dem uralten Hauſe der kayſerlichen und Reichsmarſchallen von Calatin — und der davon abſtammenden Reichs-Erbmarſchallen, Herren und Grafen zu Pappenheim, und inſonderheit von Dero Reſidenz und Schloß Pappenheim, ausgefertiget von Johann Alexander Döderlein. Erſter Theil. (Ein zweiter iſt nicht erfolgt.) Schwabach, 1739. med. 4. (1 Thr. 16 Gr.)

796. Joh. Mich. *Dohm* U. J. D. eiusdemque in Univerſitate Moguntina P. P. et Ordin. Diſſ. de Matrimonio aequali aut inaequali perſonarum illuſtrium in Germania. (Reſp. Franc. Anton. *Dürr.*) 1751. — v. Theſaurus Juris eccleſiaſtici potiſſimum Germanici, ſive Diſſertationes ſelectae, in Jus eccleſiaſticum, quas iuxta ſeriem Inſtitutionum eiusdemque Juris a ſe editarum in ordinem digeſſit, illuſtravit animadverſionibus novis, adauxit lucubrationibus propriis Antonius *Schmidt.* Tomus VI. Heidelbergae, Bambergae et Wirceburgi, 1777. 4. No. XVI.

Recenſ.

Aug. Friedr. Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 8ter Bd. Seite 681. („So gründlich auch dieſe ſchöne Abhandlung, ſo „richtig der darinn ausgeführte (obgleich von einigen wider alle „Analogie, Obſervanz und den Sinn der kayſerlichen Wahl-„Capitulation bezweifelte) Grundſatz iſt, daß eine jede Ehe ei-„ner Perſon von Adel mit einer anderen von geringerem Stan-„de (folglich auch mit einer Dame aus dem niederen Adel) eine „wahre Mißheyrath ſey; ſo gehört ſie doch, da ſie nur gewiſſe „bürgerliche Würkungen der Ehe, und alſo bloß eine Materie „des Deutſchen Privatrechtes der Fürſten, zum Vorwurfe hat, „in keiner Rückſicht in gegenwärtige Sammlung.„)

797. Stephani *Donati* rechtſchaffener Edelmann. Augsburg, 1714. 12.

798. The Peerage of Scotland etc. By Robert *Douglas.* London 1764.

Recenſ.

Journal encyclopedique etc. Sept. 1764. Tom. VI. Part. II. pag. 133. („Der Verf. liefert in dieſem Werke eine „Geſchichte der Schottländiſchen adlichen Familien, ſowohl der „ausgeſtorbenen, als der noch lebenden. Er übertrifft alle ſei-„ne Vorgänger, ſowohl in Hinſicht des Angenehmen, als des „Nützlichen — und ſtreuet viele unbekannte Anecdoten und Er-„zählungen von ſolchen Männern ein, die ſich in der Geſchichte „einen Namen gemacht — und deren Charactere ſie weiter ent-„wickelt hat.„)

799. Recherches et Obſervations ſur les Loix féodales, ſur les anciens Conditions des Habitans des Villes et des Campagnes, leurs Poſſeſſions et leurs Droits. Par Mr. *Doyen*, Avocat. à Paris, 1784. gr. 8.

Recenſ.

Allgemeine juriſtiſche Bibliothek, 5ter Band. Nürnberg, 1785. 8. Seite 434. („Das Verhältniß der Herren und Unterthanen im Mittelalter iſt hier gut bearbeitet. Von Seite „300 bis 368. findet man Beylagen und Urkunden, ganz und „in Auszügen.„)

800. Im erſten Theile der von Herrn Doct. Johann Carl Dreyer, damaligem Syndico der Stadt Lübeck, herausgegebenen Sammlung vermiſchter Abhandlungen, zur Erläuterung der Teutſchen Rechte und Alterthümer ꝛc. (Roſtock und Wismar, b. Berger und Bödner, 1754. 8.) findet man (No. III. Seite 94 u. f.) eine Abhandlung des Herausgebers: Ueber die Kinder, die in der Were ſind. In dieſer zeigt der Verfaſſer (Seite 98.), daß die Töchter der alten Deutſchen, ſolang Brüder vorhanden waren, zu dem Mitbeſitze der Allodialſtücke nicht gelangen können, ſondern von ſelbigen, nach empfangenem Brautſchatze, durch die Brüder ausgeſchloſſen worden ſeyn — und daß dieſer Grundſatz, noch in den allerneueſten Zeiten, bey dem Fränkiſchen, Schwäbiſchen, Preußiſchen, Holſteinſchen und Bremiſchen Adel beobachtet werde.

801. In eben dieſem Theile findet man (Nr. VI. S. 176 u. f.) eine Abhandlung eben deſſelben Verf. von der in Holſtein ehedeſſen üblichen Gewohnheit, die Eide an der Klinge des Degens abzulegen. Der Verf. zeiget in ſelbiger, daß dieſe Gewohnheit, beſonders in Holſtein, bis auf die ſpäteſten Zeiten beybehalten, und ſowohl bey den Eiden der Adlichen als der Unadlichen beobachtet worden. Blüting bezeuget in ſeinem Commentario über das Jütiſche Low-Buch ad Lib. I. Cap. I., daß er noch im Jahre 1611 zu Kiel auf dem Rathhauſe geſeheu, daß, als der Haupteid zuvor von dem Beklagten abgelegt worden, die eilf Conſacramentales, oder Eidesleute, alle ebenbürtige von Adel, einer nach dem andern, zu dem hingeſtellten Schwerdte getreten, die drey vorderſten Finger auf den Knopf und Creutz deſſelben gelegt und alſo geſchworen. Mehrere Beyſpiele werden im §pho 2. angebracht.

802. Die in dieſem nehmlichen Theile vorkommende IXte Abhandlung iſt von einem Ungenannten — und handelt von dem Zuſtande der adelichen Hinterſaſſen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein. „Nachdem der gelehrte Verfaſſer die „Grenzen der knechtiſchen Dienſtbarkeit und Freiheit vorläufig

„feſtgeſetzt und die verſchiedenen Arten der Knechte kürzlich nam„haft gemacht, auch ihren ehemaligen und itzigen Zuſtand in „etwas beleuchtet hat; ſo giebt er endlich ſeine Erklärung, zu „welcher Knechtsart die Schleswigſchen und Holſteiniſchen adli„chen Unterthanen gehören — und hält dafür (Seite 419), daß „ſie entweder vor Veſtepflichtige und zum Gute geborne Un„terthanen anzuſehn — und ihnen alle Eigenſchaften eingebor„ner freyer Knechte beyzulegen, oder aber ſie den ausheimi„ſchen ſclaviſchen Lanſten beyzuzählen ſeyn, welche in den heid„niſchen Zeiten durch Gewalt der Waffen, als Ueberwunde„ne, unter das Joch der Knechtſchaft gebracht worden. Fer„ner behauptet er, daß den jüngeren Vorfahren die Schleswig„Holſteiniſche Sclaverey ein unbekanntes Ding geweſen — und „daß man nicht die geringſte Spur von Bauern, die mit un„gemeßner Dienſtbarkeit beladen ſeyn ſollten, in alten und neu„en Urkunden daſiger Lande antreffe — unerachtet faſt allge„mein geglaubt werden wolle, daß die adlichen Hinterſaſſen „ſolche Leibeigene wären, die ihrer Herrſchaft mit ungemeß„ner Dienſtbarkeit verwandt wären. Inzwiſchen räumt den„noch der Hr. Verf. (Seite 430.) ein, daß ſothane Hinterſaſ„ſen 1) ihrer Herrſchaft, wegen der in Beſitz habenden Güter „und in Anſehung der größeren und kleineren Höfe, oder Ka„then, mit mehr und wenigerer Dienſt- und Zins-Pflicht be„leget, auch der Herrſchaft mit Eidespflichten verwandt; 2) ih„nen in freyer Veräußerung ihrer beweglichen Haabe kein Ein„trag geſchehen könne; 3) das Teſtamentmachen; 4) der Ehe„ſtand ſolcher Leute eingeſchränkt; 5) ſie an andere verkauft; „6) das Wiederabforderungsrecht gegen ſie ausgeübt werden „könne; 7) ſie, bevor ihnen das Bürgerrecht zugeſtanden wird, „einen Freyheitsbrief beybringen müſſen. Hierzu ſetzt er noch „(Seite 439), daß ein guter Theil des Adels keinen Gerichts„zwang und keine herrſchaftliche Macht habe, ſondern ſeine „Dienſtpflichtigen zu der Herren Ding, oder zu den Hardes- und „Amtsgerichten ſtellen — und wenn er ſelbſt einen ſeiner Un„tergehörigen beſprechen wolle, ihn alda belangen, auch ihn „nicht mit der That, ſondern mit Recht verfolgen und beſtra„fen laſſen — ein anderer Theil des Adels aber, welcher mit „eigenem Rechte, oder mit dem Bork- und Hofgerichte begabet „ſey, den Unterthanen nicht ſelbſt Recht ſprechen, ſondern ih„nen Ding und Recht legen — und von ihres Gleichen, unter „ſeinem, des Gerichtsherrn Vorſitze, ſo, daß er nach Landesge„brauch nicht einmal eine Stimme habe, richten laſſen müſſe.„ (Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Zehnter Theil. Jena und Leipzig, 1755. 8. S. 303. 304. u. 307.)

803.

803. Pagus Neletici et Nudzici, oder ausführliche diplomatiſch-hiſtoriſche Beſchreibung des zum ehemaligen Primat- und Erz-Stift, nunmehro aber durch den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß ſeculariſirten Herzogthum Magdeburg gehörigen Saal-Creyſes und aller darin befindlichen Städte, Schlöſſer, Aemter, Rittergüter, adelichen Familien, Kirchen, Clöſter, Pfarren und Dörfer, inſonderheit der Städte Halle, Neumarkt, Glaucha, Wettin, Löbejün, Cönnern und Alsleben; aus Actis publicis und glaubwürdigen Nachrichten, mit Fleiß zuſammengetragen, mit vielen ungedruckten Documenten beſtärkt, mit Kupferſtichen und Abriſſen geziert und mit nöthigen Regiſtern verſehen, von Johann Chriſtoph **von Dreyhaupt** ꝛc. 1ſter Theil. Halle, bey Emanuel Schneidern, 1749. Fol. — 2ter Theil. Ebend. 1751. Fol.

Recenſ. des erſten Theils.

a) Leipziger gelehrte Zeitung vom Jahre 1750. Seite 10. („Es hätte der Herr Geheime-Rath **von Dreyhaupt** ſeine „Nebenſtunden gewiß zu nichts Beſſerem, als zur Ausarbei„tung dieſes vortrefflichen Werkes anwenden können ꝛc.„ — „Er iſt über tauſend Bände Actorum publicorum durchge„gangen, hat ſich das Dienliche aufgezeichnet, an allen Orten, „wo nur etwas aufzutreiben geweſen, Nachrichten und Urkun„den aufgeſucht — und meiſtentheils aus fremden Ländern, über „1200 zum Theil wichtige ungedruckte Urkunden mit großen „Koſten zuſammengebracht. Dieſe hat er mit eigener Hand „von den Originalen abgeſchrieben, auch die Siegel nach den„ſelben ſelbſt abgezeichnet ꝛc.„)

b) Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern ꝛc. 7ter Jahrgang. 1750. Zürich, 4. Seite 274. („Dieſes Werk „unterſcheidet ſich auf eine vorzügliche Art unter der Menge „hiſtoriſcher Schriften, die beſtändig herauskommen. ꝛc. — „Kenner finden in ſelbigem ſehr viel Neues und zugleich Zu„verläſſiges.„)

Recenſ. des zweiten Theils.

Leipz. gel. Zeit. v. J. 1751. S. 9. [a] („In dieſem Theile „wird etwas, das im erſten Theile von dem Treskowiſchen Ge„ſchlechte und deſſen Gütern angeführet worden, ergänzt ꝛc.„ — [b] „Das ſiebente Buch iſt mit dem Jenaiſchen freyen weltli„chen und adelichen Familien-Stifte zu Halle beſchäftiget ꝛc.„ — [c] „Im zwey und zwanzigſten ſind die vornehmſten adelichen „Patricier- und bürgerlichen, zum Theil abgeſtorbenen Familien „zu Halle und ihre Geſchlechts-Regiſter enthalten.„) — (Im Vandenhoeckſchen vollſtändigen Bücherverzeichniſſe ꝛc. Göttingen, 1785. 8. findet man eine im J. 1755. im Verlage des

Halliſchen Wayſenhauſes in zween Foliobänden herausgekommene Auflage des obigen Werkes, welche 8 Thlr. koſtet — und einen vom Herrn Prof. Johann Friedr. Stiebritz in Halle verfertigten, ebendaſelbſt im J. 1773. in zween Octavbänden herausgekommenen Auszug, welcher 2 Thlr. koſtet. Im erſten Bande des im J. 1793. in vier Quartanten von Hrn. Wilh. Heinſius herausgegebenen Bücher-Lexici, iſt das itzt aufgeführte Werk mit dem Ladenpreiſe von 6 Thlr. und der Auszug, von welchem der erſte Theil eigentlich im J. 1771, der zweyte aber im J. 1773 herausgekommen, mit 1 Thlr. 18 Gr. aufgeführet worden.)

804. Gerhard. Cornel. *Drieſchius de Virmondtiani nominis* dignitate ad Damian. Hug. *Virmondtium*, Caeſ. Stat. Admin. Viennae, 1719. 4.

805. Johann. Henr. *Drümel* Progr. de Miniſterialibus ſexti clypei. Ratisbonae, 1753. 4.

806. Deſſelben neue Bewährungen aus Urkunden, Geſetzen und Geſchichten der Teutſchen, daß die Reichsritterſchaft von Anbeginn des Reichs zu dem Adel in Teutſchland gezählet worden, und bis zum funſzehnten Säculo unmittelbar geweſen ſey. Frankfurt, 1754. Fol. (1 Thlr.)

807. Science de la jeune Nobleſſe, contenant l'Art methodique du Blaſon, la Geographie univerſelle, l'Hiſtoire univerſelle depuis la Création du Monde, jusqu' à Jeſus Chriſt, l'Hiſtoire Romaine, l'Hiſtoire de France, la Verſification Françoiſe, l'Arithmetique et la Chronologie, par le P. *Duchesne*. III Vol. Paris, 1729. Av. fig.

808. Joann. *Dünnehaupt* De Nobilibus. Viteb. 1689. 4.

809. Hiſtoire critique de la Nobleſſe, par *Dulaure*. Paris, 1790. 8. (Bey Herrn Fauche in Hamburg 3 Mk. 8 ſ.)

Deutſche Ueberſetzung.

Kritiſche Geſchichte des Adels. Vom Anfange der Monarchie, bis auf unſere Zeiten. Worinn ſeine Vorurtheile, ſeine Räubereyen und Verbrechen aufgedeckt werden. Beweiſe, daß er die Geißel der Freiheit, der Vernunft, der menſchlichen Kenntniſſe und beſtändig der Feind des Volks und der Könige geweſen iſt. Von J. A. *Dulaure*, Bürger von Paris. Aus dem Franzöſiſchen. Zürich, bey Orell und Comp. 1792. gr. 8. (16 Gr.)

Recenſ.

Neue allgem. Deutſche Bibl. 2. Band, 2. Stück, S. 577. („Die Geſchichte des Herrn Dulaure iſt nichts weniger als ein „meiſterhaftes Werk, weder von Seiten der Materie, noch „von

„von Seiten der Form. Hr. D. iſt äußerſt einſeitig — er „declamirt und übertreibt. Alle Uebel, von denen Frankreich „von jeher zu leiden hatte, haben, nach ihm, faſt ſämtlich ih„re Quelle in der Macht, dem Einfluſſe und der Freiheit des „Adels. Das Gute, was er, ſo wie jedes Uebel, doch auch „gewiß ſtiftete, übergeht er ganz mit Stillſchweigen. Dieſes „alles hindert nun zwar, daß ſein Buch keine unpartheyiſche „und vollſtändige Geſchichte des Franzöſiſchen Adels genannt „werden kann, — als ein Gemälde deſſelben blos von ſeiner „ſchwarzen Seite, aber, behält es immer ſeinen Werth — und „iſt es leider — nur zu ähnlich und ſprechend. Die hiſto„riſchen Thatſachen, die der Verfaſſer zur Unterſtützung ſeiner „Behauptungen anführt, ſind größtentheils aus den zuver„läſſigſten Geſchichtſchreibern geſchöpft, wo möglich wählte der „Verf. ſolche, die ſelbſt adlich und alſo der Parthеylichkeit am „wenigſten verdächtig ſind. Die zahlreichen, hier aufgeſtellten „Facta bleiben immer nur ein unendlich kleiner Theil von der „ganzen Summe der Gräuel und Abſcheulichkeiten aller Art, „die den Franzöſiſchen Adel in den Augen aller unbefangenen „Menſchenfreunde ewig brandmarken werden. Wie kann man „die Vernichtung eines Standes bedauern, der ſich von je ſol„che Verbrechen vorzurücken hatte, und deſſen gegenwärtige „Mitglieder, faſt ohne Ausnahme, ſo allgemein und mit Recht „verachtete und verabſcheuete Menſchen ſind, als die Schaaren „der Emigrirten, die die Grenz-Provinzen mit ihrem phyſi„ſchen und moraliſchen Gift inficirt haben! — In den vier „erſten Capiteln führt der Verf. die Geſchichte von dem Ur„ſprunge der Monarchie bis auf die Zeit der Kreutzzüge herab. „Unter dem dritten Stamme der Franzöſiſchen Könige war „Straßenraub eine gewöhnliche Beſchäftigung des Adels: ſelbſt „Prinzen vom königlichen Geblüte raubten auf den Straßen. „Einer von den Fallſtricken, den die Adlichen den Reiſenden „legten, war, daß ſie auf den Wegen hielten, mit einem Raub„vogel auf der Hand und allen Geräthſchaften der Vogeljagd „umgeben, die man Vol oder Volerie nannte. Die Reiſen„den, die ſie für Jäger hielten, näherten ſich ihnen ohne „Furcht — und wurden ausgeplündert, oder ermordet. — „Mehrere von dem höchſten Adel dieſer Zeit gleichen mehr den „Ungeheuren und wilden Thieren, als Menſchen; ſo verſchie„dene Ducs d'*Alençon*. — Robert von Belleſme war einer „der blutgierigſten Tyrannen, deſſen verhaßtes Andenken noch „itzt nicht ganz erloſchen iſt. Er hatte über einen Bedienten, „eines leichten Fehltrittes wegen, ſich zu beklagen. Den Schul„digen auf die empfindlichſte Art zu beſtrafen, ließ er ſich deſ-

„ſen

„ſen Sohn, der ſein Pathe war, vorführen — und war abſcheulich genug, demſelben mit ſeinen eigenen Nägeln die Augen auszukratzen. — Fünftes Capitel. Große adliche Räuberbanden, *Brabançons*, *Routiers* ꝛc. die Frankreich vom 12ten bis zum 16ten Jahrhundert verheerten und entſetzliche Grauſamkeiten begingen. In dieſen unglücklichen Zeiten verfertigte man in verſchiedenen Provinzen öffentliche Gebete, um durch die Fürbitte der heiligen Jungfrau von Gott die Befreyung von der unerträglichen Geißel dieſer Straßenräuber zu erhalten, die an Blutgier mit reißenden Thieren verglichen werden konnten. Die Greuel, die dieſe Barbaren verübten, würden fabelhaft ſcheinen, wenn nicht zu viele Augenzeugen ſie beſtätigten. Rauben, Morden, Brennen, Nothzüchtigen war ihre Beſtimmung. Der Baſtard von Bourbon ſchändete eine Frau auf ihrem Manne — und ließ dieſen hierauf ſchlagen und entmannen. — Aus einem Patent Carls IX. v. J. 1564 ſieht man, daß noch ganze Rotten Bandouliers, von denen die ſchwächſten 80 bis 100 Mann ſtark waren, durch Languedoc und andere Provinzen zogen, unendliche Grauſamkeiten verübten, diejenigen Perſonen, die im Rufe ſtanden, etwas Vermögen zu beſitzen, ſengten, um deſto größeres Löſegeld von ihnen zu erhalten, — die Kinder im Angeſichte ihrer Väter, die ſich mit ihnen nicht abfinden wollten, umbrachten u. ſ. w. — Unter Heinrich IV. richteten die ſogenannten Guilleries große Verheerungen an. An den Landſtraßen hatten ſie folgende Deviſe angeſchlagen, die ihren Adel und ihr Räuberhandwerk zur Gnüge verrieth: „Friede den Edelleuten, den Vorgeſetzten und Häſchern den Tod — den Kaufleuten den Beutel!„ — Sechs Jahre lang verübten ſie ungeſtraft ihre Räubereyen. Dieſe adliche Räuberrotten dauerten bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts fort. — Sechstes Capitel. Von der aus Adlichen beſtehenden Miliz, den Gensdarmes, und ihren Räubereyen. Die Gensdarmes, alle Adliche von Geburt, erhielten den Namen daher, daß ſie im Kriege, in voller Rüſtung, von einigen Knappen, gemeiniglich auch Edelleuten, begleitet, erſchienen. Ihre Aufführung war abſcheulich — und ſie verwüſteten das Land ärger als die Feinde. Nach den Verſicherungen gleichzeitiger Schriftſteller hegte ſelbſt König Carl VII. dieſen Unfug. Siebentes Capitel. Die Adelichen ſind die größten Feinde des Thrones geweſen. Was ſie für ihn thaten, geſchah bloß, in ſofern es ihren eigenen Vortheil beförderte. In der Stände-Verſammlung von 1614 hatte der dritte Stand einen Artikel angenommen, welcher die Macht des Königs, die Sicherheit und

„Un-

„Unverletzlichkeit ſeiner Perſon feſtſetzte; — ein Artikel, der „damals um ſo nothwendiger war, da mehrere theologiſche Fa„cultäten lehreten, der Pabſt könne die Könige abſetzen. Er „ging darauf hinaus, die Gewalt der Päbſte über die Souve„rains einzuſchränken. Dieſer ſo weiſe, der Monarchie ſo „günſtige Vorſchlag ward von der Kammer der Geiſtlichkeit „und des Adels ſogleich verworfen. Achtes Capitel. Fortſe„tzung von dem Betragen und der Grauſamkeit des Adels, „während des funfzehnten Jahrhunderts. — Neuntes Capi„tel. Der Adel im ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhun„dert. Schilderung des Connetable von Montmorenci, die „ganz anders, als gewöhnlich, ausfällt. Adeliche Meuchelmör„der. Drey Könige, Carl IX. — ſein Bruder, der König „von Polen — und der junge König von Navarra, nachmals „Heinrich IV, plünderten zu ihrem Vergnügen das Haus eines „Privatmannes, und raubten daraus für 50000 Livres. — „Das zehnte Capitel ſoll beweiſen, daß die Lehnsverfaſſung in „Frankreich den Ackerbau, den Handel, die Wiſſenſchaften und „die Indůſtrie zerſtöret — allein die Barbarey des 10ten, „11ten und 12ten Jahrhunderts verurſachet habe — und daß „die Adelichen im Durchſchnitte unwiſſender geweſen, als die „Nichtadelichen. — [a] Eilftes Capitel. Stolz des Adels. „Abgeſchmackte Benennungen. Feſte. Gebräuche. Falſche „Ehre. — Seite 235. Noch in dieſem Jahrhunderte machte „ſich ein Graf von Charolois ein Spiel daraus, die Dachde„cker von den Dächern — oder die Bauern von den Bäumen „herabzuſchießen ꝛc. — Eine ſolche adeliche Uebung, die einſt „ſehr gebräuchlich war, nannte man die Jagd auf Lumpenpack „(La chaſſe aux Vilains). — Zwölftes Capitel. Trauriger „Zuſtand der Leibeigenen. Kindiſche, alberne, übermüthige „und tyranniſche Rechte der Seigneurs. Mehrere Vaſallen „waren verbunden, an einem gewiſſen Tage im Jahre das „Schloß und den Riegel an der Thüre des Lehnsherrn zu küſ„ſen; — andere mußten ſich ihm vorſtellen, da ſie denn ent„weder an dem Ohre, oder der Naſe gezupft wurden, oder Ohr„feigen bekamen. Manche hatten das Recht, zu fodern, daß „ihre Bauern kommen — und die Schloßgraben peitſchen „mußten, um das läſtige Froſchgequacke zu vertreiben ꝛc. — „Dreyzehntes Capitel. Recapitulation und Schluß. [b] Als „Schluß ſeiner Unterſuchungen findet der Verfaſſer: der Adel „war keine Geſellſchaft ſeelenadelicher Männer — ſeine Vorzü„ge und Privilegia waren keine Rechte — ſeine Verfaſſung ein „Hauptgebrechen des Staats, deſſen Geißel er von allen Zeiten „her geweſen. Seine gänzliche Vernichtung iſt eine der wohl-

„thä-

„thätigſten Operationen der Nationalverſammlung, die zugleich „die Dauer der öffentlichen Freiheit ſichern muß. — Einzel„nen Individuen läſſet der Verf. Gerechtigkeit widerfahren. — „Die Ueberſetzung iſt oft ſehr ſteif und nicht rein von Idiotiſmen „und Gallicismen ꝛc.„)

810. Udtog af den Suenske Reſident Magni *Dureles* Relation om Dannemark. (Fortegnelſer oven den Adelen i Danmark.) v. Samlinger til den Danske Hiſtorie. Andet Binds. Tredie Hefte. Kiobenhavn 1784. gr. 4. No. V. pag. 129.

811. Im erſten Theile der von dem ehemaligen General-Lieutenant der Polizey, Herrn Durival dem ältern, herausgegebenen Deſcription de la Lorraine et du Barrois etc. (à Paris, chez la Veuve le Clerc, 1778.) findet man Nachricht, daß der Adel in Lothringen ſeine Hohen Gerichte oder Aſſiſes ſchon unter dem Herzoge Leopold verloren, dafür aber größere Titel, durch Errichtung vieler Grafſchaften, Marquiſate und Baronien, erhalten habe.

E.

812. Ueber Staatsverfaſſungen und ihre Verbeſſerung. Ein Handbuch für Deutſche Bürger und Bürgerinnen aus den gebildeten Ständen. In kurzen und faßlichen Vorleſungen über bürgerliche Geſellſchaft, Staat, Monarchie, Freiheit, Gleichheit, Adel und Geiſtlichkeit. Vom Prof. Joh. Auguſt Eberhard in Halle. Berlin, in der Voſſiſchen Buchhandlung, 1793. kl. 8. (Auf Schreibpapier 10 Gr. und auf Schweizerpapier 14 Gr.)

Recenſ.

Hamburg. unpartheyiſcher Correſpondent vom Jahr 1793. Nr. 100. S. 7. („Ein für die itzigen Zeiten ſehr willkommenes „Büchlein, welches in der That einen ſchönen und großen Zweck „erfüllen kann — den Menſchen über die wahre Beſtimmung „der bürgerlichen Geſellſchaft aufzuklären, und ihn dadurch ſo„wohl der gefühlloſen Gleichgültigkeit, als der nach Unmöglich„keit ſtrebenden Phantaſie zu entreißen. Der kleinen Abhand„lungen — oder, wie der Verf. ſie nennt, Vorleſungen — ſind „18 — alle nicht bloß wichtigen, ſondern auch ſehr intereſſan„ten Inhalts, wovon einiges auf dem Titel angegeben iſt — „und wobey oft merkwürdige Erörterungen eingeſchaltet ſind. „Zwey bekannte Vorzüge derjenigen Eberhardſchen Schriften, „welche nicht die ſpeculative Philoſophie betreffen, (zu welcher „Claſſe denn auch die vorliegende gehört), beſtehen in der Ein„ſtreuung ſehr feiner und treffender Bemerkungen, und in höchſt„glück-

„ glücklicher Erläuterung durch Beyſpiele aus der älteren und „ neueren Geſchichte, welche dem Verf. ungemein zu Gebote „ ſteht. Wie belebend und belehrend auch die gegenwärtigen Vor„ leſungen dadurch geworden ſind, wird jeder Leſer mit Ver„ gnügen fühlen.„)

813. Joh. Heinr. **Eberhardt** von den Rechten des niederen Adels, Lehen und Afterlehen zu reichen. In deſſen Beyträgen zur Erläuterung der Deutſchen Rechte. Frankfurt, bey Brönner, 1770. 8. (12 Gr.) Seite 297.

814. Delle *Eccellence* e Grandezze delle Nazione Fiorentina. Diſſertazione ſtorica-filoſofica, la quale ſi permette ad una Deſcrizione alfabetica dei Nomi, e Famiglie nobiliſſime di Firenze, il dicui incarico dall' Anno 1340, al Ao. 1400, fu di ſoſtenere per la loro patria, e pé Dieci di Bolia gravi et onorifiche Ambaſcerie a tutti i Principi, e Republiche ſtraniere per l'Europa, de dotte fedelmente dai Regiſtri d'entrata, e d'uſcita eſiſtenti in Camera fiſcale. Firenze 1780. Cum fig. aen. XVI.

815. Eines Sächſiſchen **Edelmanns** patriotiſche Vorſchläge zur Aufhelfung des in Verfall gerathenen Deutſchen Adels. Berlin 1755. 8.

816. Der **Edelmann**. Nürnberg 1697. 8. (1 Gr. 6 Pf.) (Im erſten mit dem Druckorte Wolfenbüttel und der Jahrszahl 1767. herausgekommenen Theile des Univerſal-Catalogi des Herrn Johann Chriſtoph **Meißner** mit der Jahrszahl 1696. und dem Preiſe 15 Gr. — und im erſten Theile des im J. 1793. in vier Quartbänden von Herrn Wilhelm **Heinſius** herausgegebenen allgemeinen Bücher-Lexici ohne Jahrszahl und mit dem Preiſe 16 Gr. Hier iſt ein Buchführer, namens **Riegel**, als Verleger genannt.)

817. Gottfr. *Edelmann* de Praerogativa inter nobilitatem virtutis et ſanguinis. Lipſ. 1684.

818. Of *Education*, eſpecially of young Gentleman, in two Parts. Oxford 1677. 8.

819. Ueber die Nutzbarkeit der weiblichen Stifter für den Adel. Von **Egidy**. Siehe Deutſches Muſeum. May 1787. Seite 470.

820. Im ſechsten der von Herrn Prof. **Ehlers** in Kiel herausgegebenen ſtaatswiſſenſchaftlichen Aufſätze, (Kiel, in der königl. Schulbuchhandlung, 1791. 8. 16 Gr.) thut der Herr Verf. auch des Erbadels Erwehnung — und ſucht wider Hrn. von **Ramdohr** (ſ. unten **Ramdohr**) zu erweiſen, daß derſelbe ein nicht geringer Mangel in der menſchlichen Geſellſchaft ſey.

821.

821. Die Ehre des Bürgerſtandes nach den Reichsrechten. (Ohne Anzeige des Druckorts.) 1791. 8. (4 Gr.)

Recenſ.

a) Gothaer gel. Zeitung von 1792. Seite 563. („Der „Endzweck und die Ausführung dieſer kleinen Schrift iſt gleich „lobenswürdig. Der ungenannte Verfaſſer belehret den Deut„ſchen Reichsbürger von den Rechten, Freiheiten und Ehren, „die ihm nach den Geſetzen und dem Herkommen zukommen — „ſucht ihn gegen die ungerechten Anmaßungen des Adels zu ſchü„tzen, aber auch zugleich vor dem Freiheitstaumel zu warnen — „und ihn an die Ordnung und die Geſetze zu weiſen — „und hat hierzu den Weg der hiſtoriſchen Unterſuchung gewählt. „Um die Ehre des ſogenannten dritten Standes zu retten, geht „er von dem Standpuncte aus, daß er zeigt, ein Bürgerlicher „ſey ſowohl ein Freygeborner, (Ingenuus), als ein Ritterbür„tiger — und beweiſt dann, daß er zum Ritter geſchlagen und „alſo ein Miles im vorzüglicheren Verſtande, — ein Miles „primus, zum Unterſchied von den Militibus gregariis, wer„den könne, gleich einem Ritterbürtigen — daß er turnirfähig „geweſen — Ritterlehen acquiriren — damit belehnt werden, „und ſie auf ſeine Nachkommen vererben können — daß bürger„liche Perſonen Erz- und Biſchöfe geworden, Domcapitularen „geweſen — die wichtigſten und angeſehenſten Stellen und Bedie„nungen bekleidet — daß ſie in Lehns-Curien Sitz und Stim„me gehabt — daß zwar zu den Zeiten des Fauſtrechts und der „Befehdungen eine große Abneigung der Ritter gegen die Bür„gerlichen entſtanden ſey, weil ſie ihren Räubereyen mit ge„waffneter Hand ſich widerſetzt — und nicht ſelten mit dem „Strange bezahlt haben — daß ſie aber demungeachtet ihre „Gerechtſame zu erhalten gewußt. Daher nach der Reichspoli„zeyordnung von 1548 Tit. XI. u. XII. fürſtliche Räthe, wenn „ſie auch nicht von Adel ſind, denen von Adel gleich geachtet „werden ſollen — und ungeachtet die Adelichen ſich über die Vor„züge der Doctoren auf dem Reichstage beſchwerten, ſo wurden „ſie doch in der darauf folgenden Polizeyordnung von 1577. „dabey geſchützt. Bürgerliche Perſonen haben daher die gegrün„deteſten Anſprüche auf die anſehnlichſten Reichs- u. Landes„Bedienungen — und auf Dom- und andere Stifter und deren „Präbenden. So, wie dieſes Herkommen vor den Jahren „1609 und 1610, (wie dieſes die in dieſen Jahren errichteten „reichsritterſchaftlichen Receſſe beweiſen,) daß nemlich Bürger„liche in die Dom- und heut zu Tage ſogenannten Ritterſtifter „kommen konnten, exiſtirte; ſo iſt dieſes noch bis auf den heu„tigen Tag in dem Domſtifte zu Kölln hergebracht — und das

„Be-

„Befugniß ſelbſt iſt ihnen in dem Weſtphäliſchen Frieden Art. V.
„§. 17. und Art. XVI. §. 3. gewähret. Da nun alle dieſe
„Rechte den Bürgerlichen durch Geſetze und Obſervanz zuſtehen,
„ſo iſt kein Zweifel, daß Kayſer und Reich ſie auch dabey ſchü=
„tzen werden. — Der Verf. hat in gedrängter Kürze die hi=
„ſtoriſchen Beweiſe beygebracht: nur iſt zu bedauern, daß er
„nicht überall und nicht ſorgfältig genug allegiret hat — und
„daß die Schrift viele Druckfehler hat. So muß z. B. Seite 37.
„anſtatt 1295, geleſen werden 1265. Es ſcheint, daß der
„Verf. auch, noch ungenutzte Quellen gebraucht habe. — Bis
„1666 bekleideten öfters bürgerliche Perſonen die Stelle eines
„Reichspräſidenten. Vom Grafen Königsegg an bis itzt wa=
„ren es lauter Grafen. Zu ſeiner Zeit wollte das kayſerliche
„Miniſterium blos den churfürſtlichen Geſandten, die vom an=
„geſehenen Adel und nicht vom Bürgerſtande waren, das Eh=
„renwort Excellenz und die Vorhand in dem eigenen Quartier
„der kayſerlichen Geſandten geben: allein Chur=Brandenburg
„ſetzte ſich dagegen mit nachdrücklichen Worten, und bezog ſich
„ſelbſt auf das Beyſpiel des kayſerlichen Hofes, der nicht gerade
„Geſandten aus gutem Adel wählte. (*Puffendorf.* rer. Bran-
„denburg. Lib. XIV. §. 57.) Bey dem Reichshofrath iſt be=
„kanntlich eine Herren= und eine Ritter= und Gelehrten=Bank.
„Schon unter Rudolph II. hatten die dürftigen Umſtände des
„Kayſers, der auf dem Churtage 1611. um einen jährlichen Reichs=
„beytrag zur ſtandesmäßigen Unterhaltung antrug, und der der
„reichsritterſchaftlichen Charitativſubſidien überaus bedürftig
„war, der unmittelbaren Reichsritterſchaft eine vorzügliche Nei=
„gung verſchafft, und da unter Kayſer Matthias der Reichs=
„ritter von Ulm Reichsvicecanzler war, ſo wurde den Ritter=
„mäßigen (anfänglich nicht ohne Unwillen der Grafen und
„Herren) Sitz auf der Herrenbank verſtattet. Von dieſer Zeit
„an durften aber auch Gelehrte, welche die Doctorwürde nicht
„erhalten hatten, Sitz auf der Gelehrten= und Ritterbank neh=
„men — und es fehlt nicht an Beyſpielen, daß ſich Gelehrte
„in den Herrenſtand erheben ließen, und als ſolche auf der
„Herrenbank, vermiſcht unter den Grafen und Herren, Sitz
„erhielten, z. E. von Queſtenberg 1626. und von Walderode
„1667. Daß aber in neueren Zeiten Reichshofräthe, welche
„ſchon als Gelehrte ihren Sitz auf dieſer Bank hatten, auch
„nach erhaltener Standeserhöhung ihren Sitz auf dieſer Bank
„beybehielten, kommt daher, weil theils die Herrenbank über=
„zählig beſetzt war, theils die Räthe von der Gelehrtenbank
„beſſer als die Räthe von der Herrenbank ſalarirt ſind, indem
„jene 4000 Fl., dieſe hingegen nur 2600 Fl. Beſoldung ziehen.„)

b) Götting. gel. Anz. von 1791. Seite 105. („Man „hat bisher kaum hie und da etwa in der Particular-Geſchichte „irgend eines Deutſchen Staats, Verſuche gemacht, das Schickſal „der Stände, und beſonders des ſogenannten dritten Standes, zu „berühren; der gelehrte Verf. dieſer Schrift aber iſt der erſte, „der in der allgemeinen Deutſchen Geſchichte, dieſer wichtigen Idee „nachgeht. Er geht von den früheſten Zeiten aus — und führt „ſeine Bemerkungen herab bis nach den Zeiten des Weſtphäli-„ſchen Friedens. Unbekümmert um einzelne Erörterungen, die oft „wohl zu genaueren Beſtimmungen Veranlaſſung gegeben ha-„ben würden, hält ſich ſein Blick immer mehr nur an gewiſſe „Hauptrevolutionen und an einzelne große Beyſpiele, die, wenn „ſie einmal völlig klar gemacht ſind, gleichſam als Signale des „ganzen Zeitalters gelten können. Etwas unbequem wird es „für manchen Leſer ſeyn, daß die Quellen nicht überall citirt „ſind. Doch, was hilft bey vielen auch ſelbſt das Citiren? ꝛc.„)

822. Das Alterthum und andere Vorzüge des vornehmen Geſchlechts der Herren **von Hacke** (oder **Hake**), aus zuverläſ-ſigen Nachrichten und Beylagen beſchrieben **von Otto Ludewig von Eichmann** ꝛc. Duisburg 1753. 4.

Recenſ.

a) Leipziger gel. Zeitung von 1753. S. 722. („Es hatte „der gelehrte Herr Verf. ſchon vorher in den Duisburger gelehr-„ten Anzeigen etwas von ſolcher vornehmen Familie gehandelt, „und verſprochen, die Vorzüge und das Alter derſelben auszu-„führen. Er erfüllet ſein Verſprechen ſoviel, als die neidiſche „Zeit ihm Spuhren zu ſolcher Erforſchung übrig gelaſſen. Er „ſcheinet denenjenigen zu folgen, welche den Namen daher lei-„ten, weil der Churfürſt von Brandenburg zu einem Ernſt von „Beiſen (dieſen Namen führte die Familie vormals) bey vorge-„fallener Gelegenheit ſich erkläret: Was ein guter Hake werden „will, krümmt ſich in Zeiten. — Die Schrift iſt mit vieler „Geſchicklichkeit ausgearbeitet — und die Geſchichte dieſes Hau-„ſes mit aller Gründlichkeit ausgeführt.„)

b) Götting. gel. Anz. von 1754. Seite 889. („Von „dem Namen derer von Hacken hat der gelehrte Herr Verf. „vier adliche Geſchlechter angetroffen. Das in denen Braun-„ſchweig-Lüneburgiſchen Landen noch blühende beſchreibt er bis „Seite 14. Von da kommt er auf das Münſterſche, welches „im J. 1550. ausgeſtorben, Seite 19. — Das im Osna-„brückſchen nimmt die 20ſte und 21ſte Seite ein — und den „Beſchluß macht die in der Mark Brandenburg mit dem Erb-„ſchenkenamte beliehene Familie dieſes Namens. Man trifft

„keine

„keine an einander hängende Geſchichte dieſer edlen Geſchlechter „hier an, ſondern es ſind Nachrichten von einzelnen Perſonen, „die der Herr Verf. mit vielem Fleiße und Mühe, aus verſchie„denen Geſchichtſchreibern, wo ſie zerſtreuet waren, zuſammen„geſammelt hat. Doch leiden ſie noch große Zuſätze. ꝛc. — „Den Beſchluß dieſer Abhandlung machen einige Urkunden und „Ahnentafeln, wovon jedoch diejenige, die Seite 27. ſtehet, „vermuthlich aus einem Verſehen des Buchdruckers, verkehrt „abgedruckt iſt, und um verſtanden zu werden, von unten hin„auf geleſen werden muß.„)

823. Johann Martin Maximilian **Einzinger von Einzing** Bayeriſcher Löw, oder Bayeriſche Adelshiſtorie. 2 Bände. München, bey Fritz, 1762. 4. M. K. (So findet man den Titel dieſes Werks im **Hamberger-Meuſelſchen** gel. Deutſchlande: im **Vandenhoeckſchen** Univerſalcatalogo aber ſo: J. M. M. **Einzingers** Bayriſcher Löwe, d. i. Hiſtor- und Heraldiſches Verzeichniß der Bayeriſchen Tournirer und Helden — und mit dem hinzugefügten Preiſe: 5 Thlr.)

824. Joann. Frid. *Eiſenbach* Nobilis Imperii immediatus ſemper exul in terris Ducatus Wurtembergici. Goetting. 1751. 4. (Extat in *Wegelini* Theſauro rerum Suevic. Vol. III. No. XXV.)

Recenſ.

a) Götting. gel. Anz. von 1751. Seite 561. („Der „Verf. zeigt umſtändlich von Zeit der Franken bis auf das 15te „Jahrhundert, daß die heutigen von Adel nicht Nobiles, ſon„dern [a] Liberi, Miniſteriales, Milites u. ſ. f. geheißen — „[b] und die heutigen unmittelbaren Reichsritter erſt im Jahr „1654. vom Kayſer **Ferdinand** III. den Titel Wohlgeborn und „Edel erlangt haben, vorher aber beſtändig unter der Gerichts„barkeit der Nobilium, namentlich der Graven geſtanden. „Hiernächſt ſucht er inſonderheit darzuthun, daß man in der „Grafſchaft und dem Herzogthume Würtemberg von der Un„mittelbarkeit derer von Adel nichts gewußt, dieſe auch bey dem „Abgange des Hohenſtauffiſchen Stammes dergleichen Vorrech„te nicht erlanget, ungeachtet ſie ſich wohl darum bemühet „haben. ꝛc.)

b) Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. 9ter Band. Jena und Leipzig 1753. 8. Seite 92. (Empfehlende Inhaltsanzeige.)

825. In des Herrn Profeſſor J. Friedr. **Eiſenhardts** im Jahre 1753. zu Halle bey Hemmerde herausgekommenen Inſtitutionibus iuris Germanici priuati, in vſum auditorii adornatis (von denen ebend. im J. 1775. eine neue Auflage heraus-

 kam,

kam, welche 20 Gr. koſtet) redet der Herr Verf. Seite 16. vom perſönlichen Adel, (wobey eine genauere Auseinanderſetzung der damit verknüpften Rechte zu wünſchen geweſen wäre) — [a] und behauptet Seite 20, ſchlechterdings und ohne dabey auf den Unterſchied zwiſchen einem ſtiftsfähigen und gemeinen Adel zu ſehen, daß der Adelſtand durch Treibung der Kaufmannſchaft verloren werde, da man doch täglich ſieht, daß angeſehene Kaufleute geadelt werden, [b] auch in einigen Niederländiſchen Provinzen die vornehmſten Familien, ihrem Adel unbeſchadet, Handlung treiben. (Götting. gel. Anz. v. 1753. Seite 1191.)

826. Joh. Frid. *Eiſenhardt* Orat. de meritis nobilitatis Teutonicae circa iuris patrii conſervationem. Helmſt. 1755. 4. — Adiecta eſt eiusd. progr. de renuntiatione nobilitatis. Helmſt. 1757. 4. — et extat in eius Opuſculis iuridicis varii argumenti. Halae 1771. 4. No. XIX. p. 369.

827. *Ejusdem* Progr. de renuntiatione nobilitatis. Helmſt. 1757. 4. Extat in eius Opuſculis iuridicis varii argumenti. Halae 1771. 4. No. XX. p. 357.

828. In dem von Hrn. Friederich Ekkard in Göttingen herausgegebenen Taſchenbuche für Kinder und Kinderfreunde, (Frankf. und Leipz. 1784.) findet man (No. V.) einen Aufſatz mit der Ueberſchrift: Drey Schweytzer Bauern verbinden ſich wider adliche Menſchenplager. —

829. Joann. Nicol. Otto *Elvert* de Juribus et priuilegiis Nobilium. Argent. 1709. 4.

830. In des Joannis ab *Elverveld* Werke: De Holſatia, (Hamb. 1592. 4. 1 Thlr.) kommen verſchiedene Nachrichten von dem Holſteiniſchen Adel und zu ſelbigem gehörigen Familien vor.

831. Hieronymus Emſer wider das unchriſtliche Buch Martini Lutheri, Auguſtiners, an den Deutſchen Adel. Lyptzk. 1520. 4. (S. unten Luther.)

832. J. N. *Endres* Diſſ. de decimatore nobili fauoris eccleſiarum parochialium, quoad praeſcriptionem extinctiuam participe. Wirceburg. 1775. (In dieſer Diſſertation, die in dem 7ten Bande des von Herrn Geheimenrathe Anton Schmidt hersausgegebenen Theſauri iuris eccleſiaſtici, potiſſimum Germanici etc. (Heidelbergae, Bambergae et Wirceburgi, ſumtibus Goebhardti, 1779. 4. No. X.) wieder abgedruckt iſt, wird gut und mit überzeugenden Gründen erwieſen, daß zur Verjährung geiſtlicher Zehnden wider einen Layen, der ſolche einmal rechtmäßigerweiſe an ſich gebracht hat, eben die Eigenſchaften, welche bey der Präſcription wider die

Kirche

Kirche vorauszuſetzen ſind, inſonderheit in Anſehung der bonae fidei, des Titels und der Zeit erfordert werden.) (Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 10ter Band, Leipz. 1781. 8. S. 733.)

833. Herr Joh. Rudolph *Engau*, J. U. D., handelt im erſten Buche ſeiner Elementorum Juris Germanici civilis veteris pariter atque hodierni etc. (Jenae 1752. 8. 20 Gr.) unter andern Gegenſtänden auch von den Bauern und Aedelleuten, den Miniſterialen, dem alten und neuen Adel, von der Ahnen-Zahl, von dem Rechte der Aedelleute überhaupt, und der mittelbaren insbeſondere.

834. Georg. *Engelbrechti* De Dotatione virginum nobilium in Pomerania. Helmſt. 1681. 4.

835. Herman. Henrici *Engelbrechti* Commentatio de Juribus ordinis equeſtris in Pomerania Suethica et Rugia. Gryphisw. 1742. 4. (3 Gr.)

Recenſ.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. 3ter Band. Jena und Leipzig 1743. 8. Seite 248. („Das erſte „Kapitel dieſer mit guter Einſicht und ſonderbarer Kenntniß der „Pommerſchen Landesverfaſſung verfertigten Abhandlung ent„hält einige allgemeine Sätze von dem Urſprunge, dem Anſehn, „den verſchiedenen Benennungen, Eintheilungen und Lobſprü„chen der Pommerſchen Ritterſchaft. Das zweyte Kapitel „giebt von den anſehnlichen Vorrechten der Ritterſchaft in Pom„mern und Rügen ausführliche und vollſtändige Nachricht. Un„ter dieſe rechnet der Verf. 1) das Recht, auf den Landtägen zu „erſcheinen und ſich über die gemeinſchaftliche Landes-Angele„genheiten mit den übrigen Mitſtänden zu berathſchlagen: „2) das Recht, die fürſtliche oder königliche Propoſition in be„ſonderen Verſammlungen in Erwegung zu ziehn: 3) das Recht, „nach Abſterben eines adelichen Landrathes zwei andere aus „ihrem Mittel dem Hofe vorzuſchlagen; 4) das Recht, zu den „anſehnlichſten Würden vor allen anderen zu gelangen, und „tüchtige Perſonen zu den wichtigſten Aemtern, z. B. zu dem „Amt eines General-Superintendentens, eines Beyſitzers der „Regierung und des Hofgerichts und ſo ferner in Vorſchlag zu „bringen: 5) die herrlichen Vorzüge, ſo ſie wegen ihrer Lehn„güter und in ſelbigen zu genießen haben: 6) die unumſchränk„te Jagdfreyheit: 7) die abſolute Herrſchaft über ihre leibeigene „Unterthanen, welche ihnen wider ihren Willen nicht entzogen, „auch nicht einmal vom Landesherrn zu Soldaten angeworben „werden können: 8) die Ober- und Nieder-Gerichtsbarkeit: „9) das Pfarr-Lehn-Recht: 10) die Befreyung von der

„Nachſteuer, dem Abzugsrechte und Abſchoß: 11) und 12) die „Zoll- und Contributions-Freiheit: 13) die Befugniß, die „Contributionen von denen contribuablen Hufen auf dem platten „Lande einzufodern, und ſowohl zur Erleichterung der Hufen- „Laſten, als auch 14) zu Erhaltung ihres Credits, Neben-An- „lagen ihren Unterthanen aufzulegen: 15) die Concurrenz bey „Verwaltung des Landkaſtens, und 16) der Kloſtergüter: 17) die „Freiheit, mit ihrem Zuwachs innerhalb Landes Handel zu „treiben: 18) Bier zum feilen Kauf zu brauen: 19) Hand- „werker und 20) andere Unterthanen und Einwohner aufzu- „nehmen: 21) das Jus fiſci: [a] 22) der Rang vor denen Bür- „gerlichen, welche in keinem adlichen Ehrenamte ſtehen: [b] „23) der Vorzug in Titeln und Wapen: 24) daß ſie in bürger- „lichen und peinlichen Sachen keinen anderen Richter, als das „königl. Hofgericht haben — und [c] 25) bey ihren Vermäh- „lungen ſich gewiſſer Vorrechte bedienen können, wovon die „Bürgerlichen ausgeſchloſſen ſind. Im Anhange kommen einige „beträchtliche und anmerkungswürdige Stücke vor.„)

836. Im Jahre 1749. kam zu Wismar und Leipzig in 4to heraus: Herm. Henr. ab *Engelbrecht* etc. Obſervationum ſelectiorum forenſium, maximam partem acceſſionum ad *Mevii* Opus deciſionum ſpecimen ſecundum. [a] „Die „46ſte und 47ſte der hierin enthaltenen Obſervationum lehren, „daß adliche Damen in Schwediſch-Pommern Lehen erwerben „und darin ſuccediren können. Die Lehndienſte können ſie „durch einen Lehnträger verrichten laſſen. Was die Lehnfolge „der Töchter anbetrift, ſo iſt ſelbige in denenjenigen Lehen zuge- „laſſen, welche von jeher als alte Erb- und Lehen von den Her- „zogen zu Pommern verliehen worden und die Erblehens-Eigen- „ſchaft haben, oder Stammlehen und Güter ſind. Dabeneben wird „erfordert, daß keine männliche Lehnerben mehr vorhanden ſind. „Wenn nun dergleichen adeliche Frauenzimmer ſich an ihres „Gleichen verheyrathen, ſo können ſie ſothane Lehen ihren Kin- „dern zuwenden, jedoch ſo, daß die Söhne den Töchtern allezeit „vorgehen. [b] Die 74ſte Obſervation enthält eine Beſchrei- „bung von dem Rügiſchen Landgerichte und deſſen Beſtellung. „Der Oberſte bey dieſem Gerichte wird Landvogt genennt, und „ſoll allezeit ein eingeborner, diſtinguirter, wohlerfahrner Rü- „giſcher von Adel ſeyn. Der Sitz dieſes Gerichts iſt in der „Stadt Bergen. Es müſſen ſolches in der erſten Inſtanz die „Rügiſchen Adlichen erkennen, wofern ſie nicht durch beſondere „Privilegien davon befreyet ſind.„ [c] „Die 86ſte Obſerva- „tion beweiſet, daß die Bremiſche ſogenannte Junker in dem „Oſterſtader Diſtrickt die Heergewette aus ihrer Agnaten Ver-

„laſſen-

„laſſenſchaft nach dem Bremiſchen Ritterrecht verlangen können.
„Um nun deſto deutlicher die Eigenſchaft dieſer Junker erkennen
„zu können, hat der Herr Verf. eine weitläuftige Beſchreibung
„von dem Bremiſchen Einwohner mitgetheilt.„ [d] „In der
„90ſten Obſervation wird erweislich gemacht, daß zu den ritter-
„ſchaftlichen conventionellen Nebenanlagen in Pommern auch
„derjenige ſeinen Beytrag leiſten müſſe, deſſen Güter in der
„Ritterrolle aufgezeichnet ſind, ob er gleich als Beſitzer derſel-
„ben kein Adlicher iſt.„ [e] „Die 92ſte redet von der Rechts-
„wohlthat der Pommerſchen Aedelleute, die Schulden nach land-
„üblicher Taxe zu bezahlen, damit die Subhaſtation vermieden
„werde.„ [f] Die 94ſte macht die Gerechtſame einer adeli-
„chen Wittwe in Pommern namhaft, und beſtärkt ſolche mit
„einem wohlausgeführten rechtlichen Gutachten.„ — (Aller-
neueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Achter Band.
Jena und Leipzig, 1749. 8. Seite 349, 354, 355, u. 356.)

837. Das Recht, Abzugsgeld zu fodern, kommt denen Rittergutsbeſitzern allerdings zu, in Anſehung der leibeigenen Bauern. In Rückſicht der freyen Unterthanen pflegt nach dem Herkommen ebendaſſelbe ſtatt zu finden, wenn ſie der Gerichtsbarkeit des Gutsherrn unterworfen geweſen ſind. Herm. Henr. *ab Engelbrecht* etc. Obſervationum ſelectiorum forenſium, maximam partem Acceſſionum ad *Mevii* Opus deciſionum, ſpecimen poſthumum, ordine quartum etc. Wismariae et Bützoviae, apud Bergerum et Boednerum, 1771. 4. No. CXXXV.

838. Joann. Brandanus *Engelbrecht* de ſucceſſione filiarum nobilium in feudis Pomeraniae. Gr. 1731.

839. Im 8ten Capitel der von Hrn. Doct. und Univerſitäts-Syndikus Joh. Brand. Engelbrecht herausgegebenen Introductionis in notitiam iuris feudorum Pomeraniae Suecae etc. (Gryphiswaldiae 1744. 4.) handelt der Verf. von dem Vorrecht der adlichen Wittwen und Fräuleins in deren Lehngütern. (Seite 97 — 145.) — In Pommern werden (Seite 158.) unter der Gerichtsbarkeit derer Adlichen auch die Heerſtraßen begriffen. — Ob die Adelichen in Pommern ſich des beneficii competentiae zu erfreuen haben, iſt (Seite 190.) ſehr zweifelhaft. Wenigſtens iſt ihnen ſolches durch kein ausdrückliches Geſetz zugetheilt worden — und daß ihnen ſolches in dem Concurſu creditorum als ein beſonderes Vorrecht zukomme, kann durch kein allgemeines Herkommen bewieſen werden.

840. J. M. Englerts Genealogie des Hochgräfl. Hauſes Kaſtel ꝛc. (S. unten: Oertel.)

841. *Entretiens* familiers pour l'inſtruction de la Nobleſſe étrangere. à Geneve 1665. 8.

842. Entwickelung des Begriffes unſtandsmäßiger Ehen, hauptſächlich der teutſchen Reichsſtände, aus teutſchen Gewohnheiten und Geſetzen. 1782. 4. (16 Gr.) (Von Hrn. Prof. Batz zu Stuttgard.)

Inhalt.

Im erſten Abſchnitte unterſucht der Verf. die Begriffe der Deutſchen in älteren Zeiten, worunter hier die älteſten Zeiten in das Mittelalter einbegriffen ſind, — von Mißheurathen und was bey ihnen üblich geweſen. Im zweyten zeigt er, in wiefern die Wahlcapitulation dieſe Sache beſtimmt habe oder nicht — und im dritten unterſucht er, ob die verſchiedenen hierüber ergangenen reichsgerichtlichen Erkenntniſſe eine Obſervanz begründen können, — würklich begründet haben — und dieſem zufolge die aus der älteren Deutſchen Staatsverfaſſung abſtrahirte Principien aufgehoben worden oder nicht.

Recenſ.

a) Halliſche gel. Zeit. von 1782, Seite 399. („Des „Verf. Abſicht iſt, ſeiner eigenen Ausſage zufolge, die Anwen„wendung des Einfluſſes des Unterſchiedes der Stände der „Deutſchen Nation auf ihre Ehen, und einen Verſuch zu ma„machen, aus Sitte und Geſetzen den Begriff von Misheura„then, beſonders Deutſcher Reichsſtände zu beſtimmen. Seine „Meynung geht überhaupt dahin: daß die Ehen des hohen „Adels mit Perſonen von alten aber niederen Adel, deren ädle „Geburt ſich aus Ritterfamilien des Mittelalters herleiten läßt, „vor ſtandesmäßig zu halten: diejenigen ehelichen Verbindungen „hingegen, die ſie mit neuen adelichen oder bürgerlichen Perſo„nen eingehen, unſtandesmäßig ſeyn. Seine Beweiſe will er aus „der älteſten und mittleren Geſchichte führen, und einige Beyſpiele „aus der letzten ſucht er auf ſeine vorzüglichſte Hypotheſe zu paſſen, „daß vornehmlich in jenen Zeiten die Ehen des hohen und nie„deren Adels, der nicht in Miniſterialnexu geſtanden, alle Wür„kungen des Standesmäßigen gehabt hätten. Aber gerade die„ſer Satz bleibt, der Bemühung des Verf. ungeachtet, doch „noch immer ſehr zweifelhaft — und die von andern Gelehrten „dagegen gemachten wichtigen Einwürfe ſind bey weitem nicht „hinreichend von ihm widerlegt und gehoben worden. Die „Stelle der Wahlcapitulationen, von unſtreitig notoriſchen „Misheurathen, erklärt und verſteht der Verf. blos von Heu„rathen mit bürgerlichen Perſonen. Er geht hierauf die Fälle, „wo über die Beſchaffenheit der Mißheurathen geſtritten worden,

„durch

„durch — wobey man aber mehr Vollſtändigkeit und Genauig„keit, ſowohl in Anſehung der Fälle ſelbſt, als in Entwickelung „der Geſchichte, wohl zu wünſchen hätte.„)

b) Götting. gel. Anz. v. 1782. Seite 450. („Die Ab„ſicht des Verfaſſers, durch hiſtoriſche Unterſuchungen eine ſtrei„tige Rechtsfrage, die von der äußerſten Wichtigkeit ſeyn kann, „und durch Geſetze noch nicht hinlänglich entſchieden iſt, in „mehreres Licht zu ſetzen, verdient immer vielen Beyfall.„ — Mit der Ausführung aber iſt der Recenſent, der ſelbſt nachgeleſen zu werden verdient, nicht immer zufrieden, obgleich er dem Verf. in einigen Punkten ſeine Beyſtimmung zu erkennen giebt.)

c) Allgemeine juriſtiſche Bibliothek, 1. Band. Nürnberg 1781. 8. Seite 311. („Man findet in dieſer Schrift zu dem„jenigen, was **Eſtor**, **Hellfeld**, **Böhmer**, **von Selchow**, „**Dreyer**, **Strube**, **Moſer** und andere in der Lehre von „den Misheurathen ausgeführt haben, wenig Neues. Auch „ſind die bisherige hiſtoriſche und rechtliche Unterſuchungen ent„weder nicht hinreichend, oder vom Verf. nicht ſo benutzt, daß „dadurch die ſchwierige Stelle der Wahlcapitulation Art. XXII. „§. 4. von unſtreitig notoriſchen Misheurathen in ein helles Licht „geſetzt wäre.„ — Der weitere Verfolg dieſer, dem Verf. bald beyſtimmenden, bald widerſprechenden — halb günſtigen und halb ungünſtigen Recenſion, — enthält das Weſentlichſte aus der angezeigten Schrift, von der der Recenſent aber doch am Ende zu erkennen giebt, daß ſie, ſeiner Meynung nach, die darin vorgetragene Lehre um kein Haarbreit näher zur Gewißheit gebracht habe. Er meint, daß des Verf. Mittelſatz, von der Standesmäßigkeit der Ehen im mittleren Zeitalter, willkührlich angenommen und äußerſt zweifelhaft geblieben ſey: weit ſicherer aber des Verf. Meinung mit **Moſern**, durch Zuſammenhaltung der ſpätern Beyſpiele beſtärken laſſen, zumalen wenn man ſich die Mühe geben wollte, die bey jeden eingetretenen einzelnen Umſtände genauer, als bisher geſchehen, auseinander zu ſetzen — und die eine Aehnlichkeit mit einander habende zu dechifriren.)

d) Schnauberts neueſte juriſt. Bibliothek ꝛc. 2. Band. Gießen 1783. 8. Seite 46. (Zuvörderſt eine ſehr vollſtändige Innhaltsanzeige, welcher ein Urtheil beygefügt iſt, worin dem Verf. verſchiedene Einwürfe gegen mehrere ſeiner Behauptungen gemacht worden ſind. Unter andern billigt der Recenſent es nicht, daß der Verf. die Wörter **unſtandesmäßige Ehe** und **Mißheurath**, die doch einen ſehr verſchiedenen Sinn haben, für gleichbedeutend angeſehn — daß er behauptet, der niedere Adel habe mit dem hohen im mittleren Zeitalter faſt gleiche

Rechte gehabt, daß er nicht beſſer, als geſchehen, bewieſen, daß die Ehen des hohen Adels mit dem niederen in dem mittleren Zeitalter keinesweges für unſtandesmäßig gehalten worden ſeyn — und daß er aus ſeinen Prämiſſen den Schluß gezogen: „Nach „der Obſervanz des mittleren Zeitalters ward die Ehe des hohen „Adels mit dem niederen für ſtandesmäßig gehalten — heut zu „Tage iſt weder dafür, noch für die Unſtandesmäßigkeit derſel„ben eine Obſervanz vorhanden; folglich muß noch in Gemäß„heit der Obſervanz des mittleren Zeitalters eine ſolche Ehe für „ſtandesmäßig gehalten werden.„ Nur folgender Schluß ſcheint dem Recenſenten aus jenen Prämiſſen gemacht werden zu können: „folglich iſt zwar in den mittleren Zeiten ein ſolche Ehe „ſtandesmäßig geweſen: heut zu Tage aber iſt es ungewiß, ob „ſie es ſey. ꝛc.„)

e) Allgemeine Deutſche Biblioth. 53. Band, Seite 377. („Der Verf. hat bey Unterſuchung der von ihm abgehandelten „ſtreitigen Lehre die beſte Ordnung gewählt: wider die Art der „Ausführung aber läßt ſich einiges erinnern. Außerdem z. B. „daß er ohne Noth ſich zu weitläuftig über den Urſprung des „niederen Adels herausläßt — und daß er die Grenzen zwiſchen „den ehemaligen Adelichen und den Freygebornen nicht ganz rich„tig beſtimmt; ſo iſt es auch noch gar nicht ausgemacht, daß in „dieſen ältern Zeiten die Ehen zwiſchen Adelichen und Freyge„bornen ſtandesmäßig geweſen ſind ꝛc. — Zugegeben, daß nach „des Verf. eigenem Anführen alles auf das alte Herkommen „ankomme, ſo kann man ihm dennoch in ſeiner zuletzt geäu„ßerten Meinung, als ob die Ehen erlauchter Perſonen mit „den aus altem ritterbürtigen Adel entſproſſenen ſtandesmäßig, „hingegen die mit den aus neuerem oder nicht von alten ritter„bürtigen Familien abſtammenden Perſonen geſchloſſene unſtan„desmäßig wären, — nicht beypflichten.„)

f) Neueſte juriſtiſche Litteratur für das Jahr 1782. Erſtes Stück, Seite 119. (Zuförderſt eine ſehr vollſtändige — und eben dieſes Vorzuges halben hier nicht zu gebrauchende Inhaltsanzeige — der am Schluſſe dieſes Urtheil beygefügt iſt: „Dieß wäre alſo die angebliche Entwickelung des Begriffes „unſtandesmäßiger Ehen. Wer ſieht aber nicht, daß ſolcher „auf Hypotheſen beruhe, und die daraus gezogenen Folgen offen„bare Zirkel enthalten? Wo ſteht geſchrieben, daß der höhere „von dem niederen Adel in den mittleren Zeiten, in Anſehung „des Standes nicht viel unterſchieden geweſen? Können dieſes „die von Turnieren und der Ritterwürde hergenommenen Um„ſtände beweiſen? Welcher gleichzeitige Schriftſteller ſagt, daß „die Qualität des niedern Adels, ſobald die Miniſterialverbin-

„dung

„dung entfernt geweſen, keine Unſtandesmäßigkeit verurſacht „habe? Es iſt bereits von andern gründlichen Rechtsgelehrten „erwieſen, daß dergleichen Verbindungen nicht für ſtandesmäßig „erkannt, noch die Kinder für ſucceſſionsfähig gehalten worden. „Am allerwenigſten mögten ſich die von dem Auctor angegebe„ne Grundſätze von dem Widerſpruch der Agnaten bey unſtan„desmäßigen Heyrathen rechtfertigen laſſen; wir wiſſen alſo „nicht, was der Verf. Neues geſagt und entwickelt habe. Viel„mehr betrachten wir die ganze Abhandlung, welche vermuthlich „zu Regenspurg verfertiget und durch einen gewiſſen illüſtren „Fall veranlaßt worden iſt, als einen Kommentar über die im „Pütterſchen Fürſtenrechte (Pr. lin. iur. priv. princ. ſpec. „German. Lib. I. Cap. 3. §. 29 — 32.) von dieſer Materie „befindlichen Grundſätze.„)

843. (Herrn Doct. G. H. Hinüber zu Zelle) **Entwurf einer Abhandlung von adlichen unmittelbaren Rittergütern und Baronien.** Braunſchweig, in der fürſtl. Waiſenhaus-Buchhandlung, 1784. 8. (4 Gr.)

Recenſ.

Schotts Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Literatur für das Jahr 1784. Seite 274. („So viel auch der Eingang zu „verſprechen ſcheint, ſo wenig Befriedigung findet man gleich„wohl in der Abhandlung ſelbſt, über die eigentliche Beſchaf„fenheit und die Rechte der unmittelbaren Güter der freyen „Reichsritterſchaft, die der Verf. mit den Dynaſtien immer für „einerley hält. Blos einzelne abgebrochene, oft ſehr unbe„ſtimmte Sätze und Beobachtungen, ohne gehörige Ordnung „und Zuſammenhang — zum Theil mit ganz unrichtigen Be„griffen durchwebt ꝛc. — Den größten Theil dieſer Schrift „nehmen die nach der Lage der Provinzen geordneten, zur Zeit „aber ſehr unvollſtändigen Nachrichten von einzelnen unmittel„baren Rittergütern in Deutſchland ein, die der Verfaſſer, „nebſt dieſem ganzen Entwurfe, dem Anſehn nach in der Folge „weiter auszuführen denkt. ꝛc.„)

844. Der in der zweiten Abtheilung des erſten Theils des **Entwurfs eines allgemeinen Geſetzbuches für die Preußiſchen Staaten** (Berlin und Leipz. 1785. 8. Seite 361 — 372.) vorkommende 4te Titel handelt von den Rechten und Pflichten des Adelſtandes. (Siehe unten: **Hegelmayer.**)

Inhalt.

[a] Eine Perſon weiblichen Geſchlechts aus einem andern Stande, erlanget durch vollgültige Heurath mit einem adlichen Manne die äußern Rechte des Adels in ſofern, als ſolche nicht an

an die Perſon des Mannes gebunden ſind. Die Aufnahme in adliche Ritterorden und Stifter, zu Turnieren, zur Ritterbank auf den Landtagen und in den Collegien, ſo wie zu adelichen Hofämtern, beweiſt den einer Familie zukommenden Geſchlechtsadel. Wer entweder ſelbſt, oder weſſen Vorfahr, im J. 1740. ſich im wirklichen Beſitz des Adels befunden und deſſelben nach der Zeit nicht verluſtig geworden, der ſoll in ſeinen adelichen Rechten durch den Fiſcus nicht beunruhiget werden. [b] In Anſehung der weſentlichen Rechte und Eigenſchaften des Adelſtandes iſt zwiſchen altem und neuen Adel kein Unterſchied. Wo aber die Statuten und Privilegien eines Ordens, Capitels, oder anderer Corporation, einen Stifts- oder Turnierfähigen Adel erfordern, da hat es dabey ſein Bewenden. [c] Nur der Adel iſt befugt, beſtändige Familien-Fideicommiſſe zu errichten, auch allein zum Beſitz adelicher Güter berechtiget. Perſonen bürgerlichen Standes müſſen dazu landesherrliche Conceſſion haben. [d] Die Ausübung der dem Gute an ſich zukommenden Jagdgerechtigkeit muß der bürgerliche Beſitzer einem ſeiner adlichen Nachbaren überlaſſen. Adeliche können zwar, unter Erlaubniß der Obrigkeit des Orts, einzelne bürgerliche Häuſer und Grundſtücke erwerben, ſolche Beſitzungen aber zum Nachtheil der Bürger nicht erweitern. Beſitzen ſie in Städten burgliche, oder andere mit adlichen Rechten verſehene Grundſtücke, ſo ſollen ſie an eben dem Orte keine bürgerliche Grundſtücke an ſich bringen, noch weniger ſolche ihren adelichen Gütern einverleiben. [e] Adeliche ſollen keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben. Wo aber die Handlung im Großen an keine Innung gebunden iſt, kann auch ein Adlicher dergleichen Gewerbe ohne Abbruch ſeines Adels unternehmen. [f] Wer aber mit Verſchweigung und Verläugnung ſeines adelichen Standes ſich in eine Zunft oder Innung einſchleicht — und bürgerliche Gewerbe treibt, wird ſeiner adelichen Rechte verluſtig. So auch derjenige, der eine niedrige Lebensart erwehlt. [g] Perſonen weiblichen Geſchlechts verlieren die perſönlichen Vorrechte des Adels, wenn ſie durch Verheyrathung mit einem Unadelichen ihren Geſchlechtsnamen verändern. — Allgemeine juriſtiſche Bibliothek, 5ter Band. Nürnb. 1785. 8. Seite 397. — und Schott's Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Literatur vom Jahre 1785. Seite 91.

845. Sonderbare Adelsprobe der Maltheſerritter. S. Ephemeriden der Menſchheit v. J. 1778. 9 Stück, S. 112.

846. Erbvergleich zwiſchen dem Herzog Chriſtian Ludewig von Mecklenburg und der Ritter- und Landſchaft, den 15. April 1755. Fol.

847.

847. Im 2ten Bande der Stuttgarder gelehrten Ergötzlichkeiten findet man eine Abhandlung vom alten deutſchen Adel.

848. Erklärung der zwiſchen den ſämtlichen Vohenſteiniſchen Erb-Intereſſenten in den Jahren 1748 und 1754 beſchehenen Theilung und errichteten Theilungs-Receſſe, oder Familien-Verträge, ſammt den hieraus von ſich ſelbſt fließenden ſummariſchen Beweiſen, daß der von der Frau Generalinn von Jungkenn an die Herren von Rackenitz beſchehene Rechtswidrige Verkauf eines Antheils an dem Vohenſteiniſchen Familien-Gut Adelmannsfelden ꝛc. null und nichtig, und der Freyherr von Gültlingen zu der beſchehenen Beſitzergreifung eines vermeintlich verkauften Antheils ohnwiderſprechlich berechtiget geweſen ſey. In Sachen des Freyherrn S. F. von Gültlingen, contra die Reichsritterſchaft in Schwaben, Orts am Kocher und Conſorten. Wetzlar, 1773. Fol. (Der Verfaſſer dieſer Deduction iſt der Pfalz-Zweybrückiſche Rath Herr Carl Jacob Seyfert zu Wetzlar.) (Hiermit ſind zu vergleichen die Numern 420. 537. und 753.

849. Nähere Erläuterung und Rechtfertigung der von Seiten der drey vorſitzenden Stände, ein Hochwürdiges Domkapitel (zu Hildesheim), löbliche ſieben Stifter, und Ritterſchaft, an höchſtpreißlichen Reichshofrath ergriffenen Appellation. (Ohne Druckort.) 1780. Fol.

Recenſ.

Göttinger gelehrte Anz. von 1782. Zugabe, Seite 182. [a] („Im erſten Abſchnitte wird erwieſen, daß der Adel und „die Geiſtlichkeit von jeher zu allen außerordentlichen Landes-„ſteuern, und beſonders zu landſtändiſchen Kriegsſchulden bey-„zutragen, verbunden geweſen ſind. Sie haben ſich von den „freywilligen Steuern zwar immer frey erhalten: allein in den „ihnen darüber von dem Landesherrn ertheilten Reverſalen „ward ausdrücklich der Fall einer kundbaren Noth ausgenom-„men, in welchem die außerordentlichen Landesbedürfniſſe nicht „nur überhaupt nicht verweigert werden durften, ſondern Adel „und Geiſtlichkeit auch für ihre Perſon und Güter dazu beyzu-„tragen ſchuldig waren. Dieſes kann in den meiſten Ländern „hiſtoriſch erwieſen werden, und wird allgemein durch die „Reichsgeſetze, Erkenntniſſe der Reichsgerichte und anerkanntes „Reichsherkommen beſtätigt. Der Beytrag der ſogenannten „exemten Stände muß aber auch, beſonders zur Bezahlung „landſtändiſcher Kriegsſchulden, verhältnißmäßig ſeyn. Dieſe „ſind auf den Credit des ganzen Landes aufgenommen. Die „Güter der Exemten ſind dadurch mit gerettet, auf denen alſo

„auch

„auch die Verbindlichkeit, dieſelben zu bezahlen, pro rata haf„tet. Von dem Steuerweſen des Hochſtifts Hildesheim. ꝛc. „ — „„Im Jahre 1772 ſtieg der Betrag der Schulden deſſelben „über 2 Millionen — und fiel durch die angeſtrengten Kräfte „der Laſttragenden im J. 1777 auf 1,993,477 Rthlr. herunter. „Die exemten Stände erkannten es endlich ſelbſt für ihre Schul„digkeit, den erſchöpften ſteuerpflichtigen Unterthan zu ver„ſchonen — und machten ſich alſo im Jahre 1772 zu der Be„zahlung eines erhöheten Kopfgeldes und einer vermehrten „Land- und Wieſenſteuer auf ſechs Jahre anheiſchig; gingen aber „gleich im folgenden Jahre, unter verſchiedenem Vorwande, „von dieſer eingegangenen Verbindlichkeit wiederum ab — und „führten ſtatt deſſen ein allgemeines monathliches Kopfgeld ein, „vermöge deſſen itzt der ärmſte Unterthan mit dem reichſten „Exemten einen gleichen Beytrag zur Bezahlung der Kriegs„ſchuld entrichten muß. Die verlangte Aufhebung dieſer un„gleichen Steuer und die Bezahlung derjenigen, zu welcher ſich „die vorſitzenden Stände ſelbſt verbindlich gemacht haben, hat „den auf dem Titel der Deduction angezeigten Rechtsſtreit ver„anlaßt. ꝛc. „ — „In dem letzten Abſchnitte wird ausgeführt, „daß das Verfahren der vorſitzenden Stände durch das Ueber„gewicht der Stimmen auf den Landtägen nicht könne gerecht„fertiget werden. Dieſe mit vieler Gelehrſamkeit und ungemei„ner Gründlichkeit geſchriebene Deduction iſt von Herrn Frie„derich Joachim Wöltje, Kloſterconſulenten in Hannover, ver„fertiget. „)

850. Henrici *Erneſti* Genealogia *Ranzoviana*. Sorae, 1646.

851. **Erörterung** der Frage: Ob die reichsritterſchaftlichen Töchter und Schweſtern, bey uralten adelichen, in väter- und brüderlicher Verlaſſenſchaft befindlichen Gütern, gegen vorhandene Söhne und Brüder, bey denen bekannten täglich vorkommenden Umſtänden, ein Erbſchaftsrecht contra congruam dotem mit Grunde prätendiren können? inſonderheit die Crailsheimiſche Familie betreffend. Halle, 1696. 4.

852. Patriotiſche **Erörterung** 1) der letzten Churmärkiſchen landſchaftlichen Verhandelungen, 2) der Schleſiſchen Credit-Umſtände, vor und nach Etablirung der dortigen Landſchaft, 3) der wahren Lage des itzigen Märkiſchen Credits, nebſt den durch die Einführung der Pfandbriefe zu erzielenden Folgen. In 4. Ohne Benennung des Verlegers und Druckorts.

Recenſ.

Beckmanns phyſicaliſch-öconomiſche Bibliothek, 8ter Bd. Seite 67. („Der Verf. dieſer kleinen Schrift hat in ſelbiger „deut-

„deutlich gezeigt, daß es ihm nicht an guten Kenntniſſen und „richtigen Einſichten in Abſicht der Verfaſſungen der Landſchaft „und des Creditweſens der Ritterſchaft in ſeinem Vaterlande „mangelt. — In dem erſten Abſchnitte derſelben hat er ſich „in eine Unterſuchung der den 12ten Dec. 1775, wegen des „zu verändernden Credit-Syſtems der Adelichen, angefangenen „Verhandelungen der Churmärkiſchen Landſtände eingelaſſen — „und mit Laune einige in deren Verſammlungen eingeſchlichene, „ungewöhnliche und ordnungswidrige Vorgänge geſchildert. — „Die Gleichheit des Standes unter den Mitgliedern — deren „Privatabſichten — und der Mangel der Subordination ſind „die Urſachen, daß keiner dem andern nachgeben will — daß „ein jeder bey ſeinen einmal geäußerten Meinungen beharret „und ſelbige durchzuſetzen ſucht — daß die heilſamſten Vor„ſchläge verworfen werden — und daß, da faſt alle zu gleicher „Zeit reden und ſich nicht leichtlich bedeuten laſſen — endlich „nur ein Geſchrey und Gezänk entſtehet, ohne daß etwas Nütz„liches zu Stande gebracht wird ꝛc.„ — „Im zweiten Ab„ſchnitte hat der Herr Verf. einen Grundriß des Schleſiſchen „Creditſyſtems vor Errichtung der dortigen Landſchaft gelie„fert — und die durch dieſe erzielete Vortheile vor das Gegen„wärtige dargethan, aber auch in Abſicht derſelben einige Be„denklichkeiten für die Zukunft geäußert. So kurz dieſer Ab„ſchnitt auch iſt, ſo gründlich iſt er ꝛc.„ — „Die wahre Lage „des itzigen Märkiſchen Creditſyſtems macht den Gegenſtand „des dritten Abſchnittes aus. Dieſe ſcheint aber nicht vollſtän„dig genug geſchildert zu ſeyn. Daß aber das Schleſiſche Cre„ditſyſtem in der Mark Brandenburg nicht mit Nutzen anzu„wenden und einzurichten iſt, hat der Hr. Verf. deutlich er„wieſen. Er iſt übrigens der Meinung, daß das Creditweſen „des Adels in der Mark Brandenburg dadurch verbeſſert und „empor gebracht werden könne, wenn 1) richtige und gegründe„te Taxen der Landgüter in die Hypothekenbücher eingetragen, „2) die Credit-Geſetze verbeſſert, geſchärft und verkürzet — „auch 3) die Zinſen zu 4 Procent heruntergeſetzt würden. Die„jenigen, denen die Märkiſchen Verfaſſungen, in Abſicht des „Creditweſens des daſigen Adels, bekannt ſind, werden ohne „Zweifel der Meinung des Hrn. Verf. beitreten ꝛc.„ — In dem weiteren Verfolge dieſer Recenſion entwirft der Hr. Verf. derſelben einen Plan, wodurch der in einem Lande in Verfall gerathene Credit des Adels wieder aufgeholfen werden könne — und beantwortet die beiden Fragen: Ob man den Credit aller und jeder Adelichen verſtärken und wieder aufhelfen müſſe? — und wie und wodurch der mehrentheils erloſchene Credit der

Adelichen, auf die dem Staate zuträglichſte Weiſe, wieder empor gebracht werden könne? ꝛc.)

853. Antonii Guil. *Ertelii* Obſervationes illuſtres iuridico-equeſtres, vornehmlich vom Urſprung, der Fortpflanzung, Immedietät, Exemtion, den Regalien und Privilegien der des heil. Röm. Reichs ohnmittelbaren freyen Ritterſchaft in Schwaben, Franken, am Rheinſtrom und Elſaß. Nürnberg, 1699. 4. 2 Theile. (1 Thlr. 16 Gr.) — Ebend. 1710. 4. Augsburg, b. Walther, 1722. 4. 2 Theile. (1 Thlr. 16 Gr.)

854. Ob die Adelichen Handlung treiben können? Im 6ten Theile der Erweiterungen des Erkenntniſſes und Vergnügens.

855. *Eſſay* ſur l'Education de la Nobleſſe. II Tomes. a Paris, 1747. 12. (1 Thlr. 8 Gr.)

Recenſ.

Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und anderen zur Gelahrtheit gehörigen Sachen. Sechster Jahrgang. Zürich b. Heidegger und Compagnie, 1749. 4. Seite 7. („Der „Verf. dieſes Werks hat nicht gut gefunden, ſich bekannt zu „machen. Seine Gedanken über dieſe Materie geben einen „vortheilhaften Begriff von ſeiner Gemüthsart — und die Wei„ſe, wie er dieſelbe verhandelt, läſſet nicht zweifeln, daß er „Wiſſenſchaft und Gelahrtheit beſitze. Alſo redet er von dem „Zwecke ſeines Werks: J'ai en vue d'enſeigner à la Jeuneſ„ſe, des Choſes curieuſes et utiles, qu'elle ignore ordi„nairement — et d'indiquer les moyens les plus courts „pour les apprendre. Er ſchreibt nicht, um gelehrte Män„ner zu machen, ſondern ſolche, die durch Erlernung der Wiſ„ſenſchaften und Künſte ſich einſt im Stande befinden, ihrem „Vaterlande oder ihrem Fürſten in dem Berufe, wozu ſie be„ſtimmt ſind, nützliche Dienſte zu leiſten. Er theilet ſein „Werk in unterſchiedene Kapitel ein — und zeiget der Ord„nung nach, auf was für Wiſſenſchaften die vom Adel ſich le„gen, und was für Bücher ſie darüber leſen ſollen. Er han„delt zuerſt von der Nothwendigkeit einer guten Auferziehung — „und ſchließet mit dem Kapitel von der Heyrath, wovon manch„mal das Glück unſeres Lebens abhänget. Es wäre ſehr nütz„lich vor unſer Vaterland, wenn dieſes Buch darinn bekannt „würde, denn daraus würde mancher vornehmer Jüngling ler„nen, daß der Adel an ſich ſelbſt nur ein leerer Schatten iſt — „und daß er erſt alsdenn Verdienſt giebt, wenn man ſich durch „einige Kenntniß in den Wiſſenſchaften — und durch eine be-

„ſchei-

„ſcheidene und vernünftige Aufführung deſſelben würdig erzei„get. Wenn man weiß:

„Daß Tugend Ehre bringt—und nicht ein langer Titel—
„Daß Maaß und Weisheit mehr, als leere Namen ſind.„
Haller.)

856. An hiſtorical and critical *Eſſay* of the true Riſe of Nobility political and civil! London, 1718. 8.

857. Nouveaux *Eſſais* ſur la Nobleſſe. (Par Mr. *Barthes de Marmorieres.*) Tom. I. (Vom zweyten Theile iſt bis itzt noch keine hinreichende Nachricht zu erhalten geweſen.) à Neuſchatel. (Vermuthlich 1781 oder 82.) 4.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1782. Seite 542. („Das Werk „hat einen ausgebreiteten Plan: aber nur der kleinſte Theil „begreift Geſchichte, oder eigentlich den Anfang und Fortgang „des Adels bey geſitteten Völkern ꝛc.„ — [a] In dieſem er„ſten Theile handelt der Verf. von dem Urſprunge des Adels, „[b] den Rechten deſſelben bey verſchiedenen Völkern, und „[c] der Erziehung des männlichen Adels. Aus Geſchichtſchrei„bern, alten und neuen Reiſenden, iſt hier alles ohne Prüfung „und Wahl zuſammengerafft, was der Verfaſſer in ihnen über „den Unterſchied der Würde, oder die Vorzüge gewiſſer Perſö„nen fand. Er compilirt die unglaublichſten Nachrichten und „Fabeln aus den verlegenſten Werken, und häuft mit einem „Aufwande falſcher Gelehrſamkeit eine Menge halbwahrer, ein„ander widerlegenden Beyſpiele unordentlich zuſammen, bey „denen der Leſer doch nichts weiter erfährt, als daß, ſo bald „ein Volk aus ſeiner urſprünglichen Wildheit emporſteigt, ſo„bald einzelne Stämme ſich allmählich in ein Volk vereinigen, „oder Eroberer ſie zu unterjochen angefangen, die Gleichheit „der Glieder aufhören muß, ohne doch aus den zuſammenge„ſtoppelten Beyſpielen zu ſehn, wie die verſchiedenen Nationen „dieſe Fortſchritte gemacht haben. Eine ſolche geſchmack- und „geiſtloſe Compilation, über die Vorzüge des Adels bey ver„ſchiedenen Völkern, zeigt nichts weniger als Gelehrſamkeit, „ſo viel verſchiedene Facta auch hier zuſammengehäuft ſind. „Der Verf. nahm gewiß nur eine Landcharte, und ſchrieb hier„auf aus ſolchen Büchern, wie etwa das Dictionaire des Vo„yages, was er über ſeine Materie hier von den mancherley „Völkern des Erdbodens fand, und ließ es abdrucken — daher „es einen nicht wundern muß, wie Herr de *Marmorieres* auch „von ſolchen Völkern, die wir, wie Cananiter, Philiſter, Ma„crobier, oder viele neue Nationen, ſo wenig kennen, doch et-

„was über ihren Adel, wahr oder falſch zuſammentragen können.
„Einem Verf., der den Adel aus Nimrods Zeitalter zu beſtim-
„men weiß — und die Reiſeroute beſchreiben kann, die der
„Rieſe Acmon, Chams Enkel, nahm, wie er Aſien und Eu-
„ropa eroberte — und der von Monomotapa, dem Reiche Laos
„und Amazonen in Afrika, als von Staaten ſpricht, die wir
„eben ſo gut als Europäiſche Reiche kennen, darf man nun
„freylich keine Fehler wider die Geſchichte, oder Wiederholun-
„gen längſt verworfener Fabeln vorrücken. [d] Allein daß er
„von unſerm heutigen Adel in Europa, oder [e) dem Urſprunge
„und gegenwärtigen Zuſtande des Franzöſiſchen Adels, nur das
„allgemein bekannte wiederholt, dies mit den unnöthigen Aus-
„ſchweifungen mehr verwirret als aufklärt — und an keinem
„Orte je ſeinen Gegenſtand erſchöpft, zeigt den Stoppler in ſeiner
„ganzen Geſtalt — und raubt ſeinem Werke das einzige Ver-
„dienſt, ſolches etwa zum Nachſchlagen gebrauchen zu kön-
„nen. — In den andern Abſchnitten, vorzüglich über die Er-
„ziehungs-Vorſchläge, herrſcht gleiche Mittelmäßigkeit, Mangel
„an Auswahl und eine ermüdende Wiederholung längſt bekan-
„ter, von tauſend Schriftſtellern geſagter Allgemeinſätze und
„Bemerkungen. [f] Unter andern kann man hier eine Samm-
„lung von verſchiedenen Definitionen des Adels leſen, und
„worinn alte und neuere Schriftſteller adeliche Vorzüge und
„Eigenſchaften geſetzt haben ꝛc.„)

858. In der von dem dermaligen königl. Preußiſchen Kriegs- und Stadtrathe, wie auch Prof. zu Königsberg, Hrn. Johann Ludewig *l'Eſtocq* herausgegebenen Grundlegung einer pragmatiſchen Rechtshiſtorie, (Königsberg bey Joh. Heinr. Hartungs Erben und J. D. Zeiſe, 1766. 8. 20 Gr.) handelt der Verf. (Seite 117.) von den Patriciern, und behauptet bey dieſer Gelegenheit, daß die Ordines Romani in equeſtrem et ſenatorium eingetheilt geweſen, deren Kinder aber a Patribus conſcriptis, Patricii ex Nobilitate eorum tandem reali geworden.

859. Joann. Georg. *Eſtorii* Commentarii de Miniſterialibus, in quibus Nobilium hodiernorum verae origines, eorumque ſtatus, jura, differentiae a Comitibus, ſelecta de Miniſterialibus Regni, eorumque muneribus, ac de Nobilitate Germanorum vera, evolvuntur. Accedit Appendix animadverſionum ad Commentationem *Glafeyanam* de Miniſterialibus. Argent. 1727. 4. (1 Thlr. 4 Gr.) Hiermit iſt zu vergleichen die weiter unten vorkommende Numer 885.

860. *Eiusd.* Progr. de ſyndicatus inſtrumentis Ganerbiorum ſignandis. Jenae, 1731. 4.

861. Im erſten Stücke der von dem dermaligen Hofrathe und Prof. zu Jena, Hrn. Doct. Joh. Georg Eſtor, herausgegebenen auserleſenen kleinen Schriften, Gießen 1732. 8. Nr. 1. (Zweite Auflage. Ebend. 1735.) findet man eine Abhandlung deſſelben von dem Urſprunge, Herkommen und Namen der Schenken zu Schweinsberg. „Er ſetzet hier (§. 2.) „die erſte Gewißheit dieſes Hauſes auf die Zeiten Henrici Infantis, und zeiget, daß es ſeinen Beynamen von dem Erb-„Schenken-Amte an dem Heſſiſchen Hofe angenommen, da es „vorher von ſeiner Burg nur die Schweinsberge genannt wor-„den (§. 4. u. 5.), weil (§. 6.) der erſte des Hauſes, Walther, „ſo nach gemeiner Rede mit der heiligen Eliſabeth aus Ungarn „gekommen, ſich ein Schloß auf einem Berg erbauet, wo viele „wilde Schweine ſich aufgehalten. Es hat dieſe Familie (§. 11. „u. 12.) allezeit in großem Anſehn geſtanden und große Aemter „bekleidet. Drey davon ſind auch zu Fulda Aebte geweſen. „Der Hr. Verf. hat (§. 16.) mit großer Mühe die Namen „aller Schenken, ſo er in öffentlichen Urkunden finden können, „nach der Reihe der Jahre zuſammengetragen. Nachdem ſie ſich „nun in neueren Zeiten in zwey Linien, nemlich die Schweins-„bergiſche und Hermannſteiniſche getheilet, ſo nimmt allemal „(§. 23.) der Aelteſte aus dem ganzen Geſchlechte das Erb-„Schenken-Amt zur Lehen. Nächſtdem folgen in dem dritten „Hauptſtücke (§. 25.) die Verfaſſungen des Schenkiſchen Ge-„ſchlechts, der Burgfriede, Sammt-Gerechtſame und Sammt-„Lehen. Das vierte Hauptſtück handelt (§. 36.) von der „Schenken beſondern Gütern. Das fünfte aber (§. 47.) von „ihrem Wapen ꝛc. — und das ſechste von ihrer Religion. Sie „ſind ſämmtlich der evangeliſchen Religion zugethan, einen aus-„genommen, der catholiſch iſt. Das ſiebente weiſet die beſon-„deren Dienſte der Schenkiſchen Eigener.„ (S. Juriſtiſchen Bücherſaal ꝛc. ſiebentes Stück. Frankf. bey Friedr. Walth. Frieſen. 1738. 8. Seite 611.)

862. Von denen Miniſterialibus derer abgelebten Grafen zu Ziegenhain. Ebend. Nr. VII.

863. Von denen freyen Dienſtleuten. Im 3ten Stücke eben dieſes Bandes, Nr. III.

864. Von dem Urſprung der Herren, Fürſten und Grafen von Löwenſtein und Wertheim. Ebend. Nr. VII.

865. Stemma Leoſtenianum, ſive Genealogia illuſtrium et generoſorum Dominorum ac heroum, Comitum in *Löwenſtein*, *Wertheim* etc. Ebend. Nr. IX.

866. Im dritten Stücke dieſer auserleſenen kleinen Schriften wird (Nr. III. Seite 555.) gezeiget, was freye Dienſtleute

heißen — und (Nr. X. Seite 700.) erwieſen, daß der niedere Adel vorzeiten keine Lehen hat geben können. „Es ſind zwar viele „der neuen Rechtslehrer dieſer Meinung zugethan: aber wenn „man bedenkt, daß nach dem eigentlichen Verſtande ein Lehn „ſo viel als ein Kriegesſold iſt, welcher von demjenigen, der „das Recht hat, Krieg zu führen, demjenigen gegeben wird, „der ihm Kriegsdienſte leiſten will — der niedere Adel hinge„gen kein Recht hat, Krieg zu führen; ſo meinet der Verfaſſer, „daß er alſo auch keine Lehen geben könne.„ (Juriſtiſcher Bücherſaal ꝛc. 7tes Stück. Frankf. 1738. 8. Seite 624.)

867. Im vierten Stücke eben dieſer kleinen Schriften (Gießen, 1734. 8. — Zweyte Auflage. Eb. 1743. 8. Nr. III.) handelt der Verf. von Frey-Edlen und Bannier-Herren, Edlen und Rittern, auch dem Titel von und zu. „Es war in „den älteren Zeiten zwiſchen dem Herrenſtand und dem gemei„nen Adel ein großer Unterſchied. Aus jenem wurden die Gra„fen, Land- und Marggrafen, Herzoge, ja gar zuweilen Kay„ſer gemacht — ja viele hielten den Herrenſtand ſo hoch, daß „ſie keine Reichsbedienungen annehmen wollten, und dieſe wur„den eigentlich *Nobiles*, *Dynaſtae*, *Domini*, Herren genannt. „Nachdem einige Herren mächtig wurden, und andere unter „ſich als landſäſſig brachten, fingen dieſe an, ſich Baronen, „*Liber baro*, zu ſchreiben, um ſich von dem gemeinen Adel, „der Mann hieß, zu unterſcheiden. Sie nannten ſich auch „Edele Herren ꝛc. Diejenigen alten Glieder des deutſchen „Adels, welche keine Reichslehen hatten und keinen Amts- oder „Miniſterialtitel führten, ſchrieben ſich nach ihren Standes- „und Geburts-Namen, bald Dominos Nobiles, nobiles „Dominos, liberos Dominos, Bannier-Herren, Semper„freye. Der Ritter-Name hingegen iſt eine zum Zeichen er„wieſenen Heldenmuths beygelegte Würde. Dieſes alles hat „ſich in den neuern Zeiten etwas geändert, und ſolche Würden „werden auch noch heutiges Tages vor Geld erhalten, daher in „der erneuerten Reichshofraths-Tax-Ordnung dem Grafen„Stand der freyherrliche folgt, welcher ohne die Canzeley-Spor„tuln 2000 fl. — der Titel Edler Herr 1000 fl. — ein Rit„ter-Brief 300 fl. — die Erhebung in den Adelſtand 130 fl. — „Edler von einem Orte zu heißen 100 fl. — und die bloßen „Prädicate von, auf oder zu 30 fl. koſten.„ (Juriſtiſcher Bücherſaal ꝛc. 7tes Stück. Frankf. 1738. 8. S. 626.)

868. In eben dieſem Stücke der Eſtorſchen Schriften wird Seite 827 bis 838. die Art und Weiſe gezeigt, wie kayſerl. Majeſt. des heil. Römiſchen Reichs Ritter- und Edlen-Stand ertheilen.

869. In dem nehmlichen vierten Stücke handelt der Verf. S. 913-936. vom Unterſchiede der Adel- und Wapen-Briefe. „In den älteren Zeiten durfte niemand ein Wapen führen, als „wenn er würklich von Adel war, folglich war das Wapen faſt „ſo gut, als der Beweis des richtigen Adels. Nachdem aber „die Kayſer — und vornehmlich ſeit Maximilians des I. Zei-„ten, auch anderen Perſonen Wapen-Briefe zu ertheilen an-„gefangen, ohne dieſelben zugleich in den Adelſtand zu erheben; „ſo iſt von jenem auf dieſen heutiges Tages kein ſicherer Schluß „mehr zu machen.„ (Juriſt. Bücherſaal, 7. St. S. 628.)

870. Im ſechsten Stücke kommt unter der Numer VIII. Seite 376. dieſer Aufſatz vor: Ungemeine Veränderung in Deutſchland durch die darin geſchehene Einführung der Univerſitäten, und daß dadurch die meiſten Bedienungen von dem Adel auf den Bürgerſtand gefallen.

871. Im neunten Stücke findet man unter der Nr. IX. Seite 162 bis 170. die Namen und Wohnſitze der in den beyden Fürſtenthümern Heſſen befindlichen adlichen Geſchlechter. „Es iſt dieſe Nachricht aus den Landtags-Acten gezogen, und „folglich die Anzahl veränderlich — doch aber als eine gute „Nachricht zu gebrauchen, welcher eine Tabelle beygefügt iſt, „welche Perſonen der evangeliſchen, reformirten oder catholiſchen „Religion zugethan ſind.„ (Jur. Bücherſ. 7. St. S. 638.)

872. In dem zweyten Aufſatze des zehnten Stückes dieſer Eſtorſchen kleinen Schriften, Seite 237 bis 267, wird die Frage erörtert: wie weit die großen Herren an den Gan-Erbſchaften des niederen Adels Theil genommen? und von dem Oeffnungsrechte. „Weil in den mittleren Zeiten die Befehdun-„gen im Schwange gingen, ſo errichteten verſchiedene Familien „zu gemeinſchaftlicher Vertheidigung Gan-Erbſchaften. Zur „Sicherheit der Perſonen und Sachen waren damals die Berg-„ſchlöſſer etwas Gutes. Die Fürſten ſahen auch ſolche gemein-„ſchaftliche Vertheidigungen, in ſo weit ſie ihnen nicht beein-„trächtlich waren, ganz gern: behielten ſich aber, als Landes-„herren, das Oeffnungsrecht in den Veſtungen vor.„ (Juriſt. Bücherſaal ꝛc. 7tes St. S. 639.)

873. Der 5te Aufſatz eben dieſes Stücks, Seite 339 bis 349, handelt von den adelichen Lehnsleuten des niedern Adels.

874. Im eilften Stücke dieſer Schriften findet ſich S. 545 bis 566. ein Aufſatz über die Frage: Ob die Reichs-Dynaſten ehedem Sitz und Stimme auf den Reichstägen gehabt haben?

875. Aus den Urkunden gezogene Nachricht von dem Hochgräflichen und freyherrlichen Geſchlechte derer von Promnitz. Im 12. Stücke dieſer kleinen Schriften ꝛc. Nr. I. S. 575-734.

876. Johann Georg Eſtor zeiget in ſeinen Obſervationibus iuris feudalis, (Jenae, 1739. 4. 8 Gr.) Seite 22, daß auch Bauern und Tagelöhner in den mittleren Zeiten Miniſteriales, Dienſtmänner, genannt worden, ohnerachtet dieſe Bedeutung des Wortes Miniſterialis nicht eben gar zu oft vorkommt. Die Erzählung der wegen der Lehre de Miniſterialibus entſtandenen gelehrten Streitigkeiten (Seite 26—28.) iſt vollſtändig — und angenehm zu leſen. Diejenigen Aemter, welche in neueren Zeiten an Bürgerliche vergeben werden, wurden (Seite 42—44.) ehedem von Rittern verwaltet. Die alten Urkunden bezeugen, daß die Beamten, Amtmänner, Vögte, Keller, Schultheiſen, Unter-Schultheiſen, Pfarrer, Schöppen und Burgermeiſter, von Adel und aus dem Ritterſtande geweſen ſind — und man kann daher gar leicht urtheilen, warum ſo viel Lehngüter vorkommen, welche Voigt-Lehen, Schultheißen-Lehen, Burgermeiſter-Lehen, Schöffen-Lehen, Pfarr-Lehen, Ambacht-Lehen, Keller-Lehen genannt werden ꝛc. Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. 1ſter Theil. Frankfurt und Leipzig 1739. 8. Seite 126.

877. Joann. Jacob. *Sorberi* Diſſ. inaug. continens Veſtigia Juris Germanici in Jure Canonico et quidem Cap. IX. de ſponſalibus; de odio in matrimonia inaequalia, et reſtricto iure Nobilitatis Germanicae quoad Connubia. Praeſide Jo. Georg. *Eſtor.* Jenae, 1740. („Dieſe ausnehmend gute und leſenswürdige Abhandlung hat fünf Capitel. Das erſte erzählet Hiſtoriam, ſcriptores et contenta „Concilii Triburienſis — [a] Das zweite ſtellet dar: Nobilitatis Germanicae Originem, Diviſionem et reliquas Perſonarum in Germania Diſtinctiones. [b] Das dritte handelt: De Odio veterum Germanorum in Matrimonia cum „exteris. Das vierte beſchäftiget ſich mit der Lehre: De Matrimonio impari — und im fünften wird der Uſus practicus Legum Germanicarum circa Matrimonia imparia „gezeigt. — Im J. 1750 veranſtaltete der Hr. Verf. eine „neue Auflage dieſer vortreflichen Streitſchrift, welche nicht „allein hin und wieder mit vielen Verbeſſerungen und Zuſätzen „verſehn, ſondern auch noch mit vier Capiteln vermehrt worden iſt. [c] Es handelt dahero das ſechste Capitel: De imparibus Nuptiis, quae contrahit Princeps aut Comes „cum Virgine Nobilitatis, ut vocant immediatae. — Das „ſiebente: De imparibus Nuptiis cum Comitis, Baronisve „filia, cuius Stirps non eſt in eorum Comitum Numerum „relata, qui ferunt Suffragium in Conventu regni publico. — [d] Das achte: De Liberis, ex Jure civili et ca-

„noni-

„nonico legitimis, ſed de iure publico et ſeudali Germa-
„nico nec ſemper nec ubique legitimis — und das neun-
„te: De Nuptiis Principis Comitisve Imperii cum Prin-
„cipe, vel Comite peregrina. Dieſer neuen Auflage erweh-
„nen die Frankfurter gelehrten Zeitungen v. J. 1750. Nr. 68.
„und erzählen den Innhalt dieſer angenehm geſchriebenen Ab-
„handlung.„ — Chriſtoph Weidlichs zuverläſſige Nachrich-
ten von denen itztlebenden Rechtsgelehrten. Vierter Theil. Halle,
b. Carl Chriſtian Kümmel, 1760. 8. Seite 51.)

878. Joh. Georg. *Eſtor* de probatione nobilitatis avitae et veteri et hodierna, ab illis potiſſimum, qui dignitatem eccleſiaſticam appetunt, expedienda. Marb. 1744. 4. (3 Gr.)

Recenſ.

a) Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Vierter Band. Jena und Leipz. 8. Seite 635. („Dieſe mit „vieler wohlausgeſuchten Gelehrſamkeit ausgeſchmückte Abhand- „lung iſt in nachfolgende 13 Abſchnitte abgetheilt: I. De odio „Germanorum in homines novos. II. De iis, quos ad „munera in republica gerenda aptos et idoneos exiſtima- „runt Germani. III. De ſervis libertisque reipublicae „munera depoſcentibus, occaſione nobilitatis diplomati- „cae. IV. De ſervis libertisque ſacra depoſcentibus mu- „nera. V. De incitato Germanorum ardore erga natales „ingenuos ratione ſacrorum collegiorum. VI. De Ger- „manorum ſtudio inflammato erga ingenuos natales ratio- „ne dignitatis ordinum collegiorumque profanorum. „VII. De qualitatibus candidatorum probandis, ſive me- „diis distrahendi ac ſegregandi ſervos libertosve a militia „togata et ſagata. VIII. De vitiis, ob quae inepti iudi- „cantur candidati ad ſacra aliave munera. IX. De origi- „ne ſchematum progonologicorum, ſive principio nume- „randi maiores ordinandique inſignia gentilitia. X. De „ingenuorum natalium probatione per teſtes. XI. De „probatione nobilitatis avitae per inſtrumenta. XII. De „probanda nobilitate per praeſumtiones aliaque. XIII. „Quid hodie uſu veniat ratione probandae nobilitatis avitae. „Alle dieſe Gegenſtände ſind mit einer ſolchen ausnehmenden „Gründlichkeit ausgeführt worden, als deren Wichtigkeit ver- „diente.„)

b) Hamburgiſche Berichte von den neueſten gelehrten Sachen, auf das Jahr 1745. Seite 79. (Empfehlende Anzeige des Inhalts.)

879. *Idem* de ratione uſitata et explorata in demonſtrando nobilitatem proavitam inſigniaque gentilitia. Ibid. 1745. 4. (Dieſe und die nächſtvorhergehende Abhandlung findet man auch unter den Numern XVII. und XVIII. in dem in drey Theilen in den Jahren 1768, 1769 und 1772 herausgekommenen erſten Bande der Commentationum et Opuſculorum des Verfaſſers.)

Recenſ.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. 5ter Band. Jena und Leipzig, 1746. 8. Seite 381. [a] („In „dem erſten Hauptſtücke dieſer ſehr ſchönen Abhandlung kommen einige beträchtliche Anmerkungen von dem philoſophiſchen „und juriſtiſchen, beſonders dem Deutſchen Adel vor. [b] Im „andern wird erwieſen, wie mühſam der Beweis ſey, mit welchem die Candidaten, die in die Erz- und andere Stifter, „imgleichen in einige Ritterorden aufgenommen werden wollen, „ihre Ahnen und Geſchlechts-Wapen darthun müſſen, und „wie ſcharf in dieſen Stücken mit denen Candidaten verfahren „wird. Im dritten trifft man drey Beyſpiele an, wie ein ſolcher Beweis eingerichtet werden müſſe.„)

880. Im Jahre 1745 kam zu Marburg heraus: De comitiis et ordinibus Haſſiae praeſertim Caſſellanae provincialibus. Diſſ. Praeſ. Joann. Georg. *Eſtor*, Reſp. Joann. Guil. *Fech*. Das dritte Hauptſtück dieſer Diſſertation handelt von denen von Adel, die zu den Heſſiſchen Landtägen berufen werden.

881. Obſervationes feudales et Juris Germanici ac forenſes, de iuribus quibusdam viduarum mulierum equeſtrium ratione amittendi vitalitii dotalitii — item de vera notione vocis Leibzucht — de donatione propter nuptias, portione ſtatutaria et acquaeſtu connubiali. Marb. 1748. (Reſp. Chriſtoph. Tobias *Schmidt*.) „In dieſer vortrefflichen Streitſchrift werden viele brauchbare Anmerkungen des „teutſchen Rechts aus wirklichen Fällen, unter andern aus einem Rechtsſtreite der berühmten Marquiſe *de Chatelet*, über „den Verſtand des Worts Leibzucht vorgetragen ꝛc.„ — Chriſtoph Weidlichs zuverläſſige Nachrichten von denen itztlebenden Rechtsgelehrten. Vierter Theil. Halle, 1760. 8. Seite 62. — Götting. gel. Zeit. v. 1748. 88ſtes Stück — und Hamburgiſche Berichte von gelehrten Sachen ſelb. Jahres, 52ſtes Stück.

882. Johann Georg Eſtor von den adelichen Grafen in Heſſen. S. Marpurgiſche Beyträge zur Gelehrſamkeit, 2tes Stück. (Marpurg b. Keßler. 1749. 8.) Nr. VI.

883.

883. Deſſelben practiſche Anleitung zur Ahnenprobe, ſo bey den Deutſchen Erz- und Hochſtiftern, Ritterorden und Ganerbſchaften gebräuchlich, nebſt Kupfern und Ahnenbäumen. Ebend. 1750. 4. (2 Thlr.)

Inhalt.

Erſter Theil. 1ſtes Hauptſtück. Geſchichte der Ahnenprobe. 2tes Hauptſtück. Wie man bey der Ahnenprobe zu Werke gehen müſſe. (Hier wird deutlich angezeiget, wie der Stammbaum zu verfertigen — wie es mit der Filiationsprobe zu halten — [a] und was wegen der Wapen zu beobachten ſey.) 3tes Hauptſt. Was bey der Mahlerey des Stammbaumes zu beobachten iſt, (wobey inſonderheit von den Wapenbüchern, beſonders dem großen Weigeliſchen, und in wiefern die Wapen daraus zu nehmen, imgleichen dem Heſſiſchen Wapenbuche, umſtändlich gehandelt wird). 4tes Hauptſt. Vom Beweiſe der Ritterbürtigkeit. (Hier werden die vornehmſten Bücher, welche man dabey gebrauchen kann, namhaft gemacht.) [b] **2ter Theil.** Ahnenprobe Hrn. Carl Friedr. Reinholds von Baumbach, wegen Aufnehmung in die hohen Deutſchen Ritterorden ꝛc. als ein Muſter einer wohlgefaßten Ahnenprobe. [c] **3ter Theil.** Von der kunſtmäßigen Beſchreibung der adlichen Wapen. (Hier ſind eine beträchtliche Anzahl adlicher Wapen, nach Valentin Königs genealogiſcher Sächſiſchen Adelshiſtorie, jedoch ohne beygefügte Abbildungen blaſoniret. [d] Hierauf folgen die Hanau-Münzenbergiſchen Vaſallen, imgleichen ein Verzeichniß der Oberſächſiſchen adlichen Geſchlechter, alles in alphabetiſcher Ordnung.) **4ter Theil.** Von der Ahnenprobe bey den hohen Domſtiftern. (Nachdem vorläufig überhaupt gelehrt iſt, wie die Domſtifter hierunter zu Werke zu gehen pflegen; ſo wird in beſonderen Hauptſtücken folgendes erörtert: [e] 1) Von der Zeit, da die deutſchen Reichsgrafen und Herren — auch der Ritterſtand, der Zunamen ſich zu bedienen angefangen. [f] 2) Irrthum derer, welche mit dem Alterthume des niedern Adels über die im vorigen Hauptſtücke bemeldete Zeiten ſchreiten. 3) Von den Statuten verſchiedener Domcapitel der Ahnen halber. [g] 4) Irrungen des Domcapituls zu Worms, mit den Gebrüdern zu Anwach, der Ahnen halben. 5) Daß man in Prüfung der Ahnen, ehedem nicht nach der Schärfe verfahren. [h] 6) Von der Zeit, da die Söhne ihrer Väter Wapen beybehielten. [i] 7) Vom Gebrauch der Schildhalter oder Wapenknechte — auch Wapenmäntel und Kronen auf den Ahnenbäumen. 8) Von der Anzahl der Siegel am Helm. 9) Vom Beweiſe der Filiation aus den auf Grabſteinen oder am Sarge befindlichen Wapen. 10) Verzeichniß der

Domcapitularen zu Worms.) (Zugabe. Vom Gebrauch der Ahnen bey großer Herren Leichen). [k] 5ter Theil. Ableitung und Bedeutung des Worts Ahnen, und Betrachtungen über die zehn Ahnenbäume, welche dieſem Werke beygefügt ſind.

Recenſ.

a) Götting. gel. Anz. von 1750. Seite 910. (Bloß die obige Johaltsanzeige ohne weiteres Urtheil.)

b) Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. 8ter Band. Jena und Leipzig 1749. 8. Seite 222. (Gleichfalls noch vollſtändigere Ueberſicht: aber doch überdem hier und da günſtiges Urtheil. Z. B. „Die Lehre vou der Ahnenprobe, „bey der ſehr großen Anzahl des niederen und hohen Adels in „Teutſchland, iſt zeithero noch vielen Zweifeln unterworfen ge„weſen. Die meiſten Schriftſteller haben ſolche aus Unwiſſen„heit der Deutſchen Geſchichte in große Verwirrung und Un„wiſſenheit geſetzt. Was kann demnach der gelehrten Welt er„freulicher fallen, als daß der ungemein geſchickte und in der „Deutſchen Geſchichte, wie nicht minder in der Deutſchen „Rechtsgelahrheit, auf eine ganz ausnehmende Art erfahrne „Herr Vicekanzler Eſtor, dieſe ſo beträchtliche Materie ſeiner „Aufmerkſamkeit würdig geſchätzt — und ſelbiger ein helles „Licht ſchenken wollen ꝛc.„ — „In der gelehrten Vorrede „wird die Wichtigkeit der Ahnenprobe, Mühe und Beſchwer„lichkeit dabey beherziget ꝛc.„ — „Den Beſchluß macht ein „wohleingerichtetes Regiſter.„)

c) Erlangiſche gelehrte Anmerkungen und Nachrichten, vom J. 1750. 32ſtes Stück.

d) Jenaiſche gel. Zeitungen ſelb. Jahres, 24ſtes Stück.

e) Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern ꝛc. 8ter Jahrgang. 1751. Zürich, 4. Seite 84. (Sehr empfehlendes Urtheil und Anzeige des Inhalts.)

884. Der Herr Vicekanzler Johann Georg Eſtor handelt im 48ſten Hautſtücke ſeiner Anmerkungen über das Staats- und Kirchenrecht, aus den Geſchichten und Alterthümern erläutert, (Marburg, bey Philipp Caſimir Müller, 1750. 8. 16 Gr.) Seite 591 — 595. von den Pfarrſtellen, ſo der hohe Adel bekleidet — im 49ſten Hauptſtücke, (Seite 596 — 599.) von dem Unterſchied in der Benennung von und zu — und im 51ſten Hauptſtücke (Seite 602 — 605.) vom Kürrechte des hohen Adels außer Sachſen.

885. Deſſelben Vertheidigung ſeiner Abhandlung De miniſterialibus, wider die Einwendungen, ſo in der Vertheidigung der Freiheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterſchaft gemacht worden. 1751. Fol. (S. oben Nr. 859.)

886.

886. Deſſelben Gründlicher Beweis des großen Unterſcheides zwiſchen dem hohen und niederen Reichs- auch landſäſſigen Adel, auch denen daher entſpringenden Mißheurathen. Marpurg, 1751. 4. (Dieſe Abhandlung findet man auch im erſten Theile der Commentationum et Opuſculorum des Verfaſſers, die in den Jahren 1768, 1769 und 1772 in drey Bänden herauskamen, unter der Numer VI.)

887. Der damalige Herr Geheime-Regierungsrath und Vicekanzler Johann Georg Eſtor, handelt im 28ſten Hauptſtücke des erſten Theiles ſeiner bürgerlichen Rechtsgelehrſamkeit der Deutſchen ꝛc. (Marburg, bey Immanuel Weldige, 1757. gr. 8. Es kamen drey Theile — und im J. 1767. der letzte derſelben heraus. Sie koſten zuſammen 7 Rthlr. 12 Gr.) von Landſaſſen und Unterthanen — [a] im 29ſten vom Adelſtande überhaupt und dem hohen Adel insbeſondere, im [b] 30ſten aber vom niedern oder [c] heutigen Adel — (hier werden auch die Vorrechte des Adels, und die Art und Weiſe, wie er verlohren gehet, bemerkt.) [d] In den fünf folgenden kürzeren Hauptſtücken handelt er vom Briefadel, vom Tugendadel, vom Range der Adelichen und Bürgerlichen, und von dem Ehrenworte von.

888. Derſelbe handelt im zweyten Theile dieſes Werkes, (ebend. 1758. gr. 8.) und zwar im 93ſten Hauptſtücke [a] von den Verzichten der Töchter bey ihrer Verheyrathung, oder Abfindung, beſonders aber (§. 3185. u. f.) den Verzichtleiſtungen der Töchter des unmittelbaren Reichsadels — [b] im 105ten Hauptſtücke von dem Tafelgute bey einer Brüdertheilung, welches im Heſſiſchen eine Befreyung von der Ritterſteuer iſt, in Anſehung des Rittergutes, das der Adliche beſitzt — [c] und im 115. Hauptſtücke von den alten und neuen Stammgütern oder ſogenannten Geſchlechts-Fideicommiſſen, beſonders auch (§. 3450. u. f.) von der Erbfolge in Fideicommiſſen und Stammgütern, da denn verſchiedene Beyſpiele adlicher Familien vorkommen.

889. Im erſten Stücke des erſten Theiles der von eben demſelben herausgegebenen neuen kleinen Schriften (Marburg, in der Müllerſchen Buchhandlung, 1761. 8.) findet man nachfolgende hieher gehörige Aufſätze: [a] V. Seite 49. Von den Gattungen der Landſäſſerey. („Hr. E. redet hier von der Oeſter„reichiſchen, Churbayerſchen, Neuburgiſchen, Sachſenweimari„ſchen und Churſächſiſchen Landſaſſerey, und zeiget ihren recht„lichen Unterſchied.„ — von Selchow juriſt. Biblioth. ꝛc. Erſter Band. Götting. 1764. 8. S. 503) [b] VI. S. 60. Von der erforderlichen Landſaſſerey zur Stiftsmäßigkeit in Heſſen. („Der Vater einer Tochter, welche in den Stiftern Ober„kaufungen und Wetter ſtiftsmäßig ſeyn will, muß, wenn er

„noch

„noch am Leben iſt, ein Eingeſeſſener ſeyn, und im Lande woh„nen. Der Beweis der Stiftsmäßigkeit wird alſo dadurch ge„führt, daß man zeiget, der Ahnherr ſey damals Landtagsfä„hig geweſen und habe im Lande gewohnet, auch daß der Vater „noch ein Eingeſeſſener ſey.„) — Ebend. [c] XIX. Seite 153. Von dem Geburts- und Tugend-Adel. („Herr Eſtor „behauptet, daß vor dem 15ten Jahrhunderte kein Unterſchied „zwiſchen den bürgerlichen und ritterlichen Geſchlechten obgewal„tet habe.„) — Ebend. Seite 506. [d] XX. Seite 154. Von der Hinrichtung auf eine adeliche Weiſe. („Hieher rech„net der Verf. das Blaſen der Trompeten bey der Hinrich„tung.„) — Ebend. [e] XXI. Seite 157. Von dem Tu„gendadel der ehemaligen Canzler weltlichen Standes. („An„ſtatt der Geiſtlichen wurden allgemach Layen zur Kanzlerwür„de erhoben — und zwar Bürgerliche, welches mit Mainz und „Sachſen erwieſen wird — und dieſe ſtanden den Adelichen im „Range gleich, als ob ſie adelich geboren wären.„) — Ebend. [f] XXIV. Seite 166. Die Belohnung der Tugend in bürgerlichen und Kriegsdienſten, ohne Anſehung der Geburt. [g] XXV. Seite 172. Gleichheit aller Menſchen, als eine Triebfeder ein Menſchenfreund zu ſeyn. [h] XXIX. Seite 227. Von den mancherley Gattungen der Reichsritterſchaft. [i] XXX. und XXXI. S. 233. u. 236. Von der Erziehung der Perſonen vom Stande vor — und nach dem zehnten Jahre. [k] XXXII. Ob bey einem adelichen Geſchlechte, darin keine Erſtgeburt eingeführt iſt, die Geſchlechtsfolge aus dem ſehr dunkeln Geſchlechtsvertrage, nach der Nähe der Grade, oder der Linealerbfolge ſtattfinde?

890. Im dritten Stücke des nehmlichen Theiles dieſes Werkes kommen nachfolgende Aufſätze vor: [a] V. Seite 510. Nachricht von einem adelichen Heſſiſchen Witthume. [b] XV. Seite 551. Von dem großen Aufwande bey den ehemaligen Beylagern des hohen Adels. [c] XXI. Seite 609. Von der Würkung einer Eheniedrigung. („Das Fuldiſche Mannge„richt hält die Ehe einer Adelichen mit einem Unadelichen für „eine Eheniedrigung.„) [d] XLVI. Seite 717. Der Vorwurf einer niedrigen Geburt.

891. In der von Hrn. Joh. Georg Eſtor im Jahr 1762. in 2 Theilen herausgekommenen Anweiſung für die Beamten und adelichen Gerichtsverwalter in den gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshändeln ꝛc. (Marpurg 1762. 8. 1 Thaler 8 Gr.) handelt der Verfaſſer [a] im zweiten Abſchnitte des erſten Titels des erſten Theils (Seite 56.) von den Beamten und Gerichtsſchreibern der Adelichen insbeſondere. („In Mangel „eines Notarius halten die Adelichen gemeiniglich den Pfarrer

„des

„des Orts zum Gerichtsſchreiber, daher auch noch itzt der Pfar-
„rer zuweilen etwas als Gerichtsſchreiber zur Beſoldung erhält,
„obgleich nach Carls des 5ten Zeiten die adelichen Gerichtsver-
„walter durchgehends in den Gang gekommen ſind. Der Herr
„Verf. will ſie nicht als bloße Gewalthaber angeſehen wiſſen,
„und behauptet, daß ſie bloß durch Urtheil und Recht abgeſetzt
„werden können.„) [b] Im dritten Abſchnitte eben dieſes
Titels handelt der Verf. von den Pflichten eines adlichen Beam-
ten — (und ſchreibt ſelbigem hundert Regeln vor, welche ſie in
bürgerlichen und peinlichen Rechtshändeln zu beobachten haben.)
[c] Der vierte Abſchnitt (Seite 71.) enthält noch andere Re-
geln für den Beamten. Im fünften (Seite 73.) wird von dem
Betragen des Gerichtsverwalters in Rückſicht auf die geiſtlichen
Sachen geredet. (Der Adel mag wohl einen Pfarrer berufen
und präſentiren; jedoch darf er ſelbigen nicht entlaſſen, außer
wo es hergebracht iſt.) Der achte Abſchnitt handelt von den
Nützungen der adelichen Gerichte. (S. 84.) — Der Verfaſſer
erzählt die Vortheile des adelichen Gerichtsherren, welche aber
zum Theil ſchlechterdings nicht aus den Begriffen der Gerichts-
barkeit fließen.) S. von Selchow juriſt. Bibliothek. Erſter
Band. Göttingen, 1764. 8. Seite 562. und 563. Der drey
und ſiebenzigſte Abſchnitt redet von der Obliegenheit eines Be-
amten wegen der in ſeinem Amte wohnenden von Adel. (Sei-
te 320.) (Der Verf. handelt beſonders von der aufgetragenen
Verweſung eines Ritter- oder Stammgutes, Schulden halber.)
S. von Selchow juriſt. Biblioth. Erſter Band. Göttingen
1764. 8. Seite 562, 563. und 570.

892. De iuribus quibusdam viduarum equeſtrium, ubi de ratione amittendi vitalitii dotalitiique, item de vera notione vocis Leibzucht, de donatione propter nuptias, portione ſtatutaria et adquaeſtu connubiali. Vid. Joann. Georg. *Eſtor* etc. Commentationum et Opuſculorum Vol. I. Lemgoviae, typis Meierianis, 1768. 4. No. IX.

893. *Etat* de la Nobleſſe de France pour l'Annee 1784. II Vol. pt. 12. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg broch. 6 Liv.)

894. In dem Werke: L'*Etat* de la Pologne, avec un Abrégé de ſon droit public et de ſes nouvelles Conſtitutions — à Paris 1770. 12. (von dem in den Götting. gel. Anz. von 1771. Seite 269. geſagt wird, daß es zwar trocken und ohne Zierde, aber, wie es ſcheine, zuverläſſig und lehrreich abgefaßt ſey,) geſchiehet auch des Polniſchen Adels Erwehnung.
„Der Adel wird durch den Beſitz der Güter, durch Adelsbriefe
„und durch adeliche Bedienungen bewieſen. Er genießt nebſt an-
„dern allzu großen Freiheiten auch die von Zöllen — und das
„wider-

„widerſinnige Vorrecht, nicht ins Gefängniß gebracht zu wer„den, ehe er der beſchuldigten That überwieſen iſt. Doch ſetz„te man im Jahre 1768. die Todesſtrafe auf das Ermorden „der Bauern. ꝛc.

895. *Etrennes* de la Nobleſſe, pour l'Annee 1770. (br. 2 Liv. 4 S.) — pour l'Année 1771. (br. 2 Liv. 10 ſ.) — pour 1772. et 1773. (br. 2 Liv. 10 ſ.) — pour 1774. (br. 2 Liv. 10 ſ.) — pour 1775. (br. 3 Liv.) — pour 1776. (2 Liv. 10 ſ.) — pour 1778. (br. 2 Liv. 10 ſ.)

896. Etwas über Curland, in Rückſicht auf die gegenwärtigen Mißhelligkeiten zwiſchen dem Herzoge und dem Adel. Frankfurt und Libau 1792. gr. 8. (8 Gr.)

897. *Etwas* über den Adel. Ein Wort zur rechten Zeit, an Monarchen, Fürſten und unpartheiiſche Leſer. Hildburghauſen, in Commiſſion bey Haniſch, 1791. 4.

Recenſ.

Jen. allgem. Litteratur-Zeitung v. 1792. Nr. 188. S. 135. („Ein Muſter von Oberflächlichkeit. Der Verf. bringt blos „die Verdienſte der Vorfahren in Anſchlag — und rief dem Re„cenſ. eine adliche Dame ins Gedächtniß, die, voll Eifer ge„gen die Anmaßung der Nationalverſammlung, die Titel und „Wapen des Adels abzuſchaffen, das entſcheidende Argument „anbrachte: Die Geburt kann einem doch ſelbſt der liebe Gott „nicht nehmen.„)

898. Etwas von dem Urſprunge der unmittelbaren Reichsritterſchaft und derſelben Landeshoheit. Aus dem neueſten reichsritterſchaftlichen Staatsrechte. Eine nicht ganz überflüſſige Beylage zu den neueſten, gegen die Reichsritterſchaft angebrachten Recurſen. 1786. 4.

Recenſ.

a) Nachträge zur Schottſchen Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litteratur f. d. Jahre 1783 — 88. Leipz. 1789. 8. Seite 178. („Iſt ein bloßer Abdruck des 18ten §phi aus Kerners Staatslandrechte der unmittelbaren freyen Reichsritter„ſchaft (ſ. unten Kerner) mit Abkürzung der Allegaten.„)

b) Hartlebens Bibliothek der juriſtiſchen Litteratur für das Jahr 1786. 1. Band, 1ſtes Stück, S. 108.

899. F. Ludw. Ewald, Was ſollte der Adel itzt thun? 1793. 8. (Auf Velinpapier 18 Gr.)

900. *Extractus* Göttingiſch gelehrter Zeitung, die von Würtemberg und der Reichs-Ritterſchaft ad dictaturam publicam gekommenen Streitſchriften betreffend. 1751. Fol. — Deren Fortſetzung. 1751. und 1752. Fol.

901.

901. Andr. *Eyben* de Titulo Nobilis. Gieſs. 1677. 4. (5 Gr.)

902. Chr. Wilh. *Eyben* de origine Equeſtrium vet. Rom. Francof. 1684. fol. (3 Gr.) Dieſe Diſſertation iſt wieder abgedruckt in des Hulderich von Eyben (des Verf. Vater) im Jahre 1708. mit Joh. Nic. Hertius Vorrede zu Strasburg in Folio herausgegebenen Schriften, wo man ſie Seite 877 u. f. findet — und in des *Sallengre* Nouo Theſauro Antiquit. Roman. Tom. I. pag. 1089 — nur endiget ſie ſich hier mit dem 34ſten §pho, und die Zuſätze fehlen.

903. *Ejusd.* Stilus Curiae etiam in titulis interdum plumbeus, imo cereus, per exceptiones a regulari, quo non Comites ſed Principes ſalutari *Nobiles* conſtat, et quidem pleraſque vulgo obvias, demonſtratus. Helmſt. 1686. 4. („Auch dieſe Schrift von wenigen Bogen findet man in „ſeines Vaters Werken Seite 862, und in *Lünigs* Theſ. iuris „Comit. et Baronum, Seite 523—535. Der Herr Etats„rath von Moſer ſagt ſeine Gedanken davon in der Bibl. iuris „publ. Tom. I. p. 182. Er meldet zuerſt, der Verf. habe „ſeinen Vater gegen Thulemeyers Angriffe zu vertheidigen ge„ſucht, aber dabey vieles, was jener ſchon geſchrieben hatte, „wiederhohlet. Indeſſen giebt er doch zu, daß hin und wieder „was Gutes eingemiſcht worden ſey. Beſonders habe er die Un„beſtändigkeit des Stils in der Päbſtlichen Canzley bey den Titu„laturen wohl gezeigt, und daß man zu Rom mehrmals die Gra„ſſen mit dem Titel illuſtris beehret, welchen man ſonſt nur den „Königen beygelegt habe. In verſchiedenen andern Stücken „iſt er mit der Ausführung nicht zufrieden.„ S. Joh. Friedr. Juglers Beyträge zur juriſtiſchen Biographie ꝛc. 1ſter Band. Leipzig, bey Joh. Sam. Heinſius, 1773. gr. 8. Seite 213.)

904. Hulder. *ab Eyben* Tract. de titulo nobilis, an et quatenus is, non tantum Ducibus ac Principibus, ſed Comitibus quoque et aliis, Curiae Romanae ſtilo tribuatur. Helmſt. 1617. — et 1677. 4. — cui acceſſit Tract. de poteſtate Electorum et Principum Imperii, circa ius nobilitatis ſubditis ſuis conferendi, qui tractatus quoque Eius operibus (Argent. 1708. fol. 13 Thlr. 16 Gr.) inſertus.

F.

905. Kurze Betrachtung über die Lehnserbfolge der Seiten-Verwandten des letzten Beſitzers, welche mit ihm vom erſten Erwerber nicht abſtammen, ſondern nur von gleichen Namen, Stamm, Schild und Helm ſind. Von F. Erlangen, bey Walther, 1791. 8.

Re-

Recenſ.

Jen. allgem. Litterat. Zeit. Januar 1792. Nr. 3. Seite 24. „Dieſe kleine Schrift iſt hauptſächlich gegen die Streitſchrift des „Hrn. Prof. Schneidts zu Würzburg: De nonente conſuetu„dinis curiae feudalis Wirceburgenſis circa ſucceſſionem „collaterialium gentilitiam feudalem auf gleichen Namen, „Schild, Stamm und Helm gerichtet. Der Verf. hat Herrn „Schnauberts Commentar über das Böhmerſche Lehrbuch, „und Herrn Oelrichs (ſ. unten: Oelrichs) angezeigte Schrift „faſt durchaus wörtlich abgeſchrieben. Es hätte daher die gan„ze Abhandlung füglich ungedruckt bleiben können.„)

906. Im 6ten Bändchen des geographiſchen Leſebuches zum Nutzen und Vergnügen, von M. J. E. Fabri (Halle 1786. 8.) findet man (unter der Numer XIV.) eine Nachricht vom Lübeckſchen Dreyfaltigkeits-Orden. (Der Adel in Lübeck errichtete ihn im Jahre 1397, um ſich von den Bürgerlichen zu unterſcheiden — und der Kayſer Joſeph II. beſtätigte ihn im Jahre 1778.).

907. In der Einleitung der von Hrn. Prof. Joh. Fabricius in Kiel herausgegebenen Reiſe nach Norwegen ꝛc. (Hamburg, b. Carl Ernſt Böhm, 1779. 8. 1 Thl. 4 Gr.) erweiſet der Hr. Verf., wie die Normänner bey der unter ihnen eingeführten mehreren Gleichheit der Stände — und der unbegränzten Freyheit, eine ſtärkere Empfindung von der Würde des Menſchen haben, und daher ihrem Könige treu ſein. Der eigentliche Nordiſche Adel iſt, ſeiner Anzeige nach, ſchwach. Der alte iſt ganz verloſchen — und der neue nicht zahlreich. Es ſind im ganzen Lande nur zwo Grafſchaften: Laurwig und Jarlsberg ꝛc. — (Allgemeine Deutſche Bibliothek, 41ſter Band, Seite 504.)

908. Herrn J. K. Fäſi zu Uettikon in der Schweitz zwo Abhandlungen über den Urſprung des Adels, der Freyen, der Herren, der Grafen — und der Leibeigenſchaft in Obergermanien und Helvetien, noch vor dem Urſprunge der freyen Eidgenoſſenſchaft — aus gedruckten und ungedruckten Quellen abgefaßt. S. den Geſchichtsforſcher, herausgegeben von Joh. Georg Meuſel. Erſter Theil. Halle, gr. 8. 1776. (16 Gr.) No. II.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1776. Seite 50. „Dieſe Abhand„lung, die mit vielem Witze ausgearbeitet iſt, enthält vieles, „was den Bemerkungen eines Schöpflins und Maſcows wider„ſpricht — und nicht allemal mit Urkunden und gleichzeitigen „Schriften übereinſtimmt. Von der Behauptung, daß der „Adel allein aus königlichen Lehnleuten entſtanden ſey — und „zuerſt nach der Schlacht bey Fontenay im J. 841. die Mitre„gie-

„gierung an ſich geriſſen habe — daß der Unterſchied zwiſchen „Ritter und Adelknechte im 11ten Jahrhunderte aufgekommen „ſey — daß unter Conrad I. bereits ein Helvetiſches Geſchlecht „erbliche Zunamen gehabt habe — und daß Henrichs des I. „neue Stadtleute begüterte von Adel geweſen, die, ſobald es „nur möglich war, aus den Städten wichen, ihre Knechte aber „hinterließen, aus welchen die Handwerker entſtanden — läßt „ſich der Beweis wohl nicht gut übernehmen. Auch findet man „keine Belege, weder zu dieſem, noch zu irgend einem andern „Satze: nur werden am Ende überhaupt Goldaſt, Vadianus, „Lehmann, Tſchudi, Stumpf, Eſprit de Loix und des „Herrn Verf. ungedruckte Geſchichte der Landgrafſchaft Thur„gau aufgeführt.„)

909. Obſervationes circa originem inſignium Nobilitatis Suecanae. Diſſ. Praeſ. Mag. Er. M. *Fant*. Reſp. C. *Thyſelius*. Upſal. 1787.

Recenſ.

Gothaiſche gelehrte Zeit. von 1788. Ausländiſche Literatur, Seite 212. („Der Verf. meint, daß die Wappen in Deutſch„land zu Kayſers Heinrichs des Vogelſtellers Zeiten, in „Schweden aber allererſt im 12ten Jahrhunderte aufgekommen, „und zuerſt nur perſönlich, nicht aber an Familien gebunden „geweſen. Erichs des XIV. und Guſtav Adolphs Regierung „hätten ſich darin beſonders ausgezeichnet.„)

910. Der Abt *Fauchet* ſagt in ſeiner Oraiſon funebre de Mgr. George Louis Phelipeaux *d'Herbaut*, Patriarche, Archeveque de Bourges etc. prononcé dans l'Egliſe patriarchale de Bourges, (à Paris 1788.) dieſes: De toutes les Vanités de l'Eſprit humain, la plus illuſoire eſt manifeſtement celle, qui ſe forme de la gloire des Ancêtres. Cette gloire dans ceux qui l'obtinrent fut ſouvent fauſſe et presque toujours fatale; qu'eſt elle donc dans leurs deſcendans? On le voit aſſez malgré les efforts de la raiſon dans ce ſiecle: elle les diſpenſe du merite, pour arriver aux faveurs; et il faut exalter comme des hommes rares, ceux que leur illuſtre origine n'a pas exemtés de vertus et infectés d'orgueil.

911. Le *Favori* de Cour, contenant pluſieurs Avertiſſements et bonnes Doctrines, pour les Favoris des Princes et autres Seigneurs, et *Gentilshommes*, qui hantent la Cour. Traduit de l'Eſpagnol, par Mr. Jacques *de Rochemore*. Anvers, chez Plantin, 1557. 8.

912. Joann. *Fechtii* Diſſ. de Nobilitate Studii theologici. Roſt. 1692. (Enthält verſchiedene Gründe, warum die geiſtliche Doctorwürde den Adel nicht entehre, und Beyſpiele von Aedelleuten, die ſelbige angenommen.)

913. Gerh. *Feldmann* de impari matrimonio Liber. Bremae 1691. 8. (6 Gr.) („Die Vorrede dient zur Erläu„terung der Sache, welche eine Succeſſionsſtreitigkeit in der „Grafſchaft Bentheim angehet, von deren Beſitze der Graf „Philipp Conrad ſeines Bruders mit Gertrud Zelſts in unglei„cher Ehe erzeugte Söhne ganz verdringen wollte. Feldmann „bemühete ſich alſo, derſelben Gerechtſame zu vertheidigen, un„geachtet des 1663. zwiſchen beyden Brüdern getroffenen, und „1685. vom Kayſer Leopold beſtätigten Vergleichs. Dieſes „that er nun zuerſt im J. 1679. vermittelſt eines zu Amſterdam „gedruckten Manifeſtes, worinn jedoch der Herausgeber viele „bittere Ausdrücke eingerückt hat, die Feldmann nicht zugerech„net werden können. Darauf entwarf er ſeine Gedanken in „einem Franzöſiſchen Sendſchreiben unter der Aufſchrift: Des „Enfans illuſtres, nez d'une Routiere. Er änderte aber „den Vorſatz, obſchon ein Theil in Gravenhaag bereits abge„druckt war — und ſtellte dieſe Abhandlung, nach dem Rathe „vornehmer Freunde, lateiniſch ans Licht. Der Ausgang die„ſer Irrungen beſtand darin, daß im J. 1690. der Bielefeld„ſche Vertrag die Söhne Ernſt Wilhelms und Gertrud Zelſts „für Reichsgrafen erkannte, und ihnen nach des Vaters Tode „die Grafſchaft Steinfurt, nebſt allem, was dazu gehört, auch „noch jährlich 1000 Reichsthaler aus der Grafſchaft Bentheim „bewilligte.„ — Joh. Friedr. Juglers Beyträge zur juriſtiſchen Biographie. Vierter Band. Leipzig 1778. gr. 8. Seite 146.

914. Joann. Chriſt. Gotthard *Feldmanni* Diſſ. inaug. de priuilegiata iurisdictione ſplendido nobilitatis immediatae corpori, in eius officiales ſaluo alias cuiuscumque iure territoriali competente. Goetting. 1758. 4. (Siehe unten Orth und Pütter.)

Inhalt.

1. Abſchnitt. Von der Befreyung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überhaupt. 2. Von dieſer Befreyung nach den Grundſätzen des Deutſchen Staatsrechtes. 3. Von derſelben in Anſehung der Bedienten der unmittelbaren Reichsritterſchaft.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1758. Seite 1113. („Es iſt häu„fig geſtritten worden, ob die unmittelbare Ritterſchaft über

„ihre

„ihre Beamten und übrigen Bedienten die Gerechtigkeit in „einem fremden Lande auszuüben berechtiget ſey? Der Verf. „hat in dieſer Abhandlung die bejahende Meinung behauptet. „Gewöhnlicherweiſe ſind zwar alle in einem Orte befindliche „Perſonen der Gerichtsbarkeit des Richters unterworfen, wel„che ſie durch ihren Eintritt in das Land ausdrücklich anerken„nen. Doch giebt es Fälle genug, da wegen des Anſehens der „Perſon, oder anderer der Republik vortheilhafter Urſachen, „jemand von derſelben befreyet werden und einen anderen Ge„richtsſtand erhalten kann, welches der Verfaſſer aus den Bey„ſpielen der Landesherren, Geſandten u. d. g. beſtätiget ꝛc.„ — „Gleiche Unmittelbarkeit genießt auch die Reichsritterſchaft, ob „ſie gleich, in gewiſſer Abſicht, nicht als Reichsſtand angeſehen „werden kann. Ihre Bediente können alſo eben ſo wenig, als „die Bediente anderer Landesherren, vor den Gerichtsſtand „der ordentlichen Richter gezogen werden, da ſie allerdings als „Theile des ritterſchaftlichen Collegii anzuſehen ſind. Kayſer „**Maximilian** I. befahl daher, bey der Verlängerung des „Schwäbiſchen Bundes, daß unter andern die freyen Herren, „oder die ihnen zu verſprechen ſtehen würden, vor ſeinem ge„ordneten Richter berechtet werden ſollten — und in der im „Jahr 1512. geſchehenen Verlängerung wird dieſes von den „Verwandten und Unterthanen der Ritterſchaft geſagt, worun„ter wohl deren Bediente zu verſtehen ſind ꝛc. — ſelbſt die Ana„logie der Rechte iſt für die Ritterſchaft — und ſogar die Bil„ligkeit redet ihr das Wort ꝛc.„)

915. Joann. Henr. *Feltzii* Diſſertationes de ſtatu Nobilitatis immediatae S. R. I. Argent. 1698, 1707, 1710, 1718. et ſeq. 4.

916. *Eiusdem* Diſſertatio V, qua immediatae S. R. I. nobilitatis antiquitatem, poteſtatem et dignitatem ab adverſariorum obiectionibus vindicare conatur. Ib. 1723. — Diſſ. VI. qua ſuperioritas territorialis nobilitatis S. R. I. denuo adſeritur et ab obiectionibus adverſariorum vindicatur. Ib. 1725. Tres priores collocatae ſunt in *Burgermeiſteri* Bibl. equeſtri, Tom. II. No. 46. 47. et 48. Coniunctim quatuor vero, una cum duabus aliis, extant in eius opuſculis de dignitate nobilitatis immediatae. Dieſe 6 Diſſertationen wurden wieder abgedruckt in den gleich unten angeführten Opuſculis de dignitate Nobilitatis immediatae S. R. I. Lipſ. 1747. 4.)

917. *Eiusdem* ſuperioritas territorialis Nobilitati S. R. I. immediatae denuo adſerta et ab obiectionibus adverſario-

riorum vindicata. Ibid. 1725. 4. (2 Gr.) (Extat in eius Opuſc. de dignitate Nobilitatis S. R. I. pag. 187. ſeq.)

918. *Eiusdem* Diatriba Juris publici, qua ſuperioritas territorialis Nobilitatis S. R. I. immediatae denuo adſeritur. Ibid. 1726. 4. (4 Gr.)

919. *Eiusdem* Opuſcula de dignitate nobilitatis immediatae S. R. I. vulgo der freyen Ritterſchaft. Lipſ. 1747. 4. (12 Gr.) (Die dieſem Werke vorangeſchickte Vorrede des Herrn Gottfr. Maſcov findet man in dem vom Herrn Püttmann im Jahre 1776. zu Leipz. in 8vo herausgegebenen zweyten Theile ſeiner Opuſc. iurid. et philolog. No. X. p. 427.)

Recenſ.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. 6ter Band. Jena und Leipz. 1748. 8. Seite 320. („Niemand „hat ſich der unmittelbaren Reichsrttterſchaft mit einem löbli„chern Eifer angenommen, als der Verf. dieſer Opuſculorum, „welcher die anſehnlichen Vorrechte dieſes vornehmen Corporis „in ſechs gelehrten Abhandlungen auf eine ſehr geſchickte und „männliche Art vertheidiget — und darinn alle ſeine Vorgän„ger, vornehmlich Caſparn von Lerch und Philipp Knipp„ſchild, weit übertroffen hat. Die erſte kam unter der Auf„ſchrift: De ſtatu Nobilitatis S. R. I. immediatae zu Stras„burg 1698 zum Vorſchein, (ſ. oben Nr. 916.) und ward ei„nigemal wieder aufgelegt, unter welchen Auflagen diejenige, „ſo zu Strasburg 1707 der Preſſe unterworfen — und bey die„ſer neuen Sammlung zum Grunde gelegt worden, wegen der „hin und wieder eingerückten neuen Anmerkungen, den Preis „behält. Auf dieſe folgte die andere Abhandlung im J. 1707. „Dieſe ward von der dritten im J. 1701 begleitet — worauf „im J. 1718 die vierte den Beſchluß machte. Nach drey Jahren „ſuchte ein Ungenannter in dem vorläufigen, doch gründlichen „Bericht vom Adel in Teutſchland — die Felziſchen Gründe „zu beſtreiten. (S. oben die Numer 509.) Dieſem Gegner zu „Gefallen ſchrieb Felz eine beſondere Abhandlung: De imme„diatae S. R. I. Nobilitatis antiqua poteſtate et digni„tate — und brachte ſolche im Jahre 1723 zur Catheder. (S. oben Nr. 916.) „Nicht lange darauf unterſuchte er die Grün„de, die Joh. Henr. *Böcler* in einer Diſſ. de inſigni diffe„rentia inter S. R. I. Comites et Nobiles immediatos vorge„bracht hatte, ließ ſolche unter dem Titel: Diſſ. qua ſuperio„ritas territorialis Nobilitatis S. R. I. immediatae denuo „adſeritur et ab objectionibus adverſariorum vindicatur, „zu Strasburg 1725 drucken — und beantwortete die Einwürfe, „die

„ die ihm von den ſcharfſinnigen Gelehrten in Strasburg dagegen „ gemacht wurden. Dieſe ſechs Abhandlungen, die auch in denen „ wichtigſten Bibliotheken ſelten zuſammen angetroffen wurden, „ hat der Verleger durch eine wiederholte Auflage bekannter ge- „ macht — in der Vorrede deren Inhalt kürzlich erzählt — und „ durch ein wohlgerathenes Regiſter vermehrt. Lettern, Druck „ und Papier — und eine genaue bey dem Abdrucke beobachtete „ Aufmerkſamkeit, kommen dem innerlichen Werthe dieſer Ab- „ handlungen bey — in welchen man einen kurzen und deutli- „ chen Begriff aller und jeder Vorzüge, Gerechtſame und Frei- „ heiten, die ſich die unmittelbare Reichsritterſchaft beyleget, „ erhält.„)

920. Joann. Paul. *Felwingeri* Diſſ. de Nobilitate. Altorf. 1671. 4. — Baruthi, 1674. 4.

921. Sebaſtiani *Feſchii* Diſſ. de inſignibus eorumque Jure. Baſil. 1672. 4. („Beſteht aus ſechszehn Kapiteln, „ von denen nur das ſiebente hierher gehöret. Hr. Prof. C. G. „ Rink in Altorf ließ ſie, mit Beyfügung des Bartoliſchen „ Tractates: De Inſigniis et Armis, im Jahre 1724. 4. wie- „ der auflegen.„ — Bibliothek der Deutſchen Alterthümer ꝛc. von Bernh. Friedr. Hummel. Nürnberg, b. Ernſt Chriſtoph Grattenauer, 1787. gr. 8. Seite 270.)

922. Geſchlechterbuch der Kayſerl. Reichsſtadt Augsburg, ſo vor 500 Jahren daſelbſt gewohnet, desgleichen mit was für Perſonen Kayſerl. Majeſt. 1548 den Rath und Gericht und Aemter beſetzt, ſamt jedem Geſchlechtswapen, alles mit künſtlichen Figuren angezeigt durch Siegmund Feyerabend. Frankfurt am Mayn, 1580. Fol.

923. Joann. *Fickenſcher* Diſp. de Nobilitate. Baruthi 1674. 4.

924. *Fieldings* New Peerage of England, Scotland and Ireland, containing the Origin et Progreſs of honours, manner of creating Peers, Introduction of to Heraldery and a compleat extract Peerage. London, 1788. 12.

925. Im dritten Bande der vom Herrn Peter Paul Finauer herausgegebenen Bibliothek zum Gebrauch der Bayerſchen Staats-, Kirchen- und Gelehrten-Geſchichte, (München, in der Fritziſchen Buchhandlung, 1775. 8.) findet man eine Geſchichte der Stadt Braunau, in welcher behauptet wird, daß die Reichsminiſterialen von Braunau und von Rove die älteſten Herren derſelben geweſen ſeyn — und von dieſen werden hier die Stammgeſchichten mitgetheilt.

926. Généalogie de la très-illuſtre, tres ancienne et autre fois ſouveraine Maiſon *de la Tour*, par le Sr. *Flachio*. III Volumes. Bruxelles, 1709. fol. Avec des fig.

927. In dem im J. 1786 zu Stockholm in 4to herausgekommenen Werke: Borgerliga Förmåner och Skyldigheter i ſtod af Forfattningar af Jac. Albr. *Flintberg*, Notarius i Kongel. Maj. och Rickets Commerce-Collegio etc. kommt auch der Artikel Adel vor.

928. Joh. Ernſt **Flörken** Abhandlung von Abfaſſung eines Reichs-Normativs, in denen Reichsritterſchaftlichen Irrungen. — S. Halliſche Anzeigen v. J. 1757. Nr. 5. — und Dr. Johann Chriſtian Siebenkees ꝛc. juriſtiſches Magazin ꝛc. 1ſter Theil. Jena, im Verlage der Cunoiſchen Erben, 1782. 8. Nr. IX.

929. Joh. Traugott **Flöſſel** Sammlung einiger hiſtoriſchen, kritiſchen, genealogiſchen Nachrichten von dem uralten, verdienſtvollen, Hochadlichen und Hochfreyherl. Geſchlechte **von Kyau**. Zittau, 1764. Fol.

930. **Deſſelben** Genealogie des Hochadelichen Kyauſchen Stammhauſes Gießmannsdorf, als des älteſten unter den Kyauſchen Stammhäuſern in Oberlauſitz. Görlitz, 1766. 4. (Im Jahre 1765 kam ebendaſelbſt von dem nehmlichen Verf. gleichfalls in 4to heraus: Hiſtoriſche Nachricht von dem Rittergute Gießmannsdorf in Oberlauſitz.)

931. **Deſſelben** Genealogie des Hochadelichen Kyauſchen Stammhauſes Friedensdorf. Ebend. 1769. 4.

932. **Deſſelben** Genealogie des Kyauſchen Stammhauſes Gersdorf in der Oberlauſitz. — In der Zittauiſchen Nachleſe, v. J. 1767.

933. **Deſſelben** Etwas von denen **von Boblitz**.

934. **Deſſelben** Beytrag zur Familien-Geſchichte derer **von Metzrad**. Ebendaſ. vom Jahre 1771.

935. A. A. W. **von Flotow** über die Rechte des eingebornen und recipirten Adels in Mecklenburg und deren Verhältniß zur Landeshoheit. Mit Anmerkungen von einem Eingebornen, im Lande der Wahrheit. Schwerin, b. W. Bärenſprung, und in Commiſſion in der Gräffſchen Buchhandlung in Leipzig, 1791. 4. (10 Gr.) (Dieſe Abhandlung findet man auch im erſten und zweyten Bande der vom Hrn. Prof. **Wehnert** in Parchim in den Jahren 1791 und 1792 herausgegebenen Mecklenburgiſchen gemeinnützigen Blätter, in verſchiedenen auf einander folgenden Heften derſelben.)

936. *Förſök* til en pragmatiſk Hiſtoria, an Frälleſtändet i Swerige, ifrän de äldſta til wära tider. Stockholm, 1769. 8.

Recenſ.

Betrachtungen über die neueſten Hiſtoriſchen Schriften. Zweyter Theil. Altenburg, bey Richter, 1770. 8. Seite 68. („Der unbekannte Verfaſſer dieſer Schrift hat ſeinem Vaterlande einen angenehmen und wichtigen Dienſt geleiſtet. So klein ſie auch iſt, ſo abgeſondert und gering der Gegenſtand derſelben in Rückſicht der ganzen Geſchichte ſeyn mögte, ſo hat er ſich doch als einen fähigen Schriftſteller, als einen Mann gezeigt, der eine gute Anlage zu einem größeren Geſchichtſchreiber hat. Er forſcht nach, er beweiſet und entſcheidet gründlich. Er iſt weder in den Unterſuchungen weitläuftig, noch mit überflüſſigen Reflexionen verſchwenderiſch. Faſt iſt er mit den letzteren zurückhaltend, und zuweilen wünſcht man ſie.„ — „Er hat die Geſchichte des Adels nach gewiſſen Epoquen behandelt, und ſie ſind gemeiniglich richtig beſtimmt. Er ſetzt mit dem Könige von Upſala, Ingiald, der ſich durch die Ermordung faſt aller Fylkes und Schloß-Könige zum einzigen Beherrſcher erhob, die erſte Epoque des eigentlichen Adels feſt — und ſcheint alſo den Urſprung deſſelben nicht ſo hoch zu ſetzen, als es Botin thut. Freilich iſt es wahr, daß dieſer Adel, oder die Chignarmân, erſt mit dem Ingiald zu ihrem Anſehn erwuchſen, weil er ſie anſtatt der *Fylkes* als Könige über gewiſſe Lehne ſetzte — aber doch erſchienen ſie ſchon vorher mit den Königen auf den Reichstagen. Schon da ſetzten ſie ſich über die Frälſe und Odalbauern hinüber, ob dieſe gleich nur allein das Wahlrecht und die entſcheidende Stimmen auf dem Reichstage hatten. Sie waren dem Könige gewiſſe Dienſte ſchuldig, da die Odalbauern hingegen ganz frey und ohne Abgaben ihr Feld bebaueten. So war der Urſprung des Adels in Schweden. Er beſtand blos aus den Beamten der Könige, ohne daß ſie ein Erbrecht des Adels und der Lehen auf ihre Kinder fortpflanzen konnten. Ihr Haupt war der Schwediſche Maior Domus, oder Jarl, aber nicht ſie, ſondern die Odalbauern waren die Freygebornen. Der Verf. iſt hier nicht ſo vollkommen deutlich, wie er es ſeyn könnte. Das Aufkommen des Adels leitet er hingegen in der zweyten Epoque aus der rechten Quelle, aus der Ausbreitung des Pabſtthums her. Der Aberglaube, die Dummheit waren ſo mächtig, daß die Könige und Schwerker unter ihnen, zuerſt aus lauter Ergebenheit gegen den Pabſt, die Freiheit der Nation dem deſpotiſchen Willen der

„Mönche aufopferten. Der Adel vereinigte ſich mit der Geiſt-
„lichkeit. — Beyde ſahen ſich als gleiche Stände des Reichs
„an — und ſuchten die Regierung aus den Händen des Volks
„zu reißen. Die Bauern durften nicht mehr nach ihrem gan-
„zen Stande, ſondern nur ihre Lagmänner, oder Sprecher al-
„lein, auf dem Reichstage erſcheinen. Die Geſetzgebende und
„ausübende Macht ward vereinigt — nicht democratiſch, ſon-
„dern ariſtocratiſch war nun die Regierungsform. Ein neuer
„Griff, den man in die Freiheiten der Odalbauern that, mach-
„te den Vorzug des eigentlichen Adels vor ihnen entſcheidend.
„Noch hatten ſie keine Renten, keine Auflagen auf ihren Gü-
„tern gehabt. Unter Magnus Ladulins glückte es aber der
„Geiſtlichkeit und dem Adel, ſie ihnen aufzudringen, und die
„Bauern übernahmen ſie theils aus Gutherzigkeit, und theils
„aus einem gewiſſen Stolze, ſich dadurch dem Adel gleichſetzen
„zu wollen. Der Adel eignete ſich das zu, was der Bauer
„verloren hatte. Er machte ſich mit der Geiſtlichkeit frey, und
„er war nun der Frälſe-Stand, den ſchon der Bauer ausge-
„macht hatte. Kaum hatte er ſich dieſen Grund ſeiner Frei-
„heit gelegt, ſo erhob er ſich von einer mächtigen Stufe zur an-
„dern, bis er endlich, in Verbindung mit der Geiſtlichkeit, ſo
„fürchterlich ward, daß er das Glück und Unglück der Könige
„entſcheiden konnte. Die Geſchichte Albrechts und Eriks be-
„weiſen dieſes genug. Guſtav der Erſte kam zuerſt auf die
„Maxime, die genaue Verbindung der Geiſtlichkeit und des
„Adels zu trennen, um ſeinen Thron durch die Entkräftung ei-
„nes der beyden Theile deſto ſicherer zu machen. Das Mittel,
„das er wählte, war ſo wirkſam, daß er nicht allein die Macht
„des einen gänzlich unterdrückte, ſondern den andern, den
„Adel, auf ſeine Seite zog. Er gab ihm größere Freiheiten,
„herrlichere Rechte und alle Güter wieder, die ein allzufrom-
„mer Eifer ihrer Vorfahren der Geiſtlichkeit und den Klöſtern
„zugewandt hatte. Er ward ſogar der erſtere Stand des
„Reichs. Mit dieſem Könige kann der Schwediſche Adel alſo
„mit Recht eine neue Epoque ſeines Wohlſtandes anſetzen, und
„der Verf. hat es auch gethan. — Hier hätte ſelbiger wichti-
„ge Betrachtungen einſtreuen können, wenn er vielleicht nicht
„zu Schwediſch gedacht hätte. — Das Mittel, den Thron in
„Sicherheit zu ſetzen, und ſich den Feſſeln des Römiſchen Jochs
„zu entreißen, war vortrefflich von Guſtaven gewählt, aber
„nur für ſeine Zeiten. Es ward für ſeine Nachkommen die
„Quelle neuer Unruhen und ſchädlicher Trennungen für die
„Wohlfahrt des Reichs. — Der Adel war nun allein zu den
„Unternehmungen gegen die Regierung fähig, die er ſonſt mit
„der

„der Geiſtlichkeit verbunden gewagt hatte. Er war durch Claſ„ſen unterſchieden; und wollte ſich Polen, oder eine andere „Macht, in die Regierung miſchen, ſo ſuchte er nur Jalouſien „unter ihnen zu erwecken. Der Adel ward getrennt, und mit „ihm das ganze Reich in eine innere Gährung geſetzt ꝛc.„)

937. Aug. Henr. *Foerſteri* Tractat. polit. hiſt. iurid. de emancipatione equeſtri, vulgo vom Wehrhaftmachen. Altenb. 1727. 8. (2 Gr.)

938. Ueber die Fräuleins in Wien. Wien bey Gerold, 1781. 8.

939. Frage und Antwort von des heil. Röm. Reichs freyem Ritterſtande. Mainz, 1630. Fol.

940. Pregi della Nobilta Veneta etc. da Caſimir *Fraiſchot* etc. S. unten: *Pregi*.

941. Gerhardi Erneſti *de Franckenau*, Equit. Danic. Bibliotheca Hiſpanica hiſtorico - genealogico - heraldica. Lipſ. 1724. 4.

942. Syntagma hiſtorico-genealogicum de ortu atque progreſſu illuſtr. Domus Dn. Comitum et Baronum *Woracziczkiorum de Pabienicz*, Auctore Mich. Adamo Franc. *de Franckenſtein*. Pragae, 1708. ſol. — Idem liber, cum adiectis paralipomenis et iconiſmis. Ibid. 1716. ſol.

943. In dem im 15ten Stücke der Hamburgiſchen Adreß-Comtoir-Nachrichten v. J. 1786. Seite 113. u. f. befindlichen Berichte für diejenigen, welche nach Nordamerika ſich begeben und alldort anſiedeln wollen — aus dem Engliſchen des berühmten Doctors Benjamin Franklin, überſetzt von R. von V—s (Robert von Valtravers), heißt es: „Noch viel weni„ger iſt der Uebergang nach Amerika einer Perſon anzurathen, „die ſich weiter durch keinen andern Vorzug zu empfehlen weiß,— „als durch die Geburt. In Europa hat dieſe ihren Werth; „ſie kann aber zu keinem ſchlechteren Markte gebracht werden, „als nach Nordamerika, wo man ſich bey der Ankunft eines „Fremden niemals darnach erkundiget, wer er ſey, ſondern „bloß, was er könne. Beſitzt er eine nützliche Kunſt, ſo iſt „er willkommen. Uebt er dieſelbe und beträgt ſich nebenher gut; „ſo iſt er der Hochachtung aller derer gewiß, die ihn kennen. „Allein ein bloß vornehmer Herr, welcher deswegen, weil er „von hohem Adel iſt, durch irgend ein Amt, oder eine Beſoldung, „auf Unkoſten des gemeinen Weſens zu leben verlangt, wird ver„achtet und bleibt unbemerkt ꝛc. Es gefällt ihm (dem Volke) die „Anmerkung eines Schwarzen, und es pflegt ſie oft zu wiederho„len: daß Bobetora (worunter es die Weißen verſteht) — die

„Schwarzen, die Pferde, die Ochſen, alles mit Arbeit beläſtiget — „das Schwein allein ausgenommen. Dieſes verrichtet keine Arbeit — es ißt, trinkt, ſpazieret, ſchläft und vermehrt ſich, wann „es ihm gefällt. Kurz, es lebt wie ein Edelmann.„ — „Dieſer in Amerika angenommenen Denkungsart zufolge würde man „einem Genealogen größeren Dank wiſſen, wenn er unter einer „langen Reihe von Ahnen und Anverwandten recht viele Bauern, „Ackersleute, Schmiede, Zimmerleute, Tiſchler, Drechsler, „Weber, Gerber und Schuſter aufweiſen könnte, welche der „menſchlichen Geſellſchaft nützlich geweſen, als wenn er aus „den urälteſten Adelsbriefen das Herkommen und die Abſtammung von lauter Aedelleuten erwieſe, die nichts Schätzbares „gethan, ſondern nur von anderer Menſchen Arbeit im Müßiggange gelebt, und weiter zu nichts gedient, als daß nach ihrem Tode ihre Güter von dem Erben gleich einem Schlacht„Schweine verzehrt werden: Fruges conſumere nati.„

There are a Number of us born
Merely to eat up the Corn.

Walls.

944. Georg. *Frantzii* Diſſert. de Nobilitate. Jenae, 1629. 4.

945. Diſcorſi di Nobiltà, della vita del nobile et del Principe et del regimento diſe ſteſſo, della caſa et republica ſua, di Marco de la *Frata* et Mont-Albano. Vinegia, 1549. 8.

946. Joann. Diet. *Fregismont* diſcurſus hiſtorico-iuridico-politicus de Doctorum dignitate, *nobilitate*, privilegiis et praeeminentia. Salisb. typis Joann. Bapt. Mayr, 1673. 12. (2 Gr.)

947. Ueber Freiheit und Leibeigenſchaft, über den Adel ꝛc. S. unten: *Gourcy*.

948. Vertheidigte Freiheit und Ohnmittelbarkeit der des heil. Röm. Reichs Ritterſchaft in Franken, Schwaben und am Rhein, auch ihrer wohlhergebrachten Würde und Gerechtſamen, wider die Hochfürſtl. Würtembergiſche ſogenannte Vorlegung der angeblich anwachſenden Irrungen und daher entſtehenden Nothdurft eines Reichsregulativs. Des erſten Theiles erſte Abtheilung. (Göttingen) 1750. Fol. (2 Thlr.)

Recenſ.

a) Leipziger gelehrte Zeitung vom J. 1752. Seite 701. (Nach einer vorläufigen kurzen Ueberſicht des Inhalts, dieſes Urtheil: „Der Hr. Verf., dem der Ruhm einer gründlichen „Wiſſenſchaft und ſcharfen Beurtheilung ſo wichtiger Streitig-

„keiten

„keiten mit Recht beyzulegen iſt, befleißiget ſich, ſeinem Geg„ner von Fuße zu Fuße nachzugehen — und alle ſeine vorge„brachten Gründe und Beſchwerungen wider die Reichsritter„ſchaft zu unterſuchen und zu entkräften. Er bedienet ſich dazu „der reinſten Quellen der Deutſchen Geſchichte und der bekann„teſten Reichsgeſetze, ja ſogar des eigenen Geſtändniſſes der ehe„maligen Herzoge in Würtenberg und ſelbſt der ans Licht ge„tretenen ſogenannten Archival-Urkunden des Gegners. Da„durch ſetzet er denn die alten Gerechtſamen der Reichsritter„ſchaft in ein völliges Licht, und rechtfertiget ſie mit aller er„ſinnlichen Geſchicklichkeit. Er läßt nichts vorbeygehen, was „dazu nur einigermaßen dienen kann, und zeiget überall viel „Scharfſinnigkeit und Einſicht in die Reichsgeſetze — und Ge„ſchichte ihres Vaterlandes.„)

b) Götting. gel. Anz. v. 1751. Seite 201. („Die bey „dieſem Rechtsſtreite vorkommende Hauptfragen: Ob die von „einigen Chur- und Fürſten, der unmittelbaren Reichs-Ritter„ſchaft, bey Gelegenheit verſchiedener beſonderer Fälle, ſtreitig „gemachte Ausübung der in ihren Privilegiis und ihrer Ver„faſſung gegründeten Gerechtſame, vermöge welcher ein in der „ritterſchaftlichen Matricul ſtehendes und zu denen Ritter-Caſ„ſen contribuirendes Gut, an eine zum Corpore der Ritter„ſchaft nicht zugehörende Perſon, auch ſelbſt mit Ausſchließung „der Lehnsherren, zu Verhinderung der Conſolidation ihres „Lehnsherrlichen Dominii, ohne Vorwiſſen des Cantons, in „welchem ſothanes Rittergut gelegen, verkauft werden dürfe? — „und ob im Fall geſchehener Veräußerung, die nach dem rit„terſchaftlichen Cataſtro, vorhin zu denen Rittercaſſen gehörig „geweſene Collecten von einem ſolchen Gute, nach wie vor, be„ſtändig bey dem ritterſchaftlichen Corpore verbleiben müſ„ſen? — ſind von den höchſten Reichsgerichten zum Vortheil „und Beſten der ohnmittelbaren Reichsritterſchaft entſchie„den.„ — „Der Herr Verf. dieſer Schrift hat indeſſen „wohlgethan, daß er zeiget, wie durch die behauptete Freiheit „ſothaner Veräußerungen derer Rittergüter, fremde und zur „Ritterſchaft nicht gehörige Perſonen, nicht nur denen Gerecht„ſamen der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchaft ungemein viel „entzogen, ſondern deren gänzlicher und baldiger Umſturz noth„wendig verurſacht werden müſſe, indem es leicht zu begreifen „iſt, daß, wenn die derſelben zugehörige Güter durch die Ver„äußerungen an mächtigere Stände des Reichs nach und nach „herausgezogen werden könnten, die Verfaſſung und Erhaltung „dieſes Corporis nicht mehr lange beſtehen würden ꝛc.„) Der Verf. dieſer Recenſion geht dem Inhalte der von ihm angezeig-

ten Schrift, die er durchaus empfiehlt, weiter nach, und führt das Weſentlichſte aus ſelbiger mit beyſtimmenden Bemerkungen an. In dieſer erſten Abtheilung werden die Veranlaſſung und Abſicht der Herzogl. Würtembergiſchen ſogenannten Vorlegung der angeblich anwachſenden Irrungen, mit dem Zuſtande des Adels vor der Ritterverfaſſung, geprüft.

Zweyte Abtheilung des erſten Theils.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. v. 1752. Seite 81. („Dieſe Abtheilung iſt eine fortgeſetzte und von Punkt zu Punkt ordentlich „gehende Widerlegung der Herzogl. Würtembergiſchen ſogenann- „ten Vorlegung der ritterſchaftlichen Irrungen.„ — Der Recenſent hebt auch in dieſer Recenſion das Weſentlichſte in der angezeigten zweyten Abtheilung vorkommenden mannigfaltigen wichtigen, ſowohl hiſtoriſchen als rechtlichen Bemerkungen und Behauptungen aus, worinn es aber unmöglich iſt ihm hier zu folgen.)

Zweyter Theil. Ebend. 1752.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. v. 1753. Seite 137. Zu den Hauptſätzen, die in dieſem zweyten Theile ausgeführt werden, gehören dieſe: die freye Reichsritterſchaft in Franken, Schwaben und am Rhein, iſt von Kayſerl. Majeſt. und dem Reiche zu allen Zeiten als ein unmittelbares Corpus anerkannt worden — ſie hat von Alters her ihre eigene Verfaſſung gehabt — ſie iſt unter den Matrikular-Anſchlägen ihrer Lehnsherren niemalen begriffen geweſen — ſie hat kayſerl. Majeſt. und dem Reiche ihre Ritter- und Reuter-Dienſte geleiſtet — an deren Stelle ſind die Subſidia charitativa eingeführt worden — hieraus ſind die ritterſchaftlichen Beſteurungsrechte entſtanden — und dieſe erſtrecken ſich nicht allein über die eigenthümlichen, ſondern auch über lehnbare Güter ꝛc. — Im übrigen iſt es nicht möglich, dem Recenſenten zu folgen, weil alles, was er angemerkt hat, von gleicher Wichtigkeit — und eins vom andern unzertrennbar iſt. Dieſe Recenſion muß alſo der eigenen Nachſicht des Leſers empfohlen werden — der dafür durch ihre außerordentliche Reichhaltigkeit belohnt werden wird.)

949. Joann. Jacob. *Freisleben* de Nobilitate. Jenae, 1665.

950. Joann. Gottlieb. *Frenzelii* Index Diſſertationum a Nobilibus Jureperitis Luſaticis editarum publiceque defenſarum. Budiſſ. 1772. 4.

951. Pregi della Nobiltà Veneta etc. da Caſimir *Freſchot* etc. S. unten: *Pregi*.

952. *Eiusdem* Nouvelle Relation de la Ville et Republique de Veniſe, où l'on trouve ſon hiſtoire générale, ſon Gouvernement et la Connoiſſance de toutes ſes familles patrices. à Utrecht, 1709. 8.

953. Unterſuchung der Frage: Auf welche Weiſe Ritter- und Landſchaften ihrer Beſchwerden gegen ihre Landesherrſchaften ſich am beſten, den Rechten gemäß, entledigen können? oder Beweis, daß auch Reichsgrafen von ihren Unterthanen zuerſt vor ihren eigenen Regierungen zu belangen ſind. — S. Joh. Chriſtian Ludewig Freſenius Meditationen für Rechtsgelehrte. Zweyter Band, oder des Ganzen dritte Fortſetzung. Frankfurt am Mayn, im Verlag der Eßlingeriſchen Buchhandlung, 1779. 8. (16 Gr.) Nr. VII.

Recenſ.

a) Gothaiſche gel. Zeit. v. J. 1780. Seite 306. („Dieſe „Abhandlung, deren Abſicht aus der Ueberſchrift genugſam er- „hellet, iſt ein Auszug aus einem Reſponſum, das die Juri- „ſten-Facultät in Göttingen, bey Gelegenheit der Streitigkei- „ten der Geraiſchen Landſtände mit ihrem Landesherrn, aus- „geſtellet hat.„)

b) Aug. Friedr. Schott's unpartheyiſche Critik, 9. Band, Seite 902. (Kurze Bemerkung des Inhalts.)

954. Dialogue moral à l'Uſage de la Nobleſſe. (Von Friederich dem II. König von Preußen.) S. oben die Numer 784.

955. Friderici *Frieſs* Progr. An beneficium Competentiae Nobilibus datum, ſit extendendum ad filios filiasque Nobilium, ita, ut illi neceſſaria alimenta, hae vero dotem ex feudo patris, bonis lapſi, petere queant? Lipſ. 1739. 4.

956. Ahasver. *Fritſchii* Nobilis peccans. Norimbergae 1685. 12.

957. Petr. *Fritze* Concluſiones de Nobilitate civili eiusque privilegiis. Apud *Arumaeum* de J. P. Diſcurſu XVI. et ſeorſim Jenae 1614. 4. — Extat quoque in Diſſert. iurid. ſelect. Baſileenſ. Vol. IV. No. X.

958. Im dritten Bande der unter dem Titel: Raccolta di Opuſcoli ſcientifici e letterarj di Ch. Autori Italiani etc. (Ferrara, 1779. 4.) herausgekommenen Sammlung kleiner Schriften, findet man Geſchichtsnachrichten von der adlen Familie *Arioſti* zu Ferrara, von Dr. Ant. *Frizzi*.

959.

959. Joann. Frider. *Früauf* de Nobilitate imperii, eius origine, eminentia, iuribus, praerogativa atque dignitate. Baruthi, 1707. 12.

960. Quomodo in Holſatia procedatur contra Nobilem homicidam? — Vid. Joann. *Fuchſii* JCti et Conſulis quondam Kilonienſis Introductio in Praxin forenſem etc. Francofurti et Lipſiae 1696. 4. Lib. IV. Cap. III. §. 13. pag. 573.

961. Genealogia des Hochadelichen und freyherrlichen Geſchlechts Seher-Thoß, ans Licht geſtellt von Joh. Friedr. **Fülleborn**, evangel. Prediger in Domanze und Hohen-Poſeritz. Breslau, b. Pietſch, 1755. Fol. (10 Gr.)

Recenſ.

Leipziger gelehrte Zeit. vom J. 1756. Seite 76. („Dieſe „Nachricht von einer alten und anſehnlichen Familie in Polen „und Schleſien iſt um deſto angenehmer, weil der Verf. Gele„genheit gefunden hat, durch die hinzugefügten Beylagen die „Trockenheit der Ausführung zu verhüten. Unter dieſen findet „man Kayſers Carls des VI. Diploma von Ao. 1721, wodurch „die Familie in den freyherrlichen Stand des Reichs Böhmen „erhoben worden — die Rede, womit Herr Carl Heinrich „Freyherr von Seher-Thoß im Namen der deutſchen Geſell„ſchaft zu Leipzig, Ao. 1730 den 12. May, in der Univerſitäts„Kirche das Geburtsfeſt des hochſeligen Königs von Polen ge„feyert hat — ebendeſſelben Ode auf das Abſterben Peters des „2ten, Ruſſiſchen Kayſers, durch welche er den Preis der Poe„ſie von obgedachter Geſellſchaft erhalten hat — das Leben die„ſes gelehrten Herrn, welcher Ao. 1753 verſtorben, von dem „Verfaſſer dieſer genealogiſchen Nachricht beſchrieben u. ſ. w. „Das Wapen der Familie iſt in einem wohlgerathenen Kupfer„ſtiche ausgedruckt worden.„)

962. De l'Origine et des Progrès, Inſtitutions et Cérémonies des Chevaliers de l'Ordre de Malthe, autrement de St. Jean de Jeruſalem, où ſont contenus les Moyens, que doivent tenir les Nobles, qui prétendent parvenir audit Ordre, par Jacques de *Fumée*. Paris, 1604. 8.

963. Scrutinium Doctrinae de Renuntiatione Filiarum illuſtrium et exinde nato pacto reſervativo ex principiis ſucceſſoriis diverſarum gentium, praeſertim Germanorum erutum. Auctore Dan. Ferdin. *Funck*. Argentor. 1768. 4.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1768. Seite 124. („Nach vor„läufigen allgemeinen Grundſätzen von der Erbfolge und ihren

„ver-

„verſchiedenen Arten, kommt Herr Funk Seite 12. auf die
„Succeſſionem ab inteſtato, welche er in einem ununterbro-
„chenen Faden, nach den Geſetzen der Hebräer, Griechen, Rö-
„mer und Teutſchen, vorträgt. Diejenigen Deſcendenten, wel-
„che bey den alten Deutſchen noch unter der väterlichen Ge-
„walt ſtunden, waren die nächſten zur Erbſchaft; doch ſchloſ-
„ſen die Kinder des erſten Grades meiſtens die Enkel aus, und
„es hatte kein Jus repraeſentationis in der abſteigenden Linie
„ſtatt. S. 22. Waren keine Nachfolger dieſer Art vorhanden,
„ſo kamen die emancipirten und überhaupt alle andere Deſcen-
„denten. Der Herr geheime Juſtitzrath Gebauer muthmaßet,
„daß in den älteſten Zeiten Deutſchlands die Aeltern ihren
„Kindern nicht ſuccedirt ſeyen. Dieſes wird hier Seite 27.
„zwar durch die Gewohnheiten der Normänner beſtätigt, aber
„doch von dem Herrn Verf. nicht auf den Fall ausgedehnt,
„wenn der verſtorbene Sohn keine Geſchwiſter oder Geſchwiſter-
„Kinder hinterließ. Denn bey dieſen Umſtänden iſt wahr-
„ſcheinlicher, daß die Eltern zur Erbfolge gelaſſen worden.
„In dem mittleren Zeitalter aber kamen die Aſcendenten über-
„haupt ſogleich nach den Deſcendenten mit Ausſchließung aller an-
„dern Blutsfreunde. Seite 33. In der Succeſſion der Seiten-
„verwandten wurde die entferntere Linie von der näheren, und in
„dieſer wiederum die von dem gemeinſchaftlichen Stamme ent-
„ferntern Grade von denen weniger abſtehenden ausgeſchloſſen.
„Dies iſt die wahre Bedeutung des Satzes: Je näher dem
„Sipp, je näher dem Erbe. S. 48. In Abſicht auf die Ver-
„ſchiedenheit des Geſchlechts ſetzt Herr F. folgende Regeln feſt:
„erſt ſuccedirten die Söhne und alle männliche Deſcendenten,
„hierauf kamen die Töchter, die noch zu der Familie gehörten,
„ſodann erſt diejenigen, welche durch Heyrath aus derſelben be-
„reits gegangen waren. Hier hätten wir einen ſchärferen Be-
„weis von dieſer Theorie, beſonders in ältern Zeiten, ge-
„wünſcht; denn von den mittleren Jahrhunderten iſt ſie ziem-
„lich klar gemacht. Seite 50. Von der Erbfolge unter den
„Seitenverwandten verſchiedenes Geſchlechts, hegt Hr. F. bey-
„nahe gleiche Gedanken. In Rückſicht auf die Stamm- und
„Familien-Güter werden S. 59. die ſchon bekannten Succeſ-
„ſions-Geſetze vorgetragen. Nemlich die Söhne gehen den
„Töchtern vor, und ſogar die Agnaten entfernterer Linie ſchlie-
„ßen die Töchter derjenigen Linie, worinn das männliche Ge-
„ſchlecht zuletzt erloſchen, aus. Der Endzweck der Stammgü-
„ter, die Erhaltung und der Flor der Familie leiden gar keine
„andere Beſtimmung. Durch die Natur der bonorum avito-
„rum iſt es nicht leicht möglich, daß die Aſcendenten ſuccedi-
„ren.

„ren. Unter den Collateralverwandten hat nach alten teutſchen „Rechten die Succeſſio linearis, doch mit Beybehaltung der „Nähe des Grades in jeder Linie, ſtatt, und öfters fielen die „Güter wieder an diejenige Familie zurück, von welcher ſie her„kamen. War der Mannsſtamm in allen Linien ausgeſtorben, „ſo ſuccedirte das weibliche Geſchlecht itzt nach eben der Ord„nung, welche zuvor bey dem männlichen angezeigt iſt. Sei„te 89. Erbverträge waren wider die römiſchen, canoniſchen, „und alten teutſchen Rechte, welche nicht einmal Teſtamente „zuließen. — Des Herrn Funks Meinung gehet daher S. 97. „mit Beypflichtung anderer Gelehrten dahin, daß alle Erb„verträge erſt bey dem plötzlichen Eintritt des Juſtinianiſchen „Rechts in Teutſchland aufgekommen, um durch dieſe Mittel „die alte ächte teutſche Erbfolge gegen die Eingriffe der frem„den Geſetze zu ſchützen. Die Verzichtleiſtung der Töchter „auf den ledigen Anfall iſt in Anſehung der Familien-Güter „ganz überflüſſig.„)

G.

964. La France chevaleresque et chapitrale, par Mr. le Comte de *G. (Gabrielly).* Nouvelle Edition. 1787. à Paris. (3 Liv.)

Recenſ.

Journal encyclopedique de 1787. Tom. III. Part. II. pag. 204.

965. Ecole du Gentilhomme, où Entretiens de feu Mr. le Chevalier *de B.* le Comte ſon Neveu, ſur l'Heroiſme et le Heros. Publiés par Mr. M. B. *de G.* à Lauſanne, (eigentlich à Paris) 1754. gr. 12.

Recenſ.

Leipziger gelehrte Zeitung von 1756. S. 113. („Dieſe „Unterredungen haben die Abſicht, junge Leute von Adel, wel„che zum Kriegsſtand beſtimmt ſind, von dem wahren Ruhme, „nach dem ſie zu trachten haben, zu unterrichten, und ihre „oft unförmlichen Begriffe von Tugend, Ehre und Helden„muth zu verbeſſern. Sie ſind auch ſo einnehmend und größ„tentheils ſo richtig abgefaßt, daß die Erreichung dieſes End„zweckes nicht zweyfelhaft ſeyn kann. Auch Leſer von anderem „Alter und Lebensart werden darinn viel Vergnügen finden. „Die erſte handelt von dem Heldenmuthe und dem Helden „überhaupt rc. Die zweite von der Tugend und dem Laſter — „die dritte, ſehr lehrreich, von den Neigungen und Gemüths„bewegungen — die vierte und fünfte von den Vorurtheilen „der Kindheit und der Erziehung. Die übrigen Geſpräche,

„vom

„vom ſechsten bis zum zwölften, reden von dem Studiren und „den Leibesübungen, von dem Leben in der großen Welt und „der Liebe, von den Tugenden und Eigenſchaften eines Gene„rals und eines Subalterns, von den Reichthümern, und der „Belohnung, welche der Held zu erwarten hat ꝛc.„)

966. C. G. G. (d. i. Chriſtoph Gottlieb Grundig) Nachleſe und Anmerkungen zur Geſchichte der Trützſchler von Eichelberg. — S. Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſiſchen Geſchichte. Zweiter Band. Chemnitz, bey Stöſſeln, 1768. 8. Nr. VII. Seite 364—372.

967. H. G. Om det gamle Ord *Herremand.* — vid. Skrifter ſom udi det Kiobenhavnske Selſkap af Laerdoms og Videnſkabers Elſkere ere fremtagte og oplaeſte i Aaret 1745. Anden Deel. Kiobenhavn, 1746. 4. p. 263.

968. Im vierten Theile eben dieſer Schriften (Ebend. 1750. 4.) findet man in einem Aufſatze eben dieſes Ungenannten, mit der Ueberſchrift: Forbedringer til Kong *Waldemar Chriſtofferſons* Hiſtorie (Seite 167, 186 und 195.) einige den Däniſchen Adel betreffende Nachrichten — und in einem, in eben dieſem Theile vorkommenden zweyten Aufſatze des nehmlichen Verfaſſers, mit der Ueberſchrift: Anmerkninger om nogle Nafne udi Matthiae *Gableri* Latinſke Vers (S. 265.) eine Unterſuchung der Frage: Wann der Däniſche Adel ſich bey ſeinem eigenen Zunamen zu nennen angefangen?

969. Stemma genealogicum Familiae *Gablkoverianae*, oder Urſprung und Fortpflanzung des adlichen Geſchlechts der Gablkove von Gablkoven, in vier Hauptlinien, verfaſſet von Joh. Barth. von Gablkoven. Gotha, 1709. Fol.

970. La France chevalereſque etc. Par Mr. le Comte de G. *(Gabrielly).* S. oben die Numer 964.

971. In dem zum erſten Bande der Verſuche in der Livländiſchen Geſchichtskunde und Rechtsgelehrſamkeit des Juſtitzburgermeiſters Gadebuſch (Riga, 1783. 8.) gehörigen ſechsten Stücke, handelt (wie es ſcheint) Herr Gadebuſch ſelbſt von dem geſetzmäßigen Erbgange in Livland, nach Anleitung des Livländiſchen und Eſthniſchen Ritterrechtes ꝛc. „Man findet „hier, was in Betracht des Objekts der Erbſchaften zu bemer„ken iſt. Ferner die Erbfolge der Lehnleute, die Lehre von „dem Heergewette der Ritter und Adelknechte, von der Gera„de, vom Mußtheile ꝛc.„ (Götting. gel. Anz. v. 1784. Seite 2039.)

972. Das erſte Stück des zweyten Bandes (Ebend. 1785. 8.) unter der Aufſchrift: Von Georg Fahrensbach, Woiwod von Wenden und Oberſter der Livländiſchen Adelsfahne —

iſt eine mühſame Compilation alles deſſen, was der Verf. von der Familie Fahrensbach nur irgend hat auftreiben können. (Allgem. Deutſche Biblioth. 64. Band, Seite 502.)

973. Der Juſtizrath und Prof. Joh. Wilh. Gadendam in Kiel gab im J. 1770. zu Hamburg in 8. eine Hiſtoriam iuris Cimbrici, ſpeciatim Slesvicenſis et Holſatici heraus, in deren 5tem §pho er von der älteſten Verfaſſung des Däniſchen Adels redet. Er war von allen Abgaben frey, genoß beſondere Vorzüge vor den übrigen Ständen, und beſchäftigte ſich blos mit dem Kriege. Anfangs zwar nach ſeinem Gefallen: in der Folge aber ward es ihm entweder, wegen der eingeführten Lehnsverbindlichkeit, oder wegen bezeigter Trägheit, zur Pflicht gemacht, dem Aufgebote zu folgen, bey Verluſt des dritten Theils ſeiner Güter. In einer zu dieſem Paragrapho gehörigen Nota beſtreitet der Verf. die Meinung, daß der Erbadel in Dännemark erſt vom Könige Waldemar dem erſten eingeführt ſey.

974. Im erſten Abſchnitte des zweyten Theiles der Geſchichte und Beſchreibung des Herzogthums Gotha, von Joh. Aug. Georg Galletti ꝛc. (Gotha, b. C. W. Ettinger, 1779. gr. 8. 1 Rthlr.) beweiſet der Herr Verf. durch viele Urkunden, unumſtößlich, daß ſich um die Mitte des 13ten Jahrhunderts unter den Gothaiſchen Bürgern Ritter befunden haben — und daß ſich erſt in den folgenden Jahrhunderten der Adel immer mehr von den Bürgerlichen abgeſondert habe, woran ohne Zweifel bürgerliche Nahrung und Gewerbe Urſache waren. — Der dritte Theil dieſes Werkes (ebend. 1780. gr. 8.) begreift die Hälfte der Erdbeſchreibung, die nach den Aemtern und adelichen Gerichten vorgetragen iſt — und ſich vorzüglich auf die Geſchichte eines jeden Dorfs und der adlichen Geſchlechter, die es beſeſſen haben, begränzt. So findet man hier z. B. (Nr. III.) die Wangenheimiſche, Uechteritziſche, Herda= und Mitzerodiſche Gerichte — und einige Nachrichten von der Familie der Herren von Wangenheim und Uechteritz, und (Nr. IX.) die herzoglich=Gothaiſchen und fürſtl. Schwarzburg=Sondershauſenſchen Geſammtgerichte zu Gräfenrode — und Nachrichten von dem Geſchlechte der Herren von Witzleben.

975. Galletti Geſchichte des hohen und niederen Adels in Deutſchland ꝛc. S. unten: Welthiſtorie.

976. Iſtoria genealogica della Famigli Nobili Toſcana et Umbre; deſcritta dal P. D. Eugenio *Gamurrini*, Monaco Caſinenſe, Nobile Aretrino etc. V Voll. In Fiorenza, 1668—1685. fol.

977. Die dritte Abhandlung im erſten Theile der Verſuche über verſchiedene Gegenſtände aus der Moral, der Litteratur und dem geſelligen Leben, von Chriſt. Garve ꝛc. (Breslau, 1792. 8. 1 Rthlr. 12 Gr.) Seite 295—452. iſt eine Art von Commentar über die bekannte Rochefoucaultſche Maxime: das bürgerliche Air verliert ſich zuweilen bey der Armee, niemals am Hofe. „Der Herr Verf. ſchreibt dasjenige natürliche Weſen, welches den Mann von feinen Sitten hauptſächlich characteriſirt, vorzüglich den Hofleuten zu. Als Urſache hiervon giebt er den häufigen und vielfachen Umgang an, deſſen dieſe Claſſe genießen kann — und die hierzu erforderlichen Bedingungen ſetzt er in Muße und Befreyung von Nahrungsſorgen. Dieſe ſchreibt er der Adelsclaſſe in ſo fern zu, als, ſeiner Meinung nach, die Bewirthſchaftung der Landgüter wenigſtens die Hälfte des Jahres arbeitslos läßt — uud die dem Adel vorzüglich zu Theil werdenden oberſten Stellen, oder die Aufſicht über die verſchiedenen Departements, weniger Arbeit erfordern und der Officier noch weniger viele Geſchäfte zu betreiben hat. Doch der Urſachen ſind noch mehrere, warum nur in dieſer Claſſe, dem Verf. zufolge, ſich die gute Geſellſchaft bildet ꝛc.„ — „Rochefoucault ſcheint bey ſeiner Maxime nicht gerade das, was der Hr. Verfaſſer glaubt, gedacht zu haben. Wenn jener gleich den bürgerlichen Anſtand darinn den Hofſitten entgegenſetzt, ſo verſteht er doch wohl, ſeinem Syſtem zufolge, unter dem erſteren nicht ſowohl den Anſtand eines Mannes, deſſen Eigenliebe immer und allenthalben hervorguckt — der vorzüglich nur immer mit ſich ſelbſt und ſeinem Werthe beſchäftiget iſt; — und wenn gleich dieſer Zug in den Sitten des Bürgerſtandes häufiger, als unter der Adelsclaſſe ſich finden mag, und dieſem zufolge ſogar von jener benannt worden iſt; ſo klebt er doch auch dem Adel zur Genüge an, wie man es aus dem Munde des Adels ſelbſt, beſonders an Höfen, als wo der Landadel gewöhnlich auf ſolche Art characteriſirt wird, hören kann — und dieſer vermag nur da, wo er ſein eigenes Selbſt öfterer zu vergeſſen genöthiget iſt und genöthiget wird, das heißt, im Soldatenſtande, davon geheilt zu werden ꝛc.„ — „Seite 399. führt der Hr. Verf. als eine der Urſachen, warum der junge Bürgerliche in der Ausbildung ſeines Aeußeren zurückbleibt, die Arbeitſamkeit an. Was kann alſo die ſogenannte feine Lebensart mehr oder beſſeres ſeyn, als was die bloßen Verzierungen an einem Gebäude, oder der Rahm an Gemälden iſt? Oder wäre es nicht gut, nicht heilſam, nicht nothwendig für den angehenden Kaufmann, für den jungen Studirenden, Ar-

„beitſamkeit als die erſte Pflicht anzuſehn? Würde dem jün„gern Adel ſelbſt es nicht heilſam ſeyn, ſolche ſich zur erſten „Pflicht zu machen? Würde es ihm mehr Schaden und mehr „Schande — und dem Ganzen der menſchlichen Geſellſchaft „mehr Nachtheil bringen, wenn er zwar keine Feinheit der „Sitten beſäße, aber dafür mit mehrerm Fleiße, mit mehre„rer Einſicht, als es in einigen Ländern der Fall ſeyn ſoll, ſei„ne Stellen in den Landescollegien bekleidete? — Wenn gleich „ein Theil des Adels mit dem Verdienſte, welches der Hr. Verf. „ihm um die Einführung der feinen Sitten zuſchreibt, zufrieden „ſeyn mögte; ſo kann es dem Adel ſelbſt doch, in den Augen dieſer „Stände, unmöglich einen hohen Werth verſchaffen — und wenn „der Verf. nun einmal ſich der Vorzüge und der Aufrechthaltung „des Adels hätte annehmen wollen; ſo hätte er bey der gegen„wärtigen Gährung der Meinungen ihn erinnern ſollen, nicht „dieſe Freiheit, ſondern edle Geſinnungen und erweiterte Ein„ſichten, ſich zum Ziele ſeines Strebens zu ſetzen — erinnern, „daß nicht jene Feinheit, ſondern nur dieſe Geſinnungen, dieſe „Einſichten, ihn wirklich edel machen, oder wirkliche Zeichen „des Adels ſind — daß die erſtere ihm nur vorzüglich bey ſei„nes Gleichen, allein die letztere allgemein und wirklich Ach„tung verſchaffen könne — daß es nicht darauf ankommt, was „er in ſeinen Cirkeln, ſondern was er für die Menſchheit über„haupt iſt ꝛc.„ (Neue allgem. Deutſche Bibliothek, 2. Band, Seite 408.)

978. Joann. Chriſtoph. *Gatterer* de ludo equeſtri ab Henrico VI. Imp. A. 1197. Norimbergae celebrato ac de Nobilitatis Diplomate ab eodem Imperatore Patriciis Norimb. conceſſo, itemque de ſigillo pervetuſto Herdegeni *Holzſchuheri*, Epiſtola. 1752.

979. Hiſtoria genealogica Dominorum *Holzſchuherorum* ab Aſpach et Harbach in Thalheim etc. Patriciae gentis tum apud Norimbergenſes, tum in exteris etiam regionibus toga ſagoque illuſtris, ex incorruptis rerum geſtarum monimentis conquiſita. Accedunt multae tabulae in aes inciſae, itemque Codex omnis generis diplomata complexus. Auctore Joh. Chriſtoph. *Gatterero*. Norimberg. 1755. fol. Cum fig. (5 Thlr.)

Recenſ.

Götting. gel. Anz. ſelb. J. Seite 851. „Dieſe ſchöne „Geſchlechts-Hiſtorie einer anſehnlichen Nürnbergiſchen Patri„ciat-Familie verdient, ſowohl in Anſehung ihres Inhalts, „als wegen des Fleißes, welchen der gelehrte Verf. auf ihre

„Aus-

„Ausarbeitung verwendet hat, eine Bekanntmachung. Das „edle Geſchlecht derer Herren Holzſchuher hat ſich nicht allein „um ſeine Vaterſtadt Nürnberg, durch ſeine ſeit dem 12ten „Jahrhunderte an dem daſigen Stadt-Regiment beſtändig ver„waltete anſehnliche Ehrenſtellen ſehr verdient gemacht, ſondern „auch in verſchiedenen ausländiſchen Bedienungen ſich vielen „Ruhm und Ehre erworben ꝛc.„ — „Es iſt dahero ſehr lo„benswürdig, daß der dermalige Geſchlechtsälteſte und Burger„meiſter zu Nürnberg, Herr Carl Sigmund Holzſchuher, ein „Mann von großen Verdienſten und einer ſeltenen Gelehrſam„keit, für die Beſchreibung ſeines Hauſes Sorge getragen hat, „und es iſt als eine glücklich getroffene Wahl anzuſehen, daß „er dieſes Geſchäfte dem Herrn Gatterer aufgetragen, der „durch ſeine zierliche lateiniſche Schreibart ſeinen Leſern noth„wendig gefallen muß. Der Verf. läßt durchaus eine große „Wahrheitsliebe blicken. Zu einem Beweiſe davon kann dieſes „dienen, daß, da ſonſt Joh. Gottfr. Biedermann in dem Ge„ſchlechtsregiſter des Nürnbergiſchen Patriciats, und die geſchrie„benen Familien-Nachrichten, von Lorenz Holzſchuher, der „Ao. 1130 geſtorben, dieſe Familie in ununterbrochener Reihe „herleiten, er doch lieber allererſt mit Siegfried Holzſchuher, „der Ao. 1275 geſtorben, anfangen wollen, weil es ihm nicht „möglich geweſen, aus untrüglichen Urkunden zu erweiſen, daß „es mit denen zwiſchen gedachtem Lorenz und dieſem Siegfried „insgemein eingeſchalteten Perſonen durchaus ſeine Richtigkeit „habe. Eine Unpartheylichkeit, die allerdings für dieſe ganze „Ausführung einen ſehr vortheilhaften Begriff macht. Der „Herr Verf. hat ſein Werk in zween Abſchnitte, einen allge„meinen und einen beſonderen abgetheilt, deren der erſte von „denen Gerechtſamen, Vorzügen, Gütern und Stiftungen die„ſes edlen Geſchlechts überhaupt handelt, der andere aber in „vier Capiteln die ganze Holzſchuherſche Familie erzählet. „Der Verf. hält (Seite 6.) die Milites agrarios, deren *Witi„chindus* bey Gelegenheit der von K. Heinrich dem Vogler „gegen die Hunnen gemachten Anſtalten gedenket, vor Edel„leute, nach unſerer itzigen Art zu reden, wobey er zum Be„weiſe (Seite 8.) auf eine Stelle aus dem *Sigeberto* ad An„num 1160 ſich beruft, die vielleicht nicht jedermann bekannt „iſt, und dahero billig angemerket zu werden verdienet. Die „Patricii ſind unſtreitig nach ihrem erſten Urſprunge Freyge„borne. (Seite 15.) Da nun bereits unter denen Carolingern „die Obrigkeitsperſonen in denen Städten aus der Claſſe der „Freygebornen beſtellet wurden; ſo iſt wahrſcheinlich, daß ſich „das Alter der Patriciorum ſo hoch erſtrecke. (Seite 17.) In

„dem Nürnbergiſchen Patriciat ſind dreyerley Arten von Ge„ſchlechtern. (Seite 19.) Doch ſind ſie alle eines untadelhaf„ten adelichen Urſprunges und zu Schild und Helm geboren. „(Seite 20.) Dahero auch, wenn eines dieſer Geſchlechter er„löſchet, von Alters her üblich geweſen, ihren Schild zu zer„brechen und in ihr Grab zu werfen. (Seite 22.) Man findet „bereits das Holzſchuberſche Wapen auf einem Todtenſchild „Lorenz Holzſchubers, der obangezeigtermaßen Ao. 1130 ge„ſtorben. Dieſes Wapen ſtellet einen hölzernen Schuh vor, „und gehöret mithin unter die redenden Wapen (Les armes „parlantes.) (Seite 26.) Vielleicht hat der Name der Holz„ſchuher etwan zur Erinnerung einer andächtigen Reiſe in das „heilige Land dienen ſollen. (Seite 27.) Sie werden in ihrer „Vaterſtadt unter die erſten alten Geſchlechter gerechnet, und „ſollen ſchon auf dem von K. Heinrich VI. Ao. 1197 angeſtell„ten Turnier erſchienen ſeyn. (Seite 108.) Wie es in denen „mittleren Zeiten gewöhnlich geweſen, die Namen lateiniſch zu „geben, ſo kommen ſie unter der Benennung der *Calceatorum* „in dem Regiſter derer Wohlthäter des Cloſters zu Rebdorf „vor. (Seite 28.) Schon im J. 1263 findet man einen Hen„ricus dictus *Holzſchuck*, und im Jahre 1270, 1294 und „1297 einen Fridericus dictus *Holzſchuher* unter denen Zeu„gen einiger Urkunden, und der letztere heißet ausdrücklich „Miles, Ritter. Merkwürdig iſt es, daß Herr Gatterer „(S. 33.) einer Urkunde von Ao. 1318 gedenkt, woran das „Wapen Friederich Holzſchubers in rothem Wachs gedruckt „geweſen. S. 35. findet man ein weitläuftiges Verzeichniß „von Nürnbergiſchen Patriciis, welche die ritterliche Würde „erlanget haben ꝛc.„. — „Seite 52. beweiſet der Verf., daß „die Patricii auch Turnierfähig geweſen, ſo wie Seite 55. dar„gethan wird, daß ihnen der Zugang zu denen geiſtlichen Rit„terorden, auch Canonicaten an hohen Domſtiftern niemals „verſperret geweſen, wie man denn hier (S. 60. unter den „Urkunden) den Johanniter-Ritter Albrecht Holzſchuher, und „(S. 68, 69, 78, 79, 84 und 107.) den deutſchen Ordens„Ritter Friederich Holzſchuher antrifft. Beſonders aber ma„chet das (Seite 61. ſtehende) Verzeichniß derer aus dieſem „edlen Geſchlechte abſtammenden Nürnbergiſchen Burgermeiſter „und Rathsherren demſelben Ehre, weil es zugleich ein unwi„derſprechliches Zeugniß ihrer vielen Verdienſte um dieſe große „und anſehnliche Reichsſtadt an den Tag leget. Das weitläuf„tige Regiſter ihrer Lehngüter, welches von Seite 68 bis 90. „ſtehet, würde einen neuen Beweis ihres Adelſtandes abgeben, „(da bekanntermaßen in denen mittleren Zeiten nur die homi-

„nes

„nes militares zum Beſitz derer Lehen zugelaſſen wurden)
„wenn jemand nach denen bereits davon vorgebrachten weit
„wichtigeren Beweisthümern daran zweifeln wollte.„

980. Der practiſche Theil des Gattererſchen Abriſſes der Genealogie (Göttingen, im Vandenhoeck-Ruprechtſchen Verlage, 1788. 8. 12 Gr.) lehret das Verfahren, eine Geſchlechts- und Ahnentafel zu verfertigen, auch eine Ahnen-Probe zu führen, mit vorgelegten Beyſpielen. (Progonologiſcher Text für den Baumbachſchen Ahnenbaum.)

981. Chriſtian. Hartmann. Samuel. *Gatzert* Deductiones, die Succeſſion reichsadlicher Töchter in Allodial-Güter betreffend. 1766 und 67. Fol.

982. *Eiusd.* Progr. de oppignoratione bonorum equeſtrium ad manus mortuas ſtatuto non prohibita. 1767. 4.

983. *Eiusd.* Progr. de iudiciorum equeſtrium habitu atque ratione erga auſtregas et ſuprema Imp. tribunalia. Gieſs. 1780. (Iſt auch abgedruckt in dem im Jahr 1785 zu Frankf. und Leipz. in 8vo von Hrn. Mader herausgegebenen fünften Bande des reichsritterſchaftlichen Magazins No. XIX.)

Recenſ.

a) Jenaiſche gel. Zeit. von 1781. Seite 431.

b) Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. 94. St. 10. Band, Seite 368. „Der verdiente Hr. Verf. zeigt hier ſehr gründ-„lich, daß 1) die ohnehin blos auf Verträge gegründete Ge-„richtsbarkeit der ſogenannten reichsritterſchaftlichen Orts-In-„ſtanzen eigentlich nur in Streitigkeiten zwiſchen Mitgliedern „der freyen Reichsritterſchaft, keinesweges aber, wenn der „Kläger in die erſte oder zweite Claſſe derer nach den Reichs-„geſetzen mit dem Rechte der Austräge verſehenen Perſonen ge-„höret, ſtatt finde. 2) Daß auch ein reichsritterſchaftliches „Mitglied die Wahl habe, ſeinen ebenfalls zur Reichsritter-„ſchaft gehörigen Gegner entweder vor den geſetzlichen Austrä-„gen, oder vor der Orts-Inſtanz zu belangen; daß aber bey „vorhandenen und vom Kayſer beſtätigten Conventional-Aus-„trägen dieſe Wahl und die Gerichtsbarkeit der Ortsinſtanzen „ſchlechterdings wegfalle. 3) Daß der Austräge-Gerichtsſtand „und die Ortsinſtanzen einander nicht unterworfen ſind, mit-„hin von einem dieſer Gerichte an das andere nicht appellirt „werden könne, ſondern die Berufung unmittelbar an die „Reichsgerichte geſchehen müſſe. 4) Daß darüber, ob die „Ortsinſtanzen in dem Falle, wenn ein reichsritterſchaftliches „Mitglied von einem Kläger geringeren Standes belanget wird, „ſtatt finden? — im Gerichtsbrauche des Reichscammerge-

„richts keine beſtändige Regel feſtgeſetzt ſey, doch ſcheine dieſes „Gericht, in neueren Zeiten, mehr der verneinenden Meinung „beyzupflichten. 5) Daß von den Gerichten einzelner Reichs„ritter über ihre Unterthanen nicht etwan an die Ortsinſtan„zen, ſondern lediglich an die Reichsgerichte appellirt werden „dürfe.„

c) Schnauberts neueſte juriſtiſche Bibliothek, 1ſter Bd. 1ſtes Stück, Seite 63. (Auszug des Weſentlichſten.)

d) Neueſte juriſtiſche Litteratur für das Jahr 1782. 1ſtes Stück, Seite 178. (Zwar auch nur Auszug — aber doch am Schluſſe dieſe Bemerkung: „Aus dieſem Auszuge können unſere „Leſer erſehen, wie viel brauchbare und wirklich praktiſche Be„merkungen in dem Programm ſelbſt enthalten und weiter aus„geführt ſind. Der Ruhm des Hrn. Verf. iſt zu bekannt, als „daß die Schrift einer weiteren Empfehlung bedürfte.„)

e) Kielſches Litteratur-Journal v. J. 1781. 4tes Stück, S. 363. „Je weniger man gewöhnlich von dieſer Materie „weiß, von der die mehreſten Lehrer des Reichsproceſſes in ihren „Schriften ſchweigen, oder ſie nur obenhin berühren, je ange„nehmer iſt eine Erörterung derſelben von einem Gelehrten, deſ„ſen Verdienſte und Einſichten in die reichsgerichtliche Praxin „entſchieden und bereits mit öffentlichem Beyfall anerkannt iſt. „Die Glieder der Reichsunmittelbaren Ritterſchaft nemlich, „welche bekanntlich in gewiſſe Cantons oder Ortsbezirke einge„theilt ſind, haben, dieſer Einrichtung zufolge, auch vor den „Directorien derſelben, denen von Seiten der geſammten Orts„genoſſenſchaft eine Art von Gerichtsbarkeit zugeſtanden worden, „indem die Reichsortsdirectorien ſich aus eigener Macht keine „Gerichtsbarkeit anzumeſſen befugt ſind, eine Art von Gerichts„ſtand in erſter Inſtanz, welche gewillkührte Gerichtsbarkeit, „vom Kayſer beſtätiget — und dadurch zu einer förmlichen „kayſerlichen Gerichtsbarkeit als kayſerliche Commiſſion erhoben „worden. Dieſe Oberdirectorial-Inſtanz macht nun hier die „erſte Inſtanz aus, und beſtimmt auf ſolche Art eine Ausnah„me von der Regel, oder von der Gerichtsbarkeit beyder höch„ſten Reichsgerichte über die Reichsunmittelbaren Unterthanen „in erſter Inſtanz. — Die Fränkiſche Gerichtsverfaſſung er„klärt die aus den im J. 1718 vom Kayſer beſtätigten und im „Jahre 1720 gedruckten, des heil. Röm. Reichs ohnmittel„bar freyen Ritterſchaft der ſechs Orten in Franken erneu„ert, vermehrt und confirmirten Ordnungen angeführte „Stelle, in Anſehung welcher der Hr. Verf. anmerkt, daß die „Ritterordnungen der übrigen Kreyſe, in Betreff der erſten „Orts-Inſtanz der Ritter unter ſich, mit den Fränkiſchen über-

„ein-

„einſtimmen. Sodenn werden in Rückſicht auf dieſe Ortsdi„rectorialinſtanz einige brauchbare Regeln beſtimmt ꝛc.„

984. Ordinis Juridici h. a. Exdecanus Chriſt. Hartm. Samuel *Gatzert*, D. viro excellentiſſimo atque conſultiſſimo Dno. Joann. Chriſtiano *Borke* etc. ſummos doctoratus in utroque iure honores rite eſſe collatos publice ſignificat, de iure nobilium immediatorum ſubvaſallos in ſervitium militare olim adducendi dominis pauca praefatus. Gieſsae, ex officina Braun. 1781. 4.

Recenſ.

Schnauberts neueſte juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 2ter Band. Gießen, 1783. 8. Seite 1. („Sr. Excellenz haben die Befugniß des unmittelbaren Adels, wieder anderen vom Adel, „oder Bürgerſtande, Lehn zu ertheilen, um dieſe Aftervaſallen „zum Dienſt ihrer Lehnherren anführen zu können, mit Bey„ſpielen aus der Geſchichte von Heſſen überzeugend bewieſen ꝛc.„)

985. Joh. Friedr. Gaubens Genealogiſch-hiſtoriſches Adelslexicon, darinn die älteſten und anſehnlichſten adelichen, freyherrlichen und gräflichen Familien nach ihrem Alterthum, Urſprunge, Vertheilungen in unterſchiedene Häuſer ꝛc. nebſt dem Leben derer daraus entſproſſenen berühmteſten Perſonen, inſonderheit Staatsminiſter, in mehr denn 6000 Artikeln, mit bewährten Zeugniſſen vorgeſtellt werden ꝛc. Leipz. in Joh. Friedr. Gleditſchens Buchhandl. 2 Theile. 1740 und 47. gr. 8. (5 Thlr.) (Von dieſem Lexico iſt jenes eine ältere Auflage: Joh. Friedr. Gaubens des heil. Römiſchen Reichs Adels-Lexicon. Leipzig, 1719. 8. Hiervon findet man eine nicht ungünſtige Anzeige im zweyten Stücke der unpartheyiſchen Urtheile von juridiſch- und hiſtoriſchen Büchern. Frankf. und Leipz. 1722. 8. S. 110.)

Recenſ. der neueren Auflage.

Zuverläſſige Nachrichten von dem gegenwärtigen Zuſtande der Wiſſenſchaften ꝛc. 16ter Theil. Leipzig, 1741. 8. S. 301. „In dieſer neuen Auflage ſind an die 3000 Geſchlechter, wel„che in der vorigen nicht zu finden ſind, theils in eigenen Ar„tikeln, theils nur beyläuffig und kürzlich, wegen Ermangelung „mehrerer Nachrichten, hinzugekommen. Ueberdem erſcheinen „die meiſten vormaligen Artikel in einer ganz veränderten Ge„ſtalt. Hierzu gaben die ſeit der erſten Auflage herausgekom„menen Hiſtoriſchen Beſchreibungen einzelner adlicher Geſchlech„ter ſowohl, als auch des alten und anſehnlichſten Adels gan„zer Provinzen in Deutſchland, den Stoff her, welcher durch „geneigten Beytrag, von vielen anſehnlichen Geſchlechtern ſelbſt, „ziemlich vermehrt ward. Der Herr Verf. bediente ſich deſſen,

„ſo viel er davon ächt und zu ſeinem Zwecke befand. Dabey „ward er oft auf reinere und beſſere Quellen, als er ehemals „gebraucht, geführet. Inſonderheit rühmt er die Gewogen„heit eines gewiſſen Staatsminiſters, welche derſelbe für das „Adelslexicon geheget, indem er ſelbiges vom Anfange bis zum „Ende durchgegangen, hin und wieder verbeſſert, und mit ver„ſchiedenen neuen Artikeln vermehret, auch ſolche ſeine Arbeit „hernach dem Herrn Verfaſſer zur neuen Auflage überlaſſen, „welches am Ende der Artikel mit einem K. bemerkt iſt. Fer„ner ſind auf Anrathen dieſes Miniſters nicht nur die reichs„gräflichen Häuſer, welche nach dem Weſtphäliſchen Friedens„ſchluſſe von ihrem alten Adel- oder Freyherren-Stande zur „Grafenwürde und unmittelbaren Reichsſtandſchaft gelanget, „ſondern auch die ausgeſtorbenen adlichen, freyherrlichen und „gräflichen Geſchlechter, nicht ſo gar, wie ehedem, aus der „Acht gelaſſen worden. Die Lebensbeſchreibungen derer be„rühmteſten Perſonen, ſo aus einem und dem andern Geſchlech„te entſproſſen — und inſonderheit der Staatsminiſter, ſind „an der Anzahl mehr als um die Hälfte ſtärker, als ehedeſ„ſen — und es hat ſich der Herr Verf. bemühet, ſonderlich „diejenigen weitläuftig zu beſchreiben, welche auch in denen grö„ßeſten hiſtoriſchen Werken entweder gar nicht, oder nur mit „wenigem berührt worden ꝛc.„ — „Den Urſprung der adli„chen Geſchlechter belangend, hat der Hr. Verf. ganz weislich „gehandelt, daß er denen Mährchen nicht mit andern Beyfall „gegeben, ſondern lieber ſeine Unwiſſenheit geſtehen wollen. „Denn je älter ein Geſchlecht iſt, je weniger iſt mit Gewißheit „von deſſen Urſprunge etwas auszumachen ꝛc.„ — Wie aus „dem ganzen Werke viel Beleſenheit des Herrn Verf. hervor„leuchtet, ſo muß man auch die Aufrichtigkeit deſſelben loben, „daß er ſich nicht leicht bewegen laſſen, von ſeinem Zwecke, den „alten Adel des heil. Röm. Reichs vorzuſtellen, ſich zu entfer„nen. Er hat dahero nichts auf Treue und Glauben ange„nommen, ſondern alles vorhero gründlich geprüft, ob die ihm „zugekommenen Nachrichten in bewährten Geſchichtſchreibern ge„gründet ſind, oder nicht — da er im letzteren Falle ſolche lie„ber zurückgeſchickt — und einen ihm daher zugezogenen Un„willen nicht geachtet. Die weltliche, Kirchen- und Gelehrten„Geſchichte, die Geographie und Genealogie können ſich aus „dieſem Werke nicht geringeren Zuwachs verſprechen ꝛc.„

986. Dr. Georg Chriſtian Gebauers unmaßgebliche Gedanken, wie denen neuerlich wider die Reichsfreye unmittelbare Ritterſchaft geäußerten Principiis mögte zu begegnen ſeyn. d. d. Göttingen, den 5ten Dec. 1751. — S. Joh. Maders reichsritter-

ritterſchaftliches Magazin, 1ſter Band ꝛc. Frankf. und Leipz. 1780. 8. Nr. XII. Seite 536 — 553.

987. *Eiusdem* Progr. de nobilitate veterum Germanorum. Goetting. 1754. 4. et in eius veſtigiis iuris Germ. antiq. Goetting. 1766. gr. 8. No. IV. Seite 54. —. Der Inhalt dieſes Programms iſt angezeigt im zweyten Theile der juriſtiſchen Bibliothek des Herrn von Selchow ꝛc. (Götting. 1768. 8.) Seite 519.

988. *Eiusd.* Progr. de extantioribus exemplis principum, comitum, baronum ac *nobilium*, qui gradu I. U. D. ſe condecorari non dedignati ſunt. (Erſchien eigentlich zuerſt im J. 1741. zu Göttingen in 4to, als der damalige Ober-appellations-Gerichtsbeyſitzer zu Zelle, Herr Benedict von Bremer, ſich die Doctorwürde ertheilen ließ.) Vid. eius Exercitationes academicae varii argumenti. Vol. II. 1774. 8. No. XXXIV. pag. 753.

989. Im zweyten Abſchnitte des erſten Buches des erſten Bandes der von Hrn. Ludw. Albrecht Gebhardi herausgegebenen genealogiſchen Geſchichte der erblichen Reichsſtände, vom Jahre 843 bis auf die Vernichtung der großen Herzogthümer im Jahre 1180 — und in dieſer (Seite 164 u. f.) des Herrn Verf. Meinung über die verſchiedenen Gattungen des (Deutſchen) Adels. „Der Ritterſtand entſtand vielleicht zugleich mit „den Erbwapen, durch die Torneye, oder Turniere, welche „zwar uralte Waffenübungen waren, aber ihre beſondere Ein-„richtung erſt im Anfange des 11ten Jahrhunderts durch den „Franzöſiſchen Kriegsmann Gottfried *de Pruliace* (vermuthlich „*Preuil*), der im J. 1066 umkam, erhielten. Die Deutſchen „führten ſie, nach dieſer Verfaſſung, kurz vor dem Jahre „1075 bey ſich ein — und in Böhmen hielt man erſt im Jahre „1249 das erſte Turnier.„ — „Schon im 11ten Jahrhun-„dert war Deutſchland in ſieben Heerſchilder getheilt. Die mit-„telfreyen ſind der heutige mittelbare Adel, der damals zum „Theil aus unterdrückten Edelherren, zum Theil aus Freyge-„bornen, die keine Dienſtmänner waren, beſtand. Die Reichs-„ritterſchaft hingegen erhielt ihre Unmittelbarkeit durch Königs „Philipps des Schwaben Geldnoth. — Erbnamen ſind ſo alt, „als die Erbſchilder (die angezeigtermaßen um das Jahr 1066 „ihren Anfang nehmen). K. Friederich I. fing an, Gemeine, „ſelbſt Knechte, zu adeln ꝛc.„ Dem vierten Abſchnitte eben dieſes Buches und Bandes folgt ein Anhang von ſechszehn Tafeln, von denen die eilfte diejenigen edlen Herren enthält, welche Reichsſtände ſind, oder es waren. (Allgemeine Deutſche Bibliothek, Anhang zum 25ſten bis 36ſten Bande. Dritte

Abtheilung, Seite 1403. — und Götting. gel. Anz. vom Jahr 1777. Seite 918.)

990. (Johann Friederich Roth) Erneuertes Gedächtniß einiger Beförderer der Gelehrſamkeit aus dem von Welſeriſchen Geſchlechte. 1781. 4.

991. Gedanken eines Patrioten über den Entwurf zur Wiederherſtellung des allgemeinen Credits des Schleſiſchen Adels, mit beygedruckter allerhöchſter Cabinetsordre vom 29ſten Auguſt 1769. Breslau, bey Meyer. 1770. 4.

Recenſ.

Allgemeine Deutſche Bibliothek, 14. Band, Seite 279. (Dieſe Recenſion iſt durchaus empfehlend; leidet aber keinen Auszug, weil ſie viel eigenes Raiſonnement des Recenſenten, der unſtreitig demjenigen Gegenſtande, über den er ſein Urtheil fället, völlig gewachſen war, enthält.)

992. Gedanken von dem Urſprunge und Unterſchied des adelichen, Bürger- und Bauer-Standes in Deutſchland. Cölln, 1710. 4.

993. Einige Gedanken über die reichsritterſchaftliche Verfaſſung, in ſofern daraus eine Beſchädigung des Publicums und hoher Reichsſtände entſtehet. Bey Gelegenheit der dem wohllöblichen reichsfreyen Ritterort Altmühl, von allerhöchſt kayſerl. Majeſtät allergnädigſt übertragen geweſenen freyherrlich von Lentersheimiſchen väterlichen Debit-Commiſſion. Nebſt kurzen Anmerkungen zu der in dieſem Betreff von belobter Ritterſchaft Canton Altmühls im J. 1781 bekanntgemachten ſo betitelten Erzählung und Rechtfertigung. 1782. Folio.

Recenſ.

Neueſte juriſt. Litteratur f. d. J. 1782. 4 St. Erlangen b. Palm. 8. S. 689. „Dem Canton Altmühl war das frey„herrl. von Lentersheimiſche Schuldenweſen, in Rückſicht ſo„wohl der Vollführung des Concurſes und Berichtigung der ſämt„lichen Schulden, als der Adminiſtrirung der Güter und der ge„ſammten Maſſe, von kayſerlicher Majeſtät übertragen. Nach„dem im J. 1759 in dem Canton die bekannten Diſſidien aus„gebrochen waren, ſo wußten die zur Adminiſtration der Güter „und der Maſſe angeſtellten Beamten und übrigen Officialen „ſich der Verwirrung ſo trefflich zu bedienen, daß der Canton, „als er im J. 1776 die Maſſe der autoriſirten Obmannſchaft „aushändigen müſſen, nach einer 27jährigen Sequeſtration und „Adminiſtration nicht mehr als 10999 fl. baar Geld aushän„digen konnte, da doch, nach den gemachten Anſchlägen, jähr„lich, nach Abzug aller Ausgaben, 3333 fl. hätten übrig blei-

„ben

„ben und erſpart werden ſollen. Hierdurch leidet nun einmal „ein großer Theil der Gläubiger, der nach einem Zeitraum „von 40 Jahren ſich nur mit einem Quart, oder einem ſonſti„gen geringen Abtrag begnügen muß — hernach ſieht man ſich „in die Nothwendigkeit geſetzt, die Lehnhöfe um Verneuerung „ihrer unerledigt gebliebenen lehenherrlichen Conſenſe auf be„trächtliche Summen neuerlich anzugehn, wodurch alſo auch „ſelbſt verſchiedene hohe Reichsſtände leiden. Nun entſteht die „gewiß delicate Frage: Wer wegen des aus der üblen Wirth„ſchaft für das Publicum und die Hochfürſtl. mitintereſſirte „Lehenhöfe erwachſenen Schadens haften müſſe? Der Herr „Verf. bemüht ſich zu zeigen, daß der Canton nicht befugt ſey, „unter dem Vorwand der ehehin vorgeweſenen innerlichen Diſ„ſidien, die beſchädigte Theile an einzelne Perſonen ihres Mit„tels, oder die ritterſchaftlichen malverſantiſchen Officialen zu „verweiſen, ſondern das ganze reichsritterſchaftliche Corpus „myſticum des R. Orts Altmühl dafür zu haften verbunden „ſey und den Schaden aus gemeinem Seckel erſetzen, hingegen „ſich wieder an die Schuldigen halten müſſe, wenn auch der „Kayſerliche Auftrag der geſammten Reichsritterſchaft Orts Alt„mühl nicht in Corpore geſchehen wäre, wie es ſich wirklich „doch alſo verhält ꝛc.„ — „Zum Beſchluß wird noch ein „Reichshofraths-Erkenntniß vom 13. May 1782 in Sachen „Membarth contra den Herrn Fürſten zu Oettingen-Spiel„berg angehängt, welches denen vom Hrn. Verf. aufgeſtellten „Grundſätzen gemäß iſt. Einige von demſelben vorgetragene „Lehren dürften vermuthlich nicht ohne Widerſpruch bleiben. „Zu erwarten iſt, ob man ſie aber auch gründlich widerlegen „wird.„ — „Die Anmerkungen über die von Seiten des „Cantons zum Vorſchein gekommene Deduction, welche der Hr. „Verf. ſeinen Gedanken eindrucken laſſen, leiden keinen ordent„lichen Auszug. Er glaubt, daß auf dieſe ſo betitelte Erzäh„lung und Rechtfertigung beym Kayſerl. Reichshofrathe, in „Fällung der Sentenz, kein Bedacht genommen werden könne, „weil ſie zu der Zeit erſchienen iſt, wo in dem Prozeß bereits „von beyden Seiten zum Spruch Rechtens beſchloſſen, und das „Referantur Acta ſchon erkannt geweſen. Er vertheidigt dem„nächſt den Hochfürſtl. Anſpachſchen Hof gegen die unglimpf„liche Beſchuldigung, als ob derſelbe in Anſehung der von „Lentersheimiſch-Eichſtädtiſchen Lehen bedenkliche Acqui„ſitionsgedanken gehabt, und dadurch das Debitweſen in die „erſte Unordnung gebracht habe, ſo wie auch den von den im„mittirt geweſenen Gläubigern an die Lehenhöfe genommenen „Recurs — und zeigt, daß man dem noch lebenden Herrn

„von

„von Lentersheim ohne Grund die meiſte Schuld der Zerrüt„tung zuſchiebe ꝛc.„

994. Patriotiſche Gedanken über die Befugniß der hohen Deutſchen Domſtifter, unadeliche Candidaten, in Kraft einer Gewohnheit, oder (eines) Statuti, gänzlich ausſchließen zu können. Speyer, 1781. 4.

Recenſ.

Allgem. juriſt. Bibl. 1. Band. S. 409. „Ein beſonde„rer Fall, der ſich bey dem Domſtift Regensburg eräugnete, „ſcheint dieſe Schrift veranlaßt zu haben. Die Frage wird be„jahend entſchieden, weil auf ſolche Art die ehemalichen Ab„ſichten des Stifters in Erfüllung gebracht werden können, die „allgemeine Grundſätze der Vernunft eine ſolche Eigenſchaft, die „zum Schimmer und Schutz des Stifts gereichet, gutheißen — „noch der Kayſerliche Hof hierinn etwas Anſtößiges oder Ver„derbliches ahnden. Die Zweifelsgründe, welche vornehmlich „aus dem Cap. 37. X. de praeb. et dign. — dem Concil. „Trident. ſeſſ. XXIV. C. XII. de reform. — und aus dem „I. P. O. a. V. §. 17. hergeleitet werden könnten, ſucht der „Verf. aus dem Wege zu räumen. — Die Schreibart könnte „beſſer ſeyn.„

995. Vorläufige Gedanken von denen reichsritterſchaftlichen vielen und ſtattlichen Privilegien. Frankfurt und Leipzig, 1753. 4.

996. Zufällige Gedanken von dem bishero ſo zweifelhaften wahren Urſprung der heutigen Reichsritterſchaft, nebſt vorläufiger Unterſuchung der Frage: Ob nicht beſſer, ſie verlaſſe ihre Station gar wieder? 1753. 4. (4 Gr.)

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1754. Seite 158. „Der unge„nannte Verf. vermehret die Anzahl dererjenigen Schriftſteller, „welche ſich die Unmittelbarkeit des Reichsadels zu beſtreiten „vorgenommen haben. Er meinet, niemand habe noch den „wahren Urſprung der Reichsritterſchaft entdeckt — und indem „es alſo ſcheint, daß er ſich dieſe Ehre vorbehalten zu haben „glaubt, ſo liefert er davon ein Gebäude, welches aber in „nichts anders, als ſeiner Einbildungskraft ſeinen Grund hat, „ob er gleich ſelbigem (in §phis 39. und 41.) eine Infallibilität „beyſchreiben will.„ — Nun zeigt der Recenſent das Weſentlichſte ſeines Schriftſtellers, der ſehr reich an eigenthümlichen, zwar wohl von ſeinem Critiker beſtrittenen, aber durch nichts widerlegten Bemerkungen, und an auffallenden, mit den gewöhnlichen Syſtemen ganz disharmonirenden Behauptungen zu

ſeyn

ſeyn ſcheint — in einem ſpöttelnden Tone an, und ſagt am Schluſſe: „Da wir mit denen Erzählungen dieſes Syſtematis „zu Ende ſind; ſo dünkt es uns, wir haben einen politiſchen „Roman geleſen, darinnen einige wahre Geſchichten, mit Ver„miſchung vieler fabelhaften Begebenheiten und chimäriſchen „Träume abgewechſelt werden. Wir glauben alſo, daß der „Verf. bey Niederſchreibung dieſer unter ſich verworrenen Ge„danken in einer angenehmen Entzückung gelegen; und wie „man in dieſem Falle keinen Beweis von ihm fodern kann, alſo „werden unſere geneigte Leſer auch keine Widerlegung von uns „verlangen — denn dieſelbe würde nicht kürzer, als die gegen„wärtige Schrift ſelbſt iſt, gefaßt werden können. ꝛc.„

997. In Jure et facto veſtgegründete Gegen=Deduction, worinn einer unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft in Schwaben, vermitgliederter hochfürſtlich Würtembergiſchen Vaſallen unfürdenkliche, vor und nach Erection des Herzogthums Würtemberg obgehabte — und mit Ehren auf die Poſterität vererbte Reichsimmedietät, wider den von Seiten des Hochfürſtl. Hauſes Würtemberg in öffentlichen, zu Stuttgard An. 1695 u. 1701 gedruckten Deductionen und Schriften, gegen männiglich und inſonderheit Jhro Röm. Kayſerl. Majeſt. Hochpreislichen Reichshofrath neuerlich imputirten, vor alters obgehabten ſingularen fürſtlich=Würtembergiſchen Landſaſſiat und vermittelſt einer ſogenannten Rebellion de An. 1395 unternommene, auch zu Zeiten Herzogs Ulrich in Ao. 1519 angefangenen Exilii, de facto wiederholte, und erſt anno 1561 ins Werk geſetzte Exemtion ſo zu vermeinten mehreren Vorſtand, der einem Schwäbiſchen Reichsritter=Corpori bey der Würtenbergiſchen Lehngüter=Conſolidationen, de facto entziehender Collectationen hier und da im Reiche divulgiret worden — abgenöthigtermaßen defendiret und gerettet wird. 1702. Fol. (Hiergegen iſt gerichtet der oben unter der Numer 354. angeführte Abdruck der freyen Reichs-Ritterſchaft in Schwaben ꝛc.)

998. Die innerſten Geheimniſſe und Fortſchritte der Franzöſiſchen Revolution, aufgedeckt und detaillirt von einem Augenzeugen vom Stande. Berlin, in Matzdorfs Buchhandlung. 1792. 8. (16 Gr.)

Recenſ.

Neue allgem. Deutſche Bibliothek, 3. Band, 1. Stück, Seite 231. „Eine trügeriſche Maske, für eine rhapſodiſche Erzählung von trivialen, größtentheils bekannten und hin und „wieder falſchen Umſtänden, ohne Syſtem mit Declamationen — „und ohne Styl mit Gallicismen. Der Antikritiker fordert Be-

„wei-

„weiſe? — Sie ſind in den Inhalt des Buches verwebt, in „welchem wechſelsweiſe die neue Gleichheit aller Stände in „Frankreich und die Unentbehrlichkeit des Adels in Monarchien „gelobt wird. Das größte Geheimniß wäre gewiß, den Sinn „mancher Stellen zu entzifern, welche zeigen, wie dunkel des „Verf. vornehme Bekannte gedacht und geredet haben, und „wie dunkel er dieſen nachempfunden hat.„

999. De inaequalitate matrimonii illuſtris cum virgine inferioris nobilitatis dijudicanda. Exercitatio, quam — pro ſummis in U. Jure honoribus d. XX. Sept. MDCCLXXXVI. ad diſputandum propoſuit Joann. Aug. Otto *Gehler*, Art. lib. Magiſter et Juris utriusque Baccalaureus. Lipſ. 4.

Recenſ.

a) Dr. Joh. Ludw. Klübers kleine juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 3ter Band. Erlangen, 1787. 8. Seite 103. „Die Haupt„abſicht des Herrn Verf. geht dahin, zu zeigen, daß der hohe „Adel durch Vermählung mit Damen von niederm aber alten „Adel, nie ungleiche Heyrathen geſchloſſen, ſondern daß der„gleichen Ehe ſtets, mit Beyſtimmung aller Reichsſtände, die „bürgerlichen Würkungen einer Ehe für Frauen und Kinder „hervorgebracht habe. — Er unterſucht im erſten Cap. die Frage, „worinn eigentlich ungleiche Heyrathen beſtehen. 2tes Cap. „Was verordnen die Geſetze? 3tes Cap. Was ſind die älteren „Gewohnheitsrechte? 4tes Cap. Was beſtimmt das neuere „Herkommen? ꝛc.„

b) Schotts Bibliothek der juriſtiſchen Litteratur für d. J. 1786. S. 378. (Bloße ganz kurze Inhaltsanzeige.)

1000. Joh. Burckhardi *Geigeri* Progr. De licita Fideicommiſſorum, inprimis familiarum nobilium, Alienatione. Erlangae, 1763. 4.

Recenſ.

Altonaer gelehrter Mercur vom Jahr 1764. Seite 6. „Die Fideicommiſſe waren bis auf Auguſtus Zeiten blos liſti„ge Erfindungen der Römer, in fraudem legum teſtamen„tariarum. Die alten Deutſchen hatten keine Teſtamente, „vielweniger Fideicommiſſe. Nach Einführung des Römiſchen „Rechts erhielten die Stammgüter den Namen Fideicommiſſa „familiarum nobilium. Der Endzweck derſelben iſt die Er„haltung der Familien und ihres Anſehns. Ihre Veräußerung „iſt alſo ihrer Natur zuwider, doch iſt dieſelbe verſtattet, wenn „das öffentliche Intereſſe, oder eine wahre Nothwendigkeit, „oder gar ein ausdrückliches Geſetz, oder endlich gewiſſe Urſa„chen, ſo von dem Stifter, oder deſſen Nachfolger herkommen,

„die-

„dieſelbe erfordern. Dieſes iſt der kurze Inhalt des obenange„zeigten Programms.„)

1001. Car. Henr. *Geisleri* Pr. de retractu gentilitio inter nobiles Imp. immediatos ex privilegiis ſtatutisque equeſtribus non fundando. Marp. 1779. (Dieſes Programm iſt wieder abgedruckt in dem im Jahre 1783 herausgekommenen dritten Bande des vom Herrn Conſulenten und Oberamtmann Mader beſorgten reichsritterſchaftlichen Magazins, No. VII.)

1002. *Eiusdem* Commentationes de Landſaſſiatu. Liber primus. Marburgi, in Taberna Bayrhofferia. 1791. 8. (12 Gr.) (Von einem zweyten Buche iſt keine Nachricht zu erhalten geweſen.)

Recenſ.

a) Neueſte juriſtiſche Bibliothek ꝛc. von Dr. Andr. Joſ. Schnaubert. Erſter Band. Gießen, bey Juſtus Friedrich Krieger, 1782. 8. Seite 309. („In dieſem erſten Stücke „beſchäftigt ſich der Herr Verf. vornehmlich mit dem Begriff „der Landſäſſerey. Die ganze Ausführung iſt auf die Ge„ſchichte, — Deutſche ältere Geſchichte und Urkunden gebauet. — „Die Wirkung der Landſäſſerey, heißt es Seite 1, iſt in den „Reichsgeſetzen nicht beſtimmt, kann auch aus den ritterſchaft„lichen Privilegien und dem R. A. von 1600 nicht hergenom„men werden, §. 1. u. 2. — Die Urſachen davon werden §. „3—8. angegeben ꝛc. — Seite 23—59. ſind die Begriffe, „welche viele andere ſich bisher von den Landſaſſen und der „Landſäſſerey gemacht haben, angeführt, geprüft und wider„legt worden, als da einige, beſonders die Vertheidiger der „Adelichen gegen die Landesherren, die Landſäſſerey als eine „verächtliche Dienſtbarkeit ſchilderten, §. 8. — andere aber „den Landſaſſen für einen Menſchen hielten, welcher ungemeſ„ſene Befehle annehmen und folgen muß, §. 9.„ — „Um „ſich einen richtigen Begriff von der Landſaſſerey machen zu „können, ſagt der Verf. §. 17., muß 1) der Sprachgebrauch, „2) das, was durch Reichsgeſetze hierinn verordnet iſt, dar„auf 3) die Verfaſſung der einzelnen Territorien unterſucht — „und davon 4) dasjenige abgeſondert werden, was bloß in „Verträgen ſeinen Grund hat ꝛc.„)

b) Götting. gel. Anz. von 1782. Seite 1279. („Dieſe „kleine Schrift, in welcher eine der verworrenſten und in der „Anwendung ſo vielen Schwürigkeiten unterworfene Materie „erläutert wird, iſt als ein Gewinn für die Wiſſenſchaften an„zuſehn. In dieſem erſten Theile wird der Begriff der Land-

„ſäſſigkeit, und die Regel, nach welcher dieſelbe beurtheilt wer„den muß, feſtgeſetzt. Der Werth dieſer Schrift ſcheint vor„züglich darinn zu beſtehen, daß der Herr Verfaſſer den eigent„lichen Begriff der Landſäſſigkeit aus Urkunden und hierherge„hörigen, in verſchiedenen Provinzen von Deutſchland erſchie„nenen rechtlichen Ausführungen zu beſtimmen ſucht, das Ei„gene jeder Provinz richtig bemerkt, und die verſchiedenen Er„klärungen der Rechtsgelehrten mit vielem Scharfſinne prüft. „Aus der ganzen Behandlung lernt man einen Mann kennen, „der bey einer ihm eigenen, nicht erborgten Beleſenheit richtig „und beſcheiden urtheilt. Zuerſt giebt er die Schwürigkeiten, „welche die Beſtimmung des Begriffs der Landſäſſigkeit durch „allgemeine Rechtsſetze bisher gehindert haben, an. Dieſe „ſind ohngefähr denjenigen ähnlich, um derentwillen ein allge„meines Normativ, wegen der Reichsritterſchaft, bisher nicht „hat zu Stande kommen können, nemlich das ſo ſehr verſchie„dene Religions- und Privatintereſſe der Reichsſtände ꝛc.„ — „„Eine andere Haupturſache, warum der Landſaſſiat bisher „unbeſtimmt geblieben, iſt die Verſchiedenheit der Rechte in den „Ländern der Reichsſtände. In den Römiſchen Geſetzen war „die Landeshoheit völlig unbekannt. Der natürliche Begriff „vom Imperio civili begründete hingegen von jeher in Deutſch„land die Obergerichtsbarkeit über alle im Lande belegene Gü„ter. Darum war auch hin und wieder in den Städten der „Erwerb unbeweglicher Güter dem Adel unterſagt, weil dieſer „ſeine Güter der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit entziehen woll„te ꝛc.„ — „Ausführlich widerlegt der Verf. die verſchiede„nen zum Theil ſich widerſprechenden Erklärungen vom Land„ſaſſiat, die bey dem Mangel einer allgemeinen geſetzlichen Be„ſtimmung, theils aus Unkunde der Staatsverfaſſung mehre„rer Provinzen, theils zur Vertheidigung einer einzelnen „Sache, von den Rechtsgelehrten behauptet worden ſind ꝛc.„ — „„Sorgfältig beſtimmt der Verf. ferner die verſchiedenen Be„deutungen des Ausdrucks Landſaſſe — und vorläufig etwas „von dem Urſprunge des Landſaſſiats, der ſeitdem ſich erſt bil„dete, als die Macht der Fürſten durch den Verfall der Städte „und Einſchränkung des Adels ihr Gegengewicht verlohr. Rech„te der Landſaſſen, in ſofern ſie nemlich dem ganzen Stande, „der Regel nach, gemein, oder nur in gewiſſen Ländern herge„bracht ſind. Zu den erſtern rechnet der Verf. die Immunität, „die aber kein weſentlicher Character des Landſaſſiats iſt — und „den Schriftſaſſiat. Zu den beſonderen Rechten gehört vorzüg„lich Gerichtsbarkeit und Landſtandſchaft. Im öffentlichen „Rechte kann man, wie der Verf. glaubt, nie eine Analogie „von

„von einem Deutſchen Lande auf das andere machen. Die Aus„führung von dem Paſſiv-Landſaſſiat, oder dem Merkzeichen der „Landeshoheit, ſcheint dem Verf. vorzüglich geglückt zu ſeyn. „Die Leiſtung des Homagii iſt kein ſicheres Anzeichen der Un„terwürfigkeit als Unterthan, wohl aber das allgemeine Ho„heitsrecht, Geſetze zu geben und auszuüben. Davon erklärt „der Verf. auch ſehr gelehrt die in der Capitulation vorkom„mende Ausdrücke, Bothmäßigkeit und Jurisdiction. Nicht „die Ausübung der geſetzgebenden Gewalt iſt aber allein hin„reichend, ſondern man muß auf die Urſache zurückgehen, wo„her dieſelbe in einem Lande geltend geworden iſt ꝛc.„)

1003. Ueber den Geiſt und die Geſchichte des Ritterweſens älterer Zeit. Vorzüglich in Rückſicht auf Deutſchland. Gotha, 1786. 8. (10 Gr.)

Recenſ.

a) Allgemeine Deutſche Biblioth. 74. Band, Seite 510. („Der Verf. hat ſeinen Gegenſtand zwar nur kurz, aber nicht „übel abgehandelt — und man ſieht, daß er bey mehrerm „Fleiße etwas Vorzügliches leiſten könnte. Zuerſt giebt er ei„nen Begriff der Ritterzeit, als Einleitung überhaupt, hier„auf folgt Adel, Urſprung und erſte Quellen des Rittergeiſtes. „Das Kapitel vom Adel iſt gar zu kurz abgehandelt, da es doch „bey dieſer Unterſuchung wichtig iſt. Denn aus dem Adel wa„ren die Männer, die ſich in alten Zeiten zu dem beſonderen „Zwecke verbanden, Religion, Tapferkeit und Ehre gekränkter „Frauenzimmer zu ſichern. — Turniere — Pflichten der Rit„ter und ihre Erziehung — Rittergeiſt in Deutſchland — zu „den Zeiten der Kreutzzüge — und im 14ten und 15ten Jahr„hunderte. — Die Verwirrungen und Unruhen im 13. Jahr„hunderte bewirkten Unordnung in der Ritterſchaft. Man be„hielt die Theorie oder die Statuten bey — aber an die Aus„übung ward nicht gedacht. Die Geſchichte iſt zu voll von Un„gerechtigkeiten, von Beweiſen der ausſchweifendſten Zügelloſig„keit und eines dumpfen Starrſinns, als daß man glauben „könnte, die Ritter hätten ihre Gelübde gehalten. Zeugen „ihrer Gewaltthätigkeit aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert „ſind die vielen Raubſchlöſſer und Burgen, deren Ruinen zum „Theil noch übrig ſind. Es entſtanden ſogar Ritterbündniſſe, „wodurch ſich mehrere Städte und andere Nachbaren zuſam„men vereinigten. Indeſſen zeichnete doch Männlichkeit und „biedere Frömmigkeit noch viele aus — und dieſe warfen ſich, „in den unruhvollſten Zeiten, zu Beſchützern des Rechts, der „Treue und der Wahrheit auf ꝛc. — So, wie mehr politiſche „Ordnung in das Syſtem Deutſchlandes kam — die Geſetze

„mehr Anſehn erhielten und die Ritter in ihre Gränzen gewie-
„ſen wurden, ließ auch der Hang zur unſtäten und fehdeliebenden
„den Lebensart nach ꝛc. — Der Rittergeiſt nahm immer die
„Farbe des Bodens und des Climas, wo er blühete, an. In
„England war er abentheuerlich — in Frankreich galant —
„in Spanien toll — in Deutſchland unter dem Einfluß der
„Minneſinger, an den Höfen etwas geſchliffener, im übrigen
„aber nachher rauh und derbe. Mönchsthum und Pfafferey
„hat einigen ſeiner Aeſte früh eine eigene Geſtalt gegeben, die
„dem anſchauenden Blicke der Nachwelt itzt zu einer heilſamen
„Lehre dienen könnte, wenn nicht hinter der Biſarrerie, wie
„ſie wirklich ein mönchiſcher Ritter haben mußte, etwas mehr
„geſteckt hätte, als nur eine poſſirliche Verwirrung der Natur.
„Dies dürfte zu den zufälligen ſchlimmen Folgen des Ritterwe-
„ſens gehören ꝛc.„)

b) Hamburger neue Zeitung v. J. 1787. Nr. 124. S. 4. („Ein kleiner überaus leſenswerther Abriß einer Geſchichte des „ſo merkwürdigen Zeitraums der Ritterſchaft, von einem Man-„ne, der ſeine noch nicht weit ausgebreitete Beleſenheit mit „philoſophiſchem Geiſte ungemein nutzbar zu machen weiß — „und der zugleich die Gabe hat, ſich angenehm auszudrücken „und gedrängt zu ſchreiben. — Er erregt durch ſeine Arbeit „den Wunſch, die vielen vorhandenen Hülfsmittel zur Geſchich-„te des Ritterweſens einmal recht durchzuforſchen — und ſo-„dann ein größeres Werk über dieſen Gegenſtand zu liefern. „Er macht zur Erfüllung dieſes Wunſches Hoffnung, und das „vorliegende kleinere Werk iſt ſchon Bürge dafür, daß die Aus-„führung des größeren ihm zur Ehre gereicht. Was auch „ſchon über das Ritterweſen geſchrieben iſt, ſo bleibt doch eine „ſtarke Nachleſe übrig — und das Verdienſt der Behandlung „des Ganzen, beſonders bey der Schilderung der durch die „Ritterſchaft bewirkten Veränderung in den Sitten und Ver-„faſſungen der Völker.„)

c) Gothaiſche gelehrte Zeitung vom J. 1786. Seite 489. (Vollſtändige Inhaltsanzeige — ohne hinzugefügtes Urtheil.)

1004. Reinh. *a Gemmingen* Diſcurſus, woher dem Reichsadel der freyen Ritter-Creyſe ihre Reichsfreyheit und Immedietät herkomme. — Extat in *Beſoldi* Theſauro practico voce Reichsſtand et in *Burgermeiſteri* Bibliotheca equeſtri, Tom. I. No. III.

1005. *Eiusdem* Diſcurſus de Familiae *Gemmingianae* origine et immedietate, ut et libertate Nobilium S. R. I. praeprimis Sueviae Diſtrictus ad Craichgoviam. — Apud *Burgermeiſterum* l. c. ſecundum tuetur locum.

1006.

1006. *Genealogia Brahae.* Holm. 1647. fol. Cum fig. aen.

1007. *Genealogia Ranzoviana.* Witeb. 1586. 4. — Helmeſt. 1587. Cum imaginibus cupro expreſſis. 4. — Witeb. 1608. 4.

1008. *Généalogie* de la Maiſon *de Courtenay.* 1603. 8.

1009. *Généalogie* de la Maiſon des *Huraults*, de laquelle ſont ſortis les ſeigneurs *de Saint-Denys*, *de Vibraye*, *d'Huriel*, *de Cheverny*, *du Marais*, *de Veuil*, *de Bel-es-bat*, *de Bois-taille* et autres. à Paris 1636. 4.

1010. *Généalogie* des Familles nobles et anciennes des dixſept Provinces des Pays-Bas. Tomes III. 1781. gr. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg brochirt 5 Liv. 8 ß.)

1011. Le *Gentilhomme* parfait, ou Tableau des excellences de la vraie Nobleſſe. Paris, 1631. 8.

1012. Im Jahre 1765 gab Herr Philipp Wilh. Gerken auf eigene Koſten zu Salzwedel in 8vo heraus: Diplomataria veteris Marchiae Brandenburgenſis, aus den Acten und Archiven geſammelt ꝛc. In dieſem Werke kommt (Seite 15.) ein merkwürdiger Receß der Markgrafen von Brandenburg mit den Altmärkiſchen Städten v. J. 1281 vor, welcher zur Geſchichte des Deutſchen Steuerweſens mit Nutzen gebraucht werden kann — und auch die Steuerfreyheit des Adels beweiſet ꝛc. (S. von Selchow juriſt. Bibl. 2ter Theil. Götting. 1768. 8. Seite 331.)

1013. Chartularium Nobilium *de Wanzleben* ex tabulario Regimin. Ducat. Magdeb. — vid. Codex diplomaticus Brandenburgenſis, aus Originalien und Copial-Büchern geſammelt und herausgegeben von Phil. Wilh. Gerken. Tom. V. Stendal, auf Koſten des Herausgebers. 1775. gr. 4. No. III. Seite 131—165. („Alle hier befindliche Urkunden betreffen „das dem ehemaligen Geſchlechte von Wanzleben zugehörige „Stammgut Wanzleben — deſſen verſchiedentlich geſchehene „Theilung — und deſſen endlichen Verkauf an das Stift Magdeburg. Bey der Urkunde Nr. 89. macht Hr. Gerken, bey „Gelegenheit eines Siegels, die ſehr wichtige und zu der Lehre „vom Urſprunge des Adels gehörige Anmerkung, daß, wenn „ſich eine Familie in die Güter theilte, diejenigen, welche nicht „das Stammgut behielten, ſich auch oft einen andern von denen in ihren Beſitz gekommenen Gütern hergenommenen Namen beylegten, jedoch das Wapen der Familie beybehielten. „Auch iſt dieſe Bemerkung in der Lehre von der Todtheilung „einer Familie wichtig.„ — Aug. Friedr. Schott's unpartheyiſche Critik, 8ter Band, Seite 57.)

1014. Gründlicher Beweis, daß der Vaſall im XIV. und XV. Säculo nicht befugt geweſen iſt, ein neues Schloß ohne landesherrlichen Conſens zu bauen u. ſ. w. (Philipp Wilhelm Gerkens ꝛc. vermiſchte Abhandlungen aus dem Lehn- und Deutſchen Rechte ꝛc. 2ter Theil. Hamburg und Leipz. bey Ritter, 1777. gr. 8. No. I.)

Recenſ.

von Selchow juriſtiſche Bibliothek, 4ter Theil. Götting. 1780. 8. Seite 428. („Die Befehdungen im mittleren Zeit„alter waren eine Haupturſache der von dem hohen und nieder„ren Adel ſo häufig erbaueten Schlöſſer. Vor dem XIV. Jahr„hundert findet ſich kein Beyſpiel, daß der Erbauer eines ſol„chen Schloſſes ſich um die landesherrliche Einwilligung bewor„ben hat. Allein in dieſem Jahrhunderte trifft man wirlich „mehrere Beyſpiele an. Den Grund hiervon ſucht der Herr „Verf. in der Ausartung der Befehdungen, welche beſonders „den Städten und ihrem Gewerbe ſehr nachtheilig waren. „Solche Hochadeliche Schlöſſer konnte der Landesherr allerdings „verwüſten. Alte Schlöſſer aber, in ſo fern ſie nicht ſchädlich „waren, blieben unangefochten, und konnten ſogar von dem „Adel, auch ohne ſeines Landesherrn Einwilligung, befeſtiget „werden. Doch hat es ſich auch hierinn geändert. — Das „älteſte Beyſpiel einer landesherrlichen Einwilligung zum „Schloßbau iſt eine Urkunde von 1306 (bey Sattler), darinn „der Pfalzgraf Rudolph von Tübingen ſeinen Vaſallen, den „von Hemlingen, erlaubt, ſtatt der abgebrochenen Burg zu „Kuppingen, ein neues Haus von zwey Stock mit Graben zu „bauen. M. Ludwig, des K. Ludwigs des Bayern Sohn, „gab beym Antritt ſeiner Regierung in der Mark Brandenburg „den Städten außer andern Vorrechten auch dieſes, daß in ei„ner gewiſſen Entfernung von denſelben kein neues Schloß er„bauet werden durfte. Ein ſolches Privilegium erhielt z. B. „Prenzlau und Stendal im Jahr 1324, Salzwedel aber im „Jahre 1343. ꝛc.„)

1015. Die zweite Abhandlung im nehmlichen Theile dieſer vermiſchten Abhandlungen ꝛc. (Hamburg b. Ritter, 1777. gr. 8.) handelt von dem Jure aperturae oder dem Oeffnungsrechte. „Der Verf. behauptet, daß dieſes Recht auch in den „Schlöſſern der Unterthanen und landſäſſigen Vaſallen ehedem „keinesweges als ein Landeshoheitsrecht angeſehen worden ſey. „Sein Hauptgrund iſt, daß dieſes Recht in Lehnbriefen und „andern Verträgen zwiſchen dem Landesherrn und ſeinen land„ſäſſigen Vaſallen immer zu einer ausdrücklichen Bedingung „gemacht worden ſey, welches ganz zum Ueberfluſſe geſchehen

„wäre,

„wäre, wenn daſſelbe dem Landesherrn an ſich ſchon — und „vermöge der Landeshoheit zuſtändig geweſen wäre. Daß die „Landesherrn ſich dieſes Recht pünktlich ausbedungen und daſ„ſelbe zur Bedingung gemacht haben, hat der Verf. hinläng„lich bewieſen; daher folgt aber keineswegs, daß es damals „noch nicht als Landeshoheit wäre angeſehen worden. Wie „viele Rechte ſuchten ſich nicht die Landesherrn ehedem durch „Verträge mit ihren Unterthanen — und ſogar durch eingeholte „kayſerliche Privilegien, ſicher zu ſtellen, die ohnſtreitig Aus„flüße der Landeshoheit waren — und auch damals dafür ge„halten wurden? Nach einigen von dem Verf. angeführten Ur„kunden ließen ſich auch Adliche von den Landesherren ver„ſprechen, die Beſchädigungen, welche das Schloß bey der „Ausübung des Oeffnungsrechtes etwa leiden werde, zu er„ſetzen. Auch dieſes verſtand ſich ohnedem — es war überflüſ„ſig, es zur ausdrücklichen Bedingung zu machen — und doch „geſchah es.„ (Anhang zu dem 25. bis 36. Bande der allgem. Deutſch. Bibl. 5. Abtheilung, Seite 2810 und 2913.)

1016. „Vermöge der dritten Abhandlung beſaß der Lehn„mann ſein Lehn bloß zu ſeinem Unterhalte in Friedenszeiten „und zur Anſchaffung der nöthigen Streitroſſe, Waffen und „Knechte“ ꝛc. — „In der Mark Brandenburg erhielten die „adelichen, nicht aber die ſtädtiſchen, oder klöſterlichen Reiſi„gen, ſchon bey der Muſterung ein Nachtgeld auf jedes Streit„roß. Im J. 1610 ſandte der Adel in ſeinen Platz reiſige „Knechte, und im J. 1656 wurden von der Ritterſchaft 500 „Mann Reiſige geworben — worauf der perſönliche Ritter„dienſt aufhörte — im J. 1663 aber zu Gelde geſetzt ward„ (Götting. gel. Anz. vom J. 1779, Seite 1124.)

1017. Ioann. Iacob. et Melch. Abr. *a Gersdorf* Orationes de Nobilitate ſanguinis. Groning. 1653. 4.

1018. Pragmatiſche Geſchichte des Hauſes Geroldseck, wie auch der Reichsherrſchaften Hohengeroldseck, Lahr und Mahlberg in Schwaben. Frankfurt. (Carlsruh, bey Maklott.) 1767. gr. 4. (2 Thr.)

Recenſ.

a. Allgem. Deutſche Bibl. 12. Band. 1. Stück. Seite 345. („Das Wort pragmatiſch hat der Verf. wohl im unei„gentlichen Sinne genommen. Man könnte dieſe Geſchichte „eher eine genealogiſche und diplomatiſche nennen. Doch es „iſt genug, daß der Verf. ſich als einen einſichtsvollen Ge„ſchichtskundigen zeigt, der beſonders in der Geſchichte der mitt„lern Zeiten wohl bewandert iſt. Das beygelegte Urkunden-

„buch enthält verſchiedene wichtige Stücke, die auch in Berich„tigung der großen Geſchichte von Deutſchland einen Einfluß „haben.„)

b) Götting. gel. Anzeigen vom J. 1767, Seite 419. („Dieſes fürtrefliche Werk, das des Beyfalls aller Kenner „der Geſchichte würdig iſt, beſteht aus zweyen Theilen. Der „erſtere enthält drey Abſchnitte. Deutſchland hat bisher „noch wenig Bücher aufweiſen können, worinnen die Geſchich„te einzelner Häuſer gründlich und brauchbar vorgetragen „wird. — Nichts wird von dem Verf. angenommen, als „was durch ächte Urkunden und gleichzeitige Schriftſteller er„wieſen werden konnte. Der erſte Abſchnitt führt uns bis „auf den Urſprung dieſer berühmten Dynaſten zurück.„ ꝛc. — „Des zweiten Abſchnittes erſtes Capitel iſt den erſten Häu„ſern, das andere aber dem letzteren gewidmet; beyde aber „fangen ſich mit einer durch Urkunden beſtätigten Geſchlechts„tafel an. ꝛc. — Dieſe fürtrefliche Geſchichte wird durch den „dritten Abſchnitt erſt völlig brauchbar. Das erſte Capitel ver„breitet ein ungemein ſtarkes Licht über die Anſprüche des „Hauſes Baden-Durlach auf die Hohengeroldseckiſche Allo„dien. — Im zweiten zeigt man die Nichtigkeit der Anſprü„che, ſo die Herren Grafen von der Leyen auf die Naſſaui„ſche Hälfte der Mahlbergiſchen Reichslehne machen.“ ꝛc. — „Der zweite Theil, welcher wegen ſeines allgemeinern Gebrau„ches beynahe noch vorzüglicher iſt, als der erſte, enthält eine „ausgeſuchte Sammlung von Urkunden. ꝛc. — Den Beſchluß „macht ein doppeltes Regiſter. Erſteres enthält die in den „Urkunden vorkommenden Perſonen — und das andere die „im Werk enthaltenen Sachen.„)

1019. Actenmäßige **Geſchichtserzälung** derer bey einem Hochpreißlichen Kayſerl. und des heil. Röm. Reichs Cammergerichte zu Wetzlar, unter dem Namen einer Gräfl. Reuß-Plauiſchen, jüngerer Linie, Ritter- und Landſchaft gegen ihre geſammte hohe Landesherrn unbefugterweiſe erhobenen Beſchwerden, ſamt deren rechtlicher Erörterung und reſp. Ablehnung, ſo, wie ſolche mittelſt abgeforderten Berichts daſelbſt übergeben worden. Mit 95 Beylagen. 1775. Folio. (1 Thr.)

Recenſ.

Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 7. Band, Leipz. 1775. 8. Seite 430. („Es haben unlängſt die Reuß-Plauiſchen „Landſtände von der jüngeren Linie dieſes gräflichen Hauſes, „wider ihre ſämtliche Landesherrſchaft, unterſchiedener, von „denſelben in Kirchen- und Civil-Sachen, dem Anführen

„nach,

„nach, erlittenen Bedrückungen wegen, vor dem Reichs=Cam=
„mergericht Beſchwerden geführt, deren Hauptinhalt und
„beygefügte Erläuterung, nebſt gegenſeitiger Ablehnung und
„Beantwortung, nach der vorliegenden Geſchichts=Erzählung
„auf folgenden Umſtänden beruht. In Anſehung der erſten
„Claſſe von Beſchwerden (Abſchn. 1. S. 5—7.) wird über
„die denen Gerichtsherren, die nicht zugleich Kirchenpatronen
„ſind, verweigerte Zulaſſung zu Kirchenviſitationen ꝛc. Klage
„geführt. Die in Beziehung auf die zweyte Claſſe angebrachte
„Beſchwerden (Seite 7 — 33.) haben von Nr. 1 — 4. ver=
„ſchiedene, ohne Bewilligung der Stände ins Land ergangene
„Verordnungen zum Gegenſtande. Nr. 5. und 6. behauptet
„die Ritterſchaft das Recht, in Forſt= Jagd= Handwerks= Ge=
„leits= und anderen dergleichen Sachen zu erkennen, worauf
„geantwortet wird, daß alle dieſe Gattungen von Gerichtsbar=
„keit, zeither von der Landesherrſchaft allein, mit Ausſchlie=
„ßung der Patrimonial=Gerichte, ausgeübt worden wären. Nr. 7
„und 8. verlangen die Landſtände die Erforderung ihrer Ein=
„willigung zu denen Contributionen und Kriegsſteuern, im=
„gleichen die Ausantwortung eines Exemplars der Rechnungen
„darüber ꝛc. Weiter will die Ritterſchaft Nr. 9., daß man
„ihr von denen Steuerrechnungen, noch vor deren Juſtification,
„ein Exemplar zuſtellen ſolle, wogegen aber erinnert wird, daß
„dieſe Foderung dem bisherigen Gebrauch, nach welchem
„man denen Ständen nicht eher, als nach Abnahme der
„Steuerrechnungen, eine Abſchrift davon habe abfolgen laſſen,
„ganz zuwider laufe. Hiernächſt eignet ſie ſich Nr. 10. ein
„Ius ſubcollectandi bey Reichs= und Creysſteuern zu, wel=
„ches Recht man gegenſeits den Ständen, als einen Theil der
„Landeshoheit, abſpricht — und ihnen weiter nichts, als die
„Unterhebung der auferlegten Steuern in ihren Ortſchaften
„einräumet. Wider das Nr. 11. für den von Schauroth ver=
„langte Sitz= und Stimmen=Recht wird eingewendet, daß
„man die Beſitzer des ihm verliehenen Lehns von undenklichen
„Zeiten her nicht zu Landtagsverſammlungen verſchrieben ha=
„be ꝛc. Nr. 12 und 13. betreffen das von der Herrſchaft
„bey Veräußerung der Lehen und Allodien ausgeübte Vorkaufs=
„recht ꝛc. Die Nr. 14. über unrechtmäßige Geleits=Gelder
„und Anlegung einer Zollſtäte geführte Beſchwerde, wird für
„ganz ungegründet erklärt — und zur Widerlegung der Nr. 15.
„geäußerten Behauptung, daß die Ritterſchaft ſich ſo wohl in= als
„ausländiſcher Sachwalter zu Führung ihrer eigenen Rechts=
„händel zu bedienen befugt ſey, wird angemerkt, daß dieſes
„Verlangen, der vorlängſt als gültig erkannten Advocaten=

„Ordnung ganz entgegen ſey. Der Klage über das verweigerte „Manngericht, auf welches die Städte Nr. 16. bey allen „zwiſchen ihnen und der Herrſchaft vorwaltenden Streitigkeiten „Anſpruch machen, hat man entgegen geſetzt, daß dergleichen „Gericht, in den Reuß-Plauiſchen Landen, wenigſtens ſeit „mehr, als anderthalbhundert Jahren, nicht gewöhnlich gewe„ſen ſey ꝛc. Ferner wollen die Landſtände Nr. 17. nicht ge„ſtatten, daß Privilegien ohne ihre Einwilligung gegeben „und auf die ritterſchaftlichen Orte erſtreckt werden; dagegen „man einwendet, die eigenmächtige Landesherrliche Ertheilung „ſolcher Freyheiten und Monopolien, die der öffentlichen Wohl„fahrt unſchädlich wären, ſey ein Stück der geſetzgebenden Ge„walt und zeither noch keinem Zweifel unterworfen geweſen. „Nr. 18. klagen ſie, daß man neuerlich bey der Regierung den „Grundſatz angenommen habe, wider landesherrliche Verord„nungen keinen Beſitz ſtattfinden zu laſſen — und jemanden „einſeitig deſſelben zu entſetzen; welcher Beſchuldigung wider„ſprochen und der zum Beweiſe von der Ritterſchaft angezogene „Fall erläutert wird. Die Unterſagung der willkührlich anzuſtel„lenden Zuſammenkünfte, welche den 19. Klagepunkt ausma„chet, wird theils durch die allgemeinen Reichsgeſetze, die gül„dene Bulle und Wahlcapitulationen, theils durch ein beſonde„res, bey einer ähnlichen Gelegenheit disfalls ergangenes und „der Ritterſchaft gehörig zugefertigtes Kayſerliches Pönal„Mandat und die wiederholte landesherrliche eigene Inhibition „gerechtfertiget. Zu Beantwortung der letzten Beſchwerde Nr. „20., über einige unberichtiget gebliebene Grenzirrungen zwi„ſchen verſchiedenen Rittergütern und dem benachbarten Gebie„te, dient — daß die gedachten Streitigkeiten weder ſo zahl„reich, noch ſo erheblich ſeyn, als ſie dem Vorgeben nach ſeyn „ſollen, und die bisherige Verzögerung bey ihrer Beendigung, „der Herrſchaft auf keine Art zur Laſt gelegt werden könne. „Der zweyte Abſchnitt S. 33-52. enthält eine Widerlegung „der aus obigen Beſchwerden gezogenen Folgen und des ganzen „darauf gegründeten Suchens ꝛc.„)

1020. Im ſechſten Bande des Geſchichtforſchers (Halle 1778. 8.) findet man unter der Nr. III. ein Fragment eines Burgfriedens der Ganerben zu Gochsheim, vom Jahre 1408, aus welchem erhellet, daß der deutſche Adel damals ſchon Kanonen gehabt habe.

1021. Erneuertes Geſchlechter-Buch der löbl. des heiligen Reichs Stadt Augsburg Patriciorum. 3 Theile. Augsburg 1618. Folio. — 1661. Fol.

1022. Von dem Geſchlechtsadel und der Erneuerung des Adels. (Angeblich von Hrn. von Steck — nach anderer Meinung aber, vom Freyherrn von Stein.) Leipz. b. Voß 1778. gr. 8. (6 Gr.)

Receuſ.

a. Erfurter gel. Zeit. von 1779. S. 549.

b. Jenaiſche gelehrte Zeit. von 1779. S. 204.

c. Kieliſches Litteratur-Journal ꝛc. 1779, 10. Stück, Seite 267.

d. Nürnberger gel. Zeit. v. 1779, S. 103.

e. Götting. gel. Anz. v. 1779, Seite 201. („Nach „vorausgeſchicktem Begriff und wahrem Grund des Adels „überhaupt, wird zuerſt gezeigt, daß es eigentlich keine Regie„rungsart gebe, welche einen Geſchlechtsadel weſentlich erforde„re, wobey denn verſchiedenes gegen die Meinung des Herrn „von Montesquieu über dieſen Gegenſtand geſagt und mit „Beyſpielen erläutert wird. — Der Geſchlechtsadel ſchränkt „ſich nicht blos auf geſittete Völker ein, ſondern findet ſich „auch bey rohen und noch uncultivirten Nationen. [a] Der „Europäiſche und Deutſche Adel beſonders, iſt ſo alt, als die „Nationen ſelbſt, wenn man auf den Stand an ſich — und „nicht auf die itzigen adelichen Geſchlechter ſieht. — Die „(Seite 12.) angeführten Urſachen, warum von den ganz al„ten adelichen Geſchlechtern nur wenig übrig geblieben, ſind „freylich gegründet — indeſſen ließen ſich doch noch mehrere „angeben. [b] Seite 13-34. wird der Urſprung und die „Geſchichte des hohen und niedern Deutſchen Adels gut aus„einander geſetzt. [c] Von der Ertheilung des niederen Adels „durch den Souverain. Die erſten Beyſpiele findet man in „Frankreich in den Jahren 1285 und 1290 — in England, „nach dem Thomas Rymer, im J. 1361 — und in Deutſch„land ſcheint Carl der IV. die Ertheilung des Adels eingeführt „zu haben, — wenigſtens hat der Verf. vor dieſer Zeit keine „Exempel einer förmlichen Erhebung in den Adelſtand auffinden „können. [d] Die verſchiedenen Stuffen bey der keyſerlichen Er„theilung des Adels in Deutſchland ſind Erfindungen neuerer „Zeiten, und haben keinen Grund in dem Zuſtande des alten „Deutſchen Adels. — Alle Standeserhöhungen gelten eigent„lich nur in dem Gebiete des Souverains, der ſie ertheilt, „und es iſt keine Nothwendigkeit, daß ſie von andern Staa„ten anerkannt werden: eine wechſelſeitige Gefälligkeit und „Erwiederung aber hat es eingeführt, daß ein Staat des an„dern Standeserhöhung anerkennt. Wenn aber ein Unterthan „eines Staats den Adel von einem fremden Souverain er„wirbt;

„erwirbt; ſo iſt ſein Souverain nicht verbunden, ihn zu er„kennen und ihm deſſen Vorzüge zuzugeſtehn. — [e] In „Deutſchland hat der Geſchlechtsadel nur zwey ächte und wah„re Gründe — die Abſtammung von den kriegeriſchen Frey„gebornen, Rittern und ädlen Knechten der mittleren Zeiten, „oder eine Ertheilung deſſelben ſeit dem 14ten Jahrhunderte „— Ein anderer gültiger Titel eines erblichen Adels kann „nicht bewieſen werden. — (Seite 54.) [f] Von dem Be„weiſe des Adels, der Ahnenprobe und dem Unterſchiede zwi„ſchen beyden. — [g] Hierauf kommt der Verf. zu den Vor„rechten des Adels, ſowohl denjenigen, welche allem Adel ge„mein, als auch ſolchen, welche nur dem alten Adel allein vor„behalten ſind, wo er ſich beſonders bey dem ausſchließenden „Rechte, zu den Erz- und Domſtiftern zu gelangen, aufhält. „— Der Adel iſt ein auf eine Perſon und Familie einge„ſchränktes Vorrecht, und kann daher von niemanden an ande„re übertragen, oder abgetreten werden. [h] Man kann ſich „aber des Adels begeben, entweder durch einen ausdrücklichen „Verzicht — oder auch ſtillſchweigend durch die Wahl einer „Lebensart, womit der Adel nicht beſtehen kann. [i] Hierher „iſt jedoch die Handelſchaft im Großen nicht zu rechnen. — „[k] Durch eine Mißheurath mit einer freyen Perſon büßet „ein Aedelmann für ſich den Adel nicht, ſondern nur die Vor„züge des reinen und alten Adels für ſeine Nachkommenſchaft „ein. Eine freywillige zeitliche Enthaltung des Adels, wenn „nicht andere entehrende Umſtände deſſen Verluſt nach ſich „ziehen, iſt an ſich unnachtheilig — und in dieſem Falle iſt „eine Erneuerung deſſelben überflüſſig. In vielen keyſerlichen „Adelsbriefen wird eine ſolche Enthaltung ſelbſt zum Belieben „des Neugeadelten geſtellt. Wenn eine Familie von altem ur„ſprünglichen Adel, durch den Verfall ihrer Umſtände, oder „andere Zufälle, genöthigt worden iſt, ſich des Adelſtandes, ei„nen beträchtlichen Zeitraum hindurch, zu entäußern und nun„mehro denſelben wieder zu behaupten wünſcht; ſo bedarf ſie „keiner neuen Ertheilung, ſondern nur einer Erneuerung ihres „Adels. [l] Von dergleichen Familien führt der Verf. das aus „dem Herzogthum Cleve herſtammende Geſchlecht derer von „Steck, als ein Beyſpiel an. Eine kurze Theorie von der „Erneuerung des Adels, macht den Beſchluß dieſer Abhand„lung.„

f) Allgem. Deutſche Bibliothek, 38ſter Band, Seite 101. („Der Verf. beſitzt alle Eigenſchaften, die nothwendig ſind, „um die Lehre vom Adel deutlich und gründlich auseinander zu „ſetzen. Eine ausgebreitete Kenntniß in der Geſchichte aller

„Völker

„Völker alter und neuer Zeiten — und ein ſcharfer und tief„dringender Blick, der das Wahre vom Falſchen ſofort zu un„terſcheiden weiß, leuchten überall hervor. Zu dieſem kommt „noch eine vollſtändige Bekanntſchaft mit denen hier zu ge„brauchenden Schriften und Urkunden — und eine gute männ„liche Schreibart — ſo daß man dieſe Schrift allen juriſtiſchen „und unjuriſtiſchen Leſern als eine der vorzüglichſten in dieſer „Materie empfehlen kann. ꝛc.„)

1023. Geſchlechtsregiſter der Nürnbergiſchen adelichen Familien der Herren von Praun, von Wölkern und der ausgeſtorbenen Herren Schlaudersbach. Altdorf 1772. bey Monath. Fol. (9 Gr.)

1024. Phil. Reinh. *Geyling* Tractatus de Conventibus Deputatorum Nobilitatis. Argent. 1714. 4.

1025. Im zweyten Stücke des erſten Theiles der Collectionis *Gjörwellianae*, eller Samling af Skrifter, dels förr, dels ej förr trykte uti allehanda Åmnen, men förnämligaſt tjenande til uplyſning i Swenska Hiſtorien: här uti et Verk utgifne af Carl Chriſtof *Gjörwell*, (Stockholm, 1779, 8.) findet man einen Stammbaum des Ritters von Linne und ſeiner mütterlichen und grosmütterlichen Verwandten. („Die Stammväter der drey darauf verzeichneten Ge„ſchlechter haben von einer ſchönen Linde, bey dem Dorfe „Jomsboda, ihrer Heimath, den Zunamen angenommen. Ei„ner unter ihnen nennte ſich Tiliander, der zweyte Lindelius „— und der dritte (Niels Ingemarsſon, des Ritters Va„ter) Linnäus.

1026. Nobiliaire militaire Suiſſe etc. par Mr. *Girard.* S. unten: *Nobiliaire.*

1027. In der vierten Abtheilung des im Jahre 1791 herausgekommenen zweyten Bandes der Hiſtoriſchen Nachrichten und politiſchen Betrachtungen über die Franzöſiſche Revolution von Hrn. Doct. Girtanner in Göttingen ꝛc. findet man eine Geſchichte des Franzöſiſchen Adels und Feudalſyſtems.

1028. (A. F. *Glafey*) Diſſert. epiſtol. ad D. et Prof. Joann. Jacob. *Hellfrich* de titulo Domini atque Baronis, Tubing. 1716. 4.

1029. *Eiusdem Comment.* de vera quondam Miniſterialium indole, qua Miniſteriales Palatini, praeſertim vero Milites Imperii, aut Statuum Nobiles, qui nomine olim Miniſterialium potiſſimum veniebant, priſtino Nitori, Dignitati, Iuribus etc. reſtituuntur. Francof. et Lipſ. 1724. 4. (2 Gr.)

1030. In eben deſſelben Vernunft- und Völkerrechte ꝛc. (Nürnberg b. Riegel, 1746, 4. 20 Gr.) findet man im 3. Capitel des dritten Buches (§. 58 und f.) Bemerkungen über den Vorzug des alten Adels vor dem neuen — des unverdienten Adelichen vor dem verdienten Nichtadlichen — über das Einſchleichen des Adels in die bürgerlichen Bedienungen u. ſ. w.

1031. Aeterna *Gloria* ſamiliae *Königsmarckianae.* ſ. a. Fol.

1032. Im erſten Abſchnitte des dritten Theiles (d. i. zweyten Bandes) des aus dem Franz. überſetzten Werkes: Ueber die Glückſeligkeit der Völker, oder Betrachtungen über das Schickſal der Menſchen, in verſchiedenen Epochen der Geſchichte (Leipz. b. Weygand. 1780. 8 — beyde Bände 1 Thlr. 8 Gr.) handelt der Verf. von der adelichen Lehnsverfaſſung, die er, (ſo wie Chanterau, in ſeinem Werke: Origines des Fiefs) von den Römern herleitet, da nemlich Conſtantin die in der Grenze belegenen Länder mit der Bedingung, ſie zu vertheidigen, an ſeine Soldaten austheilte. Man findet hier vortreffliche Bemerkungen über die Lehnsverfaſſung. Der zweyte Abſchnitt handelt von dem Schickſale der Menſchheit in den erſten Zeiten der Fr. Monarchie und unter der Lehnsverfaſſung. Die Chevalerie erklärt der Verf. für eine pedantiſche und ceremoniöſe Geſellſchaft unwiſſender und Streitſüchtiger Leute, die alle Geſetze des Chriſtenthums verletzt. (Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher. Sechster Band. Leipz. Cruſius. 1781. 8. Seite 43.)

1033. Joann. Guil. *Goebel* de ſtatu nobilitatis Germanicae. Helmſt. 1719. 4.

Ext. in Joann. Chriſt. *Lünigii* Theſauro iuris Comitum et Baronum etc. Part. II. Nr. I.

1034. Joh. Gottlieb Gonne rechtliches Gutachten, ob die Heyrath eines unmittelbaren Reichsgrafen, mit einem adelichen Fräulein, vor eine Misheyrath zu halten?

S. Erlangiſche gelehrte Anzeigen, v. J. 1744, Nr. 1. und 2.

1035. Memoria Viri exc. atque conſult. Joann. Ecberti *Schefferi*, ICti eximii, S. R. I. immediatorum Nobilium in Franconia Ordini pagi Ottenwaldenſis a conſiliis, die 2 Menſ. Septembr. A. C. 1749 pie defuncti. P. P. Joann. Gottlieb *Gonne*, ſimulque de graui Conſultoris equeſtris munere quaedam diſſerit. Erlangae, 1750. 4. („Der Herr Verf. zeiget im Anhange, was eigentlich einem „ritterſchaftlichen Conſulenten obliege — und beſonders, welcher „Klugheits-Regeln er ſich in Führung ſeines Amtes zu bedie-

„nen

„nen habe. Einen weitläuftigen Auszug findet man in den „Erlangiſchen gelehrten Anmerkungen und Nachrichten auf „das Jahr 1750, Seite 46 u. f.„ — Weidlichs zuverläſſige Nachrichten von denen itztlebenden Rechtsgelehrten. Erſter Theil. Halle, 1757, 8. Seite 251.

1036. Dr. J. G. Gonnens gemeiner Irthum von dem Urſprunge der Patricien und Geſchlechte.

S. Juriſtiſches Wochenblatt. Herausgegeben von D. Aug. Friedr. Schott. Zweyter Jahrgang. 1774. No. IV. Seite 63.

1037. Im Jahre 1737 kamen in London, und zwar in gr. 8vo der dritte und vierte Band of the Works of *Tacitus* etc. heraus — bey welchen ſich zwöf Abhandlungen des Herausgebers Herrn Gordon finden. In der eilften handelt er von den Pflichten des Adels. [a] „Er verſteht un„ter dem Adel diejenigen Mitglieder des Staats, welche gewiſſe „Vorrechte genießen, die das Volk nicht hat. Man ſiehet aber „leicht, daß man nicht dem elenden dummen Pöbel den ehr„würdigen Namen des Volks beylegen will. Das Volk heißt „hier in Anſehung des Adels, anſehnliche bemittelte Leute, „welche nach den Geſetzen keine adeliche Freyheiten beſitzen. „Billig ſollte keiner über andere erhaben ſeyn, welcher ſeinen „Platz nicht auf eine Art wiederum erſetzen könnte — und „wer für ſeine eigene Perſon keine beſondere Verdienſte auf„weiſen kann, der ſollte auch keine Vorzüge der Ehre haben. „[b] Man braucht in einem Staate anſehnliche und geſchickte „Leute: folglich iſt es billig, daß man ſie belohne. Dieſes „war der erſte Urſprung der Römiſchen Ritter. Man machte „ſie ihrer Staatsklugheit und Geſchicklichkeit wegen zu Mit„gliedern des Raths. [c] Sie hießen Patres conſcripti und „ihre Nachkommen Patricii. Ihre Ehre entſtand aus ihrem „Werthe und ihre Würde war die Belohnung ihrer Verdien„ſte. — Hr. Gordon zeiget in dem folgenden, daß der „Stolz, welcher mit den Vorzügen des Reichthums insge„mein vergeſellſchaftet iſt, das Band der Einigkeit zwiſchen „dem Volke und dem Ritterſtande in Rom getrennt habe, und „dieſes ſey der Anfang des Verfalles eines ſo mächtigen „Staats geweſen ꝛc. — [d] „Ein Weſen, das nur ſich die„net und andern nichts nützet, iſt nicht des geringſten Vorzu„ges werth. Alle ſeine Belohnungen ſind ein wirkliches Un„glück. Wenn ſich alſo ein Edelmann von andern durch kei„ne wahre Verdienſte unterſcheiden kann; ſo verdient er dem „Pöbel beygezählt zu werden, dem er ohnedieß in ſeinen Sit„ten ſchon ähnlich iſt. Ein unauslöſchlicher Schandfleck ſeinen „Ahnen, und verachtungswürdiger als der Niedrigſte, weil er

„größere

„größere Vorrechte genießet und gegen ſein Vaterland undank„bar iſt. Herr Gordon preiſet hier den Adelichen den Eifer „für das Beſte des Staats, für die Aufnahme der Tugend, „für die Ausrottung der Laſter, für die Gerechtigkeit und Men„ſchenliebe, ſehr nachdrücklich an. [e] Er zeiget den Scha„den, welcher daraus entſteht, wenn ſie ſich den Ausgaben, „die das Volk tragen muß, gänzlich entziehen wollen — [f] „und merket vornehmlich aus der Geſchichte von Frankreich an, „daß der Verluſt der Freyheit und der Glückſeligkeit eines Landes, „insgemein von dem Adel veranlaſſet werde — daß derſelbe „aber auch das Joch hernach am meiſten empfinde, welches „dem Lande durch die Laſter unedler Seelen aufgebürdet iſt. „[g] Die Faulheit, die Ueppigkeit und der Stolz des römiſchen „Adels ſchadete dieſem mächtigen Staate mehr, als die größ„ten Heere ſeiner furchtbarſten Feinde. Nichts iſt lächerli„cher, als ein Adelicher, der keine edle Eigenſchaften aufzu„weiſen hat. Er iſt ein Baum, der ein gutes Anſehn hat, „aber unfruchtbar iſt. Die Tapferkeit eines großen Stifters „einer Familie, iſt ein beſtändiger Vorwurf für ſeine Nach„kommenſchaft, wenn dieſelbe aus der Art ſchlägt — und ein „Adelicher kann nichts dagegen einwenden, was **Marius** ſagt: „Quanto vita illorum praeclarior, tanto horum ſocordia „flagitioſior.„)

1038. In der Berliner Monathsſchrift von 1792, findet man eine von Hrn. Goßlar verfaßte Abhandlung über die Verſchiedenheit des Vermögens und Standes, in welcher auch des Adels und deſſen Urſprunges Erwehnung geſchieht. Dieſe Abhandlung iſt wieder abgedruckt im 51. Stücke und den folgenden der Altonaer Adreß-Comtoir-Nachrichten von 1792.

1039. Diſſ. de vera nobilitate. Praeſ. Dionyſ. *Gothofredo*, Reſp. Joann. *Zur Nedden*. Argent. 1592. — Spir. 1610. 4. (In einigen Bücherverzeichniſſen: 1618.)

1040. Chriſt. Henric. *Gottſchaldt* Commentatio de Equitum Saxonicorum Immunitate a bannis nuptialibus non fundata. Schneebergae, 1761, 4.

1041. Quel fut l'etat des perſonnes en France, ſous la premiere et la ſeconde race de nos Rois. Par l'Abbé *de Gourcy*. à Paris 1769. 8.

Deutſche Ueberſetzung.

Ueber Freyheit und Leibeigenſchaft — über den Adel, den geiſtlichen und den dritten Stand — und über die Beneficien und Lehen unter den Merovingern und Karolingern. Eine von der Academie des Inſcriptions et belles Lettres zu Paris gekrönte

krönte Abhandlung des Abbé *de Gourcy*. Ueberſetzt von Georg Heinrich Oerterley, Dr. der Rechte. Götting. bey Boſſiegel. 1788. (18 Gr.)

Recenſ.

a) Götting. gel. Anz. v. 1788. Seite 1241. („In dem „zweiten Hauptſtücke dieſer Preisſchrift wird die Frage aufge„worfen und bejahet: Kann man unter den beyden erſten „Stämmen der Fränkiſchen Könige ſchon verſchiedene Stände „der freyen Menſchen, den geiſtlichen Stand, den Adel und „einen dritten Stand unterſcheiden? Unter dem dritten Stande „verſteht der Verf. Freye, welche von der Geiſtlichkeit und dem „Geburtsadel unterſchieden und unabhängig waren, welche ge„wiſſe Rechte genoſſen und dem Staate gewiſſe, ihnen eigen„thümliche Pflichten leiſten mußten. Im dritten Hauptſtücke „unterſucht er: Ob es unter der Geiſtlichkeit, dem Adel und „dem dritten Stande, Herren, Vaſallen und Unterthanen der „Herren gegeben habe? Zuerſt wird hier von der Vaſallen„ſchaft, den Beneficien und Lehnen gehandelt. Den Schluß „macht eine Unterſuchung über die Privatgerichtsbarkeit.„ ꝛc. „— Den Werth des Werks überhaupt, ſcheint der Herr Ueber„ſetzer, deſſen Anmerkungen von ſeinen gründlichen Kenntniſſen „und ſeiner Beleſenheit zeugen, ſehr treffend in der Vorrede „beſtimmt zu haben, wo er ſagt: Das größte Verdienſt des „Verf. beſteht in fleißigem Sammeln, Zuſammenſtellen und kri„tiſchen Sichten ſeiner Materialien. Ernſter philoſophiſcher „Ueberblick des Ganzen, und das Talent, ſeinen gelehrten Ap„parat gehörig zu verarbeiten, fehlt ihm dagegen, ſo wie die „Gabe des ſchönen Vortrages. Am fleißigſten iſt der Abſchnitt „von der Leibeigenſchaft ausgearbeitet; am wenigſten wird „man wohl durch das, was der Verf. über Beneficien und Le„hen und über die Patrimonialgerichtsbarkeit ſagt, befriedigt „werden.„)

b) Jenaiſche allgem. Litterat. Zeit. Julius 1789. Seite 39. („Der Verf. gehört unter die gründlichen Gelehrten ſei„ner Nation, die die Geſchichte nicht oberflächlich behandeln, „ſondern ſie aus Quellen ſchöpfen und critiſch bearbeiten. „Der zweyte und dritte Abſchnitt (die eigentlich nur hierher „gehören) würden zuverläſſig beſſer und beſtimmter aus„gefallen ſeyn, wenn der franzöſiſche Verf. beſſer mit den „Schriften unſerer Deutſchen Feudiſten, Germaniſten und „Publiciſten bekannt geweſen wäre. Manche Unterſuchung, „die ihm neu ſchien, würde ganz weggeblieben — und manche „andere, die ihm noch unentſchieden ſcheint, einer entſcheiden„den Gewißheit näher gekommen, und die ganze Behandlung

„belehrender und vollſtändiger ſeyn. Der Herr Ueberſetzer, „dem die Ueberſetzung dieſes nicht alltäglichen Produkts der „Franzöſiſchen Litteratur, zur Ehre gereicht, hat indeſſen das „Verdienſt über ſich genommen, daß er manche, ſowohl in der „ganzen Schrift, als beſonders in dieſen zween Abſchnitten, von „dem Franzöſ. Verf. gelaſſene Lücken, durch gelehrte und am „rechten Orte angebrachte Anmerkungen und Berichtigungen „ausgefüllt hat ꝛc.„)

c) Schott's Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litteratur für das Jahr 1788. Seite 354. (Nur kurz: im Ganzen aber, mit obigen beyden Recenſionen übereinſtimmend.)

1042. C. O. Gräbe Kurze Darſtellung der ungleichen Ehen zwiſchen Perſonen des hohen und niedern Adels. Lemgo, 1787. 8. (2 Gr.)

Recenſ.

a) Lemgoer Zeitung für Rechtsgelehrte, v. J. 1788, Seite 117. („Der Herr Verf. behauptet, daß Ehen zwiſchen dem „hohen und niedern Adel, ſo lang kein anderes Reichsregulativ durch Comitialſchluß angeordnet iſt, ungleich und unſtandesmäßig [a] und die Kinder nicht ſucceſſionsfähig ſeyen, „es auch keinem Reichsſtande zu verdenken ſey, wenn er dieſen „Grundſatz im vorkommenden Falle rechtlich behaupte und geltend zu machen ſuche — und zwar aus folgenden Gründen. „[b] Die alten Teutſchen haben aus Edlen, Freien und Knechten beſtanden. [c] Erſtere waren Könige, Fürſten und „Reichsherren — der heutige hohe Adel. Der itzige niedere „Adel ſey nur unter den Freyen begriffen geweſen — und habe „ſich erſt, etwa vom 14. Jahrhunderte an, Ritter und Edle zu „nennen angefangen. Schon von den älteſten Zeiten her, habe man in Deutſchland bey Ehen auf die Ungleichheit des „Standes geſehen, und Kinder aus ungleichen Ehen von der „Erbfolge ausgeſchloſſen. [d] Nach einer Stelle im alten „Kayſerrechte, ſey den Miniſterialibus Imperii, dem hohen „Adel — die Ehe mit unebenbürtigen Perſonen verbothen, damit die Kinder die Reichsgüter und Lehen nicht verlieren. „Die bekannte Stelle in Carls VII. Wahlcapitulation gehe „auf die Erhaltung dieſer altdeutſchen Sitte — und daß die „darinn enthaltene Worte: unſtreitig notoriſche Misheurath „— nichts anders als eine ungleiche Heurath ausdrücke, ſey „aus den Stimmen der Churfürſten zu ermeſſen. Princeſſinnen, welche ſich mit Perſonen des niedern Adels verheyrathen, „verlören Rang und Würde — nicht aber, wenn ſie ſich mit „einem reichsſtändiſchen Grafen vermählen. In den alten „Häuſern ſeyen die Ehen zwiſchen dem hohen und niederen Adel

„von

„von jeher als ungleich angeſehen worden. Man habe ſich „mit Standeserhöhungen zu helfen geſucht, die aber nun nach „der Wahlcapitulation nicht mehr ſtatt fänden. Kein Beyſpiel „ſey ohne Widerſpruch geblieben — und dann habe blos Nach„ſicht, oder Einwilligung der Agnaten und Intereſſenten die „Sache gehoben. Der niedere Adel ſey vielfältig mit der Ehe „zur linken Hand gewürdiget worden. Die Politik widerrathe „die ungleichen Ehen, weil der Glanz der hohen Häuſer darun„ter leide. Die reichsgerichtlichen Ausſprüche können hierinn „nichts entſcheiden, ſondern es gehöre vor die geſetzgebende „Macht, Kayſer und Reich. Die meiſten und geſchickteſten „Staatsrechtslehrer halten die Kinder aus ſolchen ungleichen „Ehen für nicht ſucceſſionsfähig. Ehen des hohen Adels mit „dem niederen ſeyen zwar matrimonia rata, aber nicht legiti„ma, die des niederen Adels mit freyen bürgerlichen Perſo„nen aber rata et legitima, weil letztere beyde von den In„genuis abſtammten. Daher erhalte ein geiſtlicher Chur- oder „Fürſt aus dem niederen Adel, niemals das Prädicat: Durch„laucht: ein Bürgerlicher hingegen könne eben ſo, wie dieſer, „geiſtlicher Reichsfürſt werden. Die Meinung einiger neuern „Rechtsgelehrten, daß die Ehe des hohen mit dem alten nie„deren Adel keine wahre Misheurath ſey, bleibe bloß Mei„nung und Hypotheſe. Daß die Reichsgerichte jemals davon „abgehen würden, ſey zweyfelhaft, weil ſie gröſtentheils mit „Perſonen vom niederen Adel beſetzt wären. Es hange aber „lediglich von dem hohen Adel, als geſetzgebenden Theil ab, „was er für Grundſätze annehmen — und ob er mehr der Lie„be, als der Politik folgen werde.„)

b) Nachträge zur Schottſchen juriſt. Bibl. f. d. Jahre 1783-88. 1. Band. Leipz. 1789. 8. S. 278. (Nur Anzeige der obigen Recenſion.)

c) Kleine juriſtiſche Bibl. ꝛc. herausgegeben von Dr. Johann Ludw. Klüber. 3 Band. Erlangen, 1787. gr. 8. Seite 347. („Dieſe Abhandlung iſt auf eine unterhaltende „Art geſchrieben und zeugt von der genauen Bekanntſchaft des „Hrn. Verf. mit der von ihm abgehandelten Materie. Im „Ganzen tritt er der Pütterſchen Meinung bey, und wider„ſpricht den Grundſätzen, welche Hr. Geh. Juſt. R. Böhmer „und Hr. Geh. R. von Selchow zum Vortheile des niederen „Adels aufgeſtellt haben.„)

1043. Gerh. Frid. *Graff* Diſp. an Nobilitas Imperii immediata ſit ſtatus Imperii. Argent. 1765. 4.

1044. Della *Grandezze* ed Excellenze della Nazione Fiorentina, coi Nomi delle Famiglie nobiliſſime di Firen-

ze, che dall anno 1340 al 1400 ſoſtennero Ambaſcierie a tutti i Principi e Republice ſtraniere per l'Europa. Firenze, 1780. 8. (7 Venet. Lire.)

1045. Ovädige *Granſking* öſwer den twiſte om frälſe och ofrälſe Manna rätt, til hägre Ambeter. Stockholm, 1770.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1771. Seite 960. (Die Schrift iſt gegen die oben Numer 381. angeführte gerichtet.)— „Der „Verf. rühmt das Alterthum und die Vorzüge des Schwediſchen Adels — und geht bis zu Odins Aſen zurück.— an denen er den Urſprung dieſes Adels findet. Das Vorrecht auf „die höheren Aemter, ſey nicht neulich angeſprochen, oder erworben, ſondern eine von alten Zeiten hergebrachte Regel. „So lang Geſchicklichkeit und Verdienſt bey dem Adel nicht „gänzlich mangeln, ſollte man ihn vorziehen. Den Verdienten unter den Bürgerlichen bleibe ja noch übrig, den Adelſtand zu erwerben und dadurch den Weg zu den oberſten Ehrenſtellen ſich zu bahnen.„)

1046. Mich. *Graſſii* Diſſ. de tutela materna nobilium Imperii immediatorum. Tubing. 1701. 4. (Iſt wieder abgedruckt in Joannis *Maderi* weiter unten angeführten Select. equeſtr. Tom. I. 1774. No. II.)

1047. Diſſ. de Nexu Ordinis equeſtris immediati in Suevia, Franconia et Terra Rhenenſi etc. erga Caeſarem et Imperium. Praeſ. Mich. *Graſſo*; Reſp. Wolfg. Phil. *Nagel*. Tubingae, 1715, 4. (3 Gr.) (Poſt mirifice aucta, in *Burgermeiſteri* bibliotheca equeſtri Tom. I. No. II. comparuit — et ex repetitae praelectionis editione. Ulm. 1718, 4.).

1048. *Eiusd.* Diſſ. de exceptione nobilitatis utriusque, tam generis, quam ſcientiarum et virtutum. Tubing. 1717. 4.

Invenitur in Joann. Jacob. *Moſeri* Syntagmate Diſſertat. ſelect. iuris publici etc. Tubingae, 1735. No. VI. pag. 181-232.

1049. Matonnieres *de Gronaille* (in anderen Bücherverzeichnißen *Greneville*) l'honneſte Garçon, ou l'art de bien elever la Nobleſſe à la Vertu. II Livres. Paris 1642. 4. — Ibid. 1653. 4.

1050. Im Jahre 1782. kam zu Neapel in 8vo heraus: Lettera al Sig. Cavaliere D. Gaetano *Filangieri* ſull eſame di alcuni ſuoi progetti politici ſcritta da Giuſeppe *Grippa*. „Im ſelbigem vertheidiget Hr. *G.* die politiſche Güte „der

„der Erbrechte der Erſtgebornen, und behauptet, daß die jünge„ren Brüder nicht über natürliches Unrecht klagen können, „weil das Naturrecht weder von Teſtamenten, noch von unbe„beſtimmten Erbfolgen etwas weis. Zur Democratie paſſen, „ſeiner Meinung nach, die Majorate nicht. In erblichen Ari„ſtocratien und in Monarchien ſind ſie von großem Nutzen. „Hierauf zeigt der Verf., daß die Unveräußerlichkeit der Lehen „den Anbau und die Verbeſſerung derſelben begünſtige. Herr „Filangieri hatte das Gegentheil behauptet. Hier wird man„che brauchbare Anmerkung über die Nutzbarkeit des Adels in „den mancherley Regierungsformen gemacht.„ (Götting. gel. Anz. von 1784. Seite 288.).

1051. Johann Chriſtoph von Gritſch Plan der adelichen Ritterakademie zu Saarbrücken. Worms, 1773, 4.

1052. Johann Matth. Groſſens Hiſtoriſche Nachricht von den Barons und Rittern von und zu Kornburg auf Kalbenſteinburg. S. Samuel Wilh. Oetters, Conrectors des Gymnaſii illuſtris zu Erlangen, Sammlung verſchiedener Nachrichten aus allen Theilen der Hiſtoriſchen Wiſſenſchaften. 4. Stück. Nürnberg in der Entriſchen und Leipz. in der Weidmanſchen Buchhandl. 1750. No. XXII.

1053. Im Jahre 1754 gab Hr. Joh. Chriſtian Grubner heraus: Der wohlgelegte Endſtein eines dauerhaften Flors der vereinigten Hochfreyherrlichen altberühmten Endſteiniſchen Geſchlechter — als der Reichsfreyhochgeborne Herr, Herr Aug. Friedr. Freyherr von Ende, auf Rheimsdorf und Crimmitſchen ꝛc. und die Hochwohlgeborne Freyfrau, Frau Friderica Eleonora, Freyinn von Ende, geborne Reichsfreyinn von Stein, durch dieſe glückliche Niederkunft am 22. Dec. 1753. zum höchſten erfreuet wurden, bey Dero geſegneten Nachgange, am 10. Febr. 1754, glückwünſchend erwogen. (Zeitz. 410.) In dieſem wohlgelegten Endſtein findet man verſchiedene Nachrichten, der beyden Familien von Ende und von Stein.

1054. Die Gründung, Mitwürkung und Beförderung des blühenden Zuſtandes in verſchiedenen Ständen, von dem fürſtlichen, adlichen und gräflichen Geſchlecht Marcellus, Marcellinus und Martellus. Aus ächten Quellen, nach der Zeitordnung in kurzer Abfaſſung vorgetragen. Quedlinburg, 1786, 8.

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 79. Band. Seite 186. („Ihro „Hochfürſtl. Durchlaucht, der Gemahlinn des Durchlauchtigen „Fürſten und Herren in Polen, Marcellus Czerwertinski,„ „— ſo auch der Baroneſſe von Polenz, Gemahlinn des Frey-

„Herrn von Blumenthal — ingleichen denen Excellenzen „und Herren des Senats und der Regierung von dem Adlichen „Geſchlecht Marcello in Venedig — ferner den Gliedern der „Edlen Familie Durazo zu Genua — hat gewidmet dieſe Ab„faſſung: Johann Philipp Wilhelm Marcellin, Dr. königl. „Preuß. Hofrath, und Phyſicus der freyen Reichsſtadt Nord„hauſen. — Eine elendere, ſeichtere Compilation läßt ſich „nicht leicht gedenken, und von der Seite wäre dieſe Abfaſſung „ein Muſter. Daß die Schreibart noch viel holprichter „und undeutſcher ſeyn müſſe, als ſelbſt der abgedroſchenſte „Chronickenſtil, beſaget der vorangeſetzte Titel der Abfaſſung „des breiteren. Und die ächten Quellen, — die ſind gar rar „benutzt. Daß „verſchiedene Prinzen haben aus Epirus von „der Seeſtadt Dirrachium — welche in Epirus belegen iſt, „den Beynamen angenommen, und nach Frankreich zum Her„zogthum Anjou und zu den Königreichen Sicilien und Neapolis „gebracht,„ iſt ſpornſtreichs bewieſen durch die Silben: Tucid. „L. I. Euſeb. Chronol. Und daß Archimedes dem Mar„cellus die Belagerung von Syracuſa äußerſt ſchwer machte, „iſt geſchöpft aus Oeuvres du Philoſophe de Sans Souci, „l'Art de la Guerre Chant. 4.„ „Was nun aber wirklich „das Unbekannteſte war, ſo vergißt der Verf., ein naher Ver„wandter von den Fürſtl. Gräfl. und Adlichen Geſchlechtern, im „geringſten nicht, ſeine eigene Genealogie, und ſeinen Antheil „an der Gründung, Mitwürkung und Beförderung des blü„henden Zuſtandes in verſchiedenen Staaten, welcher in dem „Ankaufe eines Freyſchulzengutes zu Gatow für zwey tauſend „und 50 Thlr. baares Geld und in der Anſetzung von drey „Ausländern Werkmeiſtern beſtand, gehörig mit anzuführen. „Auch vergißt er nicht, utiliter zu erinnern, Daß die Türken „ohne alle rechtmäßige Anſprüche das ſchöne Griechenland an „ſich geriſſen, und ſolches ſchlecht behandelt haben, ſo daß das „koſtbare Griechenland — — unter den Türken barbariſch „und der Sitz der Peſt geworden iſt, woher die Peſt weiter „verbreitet iſt, ſtatt der Künſte und Wiſſenſchaften. — — „Wenn nun dies Land den Türken wieder abgenommen, „und ſolches denen Deſcendenten der ehemaligen rechtmäßi„gen Beſitzer des Landes, (unter dieſen Deſcendenten iſt mit „zu begreiffen: Johann Philipp Wilh. Marcellin, deſſen „Vater aus Durazzo und von dem Fürſten in Epirus, Geor„ge Caſtriot abſtammte) wieder ausgetheilt würde, NB. mit „Beybehaltung des Gleichgewichts; ſo könnte auf ſolche Weiſe „die Peſt aus Europa und weiter weggeſchaft werden; welche „wichtige und heilſame Sache in dieſen Zeiten leicht (ey ja

„frey-

„freylich!) ausgeführt werden könne.„ Das iſt doch wirklich von einem Dr. und Phyſicus einer freyen Reichsſtadt ein mediciniſches Gutachten in Puncto der Peſt, das ſich hören läßt. Schade, wenn es nicht befolgt wird!)

1055. „Das dritte Stück der diplomatiſchen Beyträge „des Hrn. Hofrath Grüsner (Frankfurt, Hanau und Leipz. „1776. 8.) faſſet eine Geſchichte der Edlen Herren von Münzenberg, des erſten oder arensburgiſchen Hauſes, in ſich. Dieſes nahm ſeinen Urſprung mit Conrad von Hagen, welcher „von ſeiner Mutter Gertrud die Länder der Grafen von Altenburg erbte, und das Kloſter Altenburg, jetzt Arnsburg, in „der Wetterau ſtiftete. Der Herr V. iſt geneigt, dieſen „Mann für Eberhards von Hagen, der 1085 und 1118 in „Urkunden vorkommt, Sohn — und für Graf Mannegolds Enkel zu halten. Letzterer beſaß Hagen und Wirburg, „und hinterließ unter andern eine Tochter Aurelia, die das „Kloſter Ilbenſtadt gründete. Es iſt aber bloß eine wahrſcheinliche Muthmaßung, daß er zu dieſem Geſchlechte gehöret „hat. Conrad von Arensburg zeugte Söhne, deren einer, Cuno, das Schloß Minzenberg anlegte und die Reichserbkämmerer-Würde an ſich brachte. Der zweyte iſt unbekannt. Hr. „Grüsner muthmaßet, faſt zu kühn, daß er Ruprecht geheißen habe; allein es iſt wahrſcheinlicher, daß er derjenige „R. Kämmerer Berthold von Münzenberg geweſen ſey, der „im *Pfeffinger* ad Vitriarium T. III. p. 791. angeführet iſt. „Cunonis Söhne waren Cuno, Ruprecht und Ulrich I., von „welchen der erſte, vermöge der Entdeckung des Herrn V. „ſein Land, weil er dem K. Otto IV. anhing, verlohr und ſeinem „Bruder Ulrich auf K. Friedrichs II. Befehl laſſen mußte. „Dem Ulrich I. legt der Hr. V. eine Schweſter, Adelheid, und „zwey Gemahlinnen, Juta, Gräfin von Nuringes, und Lucard „von Epſtein bey. Allein die von ihm angeführten Gründe „überzeugen nicht völlig, da aus Kopps Abhandlung de inſigni „differentia S. R. I. Comitum et Nob. Immed. p. 542. erhellet, daß jene Adelheid, Ulrichs Gemahlin, nicht aber deſſelben Schweſter geweſen iſt. Dieſer Ulrich hatte zwey „Söhne, Cuno und Ulrich II., die den Stamm beſchloſſen, „und 5 Töchter, von welchen die jüngſte Lutgard, von der „Erbſchaft ausgeſchloſſen ward. Dieſe Erbſchaft ward folgendermaßen getheilt. Iſengard, oder wie ſie der Herr V. irrig „nennet, Anna, Philipps von Falkenſtein Gemahlin, nahm „die Naſſauiſchen Lehne und das Haus Königſtein vorab, und „forderte außerdem die Hälfte des ganzen Vermögens, ein „Umſtand, der den Hr. V. zu glauben veranlaßt, daß ſie von

„einer zweyten Gemahlin Ulrichs I., die vielleicht eine Erb-„gräfin von Nuringes geweſen, geboren ſey. Die zweyte „Hälfte ſollten die übrigen Geſchwiſter theilen, allein es mel-„deten ſich auch Engelhard und Conrad von Weinsberg, die „Brüder der Wittwe des zweyten Ulrichs als Erben, und ihre „Anſprüche wurden ſo mächtig, daß nicht nur die nachgebor-„nen Schweſtern, ſondern auch die von Falkenſtein ihnen ein „Sechstheil des Erbes zugeſtanden, und die von Falkenſtein „ſich ſtatt der Hälfte mit einem Sechstheil begnügte. End-„lich kaufte die von Falkenſtein allen Miterben ihre Antheile „ab, und nur allein die ältere Schweſter, Adelheit, vermähl-„te von Hanau, widerſtand ihren Verſuchen, und behielt ihr „Sechstheil. Der Hr. V. giebt ein Verzeichniß der münzen-„bergiſchen Erbgüther, und erklärt ſich gegen die Meinung, „daß zu der Grafſchaft Nuringes, Königſtein als ein Theil ge-„höret, ingleichen, daß die Comecia Wetereibae mit dem „Reichs-Erb-Kämmerer-Amt verbunden geweſen ſey. Den-„noch giebt er an, daß ſowohl das Erb-Kämmeramt, als auch „Königſtein den Grafen von Nuringes gehöret habe. Wenn „wir den Hr. V. recht verſtehen; ſo iſt ihm kein Siegel und „Wapen der von Müntzenberg vorgekommen; beydes aber „findet ſich in des Herrn v. *Gudenus* Codice Diplom. T. III. „auf den Kupfertafeln: das Wapen ſtehet zwar nur auf einem „Falkenſteiniſchen Siegel vom Jahr 1320; allein da die von „Falkenſtein ein Rad im Stammwappen führten, ſo muß es „wohl zu dem Titel im Siegel Domina *de Mincenberg* gehö-„ren. In der zweyten Hälfte dieſes Stücks ſind die nöthigen „Urkunden abgedruckt, die zwar insgeſamt ſchon bekannt gewe-„ſen ſind, allein weil ſie zum Theil nur in ſeltenen Deductio-„nen angetroffen werden, hier nicht vermiſſet werden durften.„ (Götting. gel. Anz. von 1777. Zugabe. S. 203.)

1056. Das vierte Stück dieſer Diplomatiſchen Beyträge, enthält (Frankf. Hanau und Leipzig, 1777. 8.) die Geſchichte der Aedlen Herren von Bickenbach. „Man hat von dieſen „Dynaſten bereits eine Stammtafel im Humbracht und in der „Erpachiſchen des Herrn Superintendenten Schneiders. Al-„lein der Herr G. hat, außer einigen bisher unbekannten, „hier aber mitgetheilten Urkunden, noch verſchiedene von Hrn. „Schneider nicht gebrauchte gedruckte Nachrichten aufgefun-„den, und aus ſelbigen die Stammtafel umgearbeitet. Ohn-„geachtet dieſe Nachrichten eine beträchtliche Menge von einzel-„nen Perſonen angeben, ſo ſind ſie dennoch noch lange nicht „zureichend, um eine vollſtändig erwieſene Stammtafel verfer-„tigen zu können. Hr. H. Grüsner hat daher öfters ſeine Zu-

„flucht

„flucht zu Muthmaßungen nehmen müſſen, die aber mehren„theils durch wichtige Gründe unterſtützet werden. Auf der „42. Seite wird in einer Note von den Edelen von Clingen„berg, die vielleicht von den Schencken von Limpurg abſtam„men, gehandelt. Teutſchen Rechtserfahrnen iſt vielleicht die „Mutſchierung zweyer Töchter eines Vaſallen, mit den Agna„ten, ohne Vorwiſſen der Lehnsherren S. 78. merkwürdig. „Von der Bedeutung des Worts Mutſchierung führt der Herr „Verf. Seite 103. verſchiedene Meinungen an, und erklärt ſich „für die, daß die Mutſchierung eine bloße und wahre Haupt„theilung des Eigenthums der Erbſchaft zwiſchen mehreren „Erben ſey. Auf der 145. Seite wird von einem Lehn eines „Patronatrechts über die Pfarre Hauſen auf dem Hundsrück „geredet, welches darin beſtehet, daß der Lehnherr mit zwey „beliehenen adelichen Geſchlechtern wechſelsweiſe zu der Pfarre „nominirt. Es erhält ſelbige gewöhnlich ein junger Herr, der „nach Engliſcher Weiſe einen Vicarius annimt. Ueberhaupt „iſt das Grüsnerſche Werk dem, der in Streitſachen hoher „teutſcher Häuſer arbeitet, eben ſo nützlich, als dem Geſchicht„ſchreiber.„ (Götting. gelehrt. Anz. v. 1778. Seite 620.)

1057. Joh. Adam Grüsner's Geſchichte der edlen Herren von Heinzenberg. V. Hiſtoria et Commentationes Academiae electoralis Scientiarum et elegantiorum Literarum Theodoro-Palatinae, Volumen IV. hiſtoricum. Manhemii typis academicis. 1778. 4. (4 Thlr. 6 Gr.) Nr. XIII.

1058. Grund der Steuerfreyheit der Mecklenburgiſchen Ritterſchaft. Wismar 1759. Fol. (1 Thlr.)

1059. Grundfeſte der Anhaltiſchen Landes- und Steuer-Verfaſſung, wie auch inſonderheit der ritterſchaftlichen Steuerfreyheit in dem Landtagsabſchiede 1652 und deſſen Erläuterung aus ältern und neuern Zeiten, insbeſondere ſo viel den Anhalt-Cöthenſchen Landes-Antheil anbetrifft. 1765. Fol.

Recenſ.

a) Götting. gel. Anz. v. 1766. Seite 1137. („I. Die „allgemeine Einleitung, mit welcher ſich dieſes vortreffliche Werk „anfängt, ſtreuet ſo viel Licht über das ganze Steuerweſen in „teutſchen Fürſtenthümern aus, daß es ſchon deshalb Kennern „unſers Staatsrechts ſchätzbar ſeyn wird rc. — II. Das „Hauptgrundgeſetz der Anhaltiſchen Steuerverfaſſung, iſt der „vom Kayſer und Reich beſtätigte Landtagsabſchied von 1652, „der hier auf eine überzeugende Weiſe erläutert wird. Von „der Anhaltſchen Landesverfaſſung iſt nehmlich hierbey zum „Grunde zu legen, daß alle Anhaltſche Lande in einer Geſamm-

„tung ſtehen, vermöge deren, in den vier Anhaltſchen Fürſtenthü„mern, nur ein Landtag — und folglich auch nur einerley Verfaſ„ſung iſt. Dieſes wird nach nachfolgenden vier Hauptabtheilun„gen erwieſen. III. Die erſte fängt von den älteſten Zeiten an und „geht bis 1565. IV. In der zweyten Abtheilung von 1563 „bis 1652 wird unterſucht, was 1. vor 1652 vorgefallen ꝛc. „— 2. Kommt der Landtagsabſchied 1652, als das Haupt„grundgeſetz, beſonders in Erwägung. ꝛc. — V. und VI. Aus „der dritten Abtheilung von 1652 bis 1698 und vierten Ab„theilung von 1698, wo der letzte Landtag gehalten worden, „bis auf die allerneueſten Zeiten, erhellet, daß die Ritterſchaft „in dem allen, den Beſitz, bis auf die itzt in Frage kommende „Eingriffe vor ſich habe. Sonſt ſind dieſer Schrift 18 Beyla„gen angehängt, welche gröſʒtentheils in Anhaltſchen Landtags„Abſchieden beſtehen.„)

b) von Selchow juriſt. Bibl. 2. Theil. Götting. 1768. 8. Seite 731. (Nur Anzeige des Inhalts.) — Dieſe Deduktion iſt wieder abgedruckt im dritten Theile der von Hr. Pütter herausgegebenen auserleſenen Rechtsfälle ꝛc. Göttingen b. der Wittwe Vandenhoeck. 1767. Fol. Nr. LXVIII, Seite 556.

1060. Chriſtoph Gottlob Grundig Etwas von dem Urſprung, Gebrauch und Abſichten der Geſchlechtsnamen. 1753. 8.

1061. Chriſtian Wilhelm Grundmann, königl. Preußiſchen Obergerichtsrathes in der Uckermark ꝛc. Verſuch einer Uckermärkiſchen Adelshiſtorie, aus Lehnbriefen und andern glaubwürdigen Urkunden zuſammengetragen. Prenzlow, b. Chriſtian Ragoczy 1744. Fol. (1 Thlr. 8 Gr.)

Recenſ.

Hamburgiſche Berichte von den neueſten gelehrten Sachen. 13. Theil, auf das Jahr 1744 ꝛc. Hamburg, 8. Seite 251. („Dieſes vortrefliche, nützliche und brauchbare Werk, „beſtehet aus einer Vorrede und ſechs Kapiteln. In der erſte„ren werden verſchiedene Fehler in Gauhens Adelslexico (S. oben die Numer 985.) „angemerkt und verbeſſert und zugleich „wird dieſes Unternehmen vertheidiget. Das erſte Kap. han„delt von der Uckermark und den adlichen Geſchlechtern, die „darinn angeſeſſen ſind, überhaupt. Es ſind folgende 41. Die „Herren von Arnim, von Ahlim, von Ahrenstorf, von „Aſchersleben, von Bardeleben, von Berg, von Bredow, „von Bröcker, von Buch, von Dollen, von Düringsho„fen, von Eickſtedt, von Falkenberg, von Fronhöffer, von „Glöden, von Greifenberg, von Hacken, von Hagen, von

„Happe,

„Happe, von Holzendorf, von Ketelhaken, von Klützow, „von Linger, von Luck, von Münchow, von Neckern, „von Oerz, von Rathenow, von Raven, von Rehdern, „von Schlippenbach, von Schwerin, von Sidow, von „Stephani, von Stietz, von Stülpnagel, von Vernezobre, „von Wedel, von Weiher, von Winterfeldt. Das zweyte „Kapitel benennet die ausgeſtorbenen Geſchlechter der Ucker„mark, deren ſechs und ſiebenzig namhaft gemacht werden. „Das dritte beſchreibt das Arnimſche Geſchlecht und iſt das „weitläuftigſte, weil der königl. Preußiſche Staatsminiſter Hr. „Georg Dietlof von Arnim die ſchönſten Urkunden dazu her„gegeben hat. Das vierte handelt von dem Ahlimſchen, das „fünfte von dem Ahrenstorffiſchen und das ſechste von dem „Aſchersleбiſchen Geſchlechte. Man lieſet hier auch noch „manche ungedruckte Urkunden, daß alſo die Liebhaber der Al„terthümer ihres Vaterlandes in dieſem Buche gewiß ihren „Nutzen antreffen werden.„)

1062. Der 11te Abſchnitt in der vom Hr. Geheimenrathe und Cammerpräſidenten Gruner herausgegebenen Hiſtoriſchſtatiſtiſchen Beſchreibung des Fürſtenthums Coburg, Sachſen-Saalfeldiſchen Antheils (Coburg b. Rud. Aug. Wilh. Ahl, 1783, 4. 1 Thlr. 20 Gr.) handelt von den adelichen und andern Vogteyen in dem Fürſtenthume Coburg, Sachſen-Saalfeldiſchen Antheils, imgleichen von der Cent- und Uncentbarkeit und dem daher kommenden Unterſchiede zwiſchen Erbrecht und Vogtheilichkeit, womit es die Bewandniß hat, daß den „Landſäſſigen von Adel und andern, die Niedergerichtsbarkeit „über ihre Lehnleute, jedoch mit dieſem Unterſchiede zuſteht, „daß dieſelben zwar in Anſehung der uncentbaren, nicht nur die „bürgerlichen Erblehen- Gült- Schuld- und Dienſtſachen, ſon„dern auch über Delicta leviora communia, kleine und ge„ringe Brüche, mithin über alle vermöge der angeführten Land„ordnung zu den Erbgerichten gehörige Fälle, in Anſehung der „centbaren aber nur über die erſtern, die bürgerliche Erb„Lehen- Gült- Schuld- und Dienſt-Sachen, weil die gerin„geren Verbrechen privative vor die hohen Land- und Rügen„gerichte gehören, zu erkennen haben. Bis in die Mitte des „15. Säc. war in den Coburgiſchen Landen alles centbar. Im „J. 1434 wurden verſchiedene von der Coburgiſchen Ritter„ſchaft in Anſehung ihrer Güter und der dazu gehörigen Lehen„ſchaften von der Cent befreyet, woraus der Unterſchied zwi„ſchen der Cent- und Uncentbarkeit entſprungen. ꝛc. — (Allgem. juriſt. Bibl. 5. Theil. Nürnb. 1785. 8. Seite 77.)

1063. Wolfg. *Gruningii* Oratio, utrum gradus et titulus Doctoris hominem nobilem dedeceat nec ne. Erf. 1599. — Spir. 1618. 4. — Jenae 1610.

1064. Von der Benennung des hohen Herrenadels. S. Obſervationes rerum et antiquitatum Germanicarum et Romanarum, oder Anmerkungen aus den Deutſchen und Römiſchen Rechten ꝛc. herausgegeben von Chriſtian Ulrich Grupen ꝛc. Halle im Verlage des Wayſenhauſes. 1763. 4. (1 Thlr. 16 Gr.) Nr. XXXI. Seite 504.

1065. Joann. Maurit. *Gudenus* de Nobilitate. Erf. 1677. 4.

1066. Chriſt. *Gueinzii* Diſſ. de nobilitate ſanguinis. Halae 1648. 4.

1067. In dem erſten Bande der ſämtlichen Werke aus dem Deutſchen Staats- und Privatrechte, des Herrn Hector Wilhelm v. Günderode, genannt von Kellner, Leipz. b. F. G. Jacobäer, 1787, 8. 1 Thlr. 8 Gr.) findet man (Seite 461 bis 516) einen Aufſatz mit der Ueberſchrift: Erläuterungen zur Geſchichte des Deutſchen Städteadels. „Zuerſt einige „Bemerkungen über den Urſprung und die Schickſale des Städ„teadels überhaupt — dann von der Turnierordnungen Ver„anlaſſung, Unverbindlichkeit und Sinn, vom J. 1485 — „und über die Ritterbürtigkeit der adlichen Geſchlechter verſchie„dener Städte Deutſchlandes — mit Beylagen.„ (Altonaer gelehrter Mercur v. J. 1787, Seite 389.) Dieſe Abhandlung kam bereits in des Verfaſſers Abhandlungen über Gegenſtände aus der Rechtsgelehrſamkeit und Geſchichte, die im Jahre 1782, zu Deſſau, in gr. 8vo herauskamen, Seite 97 — 150 vor, — und iſt ihrem vollſtändigen Titel und Inhalte nach angezeigt im 3. Bande der allgemeinen juriſt. Bibl. ꝛc. Nürnberg, 1783, 8. Seite 57-60, und im erſten Stücke der neueſten juriſtiſchen Literatur f. d. J. 1783, Erlangen b. Palm, 8. Seite 51.)

1068. Friedr. Caſpar von Günter Etwas von dem Verhältniſſe des Adels im Kreichgau gegen die Churpfalz. Manheim, in der academiſchen Handlung. 1783. 8. (3 Gr.) Dieſe Abhandlung iſt auch abgedruckt in dem 5ten (Hiſtoriſchen) Theile der Hiſtoriae et Commentationum Academiae electoralis ſcientiarum et elegantiorum litterarum Theodoro-Palatinae (Manhemii, 1783. 4. Seite 473 u. f.)

Recenſ.

a) Allgem. Deutſche Bibl. 58 Band, Seite 36. („Dieſe „kleine Schrift iſt recht gut abgefaßt — und auch in einem gu„ten

„ten Deutſchen Styl geſchrieben. Der Verf. beweiſet darinn „urkundlich, daß der Adel in der Pfalz, vorzüglich auch der, „ſo im Kraichgau wohnt, ſeit Jahrhunderten nicht anders ge„wußt, als daß der Churfürſt von der Pfalz ſein ordentlicher „Richter, Herr und Landesfürſt ſey. Er (der Adel) zog un„ter ſeinem Panier zu Felde — und ward jederzeit als Vaſall „behandelt — ſtand auch vor dem im J. 1462 angeordneten „Hofgerichte zu Gerichte. Im J. 1485 entſtand der Schwäbi„ſche Bund unter dem Namen der Geſellſchaft des St. Geor„genſchildes, den Befehdungen Einhalt zu thun — und den „Landfrieden aufrecht zu erhalten. Auch der Adel im Kraich„gau ward dazu vom Kayſer eingeladen: allein er hielt es zu„träglicher, bey Churpfalz zu bleiben, wozu er durch ein An„ſchreiben des Churfürſten ermahnet worden. Hier bricht der „Verf. mit einemmale ab, anſtatt daß er weiter hätte ausfüh„ren ſollen, wie der Adel ſich in der Folge frey gemacht. Frey„lich würde die Reichsritterſchaft, die in großer Fürſten Län„dern begütert iſt, beſſer ſtehen, wenn ſie nicht Reichsfrey wä„re, indem ihr ihre Freyheit ſehr theuer zu ſtehen kommt.„)

b) Götting. gel. Anz. v. 1784. Seite 465. (Bloße Bemerkung des Inhalts.)

1069. Simon **Günthers**, Freiheiten der des Römiſchen Reichs eximirten adlichen Ritterſchaft am Rhein. Speyer, 1609. 4.

1070. Hiſtoire Généalogique et Chronologique de la Maiſon Royale de France etc. par Pierre *Guibours*. S. oben die Numer 421.

1071. Hiſtoire généalogique des Sires *de Salins* au Comté de Bourgogne, par Mr. J. B. *Guilleaume*. Beſançon 1758. II Volumes. 4.

1072. Jacob Paul **Gundlings** Brandenburgiſcher Atlas, oder geographiſche Beſchreibung der Churmark Brandenburg und des daſigen Adels. Potsdam, 1724. 8. (12 Gr.)

1073. Im dritten Theile der unter dem Titel: Gundlingiana — herausgegebenen, zur Jurisprudenz, Philoſophie, Hiſtorie, Kritik, Litteratur und übrigen Gelehrſamkeit gehörigen Abhandlungen Hrn. Nicol. Hieronym. **Gundlings** (es kamen in den Jahren 1715 - 37. in allem 45 Stücke heraus, die nebſt zween dazugehörigen Anhängen 5 Thlr. 16 Gr. koſten) findet man eine Abhandlung über den Adel der Römer — und im eilften Theile, Seite 1 - 45, Bemerkungen über den Stiftsadel.

1074. *Eiusdem* et Reſpondentis Joann. Jacob. *Beutel* Diſſ. An nobilitet venter? Halae, 1718. 4. — Ibid. 1734. 4.

1075. Im erſten Theile der von dem Hrn. Hof- und Juſtiz-Rathe Carl Ferdinand Hommel in Leipzig, herausgegebenen rechtlichen Ausarbeitungen des Hr. Geheimen-Rathes Nicolaus Hieronymus Gundling ꝛc. Halle und Leipzig b. Fabern 1772. gr. 4. kommen nachfolgende hierher gehörige Aufſätze vor:

A. Aus dem Staatsrechte.

[a] V. Rechtliches Gutachten, die eidliche Verzicht einer adelichen Fräulein aus der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft des Mittel-Rheiniſchen Kreyſes betreffend. S. 23. — [b] VI. Vertheidigung dieſes Gutachtens, S. 35. „Aus dieſen beiden Aufſätzen, worinn die Lehre von der Fräuleinverzicht ſehr ſchön und gründlich auseinandergeſetzt iſt, und die Irthümer der gemeinen Rechtslehrer, welche in vorigen Zeiten dieſen Gegenſtand zum Theil mit Römiſchen Augen anſahn, nach Gundlingiſcher Art, ſehr freymüthig aufgedeckt ſind, iſt nachmals die gelehrte akademiſche Streitſchrift des ſel. Gundlings: De renuntiatione hereditatis familiarum illuſtrium, Halle 1729, erwachſen.„ (Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 4. Band, Seite 812.) [c] X. Ob der Titel Herr oder Freyherr mehr ſey? Seite 77. „Dem heutigen Reichsherkommen nach, iſt der Titel Freyherr mehr als Herr, nachdem ſich nehmlich auch die niederen Aedelleute den Herrentitel, der ehedem blos ein Vorzug des hohen Adels war, angemaßt haben.„ — Schott unpartheyiſche Critik ꝛc. 4 Band. S. 814.)

B. Aus dem Lehnrechte.

X. [d] Ob ein Edelmann aus einem Wappenbriefe ſich als Edelmann legitimiren könne? Seite 124. „Wenn gleich in dem Wappenbriefe des Adels nicht ausdrücklich gedacht wird, gleichwohl aber demjenigen, dem derſelbe ertheilt worden iſt, ſolche Vorrechte darinn beygelegt werden, die ſonſt nur Edelleute haben, z. E. daß er ſolches Wappen und Kleinod, offnen Schild und Helm in Geſchäften, zu Schimpf und Ernſt in Streiten, Stürmen und Gefechten, Schlachten, Kämpfen, Geſtechen, Feldzügen, Panieren, gebrauchen ſolle, — er ſich auch überdies als ein Edelmann zeither aufgeführt hat; ſo iſt ein ſolcher Wappenbrief allerdings zu ſeiner Legitimation hinreichend. Uebrigens hat ſich dieſes Gutachten wohl ein

„wenig verirrt, da es unter die Klaſſe des Lehnrechts gerathen iſt.„ — (Schott l. c. Seite 817.)

C. Aus dem geiſtlichen Rechte.

[e] I. Ob in Sachſen ein catholiſcher Edelmann das Jus Patronatus exerciren könne. Seite 142. „Dieſe Frage wird „hier, wider ein Reſponſum der Leipziger juriſtiſchen Facul„tät, welches dieſelbe mit Recht verneinet hatte, bejahet; ob„gleich aus ſehr ſeichten Gründen, die bey Leuten, die nur we„nigen Begriff von der Churſächſiſchen Landesverfaſſung haben, „nicht die geringſte Aufmerkſamkeit verdienen. ꝛc.„ — (Schott l. c. Seite 818.)

1076. Am Schluſſe des zweyten Theiles des Werks: The Hiſtory of the High Court of Parliament, its Antiquity, Preeminence and Authority — and the Hiſtory of Court Baron and Court Leed. A Chronological Hiſtory of them from the earliest times drawn down to the preſent. Together with the Rights of Lords of Manors in Common Paſtures and the Growth of the Privileges the Tenants now enjoy there etc. London 1731. 8. (By Thornhagh *Gordon.*) handelt der Verfaſſer von den verſchiedenen Gattungen des Adels, welche von Alfred dem Großen, bis zu Wilhelm dem erſten, das Parlement ausmachten. Es gab deren vier. Zu der erſten gehörten die Erzbiſchöfe und die *Ethelings*, worunter die Gouverneurs oder Statthalter, die zur Königlichen Familie gehörigen Herzöge und Grafen, und diejenigen, deren Herzogthum oder Grafſchaft eine ganze Provinz begriff, verſtanden wurden. Die Aedelleute vom zweyten Range waren die Biſchöfe und *Aldermen*, oder Richter der in den Provinzen befindlichen unteren Gerichtshöfe. Zur dritten Klaſſe gehörten die Holds und die Highgereves. Die erſteren waren die Generals der Armee, und unter den letzteren verſtand man diejenigen, welchen ſolche Provinzen anvertraut waren, in welchen ſich keine Aldermen befanden. Man nannte ſie auf Lateiniſch: Vice-Comites, oder Vice-Domini — und auf Franzöſiſch: Vidomes. Den vierten Grad des Adels machten die Maſs-Thegnes oder Thanes und die World-Thegnes oder Thanes aus. Die Maſs-Thanes waren die Capellane des Königs, oder diejenigen Geiſtlichen, denen einige kirchliche Würde verliehen war, oder die andere Geiſtliche unter ſich hatten. Die Worlds-Thanes waren Leute, die unter dem Könige in irgend einem Amte oder einer Bedienung ſtanden. (S. Bibliotheque Britannique etc. Tome III. Part I. à la Haye, 1734, 8. pag. 38.)

1077. Rechtliches Gutachten der löblichen Juriſten-Facultät zu Marburg über die von einer gräfl. Reuß-Plauiſchen jüngerer Linie Ritterſchaft, gegen ihre geſammten hohen Landes- und Lehns-Herren aufgeſtellten Beſchwerden und das deshalb eingeholte Reſponſum der Juriſtenfacultät zu Göttingen. Gera und Leipz. 1776. Fol. (18 Gr.)

1078. *Guthrie's* Peerage of England. With plates. 1763. 4.

H.

1079. H. von der dem unmittelbaren Reichsadel zuſtehenden Rechtswohlthat der Competenz. S. Reichsritterſchaftl. Magazin, herausgegeben von Johann Mader. Siebenter Band. Frankf. und Leipzig 1786. 8. Nr. V.

1080. H. von reichsadlichen unmittelbaren Herrſchaften und Rittergütern und deren verſchiedenen Gattungen, nebſt Berichtigungen des Hinüberiſchen Entwurfs (S. oben die Nummer 843.) S. ebend. Nr. VI und VII.

1081. D. G. H. Frommer Edelmann. Starg. 1700. 12.

1082. G. v. H. (i. e. Gottlieb v. *Hagen*) Diſcurſus de Natura ac ſtatu Nobilitatis ac Doctoratus iuris. (S. unten: No. 1093.)

1083. Vom Adel. — Von G. v. H. Frankf. 1657. 4.

1084. Aus einem Schreiben des Marquis von St. H. zu Paris, an den Grafen S. zu H. über die Abſchaffung des Adels. Mit Anmerkungen von einem Deutſchen. S. Berliner Monathsſchrift, December 1790. Nr. III.

1085. Antonii *Haberi* Diſſ. inaug. De humana immortalitate in familiarum nobilium conſervationem ad invent. ſ. de fideicommiſſ. familiarum perpetuis. Gieſſ. 1737.

Recenſ.

Juriſtiſcher Bücherſaal. ꝛc. 8 Stück. Frankf. b. Fried. Matth. Fricke 1738. 8. Seite 715. („Dieſe Diſſertation kann „unter denen mittelmäßigen academiſchen Abhandlungen, in der „letzten Claſſe, ſchon einen von den geringſten Plätzen bekom- „men.„)

1086. Theſes inaug. de Statu, iuribus ac privilegiis S. R. I. liberae ac immediatae Nobilitatis, inde a temporibus Rudolphi I. R. Regis, usque ad Maximilianum I. Imp. Praeſ. F. D. *Haeberlin:* Reſp. Joann. Frid. *Haeberlin.* 1774.

Recenſ.

Halliſche gelehrte Zeit. v. J. 1774. Seite 657. (Kurz, aber empfehlend.)

1087. Theſes inaug. ſiſtentes Diſq. quaeſtionis: An Eques S. R. I. immediatus praedium collectabile propterea, quod fuit dynaſtia, a collectis equeſtribus eximere poſſit. Praeſ. F. D. *Haeberlin:* Reſp. Carol. Frid. *Haeberlin.* Helmſt. 1778.

Inhalt.

1. Abſchn. Vom Beſteurungsrechte überhaupt. (Hier wird deſſen Begriff entwickelt — die Entſtehung der Steuern erzählt — gezeigt, worauf das Recht der Reichsſtände ſich gründe, ſolche Steuern zu erheben, und die Eintheilung derſelben in Reichs-, Creyß- und Land-Steuern — und der erſteren in ordentliche und außerordentliche angegeben.) 2. Abſchn. Von dem der Reichsritterſchaft zuſtehenden Beſteuerungsrechte. (Ungeachtet ehemals Kayſer und Reich die unmittelbaren Reichs-Ritter zu einer Entrichtung zu den Reichsbedürfniſſen bereden wollten; ſo haben ſie doch, durch ihren Widerſtand, es dahin gebracht, daß ſie durch die Reichsgeſetze davon als ausgenommen anerkannt worden — und von den Kayſern nicht nur das Recht erhielten, von ihren Unterthanen dieſerwegen Steuern zu erheben, ſondern dieſes auch nachher vermittelſt kayſerlicher Privilegien und der Reichsgeſetze dahin ausgedehnt ward, daß ſie theils zum Charitativ-Subſidio, theils zur Erhaltung ihres Corporis, Steuern eintreiben können.) 3. Abſchnitt. Unterſuchung der Frage: Ob ein unmittelbarer Reichsritter ein ſteuerbares Gut oder Grundſtück, deswegen, weil es eine Dynaſtie geweſen, von den ritterſchaftlichen Steuerauflagen ausnehmen könne? (Der Verf. hat zuvörderſt die Gründe, mit welchen man die vorgelegte Frage bejahend entſcheiden könnte, alsdann aber auch diejenigen Urſachen, warum ſie verneint werden muß, angeführt — und ſich für die letzteren erklärt, weil nemlich alle Dynaſtien ſteuerbar ſind, — die Steuern zu den Real-Oneribus gerechnet werden, ein einmal ſteuerbares Grundſtück nicht anders als mit der Steueranlage auf einen andern gebracht werden kann — und die Exemtion von Steuern, in verſchiedenen Privilegien und kayſerl. Decretis, *Maximiliani* II. *Rudolphi* II, mit deutlichen Worten verbothen und unterſagt worden.)

a) Leipz. Zeit. n. 1778. Seite 738. (Bloß die obige Inhaltsanzeige.)

b) Holzſchuhers Deductions-Bibl. 2. Band. Seite 645. 2802.

1088. Einige geſammelte Nachrichten von dem berühmten Hauſe *Etrées* in Frankreich und dem franzöſiſchen Marſchall Ludwig Cäſar, Grafen, nachherigen Herzoge von Etrees. Dr. Franz Domin. Häberlins ꝛc. kleine Schriften vermiſchten Inhalts

halts aus der Geſchichte und dem Deutſchen Staatsrechte. 3 Stück. Helmſtädt, 1778, 8. Nr. II. Zugaben und Berichtigungen zu der vorſtehenden Abhandlung, ebendaſ. Nr. IV.

1089. Etwas über die Steuerfreiheit des Adels in Deutſchland, vom Hr. Prof. Häberlin. S. Deutſche Monathsſchrift, April 1793. Nr. I.

1090. Benj. *Haeveſche* Specim. de nobilibus urbium Germaniae civibus pactitiis. Jenae 1758. 4.

Recenſ.

a) Unpartheyiſche Critik über juriſtiſche Schriften. 6 Band. Leipz. 1758. 8. Seite 444. („Zuerſt führt der Hr. „Verf. an, die alten und beſonders die freygebornen Deutſchen, „aus welchen nachher der niedere Adel entſtanden, hätten an„fänglich in dem freyen Germanien (Germania magna) keine „Städte gehabt — und in Germania Cisrhenana hätten ſie auch „außerhalb der von den Römern daſelbſt erbauten Städte ge„wohnt. Die Städte, welche der Deutſche König Henricus „Auceps in Sachſen, Thüringen und in den an dieſe Länder „gränzenden Gegenden angelegt oder befeſtiget hatte, wurden „den Militibus agrariis, welches freye Leute waren, zum Auf„enthalt angewieſen. Es mußte immer der neunte Mann in „der Stadt wohnen, und für die andern acht, Wohnungen bauen „und den dritten Theil aller Feldfrüchte in Empfang nehmen „und aufheben — wohingegen jene acht für ihn den Ackerbau „beſorgen mußten. Dieſe Einrichtung war in den damaligen, „wegen der Einbrüche der Hunnen und Slaven, unruhigen Zei„ten nothwendig. Die Milites agrarii fanden nachher Ge„fallen am Stadtleben. Die mehreſten von ihnen verwalteten „obrigkeitliche Aemter. Die andern lebten vor ſich. Zur Zeit „des Fauſt- und Kolbenrechts begaben ſich viele vornehme Fa„milien in die Städte — und ſuchten darinn gegen gewiſſe Be„dingungen das Bürgerrecht zu erlangen. Dergleichen Bürger „hießen Pactbürger. Nicht nur die Sicherheit, ſondern auch „das Anſehn, die Macht und der Reichthum der damaligen „Städte veranlaßte die adlichen Familien, das Bürgerrecht in „ſolchen Städten anzunehmen. Vielen dieſer Familien fehlte „es an Gelde. Sie nahmen daher von den Städten Darlehen „auf, und wurden dafür ihre Bürger. Da die Städte mäch„tig geworden waren — und oft mit den benachbarten Fürſten „in Fehden geriethen; ließen ſich viele Landſaſſen und adeliche „Perſonen zu Kriegsdienſten für die Städte, gegen eine an„ſehnliche Gage gebrauchen — und zur Verſicherung ihrer Treue „in die Bürgermatricul einſchreiben — und legten auch den „Bürgereid ab. Zuweilen zwang man auch die Aedelleute,

„welche

„welche nur bloße Einwohner der Städte waren, wenn ſie ſich „in die Bürgerhändel miſchten und Unruhen erregten, Bürger „zu werden und ſich verpflichten zu laſſen ꝛc.„ — Der Verf. „beſtätigt vom 9ten bis 16ten §pho das, was er bisher ange„führt hat, durch Beyſpiele — und erinnert demnächſt, daß „die Aufnahme der erlauchten und adlichen Perſonen zu Bür„gern durch ein Pactum, oder Confoederationis vinculum „ſpeciale — und durch letzteres beſonders bey erlauchten Per„ſonen geſchehen ſey. Sie leiſteten zwar den Bürgereid, aber „unbeſchadet ihres Adels und ihrer Freyheiten. Zum Beſchluſſe „merkt der Hr. Verf. an, daß, da in den nachfolgenden Zeiten „der Zuſtand des Deutſchen Adels ſich verändert, es den Deut„ſchen Fürſten gefährlich geſchienen habe, dem Adel das Bür„gerwerden zu verſtatten — Daher Wenceslaus, als Römi„ſcher König, im J. 1378 und beſonders im Egriſchen Frieden „im J. 1389 dem Adel verbothen, mit den Städten Verträge „zu ſchließen. Dahingegen verſtattete Kayſer Friederich III. „zum Beſten der unmittelbaren Reichsſtädte, den Grafen, Klö„ſtern und Aedelleuten, ſich in das Pact-Bürgerrecht der „Städte zu begeben. — Dieſe Abhandlung iſt mit Gründlich„keit, Fleiß und Ordnung geſchrieben — und die eigene Leſung „derſelben anzuempfehlen.„)

b) Götting. gel. Anz. von 1758, Seite 947. (Empfehlende Inhaltsanzeige.)

1091. Gerh. *Hagemann* de omnigena Hominis nobilitate. Hildeſ. 1693. 4. — Colon. 1696. 4. — Ibid. 1698. 4.

1092. Diſſ. de matrimonio illuſtris cum nobili unita. Praeſ. A. Nic. *Schlichtkrull.* Reſp. et Auct. Emanuel Frid. *Hagemeiſter* etc. S. unten: Schlichtkrull.

1093. J. G. H. (*von Hagen*) Diſſ. de natura ac ſtatu verae Nobilitatis et Doctoratus iuris. Hamburg. 1620. 4. (Sie macht auch den dritten Anhang des Buches: Joann. Chriſtiani *Itteri*, de honoribus ſiue gradibus academicis, Liber — Francofurt. ad Moen. ſumptibus Frid. Knochii, 1698. 4. — aus, wo ſie vom Herausgeber hier und da widerlegt wird.)

1094. Thomas Philipp von der Hagen Beweis, daß die Geſchlechte derer von Hagen urſprünglich von Einem Urahnherrn und Stammvater herkommen. Berlin, 1758. 4.

Recenſ.

Leipziger gelehrte Zeit. ſelb. Jahres, Seite 771. („Das „adeliche und nunmehro zum Theil Freiherrliche und Gräfliche

„Geſchlecht von Hagen, welches unter die älteſten und anſehn=
„lichſten Familien von Deutſchland gehört, hat ſeinen Namen
„von einem Haag, Hayn oder Hagen, das iſt, einer mit
„Buſch bewachſenen niederen Gegend bekommen. Es hat ſich
„in Niederſachſen, am Rhein, in der Mittel= und Neu=Mark,
„in Cärnthen, Oeſterreich, Thüringen, Bremen, Schleſien,
„Schwaben, Brabant, Holſtein, Pommern und Mecklenburg
„ausgebreitet, und blühet in den meiſten dieſer Provinzen. Al=
„lein dieſe nunmehr zertheilten Zweige des Hagiſchen Ge=
„ſchlechts, haben bei Gelegenheit ihrer Trennung und Verän=
„derung der Wohnſitze gröſtentheils ihre Wapen verändert
„oder ein ganz anderes angenommen. Sie wiſſen itzt die Zeit
„ihrer Trennung nicht. Sie haben keine Lehnsfolgen mehr
„unter ſich und gehen ſogar in der Schreibart ihres Namens
„von einander ab. Aus allen dieſen Umſtänden iſt bey vie=
„len die Meinung entſtanden, daß dieſe nunmehro getheilte
„Geſchlechte, von ihrem Urſprung an, verſchieden geweſen, und
„daß alle diejenigen Familien, welche ſich in einem Haag nieder=
„gelaſſen, auch davon den Namen angenommen haben. Der
„Verf. aber weiß dieſe ſcheinbaren Gründe geſchickt zu beant=
„worten. Was die Wapenveränderung anbetrift; ſo bringt er
„viele Beyſpiele adlicher Geſchlechte vor, welche im Wapen ſich
„getheilt haben und im Urſprunge nur eines ſind, z. E. die von
„Arnim. Er giebt auch Urſachen von dieſer Veränderung an,
„die theils aus dem Zuſtande und der Beſchaffenheit des alten
„Deutſchen Adels, theils aus den Kriegen der mittlern Zeiten
„hergeleitet werden. Ja, der Verf. findet ſogar in dem Haa=
„genſchen Geſchlechte einige völlig gleiche und ähnliche Wa=
„pen, die ihm ſehr deutlich einen gemeinen Urſprung anzuzeigen
„ſcheinen — und glaubt, daß die Thüringiſche die Stammli=
„nie ſey. Zwar mangelt die Nachricht gänzlich, wann eigent=
„lich die Trennung geſchehen ſey: Dieſes iſt aber nicht allein
„in Anſehung der Zeiten, da dieſelbe vorgegangen, nicht be=
„fremdlich, ſondern es kommt auch noch bey dieſem Geſchlecht
„inſonderheit die Schwürigkeit dazu, daß, da im 10ten und
„den folgenden Jahrhunderten die meiſten adelichen Geſchlechte
„ſich mit Lateiniſchen Namen zu benennen pflegten, die von
„Hagen dieſer Gewohnheit auch gefolgt ſind und ſich ab oder
„de Indagine geſchrieben haben, woraus in Anſehung der ver=
„ſchiedenen Aeſte viele Verirrungen entſtehen mußten. Der
„Verf. führet viele von dieſen *ab Indagine* an, unter welchen
„einige auch als Gelehrte bekannt geworden ſind — und löſet
„in der Folge die übrigen Zweifel auf, die man dem gemein=
„ſchaftlichen Herkommen des Hagenſchen Geſchlechts entgegen=
„ſetzen

„ſetzen könnte. Er hat ſeinem Satz eine ziemliche Wahrſchein„lichkeit gegeben — und ſeine Schrift iſt zugleich voll von einer „angenehmen Beleſenheit.„)

1095. Deſſelben Hiſtoriſch-genealogiſche Beſchreibung des uralten adlichen Geſchlechts derer von Brunn. Berlin b. Rüdiger, 1759, 4. (5 Gr.) Zweite vermehrte Auflage, 1788. 4.

Recenſ. der zweiten Auflage.

Jenaiſche allgem. Litterat. Zeit. Novemb. 1789, Seite 423. „Man kennt ſchon die Manier des verdienſtvollen Hr. Verf. „in der Bearbeitung der genealogiſchen Geſchlechtsbeſchreibung. „Es iſt ihm allein um diplomatiſche Berichtigung der Stamm„folge und der Geſchlechtswapen zu thun, ohne auf den Stand, „die innere Verfaſſung und die äußeren mancherley Verhält„niſſe eines Geſchlechts in jeder Zeitperiode — ohne auf die „Beſtimmung des Flors und des Verfalls eines Geſchlechts und „ihrer Urſachen — ohne auf das Verdienſtliche der einzelen „Geſchlechtsperſonen gegen ihr eigenes Stammhaus, ober gegen „ihr Vaterland, eine beſondere Rückſicht zu nehmen. Er be„arbeitet aber ſeinen Gegenſtand mit kritiſchem Fleiße, mit „unbefangener Wahrheitsliebe und aller der Sorgfalt, welche „genealogiſche Unterſuchungen erfordern — und entſchädigt ſei„ne Leſer für die Trockenheit, die den genealogiſchen auf dieſe „Art behandelten Arbeiten eigen ſeyn muß, mit einer Menge „intereſſanter, gelehrter — und an dem rechten Orte angebrach„ter Anmerkungen. Die neue Bearbeitung der Genealogie „derer von Brunn, zeigt, daß der Verf. immer fortfährt, auch „ehemals angeſtellte Unterſuchungen zu vervollkommen ꝛc.„)

1096. Deſſelben hiſtoriſch-genealogiſche Beſchreibung derer von Dorſtadt. Brandenburg 1762. 4.

1097. Deſſelben hiſtoriſch-genealogiſche Beſchreibung des uralten adlichen Geſchlechts derer von Selchow. Berlin, 1764. 4.

1098. Deſſelben hiſtoriſch-genealogiſche Beſchreibung derer von Wilmersdorf. Berlin, 1766, 4.

1099. Deſſelben genealogiſch-hiſtoriſche Beſchreibung des adlichen nunmehro ausgeſtorbenen Geſchlechts derer von Uchtenhagen, aus Urkunden und glaubwürdigen Nachrichten zuſammengetragen. Berlin 1784. 4. (8 Gr.)

Recenſ.

a) Erfurt. gel. Zeit. v. 1785. Seite 141. („Was zur „genauen Beſchreibung einer Familie gehört, das hat hier der „Verf. geleiſtet — er hat nemlich Urkunden und glaubwürdige

„Nachrichten genutzt ꝛc. — „Die Beilagen ſind Urkunden von „1362, 1416, 1551, und 1575. Auf einer Kupfertafel wer„den die Wapen derer von Uchtenhagen, von Sparr, von „Hack, von Schöning und von Utenhofen abgebildet. In „den, zu dieſer gelehrten und gründlichen Schrift gehörigen „Anmerkungen, werden nicht bloß Quellen angeführt, die das „Geſagte erweiſen, ſondern auch noch andere Erläuterungen „und Aufſchlüſſe über manche Materie ertheilt.„)

b) Allgem. Deutſche Biblioth. 60. Band. Seite 480. („Dieſe Beſchreibung iſt aus Urkunden und andern glaubwür„digen Nachrichten zuſammengetragen. Es wird hier gehan„delt von dem Urſprunge, dem Namen, dem Wapen, den „Stammhäuſern und Gütern dieſer Familien ꝛc. — Ueberall „hat der Verf. lehrreiche Anmerkungen mit vieler Beleſenheit „zur Erläuterung beygefügt.„)

1100. In dem im J. 1751. zu Göttingen herausgekommenen erſten Bande der Wochenſchrift: Der Hageſtolze, findet man eine Abhandlung: vom Chineſiſchen Adel.

1101. Henr. *Hahn* de iure nobilium ſingulari. Helmſt. 1661. 4. — Edit. II. Ibid. 1672. 4.

1102. Joann. Philipp *Hahnii* Diſſ. de retractu nobilitatis immediatae. (Jahrszahl und Druckort ſind bisher nicht ausfündig zu machen geweſen.)

1103. Diſſ. de proëdria prae liberis Imperii ciuitatibus, competente immediatae Imperii Nobilitati, huiusque qualitate. Praeſ. Joann. Philipp. *Hahn:* Reſp. Jac. Joſ. *Kirſchbaum* 1746. Vid. Theſaurus Diſſertationum iuridicarum ſelectiſſimarum in Academia Moguntina habitarum etc. cum indice locupletiſſimo; curante Franciſco Ioſepho *Hartleben* etc. Volum. I. Pars I. Francofurti ad Moen. impenſis Andreanis 1778. 4. Nr. I.

1104. *Eiusdem* Diſſ. de nobili immediato in territorio ſtatus delinquente ab eodem non puniendo. Mog. 1762. 4.

1105. Joann. Henr. *Haimb* Schwartzenberga glorioſa, ſeu de ortu et geſtis familiae *Schwartzenbergicae.* Ratisbonae 1708. 8.

1106. Ueber Halbfräuleins, Kammerjungfern, Stadtſtutzer u. dgl. in Wien. Wien b. Härtl 1781. 8.

1107. In dem vierten Buche des vom Herrn von Haller herausgegebenen Werks: Alfred, König der Angelſachſen (Göttingen und Bern, bey van der Hoecks Wittwe u. C. Haller. 1773. 8. 14 Gr.) ſucht der Verf. durch ſeinen Amund, — einen weiſen Scandinavier, — (Seite 130, 132, 168 und 169)

169) zu erweiſen, daß der Adel in monarchiſchen Staaten nothwendig ſey. „Sein Beweis ſcheint aber nicht ſehr bündig zu „ſeyn. Eine Claſſe von Bürgern, welche ein beträchtlicher „Wohlſtand von niedrigen Beſchäftigungen und von einer ge„fährlichen Abhängigkeit befreyet, iſt an allen Orten eine Zier„de — und einigermaßen eine Bedürfniß des Staats. Aber „große Eigenthümer, welche die Eigenſchaften, die ſie beſitzen, „nur ihrem Fleiße, oder dem Fleiße ihrer Voraltern zu verdan„ken haben — und welche ihre Rechte mit ihrem Eigenthume „zu verlieren, Gefahr laufen, können dieſe Beſtimmung noch „beſſer erfüllen, als ein erblicher Adel, der ſeine Rechte beybe„hält, wenn er ſchon nicht mehr im Stande iſt, ſie zu behaup„ten — und der ſo oft dem Staate zur Laſt wird. Die Furcht, „in die Niedrigkeit zurückzufallen, wenn er nicht durch ſeine „weiſe Aufführung ſeinen Wohlſtand behauptet, ſcheint ein ſehr „gutes Mittel wider die Verderbniß zu ſeyn. Derjenige Adel, „der nichts zu thun — und für nichts zu ſorgen hätte, würde „nur ein ſchädlicher Auswuchs der Geſellſchaft.„ (Allgem. Deutſche Bibl. 22 Band. Seite 319.)

1108. Hermanni *Hamelmanni* Opera genealogico-hiſtorica, de Weſtphalia et Saxonia inferiori, congeſta ab Erneſto Caſimiro *Waſſerbach*. Lemgov. ap. Henric. Wilh. Meyer 1711. 4. [a] II. De antiquae Weſtphaliae Ducatibus, Principatibus, Comitatibus et Dominiis brevis relatio, ubi etiam exponitur eorum hodiernus ſtatus in Weſtphalia. IX. Genealogiae Libri III. (dieſe Abhandlung kam in Oldenburg im J. 1582. in 8vo und im J. 1592. in 4to heraus.) („Das erſte Buch handelt in alphabetiſcher „Ordnung von den Familien von **Altenburg**, **Barby**, **Bentheim**, **Berg**, **Blankenburg**, **Brunckhorſt**, **Brock**, **Delmenhorſt**, **Diepholt**, **Eberſtein**, **Gemme**, **Hohnſtein**, **Iſenborch**, **Jever**, **Lennep**, **Limburg**, **Lingen**, **Lippe**, **Magdeburg**, **Mörſe**, **Oſtfrießland**, **Pyrmont**, **Reinſtein**, **Rittberg**, **Rhede**, **Ratzeburg**, **Roſtock**, **Schowenburg**, **Schwerin**, **Stargard**, **Spiegelberg**, **Steinfurt**, **Sternberg**, **Stirum**, **Tecklenburg**, **Waldeck**, **Waerberg**, **Wiſch**, **Wittmünde**, **Zütphen**. — [b] Das zweite Buch handelt von „**Anhalt**, **Berneborg**, **Braunſchweig**, **Cleve**, **Engern**, **Geldern**, **Holſtein**, **Lüneburg**, **Mecklenburg**, **Sachſen**, **Lawenburg**, und dem **Herzogthum Weſtphalen**. [c] Im dritten Buche wird von den Herzogen zu Cleve und Berg, den „Grafen von der Mark und Ravensberg gehandelt.„ (S. Neue Bibliothek oder Nachrichten und Urtheile von neuen Büchern ꝛc. XI. Stück. Frankfurt und Leipzig 1711. 8. Seite 9.)

[d] XIV. De vetuſtis titulis et nominibus Principum, Comitum, Heroum atque illuſtrium ſamiliarum, quae olim extitere in Saxonia inferiori, Angrivaria et Weſtphalia (oder wie der neue Titel lautet: De familiis emortuis Libri tres). (Dieſe Abhandlung kam auch zu Leipzig, im Jahre 1592, beſonders heraus.)

1109. Im erſten Bande, von C. F. J. Hammerd's Reiſe durch Oberſchleſien, zur Ruſſiſch-kayſerlichen Armee, (Gotha b. Ettingern, 1787, gr. 8. 20 Gr.) wird im 2. Abſchnitte, Seite 49 bis 150 unter andern von dem Charakter der Polen, ſo wohl des Adels, als der Bauern gehandelt.

1110. Joann. Georg. *Hanau* Synoptica reſolutio quaeſtionum ducentarum, cum Auctario de Nobilitate. Gubinae, 1672, 4. (In einigen Bücherverzeichniſſen 1673 und in andern 1674.) (12 Gr.)

1111. Das zweite Capitel des zweiten Theiles des Handbuches des bürgerlichen Rechtes in Deutſchland, zum Gebrauche für Studirende, Advokaten, Beyſitzer in niedern Gerichten, Geiſtliche, Aerzte, Schulmeiſter, Kaufleute, Künſtler und Wirthſchaftsverſtändige, (Leipzig b. Böhme, 1789, gr. 8. 1 Thlr. 18 Gr.) handelt von den Rechten des niedern Adels in Deutſchland. Der erſte und zweite Abſchnitt nehmen auf die Rechte des niedern Adels in den älteſten und neuern Zeiten — der dritte auf die Vorrechte des alten niedern Adels vor dem neueren, der vierte und fünfte auf die gemeinſchaftlichen Rechte des niedern Adels, und der ſechste auf die Klagen wegen des niederen Adels Rückſicht.

Recenſ.

Lemgoer Zeit. für Rechtsgelehrte v. J. 1789. Seite 399. „Dieſes Capitel ſcheint mit vorzüglichem Fleiße gearbeitet zu „ſeyn. Itzt iſt die Geburt der gewöhnlichſte Modus, den Adel „zu acquiriren. Um zum Beſitze der mit dieſem Prärogativ „verbundenen Vorzüge zu gelangen, iſt es alſo genug, daß ein „Edelmann (das heißt, ein Menſch, deſſen adlicher Vater „ihn für ſein Kind hielt und dafür ausgab) glaubt und be„hauptet, daß ein von ſeiner Gattin zur Welt gebrachtes Kind „das ſeinige ſey. Ehemals war es anders und beſſer. Klug„heit und Rechtſchaffenheit, die man zum Beſten des Vater„landes angewendet hatte, (ſo heißt es hier — aber Vater„landsliebe und Heldenmuth, wäre wohl richtiger geweſen) war „in den uralten Zeiten das einzige Mittel, wodurch ein Deut„ſcher zu Würden gelangen und den Adel erhalten konnte. Wie „nun dergleichen gute Eigenſchaften der Alten nicht allezeit auch

[b] „bey

„bey den Kindern angetroffen werden (nein! das weis der „Himmel!) ſo geſchah es auch nicht, daß man den Kindern die „Würde des Vaters blos deswegen wieder übertrug, weil ſie „der Vater beſeſſen hätte — das heißt mit andern Worten, der „Adel war nicht erblich — und es gab folglich nicht zu allen „Zeiten einen ſo genannten Geburtsadel. Aber dieſe Grund„ſätze befolgte man (man möchte wohl hinzuſetzen: zur Schande „der Menſchheit und geſunden Vernunft!) nicht lange, ſondern „der Adel des Vaters ward bald auch den Kindern zu Theil. „Man hoffte, (woher weis es der Verf., daß man dieſes ge„hofft?) die Kinder würden ſich durch Erlangung der Vorzü„ge, welche die Aeltern genoſſen, antreiben laſſen, ſich eben„falls in einem hohen Grad um den Staat verdient zu machen „— und den Ruhm der Aeltern in ihrer Perſon zu erhalten „ſuchen. Selbſt die Aeltern ſollten dadurch veranlaßt werden, „ihre redlichen Bemühungen zum Beſten des Vaterlandes zu „verdoppeln, wenn ſie ſähen, daß auch ihre Nachkommenſchaft „noch die Folgen ihrer guten Handlungen zu genießen haben „würde. Dahero iſt es gekommen, daß die Kinder den Adel „ihrer Aeltern durch die Geburt erlangt haben. (Daher, „wirklich daher? Iſt dem urſprünglichen Adel diejenige Ver„pflichtung, von der hier die Rede iſt, jemalen aufgelegt wor„den? Wann, wo, wie — hat er ſich derſelben unterzogen? „Wenn es denn nun vollends zu erweiſen wäre, daß er ſelbi„ger nicht allemal nachgekommen und ſogar mehrmalen grade „entgegen gehandelt habe, was wäre ſein Loos?) — Die Fra„ge: Ob der Adel per Adoptionem transferirt werden könne? „beantwortet der Verf. dahin: daß dieſe nicht natürliche, ſon„dern künſtliche Fortpflanzungsart, im Allgemeinen genommen, „kein Mittel die Jura Nobilitatis zu propagiren ſey, ſondern, „daß derjenige, der unadliche Kinder in den Adelſtand erheben „wollte, dazu ausdrücklich in dem ihm ertheilten Adelsbriefe „autoriſirt ſeyn müſſe. (Dieſe Behauptung wird gewiß — und „vor allen Dingen da, wo es auf ſtiftsfähige Ahnen ankömmt, „vielen Widerſpruch finden — und würde ſich auch in der That „als ein Eingrif in die dem eigentlichen Geſchlechtsadel hier „und da eingeräumte, vielleicht theuer bezahlte — durch alte „und neuere Verträge beſtätigte, zwar ungereimte und unbilli„ge, aber doch noch nicht annullirte Privilegia anſehen laſſen. „— Die wahnſinnigen Behauptungen, daß ein adlicher Zeuge „mehr Glauben verdiene, als ein bürgerlicher — daß man „dem Adel das ausſchließende Recht zugeſtehen müſſe, ihn keiner „Betrügereyen fähig zu halten — daß ein Adlicher die Vermu„thung für ſich habe, daß er nichts anders rede, als die lautere

„Wahrheit, — dieſe unklugen Hypotheſen, denen ſogar Me-
„vius und Pfeffinger beyzupflichten ſich nicht geſchämt, werden
„hier (Seite 231 und 232) als lächerlich dargeſtellt und kurz
„widerlegt.„

1112. Neues genealogiſches Handbuch, welches die Geſchlechtstafeln der adlichen Familien in und außer Deutſchland enthält, nebſt Anhang. Frankf. b. Jäger. 1777, 8. (1 Thlr. 8 Gr.)

1113. Chriſtian Auguſt Hankels Verſuch, einige in dem Stammbaume der hochadlichen Familie von Kettelholdt vorkommende Würden zu erleutern. Frankenhauſen, 1770, 4.

1114. Philipp Heinrich Freyherrn von Hanſtein gegründete Nachricht von dem Hochfreyherrl. von Hanſteiniſchen Geſchlechte. Hamburg, 1775, Fol. (Man findet ſie auch im 2. Theile des erſten Bandes des Krohniſchen allgemeinen Adelslexicons.)

1115. Nobiliario genealogico de los Reges y titulos de Eſpana, por Alonſo Lopez de *Haro.* Madrid 1622.

1116. Diſſ. iurid. de ſucceſſione filiarum nobilium renunciatarum ex teſtamento. Praeſ. Ferd. Chriſtoph. *Harprecht.* Reſp. Georg. Reinhard *Faber.* Tubing. 1688. 4.

1117. Im Jahre 1698, kam in Tübingen bey Johann Georg Cotta in Folio heraus, der vierte Theil von Ferdinand. Chriſtophori *Harprecht* etc. Conſultationibus Tubingenſ. de inſignioribus quibusdam iuris quaeſtionibus. In der 53ſten dieſer Conſultationen, Seite 992, behauptet der Verf. den Satz: Nobilitatem ſimilemve dignitatem non niſi immemoriali tempore praeſcribi.

1118. Stephani Chriſtoph. *Harprecht de Harprechſtein* Diſſ. de S. R. I. liberae et immediatae Nobilitatis iure ſtatus imperialis et ſuperioritatis territorialis. Kiloniae, 1727. 4.

1119. *Eiusdem* S. R. I. liberae et immediatae Nobilitatis prae ciuitatibus imperialibus Jus ſeſſionis et Praecedentiae illuſtratum. Kilon. 1726. — Lipſ. et Hamb. 1727. 4.

1120. Damian Hartardt von und zu Hattſtein Hoheit des Deutſchen Reichs-Adels, wodurch derſelbe zu Chur- und Fürſtlichen Dignitäten erhoben wird, — das iſt, vollſtändige Probe der Ahnen unverfälſchter adlicher Familien. Drey Theile. Fulda 1729. Fol. M. K. (14 Thlr. 16 Gr.) — Drey Theile nebſt einem Anhang und Specialregiſter. Bamberg 1751. Fol. (15 Thlr.)

Recenſ. der 2ten Auflage.

Götting. gel. Anz. v. 1751, Seite 502. „Dieſes Buch „kann vor alt und neu, wie man es nehmen will, angeſehen „werden. Nur der Titel iſt neu: das andere iſt alles geblie- „ben, wie es in der erſten Ausgabe war. So ein nützliches „Unternehmen es wäre, wenn ſich jemand, eine wohlgeſchriebene „Hiſtorie des Deutſchen Adels der Welt mitzutheilen, ermun- „tern laſſen wollte, ſo wenig gehöret dieſes gegenwärtige Werk „unter die Claſſe derjenigen, die ihren Leſern viel Zuverläſſiges „verſprechen. Es ſind bloße Ahnen-Tafeln, deren Richtigkeit „auf nichts weiter, als des Herrn Herausgebers Treu und „Glauben beruhet, weil niemals einiger Beweis mit beyge- „bracht iſt. Immittelſt iſt doch dafür geſorgt worden, daß bey „jedem Geſchlechte die Wapen in Kupfer geſtochen mit voran „gedruckt ſind. Das Brauchbarſte aber und Gemeinnützigſte „an ſelbigem, iſt das Verzeichniß derjenigen Erz- und Biſchöffe, „Chur- und Fürſten des heil. Röm. Reichs, welche aus dem „Deutſchen Reichsadel entſproſſen ſind: doch ließen ſich auch „hier und da noch anſehnliche Zuſätze machen — und hat der „Herr Verf. überhaupt den übrigen Adel in Deutſchland, außer „am Rheinſtrom, Schwaben und Francken, wenig gekannt, oder „ſich um deſſen Ehre und Anſehen bekümmert ꝛc.„

1121. J. Z. *Hartmannus* de ſimilitudinibus Equitum Holſatorum cum Equitibus Bremenſibus. Kiloniae 1735. 4.

1122. Notae et Obſervationes ad Antonii *Matthaei* Libros IV. de nobilitate, autore Jano Jacobo *von Haſſelt*. Traj. ad Rhen. 1779. 4. (Siehe unten: *Matthaei.*)

Recenſ.

a) Leipz. gelehrte Zeit. von 1780, Seite 553. „Der „Gedanke des Hrn. Verf., das noch heut zu Tage ſchätzbare „Buch des Matthäi vom Adel, mit Noten zu erläutern, war „allerdings gut: er müßte aber auf zween Hauptpunkte Rück- „ſicht nehmen. Erſtlich müßte er ſuchen dasjenige zu verbeſ- „ſern, was Matthäi zu ſeiner Zeit noch nicht richtig überſah — „zweytens müßte er aus den ſeit der Zeit häufig hervorgezoge- „nen Urkunden und Unterſuchungen neuerer Gelehrten, auch „der Deutſchen, das, was ſein Autor übergangen hatte, nach- „holen. Der Hr. Verf. hat den Geſichtspunct, aus welchem „er beurtheilt ſeyn will, nicht angegeben: nach dem aber, was „vorliegt, zu urtheilen, hat er dieſes nicht zu ſeiner Hauptab- „ſicht gemacht, ſondern bloß einiges hier und da zum Gebrauch „ſeiner Landsleute angemerkt. Er hält ſich daher lediglich an „die Schriften ſeiner Nation — und hat die Unterſuchungen „der

„der neueren Gelehrten anderer Nationen, aus welchen doch „gewiß viele Berichtigungen und Ergänzungen könnten genommen werden, nicht genutzt ꝛc.„ — Uebrigens hat er über „den Matthäi einen vollſtändigen Index geliefert, wodurch er „allerdings ſich um ſeinen Autor ein allgemeines Verdienſt erworben.„

b) Allgemeine juriſtiſche Bibliothek. Erſter Band. Nürnberg, 1781, gr. 8. Seite 206. (Mit der obigen Recenſion übereinſtimmend.)

1123. In des Hr. Doct. Johann. Leonh. *Hauſchildii* Opuſculo hiſtorico-iuridico, praeſumtionem pro libertate naturali in cauſſis ruſticorum, quatenus neque leges, neque pacta obſtant, ab impugnationibus *Eſtorianis* vindicans etc. (Dresdae, 1738. 8. 3 Gr.) redet der Verf. (Seite 7.) von der Nobilitate plebeiorum — und beweiſet, daß ſelbſt die Vorfahren unſerer heutigen Aedelleute, welche in den mittlern Zeiten unter dem Namen der Ingenuorum vorkommen, nicht ſelten Plebs genennt werden, wenn ſie mit den Nobilibus oder höherm Adel concurriren, wie ſie denn auch, insbeſondere ſo lang der Bürgerſtand unbekannt war — und die Freygelaſſenen nicht viel beſſer als die Knechte ſelbſt geachtet worden, die geringſten unter den Freygebornen geweſen — Er leugnet in der Folge, daß die Sächſiſchen Bauern zu Carls des großen Zeiten in des Adels Dienſtbarkeit geſtanden — daß der alte Sächſiſche Adel mit dem heutigen übereinkomme — und daß der damalige Adel die ganze Sächſiſche Nation vorgeſtellt habe ꝛc. (S. Nova Acta Jureconſultorum etc. 8. Theil, Leipz. 1739, 8. Seite 734 u. f.)

1124. Henrici Philippi *Heenemann* I. V. D. Specimen academicum inaugurale de precariis Comitum, (vulgo de Graaflyke Beden) et antiqua Nobilitatis Hollandicae ab illis immunitate. Lugdun. Batau. apud Cornel. de Peeker. 1781. 4.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. ſ. J. Seite 1235. („Dieſe Beden „waren uneigentliche (Precariae neceſſariae) oder wahre. „Jene, die auch Schot, Lot, Morghengeld und Tins hießen „und von bedeſchuldigen, ſchotboordigen Luyden, Huysluyden „oder Bauren gezahlet worden, floſſen aus dem Cenſualrechte, „gehörten den Grafen als Eigenthümern der ſchoßbaren Aecker „und hafteten auf ſelbigen, ohngeachtet aller Verwüſtungen, „außer wenn ſie in gräfliches Lehen verwandelt wurden. Man „trieb dieſe Auflage auf eine vom Verf. beſchriebene beſondere

„Weiſe

„Weiſe ein, entweder jährlich zur beſtimmten Zeit, oder auch „außerordentlich, wenn der Graf Ritter ward — in Gefan„genſchaft gerathen war und losgekauft werden mußte — zum „Kayſer reiſete — einen Feldzug unternahm — die Huldigung „empfing — ſich verheyrathete — oder ſeine Kinder ausſtattete ꝛc.„ — „Im 16ten Jahrhunderte brachten die Edelen, nebſt den „Städten Dordrecht, Haerlem, Delft, Leiden, Amſterdam „und Gouda das Recht an ſich, daß ſie im Namen aller Land„beſitzer und kleinen Städte, Beden geben oder weigern konn„ten ꝛc.„ — „Der Adel (Eedele) behielt in der Folge nebſt „den Wohlgebornen die alte Steuerfreyheit, die die Ingenui „ſchon unter der Fränkiſchen Regierung gehabt hatten. Zum „Adel gehörten die Ritter und Knapen, welche faſt alle Lehn„leute (Manner van Goede) des Grafen waren und alſo alle „Aemter mit den dazu gehörigen Landgütern an ſich brachten „und erblich machten. Diejenigen ihres Standes, die von die„ſen Lehnen verdrängt wurden, gingen zum Theile in die Stadt „und nährten ſich von der Handlung, oder zogen die Magiſtrats„ämter an ſich, zum Theil aber blieben ſie auf ihrem Erbgute „und litten eine Verringerung ihres alten Anſehens. Denn „dieſe, welche die Wohlgebornen in Urkunden genannt wurden, „hatten zwar, ſo wie jene, Steuerfreyheit, Wapen, Erlaubniß, „Lehen an ſich zu bringen, und Pflicht, im Kriege zu dienen: „allein ſie durften nur innerhalb ihrem Gute, nicht aber in den „gräflichen Forſten, gleich den Edelen jagen — und mußten im „Heere hinter den Knapen mit einem eiſernen Sporne am Fuße „fechten, da die Knapen zwei ſilberne — und die Ritter goldene „Sporen trugen. Wollte ein Landmann für einen Wolgeboorn „gehalten werden und ſteuerfrey ſeyn; ſo mußte er, wie aus „einigen beygefügten Urkunden von 1305 und 1435 gezeigt „wird, ſeine edele Herkunft erweiſen. Steuerten die Edelen „und Wohlgebohrnen im Nothfalle; ſo geſchah es unter der Be„dingung, daß dieſes ſie nie verpflichten ſolle, es wieder zu „thun. Weil nach und nach die Staatsbedürfniſſe ſich häuften, „und die Beden den ſteuerbaren Leuten zu ſchwer wurden; ſo „zogen die Landesherren unter die Steuer, erſtlich alle im 15ten „Jahrhunderte und ſpäter aus alten Schoßäckern in adeliches „Land verwandelte Güter, dann die Edelen und Wohlgebornen, „welche unfreye Perſonen geehlichet hatten, ferner diejenigen, „die den Adel verwirkt, und endlich die, welchen ſie Lehne „unter der Bedingung, daß das Land ſteuerbar bleiben ſollte, „gegeben hatten. Kayſer Karl V. vernichtete 1515 die Steuer„freyheit des Adels außerhalb dem Lehne, auf welchem der Ede„le wohnte, erließ dem Adel dagegen 1525 den Lehndienſt, oder

„die

„die Landwere, und ſchafte endlich am 2. Nov. 1555, auch den „Ueberreſt der adlichen Steuerfreyheit ab. Der Fürſt von Oran„ge und die beyden Grafen von Horne und Egmond bekamen ſie 1556, aber nur für ihre Perſonen wieder ꝛc.„

1125. De matrimoniis inaequalibus commentatio. Auctore Tobia Godofr. *Hegelmeyer*, Theol. Prof. P. O. in Academia Tubing. ap. Cottam. 1785. 4. (5 Gr.)

Recenſ.

a) Frankf. gel. Anz. v. 1785. Nr. 85, Seite 678.

b) Tübing. gel. Anz. v. 1785, 90 St. S. 713.

c) Schotts Bibl. der neueſt. juriſtiſchen Literatur für d. J. 1786, Seite 416. „In dieſer mit Scharfſinn durchgedach„ten, mit Beleſenheit und Sachkenntniß durchwürzten — und „durch Beſcheidenheit ſich empfehlenden Schrift, wird die in „dem Entwurfe zum neuen Preußiſchen Geſetzbuche in Vorſchlag „gebrachte Ehe zur linken Hand, die der Verf. mit dem Concubi„nate für einerley hält, mit ſieben Gründen beſtritten.„

d) Lemgoer Zeit. für Rechtsgelehrte f. d. J. 1788, Seite 86. (Obgleich dieſe Recenſion, im Ganzen genommen, ungünſtig iſt und insbeſondere dem Verf. den Vorwurf macht, daß er ſich um die bey dem von ihm abgehandelten Gegenſtande zum Grunde liegende poſitive Rechtslehre genauer hätte bekümmern ſollen: ſo verſichert ſie doch am Schluſſe, daß die angebrachten Gründe aller Aufmerkſamkeit desjenigen Geſetzgebers, deſſen Prüfung ſie eigentlich beſtimmt ſind, würdig ſeyn.) (Hiermit iſt zu vergleichen die oben bereits vorgekommene Numer 844.)

1126. Im J. 1736 kamen im Verlage des Halliſchen Waiſenhauſes heraus Elementa iuris Germanici, tum veteris, tum quod hodie in ipſis obtinet rerum argumentis. Tomus I. Ex genuinis principiis eruit et commoda auditoribus methodo adornavit Joann. Gottlieb *Heineccius* etc. (Die neueſte Auflage dieſes Werks kam im J. 1746 im nehmlichen Verlage heraus und koſtet 2 Thlr.) Im dritten Titel des erſten Buchs handelt der Hr. V. De ſtatu ingenuorum, ſeu equeſtris Nobilitatis in Germania — und im vierten Titel eben dieſes Buches: De ſtatu Nobilium, ſeu Principum, Dominorumque in Germania.

1127. Das erſte Capitel im Parte priori Tomi ſecundi der von ebendemſelben herausgegebenen Antiquitatum Germaniae iurisprudentiam patriam illuſtrantium, Hafniae et Lipſiae, impenſis heredum Rothii et Proſt, 1773. 8. (beyde Theile koſten 3 Thlr. 20 Gr.) handelt de prima hominum diviſione in nobiles, ingenuos, libertinos et ſervos,

vos, nec non de origine urbium et Burgenſium — das zweite Kapitel: De nobilibus et ingenuis variisque eorum generibus — das dritte: De jure ingenuorum, natalium — das vierte: De jure inſignium, cognominum, titulorum, comitiorum — das fünfte: De jurisdictione nobilium patrimoniali, eiusque origine; vel de poteſtate veterum Germanorum dominica etc.

Recenſ.

a) Aug. Fried. Schotts unpartheyiſche Critik 6. Band, Seite 387. „Die dunkle Stelle im L. Saxon. Tit. II. §. I. „nach der Lindenbrogiſchen Ausgabe: Qui nobilem occide„rit, MCCCCXL. Solid. componat. *Ruoda*, quod dicitur „apud Saxones, CXX. Solidi et *interpremium* CXX. Solidi „— wird mit Verwerfung der Leibnitziſchen und Lindenbro„giſchen Erklärung S. 9. u. f. alſo verändert: Qui nobilem „occiderit DCCCCXL. Solidis componat *Ruoga*, quod „dicitur apud Saxones. Si ingenuum, CXX ſolidis. Es „verwandelt alſo H. das ſonſt in allen Ausgaben unveränderte „Wort *Ruoda* in *Ruoga*, welches ſo viel als Rüge, Bruch „bedeuten ſoll — und macht aus interpremium, oder prae„mium, wie es in den genaueren Heroldiſchen und Gärtne„riſchen Ausgaben heißt — ſi ingenuum etc. „ — „Bey der „Frage: Ob der Adel bey den älteſten Deutſchen erblich gewe„ſen? — wird (S. 50 u. f.) mit Recht ein Unterſchied zwiſchen „der Nobilitate et Ingenuitate gemacht — und die Erblichkeit „zwar von der letztern bejahet, hingegen von der erſteren ver„neinet, und der dem Anſehen nach entgegenſtehende Satz beym „*Tacitus*: Inſignem nobilitatem, aut magna parentum me„rita Principis dignationem etiam adoleſcentulis aſſigna„re — nur von der Gewohnheit erklärt, denen Söhnen gemei„niglich (wiewohl nicht erblich) die Würden der Eltern zu „überlaſſen. — Auch die prieſterliche Würde bey den heydni„ſchen Deutſchen zählet der Verf. (S. 55.) unter die Gattun„gen des Adels (Nobilitatis) etc. „ — „Der in den Frän„kiſchen Schriftſtellern und Urkunden häufig vorkommenden „Eintheilung in Maiores und Minores natu, Seniores und „Juniores hält der Verf. (S. 65. u. f.) für einerley mit der in „Nobiles et Ingenuos. — [a] Umſtändlich wird (S. 79 — „103.) von den ſieben Heerſchilden gehandelt ꝛc. „ — „Feine „Anmerkungen von der Eintheilung des Adels in Ritter und „Knechte, kommen Seite 103 — 127 vor. — [b] Was aber „(S. 127 u. f.) von den Miniſterialen vorkommt, iſt nach den „Arbeiten eines Glafeys, Eſtors, beſonders aber eines Stru-

„bens

„bens und eines Scheidts heut zu Tage nicht mehr brauchbar. „— [c] Hingegen ſind die Kapitel von den einzelnen Rechten „des Adels, beſonders des alten (S. 149 u. f.), im Ganzen „genommen, noch immer mit Nutzen zu gebrauchen, wenn man „nur die neueren Schriftſteller vom Adelsrechte damit verbin„det ꝛc.„

b) Halliſche gelehrte Zeitung v. J. 1773. Seite 530 und 551. [d] „Das Wort Adling will der Verf. ſchon zu Ta„citi Zeiten wiſſen — und leitet den Namen der beyden Italo„rum mit Gundling von Edel, Eitel her. So hält er das „Wort Frie von gleichem Alter. Freygelaßne und Knechte „begreift er unter dem Namen [e] der *Liti*, Leute — verlacht „mit Recht den Zoſimus, der die *Laetos* für ein Galatiſches „Volk ausgiebt — und bemerkt, daß auch Thieve bey den „Deutſchen ein Knecht, Theve eine Magd heiße, woraus unſer „itziges Wort Dieb entſtanden; von Theve aber Zofe herlei„ten wollen, iſt ein Einfall, welchen man von einem Eccard, „aber nicht von einem Heineccius erwartet. Dieſe Eintheilung „gehet er durch bey den Galliern, den Sachſen, Anglen und „andern Deutſchen Völkern, nicht ſonder fruchtbare Anmerkun„gen über die Beweisſtellen. Er giebt zu, daß anfänglich auch „Freygelaſſene und Knechte ſich in die Städte begeben. [f] „Nun entſtehen die gemeinen Bürger und die Patricier. — Im „zweiten Kapitel iſt die Lehre vom Adel und von den Freyen und „deren verſchiedenen Arten. Zu anfangs ſind richtige aber be„kannte Wahrheiten. [g] Den hohen Adel macht er gewiſſer„maßen auch erblich, — [h] iſt aber dabey etwas zu kurz mit „der Lehre von den Herren oder Dynaſten und deren wahren „Kennzeichen. Die Prieſter waren von Geburt Freye — und „die Oberprieſter ohne Zweifel von hohem Adel. Er findet „Druiden auch bey den Deutſchen — und läßt ſich durch Cäſars „Erzählung nicht davon abbringen. Mit Recht pflichtet er dem „Heinrich Coccejí bey, daß hierinn der Grund zu ſuchen, war„um die Deutſchen Völker — und die von ihnen die chriſtliche „Religion empfangene Nationen den Biſchöfen und Aebten die „Reichsſtandſchaft eingeräumet. Beſonders hält er ſich mit den „Stufen des Adels bey [i] den Franken auf — und ſagt, wie „in der Folge der Unterſchied zwiſchen dem hohen und niedern „Adel entſtanden. Hier vermißt man freylich die Unterſuchungen „der Neuern, eines Cramers, Struben, Scheidts u. ſ. w. „Von den Miniſterialen viel zu wenig. Nur ein Paragraph. „Noch hatte Eſtor und Glafey nicht geſchrieben — und wie „kann man von einem Manne alle einzelne Erörterungen ver„langen? Umſtändlicher iſt er mit Erklärung des Heerſchildes

„aus

„aus dem Sachſen-, und ſo genannten Schwaben-Spiegel. Da „er ſich an dieſen trüben Quellen allein hält: ſo kann die Er„klärung nicht in allem genugthun. — Vom weitern Unter„ſchied des Adels, in Ritter und Knapen. Dieſer iſt beſſer bear„beitet. Von den Bannerherren aber ſagt er nichts. Man „vermißt hier ungern den Gebrauch von des du Cange Diſſerta„tionen über den Joinville. [k] Von neuem handelt er von den „Miniſterialen — und giebt nicht zu, daß ſie durch die Miniſte„rialität ihren Adel und ganze Freyheit verloren — aber immer „zu kurz von dieſer Materie. Zuletzt vom Unterſchied des Adels „nach dem Beſitz freyer oder Lehn-Güter — und wie ſich die „Beſitzer der erſtern höher dünkten. Er ſcheint die Reichsſtand„ſchaft allein abhängig von dem Beſitze von Reichslehen zu ma„chen. Aus was für einem Grund waren alſo die Dynaſten „auf dem Reichstage? Das dritte Capitel erläutert hauptſäch„lich das Jus ingenuorum natalium. Dahin gehört, daß „ſchon zu Taciti Zeiten und in den mittlern Jahrhunderten nur „Nobiles und Ingenui zum Kriegesdienſte fähig waren. [l] „Hierbey führt er den Urſprung des Juris natalium ingenuo„rum bey den Canonicatibus an, und wie hernach die Docto„res an einigen Orten auch dazu gelangt ſind, welches er vor„nehmlich der Lehre der Italieniſchen Rechtsgelehrten von dem „perſönlichen Adel der Doctoren zuſchreibt. Das Jus natalium „ingenuorum galt weiter bey den Turnieren, Duellen, der „Aufnahme in ritterſchaftliche Corpora und dem Erkauf der „Rittergüter. Zuletzt zeigt er noch, daß die ingenui natales „von Vater und Mutter her bewieſen werden mußten. — Das „vierte Capitel handelt de Jure inſignium, cognominum, „titulorum, comitiorum provincialium. Es kommen hier „einige gute Bemerkungen aus den Urkunden und Geſchicht„ſchreibern vor; allein die Lehren ſelbſt, beſonders vom Ur„ſprunge der Landſtände, und von dem Titel von Gottes Gnaden, „ſind nicht hinlänglich bearbeitet.„

1128. Eliae Friderici *Heitmann* Diſſ. de Auſtregis conventionalibus Ganerbiorum Nobilitatis immediatae, ſive von den Geſchlechtserkohrnen. Erfordiae 1728. 4.

1129. Im Jahr 1787 kam zu Hildburgshauſen bey Joh. Gottfr. Haniſch in 8. heraus: Johann Chriſtian Helbachs Archiv von und für Schwarzburg. Im zweyten Locate dieſes Werkes (von dem in der Erfurtiſchen gelehrten Zeitung des Jahres 1787, Seite 164. geſagt wird, daß es eine wohlgerathene Arbeit ſey, desgleichen man jedem reichsſtändiſchen Hauſe, deſſen Geſchichte und Rechte noch gar nicht, oder nicht gut bearbeitet worden, zu wünſchen habe,) kommt die Schwarzburgiſche Ge-

ſchichte in fünf Abſchnitten vor, davon erſterer die Civilgeſchichte enthält. Der zweite Theil dieſes erſten Abſchnittes begreift die Unterthanengeſchichte in ſich — und deſſen erſtes Capitel handelt vom Schwarzburgiſchen Adel.

1130. Diſſertatio inauguralis de fideicommiſſis familiarum, eorumque ſi alienata ſunt, renovatione, quam pro ſummis in utroque iure honoribus rite conſequendis publico auditorum examini ſubmittit Bernhard Gottlieb Huldreich *Hellfeld*, Jenenſ. 1779. 4.

Recenſ.

Neueſte juriſtiſche Literatur, Michaelmeſſe 1779. Seite 234. „Das Publicum, und beſonders der mit praktiſchen „Arbeiten beſchäftigte Theil deſſelben, wird die gegenwärtige „gemeinnützige Schrift mit Vergnügen aufnehmen, und ſie als „eine gewiß recht gangbare Münze benutzen. Dieſe intereſ„ſante Schrift verdient von jedem Rechtsgelehrten ganz durch„geleſen zu werden. In §. I. u. II. wird der Grund der alt„deutſchen Stamm- und Familien-Güter kurz unterſucht ꝛc. — „und in §phis III. u. IV. aus der urſprünglichen Natur und „Beſtimmung der Stammgüter die Schlußfolge gezogen, daß „ſolche, ohne Vorwiſſen der Kinder und übrigen Erben, nicht „veräußert werden können ꝛc. Ein fernerer Grund der ohne „Einwilligung der Erben nicht erlaubt geweſenen Veräußerung „der Stammgüter beſtand (§. V. u. VI.) in der natürlichen „und den Grund der Erbfolge enthaltenden Gemeinſchaft der „Güter, die zwiſchen dem Beſitzer und den Erben obgewaltet, „woraus denn auch die Rechte der Todtheilung und ihre Wir„kungen floſſen, die der Verf. ſehr einſchränkt. Im VII. §pho „werden verſchiedene Zweifel des Herrn Etatsrathes **Moſer**, „im Tractat von den Deutſchen Landen, Seite 229, beantwor„tet ꝛc.„ — „Im VIII. IX. u. X. §pho wird die bekannte „Verwirrung, die durch Einführung der fremden Rechte in „der Lehre von den Teutſchen Stammgütern entſtanden, vorge„tragen ꝛc. Im §pho XI. wird der Fortgang des Römiſchen „Rechts dem damaligen allgemeinen Glauben von der unun„terbrochenen und fortdauernden Gültigkeit deſſelben zugeſchrie„ben — und im §pho XII — XV. von den gleichfalls bekann„ten allgemeinen Bemühungen, wodurch man zum Theil der „allzugroßen Ausdehnung der fremden Rechte wiederum Ein„halt zu thun geſucht, geredet. Demunerachtet erlangte ſolches „nach und nach ein ſo großes Anſehn, daß man die Natur „der alten Stammgüter nicht anders, als durch künſtliche und „von jenen fremden Rechten ſelbſt entlehnte Mittel zu erhalten „gewußt. Daher entſtunden 1. die eidlichen Verzichte der Töch-

„ter,

„ter, 2. die durch beſondere Verträge oder Teſtamente verbo„tene Veräußerungen, und 3. der daraus entſtandene häufige „Gebrauch des Wortes Fideicommiß, (§. XVI—XLVI.) wel„ches aus der Geſchichte und den Verträgen der meiſten teut„ſchen Häuſer erläutert wird ꝛc.„ „Die Fideicommiſſe beru„hen alſo (§. XLVII.) entweder auf Teſtamenten, oder Con„ventionen, denen noch die Fideicommiſſa conſuetudine „introducta beygefügt werden ꝛc.„ — „§. XLVIII—L. geht „der Verfaſſer auf die Renovation der veräußerten Fideicom„miſſe über. Die Verordnungen des Römiſchen Rechts l. 3. „§. 2. et 3. C. commun. de legat. und Nov. 39. von der „Nichtigkeit der zum Nachtheil der Fideicommiſſe geſchehenen „Veräußerungen, paſſen auch auf die teutſchen Stammgüter ꝛc. „(§. LI.) Eine Veräußerung kann jedoch (§. LII—LIV.) „geſchehen: 1. wenn alle, die ein Recht zur Erbfolge haben, „einwilligen; 2. der letzte des Geſchlechts allein vorhanden iſt. „(§. LV.) Es haben auch jene Fideicommiſſe, ſie mögen durch „Teſtamente oder Verträge errichtet werden, keine Kayſerl. „Confirmation zu ihrem Beſtand nöthig. (§. LVI. u. LVII.) „Die vorgegangenen Veräußerungen können von denjenigen, „die ein Recht zur Erbfolge haben, revocirt und die alienirten „Güter vindicirt werden, welches Recht der Verf. aber demje„nigen, der ſelbſt alienirt hat, nicht geſtattet. Im §pho LVIII. „räumt der Verf. den Kindern ohne Unterſchied, ob ſie Erben „ſeyn oder nicht, das Recht, die Alienation ihrer Väter zu re„vociren, ein. In §phis LIX. u. LXI. geſtattet er nur den „Liberis et Agnatis tempore Alienationis iam natis, nicht „aber den erſt hernach gebohrnen, das Recht, Veräußerungen „anzufechten. In den folgenden §phis werden die bekannten „Grundſätze von der actione revocatoria, da ſolche nach der „Ordnung der Erbfolge auf die Anverwandten devolviret werde, „vorgetragen. In Anſehung der Präſcription kommt nichts „Beſonderes vor, außer daß der Verf. den Nutzen der Prae„ſcriptionis immemorialis und ihrer von den übrigen Ver„gütungen abweichenden Natur auch in den Fideicommiſſen „zeigt.„

1131. Joann. Aug. *Hellfeld* Progr. de Juribus quibusdam Doctorum Nobilitati avitae honorificis et utilibus. Jenae 1758. „In dieſer gelehrten Schrift wird hieher der „Vorzug gerechnet, welcher nach den Reichspolizeyverordnun„gen denen von Adel, welche Ritter oder Doctores ſind, in „Anſehung gewiſſer Kleidungen vormals zugeſtanden worden — „und da in einigen Stiftern die Doctores mit dem Adel glei„ches Recht zu denen Canonicaten haben, daß nunmehro, wo

„ein ſolches Statutum vorhanden, vermöge welches eine gewiſſe „Anzahl von Doctoribus in dem Capitul ſeyn müſſen, der „graduirte Edelmann einem abgehenden Doctori in der Prä„bende folgen könne; — ſo gehörte auch hierher, daß, da bey „dem Reichskammergerichte keine andre als von Adel oder „Doctores zu Beyſitzern präſentirt werden können, diejenigen „Stände, welche eigentlich Doctores präſentiren müſſen, da„durch in Stand geſetzt werden, denen Graduirten von Adel „vor denen andern aus der Ritterſchaft einen Vorzug einzuräu„men — wie denn überhaupt der Doctortitel bey einem von „Adel eine gute Vermuthung der von ihm erlangten Gelehrſam„keit abgebe.„ — S. Chriſtoph Weidlichs zuverläſſige Nachrichten von denen jeztlebenden Rechtsgelehrten. Dritter Theil. Halle, 1759. 8. Seite 321. — Im fünften Theile eben dieſer zuverläſſigen Nachrichten (Halle, bey Carl Chriſtian Kümmel, 1761. 8. Seite 88.) ſagt der Herr Verf. von dieſem Programm nachfolgendes: „Der Herr Hellfeld erweiſet hier, „daß denen Doctoren überhaupt die Rechte des Adels zukom„men, nur daß ſie nicht turnierfähig ſind — nicht in ſolche Col„legien kommen dürfen, wo man ſeine Ahnen beweiſen muß — „und in den höchſten Reichsgerichten von der adlichen Bank „ausgeſchloſſen ſind. Daher haben auch diejenigen Adelichen, „welche Doctoren ſind, den Vorzug vor anderen Adelichen.„ „Nach der Augſpurgiſchen Polizeyordnung vom Jahre 1501. „Tit. XXIII. §. 5 — 7. ſollen die von Adel, die nicht Ritter „oder Doctores ſind, Perlen oder Gold in ihren Hemden oder „Bruſttüchern zu tragen abſtellen und vermeiden; doch mögen „die von Adel, die Ritter oder Doctores ſeyn, zwey Unzen „Goldes und nit drüber — und die, ſo nit Ritter oder Docto„ren ſind, zwo Unzen Silbers und nit darüber, in ihren Hau„ben tragen.„ — „Die Kayſerl. Polizeyordnung vom Jahre „1530. Tit. XV. erlaubt denen Doctoren, goldene Ketten zu „tragen, ohne Einſchränkung — von denen Adelichen aber „wird Tit. XIV. verordnet: „Desgleichen mögen ſie güldene „Ring und Haarhauben, auch eine Kette, die nicht über 200 „Gülden werth ſey, tragen, die ſie doch mit einem Schnür„lein umwinden und durchziehen ſollen, wie von alters Herkom„men.„ — „Daher iſt es auch gekommen, daß z. E. Caſpar „Schlick, der Stammvater der Grafen von Schlick, welcher „bey denen Kayſern Sigmund, Albert II. und Friedrich III. „Kanzler war, ſich Doctor und Ritter — und Kayſers Ma„ximilian I. Kanzler, Conrad Stürzel von Buchhaimb, ſich „gleichfalls Doctor und Ritter in den Kayſerl. Privilegien und „Reſcripten nennen. Ferner ſind die Doctoren nicht nur in

„den

„den meiſten teutſchen Stiftern, nebſt den Adelichen, ſtiftsfä=
„hig, ſondern werden auch in diejenigen Capitel aufgenommen,
„worin keiner von dem niedern Adel gelaſſen wird. So muß
„gleichfalls auch in einigen teutſchen Stiftern eine gewiſſe An=
„zahl Doctoren ſeyn — und endlich werden vom römiſchen
„Kayſer auch einige Doctores zu Beyſitzern des Cammerge=
„richts präſentiret — der Ehre, die dem Adel aus denen Wiſ=
„ſenſchaften zuwächſt, nicht zu gedenken.„ —

Recenſ.

a) Leipziger gelehrte Zeitung von 1758. Seite 245. Dieſe Recenſion enthält, außer dem angezeigten Inhalt, nur noch dieſes, daß der Verf. noch verſchiedenes von den Ahnen des Herrn Carl Gerth von Ketelhodt (durch deſſen Inauguralſchrift: De Principe judice in propria cauſſa, dieſes Programm veranlaſſet worden) angeführt habe — daß dieſes Geſchlecht unfehlbar eines der älteſten Mecklenburgiſchen Adlichen ſey — daß es ſchon im eilften Jahrhunderte groß und berühmt — und bereits im vierzehnten Jahrhunderte ein Herr von Kettelhodt Biſchof zu Verden, und ein anderer, Däniſcher Staatsrath geweſen ſey.

b) Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern ꝛc. 16. Jahrgang. Zürich 1759. 4. Seite 111. (Die Gründlichkeit und Anmuth dieſes Programms wird in wenigen Worten gerühmt.)

c) Götting. gel. Anz. von 1758. Seite 340. (Kurze, aber doch empfehlende Anzeige.)

1132. Johann. Jacob. *Helfferich* Diſſ. de fictitia diſtinctione terrarum Germaniae in mediatas et immediatas. Tubing. 1721.

1133. G. *Hellwichs* Genealogia des uralten adelichen Geſchlechts der Riedeſel von Camburg. Frankf. 1631. Fol.

1134. *Eiusdem* Origo et Propagines illuſtris Familiae Kolbiorum *a Wartenberg*. Amſtel. 1710. 8. (8 Gr.)

1135. Diſſertatio Juris publici Belgici inauguralis de Nobilitate tam veteri quam recentiori, imprimis Trans-Iſalanica, quam — publico examini ſubmittit Wolff Floris *von Hemert*, Campis Trans-Iſalanus. Lugduni Batav. 1775. 4.

Recenſ.

Aug. Friedr. Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 8. Band, Seite 67. „Zuſammengeraffte Gedanken über einen bekann=
„ten Gegenſtand — gute und ſchlechte — wahre und falſche —
„beſtimmte und unbeſtimmte — wie ſie jeder Werkmeiſter in

„ſeiner Art geliefert, in Ordnung geſtellt — vorweg ein akade„miſcher Prolog — zum Schluß ein Compliment an das ge„lehrte Publicum — zuweilen mit angehängter Drohung, daß „ein gewaltiges Werk aus dieſem Keim erwachſen werde — „ſiehe — lieber Leſer, — da haſt du das Maaß zu akademi„ſchen Werkchen! Unſer Verf. hat noch dieſen Vorzug, daß er „ſeine Leſer nicht mit ſo elendem Latein geißelt. — Zuweilen „kettet er ganze Paragraphen aus Stellen des Tacitus zuſam„men — zuweilen aus den Capitularen der Franken. Es ent„ſteht zwar daher ein ungleicher Stil — er läßt ſich aber doch „leſen. Mit dem Inhalte iſt der Leſer billig zu verſchonen. „Denn daß unſere Vorfahren in vier Stände ſich getheilet, und „eben dieſe Eintheilung bey den Sachſen und Frieſen geweſen — „daß der Adel in zwey Klaſſen zerfallen, und die niedere „Klaſſe aus Rittern und Knechten beſtanden — daß die Grund„ſtücke überhaupt entweder eigenthümliche, oder Staatsgüter „geweſen, und zu jenen die Saliſchen Ländereyen gehöret — daß „aus dieſen die Lehne entſtanden, obgleich beynahe ein jeder „über den Urſprung der Lehne anders denkt — daß beyde Ar„ten von Gütern eigentlich nicht auf die Frauenzimmer gekom„men, ſondern dieſe erſt in der Folge der Zeit ein Recht dazu „erlangt haben, ꝛc. — daß bloß der Adel in Lehns- und höhe„ren Gerichten ſchöppenfähig geweſen — daß er auch öfters „über ſeine Ländereyen und Unterthanen die Gerichtsbarkeit „gehabt, — daß er ſelbſt vor den höhern Gerichten mußte belangt „werden — daß er vorzüglich das Recht hatte, auf Reichs„und Landtagen zu erſcheinen — und daß dieſes beynahe eben „ſo in Oberyſſel, einer urſprünglich deutſchen Provinz, gewe„ſen — wem iſt das unbekannt? — Hätte der Herr Verf. diß „alles auf genau durchgedachte Grundſätze und Begriffe ge„bauet — chronologiſch beſtimmt — mit neuen Beweiſen aus „der Geſchichte ſeines Vaterlandes unterſtützet, auch ſich dabey „vorzüglich, außer dem Heineccius und Struben, der Schrif„ten Cramers, Scheidts, Riccius und anderer bedient; ſo „würde ſeine Schrift allezeit, als ein körnichter Auszug der „Rechte des Adels, Aufmerkſamkeit verdienen.„ ꝛc.

1136. Im erſten Theile des von Herrn Doct. Chriſtian Friedr. Hempel herausgegebenen allgemeinen Europäiſchen Staatsrechts-Lexicons ꝛc. (Frankf. und Leipz. bey W. L. Springs ſel. Erben, und Johann Gottlieb Garben, 1751. 4. Dies Werk beſteht aus neun Bänden, von denen der letzte im Jahr 1758 herauskam, und koſtet 18 Thl.) findet man die Artikel: **Adel und Adelichen Academie.**

1137. Im dritten Theile dieſes Staatsrechts-Lexici findet man den Artikel: Barmſtädt — und in dieſem eine ausführliche Geſchichte der Grafen von Ranzau, welchen der Kayſer Ferdinand der Dritte im J. 1650 unter andern Rechten auch dieſes ertheilt hat, den erblichen und im ganzen Reiche gültigen Adelſtand zu ertheilen und Ritter mit entblößtem Schwerdte zu ſchlagen.

1138. In dem in eben dieſem Theile vorkommenden Artikel: Barons in England — wird die Verfaſſung des hohen Adels in England gezeiget — und dabey angemerkt, wie heutiges Tages ſelbiger fünf Stufen hat, nemlich Herzoge, Marggrafen, Grafen, Burggrafen, und Barons, die alle im Oberhauſe eigentlich als Barons ſitzen.

1139. Im erſten Theile des gleichfalls vom Herrn Doctor Chriſtian Friedr. Hempel und zwar ebenermaßen im Jahre 1751 im nemlichen Verlage und Formate herausgegebenen Lexici iuridico-conſultatorii etc. kommt unter andern auch der Artikel: adeliche Gerade — vor.

1140. Inventarium diplomaticum Hiſtoriae Saxoniae inferioris et omnium ditionum Brunſvico-Luneburgicorum. Das iſt: Verzeichniß derer Urkunden der Hiſtorie von Nieder-Sachſen und allen Chur- und Fürſtlich-Braunſchweig-Lüneburgiſchen Staaten, darin Kayſerliche, Königliche, Chur- und Fürſtliche und andere Schenkungen, Privilegia, auch die Reichs-Stifter, Klöſter, Univerſitäten, den Adel ꝛc. angehende Documente, Chur-Braunſchweig-Lüneburg, oder Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg oder Zelle, Braunſchweig-Wolfenbüttel, Blankenburg, Magdeburg, Halberſtadt, Mecklenburg, Holſtein, die Hochſtifte Hildesheim, Lübeck, Ratzeburg, Gandersheim, die Grafſchaften Ranzau, Hoya und Diepholz, die Reichsſtädte Lübeck, Goslar, Mühlhauſen, Nordhauſen, Hamburg und Bremen, Stadt und Amt Wildeshauſen, Kloſter Walkenried und Schonen anbetreffend, in chronologiſcher Ordnung von 786 bis 1778 enthalten. Nebſt nöthigen zum nutzbaren Gebrauch eingerichteten Regiſtern ausgefertiget von Polycarp Gottlieb Hempel, JCto in Lauenburg. 1. Theil. Hannover und Leipzig, auf Koſten des Autoris und in Commiſſion bey den Gebrüdern Helwing, 1785. Fol. (1 Thl. 16 Gr.) 2. Theil ebend. 1785. (2 Thl.) 3. Theil ebend. 1786. (2 Thl. 21 Gr.)

Recenſ. des erſten Theils.

Schotts Bibl. der juriſtiſchen Literatur für das Jahr 1785. Seite 50. „Der weitläuftige Titel ſagt ſchon alles, „was ſich etwa von der Abſicht und dem Inhalte ſagen ließe.

„Von dem ungemeinen Nutzen etwas beyzufügen, den nicht al„lein Geſchichtforſcher, ſondern auch vorzüglich Rechtsgelehrte, „die ſich mit Deutſchem Staats- Lehn- und Privatrechte, worinn „die meiſten Urkunden einſchlagen, gründlich beſchäftigen, von „einem Werke, das eine chronologiſche Ueberſicht von den be„kannten reichen Niederſächſiſchen Urkunden-Schätzen aus ſo „vielen zum Theil koſtbaren und ſeltenen diplomatiſchen Samm„lungen und Geſchichtbüchern, darinn ſie zerſtreut liegen, mit „kurzer Bemerkung des weſentlichen Inhalts einer jeden — „und der Bücher, wo ſie eingerückt iſt, darſtellt, nothwendig „ſich zu verſprechen haben, würde überflüſſig ſeyn. Dieſer „erſte Theil fängt mit dem Jahr 786 an und ſchließt mit dem „J. 1291.„

Recenſ. des zweiten Theils.

Schotts Bibl. der neueſten juriſtiſchen Literatur für das Jahr 1785. Seite 336. „Dieſer Band ſchließt den zweiten „Zeitraum v. J. 1292 bis mit dem Ende des XIV. Jahrhun„derts in ſich.„ — (Kein weiteres Urtheil.)

Recenſ. des dritten Theils.

a) Schotts Bibl. für das Jahr 1786. Seite 99. (Nur die Anzeige, daß dieſer Band vom Jahre 1401. bis zum J. 1525. dieſes mit eingeſchloſſen, gehe.)

b) Anhang zu dem 53. bis 86. Bande der allgem. Deutſchen Bibliothek. Zweite Abtheilung, Seite 829. „Dieſer „dritte Theil eines mühſamen, aber ſehr brauchbaren Werks „iſt völlig nach dem Plane der vorhergehenden zwei Theile „bearbeitet. Dieſe Arbeit hat auch darinn vor andern derglei„chen Inventariis diplomaticis, z. B. des Schöttgens u. a. „m. den Vorzug, daß bey vielen Urkunden angemerkt iſt, ob „ſie von der Urſchrift, oder der Kopey ediret, ſo ein weſentli„cher Vortheil iſt, weil bey wichtigen Sachen, zumal bey Pro„zeſſen, viel darauf ankommt, ob der Abdruck vom Original „herrühret und der Herausgeber ein Kenner und Diplomatiſt „iſt ꝛc.„

1141. Miroir des Nobles de Hasbaye, composé en forme de Chronique, par Jaques de *Hemricourt*. Où il traite des Généalogies de l'arrière Nobleſſe du Pays de Liege, depuis l'an 1102—1398. Brux. 1670. fol. avec fig. (6 Thr.) — Mis du vieux en nouveaux Langage, par le Sr. Salbray, Bruxelles 1673. fol. avec fig. — Ibid. 1715. fol. avec fig.

1142. Das Anno 1729 florirende Schweden, oder vollkommene Beſchreibung von der ſehr klugen und höchſtrühmlichen Verfaſſung, Einrichtung und Beſchaffenheit der Regierung

im

im Reiche, von A. F. von Henel, Major. Lübeck; bey Joh. Nic. Genen 1729. 4. (20 Gr.)

1143. Aug. von Hennings vorurtheilsfreye Gedanken über Adelsgeiſt und Ariſtokratism. Braunſchweig, in der Schulbuchhandlung, 1792. 8. (Auch unter dem Titel: Kleine ökonomiſche und kameraliſtiſche Schriften ꝛc. Dritte Sammlung.) (12 Gr.)

1144. Hieron. *Hennings* Genealogia aliquot ſamiliarum nobilium in Saxonia. 1587 — Edit. IIda. Hamburg. 1590. fol. Cum fig. aen.

1145. Cyriaci *Herdeſiani* Nobilis ſeu de nobilitate acquirenda, conſervanda, amittenda, Synopſis methodica. Lipſ. 1611. 8. — Ibid. 1617. 12.

1146. * Nobilitati merito omnes boni favent. Vid. Tractatus de Fideiuſſoribus, Auct. Antonio *Heringio* etc. Francoſurti, cura et auſpiciis Ralandiorum. 1647. 4. Cap. VIII. N. 210. pag. 164.

1147. * Nobilis poteſt dici pauper, quamvis poſſideat illa bona, quae ſi ruſticus haberet, diceretur dives. Ibid. Cap. VIII. No. 68. pag. 203.

1148. * Nobiles potentes et impetuoſi, arces inexpugnabiles inhabitantes, non cenſentur idonei fideiuſſores, contra *Angelum*, Jacobin. *de S. Georg.*, Hieron. *Gratum* ac Roland. *a Valle.* Ibid. Cap. VIII. No. 130. pag. 212.

1149. * Praeiudicium Camerae imperialis de nobili relaxando et in diverſorium remittendo. Ibid. Cap. X. No. 368. pag. 263.

1150. * Nobilis Hiſpanus, *Hydalgus* vocatus, in carcerem mitti non poteſt. Ibid. Cap. X. No. 370. et 371. pag. 263.

1151. * *Stephanus*, Rex Poloniae, ſpecialem Conſtitutionem Varſoviae ſancivit, ſecundum quam nobilis aut capi aut ex carcere relaxari et dimitti debet, aut non. Ibid. No. 372.

1152. * Principes, Comites et viri nobiles, qui pro aliis fideiuſſerunt, excuſſionis beneficio ſe fruſtra tuentur; Contrarium tamen aſtruente Joanne *Koppen*. Promiſſio facta ſub fide principali, generoſitatis vel nobilitatis, bey fürſtlichen, gräflichen und adelichen Würden, Ehren, Treuen und Glauben, ex notoria Germaniae conſuetudine, quod vinculum contractus pro iuramento vere ac corporaliter praeſtito habetur. Ibid. Cap. XXVII. Pars I. No. 296. et 298. p. 620. (Von dieſem Werke n. 1146. kam im Jahre

1724 zu Cöln, bey Metternich, in Folio, eine neue Auflage, zugleich mit einer anderen Abhandlung des nemlichen Verfaſſers: De molendinis eorumque iure etc. heraus, die 4 Rthlr. koſtet.)

1153. Diſſertatio de iure Virginum nobilium in feudis Pom. orientalis. Praeſ. Joann. Sam. *Hering*, Reſp. Henr. Georg. *Blumenthal*. Sedini 1733.

1154. De illuſtris gentis *de Wedel* antiquo iudicio feudali contra Subvaſallum ob feloniam feudo privandum. Diſſ. Praeſ. Joh. Sam. *Hering*, Reſp. Joh. Frid. *Hering*, fil. Stettin 1738. 4.

Recenſ.

Juriſtiſcher Bücherſaal ꝛc. Dreyzehntes Stück. Frankf. bey Fried. Matth. Frieſe, 1739. 8. Seite 470. „In Pommern haben die adelichen Vaſallen, welche Schloßgeſeſſene „genennt werden, wiederum einige adeliche After-Lehn-Leute „unter ſich. Unter dieſen und ihren unmittelbaren Lehns-Herren iſt in Anſehung des Adelſtandes und der Lehnsbeſchaffenheit nicht der geringſte Unterſcheid. Der einzige Vorzug der „Schloßgeſeſſenen beſteht darin, daß ſelbige das Recht der „Landſtände genießen, zu denen Landtagen berufen werden „müſſen, und daſelbſt einen gemeinſchaftlichen Schluß machen „helfen. Von welchen anſehnlichen Vorrechten hingegen die „After-Lehns-Leute ausgeſchloſſen, und ſowohl ihrer Lehnsherren, als auch des Königs von Preußen Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, und es nur darauf ankömmt, wer hier dem „andern einen Rang ablaufen kann. Dieſe Schloßgeſeſſene, „deren Namen der Herr Verf. aus dem *Micraelio* entlehnt hat, „haben ehedem die Belehnung über ihre Rittergüter beſonders „erhalten, und da die übrigen von Adel vor denen Land-Voigtheyen — und die Amtsgeſeſſenen vor denen Burg-Richtern „und Land-Voigten in der erſten Inſtanz Recht nehmen müſſen; ſo haben jene nirgend anders, als vor dem Hofgerichte „der Herzoge von Pommern verklagt werden können. Ferner „konnte die Hülfe wider die Schloßgeſeſſenen nicht anders als „durch den Land-Hülfs-Vollſtrecker vollzogen werden, da doch „wider die adlichen Amtſaſſen die Hülfe von denen Amtleuten, „in deren Bezirk ſie wohnen, allemal, ſowohl wegen ſchuldiger „Landes-Anlagen, als auch auf derer Partheyen Verlangen, „vollſtrecket werden konnte. Ihre After-Lehens-Leute werden „auf eben die Art und mit denen Bedingungen, mit welchen „ihre Lehnsherren von denen Herzogen in Pommern ſind beliehen worden, belehnet. Ueberdieß müſſen die After-Lehns-„Leute, ſo oft ſich entweder der Todes-Fall des Lehns-Herren,

„oder

„oder des After-Lehns-Mannes zuträgt, unumgänglich inner-
„halb Jahr und Tag um die Belehnung anſuchen, oder ſonſt
„gewärtig ſeyn, daß der Lehns-Herr eine Privations-Klage
„wider ſelbigen anſtellt. — Weil aber unter dieſen Schloßge-
„ſeſſenen die Herren von Wedel mit von den vornehmſten ſind,
„ſo hat der Herr Verf. daher Gelegenheit genommen, von de-
„ren vor Alters gehaltenen Lehnsgerichten und der Art, in ſelbi-
„gen zu verfahren, ausführlich zu handeln. Seine Nachrich-
„ten hat er aus einer alten Urkunde genommen, welche im Her-
„zoglichen Archiv zu Wolgaſt gefunden worden, in welcher
„zwar kein Jahr oder Tag anzutreffen iſt, aus deren Zügen
„aber der Buchſtaben und Schreibart man ſchließen kann, daß
„ſolche im 16. Jahrhunderte geſchrieben worden ꝛc.„

1155. Joann. *Hermanſſon* Diſſ. de Patriciis Romanorum. Upſ. 1728. 8.

1156. Diſſert. inaug. iuridica de pactis gentilitiis familiarum illuſtrium atque nobilium Germaniae, ex rationibus Autonomiae earundem familiarum privatae ſtricte atque unice diiudicandis, vulgo: von den in der Privat-Familien-Geſetzgebungs-Freyheit hauptſächlich begründeten Haus- und Stammverträgen des hohen und niederen Adels, quam pro ſummis in utroque iure honoribus ſubmittit Henricus *Herſemeyer* etc. AA. LL. et Philoſoph. Mag. Moguntiae, 1788. 4.

Recenſ.

Nachträge zur (Schottiſchen) Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur ꝛc. I. Theil 1789. 8. Seite 109. „Ein ſehr
„ſchätzbarer Beytrag zum Adelsrechte, den man dem gelehrten
„Herrn Prof. Bodmann zu Mainz zu verdanken hat. Es iſt
„zwar dabey hauptſächlich auf die von Herrn Juſtitzrath Mayer
„in ſeiner Autonomie (S. unten: Mayer) vorgetragenen allge-
„meinen Grundſätze gebauet, jedoch zugleich theils die dort
„ermangelnde practiſche Anwendung derſelben auf die Haus-
„verträge und deren vorzüglichſte Gegenſtände ſelbſt ſchon ge-
„zeigt — theils auf den Unterſcheid zwiſchen der größern Ge-
„walt des hohen Adels — und den eingeſchränkten Befugniſſen
„des minderen, beſonders des landſäſſigen Adels, in dieſem
„Stücke mit Rückſicht genommen. Uebrigens wird man künf-
„tig von dem gründlichen Herrn Verf. lieber Deutſche, als La-
„teiniſche Arbeiten leſen, da man nicht etwan nur die Reinig-
„keit und den Geiſt der Römiſchen Sprache, ſondern ſelbſt die-
„jenige Deutlichkeit und Genauigkeit im Vortrage, die man in
„deſſen Deutſchen Schriften mit Vergnügen wahrnimmt, hier
„oft vermißt.„

1157. Joann. Frid. *Hertius* de Feudo nobili. Gieſſ. 1681. 4. — Edit. II. 1736. 4. (Extat in eiusd. Opuſcul. Vol. I. Tom. II. No. IX.)

1158. Joann. Frid. *Hertlingii* Diſſ. de Cauſſis, ubi mediatus in prima inſtantia coram ſummis Imperii tribunalibus conveniri poteſt. Heidelb. 1725. (In Joann. Jacob. *Moſeri* Syntagmate Diſſ. ſel. iur. publ. decimum quintum accepit locum.)

1159. Im Jahr 1737 kam zu Heidelberg heraus: Diſſertatio iuridica de regalibus Palatinis, ſive de praecipuis ſereniſſimae domus Palatinae iuribus, praerogativis ac praeeminentiis. Praeſ. Joann. Frid. *Hertling*, Reſp. Ferdin. Frid. Lib. *Bar. de Schall.* Dieſe Diſſertation kam im Jahr 1741 zu Leipzig aufs neue heraus. Der Verfaſſer derſelben thut in ſelbiger (No. 8.) der privilegirten Gerichtsbarkeit des Churfürſten von der Pfalz über ſeine Lehns-Leute, wenn ſie auch zur unmittelbaren Reichsritterſchaft gehören ſollten, ſowohl in Lehens- als andern gerichtlichen Streitigkeiten — und (No. 14.) des ebendenſelben zuſtehenden Rechtes, wohlverdiente Perſonen, nicht allein in den Adel-, ſondern auch in den Frey-herren- und Grafen-Stand zu erheben — Erwehnung.

1160. Curlands Grundverfaſſung, gereinigt von den vorgefaßten Meinungen und Vorurtheilen, auf welchen des geheimen Tribunalraths von Ziegenhorn Curländiſches Staatsrecht ruhet, durch D. E. von Heyking, Erbherrn zu Gemaurt und Weißpommuſchen im Großfürſtenthum Litthauen, Pohlniſchen und Churſächſiſchen Kammerherrn. 1774. 8. und Deſſelben Beantwortung und Widerlegung der in dieſem Jahre herausgekommenen Zuſätze zum Staatsrechte des geheimen Tribunalraths von Ziegenhorn. Frankf. und Leipz. 1776. 8. (S. unten: Ziegenhorn.)

Recenſ.

Aug. Fried. Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 8. Band, Seite 507. „In der erſten Schrift beſchuldiget der Herr „Verf. den Herrn von Ziegenhorn, daß er ſein Staatsrecht „auf gewiſſe Vorurtheile und irrige Grundſätze gebauet habe, „die er hier durch Gründe beſtreitet, die er auch ſchon in ſeiner „1762. herausgekommenen Auflöſung verſchiedener Staatsma- „terien auseinandergeſetzt hat. Dieſe irrige Meinungen nun „ſollen ſeyn, 1. daß das Proviſionsinſtrument zwiſchen König „Sigismund Auguſt und dem Heermeiſter Gotthard Kettler „v. 28. Nov. 1561. die würkliche Unterwerfungs-Acte abgebe — „und dagegen 2. das Confirmations-Diplom, die von dem „Adel eingereichten 27 Artikel, welche die Subjectionsbedingun-

„gen

„gen enthalten, nur den jenſeits der Düna, nicht aber den „dieſſeits angeſeſſenen Adel betreffe; 3. daß der vom Herzog „Gotthard 1570 aus dieſen Artikeln gemachte Auszug beſon„dere Privilegien enthalte, welche die Curländiſche Ritterſchaft „vorher nicht gehabt hätte, und endlich 4. daß das aus obge„dachten 27 Artickeln folgende Befugniß des Curländiſchen „Adels, die Landesofficianten und nachhero einige Subjecte zu „der Hauptmannſchaft auf Landtagen zu beſtellen, durch die „Regimentsformel von 1617 aufgehoben und die Beſtellung der „Hauptleute dem Herzoge vorbehalten ſey. Der Beweis der „Unrichtigkeit der beyden erſten Sätze wird Seite 20 bis 69 „geführt. — Die Unrichtigkeit des dritten Satzes wird aus „dem Vorhergehenden Seite 69 gefolgert — und der vierte „daher geleitet, daß wenn in der Regimentsformel dem Herzoge „das Recht gegeben werde, die Oberhauptleute zu beſtellen, da„durch den Ständen das ihnen zuvor zuſtändig geweſene Recht, „einige Subjecte zu Beſtellung eines davon zur Hauptmann„ſchaft zu ernennen, nicht genommen worden ſey ꝛc. Da Herr „von Ziegenhorn in ſeinen Zuſätzen zum Staatsrechte ꝛc. dieſe „Schrift des Herrn von Heyking zu widerlegen geſucht hat; ſo „antwortet dieſer in der zweiten Schrift, indem er Paragraphen „für Paragraphen der gedachten Zuſätze durchgeht und dagegen „ſeine Einwendungen macht. Jeder Satz wird angefochten — „Irrthümer werden darinn aufgeſucht — Beſchuldigungen ab„gelehnt — und dagegen dem Herrn von Ziegenhorn wiederum „andere gemacht ꝛc.„ „Es iſt wohl nicht zu leugnen, daß beyde „Theile etwas zu weit zu gehen ſcheinen. Herr von Ziegenhorn „dehnt die Herzoglichen Befugniſſe zu weit aus — und legt dem „Herzoge, aus willkührlich angenommenen Sätzen des allgemei„nen Staatsrechtes, oder aus der Aehnlichkeit mit den Deut„ſchen Landesherren, Rechte bey, die ſich in der Curländiſchen „Staatsverfaſſung nicht gegründet finden. Auf der andern „Seite hat Herr von Heyking zwar manche von den Ziegen„hornſchen gewagten Sätzen widerlegt und der Stände Befug„niſſe in einigen Puncten dargethan: aber er behauptet auch „dagegen Dinge, die offenbar der Curländiſchen Verfaſſung zu„wider ſind. In der Ausführung haben ſie ſich beyde biswei„len Perſönlichkeiten erlaubt, — ſind aber ſonſt darinn ver„ſchieden, daß Herr von Z. mit mehreren rechtlichen und hiſto„riſchen Kenntniſſen verſehen iſt, und mit mehrerer Ordnung „und Deutlichkeit ſchreibt, als Herr v. H.„

1161. De coniunctione loci et ſuffragii in comitiis provincialibus cum dominio praediorum nobilium. Prae-

ſide

ſide Jo. Theoph. *Segero*, colloquium cum eruditis habebit auctor Chriſt. Godofr. *Heyme*, Dresd. Lipſ. 1769.

Recenſ.

Aug. Friedr. Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 1. Band, Seite 630. „Herr Heyme beweiſet in dieſer Abhandlung, daß, „nach den allgemeinen Deutſchen Rechten, das Recht, Sitz und „Stimme unter den Landſtänden auf Landtägen zu haben, einem „jeden Rittergutsbeſitzer, ohne Ausnahme, (wenn er nur ein „unbeſcholtener Mann iſt) er ſey von Adel, oder bürgerlichen „Standes, eigentlich zukomme, wofern nicht aus beſonderen „Landesgeſetzen und Gewohnheiten eine Einſchränkung darge„than werden kann, da zumal nicht nur Städte dieſes Recht „genießen, ſondern man auch ſelbſt von Dorfgemeinden derglei„chen Beyſpiele findet. (§. I. u. II.) Der vornehmſte Grund, „den man insgemein anführet, um zu erweiſen, daß dieſes „Recht nicht auf den Landgütern ſelbſt liege, beſteht in den „Beyſpielen der älteſten Reichstäge des Fränkiſchen und Deut„ſchen Reiches, worauf nicht ſowohl die Beſitzer von Landgü„tern, als vielmehr das ganze Volk erſchienen ſeyn ſoll. Allein „man muß bedenken, daß diejenigen, welche auf dieſen Reichs„tägen zuſammenkamen, eben lauter Proceres waren, welche „Lehne oder freye Landgüter beſaßen. (§. VI — IX.) Die Ge„gengründe des Herrn Verf., wodurch er ſeine Meinung beſtä„tiget, ſind folgende: a. Selbſt die Form der heutigen Deut„ſchen Reichstäge, auf welchen, vermöge der Reichsabſchiede „und Wahlcapitulation, niemand zugelaſſen werden ſoll, der „ſich nicht durch ein unmittelbares Reichslehn dazu qualificirt, „und mit welchen gleichwohl die Landtage in einzelnen Provin„zen die größte Aehnlichkeit haben, giebt deutlich zu erkennen, „daß das Recht des Sitzes und der Stimme nicht der perſönli„chen Würde, ſondern den unbeweglichen Gütern anklebe. „(§. X.) b. Ein Edelmann vom älteſten Geſchlechte kann „nicht auf dem Landtage erſcheinen, wenn er nicht ein Ritter„gut beſitzt. (§. XII.) c. Der Erbe eines verſtorbenen Ritter„gutsbeſitzers kann, wenn er gleich vom Adel iſt, doch nicht „eher Platz unter den Landſtänden haben, als bis er das Gut, „als worauf eben das Recht haftet, in Beſitz genommen, und „wo die gerichtliche Lehnreichung eingeführt iſt, daſſelbe auch in „Lehne genommen hat.„ (§. XIII.) „d. Das Recht der Land„täge kommt den Landſaſſen zu ꝛc. (§. XIV.) e. Die Berath„ſchlagungen und Geſchäfte, welche auf den Landtägen abgehan„delt werden, gehen mehr die Beſitzer der Rittergüter, als die „Edelleute vor ihre Perſon an. (§. XV — XVII.) f. Ein „Edelmann verliert Sitz und Stimme auf dem Landtage, ſo„bald

„bald er ſein Rittergut nicht mehr hat. (§. XVIII.) g. Es „giebt noch heut zu Tage Provinzen, wo die Rittergutsbeſitzer „bürgerlichen Standes ebenfalls auf den Landtägen erſcheinen. „(§. XXI—XXII.) Warum ſie aber in andern Ländern dieſes „Rechts verluſtig geworden ſind, davon werden drey Urſachen „angegeben: a. Diejenigen aus dem Bürgerſtande, welche in „alten Zeiten zuerſt angefangen haben, Rittergüter zu beſitzen, „waren meiſtens entweder vornehme Miniſter und Räthe an „den Höfen, oder Prälaten, oder Magiſtratsperſonen in den „wichtigſten Städten. Wie nun dieſe Perſonen ohnedieß ſchon „Amtswegen an den Landtägen einen Antheil nahmen, ſo ach„teten ſie ihr eigenes Stimmenrecht nicht, zumal da ſie nicht „mehrere Stimmen zugleich haben konnten. b. Der Neid und „die Verachtung, womit der Adel auf den Bürgerſtand herab „ſahe. c. Die Fürſten haben dadurch zu verhüten geſucht, daß „die Bürger nicht etwann ihr gantzes Vermögen möchten in „Rittergüter legen. (§. XXVII.) In Churſachſen haben, ver„möge der auf dem Landtage 1728 aufgerichteten Ordnung, „Sitz und Stimme unter den Landſtänden, diejenigen Ritter„gutsbeſitzer, welche vier ſtiftsmäßige Ahnen von beiden Seiten „aufzubringen vermögen, oder doch würklich churfürſtliche Ge„heimderäthe oder Obriſten ſind. Und dieſe Verordnung geht „nicht nur auf den ſogenannten Churkreyß, wie der Herr Prof. „Riccius in Göttingen ganz irrig vorgiebt, ſondern auch auf „Meißen und die unter Churſächſiſcher Hoheit gehörige Thü„ringiſche Länder. (§. XXVIII.)„

1162. In den im Jahre 1748 zu London, bey Woodfal, in 8. herausgekommenen Reflections on the ſtructure and paſſions of Man, by Paul *Hiffermann*, (es ſind kurze Sittenlehren und Bemerkungen, im Geſchmack des *la Bruyere*) findet man auch Betrachtungen des Verf. über den Adel.

1163. Felicis Henrici *Hildebrandi* Diſſ. de probatione per ſtemmata genealogica. Alt. 1719. 4. — Ibid. 1729. 4.

1164. Henrici *Hildebrandi* Diſſ. de perſonis egregiis, earumque Juribus. Altdorf. 1693. 4.

1165. G. H. Hinüber Entwurf einer Abhandlung von adlichen unmittelbaren Rittergütern und Baronien ꝛc. S. oben die Nummer 843.

1166. Joachimi Paſtorii ab *Hirtenberg* Palaeſtra Nobilium, ſeu Conſilium de generoſorum adoleſcentium educatione, in gratiam quorundam illuſtrium Polonorum conſcriptum. Elbingae 1654. 4. — Dantiſci 1678. 12. (3 Gr.) — Francof. eod. anno. 12. V. Thomae *Crenii* Tra-

Tractat. variorum de Philologia. Lugd. Batav. 1696. 4. pag. 272. ſequ.

1167. *Hiſtoire* de la Maiſon *des Salles*, avec les Preuves de Généalogie de cette Maiſon. Nazy, 1716. fol.

1168. *Hiſtoire* des Comtes *de Ponthieu* et Majeurs *d'Abbeville*. à Paris, 1657. fol.

1169. *Hiſtoire* généalogique de la Maiſon *de Beaumont*, en Dauphiné. II. Volumes. Paris de l'Imprimerie du Cabinet du Roi. 1779. fol.

1170. Joh. Hobbelings Beſchreibung des ganzen Stifts Münſter, und Joh. von der Berswordt Weſtphäliſches adeliches Stammbuch, von Joh. Died. von Steinen vermehrt und erläutert. Dortmund, 1742. 8. (12 Gr.)

1171. Von dem reichsritterſchaftlichen Einſtandsrechte in Kaufcontracten zwiſchen den Lehnherrn und Vaſallen — einem Gegenſtande des Würtembergiſchen Staatsrechts. S. Abhandlungen aus dem teutſchen Staats- und Lehnrecht, von C. A. H. Höffelin, Hochfürſtl. Conſtanz. Hofrathe. Stuttgard, im Verlag der hohen Karlsſchule, 1785. 8. N. III.

1172. Nicht Höflichkeit einem Manne geſagt, der mit dem hohen Adel nicht gar zu freundlich umgegangen iſt. Regensburg und Leipz. 1792. 8.

1173. Slyg. *Hoeg* Diſp. de Nobilitate. Roſtock 1651. Fol.

1174. Das fünfte Kapitel der vom Herrn Doct. G. P. Hönn zuerſt herausgegebenen und demnächſt vom Herrn Diakonus Chriſtian Friedrich Dotzauer, zu Sonnenfeldt im Hildburghauſiſchen, berichtigten, vermehrten und fortgeſetzten Sachſen-Coburgiſchen Chronick ꝛc. Coburg, 1792. 4. (2 Rthlr. 16 Gr.) handelt von der Coburgſchen Ritterſchaft und einigen abgeſtorbenen fürſtlichen und gräflichen Familien. „Man findet „in ſelbigen (Seite 41—44.) ein mageres Verzeichniß der ade„lichen Familien, die hier in vorigen Zeiten begütert geweſen „ſind: aber Nachrichten von dem Zuſtande des itztlebenden „Adels und ihren Beſitzungen ſucht mau vergebens ꝛc.„ (Neue allgemeine Deutſche Bibl. 2 Band, Seite 266.)

1175. In des Schwediſchen Reichsrathes und Kanzeleypräſidenten Grafen von Höpken Lobrede auf den Grafen von Teſſin, in No. II. des erſten Bandes des zweiten Jahrganges der neuen Litteratur und Völkerkunde (Februar 1788.) kommt dieſe Stelle vor: „Stolz und Eitelkeit wollten von jeher, daß „die Lobreden mit der Aufzählung von Ahnen anfangen. Eine „Gewohnheit, welche man oft mißbraucht, ohne darüber nach„zudenken. Es iſt gerecht, es iſt billig, daß die Tugenden des

„Va-

„Vaters auch den Kindern Ehre machen, — daß ſie ſie auf„muntern, ſich dieſelben zu eigen zu machen: aber ſoll denn das „Laſter auch Vorfahren anführen, die es nicht für ihr Werk „erkennen würden, wenn ſie aus ihren Grüften herausſtei„gen ſollten? — Der wahre Adel, meine Herrn, trägt die „Verbindlichkeit, das Gute zu lieben, im Buſen. Er gewäh„ret jenen edlen Stolz, welcher ſich durch niedere Handlungen „herabzuſetzen fürchtet. Jene alte Eiche, deren Laub ehemals „Schatten und Kühlung um ſich her verbreitete, verunſtaltet „itzt ihren Platz — ihr Gipfel verwelkt — ihre zerſtreuten Aeſte „vertrocknen und ſterben ab — man verweilt nicht mehr unter „ihr. In ihre Stelle tritt ein Strauch, der durch das Erqui„ckende ſeiner zunehmenden Schönheit, aller Blicke auf ſich „zieht. — Bildet Euren Geiſt, Jünglinge, veredelt Eure „Herzen, ohne Euch weiter auf Eure Vorfahren zu berufen! „Ihren Glanz müſſen dieſe von Euren Tugenden erhalten — „Eure Thaten müſſen ihnen eben ſo zum Ruhme gereichen, wie „Euch ſelbſt, wie Euren Nachkommen, wie Eurem Jahrhun„dert, wie Eurem Vaterlande! ꝛc.

1176. Friderich Ludewig Anton Hörſchelmann genealogiſch-hiſtoriſche Nachrichten von der adlichen Familie von Ketelhod. Erfurt, 1771, gr. 4. (4 Gr.)

Recenſ.

Götting. gelehrte Anz. v. 1771, Seite 414. „Dieſe Familie wird von einem Ritter im Weſtphäliſchen, im eilften „Jahrhunderte, Vredeber, abgeleitet — der wegen ſeines keſſel„förmigen Helms Ketelhod genennt ward — und von dem „Stifte Corbey das Rittergut Brockhuſen zu Lehn erhielt. Sei„ne drey Söhne ſtifteten die ältere Oberſächſiſche, Oberrheiniſche „und Niederſächſiſche Linie. Eine Stamm- und Ahnentafel „iſt beygefügt — und alles mit gelehrtem Fleiße erleutert.„

1177. Deſſelben genealogiſche Adelshiſtorie, die aus ſichern Quellen und authentiſchen Nachrichten vorgetragen und mit nöthigen Beweiſen beſtätiget wird. Des erſten Bandes erſter und zweiter Theil. Gotha b. Ettinger 1772 und 75. Fol. (2 Thlr. 8 Gr.)

Recenſ. des zweiten Theils.

Allgem. Deutſche Bibliothek 26 Band, Seite 574. „Es „werden die Hiſtorien und Genealogien folgender Familien mit„getheilt: Bellmont, Ingersleben, Tilling, Kalb, Häſe„ler, Koppenfels, Knuth, Hagen, Kykpuſch, Gleichen, „Stubenvoll, Gabelenz, Fiſcher, Fomann. Alt und jung

„durch einander: Doch darauf kommt auch hier nichts an. Jun„ger Adel mit alten Verdienſten überwiegt immer den alten „Adel mit jungen oder keinen Verdienſten. Darauf hingegen „ſollte Hr. H. dringen, daß er nicht verbunden wäre, die Nach„richten ſo mitzutheilen, wie ſie ihm eingeſchickt würden, nem„lich in einem ſo ſteifen für jedermann außer derſelben Familie „höchſt unintereſſanten, panegyriſchen, nichts weniger als hiſto„riſchem Tone und mit Unterdrückung aller Nachrichten, die auf „die vormaligen bürgerlichen Epochen der geadelten Geſchlechter „hinausführen. Das Alterthum des Adels hat außer den Stiftern „keinen Nutzen: aber dort hilft auch das bloße Verſchweigen „des wahren Alters nichts zum Beweiſen. Wozu alſo die von „den Stiftern herübergeerbte Zurückhaltung des jungen Adels „bey Perſonen, die an ſich weder fähig ſind, noch fähig werden „wollen, in Stifter zu adſpiriren? Man ſucht eine Ehre darinn, „Ritterorden, Würden und Titel ganz neu zu erhalten, nur die „Adelswürde ſoll alt ſeyn — und darüber werden die genealogi„ſchen Wahrheiten einzelner Geſchlechter, die ſonſt immer Ver„dienſte genug, um das gemeine Weſen, oder um andere wich„tige Gegenſtände des Vaterlandes haben mögen, verdrehet, „verſtümmelt, vermummt, ſo daß die vaterländiſche Geſchichte „ſolche Subſidien, die ſonſt vieles erläutern könnten, ſogar flie„hen muß, um nicht falſches Licht hinein zu bringen.„)

1178. Deſſelben Sammlung zuverläſſiger Stamm- und Ahnen-Tafeln verſchiedener itzt florirenden adlichen und freyherrlichen Familien. Coburg b. R. A. W. Ahl. 1774. kl. Fol. (16 Gr.)

Recenſ.

a) Allgem. Deutſche Bibl. 27 Band, Seite 234. „Alter und junger Adel — 32 Ahnen und 3 Ahnen — Kammerjun„ker und Kammerſecretairs durch einander — **Erthal** und **Bel„mont**, **Breitenbauch** und **Fiſchern**, **Hopfgarten** und **Häſe„ler**, **Mandelsloh** und **Kühn**, **Studtnitz** und **Sommerlatt**, „**Witzleben** und **Hohenthal**. Doch das ſind auch weſentliche „Vorzüge des neuen Adels, die in den Diplomen namentlich „mit ausgedrückt ſind, daß dergleichen Familien von keinerley „adlicher Geſellſchaft, ſie habe Namen, wie ſie wolle, folg„lich auch von keiner ſchriftlichen Geſellſchaft ausgeſchloſſen wer„den mögen. Und dem gelehrten Publico, das den Adel ſeines „Vaterlandes kennen lernen will, iſt auch wohl eben ſo viel dar„an gelegen, die neueſten Familien als die neueſten Bücher zu „kennen ꝛc.„

a) Göt-

b) Götting. gel. Anz. v. 1775. Seite 308. „Dieſe „Sammlung liefert Ahnentafeln auf ſechszehn Feldern, und „Stammtafeln zu fünf Zeugungen. Oft ſind nicht nur die männ„lichen, ſondern auch die weiblichen Enkel und Urenkel hinzuge„fügt. Unter den Tafeln hat der Verf. zuweilen Nachrichten „von Schriften, in welchen ſich mehreres von dem Geſchlechte „findet, geſetzt. Ueberhaupt iſt dieſe Arbeit nach dem Muſter „der bekannten genealogiſchen Handbücher eingerichtet.„ — Auſſer den in der obigen Recenſion angeführten Familien, kommen, wie man aus dieſer ſieht, noch nachfolgende vor: von Adelips, von Laffert und von Walthauſen.

1179. Deſſelben vermiſchte Sammlung gräflicher, freyherrlicher und adlicher Wapen. Großrudelſtädt, 1776. 8.

1180. Deſſelben ſtatiſtiſche Reichsſtiftshandtafel. Dresden, b. Walther 1777. gr. Fol. (6 Gr.)

Recenſ.

Anhang zu dem 25. bis 36. Bande der allgem. Deutſchen Bibl. dritte Abtheilung, Seite 1552. „Von den meiſten „Reichsſtiftern, die ein Votum virile in der Reichsverſamm„lung haben, findet man hier in tabellariſcher Form verzeichnet: „ihre Lande, nach deren Creisverwandſchaft und Grenze, — „Oberhäupter, nach deren perſönlichen Umſtänden — Vorzü„ge, nach ihren hierarchiſchen und Reichs-Verhältniſſen be„trachtet — Coadjutoren, Capitelsverfaſſung, nebſt den darinn „hergebrachten Aemtern, Erbhofämtern und Reichsgeſand„ſchaften. Wenn auch gleich hie und da einige Errata mit un„tergeloffen; ſo bleiben doch immer zur ſuperficiellen Notiz der„gleichen Tabellen brauchbar.„

1181. Deſſelben Geſchlechtsfolge der Herren von Linſingen, als ein Anhang zu ſeiner Sammlung zuverläſſiger Stamm- und Ahnen-Tafeln. Coburg 1785. Fol. (5 Gr.)

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 70. Band, Seite 192. „Schon „im J. 1774. gab der ehemalige königl. Preußiſche Major, Hr. „Adolph Ernſt von Linſingen eine Geſchlechtsfolge ſeiner Fa„milie heraus. Dieſe enthält wohl nichts Beſſeres, oder Meh„reres als jene.„

1182. Deſſelben Namenverzeichniß der itzt florirenden gräflichen, freyherrlichen und adlichen Familien in dem königl. Preuß. ſouverainen Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glaz. Nebſt einer Nachricht von dem zu edirenden vollſtändigen genealogiſchen Handbuche für die Nobleſſe in Schleſien. Glaz 1787. 4.

1183. Abraham Hoffmann hiſtoriſche Beſchreibung des adelichen Geſchlechts derer von Sahlhauſen. Dresden, 1661. Fol.

1184. Chriſtian Gottfr. Hoffmann Ehre des Hauſes von Mannsfeld, und Leben Peter Ernſts Grafen von Mannsfeld. Leipz. 1717. 8.

1185. Im J. 1734 kam zu Frankf. an der Oder heraus: Chriſtian Gottfr. Hoffmanns ꝛc. Einleitung in das Jus publicum des heil. Röm. Reichs ꝛc. (12 Gr.) In dieſem Werke kommt ein Abſchnitt mit der Ueberſchrift vor: Scripta et Acta publica ad ſingulos Pacis Osnabrugenſis et Monaſterienſis Articulos et Materias pertinentia. Der 28. §ph. in der, dem 5. Artickel dieſes Friedens gewidmeten Abtheilung (Nr. 1422 ſeqq.) handelt: De juribus Nobilitatis immediatae circa Sacra.

1186. Georg. Ludov. *Hoffmann* de ſoro competente Nobilium Imperii immediatorum et eorum prorogatione Jnrisdictionis alterius auctoritate. Alt. 1723. — Ibid. 1727. 4. — Tubing. 1735. 4. (Vid. Syntagma Diſſertationum ſelectiorum ius publicum Germanicum univerſale illuſtrantium, cum praeſatione, 1735. No. XVIII.)

1187. Im 13 §pho der im Jahr 1751 zu Tübingen, von Hrn. Rath, Doct. und Prof. Gottfried Hoffmann als Präſide und Hr. Ferdinand Friedr. Nicolai als Reſpondenten herausgegebenen Diſſertation: De munere et immunitate metatorum militarium etc. zeigt der Verf., nachdem er zuvörderſt davon geredet, wie die Stände des Reichs, entweder als Creißſtände, oder als Landesherren anzuſehen — und dieſerwegen auch die Einquartierungen in der einen oder der andern Hinſicht, von ihnen zu beſorgen ſeyn — was dieſerhalben bey der unmittelbaren Reichsritterſchaft rechtens ſey.

1188. De venia aetatis ſeminarum illuſtrium, Praeſide Godofredo Dan. *Hoffmann* etc. pro Licentia — diſputabit Frid. Wendelinus *Lang*, Bebentius. Tubingae 1773.

Recenſ.

Aug. Fried. Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 3. Band, Seite 751. „Je weniger von der Mündigſprechung der Damen „von hohem Adel insbeſondere, bey den Schriftſtellern vorkommt, „und je ſeltener ſich dergleichen Fälle ereignen, deſto mehr Dank „verdient der berühmte Hr. Verf., daß er dieſer Materie eine „eigene Abhandlung gewidmet hat. — Da bey Ertheilung „der Mündigkeit noch heut zu Tage auf das im Römiſchen „Rechte erforderte Alter im Gerichtsbrauche geſehen wird; ſo „wird

„wird auch eine Dame von hohen Adel dieſes Beweiſes bedür„fen. Nur der Kayſer allein — und zur Zeit eines Zwiſchen„reichs, jeder Reichsverweſer binnen ſeinem Vikariatsbezirke, „kann denen, ſowohl regirenden, als nicht regirenden unmittel„baren Damen, dieſes Recht zugeſtehen — nicht aber die Pfalz„grafen, nicht Nationen, nicht Vater, Bruder, Verwandter „u. ſ. w. — ja es kann dergleichen nicht einmal kraft eines „Teſtamentes oder Familienvertrages geſchehen, wofern derſelbe „nicht vom Kayſer beſtätiget iſt. Als eine bloße Gnadenſache ge„hört es allein vor den Reichshofrath, und wird durch deſſen „Votum an den Kayſer und die Reichscanzeley expedirt, und „kommt hierinnen mit der Mündigſprechung der Mannsperſo„nen überein. Die Wirkungen einer ſolchen Mündigſprechung „ſind vorzüglich: 1. Die Fähigkeit zur vormündſchaftlichen Re„gierung, für einen unmündigen Sohn. 2. Die Fähigkeit zur „Regierung eines ererbten Landes, in eigenem Namen. 3. In „Anſehung des väterlichen Nießbrauches bewirkt das Mündig„ſprechen einer Tochter nichts. 4. Die Fähigkeit zur Empfa„hung der Reichslehen. 5. Zu verwundern iſt es, daß man „ehemals bey feyerlichen Verzichten unmündiger Damen auf „die Erbfolge, nicht beſorgt geweſen iſt, ſie zuvor mündig ſpre„chen zu laſſen, wiewohl ſie nach einigen Familienverträgen „ein gewiſſes beſtimmtes Alter erreicht haben müſſen, eher ſie „Verzicht leiſten können. — Das Vorrecht der Churfürſten und „die verſchiedenen andern fürſtlichen Häuptern ertheilten Privi„legien, der mit 18 Jahren zu erhaltenden Vollſährigkeit, ſind „auf die Damen in ſolchen Häuſern keinesweges zu ziehen. „Beyſpiele von unmündigen Aebtiſſinnen finden ſich ſelten. In„deſſen glaubt doch der Hr. Verf., daß der Kayſer wenigſtens „denen evangeliſchen unmittelbaren Aebtiſſinnen die Volljährig„keit ertheilen könne, obgleich vielleicht ein rechtmäßiger Ver„gleich mit dem Capitul, die Wirkung derſelben in Anſehung „der Verwaltung ſelbſt hemmen würde. Uebrigens dienen die „Beyſpiele der itzt (damals) regierenden Frau Herzoginn „von Sachſen-Weimar, als Landesvormünderin, von 1759 — „und einer Fräulein von Gemmingen, von 1767, zur Erläu„terung.„

1189. * Von der erſten Inſtanz des Adels im Heſſiſchen und Lauenburgiſchen. S. Joh. Andr. Hoffmanns ꝛc. Teutſche Reichspraxis ꝛc. 1 Theil. (Frankf. am Mayn, b. Heinr. Ludewig Brönner 1765.) §. 92. Seite 64.

1190. * Von der Einrichtung, welche einer von verſchiedenen, in Gemeinſchaft ſtehenden Adelichen, auszuſtellenden Vollmacht zu ertheilen iſt. S. Ebend. §. 200, Seite 225.

1191. * Vom Schuldenmachen des hohen Adels — wie es verhandelt wird — was dabey zwiſchen den Gläubigern verſucht wird u. ſ. w. S. Ebend. 2 Theil §. 1231 und f. Seite 38 und f.

1192. Johann Andreas Hoffmann's ꝛc. Abhandlung von dem vormaligen und heutigen Kriegsſtaate, den Aufgeboten ſowohl der Ritterſchaft und Lehnleute, als auch der Unterthanen, der Muſterung der Vaſallen, Errichtung der Landmiliz und beſtändiger Regimenter, Einführung der gleichförmigen Kleidung bey dem Kriegsvolke, ſo in Teutſchland, als in Heſſen beſonders, aus der Geſchichte, Urkunden, den Reichs- und Landesgeſetzen, auch beſonderen Verordnungen und Lebensbeſchreibungen abgeſchildert und beſtärket. Zween Theile. Lemgo in der Meyerſchen Buchhandlung, 1769, 8. (1 Thlr. 18 Gr.)

Recenſ.

a) Aug. Fried. Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 3 Theil, Seite 387. „In dieſem, mit vieler Mühe und großer Beleſenheit, aber ohne Ordnung, ohne Wahl, ohne Zuſammenhang, „ohne beſtimmte Begriffe zuſammengetragenen Collektaneen- „buche, in welchem jedoch ſehr viele beträchtliche, beſonders zur „Erläuterung unſers Staats- und Lehnrechts dienliche Anmer- „kungen eingeſtreuet ſind, die ſich der Leſer herauszuſuchen, kei- „ne Mühe verdrießen laſſen wird — kommen gute Familien- „Nachrichten vor, die zur Ergänzung der Adelshiſtorie, vor- „nehmlich des Heſſiſchen Adels dienen können ꝛc.“ — „Im „zweiten Hauptſtücke wird von den Lehnleuten und deren Dien- „ſten in Kriegs- auch andern Zeiten gehandelt. Hier redet „Herr H. von den Urſachen, warum das Lehensweſen einge- „führt worden, ferner vom Unterſchiede der Ritter, Reuter „und gardenden Knechte, — und endlich von der Freiheit der „Deutſchen und Annehmung fremder Kriegsdienſte, welche letz- „te Abhandlung aber faſt nur bloße Beyſpiele und Lebensbe- „ſchreibungen von vornehmen Officiers enthält, die entweder „aus andern Kriegsdienſten in Heſſiſche, oder aus dieſen in „jene getreten ſind. Unter Churfürſt Friederich I. von der „Pfalz, gehörten zum Pfälziſchen Lehnhofe 8 Fürſten, 20 gräf- „liche Häuſer, 15 Dynaſten und über 800 zum Schild gebohr- „ne Edelleute. (Seite 81.) Der heutige niedere Adel (S. 83.) „that entweder Felddienſte zu Pferde in Kriegen und Fehden, „und zog deswegen die Nutzungen der Ritterlehne, anſtatt der „Beſoldung, oder leiſtete Burgmannsdienſte, in belagerten fe- „ſten Schlöſſern oder zu deren Vertheidigung, welches dem Hrn. „Verfaſſer Gelegenheit gegeben hat, ſeine hiſtoriſche Anmerkun-

„gen, von den mittelbaren, von Reichsſtädten errichteten Burg„mannſchaften, beſonders von den Heſſiſchen einzuſtreuen. „(Seite 85.) — Der Adel verſah auch die Aemter der Amtleute, „Richter, Schöffen und Schultheißen — oder es waren adeliche „Burgemeiſter, wie z. B. der älteſte Burgemeiſter zu Coblenz, „aus dem alten Adel, oder von der Reichsritterſchaft abſtam„men ſoll. (S. 86.) — Erwarben Städte aus beſonderer Ver„günſtigung Ritterlehne; ſo mußten ſie auch die darauf haften„den Ritterdienſte leiſten. Nach und nach kamen zur Reiterey „auch Leute bürgerlichen Standes. Die Adlichen ſtellten der„gleichen für ſich; die Städte ſendeten ihr Soldener; die Kay„ſer machten auch bisweilen einen tapfern Soldaten zum Rit„ter. (S. 102.) — Ritterpferde und Lehnpferde ſind von ein„ander unterſchieden. Ein Ritterpferd ſetzt ein Rittergut vor„aus, wovon der Vaſall dem Lehnsherren mit den darauf haf„tenden Pferden die Ritterdienſte zu leiſten hatte. Mit den „Lehnpferden iſt aber der perſönliche Ritterdienſt nicht verknüpft. „Die Heerwagen mußten ſowohl von Klöſtern, Stiftern und „Ordenshäuſern, wofern ſie davon keine Befreyung erlanget „hatten, als auch von Städten, Dörfern und einzelnen Un„terthanen, wegen ihrer damit behafteten Güter, geſtellt wer„den. Ein jeder Vaſall mußte auch noch ſeine berittene Knechte „bey ſich führen, indem er ſonſt als ein Einſpänniger oder reiſi„ger Knecht angeſehen worden wäre, welches einem Ritter un„anſtändig war. Es begaben ſich aber ſelbſt Adliche als Knechte in „Dienſte, wenn ſie nicht im Stande waren, ſich ſelbſt Rüſtung „und Pferd zu verſchaffen. Wenn ſie nun nach geendigtem Krie„ge oder Feldzuge wieder abgedankt wurden, ſo zogen ſie ge„meiniglich im Lande herum — und verübten allerhand Ge„waltthätigkeiten, ſo daß man ſich ihnen mit Nachdruck wider„ſetzen mußte, daher ſie herrenloſe gardende Knechte genannt „wurden. — „Das dritte Hauptſtück iſt den Aufgebothen der „Ritterſchaft gewidmet. Anfangs redet Hr. H. von den Auf„gebothen überhaupt — und deren Unterſchiede von bloßen Er„innerungen ſich in Bereitſchaft zu ſetzen. Hierauf folgen weit„läuftige Nachrichten von den Aufgebothen der Heſſiſchen Ritter„ſchaft, ſeit dem Ende des 16. Jahrhunderts, wo man vieles „findet, das man nicht geſucht hat. Bey dem Aufgebothe von „1654 machte ſich die daſige Ritterſchaft anheiſchig, weil keine „tüchtige junge Lehnsleute für ſie zu bekommen wären, 3000 „Thaler zu bezalen, jedoch ohne künftige Folgen. Im J. 1672. „wurde anſtatt der Ritterpferde eine Summe von 2000 Thlr. „verglichen. Im J. 1682. erboth ſich die Ritterſchaft, entwe„der die Ritter- und Lehnpferde in Natura zu ſtellen, oder an

„deren Stelle tüchtig montirte Mannſchaft für ſich zu verſchaffen. „Ueberdieß werden auch verſchiedene Beyſpiele von Aufgebothen „in Bayern, in der Pfalz und im Meklenburgiſchen aus dem „jetzigen Jahrhundert angeführt. Ferner wird von den Heer- „und Rüſtwagen, welche ebenfalls die Unterthanen ſtellen muß- „ten, — von den Muſterungen des Kriegsvolkes überhaupt ꝛc. von „den Fehden eines berühmten heſſiſchen Edelmanns aus dem „16ten Jahrhunderte, Franz von Sickingen, deſſen Achtserklä- „rung und Ueberwältigung gehandelt.„

b) Leipziger gelehrte Zeitung, v. J. 1770, Seite 747. Nach vorhergegangener kurzen Inhaltsanzeige, dieſes Ur- theil: „Die Schreibart des Verf. hat etwas Rauhes an ſich, „und eben dadurch wird die Leſung des Buches beſchwerlich. „Auch wird durch Weitſchweifigkeit der Vortrag natürlicher- „weiſe da, wo er kurz ſeyn könnte, allzuſehr gedähnt. Dieſes „beyſeite geſetzt, wird das Buch, da es voll guter Nachrichten „iſt, allen Liebhabern der Deutſchen Staatskunde angenehm „ſeyn müſſen.„

c) Altonaer gelehrter Mercur, v. J. 1771, Seite 71. „Der Verf. hätte ſich zwar beſſer und kürzer Deutſch ausdrü- „cken können, ſonſt aber iſt er reich an guten Nachrichten zur „Deutſchen Staatskunde.„

d) Göttinger gel. Anz. von 1769, Seite 1025. „Man „findet hier größtentheils zerſtreute Sammlungen aus der Deut- „ſchen, vornehmlich Heſſiſchen Kriegsgeſchichte. Sie dienen „unſtreitig, dasjenige, was die allgemeine Aufſchrift des Werks „und der Hauptſtücke insbeſondere erwarten läßt, zu erläutern, „erſchöpfen aber doch lange die Materie nicht. Es wäre daher „zu wünſchen geweſen, daß der Hr. Verf. lieber dieſe für ſich „allein kurz und gründlich abgehandelt — und die Sammlungen „aus der Kriegsgeſchichte ſeines Vaterlandes zu einem beſondern „Werke verſpart hätte, welches für Leſer, auch von verſchiedenen „Ständen, beſonders einheimiſche, unterhaltend geweſen wäre. „Itzt aber werden die Materien zu ſehr unterbrochen: Man „vermiſſet auch die genaue Zeitordnung bey dem, was von den „Veränderungen der Deutſchen Kriegsverfaſſung geſetzt wor- „den.„ ꝛc. — „Wenn man dies alles überſieht; ſo ſind die „Sammlungen des Hrn. Verf. bisweilen ganz angenehm. Auch „werden die eingerückten Urkunden von Aufgebothen, von Be- „fehdungen, u. d. g. die Nachrichten von Familien und andere „Excerpten mit Vergnügen geleſen werden. Nur hätte alles an „ſeinem Orte ſtehen ſollen.„

e) von Selchow juriſtiſche Bibliothek 3 Band. Götting. 1774. 8. Seite 692.

1193. Diſſertatio de communionibus, praecipue perſonarum illuſtrium in Germania, quam praeſide D. Jo. Andrea *Hoffmanno* Anteceſſore Juris P. O. etc. pro honoribus Doctoris conſequendis — offert Guil. Engelhardus *Braumann*, Marburg. Marburgi, 1770.

Recenſ.

Aug. Fried. Schott's unpartheyiſche Critik. 3 Band, Seite 658. „Da die Gemeinſchaft nach mehr als einem Rechte, „mithin nach verſchiedenen Grundſätzen und aus gar verſchiede„nen Geſichtspuncten beurtheilet werden kann; ſo hat der ge„lehrte Hr. Verf. dieſen beſonders in Rückſicht auf die Verfaſ„ſungen der Häuſer von hohen Adel in Deutſchland ſehr wichti„gen Gegenſtand, in dieſer Abſicht in ſechs Capiteln mit der ihm „eigenen Beleſenheit und würklich in einer beſſern Ordnung, „Genauigkeit und Deutlichkeit, als man in deſſen Deutſchen „Schriften wahrnimmt, ausgeführt ꝛc.„ Im ſechsten Capitel „kommt der Verf. auf ſeinen Hauptgegenſtand, nehmlich auf „die Gemeinſchaften unter dem hohen Adel, zu reden. Dieſe „beziehen ſich theils auf das Deutſche Reich, theils auf den „Reichstag, theils auf das Reichskammergericht, theils auf „die Kreyße. Sie äußern ſich ferner in Regierung der Länder „dergeſtalt, daß entweder einer unter den übrigen Mitregenten „als Aelteſter die Hauptregierung führt, oder eine völlige Gleich„heit in Anſehung der Regierung unter ihnen anzutreffen iſt, „oder auch wohl die Mutſchierung ſtatt findet.„ — Dieſe all„gemeinen Anmerkungen ſind durch ſchöne Beyſpiele weitläuftig „erläutert. Zuletzt werden noch ſo wohl die Wirkungen einer „ſolchen Gemeinſchaft, als auch die Arten, wie dieſelbe wieder „aufhört, kürzlich angezeigt.„

1194. Joann. Dan. *Hoffmann* ſ. Gottlieb Fried. *Cammerer* Obſervationes in litem recentiorem de retractu equeſtri. Tubing. 1786. 4. und wieder abgedruckt in dem neunten Bande des von Hrn. Conſulenten und Oberamtmann Mader herausgegebenen ritterſchaftlichen Magazins. Frankf. und Leipzig, 1787, 8. N. V.

Recenſ.

Schott's Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litteratur für das Jahr 1787, Seite 199. „Anlaß zu dieſer Schrift gab „dem Verf. ein von dem Fränkiſchen Rittercanton Ottenwald we„gen des Retracts an gewiſſen, zwar unter gräfl. Erbachiſcher „Landeshoheit gelegenen, aber bey gedachtem Canton eingeſchrie-

 „benen

„benen und ſteuerbaren Grundſtücken und Zinßleuten, wider den „Grafen von Erbach, an welchen ſie der zeitherige Beſitzer, „Freyhr. von Lehrbach im Jahre 1781 verkauft hatte, erreg„ter Streit. Er erzählt zuvörderſt die Geſchichte dieſer Streitigkeit, aus den ihm mitgetheilten Documenten — trägt ſodann „kürzlich die Grundſätze von dem der unmittelbaren Reichsritterſchaft zuſtehenden Näherrechte, mit Anwendung auf gegenwärtigen Fall vor — und zieht daraus am Ende nicht undeut„lich den Schluß, daß oberwähnter Canton ſein Näherrecht an „den Lehrbachiſchen Gütern, wenn er anders, ihrer Landsäſ„ſigkeit ungeachtet, daran ein ſolches Recht anfangs gehabt ha„ben ſollte, daſſelbe gleichwohl dadurch, daß er es nicht zur ge„hörigen Zeit ausgeübet, verloren habe.„)

1195. Joann. Guil. *Hoffmanni* Diſſ. An Maritus nobilis ſit heres uxoris mobiliaris in Sileſia. S. unten *Toll.*

1196. Portraits hiſtoriques des Hommes illuſtres de Dannemark, avec leurs tables généalogiques. Par Tycho *Hoffmann.* VI Parties. à Copenhague. 1746. 4.

1197. *Eiusd.* Hiſtoriske Efterretninger om velfortiende Danske Adeldmaend, med deres Stamme - Tavler og Portraiter. III Deele. Kiobenh. 1777 — 79. m. K. 4.

1198. Adelicher Hofmeiſter, oder Vorſtellung, wie derſelbe beſchaffen ſeyn müſſe. Berlin, 1707. 12. (4 Gr.)

1199. Die löblichen Herren des Erzherzogthums Oeſterreich ob der Ens, als Prälaten, Herren, Ritter und Städte, oder genealogiſch hiſtoriſche Beſchreibung von deroſelben Ankunft, Stift- Erbau- und Fortpflanzung, Wapen, Schild und Helm, ihren Klöſtern, Herrſchaften, Schlöſſern und Städten. Mit ſondern Fleiß zuſammengetragen, durch Dero Mitglied und geweſten Verordneten Johann Georg Adam Freyherrn von Hoheneck, Herrn zu Schlüſſelberg. Erſter Theil. Bützow. 1727. Zweiter Theil. Ebend. 1732. Fol.

Recenſ. des erſten Theiles.

Acta Eruditorum. Mart. 1728. No. VI. — und aus dieſen, Leipziger gelehrte Zeitung ſ. J. Seite 407. „Dieſes „Werk beſchreibt, außer den hohen Familien in Oeſterreich ob „der Ens, auch die übrigen Stände, nemlich die Städte, Schlöſ„ſer und Klöſter. Der vornehme Hr. Verf., welcher, bey ſei„nen wichtigen Bedienungen und Wirthſchaftsſorgen, keine Mü„he noch Koſten geſpart, hat aus dem vortrefflichen Archive große „Hülfe erlangt, welches ſeine Vorfahren nachgelaſſen, die eifrig „beſorgt geweſen, die Rechte des Oeſterreichiſchen Adels zu ver„theidi-

„theidigen. Er wird leicht Glauben finden, wenn er in der „Vorrede ſagt, er habe als ein ehrlicher Mann und nicht nach „Gunſt geſchrieben, weswegen er auch, um keine Familie „der andern vorzuziehen, faſt überall der alphabetiſchen Ord- „nung gefolgt. Er beſchreibt anfänglich das Wapen, hernach „das Geſchlechtsregiſter, von der Zeit an, da ſich die Familien „in Oeſterreich niedergelaſſen, unterſucht die verſchiedenen „Stämme — und ſonderlich die ſechszehn Ahnen, nebſt Anfüh- „rung der Grabſchriften — und handelt zulezt umſtändlich von „den Grafſchaften, Lehen, Schlöſſern und Landgütern, die jede „Familie beſitzt. In der Einleitung handelt der Hr. Verf. von „dem Wapen dieſes Theils von Oeſterreich, deſſen Lage, Ein- „künften, Schlöſſern und adlichen Landgütern, der Regierung „— und wie die Provinz an das Haus Oeſterreich gekommen, „den Grenz-Grafen und andern Bedienten der Provinz, den „Landſtänden ꝛc. — der Veränderung der Namen gewiſſer Fa- „milien und den verſchiedenen Titeln, welche dem Adel vorzeiten „und itzt gegeben worden.„)

1200. Der bekannte Däniſche Geſchichtſchreiber, Hr. Baron von Holberg, redet in ſeiner Dännemarkiſch-Norwegiſchen Staats- und Reichshiſtorie ꝛc. von der im J. 1731. zu Copenhagen eine von Hrn. Fried. Gerh. Voß beſorgte Deutſche Ueberſetzung herauskam, an verſchiedenen Orten vom Däniſchen Adel. Er zeigt z. B. Seite 463, 581 und 587, wie groß deſſen ehemalige Macht in Dännemark geweſen ſey — redet Seite 580 von dem Urſprunge des Däniſchen Adels. — Seite 581 und 583 von der Art, wie einer in alten Zeiten in den Adelſtand erhoben worden — Seite 584 von dem Urſprung der erſten adelichen Höfe — Seite 585 u. f. von den alten adelichen Däniſchen Familien — Seite 586 von des Helvaderi ſeltſamen Meinung von dem Däniſchen Adel — Seite 589, 590 und 591 von ſeiner zunehmenden Macht unter den Königen Friederich dem 1ſten und 3ten, und ſeiner verringerten Gewalt nach Einführung der dem lezteren bewilligten Souverainität — und Seite 591 von den verſchiedenen Claſſen deſſelben. — Seite 766 thut er des ihm bewilligten Juris vitae et manus Erwehnung.

1201. In der von demſelben herausgegebenen Däniſchen Reichshiſtorie (von der im J. 1744 eine Deutſche Ueberſetzung in drey Quartbänden herauskam, die in den Jahren 1757 — 59 neu aufgelegt ward und in dieſer neuen Auflage 7 Thlr. koſtet) kommen folgende den Adel betreffende Nachrichten vor: (die angezeigten Seitenzahlen beziehen ſich auf die Ausgabe v. 1744.) 1. Vom hohen und niedrigen Adel. 1 Theil, S. 613. 2. Vom Urſprunge des Däniſchen Adels unter Waldemar dem I. 1 Theil

S. 251.

S. 251. 3. Deſſen Macht und Anſehn. 2 Theil S. 13. 184 und 189. und 3 Theil S. 39 und 40. 4. Deſſen Beſchaffenheit vor der Souverainität. 3 Theil S. 449. 5. Deſſen Reiſesucht. 2 Theil S. 903. 6. Deſſen Rebellion gegen Waldemar den 3. 1 Theil S. 463. 7. Deſſen Pracht. 1 Th. S. 822. 8. Schmähſchrift gegen denſelben. 2 Theil Seite 346. 9. Er trägt Friederich dem 3. die Souverainität an. 3 Theil, Seite 498. 10. Norwegiſcher Adel zu Zeit Chriſtians des 1. 1 Theil S. 622. 11. Wird von Chriſtian dem 2. dünne gemacht. Eb. S. 834. 12. Geht faſt völlig aus. 2 Theil S. 7. und 575. 13. Deſſen Privilegia verbeſſert und beſtätiget Chriſtian der 4. 2 Theil, Seite 574 — und Friederich der 3. Seite 157 und 171. 14. Des Holſteiniſchen Adels Wahlgerechtigkeit. 2 Theil, Seite 15 und 633. 1 Th. S. 677. 15. Deſſen merkwürdige Verbindung hebt Chriſtian der 1. auf. 1 Theil, Seite 743.

1262. Phil. Joſeph Holl ꝛc. Anweiſung, wie der junge Adel und andre Jünglinge vom Stande in den guten Sitten, der Religion und den Wiſſenſchaften zu erziehen. Erſter Theil. Leipzig b. Holle. 1777. gr. 8. (12 Gr.) (Vom zweiten Theile iſt keine Nachricht zu erhalten geweſen.)

Recenſ.

Allgemeine Deutſche Bibl. 33. Band. Seite 595. „Der „Verf. ſcheint doppelte Abſichten bey dieſem Buche gehabt zu ha„ben, indem er theils pädagogiſchen Inhalts iſt und Räthe für „den Lehrer enthält, theils aber auch ſelbſt für die Jugend zu „einem Leſe- und Lehr-Buche dienen kann. Es enthält ſehr „viel Gutes und Wohlgemeintes, obgleich eigentlich nichts Neues „und Ungeſagtes: wiewohl auch ſolche Erziehungsvorſchläge, „die für die meiſten Leſer nicht mehr neu, aber dennoch bemer„kungswerth ſind, wenn ſie von Bamberg aus — und zwar ſo „gut wie hier, geſagt werden. Inzwiſchen ſcheint der Verf. doch „mehr Franzöſiſche als Deutſche Quellen gebraucht zu haben. „Namentlich giebt er den Vaubrier als ſeinen Führer an. Daß „aber dieſe Anweiſung insbeſondere dem jungen Adel angemeſ„ſen ſey, rechtfertigt der Inhalt eben nicht. Das Buch hat „drey Abtheilungen: von den guten Sitten — von der Reli„gion — und von den Wiſſenſchaften überhaupt. In der erſten „Abtheilung werden die vornehmſten Laſter und Tugenden jun„ger Leute einzeln durchgegangen und mit ſchicklichen Beyſpie„len anſchauend gemacht. Zuweilen vertritt aber dabey die De„clamation die Stelle genauer Erklärungen und dringender Be„weiſe ꝛc.„ — „In der zweiten Abtheilung von der Religion, „kommen

„kommen außer einigen Hauptſtücken, die den gereinigten Ein„ſichten des Verf. Ehre machen, auch einige andere vor, die „man nicht erwartet hätte ꝛc.„ — „Die dritte Abtheilung „hat zwei Abſchnitte von dem Nutzen der Wiſſenſchaften für jun„ge Leute — und allgemeine Betrachtungen über das Verhält„niß der Studien. Sie enthalten unter häufigen Gemeinſprü„chen manches Gute: doch ſcheint der Verf. nicht immer auf „die genaue Beſtimmung ſeiner Sätze und Abwiegung ſeiner „Behauptungen die gehörige Sorgfalt angewandt zu haben ꝛc. „Noch muß man zum Ruhme des Verſtandes ſowohl als des „Herzens des Verf. bemerken, daß man es ihm in dem ganzen „Buche, einige wenige Stellen ausgenommen, kaum anmerken „kann, zu welcher kirchlichen Parthey er gehöret. ꝛc.„

1203. Joh. *Hollanderi* de nobilitate Liber, ex Schediis Dion. *Harduini* collectus. Antverpiae, 1621, 4.

1204. Chriſt. Frid. *Hollandi* Diſſ. iur. vel quaſi, compendium equeſtre de origine, iuribus ac privilegiis ordinis Teutonici ac nobilitatis immediatae S. R. I. in ſuis et aliorum ſtatuum territoriis competentibus. Franc. ad Moen. ap. Hechtel. 1749. 4. (8 Gr.)

1205. Eberhard. Frid. *ab Holz* Oratio de ſuperioritate territoriali Nobilibus immediatis competente. Tubing. 1684. 4.

1206. Holzſchubers Deductions-Bibliothek. Siehe oben Deductionsbibliothek.

1207. Johann Carl Siegmund Holzſchuher von Harrlach, Sammlung einiger Nachrichten von der Capelle auf dem Gottesacker zu St. Johannis bey Nürnberg, als dem Familienbegräbniſſe des Geſchlechts der Holzſchuher. Aus Familien-Aufzeichnungen und andern hiſtoriſchen Nachrichten zuſammengetragen und berichtiget. Nürnberg, 1788. 4.

1208. Diſſertatio iuridica inauguralis de communione honorum inter coniuges nobiles atque illuſtres per Germaniam exule, quam ſub Praeſidio Aemil. Ludov. *Hombergk zu Vach*, Jur. Doct. et Prof. ordin. ſereniſſ. Haſſiae Landgraviis in iudicio aulico a conſiliis, h. t. promotoris, pro ſummis in utroque iure honoribus capeſſendis excellentiſſimorum academiae procerum publico examini ſubmittit Auguſtin. *Heymann*, Bremenſ. a. d. 27 Aug. 1767. H. L. O. S. Marburgi Cattorum typis Mülleranis. 4.

Recenſ.

a) von Selchow juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 2. Band. Götting. b. der Wittwe Vandenhoek 1768. 8. S. 861. „Nach „einer

„einer vorhergegangenen Einleitung über die Gemeinſchaft der „Güter überhaupt und deren Geſchichte, beweiſet der Hr. Verf., „daß ſelbige unter dem Adel nicht ſtattfinde, indem die Beſchaf„fenheit der Lehn- und Stammgüter und die Erhaltung des „Glanzes der Familie, ſelbige einzugehen nicht verſtatte; Ade„liche Frauenzimmer haben die Gelegenheit nicht, ſo wie es un„ter Bürgern geſchieht, zu Erwerbung des Vermögens das „Ihrige beyzutragen. Uebrigens bringen ſie ihren Ehemän„nern kein ſolches Vermögen ein, daß dieſelben dadurch zur Ein„gehung dieſer Gemeinſchaft gereitzet werden könnten. Hier„nächſt iſt der adeliche Ehemann ohnedem für den Unterhalt ſei„ner Frau im Wittwenſtande durch Beſtellung eines Leibgedin„ges oder Witthums verbunden, und in einigen Ländern iſt ih„nen, ſelbſt durch die Landesgeſetze ſchon, eine Art einer ſtatuta„riſchen Portion angewieſen. Insbeſondere zeigt ſich ſolches da„durch, daß die ſämtlichen Würkungen der Gemeinſchaft der „Güter unter den Eheleuten wegfallen; indem die adliche Frau „alle nach den gemeinen Rechten eintretende Freyheiten, in An„ſehung ihres Brautſchatzes und Paraphernalgüter, genießet, — „nichts zu den Schulden ihres Gemahls beyträgt, dagegen aber „auch die Verwaltung des Vermögens, ſo fern ſie nicht zur „Vormünderinn beſtellt worden, ſo wenig als den Nießbrauch „oder das Eigenthum deſſelben nach dem Tode ihres Ehemanns „erhält. Es läßt ſich auch weder aus den Geſetzen, noch Ge„wohnheiten unſers Vaterlandes erweiſen, daß jemalen unter „dem hohen und niedrigen Adel eine ſolche Gemeinſchaft üblich „geweſen ſey; wie ſich denn ſolches nicht einmal in Anſehung „der ehelichen Errungenſchaft darthun läßt. Die Geſetze der „Salier und Ripuarier, imgleichen des Kayſers — und die „Spiegel, oder Reichsgeſetze, wiſſen ebenfalls davon nichts. Ob „nun gleich in einigen Ländern den adelichen Wittwen eine ſtatu„tariſche Portion ausgeſetzt iſt: ſo läßt ſich doch daraus kein „Schluß auf eine wirkliche Gemeinſchaft der Güter machen, „da dieſer Erbtheil eine bloße geſetzliche Wohlthat iſt, welche „gar keine Gemeinſchaft vorausſetzet, und überdem nicht einmal „erwieſen iſt, daß die ſogenannte ſtatutariſche Portion durch„gängig in die Stelle der vorigen Gemeinſchaft der Güter ge„treten ſey, welches viele Teutſche Reichslehrer umſonſt annah„men. Nun behaupten zwar verſchiedene Rechtsgelehrte das „Gegentheil; allein ihre aus der ehelichen Freundſchaft und Ab„ſicht des Eheſtandes hergenommene Gründe ſind leicht zu wi„derlegen; wie ſich denn auch daraus, daß oft in den Ehever„trägen des hohen Adels, Abredungen gegen die Gemeinſchaft „gemacht worden ſind, keine Vermuthung für dieſelbe erzwingen

„läßt

„läßt. Eben ſo wenig erhellet ſolches aus der unter dem hohen „Adel vordem üblich geweſenen Gewohnheit bey Veräußerung „der Länder und Güter, die Einwilligung der Gemahlin zu ſu„chen, da ſelbiges einestheils ein bloßes Formular der Urkun„den geweſen zu ſeyn ſcheint, anderntheils aber auch der Ge„mahlinn Einwilligung deswegen nöthig erachtet ward, weil „durch eine ſolche Veräußerung leicht die Gerechtſame derſelben „in Anſehung ihres Eingebrachten und künftigen Leibgedinges „verletzt werden konnten. Der Regel nach alſo iſt unter dem „geſammten hohen und niedrigen Adel in Teutſchland, die Ver„muthung gegen die Gemeinſchaft der Güter zu faſſen, in ſo „fern nicht durch beſondere Verträge, Landesgeſetze, oder das „Herkommen, das Gegentheil zu erweiſen ſtehet. Wenn daher „auch in der Eheſtiftung Verabredungen gegen die Gemeinſchaft „gemacht worden: ſo iſt doch ſelbiges nur aus einer in der „That überflüſſigen Vorſicht herzuleiten, ohne daß man daraus „einen Schluß zu ziehen vermag, daß, im Fall keine ſolche „Verabredungen getroffen worden, die Gemeinſchaft unter den „adlichen Ehegatten ſtatt gefunden haben würde; welche Sä„tze S. 80. u. f. mit einem merkwürdigen Falle und angehäng„ten Gutachten der Marpurgiſchen Facultät erläutert wird. Im „angehängten Schreiben wünſchet der Hr. Vicekanzler Eſtor „dem Reſpondenten Hrn. Doct. Heymann Glück — und macht „zugleich zu der Probeſchrift des Herrn Doctors verſchiedene, „beſonders auf Holland gerichtete Beyträge.„

b) Götting. gel. Anz. von 1767, Seite 1022. (Empfehlende Inhaltsanzeige.)

c) Halliſche gelehrte Zeitung von 1768, Seite 263. (Desgleichen.)

1209. Carol. Ferd. *Hommelii* Progr. De particula von, noſtris temporibus nobilitatis charactere. Lipſ. 1752. 4.

Recenſ.

a) Unpartheyiſche Critik über juriſtiſche Schriften. 4 Band 3. Stück. Leipz. 1753. 8. Seite 269. „Dieſes Programm „iſt nach Art des Verf. ſo gelehrt und ſcharfſinnig geſchrieben, „daß es vorzüglich bemerkt zu werden verdient. [a] Die alten „Deutſchen theilten alle Perſonen in Adelingos, Frilingos et „Laſſos, d. i. in Adliche, Freygeborne und Freygelaſſene. [b] „Insgemein hält man dafür, der Adel der Alten wären die heu„tigen Herzöge, Marggrafen, Grafen und Baronen: [c] die „Freygebornen aber wären unſere heutige Aedelleute, oder dieſe „ſtammten wenigſtens von jenen ab. Dieſe Meinung wird vom „Hr. Verf. verworfen. Er behauptet vielmehr, dieſe alten

Frey:

„Freygebornen wären nichts anders geweſen, als was unſere „heutige Bürgerliche ſind — und hingegen unſere heutige Aedelleute wären von den älteſten Zeiten an zum Adel gerechnet worden. Seine Gründe ſind folgende. Die Freygebornen beſaßen „nichts anders, als kleine Allodia: hingegen die Adlichen, Lehne oder Beneficia, um dafür Kriegsdienſte zu thun, daher ſie „auch Milites genannt wurden. Dieſe Milites werden ſelbſt „bey den alten Deutſchen Geſchichtſchreibern von denen Ingenuis unterſchieden, welches ein ſattſames Merkmal iſt, daß ſie „ganz etwas anders geweſen. Daher iſt es klar, daß unſere „heutige Aedelleute von den alten Militibus, oder Feudatariis, „und alſo aus der Claſſe des Adels — keinesweges aber von „den Ingenuis abſtammen. Es können dawider verſchiedene Einwürfe gemacht werden: allein der gelehrte Verf. räumt „ſie aus dem Wege — und fügt dem Geſagten noch dieſen neuen „Beweis bey, daß ſelbſt in einer Urkunde Kayſer Friederichs II. „[d] die Milites und Miniſteriales, Nobiles genannt werden. „Sind aber ja Stellen, da auch dieſe Adlichen Freye genennt „werden, ſo geſchieht dieſes in andern Abſichten. Hieraus folgt „nun ferner, daß unſere heutigen Bürger nicht von den Knechten, ſondern von Freygebornen abſtammen. Hierauf geht nun „der Verf. etwas näher zum Adel. [e] Er beſchreibt einen Adlichen „ſo: Ein Adlicher iſt, der entweder ſelbſt ein Lehngut hat, oder „von einem ſolchen Feudatario milite abſtammt. Weil aber „dieſe Beſchreibung einigem Zweifel unterworfen ſeyn könnte; „ſo thut er dar, daß in alten Zeiten der Adel allemal ſich auf „ein ſolches Gut gegründet — oder, daß ſonſt die Güter geadelt „haben — und daß deswegen auch andere Beſitzer ihre freyen „Allodia um deswillen zu Lehn aufgetragen, um den Adelſtand „dadurch zu erlangen. [f] Daher kommt es auch, daß das Wort „Adel oder Edel von ſolchen Perſonen geſagt wird, weil Ad ein „ſolches Gut heißt, welches adelt. Daher heißen auch die Milites oder Vaſallen, welche ſolche Güter beſitzen, Gutmänner. „Weil aber ſolche Güter, damit die Milites belehnt wurden, „oft weit entfernt lagen, ſo geſchah die Belehnung von dem „Lehnsherrn durch gewiſſe Zeichen oder Symbola, nemlich durch „Fahnen, oder Schilder, auf denen der Titel und Inſignia, „oder Wapen des Guts gemahlt waren — und dieſes war die „ſymbolica traditio. Manchmal geſchah es auch durch Aufſetzung eines Helms, der den Titel und das Bild der Güter „gleichfalls in ſich faßte. [g] Die Wapen, die anfangs nur „perſönlich waren, wurden zu Conradi Salici Zeiten erblich. „Die Namen entſprungen zu einer Zeit mit den Wapen. Auch „ſie waren in den älteſten Zeiten nicht erblich, ſondern der Sohn „führte

„führte ſehr oft einen andern Namen als der Vater. Eben„falls zu Conradi Salici Zeiten ward das Wörtgen von den „erblichen Namen eigen — und iſt heutiges Tages ein Zeichen „des Adels, obgleich auch einige adliche Geſchlechter ſich ohne „von ſchreiben — und hingegen auch Bürgerliche ſind, die ih„rem Namen dieſes Wörtgen beyfügen. — Dies iſt der In„halt gegenwärtiger angenehmen und leſenswürdigen Schrift, „wodurch der Herr Verf. ſeine gründliche Wiſſenſchaft in den „deutſchen Rechten an den Tag legt, und gezeigt hat, daß er „die Rechte unſers Vaterlandes mit eben der Einſicht verſteht „und weiß, mit der er ſchon oft die Geſetze der Römiſchen Re„publik erläutert hat.„)

b) Allerneuſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Neunter Band, Jena und Leipz. 1753. 8. Seite 568. (Nur kurze Inhaltsanzeige, aber empfehlend.)

c) Leipziger gelehrte Zeitung vom Jahre 1752. Seite 447. „Nicht nur die in dieſer Schrift vorkommenden Materien, ſon„dern auch die Ausführung und der angenehme Vortrag können „ſelbiger viele Hochachtung erwerben.„ — * In den vereinten Beyfall, welchen der Verf. des obigen Programms erhielt, ſtimmte Herr Doct. Carl Friedr. Pauli nicht mit ein. Er ſchrieb eine Einleitung in die Kenntniß des Deutſchen Adels ꝛc. (Siehe unten: Pauli.) und bemühete ſich, in der zu ſelbiger gehörigen Vorrede zu erweiſen, daß er hinreichende Gründe habe, Herrn Hommel in mancher ſeiner Behauptungen nicht beyzupflichten. Dieſer beantwortete jenen Angriff im vierten Bande der unpartheyiſchen Critik über juriſtiſche Schriften, Seite 394. u. f. Er folgt ſeinem Gegner Schritt vor Schritt — beharret bey den von ſelbigem beſtrittenen Meinungen — und beſtärkt ſie noch hie und da mit neuen Gründen. Es iſt nicht möglich ihm hier zu folgen: aber es iſt nothwendig, den Leſern des bey dieſem gelehrten Zwiſte zum Grunde liegenden Programms das eigene Nachleſen dieſer Antwort zu empfehlen.

1210. Die zehnte Obſervation in Caroli Ferdinandi *Hommelii* Oblectamentis Juris feodalis etc. (Lipſ. ſumptibus Jo. Goth. Dykii, 1755. 4. (16 Gr.)) handelt (Seite 55 — 63) von dem Wörtchen von, als dem heutigen Kennzeichen des Adels. „Die Wapen, die in den älteſten Zeiten, ſo „wie die Lehne ſelbſt, nicht erblich waren, ſind endlich erblich „geworden. Es fragt ſich nur, zu welcher Zeit dieſes aufge„kommen? Daß es unter Heinrich dem Vogler geſchehen, wie „man ſonſt dafür gehalten, iſt von Gundlingen ſchon widerlegt „worden. Herr H. behauptet daher, daß es aus der Conſti„tutione *Conradi Salici* v. J. 1037. herzuleiten ſey, in wel-

„cher er verordnet, daß die Lehne nicht nur auf die Söhne, ſon„dern auch auf die Brüder fallen ſollen. J. F. 1. §. 1. Denn, „ſind dadurch die Lehne auf die Nachkommen vererbet worden; „ſo müſſen auch daher die Wapen, als Bilder und Zeichen der „Güter, erblich geworden ſeyn. So iſt es nach des Herrn Verf. „Gedanken auch mit den Namen der Edelleute gegangen. Die „Namen waren ſonſt veränderlich. Man nahm ſie meiſtentheils „von den Lehnen oder Gütern an. Endlich ſind auch dieſe erb„lich geworden, und zwar nach der Meinung des Herrn Verf. „nach der oben berührten Conſtitution *Conradi Salici*, welcher „in dem 11ten Jahrhundert gelebet hat. Es iſt aber ſchon von „andern Gelehrten erwieſen worden, daß die Zunamen in die„ſem Jahrhunderte erblich geworden. In Frankreich und Eng„land iſt dieſes eher geſchehen, wovon keine andere Urſache vor„handen iſt, als weil in denſelben Reichen die Lehne frühzeiti„ger erblich geworden ſind, als bey den Deutſchen. Hieraus „iſt zu ſehen, zu welcher Zeit das Wörtgen von, das ehemalige „Merkmal des Eigenthums von einem Gute, bey denen Vaſal„len und Edelleuten ein Merkmal des Adels zu ſeyn angefan„gen habe; wiewohl es nicht ohne Ausnahmen iſt. Denn es „giebt noch heut zu Tage adeliche Geſchlechter, die ſich nicht „von ſchreiben; ſo wie es Bürgerliche giebt, die das Wörtgen „von vor ihren Zunamen führen ꝛc.„ (Unpartheyiſche Critik über juriſtiſche Schriften ꝛc. 5. Band. Leipz. bey Fried. Lankiſchens Erben, 1754. 8. Seite 290.

1211. Im vierten Capitel der von Herrn Carl Ferdinand Hommel herausgegebenen akademiſchen Reden über Herrn Johann Jacob Maſcoos Buch: De Jure feudorum in Imperio Rom. Germ. (Frankf. 1758. 8. 12 Gr.) handelt der Verf. unter andern: von dem Urſprunge der Miniſterialium. „Vor „dem Einfalle der Deutſchen in die Römiſchen Provinzen waren „ſelbige bey den vornehmen Deutſchen elende Knechte, die ſie „zur Aufwartung bey Tiſche und zur Verſorgung der Pferde „brauchten. Nach der Eroberung der Römiſchen Provinzen „aber, da aus Heerführern mächtige Könige geworden, ſind „dieſe Knechte, weil ſie immer um ihre Herren und von Geburt „Deutſche waren, in gar großes Anſehn gekommen, und haben „ſich nach und nach, durch der Herren Gnade, in einen ganz „andern Stand geſetzt, daher Grafen und Ritter zuweilen ſol„cher Dienſtleute Töchter geheurathet, welches für anſtändiger „gehalten ward, als ein Römiſches Mägdchen zu nehmen. Die „Miniſteriales waren alſo leibhafte Knechte oder Leibeigene, und „blieben es auch nach den Eroberungen der Römiſchen Länder — „nur daß ſie edle Leibeigene würden. In Anſehung des Köni-

„ges

„ges oder des Fürſten waren ſie Knechte — in Anſehung ande„rer Menſchen aber, wenn auch nicht Freye, doch Edle. Das „Knechtiſche der Dienſtleute zeigt ſich aus folgendem: daß ſie „1) verkauft, 2) vertauſcht werden konnten, nach des Herrn „Wohlgefallen, 3) daß ſie freygelaſſen wurden, welches man „Wehrhaftmachen nannte, 4) daß ſie, ohne Einwilligung des „Herrn, ſich nicht verheyrathen durften, 5) daß dem Herrn „das Mortuarium in ihrer Verlaſſenſchaft zuſtändig war, u. ſ. w. „Weil ſie aber zugleich Edle hießen; hatten ſie vor andern Ge„meinen den Vorzug, daß ſie auf Landtagen und Turnieren er„ſcheinen, auch bey wichtigen Geſchäften als Zeugen gebraucht „werden konnten. Sie waren alſo anfangs gar ſehr von Rit„tern und Nobilibus unterſchieden: ſie ſind aber endlich im 14. „Jahrhunderte in eins geſchmolzen ꝛc. „ — Unpartheyiſche Critik über juriſtiſche Schriften, 6. Band, Leipz. bey Fried. Lankiſchens Erben, 1758. 8. Seite 202.

1212. Carol. Ferdinand. *Hommelii* Diſſ. de Nobili Vaſallo in Dominum committente. Lipſ. 1764. 4.

1213. In deſſelben Rhapſodia Quaeſtionum in foro quotidie obvenientium neque tamen legibus deciſarum (Editio ſecunda etc. Byruthi 1766. 8.) kommen nachfolgende hiehergehörige Aufſätze vor: 1. N. CXLVIII. pag. 189. Nobiles et Magiſtratus cauſa non reddita poſſunt denegare alicui incolatum. 2. N. CLIV. p. 205. Optandum foret, ne nobilibus liceret praedia ruſtica coëmere. 3. N. XCIV. p. 118. Caſati ad ſolvenda de feodo donativa nihil contribuant Nobili. 4. N. LXXIV. p. 88. Filia innupta comitis praecedit uxorem nobilis — porro virgo nobilis uxorem literati, non autem doctoris — filia doctoris innupta praecedit uxorem opificis maritatam. 5. N. CCLI. p. 446. Schriftſaſſicus praedii Amtſaſſici dominus coram praefecto in actione perſonali conveniri non poteſt. In der im J. 1769 herausgekommenen dritten, mit einem zweiten und dritten Bande vermehrten Auflage dieſer Rhapſodie (Baruthi ap. Lubeccium, 4.) wird (Seite 592) behauptet, daß einem geſchwächten Mägdchen von gutem Stande der Titel Jungfer oder Fräulein im gemeinen Leben verſagen, eine wahre Injurie ſey, weil dieſe Benennung hier (nur das Aufgebot und die Trauung ausgenommen) nicht im phyſiſchen Verſtande, da es eine wahre virginem incorruptam anzeigt, angenommen, ſondern als ein Ehrenname gebraucht werde, um eine Domicellam auszudrücken.

1214. * Quot Annorum hodie debent eſſe Nobiles manumiſſi inter Vivos? Vid. Joach. *Hoppe* Commentatio

ſuccincta ad Inſtitutiones Juſtinianeas etc. Francof. ad Viadrum. Impenſ. Jer. Schrey et Joann. Godofr. Conradi, 1718. 4. p. 56.

1215. * An Ignobilis a Nobili adoptatus ſit nobilis? Ibid. pag. 114. et 115.

1216. * An Plebeius poteſt Tutor dari Pupillo illuſtri? Ibid. pag. 141.

1217. Andr. Hoppenrod Stammbuch, oder Erzählung aller in deutſchen Hiſtorien berühmten Fürſten-, Grafen- und Herren-Geſchlechter, ſo innerhalb tauſend Jahren ihre Herrſchaften in Sächſiſchen Ländern, zwiſchen der Elbe und dem Rhein, bis an die Weſtſee und Däniſche Gränze beſaßen. Straßburg 1750. Fol.

1218. Im Jahre 1779 gab der damalige Hofrath, Herr Franz. Joſ. Hartleben, den zweiten Band des erſten Theils ſeines Theſauri Diſſertationum iuridicarum ſelectiſſimarum, in Academia Moguntina habitarum etc. (Francof. ad Moenum, impenſis Andraeis, 4.) heraus. Die 8te Abhandlung hat dieſe Ueberſchrift: *Horix* de cauſſa contemtus Doctorum, Oratio. 1755. (Seite 253 — 256.) „Der Stolz des Adels, der unter Friedrich dem 3ten alle Doctoren aus Deutſchland verbannen wollte, ſoll noch immer würkſam ſeyn. Die mehreſten Adelichen bekümmern ſich wohl zu wenig um die Doctoren, um ſie erniedrigen zu wollen — und ihr Sieg iſt itzt zu entſchieden, als daß ſie einem überwundenen Feinde noch Hohn ſprechen ſollten. Sonderbar iſt es doch, was der Herr Verf. gelegentlich anführet. Im J. 1422 ward dem Erzbiſchof von Mainz von einem päbſtlichen Legaten die Eidesformel vorgeſchrieben: tum, qui praeeſſe debet judicio et juri reddendo, aut juſtitiae miniſtrandae, non praeficiam niſi Doctorem in jure aut Licentiatum.„ (von Selchow juriſt. Bibl. 5. Band, Götting. 1782. 8. S. 58.)

1219. Caſp. Henrici *Hornii* Diſſ. utrum Nobiles immediati gaudent ſuperioritate territoriali? Viteberg. 1694. 4.

1220. *Idem*, Univerſitas an et quantum ab acquiſitione bonorum immobilium a domino iurisdictionis emphyteuſeos et feudali arceri poſſit? An Nobilis Nobilem ad eiusmodi bona admittere teneatur? — Vid. Carol. Frid. *Zepernick* Analecta iuris feudalis. Tom. I. Halae 1783. 8. N. XV.

1221. Im erſten Bande der von Herrn Joh. Gottlob Horn herausgegebenen Nützlichen Sammlungen zu einer hiſtoriſchen Handbibliothek von Sachſen und deſſen incorporirten

Lan-

Landen ꝛc. (Leipzig, bey Wolfgang Deer, 1728. 4.) findet man verſchiedene Monumenta inedita, den ſächſiſchen Adel — und namentlich die von älteren Zeiten her bey den Chur- und Fürſtlichen Sächſiſchen Provinzen geordnete ädle Erb-Begmten, als z. B. die Marſchälle, Cämmerer, Truchſeſſe und Schenken in Sachſen, Thüringen, Meißen und dem Hennebergiſchen, und deren Urſprung, Beſchaffenheit und Veränderung betreffend, wobey zugleich der eigentliche Unterſchied zwiſchen den ehemaligen Freyen und Dienſtmännern unter dem Adel bemerkt — und beyläufig verſchiedenes von andern gräflichen, freyherrlichen und adlichen Geſchlechtern dieſer Länder mit eingeſtreuet wird. (S. Leipziger neue Zeitung von gelehrten Sachen vom Jahre 1728. Seite 559.)

1222. Abraham Hoſemanns (in anderen Bücherverzeichniſſen: Andreas Hoffmann's) Genealogie des adelichen Geſchlechts von Sahlhauſen. Dresden, (in einigen Catalogis 1601 — in anderen 1661.) Fol. (2 Gr.) (S. oben die Nummer 1183.)

1223. Diſſertatio inaug. iuridica, ſiſtens Obſervationes quasdam de tutela fructuaria perſonarum S. R. G. Imp. illuſtrium, quam Praeſide Eberhardo Chriſtophoro *Canz*, P. et J. U. D. Sereniſſ. Conſil. et P. Jur. P. O. pro gradu Doctoris defendet Auctor, Conradus Fredericus *Hoſer*, Tubingenſ. Tubing. 1770.

Recenſ.

Aug. Fried. Schotts ꝛc. unpartheyiſche Critik ꝛc. 4. Band, Seite 181. „Die Abſicht des Herrn Verf. war nicht, die Lehre „von der Vormundſchaft des hohen Adels in ihrem Umfange „vorzutragen, ſondern nur insbeſondere darzuthun, daß die „Vormundſchaft unter dem hohen Adel in Deutſchland mit ei„nem Nutzungsrechte noch heut zu Tage verknüpft ſey. Er giebt „zuvörderſt (Seite 2.) von einer ſolchen Tutela fructuaria „eine Beſchreibung „ — „und beruft ſich demnächſt, zur Be„hauptung des Daſeyns einer ſolchen Vormundſchaft, auf fol„gende Gründe: a. Auf die in älteſten Zeiten Deutſchlandes „übliche Gemeinſchaft der Güter, von welcher dieſe Gemein„ſchaft zuerſt ihren Urſprung genommen habe. b. Auf die glei„chen Rechte des Vaters und der Mutter über die Kinder. „c. Auf alle deutſche Geſetze. Nach dieſen Gründen war die „Vormundſchaft auch unter Privatperſonen mit einer Abnutzung „verbunden. Allein obgleich in Anſehung derſelben durch Ein„führung des Römiſchen Rechts eine Veränderung vorgegangen „iſt, ſo iſt ſie doch unter dem hohen Adel unverändert geblie„ben. d. Auf den eigenen Nutzen des unmündigen Herrn und

„deſſen Länder und Güter, deren Verwaltung mit wenigerer „Sorgfalt geſchehen würde, wenn die Vormundſchaft mit kei„ner Abnutzung verbunden wäre, beſonders e. in Anſehung der „Lehngüter. f. Auf die einem Vormunde zuſtehende würkliche „Interims-Regierung. g. Auf den allgemeinen und regelmä„ßigen Gebrauch in Deutſchland. h. Auf die Billigkeit, wel„che ſich vornemlich darinn äußert, daß dieſe nutzbare Vor„mundſchaft heut zu Tage nicht, wie ehemals, auf alle Ein„künfte ſich erſtreckt, ſondern nur nach Beſchaffenheit des Lan„des, der Einkünfte und der Würde des Mündels zum Theil „ſtatt hat ꝛc. i. Auf Landesverordnungen, Familienverträge „und Gewohnheiten, wie auch auf Teſtamente. Zuletzt ſind „noch die entgegenſtehende Zweifel kurz und gut abgefertigt.„

1224. Remarques ſommaires ſur la Maiſon de *Gondi*, par *d'Hozier*. Paris 1652. Fol.

1225. La Généalogie et les Alliances de la maiſon *d'Amanze*, au Comté de Maſconnois dans le Gouvernement du Duché de Bourgogne, par le Sr. *d'Hozier*. Dijon 1659. Fol. Avec les Preuves et quelques additions miſes par Pierre *Palliot*.

1226. Généalogie des Seigneurs *de la Dufferie*, par Pierre *d'Hozier*. Paris 1662. Fol.

1227. Regiſtres de la Nobleſſe de France. VIII. Vol. in Fol. *Par le même* Les deux premiers en 1738 — le troiſiéme et quatriéme en 1741. — Les trois derniers, qui parurent en 1752 ſont l'Ouvrage de Mr. *de Sévigny*.

1228. Fried. Aug. Huch Abhandlung vom Rechte des Fiſcus des unmittelbaren teutſchen Reichsadels. Siehe J. C. Siebenkees juriſtiſches Magazin 1. Band. Jena, bey den Cunoiſchen Erben, 1782. 8. N. XIII.

Recenſ.

a) Allgem. juriſt. Bibl. 2. Theil. Nürnberg 1782. 8. Seite 311. „Nachdem der Begriff des Fiſcus entwickelt wor„den; ſo wird gehandelt von dem Kayſerlichen Rechte des Fiſcus „in alten und neueren Zeiten — von dem Recht des Fiſcus der „teutſchen Reichsſtände (wobey gegen Herrn Gerken aus einer „Urkunde von 1094, und aus Dodechino ad A. 1125 bewieſen „wird, daß daſſelbe ihnen bereits vor dem 14. Jahrhunderte zu„geſtanden) — und von der Landeshoheit, als dem Grunde „dieſes Rechts. Da nun dieſe, vermöge der Reichsgrundgeſetze — „des Kayſerlichen Privilegii von 1688 — und der Erkenntniſſe „der höchſten Reichsgerichte, dem unmittelbaren teutſchen Reichs„adel zukommt; ſo hat derſelbe auch das Recht des Fiſcus auf „ſeinen immediaten Rittergütern, welches durch reichshofräth„liche

„liche Erkenntniſſe und Zeugniſſe bewährter Rechtslehrer beſtä„tiget — zum Schluß aber noch von einigen einzelnen aus „demſelben herfließenden Gerechtſamen gehandelt wird.„

b) Neueſte juriſtiſche Literatur für das Jahr 1782. Drittes Stück. Erlangen, bey Palm, 8. Seite 519. (Sehr vollſtändige und empfehlende Inhaltsanzeige.)

1229. Derſelbe von dem den Reichsritterſchaftlichen Directoren zuſtehendem Rechte der Obervormundſchaft. S. Neues juriſtiſches Magazin. Herausgegeben von Dr. Johann Chriſtian Siebenkees, 1. Band. Anſpach, bey Haueiſen, 1784. 8. N. V.

Recenſ.

Schotts Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur für das Jahr 1784. Seite 119. „Dieſe Abhandlung erſtreckt ſich auf „den ganzen Umfang dieſes auf Kayſerliche Privilegien gegrün„deten Rechts — und erörtert zugleich viele dahin einſchla„gende beſondere Fragen.„

1230. Deſſelben Beyträge zur Erörterung der Frage: Ob den reichsadlichen Mitgliedern ein eigenes von dem Jure collectandi des Ritter = Corporis unterſchiedenes Steuerrecht gebühre? „Die Frage wird aus dem Grunde bejahet, weil das „Steuerrecht ein Theil der Landeshoheit ſey, welcher einem je„den Mitgliede über ſein unmittelbares Rittergut zuſtehe — „und ohne Nachtheil der Steuer = Gerechtſame des Ritter = Cor„poris ſelbſt, ausgeübt werden könne.„ — (Schotts Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Literatur für das Jahr 1783. Seite 153.) S. Reichsritterſchaftliches Magazin, herausgegeben von Johann Mader ꝛc. Zweiter Band. Frankf. und Leipzig 1783. 8. N. I.

1231. Derſelbe von den reichsritterſchaftlichen Directorien, deren verſchiedenen Gattungen, Freiheiten, Gerechtſamen und Verbindlichkeiten. „Ein ſchätzbarer Beytrag zur nä„heren Kenntniß dieſes Theils der Reichsritterſchaftlichen Ver„faſſung, in ſchönſter Ordnung, mit vielem Fleiße aus den zer„ſtreuten bereits gedruckten Nachrichten zuſammen getragen, „doch aber hier und da noch mangelhaft — und eben ſo wenig „in manchen Stellen bündig.„ — Allgem. Deutſche Bibliothek, 88. Band, 2. Stück, Seite 106. S. Reichsritterſchaftliches Magazin ꝛc. herausgegeben von Johann Mader ꝛc. Eilfter Band. Ebend. 1789. 8. N. I.

1232. Deſſelben Bemerkungen über das Kerneriſche Staatsrecht der Reichsritterſchaft. „Sie enthalten Berichtigun„gen und Ergänzungen, doch meiſt in Nebenumſtänden, die „gleichwohl nicht erheblich ſind. Doch läßt er dem Herrn Ker-

„ner im Ganzen nicht die gehörige Gerechtigkeit widerfahren, „wär es auch nur darum, weil er nie in reichsritterſchaftlichen „Dienſten geſtanden ſey, wohl auch ſelten in reichsritterſchaftli„chen Geſchäften gearbeitet habe, als von welchem in den äch„ten reichsritterſchaftlichen Principien nicht eingeweihten Ge„lehrten der Verf. kein gründliches und vollkommenes Syſtem „des reichsritterſchaftlichen Staatsrechtes erwartet, wenn auch „die Materialien noch ſo gut vorgearbeitet wären.„ — Allgem. Deutſche Bibl. 88. Band, 2. Stück, Seite 107. S. in eben dem Theile des Naderſchen Magazins, N. IV.

1233. Die 81. Frage im erſten Theile des von Hermann Huden herausgegebenen gelehrten Criticus über 247 curieuſe Dubia und Fragen, ſowohl aus der Kirchen-, Profan- und Gelehrten-Hiſtoria, als auch aus dem Jure publico des Römiſch-Deutſchen Reichs, u. ſ. w. (Leipz. bey Gleditſch, 1707. 8. Seite 895.) hat die Ueberſchrift: Wer zum Polniſchen Indigenat fähig ſey — und was daſſelbe mit ſich bringe? In derſelben behauptet der Verf., daß das Polniſche Indigenat allein vor die einheimiſchen Aedelleute, zu welchen auch die Fürſten, Grafen und andere vornehme Standesperſonen gerechnet werden, gehöre — daß diejenigen, die von einer gemeinen Mutter, aber adlichen Vater gezeuget worden, von ſelbigem nicht auszuſchließen ſeyn — daß Cracau, Vilna und Lemberg, als zu den vorzüglichſten Polniſchen Städten gehörig — in Folge beſonderer Privilegien, wegen des Indigenats, liegende Güter kaufen, bey den Reichstägen ſeyn und ihr Votum mit beytragen können — und daß alle diejenigen, welche das Indigenat in Preußen haben, auch zugleich Polniſche Indigenae ſeyn, daſelbſt Güter beſitzen und zu Ehrenſtellen befördert werden können. Durch Geld, die Gunſt des Hofes, oder den Vorſpruch eines Angeſehenen, können auch ſolche, die nicht gebohrne Polniſche von Adel ſind, zum Indigenat gelangen. Wenn ein Jude geadelt werden will, muß er ſich zum Chriſtlichen Glauben bekennen, und ſich im Kriege tapfer verhalten. Wenn man zu Cracau oder Vilna Burgemeiſter oder Rathsherr wird, erhält man den Adel. — Auswärtige Fürſten, Grafen und Baronen ſuchten und erhielten ihn. — [a] Wenn ein Aedelmann ein grobes und ſündliches Verbrechen begeht — wenn er einem Unädlen den Gebrauch ſeines Wapens vergönnt — wenn er ein unanſtändiges Handwerk [b] oder auch Kaufmannſchaft treibt — und in einer Stadt, die nicht privilegirt iſt, ein Obrigkeitliches Amt annimmt; ſo iſt er des Polniſchen Indigenats verluſtig. [c] Die gebornen Aedelleute können zu allen geiſt- und weltlichen Dignitäten und ſelbſt zur Polniſchen Krone gelan-

gelangen. Ohne Willen des Adels konnte ehemals kein Krieg angefangen — und kein Friede geſchloſſen — und durch die Proteſtation eines einzigen Aedelmannes ein ganzer Reichstag zerriſſen werden. Nur die Aedelleute können ſich liegende Gründe kaufen. Ueber ihre Bauern haben ſie eine abſolute Gewalt — und ſelbſt das Recht über Leben und Tod. Stirbt ein Aedelmann ohne Kinder, ſo kann der König deſſen Güter auf keinen andern bringen, wenn noch einige Anverwandten, bis auf den 8. Grad, dieſen mit eingeſchloſſen, vorhanden ſind ꝛc. u. ſ. w. Die naturaliſirten Aedelleute werden bis ins 3te Glied zu den Reichsämtern nicht befördert, und können auch keine Geſandtſchaften übernehmen ꝛc.

1234. Franz von der Trenk ꝛc. Mit einer Familiengeſchichte ꝛc. Von Eberh. Fried. Hübner. S. unten: Trenk.

1235. Herm. *Hugo* de Militia Equeſtri antiqua et nova. Amſt. ap. Elzevir. 1618. Fol. (4 Thl.) Antverp. 1630. Fol. (3 Thl. 12 Gr.)

1236. Joh. Maxim. Humbracht die höchſte Zierde Teutſchlandes und Vortreflichkeit des Teutſchen Adels, vorgeſtellt in der Reichsfreyen Rheiniſchen Ritterſchaft Stammtafeln und Wapen. Frankf. am Mayn, 1707. Fol. (6 Thl. 16 Gr.)

1237. Laurentii *Humfredi* Optimates ſeu de Nobilitate libri III. Baſil. 1560. 8.

1238. Curland's alter Adel ꝛc. der Nordiſchen Miſcellaneen drittes Stück — von Auguſt Wilhelm Hupel. Riga, bey Hartknoch, 1781. 8. (18 Gr.)

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 50 Band, Seite 518. „Außer „der kurländiſchen Adelsmatrikel und Landrolle, verſchiedene (nicht hiehergehörige) „kurze Aufſätze.„

1239. Im ſiebenten Stück dieſer Nordiſchen Miſcellaneen, ebend. 1783. 8. (18 Gr.) findet man die im dritten Theile des Büſchingſchen Magazins zwar bereits, aber nicht ſo vollſtändig und genau, abgedruckt geweſene Liefländiſche Adelsmatrickel — und unter den kürzeren Aufſätzen (No. 3.) einen Beytrag zur kurländiſchen Adelsmatrickel. (Iſt ein Supplement zu der im 3ten Stücke dieſer Miſcellaneen mitgetheilten kurländiſchen Adelsmatrikel.)

1240. In dem zuſammen herausgekommenen neunten und zehnten Stücke dieſer Miſcellaneen findet man eine Abhandlung mit der Ueberſchrift: Statiſtiſch-topographiſche Nachrichten von den Herzogthümern Kurland und Semgallen ꝛc. (Ebend. 1785. 8. 1 Rthlr.) — und in dieſem ſtatiſtiſch-topographiſche Nachrichten von den Herzogthümern Kurland und Semgallen. Dieſe

enthält zuvörderſt: Die Kurländiſche Ritterbank, oder Adelsmatrickel, (ſtatt der mangelhaften, welche ſchon im dritten Stücke dieſer Miſcellaneen mitgetheilt war) nebſt anderen den dortigen Adel betreffenden Nachrichten, (vollſtändiger und richtiger, als irgend bisher dergleichen bekannt worden iſt.) Allgem. Deutſche Bibl. 66. Band, Seite 156. und Halliſche gelehrte Zeitung vom J. 1785. Seite 485.

1241. In den kürzeren Aufſätzen des (zuſammen herausgekommenen) 11. und 12. Stücks dieſer Miſcellaneen (ebend. 1786. 8.) findet man ein Adelsverzeichniß des ehemaligen Polniſchen Lieflandes vom Jahre 1750, nebſt einem Anhange, welcher die Namen derjenigen Liefländiſchen adlichen Familien liefert, die bis zum Jahre 1750 in Polen und Litthauen ſich Erbbeſitzungen erworben haben.

1242. Materialien zu einer Liefländiſchen Adelsgeſchichte ꝛc. — der Nordiſchen Miſcellaneen 15. 16. und 17. Stück, von Aug. Wilh. Hupel. Riga, bey Hartknoch, 1788. 8. (1 Rthlr. 12 Gr.)

Recenſ.

Halliſche gel. Zeit. ſelb. Jahres, Seite 565. „Mit müh„ſamen Fleiß hat der ungenannte Verfaſſer dieſer Materialien, „ein in Ruſſiſchen Dienſten ſtehender, ſelbſt zu einer der älte„ſten Liefländiſchen Familien gehöriger Mann, dieſe Materia„lien nicht nur aus denen in der Einleitung genannten gedruck„ten Schriften, ſondern auch aus Handſchriften, Familien„nachrichten, Urkunden u. d. gl. zuſammengetragen — um, ſo „viel ſichs mit Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit thun ließ, den „Urſprung, die älteſten Spuren der Familien, die in Liefland „vorkommen, ihre Ausbreitung daſelbſt und in andern Ländern, „ihre Zweige, merkwürdige Perſonen aus derſelben, ihre Wa„pen u. ſ. f. angeben zu können. Gauhens Adelslexikon und „andere Nachrichten erhalten dadurch erhebliche Ergänzungen „und Berichtigungen — und Liebhaber der Genealogie und Ge„ſchichte werden ſie nicht nur wegen des auf Sammlung dieſer „Nachrichten gewendeten Fleißes, ſondern auch wegen der grö„ſtentheils in der Geſchichte berühmten Namen dieſer Familien „und wegen ihrer Verwandtſchaft mit den anſehnlichſten Fami„lien in Schweden, Curland und beſonders in Deutſchland zu „ſchätzen wiſſen — denn urſprünglich war kein Adel in Lief„land — und die erſten Adlichen kamen bey Einführung des „Chriſtenthums in Liefland aus Weſtphalen und Niederſachſen, „wo ſich noch die Stammhäuſer und Familien dieſer Namen „größtentheils erhalten haben. Die hier vorkommenden Nach„richten erſtrecken ſich über alle Familien, welche bis auf das J.

„1747 das Indigenat in Liefland erhalten, weil im gedachten „Jahre die letzte allgemein angenommene und beſtätigte Adels„matrickel gemacht worden, daher ſie auch der Verf. nach der „in ſelbiger angenommenen Ordnung geſtellt hat. — In der „Einleitung hat der Verf. manche in die Adelsgeſchichte über„haupt und in die Liefländiſche insbeſondere einſchlagende Be„merkungen beygebracht. Z. B. über den erſt ſpäten Urſprung „der adlichen Geſchlechtsnamen in Deutſchland und Schweden „u. a. m. ꝛc.„

1243. Materialien zu der Eſthländiſchen Adelsgeſchichte, nebſt anderen kürzeren Aufſätzen. — Der Nordiſchen Miſcellaneen 18. und 19. Stück, von Aug. Wilh. Hupel. Riga 1789. 8. (1 Rthlr. 4 Gr.)

Recenſ.

a) Allgem. Deutſche Bibl. 92. Band, Seite 184. „Ein „ungemein thätiger und geſchickter Mann, aus einer der älte„ſten Liefländiſchen adlichen Familien, der nicht nur Liebhaber, „ſondern auch Kenner der vaterländiſchen Geſchichte iſt — und „der auch bereits ein paar mit Beyfall aufgenommene wichtige „Beyträge zu den Nordiſchen Miſcellaneen geliefert hat, iſt der „Verf. dieſer wohlgerathenen Arbeit. Er hat keine vollſtändige „Liefländiſche Adelsgeſchichte, ſondern nur Materialien dazu „liefern wollen. Voran geht eine ſehr unterhaltende Einleitung, „die manche Schwierigkeiten bey dieſer Arbeit anzeigt — und „viele lehrreiche Anmerkungen enthält. Zur Aufrichtung einer „Liefländiſchen Adelsmatrickel ward eine beſondre Commiſſion „errichtet, welche aus 10 Perſonen beſtand — und die von ei„ner jeden Familie beygebrachten Beweisthümer prüfen — und „dann alle Geſchlechte in 4 Klaſſen bringen ſollte. Nämlich in die „erſte diejenigen, welche von der Ordensmeiſterzeit her noto„riſch befunden wurden — und zwar durch Loos — in die „zwote, die aus der Polniſchen Regierungszeit — in die dritte, „die aus der Schwediſchen — und in die vierte, die aus der „itzigen Ruſſiſchen Beherrſchungszeit — doch ſämtlich mit „fortlaufenden Nummern. Es ſind 3 Matrickeln gemacht wor„den — von welchen die letzte im J. 1747 zu Stande kam. „Dieſe dritte iſt hier nach allen ihren Nummern zum Grunde „gelegt. Hin und wieder ſind die Namen nach einer richtigen „Schreibart geliefert, allerley Familiennachrichten hinzuge„fügt — und ſo gleichſam aus jenen 3 Matrickeln eine vierte „gemacht, welche die Materialien zu einer Liefländiſchen Adels„geſchichte enthält. Diejenigen adlichen Geſchlechter, welche „nach dem J. 1747 das Indigenat in Liefland erhalten haben, „ſo wie auch den Oeſelſchen und Eſthländiſchen Adel, darf man

„hier

„hier nicht ſuchen, weil letzterer ſich in einer beſonderen Herr„ſchaft befindet — und erſterer ſchon lang eine beſondere Rit„terſchaft ausmachet — und ſeine beſondere Matrickel gehabt „hat. Der Verf. hat vielen Fleiß in Auſſuchnug der Materia„lien angewandt und eine gute Beurtheilungskraft gezeiget.„

b) Götting. gel. Anz. v. 1789. Seite 1868. „In dem „nächſtvorhergehenden Bande hatte Herr Paſtor Hupel eines „ungenannten Verfaſſers Verzeichniß Liefländiſcher immatricu„lirter Geſchlechter mitgetheilt — und in dieſem erſcheint von „dem nehmlichen Verf. das Verzeichniß und die Geſchichte de„rer adlichen, gräflichen und fürſtlichen Geſchlechter, welche bis „1785, da das Revalſche Ritterhaus aufhörte, um unter dem „in ſelbigem immatriculirten Adel allein zu ſtehen, in das Eſth„ländiſche Rittercollegium aufgenommen ſind.„

c) Halliſche gelehrte Zeit. v. 1790. Seite 152. (Nur kurze Anzeige.)

1244. In dem Buche: Die gegenwärtige Verfaſſung der Rigiſchen und der Revalſchen Statthalterſchaft, zur Ergänzung der topographiſchen Nachrichten von Lief- und Eſthland, von Aug. Wilh. Hupel, (Riga, bey Hartknoch, 1789. gr. 8. 2 Rthlr. 8 Gr.) handelt der Verf. im erſten Capitel unter andern von den abgeänderten Rechten des Adels und der Städte.

J.

1245. Johann Jacob *Jacher*, Sueo-Gothor. Nobilitas in omnem fere Europam derivata. Witeberg. 1679. 4. „Iſt ſehr mager und verworren.„ — Bibliothek der Deutſchen Alterthümer von Bernh. Fried. Hummel ꝛc. Nürnb. bey Ernſt Chriſtoph Gratenauer, 1787. gr. 8. Seite 271.

1246. Verſuch einer Geſchichte der (Herren, nachmaligen) Grafen von Reichenbach, mit Beylagen und Geſchlechtstafeln aus Handſchriften und Urkunden. Von Chriſtian Gottl. Jachmann. Erſter Theil. Oels, 1781. 8. (8 Gr.) (Ein zweiter Theil iſt nicht erfolgt.)

Recenſ.

Anhang zu dem 37. bis 52. Bande der allgemeinen Deutſchen Bibliothek. Dritte Abtheilung, Seite 1364. „Aus der „Vorrede ſieht man, daß der Verf. eine Handſchrift des be„kannten Herrn von Sommersberg von den Grafen von „Reichenbach zur Grundlage ſeiner Geſchichte gebraucht, hier„nächſt aber aus dem Archiv der Grafen auch Urkunden und „Geſchlechts-Nachrichten erhalten hat. Wir werden ſehen, ob „er einen ſoliden Gebrauch davon gemacht hat, und, wie er S. „1. ſchreibt — den Urſprung dieſes Geſchlechts aus dem Meere „der

„der Zeiten mit völliger Gewißheit hervorgegrübelt hat. Den „angeblichen Urſprung aus dem Rätiſchen, das iſt Graubün„diſchen Adel, (ein guter alter Geograph iſt der Verf. nicht) „hat er ſchlecht aus dem Bucelino erwieſen, und noch ſchlechter „iſt der ausgeführt, den er aus der Handſchrift des bekannten „Abrah. Hoſemanns genommen hat, nach welchem Kayſer „Heinrich I. einem Fränkiſchen Ritter von Frankenſtein, der „ſich gegen die Hunnen tapfer gehalten, den Namen von Rei„chenbach beygelegt, und ihm ein Land von 6 Meilen geſchenkt „haben ſoll. S. 7. Wenn man im Stande iſt, ſo offenbare „Mährchen von dem Zeitpunkte ſo weitläuftig anzuführen und „zu glauben, ſo wird ſich jeder Kenner ſchon einen Begriff von „der critiſch-hiſtoriſchen Kenntniß des Verf. machen können. „Von eben dem Gepräge iſt die Nachricht von Friederich von „Reichenbach, der im J. 925 das Schloß Funkenſtein, ſo her„nach den Namen Fürſtenſtein erhalten, (ein berühmtes Schloß „in Schleſien, ſo jetzo den Reichsgrafen von Hochberg gehö„ret) gebauet haben ſoll, und von den darauf folgenden 2 Brü„dern, die als Kriegesoberſten in Dienſten des Markgrafen „Albrecht von Oeſterreich S. 16. angegeben ſind, (man kann „es den kleinen Geſchichtſchreibern nicht laut und oft genug ſa„gen, daß vor dem XII. Jahrhundert bey dem niedern Adel „eine documentirte Geſchlechtsreihe zu erweiſen, nicht leicht „möglich iſt.) Iſt die Urkunde des Herzogs von Polen, Bo„leslai IV., die im J. 1169. gegeben iſt, richtig, ſo würde „Bogdan von Reichenbach um die Zeit der erſte ſichere Stamm„vater des Geſchlechts ſeyn. Mit dem hätte der Verf. anfan„gen ſollen, und alles vorhergehende ganz kurz, als unerweisli„che Angaben anführen, und damit nicht 18 Seiten unnütz an„füllen ſollen. Seine Söhne ſind ebenfalls noch ſehr unſicher; „es iſt zwar S. 21. ein Jnoislaus, der 1190. eine Schenkung „gemacht haben ſoll, die Herzog Caſimir II. beſtätiget, dafür „angegeben, allein nicht angezeigt, wo die Urkunde vorhanden „iſt. In der Folge kommen noch einige Herrn von Reichen„bach vor, die auch zum Theil nur aus dem theuern Hoſe„mann genommen ſind, an deſſen abentheuerlichen Erzählungen „der Verf. ſelbſt S. 26. zweifelt, auch weiter S. 30. eine wich„tige Probe davon anführt, nämlich, daß Bernhard von Rei„chenbach 1273 die hohe Kayſerliche Würde übernommen „hätte. — Dennoch bleibt Hoſemann ſehr oft noch ſein Ge„währsmann. Mit Conrad von Reichenbach, ſo des Herzogs „von Schweidnitz, Bolko I. Hofrichter 1295. war, wird end„lich die Geſchichte und Genealogie gewiſſer. Ein gewiſſer „Synderam, der auf dem Gute Bile oder Bilau wohnte, nahm

„den Beynamen von Biele an, deſſen Nachkommen ſich lange
„ſo genannt, zu einem ſichern Beweis, daß die adlichen Ge-
„ſchlechter von ihren Wohnſitzen ihre Beynamen angenommen,
„und ſich darnach genannt, auch öfters den erſten alten Ge-
„ſchlechtsnamen verlaſſen, doch das Geſchlechtswapen ſelten ver-
„ändert haben. S. 37. äußert der Verf. einen beſondern Ein-
„fall, woraus man ſieht, wie wenig diplomatiſche Kenntniß er
„von der Verfaſſung der mittlern Zeit hat. Er meynt, weil
„ein gewiſſer Hermann von Reichenbach, ſo am Hofe der
„Herzoge von Schweidnitz und Jauer im Anfange des XIV.
„Jahrhunderts in Dienſten ſtand, ſehr oft als Zeuge in Urkun-
„den genannt iſt, daß derſelbe in hohem Anſehen geſtanden,
„weil die Herzoge beynahe keine Handlung von Wichtigkeit an
„ihren Höfen ohne ſeinen Rath und Einwilligung und ohne
„ſein Zeugniß ausgeſtellet hätten. Daß er eine Hofbedienung
„hatte, iſt daraus glaublich; allein er gab zu den Handlungen
„weder Rath noch Einwilligung, ſondern er war gegenwärtig
„und blos ein Zeuge der vorgegangenen Handlung, deswegen
„ſetzte ihn der Notarius unter die Zeugen der Urkunde. Von
„dieſer Zeit an helfen dem Verfaſſer in ſeiner Genealogie die
„im I. Tomo Script. Rer. Sileſ. des Herrn von Sommers-
„berg gedruckten Urkunden mehr, wie das Hochgräfl. Reichen-
„bachſche Archiv. S. 52. ſagt er — von dem Zeitpunkt (näm-
„lich 1364.) äußern ſich in dieſer Geſchlechtsfolge weniger Hel-
„den, aber mehr Staatsmänner und Gelehrte. Iſts minder
„edel, innere ſtarke Nerven des Staatskörpers zu ſeyn? Mit
„dem Heinrich von Reichenbach, der 1557 ſtarb, fängt der Verf.
„erſtlich an, die Gemahlinnen und Kinder, und dieſe zuwei-
„len noch ſehr mangelhaft anzugeben, zu einem ſichern Beweiſe,
„daß die Geſchlechtsnachrichten ſehr mager zur Hand geweſen
„ſind. In der Folge wird er ausführlicher und vollſtändiger.
„Merkwürdig iſt die Nachricht, die S. 101. u. ſ. w. von den
„Reichenbachiſchen Gütern im Fürſtenthum Münſterberg und
„in der Grafſchaft Glaz gegeben iſt, ſo die Familie im J. 1628.
„gänzlich durch Confiſcation verlohren, weil deren Beſitzer es
„damals mit dem Gegenkönig Friedrich V. gehalten, ſo zu-
„gleich von der bekannten Härte K. Ferdinands II. den deut-
„lichſten Beweis giebt. Sie verlohr die anſehnlichen Güter
„Scharffeneck, Tuntſchendorff, Kießlingswalde, Ober- und
„Mittel-Streine, Cunzendorff, Rathen u. ſ. w. Wie der Kö-
„nig von Preußen die Grafſchaft Glaz in Beſitz erhielt, ſuchte
„die Familie die Vindication, zumal da der Graf von Göze, ſo
„ſie beſeſſen, ohne männliche Erben im J. 1769 verſtarb, ſie
„verſäumte aber den rechten Zeitpunkt, und der König vergab
„die

„die Lehen an den Oberſten von Götz. Chriſtoph Heinrich von „Reichenbach und ſein Bruder Heinrich, ſind die erſten, ſo „Kayſer Leopold in den Freyherrn⸗Stand erhoben, S. 124. und „Kayſer Carl VI. machte 1730. die Gebrüder Heinrich Leo⸗ „pold und Chriſtoff Heinrich zu Grafen. S. 136. Der erſtere „kaufte die freye Standesherrſchaft Goſchütz, die er 1748. mit „einem immerwährenden Fideicommiß belegte, und der zweite „die Minderherrſchaft Neuſchloß, wo er noch jetzt lebt. Hein⸗ „rich II. zu Goſchütz, K. Pr. General⸗Erb⸗Landpoſtmeiſter „durch Schleſien, erhielt 1775 das Polniſche Indigenat, und „kaufte 1778. anſehnliche Güter von den Grafen von Keſſel. „S. 145. Er iſt jetziger Beſitzer der Standesherrſchaft Go⸗ „ſchütz, die nach der Beylage S. 146. über 6052 Einwohner „hat. Die Einwohner der Herrſchaft Neuſchloß betragen 2032. „Uebrigens müſſen wir offenherzig bekennen, daß der Verfaſſer „ſehr unordentlich ſchreibt, zu einem genealogiſchen Schriftſtel⸗ „ler gar keine Anlage hat, und es ihm an Kenntniſſen der „mittlern Zeit und nöthiger Critik überall fehlt.„

1247. Joann. David. *Jaencken* De Nobilitate Pomeranica, Arte et Marte clara. Stargard. ſ. a. 4.

1248. Joſeph. Aurel. de *Januario* Iſtoria della famiglia *Montalto*. In Bologna, 1735. 4to.

1249. C. G. Jargows Holſteiniſcher Ritterſchaft Privilegien. 1725. 8.

1250. In dem Anhange der von eben Demſelben im J. 1726 zu Roſtock und Leipz. in 8vo herausgegebenen Einleitung zu der Lehre von Regalien ꝛc. (12 Gr.) hat der Verf. die in der Privilegien⸗Lade zu Kiel befindlichen Holſteiniſchen Ritterſchafts⸗Privilegien abdrucken laſſen: man findet aber in der weiter unten angeführten Lünigſchen Collectione nova etc. verſchiedene, die hier fehlen. * Im 35. Stücke der Schleswig⸗Holſteiniſchen Anzeigen v. J. 1770, findet man (Seite 589) einen dieſe Privilegienſammlung betreffenden Aufſatz — und ein Verzeichniß der vorkommenden Urkunden.

1251. De Valore et Efficacia Pactorum ſ. Statutorum Familiarum illuſtrium et nobilium intuitu tertii, praecipue Creditoris, Diſſ. Praeſ. *Jaup*, Reſp. Wilh. Joſ. *Schwarz*, Gieſſae, ap. Braun. 1792.

1252. In dem im J. 1769 zu Upſal in Folio herausgekommenen Gloſſario Suio - Gothico etc. Auctore Joann. *Ihre* etc. findet man (Seite 1046) eine Nachricht, das auch in Schweden gebräuchliche Wehrhaftmachen betreffend. Es heißt im Schwediſchen waraktig — und geſchah gemeiniglich im 21. Jahre des Alters.

1253. Jacob. Guil. *Imhoff* Genealogia excellent. familiarum Galliae. Norimb. ap. Enter. 1687. Med. fol. (1 Thlr. 8 Gr.) — Ibid. 1699. Med. fol. (1 Thlr. 8 Gr.)

1254. *Eiusdem* hiſtoria genalogica regum et illuſtrium familiarum Magnae Britanniae. Norimb. 1690. fol. (1 Thlr. 6 Gr.)

1255. Hiſtoria Italiae et Hiſpaniae genealogica, exhibens inſtar prodromi ſtemma Deſiderianum ab ima radice cum ſuis ſtirpibus ac ramis, unde Italiae et Hiſpaniae Reges proceresque, quorum ſyllabus altera abhinc pagina oculis ſubiicitur, pullularunt, deductum exegeſi hiſtorica perpetua illuſtratum, inſigniumque iconibus exornatum. Acceſſit continentis ergo hiſtoriae, praecipue Inſubriae familiae *Sfortianae* Genealogia. Recenſente Jacobo Wilhelmo *Imhof*. Norimbergae, 1701. fol. (Man findet in dieſem Werke von nachfolgenden adelichen Familien Nachricht: *Aladii* (d'Aglié), *Albizati*, *Alcalae*, *de Aquibus*, *Arionae*, *de Belmonte*, *de Benavente*, *de Benavides*, *Biſcayae*, *de Bolannos*, *de Brezanos*, *de Cadaval*, *Calabriae*, *de Camminna*, *de Cardona*, *de Caſſano*, *de Caſtro*, *Ceſarini*, *de Cheles*, *de Cortes*, *d'Eſcalona*, *Fori-Julii*, *de Gor*, *de Linnares*, *de Lorenze*, *de Maſſino*, *de Medina Celi*, *de Medina de Picoſeco*, *Meleniani*, *Meneſes*, *de Molina*, *de Montalto*, *de Montealegere*, *de Noronna*, *de Onnano*, *de Parello*, *de Peſaro*, *de Riozzi*, *de Rozano*, *de Segorbe*, *de Soma*, *Tuſcia*, *de Valentia*, *de Villahermoſa*, *de Villaverde*, *de Villena*, *de Zebico*.)

1256. *Eiusdem* Recherches hiſtoriques et généalogiques des Grands d'Eſpagne. a Amſterdam, 1707, 12. (S. unten Nr. 1259.)

1257. *Eiusdem* Genealogia XX. illuſtrium familiarum Italiae. Amſt. ap. Chatelin. 1710. fol. (3 Thlr.)

1258. *Eiusdem* Genealogia XX familiarum Hiſpaniae. Lipſ. ap. Gleditſch 1712. fol. (1 Thlr. 16 Gr.)

1259. Deſſelben hiſtoriſche und genealogiſche Nachrichten von den Grandes in Spanien. Hamburg b. Spering. 1712. 12. (8 Gr.) (S. oben No. 1257.)

1260. Kurzer Inbegrif der verhandelten Streitgründe in Sachen des Herzoges von Würtemberg wider die Reichs-Ritterſchaft in Franken, Schwaben und am Rhein. 1751. Fol. — Fortſetzung 1752. Fol.

1261. *Index* conciſus Familiarum nobilium Ducatus Megapolitani. Havniae, 1722. 8.

1262. C. *Ingnitii* Diſſ. de nobilitate civili. Heidelb. 1611. 4.

1263. *Inſignia* et Tabula genealogica Dominorum a *Thienen.* Kiliae, 1670. fol.

1264. Johann Fried. Joachims Unterſuchung, zu welcher Zeit die Adel-Briefe im Deutſchen Reiche aufgekommen. Im erſten Theile ſeiner Sammlung ſeiner vermiſchten Anmerkungen zum Staats- und Lehnrechte. (Vier Theile. Halle, 1753—64. 8. 1 Thlr. 20 Gr.) No. V.

1265. *Jonge* Generalia quaedam de antiqua nobilitatis ſuper. et infer. differentia in Belgio. Lugd. ap. Luchtmann. 1786. 4 maj.

1266. * Etwas vom Adel in Palermo. S. Journal aller Journale. Jul. 1786. Hamburg. 8. Seite 46.

1267. * Im Februar-Stücke (1790) des neuen Journals aller Journale (Hamburg, b. Hoffmann, 8.) findet man (Seite 140.) einen Aufſatz über die politiſche Verfaſſung der vereinigten Niederlande, aus welchem man das Verhältniß des Holländiſchen Adels in Hinſicht der Städte und des Stimmenrechts, in welchem es mit jenen concurriret, erſieht.

1268. * Auszüge aus einem Briefwechſel über die Abſchaffung des Adels in Frankreich. S. Braunſchweigſches Journal. März 1791. No. IV.

1269. * Geſpräch zwiſchen zween weiland Aedelleuten in Frankreich. S. Braunſchweigſches Journal. Januar, 1792. No. V.

1270. Plan einer adlichen Erziehungsanſtalt. S. St. Petersburgiſches Journal. December, 1779. (St. Petersburg b. J. J. Weitbrecht. 8.) Seite 413.

1271. * Vom Adel in Ungarn. S. Politiſches Journal. Februar, 1786. Seite 198.

1272. * Im December-Stücke 1789. des politiſchen Journals kommt (Nr. 1.) ein Aufſatz mit der Ueberſchrift vor: Ueber den Adel und deſſen itzige Bedrückung. „Es wird hier „behauptet: der Adelſtand ſey in großen Staaten zum Wohl „und zur Sicherheit des Staats weſentlich nothwendig. Er iſt „der Mittelſtand zwiſchen dem Herrſcher und Volke, und muß „daher zwiſchen beyden das Gleichgewicht halten. Der Adel„ſtand kann äußerſt ſelten das Uebergewicht zwiſchen Volk und „Herrſcher an ſich reißen. Itzt, da der Krieg eine Kunſt ge„worden iſt, iſt der Adelſtand unentbehrlich nothwendig. Ein „geborner Aedelmann iſt ein geborner Soldat, der die Officier„kunſt lernen ſoll — eine Kunſt, mit der man früh anfangen

„muß — die viel Zeit, Geld und einen beſonderen Unterricht er„fordert — und dieſe Hülfsmittel ſtehen keinem Stande ſo ſehr „zu gebote, als dem adlichen. Dieſer iſt auch noch in vielen „andern Stellen und Aemtern, und vornehmlich zu denen zu „gebrauchen, zu welchen eine gewiſſe conventionelle Art und „Weiſe des Betragens, eine gewiſſe, nur durch Geduld und „lange Erfahrung, mögliche Aufführung — Biegſamkeit, Ge„ſchmeidigkeit und Routine gehört — alles Dinge, die man nicht „in Büchern oder Univerſitäten erlernet, oder durch Genie ſich zu „verſchaffen vermag — die nur die große Welt und die Kenntniß „der Höfe geben kann. Ein großes wohlgeordnetes Reich kann al„ſo nicht ohne Adel beſtehen — und ſelbſt in Republiken iſt immer „Adel — er hat nur den Namen nicht. In jeder Republik iſt ein „gewiſſer Stand der vorzüglichſte, und wär es auch nur der, „der rathsfähig iſt.„ — (Neues Journal aller Journale ꝛc. Februar, 1790, Hamburg b. Hoffmann, 8. Seite 170.)

1273. * Aufhebung des Franzöſiſchen Adels. S. Politiſches Journal. Julius 1790. Seite 721.

1274. * Unterſchied der bürgerlichen Officiere in der Preußiſchen Armee. S. Journal von und für Deutſchland. 1 Jahrgang. 1784. 2 Stück, Seite 107.

1275. * Ueber Vorurtheile des Adels. S. Journal von und für Deutſchland. 2 Jahrgang. 1785. 12 Stück, Seite 498 u. f. und 3 Jahrgang. 1786. 2 Stück, Seite 413.

1276. * Noch ein Wort über Vorurtheile des Adels. S. Journal von und für Deutſchland, dritter Jahrgang. 1786. 9 Stück, Seite 207.

1277. * Wohlgemeinte Aufforderung an den Deutſchen Adel, ſeine Geſchlechtsnachrichten in Ordnung zu bringen und möglichſt bekannt zu machen. S. Journal von und für Deutſchl. Achter Jahrgang. 1791. 2 Stück, Seite 160.

1278. Ueber die Schwierigkeit, genauere Kenntniſſe von der reichsritterſchaftlichen Staats- und ökonomiſchen Verfaſſung zu erhalten, — ihre Urſachen — und die Mittel, ihnen abzuhelfen, nebſt einem Vorſchlage zu einer ritterſchaftlichen ſtatiſtiſchen Topographie. S. Journal von und für Franken. 2 Band, 5 Heft, No. III. Nürnberg im Rauiſchen Verlage. 1791. 8.

1279. Einige Bruchſtücke als Beyträge zur älteren Geſchichte des Fränkiſchen adelichen Geſchlechts der Freyherrn von Seckendorf. S. Journal von und für Franken. 3 Band, 6 Heft, N. I. Ebend. 1791. 8.

1280. *Jura* Mecklenburgica, oder die zwiſchen denen Herzogen von Mecklenburg und Dero Ritter- und Landſchaft aufgerichteten Verträge. Neubrandenburg 1728. 4.

1281. (Conrad. Guil. *Ledderhoſe*) De *Jure* ingenuorum adquirendi feuda. 1776. 4.

1282. *Jurisprudentia* heroica, ſive de Jure Belgarum circa nobilitatem et inſignia. Bruxell. 1688. fol.

1283. *Jus* terreſtre Nobilitatis Pruſſiae. Gedan. 1736. 4.

1284. Hiſtoire de la Maiſon *d'Auvergne*, par Chriſt. *Juſtel*. à Paris, 1645. fol.

1285. Hiſtoire de la Maiſon de *Turenne*. Par le *même*. Ibid. fol.

1286. J. H. G. Juſti handelnder Adel, dem der kriegeriſche entgegengeſetzt wird ꝛc. — S. unten *Nobleſſe*.

1287. Il Genthilhuomo, del *Mutio Juſtinopolitano*, Venet. 1575. 4.

1288. *Juſtitia* preſſa, non oppreſſa, ſive Nobilitas equeſtris DD. Erbmannorum Monaſterienſium a ſeculo et amplius perperam obfuſcata, per tres conformes ſummorum Tribunalium ſententias, 1558 et 1573. latas, priſtino ſplendori reſtituta. 1685. 4.

1289. * Mit dem Werke: *Juſti* Fontanini Forojulienſis, in Romano Archi-Gymnaſio publici Eloquentiae Profeſſoris, Vindiciae antiquorum Diplomatum, adverſus Bartholomaei Germonii Diſceptationem de veteribus Regum Francorum Diplomatibus et arte ſecernendi antiqua Diplomata vera a falſis, Libri duo, (Romae 1705. 4.) iſt verbunden ein Appendix Actorum veterum nunc primum vulgatorum. Das erſte betrift eine Morgengabe. In ſelbigen nimmt Juſtus Gelegenheit, eine Bemerkung über die Zunamen der adelichen Familien anzubringen, die man ihrem wörtlichen Inhalte nach findet in der (Tenzelſchen) curieuſen Bibliothek, oder Fortſetzung der monatlichen Unterredungen einiger guten Freunde von allerhand Büchern ꝛc. vom J. 1706, Seite 176.

1290. Die achte der Satiren des Juvenal's zeigt, daß der Adel in der Tugend beſtehe — und daß die Geburt ſelbigen nicht zu ertheilen vermöge.

K.

1291. Hr. Doct. König redet in ſeinem, unter dem Titel: Gründliche Abhandlung von denen hohen Reichs-Vicariats-Gerechtſamen, und was dieſerhalben auf erfolgtes Ableben Ihro Röm. Kayſerl. Majeſt. Carl des ſechsten ꝛc. weiter Anmerkungswürdiges zum Vorſchein gekommen, verabfaſſet von J.

C. R. D. Frankf. u. Leipz. 1741. 8. herausgekommenen Werke (Seite 51. u. f.) von denen Gerechtſamen der Reichsvicarien, wo er (Nr. 7.) auch des ihnen zuſtehenden Rechtes, wohlverdiente Perſonen in den Reichsgrafen =, Freyherrn = und Adelſtand zu erheben, gedenkt.

1292. In einem im J. 1740 zu Leipzig von Herrn D. Abr. Käſtner herausgegebenen Programm: De teſtibus injuratis — ſuchet der Verf. zu beweiſen, daß der Eidſchwur kein weſentliches Stück des Zeugniſſes ſey. Unter den Gründen, die er, um ſeine Meinung zu beſtärken, anführt, thut er auch (Nro. V.) des Umſtandes Erwehnung, daß an verſchiedenen Orten, z. B. in Böhmen, Bayern und Oeſterreich, denen von Adel der Zeugen-Eid erlaſſen worden — und ihren Zeugniſſen, welche ſie unter ihren Handſchriften und Pettſchaften ausſtellen, vollkommener Glaube beygelegt werde.

1293. Johannis *Kahlii* Lexicon iuridicum etc. S. oben die Numer 672.

1294. Sixt. Jacob Kapf Vorleſung von der Ahnenprobe. 1767. 4.

1295. Note von dem Hrn. Obriſtlieutenant v. Kaufmann, Königl. Gevollmächtigten auf der Generalſynode: Beantwortet von Chriſtiano *Publicola*. Gedruckt auf Koſten eines patriotiſchen Bürgers. 1783. 8.

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 60 Band, Seite 181. „Hr. „von Kaufmann ſagt: 1. Der Tractat von 1768. verſteht un„ter der allgemeinen Benennung der Diſſidenten, denjenigen „Stand, der damals mit den Römiſchkatholiſchen Ständen der „Republik — und den Miniſtern der vermittelnden, nach„mals garantirenden Mächte paciſcirt hat. Da nun damals „der Bürgerſtand nicht Mitkontrahent geweſen; ſo geht der „Vertrag auch nur auf den Adelſtand — und die Bürger ge„nießen es durch dieſen mittelbar. 2. Die Kardinalrechte des „Landes ſchließen den Bürgerſtand von aller wirkſamen Aktivi„tät aus. 3. Die Dorfgemeinden würden ſonſt auch Antheil „haben wollen. 4. Die Großpolniſche adliche ſtädtſche Gemein„den dürfen ohne Vorwiſſen und Einwilligung ihrer Erbherrn „nicht einmal bürgerliche Rechte ausüben, geſchweige daß ſie in „die geſetzgebende Macht eingreifen dürften. — Hierauf ant„wortet Publicola: ad 1. Der Tractat v. 1768. geht alle Diſ„denten an, weil ſie nach demſelben alle, nicht allein die Ge„wiſſensfreiheit, ſondern auch ihre Rechte wieder haben ſollen. „Die zugeſtandenen Prärogativen haben auch keine Beziehung

„auf

„auf die Stände, ſondern ſind, wie das Weſen der Religion, „allen denkenden Mitgliedern der Diſſidentiſchen Kirche gemein. „Obgleich der Adel ohne Konkurrenz des Bürgerſtandes kontra„hirt hat; ſo hat er doch nicht für ſich allein, ſondern für den „letzteren mit kontrahirt; daß ſich der Adel dabey ausgezeichnet, „gereicht ihm zur Ehre; dem Bürgerſtande kann es aber nicht „als Undank angerechnet werden, wenn er an den ausgemittel„ten Gerechtigkeiten Theil haben will. ad 2. Die Kardinal„rechte beſagen zwar, daß der Adel die Beeinträchtiger des „Traktats gerichtlich belangen kann: aber das kann der Bürger „in königlichen Städten auch. Warum ſollte aber der Bürger„ſtand, der auch an der Geſetzgebung überhaupt — und an „Erfüllung der Traktaten nicht mit arbeitet, bey der Einrich„tung kirchlicher Verfaſſungen nicht Theil nehmen dürfen? Die„ſemnach müßte das Miniſterium auch ausgeſchloſſen ſeyn. ad „3. Die Dorfgemeinden machen mit den Städten eine Ge„meinde aus. Sie zuſammen mit dem Adel ſind Zuhörer — „und Zuhörer und Lehrer machen die Kirche aus. ad 4. Ganz „ſo ſclaviſch iſt die Lage der Großpolniſchen adlichen ſtädtiſchen „Gemeinden nicht. Sodann giebt es Königliche Städte, die „freyere Luft athmen. In die geſetzgebende Macht des Staats „wollen ſie auch nicht eindringen: nur das irrig verſtandene „Recht circa ſacra wollen ſie mit genießen, ſo wie, nach der „Natur der Religion, es auch der Adel nur genießen kann. — „Es iſt recht traurig, daß dieſe aus ſo drückenden Trübſalen „erſt erlöſete Kirche in ſich ſelbſt ſo viele Unruhen erregen und „ſich dadurch verächtlich machen kann. Wird denn mit den „Ehrentiteln gnädig und erlaucht — und wie die Armſeligkei„ten ſonſt Namen haben mögen — noch nicht Aufſehen und Gri„maſſe in der bürgerlichen Geſellſchaft genug gemacht, — ſoll „das Unweſen mit Gewalt auch in die Kirche hinein? Dahin„ein, wo wir alle vor Gott gleich ſind? Da, wo der Allwiſſen„de oft mit unendlich größerem Wohlgefallen auf den Bauer, „als auf deſſen gnädigen Junker herabſieht?„

Anmerkung.

Derjenige Zwiſt, der zu dieſer Note und deren Beantwortung Veranlaſſung gab, hat mehrere größere und kleinere Abhandlungen, Deductiones u. ſ. w. zum Daſeyn gebracht. Ich habe ſelbiger, weil ſie mich gar zu weit von meinem Ziele abführen würden, keine Erwähnung gethan. Ueberdem enthalten ſie nichts Weſentliches, das nicht in der angeführten Note und deren mehr als hinreichenden Widerlegung angebracht iſt.

1296. Joann. *Kaufmann* De fideicommiſſis Familiarum illuſtrium. Ulm. 1730. 4.

1297. Der Kaufmannsadel unterſucht. Wien, b. Trattnern. 1766. gr. 12. (3 Gr.)

1298. Der Kaufmannsadel unterſucht von einem unpartheyiſchen Rechtsgelehrten. Frankfurt 1742. 4. (1 Gr. 6 Pf.)

Inhalt.

1. Betrachtung. Ueber die Würde des Adels und Beantwortung der Frage: Warum die Geſetze an einigen Orten die Kaufleute davon ausgeſchloſſen haben. 2. Unterſuchung der Geſetze, welche die Kaufmannſchaft im Allgemeinen von dem Adel nicht ausſchließen. 3. Wie der Adel verlohren gehe und wieder erneuert werde. 4. Behauptung, daß der Kaufhandel der adelichen Würde nicht zuwider ſey. 5. Erweis, daß die Kaufleute zu allen Zeiten und bey allen geſitteten Völkern in beſonderer Hochachtung gehalten worden.

1299. Hermann Carls Reichsgrafen von Kayſerling Schreiben eines Patrioten an ſeinen Bruder, über die Frage: Ob ein abgelegter Eyd einen zu etwas verbinden könne, was ungerecht oder geſetzwidrig iſt? (Eigentlich eine Unterſuchung der Frage: Ob die Curländiſche Ritterſchaft, durch den an den Königl. Prinzen Carl von Sachſen abgelegten Eid, von der Verbindlichkeit ſich habe losmachen können, in welcher ſie durch die Wahl und Belehnung des Herzogs Ernſt Johann mit dieſem ſtand.)

1300. Dan. Otto *Kegel* de Nobilitate. Viteb. 1684. 4.

1301. Carl Joſeph Keifenheim, Der Hauptmänner, Räthe und Ausſchuß der ohnmittelbaren freyen Reichsritterſchaft am Nieder-Rheinſtrome, Schreiben an den Reichs-Convent, den von Chur-Pfalz genommenen und von Pfalz-Zweybrücken, Baden-Baden und Baden-Durlach beygetretenen Recurs wegen der Herrſchaft Ebernburg betreffend. 1770. Fol.

1302. Deſſelben Schreiben der Hauptmänner und des Ausſchuſſes der R. Ritterſchaft am Nieder-Rheinſtrom ad Comitia, d. d. Coblenz den 15. März, die Herrſchaft Ebernburg betreffend. 1770. Fol.

1303. Deſſelben documentirte Gegen-Anzeige, nebſt gründlicher Ausführung, daß die vom Kayſerl. Reichshofrath in Sachen der unmittelbaren Freyen Reichs-Ritterſchaft am Nieder-Rheinſtrom, entgegen Chur-Pfalz, Dero Regierung und das Oberamt Creuzenach, die ermeldter R. Ritterſchaft im J. 1750. gewaltthätig entzogene Herrſchaft Ebernburg betreffend, bis dahin erlaſſene Verordnungen in keine Wege Reichsſatzungswidrig, ſondern vielmehr nach denen alle eigenmächtige Selbſthülfe klar verbietenden Reichs-Fundamental-Geſe-

tzen auf das genaueſte abgemeſſen, folglich daß aus ſolcher bereits im J. 1760. beym Reichshofrath cum pleniſſima Cauſae cognitione entſchiedenen Particular-Streitigkeiten nichts weniger, denn ein Gravamen commune omnium S. R. I. Statuum zu befürchten ſey. Mit Beylagen A. und B. 1770. Fol.

1304. Deſſelben P. M. ſammt darin ganz klar entdecktem Ungrund des ſo betitelten vertheidigten Grundes des an die allgemeine Reichsverſammlung genommenen Recurſes und ein zu deren Rechtfertigung unter der Hand verbreitetes P. M. vom 20 Januar 1770, in Sachen der R. Ritterſchaft am Nieder-Rheinſtrom und derer Freyherren von Sickingen, entgegen Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz und Dero Sponheimiſche Fürſtliche Herren Agenten Pfalz-Zweybrücken, Baden-Baden, und Baden-Durlach, die vordere Sponheimiſche Herrſchaft Ebernburg an der Nahe betreffend. Mit Beyl. F — K. 1770. Fol.

1305. Deſſelben kurze Beleuchtung des ſogenannten Ungrundes der documentirten Gegen-Anzeige der Nieder-Rheiniſchen Reichs-Ritterſchaft in Betreff der, unterm Vorwand eines allerdings mangelhaften, auch ohnehin der R. Ritterſchaft und denen Freyherrl. von Sickingiſchen Agnaten, als Tertiis, in keine Wege nachtheilig ſeyn könnenden Vergleichs mit offenbarer Reichsſatzungswidriger Gewalt, entzogener Herrſchaft Ebernburg, mit wiederholter ganz klarer Anweiſung, daß dieſe bey dem Kayſerl. Reichshofrath cum pleniſſima Cauſae cognitione ſchon längſtens entſchiedene Partikular-Rechtfertigung kein Gravamen commune S. R. I. Statuum ausmache. Mit Beylagen L. und M. 1770. Fol.

1306. Deſſelben Reichsfreyherrl. Sickingiſche ſtandhafte und actenmäßige Ausführung, von der Unſtatthaftigkeit desjenigen Recurſes, welchen Chur-Pfalz und Dero Sponheimiſche Agnaten, Pfalz-Zweybrücken und Baden-Baden, auch Baden-Durlach, wider die gerechteſten Erkenntniſſe eines hochpreißl. Reichshofrathes wegen Wiedereinräumung der eigenthätig und gewaltſam entriſſenen Herrſchaft Ebernburg an das verſammelte Reich nehmen wollen. Mit Beylagen A — A 3. 1770. Fol.

1307. Deſſelben Reichsfreyherrl. Sickingiſche weitere Ausführung, daß der Reichshofrath in Sachen der Nieder-Rheiniſchen Reichs-Ritterſchaft und derer Reichsfreyherrl. Sickingiſchen Agnaten, entgegen Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz und Dero Sponheimiſche Agnaten ꝛc. die Wiedereinräumung der Steuern und des Beſitzes der Herrſchaft Ebernburg betref-

 fend,

ſend, rechtmäſſig erkannt habe, in dem Gegentheil aber der darwider ergriffene Recurs durchaus unſtatthaft und alſo deſſen ohngeachtet mit der erkannten Execution zu verfahren ſey. 1770.

1308. Hector Wilhelm von Günderode, genannt von Kellner, Erläuterungen zur Geſchichte des Deutſchen Städteadels. S. oben die Numer 1067.

1309. Dieterici Hermann. *Kemmerich* Progr. de inſtitutis Germanorum ad conſervationem familiae ſpectantibus. Jenae 1738.

Recenſ.

Juriſtiſcher Büchersaal. Achtes Stück. Frankf. b. Fried. Matth. Frieſe. 1738. 8. Seite 719. „Sowohl die Römer „als die Teutſchen haben das Andenken ihrer Vorfahren bey de„nen Nachkommen zu erhalten geſucht. Beſonders haben die „Teutſchen dieſe Sorgfalt auch auf die von ihren Vorfahren „ererbte Güter erſtreckt. Hierher gehöret, daß die Weibsperſo„nen ſowohl in Erwerbung der Lehngüter als auch in denen „Erbgütern, ſo lang noch Mannsperſonen vorhanden waren, „ausgeſchloſſen worden, daß die Töchter derer von Adel und an„derer Standesperſonen ſich durch einen ordentlichen Vertrag „der väterlichen Erbſchaft begeben müſſen. Ferner rechnet der „Hr. Verf. hierher das Primogenitur- und Näher-Recht, im„gleichen die Stamm-Güter, welche Sätze er mit einer ihm „gewöhnlichen Gründlichkeit erweiſet.„

1310. *Eiusd.* Progr. de iure foreſt. Nobilibus Imperii immediatis quoque competente. Jenae 1736. 4. S. Reichsritterſchaftl. Magazin. Herausgegeben von Johann Mader ꝛc. 10 Band. Frankf. und Leipz. 1788. No. IV.

1311. Diſſertatio inauguralis iuridica de Superioritate territoriali immediatae S. R. I. Nobilitatis, quam — pro Licentia ſummos in utroque Jure Honores et Privilegia doctoralia rite obtinendi ad diem XX Aprilis MDCCLXXXII. publice tuebitur Maxim. Xaverius *Keppler* etc. Argentorati, typis Franciſci Leurault.

Recenſ.

Neueſte juriſtiſche Litteratur für das Jahr 1782. Viertes Stück, Seite 819. „In dieſer Diſſertation iſt nichts zu fin„den, was nicht über dieſen Gegenſtand ſchon längſt geſagt wor„den wäre. Die Hauptgründe des Hrn. Verf. ſtehen unter andern „ſchon bey dem von ihm angeführten Moſer, (von denen teut„ſchen Reichsſtänden, der Ritterſchaft, auch denen übrigen un„mittelbaren Reichsgliedern, 3 B. 1 Cap. §. 31.) in der Kürze „gefaßt. Die Diſſertation iſt in drey Abſchnitte eingetheilt, „wovon

„wovon der erſte von der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft „überhaupt handelt. Hier lieſet man nur bekannte, größten„theils zum Hauptwerke nichts beytragende und zuweilen auch „unrichtige Sachen ꝛc.„ — „Ueber den Urſprung der un„mittelbaren R. Ritterſchaft getraut ſich der Hr. Verf. nichts „Gewiſſes zu ſagen: doch ſcheint er den bekannten Selziſchen „Lehren geneigt zu ſeyn, und giebt zu, daß viele adeliche Fa„milien in Schwaben und Franken ihre Unmittelbarkeit K. „Philippen zu danken haben. — Der zweite Abſchnitt beſchäf„tiget ſich mit der Landeshoheit überhaupt, und der dritte mit „der Hauptſache. Der Hr. Verf. nimmt ſeine Beweiſe forder„ſamſt aus dem Begriffe der Unmittelbarkeit. (Daß außer dem „Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage auch die Unter„ſchrift der Reichs-Abſchiede zum Charakter eines Reichsſtandes „nothwendig ſey, wie Seite 16. gelehrt wird, läßt ſich nicht „einſehen. Auch ſolche, die eigentlich keine Reichsſtände ſind, „ſind der Landeshoheit fähig.) Hiernächſt beziehet ſich der Hr. „Verf., wie zu erwarten war, auf Art. XV. §. 8. der Wahlca„pitulation und auf ein Privilegium K. Leopolds (des I.) „über die Aufrichtung der Handwerker, worinn den ritterſchaft„lichen Mitgliedern eine Landesobrigkeit eingeräumt wird, auf „derſelben Jus circa ſacra, das Recht, die Huldigung einzu„nehmen u. ſ. w. Reichsritter könnten auch Tribunale anlegen, „die aus einem Präſidenten, Canzler, Canzleydirektor beſtehen. „Es ſchade auch nichts, daß ſie ihre Hoheitsrechte durch Privi„legien erlangt haben.„

1312. Nicolai *Kern* Diſſ. de Jurisdictione eccleſiaſtica Nobilium Imperii immediatorum. ſ. a.

1313. Allgemeines poſitives Staats-Landrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rhein, nebſt einer Einleitung in das Staatsrecht der unmittelbaren Reichsritterſchaft überhaupt, von Johann Georg Kerner, b. R. L. u. Stadtſchreiber in Ludwigsburg. Lemgo, 1786. 8. (16 Gr.) Zweiter Theil. (Auch unter dieſem Titel: Allgemeines poſitives Staats-Genoſſenſchaftsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft in Schwaben.) 1788. 8. (1 Thlr.) Dritter Theil. (gleichfalls unter doppeltem Titel.) Ebend. 1789. 8. (18 Gr.) S. oben die Numer 1232.

Inhalt des erſten Theils.

Unter dem reichsritterſchaftlichen Staatsrechte begreift der Verf. (Seite 5.) alle Rechte und Verbindlichkeiten des verbündeten reichsritterſchaftlichen Corpus — und deſſen einander untergeordneten Beſtandtheile, der Craiſe, Cantonen, einzelner

Reichsritter und reichsritterſchaftlicher Unterthanen, ſowohl unter und gegen einander, als auch gegen den Kayſer und die Reichsſtände. Die hierzu gehörigen Grundſätze bringt er in drey Haupttheile, nach den dreyfachen Verhältniſſen, welche die Gegenſtände dieſes reichsritterſchaftlichen Staatsrechtes ausmachen. 1. Verhältniß der Reichsritterſchaft gegen Kayſer und Reich, oder die ritterſchaftliche Reichsverfaſſung — woraus das reichsritterſchaftliche Reichsrecht entſteht. 2. Die Genoſſenſchaftverfaſſung der Reichsritterſchaft — Daher das Reichsritterſchaftliche Genoſſenſchaftsrecht — und 3. Das gegenſeitige Verhältniß der Reichsritter und ihrer Unterthanen, oder die Lehre von der Reichsritterſchaftlichen Landesverfaſſung. Im erſten Theile iſt nur der letzte dieſer drey Abſchnitte ausgeführt, der wiederum in 2 Theile zerfällt. 1. Von der öffentlichen Verfaſſung, wo in 3 Capiteln von den ritterſchaftlichen Landen überhaupt, vornehmlich von der Regierungsform und Regierungsfolge — — von den Bürgern der ritterſchaftlichen Lande — und von den Ritterterritorien die Rede iſt. 2. Von der öffentlichen Regierung, welche Materie in 2 Capitel, deren jedes aus mehreren Abtheilungen und Hauptſtücken beſtehet, zerfällt, nemlich von der öffentlichen Regierung, und zwar theils von den Hülfsmitteln zu ihrer Verwaltung, als von Militairſachen, von Beamten und öffentlichen Einkünften — theils von der öffentlichen Regierung ſelbſt — und dabey unter andern hauptſächlich von der geſetzgebenden, richterlichen, criminal und geiſtlichen Gewalt.

Recenſ.

a) Schotts Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Literatur für das Jahr 1786, Seite 308. Inhaltsanzeige — und am Schluſſe nur dieſes: „Von Seiten der freyen Reichsritter darf „der Verf. wohl keinen Vorwurf der Partheylichkeit befürchten „— denn er iſt wenig entfernt, ihnen ſogar (S. 60 u. f.) die „Landeshoheit in ihrem ganzen Umfange und (Seite 235 u. f.) „eine völlige geſetzgebende Gewalt beyzulegen.„

b) Götting. gel. Anz. von 1786, Seite 725. „Noch „haben wir ſehr wenige Verſuche von einer wiſſenſchaftlichen „Behandlung der großen Menge von Materialien, welche die „reichsritterſchaftlichen Gerechtſame nach allen ihren Verhält„niſſen entwickeln — und deshalb verdienet jeder neue Verſuch, „der mit Kenntniß der Sache unternommen wird, Aufmunte„rung, die auch dem Hrn. Verf. billig zu ertheilen iſt, weil „man aus dieſer Probe ſeiner Arbeit ſieht, daß das Ganze nicht „ohne Nutzen ſeyn, und er ſeine Vorgänger übertreffen werde. „Es wird dieſes ihm deſto leichter werden, wenn er den Aus„druck

„druck kernhafter zu machen und ſeinen Grundſätzen mehr Be„ſtimmtheit zu geben ſucht. Es iſt freylich die unbeſtimmte La„ge, darinn ſich die Ritterſchaft in Anſehung mancher Ver„hältniſſe befindet, wahre Urſache, daß es nicht leicht iſt, be„ſtimmte Grundſätze davon anzugeben. Allein in einigen Punk„ten kann man doch den Leſer beſſer befriedigen, als vom Verf. „geſchehen iſt ꝛc.„

c) Anhang zu dem 53 bis 86 Bande der allgem. Deutſch. Biblioth. 1 Abtheilung, Seite 352. „Dieſer erſte Verſuch „des Verf. iſt ſo gut ausgefallen, daß er mit der Vollendung „des Werks ſich wahre Verdienſte, um das Publikum ſowohl, „als beſonders um die Reichsritterſchaft erwerben wird.„ — (Der weitere Verfolg dieſer mit vorzüglichem Fleiße gearbeiteten — von den eigenen Kenntniſſen und Einſichten des Recenſenten zeugenden Critik, hebt das Wichtigſte aus dem angezeigten Werke heraus — macht dem Verf. hier und da einen Einwurf — iſt aber durchaus empfehlend.)

d) Allgem. juriſt. Bibliothek 6 Theil. Nürnberg bey Grattenauer, 1786. 8. Seite 131. „Der Leſer kommt gleich bey dem erſten Anblick dieſes Buchs in Verlegenheit, ob er der Auf„klärung im Herzogthum Würtenberg, oder dem Muth des „Hrn. Verf. ein größeres Compliment machen ſoll, der es ge„wagt hat, an die Ausführung eines reichsritterſchaftlichen „Staatsrechtes Hand anzulegen, worinn die Grundſätze den „bekannten Maximen der größeren Reichsſtände ſo oft im Wege „ſtehen müſſen. — Sehr richtig unterſcheidet der Hr. Verf. „Reichsritterſchaftliches Landrecht, Genoſſenſchaftsrecht, „und Reichsrecht. Das gegenwärtige Buch begreift das erſte„re in ſich. Es war ſchon im J. 1778. im Manuſcript fertig „— zur Zeit als Hrn. Pfeifers Verſuch eines ausführl. Staats„rechtes der unmittelbaren Reichsritterſchaft ans Licht trat. „Nach einer zu wiederholten Malen angeſtellten kaltblütigen „Prüfung und Vergleichung des Pfeiferſchen Verſuchs, glaubte „der Hr. Verf. ſich aus guten Gründen ſchmeicheln zu dürfen, „daß auch ſein Werk neben jenem von einigem Werthe ſeyn „werde ꝛc.„ — „Der Plan des Hrn. Verf. iſt ſehr gut — „und auch in der Ausführung verräth er ungleich mehr hiſtori„ſche und elegante Kenntniſſe, als Hr. Pfeifer zu beſitzen „ſcheint, deſſen Verſuch freilich für ſehr unerheblich anzuſehen „iſt. Aber dem unerachtet iſt das Publicum auch durch dies „neue Werk bey weitem noch nicht befriediget ꝛc. — „Der „Hr. Verf. bleibt faſt blos bey allgemeinen Sätzen ſtehen, die „aus jedem Compendium oder Syſtem des allgemeinen teutſchen „Staatsrechts bekannt ſind, und geht nirgends ins eigentliche

„Stati-

„Statiſtiſche ꝛc.„) (Eine zweite nicht günſtige Recenſion dieſes Werkes findet man in eben dieſem Theile der nehmlichen allgemeinen Bibliothek, Seite 177.)

Inhalt des zweiten Theils.

Dieſer Theil enthält die rechtliche innere Verfaſſung des geſammten ritterſchaftlichen Corpus und deſſen einzelnen Glieder unter ſich ſelbſt. I. Von der öffentlichen Verfaſſung. 1 Cap. Von der Reichsritterſchaft und deren Verfaſſung überhaupt. 2. Cap. Von den Rittergenoſſen und deren verſchiedenen Gattungen. 3. Cap. Von der geſammten Genoſſenſchaft. 4. Cap. Von dem geſammten Territorium der Ritterſchaft. II. Von der öffentlichen Regierung. 1. Cap. Von den Bedürfniſſen dieſer öffentlichen Regierung der Reichsritterſchaft — und zwar vom Jure armorum, von den Officianten — und von Ritterſteuern. 2. Cap. Von der öffentlichen Regierung ſelbſt, nemlich von der bürgerlichen Gewalt und Oberherrſchaft über die Reichsritter, von der Genoſſenſchaftspolizey und vom Verhältniſſe der Reichsritterſchaft gegen Auswärtige, in Rückſicht der Abgeſandten und Bündniſſe.

Recenſ.

a) Schotts Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur für das Jahr 1788. Seite 53. (Nur die obige Inhaltsanzeige.)

b) Allgemeine juriſtiſche Bibliothek. Des 6 Bandes 3 Stück. Seite 217. „Dieſe Fortſetzung des reichsritterſchaftl. „Staatsrechtes, iſt in allem Betrachte weit intereſſanter und „durchaus beſſer gerathen, als der erſte Theil„ ꝛc. (Das Uebrige dieſer Recenſion iſt mehrentheils Anzeige des Inhalts.)

1314. Derſelbe über reichsſtändiges Abzugsrecht und ritterſchaftliche Abzugsfreyheit. ꝛc. (S. oben die Numern 256. und 274.)

1315. Im dritten Theile der (weiter unten unter der Numer 1355. anzuführenden) Valentin-Königſchen Adelshiſtorie, findet man die von Hrn. Chriſtian Ulrich von Ketelhodt verfaßte genealogiſch-hiſtoriſche Beſchreibung der altadelichen Geſchlechter von Beulwitz, Damnitz, Dobeneck, Grone, Hertenberg, Ketelhodt, Kolba, Könitz, Schönfeld, Wurme ꝛc.

1316. Ebendeſſelben Beſchreibung von der altadelichen Familie von Ketelhodt. In der 9ten und 11ten Nachleſe zu des Herrn Hofrathes Joh. Heinr. von Falkenſtein Analectis Thuringo-Nordgavienſibus.

1317. Deſſelben Kurzer Abriß einer Beſchreibung von dem altadelichen Geſchlecht derer von Ketelhodt. Im 82 Stücke der Braunſchweigiſchen Anzeigen v. J. 1749.

1318. Deſſelben Nachrichten von dem hochadelichen Geſchlecht derer Herren von Ketelhodt. Im zweiten Theile der von Hrn. Paſt. Samuel Wilhelm Oetter herausgegebenen hiſtoriſchen Bibliothek, Seite 119 u. f.

1319. P. G. *Kettneri* Schediaſma hiſtoriae familiae *ab Alvensleben*. Brunſv. 1727. 4.

1320. Jacob. Wernherus *Killinger* De Ganerbiis caſtrorum. Tubing. 1620. 4.

1321. The Baronetage of England; containing a genealogical and hiſtorical Account of all the Engliſh Baronets now exiſting; with their Deſcents, Marriages and memorable Actions, both in War and Peace. Collected from authentic Manuſcripts, Records, old Wills, our beſt Hiſtorians and other Authorities. Illuſtrated with their Coats of arms, engraven on Copper-Plates. Alſo a Liſt of all the Baronets, who have been advanced to that Dignity, from the firſt Inſtitution there of. To which is added an Account of ſuch Nova-Scolia Baronets, as are of Engliſh Families, and a Dictionary of Heraldry. By E. *Kimber* and R. R. *Iohnſon*. III. Vol. London 1771. 8.

1322. Venantius Kindlingers, Minoriten, Münſterſche Beyträge zur Geſchichte Teutſchlandes, hauptſächlich Weſtphalens. Erſter Band, welcher Nachrichten von den ehemaligen Weſtphäliſchen Fehm- und Freigerichten, die Geſchichte der Entſtehung der Herrlichkeiten im Hochſtifte Münſter — die Geſchichte der Häuſer und der Familien von und zu Merfeld — und dabey 150 Urkunden enthält. Münſter 1785. 8. (20 Gr.)

Recenſ.

a) Lemgoer Zeit. für Rechtsgelehrte f. d. J. 1788. Seite 82. „Im J. 1786. ward von Seiten der Vormundſchaft des „Grafen von Brezenheim die Verpachtung der unmittelbaren „Herrlichkeit Merfeld in öffentlichen Zeitungen bekannt ge„macht, von Seiten der Münſterſchen Regierung aber dieſe Un„mittelbarkeit widerſprochen. Dies veranlaßte Hrn. K., der „Sache tiefer nachzudenken, und ſolche Angaben zu liefern, „welche zur Aufklärung der wahren Lage und Beſchaffenheit von „Merfeld etwas beytragen und einen jeden in den Stand ſetzen „könnten, über den Grund oder Ungrund der behaupteten „und widerſprochenen Unmittelbarkeit der Herrlichkeit Merfeld „richtig zu urtheilen. Daraus entſtand ſein vor uns liegendes „Buch, welchem Hr. K. den etwas allgemeinen Titel darum „nicht ganz unſchicklich gegeben zu haben glaubt, weil darin au-

„ßer

„ßer dem, was die Herrlichkeit und Familie Merfeld inſonder„heit betrift, doch auch manche für die Deutſche Geſchichte „brauchbare Nachricht enthalten iſt ꝛc.„

b) Nachträge zur Schottſchen Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur f. d. Jahre 1783—88. 1 Band, Seite 206. (Nur Anzeige der obigen Recenſion.)

1323. *Theod. Kirchmeyer* de Nobilitate, ſpeciatim Franconica. Viteberg. 1677. 4.

1324. Hermanni *Kirchneri* Oratio de Ducibus, Principibus, Comitibus et Equitibus nobilibus Germanis publice Magiſtris, Licentiatis et Doctoribus promotis. Marb. 1609. 12. (In eius Orationum iunctim editarum Volum. II. No. 3. et cum *Gruningio*, Spirae, 1618. 4.)

1325. *Kirſchbaumii* Diſſ. de proëdria prae liberis Imperii civitatibus competente immediatae Imperii Nobilitati, huiusque qualitate. 1746. Theſaurus Diſſertationum iuridicarum ſelectiſſimarum in Academia Moguntina habitarum etc. curante Franciſco Joſepho *Hartleben* I. V. D. etc. Volum. I. Pars I. Francofurti ad Moenum, impenſis Andraeis. 1778. 4. No. I.

Recenſ.

a) von Selchow juriſt. Bibliothek 4 Band. Göttingen, 1780. 8. Seite 305. „Ganz nach Römiſchem Maaßſtabe und „bis zum Lächerlichen partheyiſch vor die Reichsritterſchaft. „Nach einem gelehrten Eingange von dem Urſprunge des Adels, „im alten und neuen Teſtamente, behauptet der Verf., daß der „Reichsritterſchaft der Rang vor den Reichsſtädten gebühre, und „daß jene als ein Status Imperii exemtus et privilegiatus „ihr ehemaliges Sitz- und Stimm-Recht auf den Reichstägen „ausüben könne, ſobald ſie es für gut finden werde. Solche „Schmeicheleien ſind aller Widerlegung unwürdig. Durch Weg„laſſung dieſer Abhandlung wäre einer wichtigern Platz gemacht „worden.„

b) Götting. gel. Anz. v. 1778. Seite 984. „Dieſe Diſ„ſertation hat ſowohl in Anſehung ihres Inhalts, als ihrer „Einkleidung, keinen Vorzug, der ſie der auserleſenen Samm„lung, in welcher ſie ſich befindet, würdig machte. Die Rit„terſchaft wird auch vermuthlich auf dieſe Gründe nicht viel „bauen können.„

1326. Henr. Kitſchens Discurs von des Adels Urſprung, Schild, Wapen und Turnier. Leipzig.

1327. Nobilitas Daniae ex Monumentis. Curante T. *de Kleverfeldt*. ſ. a. (Vier und dreißig Blätter in Folio,

lio, von J. Haas, G. W. Baurenfeind, O. H. *de Lode* und andern.)

1328. Franc. Chriſtian. de *Klinglin* Diſſ. de iure principum ut et nobilium Imperii immediatorum Aug. Confeſſionis circa matrimonialia, circa eorum nobilitatem ac politicae ordinationis obſervantiam, dum ſunt vel recepti in ordinem civium, vel ſaltem habitant intra moenia alicuius civitatis imperialis. Argent. 1737.

1329. Chriſtian Ehrenfried Klotz bewährte Gerechtſame derer von Attems auf ihren Rittergütern Hierlingen und Bieringen, bey Rotenburg am Neckar. Mit Beylagen von Nr. 1 — 37. 1768. Fol.

1330. Deſſelben rechtliche Ausführung des reichsritterſchaftlichen Einſtandsrechts, worin gezeiget wird, 1. daß einer von Adel, der kein reichsritterſchaftliches Mitglied, wenn ſolcher gleich dem Veräußerer im näheren Grad verwandt iſt, ſich keiner Auslöſung eines Rittergutes gegen reichsritterſchaftliche Mitglieder anmaßen könne. 2. Im Gegenfall aber reichsritterſchaftliche Mitglieder ein von einem Fremden von Adel an ſich gebrachtes Rittergut zu retrahiren beſtens befugt ſeyn, ad Cauſſam der Gebrüder Onz von der Ley, wider die von Vohenſteinſche Allodial = Erbinnen, und der Freyherrn von Adelmann, deciſae Cit. ex poſt. Reſtit. in integrum, nunc Mandati de exequendo et interpoſitae Reviſionis, in ſpecie Juris retractus. Mit Beylagen von Nro. 1 — 13. 1771. Fol. (S. oben No. 439.)

1331. Deſſelben abgeforderter Bericht an das Kayſerl. und Reichs = Cammergericht von der Röm. Kayſerl. Maj. Räthen und der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft in Schwaben, Orts am Kocher, Hauptmann, Räthen und Ausſchuß, in Sachen Sam. Fr. von Gültlingen, wider gedachten Ritter = Canton Kocher, praet. Mand. de captivo in continenti relaxando. Nebſt Beylagen von No. 1 — 23. 1771. Fol.

1332. Declaration des reichsritterſchaftlichen Conſulenten Klotz, d. d. Eßlingen den 30. Oct. 1775., gegen des Freyherrn von Gültlingen Promemoria de dato Wetzlar, den 26. Sept. 1775. Fol.

1333. Deſſelben Actenmäßiger und rechtsbegründeter Unterricht in Sachen Sam. Freyhr. v. Gültlingen, entgegen die freye Reichs = Ritterſchaft in Schwaben, Orts am Kocher, und des Freyhrn. von Adelmann praet. Mand. S. et C. C. Mit Beylagen v. No. 1 — 74. 1776. Fol.

1334. De iure Nobilium feuda militaria conſtituendi expoſuit Dr. Joann. Ludov. *Klüber*. Goetting. 1786. gr. 8. (Bey Hrn. Palm in Erlang. 10 Kr.)

Recenſ.

a) Kleine juriſt. Bibliothek ꝛc. von Joh. Lud. **Klüber**. 2 Band 8 Stück. No. LXXXVI. Seite 421. „Im erſten Ab„ſchnitte wird der rechtliche Begriff des Adels angegeben und un„terſucht, nach welchem ſolcher ein erbliches Vorrecht in der bür„gerlichen Geſellſchaft iſt, vermöge deſſen jemand in der Reihe „der Staatsbürger, zwiſchen den Erlauchten, oder dem ſogenann„ten hohen Adelſtande, und dem Bürgerſtande in der Mitte ſteht, „wohin alſo auch Titulargrafen und Freiherren gehören. Hier„auf wird bemerkt, was feudum militare und nobile iſt — „und eine Prüfung der Meinungen einiger berühmten Schrift„ſteller vorgenommen ꝛc. Im zweiten Abſchnitte werden die „Gründe, welche für den Adel ſtreiten, vorgetragen — zur „Vorbereitung aber wird die Frage: wer kann Lehen überhaupt „und Ritterlehen insbeſondere ertheilen? — im Allgemeinen „vorgetragen und erörtert ꝛc. Im dritten Abſchnitte werden „viele Beyſpiele von Ritterlehen, welche Aedelleute zu Lehn rühr„ten, aus verſchiedenen Perioden und Gegenden und durch eine „eingerückte Urkunde ein neueres, welches die Freyherrn von „und zu der Thann, von dem Hrn. von Ebersberg, genannt „von Weyhers beſitzen — und noch im J. 1772. renovirt ha„ben, angeführt ꝛc.„

b) Erfurter gel. Zeit. von 1786. Seite 191. (Nur kurze Anzeige des Weſentlichſten, aber doch mit der hinzugefügten Aeußerung, daß der Verf. ſeine Meinung ausführlich und gründlich bewieſen habe — und daß jeder Liebhaber des Lehnrechts die Abhandlung ſelbſt leſen müſſe.)

c) Götting. gel. Anz. v. 1786. Seite 1177. (Zwar auch nur Inhaltsanzeige, aber doch wird von dieſer kleinen Abhandlung am Schluſſe geſagt, daß ſie gründlich, angenehm und mit Beleſenheit geſchrieben ſey.)

d) Schotts Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur für das Jahr 1786. S. 116. (Nur kurz: aber doch empfehlend.)

e) Allgemeine juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 6 Band. Nürnberg, b. Grattenauer 1786. 8. Seite 68. „So wenig Unterſchied „heut zu Tage mehr zwiſchen einem Feudo militari und nobili „ſey, ſo ausgemacht ſey es doch, daß es ohnehin eine andere Be„ſchaffenheit damit gehabt habe. Ueber dieſen Unterſchied. Ehe„hin ſeyn alle feuda, nobilia geweſen — wenn aber ja die Be„nennung ſelbſt vorkomme, ſo werde dadurch blos das Feudum

vor

„vor anderen Lehensähnlichen, für ignobler gehaltenen, Ver-„bindlichkeiten ausgezeichnet. Wir können nicht bergen, daß „uns der Vortrag des Herrn Verf. im erſten Cap. ſeiner Schrift „nicht völlig befriediget hat. Unter andern läßt ſich nicht ein-„ſehen, wie er (Seite 10.) dieß verſtanden wiſſen wolle, daß „die Milites in den älteren Zeiten nicht zu dem Ordine Nobi-„lium gehört hätten, da ja der ganze Urſprung des niederen „Adels von der alten teutſchen Kriegsverfaſſung ſich herſchreibt. „Das Vorrecht des Adels, Feuda militaria zu verleihen, er-„ſtrecke ſich indeſſen nicht ſo weit, daß dadurch das Gut die Jura „eines Praedii nobilis erlange, wenn es ſelbige nicht vorher „ſchon gehabt habe. Wo bleibt denn aber, mögte man fragen, „das Eigenthümlich-Vorzügliche des Adels? Dieſer Einwurf „wird nun freilich gehoben, wenn man mit dem Verf. im zwei-„ten Capitel die bloße freie Diſpoſition über das zu verleihende „Gut nicht für hinlänglich hält, ein Lehen zu errichten. Nach „ſeiner Meinung muß noch das Bedürfniß vaſalliſcher Dienſte „und das Vermögen, zu ſchützen, hinzukommen. Dies ſey bey „Adelichen, ſo wie bey Städten und Klöſtern, der Fall gewe-„ſen. Ergo. — Uebrigens zeigt der Herr Doct. in dieſer „Schrift eine große Beleſenheit, auch in den größeren und „neuern hier einſchlagenden Werken ꝛc. Der Herr Verf. hat „allerdings durch dieſe zierlich geſchriebene Abhandlung ſeine um „das Fach der Feudal-Rechtsgelehrſamkeit bereits erlangten „Verdienſte erhöhet.„

f) Gothaiſche gelehrte Zeitung — 1786. Seite 425. (Kurze Anzeige des Inhalts, ohne hinzugefügtes Urtheil.)

1335. De nobilitate codicillari, Argumentum iuris Germanici, tam publici quam privati, quod pro loco in Jureconſultis obtinendo diſceptandum propoſuit Dr. Joann. Ludov. *Klüber*, P. P. O. Erlangae, 1788. 4. (8 Gr.)

Recenſ.

a) Jenaiſche Literatur-Zeitung, März 1788. Seite 687. „Wir dürfen wohl kaum erſt ſagen, wie die Arbeiten dieſes „Verf. ausfallen, wenn er ſich vorſetzt eine Materie zu erſchö-„pfen — und das hat er bey dem vorliegenden Gegenſtande „zur Abſicht gehabt, weil dies bey einer academiſchen Schrift „zu erfüllen iſt. Es ſind alle Puncte, die ſich darauf beziehn, „berührt — und diejenigen, welche er nicht ſchon von andern „hinlänglich erörtert glaubte, ausführlich auseinandergeſetzt. „Nach allgemeiner Beſtimmung des Begriffs vom Briefadel „und ſeiner Arten im erſten Capitel, trägt er im zweiten [a] „die Geſchichte deſſelben, ſo weit ſie bisher bekannt iſt, verwebt „mit vielen eigenen Bemerkungen — und im dritten die dabey

„vorkommenden Rechte vor. Des Verf. bewährter Scharfſinn „und ſeine ausgebreitete Beleſenheit, größtentheils auch in aus- „ländiſchen und ſeltenen Werken, zeigt ſich auch hier ſehr deut- „lich ꝛc. — In dem juriſtiſchen Theile dieſer Abhandlung ſind „viele neue Nachrichten auf eine ſehr brauchbare Art zuſammen- „geſtellt: den wichtigſten Theil dieſer klaſſiſchen Arbeit aber „macht immer der hiſtoriſche aus, der eine Menge ſcharfſinni- „ger Prüfungen von den gewöhnlichen Behauptungen und eine „reiche Nachleſe bisher unbekannter oder unbenutzter Thatſachen „enthält — und immer ſchätzbar bleiben wird, wenn auch man- „che Nachricht, bey ſcharfer Unterſuchung, nicht als richtig oder „beweiſend erkannt werden ſollte ꝛc.„

b) Schotts Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Literatur für das Jahr 1788. Seite 126. „Dieſe gelehrte, gründliche — „und mit der gewöhnlichen Beleſenheit des Herrn Verf. geſchrie- „bene Abhandlung muß mit Recht als die erſte betrachtet wer- „den, welche die ganze Lehre von dem Briefadel umfaßt ꝛc.„ Aus der nun folgenden Inhaltsanzeige nur dieſes: Die älteſten ächten Beyſpiele des Briefadels findet der Verf. vom hohen Adel [b] um das Jahr 1030 oder 1032, vom niederen aber erſt im 13. Jahrhunderte unter K. Friederich II. [c] — Im dritten Capitel zeigt der Herr Verf. wem in Deutſchland die Befugniß, theils in den hohen, theils in den niederen Adelſtand zu erheben, zuſtehe — und redet von der Fähigkeit zu derglei- chen Standeserhöhungen — von der Art, ſie zu ſuchen und zu erlangen — von der gewöhnlichen Form und den Clauſeln der Adelsbriefe — von der Standeserhöhung per ſaltum [d] — von denen mit dem Briefadel verknüpften rechtlichen Würkun- gen und Vorzügen [e] — und von den Urſachen, wie er wie- derum verlohren gehen kann.

c) Lemgoer Zeitung für Rechtsgelehrte v. J. 1789. Seite 49. (Eine vollſtändige Anzeige dieſer Abhandlung, die ver- ſchiedenes enthält, was in den obigen beiden Recenſionen unbe- merkt geblieben war, [f] z. B. daß der Verf. mit Grunde dem Gedanken des Montesquieu widerſprochen habe: daß der Adel zum Weſen eines Staats, insbeſondere eines monarchiſchen, ge- höre — daß er gezeigt habe, daß von Natur kein Erbadel exi- ſtire u. ſ. w. Am Schluſſe dieſer Recenſion, die ganz nachge- leſen zu werden verdient, heißt es: „Der Herr Verf. giebt in „dieſer ſchönen Abhandlung einen genauen Beweis ſeiner Ge- „lehrſamkeit, ausgewählten Beleſenheit, guten Beurtheilung „und Prüfung.„)

d) Allgem. deutſche Bibl. 111 Band, Seite 395. „Daß „aller Erb- und inſonderheit der erbliche Briefadel eine der un-

„ver-

„vernünftigſten Einrichtungen in Europa iſt, daran zweifelt „wohl kein unbefangener, vernünftiger Mann. Indeſſen ha„ben wir in Deutſchland das unſinnige Ding — und werden „es ſo lang behalten, bis wir endlich von den Franzoſen auch „einmal etwas Vernünftiges annehmen — und ſtark genug ſeyn „werden, den Menſchenrechten und der geſunden Vernunft mit „den Adelsbriefen ein Brandopfer zu bringen. Die vorliegende „ſehr gründliche Schrift (bey der man aber doch in manchen „Stücken mehr Ausführlichkeit wünſcht) handelt im erſten Ca„pitel [g] von dem Begriff des Adels, (eine eigentliche Defi„nition giebt der Verf. nicht, weil ſich wohl keine geben läßt) „und trägt die Eintheilungen, inſonderheit die (abſurde) in „höheren und niederen Adel vor. Im §. 2. zeigt der Verf., „daß der Adel zu einem wohlgeordneten Staate, inſonderheit in „Monarchien, gar nicht nothwendig ſey. Das Argument, daß „er die Stütze der Thronen ſey, hätte doch auch berührt — „und ſtatt der Beantwortung: Ankerſtröm und Conſorten — „angeführt werden können. Der Bürgerſtand hätte würklich „einen allgemeinen Feſt-, Dank- und Bettag dafür anſtellen „ſollen, daß keiner aus ihnen der Königsmörder war ꝛc. Im „zweiten Capitel wird von dem Urſprunge des Briefadels ge„handelt ꝛc. Das dritte entwickelt die Rechte deſſelben, wer „ihn ertheilen kann, wie man ihn erhält, von der Form und „den Clauſeln der Adelsbriefe, von den Rechten des Briefadels — „und endlich von der Art, wie der Adel verlohren geht. [h] „Angehängt iſt die Taxe der Adelsbriefe, woraus man ſieht, daß „man das Recht auf die Bürgerkanaille herabzuſehen — das „Recht Hofchargen zu bekleiden — mit den Fürſten l'hombre zu „ſpielen, an ihren Parties de Paiſir Theil zu nehmen, an ih„ren Hofragouts ſich den Magen zu verderben, mit Fürſten „und Grafen en Camerade umzugehen, auch gelegentlich tro„tzig ſagen zu dürfen: Euer Durchlaucht, ich bin Cavalier! — „bey Beſetzung der Civil- und Militairſtellen ohne alles Ver„dienſt ſich dem verdienteſten Bürgerlichen vorzudrängen — und „endlich einen ſeiner Nachkommen über etwa 150 Jahren in „den Stand zu ſetzen, Churfürſt von Mainz zu werden — „bey dem Kayſerlichen Reichshofrathe um den Spottpreis von „386 Fl. 30 Xr., ſchreibe drey hundert, achtzig ſechs Gulden, „dreißig Kreuzer, künftig haben kann.„

1336. Henric. *Klugkiſt* de veris Duellorum Limitibus etc. Traj. ad Rhen. 1727. — Iterum edita cum Commentario atque Praefatione de Nobilib. Germanis iure belli inſtructis, et Appendicibus: I. De veteris Germaniae ſtatu legali. II. De diffidationibus Singularia. III. De

Nobil. Germ. et iure ſuprematus. IV. Opuſculis huc pertinentibus J. P. *Ludewig*, ab Aug. Rud. Jeſ. *Bünemanno*. Hal. Sal. 1736. 4.

Recenſ.

Hamburgiſche Berichte von neuen gelehrten Sachen auf das Jahr 1736. Hamburg, 1736. 8. „Der Herr Verf. giebt „ſich viele Mühe, in dieſer Schrift durchgehends das Fauſtrecht „des teutſchen Adels zu behaupten. Der Beweis dieſer Mei„nung wird aus den älteſten Zeiten der Teutſchen geführt — „in welchen ſich der Teutſche Adel in dem Zuſtande der natürli„chen Freiheit befunden hat. Hieraus wird auf die folgenden „Zeiten geſchloſſen — und daß auch in dem teutſchen Reichskör„per es alſo beſchaffen ſeyn müſſe, indem es dem Herrn Verf. „höchſtwahrſcheinlich iſt, daß der teutſche Adel bey entſtandener „königlichen Regierung ſich des Fauſtrechts nicht begeben, ſon„dern daß daſſelbe auch hernach in dem teutſchen Reichsſtaat, „wie in den älteſten Zeiten des freyen Teutſchlandes, allerdings „Platz gefunden habe. Die Kaiſer hätten dieſes gebilliget und „gut geheißen — nach und nach aber durch die Landfriedensge„ſetze das wohlgegründete Fauſtrecht aufgehoben — und des „teutſchen Adels Gerechtſame ſolchergeſtalt um ein Merkliches „eingeſchränkt und beſchnitten. Dieſes iſt das Eigene und Be„ſondere in des Herrn Verf. Meinung, nach welcher er die „Befugniß der Selbſtrache und innerlichen Kriege in einem „bürgerlichen Staatskörper zu erklären bemüht iſt, hiernächſt „aber diejenigen Satzungen des Kayſers, welchen man insge„mein die innerliche Ruhe des Reichs zu danken pflegt, für „Erfindungen und Mittel halten wollen, den teutſchen Adel zu „entwaffnen — und ſelbigen eines großen Vorzuges zu berau„ben.„

1337. Chriſtian **Knauth's** alte Geſchichte des adelichen Geſchlechtes derer von Penzig, und von derſelben erſten Lehn- und Ritter-Gütern, beſonders dem Stammhauſe und der Veſte Penzig in Oberlauſitz. (Druckort, Jahrszahl und Format ſind nicht ausfindig zu machen geweſen.)

1338. Joann. Conr. *Knauth* auguſtae *Beichlingiorum* Origines. Dresdae. ſ. a. 4.

1339. Philipp **Knipſchild's** unvorgreifliches Bedenken über etliche Fragen, der freyen Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rheinſtrom, Stand und Seſſion betreffend. Eßling. 1644. — ebend. 1681. 4. (Der Verf. nahm den Namen Hippolytus von Treisbach an. Auch findet man dieſes Bedenken in **Burgermeiſters** Bibliotheca equeſtr. Tom. I. No. VIII.)

1340. *Idem* de Fideicommiſſis familiarum nobilium, von Stammgütern, Ulmae, 1651. Fol. (1 Thlr.) — ibid. 1654. 4. — Coloniae, ap. Kettner 1693. 1696. et 1710. 4. (1 Thlr.) — ibid. 1715. et 1737. 4. (1 Thlr.) — Aug. Vindel. 1750. 4. (1 Thlr. 12 Gr.)

Inhalt.

(Nach der Ulmer Ausgabe von 1654.) Cap. I. De Origine, Notatione, et Definitione Fideicommiſſorum familiarum nobilium. II. De diviſione Fideicommiſſorum familiarum nobilium. III. De cauſſa efficiente, ſeu de his, qui fideicommiſſa haec familiarum conſtituunt vel non. IV. De perſonis, quibus fideicommiſſa haec conſtituuntur, vel non. V. De materia ſeu rebus et bonis, in quibus haec familiarum fideicommiſſa conſtituuntur, vel non. VI. De forma, ſive modis, quibus fideicommiſſa familiarum nobilium conſtituuntur. VII. De fine fideicommiſſorum familiarum nobilium. VIII. De effectu horum fideicommiſſorum et primum de ſucceſſione, ſeu de his, qui in fideicommiſſis Familiarum ſuccedere poſſunt, vel non. IX. De modo ſuccedendi in fideicommiſſis familiarum nobilium. X. De Juribus, quae fideicommiſſi poſſeſſori competunt. XI. De alienationis prohibitione et aliis, quae fideicommiſſario in re fideicommiſſo ſubjecta, non ſunt licita. XII. De Oneribus, quae fideicommiſſi poſſeſſori incumbunt. XIII. De actionibus fideicommiſſi nomine competentibus. XIV. Quibus modis fideicommiſſa Familiarum probentur. XV. De affinibus fideicommiſſorum Familiarum nobilium. XVI. De contrariis ſeu modis, quibus fideicommiſſa Familiarum nobilium ſolvuntur.

1341. *Eiusdem* Tractatus politico-hiſtorico-iuridicus de Nobilitate Sagata et Togata (in einigen Bücherverzeichniſſen: ed. nova) Libri III. Campod. 1673. Fol. — ibid. 1697. Fol. (4 Thlr.) — Ibid. 1693. Fol.

1342. *Eiusd.* Tractat. de Juribus et Privilegiis Nobilitatis et Ordinis equeſtris S. Rom. Imp. liberi et immediati. Campoduni, 1693. Fol. (3 Thlr. 8 Gr.) (Das bekannte Georgiſche allgemeine Bücher-Lexikon giebt eine ältere im Jahre 1614 zu Frankf. in 4. und des Herrn Hofrathes Meuſel Litteratur der Statiſtick (Leipz. 1790. gr. 8. Seite 285.) eine andere ebendaſ. im J. 1619, gleichfalls in 4. herausgekommene Auflage an. — Nach einem mir zu Händen gekommenen Venetianiſchen Bücherverzeichniſſe ſoll dieſer Tractat zugleich mit dem obigen: De Nobilitate ſagata et togata, gleichfalls

falls im J. 1693 und mit dem Druckorte Campoduni in zween mit einander in Verbindung ſtehenden Folio-Bänden heraus-gekommen ſeyn — und in dieſer Ausgabe 44 Venet. Lire koſten.)

1343. Carol. Gottfr. *Knorr* de Differentiis Juris Romani et Germanici in Nobilitate adoptiva. Halae 1721. 4. — Edit. IIda recognita variisque acceſſionibus aucta. Ibid. 1745. 4.

Recenſ. der zweiten Auflage.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Fünfter Band. Jena und Leipz. 1746. 8. Seite 168. „Der ge-„lehrte Herr Hofr. Knorr hat in dieſer recht ſchönen Abhand-„lung den Unterſchied der Römiſchen und Teutſchen Geſetze, in „Anſehung der Nobilitatis adoptivae, gründlich gezeiget — „und gewieſen, 1. daß diejenigen, die in Rom von einem Edel-„manne an Sohns Statt angenommen worden, zugleich da-„durch den Adelſtand mit überkommen, welches aber in Teutſch-„land nicht Mode ſey. 2. Daß der Adelſtand zu Rom verlo-„ren gegangen, wenn einer von Adel von einem Bürgerlichen „an Sohnes Statt angenommen worden, welches hingegen ſich „in Teutſchland ganz anders verhalte — und 3. daß einer zu „Rom der Vorrechte und Vortheile des Adels verluſtig worden, „wenn derjenige, ſo ihm Sohnes-Rechte zukommen laſſen, ihn „aus ſeiner väterlichen Gewalt entlaſſen — welches abermals „ein mit denen Teutſchen Sitten ſtreitender Lehrſatz ſey. Alle „dieſe Sätze beſtärkt der Herr Verf. mit den unwiderſprechlich-„ſten Gründen, erleutert ſolche mit den wohlausgeſuchteſten An-„merkungen — und leget eine neue Probe von ſeiner gründli-„chen Gelehrſamkeit ſowohl in denen Römiſchen als Teutſchen „Geſetzen ab.„

1344. Die 21ſte der von dem Herrn Geheimenrathe Carl Gottlieb Knorre herausgegebenen rechtlichen Anmerkungen, worin ſowohl die Römiſchen und Teutſchen Rechte erkläret und erleutert, als auch verſchiedene zweifelhafte Rechtsfragen unter-ſucht und entſchieden werden, (Halle, in der Rengeriſchen Buch-handl. 1752. 8. 10 Gr.) unterſuchet und entſcheidet die Frage: Ob diejenigen, welche ſich zum Einlager verbunden und zum hohen Adel gehören, daſſelbe in Perſon halten müſſen, oder ob ſie ſolches durch ihre Lehnsleute, Ritter oder Knechte leiſten können? „Der Herr Vicekanzler Kopp will in ſeiner Abhand-„lung: De iure pign. Germ. §. 2. ſolches durch eine Urkunde „des Königes Friedrich — und Lupoldi, Herzogs von Oeſter-„reich, vom J. 1315. zu behaupten ſuchen: allein der Herr „Verf. hält davor, daß ſothane Urkunde von einem Ver-„trage wäre, wodurch ſich diejenigen, die Herrenſtandes gewe-„ſen,

„ſen, die Wahl bedungen hatten, — und daher in keine Wege „folge, daß auch in dem Falle, worin es nicht ausdrücklich be„dungen worden, ihnen ſolches zu thun frey geſtanden habe, „immaßen denn auch unzählige Urkunden beweiſen, daß Kayſer „und Fürſten verſprochen, das Einlager in Perſon zu halten, „wenn ſie zur geſetzten Zeit ſich von ihrer Verbindlichkeit nicht „befreyen würden. Zu mehrerer Beſtärkung dieſes Satzes wer„den Kayſer Carl IV. und Markgraf Ludewig zu Branden„burg zum Beyſpiele vorſtellig gemacht.„ (Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Neunter Band. Jena und Leipz. 1753. 8. Seite 121.)

1345. Erneſti Frid. *Knorr* Diſſ. de probatione nobilitatis per inſtrumenta. Halae, 1751. 4.

Recenſ.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Neunter Band. Jena und Leipz. 1753. 8. Seite 275. [a] „Nachdem „der geſchickte Herr Verf. zuförderſt vorſtellig gemacht, was es „mit dem Römiſchen und Teutſchen Adel in den älteſten Zeiten „vor eine Bewandniß gehabt — woher ſelbiger entſtanden — [b] „was er vor Vorzüge gehabt — [c] wie die Eintheilung in den „hohen und niederen Adel aufgekommen — [d] wie er heutiges „Tages von verſchiedenen Gattungen ſey, nemlich der Stamm-, „Brief-, alte, neue, dingliche, perſönliche, ausdrückliche und „ſtillſchweigende Adel — wie der Briefadel im Zweiffel mehr „dinglich als perſönlich gehalten werden ſolle — wie die Rechte „deſſelben zum Theil gemeinſam, — zum Theil dem alten Adel „eigenthümlich verbleiben; ſo ſchreitet er zum Beweis — und „giebt die Mittel an, wodurch der Adel erwieſen werden könne. „Selbige ſind: 1. Der Adelbrief, vidimirte Abſchriften — auch „wohl deren Copeyen, wenn noch einige Umſtände, als Zeugen, „Urkunden u. dergl. hinzukommen. 2. Legitimations-Re„ſcripte natürlicher Kinder, ſo von adlichen Perſonen geboren „worden. 3. Landesherrliche Reſcripte. 4. Fürſtliche Hand„briefe, Creditive. 5. Diplomata, wodurch einem eine adliche „Bedienung übertragen, oder 6. und 7. der Adel mit dem Amte „zugleich ertheilet worden. 8. Lehnbriefe. 9. Glaubwürdige „Zeugniſſe von Turnieren, bey welchen man als Aedelmann er„ſchienen iſt. 10. Urkunden, aus welchen erhellet, daß man „in Capiteln, oder bey Ritterorden aufgenommen worden. „11. Ritterſchaftliche Matricul. 12. Landesreceſſe. 13. Schrift„lich aufgezeichnete Eheverträge. 14. Erbverträge. 15. Erb„verbrüderungen. 16. Ganerbſchaftsverträge. 17. Erbreceſſe, „Inventarien und Teſtamente. 18. Quitungen. 19. Hand„briefe, beſonders alte, und Kirchenbücher. 20. Taufbücher.

„21. Verzeichniſſe der Copulirten — 22. der Verſtorbenen und „archivaliſche Urkunden — 23. Stammbäume. 24. Geſchlechts„regiſter, oder genealogiſche Hülfsmittel. 25. Hiſtoriſche Jahr„bücher und Sammlungen der Urkunden, Leichenpredigten, Inn„ſchriften u. d. gl. — Es herrſchet in dieſer Schrift überall „eine große Beleſenheit — und ein aufgeweckter und munterer „Geiſt, der ſich durch eine angenehme Art zu denken und zu „ſchreiben äußert.„

1346. Hiſtoriſche und genealogiſche Beſchreibung des uralt adelichen und freyherrlichen Geſchlechts derer von Pölnitz, aus richtigen Urkunden und glaubwürdigen Nachrichten zuſammengetragen von Joh. Georg Knutz. Leipzig, bey Langenheim, 1746. 4.

Recenſ.

Leipziger gelehrte Zeit. von 1746. Seite 399. „Der Verf. „iſt durch die Willfährigkeit des Sachſen-Weißenfelſiſchen Ge„heimen-Raths und Canzlers, Herrn Gottlob Friedemanns „von Pöllnitz, in den Stand geſetzt worden, die Geſchichte „dieſer berühmten und anſehnlichen Familie weit richtiger und „umſtändlicher, als von andern geſchehen, auszuführen — und „man iſt ihm Dank ſchuldig, daß er ſolches in guter Ordnung „und mit vielem Fleiß, den man ſonderlich in den genealogi„ſchen Tabellen wahrnimmt, bewerkſtelliget. Die älteſten Nach„richten von dieſem Hauſe ſind ſehr ungewiß — und ob man „ſchon hin und wieder in Diplomatibus einige Herren von „Pöllnitz genannt findet; ſo iſt es doch nicht möglich, ihre Ab„ſtammung von einander ſo genau anzuzeigen. Was der Verf. „gewiß ausfündig machen können, iſt auf ſechs Tabellen vorge„ſtellt worden, deren Beweis und Erklärung den größten Theil „dieſes Buches ausmacht. Alte Kaufbriefe, Stammbäume, „Grabſteine und dergleichen Urkunden haben dabey gute Dienſte „geleiſtet — und man würde noch verſchiedene Umſtände in ein „mehreres Licht geſetzt haben, wenn nicht einige von dieſer Fa„milie die ihre Linien betreffende Nachrichten dem Verf. verſagt „hätten.„

1347. Jacob. *Kochen* Diſſ. Juris Germanici, de modo probandae Nobilitatis gentilitiae per loculorum inſignia atque inſcriptiones. Kilonii, 1760. (Nebſt einer genealogiſchen Tabelle von der adelichen Brockdorfiſchen Familie.) „In dieſer ſehr gut geſchriebenen Abhandlung wird die Ahnen„probe durch Aufſchriften der Gräber und Särge geführt. Den „Inhalt findet man angezeiget in den Hamburgiſchen Nachrich„ten aus dem Reiche der Gelehrſamkeit auf das Jahr 1760. „Seite 67 — 69.„ S. Chriſtoph Weidlichs biographiſche

Nach-

Nachrichten von den jeztlebenden Rechts-Gelehrten in Teutſchland. Vierter Theil. Halle, 1785. 8. Seite 123.

1348. Hiſtoria genealogica *Dominorum* et Comitum de *Wolfſtein* Lib. Baronum in Salzberg ſuperiore et Pyrbaum, qua recenſentur huius illuſtriſſimae Familiae Antiquitates, Propagationes, Poſſeſſiones, Privilegia, Praerogativae, Jura etc. ex ipſis Chartis, Diplomatibus, Codicibus Tabularii gentilitii variisque aliis fide dignis Monumentis, quorum multa hactenus inedita publicantur, adiectis Monumentis et Sigillis aeri inciſis, tradens inſuper Notitiam Territorii olim imperialis circa Novum Forum in Palatinatu ſuperiore et plurium illuſtrium Familiarum, autore Joanne Davide *Koehlero*, Hiſt. et Polit. P. P. et Bibliothecario Altorffino. Francof. et Lipſ. (Norimb.) apud Chriſtoph. Riegel, 1726. 4. Cum fig. (1 Thr. 12 Gr.) — Francof. et Lipſ. 1728. 4. Cum fig. (1 Thr. 8 Gr.)

Recenſ.

a) Leipz. neue Zeit. von gelehrten Sachen des Jahrs 1726. Seite 426. „Der berühmte Autor dieſes Buches, der ſich ſchon „mit vielen andern Schriften, ſonderlich in Hiſtoricis et Ge„nealogicis, um die gelehrte Welt verdient gemacht, hat nicht „nur das Glück gehabt, die treflichſten Subſidia zu dieſer ſei„ner Arbeit zu erhalten, ſondern auch ſo rühmlichen Fleiß an„gewandt, daß man dieſe ſeine genealogiſche Hiſtorie der Grafen „von Wolfſtein billig vor ein Muſter einer vollkommenen wohl „geſchriebenen Genealogie angeben kann. Das erſte Capitel „hält das Geſchlechtsregiſter und die Stammfolge der Herren „und Grafen von Wolfſtein vom 13. Jahrhunderte an bis „auf die neueren Zeiten in ſich — das andere aber begreift eine „Nachricht von derſelben Ländereyen, Würden, Gerechtigkeiten „und Vorzügen, worauf ein Codicillus Diplomatum et Do„cumentorum variorum Hiſtoriam *Wolfſteiniorum* illu„ſtrantium folgt. Das Werk iſt wohl gedruckt, und durch und „durch mit vielen ſauberen Kupfern, Vignetten und in Kupfer „geſtochenen Anfangsbuchſtaben ausgeziert, die alle etwas hiſto„riſches, topographiſches oder heraldiſches zur Erleuterung der „daſelbſt vorgetragenen Sachen vorſtellen ꝛc.„

b) Acta Eruditorum Lipſ. Septemb. 1726. No. IV. „Da der Herr Autor wegen ſeiner ungemeinen Verdienſte um „die deutſche Hiſtorie und Genealogie ſo berühmt iſt, daß er „auch Sr. Kayſerl. Majeſt. Carl dem VI. bekannt und von ſel„bigem mit vorzüglichen Gnadenbezeugungen beehrt worden; „ſo kann man deſſen, dieſer Schrift vorgeſetzten Namen, als

„ein Zeugniß von der Vortrefflichkeit des Buches annehmen ꝛc.„ (S. auch in der dritten Sammlung von den Fränkiſchen Actis eruditis et curioſis, die im J. 1727. zu Nürnberg herauskam, No. II.)

1349. *Eiusdem* Diſſertatio de ortu et progreſſu ſubſidii charitativi, Imperatori ab Ordine equeſtri S. R. I. libero et immediato in neceſſitatibus publicis praeſtiti. Altorfii, 1728. 4. (Sie iſt wieder abgedruckt im dritten Bande des vom Herrn Conſulenten und Oberamtmann Mader herausgegebenen reichsritterſchaftlichen Magazins ꝛc. Frankfurt und Leipz. 1783. 8. No. IV.)

Recenſ. der älteren Ausgabe.

Fränkiſche Acta Eruditorum. 15 Samml. Nürnberg 1730. No. VII. „Die hier ausgeführte Materie iſt merkwürdig „und nützlich, und die vielen beygebrachten und richtigen Be„weisgründe derſelben ſtreiten mit einander um den Vorzug.„

1350. *Eiusdem* Diſſertatio hiſtorica de Origine et incrementis Jurium et Privilegiorum Nobilitatis Mecklenburgicae. Goettingae, 1739. 4.

Recenſ.

Hamburgiſche Berichte von den neueſten gelehrten Sachen auf das Jahr 1739. Seite 850. „Es iſt hierinn alles aus „Actis publicis und Diplomatibus dieſes Landes zwar kurz, „doch gründlich hergeleitet. Der I. §phus handelt De Nobi„litatis Mecklenburgicae Slavica et Teutonica Origine. „§. II. De Nobilibus Slavicis. §. III. De Nobilibus Saxo„nicis, translatis in terram Mecklenburgicam. §. IV. De „Slavorum oppreſſorum reſtitutione in Mecklenburgico „tractu. §. V. Veſtigia iurium utriusque Nobilitatis in „Mecklenburgica Provincia coalitae. Im VI. §pho wer„den die Gerechtſame des Mecklenburgiſchen Adels hergeleitet: 1. ex Maiorum inſtitutis et conſuetudine, im §pho VII. „2. ex Privilegiis Principum, im §pho VIII. 3. ex Reverſali„bus eorundem, im §pho IX. 4. ex Imperatorum confir„mationibus et declarationibus, im §pho X. 5. ex Reſolu„tionibus Principum ad Gravamina. Im XI. §pho wird „der Anfang gemacht, einige der vornehmſten Gerechtſame des „Mecklenburgiſchen Adels zu erzählen: als 1. das Recht der „Landſtandſchaft; im §pho XII. das Recht 2. der ewigen und „unzertrennlichen Union des Adels und der Städte in den drey „Krayſen des Mecklenburgiſchen Landes unter ſich; im §pho „XIII. 3. das Recht, einen engern Ausſchuß zu ſetzen und zu ha„ben, im §pho XIV. das Recht 4. der öffentlichen Zuſammen„künfte und Berathſchlagungen unter ſich und mit den Mitſtän-

„den;

„den; im §. XV. das Recht 5. der uralten adelichen Freyheit „von Steuern — im §pho XVI. das Recht 6. bey den verwil„ligten Steuern — im §pho XVII. das Recht 7. den modum „contribuendi zu errichten und zu verbeſſern — im §pho XVIII. „das Recht 8. den Land-Kaſten, worin alte auf Landtägen zu „verkündigende und zu bewilligende Steuern hinein fließen, zu „verwalten, — im §. XIX. das Recht 9. bey Errichtung neuer „und Verbeſſerung alter Geſezgebung vernommen zu werden, „darin zu concurriren, und darzu ihre Einwilligung zu geben — „im §. XX. das Recht 10. die Landesbeſchwerden vorzutragen — „im §pho XXI. das Recht 11. bey dem Hof- und Landgerichte „als dem foro privilegiato der Stände zu concurriren — im „§pho XXII. das Recht 12. die drey Jungfrauen-Klöſter Dob„bertin, Malchow und Ribbenitz zu beſitzen und zu verwalten — „Im §pho XXIII. werden in der Kürze die übrigen Gerecht„ſame des Mecklenburgiſchen Adels zum Theil angezeiget und „beſtärket, als 13. die Jura der Kirchenpatronen in freyer Vor„ſtellung gewiſſer Candidaten an die Gemeine, ohne Gegen„wart eines Superintendenten, 14. bey den generalen und ſpe„cialen Kirchenviſitationen zu aſſiſtiren, 15. das Recht der ho„hen Jagden, 16. das hergebrachte alte Recht zu brauen und „Brandtewein zu brennen auf den adelichen Gütern, 17. das „Recht der hohen Gerichtsbarkeit, auch erſterer Inſtanz, über „die Gutseinwohner — 18. die alte Freiheit und Immunität „des Adels von Einquartierung der Soldaten; 19. das Recht, „daß ihre Leibeigene von den Landesherren nicht zu Soldaten „gemacht, noch von ihm geworben werden können; 20. die Be„freyung des Adels von Zöllen, Licenten und dergleichen; „21. die Immunität des Adels vom Abſchoß. Im XXIV. und „letzten §pho werden einige Beſonderheiten des Mecklenburgi„ſchen Lehnrechts angezeiget, als 1. daß der Adel, wenn er den „Huldigungseid geleiſtet, zu dem Lehneid nicht verbunden ſey; „2. daß er keinen Lehnbrief, ſondern nur einen Muthſchein „nehme; 3. daß deren Töchter, wenn keine Söhne vorhanden, „von dem Vater die Lehne auf Lebzeiten erben und beſitzen — „und dieſes zwar nicht aus einem Privilegio *Alberti* II, ſon„dern aus altem Recht und Gewohnheit; 4. daß die Lehne eben „ſo, als die Allodia, Schulden tragen; 5. daß, um in ein „Lehn zu ſuccediren, nichts weiter erfordert werde, als daß der „Lehnfolger gleiches Stammes, Namens und Wapens mit dem „verſtorbenen Lehnmann geweſen ſey, wenn er ſich auch ſonſt „mit Lezterem gar nicht berechnen könne; 6. daß die Lehngüter, „ſo nach Ausſterbung des ganzen Geſchlechts dem Lehns- und „Landesherrn eröfnet werden, nicht können incamerirt, noch

„folg-

„folglich dadurch der Ordo equeſtris geſchwächt werden, ſon„dern einem andern, oder wohlverdienten Nobili, wieder zu „Lehen gegeben werden müſſe, um den Adelſtand des Landes in „ſeinem rechten Weſen und Landesproportion zu erhalten. Es „ſind jedem §pho noch ohnedem artige und gelehrte Anmerkun„gen, wie man ſolche von einem in den Reichs- und Landesge„ſchichten ſo erfahrnen und gelehrten Manne, als Herr Prof. „Köhler iſt, erwarten können, eingerückt worden„

1351. Joh. Tobias Köhlers beſondere Nachricht vom Venetianiſchen Adel. Aus Blainville Nachrichten von ſelbigem. S. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen v. J. 1773. 10tes Stück und folgende Stücke.

1352. Joh. Carl Königs gründliche Abhandlung von denen hohen Reichs-Vicariat-Gerechtſamen u. ſ. w. S. oben die Nummer 1291.

1353. In Joann. Caroli *König* Select. Juris publici noviſſ. Vol. XXVI. findet man eine Abhandlung de Differentia inter Nobilitatem Imperii ſuperiorem et inferiorem. (S. unten: *Selecta.*)

1354. Briefe über die Erziehung der adelichen Jugend. Herausgegeben von Johann Chriſtoph König, der Weltweish. Mag. Nürnberg, 1784. 8. (20 Gr.)

Recenſ.

a) Allgem. Deutſche Bibl. 60 Band, Seite 271. „Das „Buch hätte ganz bequem noch drey andere Titel haben können, „als: Vom Ahnenſtolz — vom Heyrathen adlicher mit bürger„lichen Perſonen — vom Zweykampfe. Sie würden ſicherlich „alle beſſer gepaßt haben, als der: Ueber die Erziehung der „adlichen Jugend. Aller Vermuthung nach iſt der Verf. und „der Herausgeber Eine Perſon. Vielleicht hat er dieſe Compi„lation nicht ohne Veranlaſſung geſchrieben, denn die gehar„niſchte Vorrede läßt ſo etwas muthmaßen. Den Anfang macht „ein Brief, den ein Freyherr an einen Profeſſor ſchreibt, um „einen geſchickten Hofmeiſter für ſeine Kinder zu haben. Ge„legentlich wird von den Vorzügen der öffentlichen Erziehung „geſprochen — und darinn hat der Herr Prof. ganz recht, denn „was man auf Schulen und Gymnaſien von 4. 5 und mehr „Perſonen fodert, verlangt man bey häußlichem Unterrichte von „einem. — Nun tritt ein Herr von Delmenhorſt auf. An „Erziehung und an den anzunehmenden Hofmeiſter wird nicht „weiter gedacht, ſondern von den obenerwähnten Materien ge„ſchrieben und geſprochen — auch läuft ein kleiner Roman mit „unter. Bey allem Diſputiren wird, wie leicht zu erachten, „niemand überzeugt. Man kann dem Verf. das Verdienſt ei-

„ner

„ner geſchickten Compilation nicht abſprechen. Er hat nichts „ungenutzt gelaſſen — Grandiſon und Sophiens Reiſe nicht „ausgenommen. Die Gründe für ſeine Behauptungen ſind „überaus gut zuſammen geleſen. Da aber Vernunft gegen „Vorurtheile nichts hilft — und nicht helfen kann; ſo wird es „wohl beym Alten bleiben.„

b) Götting. gel. Anz. v. 1784. Seite 1981. „Um ſein „Buch lesbarer und anziehender für diejenigen zu machen, zu „deren Nutzen es beſtimmt iſt, hat der Verf. die ſyſtematiſche „fortlaufende Lehrart ſoviel möglich vermieden. In Brie„fen — die mit Erzählungen, Geſprächen, Auszügen kernhaf„ter Stellen, oder kleinen Abhandlungen aus andern Schriften „abwechſeln, oder angefüllt ſind, handelt der Verf. einzelne „Stellen der Adelspädagogick ab.„ — Das Uebrige dieſer Recenſion enthält das Weſentlichſte aus dem beurtheilten Buche — und einige wenige dem Verf. gemachte Einwürfe. Von dem Theile, der den Adelſtolz betrifft, heißt es, daß dieſer Fehler wohl noch nie unter ſo vielerley Geſichtspuncten angegriffen ſey. Am vorzüglichſten gefällt dem Recenſ. die dritte Erörterung, welche die Duelle zum Gegenſtand hat. „Sie ſetzt nicht nur „das Beſte, was ſich für und wider ſelbige unter dem Adel ſa„gen läßt, in ein helles Licht; ſondern es wird auch ein Mittel „angegeben, wie die Obrigkeit dieſe verderbliche Sitte am wirk„ſamſten beſtreiten könne. Dieſes beſteht überhaupt darin, daß „der Verluſt des Adels unabbittlich damit verknüpft würde. „Der Verf. giebt ihm aber, in Rückſicht auf die verſchiedenen „Fälle, genauere Beſtimmung — und ſucht ſeine Gerechtigkeit „und Anwendbarkeit außer Zweifel zu ſetzen. Zuletzt werden „auch Regeln gegeben, wie ſich ein junger Aedelmann bey der „noch bis itzt obwaltenden Denkart, in Beziehung auf den Duell, „zu verhalten habe.„

c) Schott's Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur für das Jahr 1786. Seite 274. (Sehr kurz — aber doch empfehlend.)

d) Allgem. juriſt. Bibl. 5. Band. Nürnb. 1785. 8. Seite 359. (Dieſe Recenſion nimmt nur auf dasjenige Rückſicht, was der Verf. über die Zweykämpfe geſagt hat.)

1355. Valentin Königs, Königl. Polniſchen Acciſinſpectors zu Kohren, genealogiſche Adelshiſtorie oder Geſchlechts-Beſchreibung derer in Chur-Sächſiſchen und angrenzenden Landen zum Theil ehemals, allermeiſt aber noch jetzo in guten Flor ſtehenden älteſten und anſehnlichſten adelichen Geſchlechter und aus ſelbigen entſprungenen verſchiedenen freyherrlichen und hochgräflichen Häuſer, worinnen derſelben Alterthum, Abſtammungen,

gen, Wappen, Eintheilung derer Geſchlechtshäuſer, Herrſchaf-ten, Lehn- und Rittergüter, wie auch Leben und Thaten der berühmteſten hochadlichen Perſonen nach ihrer Geburt, Vermählung, erzeugten Kindern und Ableben, imgleichen viele merkwürdige Begebenheiten dererjenigen, welche ſich entweder zu Kriegs- und Friedenszeiten, bey aufhabenden Chargen, an hohen Höfen, oder durch andere Ehren-Bedienungen, erwieſene Tapferkeit oder Gelehrſamkeit und ſonſten einen herrlichen Ruhm erworben haben, deutlich beſchrieben. Nebſt einer Vorrede Herrn Dr. Johann Burchard Menkens ꝛc. 1 Theil. Leipz. bey Wolfgang Deer, 1727. Fol. — 2 Theil. Ebend. 1729. Fol. Mit einer Vorrede Herrn Georg Wilh. Kirchmaiers ꝛc. — 3 Theil. Ebend. 1739. Fol. Mit Kupfern. (Alle drey Theile zuſammen 16 Thl.)

Recenſ. des erſten Theils.

Leipz. gel. Zeitung von 1727. Seite 479. „Der Herr „Verf. liefert in dieſem Bande ſechszig hochadliche Geſchlechter, „die er genealogiſch und hiſtoriſch beſchrieben hat. Bey jedem „Geſchlechte betrachtet er in Sectione generali 1. ſeinen Na„men, Alterthum und Abſtammungen. 2. Deſſen Wapen, nach „der Heraldic, das er allezeit in Kupfer vorſtellt. 3. Deſſen „Ritter-Güter, Stamm- und Geſchlechtshäuſer. Sectio ſpe„cialis ſtellet des Geſchlechts Wachsthum oder Abfall vor, be„nennet alle in ſelbigem bekannte Perſonen, und berühret hiſto„riſch eines jeden Thaten, worauf alsdenn die Stamm- und „Ahnen-Tafeln, als 32 von väter- und 32 von mütterlicher „Seite folgen. Herrn Hofr. Menckens Vorrede handelt von „denen neueren Scribenten der Adelshiſtorien von Deutſchland, „und wird darinnen auch Herrn Königs Fleiß und Sorgfalt, „ſonderlich aber ſeine Geſchicklichkeit in Verfertigung der Ah„nen-Tafeln, billig gerühmt ꝛc.„

Recenſ. des zweiten Theils.

Leipz. gel. Zeit. v. 1729. Seite 511. „Die Vorrede Herrn „Raths Kirchmaiers handelt von der wahren Beſchaffenheit „und dem höchſtnothwendigen Nutzen einer Hiſtoriae und Ge„nealogiae Diplomaticae, und im Werke ſelbſt werden nach„ſtehende 60 Geſchlechter beſchrieben, nemlich die von Alt„mannshofen, Alvensleben, Arnſtädt, Bendeleben, Ber„lepſch, Beuſt, Biſſing, Bölzig, Bornſtädt, Brand, Brei„tenbauch, Brühl, Bünau, Burckersrode, Burgsdorf, Ca„nitz, Creutz, Döben, Döhlau, Ebeleben, Erdmannsdorf, „Erffa, Fullen, Gladebeck, Grünſing, Guntherodt, Har„titzſch, Hanſen, Heldreich, Helmoldt, Heßler, Heyde, „Holtzendorf, Hund, Hünicke, Kölbel, Koveritz, Rötte„ritz,

„ritz, Lattorf, Luckowien, Maltitz, Marſchall von Bie„berſtein, Maxen, Naundorff, Neidberg, Obernitz, Port„zig, Quingenberg, Rothe, Schmertzing, Schönberg, „Seebach, Steuben, Stutterheim, Taube, Töpfer, Ve„nediger, Uffel, Walwitz, Zanthier.„

1356. Die neunte Rede in den Heilige en Wereltlyke Ontheitkundige Mengelſtoffen, door Mart. *Köning* etc. (Amſterdam b. Gerhard unter der Linden, 1718. 8.) handelt von dem rechten Adel und den alten Edelleuten.

1357. In dem zweiten Theile der von dem dermaligen Herrn Oberappellationsrathe Carl Philipp Kopp herausgegebenen ausführlichen Nachricht, von der älteren und neueren Verfaſſung der geiſtlichen und Civil-Gerichte in den F. Heſſencaſſeliſchen Landen ꝛc. (Caſſel b. Johann Jacob Cramer, 1771. 4. Beyde Theile koſten 3 Thlr. 12 Gr.) zeiget der Hr. Verf. (Seite 19.) daß der Adel den Untergerichten nicht unterworfen ſey. — Die Domeſtiken derer von Adel, und anderer privilegirten, auf dem Lande außer der Stadt Caſſel wohnenden Perſonen, welche keine Jurisdiction haben, ſtehen (Seite 23.) unter den niederen Gerichten, jedoch können ſie nicht anders als auf vorgängige der Brodherrſchaft zu thuende Notification citirt werden. — Wenn außer dem Poſſeſſorio momentaneo, eine Sache, nach dem gütlichen Verhör entweder ad Poſſeſſorium ordinarium, oder petitorium, oder ſonſt zu Recht erwächſt; ſo bleibt (Seite 193.) der Ritterſchaft unbenommen, entweder die Sache vor der Regierung, oder vor den Austrägen auszuführen. — S. von Selchow juriſt. Bibl. 4 Band, Götting. 1780. 8. Seite 53. und 54.

1358. Joann. Adam. *Kopp* Tractatus Juris publici de inſigni differentia inter S. R. Imperii Comites et Nobiles immediatos, cum Diplomatibus. Argent. 1725. 4. (16 Gr.) — Auctus ibid. ap. Dulſecker 1728. 4. (1 Thlr. 4 Gr.)

1359. Deſſelben hiſtoriſche Nachricht von den Herren zu Itter, einem uralten adelichen Hauſe in Heſſen, mit vielen noch zur Zeit ungedruckten Urkunden und in Kupfer geſtochenen Siegeln herausgegeben. Marburg, 1751. 4. (1 Thlr.)

1360. Deſſelben Deutlicher Beweis, daß ein Lehnherr von ſeinen Vaſallen, ſo Reichsſtände ſeyn, die Ritterpferde bey fortwährendem Reichskriege zu fodern nicht befugt, die übrigen Vaſallen aber deren Bezahlung ſich nicht entſchütten können. (In des Herrn Vice-Kanzler Eſtors practiſchen Vorſtellung der Rechte und Geſchäfte, welche die Räthe der Stände bey

einem

einem Reichskriege ꝛc. zu beobachten pflegen. Jena, b. Cröker. 1757. 8. 8 Gr. Im Anhange No. I. Seite 189—220.)

1361. von Koß genealogiſche Nachrichten, von der adelichen Familie von Koß. S. unten: Nachrichten.

1362. Fragment eines Buches über den Adel. Vom Hrn. Auguſt von Kotzebue. S. Wiener Zeitſchrift. März 1792. No. V. — In der Oſtermeſſe 1792. kam dieſes Buch ſelbſt, unter nachfolgendem Titel, mit Didotſchen Lettern und auf geglättetem Velinpapier zu Leipzig bey P. G. Kummer in gr. 8. heraus: Vom Adel. Bruchſtücke eines größern hiſtoriſch-philoſophiſchen Werkes über Ehre und Schande, Ruhm und Nachruhm aller Völker und aller Jahrhunderte. (1 Thlr. 4 Gr.)

1363. Hil. *Krauſſee*, equitis Dani, Oratio de Nobilitate univerſe conſiderata. Lipſ. 1623. 4.

1364. Theodor *Krauſens* Miſcellanea Gentis *Schafgotſchianae*, oder genealogiſcher Bericht von dem uralten Geſchlechte derer Herren von Schafgotſchen. Striegau 1715. 4. m. K.

1365. Kreidemanns Bedenken: 1. der adelichen Stifter wegen. 2. Wer die Jurisdiction über den Reichsadel habe? 3. Ob und wie die Correſpondenz in den drey Ritter-Creyſen, Schwaben, Franken und am Rheinſtrom wieder anzuſtellen? 4. Daß die Reichs-Ritterſchaft vor einen Reichsſtand zu achten. 5. Wie es mit Formirung eines Ritter-Rathes zu halten? 6. Von Privatperſonen, ſo adeliche Güter kaufen. 7. Vom Verzichte. 8. Wegen der adelichen Töchter, ſo ſich in Stifter begeben, und 9. wegen Zuſammentragung des Adels Freiheiten. De Ao. 1625. S. Lünigs Europäiſcher Staats-Conſiliorum etc. zweiten Theil, Leipz. b. Lanckiſchens Erben, 1715. Fol. No. XI.

1366. Joann. Conrad. *Kreidemann* de Dignitate nobilitatis immediatae, ac ſtatu, aliisque iuribus. Tubing. 1646. — Ibid. 1673. 4. Extat in *Burgermeiſteri* bibliotheca equeſtri etc. Tom. I. No. VII. Auch kommt ſie unter dieſem Titel, im eilften Theile der von dem Herrn Fried. Carl von Moſer herausgegebenen kleinen Schriften, zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts, wie auch des Hof- und Canzley-Ceremonials ꝛc. (Frankfurt am Mayn, in der Andräiſchen Buchhandl. 1764. 8.) unter der Numer II. Seite 63. vor: „Dr. Johann Conr. Kreidemanns Bedenken über den Zuſtand, „die Gebrechen, innere Verfaſſung, zu errichtende Ordnung „und anzunehmende Grundſätze der Reichsritterſchaft überhaupt „und der Schwäbiſchen insbeſondere, vom Jahre 1644.„ — Die Abſicht, des Hrn. von Mader — ſagt Hr. von Selchow von dieſem Aufſatze, im erſten Theile ſeiner juriſtiſchen Bibliothek,

thek, (Götting. 1764. 8. Seite 858.) — „bey Bekanntma„chung dieſes Bedenkens giebt er ſelbſt zu erkennen. Dieſe „Schrift — ſagt er, — legt nicht nur den damaligen Zuſtand „des ritterſchaftlichen Weſens in ſeiner wahren und unverfälſch„ten Geſtalt dar, ſondern iſt eben ſo offenherzig in Darlegung „derjenigen Mittel und Wege, wodurch der von Zeit zu Zeit „immer mehr geſuchte ſtatus in ſtatu, gegen die Landeshoheit„liche Gerechtſame der Reichsſtände könnte zu Stande gebracht „und befeſtiget werden. ꝛc. „

1367. Deſſelben Abhandlung von adlichen Stiftern, Verzichten, Ritterrath, Correſpondenz zwiſchen den drey Ritter-Creyſen ꝛc. (Apud *Burgermeiſterum* l. c. Tom. I. ſextum occupat locum.)

1368. Deſſelben Tractat von des Teutſchen Adels, ſonderlich der freyen Reichsritterſchaft in Schwaben, Staat, Stand, Ehren, Würde, Freiheit, Recht, Gerechtigkeit und alten Herkommen. Tübingen 1646. — Eſlingen 1673. 4. (8 Gr.)

1369. Deſſelben Bedenken über den Zuſtand, die Gebrechen, innere Verfaſſung und anzunehmende Grundſätze der Reichsritterſchaft überhaupt und der Schwäbiſchen insbeſondere. S. Fried. Carl Moſers kleine Schriften ꝛc. XI. Theil, Seite 63. ꝛc.

1370. Das zweite Capitel der von Hrn. Joh. Paul Kreß zuerſt zu Jena im J. 1712. — demnächſt ebend. im J. 1719. — und zuletzt gleichfalls daſelbſt im J. 1763. herausgegebenen Diſſertation: De Privilegiis Agriculturae apud Germanos, handelt de Privilegiis Agriculturae nobilis, und enthält mancherley von dem älteſten Zuſtande des Adels und deſſen Freiheiten.

1371. Johann Paul Kreß Krumbſtab ſchleußt niemand aus, hoc eſt, votiva Relatio Compromiſſi feudalis, inter *Ferdinandum*, Archiepiſcopum Colonienſem et Capitulum contra Nobilitatem Colonienſem, referente Wern. *Thummermut*, J. P. et Advocato. Francof. 1718. fol. „In „den Nachr. von Büchern der Thomaſiusſchen Bibliothek ꝛc. „2 Band, Seite 1025 — 1029. wird der erſte Druck v. J. „1643. recenſirt. Das Werk war ungemein ſelten und ward „oft mit etlichen 20 Rthlrn. in Auctionen bezahlt. Nun aber, „da eine neue Auflage beſorgt ward, ſind die Käufer ſehr mäßig. „Seine Vorrede, welche allein 20 Bogen ausfüllt, iſt mit vie„ler Gelehrſamkeit abgefaßt — und giebt nicht nur von den „Schriften, die wegen dieſer Streitigkeit ans Licht getreten „ſind, gute Nachrichten, ſondern unterſucht auch die Sache aus

„dem Grunde — worauf er die ganze Abhandlung, welche „überhaupt eine vortrefliche Kenntniß des mittleren Zeitalters „anzeigt, mit einer Critik über den Verfaſſer beſchließt, deſſen „und ſeiner Deduction Schickſal er ebenfalls kürzlich erzählt. „Er wirft ihm nicht geringe Fehler vor, welche im IX Stück „der Halliſchen vermiſchten Bibliothek ꝛc. wo man Seite 793. „eine Recenſion findet, angeführt werden. Es merken die Her„ausgeber dieſes Journals zugleich an, daß der neue Abdruck „in den Streitigkeiten von den Kirchenlehnen unentbehrlich ſey.„ ꝛc. — S. Joh. Fried. Juglers Beyträge zur juriſtiſchen Biographie. Dritter Band. Leipz. 1777. gr. 8. Seite 349.

1372. Eine Meinung über den Adel der alten Preußen, nebſt einigen urkundlichen Beylagen von Joh. Gottl. Kreutzfeld. Königsberg 1784. 8. (4 Gr.) S. oben die Numer 490.

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 79. Band, Seite 194. „Eine „kleine, aber gründliche Schrift. Der Verf. verſteht unter dem „Worte Adel nicht bloß einen Freygebornen, ſondern auch Edel„gebornen und Waffenfähigen Mittelſtand zwiſchen einem „Herrn und Leibeigenen — und neben dem freygebornen Bür„ger. Er behauptet, daß die Nachkommen eines Preußiſchen „Herrn, wenn ſie von dem Deutſchen Orden in dem Beſitz ih„rer Güter gelaſſen wurden, die Herrſchaft ihrer Väter, — „aber nie einen Adel, im Sinn der Deutſchen, forterben konn„ten — wenn er ihnen nicht ausdrücklich verliehen ward. Aus „dieſen Sätzen ſind drey Fragen gezogen, die er auch gleich „nachher beantwortet. 1. War ein Preußiſcher Herr und ſei„ne Abkömmlinge, wenn ſie der Orden im freyen Zuſtande „ließ, in den Augen deſſelben ſchon an ſich ſelbſt adlich, ohne „erſt dafür erkläret werden zu dürfen? — Seine Beantwor„tung fällt zweifelhaft aus. — 2. und 3. Wie ward die Adels„erklärung von dem Orden ertheilt?„ — Man muß dieſe fleißige und reichhaltige Recenſion ſelbſt nachleſen. Sie iſt keines Auszuges fähig.

1373. Alte Nachrichten von denen Herren von Weltewitz. Von Herrn Kreyſig. S. Diplomatiſche und curieuſe Nachleſe der Hiſtorie von Ober-Sachſen und angrenzenden Ländern, zu einiger Erleuterung derſelben gehalten, von Chriſtian Schöttgen und Georg Chriſtoph Kreyſig. 1 Theil. Dresden, im Heckelſchen Verlage. 1730. 8. No. V.

1374. Im dritten Theile der von Herrn Magiſter Georg Chriſtoph Kreyſig herausgegebenen Beyträge zur Hiſtorie derer Chur- und Fürſtlich-Sächſiſchen Lande ꝛc. (Altenburg, bey

Richter,

Richter, 1756. 8. 1 Fl. 8 Kr.) findet man (No. II.) eine Geſchichte der ausgeſtorbenen Truchſeſſe von Borna, vom J. 1200. an. „Die Fragen, ob ſie von der Stadt Borna, zwiſchen „Leipzig und Altenburg, oder von dem Dorfe gleiches Namens, „bey Oſchatz gelegen, ihren Namen gehabt, vergleicht der Verf. „mit einander. Da ſie erbliche Truchſeße der Markgrafen von „Meißen geweſen; ſo glaubt er, daß ihnen die Stadt Borna „anfänglich zu Lehn gegeben worden, welche ſie bis 1260. be„ſeſſen. Markgraf Heinrich, dem die Stadt Borna, nebſt den „dort herum gelegenen Gütern, bequemer geweſen, hätte den „Truchſeßen andere Güter bey Oſchatz, Strehle und Belgern „angewieſen, ihnen auch ein Gut, Namens Borna, erbauet, „weswegen die Truchſeße auch ihren alten Namen behalten hät„ten. Seit hundert Jahren ſind ſie ſchon verloſchen.„ (Leipziger gel. Zeitung, vom J. 1756, Seite 834. — und freymüthige Nachrichten von neuen Büchern ꝛc. Zürich 1757. 4. Seite 318.)

1375. Im ſechsten Theile eben dieſer Beyträge (ebend. 1764. 8.) findet man (No. VI.) eine Hiſtorie der in dem Meißniſchen Ober-Erz-Gebürge gelegenen Herrſchaft Wildenfels und derer davon ehemals benannten Herren. „Sie ſchreibt „ſich von dem ſeel. Kreyſig her, und iſt deſto beträchtlicher, da „ihr eine Anzahl ungedruckter Urkunden beygefügt iſt. Das „Wapen der Herrſchaft iſt auf dem Titel abgebildet.„ — (Leipz. gel. Zeit. v. 1764. Seite 471.)

1376. Allgemeines teutſches Adels-Lexikon, darinn von den alten und neuen gräflichen, freyherrlichen und adlichen Familien, ihrem Alterthume, Urſprunge, Vertheilungen in unterſchiedene Häuſer, Verwandtſchaften und denen daraus entſproſſenen berühmteſten Perſonen gehandelt wird. Herausgegeben von Johann Wilhelm Franz Freyherrn von Krohne, Sr. Königl. Polniſchen Majeſt. wirklichen Geheimen-Rath, des Brandenburgiſchen rothen Adler-Ordens Groß-Kreutz-Herrn. Des erſten Bandes erſter und zweiter Theil. Lübeck, 1774 und 1776. Fol. (Der erſte Theil von A. bis G. bey Hrn. Forſter in Bremen 2 Thlr. 16 Gr. — Den Preis des zweiten Theils kann ich nicht beſtimmen.) (Von der Einrichtung dieſes unvollendeten Werks und den Abſichten des bereits verſtorbenen Verf. findet man einige Nachricht im 149. Stücke der neuen Hamburger Zeitung v. J. 1774.)

1377. G. *Kruquii* Diſp. de Nobilitate. Hafniae 1651. fol.

1378. G. G. Küſters Geſchichte des alten adlichen Geſchlechtes derer von Seidel, Berlin, 1751. 8.

1379. Joann. Georg. *Kulpiſii* (ſ. *Sulpitii*) De ſtudio iuris publici recte inſtituendo et de Scriptoribus eo pertinentibus, Diſſertatio. Acceſſit eiusdem de ſtudiis academicis Juvenis nobilis recte inſtituendis Epiſtola. Stuttgard. 1688. 4. — Edit. *Heineccio*, Halae, 1738. 4.)

Recenſ.

Juriſtiſcher Bücherſaal ꝛc. 13tes Stück. Frankf. b. Fried. Matth. Frieſe. 1739. 8. Seite 450. (Empfehlung in allgemeinen Ausdrücken — ohne weitere Rückſicht auf den eigentlichen Inhalt.) (Moſer in ſeiner Bibl. iur. publ. Tom. I. pag. 26. giebt von dieſem Werke nähere Nachricht und führet zugleich verſchiedene Urtheile der Gelehrten an, welche alle zum Ruhme des Verf. ausfallen. Mit dieſen ſtimmt auch ſein eigenes überein.

1380. Jacobus Wernerus *Kyllinger* De Ganerbinatibus Caſtrorum. Tubingae 1620. 4.

L.

1381. Adam. Henr. *Lackmanni* merita Ordinis equeſtris Cimbrici, in rem chriſtianam. Lub. 1717. 4.

1382. De variis exequiarum ritibus apud utriusque Ducatus Cimbrici Nobiles commentatio. Praeſ. Adam. Henric. *Lackmann:* Reſp. Wilhelm. Ern. *Chriſtiani*. Kilon. 1748. 4.

Recenſ.

a) Götting. gel. Anz. v. 1749. Seite 341. „Der Verf. „liefert in dieſer Schrift einen beträchtlichen Zuſatz zu der Ge„ſchichte von den älteren Gebräuchen bey den Leichenbegängniſ„ſen. Er hält ſich in den Gränzen ſeines Vaterlandes (Hol„ſtein) und giebt um deſto zuverſichtlichere Nachrichten, weil er „in der Geſchichte deſſelben ſeine Stärke längſt bewieſen. Er zeigt „kürzlich, daß ſchon in den älteſten heidniſchen Zeiten der Cimbri„ſche Adel in der Pracht bey ſeinen Leichbegängniſſen einen beſon„dern Vorzug geſucht — und redet zuvörderſt von denen Gebräu„chen, welche unter dem Vorwande der Religion, in dem Ehrgeitze „und Eigennutze der Geiſtlichen ihren Urſprung hatten — und „von den Reichen vornehmlich konnten beobachtet werden. Da„hin gehören die gehäuften Seelmeſſen, Seelenbäder, Wall„fahrten, Vermächtniſſe zu Wachslichtern u. ſ. w. Dieſe wa„ren bey dem Cimbriſchen Adel nicht ungewöhnlich, wie durch „Beyſpiele beſtätiget wird. Dieſe Gebräuche ſchloſſen aber an„dere äußerliche und weltliche Prachtanſtalten nicht aus. Nach „der Reformation hörten zwar auch in Cimbrien die abergläubi„ſchen Leichengebräuche auf: andere Prachtarten aber blieben

„dem

„dem Adel gewöhnlich. Dahin gehört anſehnliche Leichen„gefolge, koſtbare Grabmahle, große Leichenmahle, u. ſ. f. „Auch in Cimbrien war es gewöhnlich, bey der Beerdigung des „letzten eines Geſchlechts, die Wapen zu zerbrechen und in die „Erde zu ſcharren.„

b) Hamburgiſche Berichte von gelehrten Sachen ꝛc. 17ter Band. Hamburg 1748. 8. Seite 777. „Es ſind dieſes kei„ne bloße unter einander gemengte Collecktaneen, dergleichen „man ſonſt ſehr viele mit leichter Mühe machen könnte, ſondern „wohlausgeſuchte Nachrichten von den ſowohl in den entfernten „heidniſchen, als näheren chriſtlichen Zeiten, gebräuchlich geweſe„nen Begräbnißgewohnheiten des holſteiniſchen Adels, wobei „viele brauchbare Anmerkungen, ſo die Kirchengeſchichte der erſten „chriſtlichen Zeiten noch mehr erheitern, und allerhand in Händen „gehabte ſeltene Urkunden und Ueberbleibſel des Alterthums mit„getheilt werden. Z. E. verſchiedenes ex Miſſali Jacobi *Horſt„manni*, ſecundum ordinem et ritum eccleſiae Slesvicen„ſis — ex libro paſſionali *efte dat Levent der Hilligen* in„ſcripto, von dem heil. *Anſuero* und noch etwas aus einem „Breviario Slesvicenſi. Ein Anhang unter dem Titel: Adden„da (pag. 63.) begreifet die Acta Sancti *Anſueri*, ex duo„bus Manuſcr. Gottorpianis, cum Mſ. Bodecenſi collatis, „Tomo IV. Antwerpienſ. Actor. Sanctor. Julii inſerta et „a Guilielmo *Cupero* Obſervationibus illuſtrata.„ — „Mit „welcher Pracht und mit wie großem Aufwande und Koſten „ehemals — und noch in dem verwichenen Jahrhunderte, nicht „allein die Kanzoven, ſondern auch die von Pogwiſchen und „andere Holſteiniſche von Adel, zur Erde beſtätiget worden, bewei„ſet der Hr. Verf. mit verſchiedenen Exempeln. Zuweilen wur„den gar Gedächtnißmünzen geſchlagen, von welchen und ver„ſchiedenen andern Leichengewohnheiten dieſe Schrift nachzuſe„hen iſt. ꝛc.„

1383. D. Diego de *Laczano* Presbitero, Enſayo ſobre la Nobleza de los Vaſcongados, para que ſerva de introducion a la Hiſtoria general de aquellos Pueblos. Compueſta en Francés y traducido al Caſtellano. Lib. de D. Joſeph Frances. 8 mayor. ſ. a.

1384. Im ſechsten Theile von des Herrn Kanzelleyrathes *Lagerbring* Sammendrag af Swea Rikes Hiſtoria etc. (Stockholm 1780. 8.) findet man 33 Stammtafeln von königlichen und ſolchen adelichen Geſchlechtern, die mit königlichem Geblüte verbunden geweſen ſind, und eine Zeitlang das Reichsruder geführt haben. Z. B. der (Norwegiſchen) *Ynglinger*, *Brahe*, *Ribbing*, *Sparre*, *Oxenſtierna*, *Gyllenſtierna*,

Sture, *Waſa*, *Lejonhufoud*, *Steenbock* und *Bielcke*. — „Die „Ableitungen gehen bald durch Töchter und Enkelinnen, bald „durch Söhne fort — nennen bloß die merkwürdigen oder zur „Fortpflanzung nöthigen Perſonen — und geben über viele der„ſelben merkwürdige Erleuterungen.„ (Götting. gel. Anz. v. 1781, Seite 157.)

1385. Petr. *Lagerlöf* Diſſ. de Nobilitate Romana. Upſ. 1692. 4.

1386. Des Afaires d'Etat, des Finances du Prince et de la Nobleſſe, par le Preſident de *Lalouette* etc. Metz 1595. 12.

1387. De Familia Dynaſtarum *Stralenbergenſi*, ex tabulis antiquis illuſtrata. Auct. Andr. *Lameius*. „Dieſe „Geſchichtshiſtorien in einem trefflichen Lateiniſchen Styl, hat „der Verfaſſer, wie gewöhnlich, ſolide ausgeführt — und mit 14 „ungedruckten Urkunden documentirt.„ — (Allgem. Deutſche Bibl. 58 Band, Seite 37.) Hiſtoria et Commentationes Academiae electoralis ſcientiarum et elegantiorum litterum Theodoro-Palatinae. Vol. V. hiſtoricum. Manhemii 1783. 4. No. XI.

1388. J. F. von *Landersheim* de Jure et Privileg. Nobilium Liber. immed. Norimb. 1668. 4.

1389. Der Landräthe und Deputirten von der Ritterſchaft der Herzogthümer Meklenburg zum engern Ausſchuß, Anſchreiben an die Reichsverſammlung d. d. Roſtock, d. 30. Oct. 1779. Dictat. Regensburg, d. 20. Dec. 1779. Nebſt den beygefügten Bittſchreiben gedachter Deputirten an den Kayſer, v. 12. Apr. 1779. und dabey befindlichen Beylagen.

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 45 Band, Seite 428. Das Schrei„ben an die Reichsverſammlung enthält das gewöhnliche Ge„ſuch um Unterſtützung des Verlangens der Meklenburgiſchen „Stände. In dem Schreiben an den Kayſer aber werden die „Gerechtſame der Stände ſelbſt vorgeſtellt. Es heißt in ſelbi„gem, die unbegränzte Appellationsfreyheit gereiche den Mek„lenburgiſchen Landſtänden zum Nachtheile, welches nach den „Reichsgeſetzen nicht geſchehen dürfe — in den mit einer Mil„lion Gulden erkauften Reverſalen vom 23. Febr. 1621. hätten „die Herzöge verſprochen, den Appellationen an das Reichskam„mergericht ihren Lauf und die Stände bey ihren Privilegien „zu laſſen — dieſes ſey auch in der Land- und Hofgerichtsord„nung von 1622. wiederholt worden — und als die Herzöge „1651., zwar nicht das gebethene uneingeſchränkte, aber doch „ein

„ein auf 2000 Rheinl. Fl. ausgedehntes Appellations-Privile-„gium erhalten hätten, und die Stände dagegen eingekommen „wären, ſo ſey die Reſolution erfolgt, daß die Reverſalien pro-„ducirt werden ſollen. Dieſes ſey zwar geſchehen, die Stände „hätten aber die Sache nicht weiter betrieben — ſie wären aber „doch in ihrem Befugniſſe, an die Reichsgerichte zu appelliren, „vom Kayſer von Zeit zu Zeit geſchützt worden. In dem Lan-„desvergleich von 1755. hätten die Herzöge nochmals verſpro-„chen, den Appellationen freyen Lauf zu laſſen — die Stände „hätten dahero ein wohlerworbenes Recht darauf, in welchem „ſie nicht zu beeinträchtigen wären — zumal alle übrige ihrer „Gerechtſame hauptſächlich davon abhingen. Die dem Schrei-„ben beygefügten Beylagen beſtehen größtentheils in den Ex-„tracten der Landesverträge, Geſetze, Kayſerlichen Beſtätigun-„gen, Protocolle u. d. gl.„

1390. Sollten wohl die Meklenburgiſchen Landſtände ihre Privilegien, beſonders die Reverſalien von den Jahren 1572. und 1621. auch den Landesgrundgeſetzlichen Erbvergleich von 1755, von ihrer Durchlauchtigen Landesherrſchaft gekauft haben? 1779. 4.

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 45 Band, Seite 433. „Der Verf. „erzählt hauptſächlich die Entſtehung der angezogenen Reverſa-„lien, um zu zeigen, daß der darinn enthaltene Vertrag kein „Kaufcontract, ſondern eine andere Art von Vertrag ſey, wo-„durch aber freylich weder in der Streitigkeit der Stände mit „den Herzögen, noch in irgend einem andern etwas entſchieden „wird.„

1391. Taſchenbuch zur nützlichen Unterhaltung und zum Vergnügen für junge Deutſche von Adel und von gebildeterm Bürgerſtand. Ein Neujahrsgeſchenk guter Eltern und Lehrer, zum Lohn des Fleißes und zur Ermunterung. Von Carl Lang. Frankf. u. Heilbronn, in der Fleiſcherſchen Buchhandl. 1792. 8. m. K. (11 Gr.)

Recenſ.

Gothaiſche gelehrte Zeitung v. J. 1792. Seite 414. „In „dieſem Werkchen ſucht der rühmlich bekannte Hr. Verf. unter „jungen Leuten von Adel und aus der cultivirten Bürgerclaſſe „(die er aus localen Rückſichten und Privatverhältniſſen wahr-„ſcheinlich auf dem Titel ſeines Buches unterſcheiden mußte, „um nicht für antiariſtokratiſch ausgeſchrien zu werden) Ge-„ſchmack am Studium der politiſchen ſowohl als natürlichen „Geſchichte zu verbreiten und durch Sammlung intereſſanter „Charakterzüge und Anecdoten, Moral in Beyſpielen zu lehren.

„In dieſer Abſicht liefert er zuerſt eine Erziehungsgeſchichte des „Deutſchen Adels im medio aevo (S. 1—26.) in Form „eines Geſprächs, von einem Hofmeiſter, mit ſeinen adelichen „Eleven ꝛc.„

1392. J. P. Langs Beyträge, den künftigen Fortſetzern der Holzſchuheriſchen Deductions-Bibliothek und deren zweiten Theils, in wie fern er das reichsritterſchaftliche Fach betrifft, zum Gebrauch angeboten. S. Joh. Maders reichsritterſchaftl. Magazin ꝛc. 1 Band. Frankf. u. Leipz. 1780. 8. No. III. Seite 49—109.

1393. Hieron. Ambr. *Langemantel* Panoplia genethliaca Auguſtanae Nobilitatis Latino-Gallica. Aug. Vindel. 1608. 8.

1394. Gregor. *Lani* De Nobilitate. Lipſ. 1673. 4.

1395. Aegidii a *Lanken* Epiſtola de educatione Nobilium, ſcripta 1627. (Adiecta eſt *Naudaei* Bibliographiae polit. a *Conringio* editae etc. Francoſ. 1673. 12. pag. 156. — et exſt. in Thom. *Crenii* Tractat. de Eruditione comparanda, pag. 406.)

1396. In den unter dem Titel, Iſrael *Lannérs* Strödda Arbeten, im J. 1788, zu Stockholm b. Zetterberg herausgekommenen kleinen, vorher einzeln im Drucke erſchienenen meiſt anonymiſchen Schriften des Verf., kommt unter der Numer V. dieſe Abhandlung vor: Curiöſe Fragen, betreffend den Streit zwiſchen Adlichen und Nichtadlichen, in Anſehung des Vorzugs in der Beförderung. — „Des Königs Karls XII. ſtatt eines „Motto vorgeſetzter Ausſpruch, iſt ziemlich entſcheidend in die„ſem Streite, der vor einigen Jahren die Gemüther in Schwe„den ſo ſehr gegen einander erhitzte. Alter und neuer Adel, „ſagte der König, thut nichts dazu, daß einer beſſer iſt, als „der andere — wir haben viele Regimentsofficiers, die keine „Aedelleute — und doch brave Leute ſind.„ — Jenaiſche all„gem. Literat. Zeit. April 1790. Seite 192.

1397. Hiſtoire critique de la Nobleſſe, depuis le Commencement de la Monarchie, jusqu' à nos jours — où l'on expoſe ſes préjugés, ſes brigandages, ſes crimes — où l'on prouve qú elle a été le fleau de la liberté, de la raiſon, des connoiſſances humaines, et conſtamment l'ennemi du peuple et des rois. Par J. A. du *Laure* 1791. (1 Thlr. 2 Gr.) (S. oben No. 809.)

1398. Im J. 1753. kam zu Gotha in 8vo heraus: Johann Gottlieb Laurentii Abhandlung von den Kriegsgerichten der alten Deutſchen, beſonders in Anſehung der peinlichen Gerichts-

richtsbarkeit, von den älteſten Zeiten an, bis zu dem 10. Jahrhunderte, mit nöthigen Anmerkungen, Beweiſen und Regiſtern ꝛc. In dieſem Werke theilet der Verf. (Seite 160.) die Freygebornen oder Freyen in zwo Claſſen ab. Zur erſten Claſſe rechnet er die Freygebornen, welche keine Dienſtleute waren — zur zweiten hingegen die Dienſtleute im eigentlichen Verſtande.

1399. Quartiers généalogiques des illuſtres et nobles Familles d'Eſpagne, d'Allemagne, d'Italie, de France, de Bourgogne, de Lorraine et des XVII. Provinces, par *Leblond*. Brux. 1721. 4. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg, brochirt 6 Liv.)

1400. Conr. Guil. *Ledderhoſe* De Jure Ingenuorum adquirendi ſeuda. S. oben die Numer 1281.

1401. Im 5. Stück (oder des zweiten Bandes 1. Stücke) der Heſſiſchen Beyträge zur Gelehrſamkeit und Kunſt, (1785. Num. 1. Seite 1 bis 4.) kommt eine Abhandlung des Hrn. von Ledderhoſe von der Lehnsverbindlichkeit adlicher Geſchlechter in Heſſen, gegen auswärtige Lehnhöfe — vor. „Der Hr. „Verf. iſt willens, in dieſen Beyträgen, nach und nach, eine „ziemliche Anzahl zur Zeit noch ungedruckter Lehnbriefe bekannt „zu machen, woraus die Lehnsverbindlichkeit der meiſten adli„chen Geſchlechter in Heſſen gegen auswärtige Lehnhöfe er„hellet. Vor itzt macht er mit den Lehnen, welche die von „Schachten vom Stifte Heerſe beſitzen, den Anfang.„ — (Schotts Bibliothek der neueſten juriſt. Literat. für das Jahr 1785, Seite 357.)

1402. In dem 7. Stücke (oder des zweiten Bandes 3. Stücke) dieſer Beyträge (1786.) No. III. S. 408—412., findet man die erſte Fortſetzung jener Abhandlung. „Die hier „gelieferten Beyſpiele ſind die Lehne, welche das Geſchlecht „der Wolfe von Gudenberg von Churmainz, und die Familie „von Biſchhauſen von Braunſchweig trägt.„ — (Schotts Bibl. f. d. J. 1786., Seite 300.)

1403. Im erſten Bande der von Hrn. C. W. Ledderhoſe, Fürſtl. Heſſiſchem Rath ꝛc. herausgegebenen kleinen Schriften ꝛc. (Marburg in der neuen akademiſchen Buchhandl. 1787. 8.) handelt der Hr. Verf. im zweiten Abſchnitte von der Heſſen-Caſſelſchen Ritterſchaft. „Weder Adel noch Güterbeſitz „ertheilet dieſes Recht, ſondern es muß einer der Heſſiſchen „Ritterſchaft incorporirt ſeyn. Dieſes Recht aber entſtehet ent„weder aus der Geburt, in Anſehung derjenigen adelichen Ge„ſchlechter, welche auf der von der Ritterſchaft im J. 1763. ein„gelieferten Deſignation der Heſſiſchen Ritterfamilien verzeichnet „worden, oder aus einer Aufnahme. Das Directorium von

„Seiten derſelben führt der Erbmarſchall, welche hohe Ehren„ſtelle das berühmte adliche Geſchlecht derer von Riedeſel als ein „Erbrecht beſitzt. Dieſer hat auf Landtagen, gleich nach dem „Land-Commenthur, vor allen Prälaten und übrigen den Vor„gang, — ferner die Direction aller landſchaftlichen Angelegen„heiten auf allgemeinen und Particular-Landtagen, imgleichen „die Verwahrung der landſtändiſchen Original-Landtagsacten. „Die Ritterſchaft wird übrigens nach den fünf Heſſiſchen Strö„men in die an der Fulda, an der Diemel, an der Schwahn, „an der Werre und an der Lahn abgetheilt. Jede dieſer Claſ„ſen wählt einen ihres Mittels, welcher die landſchaftlichen und „insbeſondere die ritterſchaftlichen Angelegenheiten dirigirt und „Stroms-Deputirter genannt wird. — Seite 39. findet man „ein Verzeichniß der ſämtlichen adelichen Geſchlechter von je„dem Strom.„ — „Die Einnahme der ritterſchaftlichen „Steuern geſchieht von vier, durch die Ritterſchaft beſtellten „Oberſteuereinnehmern, in den beyden Lageſtädten Treiſe und „Caſſel.„ (Allgemeine juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 6 Band. Nürnberg, b. Grattenauer, 1788. 8. Seite 192.)

1404. Graf von Lehndorf über ungleiche Ehen. Berlin, b. A. Wever, 1792. gr. 8. (6 Gr.) — Traité des meſalliances, par Mr. le Comte de *Lehndorf*. à Berlin, chez J. F. Unger. 1792. 8. (Auf großem Schweitzerpapier 1 Rthlr. 8 Gr. — auf feinem Schreibpapier 1 Rthlr.)

1405. Johann Leiben Tractat von denen Ganerbſchaften und Ganerbhäuſern. Coburg. 12. (Iſt wieder abgedruckt im 7 Theile der Johann-Georg-Eſtorſchen kleinen Schriften Seite 395.)

1406. Origines Nobilitatis diplomaticae, ex iure publico et veteris aevi monimentis publicis ac privatis erutas, magnifici JCtorum ordinis conſenſu, in auditorio maiori defendit Joann. Chriſtoph. de *Leipziger*, Eques Saxo. Witebergae d. V. April. MDCCXXXVIII. 4.

Recenſ.

Nova Acta Jureconſultorum. 1 Theil, Wittenberg 1738. 8. Seite 233. „Indem der Verf. von dem Urſprunge des „Briefadels zu handeln anfängt; ſo ſetzt er zum Grunde, daß „anfänglich unter den Menſchen eine vollkommene Gleichheit „geweſen, welche aber theils durch die bald erfolgten Kriege „und die dadurch eingeführte Knechtſchaft, theils aber durch „Errichtung der bürgerlichen Geſellſchaft unterbrochen worden. „Man fing ferner an, diejenigen, die in den Republiken ober„keitliche Aemter verwalteten, über andere zu erheben — und „ließ

„ließ ſogar ihren Kindern und Nachkommen die Vorzüge der „Aeltern angedeihen. Endlich ertheilten diejenigen, in deren „Händen ſich die höchſte Gewalt befand, auch ſolchen Perſonen, „welche keine Ehren-Aemter verwaltet, mit andern, welche die-„ſelbe würklich bekleidet, gleiche Würden — und machten ſelbſt „diejenigen, die durch ihre eigene oder ihrer Aeltern Knecht-„ſchaft herunter geſetzt geweſen, denen, die ihre Freiheit unver-„letzt erhalten hatten, wiederum gleich. Dieſes geſchah mit-„telſt der ſogenannten Gnadenbriefe. Von ſelbigen — oder „dem ſogenannten Briefadel, unter welchem der Verf. eine erb-„liche Würde verſteht, die ohne ein obrigkeitliches Amt, durch „ein von der höchſten Gewalt ausgefertigtes Diplom gewiſſen „Perſonen und Ländern ertheilet ward, handelt eigentlich der „Verf. in dieſer ſeiner Abhandlung. [a] Er zeigt, daß die „Deutſchen bereits zu Taciti Zeiten in Aedle, Freye, Frey-„gelaſſene und Knechte eingetheilt worden — und erklärt, was „unter dieſen verſchiedenen Benennungen eigentlich zu verſtehen „ſey ꝛc. [b] In den folgenden Zeiten kam die Eintheilung nach „den ſieben Heerſchilden auf, da denn der erſte den König — „der andere die geiſtlichen Fürſten — der dritte die weltlichen — „der vierte die freyen Herren und eigentlichen Nobiles begrif-„fen. [c] Zu dem fünften ſind nach des Hrn. von L. Mei-„nung die Ingenui — [d] und zu dem ſechsten die aus ih-„nen genommenen Miniſteriales — zu dem ſiebenten aber die „freyen und aus ächter Ehe gezeugten Perſonen bürgerlichen „Standes gerechnet worden. — [e] Unter dem höheren Adel be-„greifft der Hr. Verf. die Herzöge, Land- Mark- Pfalz- und „einige Burg-Grafen, desgleichen Fürſten, Grafen — und „die ädlen und freyen Herrn — [f] unter dem niedern aber „unſere heutige Aedelleute.„ — Er beweiſet aus vielen zur alten Geſchichte gehörigen — in dem weiteren Verfolge dieſer leſenswürdigen Recenſion — oder vielmehr bloßen Anzeige des Inhalts — angeführten Beyſpielen und Urkunden, wie dieſer beiderſeitige Adel erworben — ertheilt — [g] und in den älte-ren Zeiten keinesweges erblich, ſondern ein bloßer perſönlicher, mehrentheils durch einen ausgezeichneten Heldenmuth erworbe-ner Vorzug geweſen ſey.

1407. Diſcorſi delle Famiglie nobili del regno di Napoli, del Sr. Carlo *de Lellis*. In Napoli 1654. fol.

1408. Jacob *Lembcke* Diſſ. de Nobilitate. Roſtoch. 1684. 4.

1409. Joann. Frid. de *Lendersheim* de Jure et Privilegiis Nobilium liberorum et immediatorum. Altorf. 1630. 4. — Norimb. 1667. 4. (2 Gr.) — Tubing. ap. Cotta. 1696.

1696. 8. (2 Gr.) — Sine mentione loci. 1715. (Extat tum in Ahaſveri *Fritſchii* Exercitationibus iur. publ., Vol. novo pag. 97 — 160, tum etiam apud *Burgermeiſterum*, in bibliotheca equeſtr. Tom. I. No. III.)

1410. Gottfr. Lengnich Von dem Preußiſchen Adel angenommenes und von den Städten abgelehntes Polniſches Tribunal. Danzig, 1763. 4. (Dieſe Schrift iſt auch in Polniſcher Sprache vorhanden.)

1411. Deſſelben Der Obrigkeiten in den Preußiſchen Städten Befugniß, Edelleute zu richten. Danzig. (1764.) 4.

1412. In dem 4. Jahrgange des Schottſchen juriſtiſchen Wochenblattes (Leipzig, 1776. 8. 1 Thlr.) kommen unter den Numern 7, 8, und 9., drey Aufſätze von Hrn. Lenz vor: Von den ädlen Herrn von Werberge — von den ädlen Herrn von Harbke — und von den Edelingen, bey den alten Sachſen.

1413. Sam. Lenz von der Juden Nobilitirung und Baroniſirung. S. J. C. Siebenkees juriſtiſches Magazin. Jena. b. Cuno's Erben. 1782. 8. No. XXI.

1414. Derſelbe Von freywilliger Aenderung der Wapen. Ebend. No. XXII.

1415. Derſelbe, Wie alt der Gebrauch ſey, bey gänzlichem Ausſterben einer Familie, Wapen, Schild und Helm mit ins Grab zu legen? (Das älteſte Beyſpiel, das hier angeführt wird, iſt aus dem XIV. Jahrhunderte.) Ebend. No. XXIII.

1416. Carol. *Poggii* de Nobilitate, et *Leonardi* Chienſis de vera Nobilitate contra *Poggium* Tract. apolog. cum eorum vita et annotationibus Michael. *Iuſtiniani.* Abellini, 1657. 4.

1417. Etwas aus der Menſchengeſchichte über allgemeine Wohlfarthslehre, oder natürliche Religion — und nebenher über Adel und Extravaganz, Aufklärung und Quackſalberey, von Dr. Leppentin, Arzt in Hamburg. Hamburg 1788. 8. (4 Gr.)

Recenſ.

a) Jenaiſche allgem. Literat. Zeit. December 1788. Seite 783. „Bey vielen geſunden Urtheilen kommen auch in dieſer „Schrift viele unbeſtimmte und unverdaute vor. Auf jeder „Seite kramt der Verf. ſeine Beleſenheit in alten Autoren aus. „Die wahre Quelle alles Uebels ſcheint ihm der Unterleib zu „ſeyn. Faſt alle unſere Geißeln der Sozietät, heißt es Seite „13., Haß, Zorn, Hochmuth, geiſtlicher und weltlicher Egois„mus, Neid, Eiferſucht, Ahnenvapörs, Niederträchtigkeit u. ſ. w. „entſpringen offenbar mit tauſenderley Tollheiten ſowohl, als

„Fröh-

„Fröhlichkeiten, oder Räuſchen, im Unterleibe, oder in der „Sphäre der Verdauung ꝛc.„

b) Anhang zu dem 53. bis 86. Bande der allgemeinen Deutſch. Bibl. 3 Abtheilung, Seite 1554. „Was Semler „unter den Theologen ehemals war, das ſcheint dieſer Verf. un„ter den denkenden und philoſophiſchen Aerzten zu ſeyn. Auf „der einen Seite würklich Gelehrſamkeit — obgleich nicht ſo viel, „wie Semler, — viel Alterthums- und Sprachkunde — auch „beſonders Griechiſche Sprachkunde — viel weitläuftige Bele„ſenheit, beſonders in alten Griechiſchen und Lateiniſchen Auto„ren, auch ſelbſt in Griechiſchen und Lateiniſchen Kirchenvä„tern — viel Selbſtdenkerkraft und philoſophiſche Geſchichts„und Wahrheits-Forſchung: auf der andern Seite aber auch „viel Dunkelheit und Schwerfälligkeit in Darſtellung der Ge„danken — in ihrer Entwickelung und Verbindung — in der „Wahl des Ausdrucks — und im Bau der Perioden — kurz, „in der Art zu denken und zu ſchreiben. ꝛc.„ — „Adel über„haupt — nennt der Verf. eine größere Sphäre der Thätigkeit, „welche größere Pflichterfüllung mit ſich beſagt und heiſcht — „und außerdem auch die Fähigkeit, eine größere Sphäre der „Aktivität auszufüllen, wenn gleich die Lage es nicht zuläßt. „So iſt z. B. die Sonne ädler als ein Planet. — Gold „ädler als Bley, beſonders zur Münze. Bey Menſchen, d. i. „bey Geſchöpfen, die ſich ſelbſt die Sphäre der Thätigkeit for„men, giebt die Größe dieſer Sphäre in Verbindung mit dem „Ausfüllen derſelben, Würde und Werth, d. i. Adel. Die „Sphäre der Thätigkeit ſteigt aber von der bloß reitzbaren „Thierpflanze, durch unendliche Gradationen, bis zum Men„ſchen und bis zur Gottheit hinaus. In der Natur füllt jedes „Ding vollkommen ſeine Sphäre aus, ohne auszuſchweifen — „und ſo iſt die Thätigkeit eines Menſchen gleichfalls ädel oder „vollkommen, wenn er die Stelle, in der er gebohren iſt, voll„füllt, d. i. wenn er ſo viel Ordnung ſtiftet und befeſtiget, als „ſeine Situation und Kräfte zulaſſen. Die Extravaganz, wenn „man ſtatt der Wirklichkeit ſolcher Ordnungsſtiftung, die Mög„lichkeit, (große Geburt, Vermögen, Ahnen, Wapen u. d. gl.) „Adel nennt, iſt eine Peſt vieler Nationen. Kein Menſch iſt „unädeler, als Fürſten oder Prälaten, wenn ſie große Sphä„ren der Thätigkeit ſchlecht ausfüllen — und doch dabey, was „ſie thun, aus hohen Gnaden thun ꝛc.„

1418. Caſparis a *Lerch*, de et in Dürnſtein, de Ordine equeſtri Germanico, Caeſareo, bellico politico. Moguntiae, 1626. fol.

1419. *Eiusdem* Sacri Romani Imperii Nobilitatis Caeſareae immediatae Antiquitas, Libertas et Jura. Ibid. eod. anno. fol. (Collocatum eſt hoc opuſculum in Joann. Stephan. *Burgermeiſteri* Bibliotheca equeſtri, Tom. I. No. I.)

1420. Etwas über Ahnenſtolz und Bedrückung der Unterthanen. S. Leſebibliothek für alle Stände, herausgegeben von einer kleinen gelehrten Geſellſchaft. Erſtes Bändchen. Heidelberg b. F. L. Pfähler, 1791. 8. No. III.

1421. Fried. Chr. Leſſer's Abhandlung, daß die geiſtliche Doctorwürde einem ächten Adel nicht unanſtändig ſey. Nordhauſen, b. J. A. Coller. 1748. 4. (1 Gr.)

Recenſ.

Hamburgiſche Berichte von den neueſten gelehrten Sachen ꝛc. 17. Theil. Hamburg, 1748. 8. Seite 220. „Zuerſt vertheidigt der Verſ. die akademiſchen Ehrenſtufen gegen ihre Verächter, welche unter dem Hute ein umnebeltes Gehirn tragen. „Alsdenn zeiget er, daß dieſe Ehrentitel einen Adelichen nicht „ſchimpfen können, ſondern deſſelben Stande eine neue Zierde „verſchaffen. Hierbey ſchaltet er artige Gedanken von der „Rangordnung der vier Facultäten ein — und machet die Vorzüge namhaft, welche die Doctores mit den Adelichen gemein„ſchaftlich beſitzen. Endlich führt er einige Exempel adelicher „Perſonen an, welche den theologiſchen Doctorhut empfan„gen haben.„

1422. Deſſelben Erweis, daß die Gelahrtheit einen Cavalier eben ſowohl, als die Kriegsdienſte ziere. Ebend. 1748. Fol. (1 Gr.)

1423. Deſſelben hiſtoriſche Nachricht von dem alten ausgeſtorbenen adlichen Geſchlechte der Herren von Sundhauſen. Eb. 1752. 4. (1 Gr.)

1424. Ueber die Ahnenbilder der Römer. S. Gotthold Ephraim Leſſings vermiſchte Schriften. Zehnter Theil. Berlin, bey Voß, 1792. 8. No. V. Seite 266—326. „Lebhaft „eingekleidet und lehrreich — obgleich nur Fragment.„ — Hamburg. unpartheiiſcher Correſpondent von 1792. No. 147. Seite 4.)

1425. Der zweite Brief der im J. 1772. bey Almon in London herausgekommenen und im J. 1777. bey Kummer in Leipzig unter dem Titel: Briefe über den gegenwärtigen Zuſtand in England, beſonders in Anſehung der Politik, der Künſte, der Sitten und der ſchönen Wiſſenſchaften — in einer Deutſchen Ueberſetzung erſchienenen: *Letters* concerning the preſent ſtate of England — handelt vom Engliſchen Adel — von

von der Politik der Krone, die Anzahl der Lords zu vermehren, insbeſondere aber alle reiche Leute unter dieſelben aufzunehmen — und vom Adolſtolze.

1426. In den *Letters* from an Engliſch Traveller in Spain, on the Origin and Progreſs of Poetry in that Kingdom etc. (London 1781. 8.) findet man etwas über die Vorrechte des Spaniſchen Adels, (beſonders der Hidalgos) welches vom Herrn Prof. G. Forſter ins Deutſche überſetzt iſt. S. Göttingiſches Magazin der Wiſſenſchaften und Literatur — herausgegeben von G. C. Lichtenberg und G. Forſter. Zweiter Jahrgang. 1781. Sechstes Stück. Göttingen, b. Dieterich. 8. No. VII. Seite 437—447.

1427. J. *Letzneri* Stammbuch des alten adelichen Geſchlechtes derer von Steinberg. Aichelhauſen, 1586. 4.

1428. Deſſelben Stammbuch des Geſchlechtes derer von Kerſtlingeroda. Ebend. 1586. 4. (Nach einigen Bücherverzeichniſſen mit dem nächſt vorhergehenden zugleich herausgekommen.)

1429. Deſſelben Stammbuch derer von Malßburg. Ebend. 1587. 4.

1430. Deſſelben Stammbuch des uralten adelichen Geſchlechts derer von Berlepſch. Erphord. 1593. 4.

1431. Benjamin. *Leuberi* Catalogus Regum, Electorum, Ducum, Comitum, Marchionum ac Palatinorum veterum potentiorum Saxoniae, Miſniae et Thuringiae, ut et Marchionum, Comitum, Baronum et Toparcharum paullo recentiorum, quorum memoria in Saxoniae Superioris circulo exſtat.— Vid. Joann. Burch. *Menckenii* Scriptor. rerum German. maxime Saxon. Tom. III. Lipſiae, 1730. fol. No. XXVI. pag. 1809 — 2008. — und Acta Eruditorum 1730. Menſ. Jul. No. VI.

1432. Benjamin Leubers Beſchreibung des Oberlauſitziſchen Adels. Ein Manuſcript. „Einen Auszug davon findet „man im erſten Bande der Oberlauſitziſchen Beyträge zur Ge„lahrtheit und deren Hiſtorie ꝛc. Görlitz, bey Deinzer, 1739. 4. „Seite 50. Im dritten Capitel wird der älteſte Adel der da„ſigen Gegenden von den Slaven und Wenden hergeleitet, ſon„derlich die Familien, deren Namen ſich auf itz und tzin endi„gen.„ — Zuſätze und Verbeſſerungen zu der Bibliothek Deutſcher Alterthümer, von Bernhard Fried. Hummel ꝛc. Nürnberg, b. Ernſt Chriſtoph Grattenauer. 1791. gr. 8. Seite 86.

1433. De Nobilium immediatorum Exemtione a territoriali Jurisdictione.— V. Tractatus academici de Jurisdictione ſelecti etc. coniunctim in gratiam Jurisdictionem

nem exercentium et in ſoro verſantium etc. editi a Chriſtiano Leonhardo *Leuchtio*. Norimbergae, ap. Andream Ottonem, Bibliopolam. 1700. 4. No. VII. pag. 561—593.

Inhalt.

Quaeſt. I. Cui Jura Superioritatis et Territorii, auf den vermengten Unterthanen in locis, in quibus Landſaſſiatus locum non habet, competant, an Domino, in cuius praetenſo Diſtrictu illi habitant; an vero illi, ad quem extra eum Diſtrictum ſpecialiter pertinent? II. An landgerichtliche Obrigkeit importet iurisdictionem territorialem? III. An, et qua ratione mediati Imperii et ſic quoque privati, jura ſuperioritatis auf vermengten Unterthanen, acquirere et exercere valeant? IV. An Principes, Duces et ſimiles poteſtates ſuperiores, qui ſubfeudarunt alios, cum mero et mixto imperio horum ſubditos, etiam non requiſito vaſallo, judice inferiore, in cuius territorio citati degunt, citare, et ad ſua tribunalia vocare valeant? V. An ille, cui mixtum imperium tantum competit, ſacinoroſos in ſuo territorio capere poſſit? VI. An iudex ſuperior delinquentem in territorio, ubi alius baſſam iurisdictionem habet, eo irrequiſito, ipſe prehendere poſſit? VII. Ad quem ius affigendi edicta et proclamata, a ſuperiore domino emanata, pertineant, an ad illum, deme die Oberbottmäßigkeit zuſtehet, oder dem Vogtherren. VIII. Cui facultas leges et ſtatuta condendi, Germanico idiomate: Geboth und Verboth thun, competat? IX. Num vermengte Unterthanen, Religioni Auguſtanae Confeſſionis addicti, ſub Principe Catholicae Religionis, in cuius territorio degunt, dies feſtos celebrare, Calendariumque Gregorianum obſervare teneantur. X. Cui inſpectio ponderum, menſurarum et ulnarum, vulgo die Eich, Maaß, Ele und Gewicht, competat? Decas II. *Quaeſt. I.* An, quando et quomodo Magiſtratus cives, ſubditosque ſuos in aliorum Statuum territoriis bona poſſidentes, contra iniurias, violentiasque aliorum dominorum defendere poſſint? II. Fraiſch und Frevelſachen, quomodo differant? III. An feudum tribuat jurisdictionem? IV. An ad eum, qui merum exercet imperium, cadaverum occiſorum ſubterrationes, der entleibten Cörper Begräbniß, pertineant? V. An ius conducendi jurisdictionem, quae ſubditos faciat, tribuat? VI. An nobiles immediati, aliique, qui in praediis ſuis, in Status alicuius diſtrictu ſitis, praedia ſubditosque habent, ex frumento, quod ex reditibus annuis et terrae

cultura

cultura percipiunt, ceroviſiam coquendi, eamque poſtea ſubditis ſuis aliisque vendendi facultatem habeant? VII. Cui protectio Encaeniorum, vulgo Kirchweihſchutz competat? VIII. Num in contrahendis nuptiis, ſi ſponſus et ſponſa diverſis Magiſtratibus ſubjecti ſint, domicilium viri, an uxoris attendi debeat? IX. Cui domino von walzenden Stücken, theilbaren Gütern, h. e. talibus praediis, quae quis ut allodia poſſidet, collecta ſolvi debeat, an Domino Emphyteutico, dem Aigenherrn, der den Emphyteutam mit Thür und Angeln beſchließt, atque ſic domino loci domicilii, vel domino forenſi, in cuius diſtrictu praedia ſita ſunt? X. Et tandem quaeritur, quis Collectas, quas Imperator vigore Caeſareae ſuae Maieſtatis, ratione publicae neceſſitatis et utilitatis indicere ſolet, a ſubditis exigere poſſit, num dominus ſubditorum domicilii ratione, an vero dominus, in cuius diſtrictu illi degunt?

1434. Allgemeines Adelsarchiv der Oeſterreichiſchen Monarchie, welches in Alphabetiſcher Ordnung alle reichsfürſtliche Häuſer, reichs- und erbländiſch-gräfliche und freyherrliche Geſchlechter, auch ritterliche und adliche Familien, die itzt in den geſammten Kayſerl. Königl. Erblanden, in Ungarn ꝛc. in Anſehn ſtehen, darſtellt. Verfaßt von Karl Fried. Benjamin Leupold, beyder Rechte Doct. und Chur- und reichsfürſtl. Hof- und Juſtitz-Rath. Des erſten Theiles erſter Band. Wien, bey Hofmeiſter, 1789. gr. 8. (2 Rthlr.)

Recenſ.

a) Allgem. Deutſche Bibl. 94 Band, Seite 548. „Es „wird überflüſſig ſeyn, zu bemerken, daß ein Werk, wie dieſes, „das die genealogiſche Geſchichte der adlichen Familien eines „Reichs, deſſen Geſchichte ſo merkwürdig iſt, daß jeder Bey- „trag, der einen Bezug auf die Erläuterung und Erweiterung „derſelben hat, willkommen ſeyn muß, den Dank des Publi- „kums, beſonders aber der adlichen Familien, die darin aufge- „nommen worden ſind, verdiene. Die Vortheile, die daraus „für dieſe und das Studium der Diplomatick und Geſchichte „erwachſen, ſind zu entſchieden, als daß ſie könnten verkannt „werden. Die Häuſer, die dieſer erſte Band enthält, ſind: „Abensberg und Traun, Aichen, Alberti von Enno, Allmayr, „von Allſtern, Althon, Appony, Edle von App, von Ar- „chenſol, Arz oder Arſo, Auersberg, Attems, Edle von „Bach, Bärnkopp, Banffi von Loſonz, Bardovi, Batthian, „von Bauernfeld, Edle von Baußer, von Bechard, von „Benkher, Berezko von Bernhard, Bonfioli, Bonlement, „Mac Brady von Longhten, von Brambilla, Brekerfeld

„zum Impelhofen, von Breßler und Sternan, — und „Burkhard von der Klee.„ — Es iſt in dieſem Fache noch „wenig geſchrieben, das in Abſicht ſeiner (hier mit des Verf. eigenen Worten angegebenen) „Einrichtung und Vollſtändigkeit „der Arbeit des Herrn L. an die Seite geſetzt werden könnte.„

b) Jenaiſche allgem. Literat. Zeit. Novemb. 1789. Seite 597. „Eine Arbeit, die ſich von den bisherigen Arbeiten die„ſer Art ſehr zu ihrem Vortheile unterſcheidet — und von Sei„ten des Oeſterreichiſchen Adels ſowohl, als der genealogiſchen „Diplomaticker, dankbare Aufnahme und Unterſtützung ver„dient. — Der Verf. arbeitet als Diplomaticker, mit Rück„ſicht auf die richtige Auseinanderſetzung und Darſtellung, nicht „allein der Stammfolgen, ſondern auch der eigentlichen Ge„ſchichte des Geſchlechts. Er zeigt dabey ſowohl in der Vorrede, „als in der Ausführung ſelbſt, richtige Grundſätze, viele Kennt„niſſe und gehörigen Fleiß ꝛc.„ Im J. 1791. kam von dem erſten Theile dieſes Werks die zweite — und im J. 1792. der dritte Band heraus, welcher letztere bey den Herren Varrentrapp und Wenner in Frankf. am Mayn 3 Fl. 36 Kr. koſtet.

1435. Im dritten Bande der Hiſtoire de Ruſſie, tirée des Chroniques originales, de pièces authentiques et des meilleures Hiſtoriens de la Nation — par Mr. *Leveſque.* (V. Tomes. à Paris, chez Debure, 1782. gr. 12.) handelt der Verf. unter andern von der Abſchaffung der adelichen Dienſtregiſter unter Födor — und weicht bei dieſer Gelegenheit von der gewöhnlichen Meinung ab. „Er glaubt, daß bey den häu„figen Rangſtreitigkeiten der Ruſſiſchen Familien in bürgerlichen „und Kriegsgeſchäften, nicht das Alter und das Indigenat den „verſchiedenen adelichen Ständen Vorzüge vor einander gege„ben, ſondern daß man dabey mit auf Herkunft und Abſtam„mung von alten berühmten regierenden Häuſern geſehen — „wie denn im 17. Jahrhunderte Adeliche, die von Tartariſchen „Chanen und Litthauiſchen Fürſten ſtammten, den Rang vor „Ruſſiſchen einheimiſchen Geſchlechten behaupteten. Zaar Fö„dor, der dieſe Ahnentafeln und Dienſtregiſter verbrennen ließ, „ſtiftete im J. 1681. eine Academie zum Unterrichte ſeiner Un„terthanen ꝛc.„ Götting. gel. Anz. von 1782. Zugabe, Seite 501.

1436. J. T. Levetzow von den Erbhofämtern in Pommern, den Marſchällen, Kämmerern, Küchenmeiſtern und Schenken. Stettin 1784. 4.

1437. The Nobleman, Gentleman, Land-Steward and Surveyor's complete Guide etc. By Charles *Ley*, Land-Surveyor. Robinſons, 1787. 8. (3 S. 6 D.)

Recenſ.

The monthly Review Vol. LXXVIII. pag. 49.

1438. Auguſtini *Leyſeri* Diſſ. de equitum Saxonicorum iuribus. Viteb. 1710.

1439. In deſſelben Obſervationibus ſelectis ad Pandectas etc. kommen nachfolgende hiehergehörige Aufſätze und Bemerkungen vor: (Hierbey iſt die in den Jahren 1717. u. f. zu Leipzig, Wolfenbüttel und Gießen in 12 Quartbänden herausgekommene Auflage zum Grunde gelegt.)

Nobiles.

1. Acta in ipſorum Judiciis tractata ad collegium iuridicum neceſſario mittere debent. Poſſunt tamen, conſentiente adverſa parte, in propria cauſſa ſententiam ferre. Vol. I. p. 21. ſeq.
2. Adoptati a plebeio nobilitatem non admittunt. I. 207.
3. Appellabantur apud Romanos non equites ſaltem, ſed promiſcue omnes, qui ſive bonis, ſive malis, factis, nomen ſuum celebre reddiderunt. I. 494. X. 660.
4. Arcentur a commercio Jure Romano, Veneto, Germanico, non vero Gallico. III. 401.
5. Cauſſas, in quibus ipſi rei ſunt, ad iudicium ſuum trahere numquam poſſunt. II. 19.
6. Cognitio de mutuis inter dominum iurisdictionis et ei ſubiectos iniuriis ac delictis, non ad dominum illum, ſed ad ſuperiorem eius pertinet. II. 19.
7. Diverſi ab illis ſunt: a. Conſiliarii. X. 658. b. Doctores. X. 660. c. Ingenui. X. 657. d. Poſſeſſores praediorum nobilium. X. 658. e. Praeſecti militum. X. 658.
8. Torqueri nequeunt inconſulto principe, et extra Saxoniam et in Saxonia. X. 108.
9. Vendere fruges et vina in praediis ſuis nata ubicunque tam ad corpus, quam particulatim poſſunt. III. 410.
10. Vox Nobilis ab ambiguitate liberatur. X. 649.

Nobiles imperii.

11. Degentes in libera Imperii civitate, inconſulto Caeſare, ſed aſſentiente ſenatu civitatis, torqueri poſſunt. X. 129.

Nobiles Saxonici.

12. Inter Jura ſingularia eorum enumerantur: a. Admiſſio ad dignitates et munera quaedam aulica. X. 677. ſeq. b. Admiſſio ad ludos equeſtres. X. 685. c. Competentiae beneficium. X. 690. d. Feudorum capacitas. X. 664. e. Fides maior, quae eorum teſtimoniis habetur. X. 689. f. Gerada. X. 672. g. Immunitas a muneri-

bus perſonalibus, quando in pagis, vel oppidis habitant. Quae immunitas vero ad munera patrimonialia et iurisdictionem ſeſe non extendit. Amittitur etiam haec immunitas, quando equites quaeſtum ruſticum, vel plebeium faciunt. X. 882. h. Immunitas a tormentis et poenis capitalibus, quibus ſubiici aliter nequeunt equites, quam principe permittente. X. 692. i. Immunitas a vectigalibus et aliis muneribus perſonalibus. X. 689. und 886. k. Jus comitiorum. X. 687. l. Jus commerciorum. X. 687. m. Jus ludendo amittendi una vice Thalerum. X. 686. n. Jus nuptias et baptiſma in aedibus ſuis celebrandi. X. 682. o. Poenarum mitigatio. X. 691. p. Portio ſtatutaria viduarum nobilium. X. 666. q. Privilegium ſingulare in iureiurando. X. 693. r. Proclamationis omiſſio in nuptiis. X. 681. ſ. Proëdria. X. 674. t. Succeſſio haereditaria. IX. 665. u. Tituli. X. 679. x. Veſtitus ſplendidior et promulgatio ordinationum veſtiariarum. X. 680.

Nobilitas.

13. Accepta a Principibus exteris, miniſtro delinquenti adimi nequit. VIII. 934.

14. Affingentes eam hominibus de plebe, in falſi crimen incidunt, et ultimo ſupplicio adfici poſſunt. X. 809.

15. Argumentum eius olim fuit poſſeſſio praedii foſſa muniti. X. 747.

16. Arrogantes ſibi eam contra ius fasque, falſarii ſunt. IX. 794.

17. Communicantes eam cum novis hominibus, opulentis ac potentibus, falſarii ſunt. IX. 812.

18. Definitur. X. 656.

19. Derivatur, iure Germanico, a patre in liberos ex femina ignobili, dummodo ex libera ſint nati, V. 122.

20. Maternam non conſequitur filius illegitimus. I. 160.

21. Patris ſola in liberis ſufficit. Interdum tamen et matris nobilitas requiritur. X. 661. et 663.

22. Tribuitur inepte Advocatis. I. 493.

1440. *Eiusd.* Diſſ. de Juribus praediorum nobilium, inprimis Saxonicorum. Helmſt. 1718. 4.

1441. Quousque Beneficium competentiae Nobilibus competat? Diſſ. Praeſ. Auguſtin. *Leyſer*, Reſp. Joh. Andr. Carol. *Schmidt*, Anhalt-Bernb. Wittenb. 1733. 4. (Siehe unten: *Strecker.*)

Recenſ.

Hamburgiſche Berichte von gelehrten Sachen v. J. 1733. Seite 642. „Der hochberühmte Herr Verf. ſetzet zum voraus, „daß das Beneficium Competentiae überhaupt nach den Rö= „miſchen Rechten denen Edelleuten niemals zu ſtatten komme, „alſo nur darauf zu ſehen ſey, ob es ihnen durch beſondere Lan= „desverordnungen, gleichwie im Churfürſtenthum Sachſen ge= „ſchehen, eingeräumt worden, immaßen die Römiſchen Rechte „dieſe Wohlthat nur den Soldaten, militibus actu militanti- „bus zugeſtehen. Woſelbſt aber dieſes Beneficium eingeführet, „müſſe bey eräugnendem Fall bewieſen werden, daß der Schul= „diger nicht durch ſein Verſehen, ſondern durch Unglücksfälle „das Seinige verlohren habe, anbey auch, daß er nicht im „Stande ſey, ſein Brod zu erwerben. Uebrigens hat Herr Ley= „ſer ſeine Epiſtolam gratulatoriam angehängt, in welcher er den „Streit berühret, ſo zwiſchen ihm und dem Herrn Ludolph, „welcher ihm vorgehalten, unrecht darin gehandelt zu haben: „quod eos, quibus officium publicum a principe contigit, „in plebeiorum ordinem et conditionem retulerit, libe- „risque paternos honores invideat, wegen der Bedeutung „des Wortes: Eques — vorgefallen.„

1442. Nobilem ſe de loco ſcribendi taxa. Vid. Jus Georgicum, ſive Tractat. de Praediis, von Landgütern ꝛc. a Godofredo Chriſtiano *Leyſſer*. Lipſ. ap. Junium 1741. Fol. (3 Thr. 8 Gr.) Lib. I. Cap. VI. No. 48. et Lib. I. Cap. XI. No. 15.

1443. Nobiles in Italia obſtricti ſunt certis annis temporibus in urbibus degere. Ib. Lib. I. Cap. VIII. No. 15.

1444. Nobile praedium quid? Ib. Lib. I. Cap. XI. No. 4.

1445. Feuda nobilia remiſſive. Ib. No. 5.

1446. Praedium nobile an nobilitet? Ib. No. 6.

1447. Praedium cum omnimoda Jurisdictione nobilitare poſſeſſorem. Ib. No. 7.

1448. Origo Nobilium ſecundum Freder. a *Sande*. Ib. No. 9.

1449. De Conſuetudine Saxonica feudum nobile non nobilitat. Ib. No. 10.

1450. Attamen poſſeſſor conſequitur iura, quae ratione Nobilitatis ſemel rei annexa ſunt. Ib. No. 11.

1451. Feuda ignobilia a Nobili adquiſita manent ignobilia. Ib. N. 13.

1452. Nobiles comparantes bona paganica tamen oneribus ſubiecta manent, et propter eorum feuda praeſtant Equos militares, Ritterpferde. Ib. No. 14.

1453. Nobilitati non officit, ſi Nobilis poſſideat Praedium plebeium. Ib. No. 18.

1454. Agricultura Nobilitati non derogat. Ib. No. 19.

1455. Non tamen ſeſe totos tradere rei ruſticae decet. Ib. No. 20. Teſtimonium *Guenarne* de hac re. Ib. No. 21.

1456. Ad conſervationem Nobilium Familiarum multum conducunt divitiae. Ib. No. 22.

1457. Cauſae cur Nobiles in agros migrarint? Remiſſive. Ib. No. 23. (und Lib. I. Cap. XXXIX. No. 3. et 4.)

1458. *Vernulaeus* cenſet melius eſſe, eos in urbibus habitare. Ib. No. 24.

1459. Quod Nobilibus non probatur. Ib. No. 25.

1460. In Ducatu Würtembergico Nobilibus non facile permittitur inhabitare Civitates. Ib. No. 26.

1461. Argentinae coguntur Jus Civitatis adquirere. Ib. No. 27.

1462. Diverſa conditio Nobilium rus inhabitantium. Ib. No. 28.

1463. Ordo equeſtris quomodo dividatur? Ib. Lib. I. Cap. XXIV. No. 9.

1464. Num Nobiles immediati ſint Status Imperii. Ib. No. 10.

1465. Habent iurisdictionem eccleſiaſticam et territorialem. Ib. No. 11. et 12.

1466. Habent Jus Auſtregarum et Collectandi, Bannum ſerinum, merum et mixtum Imperium, Jus Foederum, poſſunt inſtituere diaetas, habent ius mittendi Legatos etc. Ib. No. 13 — 22. incl.

1467. De praediis communibus et ganerbicis. Ib. Lib. I. Cap. XXXIX.

1468. Nobilibus immediatis competunt ea iura, quae ceteris Statibus immediatis. Ib. Lib. III. Cap. II. No. 2.

1469. Tabernam vinariam exercere non eſt merae facultatis. Quod nec Nobilibus permiſſum. Ib. Lib. III. Cap. XX. No. 3. et 4.

1470. Nobiles vinum in fundis propriis natum, vel ſi conſuetudine nitantur, vendere poſſunt. Ib. No. 6.

1471. Si Princeps Nobili vel alii per modum Privilegii concedat Jus Oenopolii, an id Civitatibus praejudicet? Ib. No. 11.

1472. Nobilibus confectio cereviſiae de Jure Saxon. Electorali interdicta. Ib. Lib. III. Cap. XXI. No. 10. Non tamen ratione fundi, ſi per alios talem utilitatem capiant. Ib. No. 11.

1473. Si Civitatibus Braxatio conceſſa, qualis poſſeſſio ratione Nobilium veniat attendenda? Ib. No. 12.

1474. Polycarp. *Leyſeri* Obſervata diplomatico-hiſtorica. Helmſt. 1724. 4. V. De differentia nobilium medii et hodierni aevi. VI. De origine Patriciorum Germaniae. XI. De ſervis nobilibus.

1475. Wilh. *Leyſeri* Diſſ. de *Landſaſſiis*, itemque *Schriftſaſſiis* et *Ambtſaſſiis*. Witeberg. 1664. 4.

1476. *Lexicon* over adelige Familier in Dannemark, Norge og Hertogdommene (Schleswig og Holſtein). Udgivet af det Kongel. Danske genealogiske og heraldiske Selskab. Forſte Bunds 1 Hefte. Kiobenhavn, 1782. 4. — 2 Hefte 1783. 3 Heſte 1784. — 4 Hefte 1787. (Der Vorrede des letzten Heftes iſt ein Verzeichniß der Hülfsmittel zur Adelshiſtorie angehängt.)

1477. Joachim Dieterich Lichtenſteins hinlängliche Gegen-Deduction, daß es mit der denen im Hochſtift Hildesheimſchen Amte Peine belegenen fünf adelichen Dörfern, namentlich Oberg, Gadenſtedt, Equort, großen und kleinen Ilſede, zuſtehenden Poſſeſſione exemtionis von den Staatsgefällen ſeine völlige Richtigkeit habe. 1733. Folio.

1478. Des Brigadiers von **Lieren** hiſtoriſch-chronologiſch-biographiſche Abſtammung des von Stenbockſchen Geſchlechts. S. Neue Nordiſche Miſcellaneen von A. W. Hupel, Erſtes Stück. Riga, bey Hartknoch, 1792. 8. (mit dem zugleich herausgekommenen zweiten Stücke, 1 Rthlr. 8 Gr. No. II.) „Der Verf. führt ſeine Quellen genau an. Die Vorfahren dieſes Geſchlechts hießen zu Anfang des 13ten Jahrhunderts „Blå — und wohneten auf Gröneberg, in der Provinz Upland. Ein Zweig derſelben kommt im 14ten Jahrhundert unter der Benennung Stora auf Torpa vor — und heißt das „Torpa-Geſchlecht. Aus dieſem entſproß im 15ten Jahrhundert die ſchon erloſchene Familie der Drake auf Ingatorp, und „die heutigen Grafen Stenbock. Sie ſtammen von mütterlicher Seite aus königlichem Schwediſchen und Däniſchen Geblüt her. Den heutigen Geſchlechtsnamen Stenbock führen „ſie ſeit der Zeit, da Olof Arfvadsſon (Store), ſchwediſcher „Reichsrath und Lagmann in Oſtgothland, ſein mütterliches „Wapen (ſeine Mutter war Anna Stenbock, Tochter des Schwediſchen Reichsrathes und Hauptmanns Guſtav Olsſon Sten-

„bock) annahm — und ſein Store-Wapen gänzlich bey Seite „legte. Dies Geſchlecht hat die wichtigſten Staatsämter ver„waltet, und ſich um das Vaterland im Kriege und Frieden „große Verdienſte erworben. Guſtav Olsſon Stenbock, ein „Sohn des erwähnten Olof Arfwadsſon (Store), wurde den „29. Jun. 1561. am Krönungstage des Königs Erichs XIV. „in den Freyherrenſtand erhoben — und 1651. den 26. März „erhob die Königin Chriſtina den Friederich Guſtavsſohn Sten„bock in den Grafenſtand — und verlieh ihm, um ſeine neue „Würde ſtandesmäßig zu unterhalten, Güter, mit der Bewilli„gung, ſich Graf auf Bogeſund — eine ſehr alte Landſtadt in „Weſtgothland, itzt Ulricähamm — zu ſchreiben.„ — Neue allgemeine Deutſche Bibl. 3 Band. 2. Stück, Seite 516.

1479. Guſtav. Helmerus *Lillie* Oratio de vera Nobilitate. Gryphiswald. 1652. Fol.

1480. Das ſechste Buch des Juris publici Imperii Romano-Germanici, auctore Joann. *Limnaeo*, Jenenſi, (Argentorati, ſumptibus heredum Pauli Ledertz, 1632. 4.) handelt: De Nobilitate civili, ſive politica, de equitibus, de torneamentis et inſignibus. Die zu dieſem Buche gehörigen Capitel haben nachfolgende Ueberſchriften: Cap. I. De variis Nobilium appellationibus et cauſis Nobilitatis. Cap. II. De Equitibus. Cap. III. De Nobilibus immediatis. Cap. IV. De Nobilibus mediatis. Cap. V. De Torneamentis. Cap. VI. De Inſignibus.

1481. Jerem. Eberhard. *Linckii* Diſſ. An adoptio conferat Nobilitatem? Argent. 1730.

1482. Joann. Georg. *Lippiſch* Specimen Juris Marchici hodierni privati, quo materia de Nobilibus marchicis ſtrictim exponitur. Lipſ. 1742. 4.

1483. *Liſte* des ci-devans Nobles. III. Vol. à Paris (1791. oder 92.) 8.

1484. In Herrn Fried. Georg Auguſt Lobethans Verſuche einer ſyſtematiſchen Entwickelung der ganzen Lehre von der Gerichtsbarkeit ꝛc. (Halle, im Verlage des Wayſenhauſes, 1775. gr. 8. 9 Gr.) findet man (Seite 48. u. f.) die Lehre von der Patrimonialgerichtsbarkeit des Adels.

1485. Eben dieſer Verfaſſer redet im 228. §pho ſeiner vollſtändigen Abhandlung der Lehre von der Erbfolge (Halle, ebend. 1776. gr. 8. 22 Gr.) von den Ganerbſchaften — im §. 233. von der Teſtamentifaction des Adels — und im §. 245. von den Majoraten.

1486. Genealogia excellentiſſimae domus de *Millo*, ſtylo Joann. Caramuel *Lobkowitz* compoſita. Lovan. 1643. Fol.

1487.

1487. De Nobili Vaſallo in Dominum committente. Praeſide Carol. *Hommelio*, JCtorum Ordinario et Academiae hoc tempore Rectore, die XII. Jan. Ao. 1764. in Auditorio Petrino diſputabit Auctor Gotthelf Frid. *Lochmann*, Dresd. Lipſ. ex Officina Langenhemia, 4.

Recenſ.

a) von Selchow juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 1 Band. Göttingen, 1764. 8. Seite 910. „Verſchiedene Rechtsgelehrte behaupten, ein Vaſall könne wegen ſolcher Urſachen, welche eine „Enterbung zulaſſen, ſeines Lehens von dem Lehnsherren beraubt werden; welche Regel der Herr Verf. aber verwirft, und „dagegen behauptet, die Beraubung des Lehens finde gemeiniglich in allen den Fällen ſtatt, in welchen das Recht der „Ahnen verlohren gehe — welche Regel er aber durch das Wörtlein gemeiniglich — ſchon ſelbſt entkräftet. Ueberhaupt werden die Verbrechen oder Lehnsfehler, welche den Verluſt der „Lehen nach ſich ziehen, Felonie genannt. Unter dieſe Felonien gehöret 1. die Verwundung oder Ermordung des Lehnsherren. Jedoch hat der Verluſt des Lehens nicht ſtatt, wenn „der Vaſall erweiſen kann, daß ſolches in einer gerechten Nothwehr geſchehen ſey. Seite 6 — 8. 2. Alle Beleidigungen, „durch welche der Vaſall die Perſon ſeines Lehnsherrn, oder „ſeine Ehre mit Worten und Thaten angreift. S. 9 — 12. „3. Ging das Lehengut verloren, wenn der Vaſall das von ſeinem Lehnsherren ihm anvertraute Geheimniß verrieth. S. 12. „und 13. 4. Wenn der Vaſall das Lehngut ohne Lehnsherrlichen Conſens verkauft, (wobey jedoch der Verf. Seite 15. eine „unrichtige Urſache angiebt — nemlich die Furcht, daß das Lehen an einen geringeren Beſitzer kommen und dadurch die „Lehnsdienſte des Lehnsherren verringert werden mögten — „denn das Geſetz verbiethet die Veräußerung an einen Vaſallen „höheren Standes eben ſowohl, als an einen von niedrigerer „Geburt.) 5. Wann der Vaſall wiſſentlich leugnet, daß er „ein Lehengut von dem Herrn beſitze — in welchem Falle der „Herr die Lehnbarkeit des Gutes beweiſen muß — und wenn „dieſer Beweis geführet iſt, folgt der gänzliche Verluſt des Gutes. Seite 17. 6. Wenn der Vaſall die Ehre des Lehnsherren „in unkeuſcher Umarmung der Gemahlin, Tochter oder Schweſter deſſelben beleidiget. Seite 19. 7. Verliert der Vaſall ſein „Lehen auch durch Verbrechen, welche den Verluſt des Lebens, „oder der Ehre nach ſich ziehen. Seite 21. 8. Eben dieſer „Verluſt des Lehens hätte ſtatt, wenn der Vaſall dem Herrn „die ſchuldigen Lehensdienſte verweigerte, bey denen man jedoch „in neueren Zeiten erlaubte, einen Subſtituten zu gebrauchen,

„oder dem Herrn eine gewiſſe Summe Geldes dafür zu entrich„ten. S. 23. 9. Wenn der Vaſall den Herrn im Treffen ver„ließ. S. 25. und 26. 10. Wenn der Vaſall binnen Jahr „und Tag die Erneuerung der Inveſtitur nicht ſuchet — jedoch „fällt dieſe Strafe weg, wenn der Vaſall darthun kann, daß er „nicht gewußt habe, daß das Gut dem Herrn ledig geworden „war. S. 27 — 29. 11. Wenn der Vaſall in den Kirchen„bann oder Reichsacht erklärt wurde, indem er dadurch beynahe „aus aller Gemeinſchaft des bürgerlichen Rechts geſetzet wurde. „S. 30. 12. Endlich ging auch, nach Longobardiſchem Lehn„rechte, das Lehen verlohren, wenn der Vaſall in den geiſtli„chen Stand trat, welches der Herr Verf. aber S. 30 — 35. „nach teutſchen Lehnrechten bey Geiſtlichen, welche von Ritters„art ſind, leugnet, da ſo viele tauſend Exempel die Abweichung „unſerer Lehnrechte von den auswärtigen beweiſen.„

b) Leipziger gelehrte Zeit. v. J. 1764. Seite 311. (Empfehlende Inhaltsanzeige.)

c) Altonaer gelehrter Mercur ſelb. Jahres, Seite 246. (Desgleichen.)

1488. Diſcours de la Nobleſſe, auquel, par une Conference des Familles de Caſtille, de France et d'Autriche, avec l'Egliſe Catholique, eſt decouverte l'Infamie de l'Hérétique, par Mr. Ferry de *Locre*. Arras, 1605. 8.

1488. (Joh. Mich. von Loen) Vom Kaufmannsadel — unterſucht von einem unpartheyiſchen Rechtsgelehrten. 1742. (S. unten: *Nobleſſe*.) — Man findet dieſe Abhandlung auch in dem im J. 1750. bey Philipp Heinrich Huttern zu Frankf. und Leipz. von Herrn J. C. Schneider herausgegebenen dritten Theile der geſammelten kleinen Schriften des Herrn von Loen, unter der Nummer XV.

1490. Deſſelben Tractat vom Adel. Ulm, bey Stettin, 1752, 8. (16 Gr.)

1491. Deſſelben freye Gedanken von dem Hofe, dem Adel, den Gerichtshöfen, der Policey ꝛc. Ebend. 1760. 8. (4 Gr.) — Zweite Aufl. 176*. — Dritte, mit einem Anhange von dem Verfalle der Staaten vermehrte Auflage. Frankf. und Leipz. bey Auguſt Lebrecht Stettin, 1768. 8. (4 Gr.)

Recenſ. der dritten Aufl.

Anhang zum 1 bis 12 Bande der allgem. Deutſchen Bibliothek. Zweite Abtheilung, Seite 891. „Die frommen Wün„ſche des Verf. ſind ſchon aus den erſten Auflagen bekannt. „Sie werden dieſelben Wünſche bleiben, wenn auch noch eine „ſechste Auflage nachkommen ſollte. Die Fürſten leſen ſie nicht— „und der Adel, der um ſie iſt — und den der Verf. abgeſchaft

„wiſ-

„wiſſen will, noch weniger. Warum auch den Adel vom Hofe „abſchaffen? — und warum nicht lieber Pferde, Hunde — „oder auch an kleinen Höfen Muſketiere, deren Gebrauch ohne„dem in Deutſchland faſt allezeit ein Landfriedbruch iſt?„

1492. Der Chriſt und der Bürger in jedem Alter und in allen Ständen, von C. Löper. Wien, bey von Ghelen, 1774. 8. (18 Gr.)

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1774. Zugabe, Seite 190. „Ei„gentlich iſt des Verfaſſers Abſicht, von der Auferziehung junger „Leute von gutem Stande zu handeln. Er fängt bey der Kind„heit an, und begleitet den Knaben und den Jüngling bis zum „Alter, wo er ausgebildet iſt. Der Verf. ſchreibt catholiſch, „ohne Bitterkeit und Sectirerey, und iſt für Tugend und Reli„gion gleich eifrig. Man lieſet ſeine Räthe und ſeinen Vortrag, „mehrentheils auch ſeine Schreibart, mit Vergnügen. Nur „einige Proben. Die unweiſe Auferziehung einer jungen eigen„ſinnigen Fräulein durch eine ſchmeichelnde Franzöſinn. — Die „großen Vortheile der Religion auch in dieſem Leben, und die „grauſamen Folgen des Unglaubens in allen Ständen. — Die „ungeſchickte Misleitung eines Kindes zu einer Art von Erzie„hung, die zu ſeinem Stande ſich nicht ſchickt. — Ueber die „nützlichen und ſchädlichen Schauſpiele ꝛc.„

1493. Biga Diſſertationum, quarum priore feudi alienationem eiusdemque recuperandi modos, altera alienationem allodiorum iure Germanico arctis limitibus circumſcriptam ſiſtit. E. S. S. a *Loewenheim*. Vratislaviae, ex officina Graſſiana, 1784. 4.

Schotts Biblioth. der neueſten juriſt. Literat. v. J. 1784. Seite 147. „Die zweite dieſer Abhandlungen ſoll eigentlich „wohl nur der eingeſchränkten Veräußerung der Allodialſtamm„güter des Deutſchen Adels gewidmet ſeyn: enthält aber außer„dem noch mancherley andere, theils entfernt darauf ſich bezie„hende Bemerkungen, in einem ganz freyen Vortrage.„

1494. Memoriam numquam intermorituram viri illuſtr. et generoſiſſimi Frid. Guil. *a Sommersberg*, Conſulis civitatis Vratislavienſis atque Senatoris quondam primarii, praemiſſa de equo bellatore ſeu militari diſſertatione, renovat et commendat Erneſt. Samuel Sachs *a Loewenheim*. Vratislaviae 1784.

Recenſ.

a) Schotts Bibliothek der neueſten juriſt. Literat. v. J. 1784. Seite 467. „Unter equo bellatore verſteht Herr von „L. alle zum Kriegsdienſte nöthige Pferde, wobey auch ver„ſchie„

„ſchiedene Bemerkungen von Ritter- und Lehn-Pferden vor-„kommen ꝛc.„

b) Halliſche gel. Zeit. v. 1784. S. 325. „Dieſe Abhand-„lung iſt ein redender Beweis von der Beleſenheit des Herrn „Verf., beſonders in den Alten ꝛc.„

1495. Jus illuſtrium Germaniae familiarum, vulgo: das Deutſche Adels-Recht, centum adſertionibus abſolutum. Praeſ. J. *Lomberg*. Reſp. Joſ. L. B. de *Berswordt*. Bonnae 1775. 4.

1496. A Supplement to the fifth Edition of *Collin's* Peerage of England, by *Longmate*. London 1786. 8. Siehe oben die Nummer 718.

1497. P. D. *Longolii* Einfälle über die Siegel der Geiſt-lichen, worauf Reuter erſcheinen. S. **Meuſels** Geſchichtfor-ſcher, 2ter Theil.

1498. D. Antonio Xavier Pirez y *Lopez*, Abogado de iluſtri Colegio de Madrid, Diſcurſo ſobre la houra y deshoura legal, en que ſe manifeſta el verdadero merito de la Nobleza de Sangre, y ſe prueba que todos los oficios neceſarios y utiles al eſtado, ſon hourados por lus Leyes del Reyno. 2 Edicion. Madrid 1786. 8.

1499. Ign. Chr. *Lorber* Diſſ. de Nobili immediato cum perſona ruſtica nuptias contrahente, Nobilitate ſua et Feudis ante iam habitis ſecundum Jura Germanica in perpetuum privato. Bamberg. 1755. 4.

1500. Itzige Verfaſſung der adlichen Gerichte in den K. Königl. Staaten aus **Lucas** Staatsanzeigen. S. Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte, herausgegeben von C. A. Gün-ther und C. F. Otto. Erſter Jahrgang, 2ter Band, (Leipz. bey Joh. Gottfr. Müller, 1784. 8.) Seite 456.

1501. Eſſame dell' Honore Cavallereſco, ridotto alla conditione de' tempi preſenti, da Carlo *Lucheſi*. Venet. 1625. 12.

1502. Eptamerone overo eptalogi della Nobilta mon-dana, di Paolo *Luchini*. Peſaro, 1599. 4.

1503. (*Lucii*) Vorläufig, doch gründlicher Bericht vom Adel in Teutſchland, was es in älteren Zeiten mit demſelben für eine Bewandniß gehabt, und gegenwärtig noch habe ꝛc. S. oben die Nummer 509.

1504. Joann. Petr. *Ludewigii* Diſſertationes binae de Differentiis Juris Romani et Germanici in dignitate uxo-ris, vom Kunkel-Adel. Halae 1718. 4. (Sind wieder abge-druckt in ſeinen Oper. miſcell. Tom. I. p. 1447. ſeq.)

1505. *Eiusdem* Tractatus de Nobil. Germ. ant. Jure ſuprematus. (Iſt der dritte Anhang zu Henrici *Klugkiſtii* Diſſertat. De veris Duellorum limitibus, ſ. vom Kampf-Rechte, Traj. ad Rhen. 1727. habita. Iterum edita etc. Hal. Sal. 1736. 4. S. oben die Numer 1336.

1506. In dem Werke Jura feudorum Romani imperii atque Germaniae Principis et Provincialium Nobilium Landſaſſiorum ex medii aevi antiquitatibus et diplomatibus eruta et illuſtrata. Autore Jo. Petr. de *Ludewig* JCto etc. Halae Salicae, 1740. 8. (1 Thlr. 10 Gr.) handeln das 6te 7te 8te 9te und 11te Hauptſtück von den alten und neuen, den adelichen und unadelichen, hochadelichen, einbündigen Lehen, feudis in curte et extra curtem und den geiſtlichen Lehen. „Diejenigen, welche Erb- und Stammgüter beſaßen — „führten nach des Hrn. Verf. Behauptung — (S. 89—91.) „die beſonderen Namen: **Edelleute, Landesſtände, Landes-„älteſte, Land-Herren.** Welche Benennungen insgeſamt „ein ganz ausnehmendes Anſehn anzeigen, welches ſich mit der „Verbindlichkeit eines Lehen- oder Dienſt-Mannes nicht zuſam-„men reimen läßt. In dieſer letzteren Claſſe befanden ſich die „Beſitzer der Rittergüter, welche die verächtlichen Namen: „**Knechte, Geſinde, Leute, Hofgeſinde, Hofleute** erhielten, „welche kein eigen Stamm- und Lehn-Gut hatten — anderer „Leute Gnade leben und die Lehns-Verbindlichkeit eingehen „mußten. Der alte Adel betrachtet ſolche Leute als die niedrig-„ſten, geringſten und ſchlechteſten im Volke, welche ihre Frei-„heit um der Hof-Suppen halber ſo ſchändlich verkauften.„ „— Seite 163. beweiſet der Verf., daß ſogar **edle Herren** „z. E. die Herren von Plotho, von Haltkorn ꝛc. in alten „Zeiten den Titel: Dei gratia gebraucht haben.„ — Nach „Seite 341. konnten die Edelleute in Sachſen-Lauenburg, Pom-„mern und Mecklenburg, weder Lehnbriefe annehmen, noch „ſich aufdringen laſſen.„ — „Seite 372. führet Hr. **L.** eine „wichtige Urkunde an, aus *Lindenbrogii* Scriptoribus rerum „Germanicarum etc. pag. 201. Nos Henricus et Otto *de* „*Barmſtede* renunciantes *Nobilitati et Libertati* noſtrae, „facti ſumus *Miniſteriales* eccleſiae Bremenſi, aus der man „deutlich ſieht, daß die *Miniſteriales*, ſobald ſie ſolche gewor-„den, **Adel und Freiheit** verloren.„ — „Seite 382—399. „findet man eine ſchöne und unverbeſſerliche Schutzſchrift vor „diejenigen, welche durch ihre Verdienſte den Adel zuerſt auf „ihr Geſchlecht gebracht haben.„ — „In der Würzburgiſchen „Lehens-Matricul befinden ſich (Seite 654.) 20 fürſtliche „und 200 adeliche Vaſallen — und der Abt zu Fulda zählet 8

„Fürſten,

„Fürſten, 31 Grafen, 550 Edelleute und 9 Städte unter ſeine „Lehnsleute.„ — Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. 7 Theil. Jena und Leipzig 1740. 8. Seite 620. u. f.

1507. Differentiae iurium in praediatoria iurisdictione Nobilium. Diſſ. Praeſ. Joann. Petr. a *Ludewig*. Reſp. Albert. Jacob. *Bühlero*. Halae, 1742.

Recenſ.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Dritter Theil. Jena u. Leipz. 1743. 8. Seite 546. „Es iſt dieſe „Abhandlung abermals eine Frucht der rühmenswürdigen Bemühung des Canzlers von Ludewig, die Rechtsgelehrſamkeit „durch genaue Abſonderung der Römiſchen und Teutſchen Rechte in mehrere Gewißheit zu ſetzen. Die Materie von der Gerichtsbarkeit wird von vielen Schlacken geſäubert — und die „Materie von der Gerichtsbarkeit der Adelichen über ihre ritterſchaftlichen Güter trefflich erleutert — beſonders muß der „gerechte Eifer des Hrn. Canzlers gefallen, mit dem er die Verpachtung der Gerichte großen Herren widerräth.„

1508. Im J. 1751. kamen zu Frankf. und Leipz. in 8vo heraus: Joann. Petri *de Ludewig* JCti Obſervationes ad Samuelis *Strykii* Examen Juris feudalis etc. — Accedit eiusdem Diſſertatio de Feudorum Germaniae et Longobardiae differentiis (6 Gr.) Das 20 Hauptſtück in der, nach Anweiſung des itzt angeführten Titels, dieſem Buche beygefügeten Abhandlung, handelt von den Lehngütern der unmittelbaren Reichsritterſchaft in Schwaben und Franken.

1509. In des dermaligen Hofrathes, Herrn Georgii Melchioris *Ludolphi* Tractatu nomico-politico ad Jura Germaniae potiſſimum accommodato de Jure feminarum illuſtrium (Jenae, ap. Joann. Felicem Bielkium, 1711. 4. 20 Gr. u. ebend. 1734. Fol. 2 Thlr. 12 Gr.) unterſucht der Verf. ſehr weitläuftig: Ob das Frauenzimmer illüſtren Standes von ſeinem Gemahle des Adels theilhaftig werden könne? „Die „Römer haben kein Bedenken getragen, dieſe Frage zu bejahen, „nachdem einmal die Patricii und bürgerlichen Standesperſonen zuſammen geheirathet: bey den Deutſchen aber iſt hierüber jederzeit geſtritten worden. Denn dieſe haben die Nobleſſe „in die obern und niedern abgetheilet. Zu der oberen gehörten „die Fürſten, Grafen und Freyherren: zur niederen, Ritter und „Knechte. Zwiſchen den Fürſten und Grafen war eben kein „großer Unterſchied. Viele geborne Fürſten nannten ſich Grafen. Wenn alſo ein Fürſt eine Gräfin ſich antrauen läßt; ſo „überkommt ſelbige billig den Titel einer Fürſtinn und behält

„ihn

„ihn auch als Witwe, welches mit vielen Exempeln zu erweiſen. Ein anderes aber iſts, wenn ein Fürſt oder Graf eine „ſchlechte von Adel heurathet. Dieſe müſſen erſt ſolche Fürſten„Würde, oder auch gräflichen Charakter vom Kayſer erhal„ten ꝛc.„ — „Die Ehe iſt kein Modus acquirendi Nobili„tatem. Wer ein gemeines Menſch heurathet, behält ſie als „ein gemeines Menſch: es ſey denn, daß er ſie adeln laſſe. „Auf gleiche Weiſe iſt es beſchaffen, wenn eine Fürſtinn einen „Grafen heurathet. Sie behält ihren Titel: ob ſie ſchon bis„weilen wegen der Präcedenz einige Anfechtung leidet. Ver„mählt ſie ſich aber mit einer geringen Perſon; ſo iſt auch der „Titel verlohren. Und ſo iſt es auch, wenn eine adeliche einen „Bierwirth oder anderen geringen Menſchen heurathet.„ — Neue Bibliothek oder Nachricht und Urtheile von neuen Büchern ꝛc. 18. Stück. Frankf. u. Leipz. 1712. 8. Seite 731.)

1510. Im 4 §pho des erſten Titels des achtzehnten Buches der von Hrn. Hofrath Jacob. Frid. *Ludovici* etc. herausgegebenen Doctrina Pandectarum etc. (Halae Magdeburgicae, 1769. 8. 20 Gr.) beantwortet ſich der Verf. die Frage: Utrum Nobiles mercaturam exercere queant? — und zwar nachfolgendermaßen: Ergo contra decorum ſaltem eſt, ſi eiusmodi homines (Nobiles) mercaturam *viliorem* et *ſordidam* exercere velint, v. g. haleces, ſaponem etc. vendendo, ut vero v. g. frumentum, lanam etc. per averſionem emant et vendant, nihil obſtat, quod et hodie eos facere videmus.

1511. Des heil. Röm. Reichs freye Ritterſchaft am Rheinſtrom ꝛc. Mainz 1701. 4. Extat apud *Luenigium* im Reichsarchiv ꝛc. Part. ſpec. Cont. III. (Lipſ. 1713. fol. 3 Thlr. 12 Gr.) pag. 36. — nec non inſerta Chriſt. *Gaſtelii* Tr. de ſtatu Europae noviſſimo (Norimb. 1675.) C. 33. p. 1252. ſeq.

1512. Joh. Chriſt. Lünigs Deutſches Reichs-Archivs Partes generales, mit 2 Continuationen. IV Vol. — Pars (II.) ſpecialis, nebſt deſſen I. II. III. u. IV. Continuation, (X Vol.) worinn zu finden alle Acta publica und Diplomata, welche concerniren I. Das Kayſerl. und Königl. auch Erzherzogl. Haus Oeſterreich. II. Churfürſten und Stände des heil. Röm. Reichs insgeſamt. III. Die geiſtlichen Chur- und Fürſten. IV. Die Prälaten und Abtiſſinnen. V. Die Grafen und Herren des heil. Röm. Reichs. VI. Die Reichsſtädte. VII. Die freye Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und vom Rhein, und endlich VIII. ſowol die Hanſee- als andere vornehme Handels- und Municipal-Städte. (Spicilegium eccleſiaſticum. Mit 3 Continuationen. VII Vol.) Spicilegium ſeculare

lars des Deutſchen Reichs-Archivs, worinn Acta publica und Diplomata, welche vornehmlich den Reichsgrafen- und Herren-Stand betreffen. (II Vol.) (Das ganze Werk, welches in den Jahren 1710. u. f. zu Leipzig in Folio herauskam, koſtet nach Anweiſung des im J. 1771. edirten zweiten Bandes des Meißnerſchen Univerſalcatalogi 100 Rthlr. — In dem von Hrn. Wilh. Heinſius im J. 1793. herausgegebenen allgemeinen Bücherlexiko iſt geſagt, daß es nebſt dem Hauptregiſter aus 24 Theilen beſtehe — und 85 Thlr. koſte.)

1513. Bedenken, ob ein Freyer von Adel, der eines Orts hohe Obrigkeit iſt und daſelbſt das Jus Patronatus hat, ohne Conſens der geiſtl. Obrigkeit, nach aufgerichtetem Religionsfrieden, die Religion zu reformiren berechtiget, oder nicht? De Ao. 1587. S. Lünigs Europäiſcher Staats-Conſiliorum etc. erſter Theil ꝛc. Leipz. b. Lankiſchens Erben, 1715. Fol. No. LXXI.

1514. Bedenken, warum der Reichs-Ritterſchaft Votum et Seſſio auf Reichs- und Crayß-Tagen nicht zu verſtatten. De Ao. 1687. S. Lünigs Europäiſcher Staats-Conſiliorum etc. zweiter Theil. Leipz. b. Lanckiſchens Erben. 1715. Fol. No. CCLIII.

1515. Bedenken über Fränkiſcher Ritterſchaft Orts Röhn und Werra Hochſtpräjudicirliches Anſuchen, dero Mitglieder frey unſteuerbare Güter ad Cataſtrum bringen zu laſſen. De Ao. 1700. S. ebend. No. CCCXX.

1516. Gutachten, ob die von der Reußiſchen Ritterſchaft Ao. 1622. vorgebrachte Urſachen von der Erheblichkeit, daß dieſelben mit der ihnen angeſonnenen Crayß-Defenſion-hülfe zu verſchonen. De Ao. 1625. S. ebend. No. CCCXXV.

1517. Unvorgreifliches Bedenken über die Frage: ob ein Mitglied aus der freyen Reichsritterſchaft in Schwaben oder Franken ꝛc. von welchem von langen Jahren her zu dem ritterſchaftlichen Corpori contribuiret worden, aus ſolchem Corpore eräußern und ausziehen, oder ſelbſt anderwärts hin ſich begeben könne? S. Joann. Chriſt. *Lünig* ſelect. ſcripta illuſtr. oder Caſus iuris publici des heil. Röm. Reichs, Leipz. 1723. fol. (2 Thlr. 16 Gr.) pag. 769 — 772.

1518. Gründlicher Bericht von den Gan-Erben, deren Rechten — und den Gan-Erben-häuſern. Ebend. Seite 772. u. f.

1519. Gründliche Vorſtellung, daß die unmittelbare freye Reichs-Ritterſchaft keinesweges könne gezwungen werden, ihre Vormundſchaften beym Reichshofrathe oder Cammer-Gerichte confirmiren zu laſſen. Ebend. Seite 778 — 780.

1520. Unmaßgebliches Bedenken, wie einige zwiſchen den Reichsſtänden im Fränkiſchen Crayſe und der freyen Reichsritterſchaft in Franken obwaltende Differenzen am füglichſten und zu beiderſeits Vortheil abgethan werden können. Ebend. Seite 780—783.

1521. Joh. Chriſtoph *Lünigs* Theſaurus Juris der Grafen und Herren des Reichs. Frankf. u. Leipz. 1725. Fol. (3 Thlr. 8 Gr.) (Dieſes Werkes ſoll weiter unten in dem Artikel: Graf — eine nähere Erwehnung geſchehen.)

1522. Deſſelben Collectio nova, worinn der mittelbaren oder Landſäſſigen Ritterſchaft in Teutſchland, welche unter dem Kayſer, auch Chur-Fürſten und Herren angeſeſſen und von der unmittelbaren freyen Kayſerl. Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rheinſtrom unterſchieden iſt, ſonderbare Prärogativen und Gerechtſame, auch Privilegia und Freiheiten enthalten ſind — und was dem mehr anhängig. Frankf. u. Leipz. 2 Theile 1730. Fol. (6 Thlr.)

Inhalt.

Dieſes Werk iſt in drey Hauptheile abgetheilt. Der erſte enthält die Gerechtſame und Freiheiten des Adels in den Kayſerl. Erblanden, inſonderheit in Böhmen, Mähren, Schleſien, Ober- und Nieder-Oeſterreich, Steyer, Cärnthen, Crain, Tyrol und der Marggrafſchaft Burgau. Der andere Theil begreift die Gerechtſame des unter den geiſt- und weltlichen Churfürſten geſeſſenen Adels in den Erzſtiftern und Churfürſtenthümern Mainz, Trier, Cölln, des Adels in Ober- und Nieder-Bayern, imgleichen der Ober-Pfalz — in dem Churfürſtenthum Sachſen und incorporirten Landen, dem Marggrafthum Ober- und Nieder-Lauſitz — in denen Königl. Preußiſchen und Churbrandenburgiſchen Landen, — inſonderheit in der Mark Brandenburg, in dem Herzogthum Magdeburg und Cleve, der Grafſchaft Mark und Ravensberg, dem Fürſtenthum Halberſtadt und Minden, — in den Chur-Pfälziſchen Landen, als dem Fürſtenthume Neuburg, denen Herzogthümern Jülich und Berg, auch der Grafſchaft Ravensberg, — in dem Churfürſtenthume Braunſchweig und Lüneburg und incorporirten Landen, inſonderheit denen Chur-Braunſchweigſchen und Lüneburgiſchen Landen, dem Herzogthume Bremen, Fürſtenthümern Verden und Sachſenlauenburg. Es iſt auch dieſem andern Theile ein Anhang von dem Lande Hadeln beygefüget, darinn die Rechte, ſo denen Städten und Einwohnern dieſes kleinen Gebietes zuſtehen, vorſtellig gemacht werden. Der dritte Theil enthält die Gerechtſame des Deutſchen Adels, welcher unter den geiſt- und weltlichen Fürſten angeſeſſen iſt — und zwar inſonderheit

derheit des Adels im Erzſtifte Salzburg, im Hochſtifte Hildes⸗heim, Paderborn, Lüttich, Osnabrück und Münſter. — des Adels im Herzogthum Zweybrücken, in den hochfürſtl. Sachſen⸗Gothaiſchen, Sachſen⸗Weimar⸗ und Eiſenachſchen, Sachſen Coburgſchen Landen, imgleichen der gefürſteten Grafſchaft Hen⸗neberg, des Adels derer in Franken gelegenen Brandenburgi⸗ſchen Markgrafthümer Bayreuth und Onolzbach, derer hoch⸗fürſtl. Braunſchweigiſchen Lüneburg⸗Wolfenbüttelſchen Lande, — des Herzogthums Vor⸗ und Hinter⸗Pommern, des Herzog⸗thums Mecklenburg, des Herzogthums Würtemberg, derer Landgräfl. Heſſen⸗Caſſel⸗ und Darmſtädtiſchen — der Mark⸗gräfl. Baden⸗Baden und Baden⸗Durlachiſchen Lande, des Herzogthums Holſtein, des Fürſtenthums Anhalt und Oſt⸗frießland.

Recenſ.

Deutſche Acta Eruditorum etc. 154 Theil. Leipz. 1730. 8. Seite 714. „Diejenigen, welchen das Aufnehmen der „Deutſchen Rechtsgelehrſamkeit ſowohl überhaupt, als inſonder⸗„heit der Deutſchen Staats⸗Rechtslehre wichtig iſt, werden dem „um beydes hochverdienten und in ſeinem Fleiße und Verlangen, „der Welt nützliche Dienſte zu leiſten, unermüdeten Hrn. Lü⸗„nig ſehr verpflichtet ſeyn, daß er durch Herausgebung dieſer „neuen und ſchönen Sammlung ein Licht angezündet, durch „welches man diejenige Finſterniß, welche das Jus publicum „Germaniae particulare ſowohl, als das Jus Germanicum „privatum, in der Materie de Juribus et privilegiis Nobili-„tatis Landſaſſiae in Germania, bishero verdunkelt, nunmeh⸗„ro mit leichter Mühe vertreiben und beyde Theile der Rechts⸗„gelehrſamkeit ungemein erleichtern kann. Es ſind in dieſer „Sammlung nicht etwa gemeine, ſondern gröſtentheils ſolche „Nachrichten enthalten, wovon bis itzt noch nichts zum Vor⸗„ſchein gekommen — und man kann leicht erachten, daß ſolche „nicht ohne große Mühe und Koſten zuſammengebracht worden. „Inſonderheit erhellet die Wichtigkeit dieſes Werks daraus, daß „man in ſelbigem die beſonderen Verträge, Vergleiche, Erblan⸗„desvereinigungen und Bündniſſe, welche die Deutſchen Chur⸗„und Fürſten mit der unter ihnen geſeſſenen Ritterſchaft, oder „dieſe unter ſich, oder mit denen Städten geſchloſſen, imglei⸗„chen die Reverſales und Verſchreibungen, Conceſſiones und „Privilegia, auch deren Confirmationen, ſo jene dieſen ertheilet, „wie nicht weniger die Landesgeſetze, Conſtitutiones, Reſcripte, „in welchen dem landſäſſigen Adel ſonderbare Gerechtſame und „Vorzüge ertheilet worden — und andere dahin gehörige Nach⸗„richten findet, welche vor dieſem, mehrentheils vor den Augen

„derer

„derer Privatperſonen verborgen geweſen. Jedoch hat der Her„ausgeber dasjenige, was in ſeinem Deutſchen Reichsarchiv, „Corpore Juris feudalis Germaniae und anderen Samm„lungen bereits befindlich iſt, ungeachtet es hierher ebenfalls ge„höret, dennoch in gegenwärtiger Sammlung, damit der Preis „derſelbigen nicht ſo hoch anſteigen mögte, nicht wiederholet, wie„wohl er ſelbige am gehörigen Orte angeführt hat ꝛc.„

1523. Biörrn Chr. *Lund's* Aere-Krands over de *Thotter's* aelgamle hoyadelige Stamme og Familie, ſamlet til Nyt-Aar 1766. Kiobenh. 8.

1524. Nicol. Chriſtoph. *Lynker* de Familiarum Nobilium ſplendore. Jenae 1689. 4. — Ibid. 1703. 4.

1525. *Eiusd.* Diſſ. de Ganerbinatibus. Ibid. eod. anno 4.

M.

1526. In dem, bey Barrois dem ältern, mit dem Druckorte London und Paris herausgekommenen Buche: Conſiderations intéreſſantes ſur les affaires préſentes, par *M****. 1788. 8. kommt verſchiedenes den Franzöſiſchen Adel betreffendes vor. Der Verf. redet z. B. von den Franzöſiſchen Generalſtaaten — und behauptet, daß alle Franken ohne Unterſchied, der Verſammlung derſelben beygewohnt — und daß in dem Lege ſalica, des Adels überall keine Erwehnung geſchehe. Es gab keine andere Leibeigene, als Kriegsgefangene und durch den Krieg Ueberwundene. Die Ariſtocratie entſtand erſt unter der zweiten Linie, durch die Uſurpation der Herzöge — Grafen und Barone — und zugleich mit ſelbiger der Unterſchied zwiſchen Adelichen und Bürgerlichen — und die ungleiche Vertheilung der Auflagen. Erſt unter Philipp dem Schönen, im J. 1313. erſchien das Volk wieder, unter dem Namen des dritten Standes, (tiers état) auf der Verſammlung der Generalſtaaten — und die Geiſtlichkeit machte einen eigenen Stand aus. Da aber ſie und der Adel ein und daſſelbe Intereſſe hatten — und die Debatten durch die Mehrheit der Stände entſchieden wurden; ſo mußte der dritte Stand freilich immer zu kurz kommen. Mit Recht betrachtet der Verf. dieſes als den Hauptfehler der ehemaligen Franzöſiſchen Verfaſſung, den er durch folgenden Vorſchlag zu heben ſucht. Künftig ſollen, wie in England, die Geiſtlichkeit und der Adel nur Eine Kammer ausmachen. Alle übrige Theile der Nation bilden durch frey erwählte Abgeordnete das Unterhaus. So iſt alles Uebrige nach dem Muſter des Engliſchen Parlaments eingerichtet. — Er macht in der Folge Bemerkungen über die Königliche Verfügung von

1781., wodurch ein jeder Nichtadelicher von allen Officierſtellen bey der Armee ausgeſchloſſen ward. Es fällt dem Verf. nicht ſchwer, das Widerſinnige und Schädliche dieſer Einrichtung in das helleſte Licht zu ſetzen. „Ich wiederhole es — ſagt er un„ter andern — zum Beſten der Monarchen und der Nation, das „Geſetz, das jeden nicht adelichen Franzoſen von höheren Kriegs„chargen ausſchließt, iſt entehrend für die Nation — und über„dem, da es ganz dahin abzweckt, die Regierungsform zur Ari„ſtocratie umzuſchaffen, der Conſtitution zuwider und nicht mo„narchiſch. Und wahrlich ein größeres Unglück kann der Him„mel in ſeinem Zorne über keine Nation verhängen, als wenn „er ſie in die unumſchränkte Gewalt des Adels giebt.„ (Gothaiſche gelehrte Zeitung v. 1789. Ausländiſche Litteratur, Seite 274.)

1527. Reflexions ou recherches ſur l'origine des Français, leurs moeurs, leurs uſages, l'*origine de la Nobleſſe*, gouvernement féodal et de la ſervitude, ainſi que ſur les cauſes qui ont renverſé du trône les deſcendans de *Clovis* et de *Charlemagne* etc. par *M****. Paris, 1791. 8. (Bey Hrn. *Fauche* in Hamburg 1 Mk. 8 Schill.)

1528. Das von Sr. Königl. Majeſt. in Grosbritannien ꝛc. beſtätigte Herkommen in Anſehung der Abſteuer und des Verzichts adelicher Töchter im Stifte Osnabrück. Von J. M. ꝛc. (S. unten *Möſer*.)

1529. Allan *Maconnackie* Verſuch über den Urſprung und die Bildung der Europäiſchen Regierungsformen ꝛc. S. oben die Numer 363.

1530. Joann. *Maderi* Selecta equeſtria, ſive Opuſcula, jura et ſtatum nobilitatis Imperii immediatae in Suevia, Franconia et ad Rhenum illuſtrantia, edita et inedita, cum animadverſionibus editoris. Tomi II. Francofurti ap. Felſecker. 1774. et 75. 8. (1 Thlr. 8 Gr.)

Inhalt.

Im erſten Theile kommen vor, die oben unter der Numer 1046. angeführte Graßſche Diſſertation: De tutela materna nobilium immediatorum — die weiter unten annoch anzuführende Weberſche Diſſertation: De retractu nobilibus Imperii immediatis per privilegia Caeſarea conceſſo — — und zwey rechtliche Gutachten von der Juriſtenfacultät in Göttingen von der Revocation veräußerter Stammgüter — und eine beym Cammergerichte anhängige Streitigkeit zwiſchen dem Freyherrn von Gültlingen und dem Ritter-Canton am Kocher, wegen der von letzterem gegen erſteren gebrauchten Gewalt.

Gewalt. Der **zweite** Theil enthält 1. Das Gutachten der Juriſtenfacultät zu Tübingen in der Sache des von Gültlingen wider den Canton Kocher, (vom Hrn. Ordinarius Hofmann zu Tübingen.) 2. Geſchichtserzählung in Sachen der Gemeine zu Maſſenbach, wider ihren Mitortsherrn. 3. *Tafingeri* Comm. de Directorum equeſtrium poteſtate iudiciaria ſuperiorique tutela.

Recenſ.

a) Allgem. Deutſche Bibl. 26 Band, Seite 165. u. 31 Band, Seite 153. „Hinter den abgedruckten Diſſertationen „folgen des Herausgebers Anmerkungen. Dieſe enthalten Zu„ſätze — auch Berichtigungen und Widerlegungen aus neueren „Schriftſtellern, beſonders aus den Moſerſchen und Cramer„ſchen Schriften, aus neueren Kayſerl. Verordnungen, Reichs„hofrathsconcluſis und anderen Quellen und Staatsſchriften.

b) Erfurt. gel. Zeit. v. 1774. Seite 373. u. v. 1775. Seite 253.

c) Götting. gel. Anz. v. 1774. Seite 1041. u. v. 1775. S. 830. (Mit der obigen Recenſion übereinſtimmend — und alſo empfehlend.)

d) Lemgoer auserleſene Bibliothek 8 Band, Seite 387.

e) Schotts unpartheyiſche Critik 6 Band, Seite 533. u. 7 Band, Seite 625. (Bloße Inhaltsanzeige.)

1531. Deſſelben Sammlung reichsgerichtlicher Erkenntniſſe in Reichs-Ritterſchaftlichen Angelegenheiten. 25 Bände. Tübingen, b. Heerbrand, 1776—91. 8. (29 Thlr.)

Anmerkung.

In Hinſicht dieſes weitläuftigen, nunmehr beſchloſſenen Werks, muß ich nothwendig von meinem zum Grunde gelegten Plane eine Ausnahme machen. Eine Inhaltsanzeige, die ich bereits auszuarbeiten angefangen hatte, habe ich, weil ſie gar zu viel Raum erfordern würde, wieder an die Seite gelegt. Auch die über einzelne Theile des Werks gefällte Urtheile, würden, weil ſie mehrentheils Wiederholungen desjenigen ſind, was über die erſten Theile deſſelben geſagt iſt, überflüſſig ſeyn. Ich will alſo nur dieſes — oder vielmehr von dieſem nur dasjenige anführen, wodurch man in den Stand geſetzt werden kann, über die Einrichtung dieſes ſchätzbaren Werkes und über die Art, wie der Verf. deſſelben es bearbeitet hat, zu urtheilen.

a) Allgem. Deutſche Bibl. 51 Band, Seite 153. Hier werden die fünf erſten Bände, welche die Heerbrandſche Buchhandl. in Tübingen mit einem umgedruckten Titel im Jahre

1780. herausgab, angezeigt. „Der Verf. — heißt es — hat „aus allen Sammlungen und Schriften, wo dergleichen Er„kenntniſſe vorkommen, dieſelben hier in eine Sammlung ge„bracht — und noch andere, die er hat erhalten können, hin„zugefügt. Da dergleichen Erkenntniſſe nicht nur für den, wel„cher ähnliche Geſchäfte zu beſorgen hat, ſondern auch für jeden „Staatslehrer brauchbar iſt; ſo verdient der Verf. für ſeine „Sammlung Dank — zumal da er alles unter ſchicklichen Ru„briken ſehr gut geordnet hat. Das Werk wird in vier Capi„tel getheilt, wovon das erſte ſolche Erkenntniſſe enthält, die „alle drey Ritterkreyſe gemeinſchaftlich betreffen — das zweite „ſolche, welche einzelne Kreyſe angehen, — das dritte ſolche, „die ganze Rittercantons betreffen — und endlich das vierte „ſolche, welche einzelne Perſonen und Familien betreffen. Je„des Kapitel hat wieder ſeine Unterabtheilungen, nach Verſchie„denheit der Materien.„

b) Schotts Bibliothek der neueſten Literatur f. das Jahr 1783. „Dieſe im J. 1776. angefangene Sammlung iſt ſo ein „reiches Magazin von wichtigen und unwichtigen Entſcheidun„gen, Reſcripten und Decreten der höchſten Reichsgerichte, in „Sachen, welche die unmittelbare Reichsritterſchaft betreffen, „die für Perſonen, die mit den Streitigkeiten ſelbſt, wo ſie „einſchlagen, ſchon bekannt ſind, oder darinn zu arbeiten ha„ben, allerdings von beträchtlichem Nutzen, für andere aber, „weil man keine Einleitungen, Erleuterungen oder Nachrichten „von den Gegenſtänden und Prozeſſen, worauf ſie gehen, da„bey findet, größtentheils unverſtändlich ſeyn müſſen ꝛc.„

c) Halliſche gel. Zeit. v. J. 1776, Seite 697. „Da ſeit „kurzem die reichsritterſchaftliche Geſchichte und Verfaſſung „durch die rühmlichen Bemühungen des Hrn. Etatsrathes von „Moſer und anderer gelehrten Männer eine gewiſſe Vollſtän„digkeit erhalten haben; ſo vermehrt aufs neue das Verdienſtli„che, um dieſes anſehnliche Corpus des Teutſchen Reichsadels, „Hr. Mader, da er mit außerordentlichem Fleiße, Auswahl „und Forſchbegierde alle wichtige Erkenntniſſe des Kayſers „Majeſt. und der Reichsgerichte in reichsritterſchaftlichen Ange„legenheiten mühſam geſammelt, — in eine richtige Claſſifica„tion gebracht — und nunmehro vollſtändig dem Publico vor „Augen leget.„

d) Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher ꝛc. auf das Jahr 1776, Seite 164. „Alles, was in Lünig, Moſer und „andern Staatsſchriften und Sammlungen zerſtreuet zu finden „iſt, erſcheint hier in Ordnung geſtellt — und kann auf einmal „überſehen werden. Die Vermehrung von ungedruckten wich„tigen

„tigen Stücken iſt ſehr anſehnlich —+ und dieſe ergänzen manche „bishero ungern wahrgenommene Lücke. Dem Kenner und „Freund des Deutſchen Staatsrechts, wie denjenigen, ſo ſich zur „ritterſchaftlichen Verfaſſung un- und mittelbar rechnen, iſt die- „ſes claſſiſche Handbuch unentbehrlich.„

e) Neueſte juriſtiſche Literatur. Zweiter Band. Erlangen, 1776. 8. Seite 823. „Herr Mader, welcher ſich ſchon „durch ſeine Selecta equeſtria bekannt gemacht hat, giebt uns „hier eine mit vielem Fleiß zuſammengetragene brauchbare „Sammlung in die Hände, welche vor andern hauptſächlich „dieſes voraus hat, daß die Erkenntniſſe über einen und eben „denſelben Rechtsſtreit, in einem chronologiſchen Zuſammen- „hang auf einander folgen — und alſo nicht erſt einzeln und „zerſtreut zuſammengeleſen werden dürfen, auch viele noch un- „gedruckte rechtliche Erkenntniſſe in ihr gehöriges Fach einge- „ſchaltet worden ſind.„

1532. Deſſelben Reichsritterſchaftliches Magazin. 13 Bände. (Nunmehro geſchloſſen.) Frankfurt u. Leipz. 1780—91. (17 Rthlr. 8 Gr.) — In Hinſicht dieſes Werks gilt das Nehmliche, was in Anſehung des nächſtvorhergehenden geſagt worden iſt. Ich werde nur bloß die in ſelbigem vorkommenden merkwürdigſten Aufſätze anonymiſcher Verfaſſer (denn diejenigen, deren Verfaſſer ſich genannt haben, ſind in den Buchſtaben, zu welchen ſie gehören, bemerkt,) hier anführen — und mit dieſem Verzeichniſſe demnächſt die über die eigentliche Einrichtung dieſes Werks und den Herausgeber deſſelben gefällten Urtheile verbinden.

Erſter Band 1780.

I. S. 1—32. Dermalige Vorſteher und Officianten der reichsritterſchaftlichen Kantonen. „Ein Verzeichniß, das zwar „auch ſchon im Varrentrappiſchen Handbuche ſteht, aber hier „deswegen doch einen Platz verdiente, weil in dem Magazin „die mit denſelben vorgehenden Veränderungen angezeigt wer- „den.„ — (Allgem. juriſt. Bibliothek, 1 Band. Nürnberg, 1781. 8. Seite 198.)

II. S. 33—48. Gedanken über die Ohnmittelbarkeit der Reichsritterſchaftlichen Perſonen und Güter, nach den Reichsgrundgeſetzen. „Der Verf. ſucht aus dem Weſtphäliſchen Frie- „densinſtrumente, der Kayſerl. Wahlcapitulation und dem „Reichsſchluß von 1753. zu erweiſen, daß die unmittelbare „Reichsritterſchaft in Franken, Schwaben und am Rheinſtrom, „ſowohl was ihren ganzen Körper, als einzelne Glieder derſel- „ben betrift, für frey und unmittelbar für ihre Perſon und „Güter vermuthet werde, mithin dieſelbe den Beſitz der Unmit-

 telbar-

„telbarkeit zu beſcheinigen, um ſo weniger ſchuldig ſey, als „einem jeden Stande des Reichs überhaupt die via ſacti — „und insbeſondere verbothen iſt, die Unmittelbarkeit des Reichs„adels in Corpore et in ſingulis, oder deren vermuthenden „Beſitzſtand, unter ganz und gar keinem Vorwand, er möge „Namen haben wie er wolle, zu ſtören.„ — „Ordnung und „Vortrag ſind nicht die beſten.„ (Ebendaſ.)

VII. Seite 420—439. Reunions-Receß zwiſchen beyden der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterſchaft in Schwaben, der Verein St. Georgenſchildes, Bezirken Hegau, Algau und am Bodenſee. Errichtet den 22. Aug. 1700. und allergnädigſt confirmirt den 17. Aug. 1701.

VIII. S. 439—454. Receptions-Statut des hochlöbl. Ritter-Kantons Hegau, Algau und am Bodenſee. d. d. Ueberlingen, d. 7. Dec. 1766.

IX. S. 454—464. Mittel-Rheiniſch-Wetterauiſcher Ritterverein de Ao. 1522.

XIII. S. 554—564. Auszüge aus verſchiedenen akademiſchen Schriften, die nicht eigentlich von reichsritterſchaftlichen Materien handeln, in denen aber doch gelegentlich nützliche dahin einſchlagende Punkte, fragweiſe vorkommen und erörtert werden. (Diesmal ein Auszug aus W. A. *Schoepf* Decade Quaeſtionum circa materiam Juris retractus. Tub. 1737.)

XIV. S. 565—634. Kayſerl. Reſcripte in Charitativ-Subſidien, Marſch-Quartier- und dergleichen Sachen. (Ihrer ſind an der Zahl 19. — faſt alle aus dem XVI. Jahrhundert.)

XV. S. 634—637. Verzeichniß der Reichs-Ritterſchaftlich-Schwäbiſchen gemeinſchaftlichen Syndicorum.

XVI. Seite 637—642. Verzeichniß der Reichsritterſchaftlich Kanton Kocheriſchen Syndicorum, Conſulenten, Secretarien und Regiſtratoren.

Zweiter Band 1783.

VI. Seite 233—238. Vergleich zwiſchen der Kayſerl. freyen Reichsſtadt Nürnberg und dem Reichs-Ritter Kanton an der Baunach, die Errichtung der Baunachſchen Ritter-Kanzeley in gedachter Reichsſtadt betreffend, d. d. den 29. Dec. 1778. „Dem Kanton ſteht gegen ritterſchaftliche Officialen „die Civil-Jurisdiction zu, bei welchem auch ſolche allein zu „belangen ſind. In Frevelfällen aber wird der Thäter außer„halb des Hauſes, der Oberkeit zu Nürnberg ausgeliefert und zur „Beſtrafung überlaſſen. Der Kanton läßt den Zins für die „Wohnungen der Kanzley-Perſonen, durch das Kaſſier-Amt

„zur

„zur geſetzten Zeit bezahlen — und es iſt keinem Kanton-Ange„hörigen erlaubt, bürgerliche Nahrung und Gewerb zu treiben, „oder ſich in Stadt- und Landesangelegenheiten oder Prozeſſe „zu miſchen.„ — (Neueſte juriſt. Literatur für das Jahr 1783. 1 Stück. Erlangen 8. Seite 22.)

VII. Seite 238 — 240. Reichsritterſchaftliches Atteſtatum puncto ſimultaneae inveſtiturae. d. d. Ulm, den 22. Mart. 1. April. 1696. „Dieſes Atteſtat iſt nicht, wie es ſchei„nen mögte, allgemein, ſondern von der Schwäbiſchen Ritter„ſchaft — und bezeugt, daß die geſammte Hand in Schwaben „nicht Herkommens ſey.„ — Ebend. Seite 23.)

IX. Vergleichs-Receß zwiſchen dem Stift Fulda und der Buchiſchen Ritterſchaft d. d. Fulda den 5. Oct. 1700. (Betrift die zwiſchen beyden Theilen entſtandene Irrungen und reichsgerichtliche Prozeſſe. Er iſt unterm 12 Junii 1704. vom Kayſer beſtätigt.)

XI. Seite 323 — 350. Kayſerl. allerh. Confirmations-Urkunde über den zwiſchen Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz und der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft in Schwaben, Kantons Craichgau, am 12. Nov. 1779. getroffenen Vergleich, die Chauſſee und andere damit verbundene Angelegenheiten betreffend. (Iſt nicht ſowohl die bloße Confirmationsurkunde, als der vom Kayſer confirmirte Vergleich ſelbſt, — mit den dazugehörigen Beylagen.)

XII. u. XIII. Gründe für die Reichsritterſchaftliche Privat-Steuern, aus Prozeſſual-Schriften, in Sachen der Tanniſchen Unterthanen gegen ihre Herrſchaft, — Steuer-Erhebung und Amtsunkoſten betreffend. Seite 351 — 360.

XV. Hauptſätze und Gründe, worauf es bey Beurtheilung der reichsritterſchaftl. Rhön-, Werra- und Buchiſchen Irrungen anzukommen ſcheint. S. 391 — 415. (Für das Buchiſche Quartier.)

XVII. Verzeichniß aller Rhön-Werraiſchen Herren Ritter-Hauptleute. Seite 538 — 539. (Es fängt mit dem J. 1496. an.)

XVIII. Verzeichniß Rhön-Werraiſcher Herren Ritterräthe. Seite 540 — 543. (Die erſten wurden im J. 1613. gewählt.)

XIX. Verzeichniß Rhön-Werraiſcher Herren Ausſchüſſe. Seite 544 — 545. (Es fängt mit dem J. 1694. an.)

XX. Verzeichniß Rhön-Werraiſcher Herren Truhenmeiſter und Kaſſiere. Seite 546. u. 47. (Fängt 1653. an.)

XXI. Verzeichniß der Reichsritterſchaftl. Fränkiſchen Directorial-Conſulenten. Seite 548. (Es waren deren fünf.)

XXII. Verzeichniß der Reichsritterſchaft Kanton Rhön-Werraiſchen Conſulenten, Syndicorum, Secretarien, Regiſtratoren und Kanzelliſten. Seite 549 — 552.

XXIII. Fortſetzung der Kayſerl. Reſcripten in Charitativ-Subſidien-Marſch-Quartier- und dergleichen Sachen. S. 553 — 665.

Dritter Band 1783.

I. Vermiſchte Betrachtungen über den Blutbann der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft in Schwaben. S. 1 — 104. (Dieſe ſind von Hrn. Advokat Spittler in Stuttgard und ſind oben No. 532. bereits angeführt.)

II. Zuſätze zu der Moſerſchen Geſchichte der Reichsritterſchaft unter Maximilian I. bis Rudolph II. S. 105 — 195. „Dieſe beträchtlichen und dennoch leicht zu vermehrenden Zuſätze „ſind nicht von Hrn. Etatsrath Moſer ſelbſt — und größtentheils aus gedruckten Quellen, vornehmlich aus Deductionen „genommen. Einige Nachrichten waren aber noch ungedruckt.„ — Allgem. juriſt. Bibliothek, 5 Band, Seite 145.

III. Accis-Ordnung des heil. Röm. Reichs unmittelbaren freyen Ritterſchaft in Franken, Kantons an der Baunach. 1745. S. 195 — 218. (Ein ungedruckter Beytrag zu den ſtatutariſchen Rechten des Frankenlandes.)

V. Receß zwiſchen Herrn Chriſtian Marggrafen zu Brandenburg und dem Vogtländiſchen Adel. d. d. Hof, den 17. Sept. 1615. Seite 304 — 310.

VI. Receß zwiſchen Herrn Chriſtian Marggrafen zu Brandenburg und den übrigen Adlichen auf dem Gebürg. d. d. Hof d. 9. Oct. 1615. S. 311 — 320. (Ein Paar merkwürdige Stücke zur Erläuterung des Verhältniſſes jener Adlichen.)

IX. Beſchluß der Kayſerl. Reſcripten in Charitativ-Subſidien-Marſch-Quartier- und dergleichen Sachen. S. 388 — 520. (Sind aus den Jahren 1733. bis 1764.)

X. Ableinung der löbl. fünf Ritter-Ort in Franken, benanntlichen Rhön-Werra, als itziger Zeit Directorum, Odenwald, Gebürg, Steigerwald und Baunach, dererjenigen von dem löbl. Ritterort Altmühl angeführten Motiven, um welcherwillen daſſelbe die vorhabende Conjunctur mit den Stiften noch zur Zeit nicht belieben kann. Vom J. 1655. Seite 523 — 532.

XI. Bedenken, ob ſich die Ritterſchaft mit den hohen Erz- und andern Stiftern conjungiren ſoll, oder nicht — oder was ſonſt zu des Reichsadels Vorſtand und Conſervation vorzunehmen ſeyn mögte? (Vermuthlich v. J. 1665.) Seite 533 — 554.

XVI.

XVI. Auszüge aus verſchiedenen akademiſchen Abhandlungen ꝛc. (Diesmal ein Auszug aus G. C. *Segnitz* Diſſ. de allodialitate fructuum feudi et de competentia iudicis ordinarii in rebus eo pertinentibus. Oct. 1754. (S. 600—606.

XVII. Verzeichniß der Herren Directoren und Ritterhauptleute, welche dem hohen Schwäbiſchen Ritter-Kanton am Kocher rühmlichſt vorgeſtanden. S. 607.

XVIII. Verzeichniß der Herren Ritterräthe und Ausſchuß bey dem hochlöbl. Schwäbiſchen Ritter-Canton am Kocher. S. 609—620.

Vierter Band, 1784.

VI. Vergleiche zwiſchen Chur-Pfalz und der Ober- und Nieder-Rheiniſchen Ritterſchaft v. 1717—1729. u. 1748. Seite 384—417.

XIV. Centvertrag zwiſchen Chur-Pfalz und den darin genannten von Adel im Craichgau, d. d. Heidelberg, d. 15. May 1760. S. 620—630.

Fünfter Band, 1785.

II. Von der Jurisdiction in vermiſchten Orten, Seite 113—126. „Keine vollſtändige Ausführung dieſer vielen „Streit veranlaſſenden Materie, ſondern nur Beyträge hierzu, „in einem von dem Ritter-Canton an der Baunach an Kayſerl. Majeſt. erſtatteten Bericht, aus welchem man die Grundſätze kennen lernt, welche die Reichsritterſchaft wegen der erſten und zweiten Inſtanz, in ſolchen vermiſchten Gemeinden „annimmt.„ — Allgem. juriſt. Bibl. 5 Band, Seite 282.)

IV. Vergleich zwiſchen der Ritterſchaft am Mittelrhein und dem am Lahnfluß gelegenen Kloſter Arnſtein, wegen Feſtſetzung eines gewiſſen Matricular Steuer-Quanti 1731.

VI. Verzeichniß der Herren Directoren des Rittercantons im Craichgau. (Es fängt mit Dieterich v. Gemmingen an, der im J. 1640. erwählt worden.)

VII. Verzeichniß der Herren Ritterräthe und Ausſchuß bey eben dieſem Canton. (Seite 1544. bis 1627. wird der große und kleine Ausſchuß angegeben. Von da bekam das Directorium ſeine heutige Benennung.)

VIII. Verzeichniß der dieſem Canton immatriculirten gräflichen und freyherrl. Familien.

IX. Verzeichniß der Advocaten, Syndicorum, Conſulenten, Secretarien, Archivarien und Caſſirer eben dieſes Cantons.

XX. Verein zwiſchen Marggraf Carl von Baden und einigen in dem Verein genannten Rittern und Knechten von 1474. (Aus Cramers Nebenſtunden.) S. 583—602.

Sechs-

Sechſter Band. 1785.

VI. Gedanken über die Reichsritterſchaftliche Verfaſſung, in ſofern daraus eine Beſchädigung des Publikums und der Reichsſtände entſteht, bey Gelegenheit der dem Ritterort Altmühl übertragen geweſenen Lendersheimiſchen Debitcommiſſion, 1782. Fol. (S. oben No. 993.)

VII. Anmerkungen über die von dem Vorſtande des Orts Altmühl in der Lendersheimiſchen Debitſache, im J. 1781. zum Vorſchein gekommene actenmäßige Erzählung und Rechtfertigung. Fol.

VIII. Betrachtung etlicher obmannſchaftlicher Monitorum in der Lendersheimiſchen Indemniſations Klagſache, gegen den Ritterort Altmühl. 1784. Fol.

XI—XV. Verzeichniſſe der Ritterhauptleute, Ritterräthe, Ausſchüſſe, Mitglieder, Syndicen, Caſſirer, Secretarien, Regiſtratoren und Kanzelliſten des Rittercantons am Steigerwalde.

XVI. Vergleich zwiſchen Brandenburg-Onolzbach und dem Ritterort Altmühl. 1725.

XVII. Collectations-Vergleich zwiſchen Baden-Baden und der Schwäbiſchen Ritterſchaft am Neckar und Schwarzwald, Ortenauiſchen Bezirks 1522.

XVIII. Auszüge von einigen die Reichsritterſchaft betreffenden Materien, aus verſchiedenen akademiſchen Abhandlungen.

Siebenter Band. 1786.

II. u. III. Capituls-Ordnung einiger zuſammen unter eine Decanatsinſpection gezogener Reichsritterſchaftlichen Pfarren, Altdorf, 1698, 4. nebſt einigen Nachrichten darüber.

XII. Beyträge zum Reichsritterſchaftlichen Geſandſchaftsrechte. „Beſteht in einer Sammlung ſogenannter Credenzſchrei„ben und Recreditive. Man muß aber freilich den Begriff der „Geſandſchaft in ſehr weitläuftigem Verſtande nehmen.„ — (Schotts Biblioth. der neueſt. juriſt. Literatur f. d. J. 1786, Seite 308.)

XIV. Ritterhauptmannſchaftliche Wahlcapitulation bey dem Rittercanton an der Altmühl, v. 1761.

XV. Verzeichniß der Rittercanton-Kocheriſchen Mitglieder.

Achter Band. 1786.

I. Vermiſchte Betrachtungen über einige der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft ertheilte Kayſerliche Privilegien. „Es „wird in 6 Kapiteln vom Privilegio wider die Arreſte — vom „Auslöſungs-rechte — vom Blutbann, von Bündniſſen —

„vom

„vom Collectationsrechte — und von Privilegien, welche die „Exemtion, Execution und den ſummariſchen Prozeß betreffen, „gehandelt.„ — (Schotts Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur v. J. 1786. Seite 356.)

III. Von der Location einer ritterſchaftlichen Ortskaſſe, in Anſehung der von ihr beym Concurs liquidirten Forderungen. (Aus dem 5 Bande der Gmelin- und Elſäßerſchen gemeinnützigen Beobachtungen ꝛc. Seite 139.)

VII. Erörterung der Frage: ob eine reichsadeliche Tochter, welche auf das väterliche und brüderliche Erbe keinen Verzicht gethan, pro renunciata zu achten? — (Bejahend entſchieden.)

VIII. Statutariſche Verordnungen und Receſſe des Buchiſchen Ritterquartiers. (Es ſind 22 Stücke aus dem XVI. und XVII. Jahrhunderte.)

IX. Vertrag zwiſchen Churmainz und einigen Mitgliedern der Fränkiſchen unmittelbaren Reichsritterſchaft, Cantons Ottenwald, wegen der Cent, Reiß- Folg, Muſterung ꝛc. d. d. Schloß Marienburg, Würzburg d. 21. März 1672.

X. Urkunden, welche die zum Rittercanton am Kocher gehörige Wöllwarthiſche Familie, Rittergüter und Gerechtigkeiten betreffen. (Eine Sammlung von 27 Urkunden, die zur Kenntniß der innern Verfaſſung reichsritterſchaftlicher Familien ſehr nützlich iſt.)

XI. Verzeichniß der Rittercanton-Nekkar-Schwarzwald-Ortenauiſchen Ritterhauptleute, vom J. 1488. an, bis 1786.

XII. Verzeichniß derjenigen Familien, welche bey dem Rittercanton Nekkar-Schwarzwald und Ortenau, theils incorporirt, theils ausgeſtorben, theils bey anderen Rittercantonen anſäſſig ſind, v. J. 1488. bis 1786. (In alphabetiſcher Ordnung.)

XIII. Verzeichniß der Canton-Nekkariſchen Advocaten, Räthe und Conſulenten.

Neunter Band. 1787.

I. Von den rechtlichen Würkungen ungleicher Ehen adlicher Frauenzimmer. „Es iſt hierbey vorzüglich auf die Frage: „ob ein adliches Fräulein, wenn es ſich außer ſeinem Stande „verheurathet, auf die in der Familie eingeführte Ausſtattung „Anſpruch machen könne? — Rückſicht genommen worden, im „übrigen aber nicht angemerkt, ob dieſe Abhandlung zuvor „ſchon gedruckt worden oder nicht.„ — Schotts Bibliothek der neueſten juriſt. Literat. v. J. 1787. Seite 344.

IX. Urkunde, die zum Rittercanton am Kocher gehörige Wöllwarthiſche Familie betreffend.

X. Pactum des Rittercantons Ottenwald, keine dem Rittercanton incorporirte Güter extra conſortium zu alieniren, v. 21. Febr. 1756.

XI. Rittercanton = Gebürgiſche Schlüſſe, Vergleiche und Verträge mit Bamberg.

XII. Vergleich zwiſchen dem Vorſtand der 3 oberen und dem Buchiſchen Quartier des Rittercantons Rhön = Werra, über die Irrungen wegen der Kriegskoſten = Berechnung und neuern Verfaſſung, v. 28. May, 1756.

XIII. Urkunden, die zum Rittercanton Rhön = Werra gehörigen Ganerben zu Walldorf und den Ort Walldorff betreffend.

XIV. Trauerverordnung für den unmittelbaren Reichsadel am obern Rheinſtrom. v. 1766.

Zehnter Band. 1788.

I. Erörterung der Rechtsfrage: Ob die Zinſen von Capitalien, bis zur Zeit der Eröffnung eines förmlichen Concurſes, oder bis zur Zeit der würklichen Heimzahlung der Capitalien fortlaufen und zuzuerkennen — auch was deßfalls in Debitſachen des unmittelbaren freyen Reichsadels Rechtens ſey? Von T. A. H. R. R. K. S. „Der Verf. tritt der Meinung derer „bey, welche glauben, daß der Zinslauf mit dem Anfange eines „förmlichen Concurſes völlig aufhöre — irrt ſich aber ſehr, wenn „er (Seite 17.) in dem Wahne ſteht, als ob dieſe Meinung „auch in den Churſächſiſchen Landen angenommen ſey.„ — (Schott's Bibliothek der neueſten juriſt. Lit. für das Jahr 1788. S. 302.)

IX. Rittercanton = Kocheriſches Receptionsſtatut v. J. 1643.

XV — XIX. Verzeichniſſe der Reichsritterſchaftlichen Familien, der Ritterräthe, der Ausſchüſſe, der Truhenmeiſter und der Conſulenten des Buchiſchen Ritterquartiers.

Eilfter Band. 1789.

VII. Die Reichsunmittelbarkeit des von Gemmingiſchen Gebietes vor dem Hagenſchieße vorgelegt, und dem hochf. Badiſchen ſogenannten Beweiſe der Landſäſſigkeit des Lehens der Vaſallen von Gemmingen in dem Hagenſchieße entgegengeſetzt. 1788. Fol. — Ueber den Plan, die Einrichtung und Ausführung dieſes Werks ſind nachfolgende Urtheile gefällt:

a) Neueſte juriſt. Literatur für das Jahr 1781. 1 Stück. Erlangen. 8. S. 162. „Bekanntlich hat Hr. Etatsrath von „Moſer viele Materialien zu einem Reichsritterſchaftlichen „Staatsrechte geliefert. Weil er aber ſeine angefangenen Werke „nicht

„nicht fortſetzte; ſo kündigte der ehemalige Reichsſtadt Nürnber„giſche Wagamtmann Hr. von Holzſchuher in ſeiner Deduc„tions-Bibliothek ein Reichsritterſchaftliches Magazin an. „Wiewohl nun dieſer bereits vieles geſammelt hatte, ſo verſtarb „er doch darüber, und deſſen Fräulein Schweſter überließ die „vorhandenen Materialien dem Herrn Conſulenten Mader. „Dieſer kam daher auf den Entſchluß, das Holzſchuherſche „Vorhaben auszuführen — und unter dem Titel eines reichs„ritterſchaftlichen Magazins, ſeine angefangene Selecta eque„ſtria zugleich fortzuſetzen. Zum Gegenſtand dieſes Magazins „gehört alles, was neu und ungedruckt iſt und die Reichsritter„ſchaft intereſſirt, vorzüglich Urkunden, Receſſe, ſtatutariſche „Verordnungen, gedruckte und ungedruckte hiſtoriſche und recht„liche Abhandlungen, vermiſchte Nachrichten, Bekanntmachun„gen, Zweifel, Anfragen, Ergänzungen und Berichtigungen „anderer Schriftſteller, Auszüge aus Schriften, die nicht eigent„lich von reichsritterſchaftlichen Materien handeln, in denen „aber doch gelegentlich nützliche Punkte davon vorkommen und er„örtert werden ꝛc. Dies Magazin iſt alſo von der gewöhnlichen „Art — es enthält Bekanntes und Unbekanntes — mehr und „weniger Intereſſantes ꝛc.„

b) Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. 10 Band, Seite 317. (Nur Inhaltsanzeigen und Verſicherung, daß der Hr. Herausgeber genau erfüllet habe, was er in der Vorrede ſeines Werks verſprochen, und daß er es alſo an Prüfung, Auswahl und ſorgfältiger Durchſicht der von ihm mitgetheilten Documenten nicht habe fehlen laſſen.)

c) Schnaubert neueſte juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 2 Band, Seite 453. „Die meiſten in dieſem Magazin befindlichen „Stücke ſind wichtig — und müſſen nicht allein dem reichs„ritterſchaftlichen Rechtsgelehrten, ſondern jedem ſehr angenehm „ſeyn. Uebrigens hätten 1. die Verzeichniſſe der reichsritter„ſchaftlichen Bedienten wegbleiben ſollen. Wozu dienen ſie dem „größten Haufen? 2. Auch einzelne Diſſertationen vermißte „man gern darinn — denn alle konnten ſie ohnehin nicht hin„eingebracht werden. Wenn der Hr. Herausgeber ſich auf ſel„tene Schriften eingeſchränkt hätte; ſo könnte dergleichen Ab„druck noch angenehm ſeyn. 3. Eben dies gilt auch von man„chen geſammelten Gutachten ꝛc. die die trivialſten Materien „zum Gegenſtand haben.„

1533. Im erſten Bande des Magazins der Geſetzgebung, beſonders in den Königl. Preußiſchen Staaten (Liegnitz u. Leipz. 1781. 8.) kommt (unter No. XI.) eine Geſchichte der Staatsverfaſſung und Geſetze in der Churmark Brandenburg — und

und in dieſer eine Beſchreibung der Vaſallen vom hohen und niederen Adel vor. „Der Adel fing an, die hohen Stellen der „Landshauptmannſchaft zu bekleiden — welche Würde ehemals „von weiterem Umfange war, als itzt — und ſowohl das Juſtitz-„als das Kriegsweſen in ſich faßte — und die Gerechtſame der „Stände, bey Hofe ſowohl, als auf den Landtagen vertrat„ ꝛc. — (Allgem. juriſt. Bibl. 1 Band. Nürnberg, 1781. 8. Seite 325.)

1534. *Magazin* til den Danſke Adels-Hiſtorie. Förſte Binds, Förſte og andet Hefte. Af det genealogiſke, og heraldiſke Selskop udgivet. (Von dem Druck-Orte und Jahre, dem Verleger, dem Format und der Fortſetzung, fehlt es mir bisher an zuverläſſigen Nachrichten.)

1535. Im December-Stücke 1791. des in Hamburg im Heroldſchen Verlage herausgekommenen Deutſchen Magazins, kommt unter der Numer VII. Seite 103. ein Aufſatz mit der Ueberſchrift: Ueber die nöthige Vorſicht bey Standes-Erhöhungen — und in dieſem verſchiedene Bemerkungen über die Entbehrlichkeit — eigentliche Beſtimmung und vorſichtige Ertheilung des Adels vor. (Dieſes Aufſatzes wegen ward der Herausgeber des Magazins, Hr. Prof. von Eggers in Kopenhagen, welcher ſelbigen im Februar-Stücke 1792. des nehmlichen Magazins, nebſt einer Erklärung über ſelbigen — und einer Geſchichte dieſes Aufſatzes wiederum abdrucken ließ — in eine Streitigkeit verwickelt — wodurch einige Schriften veranlaſſet wurden, deren aber, weil ſie mehrere Rückſicht auf die ſtreitenden Perſonen, als auf die ſtreitige Sache nehmen, hier keine Erwehnung geſchieht.)

1536. In dem erſten Vierteljahre des erſten Jahrganges des Deutſchen gemeinnützigen Magazins, (Leipzig 1787. 8.) kommt unter der Numer XIV. eine kleine Sammlung charakteriſtiſcher Züge — und unter dieſen unter der Numer 3. ein Aufſatz vor, mit der Ueberſchrift: Widerſinniger Adelſtolz.

1537. Einiger im (Büſchingſchen) Magazin für die neue Hiſtorie und Geographie ꝛc. vorkommenden hieher gehörigen Aufſätze, iſt bereits oben unter der Numer 645. und f. Erwehnung geſchehen.

1538. Kurze Geſchichte des Adels unter verſchiedenen Völkern der Erde. — Im dritten und vierten Stücke des erſten Bandes des von den Hrn. Meiners und Spittler herausgegebenen Göttingiſchen hiſtoriſchen Magazins ꝛc. S. unten die Numer 1635.

1539. Einige Zweifel an dem ausſchließenden Rechte des alten Adels zu den Domherren-Stellen in den hohen Stiftern. S. das

S. das dritte Stück des zweiten Bandes eben dieſes Magazins (Hannover, 1788. 8.) No. IV. Seite 443 — 478.

1540. Für das ausſchließende Recht des Uradels zu den Hochſtiftern, nebſt einem Zuſatze des Herausgebers. S. in eben dieſem Stücke und Jahrgange des nehmlichen Magazins, No. IX. Seite 554 — 570.

Recenſ.

Schott's Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur f. d. J. 1788. Seite 87. „Es kommt hier auf die Erklärung einer be„kannten Stelle des Weſtphäliſchen Friedens (Art. V. §. 17.) „an, ob nehmlich darin den Doctoren und anderen unadelichen „tüchtigen Perſonen die Stiftsfähigkeit überhaupt, und ohne „Rückſicht auf deren Beſitzſtand zur Zeit des Friedensſchluſſes, „in einzelnen Capiteln zugeſichert worden? — imgleichen ob die „Fundationen der Stifter, welche dawider gelten ſollen, auch „Statuten und Obſervanzen unter ſich begreifen? Der Verf. „des erſten der beyden obigen Aufſätze deutet ſie von der allge„meinen Stiftsfähigkeit der Doctoren und anderer anſtändigen „unadelichen Perſonen — und nimmt den Ausdruck: Funda„tionen — nur im ſtrengſten Wortverſtande, mit Ausſchluß „der Statuten und Obſervanzen. Der Verf. der zweiten Ab„handlung vertheidigt hingegen in beiden Puncten das Gegen„theil. Da die Stelle allerdings dunkel iſt: ſo verdienen die „von beiden Theilen aus den Friedensunterhandlungen herge„nommenen Gründe näher erwogen zu werden.„

1541. Erleuterung etlicher Stellen der Abhandlung über das ausſchließende Recht des alten Adels zu den Domherrenſtellen in den hohen und erzhohen Stiftern. S. im zweiten Stücke des dritten Bandes dieſes Magazins (eb. 1788.) Seite 318 bis 321. (Dieſer Aufſatz iſt von dem Verf. der letzteren der beyden nächſtvorhergehenden Aufſätze — und dienet zur Beantwortung einiger ihm ſchriftlich gemachten Zweifel.)

1542. Tableau comparatif de l'Avancement de la Nobleſſe de Cour et celle de Province. S. im erſten Stücke des ſechsten Bandes dieſes Magazins, No. IX. „Dieſer Auf„ſatz iſt eine Beylage der Adreſſe à l'Aſſemblée nationale „et au Roi, par les Officiers de l'Infanterie de la Garni„ſon de Strasbourg, à Strasbourg 1789. 4. — Die „Nobleſſe de cour koſtet beynahe fünf Mal mehr als die „Nobleſſe de Province — und dient dahingegen um zwei „Mal weniger.„ — Neues Journal aller Journale. April 1790. Seite 535.)

1543. Von der vorzüglichen Stiftmäßigkeit der Graduirten zu Dom- und anderen ſelbſt in den Ritterkreyſen der unmit-

telbaren Reichs-Ritterſchaft gelegenen Stiftern. S. das erſte Stück des ſiebenten Bandes dieſes Magazins, No. X. Seite 175 — 181.

1544. Im dritten Stücke des Göttingiſchen Magazins der Wiſſenſchaften und Literatur (Göttingen, bey Dieterich, 8.) vom J. 1781. findet man einen Brief eines Ungenannten von dem ausgeſtorbenen Hauſe Warberg im Wolfenbüttelſchen und vom zerſtörten ihnen zugehörigen Schloſſe, worinn ein ausgemauerter enger Abgrund befindlich, deſſen Wände mit ſenſenförmigem Eiſen beſetzt geweſen ſeyn und zur grauſamen Execution der hinabgeſtürzten Gefangenen gedient haben ſollen. (Götting. gel. Anz. v. 1781. Seite 1066.)

1545. Im ſechsten Stücke des nähmlichen Jahrganges dieſes Magazins (Seite 435.) findet man eine Abhandlung über die Vorrechte des Spaniſchen Adels. (S. oben No. 1426.)

1546. Necrologium des Cloſters Seeligenpforten. S. hiſtoriſch-diplomatiſches Magazin für das Vaterland und angränzende Gegenden. 1 Stück. Nürnberg, 1780. 8. No. III. „Kann bey den Geſchlechtsregiſtern und Genealogien der dort „herum wohnenden freyherrlichen und adlichen Familien Nutzen „haben — weiter aber erſtreckt es ſich nicht. Billig hätte man „dabey anzeigen ſollen, von welcher Zeit es anfängt und aufhö„ret. Es ſcheint vom 15ten Jahrhundert an bis gegen die „Mitte des 16ten vorzüglich brauchbar zu ſeyn. Man hat nicht „einmal die Lage des Kloſters angezeigt, die doch dem Ausländer nicht ſo bekannt ſeyn kann, wie dem Verfaſſer.„ Allgem. Deutſche Bibl. 45 Band, Seite 557.

1547. Verfaſſung des Adels in China. S. Hannöverſches Magazin ꝛc. v. J. 1779. Seite 467.

1548. Ueber die bürgerliche Ehre bey den Deutſchen. S. hiſtoriſch-litterariſches Magazin ꝛc. S. unten die Nummer 1671.

1549. Fragment eines Briefes über den Adel an einen Freund. S. hiſtoriſch-politiſches Magazin, Auguſt 1790. Hamburg 8. Seite 150.

1550. Nachricht von dem Reventlowſchen Geſchlechte. S. Kielſches Magazin für die Geſchichte, Staatsklugheit und Staatenkunde. 1 Band, 2tes Stück. (1784. No. VI.)

1551. Im Deutſchen Mercur von 1773. und 1774. findet man eine Abhandlung mit der Ueberſchrift: Beyträge zur Geſchichte der Menſchheit, aus den Annalen der Deutſchen. Von dieſer iſt der Herr Juſtitzrath und Profeſſor Maier zu Tübingen der Verfaſſer. Im 6ten Stücke des Jahrganges von 1774. dieſer Zeitſchrift redet Herr M. Seite 244 — 268. von der Erblichkeit des Standes, den Freygebornen und der Knecht-

ſchaft

ſchaft der alten Deutſchen — und Seite 269 — 284. von dem Adel der alten Germanier.

1552. Dr. J. Chr. Maier, Königl. Däniſchen Juſtitzrathes, auch Herzogl. Würtembergiſchen Raths, ordentlichen Lehrers des Staats- und Kirchenrechts ꝛc. zu Tübingen ꝛc. Autonomie, vornehmlich der Fürſten und des übrigen unmittelbaren Adelſtandes im Römiſch-Deutſchen Reiche. 2 Stücke. Tübingen, bey Heerbrandt, 1781. und 82. 8. (13 Gr.)

Inhalt.

1. Stück. Entwickelung einiger allgemein rechtlichen Grundbegriffe. Von der Befugniß oder dem Rechte überhaupt. Vom Rechte über ſich ſelbſt, oder der juriſtiſchen Freiheit. Von der Befugniß über andere, insbeſondere der Herrſchaft. Von der Befugniß über die Sachen, insbeſondere vom Eigenthume. Meinungen älterer und neuerer Rechtslehrer vom Begriffe des Eigenthums. Von der Modification der Oberherrſchaft und des Eigenthums aus der Freiheit, welche die drey Grundrechte der Menſchheit ſind — vom Unterſchiede zwiſchen Oberherrſchaft und Eigenthum und der zwiſchen beyden vorhandenen Analogie — vom Unterſchiede des Rechts, des Andern Thun und Laſſen zu beſtimmen, je nachdem es aus der Oberherrſchaft oder dem Eigenthume herrührt — von dem Begriffe des Geſetzes, der Geſetzgeblichen Gewalt des Oberherrn und des Eigenthümers. Unter Autonomie verſteht der Verf. (S. 102.) die Befugniß, anderen verbindliche Vorſchriften ihrer freyen Handlungen eigenmächtig und nach ſeinem Willen zu ertheilen. 2. Stück. 1 Cap. Von der Autonomie der einzelnen Perſonen im außergeſellſchaftlichen Naturſtande der Menſchheit. 2 Cap. Von der öffentlichen Autonomie der Völker, Staaten und Regenten. 1 Hauptſt. Von der öffentlichen Autonomie der Staaten, kraft der Oberherrſchaft über ihre Unterthanen. 2 Hauptſt. Von der öffentlichen Autonomie der Staaten und Fürſten derſelben, kraft des Staats-Eigenthums. 3 Cap. Von der Privatautonomie der Unterthanen. 1 Hauptſt. Von der Privatautonomie der Unterthanen kraft der Privatherrſchaft. 2 Hauptſt. kraft des Privateigenthums.

Recenſ. des erſten Stücks.

a) Götting. gel. Anz. v. 1782. Seite 638. Recenſent verſichert, vieles in dieſer Schrift, ſoviel Mühe er ſich auch gegeben, den Sinn zu erforſchen, gar nicht verſtanden, und oft ganze Seiten gefunden zu haben, wo er durchaus nicht wußte, warum ſich der Verf. in ſeinen metaphyſiſchen Ausdrücken ſo herumdrehe. „Die ganze Methode — ſagt er — wie der „Verf. zu Werke geht, iſt falſch — Nach der großen Epoche,

Ll 2 „wel-

„welche Moſer im Staatsrechte gemacht hat, ſollte man nicht „erſt erinnern dürfen, daß ſolche Arten von Ausführungen, „die nicht auf Deutſcher Geſchichte und Deutſchen Geſetzen ſich „gründen, größtentheils unnütz — und am Ende meiſt ſchäd„lich für die Wahrheit ſeyn ꝛc.„

b) Neueſte juriſtiſche Literatur für das Jahr 1782. 2tes Stück, Seite 340. „Weil noch niemand auf den Gedanken ge„rathen iſt, die Grundlehre der Autonomie, — jenes Vorrecht „des Fürſten und unmittelbaren Adelſtandes zu entwerfen; ſo „hat der Verf. einen Verſuch machen wollen, davon einen rei„nen deutlichen und vollſtändigen Begriff zu geben — die ei„gentlichen Prinzipien derſelben aufzuſuchen, und zuletzt ihren „Umfang und ihre Grenzen zu beſtimmen. Mit dem Plane „ſelbſt hätte man wohl Urſache zufrieden zu ſeyn: aber nicht mit „der Ausführung. Im erſten Stücke wird der Leſer durch eine „ganze Menge allgemeiner Begriffe zum Ziele geführt. Der „Verf. entwickelt die Ideen von Befugniß, Freiheit, Herr„ſchaft, Eigenthum, Geſetz, geſetzgebender Gewalt, — ſo um„ſtändlich, daß einem die Zeit lang wird, bis er endlich auf den „Begriff der Autonomie kommt. Er hat dabey zwar gründlich „verfaren: hätte ſich aber in Entwickelung der nöthigen Be„griffe kürzer faſſen ſollen. — Seine Beſchreibung der Au„tonomie hätte er wohl ſimpler, deutlicher und kürzer faſſen — „und überhaupt ſeine Prämiſſen ins Enge ziehen können. „Wenigſtens wird er die weitläuftigen Digreſſionen, von dem „Unterſchiede zwiſchen Eigenthum und Herrſchaft, und dem „Strauchiſchen Lehrbegriffe vom Eigenthum, nicht entſchuldi„gen können ꝛc.„

c) Schnaubert neueſte juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 1 Band. Gießen 1782. 8. Seite 407. „Der Verf. fängt mit dieſem „erſten Stücke eine Abhandlung über eine ſehr wichtige Materie „des Deutſchen Staatsrechtes an. Seine vorzügliche Kennt„niſſe in dieſem Fache machen Hofnung, daß dieſelbe gründlich „und muſterhaft ausfallen werde ꝛc.„

d) Allgem. juriſtiſche Bibl. 1 Band. Nürnberg 1781. 8. Seite 419. „Die Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes und der be„rühmte Name des verdienten Verfaſſers laſſen den Leſer ſchon „voraus, um ſo mehr von dieſer Arbeit erwarten, da die da„bey zum Grunde liegende Begriffe bisher bey weitem nicht mit „einer philoſophiſchen Richtigkeit beſtimmt worden ſind — und „daher die darinn herſchende Widerſprüche und Mißverſtänd„niſſe dem denkenden Rechtsgelehrten oft unerträglich werden. „Das erſte Stück beſtimmt nur die vorläufigen Begriffe von „Freiheit, Herrſchaft u. ſ. w. Allein auch dieſe vorläufige

„Ein-

„Einleitung empfiehlt ſich ſchon durch eine ſehr gründliche Be„ſtimmung der Grundbegriffe — und zeugt eben ſo ſehr von „des Herrn Verf. Scharfſinn, als von ſeinen ausgeſuchten li„terariſchen Kenntniſſen ꝛc.„

e) Allgem. Deutſche Bibl. 50 Band, Seite 408. Nach einer nicht ſehr empfehlenden Einleitung, in welcher hauptſächlich auf die Definition, welche der Verf. von der Autonomie gegeben und auf die Etymologie dieſes Wortes Rückſicht genommen, und gegen beides mancherley eingewendet wird, — folgt dieſes: „In der Vorrede rechtfertigt der Verf. noch den Ge„brauch der Deutſchen Sprache in dieſer Abhandlung damit, „daß er allermeiſt ſolchen Perſonen habe verſtändlich ſein wol„len, denen eben vornehmlich ſolches Vorrecht (die Autonomie) „zuſteht. Er verſichert dabey auf die Schreibart alle Sorgfalt „gewandt — und darinn wenigſtens den Fehler vermieden zu „haben, welcher an ſeinem geiſtlichen Staatsrecht in der Göt„tingiſchen Zeitung mit etwas Bitterkeit gerügt — und in der „Literatur des Deutſchen Staatsrechtes mit einer aus der „Einleitung ausgehobenen Probe dem ganzen Werke zum Vor„wurf gemacht ſey. Wir kennen (fährt Recenſent fort) weder „den Verf. jener Anzeige, noch ſind wir geſonnen, Hrn. Pütter „gegen den Verf. in Schutz zu nehmen: aber das müſſen wir „geſtehen, daß der Styl in der gegenwärtigen Abhandlung „dunkler — und durch alt- und neumodige Ziererey en mehr, als „alles andere, was der Verf. geſchrieben hat, verunſtaltet iſt. „Nach der Ueberwindung, welche es dem Recenſ. gekoſtet hat, „bis ans Ende auszuhalten — glaubt er auch nicht, daß des „Verf. Vortrag denen werde genießbar ſeyn, für die er vorzüg„lich gearbeitet haben will ꝛc.„

Recenſ. des zweiten Stücks.

a) Schnauberts neueſte juriſtiſche Bibliothek. 2 Band. Gießen 1783. 8. S. 8. Nach einer ſehr genauen Darſtellung der in dem zweiten Stücke vorkommenden wichtigſten Gegenſtände — dieſes: „Ich bin überzeugt, daß noch bis hieher der „Herr Verf. an Beſtimmtheit der Begriffe, Deutlichkeit und „Gründlichkeit der Ausführung, ſeine Vorgänger in dieſer Ma„terie übertroffen hat. Man ſieht immer mehr, daß der Vor„wurf, den man ihm vielleicht hat machen können, als habe er „im erſten Stücke zu weit ausgeholt, ungegründet ſey. Denn „da er dieſe Materie von Grund aus bearbeiten wollte; ſo „mußte alles dies vorausgeſchickt werden. Man wird ſchon im „zweiten Stücke die Anwendung davon an manchen Orten wahr„genommen haben ꝛc.„

b) Allgemeine juriſt. Bibliothek ꝛc. 2 Band. Nürnberg, 1782. 8. Seite 105. „In dieſem zweiten Stücke dieſer ſehr „merkwürdigen und ſchönen Schrift wird aus ſpeculativen Grün„den, über den Privat- und geſellſchaftlichen Zuſtand der Men„ſchen, der ganze Plan zur poſitiven Lehre von der Autonomie „gelegt.„ — In dem Verfolge dieſer mit einem nicht zu verkennenden Fleiße gearbeiteten — ſehr leſenswürdigen und dem Verf. durchaus günſtigen Recenſion, wird gezeigt, was er geleiſtet und wie ſehr er ſich dadurch verdient gemacht habe. — Bloß nachrichtlich muß ich hier dem Obigen noch beyfügen, daß der Herr Verfaſſer die allgemeine Theorie, welche er in ſeiner Autonomie zum Grunde gelegt — in einem andern Werke weiter ausgeführt habe, welches dieſen Titel führt: Allgemeine Einleitung in das Privat-Fürſtenrecht überhaupt, von Dr. J. Chr. Maier ꝛc. Tübingen, bey Heerbrandt, 1783. 8. (12 Gr.) — Von dieſem neueren Werke findet man einen kurzen Auszug und eine günſtige Beurtheilung in der Schottſchen Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur für das J. 1783. Seite 306.

1553. Hiſtoire et Antiquités de la Ville et Duché d'Orléans, avec les Noms des Rois, Ducs, Comtes etc. par F. *le Maire.* à Orleans 1645. 4.

1554. Felicis *Malleoli*, vulgo *Hemmerlin*, Dialogus de Nobilitate et Ruſticitate. Sine loco et anno. Fol. (Vixit iſte Felix *Malleolus* circa Annum 1444.)

1555. Les Nobles dans les Tribunaux. Traité de Droits touchant les queſtions convenant aux Nobles, par Hermann Francois de *Malthe.* Liege 1680. Fol.

1556. Joann. Otto de *Mandelslo* Oratio de Studiis, homine nobili dignis. Helmſt. 1647. 4.

1557. In dem zweiten Stücke des erſten Bandes der von Herrn Carl Ehregott **Mangelsdorff** herausgegebenen Preußiſchen National-Blätter (Halle, bey Heller, 1787. 8.) findet man (unter der Nummer VIII.) eine hiſtoriſch-critiſche Beleuchtung (oder vielmehr widerlegende Recenſion) der (oben unter der Nummer 1372.) angeführten Schrift des Herrn Profeſſor **Kreutzfeldt** von dem Adel der alten Preußen.

1558. Eines **Mannes** in der Nähe unpartheyiſche Prüfung des Antwortſchreibens eines Edelmannes aus der Ferne, an ſeinen Freund in Holſtein, die Reception unterſchiedener (ausländiſcher und neuer adlichen) Familien betreffend. 1774. 8.

1559. Il Senato Fiorentino, o ſia Notizia de' Senatori Fiorentini dal ſuo principio fin' al preſente, data in luce da D. M. *Manni.* Fiorenze 1722. 8. — Seconda Edizione ampliata. Ibid. 1771. 8.

1560. Im XXIV. Bande des Werkes: Oſſervazioni iſtoriche di Domenico Maria *Manni*, Academico Fiorentino ſopra i ſigilli antichi de' ſecoli baſſi (Florenz 1775.) erhält man Nachrichten von den adlichen Geſchlechtern *Cattani* zu Maſſa Ducale, *Tadini de Colle Mezo* und *Camitoli* zu Perugia, *Arlotti* zu Reggio, und *Caſali* — im XXV. Bande (ebend. 1776.) von den Geſchlechtern *Gavuingnano*, *Benevenuti de' Nobili*, *de Camino*, und *de Villani* — im XXVI. Bande (ebend. 1778.) von den Geſchlechtern *Bevagna* in Umbrien, *Raffacani*, *Jorelli de Prato*, *Romagna*, *de Guaſta* und *Radicofani* zu Florenz — und im XXVII. Bande (ebend. 1780.) von dem Großkanzler des teutſchen Reichs, Rudolf Correducci *Mazzagalli*, dem Kayſer Rudolf der II. die Grafſchaft Husdorf und Herrſchaft Orecha ſchenkte, und von ſeinem Geſchlechte, welches zu Recanati wohnt — wie auch von den Geſchlechtern *Maleſpina*, *Conte Fiorenzi*, *Bindi-Coppai* und *Flammini d'Imola*.

1561. Lud. de *Mannsbach* de matrimonio Principis, Comitis, liberique domini cum virgine nobili inito. Wetzl. ap. Winckler 1740. 4. (2 Gr.)

1562. Erneſt. Joann. Frid. *Mantzelii* Centuria I. Diſputationum inauguralium iuridicar. Roſtochienſium — item explicatio Poſit. XIII. Diſſ. de filia nobili Mecklenburgica. Progr. ad Diſputationem inauguralem Joach. Luc. *Steinii*. Roſtoch. 1736.

1663. De filia nobili uſufructuaria Mecklenburgenſi. Diſſ. Praeſ. Ern. Joann. Frid. *Mantzel*, Reſp. Bogisl. Chriſtoph. *du Puits*. Roſtoch. 1736. 4. — Rec. cum augmentis et emendationibus. Ibid. 1738. 4.

1564. Jus Mecklenburgicum et Lubecenſe illuſtratum, una cum acceſſionibus Jus Hamburgenſe ex- et applicantibus. Pars prior. Conſtans ex iudiciis collegii iuridici Roſtochienſis aliorumque virorum de dictis iuribus conſultorum. Operam impendente Ern. Joann. Frid. *Mantzel* etc. Roſtoch. 1749. Fol. (14 Gr.) „Nach dem vierzehnten der hier vorkommenden Rechtsſprüche ſollen die adlichen Wittwen die ſtatutariſche Portion, ob ſie gleich in Städten „wohnen, nicht erhalten. — Das zwanzigſte und ein und zwanzigſte derſelben handeln von der Mitgabe und dem Witthum „der Mecklenburgiſchen adlichen Wittwen. — Das zwey und „ſechzigſte Reſponſum iſt dem Rechte einer adlichen Dame, die „zur andern Ehe ſchreitet, in Anſehung ihrer Mitgabe und Nu„tzung gewidmet ꝛc.„ — (Allerneueſte Nachrichten von juri-

ſtiſchen Büchern ꝛc. Achter Band. Jena und Leipz. 1751. 8. Seite 525. u. f.)

1565. Il perſetto Gentil-Huomo deſcritto da Aldo *Manucci*. In Venetia 1584. 4.

1566. **Ueber den Adel.** Von **Marcard.** Aus deſſen Beſchreibung von Pyrmont. (Leipz. 1784. 8.) S. Hamburg. Adreß-Comtoir-Nachrichten von 1785. Num. 61. Seite 480. u. f. — Schleswig-holſteiniſche Anzeigen von 1787. 4tes Stück, Seite 79. u. f. — und Erzählungen zur Bildung des Geiſtes und Herzens, Flensburg, Schleswig und Leipz. in der Korteſchen Buchhandlung 1789. 8. (1 Rthlr.) Seite 194.

1567. La Nobleſſe commerçable, ou Ubiquiſte. (Par *Marchand*) S. unten: *Nobleſſe*.

1568. Barthés de *Marmorieres* Nouveaux Eſſays ſur la Nobleſſe. S. oben die Nummer 857.

1569. P. Onorato da S. *Maria* Diſſertationi ſtorico-critiche ſopra la Cavalleria antica e moderna, ſecolare et regolare. Breſcia 1751. 4. (11 Venet. Lire.)

1570. Joann. Tomci *Marnavitii* unica gentis Valeriae Salonitanae Dalmaticae Nobilitas. Rom. 1628. 4.

1571. Triomphe de la vraie Nobleſſe, ou le Gentilhomme parfait, par le P. *Marois*. Paris 1631. 8.

1572. Les *Marques* d'honneur de la maiſon *de Taſſis*. à Anvers en l'imprimerie de Plantin. 1645. Fol. avec figures. — à Paris, chez Morett. (2 Thr. 12 Gr.) — à Anvers, eod. anno. Fol. (2 Thr. 8 Gr.) — Ibid. 1665. Fol. avec fig. (2 Thr. 8 Gr.)

1573. Ferdinand **Martini**, Königl. Däniſchen Regiments-Feldſcheerers, freymüthig geäußerte Einfälle, veranlaßt durch den Schriftſtellerſtreit über die Gerechtſame des Landmannes und des Volks. Hadersleben 1787. 8. (8 Gr.)

Recenſ.

a) Lemgoer Zeit. für Rechtsgelehrte für das Jahr 1788. Seite 176. „Der Verf. eifert gar zu heftig wider die Leibeigen-„ſchaft der Bauern und die Schatzungsfreiheit des Adels, ohne „jedoch zu zeigen, worin eigentlich das drückende der Leibeigen-„ſchaft beſtehe ꝛc.„

b) Nachträge zur Schottſchen Bibl. der neueſten juriſt. Lit. f. d. J. 1783—88. 1 Band, S. 135. (Nur Anzeige der obigen Recenſion.)

1574. Georg. *Martini* de Nobilitate hereditaria. Marb. 1608. 4.

1575. Joh. Gotth. *Martini* Diſſ. de cauſſis praecipuis, quibus Nobilitas amitti dicitur. Lipſ. 1760. 4.

1576.

1576. Diſp. de libera Imperii nobilitate Franconiae, Sueviae et penes tractum Rheni, an Status Imperii dicenda ſit. Praeſ. Werner. Theodor. *Martini*, Reſp. Adam. Joach. a *Kyow*. Witeberg. 1669. 4.

1577. Werner. Theodor. *Martini* Diſſ. de Nobilitate, quae litteris acquiritur. 1671.

1578. Nobilis et dives bonae famae, lacerans inſtrumentum, non praeſumitur falſum committere. Joſephi *Maſcardi*, Concluſiones Probationum omnium quibusvis in utroque foro verſantibus etc. — (Die neueſte Auflage kam im J. 1731. zu Frankfurt in vier Folio-Bänden heraus, und koſtet 6 Thlr. 16 Gr.) Concluſio DCCCCLXIII. No. 8.

1579. Nobilis et dives dans non maximam quantitatem vel rem, praeſumitur id facere animo compenſandi. Ibid. Concluſ. DCCCCLXXXIII. No. 3.

1580. Liberalitas convenit Nobilibus, Divitibus et illorum eſt propria, ac ſingularis animi qualitas, ac condimentum. Ibid. No. 5.

1581. Teſtator nobilis et dives, praeſumitur legaſſe quod maximum eſt. Ibid. No. 6.

1582. Nobilis impendens labores in fructus colligendo, ſollicitando et alia id genus faciendo, non poteſt aliquam mercedem petere. Ibid. No. 7.

1583. Liberalitate donata res praeſumitur ex nobilitate. Ibid. No. 8.

1584. Divitias et Nobilitatem quandoque inter ſe compenſari. Ibid. Concl. MII. No. 8. et 9.

1585. Maioritatem probari ex Nobilitate. Ib. No. 10.

1586. Nobilitas gradum adiicit. Ibid. No. 11.

1587. Canonicus maior altero nobilitate praeponendus eſt, etiam prius recepto. Ibid. No. 12.

1588. Teſti nobili quam ignobili maior fides adhibetur. Ibid. No. 13.

1589. Teſtes pauci nobiles, multis teſtibus vilibus et ruſticis ſunt praeferendi. Ibid. No. 14.

1590. Teſtes ignobiles pro reo deponentes praeferendi ſunt, teſtibus nobilibus deponentibus pro actore. Ibid. No. 15.

1591. Nobilis vox in electionibus praefertur ignobili. Ibid. No. 17.

1592. Nobilis vox in electionibus beneficiorum et dignitatum eccleſiaſticarum praefertur ignobili. Ibid. No. 18.

1593. Nobilitatem in dubio non praeſumi, ſed eſſe probandam, quousque verum ſit, et qui probetur nobilitas. Ibid. Concl. MXCVI. No. 1 — 12.

1594. Nobilitatis multae referuntur praerogativae, quibus pro ea praeſumitur. Pro Nobilitate maxime praeſumi. Ibid. Concl. MXCVII. No. 1.

1595. Pro Nobilitate praeſumi non ſolum quoad qualitates intrinſecas, ut animi ingenuitatem, verum etiam quoad extrinſecas, nobilitatem concernentes. Ibid. No. 2.

1596. Donationem praeſumi in nobilibus. Ibid. No. 3.

1597. Suſpicio contra teſtem, quae alias non ceſſaret, ob nobilitatem ceſſat. Ib. No. 4.

1598. Nobilibus teſtibus magis credi, quam plebeis. Ib. No. 5. Contrarium. Ib. No. 6. Conciliatio. Ib. No. 7.

1599. Nobilium mulierum teſtimonium praeferri teſtimonio virorum ignobilium. Ib. No. 8.

1600. Nobilibus teſtibus magis credi, quam plebeis, etiamſi illi nobiles eſſent numero pauciores. Ib. No. 9.

1601. Teſtibus ignobilibus pro reo deponentibus, magis credi, quam nobilibus pro actore. Ib. No. 10.

1602. Nobilibus teſtibus pro actore deponentibus magis credi, quam ignobilibus pro reo, cum hi ſunt pauperes, viles et facile corruptibiles ac ſuſpecti. Ib. No. 11.

1603. Teſtibus ignobilibus veriſimiliora deponentibus magis credi, quam nobilibus. Ib. No. 12.

1604. Nobilis teſtis aut ignobilis, quis dicatur, iudicis arbitrio relinquatur. Ib. No. 13.

1605. Nobiles teſtes etiam ſingulares probare. Ib. No. 14.

1606. Nobilium mercatorum codicibus etiam pro ſe credi, in parva quantitate. Ib. No. 15.

1607. Nobilitatem conferre ad fidem peregrino adhibendam de ſubtractione rerum, quas dicit poſuiſſe in navi vel diverſorio. Ib. No. 16.

1608. Nobilitatis ratione iuramentum in ſupplementum probationis deferri etiam in cauſa gravi. Ib. No. 17.

1609. Statuto indici poſſe, quod quaelibet cauſa tam civilis, quam criminalis, terminetur ſolo teſtimonio alicuius in dignitate conſtituti et nobilis. Ib. No. 18.

1610. Nobili aſſerenti ſimplici verbo, ſe mandatum habere a Principe, credi absque alia probatione. Ibid. No. 19.

1611.

1611. Nobili qui credidit, excuſatione dignum eſſe. Ib. No. 20.

1612. Nobilitas alicuius tollit ſuſpicionem ſiniſtram adverſus illum. Ib. Concl. MCLV. No. 98.

1613. Nobilitas et educatio ad faciendam ſidem adhibentur. Ib. No. 111.

1614. Tutor nobilis et dives, non ita facile praeſumitur in dolo. Ib. Concl. MCCCXCVIII. No. 14.

1615. Nobilitas et divitiae habent praeſumtionem pro ſe. Ib. No. 15.

1616. Das ſiebente Buch dieſes Werks: D. Joann. Jacob. *Maſcovii* Principia Juris publici Imperii Romano-Germanici etc. Nunc multis novis acceſſionibus pariter ac emendationibus ultra duplum fere aucta, ſtudio D. Henr. Gottl. *Frankii* (Editio ſexta. Lipſ. 1769. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.) handelt in nachfolgender Ordnung: [a] De Nobilitate immediata et pagis immediatis Imperii. Connexio. §. 1. [b] Nobilitas alia in ſenſu morali, alia in ſenſu civili. §. 2. — [c] Variae Nobilitatis civilis ſpecies. §. 3. et 4. — [d] Nobilitatis apud Romanos et Germanos diverſitas. §. 5. — [e] De ortu Nobilitatis Germanicae. §. 6. — [f] Exiſtimatio eius a virtute militari. Origo feudorum. §. 7. — [g] Equeſtris militia honoratior habita. §. 8. — [h] Varii eius gradus: miles, armiger, tiro. §. 9. — Inde ortae dignitates militares. §. 10. — Illae olim non fuerint hereditariae. §. 11. — Varii ritus creandi militem. De inſignibus, clypeo, galea etc. §. 12. et 13. — Equeſtres, quando Nobiles dici coeperint? §. 14. — De torneamentis. §. 15. — Diſtinctio equeſtrium, ſecundum gradus libertatis. §. 16. — [i] De miniſterialibus. §. 17. — Status nobilitatis manſit, etiam mutata ratione bellorum §. 18. — [k] Ordinis equeſtris diviſio in mediatum et immediatum. §. 19. — [l] De ſtatu et privilegiis mediatorum. §. 20. — De ortu et ſtatu Nobilitatis immediatae. §. 21. 22. et 23. — [m] De claſſibus eius per Sueviam, Franconiam et Tractum Rhenanum. Illarum Politia. §. 24 — 27. — An Superioritas territorialis illis competat? §. 28. — [n] Privilegia et iura, quae univerſis competunt. §. 29. — Jus foederum et legationis. §. 30. — Conventus agendi. §. 31. — De iure Sacrorum. §. 32. — De foro Nobilitatis immediatae. §. 33. — Jus Collectarum. §. 36 — 38. — Jus retractus. §. 39. — [o] De Ganerbinatu. §. 40. et 41. — [p] De ſubſidio charitativo. §. 42. — De pagis immediatis. §. 43.

1617. Allgemeine Nachricht von dem Adel in Böhmen überhaupt. S. Materialien zur alten und neuen Statiſtick von Böhmen. VIII. Heft. Leipz. und Prag, bey Widtman, 1788. 8. (10 Gr.) No. IV. Seite 129—152.

1618. Im ſiebenten Stücke des erſten Jahrganges der Materialien zur geiſtlichen und weltlichen Statiſtick des Niederrheiniſchen und Weſtphäliſchen Kreiſes und der angränzenden Länder ꝛc. (Erlangen, bey Palm, 1781. gr. 8.) findet man (No. III.) des Kölniſchen Churfürſten Adolph Erblandsvereinigung, die am 12. May 1550 mit dem Thumſtifte, der Geiſtlichkeit, der Ritterſchaft und den Städten des Rheiniſchen Erzſtiftes errichtet iſt — und in dem im neunten Stücke des nehmlichen Jahrganges (No. II.) vorkommenden Artikel: Zur Topographie des Erzſtifts Köln — die Morgenzahl aller ganz freyen, halb freyen und nicht ſteuerfreyen gräflichen und adelichen Güter des Erzſtiftes Köln.

1619. Im dritten Hefte des erſten Bandes der Materialien zur Geſchichte, Statiſtick und Topographie der Deutſchen Reichsgrafſchaften (Frankf. bey Pech, 1792. 9 Gr.) findet man (No. IV.) eine kayſerliche Reichshofrathstaxe bey Standeserhöhungen. (Ein Deutſcher von gemeinem Adel zahlet für den Grafenſtand 7199 Fl. — ein Baron aber nur 6702 Fl.)

1620. Das fünfte Capitel des erſten Theils der ausführlichen Abhandlung der Römiſchen Alterthümer des Königl. Däniſchen Juſtitzrathes und Profeſſors in Altona, Herrn D. Georg Chriſtian Maternus von Cilano (Altona 1775. 8. Seite 148.) handelt vom Römiſchen Adel — von deſſen Ahnen — der Aufſtellung der Ahnen-Bilder — und der Vortragung derſelben bey Leichenbegängniſſen.

1621. Ant. *Matthaei* de Nobilitate, Ducibus, Principibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Equitibus, Miniſterialibus, Armigeris, Comitatu Hollandiae et Dioeceſi Ultrajectina etc. Amſtelod. 1686. 4. (3 Thr. 8 Gr.) „Zu „dieſem Buche, welches man ſelten antrifft, gab eine genauere „Unterſuchung der Utrechtſchen Rechte und Gewohnheiten — „und beſonders eine Stelle, die nicht wohl ohne einen vollſtän„digen Begriff vom Adel erklärt werden konnte, Gelegenheit. „Nicht allein dieſes Umſtandes, ſondern auch der ganzen Ein„richtung wegen, muß man die Vorrede nachleſen. Die latei„niſchen Acta Eruditorum v. J. 1686. liefern Seite 460. ei„nen kurzen Auszug davon, wobey unter andern geurtheilet „wird, daß Matthäi zwar viele gelehrte Sachen aus den Al„terthümern des mittleren Zeitalters vortrage, jedoch ſehr aus„ſchweife — und das ganze Werk kaum den dritten Theil der

„Haupt-

„Hauptabhandlung enthalte. Bayle in den Nouv. de la Re-„publ. des Lettres auf den Monath October 1686. S. 1229. „recenſirt das Buch ebenfalls, und bewundert die außerordentliche „Geduld, welche der Verf. in Auffuchung alter vorher gar nicht „bekannt geweſener Papiere bewieſen habe.„ Joh. Fried. Juglers Beyträge zur juriſtiſchen Biographie ꝛc. Zweiter Band. Leipz. bey Joh. Sam. Heinſius, 1775. 8. Seite 301.

1622. Remarques ſur la Nobleſſe, dediées aux Aſſemblées provinciales par M. *Maugard*, généalogiſte. Seconde Edition, avec ſupplement, diſſertations et notes hiſtoriques. (Prix br. 5 Liv. Le Supplement ſeparement auſſi br. 3 Liv. 10 Sols.)

Recenſ.

a) Schott's Nachträge zur Biblioth. der neueſten juriſt. Literatur auf die J. 1783 — 88. Erſter Theil. Leipz. 1789. 8. S. 38. „Die Abſicht bey dieſer zweiten Ausgabe leuchtet gleich „aus der Zueignungsſchrift an die Provinzialverſammlungen her„vor, wo der Verf. ſagt: C'eſt ſous Vos auſpices, que doit „naturellement paroitre un ouvrage, où l'auteur ſe pro„poſe de mettre chaque citoyen à ſa place, d'abolir des „prerogatives uſurpées et des privileges onereux au reſte „de la Nation.„

b) Avantcoureur. 1789. pag. 71.

c) Journal encyclopedique. Aout 1788. Tom. V. Part. III. p. 548.

1623. Joh. Georg Maurer Nachr. von dem adelichen Geſchlechte derer von Geiling ꝛc. S. unten Oertel.

1624. Eric. *Mauritii* Diſſ. de Nobilitate praeprimis Germanica. Tubing. 1660. 4. (Exſtat in eiusd. Opuſculis pag. 237 — 281. — nec non in Joann. Stephani *Burgermeiſteri* Bibliothecae equeſtris etc. Tom. II. No. X. pag. 606 — 644.)

1625. Le prudent Voyageur, contenant la Deſcription politique de tous les États de Monde, particulierement de l'Europe, où ſont exactement dépeintes toutes les Maiſons Royales et autres Familles illuſtres de France, d'Alemagne, d'Eſpagne, d'Italie, leur Origine, leurs progrès et l'etat préſent où elles ſe trouvent, par le Chev. Louis de *May*. III. Volumes. à Geneve 1681. 12.

1626. Joh. Chr. Mayers Beyträge zur Geſchichte der Menſchheit ꝛc. und Autonomie ꝛc. S. oben die Nummern 1551 und 1552.

1627. Joſeph Mayer vortreflich-hochadeliches Controſée, d. i. vollkommener Adel des uralten hochfürſtl. und hochgräfl. Hau-

Hauſes von Lamberg von ſechs Säculis. m. K. und Sinnbildern. Wien 1709. Fol. (2 Thlr. 12 Gr.)

1628. Nachrichten von adlichen Wapen, geſammelt — und mit einer Vorrede des Herrn Prof. Gebhardi begleitet, herausgegeben von Chriſtian Friederich Auguſt von Meding, Erbherrn auf Schnellenberg, Capitularn und Scholaſtico zu Naumburg ꝛc. Erſter Theil. Hamburg, gedruckt zum Beſten des Freiheit-Naumburgiſchen Wayſenhauſes, 1786. 8. (Schreibpapier 2 Rthlr. Druckpapier 1 Rthlr. 16 Gr.) — Zweiter Theil. Weißenfels und Leipz. bey Severin. (2 Rthlr.)

Recenſ. des erſten Theils.

a) Allgem. Deutſche Bibl. 74 Band, Seite 230. „Der „Herr Verf. liefert hier in alphabethiſcher Ordnung Nachrichten und Beſchreibungen von tauſend adlichen Familien. Unter „adlichen Wapen verſteht er die Siegel und Wapen ſowohl des „hohen als des niederen, ſowohl des ſtiftsfähigen, als des neuen „Adels, auch ſelbſt die ohne Standes-Erhöhung ertheilten Wapen. Zu dem Adel rechnet er auch billig den Patriciat, den „er für ſtiftsfähig hält, wenn ſein Alter ſo hoch hinaufſteigt, „als bey ſolchen Adlichen, die Anſpruch an die Vorzüge der „Stiftsfähigkeit machen wollen. Die Geſchichte eines jeden „Wapens iſt nach den beſten Quellen ausgearbeitet. Ueberall „hat der Verf. die gedruckten Schriften — viele noch nicht bekannt gemachte Urkunden — die von ihm benutzten Denkmale, „als Epitaphien u. ſ. w. — und ſelbſt manche Wapenverfälſchung angeführt. Er hat viele Wapen abgeſtorbener Geſchlechter, die ohne ſein ämſiges Forſchen vielleicht verloren ſeyn „würden, aufbewahrt, und dadurch Gelegenheit gegeben, manchen Ahnenbaum zu ergänzen, der ohne dieſe Vorſicht unvollkommen bleiben würde. Da auch die heraldiſchen Beſchreibungen überhaupt zuverläſſiger ſind als die Wapenbilder und „Kupferſtiche; ſo iſt auch aus dieſem Grunde dieſes Werk großen Beyfalls würdig ꝛc.„ — „Herr v. M. hat auch für ſolche „Leſer, die in der Wapenkunde unerfahren ſind, eine Erklärung „der Kunſtwörter und einige Regeln, die bey den Wapen-Bildern beobachtet werden, vorangeſetzt — meiſtens nach Gatterern, jedoch mit Zuſätzen. Noch ein ſchätzbarer Anhang iſt „ein Regiſter der Wapenbilder für diejenigen, denen ein Wapen ohne Unterſchrift aufſtößt — oder auch für Wapenſammler, denen oft Wapen mit unrecht angegebenen Namen vorkommen — oder auch für den Alterthumsforſcher, der dadurch „in den Stand geſetzt wird, ein jedes unbekanntes Wapen — „und dadurch auch oft das Alter, oder die Beſchaffenheit eines „ihm wichtigen Denkmals zu entziffern ꝛc.„

b) Er-

b) Erfurt. gel. Zeit. v. 1786. Seite 133. „Des Herrn „von Meding Unternehmen iſt allerdings ſehr mühſam: aber „ob dieſe Kolleeetaneen eben im Druck erſcheinen mußten — „und ob die bloße Beſchreibung der Wapen ohne bildliche Dar„ſtellung, ohne Kupfer, welche in allen heraldiſchen Arbeiten ganz „unentbehrlich ſind, großes Glück im Publiko machen werde? iſt „eine Frage, welche man ganz kurz mit nein beantworten kann. „Der Herr Prof. Gebhardi meint, daß gegenwärtige Samm„lung, beſonders bey Prüfung der Ahnentafeln und Wapen, „die Stelle eines heraldiſchen Geſezbuches vertreten ſolle, wel„ches ſich aber, der großen Unvollſtändigkeit mancher Artickel „dieſes Buchs wegen, ſehr in Zweifel ziehen läßt. Mehrere „aus Archiven und Urkunden gezogene Nachrichten würden die„ſer Sammlung gewiß einen größeren Werth geben, als die ſo „oft angeführten allgemein bekannten Wapenbücher und heral„diſchen Schriften ꝛc.„

Recenſ. des zweiten Theils.

Allgem. Deutſche Bibl. 95 Band, Seite 566. „Jeder „Freund der Wapenkunde wird ſich freuen, daß der Verf. ſo „eifrig und glücklich fortfährt, dieſe hiſtoriſche Hülfswiſſenſchaft „zu erweitern und zu bereichern. Seine Arbeit verdient den „wärmſten Dank — und dieſer zweite Band hat ſogar innere „und äußere Vorzüge vor dem erſten. Man ſieht, daß deſſen „Urheber ſich noch tiefer in ſeine Lieblingswiſſenſchaft hineinge„arbeitet, und mit noch lebhafterem Eifer ganz unbekannte oder „minder bekannte Nachrichten von adelichen Wapen und ihrer „Geſchichte aufgeſpürt habe. In die Vorrede hat Herr v. M. „Nachrichten von der Schraffirung eingeſchaltet, die zum Theil „aus Kölers Program, De inventoribus inciſurarum, zum „Theil aus Gatterers Abriß der Heraldick, zum Theil auch aus „eigener Beobachtung geſchöpft ſind. Als vorzüglichen Beförde„rer dieſes zweiten Bandes rühmt der Verf. den inzwiſchen ver„ſtorbenen Hofrath Salver in Würzburg. Uebrigens hat er „ſich nicht, wie im erſten Bande, an die Zahl der aus jedem „Buchſtaben hergenommenen Wapen gebunden, ſondern viel„mehr auf Materialien und die Abwechſelung langer und kurzer „Beſchreibungen ſein Augenmerk gerichtet. — Da das Werk „nicht allein an und vor ſich ſchäzbar iſt, ſondern auch, wie „ſchon der Titel lehrt, noch eine andere ädle Beſtimmung hat; „ſo iſt zu hoffen, daß es ſelbigem nicht an Abnehmern fehle.„

Recenſ. beyder Theile.

a) Götting. gel. Anz. v. 1789. Seite 317. „Dieſes Werk, „von welchem jeder Theil tauſend Wapen beſchreibt, hilft, wie „in der Gebhardiſchen Vorrede gezeigt wird, der Verlegenheit

„ab,

„ab, in welche man in Domkapitel- und Ordenscanzleyen oft „über die Prüfung der eingegebenen Ahnentafeln geräth — und „leiſtet weit mehr, als die viel koſtbareren in Kupfer geſtoche- „nen Wapenbücher bisher haben leiſten können — denn es iſt „in ſelbigem nicht nur jedes Wapen eines Geſchlechts mit allen „ſeinen bekannt gewordenen Abänderungen genau und heraldiſch „beſchrieben, ſondern auch die Geſchichte eines jeden Wapens „angegeben — deſſen wahre Form critiſch beſtimmt — das Mo- „nument oder die Urkunde, aus welcher dieſe bewieſen werden „kann, angeführt — und verſchiedenes beyläufig von den Ge- „ſchlechten bemerkt, was in beſonderen Geſchichten zu Erläute- „rungen dienen kann. Da die Geſchlechter nach dem Alphabet „in jedem Tauſend geordnet ſind; ſo wird deren Auffindung „dem, der nach einem Wapen ſucht, leicht. Ueberall leuchtet „aus dieſer Arbeit eine große Beleſenheit — Bekanntſchaft mit „der Deutſchen Geſchichte und Verfaſſung — anhaltende Auf- „merkſamkeit und Unverdroſſenheit in Prüfung desjenigen, was „zweideutig war, hervor. Der Verf. handelt nur von Deut- „ſchen Wapen ꝛc.„

b) Jenaiſche allgem. Literat. Zeit. v. 1786. Nr. 176. und 1789. Nr. 88. Sehr empfehlend. In Hinſicht des zweiten Theils ſagt Recenſent: „Es iſt immer noch was Seltenes, daß „ein Schriftſteller die gutmeinenden Winke anderer Liebhaber „derſelben Wiſſenſchaft mit Bereitwilligkeit annimmt — und „zum Vortheil ſeiner dem Publikum mitgetheilten Arbeiten zu „benutzen ſucht. Der Herr Verf. hat dieſes gethan — und die „ihm mitgetheilten Erinnerungen in dieſem Theile als Zuſätze „und Verbeſſerungen des erſten Theils abdrucken laſſen — noch „mehr nach dem Gebrauche der bisher weniger genutzten Quel- „len, der alten Stammbücher, der Monumente in den Stif- „tern, der aufgeſchwornen Stammbäume geſtrebt — und bey „ſeinen Bemühungen für die möglichſte Vollkommenheit ſeiner „unternommenen Arbeit den Vortheil genoſſen, daß ihm wich- „tige Nachrichten mitgetheilt worden ſind. Dieſer zweite Theil „hat alſo alle die Vollkommenheiten, die der erſte Theil hat, in „einem noch höheren Maaße. Der Verf. iſt ſowohl in dem Ge- „brauche ſeiner Hülfsmittel, als in der Unterſuchung, Beſchrei- „bung und Auseinanderſetzung der Wapen mit dem möglichſten „Fleiße und mit heraldiſcher Genauigkeit zu Werke gegangen, „und hat die fehlerhaften Vorſtellungen im Fürſteniſchen Wa- „penbuche ſo wie die Eſtorſchen und andere Beſchreibungen in „ſehr vielen Fällen verbeſſert. Noch ein großes Verdienſt des „Herrn Verf. iſt es, daß er die Abweichungen in den Wapen „der verſchiedenen Linien eines und deſſelben Hauſes ſorgfältig

„aus-

„auseinandergeſezt, und hie und da ſehr gute und brauchbare „hiſtoriſche Nachrichten von den Familien ſelbſt mitgetheilt hat. „Auch das iſt zu billigen, daß der würdige Verf. auch die Wa„pen, ſowohl der ausgeſtorbenen, als der neuadlichen Geſchlech„ter in dieſe Nachrichten aufgenommen hat ꝛc.„

1629. Hieron. *Megiſſer* Deliciae ordinum equeſtrium, ſ. zween Tractaten von dem hochlöblichen Ritterſtande. Frankfurt 1593. 4. — Leipzig 1617, 8.

1630. *Eiusdem* Eques. Ibid. 1602.

1631. H. *Meibomii* Epiſtola de illuſtris *Heimburgicae* gentis origine ac progreſſu. Helmſt. 1683. 4.

1632. Joach. *Meieri* Origines et Antiquitates *Pleſſenſes*. Der Urſprung und Denkwürdigkeiten der edlen Herren von Pleſſe. Goslar 1713. 4. (12 Gr.)

1633. Der zweite Abſchnitt, des zweiten Kapitels, des erſten Bandes, des von Hrn. Doct. und Prof. Johann Chriſtian **Meier** in Jena, herausgegebenen Teutſchen weltlichen Staatsrechtes ꝛc. (Leipzig, b. Weygand, 1775. 8.) handelt von den Unterthanen des Reichs. „In Rückſicht auf die Claſſen dieſer „Unterthanen iſt die Lehre von der Unmittelbarkeit und beſon„ders die von der Reichsritterſchaft ſehr vollſtändig, gründlich „und practiſch ausgearbeitet — ſo wie auch bey der Lehre von „der Reichsſtandſchaft der Verfaſſer in den Geiſt der Reichsver„faſſung, ſowohl in älteren als neueren Zeiten eingedrungen iſt „— und das ganze Reichsſtandſchaftſyſtem vortreflich entwickelt „und dabey die Verhältniſſe der Stände gegen einander, ſo wie „des hohen und niederen Adels, gut auseinander geſetzt hat.„ — Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. 7 Band. Leipz. 1775. 8. Seite 261.

1634. H. A. *Meinders* De origine, natura, conditione et progreſſu nobilitatis et ſervitutis Weſtphalicae antiquae. 1713. 4.

1635. Im dritten Stücke des erſten Bandes des Göttingiſchen hiſtoriſchen Magazins (1787. 8.) findet man (unter der Numer 1.) eine vom Hrn. Prof. **Meiners** in Göttingen verfaßte kurze Geſchichte des Adels, unter den verſchiedenen Völkern der Erde. „Der Begrif vom Adel — heißt es — ſey in „der menſchlichen Natur begründet — befinde ſich nicht blos „unter geiſtloſen und rohen Völkern, ſondern auch unter den „ädelſten Nationen — und ſey unter den meiſten Völkern vor „Entſtehung einer höchſten Gewalt, oder doch vor der erblichen „Alleinherrſchaft entſtanden. Dies wird aus der Geſchichte der „verſchiedenen Völker dargethan — wobey erſt die ganz wilden

„Völker — nachher die nomadiſchen — alsdann die halbaufge-„klärten Völker von Mongoliſcher und Slaviſcher Abkunft — „und zuletzt die Celtiſchen Völker, beſonders die Griechen und „Römer abgehandelt werden. Man bemerkt auch bey dieſer Un-„terſuchung den Einfluß des von dem Hrn. Verf. angenommenen „Syſtems von dem verſchiedenen angebornen Werthe der Mon-„goliſchen, Slaviſchen und Celtiſchen Volksſtämme ꝛc.„ — „In einigen Ländern pflanzt ſich der Adel — und ſelbſt das „Recht zur Krone blos durch die Mutter fort. Die Kinder ei-„ner Prinzeſſinn und eines Sclaven ſind ädel — aber nicht die „von einem Könige und einer Slavinn. — **Peter der Große** „erniedrigte den Ruſſiſchen Adel: **Katharina** ſuchte ihm Vor-„rechte zu verſchaffen, ſichtbarlich in der Abſicht, um die Re-„gierung einer gemäßigten Monarchie näher zu bringen. — Ir-„rig glaubt man, die Griechen hätten keinen Adel gehabt. In „den Republiken war allerdings ein wahrer Patriciat. Nachdem „ſowohl hier, als in Rom, der Plebs mehr verfeinert war — „und den Patriciern ſeine Vorrechte abgedrungen hatte; blieb „doch noch eine Ehrfurcht gegen die ädeln Geſchlechter, — da-„her der Ausdruck Novus homo. Patroni und Clientes ſtanden „beinahe in dem Verhältniß der Herren und Leibeigenen. — „Von dem Adel der Crimmiſchen Tatarn. Von den Schotti-„ſchen Lairds.„ ꝛc. — Allgem. Deutſche Bibl. 80 Band. Seite 22.

1636. In dem, in eben dem Jahre herausgekommenen 4. Stücke deſſelbigen Bandes, des nehmlichen Magazins, fin-det man (unter der Numer I.) eine gleichfalls von Hrn. Prof. **Meiners** verfaßte kurze Geſchichte des Deutſchen Adels. „Sie „ſoll eine Nachleſe deſſen ſeyn, was **Scheid**, **von Steck** und „**von Schlieſſen** über dieſen Gegenſtand geſagt haben. Schon „zu den Zeiten der Römer hatten die Deutſchen einen hohen und „niedern Adel. Dies wird ſehr ſchön ausgeführt, aus dem **Cä-„ſar** und **Tacitus** und aus verſchiedenen Umſtänden, z. B. daß „die bekannten Fürſten alle mit Töchtern bekannter Fürſten ſich „verheirathet finden — ferner aus der ängſtlichen Bitte der „Cherusker an die Römer, ihnen den **Italus**, den Sohn des „ihnen ſonſt ſo verhaßten **Flavius** zuzuſenden, um ihn zum Kö-„nig machen zu können, nachdem durch innerliche Kriege alle „Aedeln, die dieſer Ehre fähig geweſen waren, umgekommen „waren. Erſt nach Entſtehung des Ackerbaues, welche der Hr. „Verf. bald nach **Tacitus** Zeiten vermuthet, entſtand außer dem „Stande des hohen und niedern Adels und der Freyen, auch „der Stand der Leibeigenen. Der Beſitz der Leibeigenen war „eben ein Erforderniß des Adels, weil er ohne dieſen, ſelbſt, bey

„dem

„dem Ackerbau Hand anlegen mußte. Bey der Auswanderung „der Deutſchen Völker ſank das Anſehn des Adels, weil die „Kühnheit des Anführers — und ſein durch Beute und Län̈de„reyen erworbener Reichthum ihm bald ein größeres Gewicht „gab — und als die Königl. Gewalt in einer Familie erblich „ward, wie z. B. unter den Merowingern, hörte der Unter„ſchied unter hohem und anderm Adel von ſelbſt auf, weil nun „mehrere Familien, die vorher Anſpruch an die Königl. Würde „gehabt hatten, davon ausgeſchloſſen waren und eben dadurch „unter den gemeinen Adel herabſanken. Den Sächſiſchen Adel „ſcheint Carl der große mehr geſchont zu haben. Vermuthlich „aus Beſorgniß, es mögte ihm wie dem Franzöſiſchen Adel „gehn, machten die Sachſen das Geſetz, daß ein jeder Nicht„ädler des Todes ſeyn ſolle, wenn er ſich mit einem ädlen Frauen„zimmer verheurathete. Alter und neuer Adel entſtand, als „man diejenigen Freyen, welche ſo große Güter erworben, daß „ſie dieſelben an Leibeigene austheilten — und von deren Arbei„ten leben konnten, unter die Aedlen rechnete. Als bey den „Streitigkeiten der Söhne Ludewigs des Frommen, jeder durch „Beſchenkung der ädelſten Krieger ſich eine Parthey zu machen „ſuchte; verfiel in Frankreich die Königl. Gewalt. Herzöge, „Grafen und Lehnmänner wurden allmählig erblich. In „Deutſchland geſchah dies ſpäter. Als hernach die Saracenen, „Normänner, Wenden und Ungarn, das zerrüttete Fränkiſche „Reich durchſtreiften; baueten die Aedeln und Reichen ſich „Schlöſſer auf Bergen, die ihren Nachbaren bald ſo gefähr„lich wurden, daß bey der gänzlichen Anarchie die Aermern, „Nichtädlen und Freyen genöthigt waren, den Mächtigern ſich „als Vaſallen zu unterwerfen und in eine gänzliche Leibeigen„ſchaft zu treten. Hierdurch verſchwand der Stand der Freyen „ganz, nur mit Ausnahme derer, die ſich in die Städte bega„ben. Auf dem Lande gab es nur Aedelleute und Leibeigene. „Dies geſchah in Deutſchland erſt im 10. Jahrhundert. Die „Entſtehung der Ritterſchaft, als eine Innung, die in Deutſch„land vom Ende des 12. Jahrhunderts datirt wird, that „das, was vorhin bereits die Dienſtmannſchaft gethan hatte „— ſie brachte den hohen und niederen Adel näher zuſam„men. Bald fing man an, auch nichtädle tapfere Män„ner zu Rittern zu ſchlagen — und nun entſtand auch hier„durch ein neuer Adel, woraus, als nachmals ſolche Ade„lung auf nicht kriegeriſche Verdienſte ausgedehnt ward, „der Briefadel ſeinen Urſprung nahm. — Im 13. Jahr„hunderte entſtand der Stadtadel. Bis zum 15. Jahrhun„derte war kein Unterſchied zwiſchen dieſem und dem Land„adel.

„adel. Die erſten Adelsbriefe ſollen nicht höher, als bis in die „Regierung Carls des IV. hinaufſteigen. Im 15. Jahrhun„derte war zuerſt vom Doctoradel die Rede. Durch den Land„frieden, das Feuergewehr und die ſtehenden Heere bekam der „Adel den letzten Stoß. Seine Verfaſſung und Beſchäftigung „bekamen eine ganz veränderte Lage. — Endlich erfolgt ein „Glaubensbekänntniß des Hrn. Verf. über den heutigen Werth „des Adels für den Staat. Er meint, es ſey Vorurtheil, daß „nur hoch- und ädelgeborne Geſchlechter eine Schutzwehr gegen „den Deſpotismus ſeyn können — und ein Mittelſtand zwiſchen „dem unumſchränkten Beherrſcher — und den unbeſchränkt ge„horchenden Unterthanen erforderlich ſey. ꝛc.„ Allgem. Deutſche Bibl. 80 Band, Seite 25. u. f.

1637. Der zweite Abſchnitt der von Hrn. Hofrathe C. Meiners in zween Bänden herausgegebenen Geſchichte der Ungleichheit der Stände unter den vornehmſten Europäiſchen Völkern, (Hannover, in der Helwingiſchen Buchhandlung, 1792. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.) handelt von dem Urſprunge der Ungleichheit der Stände unter den heutigen aufgeklärten Europäiſchen Völkern. „Die Veranlaſſung, oder der Grund des Begrifs von „Adel und edler Geburt, war die gemeine Erfahrung, daß un„ter den Menſchen, wie unter den Thieren, die Natur der Kin„der am meiſten durch die Natur oder das Blut der Eltern und „vorzüglich der Väter beſtimmt — und daß, der Regel nach, von „großen, ſtarken, ſchönen, geiſtvollen und tugendhaften El„tern, auch große, ſtarke, ſchöne, geiſtvolle und gutgeartete „Kinder, von gewöhnlichen und ſchlechten Menſchen aber, ge„meine und bösartige Kinder erzeuget würden. (Dies würde „die gemeine Erfahrung bald widerlegt haben. Richtiger „ſcheint folgende Anſicht der Sache zu ſeyn. Der Adel entſtand, „wo man faſt keine andere Tugend kannte, als körperliche — „und Stärke und Tapferkeit. Dieſe konnten nun freilich wohl „von dem Vater auf den Sohn übergehen. So ward der Adel „erblich, und maßte ſich endlich auch in dieſer Eigenſchaft und „vermöge ſeines Uebergewichts, erbliche Rechte an, welche „geiſtige Vorzüge vorausſetzten, die unmöglich erblich ſeyn konn„ten — die es nie geweſen ſind — und nie ſeyn werden. Ein„mal aber hatte der Adel die Macht in den Händen — und der „übrige Theil der Nation ließ geſchehen, was er nicht ändern „konnte — vielleicht nicht wollte. Nur durch die fortſchrei„tende Cultur, die zunehmende Macht der Fürſten und das „Emporkommen eines Bürgerſtandes, wurden dem Adel ſeine „uſurpirten Rechte nach und nach wieder entriſſen — und es iſt „zu hoffen, daß er mit der Zeit allenthalben auf ſeine wahre, „dem

„dem Ganzen vortheilhafte Beſtimmung zurückgeführt wird.) „Die Ehrfurcht gegen den Adel eines Geſchlechts, war ſchon in „den älteſten Zeiten um deſto größer, je eine längere Reihe von „geiſt- und tugendreichen Ahnen er aufweiſen konnte, je mehre- „re und größere Thaten dieſe gethan, je glänzendere Belohnun- „gen ſie erhalten — und je mehr ſie durch eben dieſe Belohnun- „gen, — Freunde und Clienten des Hauſes ſich erworben hat- „ten.„ („Hätte der Stolz des Erbadels ſich immer nur auf „Vorzüge dieſer Art gegründet, wer würde ihn nicht gerecht ge- „funden haben? Vorausgeſetzt, daß er nie ganz von eigenen „Verdienſten entblößt geweſen wäre? Worauf aber gründet der „größte Theil des neuen Adels ſeine Anſprüche?) — Weibli- „cher Adel dauerte bis auf die neueſten Zeiten in Frankreich fort. „Noch kurz vor der letzten Revolution, adelten Edelfrauen in „Lothringen und Champagne, welche Männer von bürgerlichem „Stande heyratheten, ihre Kinder ꝛc.„

Im dritten Abſchnitte: Ueber die Verſchiedenheit der Stände in den neuen, von den Deutſchen Völkern errichteten Reichen [a] und die Rechte dieſer verſchiedenen Stände — [b] geſchieht unter andern auch der verſchiedenen Klaſſen des Adels Erwähnung.

[c] Im vierten Abſchnitte: Ueber die Veränderungen, welche die unter den Carolingern entſtehende und in der Folge noch immer zunehmende Anarchie in den Verhältniſſen der Stände hervorgebracht — redet der Hr. Verf. auch von den vier Ahnen, als einer nothwendigen Eigenſchaft eines vollkommenen Edelmannes; — [d] der Abneigung der Deutſchen gegen ungleiche Heyrathen — und dem Adel des Mittelalters, deſſen Verhältniß mit den Gemeinen indeſſen durch die Kreutzzüge, durch die Erfindung des Pulvers und andere davon abhangende Neuerungen verändert ward.

Der fünfte Abſchnitt handelt von der Wiederherſtellung der Freyheit und des Standes der Freyen in den Städten. „Anarchie und Deſpotismus hatten die Gründung der Städte „veranlaßt, und eben dieſe Städte wurden in der Folge die Wie- „ge der Freiheit. Hier mußten Wohlſtand und Gefühl von Kraft „nothwendig den Wunſch nach Freiheit erwecken. Zuerſt geſchah „dies in den reichen Städten von Oberitalien. Sie bändigten „den Adel, handelten aber ſehr unpolitiſch, daß ſie ihn zu Bür- „gern aufnahmen. Der zahlreiche und mächtige Adel, der ih- „nen ſo verbürgert war, gab ihnen allen einen unaufhaltſamen „Hang zur Ariſtokratie und Oligarchie — und ſo verloren ſie „bald ihre politiſche Freyheit eben dadurch, wodurch ſie dieſelbe „am feſteſten gegründet zu ſeyn glaubten. Die Deutſchen Städ-

„te folgten dem Beyſpiel der Italieniſchen. Die Kayſer begün=„ſtigten ſie aus einer richtigen Politik. [e] Dies gab dem „ganzen Bürgerſtande einen Schwung. Die Könige und Für=„ſten des 14ten und 15ten Jahrhunderts wählten meiſt gelehr=„te Bürgerliche zu Kanzlern und Räthen, auch wurden ſie häu=„fig als Hauptleute und Anführer gebraucht. Gelehrte Geiſt=„liche von nicht edlen Geſchlechtern kamen in großer Menge „durch ihre Verdienſte in die Kapitel — und verdienten dieſe „Ehre gewiß eben ſo ſehr, als die Domherren von Adel, die „noch im Anfange des 16ten Jahrhunderts glaubten, ihres „Adels und ihrer Würde unbeſchadet, Reiſende anfallen und „ausplündern zu können. In Frankreich konnten ſich die Städ=„te nicht ſo heben, dagegen erlangte die Univerſität von Paris „einen großen politiſchen Einfluß. — [f] Die Veränderun=„gen, welche vom 10ten bis zum Ende des 15ten Jahrhunderts „mit den Freyen in den Städten vorgingen, leiten auf folgende „Reſultate: Die Bewohner der Städte wurden frey, ſo bald „ſie es durch Muth, Fleiß und die Früchte deſſelben zu ſeyn ver=„dienten. Der Adel und die geiſtlichen Fürſten widerſetzten ſich „zwar in vielen Gegenden, der Errichtung und Befreiung von „Städten; ſobald dieſe aber Municipal=Verfaſſung hatten, ſo „verſagte man ihnen nirgends einen Platz unter den Ständen „und allenthalben galt der große Grundſatz: daß das, was alle „angehe, auch von allen, oder deren Abgeordneten, gebilliget „werden müſſe, und daß man freyen Männern keine Laſten auf=„legen könne, welche ſie nicht willig übernehmen wollten. Die „Rechte und Freiheiten des Bürgerſtandes nahmen in gleichen „Verhältniſſen mit ſeinen Tugenden, Kenntniſſen und Reich=„thümern zu. Als die Bewohner der großen Städte ſich von „den übrigen Freyen durch hervorſtechende Vorzüge zu unter=„ſcheiden und ſelbſt über die edelen Güterbeſitzer außerhalb den „Städten zu erheben anfingen; ſo erhielten ſie die Vorrechte des „Adels, und mehrere bürgerliche Geſchlechter ſtiegen nicht nur in „den Stand der Edelen, ſondern ſelbſt in den Stand der Er=„lauchten über. Auch im Mittelalter alſo, wo die Macht des „Adels am größten war, behielt man noch immer den Grund=„ſatz der älteſten Vorfahren bey: Daß außerordentlichen Gaben, „Tugenden und Verdienſten, außerordentliche Belohnungen „und Vorrechte gebührten — und daß keine derſelben ſo groß „wäre, deren Genie und Tugend ſich nicht würdig machen kön=„ne. Die überwiegende Macht des Adels hingegen, konnte „ihn weder gegen Verfall, noch gegen Verachtung ſchützen — „und auch hier brachten Laſter und Miſſethaten ihre natürlichen „Strafen hervor. [g] Der hohe und niedere Adel zog ſich durch „ſeinen

„ſeinen Stolz, ſeine Zügelloſigkeit und Raubſucht, den Haß und „die Verfolgungen der Könige, der Städte und ſelbſt der ver„zweifelnden Leibeigenen zu. Verſchwendung erzeugte Armuth; „— Armuth Unwiſſenheit — und Leerheit an Tugenden er„zeugte Verachtung. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts „waren in Italien, Teutſchland, der Schweitz und den Nieder„landen die Städte und nicht der Adel der herrſchende, ange„ſehenere und mächtigere Stand. Der Adel hingegen ſchmolz, „wie alle ariſtocratiſche Körper, die mehrere Vorrechte, als „Vorzüge und Verdienſte haben, immer mehr zuſammen — „und im 14. und 15. Jahrhundert ſtarben durch Laſter und „Verarmung vielleicht eben ſo viele edle Geſchlechter aus, als „durch das Schwerdt vertilgt wurden. Je mehr aber der Adel „an Anſehn und Gütern verlor — und je weniger er ſich durch „adeliche, das heißt, durch hervorſtechende Vorzüge auszuzeich„nen ſuchte, deſto enger ſchloß er ſich in eine geſchloſſene Innung „zuſammen — und deſto mehr beſtrebte er ſich, andere von dem „Genuſſe von Vortheilen und Vorrechten auszuſchließen, die „nicht der verdienſtloſen Geburt, ſondern bewährten Verdien„ſten zukommen.„

Sechster Abſchnitt. Von dem Einfluſſe der wachſenden königlichen Macht auf die Verhältniſſe der Stände. „Die „Widerſpänſtigkeit des reichen Adels, dem Vaterlande und den „Königen die Kriegsdienſte zu leiſten, die ſie als Staatsbürger „und Lehnsbeſitzer ſchuldig waren, nöthigte die letzteren, ſolche „Freye und Edele zu brauchen, die ihr Leben weniger hoch an„ſchlugen, als jene reiche Güterbeſitzer — und ſo bildeten ſich „im 12. Jahrhunderte Heere von Söldnern, die das Eigene „hatten, daß ſie ganz, oder faſt ganz, aus Männern beſtanden, „die aus dem Kriegsdienſte eine eigene Lebensart machten — „und zum Theil aus Fußvolk zuſammengeſetzt waren. Nach „mehrerern Jahrhunderten erſt, wurden ſie in ſtehende Kriegs„heere umgeſchaffen; ſo wie aber die Kriegszucht und Tacktick des „Fußvolks ſich verbeſſerte, um ſo entbehrlicher wurden die Rei„ſigen — und die Erfindung des Feuergewehrs belehrte endlich „die Fürſten, daß man auch andere als edelgeborne Männer zu „einer guten Reuterey brauchen könne. Im Anfange des 16. „Jahrhunderts fühlte es der Adel in ganz Europa, was er mit „dem ausſchließenden Beſitze des Wehrgehänges verloren hatte. „— Der Adel und die Geiſtlichkeit wurden durch die Losſagung „von dem Feudaldienſte und die Weigerung, dafür Entſchädi„gung zu geben, Unterdrücker des Volks. — Die erſten ſte„henden Truppen wurden nicht von einem Könige zur Unter„drückung des Volks, ſondern von Ständen zur Erleichterung

„der Nation eingeführt, weil die nach Endigung der Kriege ab„gedankten Söldner größtentheils Räuber wurden. Durch die „Errichtung von ſtehenden Heeren gemeiner Krieger, ſchwäch„ten die Könige und großen Fürſten den Adel kaum ſo ſehr, als „durch die Errichtung und Vervielfältigung hoher Gerichtshöfe. „— Eine andere Quelle von dem Verfall des alten und hohen „Adels, war die häufige Erhebung von Günſtlingen beyderley „Geſchlechts. Es ſchien faſt, als wenn Günſtlinge von den „Sitzen und Höfen der Fürſten des Mittelalters eben ſo unzer„trennlich geweſen wären, als Vezire und Verſchnittene von den „Höfen der morgenländiſchen Deſpoten ſind. Dieſe Lieblinge „und Geliebten, die die Fürſten aus dem Hefen des Pöbels „ſchöpften, haßten und verfolgten den Adel, weil ſie wußten, „daß ſie von dieſem verachtet wurden — und brachten hingegen „ihre Anverwandten und Bekannten in die angeſehenſten Wür„den und Geſchäfte. — [h] Der neue Deutſche Adel im 16. „Jahrhunderte beſtand größtentheils aus glücklichen Kaufleuten „und Fabrikanten.

Siebenter Abſchnitt. Ueber die Urſachen und Würkungen der aufgehobenen Leibeigenſchaft, der Kreutzzüge und anderer langwierigen Kriege, vorzüglich der zunehmenden Aufklärung und Indüſtrie. „Alle Bemühungen des Adels und der „Geiſtlichkeit, gegen die Freiheit des Landmannes, waren in „den meiſten Europäiſchen Ländern vergeblich. Oft zwang ſie „Geldnoth, ihre Unterthanen frey zu machen; andere ſchenkten „auf dem Todbette zum Heil ihrer Seelen, einer gewiſſen Zahl „von Leibeigenen die Freiheit. Die Kreutzzüge verminderten „den Wohlſtand des Adels in eben dem Verhältniſſe, in wel„chem ſie die Zahl der Perſonen und Geſchlechter verminderten. „Noch zerſtörender für den Adel wurden in Italien die Strei„tigkeiten der Guelfen und Gibellinen — in England, der „Streit der beyden Roſen — in Frankreich, die Kriege mit den „Engländern und die Religionskriege — in Deutſchland, die „Folgen der Reformation, das Aufblühen der Wiſſenſchaften, „das Anſehen der Doctoren u. ſ. w. [i] Endlich wandte ſich „der teutſche Adel immer mehr und mehr von den Waffen zu „den Wiſſenſchaften, beſonders zum Studio der Rechtsgelehr„ſamkeit, und es gelang ihm, in vielen Gegenden die Bürger„lichen wieder von den Höfen, wie aus den Kapiteln zu ver„treiben.„

Achter Abſchnitt. Ueber den gegenwärtigen Zuſtand des Adels in den vornehmſten Europäiſchen Reichen. „Dieſer Ab„ſchnitt iſt mehr, als einer der vorigen, flüchtige Skize — und „in jeder Rückſicht äußerſt mangelhaft. Freilich aber würde eine

„nur

„nur irgend vollſtändige und genaue Behandlung dieſer Mate„rie den Umfang einer eigenen und nicht kleinen Schrift erfo„dern. Nur dieſe eine — aber vortrefliche Stelle, die Verfaſ„ſung des Deutſchen Adels betreffend. [k] Die unmittelbare „Reichsritterſchaft genießt Rechte, welche der Adel in keinem „andern Lande von Europa mehr genießt. — Auch der mittel„bare Adel hat ſich in den meiſten Deutſchen Ländern den aus„ſchließenden, oder faſt ausſchließenden Beſitz der Hofämter, „der vornehmſten bürgerlichen und militairiſchen Ehrenſtellen „zugeeignet. Nicht weniger ausſchließend ſind die Anmaßungen „des Adels, in Anſehung des Genuſſes der Pfründen und Wür„den der meiſten hohen Stifter, die unleugbar zu ganz andern „Abſichten gegründet wurden. — [l] Seit etwa einem Jahr„hunderte hielt ſich der Deutſche Adel berechtiget, alle, die nicht „von Adel ſind, und hin und wieder auch Perſonen vom neuen, „oder niedrigen Adel, von Hoffeſten, und ſelbſt von großen „adelichen Geſellſchaften auszuſchließen. — [m] In den mei„ſten Deutſchen Ländern ſind die Güter des Adels noch immer „ſteuerfrey — und dürfen an keine andere, als ritterbürtige „Käufer veräußert werden. [n] In dem größten Theile von „Deutſchland übt der Adel noch immer Erbgerichtsbarkeit aus, „— und hat ein unverhältnißmäßiges Gewicht auf den Landta„gen. Endlich treibt der Adel in vielen Gegenden bürgerliche „Nahrung, ohne bürgerliche Laſten zu tragen — und übt über „ſeine Eigenbehörigen Rechte aus, die der Wohlfarth des Gan„zen nachtheilig ſind. — Der Deutſche Adel iſt itzt ohne allen „Streit in einer günſtigeren Lage, als worinn er ſich im 14ten, „15ten, 16ten und noch in der Mitte des letzteren Jahrhun„derts befand. [o] In der erſten Hälfte deſſelben waren noch an „den meiſten Deutſchen Höfen Doctoren, — Kanzler und auch „die übrigen angeſehenen Räthe der Fürſten waren Doctoren, „oder auch Licentiaten bürgerlicher Abkunft. Im 30jährigen „Kriege hatten an mehreren Höfen allgeltende Doctoren zwölf „bis vierzehn tauſend Reichsthaler Beſoldung, weil ſie viele „wichtige Aemter in ſich vereinigten — und zugleich Kanzleidi„rectoren, Kammerpräſidenten, Statthalter und Kriegscommiſ„ſarien waren. Doctoren, fürſtliche und gräfliche Räthe, Hof„meiſter, Marſchälle von bürgerlicher Abkunft, kleideten ſich „wie Adeliche und wurden in allen Stücken dem Adel gleich ge„halten, weil man glaubte, der würkliche Beſitz von aus„gezeichneten Verdienſten gebe wenigſtens gleiche Rechte mit „der Abſtammung von verdienſtvollen Vorfahren. — Man „glaubte nie weniger, als im letzten Jahrhunderte, daß der „Adel auf gewiſſe Geſchlechter oder die Geburt von gewiſſen

„Eltern eingeſchränkt ſey. Den neueren durch Tugend erwor„benen Adel ſchätzte man viel höher, als den alten angebornen. „Edelleute nahmen nicht bloß den Doctortitel an, ſondern „wurden auch Doctoren genannt. — Der dritte Stand hat „es ſchon lange gefühlt, daß der Adel gemeinſchädliche Vorrechte „beſitze, die ihm nicht gebühren — und fühlt dieſes nach dem, „was in Frankreich vorgegangen iſt, um deſto lebhafter. ꝛc. ꝛc.„

Neunter Abſchnitt. Von dem Grunde oder Ungrunde der Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Vorrechte des Adels. „Auch in dieſem Abſchnitte erſchöpft der Verf. ſeine Materie bey „weitem nicht. Mancher Satz, den er aufſtellt, bedarf einer „näheren Beſtimmung und Berichtigung; manches iſt offenbar „aus einem viel zu einſeitigen Geſichtspunkte betrachtet. Herr „**M.** ſagt kein Wort davon, wie ſehr der Bürgerſtand, oft ganz „durch ſeine eigene Schuld, in die Abhängigkeit und unter das „Joch des Adels gekommen — von der andern Seite fin„det man aber hier auch viele herrliche, einleuchtend wahre „Bemerkungen — und im Ganzen mehr Mäßigung und Wahr„heitsliebe — mehr Geradheit in Aufſtellung der einander ent„gegengeſetzten Gründe — eine ächt philoſophiſche Ruhe im Vor„trage, — und Verachtung aller ſophiſtiſchen, blos blendenden „Rednerkünſte, — Eigenſchaften, die man an äußerſt weni„gen Schriften über dieſen Gegenſtand mit Recht rühmen „kann. ꝛc. ꝛc.„ (Neue allgem. Deutſche Bibliothek. Des zweiten Bandes zweites Stück, Seite 473. u. f. — Auch findet man von dieſem Buche eine faſt allein den Inhalt deſſelben bemerkende Recenſion in den Göttingiſchen gelehrten Anzeigen von 1792. Seite 905.)

1638. Equites Sileſii, honoribus Academicis fulgentes, tribus Decadibus comprehenſi, in lucem editi a Chriſtiano *Meisnero*, Herrnſtadienſi, Sileſ. S. S. Theologiae Cultore. Wittenbergae 1706. 4.

Recenſ.

Curieuſe Bibliothek, oder Fortſetzung der monathlichen Unterredungen einiger guten Freunde, von allerhand Büchern ꝛc. von Wilh. Ernſt Tenzeln ꝛc. Des dritten Repoſitorii viertes Fach. (Frankf. u. Leipz. b. Philipp Wilh. Stock. 1706. 8.) Seite 331. „Hier haben wir 30 Schleſiſche Ritter, oder Männer „von vornehmen Adel, die es in ihren Studiis ſo weit gebracht, „daß ſie die academiſchen Würden und Ehrenſtellen angenom„men. In der Vorrede wird gezeigt, daß die Gradus acade„mici vor dieſem ſehr hoch gehalten und dem Adel vorgezogen „worden, daher auch Kayſer **Sigismund**, als ihm einige Mi„niſter

„niſter darüber einen Vorwurf gemacht, daß er die Doctores „denen Rittern vorſetzte, zur Antwort gegeben, er könnte in „einem Tage viele Ritter machen, aber es ſtünde nicht in ſeiner „Gewalt, einen einzigen zu machen, der würdig wäre, Doctor „zu werden. Deshalben denn Vornehme von Adel und Her„renſtandesperſonen, ja auch Fürſten, ſich ehemals darum bewor„ben und vor eine ſonderbare Ehre geſchätzt, damit zu pran„gen. ꝛc.„ — In der erſten Zehende finden ſich: Wolfgang von Bock, Theodoricus a Burckersdorff, Johannes a Knobelsdorf, Gabriel von Droſchke, Andreas von Gersdorf, Melchior von Gersdorf, (oder wie er ſich ſelbſt geſchrieben: Girsdorff,) Georgius Laſſota, oder Leſſota, Jacob von Salza, Wigand von Salza, und Daniel von Stange — im zweiten Zehend: Ambroſius Jencowitz, Petrus Jencowitz, Johannes a Leiningen, Georgius a Logau oder Logus, Balthaſar a Necher, Johannes a Noſtitz, Balthaſar a Reder, Georgius Sauromannus, Burgmann a Schellendorf, und Franciſcus Johannes Welczeck, Baron *de* Mega, Dombersko et Petersdorf, — und im dritten Zehend: Johannes Hertel, Andreas Heugel a Polockowitz, Laurentius Heugel, Otto ab Hornig, Petrus Hornig, Nicolaus a Krickau, Dominicus a Prockendorf, Petrus a Prockendorf, Fridericus a Säbiſch, und Georgius a Säbiſch. Von einem Jeden werden die vornehmſten Lebensumſtände deſſelben angeführt.)

1639. Im 5. Stücke der von Hrn. Landſyndicus Chriſtian Gottfried Meißner herausgegebenen Materialien zum Gebrauch ſeiner Landsleute in der Oberlauſitz, (Leipz. u. Lauban bey Wirthgen. 1778. 8.) findet man die vierte Fortſetzung der Bibliothek der Ober-Lauſitziſchen Rechte, welche unter andern Abſchnitte von den Particularrechten der Prälaten — und des Ritterſtandes der Ober-Lauſitz enthält.

1640. Dr. J. D. *Mellmann* ſelecta capita doctrinae de fideicommiſſis familiarum nobilium ex Jure Megapolitano et Slesvico-Holſatico illuſtrata. Altonae, apud Kaven. 1793. 8. (16 Gr.)

1641. *Memoire* apologetique pour la branche ainée de la Maiſon de *Hornes.* Paris 1722. 8.

1642. In der kleinen Schrift: *Memoire* pour le Peuple françois. à Paris, 1789. 8. (die in Paris mit außerordentlichem Beyfall aufgenommen — und in einigen Wochen mehrmalen aufgelegt ward.) unterſucht der Verf. (als den ſechsten Hauptpunkt ſeiner Abhandlung) die Frage: welches ſind die unſtreitigen Vorrechte des Adels? „Die Antwort, die er hierauf „ertheilt, iſt nicht ſehr befriedigend. Er räumt dem Adel man-

„ches

„ches Vorrecht ein, das gewiß nicht unſtreitig iſt. Als Söhne „von Eroberern, ſagt er, ſind unſere Aedelleute gleichſam ge„borne Anführer unſerer Heere.„ — „Das Fortes Forti„bus procreantur, ſteht wohl in einem Gedichte, aber nicht „in einer philoſophiſchen Unterſuchung an ſeiner Stelle. Die „Erfahrung lehrt nur zu oft, daß die Söhne von Helden oft „ſehr ſchwache feige Geſchöpfe ſind, und daß es überhaupt un„ter dieſer angeblichen Race von Eroberern verhältnißmäßig ſo „viel Memmen giebt, als unter jeder andern Klaſſe von Sterb„lichen. — „Ferner — ſagt er — können wir die Ariſtocra„tie des Adels als ein Gleichgewicht der Ariſtocratie der Reichen „betrachten.„ — Wie, wenn nun aber, wie in Frankreich, „zugleich der größte Theil der Reichthümer in den Händen des „Adels iſt? — Eben ſo wenig Stich hält ein dritter Grund, „auf dem der Adel ſeine Vorrechte ſtützt. „Wir haben unſer „Blut zur Vertheidigung des Vaterlandes vergoſſen!„ — „höchſt lächerlich! Als ob der Bürgerſtand dieſes Blutes nicht „unendlich mehr vergoſſen hätte — und unendlich nützlicheres „Blut! — Welches iſt das nicht zu ſchmälernde heilige Recht „des dritten Standes? — Dieſe Frage iſt der ſiebente Haupt„punkt, welchen der Verf. unterſucht. Er antwortet: das Vor„recht der größeren Anzahl über die kleinere — denn dieſer „Stand verhält ſich zu den beyden übrigen, wie hunderttauſend „zu eins — das Vorrecht fruchtbarer Bearbeitung unfrucht„barer Beſitzungen — der Künſte und Sitten, über Faulheit „und Luxus — der Vernunft und Erfahrung, über Hochmuth „und Dünkel — und endlich das Vorrecht des Alterthums ſelbſt „— denn die Pflugſchaar war eher da, als das adeliche Wapen „— der Hirtenſtab eher als der Biſchofsſtab — der Handels„mann eher als der Finanzier — der ſimple Pachter eher als „der Generalpachter u. ſ. w. Lauter goldene Wahrheiten auf „eine vortrefliche, eindringende Art geſagt.„ (Gothaiſche gelehrte Zeit. von 1789. Ausländiſche Literatur, S. 283.)

1643. *Memoires* d'Etat de Meſſire Philippe *Hurault*, Comte Chiverny, Chancelier de France, avec une Inſtruction à Mr. ſon fils. Enſemble la Généalogie de la Maiſon des *Huraults*, dreſſée ſur pluſieurs Titres etc. à Paris, 1636. 4.

1644. Im zweiten Theile des Werks: *Memoires* (de Mr. Jean George *Canzler*) pour ſervir à la connoiſſance des afaires publiques et economiques du Royaume de Suede jusqu' à la fin de la 1775me Année — avec Figures et XLIII. Tables, Londres (Dresde) 1776, 4. II Tomes, das unter dieſem Titel auch ins Deutſche überſetzt iſt: Nachrichten

richten zur genaueren Kenntniß der Geſchichte, Staatsverwaltung und ökonomiſchen Verfaſſung des Königreichs Schweden ꝛc. Dresden, in der Waltherſchen Buchhandl. 2 Theile, 1778. 8. — findet man die Nachricht, daß man im J. 1775. in Schweden 2170 adeliche Familien gezählt, worunter 85 gräfliche und 231 freyherrliche waren. (S. Allgem. Deutſche Bibl. 31 Band, Seite 9.)

1645. *Memoriale* an die Reichsverſammlung in Regensburg, in Sachen der Unterthanen und Eingeſeſſenen des Buſeker Thals, Klägern, und der unmittelbaren Reichsritterſchaft, Orts in der Wetterau, Intervenienten ꝛc. Gießen 1707. Fol.

1646. Godofr. Ludovic. *Menckenii* Diſſ. de Juribus civium Miſniae et Thuringiae acquirendi feuda equeſtria. Viteberg. 1724.

1647. Origen de las dignidades ſeglares de Caſtilla y Leon, por Salazar de *Mendoza.* (En Toledo.) 1618. fol. min.

1648. Claude *Meneſtrier* de la Chevallerie ancienne et moderne. à Paris, 1683. 12. (1 Rthlr.)

1649. Claudii Franc. *Meneſtrier* de diverſis Nobilitatis generibus. Pariſ. 1681. 12.

Franzöſ. Ueberſetzung.

Les diverſes Eſpèces de Nobleſſe et les Manières d'en dreſſer les Preuves, par le P. *Meneſtrier.* Paris 1682. 12. Avec fig.

1650. *Eiusd.* La Science de la Nobleſſe, ou la nouvelle Methode du Blaſon etc. à Lyon 1691. 8. (12 Gr.) — Ib. 1696. 8. (16 Gr.) — Ib. 1723. 8. (16 Gr.)

Deutſche Ueberſetzung.

Claud. Franz. Meneſtrier Adelszierde, oder Anleitung zu der Herald- oder Wapenkunſt. Ulm, b. Kühn. 1694. m. K. 8. (8 Gr.)

1651. Franc. *Mennenii* Deliciae equeſtrium ordinum. Colon. 1613. — Francoſ. 1614. 8.

1652. Le Ci-devant noble, Comedie en 3 Actes en proſe, par *Mercier.* Paris 1792. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg, 1 Mrk. 4 Schill.)

Deutſche Ueberſetzung.

Der Adliche, wie er weiland war. Aus dem Franz. des Herrn *Mercier.* Hamburg, b. H. J. Matthießen 1792. 8.

1653. Vom Adel. S. Deutſcher Mercur, 6 Band Seite 269. u. f.

1654. In dem im Octoberſtücke 1789. des Deutſchen Mercurs, unter der Numer VI. vorkommenden Aufſatze: Etwas vom Character der Toſkaner und ihrem itzigen Zuſtande — redet der Verfaſſer deſſelben auch vom Toſkaniſchen Adel. Er iſt zahlreich — dient durch Würde und Anſehn dem Volke zum Zügel — und beſchäftigt ſich auch mit dem Handel. Er lernt in den Comtoiren der Kaufleute — und treibt nachher in eigenem Namen Handlungsgeſchäfte. Durch das Recht der Erſtgeburt — und Fideicommiſſe ſchadete er dem allgemeinen Wohle: aber der Großherzog half dieſem Uebel durch ein Geſetz ab.

1655. Zufällige Gedanken über die Abſchaffung des erblichen Adels in Frankreich. S. Neuer Deutſcher Mercur. Auguſt 1790. No. IV. Seite 392. u. f.

1656. Im erſten Bande der von Herrn Doctor Fried. Ernſt Karl Mereau in Jena herausgegebenen Miſcellaneen zum Deutſchen Staats- und Privat-Rechte ꝛc. (Gotha b. Perthes 1791. 8. 1 Rthlr.) findet man einen Aufſatz, mit der Ueberſchrift: Beytrag zur Kenntniß des Deutſchen Canzleyſtils, in welchem das neunte Kapitel die Titulatur und Courtoiſie an Freyherrn und andere von Adel enthält.

1657. Ueber den Urſprung der Reichsritterſchaft in Schwaben. S. Schwäbiſche Merkwürdigkeiten — oder kleine Abhandlungen, Auszüge und vermiſchte Nachrichten von Schwäbiſchen Sachen, zum Dienſte und Vergnügen hoher und niedriger, gelehrter und ungelehrter Perſonen ꝛc. Erſter Band. Stuttgard, 1757. 8. No. XXIII. (Der Verf. dieſer Merkwürdigkeiten ſoll Hr. Joh. Jac. Moſer ſeyn.)

1658. Franc. Joſeph. *Mertel* Diſſ. de nobilium avorum probatione. Arg. 1732. 4.

1659. Theatrum Nobilitatis Suecanae fabrefactum a Joann. *Meſſenio.* Holm. 1616. fol.

Recenſ.

Hamburgiſche Bibliotheca hiſtorica etc. 6te Centurie. Leipz. 1718. 12. „In dieſem Werke ſind 100 genealogiſche Ta„bellen, darunter die erſten 40 von Schwediſchen Königen — „und die letzten 60 von andern Schwediſchen Familien handeln. „Ueber dieſe 100 Tabellen hat der Auctor eine Paraphraſin ge„macht, welche ungefähr die Hälfte des Buchs austrägt. Man „ſollte meinen, weil er in den Geſchichten ſeines Vaterlandes „ſo große Dinge gethan hat, daß man ſich auf dieſe Geſchlechts„regiſter gar ſehr verlaſſen könne: aber der berühmte *Boeclerus* „zu Straßburg, der ſelbſt in Schweden geweſen, fället in ſeiner „Diſſertatione de Peregrinatione Germanici p. 18. und

„auch

„auch in ſeiner Bibliotheca critica pag. 360. ein ſchlechtes Ur„theil davon.„ — Dieſes iſt hier wörtlich angeführt.

1660. David. *Mevii* Diſſ. de Privilegiis nobilium. Gryph. 1633. 4.

1661. Deſſelben rechtliches Bedenken in Contributions- und Executions-Sachen, inſonderheit über die beiden Fragen: 1. Ob die von der Ritterſchaft wegen ihres Adel-Standes einig Privilegium vor andern Land-Ständen, ſonderlich aber denen von Städten, in Contributionibus zu prätendiren? 2. Ob deroſelben Ritterhufen, davon ſie die Roß- und Manndienſte zu halten ſchuldig, indiſtincte privilegirt und befreyet ſeyn, alſo daß ſie zu keinen Zeiten, noch auf einigerley Art und Weiſe davon zu ſteuern verbunden, vielweniger angehalten werden können? Stralſund, 1641. — Halle, 1697. — Zelle, b. Hoffmann. 1703. (2 Gr.) — Ebend. 1720. (Nach einigen Bücherverzeichniſſen 1721.) 4. (2 Ggr.)

1662. * Nobilium bona iurisdictioni civitatis ſubdita ſunt. — Nobiles urbana domicilia ſibi vilia ducunt. — Nobiles peregrinorum iure fruuntur, ſi ſunt peregrini. — Domicilium alicubi conſtituens nobilis, non eſt a jurisdictione et ſtatutis loci exemtus. — Jure Lubecenſi nobiles ad iura civitatum adigere licet. — Quibus placet incolere urbes, iis urbana iura non debent diſplicere. — Commentarii in Jus Lubecenſe a Davide *Mevio* etc. Pars I. Quaeſtio III. pag. 37. No. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. et 65. Lipſiae, 1642. 4. (Von dieſem Werke kam im J. 1744. zu Ulm eine neue mit vielen Zuſätzen vermehrte Auflage, in Folio heraus, die 3 Thlr. 16 Gr. koſtet.)

1663. * Nobiles pro plebeis agris plebeia ſolvunt munera. Ibid. Quaeſtio V. pag. 53. No. 39.

1664. * Nobiles regalibus utuntur. Ibid. Quaeſtio VIII. pag. 73. No. 22.

1665. * Nobili, qui ob Nobilitatem ſenatorium munus declinare iuſte voluit, dicta eſt huius artic. (Lib. I. Tit. I. Art. VI.) poena. Ibid. pag. 138. No. 33.

1666. * Nobiles tenentur petere ius civitatis, in qua habitant. — In nobilibus non eſt animus contrahendi domicilium, ſed iure contrarius. Ibid. pag. 202. No. 41. und 42.

1667. * Nobilibus pernicioſa civitatibus commercia interdicta ſunt. Ibid. Pars III. pag. 206. No. 21.

1668. * Iniuria ſibi Nobiles in pagis arrogant, ut ſubditi, quae in urbes ad mercatum transportant, prius ſibi offerant. Ibid. pag. 256. No. 23.

1669. *Nobiles an contra arreſta privilegiati? — Tractatus iuridicus de Arreſtis etc. a Davide *Mevio* editus. Francof. et Lipſ. 1674. 4. (10 Gr.) pag. 93. No. 111. 112. und 113.

1670. D. **Meurer** von der Succeſſion in Lehn- und Stammgütern unter dem hohen und niedern Deutſchen Adel. Erſtes Stück. Leipz. b. Weidmanns Erben und Reich. 1781. 8. (10 Gr.) (Mehrere Stücke ſind vermuthlich überall nicht erfolgt, weil von ſelbigen keine Nachricht, oder irgend einige Anzeige zu erhalten geweſen iſt.)

Inhalt.

1. **Buch.** Von dem Rechte zur Succeſſion in Lehn- und Stammgütern. 1. **Hauptſt.** Allgemeine Erinnerungen über die verſchiedenen Arten des Succeſſionsrechts. 2. **Hauptſt.** Von der wahren Begründung des Succeſſionsrechts — in Lehn- und Stammgütern. 1. **Abſchn.** Von der wahren Begründung des Succeſſionsrechts in Lehngütern. 1. Cap. Von der Begründung des Succeſſionsrechts in Lehngütern, nach Deutſchem Recht.

Recenſ.

a) Schotts juriſtiſche Critik ꝛc. 10. Band. Seite 500. (Nur Anzeige des Inhalts dieſes Stücks. Am Schluſſe heißt es aber doch, daß der Hr. Verf. wichtige Reſultate aus ſeinen Beobachtungen herausgebracht, und ſeine Behauptungen nicht nur aus Geſetzen, ſondern auch aus Urkunden und einer Menge angeführter und erläuterter Beyſpiele zu erweiſen geſucht habe.)

b) Schnaubert juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 2. Band, Seite 666. (Dieſe inſtruktive und mit einem vorzüglichen Fleiße ausgearbeitete, dem eigenen Nachleſen zu empfehlende Recenſion, iſt dem Verf. und ſeiner Arbeit günſtig — aber keines Auszuges fähig.)

c) Neueſte juriſtiſche Literatur f. das Jahr 1781. 3 Stück. S. 564. „Eine Hauptabſicht des Verf. iſt, zu bewei-„ſen, daß die Gemeinſchaft des Eigenthums, der Deutſchen „Verfaſſung und Geſetzgebung nach, die einzige Quelle des „Succeſſionsrechtes in ſchon conſtituirten Lehn- und den „Stammgütern ſey. Es haben zwar ſchon mehrere Gelehrte „dieſes Succeſſionsſyſtem anerkannt: aber Hr. **Meurer** hält „ſich überzeugt, daß, wenn man die Schriftſteller bey Seite ſetzt, „welche die Sache blos nach dem Naturrecht betrachtet haben, „wenn z. B. **Pütter** in den Beyträgen zum Teutſchen Staats-

„und Fürſtenrecht — noch keiner den Zuſammenhang zwiſchen „Gemeinſchaft des Eigenthums und Succeſſionsrecht mit derje„nigen Genauigkeit und Ueberzeugung bewieſen habe, daß alle „Zweifel dagegen, auch nur in Theſi, verſchwunden wären. Nach „dieſer Erklärung wird natürlicherweiſe die Aufmerkſamkeit des „ganzen juriſtiſchen Publikums auf die Schrift des Herrn Verf. „gerichtet ſeyn.„ — Nun folgt eine ſehr genaue auf jeden einzelnen Paragraphen ſich extendirende Anzeige des Inhalts — der aber kein weiteres Urtheil hinzugefügt iſt.

d) Götting. gel. Anz. von 1782. Seite 477. „Dieſe „Schrift iſt ein Beweis des rühmlichen Fleißes, mit welchem „Herr M. ältere Deutſche Geſetze und Urkunden benutzt. Sie „enthält manche gelehrte, nicht ohne Scharfſinn gemachte Be„merkungen, wenn gleich einige derſelben noch einer näheren „Prüfung bedürfen mögten. — Sie muß dem Kenner deut„ſcher Geſetze nothwendig angenehm ſeyn — nur wäre zu wün„ſchen, daß die Schreibart des Herrn Verf. hin und wieder „deutlicher und correkter wäre.„

1671. Ueber die bürgerliche Ehre bey den Deutſchen. S. Hiſtoriſch-litterariſches Magazin, in Geſellſchaft mehrerer Gelehrten angelegt von Johann Georg Meuſel. Erſter Theil. Bayreuth und Leipz. bey Lübecks Erben, 1785. 8. No. II. Seite 20—31. (S. oben Nr. 1548.)

1672. Libro intitulado Nobiliario, par Fernand. *Mexia.* Sevilla 1492. Fol.

1673. Henrici *Michaelis* Correlatio gentilitia de Nobilitate generoſa. Lubecae 1695. 8. — Kilon. 1696. 8. (4 Gr.)

1674. Im 42 §pho des erſten Theils des von Herrn Ritter Joh. Dav. Michaelis herausgegebenen Moſaiſchen Rechtes ꝛc. (Frankf. am Mayn, bey Johann Gottl. Garbe, 1770. 8.) zeiget der Herr Verf. wie und warum alle Aedelleute der Iſraeliten einander gleich, und folglich keine Bauren und Aedelleute waren. Doch meint er, daß die Leviten unter ihnen als ein gelehrter Adel anzuſehen ſeyn, aus welchen alle Aemter, bey denen man ſtudirt haben mußte, beſetzt wurden.

1675. Abrah. Jacob. Guil. *Mieg* Diſſ. de Nobilitate. Mannhemii 1762. 4.

1676. * Der würdige und der unächte Edelmann. Siehe Joh. Peter Millers hiſtoriſch-moraliſche Schilderungen zur Bildung eines ädlen Herzens in der Jugend. 3 Theil. Helmſtädt, bey Chriſtian Friedr. Weigand, 1759. 8. No. XII. Seite 292.

1677. Thom. *Milles* Nobilitas politica et civilis, perſonas ſcilicet diſtinguendi et ab origine inter gentes ex Principum gratia nobilitandi forma. Londini, 1608. Fol. cum fig. aen.

1678. The Catalogue of Honor, or treſury of true Nobility peculiar and proper to the Isle of Great-Britaine by Thom. *Milles.* London 1610. Fol. Wilh. Cutts.

1679. In dem 1ten Hefte des 1 Bandes des Journals aller Journale (Hamburg 1786. 8.) kommt (Seite 39. u. f.) ein Auszug aus den Betrachtungen des Grafen von Mirabeau über den Cincinatus-Orden (die zuerſt unter dem Titel: Conſiderations ſur l'Ordre de Cincinatus, ou Imitation d'un Pamphlet Angl. etc. - Americain etc. — und demnächſt unter dem Titel: Des Grafen von Mirabeau Sammlung einiger philoſophiſchen und politiſchen Schriften, die vereinigten Staaten von America betreffend, von Herrn Joh. Brahl zu Königsberg im J. 1787. zu Berlin und Liebau, bey Lagarde und Friederich, in einer Deutſchen Ueberſetzung herauskamen) — und in dieſem Auszuge (Seite 48. und 49.) nachſolgendes vor: „Was war der Europäiſche Adel ſeinem Urſprunge nach? Befehlshaber wilder Krieger, welche Barbarey des Sieges mit „Barbarey der Sitten vereinigten — deren erſte Verdienſte „unrechtmäßige Eroberungen und Streifereyen waren — deren „Vorzüge bey ihrer Nation ſich blos auf das Recht gründeten, „ſie in Gefechten anzuführen. Schlachtfelder waren die Wiege „dieſes Ordens. — Wenn man die Augen auf die Ritterorden „wirft, ſo wird man bemerken, daß ihr Entſtehen faſt durchgängig von theils lächerlichen, theils abergläubiſchen Urſachen „bewürkt ward. So groß iſt alſo die ſchädliche Macht der Meinungen und der kleinen menſchlichen Leidenſchaften, daß die „nichtswürdigſten Abzeichen von jeher beygetragen haben, die „Ketten der Völker enger zuſammenzuziehen — und die Dienſtbarkeit der Mächtigen zu adeln und zu bezalen, um die Knechtſchaft der Armen noch mehr zu erſchweren — daß ſogar die „Farbe eines Bandes — die Geſtalt einer Schleife auf den „Charakter und die Beſchaffenheit des Geiſtes Einfluß hat. „Daher kommt jenes ſo oft wiederholte — ſo unanſtändige — „ſo ſchändliche Schauſpiel, welches man in Europa von einem Ende zum andern erblickt, welches den rechtſchaffenen „Mann zwingt, die Augen vor Ehrenzeichen niederzuſchlagen, die an ehrloſe Perſonen vergeben werden, indeſſen derjenige, der ſie trägt, ſich zuweilen gegen die ihm noch übrigbleibende Schaam entrüſtet — und ſchaudert, daß er zu errö„then noch im Stande iſt. Das ſind die Uebel, womit unſere

„Nach-

„Nachkommenſchaft bedrohet wird — und wozu der erſte Keim „die Nahrung dieſer gefährlichen Europäiſchen Stiftung dieſes „Adels iſt, der ſeinen Urſprung einem Haufen Unterdrücker „oder Mörder verdankt — und durch öffentliche Räuber „ſich vollzählig erhält.„

1680. In der obangezeigeten Deutſchen Ueberſetzung der philoſophiſchen und politiſchen Schriften des Herrn Grafen von Mirabeau (gr. 8. 1 Rthlr.) findet man auch einen Aufſatz über die ungleiche Vertheilung des Eigenthums. In ſelbiger wird die Bewilligung erblicher Ehrenſtellen und adlicher Würden die erſte Veranlaſſung und Urſache dieſer ungleichen Vertheilung genannt, und es als eine weiſe und glückliche Einrichtung der Americaniſchen Conſtitution angeſehn, daß von den vereinigten Staaten niemalen eine adeliche Würde ertheilt werden kann.

1681. Ueber den Misbrauch der Wörtchen Von und Euer Gnaden. Dritte Auflage. Wien, bey Jahn, 1781. 8.

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 48 Band, Seite 292. „Auch „ohne des Verf. winzige Broſchüre weis man, daß es in Wien „von unzähligen ſelbſt verfaßten Herren Von, gnädigen Frauen „und Fräuleins wimmelt. Man lacht und ſchweigt. Hätte es „der Verf. doch auch ſo gemacht, denn er hat nicht die mindeſte „Anlage, den Afterſtolz ſeiner Mitbürger in ſatyriſcher Proſa „zu belachen.„

1682. Die 18. Abhandlung im dritten Theile der von Swift und Pope herausgegebenen *Miſcellanies* — handelt von den falſchen Grundſätzen, nach welchen man den jungen Adel und überhaupt die Kinder der Begüterten zu erziehen pflegt. S. Bibliotheque Britannique etc. Tome II. Partie II. à la Haye 1734. 8. p. 374.

1683. Glückliche Mittel, die adeliche Jugend wohl und mit Segen zu erziehen. Ulm 1757. 8. (4 Gr.)

1684. Joann. Frid. *Moeckhel* Nobilitatis *ſtatus* etc. S. oben die Nummer 380.

1685. Olaus Heinrich Möller ꝛc. hiſtoriſche Nachricht von dem adlichen und zum Theil hochgräfl. Geſchlechte derer von Holſtein. Flensburg 1763. 4.

1686. Deſſelben Nachricht vom Geſchlechte der Hieſten. Ebend. 1764. 4.

1687. Deſſelben Nachricht vom Geſchlechte derer von Baudiſſin. Ebend. 1766. 4.

1688. Deſſelben Nachricht vom Brandtiſchen Geſchlechte. Ebend. 1766. Fol.

1689. * Derſelbe von Privilegien der Ritterſchaft. Siehe Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen v. J. 1770. Seite 589 — 600.

1690. Deſſelben Beyträge zur Adelsgeſchichte überhaupt, inſonderheit aber der Däniſchen und Schleswig-Holſteiniſchen. 2 Theile. Flensburg, bey Korte, 1772. und 1775. 4.

1691. Deſſelben hiſtoriſch-genealogiſch-diplomatiſche Nachrichten von dem uralten adelichen Geſchlechte derer von Ahlefeld. Ebend. 1773. 4.

1692. Deſſelben hiſtoriſch-genealogiſche Nachricht von dem uralten adelichen Geſchlechte derer von Zaum oder Suhm, welches im 9. Jahrhundert in Pommern entſproſſen iſt — und ſich in den folgenden Zeiten in Holland, Schweden, Polen, Rußland, Mecklenburg, Sachſen und Holſtein, wie auch in Dännemark und Norwegen ausgebreitet hat. Ebend. 1775. 4.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1777. Zugabe, Seite 684. „Ein „Zweig dieſer Familie breitete ſich in Pommern und Holland „aus — und erhielt ein Recht auf die Inſel Ameland. Der „andere erloſch in Pommern im J. 1664. bis auf die Nach„kommenſchaft eines jüngeren Sohns, die eine Zeitlang ihren „Adel verlaſſen hatte und in Dännemark und Norwegen lebte, „bald aber ihre alten Vorzüge wieder erlangte, und in Dänne„mark, Sachſen und Mecklenburg wichtige Hof- und Staats„ämter bekleidete. Auch ſcheint es, daß der Stamm der be„rühmten Löwenhaupt und Some in Schweden zu dieſem Ge„ſchlechte gehört. Der Herr Verf. iſt bey der Geſchichte bloß „neueren Berichten gefolget, die in den älteren Zeiten nicht „glaubwürdig genug ſind. Wenigſtens iſt es unmöglich, daß „die Stammtafel mit den Vor- und Zunamen aller Ehegattin„nen, vom neunten Jahrhunderte ab, als wahr angenommen „werden kann — wenn man auch nur bloß auf die beygebrach„ten 15 Glieder von K. Carl dem Großen an bis auf das „Jahr 1596. achten wollte. Die Beylagen enthalten keine Ur„kunden, ſondern nur Gelegenheits-Gedichte und Reden. „Unter einigen Stammtafeln findet man die weibliche Deſcen„denz der von Oetken, von Münnich, und Gaden.„

1693. Deſſelben genealogiſche Tabellen und Nachrichten von verſchiedenen, inſonderheit Mecklenburgſchen, Pommerſchen und Schleswig-Holſteiniſchen Familien, aus welchen entſproſſen Chriſtian Freyherr von Nettelbladt und deſſen Witwe, Maria Amalia Lütkemann. Ebend. 1777. 4.

1694. Deſſelben kurze hiſtoriſch-genealogiſche Tabelle und Nachricht von dem uralten adlichen, freyherrlichen und hochgräfl. Geſchlechte derer von Harthauſen. Schleswig 1784. Fol.

1695.

1695. Herr Feldprediger Mörſchel redet im erſten Bande des erſten Theils ſeiner Geſchichte der Mark Brandenburg, ſeit der Stiftung derſelben, oder ſeit Albrecht dem Bären ꝛc. (Berlin, bey Unger, 1783. 8. Seite 73.) von dem Zuſtande des Märkiſchen Adels. „Er beziehet ſich auf Gundlings Brandenburgiſche Geſchichte, S. 423. 424. und 437. die bekanntermaßen in vielen Stücken unſicher genug iſt, doch findet man „auch auf allen drey angeführten Seiten kein Wort, daß der „Adel faſt allgemein damals das Patronatrecht, die Gerichtsbarkeit, Befreyung von ordentlichen Landesſteuern — und die „Jagd erhalten. Man ſieht aus dieſer ganzen Stelle, daß dem „Verf. hier niemand vorgearbeitet hat, dahero iſt ſie auch ſo „ausgefallen. Von allen dieſen Puncten läßt ſich aus Mangel „der Urkunden bis ins Jahr 1170. wenig gegründetes in dieſer „Abſicht ſagen. Daß der Adel damals ſchon anſehnlich war, „zeigt ſich aus etlichen Datis. — Wodurch will man aber diplomatiſch erweiſen, was er für Gerechtſame beſaß, da, wie „ſchon geſagt, die Anzahl der Urkunden von jenem Zeitpunkte „gar zu gering iſt — und größtentheils in Schenkungen beſteht? „Dieſer wichtige Punkt gehört zu einer beſonderen Unterſuchung — aber für einen Mann, der eine ausgebreitete Kenntniß der mittleren Zeit und ſtarke Beleſenheit von Urkunden „beſitzt.„ Allgem. D. Bibl. 61 Band, Seite 453.

1696. Im September-Stücke der Berliner Monathsſchrift vom J. 1785. S. 193. u. f. findet man eine Abhandlung des Herrn von Möſer, worin er die Frage unterſucht, warum ſich der Deutſche Adel nicht nach dem Engliſchen bildet? die Nothwendigkeit zeigt, einen Unterſcheid zu machen zwiſchen Adel und adlich gebornen — und ſich darüber erklärt, in wieweit der Adel, ſeines Standes unbeſchadet, ſich mit der Handlung und mit gewiſſem Gewerbe abgeben könne? —

1697. Von eben dieſem Verfaſſer findet man eine Abhandlung über die Adelsprobe in Deutſchland, in dem 30. Hefte der vom Herrn Hofrathe Schlözer herausgegebenen Staatsanzeigen, Seite 185. — die in dem im J. 1786. zu Berlin, bey Friedr. Nicolai, von des Herrn von Möſer Tochter, der Frau von Voigt, herausgegebenen vierten Theile ſeiner patriotiſchen Phantaſien ꝛc. (unter der Nummer LVII.) wieder abgedruckt iſt. „Eine ſehr wichtige Abhandlung, in welcher viel „neues vorkommt, wiewohl einiges davon wohl noch eine genauere Prüfung verdiente. Sie verdient von allen Kennern „des Deutſchen Rechts ſtudirt zu werden.„ — Allgem. Deutſche Bibl. 75 Band, Seite 332.

1698. In eben dieſem Theile kommen noch nachfolgende hieher gehörige Aufſätze vor: XLIV. Schreiben eines Adelmannes ohne Gerichtsbarkeit, an ſeinen Nachbar mit der Gerichtsbarkeit, daß es beſſer ſey, die Gerichtsbarkeit der Gutsbeſitzer in eine hausherrliche Gewalt zu verwandeln. LIII. Herkommen in Anſehung der Abſteuer und des Verzichts adlicher Töchter im Stifte Osnabrück. Dieſe Abhandlung kam im J. 1777. unter nachfolgendem Titel heraus: „Das von Sr. Königl. Majeſt. in Grosbritannien ꝛc. als Vater des Herrn Biſchofs zu Osnabrück ꝛc. beſtätigte Herkommen, in Anſehung der „Abſteuer und des Verzichts adelicher Töchter im Stifte Osnabrück, Namens der hochadlichen Ritterſchaft daſelbſt öffentlich „bekannt gemacht von J. M. Osnabrück, gedr. b. J. W. Kießling, Fol.„ LIV. Vereinigung der Ritterſchaft des Hochſtifts Osnabrück über die Abſteuer und den Verzicht adlicher Töchter v. J. 1778.

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 42 Band, Seite 391. „Herr „Möſer liefert hier ein im J. 1589. aufgenommenes Zeugenverhör von 40 Zeugen, woraus ſich ergiebt, daß die adelichen „Töchter im Stifte Osnabrück, wenn ſie nicht Erbtöchter ge„weſen, mit einem landſittlichen Brautſchatz gegen Entſagung „aller weiteren älterlichen Erbſchaft ſich begnüget haben. In ei„ner kurzen Vorrede hat er aus dieſer Urkunde die wichtigſten „auf dieſes Herkommen ſich beziehenden Sätze herausgezogen. (die hier in dieſer Recenſion angeführt werden.) „Sodann „ſtellt er über die Vortheile dieſer Einrichtung einige Betrach„tungen an, und erinnert am Ende, daß die Ritterſchaft den „König von England, als Vater des Biſchofs, um die Beſtä„tigung der alten Gewohnheit gebeten habe. Dieſe Beſtäti„gung, worinn zugleich beſtimmt wird, wie es in Zukunft in „dieſem Betrachte gehalten werden ſoll, iſt dem Zeugenrotul „beygefügt. Obgleich dieſe Schrift ſich nur auf das Stift Os„nabrück beziehet; ſo wird ſie doch dem Germaniſten angenehm „ſeyn, weil dadurch eine Deutſche Gewohnheit beſtätiget wird.„

1699. „In dem (gleichfalls in dieſem Theile No. IV. ſich befindenden) „Aufſatze: Ueber die Erziehung des Adels — „iſt unſtreitig viel Wahres — und es läßt ſich nichts darwider „einwenden, daß der künftige Oberhofmarſchall, Oberjägermei„ſter, Oberſtallmeiſter und Officier nicht wie Gelehrte erzogen „werden. Aber, wenn, wie hier geſchieht, im Allgemeinen „behauptet wird: Künftige Staatsmänner würden nicht in einer „Staats- oder Cameralſchule vollkommen gebildet — der Adel „ſolle ſich gar nicht in den Stand der Gelehrten begeben —

„und

„und die Staaten wären damals, als ungelehrte Landräthe ge„ſtimmt hätten — und ein gelehrter Kanzler die Ausfertigung „darnach beſorgte, beſſer als itzt, wo alles gelehrt wäre, regiert „worden; — ſo muß man dieſe Behauptung nicht nur für un„gegründet, ſondern auch für ſehr nachtheilig erklären. Freilich „wird dabey von dem Verfaſſer, nach ſeiner großen Vorliebe „für alte Einrichtungen, die adliche Erziehung unſerer Vorfah„ren geprieſen: aber dieſe kann alles Lob verdienen, ſie kann zu „ihrer Zeit die vortreflichſte geweſen ſeyn — und dennoch für „unſere Zeiten gar nicht mehr paſſen. Die Staats- und Ca„meralwiſſenſchaften ſind itzt ganz andere Dinge, als ſie ehemals „waren — und müſſen von einem künftigen Staatsmann „nicht bloß practiſch, ſondern auch theoretiſch ſtudirt werden. „Man ſollte daher unſern Adel mehr aufmuntern, den Wiſ„ſenſchaften fleißig obzuliegen — als daß man durch entgegen„geſetzte Behauptungen alte Vorurtheile beſtärkte, welche leider „hier und da noch tief genug eingewurtzelt ſind.„ — (Allgem. Deutſche Bibl. 75. Band, Seite 333.)

1700. Lud. Gottfr. Mogens gründliche Abhandlung von dem Urſprung, Fortgang und heutigen Zuſtande der Regimentsverfaſſung in der Reichsſtadt Frankfurt — wobey die Rechte der daſigen adelichen Geſellſchaft Alt-Limpurg ſowohl in Anſehung des alleinigen Geſchlechterſtands, als der Stadtregierung in gehöriges Licht geſtellt, und beſonders gegen die vom Herrn Doct. Orthen, in dem letzten Theil ſeiner Anmerkungen über die erneuerte Frankfurter Reformation, dagegen gemachte Einwendungen ſtandhaft behauptet werden. Gießen 1755. Folio. Nach dem Original mit Brönneriſchen Schriften nachgedruckt. Frankf. 1755. Fol. „Es iſt dieſes Werk eigentlich eine ausführ„liche Deduction in Sachen der adelichen Geſellſchaft Alt-Lim„purg zu Frankfurt, entgegen die Geſellſchaft zum Frauenſtein „und die gemeine Bürgerſchaft daſelbſt, die Beſetzung der „Rathsſtellen betreffend. Weil dieſe Deduction anfangs nicht „ſogleich ausgetheilt ward, jedoch der Gegentheil von dem ferti„gen Abdruck Nachricht erhalten hatte; ſo ward ſie von demſel„ben mühſam geſucht, und da ſelbiger in Frankfurt ein Exem„plar aufgetrieben; ſo beſorgte erwehnter Gegentheil in aller „Eil einen Nachdruck mit Brönneriſchen Schriften, wodurch „ſie in jedermanns Hände kam ꝛc. — In den Erlangiſchen „gelehrten Anmerkungen und Nachrichten v. J. 1755. St. 19. „wird von dieſer Deduction folgende Nachricht ertheilt: Nach„dem der Herr Hofr. Mogen (heißt es daſelbſt) von dem Ur„ſprung der Deutſchen Städte, inſonderheit von Frankfurt, kurz „und gründlich gehandelt, auch, daß der Adel ſelbige erbauet,

„die übrigen Einwohner aber nur Leibeigene und Freygelaſſene „geweſen wären, darzuthun ſich bemühet; ſo zeiget er, daß im „14. Jahrhunderte von denen Freygelaſſenen der Bürgertitel „angenommen, und dadurch zu der Eintheilung der Geſchlech- „ter und der Gemeine, dieſer aber wieder in Zünfte und Ge- „meine, Gelegenheit gegeben worden. Aus dieſer Abtheilung „ſollen die Bündniſſe und Ganerbſchaften der Geſchlechter, die „ſie unter einem gewiſſen Namen, als die Münz- und Haus- „genoſſengeſellſchaft, nachher Alt-Limpurg, in dem ſogenann- „ten Transfix eingegangen, entſtanden ſeyn — dahingegen ei- „nige der Vornehmſten aus der Gemeine ebenfalls einige Ge- „ſellſchaften unter dem Namen der Frauenſteiner, aber viel „ſpäter, errichtet hätten. Dieſe ſollen ſich endlich auch in das „Stadtregiment gedrungen und der Alt-Limpurgiſchen Ge- „ſellſchaft vieles in ihren Rechten entzogen haben. Herr Doct. „Orth leugnet beydes — und giebt die Frauenſteiner nicht al- „lein für älter, ſondern auch mehr für rathsfähig, als Alt- „Limpurg aus. Der Herr Hofr. Mogen, welcher das Alt- „Limpurgiſche Archiv einzuſehen Gelegenheit gehabt, braucht „einige ſtarke Argumente gegen ſeinen Herrn Gegner, und ge- „het zugleich die Hiſtorie derer Uneinigkeiten, in welche die „Stadt bis daher geſetzet iſt, mit vieler Beleſenheit durch ꝛc. — „Man kann dem Herrn Hofr. Mogen für ſeine gelehrte Nach- „richten, worin er in angenehmer Kürze und einer ſchönen „Schreibart die Frankfurtiſchen Streitigkeiten der gelehrten „Welt des mehrern bekannt macht, das gehörige Lob nicht ab- „ſprechen.„ — Chriſtoph Weidlichs zuverläſſige Nachrichten von denen itztlebenden Rechtsgelehrten. Halle, bey Carl Chri- ſtian Kümmel, 1761. 8. Seite 281.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. v. 1755. Seite 573. (In dieſer Re- cenſion wird der Inhalt dieſer Schrift angezeigt — die Bele- ſenheit des Verf. gerühmt — die Bitterkeit ſeines Ausdrucks aber getadelt.)

1701. Bernh. Ludov. *Mollenbecii* Diſſ. de ſubſidio charitativo liberorum et immediatorum Imperii Nobi- lium. Francof. et Lipſ. 1750. 4. (Iſt wieder abgedruckt in dem im J. 1786. ebendaſ. vom Herrn Conſulenten und Ober- amtmann Mader herausgegebenen ſiebenten Bande ſeines reichsritterſchaftlichen Magazins, unter der Nummer IX.)

1702. Dr. Andreas Mollers Verzeichniß des Geſchlechts derer von Günderode. S. Georg Chriſtoph Kreyſig Bey- träge zur Hiſtorie der Chur- und Fürſtlichen Sächſiſchen Lande. Vierter Theil. Altenburg, bey Richter, 1758. 8. No. II. und Samm-

Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſiſchen Geſchichte. Erſter Band. Chemnitz, bey Stöſſeln, 1767. 8. No. IX. Seite 327 — 341.

1703. Deſſelben Nachricht von dem Geſchlechte der Allenpecke, nebſt einer genauen und vollſtändigen genealogiſchen Tabelle deſſelben. S. im zweiten Bande der in der nächſtvorhergehenden Nummer angeführten Sammlung. — Ebend. 1768. No. III. Seite 185 — 262.

1704. Anmerkungen eines Bürgerlichen über des Herrn Oberappellationsrathes von Ramdohr Abhandlung, die Anſprüche der Adelichen an die erſten Staatsbedienungen betreffend. (S. Nr. 2008.) S. Berliner Monathsſchrift, May 1791. No. V. Seite 460. u. f.

1705. Ueber den Werth und die Grenzen des Adels. S. Deutſche Monathsſchrift, December 1791. Berlin, bey Vieweg, gr. 8. (No. I.)

1706. In dem erſten, oder September-Stücke (1786. Berlin, Deſſau und Leipzig 8.) der von den Herren J. F. Knüppel und C. C. Nenke herausgegebenen philoſophiſchen und literariſchen Monathsſchrift für Menſchen in allen Ständen und Verhältniſſen ꝛc. findet man (Seite 55.) einen Aufſatz mit der Ueberſchrift: Etwas vom angebornen Adel.

1707. Parlamenti generali del regno di Sicilia, dal Anno 1446. ſino al 1748. con le Memorie iſtoriche dell' antico e moderno uſo del Parlamento, appreſſo varie nazioni, ed in particolare della ſua origine in Sicilia, e del modo di celebrarſi, di Antonio *Mongitore*. In Palermo 1749. Fol.

1708. Der dritte Abſchnitt des erſten Theils des von Herrn Johann Anton Moritz herausgegebenen Verſuchs einer Einleitung in die Staatsverfaſſung der Oberrheiniſchen Reichsſtädte (Frankfurt am Mayn 1785. 8. 21 Gr.) handelt von der Grundverfaſſung und dem Staatsrecht der Reichsſtadt Frankfurt. „Die Bürgerſchaft dieſer Stadt wird eingetheilt in das „Patriciat und die übrige Bürgerſchaft. Zum erſten gehören „die beyden Geſellſchaften Alt-Limpurg und Frauenſtein, — „und zu letzterer die Geiſtlichen, Graduirten, Stadt- oder „ſogenannten Römer-Bedienten, und die verbürgerten Handels„leute, Künſtler, Handwerker und verſchiedene nicht zum Pa„triciat gehörige adeliche und Militair-Perſonen. Die Ge„ſellſchaft zu Altlimpurg beſteht aus lauter Perſonen von alten „adelichen Familien. Sie ward im J. 1616. bey ihren alten „Ordnungen gelaſſen. Dieſe wurden im J. 1636. verbeſſert, „auf welche ſie auch heutzutag noch ſchwört und ihre Mitglieder

„willkührlich aufnimmt, unter Erforderung des herkommlichen „Adels. Gegenwärtig gehören dahin die Familien der von „Holzhauſen, von Glauburg, von Humbracht, von Stall„burg, von Lersner, von Günderode, von Wunderer, „Baur von Eiſeneck, von Hohenſtein, von Adlerflycht, und „von Zigeſar. Ihre Rechte beſtehen in folgendem: 1. Daß an „die 14. ihrer Mitglieder auf den zwey oberſten Rathsbänken „ſeyn können. 2. Daß ſie zum erſten Stand gehören. 3. Daß „ſie von gewiſſen bürgerlichen Beſchwerden völlig frey ſind. „4. Daß ſie den Namen der adelichen Geſchlechter führen. Für „ihr weibliches Geſchlecht hat das Fräulein Juſtina Catharina „Steffan von Kronſtett ein Stift errichtet, welches nach ihrem „im J. 1766. erfolgten Tode vom Kayſer 1767. beſtätiget wor„den und ein Gnadenzeichen für die Stiftsfräuleins erhalten „hat, welches dieſelben an einer weißen und roth gerändelten „Schleife an der linken Bruſt tragen. Die Aufnahme der ade„lichen Stiftsperſonen hängt von den drey Adminiſtratoren ab, „und darf nicht über 12 gehen. — Die Geſellſchaft zum Hauſe „Frauenſtein beſteht aus folgenden Familien: von Bienenthal, „von Barckhaus, genannt Wieſenhütten, Fleiſchbein von „Kleeberg, Grambs von Heyden, von Klettenberg, von „Lauterbach, von Loen, von Ohlenſchlager, Schneider und „von Uffenbach. Im J. 1499. ward ihre itzige Ordnung auf„geſetzt und im J. 1609. etwas abgeändert. Ihre jährliche Zu„ſammenkunft hält ſie auf Martini, bey welcher ſie zugleich un„ter ſich zween Burggraven wählt. Die Aufnahme neuer Glie„der hängt von der Willkühr der Geſellſchaft ab — nur iſt das „Uebermaaß verbothen. Sie hat ähnliche Rechte mit der Geſell„ſchaft Altlimpurg, nur daß von ihr nicht mehr als 6 zugleich „im Rathe ſeyn können — ſie auch bey Kayſerlichen Huldigun„gen u. d. gl. nach der Limpurger ſteht.„ — (Allgemeine juriſt. Bibliothek, 5 Band, Nürnberg 1785. 8. Seite 29.)

1709. Frid. Carl Freyherr von Moſer unpartheyiſche Betrachtung des gegenwärtigen Zuſtandes der Reichsritterſchaft. S. ſeine kleine Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völker-Rechts ꝛc. 2 Theil. No. I. Seite 1.

1710. Deſſelben rechtliches Bedenken, die Gerichtsbarkeit der Reichsſtädte über die darin ſich aufhaltenden Reichsritterſchaftlichen Canzleyen und deren Untergehörige betreffend. Siehe im zehnten Theile dieſer kleinen Schriften, Seite 1.

1711. Derſelbe von der Emancipation der Perſonen hohen Adels, um in Deutſche Stifter aufgenommen zu werden. S. im eilften Theile dieſer kleinen Schriften, Seite 11.

1712. Deſſelben Sammlung der neueſten und wichtigſten Deductionen in teutſchen Staats- und Rechtsſachen ꝛc. S. unten: Sammlung.

1713. Viſcheriſche Ahnentafeln, herausgegeben von Joh. Jac. Moſer. Tübing. 1728. Fol.

1714. (Deſſelben) Stammtafeln der Familien der Moſer von Filszeck. Ebend. 1729. Fol. (Wieder abgedruckt im 1. Theile ſeines erläuterten Würtembergs. Tübingen 1729. 8. No. III.)

1715. In dem von eben Demſelben herausgegebenen Staatsrechte des churfürſtl. Erzſtifts Trier, wie auch der gefürſteten Abtey Prüm und der Abtey St. Maximin (Leipz. und Frankf. 1740. Fol. 1 Thlr. 16 Gr.) ſagt der Verf. (S. 211. u. f.) daß das Dom-Capitul zu Trier aus 40 Canonicis beſtehe, unter denen 16 Capitularen und 24 Domicellaren ſeyn — daß alle Domherren wenigſtens aus alten adelichen Geſchlechtern gebürtig ſeyn und 16 turniersfähige Ahnen aufweiſen müſſen — daß zwar alle in dieſer Ahnen-Zahl vorkommende Geſchlechter eigentlich aus den Chur- oder Ober-Rheiniſchen, Fränkiſch- oder Schwäbiſchen Creyſen ſeyn ſollen — daß aber auch der Weſtphäliſche und Niederländiſche angenommen werden — und daß man auch bey Chur- und altfürſtlichen Prinzen auf dieſen Umſtand ſo gar genau nicht zu ſehen pflege.

1716. Collectations-Vergleich zwiſchen dem fürſtlichen Hauſe Baaden-Baaden und der Reichs-Ritterſchaft in Schwaben am Neckar und Schwarzwald-Ortenauiſchen Bezirks, de anno 1722. — Nachleſe ungedruckter, aber doch rarer Staatsbedenken ꝛc. geſammelt von Joh. Jacob Moſer. 1 Theil. Frankf. am Mayn 1743. 8. No. II. Seite 15—22.

1717. Im zweiten Theile der Staatshiſtorie Teutſchlandes unter der Regierung Ihro Kayſerl. Majeſt. Carls des ſiebenten ꝛc. an das Licht geſtellet — von Joh. Jacob Moſer, Jena 1744. 8. handelt das 24ſte Capitel von denen Streitigkeiten zwiſchen dem gräflichen Hauſe Solms und der Wetterauiſchen Ritterſchaft — und findet man hier dieſe Deduction: Ritterſchaftlicher Ungrund und behauptete gräflich Solmſche Landſäſſig- und Steuerbarkeit der ſämtlichen Güter in und bey Södel, in Sachen der Gebrüdere Herren von Pappenheim und der anmaßlich intervenirenden Mittel-Rheiniſchen unmittelbaren Reichsritterſchaft, contra des regierenden Herren Grafen zu Solms-hohen-Solms und Lich hochgräfl. Gnaden, Dero Kanzley zu Lich und Gemeinde Södel, praetenſi Mandati inhibitorii, de non via facti, ſed iuris ordinaria procedendo S. C. ut et citationis ad videndum ſe manuteneri

in poſſeſſione praedii emti — wobey zugleich die in dieſer Sache von klagender und intervenientiſcher Seite in den Druck gegebene ſogenannte Cameralactenmäßige Species facti gründlich widerleget wird, nebſt verſchiedenen zur Erleuterung des Zuſtandes derer Herren von Adel in der Wetterau, beſonders aber im Solmiſchen dienenden Urkunden.

1718. Im dritten Theile des gleichfalls vom Herrn von Moſer herausgegebenen Teutſchen Staats-Archives vom J. 1751. (Hanau 4.) kommen nachfolgende hiehergehörige Aufſätze vor: 2. Von den Streitigkeiten zwiſchen der Kayſerl. Burg zu Friedberg und der Reichsritterſchaft am mittleren Rheinſtrom. 6. Von den Streitigkeiten zwiſchen dem Herzoglichen Hauſe Würtemberg und der Reichsritterſchaft in Schwaben. 8. Von verſchiedenen reichsritterſchaftlichen Angelegenheiten. 23. Von den Streitigkeiten zwiſchen den Herren Herzogen zu Mecklenburg und ihren Landſtänden.

1719. Im vierten Theile eben dieſes Werks kommen vor: 4. Streitigkeiten zwiſchen dem Herrn Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und deſſen Landſtänden. 5. Fortſetzung der reichsritterſchaftlichen Gegen-Deduction gegen das Herzogliche Haus Würtemberg. 8. Von den Streitigkeiten zwiſchen dem fürſtlichen Hauſe Heſſen-Darmſtadt und den Familien von Breidenbach und Breidenſtein. (fortgeſetzt im vierten und ſiebenten Theile dieſes Staatsarchivs v. J. 1752.)

1720. Glimpfliche Erinnerungen bey einem von der Reichsritterſchaft diſtribuirten unglimpflichen Promemoria und ad Status Imperii ſ. d. 9 Jan. 1750. erlaſſenen Circular-Schreiben 1751. Fol. — und Gegenanmerkungen auf dieſe glimpfliche Erinnerungen ꝛc. S. Joh. Jacob Moſers Teutſches Staats-Archiv 1751. 5 Theil, Seite 166. und 6 Theil, Seite 119. — wie auch im Staatsſpiegel 1751. Seite 195.

1721. Im eilften Theile d. J. 1751. findet man verſchiedenes von den Streitigkeiten einiger Reichsſtände mit der Reichs-Ritterſchaft und der letzteren inneren Angelegenheiten.

1722. Im zwölften Theile (1751.) findet man: 1. Von den Streitigkeiten zwiſchen dem fürſtl. Hauſe Darmſtadt und denen von Breidenbach und von Breidenſtein. 10. Von den Streitigkeiten zwiſchen dem Herrn Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und ſeiner Ritterſchaft. 11. Von den Streitigkeiten zwiſchen Würtemberg und der Schwäbiſchen Reichsritterſchaft.

1723. Kurze Anmerkungen über die herzoglich Würtembergiſchen Deſideria in Recursſachen wider die freye Reichsritterſchaft in Franken, Schwaben, und am Rhein, mit angefügtem

tem kurzen Auszuge der beyderſeitigen Gründe und Einwendungen. 1752. Fol. S. eben deſſen Staatsarchiv, 1752. und aus Verſehn wieder abgedruckt im 2 Theile, Seite 938. u. 1753. 2 Th. S. 150.

1724. Status cauſſae, welcher in dem, von denen F. Bayreuthiſch-Würtemberg und reſp. Mömpelgardſchen Geſandſchaften unterm 11. Aug. 1752. diſtribuirten Pro memoria, die ritterſchaftlichen Irrungen betreffend, enthalten iſt, 1752. S. Ebend. 2 Th. Seite 1015.

1725. Ohnvorgreifliche Betrachtungen über die Herzoglich-Würtembergiſchen Reichs-Gravamina, wider Se. Kayſerl. Majeſt. und die höchſten Reichsgerichte — dann die ohnmittelbare freye Reichsritterſchaft in Franken, Schwaben und am Rhein. 1752. Fol. S. Ebend. Seite 1004, 1753. 1 Th. Seite 139.

1726. Von den Streitigkeiten zwiſchen dem Herzogl. Hauſe Würtemberg und der Reichsritterſchaft. S. Ebend. 5 Theil No. VIII. — 6 Theil No. I. — 7 Theil No. XVI. — 10. u. 11 Theil ꝛc.

1727. Von den Streitigkeiten zwiſchen den Herzogen zu Mecklenburg und ihren Landſtänden. S. Ebend. 7 Theil No. VI.

1728. Von einigen Reichsritterſchaftlichen Angelegenheiten. S. Ebend. No. VIII. u. 9 Theil No. II.

1729. Streitigkeiten zwiſchen dem Herrn Herzoge zu Mecklenburg Schwerin und ſeiner Ritterſchaft. S. Ebend. 9 Theil No. I.

1730. Kurze Erläuterung derjenigen Sätze, welche in ein von dem Herzog zu Würtemberg und Conſtatus, derer Ritterſchaftlichen Angelegenheiten halben, erlaſſenes Schreiben und deſſen Beylagen eingefloſſen ſind. 1752. S. Ebend. 1753. 1 Theil, Seite 121. u. im Staatsſpiegel 1752. Seite 732. u. 745.

1731. Unpartheyiſche Gedanken über die Herzogl. Würtembergiſchen Deſideria, in Betrachtung des wegen derſelben ad Comitia genommenen Recurſes. S. Ebend. 1753. 1 Theil, Seite 576.

1732. Der Streitigkeiten zwiſchen dem Herzoglichen Hauſe Würtemberg und der Reichsritterſchaft in Schwaben geſchiehet abermals im dritten und vierten Theile des Staatsarchives dieſes nehmlichen Jahres, Erwehnung.

1733. Joh. Jac. Moſers genealogiſche Nachrichten von ſeiner und allen davon abſtammenden Familien. Stuttgard 1752. 8. — Vermehrt, Tübingen 1753. 8.

1734. Kurze Abhandlung von dem Urſprunge der Reichsritterſchaft in Schwaben. (Deſſelben Schwäbiſche Merkwürdigkeiten, oder kleine Abhandlungen, Auszüge und vermiſchte Nachrichten von Schwäbiſchen Sachen ꝛc. Erſter Band. Stuttgard, b. Gottl. Fried. Jeniſch, 1757. 8. No. XVII. p. 684.)

Recenſ.

Carl Fried. Gerſtlachers ꝛc. juriſtiſche Bibliothek. 1. Band. Sutgart, 1760. 8. Seite 57. „Man findet die ganze Lehre „von der Reichsritterſchaft kurz und gründlich beyſammen.„ — (Dieſer Aufſatz iſt nicht von Hrn. Moſer ſelbſt, ſondern von Hrn. Geheimen Archivarius Sattler zu Stuttgard.)

1735. Derſelbe von denen Teutſchen Reichsſtänden, der Reichsritterſchaft, auch denen übrigen unmittelbaren Reichsgliedern. Frankf. 1767. 4. (3 Thlr. 8 Gr.)

Inhalt.

Dieſes Werk iſt in drey Bücher getheilt. Das erſte derſelben handelt von den Deutſchen Reichsſtänden überhaupt, und die 10 Capitel deſſelben haben folgenden Inhalt. Von den Ständen des Deutſchen Reichs überhaupt — Von derer Stände des Deutſchen Reichs Eintheilungen — Von dem Grund der Reichsſtandſchaft — Von Erhaltung der Reichsſtandſchaft — Von Fortpflanzung der Reichsſtandſchaft — Von ſtreitiger Reichsſtandſchaft — Von der Reichsſtandſchaft Ueberlaſſung an andere — Von der Suſpenſion von der Reichsſtandſchaft — Von der Reichsſtandſchaft Verluſt und Wiedererlangung — Von Executionsſachen. — Das zweite Buch, von den verſchiedenen Gattungen der Stände des Teutſchen Reichs, handelt in vier Capiteln von den Churfürſten, von den Fürſten, von den Prälaten und Abtiſſinnen, von den Grafen und Herrn, von den Reichsſtädten. Im dritten Buche wird erſt von der unmittelbaren Reichsritterſchaft und dann von den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern gehandelt.

Recenſ.

a) Halliſche gel. Zeit. von 1767. Seite 743. „Man „kennt die Methode, die Lehrſätze und die Meinungen des „Verf. zur Genüge. Dieſes Werk bedarf alſo keiner weitläuf„tigen Anpreiſung. Wer einmal ſo große und bewährte Er„kenntniß in einer Sache gezeigt hat, als Hr. Moſer, in das „Deutſche Staatsrecht, deſſen Name bedarf keines Lobes. Es „iſt genung, wenn er an der Stirne eines Buches ſteht, um daſ„ſelbe zu empfehlen. — Der Hr. Verf. handelt (im dritten Buche, als welches nur allein hierher gehöret) „anfangs von „dem Namen, dem Urſprunge, den Schickſalen, der Zu- und

„Abnah-

„Abnahme, dem itzigen Zuſtand der perſönlichen und Fami„lien-Sachen, und den Gerechtſamen der Ritterſchaft in An„ſehung ihrer Güter und Unterthanen, — von ihrer innerli„chen Verfaſſung, von ihren Rechten in Anſehung des Römi„ſchen Kayſers, der höchſten Reichsgerichte und fremder Mäch„te ꝛc. ꝛc.„ — „Im zweiten Kapitel dieſes Buches wird von „den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern gehandelt — von „den verſchiedenen Arten derſelben — von wirklichen oder an„geblichen Reichsunmittelbaren geiſtlichen Corporibus oder Gü„tern derſelben — von wirklichen oder angeblichen Reichsunmit„telbaren Graf- und Herrſchaften — von einigen unmittelba„ren Reichsbürgen — von Gan-Erbſchaften — von einzelnen „adlichen Familien — von wirklichen oder angeblichen unmit„telbaren Städten, Thälern, Marken, Dörfern, Höfen und „Bauern.„

b) Altonaer gelehrter Merkur von 1767. Seite 419. „Dieſes Werk iſt als der dritte Theil des vom Hrn. Verf. ins „Kürzere gezogenen Deutſchen Staatsrechtes anzuſehn. Ueber„all ſieht man die genaue und gründliche Kenntniß unſers Deut„ſchen Vaterlandes, ſeiner Rechte und Verfaſſungen, welche „dieſer große Staatslehrer ſchon in vielen vorigen Schriften an „den Tag gelegt hat. Es werden die von Zeit zu Zeit gemach„ten Veränderungen in den Reichsverfaſſungen bemerkt — die „Geſetze ſelbſt mit hinlänglichen Gründen bewieſen und über„all die brauchbarſten Schriften angeführt.„

c) von Selchow juriſtiſche Bibliothek, dritter Band. Götting. 1770. 8. Seite 205. (Obgleich Hr. von Selchow dem Hrn. Etatsrath Moſer gegen verſchiedene ſeiner Behauptungen Einwürfe macht, die nothwendig dem eigenen Nachleſen empfohlen werden müſſen, weil ſie hier keinen Raum finden können; ſo ſieht man doch, daß Hr. von S. dieſer Einwendungen und ſeiner bekannten Animoſität gegen Hrn. Moſer unerachtet, ihm ſeine Achtung nicht ganz verſagen können.)

d) Götting. gel. Anz. v. 1767. Seite 978. „Der Verf. „ſucht über den dunkeln Urſprung der Reichsritterſchaft einiges „Licht zu verbreiten. Seite 1251. nimmt er an, daß in Fran„ken, Schwaben und am Rhein, ſo lang dieſe Gegenden ein „gemeinſchaftliches Oberhaupt gehabt hätten, Leute geweſen ſeyn, „welche in der That eben das waren, was der itzige niedere „Adel iſt — und daß die meiſten derſelben ſowohl, als die Gra„fen, Prälaten und Städte, unmittelbar unter dem Kayſer ge„ſtanden. — Durch den Abgang der Herzoge in Schwaben „und Franken iſt die Unmittelbarkeit des Adels befeſtiget — und

„zugleich

„zugleich auf einige Mittelbare erſtreckt worden ꝛc. — Die Ge„ſchichte der Reichsritterſchaft wird in drey Zeitpunkte allge„theilt. Der erſte gehet bis auf 1422. und in demſelben ſtand „jeder Ritter für ſich, ohne mit den übrigen in eine Verbindung „zu treten. Hierauf ſchloſſen ſie auf Befehl und mit Geneh„migung des Kayſers Sigismunds Bündniſſe unter ſich und „mit den Reichsſtädten — bis endlich im 16. Jahrhundert die „noch fortdaurende Verfaſſung daraus erwuchs, in welcher ſie „ſich anfangs ſehr vermehrten, aber aus weit wichtigeren Urſa„chen wieder abnahmen. Die merkwürdige Frage, ob die „Reichsritterſchaft die landesherrliche Hoheit habe? — wird „Seite 1280. mit Gründen bejahet. Ein Reichsſtand kann ſie „aber nicht genannt werden. Sie beſchickte zwar den Weſtphä„liſchen Friedens-Congreß: aber dies thaten auch Landſtädte, „überhaupt jeder, der etwas zu ſuchen oder zu fürchten hatte. „In den folgenden Zeiten, und hauptſächlich im J. 1687. ſuch„te ſie, Sitz und Stimme auf de. Reichstägen zu erhalten, ſetz„te aber die Sache nicht weiter fort, weil der Kayſer die Chari„tativ-Subſidien nicht gerne fahren laſſen wollte, und ſie ſelbſt „nicht viel Vortheil von dieſer Ehre haben würde. Iſt daher „die Reichsritterſchaft gleich kein Reichsſtand; ſo iſt ſie doch mit „darunter begriffen — und hat daher nicht allein in Religions„und Kirchenſachen, ſondern auch in andern weltlichen, gleiche „Rechte mit den Reichsſtänden, in ſofern keine Urſache vorhan„den iſt, welche dieſelben unſtatthaft macht ꝛc.

1736. Das dritte Buch in eben deſſelben Werke: Von der Deutſchen Reichsſtände Landen, deren Landſtänden, Untertha- nen, Landesfreiheiten, Beſchwerden, Schulden und Zuſammenkünften ꝛc. (Frankf. und Leipzig, 1769. 4.) handelt von den Deutſchen Unterthanen überhaupt, dem geiſtlichen Stande, Adel u. ſ. w.

1737. (Deſſelben) Vermiſchte Nachrichten von reichsritterſchaftlichen Sachen. 6 Stücke. Nürnberg, 1772. u. 73. gr. 8. (2 Thlr.)

Inhalt.

Erſtes Stück.

1. Verzeichniß der dermaligen Vorſteher und Officianten der ſämtlichen ritterſchaftlichen Cantons und Kreyſe. 2. Vergleich zwiſchen dem Hauſe Würtemberg und den Cantons Neckar-Schwarzwald und Kocher in Schwaben, v. 30. Oct. 1769. nebſt einem Neben-Receß, vom 18. Jan. 1770. und der Kayſerl. Confirmation vom 1. März 1770. wegen einiger Streitigkeiten über das Jus collectandi an verſchiedenen Orten, über

den

den Retract, die Lehndienſte der Reichsritter, welche Würtembergiſche Vaſallen ſind, die Gerichtsbarkeit in Lehnsſachen, Vormundſchaftsbeſtellung und Abzugsfreiheit. (Dieſer Vergleich ſteht auch im 112. Theile der Cramerſchen Nebenſtunden.) 3. Nachrichten von neuen und alten Schriften, welche die Reichsritterſchaft betreffen. (Eine Gegenrecenſion vom Moſerſchen Werke von den Reichsſtänden und der Reichsritterſchaft in Selchows juriſtiſcher Bibliothek.) 4. Beytrag zu einer Nachricht von dem Streite wegen des bey den Erzſtift-Mainziſchen Domprätendenten erforderlichen reichsritterſchaftlichen Adels. 5. Nachricht von dem ſehr bekannten Streit zwiſchen Pfalz und Bayern einerſeits — und der Niederrheiniſchen Ritterſchaft und den Herrn von Sickingen andererſeits, wegen der Herrſchaft Ebernburg, der nun durch den Vergleich v. 1771. beygelegt iſt. 6. Gelehrte Neuigkeiten.

2tes Stück.

1. Fortſetzung der Nachricht von der Ebernburger Streitſache. 2. Alphabetiſches Verzeichniß der Mitglieder des Fränkiſchen Rittercantons Altmühl, v. 4. Oct. 1760. 3. Receß in puncto collectationis zwiſchen Bamberg und den Cantons Gebürg und Baunach, vom 17. Sept. 1715. — und Acceſſionsreceß vom Canton Steigerwald, vom 15. Jan. 1767. 4. Von der R. Ritterſchaft Fähigkeit zu Bekleidung der Reichs- und Krays-General-Stelle. 5. Anzeige von einer neuen Auflage der Fränkiſchen Ritterordnung v. J. 1772. 6. Von der R. Ritterſchaftl. Mitglieder Fähigkeit zu der Richter- und Präſidenten-Stelle bey dem K. und R. C. Gericht. 7. Schriften von reichsritterlichen Sachen. 8. Streit wegen des ritterſchaftlichen Auslöſungsrechtes eines Theils von Adelmannsfeld.

3tes Stück.

1. Fortſetzung von No. 8. im 2 Stücke. 2. Vergleich vom 9. Sept. 1771. wegen Ebernburg. 3. Königl. Franzöſiſche Lettres patentes, wegen Befreyung der geſammten Reichsritterſchaft vom Droit d'Aubaine vom Febr. 1769. 4. Nachricht von dem Rechtsſtreite wegen des zu Elwangiſchen Lehen gemachten Rittergutes Horn. 5. Nachricht von ritterſchaftlichen Schriften, beſonders von des ſehr partheyiſchen Rudolph's zu Erlangen Vindic. territorial. poteſtatis adverſus exemtiones Nobilium. 6. Büſchings Verzeichniß der Rittergüter in Schwaben, aus ſeiner Erdbeſchreibung, mit berichtigenden und ergänzenden Anmerkungen. 7. Nachricht von dem Streite wegen Collectirung des Dorfs Burggräfenroda, zwiſchen Churmainz, Heſſenhanau und Solms einerſeits. 8. Neueſte ungedruckte

Reichshofrathsconcluſa in ritterſchaftlichen Angelegenheiten, von den J. 1767. u. 68.

4tes Stück.

1. Neueſte Reichshofr. Concluſa in ritterſchaftlichen Sachen, v. 1767. 2. Fortſetzung von No. 4., im 3ten Stücke. 3. Stiftungsacte des freyadelichen Truchſes von Wetzhauſiſchen Fräuleinſtiftes zu Waizenbach in Franken, v. 1733. 4. Nachricht von Schriften, welche die Ritterſchaft betreffen. 5. Anſtalt zu einer ritterſchaftlichen Pflanzſchule. 6. Fortſetzung von dem Burggräfenroder Streit. 7. Verzeichniß der Canton Altmühliſchen Ritterhauptleute. 8. Von der äußerſten Nothwendigkeit in Erhaltung öffentlicher Treu und Glauben bey Reichsritterſchaftl. Aemtern. 9. Kaiſerl. Patent, wie ſich die Mitglieder der Schwäbiſchen Reichsritterſchaft gegen Directoren, Räthe und Ausſchüſſe, auch Syndicus, Conſulenten und andere Officianten verhalten ſollen, vom 19. Sept. 1715. 10. Deduction über das Auslöſungsrecht ritterſchaftlicher an todte Hände veräußerter Güter, bey Gelegenheit der am Cammer-Gericht anhängigen Appellationsſache des Gotteshauſes Schwarzach, gegen den Freyherrn von Rathſamhauſen, zu Straßburg 1770. herausgegeben. 11. Nachricht von der Deduction: Ungrund der Schlußfolge von einem verordneten Rückfalle auf ein Deutſches Mannsſtamm-Fideicommiß. 12. Anhang zu No. 4.

5tes Stück.

1. Beyträge zu einer unpartheyiſchen und pragmatiſchen Geſchichte der freyen Reichsritterſchaft unter K. Maximilian dem erſten, oder von den J. 1493 bis 1519. (Mit Betrachtungen darüber.) 2. Fortſetzung der Hanauiſchen Deduction wegen Burggräfenrode. 3. Reichshofraths-Concluſa von 1767. 4. Nachrichten von Schriften, welche die Ritterſchaft betreffen. 5. Nachricht von derjenigen Streitigkeit, welche wegen einer dem Freyherrn von Thurn zu Valſaſſina bey dem Hochſtift Conſtanz erſchwerten Adelsprobe veranlaßt worden. 6. Aller dreyer Ritterkreyſe, Schwaben, Franken und am Rheinſtrom, Statutum vom 16. Junii 1740. die Reception neuer ritterſchaftlicher Mitglieder betreffend.

6tes Stück.

1. Geſchichte der Ritterſchaft unter K. Carl V. oder von 1519 bis 1558. 2. Schluß der Hanauiſchen Deduction, wegen Burggräfenrode. — 3. Reichshofr. Concluſa v. 1767. fortgeſetzt. 4. Fortſetzung von No. 1. 5. Von Ritterſchaftlicher Mitglieder Privatſteuern.

Recenſ.

Recenſ.

a) Anhang zum 13 bis 24. Bande der allgem. Deutſchen Bibliothek, 1. Abtheil. Seite 308. „Durch dieſe Sammlung „wird die Kenntniß der neueſten ritterſchaftlichen Verfaſſung und „ihrer neueſten Angelegenheiten und Streitigkeiten ſehr beför„dert ꝛc.„

b) Erfurt. gel. Zeit. von 1774. Seite 266.

c) Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. 5 Band, Seite 539. — 6 Band, Seite 32. — 7 Band, Seite 324. Darlegung des Plans — und Anzeige der vorkommenden Artikel — mit dieſem Urtheile verbunden: „Nicht nur für reichsritterſchaftli„che Perſonen und Officianten, ſondern auch überhaupt für alle „practiſche Staatsrechtsgelehrte wird dieſe Sammlung ſich als „ein unentbehrliches Magazin anſehen laſſen ꝛc.„

1738. Deſſelben Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen. 6 Stück. Ulm. 1772—1775. 8.

Inhalt.

1tes Stück.

I. Alte und neue Staatshandlungen wegen eines reichsritterſchaftlichen Beytrages zur Unterhaltung des Reichscammergerichts. II. Geſchichte der Reichsritterſchaft unter Kayſer Ferdinand I.

2tes Stück.

I. Fortſetzung der Geſchichte der Reichsritterſchaft unter Kayſer Ferdinand I. [a] II. Einige Reichshofrathsgutachten in denen Streitigkeiten zwiſchen dem Herzogl. Hauſe Würtemberg und der Reichsritterſchaft in Schwaben. III. Beytrag zu einer unpartheyiſch- und pragmatiſchen Geſchichte der unmittelbaren Reichsritterſchaft unter Kayſer Maximilian I. IV. Der Juriſtenfacultät zu Erlangen rechtliches Gutachten, die von der Reichsritterſchaft ſuchende Beſteurung ꝛc. des fürſtl. Elwangiſchen Amtes Heuchlingen betreffend. V. Vermiſchte Reichshofraths-Concluſa in Reichsritterſchaftlichen Angelegenheiten.

3tes Stück.

I. Fortſetzung der Geſchichte der unmittelbaren Reichsritterſchaft unter Kayſer Rudolph II. II. Fortſetzung einiger reichshofräthl. Gutachten in reichsritterſchaftlichen Angelegenheiten.

4tes Stück.

[b] I. Anmerkungen, Verbeſſerungen und Ergänzungen des Büſchingiſchen Verzeichniſſes der Reichsrittergüter in Schwaben. [c] II. Theſes inaug. de ſtatu, iuribus ac privilegiis S. R. lib. et immediatae Nobilitatis, inde a tempo-

ribus *Rudolphi I.* usque ad *Maximilianum I.* (von dem älteſten Sohne des Hrn. Geh. Juſt. R. Häberlein in Helmſtädt.) III. Von dem der Ortenauiſchen Ritterſchaft annoch zuſtändigen Loſungsrechte zu dem Gute Ryß, welches 1686. an das Reichs-Gotteshaus Gengenbach veräußert iſt. IV. Auszug der Stift-Elwangiſchen Gegendeduction, betreffend den Lehnsauftrag des Rittergutes Horn. V. u. VI. Ungedruckte Reichshofraths-concluſa, in Reichsritterſchaftlichen Sachen.

Recenſ.

a) Anhang zu dem 25. bis 36ſten Bande der allgem. Deutſchen Bibliothek, 5. Abtheilung, Seite 2803. (bloß die obige Inhaltsanzeige.)

b) Lemgoer auserleſene Bibliothek ꝛc. 10 Band, Seite 74. — u. 11 Band, S. 294.

c) Schott's unpartheyiſche Critik, 7 Band, Seite 744. (Nichts als eine Anzeige der vorkommenden Artikel.)

1739. Das ſiebente Capitel der von demſelben Verfaſſer herausgegebenen Einleitung in das Markgräflich-Badiſche Staatsrecht ꝛc. (Frankf. u. Leipz. 1772. 8.) handelt von den markgräfl. Badenſchen Rechten in Anſehung anderer einzelner Reichsſtände, der Reichsritterſchaft, wie auch auswärtiger Staaten. — „Ein in vieler Abſicht wichtiges Kapitel. Wäre von „allen Ländern Deutſchlandes dieſe Lehre ſo ausgearbeitet, ſo „würde man eher im Stande ſeyn, denjenigen Theil unſeres „Staatsrechtes zu bearbeiten, der eigentlich zum poſitiven Völ„kerrecht in der Anwendung auf Deutſchland gehört, und der „immer noch ſehr verabſäumet wird. Man findet hier die Ver„hältniſſe und die meiſten Streitigkeiten, die Baden mit an„deren Staaten hat, und beſonders die mit der Reichsritterſchaft, „wovon eine wegen der Herrſchaft Ebernburg, die zeither viele „Bewegung gemacht, endlich durch einen Vergleich beygelegt „iſt.„ — Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 5 Band ꝛc. Leipz. 1772. 8. Seite 294.)

1740. Auf der 463. Seite des von eben dieſem Verfaſſer herausgegebenen Werkes von der Landeshoheit in Steuerſachen, wie auch anderen Geld- und Natural-Abgaben ꝛc. (Frankf. u. Leipz. 1773. 4.) beantwortet er die Frage: Ob die Ritterſchaft heut zu Tage Steuern zu geben ſchuldig ſey? — dahin: daß es in Ermangelung beſonderer Vergleiche, rechtlicher Entſcheidungen und eines Particular-Herkommens, dem itzigen Reichsherkommen gemäß ſey, daß die von Adel für ihre Perſonen und wenigſtens von ihren eigenthümlichen Gütern eben ſowohl, als andere Unterthanen, Reichs-Kreyß- und Land-Steuern zu be-

zahlen ſchuldig ſind, jedoch mit billiger und proportionirter Rückſicht auf die beſonderen etwan auf ſich habenden Beſchwerden, welche bey anderen Unterthanen nicht vorfallen.

1741. Das vierte Kapitel des gleichfalls vom Hrn. Etatsrathe von Moſer herausgegebenen Werks: Von der Deutſchen Unterthanen Rechten und Pflichten ꝛc. (Frankf. u. Leipz. bey Garbe, 1774. 4.) handelt von den Rechten und Pflichten gewiſſer beſonderer Gattungen Deutſcher Unterthanen, vornehmlich von denen Geiſtlichen, von Kirchengütern, geiſtlichen Ritterorden, vom Adel, adelichen Gütern u. ſ. w. „Mit welchem Rechte können wohl (Seite 384. und 392.) die heutigen Freyherren zum hohen Adel gerechnet werden? — Richtiger wird (Seite 395.) denen Edlen Herrn aus den neueren „Zeiten, ein Platz unter dem niederen Adel angewieſen. — Der „Satz, (Seite 414.) daß die aus der Ehe eines von Adel „(nämlich vom niederen Adel,) mit eines gemeinen Bürgers, „Handwerksmannes ꝛc. Tochter erzeugten Kinder ſchwerlich irgendwo als adelich paſſiren mögten, dürfte wohl der Regel „nach, wann man einige hier und da, z. E. im Brandenburgiſchen, vorkommende Ausnahmen abrechnet, nicht zu erweiſen ſeyn. Freilich fallen bey ſolchen Kindern überall diejenigen Rechte weg, welche von den Ahnen abhangen. „Dies iſt ja aber auch bey ſolchen Kindern nicht anders, die „mit einer unadelichen, aber aus einem guten bürgerlichen „Hauſe geheyratheten Ehefrau gezeugt worden ſind, denen „doch der Hr. Verfaſſer den Adel (ausgenommen die Rechte „des alten Adels) ausdrücklich beylegt. — Der Satz, (Seite 422.) daß der zur Strafe zuerkannte Verluſt des Adels „den Kindern einer ſolchen Perſon nicht nachtheilig ſey, leidet „wohl in Anſehung der nach dieſer Zeit erſt erzeugten Kinder „ſeine Ausnahme, weil von den letzteren nicht, wie von den erſteren, behauptet werden kann, daß ihnen der Adel angeboren „ſey. — Mit Recht wird (Seite 423.) beſonders aus dem „Grunde, weil ſogar wirkliche Kaufleute, wenn ſie gleich ihre „Handlung noch forttreiben, heut zu Tage geadelt werden, behauptet, daß der Adel durch Handlung nicht verlohren gehe.„ — Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. 7 Band. Leipz. 1775. 8. Seite 319.)

1742. Im zweiten Theile des von eben dieſem Verf. herausgegebenen Familien-Staats-Rechtes derer Deutſchen Reichsſtände, nach den Reichsgeſetzen und dem Reichsherkommen ꝛc. (Frankf. und Leipz. 1775. 4.) vertheidigt ſelbiger (Seite 109. u. f.) ſeine Meinung von der Standesmäßigkeit der Ehe eines Fürſten mit einer vom niederen Adel, die wenigſtens vier Ahnen

nen hat — und (Seite 144. u. f.) die Succeſſionsfähigkeit der daraus erzeugten Kinder, wider die Gegengründe im 3. Theile der Strubenſchen Nebenſtunden ꝛc. Seite 535.

1743. Deſſelben neueſte Geſchichte der unmittelbaren Reichsritterſchaft unter den Kayſern Matthias, Ferdinand II., Ferdinand III., Leopold, Joſeph I., Carl VI., Carl VII., Franz und Joſeph II. mit Betrachtungen darüber. 2 Theile. 1775. u. 76. 8. (2 Thlr.)

Recenſ.

a) Anhang zu dem 25. bis 36. Bande der allgem. Deutſchen Bibliothek, 1. Abtheil. Seite 396. „Durch dieſes Werk „wird die Geſchichte der Reichsritterſchaft, welche der Hr. Verf. „in ſeinen vermiſchten Nachrichten ꝛc. und in ſeinen Beiträgen „von reichsritterſchaftlichen Sachen angefangen hatte, vollendet. „Man trifft darin alles bey einander an, was ſich in gedruckten „Nachrichten zur Geſchichte der Reichsritterſchaft findet. Die „eingeſtreuten Betrachtungen über die erzählten Begebenheiten „ſind ſo lehrreich, als ſich von den großen Einſichten und der „Erfahrung des Verf. erwarten läßt. Der wichtigſte Theil die„ſes Werks iſt die Geſchichte der Ritterſchaft unter K. Ferdi„nand III., weil in dieſe Epoche die Weſtphäliſchen Friedens„handlungen fallen, bey welchen in Anſehung der Reichsritter„ſchaft ſo viel wichtiges vorgekommen iſt, welches in die Ent„ſcheidung der meiſten und wichtigſten Streitigkeiten mit der „Reichsritterſchaft den ſtärkſten Einfluß hat. Unter den Kay„ſern Leopold und Franz macht das wichtige Beſtreben der „Reichsritterſchaft, ſich empor zu ſchwingen, auf der einen Sei„te — und die anhaltenden, auf ihre Demüthigung abzielenden „Bemühungen der Reichsſtände auf der anderen, ein ſonder„bares Schauſpiel aus. Keiner von beiden Theilen hat ſeine „hohen Abſichten erreicht: aber die Mittel, welche beyde Theile, „bald heimlich, bald öffentlich, zur Erreichung ihrer Abſicht ge„braucht haben, ſind gewiß unſerer Deutſchen Reichsverfaſſung „höchſt nachtheilig geweſen ꝛc.„

b) Allgemein. Verzeichniß neuer Bücher auf das Jahr 1776. Seite 164. „Ein neues brauchbares Werk, von den „verdienſtlichen Bemühungen um das Staatsrecht des alten „Hrn. v. Moſer, ſo dieſen Gegenſtand ziemlich vollſtändig ab„handelt und nach chronologiſcher Ordnung in jedem Jahrgan„ge bemerkt, wie das Verhältniß des Kaiſers, der Reichsſtän„de u. ſ. w. gegen die R. R. — und wechſelsweiſe beſchaffen ge„weſen, und welche günſtige, oft auch unangenehme Eräugniſſe „dieſe Verfaſſung betroffen, die mannigfaltige Folgen gehabt. „Die beygebrachten Betrachtungen dienen zur Empfehlung —

„und werden dem Publiciſten beſonders zu neuen Kenntniſſen „Anlaß geben, da man Freymüthigkeit, Rechtſchaffenheit und „Wahrheit überall gewahr wird ꝛc.„

c) Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 7 Band, Seite 747. „Der Hr. Verfaſſer geht nach ſeiner unpartheyiſchen Denkungs„art die Mittelſtraße — und die eingeſchalteten Betrachtungen, „welche die Nutzanwendung der Geſchichte auf das Staatsrecht „enthalten, geben dem Werke eine vorzügliche Brauchbar„keit ꝛc.„

1744. Derſelbe von der Reichsritterſchaft Territorialgerechtſamen — und Beyträge zu der älteſten Geſchichte der Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rhein, bis auf Kayſer Maximilian I. — S. Joh. Jac. Moſers Abhandlungen verſchiedener Rechtsmaterien, auch anderer brauchbaren und angenehmen Nachrichten. Ulm, 14 Stück, 1776. 8. No. VIII. Seite 437. — und 19 Stück, 1776. No. III. Seite 516. (Die letztere dieſer beyden Abhandlungen wird im 20. Stücke fortgeſetzt — und iſt wieder abgedruckt in dem im J. 1783. zu Frankf. u. Leipz. herausgekommenen 2 Bande des Maderſchen reichsritterſchaftl. Magazins ꝛc. No. II.)

Anzeige der erſten Abhandlung.

a) Allgem. Deutſche Bibl. Anhang zu dem 25. bis 36. Bande, 5. Abtheilung, Seite 2872. „Aus Reichshofraths„acten werden die einzelnen Fälle ausgezeichnet, die von zwoen „ritterſchaftlichen Familien ausgeübt worden ſind. Dies bewei„ſet alſo, daß der Ritterſchaft viele einzelne Regalien zuſtehn.„

b) Schott's unpartheyiſche Critik, 8ter Band, Seite 330. „Dieſe Abhandlung enthält bloß ein Verzeichniß der in folgen„der Deduction: Gegenableinung loco Triplicarum in Sa„chen von Künsberg, contra Grafen von Giech, turbatae „compoſſeſſionis iurium condominialium zu Turnau (1727.) „ausgeführten Territorialrechte geliefert.„

Anzeige der zweiten Abhandlung.

Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 8 Band, Seite 922. „In der ganzen Geſchichte des Reichsadels macht der Hr. Verf. „überhaupt fünf Epochen. Die erſte geht von Deutſchlands „Urſprung bis auf K. Rudolph I. — die 2. bis auf K. Wen„zeln — die 3. bis auf K. Maximilian I. — die 4. bis zum „Weſtphäliſchen Frieden, und die 5te bis auf itzige Zeiten. Die„ſes Stück begreift die zwo erſten Epochen, gründlich und ſchön „gearbeitet. Die dritte folgt im 19. Stücke dieſer Abhand„lung.„

1745. Im dritten Bande der von eben demſelben herausgegebenen Zuſätze zu ſeinem neuen Staatsrechte ꝛc. Frankf. und Leipz. 1782. 4.) kommen nachfolgende hieher gehörige Aufſätze vor: 1. Von der unmittelbaren Reichsritterſchaft. S. 774. u. f. 2. Von Unmittelbaren, ſo weder Reichsſtände noch Mitglieder der Reichsritterſchaft ſeynd. S. 989.

1746. Johann Jacob Moſer ꝛc. von der Ausländer Fähig- und Unfähigkeit zu Teutſchen geiſtlichen Würden. Frankf. b. Metzler, 1783. 4. (3 Gr.)

Recenſ.

Neueſte juriſt. Literatur f. d. Jahr 1783. Viertes Stück. Seite 770. „Das in der Folge ungegründet geweſene Gerücht, „es dürfte ein Großherzogl. Toſcaniſcher Prinz zum Nachfolger „des Biſchofs zu Paſſau poſtulirt werden, und einige andere noch „zur Zeit auch noch bloße Gerüchte von bevorſtehenden Coadju„torien zum Beſten eines Prinzen aus dieſem Hauſe, haben die „Gelegenheit zu der gegenwärtigen Schrift gegeben ꝛc.„ — „Unter die Teutſchen vom hohen Adel gehören auswärtige würk„liche Beſitzer eines mit der Reichsſtandſchaft begabten Landes, „und von denen, welche ein Erbfolgerecht darin haben, diejeni„gen, ſo ſich in dem Civil-Mitbeſitz deſſelben befinden ꝛc. — „Bey Auswärtigen von hohem Adel, welche teutſche Reichs„Lande beſitzen, wird auf teutſche Ahnen nicht geſehen, und es „iſt genug, daß ſie in der Eigenſchaft eines Beſitzes unmit„telbarer teutſcher Lande für ihre Perſon Teutſche ſind. Adli„che aus gewiſſen ſtreitigen Gegenden, von denen es nemlich „zweifelhaft iſt, ob und in wiefern ſie zu Teutſchland gehören, „paſſiren in einigen teutſchen Landen als Teutſche von Adel, „in andern nicht. Beyſpiele von Hochſtiftern finden ſich Sei„te 27. — In Rückſicht auf den in der gegenwärtigen Ab„handlung vorliegenden Fall, ſind, was den hohen Adel betrifft, „keine Teutſche diejenigen, ſo kein Reichsunmittelbares, mit „der Reichsſtandſchaft begabtes, teutſches Land oder Gebiet be„ſitzen, noch von einer Familie abſtammen, die bereits der„gleichen wirklich inne hat. Andere Perſonen aber ſind keine „Teutſche, deren Väter weder in Teutſchland mit unmittelbaren „Gütern angeſeſſen, noch ſonſt in Teutſchland wohnhaft wa„ren ꝛc.„

1747. Vergleich zwiſchen Brandenburg-Onolzbach und der Reichsritterſchaft Orts Altmühl, v. 23. April 1725. aus Moſers hiſtoriſchen uud diplomatiſchen Beluſtigungen, und Collectations-Vergleich zwiſchen Baaden-Baaden und der Reichsritterſchaft am Neckar und Schwarzwald, Ortenauiſchen Bezirks,

v. 26. Sept. 1722. aus Moſers Nachleſe von Staatsbedenken ꝛc. S. Ritterſchaftl. Magazin, herausgegeben von Johann Mader ꝛc. Sechster Band. Frankf. u. Leipz. 1785. 8. No. XVI. u. XVII.

1748. Zuſätze zu der Moſeriſchen Geſchichte der Reichsritterſchaft unter K. Matthias bis Joſeph II. (Sehr brauchbare Collectaneen, die bis ins Jahr 1785. reichen.) S. Eben dieſes Magazins zehnten Band. Ebend. 1788. 8. No. III.

1749. Quelques *Mots* à la Nobleſſe et au Tiers-Etat. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg 8.)

1750. Kurzgefaßte Nachrichten von denen Patritiis und adelichen Geſchlechtern, ſo ehemals mit in dem Stadtrathe zu Frankenhauſen geſeſſen und regiert haben, herausgegeben von Johann Fried. Müldenern. Frankenhauſen 1743. 4. — Fortgeſetzte merkwürdige hiſtoriſche Nachrichten von denen Patritiis und adelichen Geſchlechtern. Frankenhauſen 1744. 4. — Fernerweit fortgeſetzte merkwürdige hiſtoriſche Nachrichten von denen Patritiis und adelichen Geſchlechtern. Ebend. 1745. 4.

Recenſ.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. 5. Band. Jena und Leipz. 1746. 8. Seite 679. „Derer Patritien Urſprung iſt von denen Zeiten des Kayſers *Henrici* „Aucupis herzuleiten. Er bauete, um den Einfällen der Hunnen vorzubeugen, feſte Schlöſſer und anſehnliche Städte, und „verordnete, daß allezeit der neunte Mann aus jedem Dorfe „ſich in die neuanzulegende Stadt begeben, ſich daſelbſt in Waffen üben und von den übrigen achten unterhalten werden ſolle. „Und aus dieſen Ingenuis wurden hernach Patritii, quaſi Patres civitatis und Geſchlechter, aus welchen die Stadt-Räthe „ganz allein erwählt, hingegen die anderen Bürger und Handwerks-Zünfte, als gemeines Volk, nicht vor rathsfähig geachtet und von ſelbigem völlig ausgeſchloſſen wurden ꝛc.„ — „Sie „hatten ihre beſondere Wapen und maßten ſich vor allen andern „des Regiments in den Städten an. Dabey pflegten ſie ſich „von dem Dorfe und Flecken, von dem ſie in die Stadt gekommen waren, zu ſchreiben. Außerdem begaben ſich noch viele „von Adel, um beſſerer Bequemlichkeit und anderer Urſachen „wegen, gar oft in die Städte, — nahmen Rathsſtellen an — „ſchloſſen die übrigen Bürger aus — und eigneten ſich die Patritiat-Rechte zu, woraus hernachmals mancherley Unterſchiede unter denen Edelleuten und Patritien ſelbſt entſtanden. „Von dergleichen Patritien trafen ſich auch unläugbare Spuren in der Stadt Frankenhauſen an ꝛc. — „Wegen Mangel

„der Urkunden kann aber der Hr. Verf. nur etwas von den „Patritien melden, die im 15. und 16. Jahrhunderte daſelbſt „gelebt haben. Unter dieſe rechnet er die von der Marthen „(oder von Margarethen), von Brückenfeld, von Linck„feld, von Mügel (oder von Mechilde, oder von Michel„de), von Breitenbach, von Hayn, von Spira, von Ney„da (oder von Niden), und die von Stockhauſen, mit wel„chem Geſchlechte die Patritii in Frankenhauſen aufgehört ha„ben, indem ſie theils ausgeſtorben, theils weggezogen ſind. „In den fortgeſetzten Nachrichten kommt Hr. M. ſeinem Zweck „etwas näher und unterſucht in ſolchen den Urſprung derer Pa„tritien zu Frankenhauſen insbeſondere ꝛc.„ — Etwas An„merkungswürdiges iſt es, daß die Patritii zu Frankenhauſen, „wenn ſie mit in das dortige Raths-Collegium gezogen wur„den, ohngeachtet ihrer Geburt, ihres Standes und Vermö„gens, dennoch nicht ſogleich die Bürgermeiſter- oder Raths„meiſter-Stelle erhielten, ſondern gar vielmals von unten hin„auf dienen — und erſt Rathsverwandte und Cämmerer wer„den mußten. Sie waren auch, als Patritii, deswegen des „Stadt-Rathes Gerichtsbarkeit unterworfen. Einige von ih„nen ſchrieben ſich in der Mitte und zu Ende des 16. Jahrhun„derts nur ſchlechtweg, ohne Zuſetzung des Wortes von — welches „vermuthlich deswegen geſchehen ſeyn muß, weil ſie ſahen, daß ihre „Familien ohnedem ſehr ſchwach waren und keine große Hofnung „zu vielen Nachkommen hatten, ſich auch die Zeiten überhaupt, „in Anſehung des Endzweckes, warum ſie eigentlich nach Fran„ckenhauſen gekommen waren, ſo ſehr änderten, daß nicht „wenige von ihnen in ziemlichen Verfall geriethen ꝛc.„ — „Der Hr. Verf. erweiſet alles mit den unverwerflichſten Be„weisgründen — bringt überdem noch allerhand angenehme An„merkungen an — und führet ſich als einen vorſichtigen Ge„ſchichtsſchreiber und brauchbaren Rechtsgelehrten auf.„

1751. Derſelbe von dem Hochadelichen Beulwitziſchen Hauſe. Frankenhauſen 1744. 4.

1752. *Eiusd.* Vitae quorundam Rottlebiae Dynaſtarum ex Monumentis et Chartis Saec. XVI. Francof. 1746. 4.

1753. *Eiusd.* Reliquae Dynaſtarum Rottlebiae Vitae. Ibid. 1747. 4.

1754. Pet. *Mülich* Diſſ. de Nobilium immediatorum exemtione a Jurisdictione territoriali. Baſil. 1617. 4. (Invenitur in Chr. Leonh. *Leuchtii* Tractat. academ. de Jurisdictione pag. 594 — 605. et in *Burgermeiſteri* biblioth. equeſtri etc. Tom. II. No. XVII.)

1755. Caſp. Matth. *Mülleri* Diſſ. de virginum nobilium Mecklenburgicarum Jure circa feudum. Roſt. 1701. 4.

1756. *Eiusd.* Diſp. de Matrimonio Nobilis cum Ignobili. Roſtoch. 1707. 4.

1757. In dem, im J. 1788. zu Leipz. in gr. 8. herausgekommenen 8ten Theile, des von Hrn. Joh. Ernſt Juſt. Müller herausgegebenen Promtuarii Juris novi etc. kommt (Seite 1549.) der Artikel Nobilis und Nobilitas vor. In ſelbigem werden in 54 Numern verſchiedene würkliche und anmaßliche Vorrechte des Adels — und andere ſelbigen betreffende Gegenſtände unterſucht. Die einem jeden Satze beygefügten Allegate kann man als ein Repertorium der Meinungen anſehn, welche die vorzüglichſten Rechtslehrer in Anſehung der Prärogativen des Adels und deſſelben überhaupt zu erkennen gegeben.

1758. Joann. Martin. *Müller* proluſio de Mercatura veterum Romanorum, inprimis de equite Romano negotiatore. Hamburg. 1761.

1759. Joann. Thaddaei *Mülleri* Diſſ. de praedio equeſtri Principi electori in feudum offerendo. Heidelbergae 1769.

1760. Petr. *Mülleri* Diſſ. de Aedificio Praedii nobilis. 1687. — Edit. II. 1706. — Edit. III. 1724.

1761. *Eiusd.* Diſſ. de providentia maiorum. Jenae, 1693. 4.

1762. P. A. F. v. Münchhauſen vom Lehnherren und Dienſtmann. Leipz. 1793. 8. (9 Gr.)

1763. Teatro Genealogico delle Famiglie nobili di Sicilia, del S. Don Filadelfo *Mugnos*. In Palermo, 1647. fol.

1764. Im erſten Theile des Werkes: Eſſai d'une Méthode générale propre à étendre les connoiſſances des Voyageurs, par M. *Munier*, Inſpecteur des ponts et chauſſées, à Paris 1779. 8. II. Volumes, welches eigentlich eine ſehr ausführliche, wohl ausgearbeitete und lehrreiche Beſchreibung des (ehemaligen) Gouvernements von Angoumois iſt, findet man eine Nachricht vom dortigen Adel.

1765. Diplomatiſche Geſchichte des Portugeſiſchen (ſo will Hr. von Murr das Wort geſchrieben haben) berühmten Ritters Martin Behaims. Aus Original-Urkunden von C. G. von Murr, Nürnberg, b. Zeh, 1778. 8. Nebſt einer Kupfertafel.

Recenſ.

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 37 Band, Seite 625. „Obgleich „dieſe Geſchichte nur Kompilation iſt, die einen Bearbeiter „wie Robertſon (den jedoch Herr von M. für einen ziemlich „ſtarken Ignoranten hält) erwartet; ſo iſt ſie doch überaus merk„würdig und voll neuer oder doch wenig bekannter Nachrichten „von dieſem berühmten Nürnberger Patrizier, indem Hr. „von M. das Behaimiſche Familienarchiv und ſeltene Bücher „bey dieſer Arbeit benutzet hat ꝛc.„ — Nunmehr iſt es wohl „außer allem Streit geſetzt, daß Martin Behaim Amerika „nicht entdeckt hat ꝛc. Herr von M. beſchreibt zuerſt Behaims „Erdkugel — und giebt hierauf Nachricht von deſſen Geburt „und Verwandſchaft ꝛc.„

1766. Im erſten Bande des Recueil des pièces intereſſantes, concernant les Antiquités, les beaux arts, les belles Lettres et la Philoſophie, traduites de differentes Langues etc. (à Strasbourg 1788. 8.) findet man (am Schluſſe) eine literariſche Notitz von Martin Behaim — vom Herrn von Murr ꝛc. — und am Schluſſe des zweiten Theils eben dieſer Sammlung, Nachrichten von der Familie und dem Leben des nehmlichen, gleichfalls vom Hrn. von Murr.

1767. S. H. *Muſaei* Diſſ. de Interceſſionibus Foeminarum nobilium Slesvicenſ. et Holſatic. Kilon. 1708. 4.

1768. Im Deutſchen Muſeo kommen nachfolgende hierhergehörige Bemerkungen und Aufſätze ungenannter Verfaſſer vor. 1. Beſchaffenheit des Deutſchen Adels in den alten und mittleren Zeiten. Januar 1782. Seite 48 — 67. und Februar ſelb. Jahres, Seite 109 — 144. (Aus des Herrn von Schlieffen Nachricht von dem Pommerſchen Geſchlechte derer von Slivin. S. unten No. 1773. 2. Lächerlichkeit des Ahnenſtolzes, und wie der König von Preußen Friederich der 2te von Ahnen dachte. Januar 1784. Seite 90. 3. Vertheidigung des Ahnenſtolzes. März ſelb. Jahres, Seite 228. 4. Zwo Tanzgeſellſchaften, den Stolz des Adels erweiſend. Januar 1785. Seite 326. — und December ſelb. J. S. 569. 5. Auch etwas über weibliche Stifter. Januar 1786. Seite 29. (In dieſer Abhandlung werden unter andern nachfolgende Fragen in Unterſuchung genommen: Bedürfen die Töchter des Adels der weiblichen Stifter? — Iſt es dem Deutſchen Adel entehrend, bürgerliche Nahrung zu treiben? — Konnten diejenigen Fürſten, die die Vorrechte des Adels fundirten, die Rechte ihrer Nachfolger vergeben? War es denn immer Verdienſt der Vorfahren, welches itzt ſtiftsfähig, oder ritterbürtig macht? u. ſ. w.) 6. Gedanken- und Sprach-Fehler. Februar 1786. Seite 182.

(Es

(Es wird hier ein Sprachfehler gerügt, deſſen ſich Herr Meiſ-ner in ſeinem Maſaniello ſchuldig gemacht, da er das Wort adlich mit dem Worte ädel verwechſelt. „Adelich ſeyn — ſagt der Verf. — „iſt noch etwas weniger, als ein Schneider, und „etwas beſſer, als taub und ſtumm geboren ſeyn. Aedel ſeyn, „iſt, das Erhabenſte und Vollkommenſte ſeyn — was irgend ein „Menſch werden kann. Um ädel zu werden, muß man ſeine „eigene Kräfte anſtrengen — muß man ſich Verdienſte erwer-„ben, — muß man Geiſt und Herz haben. — Um adelich „zu ſeyn, braucht man nichts als einen adlichen Mann, der „die Gutherzigkeit hat, das Kind ſeiner Frauen für ſein Kind „zu halten. Es giebt wenige Adeliche, die ädel: — es giebt „viel Aedle, die nicht adelich ſind ꝛc.„) 7. Wohlthätigkeit und Menſchenliebe des Deutſchen Adels in den Kayſerlichen Staa-ten. März 1787. Seite 273. 8. Ueber die Nützlichkeit und Wünſchenswürdigkeit der weiblichen Stifter für den Adel. May ſelb. J. Seite 470. 9. Sinn und Sitte des Adels in großen und kleinen Staaten. Junii ſelb. J. Seite 580. 10. Noch etwas über Adelshochmuth. November ſelb. J. Seite 428. 11. Von dem Adel. Ueber eine Stelle aus *Dupatty* Lettres ſur l'Italie. (Von Herrn Schloſſer.) Neues deutſches Mu-ſeum, 4 Stück, 1789. No. 1. Leipz. b. Göſchen, 8. „Eigent-„lich ſcheint dieſe Abhandlung eine Vertheidigung der Montes-„quieuſchen Behauptung zu ſeyn, daß der Adel, als der Canal „der Gewalt der Monarchen, am geſchickteſten ſey, die Funda-„mentalgeſetze, durch welche ſich die Monarchie allein von der „Deſpotie unterſcheidet, zu unterhalten. Auch auf Deutſchland „ſcheint Herrn Schloſſer dieſe Hypotheſe Anwendung zu finden. „Um aber dem Vaterlande die Erhaltung der Vorrechte des „Adels, die zur Fortdauer der deutſchen Conſtitution nothwendig „ſeyn ſollen, zu empfehlen, räth er dem Adel an, ſich beliebter „zu machen, als er es gewöhnlich zu thun pflege. Von jeher „war der Adel jedem ädel und frey denkenden äußerſt verhaßt. „Als die Römer Macedonien bezwungen hatten, und dieſes „Königreich nach aller Willkühr der Römiſchen Politik zu be-„handeln anfingen, war dem bezwungenen Volke unter den „Ketten ſeiner Sclaverey — keine Tröſtung ſo heilſam — als „der Sturz ſeines Adels.„ — Neues Journal aller Jour-nale. Erſter Band, Erſtes Stück, Januar 1790. Hamburg, b. Hoffmann, 8. Seite 55.

1769. Mushard's Lüneburgiſcher, Bremiſcher und Ver-diſcher Ritterſaal, oder Denkmal der uralten berühmten hoch-adlichen Geſchlechter, inſonderheit der hochlöbl. Ritterſchaft im Herzogthume Bremen und Verden. Bremen, b. Bauer, 1708. Fol.

Fol. (2 Thlr. 8 Gr.) — Ebend. 1720. Fol. (1 Thlr. 16 Gr.) S. oben die Nummer 405. (In einigen Bücherverzeichniſſen findet man: Lüneburgi *Mushardi* Monumenta Nobil. antiquae Famil. illuſtrium, inprimis Ordinis equeſtris in Ducatibus Bremenſi et Verdenſi. Bremae 1708. Fol. welches Werk mit dem obigen eines und das nehmliche iſt.)

1770. Der zweite Theil der von Herrn Mag. Joh. Chriſtoph Mylio herausgegebenen Hiſtoria *Myliana*, vel de variis *Myliorum* familiis, earum ortu et progreſſu etc. Jenae, ap. Cröker, 1752. 4. etc. handelt von den Herren von der Myl oder Mylen — und zwar erſtlich von dieſem Geſchlechte überhaupt, und zweitens von einigen Herren dieſes Namens insbeſondre.

1771. Joachimi *Mynſingeri* Oratio, qua Eberh. *Speckhanio* iura Doctoris tribuit Ao. 1581. (Man findet ſie in *Speckhans* Operibus pag. 122—127. Sie handelt den Satz ab: Tituli Graduſque doctoralis Adſumtione, non dedecorari, neque obfuſcari nobilitatem.)

N.

1772. Genealogiſche Nachleſe von einigen gräflichen, freyherrlichen und adelichen Geſchlechtslinien in Schleſien. Erſter Theil. Oels 1765. Fol. (1 Thlr. 4 Gr.) (Von folgenden Theilen iſt keine Nachricht zu erhalten geweſen.)

1773. Nachricht von dem Pommerſchen Geſchlechte der von Sliwin, oder Schlieffen. — Gedruckt im Jahre 1780. 4. Mit Beylagen. (Von Sr. Excellenz dem Heſſencaſſelſchen Staatsminiſter, Herrn Martin Ernſt von Schlieffen.)

Recenſ.

a) Allgem. Deutſche Bibl. 49 Band, Seite 457. „Dieſes Werk zeichnet ſich als das vollkommenſte Muſter in ſeiner „Art aus. Es unterſcheidet ſich von andern ähnlichen Arbeiten „vorzüglich durch den ädlen Ton und geſchmackvollen Vortrag, „der durch das ganze Buch vom Anfange bis zum Ende herrſcht. „Zugleich aber dient es auch zum Beweiſe, wie ſehr wohl ſich „eine ſchöne Schreibart mit wahrer und gründlicher Gelehrſam„keit verträgt. — Denn es iſt mit eben ſo tiefer hiſtoriſcher „Einſicht und kritiſcher Genauigkeit abgefaßt, als die berühm„ten Geſchichtſchreiber der Münchhauſiſchen und Holzſchuhe„riſchen Familien auf ihre Arbeiten verwendet haben ꝛc. — „Nach einer vorangehenden kurzen Einleitung, welche von der „Veranlaſſung dieſes Werks — von den Quellen, aus welchen „die Nachrichten geſchöpft ſind — und von der Manier und „dem Plan der Bearbeitung des geſammelten Stoffs Unterricht „giebt,

„giebt, [a] folgt Seite 8 bis 72 zuerſt eine Schilderung der „Beſchaffenheit des Deutſchen Adels in alten und mittleren Zei„ten ꝛc. — Noch iſt kein Buch vorhanden, welches in einer „ſo gedrängten Kürze — und zugleich ſo möglichſt vollſtändig „und faßlich, dieſen wichtigen Gegenſtand behandelte — wozu „noch der größte Vorzug dieſer Ausführung kommt, daß ſie „nicht etwa aus neuern hiſtoriſchen und juriſtiſchen Büchern zu„ſammen getragen, ſondern aus den reinſten, von dem Verf. „mit eigener kritiſchen Sorgfalt, ſelbſt geprüften Quellen ge„ſchöpft iſt. — [b] Zuerſt vom Urſprunge des höhern und nie„deren Adels unter den verſchiedenen Stämmen Deutſcher Völ„ker, welche dem Fränkiſchen Scepter gehorchten. Der Verf. „trägt hier von dem Verhältniſſe des Adels zu den übrigen Claſ„ſen des Volks eine ihm eigene Meinung vor, welche die von „einander abweichenden Lehren der Geſchichtforſcher über dieſen „Gegenſtand auf eine glückliche Art vereiniget und durch die ein„ander ſonſt entgegenſtehenden Beweiſe beſtätiget wird. ꝛc.„ — „Hierauf folgt eine in ſehr fruchtbarer Kürze erzählte Geſchichte „von den nach und nach erfolgten Veränderungen in der Be„ſchaffenheit des Deutſchen Adels, bis er diejenige Geſtalt ge„wann, die er ſeit dem 12. und 13. Jahrhunderte überall in „Europa angenommen hat, — inſonderheit wird mit ungemei„ner Klarheit gezeigt, wie in Deutſchland der große Unterſchied „zwiſchen dem höheren und niederen, — [c] zwiſchen unmit„telbarem und mittelbaren Adel ſich allgemach ausgebildet hat. „Da ſich hier der Grund von dem Eigenthümlichen der deut„ſchen Verfaſſung findet — und andere Europäiſche Staaten, „welche Deutſchen Urſprungs ſind, ſich dadurch ſehr von der „unſrigen unterſcheiden; ſo ſucht der Verf. auch die Urſachen „dieſer Verſchiedenheit auf ꝛc.„ — „Seite 28 bis 43 enthält „eine vortrefliche Abbildung der Kriegsverfaſſung in alten und „mittleren Zeiten, ſamt dem damit verbundenen Ritter- und „Turnier-Weſen, ohne deren gründliche Erkenntniß man ſich „keinen deutlichen und vollſtändigen Begriff von der ehemaligen „Beſchaffenheit des Adels machen kann. Der kriegeriſche Geiſt „des Adels lenkte nicht nur die Sitten deſſelben, ſondern gab „auch dem größeſten Theile der Vorzüge dieſes Standes ihr „Daſeyn ꝛc.„ — [d) „Hierauf wird Seite 43 bis 52 die „Liebe des deutſchen Adels in mittleren Zeiten zur Dichtkunſt „und zu dem, was man damals Gelehrſamkeit nannte, eben „ſo ſchön geſchildert — und gezeigt, wie viel derſelbe am Stei„gen und Fallen des guten Geſchmacks Antheil genommen „habe ꝛc.„ — [e] „Seite 52. kommt der Verf. auf die Ent„ſtehung der großen Ritterorden — und die bey ſelbigen ſowohl

„als

„als in den deutſchen Stiftern angenommene Ahnenprobe. — „[f] Seite 54 wird vom Urſprunge der Geſchlechtsnamen und „erblichen Wapen gehandelt. Von beiden giebt der Verf. lau„ter ſehr auserleſene Bemerkungen ꝛc.„ — [g] Von Seite „73 bis 87 ſchildert er in einem beſondern Abſchnitte den Zu„ſtand von Pommern im 12. und 13. Jahrhunderte ꝛc. Die „Bewohner deſſelben hatten einen erblichen Adel ꝛc. — Etwa „ums Jahr 1240. erſcheinen in den Urkunden zuerſt Deutſche „von Adel als Zeugen: bald nachher findet man aber in ſelbigen „wenige andere als Deutſche Namen ꝛc. — [h] Bey manchen „Städten ward die erſte Einrichtung Leuten von Adel aufge„tragen, die denn gemeiniglich den neuen Stadtrath derſelben „ausmachten — überall aber bewarb ſich der Adel vom Lande „um das Bürgerrecht in ſolchen Städten — und bekleidete „obrigkeitliche Aemter in ſelbigen. Dieſer Gebrauch war auch „damals Pommern nicht eigen, ſondern durch ganz Deutſch„land, wobey die Städte Italiens zum Muſter dienten, allge„mein. Das Fauſtrecht beförderte dieſen Gebrauch nicht we„nig — und veranlaßte nicht nur den niederen Adel, ſondern „ſelbſt Fürſten und unmittelbare Grafen zu ihrer Sicherheit das „Bürgerrecht in angeſehenen Städten zu gewinnen. Ueberdem „aber verſtand auch der Adel mehr als andere von der Kriegs„kunſt, wenn anders die damaligen kunſtloſen Balgereien noch „dieſen Namen verdienen. Ohnzweifel war dieſes eine Haupt„urſach, die Rathsherren ſo mancher Städte aus dem Adel zu „nehmen. Es entſtand hieraus bald Mishelligkeit zwiſchen die„ſem und dem auf dem Lande bleibenden Adel. Die Schlöſſer „der lezteren waren gröſtenteils Raubneſter — und ihre Be„wohner bereicherten ſich durch Stöhrung alles Gewerbes. Die „Mauern der erſten hingegen waren Zufluchtsorte gegen ſolche „Anfälle — und das Vermögen des Adels, der ſie vertheidigte, „nahm gemeiniglich mit dem Gewerbe der Stadt zu. Jeder „von beyden hielt ſich für beſſer, als der andere — jedoch blie„ben die Turniere bis in die letzte Hälfte des 15. Jahrhunderts „beyden gemein. Im J. 1481. und 1485. beſchloß aber der „Landadel auf beſondern Verſammlungen zu Heidelberg und Heil„bron, keinen Aedelmann aus irgend einer Stadt wieder mit „ſich zu Turnieren zu laſſen, wenn er nicht ſeinem Bürgerrechte „entſagte. Das Fauſtrecht erreichte gleichfalls ſein Ziel — den „Städten wurden ihre alten Freiheiten geſchmälert — und da„durch ihre Abnahme ſo befördert, daß der Adel nichts mehr „darinn vorſtellen konnte. Alle dieſe Umſtände veranlaßten Letz„teren, ſich wieder aufs Land zurück zu ziehn. In Pommern „hat die Sache des Adels eben dieſen Erfolg gehabt. Schon

„im

„im 13. Jahrhunderte zeigen ſich Schlieffen unter den Raths⸗
„herren zu Colberg: aber hundert Jahre zuvor laſſen ſich ihre
„Güter bereits in einer nicht weit davon entfernten Gegend be⸗
„merken, wie der Verf. nunmehro in der genaueren Beſchrei⸗
„bung des Geſchlechts zeigt ꝛc.„

b) Götting. gel. Anz. v. 1781. Seite 617. (Ausführ⸗
liche Inhaltsanzeige, ohne hinzugefügte Beurtheilung.)

1773. b. Nachricht von einigen Häuſern des Geſchlechtes
derer von Schlieffen, oder Schlieben, vor Alters Slivin, oder
Slivingen. Caſſel, in der Waiſenhaus⸗Buchdruckerey, 1784.
gr. 4. m. K. (5 Thlr. 8 Gr.)

Recenſ.

a) Allgem. Deutſche Bibl. 71 Band, Seite 493. „Um
„dieſes vortreffliche Werk gemeinnüziger zu machen, haben Se.
„Excellenz der Herr Verf. geruhet, ſelbiges mit vielen Zuſätzen
„und Verbeſſerungen nochmals abdrucken zu laſſen — und durch
„den Buchhandel bekannt zu machen ꝛc.„ — „Es wäre zu
„wünſchen, daß die vorgeſetzte ausführliche und ſehr gründliche
„Abhandlung von der Beſchaffenheit des Deutſchen Adels, in
„alten und mittleren Zeiten, — die ſich in aller Hinſicht als
„ein wahres Meiſterſtück anſehen läßt, beſonders abgedruckt
„würde, damit ſie deſto bekannter und gemeinnütziger würde,
„weswegen man aber mit Recht den Herrn Verf. vorher um
„Erlaubniß bitten müßte, dafern ſich derſelbe etwa nicht ſelbſt
„entſchließen wollte, dieſe wichtige Abhandlung nochmals, etwa
„auch mit Zuſätzen, beſonders abdrucken zu laſſen ꝛc.„

b) Umſchlag zum 27. Hefte der Schlözerſchen Staats⸗
anzeigen, 1785. 8. „Die Abhandlung von der Beſchaffenheit
„des Deutſchen Adels in alten und mittleren Zeiten zeichnet ſich
„durch eine ganz beſondere Deutſche Originalität, im Ausdrucke
„ſowohl, als in der Benutzung der aus den verſteckten Quellen
„geſchöpften Thatſätze aus.„

1774. Nachricht von der ſehr alten und vornehmen Fa⸗
milie der Herren Marcheſen Corſini zu Florenz, aus welcher
der ohnlängſt erwählte Römiſche Pabſt Clemens der XII. ent⸗
ſproſſen. Hamburg 1730. 4. (8 Pf.)

1775. Der ungenannte Verfaſſer der hiſtoriſchen Nach⸗
richt von der Verfaſſung des Fürſtenthums Schwerin, beſonders
in Politicis, (Güſtrau 1741. 4.) handelt unter andern von der
Seculariſation des Biſchofthums Schwerin, welches im Weſt⸗
phäliſchen Frieden, nebſt dem Stifte Ratzeburg, zur Satisfa⸗
ction gegen Wismar dem Mecklenburgiſchen Hauſe iure perpe-
tui et immediati feudi cediret worden, welches der Verf. um⸗
ſtändlich auszuführen ſich Mühe giebt, um daraus den haupt⸗

ſächlichſten Schluß zu ziehen, daß die Schwerinſche Stifts-Ritter- und Landſchaft, zu der prätendirten indiviſiblen Union und Geſellſchaft der übrigen Ritterſchaft in dem Herzogthum Mecklenburg ſo wenig gerechnet, als die ehemaligen Stiftslande als ein Anhang der Mecklenburgiſchen Erblande angeſehen werden könnten. Wider dieſe Schrift iſt eine Widerlegung erſchienen, deren Verf. die Meinung behauptet, daß die Stifts-Ritterſchaft zu dem Corpore der übrigen Mecklenburgiſchen Ritterſchaft gehöre. — Auch ſuchet ſelbiger die von ſeinem Gegner geäußerte Meinung, als ob gelehrten Räthen der Vorzug vor dem Adel gebühre, aus Diplomatibus medii aevi, worinn Milites oder Nobiles denen Miniſterialibus vorgeſetzt werden, zu widerlegen. (Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Zweiter Theil. Jena und Leipz. 1742. 8. Seite 361. und 365.)

1776. Im vierten Briefe der Nachrichten aus Sardinien, von der gegenwärtigen Verfaſſung dieſer Inſel ꝛc. (Leipz. b. Cruſius, 1780. 8. 18 Gr.) handelt der Verf. unter andern vom Adel. „Dieſer hat die Freiheit, ſich ſelbſt zu richten — „und wenn ein Edelmann etwas Sträfliches begehet, ſo wird „aus ſeinem Mittel eine Deputation dazu niedergeſetzt. In ſei„nen Dörfern und Herrſchaften hat er ſeine eigene niederen Ge„richte, die aber auf eine ſehr gute Art eingerichtet ſind. — Er „iſt zollfrey — und ſeine großen Privilegien ſchränken die Re„gierung überall ein.„ — Kielſches Litteratur-Journal v. 1781. 4 Stück, Seite 339. — und Götting. gel. Anz. Zugabe von 1781. Seite 251.

1777. Die vierte Abtheilung der Nachrichten von der politiſchen und ökonomiſchen Verfaſſung des Fürſtenthums Bayreuth ꝛc. (Gotha, b. Ettinger, 1780. 8. 12 Gr.) handelt von den Landes-Collegiis und den Bayreuthiſchen und Oeſterreichiſchen Lehenhöfen, Lehen und Lehengerichten. In ſelbiger ſagt der Verf., daß die dortige Ritterſchaft ſich ſchon im vorigen Jahrhunderte von den Landſtänden (die alſo itzt im eigentlichen Verſtande nur noch aus den Magiſtraten der Haupt- und Neben-Städte beſtehen und von keinem großen Gewichte mehr ſind) getrennt habe, — ſeit der Zeit die ihr zukommenden Steuern von ihren Unterthanen nach einem feſtgeſetzten Normatif ſelbſt einſammele und ſelbige an die Obereinnahme einſchicke.

1778. (von Koß, Herzogl. Mecklenburg. Kammerjunkers,) Genealogiſche Nachrichten von der adelichen Familie von Koß. Roſtock 1789. Fol.

1779. Das 21. Capitel der aus dem Franzöſiſchen überſetzten hiſtoriſch- und politiſchen Nachrichten von den Oeſterrei-

chiſchen Niederlanden (Frankf. und Leipz. 1784. 8. 1 Thlr. 6 Gr.) handelt von den Staaten oder Ständen der Provinzen. „Sie „beſtehen aus Prälaten, Aedelleuten und Deputirten der Städte. „Ihre Verfaſſungen und Rechte, welche mit denen in Deutſch„land großentheils übereinkommen, werden hier mit großer „Sorgfalt auseinander geſetzt.„ — Allgem. juriſtiſche Bibl. 5 Band. Nürnberg 1785. 8. Seite 47.

1780. Vermiſchte Nachrichten von reichsritterſchaftlichen Sachen ꝛc. (Von J. J. Moſer.) S. oben die Nummer 1737.

1781. In (des Herrn von Benekendorf) zuverläſſigen Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthſchaftsverbeſſerungen ꝛc. (Stettin 1778. 8.) findet man die Nachricht, daß der König von Preußen (Friederich der 2te) dem Neumarkſchen Adel nach beendigtem Kriege 270000 Thlr., und der Ritterſchaft des Herzogthums Pommern 381000 Thlr. als ein Gnadengeſchenk ausgetheilt hat. Außerdem erhielt die Neumarkiſche Ritterſchaft ein Darlehn von 100000 Thlr. gegen 2 Procent. Wiederum ſind denen große Summen gegen 2 oder 1 Procent ertheilt worden, welche wichtige Verbeſſerungen ihrer Landgüter vorſchlugen, ſolche aber ohne Unterſtützung nicht ausführen konnten. Der Verf. hat ein Verzeichniß dieſer verbeſſerten Güter eingerückt. Leſenswerth iſt die Weisheit, mit der dieſe Königl. Gnade verwendet iſt. Zu den wichtigſten neuen Anſtalten gehöret die landſchaftliche Creditcommiſſion, welche dem Adel Kapitalien gegen niedrige Zinſen, und den Gläubigern völlige Sicherheit verſchafft. Eine Einrichtung, die nachgeahmt zu werden verdient, und die der Verf. ausführlich beſchrieben hat. (Götting. gel. Anz. von 1778. Seite 1215.)

1782. Nachtrag zu den Gedanken über eine neulich ausgeſtreuete Druckſchrift: Abriß des Rechts der Mecklenburgiſchen Landſtände gegen die von den Durchlauchtigen Herrn Herzogen nachzuſuchende Beleihung eines unbeſchränkten Privilegii de non appellando. 1780. 4. (S. oben Nr. 367.)

1783. Joann. Carol. *Naevii* Progr. de abuſibus circa nobilitatem et dignitates academicas. Vit. 1710.

1784. Wolf. Frid. *Nagelii* Manuale equeſtre, oder Compendium derer reichsritterſchaftlichen althergebrachten Rechte, Kayſerlichen Privilegien und Freiheiten. Ulm 1720. 4. — Continuatio Manualis equeſtris etc. Eb. 1721. 4.

1785. *Eiusd.* bibliotheca equeſtris. II. Vol. Ulmae 1723. 4.

1786. *Namen* der Heren Edelen ende Ridderſchap etc. van Utrecht. Utrecht 1708. Fol. M. Fig.

1787. Neckers Bemerkungen über das wichtige Dekret der National-Verſammlung in Frankreich, die Abſchaffung des Adels, der Wapen und Livereyen betreffend. S. Neue Literatur- und Völkerkunde, Februar 1791.

1788. Joh. Neckers lebendiger Regenten-Spiegel der vornehmſten Potentaten, Könige, Fürſten und Herrn in der Chriſtenheit, wie ſelbige mit einander verwandt. Halle, in Sachſen, 1633. Fol.

1789. Genealogiſche Tabelle der Herren von Stempel, wie ſelbige aus dem Osnabrückiſchen herſtammen, und wie ſich dieſe Familie in Kur- und Liefland, auch Litthauen, in verſchiedene Branchen und Häuſer ausgebreitet hat. Aus zuverläſſigen Nachrichten und Urkunden geſammelt vom Herrn Archivſecretair Neimbts zu Mietau. 1771. Fol.

1790. In einem im zweiten Bande der Memoires de l'Academie Imperiale et Royale des Sciences et belles Lettres (à Bruxelles 1780.) vorkommenden Aufſatze des Abbt *de Nelis*, über einige Gegenſtände der Belgiſchen Hiſtorie, thut er auch des dortigen Adels Erwehnung. „Bis zum zwölf-„ten Jahrhunderte waren die Einwohner Belgiens entweder „Edele, oder Knechte. Allein die Herzöge Thiederich und „Philipp, die Elſaſſer, — errichteten einen Mittelſtand, oder „die Bürgerſchaften. Dieſen hatte kurz zuvor Ludewig der „Fette in Frankreich eingeführt, nach dem Muſter, welches ſeit „dem Jahre 1006 in einigen Italieniſchen Städten vorhanden „war. Ludwig wollte, durch die Errichtung der Communen, „nur eine Gewalt hervorbringen, die der Uebermacht der Ede-„len das Gleichgewicht halten könnte: allein er und ſeine Nach-„kommen verſpürten von den Communen bald einen noch wichti-„geren Nutzen, denn ſelbige gaben Gelegenheit, daß fremde „Handwerker und Kaufleute ins Land kamen und die Einwoh-„ner bereicherten ꝛc.„ Götting. gel. Anz. v. 1781. Zugabe, Seite 717.

1791. Traité de la Nobleſſe, tiré de l'Italien de Jean Baptiſte *Nenna*, par A. L. F. de la *Boderie*. à Paris, chez Abel l'Angelier, 1583. 8.

1792. Nennio, or a Treatiſe of Nobility, by John Bapt. *Nenna*. London 1594. 4.

1793. Im erſten Faſciculo der von Herrn Chriſtian von Nettelbla herausgegebenen Rerum Curlandicarum etc. (Roſtochii 1729. 4.) findet man (lit. d.) Privilegia Nobilitati a Duce Gotthardo 1570. conceſſa, confirmata 1581 — und in dem unter dem Titel: Anecdota Curlandiae, praecipue territorii et Epiſcopatus Piltenſis etc. (Greifswald

und

und Leipzig 1736. 4.) herausgekommenen zweiten Faſciculo (lit. b.) Unions-Pacta zwiſchen dem Herzog zu Curland und der Ritter- und Landſchaft des Piltenſchen Kreyſes.

1794. De vidua nobili Mecklenburgica, praecipue de portione viduarum nobilium in Megalopoli ſtatutaria. Diſſ. Praeſ. Chriſtian. *Nettelbladt*, Reſp. Henrico *Nettelbladt*. Gryphisw. 1739.

1795. De ſucceſſione filiarum nobilium in feudis Pomeraniae. Diſſ. Praeſ. Chriſtian. *Nettelbladt*, Reſp. Joann. Brandan. *Engelbrecht*. Gryphisw. 1741.

Recenſ.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Zweiter Band. Jena und Leipz. 1742. 8. Seite 465. „Dieſe „Inaugural-Diſputation iſt mit vieler Kenntniß der Pommer„ſchen Lehns-Geſetze und Gewohnheiten abgefaßt. Nachdem „der Herr Verf. im erſten Kapitel den Urſprung und die unter„ſchiedenen Schickſale der weiblichen Erbfolge in den Pommer„ſchen Landen erzählt hat; ſo handelt er im zweiten Capitel „von der Natur und Beſchaffenheit der Erbfolge der adelichen „Töchter in den Pommerſchen Lehen. Er zeiget, daß die ade„lichen ſowohl unverheyratheten als verehelichten Töchter ſowohl „in Stamm- als Gnaden-Lehen ſuccediren — daß man blos „auf ihre Perſonen und ächte Geburt, nicht aber auf die Le„hensfähigkeit ihrer Männer ſein Augenmerk richte — und „daß unumgänglich nothwendig werde, daß ſie von dem letzten „Lehnmanne gezeugt worden. Die Töchter können alſo nicht „zur Erbfolge in Lehen gelangen, ſo lange Brüder, Agna„ten und andere rechtmäßige Lehnfolger vorhanden ſind. Ohn„erachtet nun des lezten Vaſallen Töchter lehensfähig ſind; ſo „ſind doch des letzten Vaſallen Schweſtern und Bruders-Töch„ter davon ausgeſchloſſen. Hingegen kann des letzten Vaſallen „Tochter die Lehnsfolge auf ihre Kinder, wenn ſolche anders „von einem lehensfähigen Vater gezeuget worden — und ſelbſt „lehensfähige Perſonen ſind, vererben. Wenn der letzte Le„hensmann mehr als eine Tochter hinterläßt; ſo theilen ſie ent„weder nach Beſchaffenheit der Lehne, ob ſie theilbar ſind oder „nicht, alle mit einander das Lehen zu gleichen Theilen unter „einander, oder die älteſte Tochter gelanget zu dem wirklichen „Beſitze des Lehnes, und giebet denen übrigen Schweſtern die „auf ihren Antheil kommende Portion nach einer billigen Taxe „heraus. Hierauf erinnert er, daß die auf Weibesperſonen „verfallende Lehen ihre vorige Lehensbeſchaffenheit und Gerecht„ſamen in allen und jeden Stücken behalten — daß in denen „Lehen-Briefen die Töchter unter den Worten der Leibes-

„Lehns-Erben gewiſſermaßen begriffen werden — und daß „noch andere Arten Weiber-Lehen in Pommern vorhanden „ſind.„

1796. *Eiusd.* Progr. de *Albertino* privilegio ſucceſſionis feminarum nobilium Megapolitanarum in feudis. Ibid. eod. anno.

Recenſ.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Zweiter Band. Jena und Leipz. 1742. 8. Seite 467. „Der ge„ſchickte Verf. widerleget in dieſer gelehrten und beträchtlichen „Schrift die gemeine Meinung, als ob der König in Schweden „und Herzog zu Mecklenburg, Albrecht der andere, den ade„lichen Fräuleins in Mecklenburg die Erbfolge in Lehnen, aus „Dankbarkeit, weil ihn das adeliche Frauenzimmer durch Ver„kaufung ihres Geſchmeides aus der Däniſchen Gefangenſchaft „erlöſet, verſtattet hätte. Seine Gründe kommen hauptſächlich „darauf an, weil 1. alle, welche dieſe Gunſtbezeugung in ih„ren Schriften angeführt, ſolche weder im Original, noch in „der Abſchrift geſehen oder geleſen haben. 2. Weil die damali„gen Umſtände der gemeinen Meinung ſchnurſtracks entgegen „ſind — und 3. die bewährteſten und erfahrenſten Rechtslehrer „und Geſchichtſchreiber aus glaubwürdigen Nachrichten gerade „das Gegentheil verſichern.„

1797. De uſu Geradae inter illuſtres. Diſſertatio Praeſ. Daniele *Nettelbladt* defenſa ab Auctore Car. Chriſt. *Laurent.* Halae 1786. 4. „Das Hauptreſultat dieſer Abhand„lung iſt, daß der Gebrauch des Geraderechts auch unter dem „hohen Adel anzunehmen ſey.„ — Nachträge zu Schotts Bibl. der neueſten juriſt. Literat. f. d. Jahre 1784—88. 1 Band, Seite 194.

1798. Diſſ. inaug. iurid. de fideicommiſſis familiarum illuſtrium, quam pro licentia defendet Franc. Joſ. Sigism. de *Neubeck*, Weiſſenburgenſis. Argent. 1784. 4.

1799. Joann. Valent. *Neuffer* Diſſ. de regali Nobilitatis Germanicae iure. Tubing. 1602.

1800. Joh. **Neumann's** Tugend-Schmuck eines chriſtlichen Adels. 1691. 8.

1801. Im Jahr 1751. kamen bey Möller in Frankf. am Mayn in 4to heraus: Jo. Frid. Wilh. de *Neumann*, in Wolfsſeld, Meditationes juris Principum privati de Jure perſonarum illuſtrium earumque Miniſtris. Tom. I. (Das ganze Werk beſteht aus neun Theilen, von denen der letzte im J. 1756. erſchien, und koſtet 7 Rthlr.) [a] Im 7. §pho des erſten Buchs behauptet der Verf., daß die Eintheilung des hohen

und

und niederen Adels weder gegründet, noch durch die Geſetze beſtätiget worden — folglich nur ein Adel, und dieſer, nur den Stufen nach, ungleich ſey. — [b] Im vierten Titel des zweiten Buches zeigt er, daß aller und jeder Adelſtand durch die Oberacht, Ehrloſigkeit und eine niederträchtige Lebensart verloren gehe — daß der Römiſchen Deminutione capitis die Oberacht nicht durchaus gleich kommt, und daß endlich die Unteracht und der Kirchenbann den Adel nicht aufhebt. — [c] Im ſechsten Titel eben dieſes Buches (Seite 155.) erweiſet er, daß bey einer niederträchtigen Lebensart oder Profeſſion kein Adelsſtand beſtehen könne — daß aber aus den Gewohnheiten und Geſetzen eines jeden Landes beurtheilet werden müſſe, welche Lebensart dafür anzuſehen ſey — und daß z. B. in Deutſchland, in andern Ländern aber nicht, die Kaufmannſchaft dem Adelſtande ſchädlich ſey. — [d] Im ſiebenten Titel des nehmlichen Buches (Seite 166.) wird dargethan, daß jemand, der entweder freiwillig, oder durch Hinderniſſe gezwungen, ſich ſeines Adels nicht bedienet, deſſelben dadurch nicht verluſtig werde, wenn er ſich nur niederträchtiger Profeſſionen enthält — und daß auch die Erwählung des Kloſterlebens niemanden ſeines Adels verluſtig mache, ohnerachtet er ſich deſſen im Kloſter nicht bedienet. — [e] Der achte Titel dieſes Buches handelt von der Befreiung von bürgerlichen Obliegenheiten. Der Verf. meint, daß ſelbige zwar ein vorzügliches Recht des Adels, aber doch nicht weſentlich, oder von ſelbigem unzertrennlich ſey. — Der neunte Titel iſt mit der Präcedenz der Standesperſonen beſchäftiget. Hier wird dargethan, daß die Präcedenz der Standesperſonen unter einander ſich lediglich auf Verträge und Geſetze gründe — der Vorzug vor dem Pöbel aber ihnen, vermöge des Adelſtandes, zukomme. — [f] Der zehnte Titel redet von den Wapen und Siegeln, und zeiget, wie ſelbige ehemals den Adlichen eigenthümlich geweſen, in den nachfolgenden Zeiten aber auch auf die Bürgerlichen gebracht worden, jedoch ſo, daß in Anſehung derſelben noch heutiges Tages den Standes- und adelichen Perſonen einige Vorzüge beybehalten würden. — [g] Der eilfte Titel begreift die Lehre von der Parole der Standesperſonen in ſich, als welche dem Eidſchwure gleich geachtet wird, wenn nicht ein ſo förmlicher Eid erfordert wird. — [h] In den Capiteln und einigen Ritterorden wird niemand aufgenommen, als derjenige, der eine gewiſſe Anzahl adlicher Ahnen hat. Dieſer Vorzug wird im zwölften Titel (Seite 181.) vorgetragen, und zugleich erwieſen, wie die Ahnen gezählt und gezeichnet werden. — [i] Der dreyzehnte Titel (Seite 190.) iſt beſtimmt, die Vorzüge des männlichen Geſchlechts unter

Standesperſonen auszuführen — welche darinn beſtehn, daß er ſich der Waffen bedienen kann und daß durch ihn der Adel auf die Nachkommenſchaft fortgepflanzt wird. — [k] Der vierzehnte Titel iſt den Vorzügen des weiblichen Geſchlechts und [l] der funfzehnte den Vorzügen, die man den Standesperſonen fälſchlich zuſchreibt, gewidmet, wohin die Immunität von allen Abgaben und die gelindere Beſtrafung ihrer Verbrechen gerechnet wird. (Unpartheyiſche Critik über juriſtiſche Schriften, 2 Band, Leipz. 1750. 8. Seite 428 — 435. und Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. 9. Band, Jena und Leipz. 1753. 8. S. 225 — 228.)

1802. Im erſten Theile der von Herrn Friedr. Nicolai in Berlin herausgegebenen Beſchreibung einer Reiſe durch Deutſchland und die Schweitz im J. 1781., nebſt Bemerkungen über Gelehrſamkeit, Indüſtrie, Religion und Sitten, (Berlin und Stettin 1783. 8.) wird bey Gelegenheit der zu Coburg befindlichen zum öffentlichen Gebrauche hinterlaſſenen Bibliothek des ehemaligen Kanzlers von Scheres, genannt Zieritz — und des Geſchlechtes deſſelben erwähnt.

1803. Im 5. Bande dieſer Reiſebeſchreibung (Berlin und Stettin 1785. gr. 8.) wird Seite 281. u. f. die Lebens- und Denkart des Wiener Adels beſchrieben. „Der Aedelleute von „allen Klaſſen iſt in Wien eine große Menge — und derjenigen, „die es ſeyn wollen, ſind noch unſäglich viel mehr. Mit vielem „Rechte bemerkt der Verf. dabey, daß da, wo der Adel über „die Maaße erhoben wird, Menſchheit wenig gelten müſſe — „und daß dies auf Wohlſtand und Aufklärung in einem Staat „wichtigere Folgen habe, als man ſich insgemein vorſtellt.„ — Allgem. Deutſche Bibl. 65 Band, Seite 210.

1804. Die Krone Polen bey der goldenen Freiheit, mit den uralten Kleinodien der Ritterſchaft von Polen und Litthauen, den höchſten Würden, heroiſcher Tapferkeit und Muth, beſonderer Gelehrſamkeit, vorzüglich aber Tugend, Wiſſenſchaften, Gottſeligkeit und Heiligkeit, ausgeziert, von Kaſpar Nieſiecki, Soc. Jeſu. 4 Bände. Warſchau 1728 — 1743. Fol. (Ein heraldiſches Werk über die meiſten adelichen Familien und ihre Wappen. S. Steiners Polniſche Bibliothek, 1 Heft, Seite 70. u. f.)

1805. Julii *Nigroni* Oratio de liberali nobilium adoleſcentium educatione. (Vid. Eius Orationes, Mediolani 1625. 12. Part. I. pag. 728.)

1806. *Nobiliaire* militaire Suiſſe, contenant la Genealogie, l'Hiſtoire et la Chronologie des Familles nobles de la Suiſſe, avec des Preuves, ou Pieces juſtificatives à

la

la Fin de chaque Volume et des Notices des Maiſons éteintes, dès les Temps les plus reculés. Tom. I. à Basle 1787. gr. 8. (Von Herrn Profeſſor Girard zu Freyburg.)

1807. *Nobilis* territorio ſubiectus, oder Berichte, Deductiones u. ſ. w., daß denen Landes-Obrigkeiten die Jurisdiction über den Adel gebühre. 2 Theile. Culmbach, 1722 — 26. 4.

1808. *Nobilitas* politica et civilis. Londini 1608. fol. (S. oben die Numer 1677.)

1809. *Nobilitas* Trevirenſis immediate libera Imperii denuo vindicata. Mogunt. 1728. 4.

1810. La *Nobleſſe* civile et chretienne. à Paris 1645. 4.

1811. La *Nobleſſe* commerçable ou Ubiquiſte. (par *Marchand*.) à Paris 1756. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg, brochirt 1 Liv.)

Recenſ.

Tübingiſche Berichte vom J. 1756. 45. Stück — und aus dieſen in den Beyträgen zu den Erlangiſchen gelehrten Anmerkungen des nehmlichen Jahres, Seite 109. „Der Verf. behauptet, es ſolle der Adel ſowohl, als andere Sachen, eine „Quelle des Handels ſeyn. Man ſoll ihn, nach ſeiner Meinung, kaufen und verkaufen, ſchenken und vertauſchen können. „Vornehmlich ſiehet dieſe Schrift auf drey Sachen. Auf den „Adel ſieht jedermann und richtet ſich nach ihm. Man könnte „Mittel finden, jedermann in der Begierde, in den Adel erhoben zu werden, zu vergnügen. Dieſes Mittel wäre, den Adel „als ein ſolches Gut zu erhalten, das einem durch den Handel „zukommt. Der Verf. redet von dem geringen Adel in Frankreich ziemlich anzüglich. Er ſtellt ihn auf einer lächerlichen „Seite dar, da auch noch der geringſte ſagt: Ein Menſch, wie „ich. Er macht aber einen großen Unterſchied zwiſchen dieſem „Adel und andern vornehmen Herren. Mit dieſen, ſagt er, iſt „viel beſſer zu leben, als mit denen, welche es ihnen nachmachen. Frankreich enthält dreyerley Arten von Edelleuten. Einiger Adel iſt ſehr alt — andere haben ſich ſolchen durch ihre „dem Könige geleiſteten Dienſte erworben — andere kaufen ihn. „Der letzten giebt es eine große Menge. In allen Ständen „ſollten, nach dem Sinne des Verf. beſondere vorzügliche Ehrenbezeugungen ſeyn, die den Eifer rege machten. Wegen des „Ludewigsordens ließen ſich hunderttauſend die Hälſe brechen. „Ein jeder Staat ſollte einen ſolchen Orden haben. Vielleicht „aber würden auf dieſe Art in einem Jahre allzu viele neue „Edelleute erwachſen? Der Verf. ſucht das Gleichgewicht alſo „zu erhalten, daß diejenigen, welche den Laſtern und der

„Weichlichkeit nachgehen, auf zehn, zwanzig und mehrere Jah-
„re ihres Adels beraubt ſeyn ſollten. So würde man, der Wür-
„kung nach, beſtändig alten Adel haben, und dieſer immer für den
„beſten gehalten werden. In dieſer Meinung findet der Verf.
„unendliche Vortheile. Man weiß, ſagt er, wie viele Edelleute
„mit Schulden beladen ſind. So lang ſie leben, zahlen ſie nicht.
„Nach ihrem Tode iſt kein Vermögen da. Indeſſen machen ſie
„ſich oft eine Freude daraus, einen ehrlichen Bürger zu be-
„ſchimpfen. Hat er nichts anders als den Adel; ſo verkaufe
„man dieſen öffentlich an den Meiſtbiethenden und bezahle da-
„mit die Gläubiger. Ein reicher Mann, der ein armes Frauen-
„zimmer von Adel heirathet, kaufe ihr den Adel ab; ſo iſt er
„geſichert, daß ſie ihm etwas zubringet.„

1812. La *Nobleſſe* commerçante. (S. oben die Numer 733.)

1813. L'une et l'autre, ou la *Nobleſſe* commerçante et militaire, avec des Reflexions ſur le Commerce et les Moyens de l'encourager. Mahon 1756. 8.

1814. La *Nobleſſe* militaire ou le Patriote François. 1756. gr. 12.

Recenſ.

a) Götting. gel. Anz. von 1756. Seite 1076. „Dieſe „Schrift iſt eine Widerlegung der (oben unter der Numer 733.) „angeführten Schrift: La Nobleſſe commerçante. Der Ver„faſſer der vorliegenden (angeblich der Ritter von Arc) über„nimmt die Vertheidigung des Kriegs-Adels, weil er ſich als „ein Edelmann und Kriegsbedienter dazu berechtiget — und als „ein Franzöſiſcher Bürger dazu verbunden hält. Er antwortet „ſeinem Gegner nicht von Stück zu Stück, ſondern ſetzt einige „Grundſätze feſt — zieht Folgerungen daraus — und zeiget „bey jeder, wie dadurch die gegentheiligen Sätze theils umge„worfen, theils wenigſtens eingeſchränkt werden rc.„ — „Der „Zweck der Monarchien geht auf ihre Vergrößerung und auf „Eroberungen: Der Zweck der Republiken auf ihre Erhaltung „und innerliche Verbeſſerung. Hier kann die vorzügliche Ab„ſicht auf den Handel: dort muß ſie auf das Kriegsweſen ge„richtet werden rc.„ — „Die Fortdauer einer Monarchie „gründet ſich auf die Ungleichheit gewiſſer Claſſen der Untertha„nen, deren jede ihre beſondere Functionen hat. Frankreich hat „zuſammen drey Hauptclaſſen: die Geiſtlichkeit, den Adel, „und den Bürgerſtand — den Landmann eingeſchloſſen. Die „Verſchiedenheit dieſer Claſſen giebt durch ihre verſchiedene „Bearbeitungen, wodurch jedwede die andere — und alle drey „die Monarchie gemeinſam unterſtützen, dem Staatsuhrwerk ſei-

„ne

„ne nöthige Bewegung und Leben: wirft man ſolche durchein-
„ander; ſo ſtockt die Bewegung und die Würkſamkeit, und der
„Staat, wenigſtens als Monarchie, kann ſich in die Länge ſo
„wenig für ſich ſelbſt, als gegen Auswärtige erhalten. Der
„Adel verſchaffet dem Staate Sicherheit — der bürgerliche oder
„in Frankreich dritte Stand (tiers Etat) den Unterhalt. Je-
„ner vertheidiget — dieſer ernährt ihn. Der Grundtrieb des
„Adels iſt die Ehre. Er ſetzt ſein Glück außer ſich in dem Ur-
„theile anderer. Dieſem opfert er Blut und Leben auf. Der
„Grundtrieb des Kaufmanns — iſt Eigennutz. Sein Glück iſt
„der Beſitz des Reichthums, um davon lange ein bequemes Le-
„ben führen zu können. Man mache den Aedelmann zum
„Kaufmanne; ſo kann der Staat reicher werden: aber er wird
„ſeine Vertheidiger verlieren. Der beſondere Character der
„Franzoſen macht die Ausſchließung des Adels von aller Kauf-
„mannſchaft noch nothwendiger. Ihre Herzhaftigkeit gründet
„ſich eigentlich auf ein Vorurtheil, — auf einen eitlen und flat-
„terhaften Trieb nach Ehre. Dieſer wird durch den Adel,
„hauptſächlich bey den Armeen fortgepflanzet. Man ſtecke den
„Adel in die Handlung und benehme ihm dieſes Vorurtheil; ſo
„wird endlich auch bey den Truppen dieſer Eſprit du corps ge-
„ſchwächt werden, und dadurch die hauptſächlichſte Stärke der
„Kriegsmacht verloren gehen ꝛc.„ — „Der Verf. erweiſet zum
„Schluſſe, wie der Adel auf eine der Reichsſicherheit weniger
„ſchädliche Art dem Müßiggange und der Armuth entzogen wer-
„den könne. Unter andern räth er an, die Anzahl der Officie-
„re bey den Regimentern noch ſtärker zu machen — — jedem
„Regimente eine adeliche Compagnie mit gewiſſen Vorrechten
„hinzuzufügen — zu ſtandesmäßiger Erziehung und Verſorgung
„armer Fräuleins Veranſtaltungen zu treffen ꝛc.„ — „Der
„Ritter d'*Arc* kennt den Franzöſiſchen Adel und deſſen Verhält-
„niß gegen den Staat beſſer als ſein Gegner (der Abt Coyer)
„— — und wenn der letztere nach allgemeinen Staats-Grund-
„ſätzen richtig ſchließt, ſo ſind hingegen die Grundſätze des Rit-
„ters dem Franzöſiſchen Staate mehr angemeſſen. Er ſtolpert
„zwar bisweilen in Nebenſätzen: doch ſcheint der Hauptſatz we-
„nig dabey zu verlieren.„

b) Leipziger neue Zeitungen von gelehrten Sachen ꝛc. v. J. 1757. Seite 297. Nach einer vorläufigen Inhaltsanzeige dieſes Urtheil: „Man ſiehet, daß der Adel an dem Verf. dieſer „Schrift einen geſchickten Verfechter ſeiner Vorzüge gefunden „habe. Er giebt ſich viele Mühe, indem er theils die Gründe „des Hrn. Coyer widerlegt, theils das Nachtheilige bey einem „handelnden Adel zu zeigen ſucht. Es ſcheint aber doch, daß

„er

„er ſehr oft die Schwäche ſeiner Vorſtellungen durch eine nach-
„drückliche Schreibart habe bedecken wollen. Am allerdeutlich-
„ſten zeiget ſich dieſes, wenn er gegen die ausſchweifende Pracht
„losziehet — und behauptet, daß durch deren Abſchaffung der
„arme Adel ſich helfen könne. Wie können denn Perſonen, die
„wenig oder nichts beſitzen, prächtig leben? der Ritter (von
„Arc) hat die Sache noch mehr übertrieben, als der Abbee
„(Coyer) auf ſeiner Seite.„

1814. b. Der handelnde Adel, dem der kriegeriſche Adel entgegen geſetzt wird, aus dem Franzöſ. überſetzt — und mit einer eigenen Abhandlung begleitet, von J. H. Gottl. von Juſti. Göttingen, b. Vandenhoecks Wittwe, 1756. (12 Gr.)

Recenſ.

a) Götting. gel. Anz. von 1756. Seite 1145. „Die „Ueberſetzung iſt fließend und angenehm, und der Hr. Ueberſe-„tzer hat ſelbige durch ſeine Anmerkungen und die von ihm hin-„zugefügte eigene Abhandlung nützlicher und vollſtändiger ge-„macht, als die beyden Originale ſelbſt ſind. Zu der erſten „Schrift (La Nobleſſe commerçante etc. S. oben die Nu-mer 733.) „von welcher der Hr. von Juſti aus dem Grunde „wünſchet, daß Frankreich ihr nie folgen möge, weil es ſonſt „ſeinen Nachbaren zu mächtig werden würde, ſind die Anmer-„kungen ſehr ſparſam geſetzt, weil der Hr. v. J. das, was er „hinzuzuſetzen fand, zu ſeiner eigenen Abhandlung verſpart hat. „Sie hat auch in der Hauptſache ſo ſehr das Recht vor ſich, „daß ſie deswegen keine widerlegende Anmerkungen brauchte ꝛc. „— Die zweite Schrift, der kriegeriſche Adel, erforderte wegen „ihrer häufigen Fehltritte, ſo die Sache ſelbſt angingen, ſchon „weit mehrere Anmerkungen, und erhält ſie auch. Sie ſind mit „einer ſehr guten Beurtheilung geſetzt und dabey ſo kurz und „wenig, als es möglich war ꝛc.„ — „Die letzten 48 Seiten „füllet des Hrn. v. Juſti eigene Abhandlung von dem Weſen „des Adels und deſſen Verhältniß gegen die Commercien. Sie „iſt eigentlich auf Deutſchland gerichtet — und ihr Inhalt kürz-„lich dieſer. Es lieget zwar in Deutſchland dem Staate weni-„ger daran, ob der Adel handelt — denn er iſt nicht in ſo über-„mäßiger Anzahl vorhanden, als in Frankreich, und kann „durch hinlängliche Bedienungen ſtandesmäßig unterhalten wer-„den. Allein dem Adel ſelbſt liegt viel daran — und der ganze „Staat iſt dabey intereſſirt, daß der Kaufhandel nicht verächt-„lich ſey. Ueberhaupt davon zu reden; ſo würden wichtige Be-„dienungen, die lange bey einer verdienten Familie bleiben — „und Reichthümer ihr eine vorzügliche Achtung erwerben. Die-„ſes ſind die beyden natürlichen Quellen des Adels. Unſer

„meiſter

„meiſter alter Adel iſt zwar aus dem Kriege entſtanden, da bey „Eroberung des Römiſchen Reichs die Soldaten des Siegers „— Güter und Sclaven bekamen, und alſo reich wurden: allein „bey geänderten Umſtänden der Welt, kann er ſich auf andere „Art bereichern und entſtehen ꝛc.„ — „Es iſt falſch, was die „Franzoſen ſo eifrig behaupten, daß in der Monarchie der Adel „unentbehrlich ſey. Der erbliche Adel hat auch gewiſſe Schwü„rigkeiten — und Hr. von Juſti wünſcht, daß er bey jedem, „der im 30. Jahre dem Staate keine den Adel verdienende „Dienſte erweiſen kann — vor ſeine Perſon — und wenn dieſes „drey Geſchlechter nach einander geſchiehet, vor die ganze Fa„milie erlöſchen möge. Er läugnet dem Verf. des kriegeriſchen „Adels ab, daß es itzt kriegeriſche Staaten in dem Verſtande „gebe, wie er das Wort nimmt, nehmlich ſolche, deren vor„nehmſte Abſicht der Krieg und die Eroberungen ſind. Ein „ſolcher Staat wäre ein Räuber — der Haß und Fluch aller „Nationen, die ihn bald demüthigen würden. ꝛc.„

b) Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern ꝛc. 14. Jahrgang. 1757. Zürich 4. Seite 212. (Dieſe im übrigen empfehlende Recenſion ſtimmt mit der obigen überein, und enthält ſo wie jene, das Weſentlichſte aus der angezeigten Schrift.)

1815. La *Nobleſſe* oiſive. Paris 1756. 8.

1816. La *Nobleſſe* ramenée à ſes vrais principes. Amſterdam 1759. 8.

1817. *Nobleza* dal Andaluzia. En Sevilla. 1588. fol.

1818. Joſias *Noldii* (in einigen Bücherverzeichniſſen *Noldenius*) Quaeſtio iuris de Statu civili et Juribus Nobilium, Tractatio ſynoptica. Gieſſ. 1621. 4. — Ibid. 1623. 8. — Baſil. 1699. 4. — (Extat non ſolum in Nicolai *Hampelii* Diſcurſu Juris publici p. 394—470. verum etiam in Diſſertat. iurid. ſelect. Baſilienſ. Vol. IV. No. IX.)

1819. *Nomi* et Blaſoni de' Veneti Patrizi, nel libro d'Oro. 1714. 8.

1820. Gerh. *Noodt* de origine Nobilitatis Germanicae et praecipuis quibusdam eius Juribus. Lugd. Batav. 1718. 4. (S. unten *Strube*.)

1821. Verſuch einer hiſtoriſchen Nachricht von der hochadlich Ranzowſchen Familie, von Joh. Fried. **Noodt**. Schleswig 1733. 4.

1822. Andr. *Notarii* Orationes IV. utrum alia vitae genera, an vero literarum ſtudia, Nobilibus et Patriciis proſequenda. Bern. 1607. 4.

1823. *Notitia* Anglicana, ſhewing I. The Atchievement of all the Engliſh Nobility compleat. (i. e.) their ſeveral Quarterings or pretenſions, being the Arms of the moſt eminent families in Great Britain and Ireland, alſo their Impalement, as well as their paternal Coats, Creſts, Supporters and Mottos. II. Their ſeveral Titles of honour, whetter hereditary, or by great Offices in the State, together with juſt and correct Orlaſons of their Said Atchievents and Reaſons for many of their particular Bearings, to which is added, by Way of Introduction, a Conciſe Eſſay, upon the Nature and intent of Arms and Armory, et curiouſly drawn and engravd by the ingenious Mr. *Gardiner* and other eminent Maſters, with 190 Plates. London 1725. 8.

O.

1824. Von den Lehen und Ritterdienſten. Theatrum Servitutum, oder Schauplatz der Dienſtbarkeiten ꝛc. von C. H. S. C. O. Nürnberg b. Michaelles 1709. 4. Seite 1108. u. f.

1825. Hiſtoriſche Abhandlung von den Freiheiten und Privilegien des landſäſſigen Adels in der Ober-Pfalz — von Ignatz Joſeph Obernberger, B. R. Lic. Ingolſtadt in der Academ. Buchhandl. bey Krüll. 1784. 8. (7 Gr.)

Recenſ.

Schott's Bibliothek der neueſt. juriſt. Literat. für das Jahr 1784. Seite 312. „Da die Lehre von Deutſchen Land„ſtänden und die damit in genauer Verbindung ſtehende Ma„terie von den Rechten des landſäſſigen Adels nicht eher in „ihr völliges Licht geſetzt werden kann, bis zuvor die dahin ein„ſchlagenden Verfaſſungen, wenigſtens der meiſten Deutſchen „Provinzen, öffentlich bekannt und erörtert ſind, ſo verdient ein „ſolcher Beytrag, wie Hr. Lic. Obernberger hier liefert, auch „außer den Pfaltzbaierſchen Landen, eine gute Aufnahme. „Freilich hat er, nach ſeiner eigenen Bemerkung, Landtagspro„tocolle, Acten und andere dergleichen ungedruckte wichtige „Quellen dabey nicht nutzen können, wohl aber fleißigen und „zweckmäßigen Gebrauch von den gedruckten gemacht, und die „daraus entlehnten Bruchſtücke, mit Hülfe der Geſchichte, in „ein gut zuſammenhängendes Ganze geſchickt zu ordnen ge„wußt ꝛc. — Im erſten Abſchnitte wird von den Rechten des „Landſäſſigen Adels in der Oberpfalz, ſeit den Zeiten der Agi„lolfinger, bis zur Aufhebung der Landſchaft, oder des Cor„pus der Landſtände, durch welche er das wichtigſte aller Vor„rechte verlor — im zweiten Abſchnitte aber von deſſen Frei-

„heiten

„heiten und Privilegien ſeit Aufhebung der Landſchaft, deren „anſcheinende Wiederherſtellung nach Churfürſt Maximilian „Emanuels von Bayern Achterklärung im J. 1705. von kei„ner Dauer war, ſondern mit dem Raſtadt-Baadiſchen Frie„den ihr Ende nahm — gehandelt.„

1826. *Obſervationes* eugenialogicae et heroicae, ſeu materiem Nobilitatis gentilitiae, ius inſignium et heraldicum complectentes. Colon. 1678. 4.

1827. * Obſervatio de origine moris creandi equites a Romanis petenda. Vid. *Obſervationes* Halenſes Tom. II. Halae Magdeb. 1700. 8. p. 31 — 42.

1828. * Obſervatio de antiquiſſima apud Germanos conſuetudine creandi equites, et ritibus usque ad tempora Carolingica receptis. Ibid. pag. 43 — 52.

1829. * Obſervatio de iis, qui olim equites inaugurari potuerint, et qui equites creandi habuerint poteſtatem. Ibid. p. 52 — 71.

1830. * Obſervatio de ipſis ritibus in equitum inaugurationibus ſuperioribus ſaeculis uſitatis. Ibid. pag. 71 — 78.

1831. * Obſervatio, quando praecipue equites aurati creati, et quid inde adepti fuerint. Ibid. pag. 78 — 89.

1832. * Nobilem indigenam Veneti terreſtribus copiis non praeficiant. Vid. *Obſervationes* Halenſes Tom. IX. Ibid. 1704. 8. p. 80.

1833. * Nobilibus num duella ſint licita? Ibid. pag. 150. ſeq.

1834. *Obſervations* ſur la Nobleſſe et le Tiers-Etat. Par Madame *** à Amſterdam 1758. 8.

Recenſ.

Leipziger gel. Zeit. v. J. 1759. Seite 201. „Auch dieſe „Blätter gehören mit zu der Streitigkeit, welche der Abbe „Coyer durch ſein Projekt einer Nobleſſe commerçante in „Frankreich erreget hat. (S. oben die Numer 733.) Es „ſcheint, als wenn der Verfaſſer derſelben die Sache mit meh„rerer Mäßigung erwogen und einen kürzeren Vorſchlag gethan „habe, als die meiſten ſeiner Vorgänger. Ob er gleich durchaus „nicht darin williget, daß dem geringen und armen Adel die „Freyheit, Handel zu treiben, verſtattet werde; ſo geſtehet er „doch, daß diejenigen, die ſich der Vorrechte des Adels in die„ſem Stücke angenommen und vor allen andern der Ritter „von Arc (S. oben No. 814.) ſich in allerhand übertriebene „Gründe verloren habe. Er glaubet, daß wenn die unnütze „Pracht, Ueppigkeit und unordentliche Lebensart der Großen in

„ſei-

„ſeinem Lande können reformiret werden, das ganze Reich dar„aus Vortheile ziehen würde ꝛc.„

1835. *Obſervations* ſur le Reglement du 22 May 1782. concernant les preuves de nobleſſe exigées pour entrer en ſervice. Londres 1789. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg 12 Schill.)

1836. Im 2ten Capitel dieſes Buches: Tractatus iuridicus de Praeſcriptione immemoriali praeſertim rerum domanialium et regalium Principum, itemque rerum eccleſiaſticarum, menſalium, Praelatorum, Germaniae, adornatus auctore D. Andrea *Ockel* JCto, Scabinatus Regii Boruſſici in Ducatu Magdeb. Sub-Sen. civit. Halenſis Conſule et Collegii Mariani Directore — Halae Magdeb. 1707. 4. — handelt der Verf. bey Gelegenheit der Frage: Num homines proprii libertatem praeſcribere queant? — einige den Adel und die verſchiedenen Gattungen deſſelben betreffende Gegenſtände ab. Acta Eruditorum, anno 1708. publicata, pag. 166.

1837. In dem vierten Bande der *Oeconomia* forenſis etc. (Berlin b. Pauli, 1778. 4.) lieſet man gleich anfangs verſchiedene Betrachtungen über die, theils von unſeren Vorfahren angewendeten, theils noch anwendbaren Mittel zu beſſerer Erhaltung der adelichen Familien ꝛc.

1838. Im zweiten Abſchnitte des fünften Bandes dieſes Werkes (Ebend. 1779. Seite 184.) geſchiehet der Freygebornen (Ingenuorum) Erwehnung. Sie waren, wie hier gezeigt wird, die Beſitzer der Landgüter, und ſind die Voraltern des itzigen kleinen Adels.

1839. Meditatio ad controverſam illam conſuetudinem feudalem franconicam, vi cuius contendunt nobiles immediati, ſuccedi in feudis Franconiae nullo habito primi acquirentis reſpectu, adeoque patere ſucceſſionem feudalem collateralibus primi acquirentis agnatis, modo hi nomine ac inſigniis iisdem gentilitiis cum primo acquirente gaudeant, vulgo auf gleichen Namen, Stand, Schild und Helm. Scripſit Aug. Henric. *Oelrichs*, J. U. D. Wetzlar. ap. Winckler. 1790. 8.

Recenſ.

Jenaiſche allgem. Literat. Zeit. Januar 1792. No. 2. Seite 15. „Die unmittelbare Reichsritterſchaft in Fran„ken behauptet bekanntlich, daß vermöge einer allgemeinen „Gewohnheit in die Fränkiſchen ſowohl alten als neuen Lehen „die Erbfolge allen Seitenverwandten gebühre, ohne Unter„ſchied,

„ſchied, ob ſie von dem erſten Erwerber abſtammen oder nicht, „wenn ſie nur von gleichem Namen, Stamm, Schild und Helm „ſind. Die Fränkiſchen Lehnhöfe hingegen, beſonders der Würz„burgiſche, Bambergiſche, Brandenburgiſche und Aichſtädtiſche, „läugnen das Daſeyn einer ſolchen Gewohnheit, und berufen ſich „auf das allgemeine Lehnrecht. Für beyde Partheyen ſind „ſchon mehrere Schriftſteller aufgetreten und an den beyden höch„ſten Reichsgerichten iſt über dieſe Materie ſchon vielfältig ge„rechtet worden. Hr. O. läugnet die Allgemeinheit dieſer Ge„wohnheit, und behauptet, daß derjenige, der von dem erſten „Erwerber nicht abſtammt und doch im Lehen ſuccediren will, „beweiſen müſſe: 1. daß das Lehen, von welchem die Frage iſt, „ehemals Allod, und in dem Familien-Geſamteigenthum be„griffen geweſen, 2. daß die von der Familie in der Folge vor„genommene Theilung keine Grund- und Todt-Theilung, ſon„dern bloß eine gemeine, oder ausſchließliche geweſen, und daß „endlich 3. das in Frage ſtehende Grundſtück erſt nach einer „ſolchen Theilung, durch Auftrag, ohne Einwilligung der Agna„ten, dem Lehnsverband unterworfen worden ſey. Dieſe Sätze „erläutert der Verf. durch einen zwiſchen der Familie von Thün„gen und dem Julius-Hoſpital zu Würzburg an dem Kammer„gericht verhandelten und im J. 1789. in reſtitutorio endlich „entſchiedenen Rechtsfall, führt aber auch noch an: im Fränki„ſchen gebe es mehrere Lehne, über welche den Vaſallen ein eben „ſo uneingeſchränktes Diſpoſitionsrecht, als über Allod zuſtehe, „und in Anſehung derer der Lehnsherr, nur nach Dienſtbar„keitsrecht, Lehendienſte fodern könne. So oft nun dieſe Ei„genſchaften eines Lehens in einem einzelnen Falle erwieſen wer„den könnten, ſo oft müßte auch den Seitenverwandten des er„ſten Erwerbers, das Succeſſionsrecht unſtreitig zuſtehen. Als „Anhang ſind noch zwey Burgfrieden, das Schloß und Thal „Thüngen und das Schloß Sodenberg betreffend, abgedruckt.„

1840. Nic. *Oelrichs* De bonis Nobilium iuri Detractus obnoxiis. S. oben die Numer 269.

1841. Am Schluſſe der erſten Abtheilung der von dem dermaligen königl. Preußiſchen Hofrathe und Kreisſteuereinnehmer Hrn. Carl Ludwig Oesfeld herausgegebenen topographiſchen Beſchreibung des Herzogthums Magdeburg und der Grafſchaft Mannsfeld, Magdeburgiſcher Hoheit, (Berlin, bey A. Wevern, 1780. gr. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.) findet man ein alphabetiſches Verzeichniß derer Familien, welche daſelbſt Ritter- und Salz-Güter beſitzen.

1842. In dem erſten Theile der hiſtoriſchen Bibliothek des Hrn. Conſiſtorialrathes Samuel Wilhelm Oetter, darin aller-

hand Aufſätze aus allen Theilen der hiſtoriſchen Wiſſenſchaften mitgetheilt werden ꝛc. (Nürnberg 1752. 8.) kommen nachfolgende hierhergehörige Aufſätze vor: III. Joh. G. Maurers genealogiſch- und hiſtoriſche Nachricht von dem adlichen Geſchlechte derer von Geiling. VIII. Beyträge zur Ergänzung des Geſchlechtsregiſters des adlichen Hauſes von Ketelhodt. XI. Viri cuiusdam illuſtris diſſertatiuncula de ſtatu et dignitate, item differentia veterum dynaſtarum Imperii et hodiernorum nobilium. XII. J. M. Englerts Auszüge aus Urkunden zur Erleuterung der Genealogie des hochgräfl. Hauſes Kaſtel.

1843. S. W. Oetters akademiſche Wapen- Ahnen- und Trachten-Beluſtigungen. 2 Bände, mit vielen Kupfern. Augsburg 1765. 4.

1844. Deſſelben Unterſuchung, warum Kayſer Friederich II. denen Miniſterialibus Duc. Brunſvic. Jura miniſterialium Imperii verliehen habe? Frankf. 1765. 8. (2 Gr.)

1845. Deſſelben Verſuch einer gegründeten Nachricht von den Miniſterialibus Imperii. Frankf. und Leipz. 1766. 4. (16 Gr.)

Recenſ.

a) Halliſche gelehrte Zeit. v. J. 1766. Seite 723. „Herr „Oetter will eine neue Meinung von den ſogenannten Miniſte„rialibus Imperii des mittleren Zeitalters aufbringen — und „glaubt, alle Gelehrte vor ihm hätten ſich geirrt und einen falſchen „Begriff von dieſen Dienſtleuten gehabt. Der erſte Abſchnitt, „welcher aus 32 Paragraphen beſteht, iſt daher fruchtbar an „Widerlegungen, die in einem ſehr comiſchen Tone abgefaßt „ſind. In dem zweiten ſagt der Hr. Verf. ſeine neue Meinung. „Es iſt dieſe: Die Dienſtleute, Miniſteriales Imperii, waren „diejenigen, welche dem Kayſer zu Hof- Kriegs- und andern „Dienſten beſonders verbunden waren. Eine Meinung, die „ſchon oft in allen Trivialbüchern iſt geſagt worden. Die Ein„theilung zwiſchen den Dienſtleuten des Reichs (Miniſteriales „Imperii) und des Kayſers (Imperatoris) iſt eine Muth„maßung, die eine geringe Beurtheilungskraft zeigt. Die fol„genden Paragraphen dieſes Abſchnittes ſind erſtlich der ſehr un„nützen Frage gewidmet, zu welchem Reiche dieſe Dienſtleute „gehöret, ob zum Römiſchen, oder zum Deutſchen — alsdann „ſammelt Hr. Oetter, das iſt, er ſchreibt aus allen Büchern „ab, was vor Namen dieſe Dienſtleute geführt. Im dritten „Abſchnitte wird auf eine weitläuftige und dunkle Art, mit „Einmiſchung fremder Sachen, von der Miniſterialität ſelbſt ge„handelt. Eben ſo ſchlecht iſt der vierte Abſchnitt bearbeitet.

„Er ſoll zeigen, zu was vor einem Stande diejenigen Dienſtleu„te, die Hofämter verwaltet, gehört haben. Nach vieler un„nützen Weitläuftigkeit erſcheint endlich die Träumerey des Hrn. „Oetters. Sie waren Semperfreye — und jeder Anfänger „weis, daß ſie zum niederen Adel gehört haben. Der ſechste „Abſchnitt liefert eine aus vielen Büchern abgeſchriebene — und „unvollſtändige Matrikel der Dienſtleute, ſo wie der Anhang „32 ſchon längſt bekannte Urkunden enthält ꝛc.„

b) Allgem. Deutſche Bibliothek 4 Band, 2. Abtheil. Seite 219. „Der berühmte Hr. Verf. hat durch dieſe „Schrift einen Satz ſehr gründlich bewieſen, den die Mehreſten „bisher angefochten, und wobey ſelbſt die Vertheidiger der un„mittelbaren Reichsritterſchaft vielerley Irrthümer begangen — „nemlich, daß die Miniſteriales Imperii, unter den Sächſi„ſchen, Fränkiſchen und Schwäbiſchen Kayſern, nichts anders, „als der heutige unmittelbare Reichsadel geweſen. Dieſe Mi„niſteriales führen auch in den Urkunden die Namen: Mini„ſteriales Imperatoris, Aulae vel Curiae imperialis, Regni, „Servi regii, Servitores, Miniſtri, Clientes, Valeti, Ser„vientes, Familia Imperatoris, Proceres Imperii, Fide„les, Vaſalli, Dienſtbothen, Dienſtmanne des Reichs, Rit„ter und Knechte, welche zum Reiche gehören.„ — „Der „Verf. verſpricht eine Fortſetzung dieſer Arbeit. Dieſes Ver„ſprechen kann bey der Vortrefflichkeit des itzigen Anfanges nicht „anders, als höchſt angenehm ſeyn ꝛc.„

1846. Deſſelben hiſtoriſche Nachrichten von dem Hauſe und Wapenbilde des Hrn. Riedeſel, Freyherrn von und zu Eiſenach. Tübingen 1778. 8. (6 Gr.)

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1779. Zugabe Seite 470. „Man „findet hier zuerſt eine Unterſuchung des Urſprunges und Wa„pens des Riedeſelſchen Geſchlechts, ferner eine Vergleichung „der Verdienſte, die dieſes und das Seckendorfſche Geſchlecht „bekanntlich in Betracht der Wiſſenſchaften, Religion, Vater„landsliebe und Tapferkeit erlangt hat — und dann in zwoen „Beylagen einen bisher ungedruckten Erbvertrag zweier Ried„eſelſchen Familien v. J. 1586. wie auch einen Entwurf von „einem ausführlichen Werke, welches der Hr. Verf. über die „Vorrechte ꝛc. der Freyen von Seckendorff ausgearbeitet hat ꝛc. „— Der erſte Gegenſtand dieſer kleinen Abhandlung begreift „viele neue Bemerkungen, die ihr einen allgemeinen Nutzen im „heraldiſchen und antiquariſchen Fache verſchaffen. Der älteſte „des Riedeſelſchen Geſchlechts heißt in einer Marburgiſchen

„Urkunde vom J. 1226. Ditmarus Riedeſel — und ſcheint ſei„nen Namen nicht von einem Dorfe, ſondern entweder von dem „Wahrzeichen ſeines Burghauſes zu Marburg, oder von ſeinem „Schildbilde erhalten zu haben. Der Eſel behielt bey den Teut„ſchen, wenigſtens bis zum J. 1459. den Ruhm, den ihm Ho„mers Zeitalter ſchon beylegete — und ward für ein Sinnbild „der Stärke gehalten. Daher nahmen viele angeſehene Helden „ſein Bild in ihren Schild — und nannten ſich nach ſelbigem. „Noch im J. 1459. entſtanden zwo Rittergeſellſchaften in dem „Fränkiſchen Kreyſe, die ſich die Geſellſchaft zum Eſel nann„ten — und etwa hundert Jahr ſpäter gab P. Meliſſus ein „Eſelshaupt für ein Zeichen der Weisheit aus. Es iſt ſehr „wahrſcheinlich, daß ein großer Theil der Zunamen des Adels „von Schildsfiguren entſtanden iſt — und der Hr. Verf. zeigt, „daß ſogar gewiſſe Namen, die itzt Schimpfnamen zu ſeyn „ſcheinen, von alten rühmlichen Benennungen und Wapenfigu„ren entlehnt ſind. Zum Beyſpiele dient der Name Schelm, „der ehedem keinen unredlichen Menſchen, ſondern die Vieh„ſeuche und ferner ein todtes Vieh bezeichnete, wie der Hr. „Verf. aufs neue aus alten Urkunden und Geſetzen dargethan „hat.„.

1847. Deſſelben Schreiben an die Herren Verfaſſer der juriſtiſchen Literatur in Erlangen, darin die Frage unterſucht wird: Ob die abgeſtorbenen Kämmerer von Münzenberg in der Wetterau ſind zum Herrenſtand gezählt worden? S. Hofer Intelligenzblatt. 1783. No. XVI.

1848. Erbvertrag der Riedeſelſchen Familie v. J. 1586. Aus Oetters (oben angeführten) Nachrichten von dem Freyherrn v. Riedeſel. Und Entwurf einer Geſchichte des Hauſes von Seckendorf. Ebenfalls aus Oetters hiſtoriſchen Nachrichten. (Eine bloße Anzeige der Kapitel, woraus das Werk beſtehen ſollte.) S. Reichsritterſchaftliches Magazin, herausgegeben von Johann Mader ꝛc. Dritter Band. Frankf. u. Leipz. 1783. 8. No. VIII. und XIX.

1849. Simonis *Okolsky* Orbis Polonus, in quo antiqua Sarmatarum gentilitia inſignia, veteraque et nova indigenatus meritorum praemia et arma relucent. III Vol. Cracoviae, 1641, 1643. et 1645. fol.

1850. In den von Hrn. Profeſſor Holger de Fine *Olivarius* in Kiel herausgegebenen Elementa Juris Danici atque Norvegici ex ipſis fontibus deducta (Odenſee, ap. Iverſen, 1782. 8.) handelt der Verf. auch von den Rechten der Perſonen, in ſofern ſelbige blos in dem allgemeinen Verhältniſſe gegen den Staat ſtehen, oder noch in einer beſondern Beziehung

ziehung, als Bürger, Magiſtratsperſonen, Aedelleute, Freyherren und Grafen betrachtet werden.

1851. La Précédence de la Nobleſſe. Oeuvre contenant choſes fort ſingulières et remarquables et principalement concernant les honneurs, révérences, ſervices et précédences de notre temps, cauſes et raiſons d'icelles, par Guil. d'*Oncieu*, Seigneur de Tours. Lyon 1590. 8. — Ibid. 1592. 8. — Ibid. 1593. 8. — Ibid. 1598. 8.

1852. Der dritte Abſchnitt des ſiebenten Bandes des allgemeinen juriſtiſchen Oraculi ꝛc. ans Licht geſtellet von der hochteutſchen Rechtsgelehrten-Societät ꝛc. (Leipzig, 1749. Fol.) iſt eine practiſche Anwendung der Materien von dem Rechte des Heyrathsgutes in 67 Reſponſis und rechtlichen Abſchieden, ſowohl was das Recht der Fürſten, Grafen, Freyherren, der Reichsritterſchaft und des mittelbaren Adels, als auch der Bürger, Bauern und Privatperſonen betrifft, von allerhand beſondern und ſeltſamen Fällen.

1853. De *Ordine* Subditorum in Regno Daniae, et imprimis de Nobilitate, Epiſtola. Amſtelod. 1663. 4.

1854. Der freyen unmittelbaren Reichsritterſchaft im Unter-Elſas Ordnung. Straßburg 1713. Fol.

1855. Der Ritterſchaft in Franken erneuerte, vermehrte und confirmirte Ordnungen. Nürnberg 1710. 4.

1856. Des heil. Römiſchen Reichs ohnmittelbar freyer Ritterſchaft der ſechs Orte in Franken erneuerte, vermehrte und confirmirte Ordnungen, ſamt derſelben von den Römiſchen Kayſern und Königen allerh. löbl. Gedächtniß erlangten, renovirten und confirmirten Privilegien und Befreyungsbriefen, auch Kayſerl. Reſcripten. 1696. 4. — 1720. 4. — Neue Auflage. 1772. 4. (Von der letzteren Ausgabe findet man eine Anzeige im 6ten Bande der Schottiſchen unpartheyiſchen Critik, Seite 188.)

1857. De *Origine* Nobilitatis. Editio antiqua ſine loco et anno, litteris initialibus vario colore depictis. 4. (So findet man dieſes ſeltene Werk angeführt, im erſten Theile des Catalogi der im Jahre 1743. von Mortier in Amſterdam verkauften Bibliothek des Baron von Schomberg, deſſen Name aber auf dem Titel des in dem erſagten Jahre in zween Octavbänden herausgegebenen Catalogi nicht angegeben worden. Seite 333. No. 2902.)

1858. Vera *Origine* e Diſcendenza della nobile Famiglia de' Signori *Maſtini*, di Mantoua. Venet. 1626. 4.

1859. La veritable *Origine* de la très-illuſtre Maiſon de *Sohier*. à Leyden 1661. fol. Avec fig.

1860. La veritable *Origine* de trés illuſtres Maiſons d'Alſace, de Lorraine, d'Auſtriche, de Bade et de quantité d'autres, avec les tables généalogiques. à Paris 1649. fol.

1861. Les *Origines*, ou l'ancien Gouvernement de la France, de l'Allemagne, et de l'Italie. Ouvrage hiſtorique, où l'on voit dans leur Origine, la Royauté et ſes différentes Claſſes, les Fiefs et le Vaſſelage, les Dignités, la Hiérarchie, les Immunités eccleſiaſtiques et les Domaines, la Milice et la Chevalerie, la Juſtice diſtributive, la Compétance des Tribunaux, leur Forme, les Parlemens, les autres Cours Souveraines, les Etats généraux, la Pairie, la Legiſlation et les Coûtumes. IV Vol. à Paris, 1757. 12.

1862. Orſaken, dardorch Biſchoppen, Prelaten, Herren, Ridderſchop, Steder unde gemeyne Inwoner des Köningkrykes to Dennemarken, ere Plichte, Huldinge und Manſchoch, K. Chriſtiern opgeſchreven, vnnd den H. Frederyke Hertogen to Holſtein ꝛc. to erem Könige wedderomb erwelet hebben. 1523. 4.

1863. Vindiciae libertatis civitatum Imperii circa receptionem Cancellariae equeſtris, eiusque Conſectaria. Iubente Senatu Civitatis Heilbronnenſis. Auct. Georg. Henr. *Orth*. Stuttgard. 1761. 8. (Gegen die oben unter der Numer 914. angeführte Feldmannſche Diſſertation gerichtet.) (S. unten die Numern 1970. und 1971.)

1864. Hieronymus *Oſorius* de Gladio, de Nobilitate civili et chriſtiana. Florentiae 1532. 4. (1 Thlr.) Baſileae 1542. 4. (16 Gr.) Ibid. 1571. 4. (16 Gr.) — Coloniae, 1579. 8. (16 Gr.) — Pariſ. 1606. 8. (1 Thlr.) — Lugduni, 1609. 12. (12 Gr.) — Antverp. 1634. 8. (20 Gr.) — Die Abhandlung De Nobilitate civili erſchien in 2 Büchern, mit dem Druckorte Olyſſip. und der Jahrszahl 1542. in 4to allein — und die Abhandlung De Nobilitate chriſtiana, mit dem Druckorte Florent. und der Jahrszahl 1552. in 4to gleichfalls allein. Beyde Abhandlungen zuſammen kamen in nachfolgenden beyden Ausgaben: Olyſſipone, ap. Lud. Rodericum, 1542. 4to und Florentiae, ap. Laurentium Torrentinum, 1552. gleichfalls in 4to — und mit der Abhandlung des nehmlichen Verfaſſers: De Gloria, in dem Jahre 1595. zu Cölln in 12mo — und im Jahre 1635. zu Antwerpen in kl. 8. heraus. Letztere koſtet gebunden, bey Hrn. Fauche in Hamburg 10 Liv. 10 S.

1865.

1865. Nobleſſe civile du Sr. *Oſorio* Portugais, traduite du Latin, par Mr. de *la Guillotiere*, *de Poitou*, dédiée au Roi Henri II. Paris 1549. 12.

1866. Der 9te Abſchnitt der von dem Herrn Conſiſtorialrathe und Hofprediger Ludew. Wilh. Brüggemann zu Stettin herausgegebenen ausführlichen Beſchreibung des gegenwärtigen Zuſtandes des Königl. Preußiſchen Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern ꝛc. (Stettin 1779. gr. 4.) iſt von dem Hrn. Kammerherrn von der Oſten zu Plate — und enthält ein Verzeichniß aller adelichen Geſchlechter, welche ſeit dem 12. Jahrhunderte bis auf gegenwärtige Zeiten, Landgüter in dem Herzogthum Pommern beſeſſen haben. (Es iſt ſehr anſehnlich. Bey jedem Geſchlecht iſt kurz auf die Nachrichten verwieſen, aus denen man es näher kennen lernt.) Im 10ten Abſchnitte findet man eine Vorpommerſche adeliche Vaſallen-Tabelle von dem Jahre 1777. (Es ſind 95 adeliche Vaſallen.) und im 11ten eine Beſchreibung der Wapen aller gräflichen und der meiſten adelichen Geſchlechter, welche itzt Landgüter in dem Preußiſchen Pommern beſitzen.

1867. In dem im J. 1726. zu Frankfurt in 8vo herausgekommenen *Otio* academico verno, findet man ein Bedenken von dem alten Reichsſteuerweſen, inſonderheit der unmittelbaren Reichsritterſchaft.

P.

1868. Le *Palais* de l'honneur, contenant les généalogies hiſtoriques des illuſtres Maiſons de Lorraine et de pluſieurs nobles Familles de France. Paris 1663. 4.

1869. Le *Palais* de l'honneur, ou les généalogies hiſtoriques des illuſtres maiſons de France et de pluſieurs nobles familles de l'Europe. Paris 1668. 4.

1870. Memoires ſur l'ancienne Chevalerie, par Mr. Curne de la Ste. *Palaye*. III Tomes. à Paris 1759. et 1781. 12.

Deutſche Ueberſetzung.

Das Ritterweſen des Mittelalters, nach ſeiner politiſchen und militairiſchen Verfaſſung. Aus dem Franzöſ. des Herrn de la Curne *de la Sainte Palaye*. Mit Anmerkungen, Zuſätzen und (einer) Vorrede, von Dr. Joh. Ludewig Klüber. Zween Bände. Nürnberg, bey Grattenauer, 1786. und 88. (2 Thlr. 8 Gr.) Dritter Band. 1791. gr. 8. (1 Thlr. 16 Gr.)

Recenſ. des erſten Theiles.

a) Allgem. Deutſche Bibliothek. 74 Band, Seite 538. „Der Verf. hat vollkommen Recht, wenn er behauptet, daß

„wenig Franzöſiſche Bücher eine Ueberſetzung ſo ſehr verdienen „mögten, wie dieſes; nicht allein wegen der Wichtigkeit des Ge„genſtandes für unſere Verfaſſung und Geſchichte — wegen des „hiſtoriſchen Scharfſinns und des warmen, dem Gegenſtande ſo „angemeſſenen Colorits des Stils — ſondern hauptſächlich aus „der Urſache, weil das Original wegen der darinn ſo oft vor„kommenden alt-franzöſiſchen Sprache und der vielen Kunſt„wörter des Ritterweſens, auch einem geübten Kenner der Spra„che unverſtändlich ſeyn mußte. Es hat denn auch glücklicher„weiſe einen Ueberſetzer getroffen, deſſen ſich wenig Bücher rüh„men können. Nicht nur lieſt ſich die Ueberſetzung ſehr gut, „ſondern es ſind auch darinn, mit großer Sprachkenntniß, die „Kunſtwörter der Franzöſiſchen Sprache in ähnliche Deutſche, „aus Schriften des Mittelalters zuſammengeſuchte Kunſtaus„drücke übertragen, wobey allenthalben für deren Verſtändlich„keit geſorgt worden iſt. Die ziemlich zahlreichen Anmerkungen „haben inſonderheit den Zweck, das St. Palayiſche Werk für „uns zu naturaliſiren, weil der Verf. ſehr wenig Rückſicht auf „das Deutſche Ritterweſen genommen hat. Der gegenwärtige „Band enthält bloß die Abhandlung vom Ritterweſen, nebſt „den zu den drey erſten Abſchnitten derſelben gehörigen Bewei„ſen. Die Anmerkungen des Ueberſetzers ſind theils unter dem „Texte, noch mehr aber unter den St. Palayiſchen Anmerkun„gen und Beweiſen hinzugefügt. Die Vorrede enthält außer „der Lebensgeſchichte des Herrn St. Palaye, ein Raiſonnement „über die Characteriſtik der Chevalerie und ihren politiſchen „Einfluß. Der Grad ihrer Vollkommenheit unter den verſchie„denen Europäiſchen Nationen wird alſo angegeben: 1. Die „Franzöſiſche. 2. Die Engliſche. 3. Die Deutſche. 4. Die „Spaniſche und Portugieſiſche. 5. Die Nordiſche, d. i. die „Schwediſche, Däniſche und Polniſche. Den Italienern ſcheint „der Verf. nur um die Zeiten der Creutzzüge ein Ritterweſen „zugeſtehen zu wollen. Er mag es mit den Spaniern ausma„chen, wenn er dieſelben ſo tief herabſetzt.„ — Der Verfolg dieſer, in mehr als einer Hinſicht vortrefflichen Recenſion, enthält wichtige Bemerkungen — und einige Einwendungen und Winke: iſt aber im Ganzen durchaus günſtig — und dem eigenen Nachleſen zu empfehlen.)

b) Schotts Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Literatur, für das Jahr 1786. Seite 316. (Mit der obigen Recenſion übereinſtimmend.)

Recenſ. des zweiten Bandes.

a) Allgemeine Deutſche Bibl. 92 Band, Seite 189. „Die„ſer zweite Band beſteht faſt blos aus Beylagen. Es ſind die

„fort-

„fortgeſetzten Beweiſe und Erläuterungen zum Texte des erſten „Bandes — und zwar zu dem 3ten, 4ten und 5ten Abſchn. — „Man findet unter den Erläuterungen des dritten Abſchnittes, „wichtige Nachrichten von den Turnieren, Ritterverbindungen „u. ſ. w. — im 4ten von den Waffen und Kleidungen — und im „5ten von der Rittermoral. Nach dieſen Erläuterungen folgt „eine Abhandlung vom Leſen der Ritterbücher — und dann vom „Ueberſetzer eine Beſchreibung der Feyerlichkeiten, die bey Erei„rung eines Ritters vom Bade in England — und eines Heili„gengeiſt-Ritters in Frankreich vorgingen. Auch dieſe Anmer„kungen des Ueberſetzers verrathen viel Fleiß und Beleſenheit.„

b) Schotts Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Literatur f. d. J. 1788. Seite 56. „Das Verdienſt, das ſich der be„rühmte Hr. Profeſſor Klüber in Erlangen, durch Ueberſetzung „dieſes claſſiſchen Werkes — und noch mehr durch die beygefüg„ten eigenen vortrefflichen Anmerkungen, bey Deutſchen gründ„lichen Geſchicht- und Rechtsforſchern macht, iſt ſchon be„kannt ꝛc.„ — „Er redet Seite 40. u. f. von den Fällen, wo „es nothwendig war, die Ritterwürde anzunehmen — Seite „77. u. f. von den berühmteſten ritterlichen Geſellſchaften in „Deutſchland, im XIV. und XV. Jahrhunderte — [a] Seite „134. von der Turniermäßigkeit und Ahnen-Probe im mittlern „Zeitalter — Seite 146. von dem Unterſchiede in Ehrenbey„wörtern zwiſchen Rittern und Knapen — [b] Seite 171. u. f. „von der Siegelfähigkeit — Seite 177. von der Verbindlich„keit adelicher Hinterſaſſen, zu Beyträgen bey Vermählung des „Gutsherrn, ſeiner Schweſtern und Kinder — [c] Seite 195. „von dem Zuſtande der Miniſterialen — Seite 281. u. f. von „Ritterhöfen, Kampf- und Kolbengerichten — [d] Seite 324. „u. f. von Rittern der Rechte und Vergleichung der Doctoren „und Licentiaten mit denen vom Adel u. ſ. w.)

Recenſ. des dritten Bandes.

a) Allgem. Deutſche Bibl. 111 Band, Seite 177. „Die„ſer letzte Band enthält die übrigen Stücke des Originals: 1. Geſchichte der Jagd (in Frankreich, ſeit den älteſten Zeiten, „bis auf die Erſcheinung des Originals). 2. Auszug aus *des* „*Gazes de Bigne*, von Jagdbeluſtigungen. 3. Das Ritter„gelübde. Ein Gedicht. (Aus dem Provenzaliſchen überſetzt.) „4. Leben Gautiers von Manny, Engliſchen Generals und „eines der Helden im Reigergelübde. 5. Ueber einige Perſo„nen, die weiter darinn vorkommen. 6. Ein altfranzöſiſches „Gedicht. 7. Auszüge aus Provenzaliſchen Gedichten. 8. „Vom (Franzöſiſchen und Burgundiſchen) Hof-Ceremoniel

„(um die letzte Hälfte des XIV. und erſte Hälfte des XV. Jahr„hunderts). — Unter dieſen Stücken intereſſirt das 1., 4. „und 8. am meiſten. ꝛc.„ — „Die Ueberſetzung hätte wohl „eine nochmahlige Durchſicht verdient. Sie hat ſehr viele Gal„liciſmen und andere Fehler, davon einige Zweideutigkeit oder „Dunkelheit verurſachen — andere gar ins Lächerliche fal„len. ꝛc.„ — Der Druckfehler ſind außer den angezeigten nicht „wenig. Sehr oft ſind ganze Wörter ausgelaſſen ꝛc. die man „ſich nicht immer hinzudenken kann. Die (zu dieſem dritten „Bande gehörige) nach dem Rüxneriſchen Turnierbuche ent„worfene Charte, hat folgende Eintheilung: Lamparten (für „Lombardey), Tyrol, die vier Ritterkreyſe, Bayern, Schwaben, „Franken, Rheinſtrom, Weſtphalen, Nordſachſen, Weſtwen„denland, Oſtwendenland, Thüringen, Meißen, Böheim — „in welchen Ländern blos die Städte angegeben ſind, wo Tur„niere — und die Jahre, wann ſie gehalten worden. — Das „beygefügte Regiſter verdient alles Lob.„

b) Götting. gel. Anz. v. J. 1792. Seite 54. (Bloße Inhaltsanzeige.)

1871. Joann. Philipp. *Palthenius* de Conſtitutione atque Genio Nobilitatis civilis. Gryphisw. 1703. 4.

1872. Petr. *Papii* JCti Herbipolenſis Diſſ. De filiarum nobilium Succeſſionum Renunciatione — vom Verzicht. Herbipoli 1713. 4.

1873. Die Bürger in Provence erwieſen im Jahre 1298. wie Herr Papon im zweiten Bande ſeiner Hiſtoire générale de Provence etc. (à Paris, chez Moutard, 1788. gr. 4. pag. 343.) behauptet, „daß ſie ihres Standes ungeachtet Rit„ter werden und alle dazu gehörige Ehre erlangen könnten.„

1874. Matth. *a Pappenheim* De Origine et Familia illuſtrium Dominorum de *Calatin*, qui hodie ſunt Domini *a Pappenheim*. Aug. Vindel. 1553. fol.

1875. Ateneo del Uomo nobile, di Agoſtino *Paradiſi*. II Tom. In Venezia. 1704—1708. fol.

1876. Agoſtino *Paradiſi* Notizie ſtoriche civili, morali, politiche e cavalleriche, intorno la Nobilta, l'Onore, i Titoli, le Arme Gentilizie, le Precedenze, Ceremoniali e Funzioni tra Principi, Prelati, Ambaſciadori, Miniſtri ec. ec. Tomi VI. Venet. 1740. fol. (88 Venetianiſche Lire.)

1877. Joachimi *Paſtorii* Palaeſtra Nobilium, ſeu Conſilium de generoſorum Adoleſcentium Educatione. S. oben die Numer 1166.

1878.

1878. Das 30. Stück des erſten Jahrganges des Patrioten (Hamburg 1728. 8. Seite 283.) handelt vom Adel — beweiſet, wie thörigt es ſey, ohne eigenes Verdienſt ſich auf die zweifelhaften Verdienſte unbekannter, längſt verweſeter und vergeſſener Vorfahren zu berufen — zeigt, daß ſich der Adel einer Heurath mit einer Bürgerlichen nicht ſchämen dürfe — und ſtellet den eigentlichen und wahren Vorzug einer hohen Geburt in ſein eigenthümliches Licht. — Das 109. Stück im dritten Jahrgange dieſer Zeitſchrift (Eb. 1729. 8. Seite 38.) redet von der gewöhnlichen ſchlechten Erziehung des Landadels und der entehrenden Art, mit welcher ſelbiger die Hofmeiſter ſeiner Kinder mehrmalen zu behandeln pflegt. (Im Jahre 1765. kam in Hamburg in der Heroldſchen Buchhandlung eine neue und verbeſſerte Auflage dieſer Wochenſchrift in drey gr. 8. Bänden heraus, die 3 Thlr. koſtet.)

1879. Diſcorſi del Franceſco *Patritii* ſopra alle coſe appartenenti ad una citta libera, e famiglia nobile. Tradotti in Lingua Toſcana da Giov. *Fabrini*. Vinegia, Aldus. 1545. 8.

1880. Hiſtoire de pluſieurs Maiſons illuſtres de Bretagne, par Fr. Auguſtin du *Patz*. à Paris 1619. fol.

1881. Einleitung in die Kenntniß des Teutſchen hohen und niederen Adels, entworfen von Carl Fried. Pauli, der W. W. u. B. R. D. des Staats-Rechts und der Geſchichtskunde Lehrer der Friederichs hohen Schule. Halle, b. Johann Juſtin Gebauer. 1753. 8. m. K. (Mit der gleich unten anzuzeigenden Vertheidigung. 14 Gr.)

Inhalt.

Der Hr. Verf. theilet ſein Buch in zween Abſchnitte, und jeden wiederum in beſondere Hauptſtücke. [a] Der erſte Abſchnitt iſt der Geſchichte des Adels — und zwar deſſen erſtes Hauptſtück, der Geſchichte bis auf Henrich den Vogler gewidmet. Zuvörderſt wird gezeigt, wie die Menſchen in gewiſſe Claſſen bey den Deutſchen eingetheilet, als in den Herren- [b] und Freygebornen-Stand — in Freygelaſſene und Knechte. Diejenigen hatten den größten Vorzug, die nicht nur Freygeborne waren, ſondern auch den Vorzug hatten, eine Herrſchaft über einige Knechte zu behaupten und alſo zugleich Herren waren. Hieraus wird (§. 8.) die nachhero entſtandene Herrlichkeit hergeleitet. Dieſe Herren machten den Adel aus. Man nannte ſie Aedle, Adeliche, Adelinge, Nobiles, Illuſtres, Maiores, Wohlgeborne. Sie allein konnten, (§. 10.) weil ſie allein Leibeigene hatten, Gnade erzeigen. Daher entſtand die Benennung Sr. Gnaden. [c] Der Herrenſtand, oder der Adel, war erblich, des-

deswegen wurden auch nachmals die Kinder der Herren Domicelli, Herrlein, Jungher, Juncker ꝛc. genannt. Je mehrere Knechte ein Herr beſaß, je reicher war er — und ſein Adel um ſo viel vorzüglicher, daher ein ſolcher den Rang behauptete — und Vorfürſt genannt ward. (§. 12.) — Die Fürſten machten mit den übrigen Aedlen und Herren nur einen Stand, eine Claſſe in Deutſchland aus. (§. 13.) Fürſten und Herren hatten ihre Landgüter. Dieſe waren angeſtammte Allodia, welche ſie auf ihre Kinder, doch vorzüglich die Söhne, vererbten. [d] Wegen ſolcher hießen ſie auch Dynaſten, Barons. (§. 14.) — Unter den Fränkiſchen Königen, da die Lehne entſtunden, nahmen viele aus dem Herrenſtande Kriegs- Landes- und Hofbedienungen an. Die Freygebornen wurden wegen ihrer freyen Geburt auch Liberi homines etc. genannt. Zu Friedenszeiten beſchäftigten ſie ſich mit der Jagd — zu Kriegszeiten mußten ſie als Unterthanen, unter Anführung eines Senioris, den ſie ſich aus dem Herrenſtande wählen konnten, zu Felde gehn — und ſie machten den gemeinen Soldaten aus. ꝛc. [e] Das andere Capitel hat die Geſchichte des Adels von Heinrich dem Vogler bis auf die Reformation zum Gegenſtande. ꝛc. Die Freygebornen wurden in Anſehung ihrer Obliegenheiten [f] Milites, Satellites genannt. [g] Sie unterſchieden ſich in milites agrarios und patricios, nachdem ſie entweder auf dem Lande blieben oder in die Städte zogen. (§. 34.) — Unter den Fränkiſchen Kayſern litt Deutſchland große Veränderungen. Der Herrenſtand fing an: Wir — und von Gottes Gnaden zu ſchreiben, worinn ihm die Geiſtlichkeit vorging ꝛc. — Unter den Schwäbiſchen Kayſern werden die meiſten Urſachen von einigen Hauptveränderungen der Stände geſucht — und zwar bey der Achts-Erklärung Heinrichs des Löwen — in der Verbannung der Kayſer — den zwiſtigen Königswahlen. [h] Der Herrenſtand theilte ſich theils durch die Zergliederung der Herzogthümer, theils durch die Befehdungen immer mehr und mehr in die unmittelbaren und mittelbaren ab. Die Herren, welche keine Fürſten waren und keinen Amtsnamen führten, unterſchieden ſich daher in liberos ſummos, [i] freye Herren, Sempерfreye, Mittelfreye, Baronen. (§. 45.) In dem Stande der Freygebornen entſtanden auch große Veränderungen, indem ſie itzt Geſchlechtsnamen, entweder von ihren Gütern oder Aemtern annahmen — und einen Theil der Landſtände ausmachten. Nach dem ſogenannten Zwiſchen-Reiche bis zur Reformation Lutheri regierten meiſtens ſchwache Kayſer — unter denen das Fauſtrecht in ſeiner völligen Hoheit ſtand. [k] Alle vom Herrenſtand wurden zum hohen Adel gerechnet. Aus

den

den Freygebornen fingen die Kayſer an, Grafen und Herren zu machen. [l] Diejenigen, die in dem alten Stande blieben, fingen an, ſich Aedle — auch Herren zu ſchreiben, daher der niedere Adel entſtand. Die Ritter wurden in großer Anzahl gemacht — und ihre Ehrenbenennung auch wohl den Kindern zu führen erlaubt, daher auch die Freygebornen überhaupt ſich damals ſchon Ritter zu nennen anfingen, daher der Ritterſtand aufkam. [m] Wegen verſchiedener Urſachen wurden viele Bürgerliche durch Briefe in den Stand der Aedelleute verſetzt. Daher entſtand der Unterſchied unter dem hohen und niederen Adel, — und dieſer theilte ſich in den Geburts-, Brief- und Buchadel. [n] Die Eiferſucht des erſtern gegen den Brief- und Buchadel verurſachte, daß Stifter und Ritterorden unter ſich Statute machten, keinen als den Geburtsadel für Stifts- und Ritterfähig anzuſehen. [o] Eben dieſes ward bey Turnieren verfüget, daher die Adels- und Ahnen-Probe entſtand. [p] Die Kayſer fingen an, Bürgerlichen einzelne Rechte des niederen Adels, auch das Recht, Wapen zu führen, durch Gnadenbriefe zu ertheilen. Wie es nach der Reformation damit gehalten worden und wie die itzige Abtheilung der Stände erwachſen. (§. 68 — 84.) [q] Der andere Abſchnitt ſchildert die heutige Beſchaffenheit des hohen und niederen Adels. Der erſte Theil giebt die Kennzeichen des hohen und niederen Adels, und zwar deſſen erſtes Hauptſtück die Namen des hohen und niederen Adels an die Hand. In den alten Zeiten hatte man in Teutſchand keine Zunamen. Die Zunamen des hohen Adels ſind zuerſt, darauf die des niederen Adels entſtanden — des letzteren zu Anfang des 12. Jahrhunderts. (§. 87.) [r] Von dem Mangel des Worts: von, zu, aus, in — kann man auf den Mangel des adlichen Geſchlechts keinen Schluß machen — auch umgekehrt von dieſen Partikeln auf den Adel nicht ganz ſicher ſchließen. Das andere Hauptſtück beſchäftiget ſich mit den Waffen und Wapen des hohen und niederen Adels. Das dritte Hauptſtück handelt von den Titeln des hohen und niederen Adels — [t] das vierte von Adelsbriefen, das fünfte von adlichen Genealogien, Stammtafeln und Stammbäumen — das ſechste von Ahnentafeln und Probe. [u] Der andere Theil enthält die Vorrechte des hohen und niederen Adels, und zwar das erſte Capitel die perſönlichen. Die perſönlichen Vorrechte ſtehen entweder jedem Adlichen überhaupt zu — oder nur dieſer oder jener Gattung des Adels. Jene heißen gemeine: dieſe die beſondern perſönlichen adlichen Vorrechte. Zu den gemeinen gehöret: [v] der Vorrang der Adlichen vor den Bürgerlichen, in ſofern man hier bloß auf die Stände, nicht aber auf gewiſſe Aemter ſieht,

welche

welche Bürgerliche bekleiden — [w] das Beywort von, zu, auf, aus, — der Vorfahren Amts-Geſchlechts- und Linien-Name — [x] die Ehrenbenennungen, Wapen, Ehrenbezeigungen und Zulaſſung bey Hofe, Turnieren und Carouſſels, Canonicaten, Ritterorden, [y] Ganerbſchaften, Ritter-Tafel-Recht — und anderen Bedienungen. [z] Der hohe Adel hat vor dem niederen verſchiedene perſönliche Vorrechte, als 1. den Rang über den niederen Adel. 2. Das Recht, ſich einen Fürſten, Grafen und Freyherrn zu ſchreiben. 3. Das Prädicat Herr. 4. In Anſehung der Titulatur bey Canzleyen. 5. Der Vermählung per procuratorem. 6. Der Reichsbedienungen. 7. Belehnungen. 8. [aa] Bey Landtägen. 9. Heurathen. Das andere Hauptſtück macht die dinglichen Vorrechte des hohen und niederen Adels vorſtellig. Die dinglichen adlichen Rechte, ſo auf gewiſſen Gütern haften und mit den Gütern in Rückſicht der vormaligen adlichen Beſitzer verkauft worden, beſtehen entweder in würklichen Vorrechten, (Juribus affirmativis) oder in Befreyungen (Juribus negativis). Was die erſteren anlanget; ſo rechnet der Hr. Verf. dahin: 1. daß gemeiniglich ſolche adliche Güter, welche dingliche Rechte haben, nur auf Adliche gebracht werden können, es ſey denn in dieſer oder jener Provinz was anders hergebracht. 2. Die Landesſtandſchaft in den Provinzen, wo es Landſtände giebt. 3. Die Erbgerichtsbarkeit. 4. Das Recht, den adlichen Hof durch Befeſtigung zu einer Burg zu machen. 5. Die Jagdgerechtigkeit, wiewohl der Hr. Verf. dieſe lediglich der Gunſt und Begnadigung der Landesherren beyleget, weil dem Kayſer vormals allein das Jus occupandi res nullius in Deutſchland zuſtändig geweſen. Die Braugerechtigkeit wird (§. 58.) den Städten als ein Vorrecht beygeleget und nicht den Adlichen. [bb] Der dritte Theil zeiget endlich, wie der hohe und niedere Adel erworben — und wie er verloren werde.

Recenſ.

a) Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. 10 Band. Jena und Leipzig 1755. Seite 57. (Außer der obigen Inhaltsanzeige, aus welcher aber verſchiedenes unbemerkt bleiben müſſen, dieſes kurze Urtheil:) „Man bemerkt in dieſer „Schrift einen lebhaften Vortrag, wie auch viele lehrreiche An„merkungen: allein es würde der Hr. Verf. dieſem Werkchen „noch einen größeren Werth zuwege gebracht haben, wenn er, „zumal bey verſchiedenen ſonderbarſcheinenden Sätzen angezeigt „hätte, woher er ſolche entliehen habe.

b) Götting. gel. Anz. v. 1753. Seite 962. (In dieſer Recenſion werden verſchiedene Behauptungen des Verf. ausge-

zeichnet

zeichnet — und über ſelbige mehrentheils widerlegende Bemerkungen gemacht. Ueberhaupt ſcheint der Recenſent nicht ganz mit dem Verfaſſer einig und zufrieden zu ſeyn.

Die zu dieſem Werke gehörige Vorrede iſt wörtlich abgedruckt im 5ten Stücke des vierten Bandes der unpartheyiſchen Critik über juriſtiſche Schriften inn- und außerhalb Deutſchland. (Leipz. 1753. 8. Seite 383. u. f.) Sie iſt eigentlich gegen das oben unter der Nummer 1209. angeführte Progr. des Herrn Hommel de particula von — und namentlich deſſen Meinung, [cc] daß der niedere Adel urſprünglich nicht aus dem Stande der Ingenuorum, ſondern Nobilium entſtanden ſey, gerichtet. Des Herrn Hommels Vertheidigung iſt gleichfalls oben unter der Nummer 1209. bemerkt.

1882. Deſſelben Erweis und Rechtfertigung einiger Sätze ſeiner Einleitung in die Kenntniß des Deutſchen Adels, welche in den Göttingiſchen gelehrten Anzeigen in Zweifel gezogen und verfälſcht worden. Halle 1754. 4. (1 Gr.)

1883. Deſſelben abgenöthigte Beantwortung des 151 Stücks der Göttingiſchen und des 95 Stücks der Hannoverſchen gelehrten Anzeigen v. J. 1753. Ebend. 1754. 8. (1 Gr.)

1884. *Paulini* a St. Joſepho Oratio de optimis artibus nobili Juventuti neceſſariis. Vid. Eiusd. Orationes novae XII. edit. a Joann. Erhard. *Kappio*. Lipſ. 1753. 8. Oratio VIII.

1885. Im 2. Theile des erſten Bandes der Recherches philoſophiques ſur les Grecs, par Mr. de *Pauw* (à Berlin 1788. 8. — Beyde Theile koſten 3 Thlr. Von ſelbigen kam im J. 1789. eine von Herrn Prof. Villaume beſorgte Ueberſetzung heraus.) handelt der Verf. im vierten Abſchnitte, Seite 253. von den ädlen Familien in Athen. „Der Adel in Grie„chenland iſt ſo gut aus Dienern und Knechten der Könige ent„ſtanden, als in Deutſchland und anderwärts. Der Adel in „Athen gelangte nie zu der Uebermacht, wie die Patricier zu „Rom — weil die Athener weislich die Anführung im Kriege „von der Magiſtratur getrennt hatten. Im Kriege comman„dirten Strategen — aber keine Archonten. Man wählte ſie „aus allen Ständen. Viele andere Urſachen, die den Adel „einſchränkten — darunter die, daß es zu Athen keinen Fami„liennamen gab. Auch die Ritter (ἱππεῖς) hatten keinen Ein„fluß in die Verfaſſung, wie die Römiſchen Equites. etc.„ — Götting. gel. Anz. v. 1788. Seite 877.

1886. The *Peerage* of England, or an hiſtorical and genealogical account of the preſent Nobility. London 1710. 8.

1887. The Engliſh *Peerage*, or a View of the ancient and preſent State of the Engliſh Nobility. To which is ſubjoined a chronological Account of ſuch Titles as have become extinct, from the Norman Conqueſt, to the Beginning of the Year 1790. In three Volumes 4. (5 L. 5 S. in Deutſchland 40 Rthlr.)

Recenſ.

a) The European Magazine for April 1790. pag. 275.

b) Intelligenzblatt der Jenaiſchen allgem. Lit. Zeit. von 1790. Nr. 120. Seite 985. „Der Titel ſagt den Inhalt des „Buches deutlich genug. Man kann ſich daraus am beſten über „den gegenwärtigen Zuſtand des Engliſchen Adels unterrichten.„

c) Jen. allgem. Literat. Zeit. Novemb. 1791. Nr. 294. Seite 233. „Der Text von dieſem heraldiſchen Werke nimmt „zwey Theile ein: der dritte enthält in vortreflichen Kupfern „eine eben ſo prächtige als geſchmackvolle Darſtellung der Wa„pen des hohen Engliſchen Adels. Auf jedem Blatte im gröſten „Quart ſind nur zwey dieſer Wapen vorgeſtellt. Die Zeichnung „und Ausführung der Emblemen in dem Schilde und auf dem „Helme iſt zwar auch jedesmal vorzüglich ſchön und ſauber, „aber den größten Fleiß hat der Künſtler auf die Schildhalter „verwandt, beſonders alsdann, wenn es Thiere ſind. Richtige „Nachahmung der Natur, ädle Stellung, beſtändige Abwechſe„lung derſelben bey ſolchen, die öfters vorkommen, z. B. beym „Löwen, Pferde und Hunde, gefällige Nachhülfe bey ſolchen, de„nen die Natur Schönheit verſagt hat, verbunden mit dem ſau„berſten Stiche und der reinlichſten Ausführung, ziehen das „Auge ſo ſehr an ſich, daß der Freund der Kunſt den ziemlich „dicken Band mit eben der Aufmerkſamkeit durchblättern wird, „als der Heraldiker. Die Platten ſind von C. Catton gezeich„net und von F. Chesham geſtochen. Was den Text betrift; „ſo enthält er ohne alle andere Abhandlungen, die man ge„wöhnlich in einer ſogenannten Peerage zu finden pflegt, blos „eine kurze Geſchichte von einem jeden Hauſe, welches zu dem „hohen Engliſchen Adel gehört — und Angaben von den haupt„ſächlichſten Lebensumſtänden der itzigen Häupter derſelben ꝛc. — „Es iſt in der That eine äußerſt anziehende Beſchäftigung, die„ſes Verzeichniß durchzuleſen, welches die größten und erhaben„ſten Charaktere, die von jeher unter einem Volke gefunden „ſind, das ſtets eine ſo wichtige Stelle unter den Europäiſchen „Nationen behauptet hat, in eine erlauchte Geſellſchaft zuſam„men ſtellt, und zu bemerken, wie Tapferkeit und große Eigen„ſchaften in einigen Familien, ſo zu ſagen, ein Erbtheil ſind. An „der anderen Seite fühlt man bey manchem großen Namen eine

„dop-

„doppelte Verachtung, wenn die Geſchichte uns lehrt, wie ſehr „er ſeine große Ahnherren ſchändet — oder dieſes Buch nichts „weiter von ihm zu ſagen weis, als daß er Lord of the Bed- „chamber geweſen ſey ꝛc.„

1888. The Pocket *Peerage* of England, Scotland and Ireland, containing the Deſcent and preſent State of every noble Family, with the extinct, forfeited and dormant Titles of the three Kingsdoms. Alſo general and particular Indexes, and Translations of their Mottos. 2 Vols. — Rivingtons, 1788. 12. (7 Sh. boards.)

Recenſ.

The monthly Review, for June 1788. pag. 539.

1889. In dem erſten Theile des von Herrn Franz Martin Pelzel herausgegebenen Werks: Kayſer Carl der vierte, König in Böhmen, (Prag 1780. 8.) findet man (Seite 317.) das neue Geſezbuch, welches Carl im J. 1350 in Böhmen einführen wollte, und welches aus ungefähr 127 Satzungen oder Artickeln beſtand. Im 87ſten derſelben wird verordnet: daß die Baronen alle Macht über ihre Unterthanen und ihr Vermögen behalten, aber doch keinem, bey Strafe der Wiedervergeltung, die Augen ausſtechen, die Naſe abſchneiden, oder die Hände und Füße abhauen laſſen ſollen — woraus man alſo ſehen kann, wie barbariſch noch um die Zeit der Böhmiſche Adel mit ſeinen Unterthanen umgegangen iſt. — Allgem. Deutſche Bibl. 45 Band, Seite 334.

1890. *Penſées* ſur l'Oppoſition formée par les Etats provinciaux du Duché de Mecklenbourg à l'Obtention du Privilége illimité contre les Appels — et ſur les Ecrits qui en ſont traité. à Ratisbonne 1780. 4.

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 45 Band, Seite 431. „Enthält „weiter nichts, als was in den übrigen Schriften zum Behuf „der Landſtände geſagt wird.„

1891. Laelii *Pelegrini* Comment. de Honore et Nobilitate. Romae 1601. 8.

1892. Aegid. *Periander* de Nobilitate Moguntinae Dioeceſios. Mogunt. 1568. 4.

1893. Der 1 §. im 4 Capitel des zweiten Theils des Verſuchs einer Phyſiognomick, oder Erklärung des moraliſchen Menſchen durch die Kenntniß des phyſiſchen ꝛc. des Herrn Abts Anton Joſeph Pernety (von welchem im J. 1785. zu Dresden in gr. 8. eine Deutſche mit Anmerkungen vermehrte Ueberſetzung herauskam) ſchildert die Sitten des Adels.

1894. J. G. Pertſchens Prieſter- und Gelehrten-Würd, des Adels hochgeſchätzte Zierd. Hof 1685. 12.

1895. Godofr. de *Peſchwitz* de Jure et Privilegiis Nobilium. Jenae 1662. 8. — Francof. et Lipſ. 1740. 8. (1 Gr.)

Recenſ.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Zweiter Band. Jena und Leipz. 1741. 8. Seite 252. „Die neuere „Auflage iſt nach der älteren wörtlich abgedruckt, ohne darin „weder etwas zu ändern, noch hinzuzuſetzen. Man kann ſich „alſo vorſtellen, daß der Verf. nach der Beſchaffenheit ſeiner „Zeiten die Rechte und Freyheiten derer Adelichen mehr aus den „Römiſchen, als den Deutſchen Geſetzen (welche doch, nebſt dem „Herkommen, die einzigen Entſcheidungs-Gründe in dieſer „Materie an die Hand geben) hergeleitet habe — und alſo ſein „Buch zu unſeren Zeiten von einem ſehr mittelmäßigen Nutzen „ſey.„

1896. Joann. Chriſt. *Pesleri* Diſſ. de bonis Nobilium iuri detractus obnoxiis. S. oben die Nummer 271.

1897. Im erſten Buche der von Herrn Friedr. Wilh. Peſtel herausgegebenen Commentariorum de Republica Batava (Lugdun. Batav. ap. Luzar et van Damme 1782. 8.) handelt der Verf. von der Beſchaffenheit der Einwohner der Belgiſchen Provinzen und ihrer Verſchiedenheit in Rückſicht auf ihre Geburt.

1898. Im zweiten Theile des Nouvel Abrégé chronologique de l'hiſtoire et du droit public d'Allemagne par Mr. *Pfeffel*, Juriſconſulte du Roi au departement des afaires etrangeres, (à Paris, chez Delain, 1777. 8.) behauptet der Verf. (Seite 58.) daß unter Friederichs des 3ten Regierung die landſäſſige Ritterſchaft zuerſt die Benennung Adel und *nobilis* erhalten habe. „Dieſer Titel hat an und für ſich „ſelbſt der Ritterſchaft ſo wenig Vortheil gebracht, als ein Deut„ſcher Kaufmann den Adel dadurch erhält, daß ihn ſein Cor„reſpondent Euer Edeln — nennt. Inzwiſchen iſt doch un„läugbar, daß die Sache älter iſt. Wenigſtens trift man ſchon „in den Urkunden K. Karl IV. viele Beyſpiele davon an. Man „ſehe nur *Glafeys* Anecdota. Wie aber der Verf. ſo beſtimmt „ſagen könne, daß in den lezten Jahren des Kayſers die Mini„ſterialität des Adels aufgehoben worden, iſt nicht zu begreifen. „Die Sache hat ſich nach und nach erſt zugetragen, nachdem „man den itzt üblichen perſönlichen Hofſtaat dem erblichen Hof„dienſt der ehemaligen Dienſtmänner vorzuziehen für gut gefun„den.„ — „Seite 111. wird behauptet, die Reichsritterſchaft „ſey unter Max I. von der Reichsſtandſchaft ausgeſchloſſen wor„den.

„den. Dies iſt ſonderbar. Sie hat ja niemals Antheil daran „gehabt. Der Verf. hätte die Erſcheinung auf dem Reichstage „und das Recht, ſeine Stimme daſelbſt abzulegen, unterſcheiden „ſollen. Das letzte hat ſie niemals ausgeübt — und wenn der „Kayſer in Urkunden ſagt, daß er dieſes oder jenes mit Einwil„ligung des Adels gethan habe, z. E. in einer Würzburgiſchen „Zollee-eſſion —; ſo iſt es als eine bloße nichts bedeutende „Kanzleyformel anzuſehn, welche noch dazu meiſtentheils in ſol„chen Urkunden vorkommt, welche die Ausübung unſtreitiger „Kayſerlicher Reſervatrechte betreffen.„ — von Selchow juriſt. Bibl. 5 Band. Götting. 1782. 8. Seite 336. und 337.

1899. Chriſtian Friedr. Pfeffels academ. Rede vom Baierſchen Dienſtmanne. S. Miſcellaneen zum Lehnrechte, geſammelt und herausgegeben von Dr. Karl Fried. Zepernick. 1 Band. Halle, bey Hendel, 1787. 8. No. VIII. „Dieſe „Rede ward im J. 1767. zu München in 4. gedruckt. Die „Dienſtmannen, Miniſterialen, waren in Baiern, ſo wie faſt „bey allen Deutſchen Fürſten und Prälaten, von dreyfacher „Gattung. Freye, welche die oberſten Hofämter begleiteten — „Leibeigene, die zwar auch zum Adel gehörten, ſich jedoch ihren „Herrn unter mancherley Bedingungen zu allerley Kriegs- und „Hofdienſten unterworfen hatten — und reiſige Knechte, Schild„knechte, die aus allen Ständen des gemeinen Weſens, aus „Freien und Dienſtleuten — aus Freygelaſſenen und Knechten „zuſammengebracht waren. Die Leibeigenſchaft der zweiten „Gattung verlor ſich mit dem Ende des 15. Jahrhunderts — „und ward mit der erſten zuſammen unter dem Namen des „Adels begriffen. Die dritte Gattung und der damit zu den „Fehdezeiten getriebene Misbrauch endigte ſich durch den Land„frieden und die gänzliche Veränderung des Deutſchen Kriegs„weſens.„ — Lemgoer Zeit. für Rechtsgelehrte v. J. 1788. Seite 331.

1900. Joh. Friedr. Pfeffinger's Hiſtorie des Braunſchweigiſch-Lüneburgiſchen Hauſes und deſſen Lande bis auf gegenwärtige Zeiten — mit Beyfügung der darin befindlichen Gräflichen, Freyherrlichen und adlichen Geſchlechter, Stifter, Klöſter, Sülze, — nebſt andern Sonderheiten der Stadt Lüneburg, mit vielen Anmerkungen. 3 Theile. Hamburg 1731 — 34. 8. (4 Thlr.)

1901. Deſſelben hiſtoriſch-genealogiſcher Bericht von den Herren von Thune. S. Bilderbecks Sammlung ungedruckter Urkunden zur Erläuterung der Niederſächſiſchen Geſchichte und Alterthümer. 3tes Stück. Göttingen 1751. 8. Seite 7 — 64.

1902. Chr. Pfeiffer compendieuſer Schauplatz des ehemaligen alten Adels in Mähren. Breslau, bey Pietſch, 1741. 4. (8 Gr.)

1903. Verſuch eines ausführlichen Staatsrechtes der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft. Nach Grundſätzen des Teutſchen Staatsrechtes und der R. R. Verfaſſung, wie auch eigener Erfahrung unpartheyiſch entworfen von Chriſtop. Ludw. Pfeiffer, 1777. 8.

1904. Deſſelben Ohnpartheyiſcher Verſuch eines ausführlichen Staatsrechtes der ohnmittelbaren freyen Reichsritterſchaft. Erſter Theil. Heilbronn 1778. 8.

1905. Deſſelben ohnpartheyiſcher Verſuch eines ausführlichen Staatsrechtes der ohnmittelbaren freyen Reichsritterſchaft. Erſter Theil. Heilbron 1778. Zweiter Theil. Manheim 1780. 8. (Pränumerationspreis 2 Fl. 24 Kr. — Ladenpreis 1 Thlr. 12 Gr.)

Inhalt.

(Die beyden zuerſt angeführten Verſuche waren nur vorläufige Anzeigen des nachfolgenden itzt näher zu bemerkenden Werks.)

1. Theil.

1. Abſchn. Von der Reichsritterſchaft überhaupt, ſamt dem Unterſchiede derſelben, von den [a] Reichsſtänden und dem teutſchen hohen Adel, wie auch von dem behauptenden Range des Reichsadels vor dem unmittelbaren Adel. [b] 2. Von dem Urſprunge und Alterthume des unmittelbaren Adels überhaupt, ſamt den gebrauchten Hülfsmitteln zu Behauptung deſſen Freiheit und Ohnmittelbarkeit. [c] 3. Von der allgemeinen Vereinigung und Verbindung des ohnmittelbaren Adels in Schwaben, Francken und am Rheinſtrome, als der erſten Grundlage zu der heutigen ohnmittelbaren freyen Reichsritterſchaft. 4. Von der beſondern Staatseinrichtung des allgemein vereinigten ohnmittelbaren Adels beſagter Provinzen, mittelſt unter ſich getroffener Haupt- und Unterabtheilungen in ganze Ritterkrayſe und beſondere Rittercantons, ſamt derſelben Regimentsbeſtellung und anderweiten beſondern Staatseinrichtungen. 5. Von der heutigen Staats- und Regimentsverfaſſung der ohnmittelbaren freyen Reichsritterſchaft überhaupt, ſamt dem Generaldirecktorio aller drey Ritterkreyſe. 6. Von der beſondern Staats- und Regimentsverfaſſung der Ritterkreyſe überhaupt, wie auch derſelben Kreisdirection, Kreisconventen und Ritterordnungen. 7. Von der beſonderen Staats- und Regiments-Verfaſſung der einzelen Rittercantons, ſamt dem Ortsdirecktorio derſelben überhaupt. 8. Von den verſchiedenen Directorial-Perſonen bey einem

nem Rittercanton, ſamt derſelben perſönlichen Erforderniſſen, Auswahl und Verpflichtung. 9. Von den beſondern Directorialgerechtſamen und gemeinen Obliegenheiten eines Ritterdirectorii. 10. Von den Directorialgeſchäften und derſelben verſchiedener Behandlungsart bey einem Rittercanton. 11. Von den Mitgliedern eines Rittercantons, ſamt derſelben perſönlichem Unterſchiede und gleich verſchiedenen Güterbeſitzungen, [d] wie auch von den Reichsritterſchaftlichen ſogenannten Verzichtstöchtern. 12. Von den Ritterorts-Kanzeleyen und dazu gehörigen Kanzleyperſonen. 13. Von den Staatsgebrechen der Reichsritterſchaft überhaupt.

2. Theil.

[e] 1. Abſchnitt. Von den Vorzügen, Gerechtſamen und Freiheiten der Reichsritterſchaft überhaupt, als ein beſonderes Corpus betrachtet, beſonders aber von dem Rechte, Geſandten zu ſchicken, — Soldaten anzuwerben — Steuern auszuſchreiben — Vormünder zu ſetzen und zu beſtätigen — Collegialzuſammenkünfte zu halten, und dem Rechte der Austräge. [f] 2. Von den Rechten der Ohnmittelbarkeit, beſonders aber von der perſönlichen Ohnmittelbarkeit des Reichsadels. 3. Von der Ohnmittelbarkeit der Reichsadlichen Ortſchaften, Güter und Gefälle, ſamt dem Unterſchiede derſelben unter Lehen und Eigenthum — wie auch von dem Unterſchiede der Realiſten und Perſonaliſten bey der Reichsritterſchaft — nebſt Unterſuchung der Frage: ob einem reichsunmittelbaren Güterbeſitzer auf ſeinem gleich unmittelbaren Gebiet die völlige Landeshoheit zuſtehe? 4. Von der bürgerlichen Obrigkeit der reichsritterſchaftlichen Orts- und Gütherbeſitzer, über derſelben Unterthanen und Beyſaſſen. 5. Von der geiſtlichen Obrigkeit, oder dem Jure Sacrorum der Reichsritterſchaft, oder derſelben proteſtantiſchen Orts- und Güterbeſitzer. 6. Von der fraißlichen hohen Obrigkeit, oder dem Kayſerl. Blutbanne auf den Reichsohnmittelbaren Ortſchaften und Rittergütern. 7. Von den Kayſerl. Privilegien der Reichsritterſchaft überhaupt — beſonders aber wegen der Arreſtbefreyung und Zollfreyheit ihrer Ritterglieder. 8. Von den Reichsritterſchaftl. Kayſerl. Privilegien, inſonderheit wegen der Leibeigenen — wie auch Aufrichtung beſonderer Zünfte, — imgleichen der Wildbahns-, Forſt- und Jagensgerechtigkeit — der wucherlichen Contracte der Juden, ſamt der Schutzaufnahme dieſer letzteren in den reichsadlichen Ortſchaften. 9. Von den Kayſerl. Privilegien wegen Wiedereinlöſung der außerhalb der Reichsritterſchaft veräußerten collectablen Rittergüter — wie auch Befreyung derſelben von militariſchen Beſchwehrungen und Einquartierungen — ſamt der dem Reichs-

adel vom Kayſer ertheilten Anwartſchaft auf die dem Reiche heimfallende Lehngüter. 10. Von den Kayſerl. Privilegien wegen verbothener Lehensaufträge der eigenthümlichen Rittergüter — wie auch Recurſes an die Lehnhöfe in Cauſſis non feudalibus — ſamt den übrigen von dem Kayſer der Reichsritterſchaft ertheilten beſonderen Prärogativen und Freiheiten. 11. Von den herkommlichen Gerechtſamen und Freiheiten der Reichsritterſchaft und derſelben Mitglieder, ſowol in Anſehung ihrer Perſon, als auch ihrer reichsohnmittelbaren Gebiete. 12. Von vorzüglicher Befreyung der Reichsritterſchaft, in Betref der gemeinen Reichs-Kreyß-Cammergerichts- und anderer gemeiner Auflagen der wirklichen Reichsſtände. 13. Von den Streitigkeiten der Reichsritterſchaft mit den Reichsſtänden, über derſelben beſondere Gerechtſame, Kayſerl. Privilegien und Freiheiten. 14. Von der dem Reichsadel neuerdings zu Theil gewordenen ſtreitigen Bekleidung der Cammergerichtsſtelle, wie auch von dem Rangſtreite zwiſchen den Reichsſtädten und der Reichsritterſchaft. [g] 15. Von den Verbindlichkeiten der Reichsritterſchaft gegen den Kayſer und das Reich überhaupt — beſonders aber von den ritterſchaftlichen ſogenannten Charitativſubſidien. 16. Von des Kayſers beſonderen Rechten, wie auch Schutzgerechtigkeit deſſelben über die geſammte ohnmittelbare freye Reichsritterſchaft.

Recenſ.

a) Allgem. juriſt. Biblioth. 1 Band. Nürnberg 1781. 8. S. 187. „Was man auch ſowohl ſchon an den zuerſt erſchiene„nen Ankündigungs- und Probebögen, als nachher an dem „Werke ſelbſt, hier und da, beſonders ritterſchaftlicherſeits, mit „oder ohne Grund zu erinnern und auszuſetzen gefunden hat; „ſo kann doch dem Verf. das Verdienſt, zuerſt ein reichsritter„ſchaftliches Staatsrecht geliefert zu haben, nicht abgeſprochen „werden. Schon die Rubriken der Abſchnitte, woraus das „Ganze beſteht, geben zu erkennen, daß man ſich hier wirklich „eine nähere (eine andere Frage iſt's, ob allemal und durchaus „ächte?) Kenntniß von der reichsritterſchaftlichen, noch nicht ganz „bekannten Verfaſſung erwerben könne, als es aus den bisher „öffentlich erſchienenen Abhandlungen geſchehen mögte. Mit „Hollands und ſeines Ausſchreibers Scopps ſeichten und „höchſtunvollſtändigen Compendien zum wenigſten iſt gegenwär„tiger Verſuch eines ganzen Syſtems nicht zu vergleichen ꝛc.„

b) Nürnberg. gel. Zeit. v. 1778. S. 24. 674.

c) Schnaubert's neueſte juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 1 Band. Gießen 1782. 8. Seite 639. Nachdem der Inhalt angezeiget worden, fährt der Recenſent fort: „Ich begnüge mich, das Sy-

„ſtem

„ſtem des Herrn Verf. angezeigt zu haben, obgleich kein großer „Werth daran iſt. Was die Ausführung anbetrifft; halte ich „ſie höchſtens für mittelmäßig. Faſt lauter bekannte Dinge „ſind darin angeführt — die in dieſem Fache ſo ausgebreitete „Literatur fehlt ganz. — Von den Erkenntniſſen der Reichs„gerichte iſt kein Gebrauch gemacht worden — und ſo gern ich „hie und da eine Anmerkung machen mögte; ſo halte ich es aus „dem Grunde für unnöthig, weil dieſe Schrift keine Epoche „machen wird. Dazu kommt noch eine periodiſche und ermü„dende Schreibart.„

d) von Selchow juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 5 Band. Göttingen 1782. 8. Seite 682. Dieſe mit vielem Fleiße ausgearbeitete — an wichtigen Bemerkungen reiche Recenſion, ſchließt ſich mit dieſem Urtheile: „Der Herr Verf. hat freilich den „Ruhm, das erſte Handbuch dieſer Art geliefert zu haben — „und in dem Betrachte verdient er eher Aufmunterung als Ta„del. Indeſſen habe ich in dem ganzen Buche, ein Paar Klei„nigkeiten ausgenommen, lauter aus gedruckten Nachrichten be„kannte Sachen angetroffen — und finde nicht, daß er ſeine „gerühmte Kenntniſſe, welche er aus einem Ortsarchive erhal„ten haben will, zum Vortheile ſeiner Leſer benutzt habe. Selbſt „ſolche Sachen, die in gedruckten Werken ſtehen, und deren „ſyſtematiſche Sammlung man in dieſem Buche mit Anführung „der Quellen billig hätte erwarten können, ſind nicht gehörig „benutzt. Nun mag freilich wohl die armſelige Bibliotheck des „Verf. und ſeine geringe Progreſſen in der Literatur des Staats„rechts, in welchem er ſchrecklich weit zurück iſt, daran die „Haupturſach ſeyn. Allein, warum ſchrieb er auch, ohne hin„längliche Hülfsmittel zu haben? — Die Schreibart iſt äußerſt „barbariſch.„

Neue Aufl. Heilbron 1783. 8.

1906. Der Reichscavalier auf ſeinem Reichsunmittelbaren Gebiete, auch beyder Prärogativen, Gerechtſamen, Freiheiten und Obliegenheiten, ſummariſch abgebildet von Chriſtian Ludewig Pfeiffer, Conſulent und Advokat. Nürnberg und Altorf, bey Georg Pet. Monath, 1787. 8. (5 Gr.)

Recenſ.

Schott's Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur für das Jahr 1787. Seite 23. „Die Abſicht des Verf. — und nach „dieſer muß man ihn beurtheilen — geht, ſeiner eigenen An„zeige nach, dahin: denjenigen Reichscavalieren und unmittel„baren Güterbeſitzern, welche ſelbſt keine rechtsverſtändige Ge„lehrte ſind, die eigene beſondere Situation des Reichsadels „überhaupt, nach allen deſſen verſchiedenen Rechtsverhältniſſen,

„wie auch abſonderlichen Rechtszuſtändigkeiten und Freiheiten, „ſamt darüber obwaltenden Streitigkeiten," im Grundriſſe vor „Augen zu legen, als woraus dieſelben die ihnen ſo nöthige „Rechtskenntniß ihres eigenthümlichen Staats- und Privat-„Rechtes, vielleicht nicht ohne Nutzen, ſamt und ſonders ſich „dürften bekannt machen können. „ — „Freilich wird die hier-„aus zu ſchöpfende Kenntniß immer ſehr eingeſchränkt und „ſchwankend bleiben. Indeſſen gereicht es doch wenigſtens dem „Verf. zum Lobe, daß er von dem den reichsritterſchaftlichen „Schriftſtellern ſonſt ſo gewöhnlichen Vorwurfe übertriebener „Schmäucheleyen ziemlich frey iſt. „

1907. Verſuch eines ausführlichen Privatrechtes des Deutſchen Reichsadels, von Chriſtian Ludwig Pfeiffer. 2 Theile. Nürnberg 1787. 8. (16 Gr.)

Recenſ.

a) Jenaiſche allgem. Literat. Zeit. Junius 1789. Seite 622. „Die ſchriftſtelleriſchen Talente und die Manier des Verf. wer-„den den Leſern ſchon aus deſſen andern Schriften bekannt ſeyn. „Auf ähnliche Art hat er hier in 35 Abſchnitten, davon der „erſte Theil 27, der andere 8 Abſchnitte enthält, das reichsrit-„terſchaftliche Privatrecht, welches er unrichtig Privatrecht des „Deutſchen Reichsadels nennt — abgehandelt — und zwar, „wie er verſichert, nach Kenntniſſen einer vieljährigen Erfah-„rung; denn außer häufiger Beziehung auf ſeine gedruckten und „noch ungedruckten Schriften, und einem Allegat aus Sophiens „Reiſen, werden wenig literariſche Quellen angeführt. Das „Buch enthält manches zu der vorgetragenen Wiſſenſchaft gar „nicht gehörige — manches unrichtige und unbeſtimmte. „

b) Schott's Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur für das J. 1787. Seite 267. — u. f. das Jahr 1788. Seite 14. „Des Verf. Ausdruck: des teutſchen Reichsadels — iſt ſehr „unbeſtimmt — denn auch die landſäſſige Ritterſchaft gehört „zum Deutſchen Reichsadel. Der Ton des Verf. iſt ein ſchwer-„fälliger Deductionsſtil — und er hat ſich faſt gar nicht auf „Quellen, Beweiſe oder gute Vorgänger bezogen. An parado-„xen Sätzen und ſeltſamen Begriffen, welche für die Kenntniß „des Herrn Pfeiffers von Deutſchen Verfaſſungen eben kein „günſtiges Vorurtheil zu erregen vermögen, fehlt es auch „nicht ꝛc. „ — „Der zweite Theil enthält lauter Gegenſtände, „welche Regalien betreffen — und daher in das Territorial-„Staatsrecht der freyen Reichsritter gehören. Was doch der „Verf. für ſeltſame Begriffe von einem Privatrechte haben „muß! „

1908. M. *Pfuntelii* Analecta hiſtoriarum de Origine, Patria etc. clariſſ. Familiae a *Feilitſch.* Curiae *Variſcor.* 1628. 4.

1909. Mich. *Pharetrati* Tract. de Nobilitate in honore et pretio habenda. Accedit Stemma Nobilium *Brandenſteiniorum.* Cum fig. Lipſ. 1622. 4. (In einigen Bücherverzeichniſſen 1722.)

1910. * Nobiles et Studioſi mitius puniuntur. V. Uſus practicus Inſtitutionum Juſtinianearum etc. collectore D. Joanne *Philippi.* Lipſiae, ſumptibus Joh. Chriſtophori Tarnovii, 1695. 4. 1 Thr. 12 Gr. Lib. I. Tit. I. Ecloga I. No. 1.

1911. * Procedit tantum in poenis arbitrariis, non in uniformibus et a lege taxatis. Ibid. No. 2. et 3.

1912. * Magnatem vel Nobilem ſe dicens, probare debet. Nobilitas non praeſumitur. Ibid. Lib. III. Tit. VI. Ecl. XXX. N. 1. et 2.

1913. De la Inſtitutione di tutta la vita de l'Homo nobile, e in citta libera, compoſti dal S. Aleſſandro *Piccolomini.* In Venetiis, ap. Hieron. Scotum, 1542. 4. — Ibid. 1545. 8.

1914. Ueber einige dem Schleſiſchen Adel gemachte Vorwürfe, von Herrn Carl Grafen Pickler zu Tannhauſen. Siehe Berliner Monathsſchrift 1791. Nr. 11. Seite 6.

1915. *Pieces* du Procès de la Nobleſſe et du Clergé, contre le Tiers-Etat. No. 1. 1789. 8.

Recenſ.

Jenaiſche allgem. Literat. Zeit. von 1790. Nr. 305. Seite 151. „Dieſe nicht viel bedeutende Schrift ward noch vor der „Revolution bekannt gemacht. Der Verf. iſt ein gefährlicherer „Feind in Worten und Beſchuldigungen, als in Beweiſen. „Seine Abſicht iſt, darzuthun, daß dieſe erſten Stände in allen „Jahrhunderten die grauſamſten Feinde der Könige, der Nation „und des dritten Standes geweſen ſind. Ein geſchickter Sach„walter würde Stoff genug in der Franzöſiſchen Geſchichte gefun„den haben, dieſer Anklage einen ſehr wichtigen Gehalt zu geben — „und wenn er mit ſeinen Leſern erſt einverſtanden wäre, daß „die ariſtocratiſche Regierungsform die unglücklichſte iſt, die ei„nem Staate gegeben werden kann; ſo würde es ihm nicht „ſchwer geweſen ſeyn, durch den ganzen Fortgang der Franzöſi„ſchen Geſchichte Beweiſe dafür zu finden, daß die Geiſtlichkeit „und der Adel in Frankreich dem Lande die ganze Schrecklich„keit der ariſtokratiſchen Tyranney haben fühlen laſſen. Selbſt „die letzten Könige theilten ihren Deſpotismus mit ihren Lieb-

„lingen aus beyden Ständen — und es war oft gefährlicher, „einen le *Tellier*, oder einen du *Terray* zu beleidigen, als den „König ſelbſt. Aber ungeachtet der Verf. hin und wieder — „und beſonders in mittleren Zeiten, Beyſpiele von dem Mis„brauche der Gewalt der Geiſtlichkeit und des Adels beybringt; „ſo iſt doch ſeine Schrift mehr eine flüchtige, wenig zweckmäßige „Skizze der Franzöſiſchen Geſchichte. Die Sammlung iſt, ob„gleich der allgemeine Titel und die vorgeſetzte Nummer es ver„muthen ließ, ſoviel man erfahren können, nicht fortgeſetzt „worden.„

1916. Joann. Baptiſt. *Pigna* von dem Hauſe Eſte. Mainz 1580. Fol.

1917. Joann. *Piſcatoris* familiae *Thangelorum* nobilis antiquitas. Jenae 1583. 4.

1918. Wilh. Frid. *Piſtorii* Conſpectus illuſtriorum inter S. R. I. Comites et Ordinem equeſtrem immediatum gliſcentium controverſiarum. Rinteln 1724. 4. (S. oben die Nummern 566. und 656.)

1919. In ebendeſſelben Amoenitatibus hiſtorico-iuridicis (Francof. 1731. 4.) findet man eine Abhandlung de Nobilitate gentilitia.

1920. Hiſtoire de la Nobleſſe du Comté Venaiſſin, d'Avignon, et de la Principauté d'Orange, par *Pithon-Curt*, de Carpentras, Curé de Boiſſy. IV Volumes 1743. et ſuiv. 8.

1921. *Plan* détaillé d'enſeignement pour l'Academie royale des Gentilshommes, fait d'aprés l'Inſtruction générale du Roi, par Ordre de Son Exc. Mr. de *Buddenbrock*, Lieutenant General d'Infanterie des Armées du Roi. à Berlin, imprimé chez Decker, 1778. 8. (4 Gr.)

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibliothek. Anhang zum 25 bis 36 Bande, 4. Abtheilung, Seite 2058. „Die Eleven werden „ungefär im 12. Jahre auf 6 Jahrelang angenommen — und „man fodert von ihnen, daß ſie fertig Franzöſiſch und Deutſch „leſen und ſchreiben können. Dieſe ſechs Jahre werden in drey „Klaſſen, und jede in vier halbe Jahre getheilt — und mit je„dem die Einrichtung der Lectionen geändert. Dieſe beſtehen „überhaupt in der Deutſchen, Franzöſiſchen und Lateiniſchen „Sprache — Rechenkunſt, alten und neuen Geſchichte und „Geographie, Rhetorick und Poetick, Geſchichte der ſchönen „Künſte, practiſchen Geometrie, bürgerlichen und Kriegs-Bau„kunſt, reinen Mathematick, Mechanick und Aſtronomie, Lo„gick, Moral, Geſchichte der Philoſophie, Recht der Natur

„und

„und Erklärung des Friedericianiſchen Geſetzbuches. Natur„lehre, Naturgeſchichte und Chriſtenthum vermißt man. Zu „dieſen Lectionen nun werden hier die vortreflichſten Lehrarten „nach eigener Vorſchrift des Königes angegeben. Stark wird „auf eigene Uebungen der Eleven, auf fleißige Ueberſetzungen „aus den lateiniſchen Schriftſtellern in das Franzöſiſche und „Deutſche — und deren ſorgfältige Ausbeſſerungen nach Rich„tigkeit, Rechtſchreibung und Calligraphie gedrungen. Die „Seele der Erziehung, heißt es, beſteht darinn, daß man junge „Leute alles, was ſie zu thun haben, mit der größten Genauig„keit thun laſſe. In die lateiniſche Sprache wird nicht überſetzt, „weil dieſe blos gelernt werden ſoll, um die beſten Schriftſteller „leſen zu können, nicht aber um darin zu ſchreiben. Bey Aus„beſſerung der Fehler ſoll die Grammatick fleißig gebraucht wer„den. Von den Lateiniſchen Schriftſtellern werden **Eutropius**, „**Nepos**, **Cäſar**, des **Curtius** und **Livius** Reden, **Cicero** von „den Pflichten, **Ovids** Verwandlungen, einzelne Oden des „**Horatz** und auserleſene Stücke der Aeneide, mit mündlicher „Ergänzung des Fehlenden erklärt.„

1922. Joach. **Pleiern Pleſſiſcher** Urſprung und Denkwürdigkeiten. Leipz. 1713. 4.

1923. Hiſtoire de la Ville et des Seigneurs de *Coucy*, avec des Notes, ou Diſſertations, et les Pieces juſtificatives, par Dom. Tonſſaints du *Pleſſis*. à Paris 1628. 4. Avec figures.

1924. Joann. Georg. *Plönnies* de Miniſterialibus — von dem Zuſtande des niedern Adels in Deutſchland. Marpurgi Haſſorum 1719. 4. — Fr. 1725. Fol. — Jenae ap. Ritter. 1740. 4. (2 Gr.) — Ibid. 1757. 4.

Recenſ. der zweiten Auflage.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern, academiſchen Abhandlungen u. ſ. w. Zweiter Theil. Frankf. u. Leipz. 1739. 8. Seite 159. „Die neue Auflage dieſer nicht von al„len mit gleichem Beyfall aufgenommenen Abhandlung über„trifft die vorige an Sauberkeit der Lettern, Richtigkeit des „Drucks und Schönheit des Papiers.„

1925. The *Pocket-Herald*, or a complete View of the preſent Peerage of England, Scottland and Ireland, with all the Arms engraved and blazoned: giving an accurate Account of the noble Peers of thoſe three Kingdoms, their Births, Marriages and Iſſues, their ſeveral Employments, Titles, Creations and Additions, to the preſent Time. II. Vol. London 1769. 12.

1926. Car. *Poggii* de Nobilitate et Leonardi Chienſis de vera Nobilitate contra *Poggium* Tractat. Apologet. cum eorum vita et Annotationibus Mich. *Juſtiniani*. Abellini 1657. 4.

1927. Das adeliche Pommern. Colb. 1742. 4.

1928. Alberto *Pompel* Eſame dell' Onore cavellereſco, ridotto alla condizione de' tempe preſenti. Venet. 1625. (2 Venet. Lire, 10 Soldi.)

1929. Ad. Frid. de *Ponicau* Diſſ. de praecipuis Nobilium virtutibus. Witeb. 1724. 4.

1930. Im fünften Theile von *Pontoppidans* Danske Atlas etc. (Seite 1023 — 1047.) findet man ein vollſtändiges Verzeichniß aller Däniſchen alten und neuen gräflichen, freyherrlichen und adelichen Familien, derer damals noch exiſtirenden ſowohl, als derer bis zum Jahre 1769. ausgeſtorbenen.

1931. Das vierte Capitel des zweiten Theils des von eben demſelben herausgegebenen Werks: Theatrum Daniae veteris et modernae etc. von welchem im J. 1730. zu Bremen bey Hermann Jäger in 4to eine Deutſche Ueberſetzung herauskam, (2 Thlr.) handelt vom Däniſchen Adel — von der Einrichtung der älteſten Adelsbriefe — von der gar zu unbeſchränkten Freiheit des Däniſchen Adels vor Einführung der Souverainität — von den zur Zeit der Herausgabe des Werks lebenden, ausgeſtorbenen, degenerirten und naturaliſirten adlichen Familien, (von welchen man hier alphabetiſche Verzeichniſſe findet) — von der Eintheilung des Däniſchen Adels in gewöhnliche Aedelleute, Barons und Grafen — von den Däniſchen gräflichen Häuſern und deren Privilegien, von den weiblichen und männlichen Lehen einiger Baronien und Grafſchaften u. ſ. w.

1932. Hiſtoria dell' Origine e ſucceſſione dell' illuſtriſſima famiglia *Malaſpina*, deſcritta da Thomaſo *Porcachi*. In Verona 1585. 4.

1933. Von den Bedrückungen des Lutheriſchen Adels in Polen gegen ihre Glaubensgenoſſen. S. hiſtoriſches Portefeuille v. 1786. 2 Stück, Seite 257.

1934. Verzeichniß aller von König Friederich Wilhelm dem zweiten von Preußen vom 8 Auguſt 1786. bis zum April 1787. in den Fürſten-, Grafen-, Freyherrn- und Adel-Stand erhobenen Perſonen und Familien. S. hiſtoriſches Portefeuille v. J. 1787. 7 Stück, Seite 29 — 44.

1935. Friederichs des zweiten (Königs von Preußen) Verdienſte um den Adel ſeiner Staaten. S. hiſtor. Portefeuille v. J. 1787. 11 Stück, Seite 510 — 525.

1936. (Tycho de *Hofmann*) *Portraits* hiſtoriques des Hommes illuſtres de Dannemark. VI Parties. 1746. 4.

1937. Ueber das Majorat-Recht unter dem landſäſſigen Adel, von Poſſe. S. Deutſches Muſeum, Sept. 1786. Seite 244—260. (Wieder abgedruckt im zweiten Theile der von dem Herrn Doct. Friedr. Ernſt Carl Mereau geſammelten und herausgegebenen Miſcellaneen zum Deutſchen Staats- und Privatrechte. (Gotha, bey J. Perthes, 1792. 8. 1 Rthlr.)

1938. Etwas über die unſtandesmäßigen Ehen unter dem Deutſchen hohen Adel — Von Dr. Poſſe. S. Deutſches Muſeum, Februar 1787. Seite 164—184. „Den erſten hiſto„riſchen Grund von dem Begrif einer Unſtandesmäßigkeit der „Ehe des hohen Adels mit freygebornen Perſonen, ſucht der „Verf. in dem alten Lehnſyſteme, nach deſſen urſprünglichen Ab„ſicht nur die Landesherren Lehnsherren geweſen, und nach wel„chem man anfangs aus Ehrgeitz nur gegen Perſonen erhabne„ren Standes zur Lehnstreue ſich verpflichtet habe — daher den „Lehnsleuten, obgleich vom Ritterſtande, ſelbſt daran gelegen „geweſen ſey, ihre Lehnherren für eine weit höhere und ganz „abgeſonderte Claſſe von Perſonen anzuſehn. Dieſe Meinung „dürfte aber eben ſo wenig, als die (Seite 173.) gegebene, mit „der Geſchichte und Verfaſſung des alten Herrenſtandes, der, „ſeiner Natur nach, gar wohl ohne Lehnsverbindlichkeit gegen „den Deutſchen König beſtehen konnte, nicht übereinſtimmende „Beſchreibung vom Fürſtenmäßigen, eine ſtrenge Prüfung aus„halten — Beyſpiele vom ausgeübten Einſpruchsrechte der Va„ſallen und Landſtände bey unſtandesmäßigen Ehen ihrer Lehn„und Landesherren.„ — Schott's Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Literatur für das Jahr 1787. Seite 8.

Dieſe Abhandlung iſt mit dem Beyfügen: „und Beweis, daß „die Abneigung gegen dergleichen Ehen aus der Lehnsverfaſſung „entſpringe„ — wieder abgedruckt in dem im J. 1790. herausgekommenen dritten Theile der Zepernickſchen Miſcellaneen zum Lehnrechte, wo man ſie unter der Nummer X. findet — und im zweiten Theile der von dem Herrn Doct. Friedr. Ernſt Carl Mereau geſammelten und herausgegebenen Miſcellaneen zum Deutſchen Staats- und Privat-Rechte. Gotha, bey J. Perthes, 1792. 8. (1 Rthlr.) (Götting. gel. Anz. von 1791. Seite 1188. und 1191.)

1939. Herr Matthias **von der Pot** ſagt in ſeiner Inaugural-Diſſertation: De tributo praediali, quod in Hollandia exigitur, ſub nomine: de ordinaire Verponding. Lugdun. Batav. 1782. 4. daß **Carl der V.** die Immunität des

(hol-

(holländiſchen) Adels von den gewöhnlichen Steuern anfangs auf die Lehngüter eingeſchränkt, nachher aber, weil ſie der Beſchützung des Landes entgegen und ohne Einwilligung der Landſtände ertheilt worden, ganz aufgehoben ſey, — und daß alſo demnächſt alle Güter des Adels, ſelbſt die Ländereyen des Statthalters nicht ausgenommen, ſondern, der Regel nach, ſteuerpflichtig ſeyn. (Götting. gelehrte Anz. v. 1782. Zugabe, Seite 683.)

1940. Nachrichten von dem adelichen Jungfrauenkloſter Neuenwalde, Herzogthums Bremen ꝛc. von J. H. Pratje, Generalſuperintendent ꝛc. Stade 1758. 4.

Recenſ.

a) Freye Urtheile und Nachrichten zum Aufnehmen der Wiſſenſchaften und der Hiſtorie überhaupt ꝛc. vom J. 1758. (Hamburg 8.) 66. Stück — und Beytrag zu den Erlangiſchen gelehrten Anmerkungen ꝛc. ſelb. Jahres, Seite 589. „Das „Kloſter zu Neuenwalde ward bey ſeiner Stiftung mit Ciſter„cienſerinnen beſetzt. Der Herr Verf. hat den Stiftungsbrief „eingerückt und verſchiedene Anmerkungen dazu gemacht. Er „iſt im J. 1219. ertheilt worden. Dieſes Kloſter ward erſt zu „Middelheim, oder, wie es itzt heißt, Middlum, erbauet. Im „J. 1282. ward es nach Altwalde auf einen Berg verlegt, wel„ches ſehr unbequem war, indem man beſtändig Waſſer hinauf„bringen mußte. Es ward alſo im J. 1334. nach Neuenwalde „verlegt. Im 15. Jahrhunderte trat es vermuthlich in die „Bursfeldiſche Union. Endlich ging das Licht des Evangelii „da auf, ob ſich gleich das Jahr nicht eigentlich beſtimmen läßt. „Im Anfange des 17. Jahrhundertes brannte das Kloſter ab. „Der Herr Verf. vermuthet, daß dieſes im J. 1632. geſchehen, „und dieſes Kloſter der ungenannte Ort ſey, welcher von dem „Kayſerl. Oberſten Reinacker, nach dem Theatro Europ., da „er dem Lande Wurſten nichts anhaben können, gänzlich ruinirt „worden. Nach dem Weſtphäliſchen Frieden ward es dem Ge„neral-Kriegszahlmeiſter bey der Schwediſchen Armee, Melch. „Schlangenfeld zum Mannlehen, durch ein Reſcript d. d. „Stockholm, den 20 Junii 1648. übergeben, mit der Bedingung, „daß die geiſtlichen Perſonen darinnen bis an ihre Erde unter„halten, ihre Stellen aber nicht wieder beſetzt werden ſollten. „Die Bremiſche Ritterſchaft that deswegen zu Stockholm gehö„rige Vorſtellung, und erhielt im J. 1676. einen ordentlichen „Anwartungsbrief auf das Kloſter, weil der von Schlangen„feld ohne männliche Erben und ſehr alt war. Im J. 1683. „ſtarb er — und darauf ward dieſes Kloſter der Bremiſchen „Ritterſchaft zur Erziehung und Erhaltung ihrer Töchter über-

„laſſen.

„laſſen. Im J. 1684. kam auf dem allgemeinen Rittertage zu „Basdahl eine chriſtliche Kloſterordnung zu Stande, die auch „von dem Könige gebilliget ward. Sie iſt hier mit Anmerkun„gen eingerückt. Anfänglich waren nur acht, itzt aber ſind „dreyzehn Stellen für Fräuleins. Georg der 1te ſchenkte dem „Kloſter 5400 Reichsthaler zur Unterhaltung zweier anderwei„tiger Koſtfräuleins, außer 500 Rthlrn. zum Anbaue der für „dieſelben erforderlichen Zimmer. Dies geſchah im J. 1717. „Im J. 1701. hatten die Herren von Düring deſſelben Güter „ebenfalls verbeſſert. Im J. 1718. machte ſich der Regierungs„Rath von der Lieth, und 1756. das Fräulein Marſchalck „auf gleiche Art um das Kloſter verdient.„

b) Götting. gel. Anz. von 1759. Seite 287. (Bloße Inhaltsanzeige.)

1941. Pratje Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden ꝛc. S. oben die Numer 405.

1942. (Georg Septimus Andreas Praun) Anmerkungen von den Sigillis pedeſtribus etc. S. oben die Numer 416.

1943. Michael Prauns ausführliche Beſchreibung der adlichen Geſchlechter in den Reichsſtädten. Ulm 1667. 4. (6 Gr.)

1944. Deſſelben politiſche Betrachtungen von den Heerſchilden des Adels. Ebend. 1672. 8. (8 Gr.)

1945. Deſſelben adliches Europa und noch viel ädleres Teutſchland, ſamt deſſen ſieben Heer-Schilden, Reichs-Landſaſſen und Stadt-Adel. Nebſt einem Diſcurs vom Adel insgemein. Speyer 1685. 8. (16 Gr.)

1946. Deſſelben hellglänzender Ritterſpiegel. Augsb. b. Kronig. 1695. 12. (6 Gr.)

1947. De la *Precedence* de la Nobleſſe. Lyon 1593. 8.

1948. *Pregi* della Nobiltà Veneta, o vero l'origine di tutte le caſe Patricie colle loro armi e perſonnaggi, più conſpicui. In Venezia 1663. 8. — Ibid. 1682. 12. (Der Verfaſſer iſt Caſimir Freſchot, oder Fraichot. Er gab demnächſt noch heraus: Nouvelle Relation de la ville et republique de Veniſe, où l'on trouve ſon hiſtoire generale, ſon gouvernement et la Connoiſſance de toutes ſes familles patrices. à Utrecht 1709. 8.

1949. Joh. Ulr. Pregitzers Erörterung der Frage: Wie die unmittelbare freye Reichsritterſchaft in Franken, Schwaben und der Wetterau zu dem heil. Röm. Reiche beſchaffen? (Gegen *Schilter* de comitum praerogativa.) — Ein Anhang zu Burgermeiſters Grafen- und Ritter-Saal.

1950. (Dr. Joh. Jacob Prehn) Ueber den unſtatthaften Widerſpruch der Mecklenburgiſchen Ritterſchaft, in Anſehung der

im

im Teſchner Frieden dem Herzogl. Hauſe Mecklenburg verſicherten uneingeſchränkten Nichtberufungsfreiheit ꝛc. S. unten Widerſpruch.

1951. (Deſſelben) Kurze Abfertigung des ſogenannten wohlgemeinten freundſchaftlichen Raths an den Hrn. Verf. der Abhandlung: Ueber den unſtatthaften Widerſpruch der Mecklenburgiſchen Ritterſchaft u. ſ. w. S. oben die Numer 360. und unten die Numer 2015.

1952. Georg Ernſt Ludewig von Preuſchen beurkundete Geſchichts-Erzählung derer von der Reichsritterſchaft in Schwaben, Orts Creichgau, des regierenden Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach hochfürſtl. Durchlaucht in Dero eigenthümlichem Flecken Münzesheim neuerlich erregten Streitigkeiten und des zu gemeinſamen Nachtheile geſamter Stände des heil. Röm. Reichs dabey nothſeyenden Juris de non evocando. Mit Beylagen von No. 1 — 39. 1759. Fol.

1953. Deſſelben bewährte Geſchichts-Erzählung von denen zudringlichen Unternehmungen der Nieder-Rheiniſchen Reichs-Ritterſchaft, in deren wider Se. churfürſtl. Durchl. zu Pfalz und Dero intervenirende Sponheimiſche fürſtl. Herren Agnaten Pfalz-Zweybrücken und Baden, aus Veranlaſſung der von höchſtdenſelben zur Grafſchaft Sponheim zurückgebrachten Herrſchaft Ebernburg an der Nahe bey dem Kayſerl. Reichshofrathe angeſtellten Klage und von dieſem dabey beobachteten Verfahren, auch daraus erwachſenen Gravamine communi omnium S. R. I. Statuum. Von No. 1 — 24. 1768. Fol.

1954. Deſſelben Anzeige derer zudringlichen Unternehmungen der Reichs-Ritterſchaft am Nieder-Rheinſtrom und derer neulich hinzukommenden Freyherrn von Sickingen, zu Sickingen und zu Hohenburg, in deren wider Se. churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz und Dero Sponheimiſchen fürſtl. Herren Agnaten, Pfalz-Zweybrücken und Baden-Baden, auch Baden-Durlach, aus Veranlaſſung der von höchſtdenenſelben zur Grafſchaft Sponheim zurückgebrachten Herrſchaft Ebernburg an der Nahe, bey dem Kayſerl. Reichshofrath angeſtellten Klage — und von dieſem dabey beobachteten Verfahren, auch daraus erwachſenen Gravamine communi omnium S. R. I. Statuum. Mit Beylagen von No. 1 — 30. 1769. Fol.

1955. Deſſelben vertheidigter Grund des an die allgemeine Reichs-Verſammlung genommenen Recurſes, wider die fortgeſetzte Reichshofräthliche Erkenntniſſe und ein zu deren Rechtfertigung unter der Hand verbreitetes Pro Memoria vom 20. Januar 1770. in Sachen der Reichsritterſchaft am Nieder-Rheinſtrom und derer Freyherren von Sickingen, entgegen Sr.

Chur-

Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz und dero Sponheimiſche fürſtl. Agnaten, Pfalz-Zweybrücken, Baden-Baden und Baden-Durlach, die vordere Sponheimiſche Herrſchaft Ebernburg an der Nahe betreffend. Mit Beylagen von No. 31 — 35. 1770. Fol.

1956. Deſſelben Ungrund der ſogenannten Documentirten Gegen-Anzeige der Nieder-Rheiniſchen Reichs-Ritterſchaft, in Betreff der vermittelſt Vergleichs vom 19ten Junius 1750. zur Grafſchaft Sponheim zurückgebrachten Herrſchaft Ebernburg an der Nahe, und Beſtand des wider das bisherige Reichshofräthliche Verfahren an die allgemeine Reichsverſammlung gebrachten Recurſes, in Rückſicht auf das hierbey eintretende gemeine Reichsſtändtiſche Intereſſe, ſo wie in Anſehung des wahrhaft vorhandenen Gravaminis communis omnium S. R. I. Statuum. 1770. Fol.

1957. Deſſelben, die Statthaftigkeit des Recurſes und die wahrhaft vorhandene allgemeine Beſchwerde ſämtlicher des heil. R. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständte, in vollem Licht, bey Gelegenheit der, zu vermeintlicher Behauptung der Rechtmäßigkeit des Reichshofräthlichen Verfahrens in der Sponheim-Ebernburger Wiederlöſungsſache, von ſeiten der Reichs-Ritterſchaft am Niedern-Rheinſtrom, neuerlich auf einmal zum Vorſchein gekommenen beyden Druckſchriften, unter dem Titel: P. M. ſammt entdeckten Ungrund des vertheydigten Grundes ꝛc. — und kurze Beleuchtung des Ungrundes der Documentirten Gegenanzeige ꝛc. 1771. Fol.

1958. Deſſelben Prüfung der Freiherrl. Sickingiſchen ſogenannten actenmäßigen Ausführung und wiederholten Bewährung der Statthaftigkeit desjenigen Recurſes, welchen Chur-Pfalz und Dero Sponheimiſche fürſtl. Agnaten, Pfalz-Zweybrücken und Baden-Baden, auch Baden-Durlach, wider die zur allgemeinen Reichsbeſchwerde erwachſene Erkenntniſſe des Kayſerl. Reichshofrathes, wegen der zu der Grafſchaft Sponheim zurückgebrachten Herrſchaft Ebernburg an das verſammelte Reich zu nehmen, ſind ermüſſiget worden. Mit Beylagen. Von No. 36 — 42. 1771. Fol.

1959. Deſſelben Auflöſung der Zweifel, welche in einer freyherrl. Sickingiſchen weitern Ausführung zur vermeintlichen Vertheidigung der Rechtmäßigkeit des Reichshofrathlichen Verfahrens in Abſicht auf die privilegienmäßige Fortdauer der Reichsritterſchaftlichen Steuern, in der zur Grafſchaft Sponheim zurückgebrachten Herrſchaft Ebernburg, wie auch in Abſicht auf den Vollzug der mit Hintanſetzung des ergriffenen Recurſes verhängten Execution haben vorgelegt und zum wahrhaf-

ten Nachtheil ſämtlicher des heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände, erörtert werden wollen. 1771. Fol.

1960. Vertheidigtes Preußen wider den vermeinten Anſpruch des Deutſchen Ritterordens. Mergentheim, 1703. 4.

1961. *Preuves* de l'hiſtoire de la maiſon des *Chaſteigners.* à Paris, chez Cramoiſy. 1633. fol.

1962. Diſcours Politiques, de la Societé, Famille, Cité, Republique, Amitié, Servitude, *Nobleſſe*, Vie active, et contemplative, Souverainité, Royauté, Majeſté, Reputation, Vertu et Fortune, Religion, Tyrannie, des Secrets de Domination, ou de la Raiſon d'Etat et autres, au nombre de XXIII. ſur des Sujets trés - intereſſans, par Dan. de *Priezac*, Conſeiller Ordinaire du Roi et dediés au Chancelier *Seguier.* Paris 1666. 12.

1963. *Principes* géneraux pour ſervir à l'education des enfans, particulierement de la Nobleſſe Françoiſe. III Volumes. Paris 1782. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg 4 Mk. 8 Schill.)

1964. *Privilegia* Equitum Franconiae. 1696. 4.

1965. Propoſizionen bey einem allgemeinen reichsritterſchaftlichem Konvent. Träume eines Patrioten, den Manen des Ritters Götz von Berlichingen gewidmet. 1788. 8.

Recenſ.

a) Erlangiſche gelehrte Anmerkungen. 1788. 11 Stück, Seite 84.

b) Würzburg. gel. Anz. ſelb. Jahres, 57 Stück, Seite 655.

c) Schott's Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur f. d. J. 1788. Seite 345. „Es ſind 12 Vorſchläge zur Aufnahme der freyen Ritterſchaft und beſſerer Einrichtung ihrer Verfaſſung, welche das Gepräge der Ausführbarkeit nicht zu haben ſcheinen.„

d) Halliſche gelehrte Zeitung v. J. 1788. Seite 655. „Der Verf. muß wohl ſelbſt gefühlt haben, daß ſeine Propoſitionen nie proponirt und noch weniger alle in Würklichkeit werden gebracht werden, ſonſt würde er ſie wohl nicht ſelbſt Träume genannt haben. Daß er es mit der Reichsritterſchaft recht gut meine, daran iſt nicht zu zweifeln: aber vielleicht eben darum, weil er die Fehler zu gut kennet — und ihre Folgen zu deutlich angegeben, werden die Vorſchläge nicht gefallen. Sie gehen auf die Herſtellung des Credits der Reichsritterſchaft — auf die Beſtimmung des reichsritterſchaftlichen Syſtems und ſeine Grundſätze — Errichtung eines Lehrſtuhles des reichsritterſchaftlichen Staats- und Privatrechtes — auf die Langſamkeit

„des

„des reichsritterſchaftlichen Geſchäftsganges — auf die Beſe„tzung ganzer Conſulentſtellen mit reichsritterſchaftlichen Glie„dern — auf Errichtung einer allgemeinen reichsritterſchaftlichen „Brandverſicherungsgeſellſchaft — auf Verbeſſerung der Glücks„umſtände der reichsritterſchaftlichen Fräuleins — auf Errich„tung einer Uniform und Orden — auf erleichterte Erhaltung „der Gerechtſame der Reichsritterſchaft — auf die für Rech„nung der ganzen Reichsritterſchaft zu veranſtaltende Einlöſung „zur Veräußerung kommender reichsritterſchaftlichen Beſitzun„gen — und auf Beſtimmungen, wie die Ausſichten nachgebor„ner und unbegüterter Reichsritter zu verbeſſern ſind.„

1966. Unpartheyiſche Prüfung der ſo betitelten Reflexion: Ob eine zu dem Corps der Schleswig-Holſteinſchen Nobleſſe vorzunehmende Reception unterſchiedener Familien nothwendig oder nützlich ſey? 1774. 8.

1967. Joann. Joſ. Barthol. *Prugger* J. U. D. Sereniſſ. Elect. Bavariae conſiliarii actualis Conſilii electoralis Ingolſtadienſis et Rectoris, in electorali catholica Univerſitate praxeos et iuris patrii profeſſoris publici ac ordinarii, Obſervationes practicae ad ius et conſuetudines Bavariae de privilegiis ſtatuum provincialium der drey gefreyten Landſtände ad uſum Auditorii academici et praxin patriae accommodatae. Cum approbatione conſueta. Monachii et Ingolſtadii, ſumptibus Joann. Franc. Xau. Crütz, 1762. 4.

Recenſ.

von Selchow juriſtiſche Bibliothek ꝛc. Erſter Band. Götting. 1764. 8. Seite 676. „Dieſe Abhandlung begreift ſechs „Anmerkungen. In der erſten giebt der Hr. Verf. einen allge„meinen Abriß von der Verbindung des Deutſchen Staatscör„pers — von der ehemaligen und heutigen Verfaſſung der „Bayerſchen Lande überhaupt, von ihren beſonderen Rechten — „und der Nothwendigkeit, ſelbige zu treiben — Die zweite „Anmerkung handelt von dem Bayerſchen Adel überhaupt ꝛc. — „Die erſte Claſſe des Bayerſchen Adels machen diejenigen aus, „welche alle Rechte des Adels genießen, und daher die Edel„manns-Freiheitfähige genannt werden ꝛc. — Dieſen ſetzet „man alle übrige Adliche entgegen, welche den Adel entweder „vom Kayſer, oder von dem Churfürſten ſelbſt erhalten haben. — „Die dritte Anmerkung erzählet die allgemeinen Vorzüge und „Freyheiten des Bayriſchen Adels: als nehmlich 1. die Be„freyung von den Untergerichten der Landrichter und Pfleger. „Der ganze Bayerſche Adel iſt Kanzleyſäſſig. 2. Das Recht, „unbewegliche Güter zu erwerben und die Gerichtbarkeit darinn

„auszuüben. 3. Die Jagd. 4. Die Hofmarksgerechtigkeit. „5. Die Anſtalten, welche auf die Erhaltung des Bayeriſchen „Adels abzielen. Hierher gehören die Majorate und Familien„Fideicommiſſe, welche jedoch die landesherrliche Beſtätigung ha„ben müſſen. — In der vierten Anmerkung handelt der Verf. „von den Privilegien der Prälaten, Klöſter und Städte — „und in der fünften von den adlichen Gütern und dem Anſchla„ge derſelben. Die adlichen Güter in Bayern machen drey be„ſondere Claſſen aus, wohin 1. die herrſchaftlichen gerechnet „werden, deren Beſitzer alle Gerichtbarkeit, den Wildbann und „ſogar einige angeſehene Regalien haben. 2. Die Hofmarken, „in welchen die Beſitzer die niedere Gerichtsbarkeit ausüben, „wobey jedoch ein großer Unterſchied zwiſchen den geſchloſſenen „und ungeſchloſſenen Hofmarken obwaltet. 3. Edelſitze, unter „welchen bloß diejenigen adlichen Wohnſitze verſtanden werden, „welche der Landtafel einverleibt ſind — jedoch kann ein jeder, „welcher der Gerichtsbarkeit fähig iſt — einen ſolchen Edelſitz „erwerben, wenn er gleich der Edelmannsfreiheiten nicht fähig „iſt, welches ſich aber mit den Herrſchaften und Hofmarken an„ders verhält. — Die ſechste Anmerkung handelt von der „Nothwendigkeit einer academiſchen Anleitung zur juriſtiſchen „Praxi.„

1968. Kann ein Domicellarherr der Köllniſchen hohen Domkirche zum Erzbiſchofe und Churfürſten erwählt werden? Aus Gelegenheit der neulichen Coadjutors-Wahl. Von J. Th. Püllen.

Materialien zur geiſt- und weltlichen Statiſtick des Niederrheiniſchen und Weſtphäliſchen Kreyſes und der angrenzenden Länder ꝛc. Erſter Jahrgang. Drittes Stück. (Erlangen b. Palm. 1781. 8. No. I.)

1969. Diſſ. inaug. De normis decidendi ſucceſſionem familiarum illuſtrium controverſam. Praeſ. Joann. Steph. *Pütter*: Reſpond. Joann. Phil. von *Ledergern*. Goetting. ap. Hager. 1757.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. v. 1758. Seite 73. „Die Lehre von „der Erbfolge, beſonders unter dem hohen Adel, iſt unſtreitig „von ſo großer Wichtigkeit — und zugleich durch die häufigen „Streitigkeiten ſo verworren gemacht worden, daß man die ge„genwärtige Abhandlung nicht anders, als mit der größten Auf„merkſamkeit leſen kann — da ſie ſo viele vortrefliche Regeln zur „Entſcheidung dieſer verworrenen Lehre an die Hand giebt ꝛc.„ — Das Uebrige dieſer Recenſion enthält auf mehreren Seiten das Wichtigſte der angezeigten Abhandlung. Es ließ ſich von

selbi-

ſelbiger kein Auszug machen, weil in ihr kein einziges Wort fehlen durfte, wenn nicht der Zuſammenhang des Ganzen geſtört werden ſollte. Sie ſchließt ſich mit dieſen Worten: „Dieſes iſt „der kurze Inhalt dieſer vortreflichen Abhandlung, die ſich „durch die Wichtigkeit der Materie und durch den bündigſten „Vortrag jedem ihrer Leſer vorzüglich empfehlen wird.„

1970. Appendix ad Joann. Chriſt. Gotth. *Feldmann* Diſſ. inaug. de privilegiata Juriſdictione Nobilitatis immediatae, ſplendido corpori in eius officiales ſalvo alias cuiuscunque iure territoriali privatim competente, continens reſponſum facultatis iuridicae Goettingenſis de eodem Argumento, Auct. Johann Steph. *Püttero.* Goetting. 1758. 4. (S. oben die Numern 914. und 1863.)

Recenſ.

a) Götting. gel. Anz. v. 1759. Seite 761. „In dieſem „Bedenken wird inſonderheit gezeigt, wie der gemeine Satz: „Quidquid in Territorio, id de Territorio, ſowohl nach „dem allgemeinen Staats- und Völker-Rechte, als inſonderheit in Anwendung auf einzelne Staaten des Deutſchen Reichs „ſehr oft einen Abfall leide, und wie hingegen der ebenfalls bekannte Satz: qui ſemel immediatus, ſemper et ubique „immediatus, abſonderlich in den Gegenden, wo die unmittelbare Reichsritterſchaft hergebracht iſt, in ſoweit ſeine gute „Richtigkeit habe, daß wenigſtens ein zufälliger Aufenthalt an „einem andern Orte, ohne zugleich eine andere Eigenſchaft anzunehmen, die eine perſönliche, oder die gleiche Unterwürfigkeit „mit ſich bringt, von der in ſo nachdrücklichen Kayſerlichen Privilegien, auch Reichsgeſetzen, gegründeten Befreyung der Reichsritterſchaft von allen Reichsſtändiſchen Gerichtszwängen keine „Ausnahme machen könne. Hiernächſt wird aus der Analogie „ſowohl von Geſandſchaften, als von den Reichsgerichten — „und deren privilegirten Gerichtsſtänden die Folgerung gemacht, „daß die der Reichsritterſchaft ſelbſt zuſtehende Befreyung von „anderen Gerichtszwangen, auch ihren Bedienten und Nebenperſonen zu ſtatten kommen müſſe, zumal da kein Zweifel iſt, „daß ein jedes Corpus equeſtre immediatum über die dazu „gehörige Canzley- und andere Bedienten eine eigene Gerichtsbarkeit auszuüben berechtiget ſey, — und da zum Theil die „Kayſerl. Privilegien ſelbſt, der Ritterſchaft ausdrücklich mit ihren Dienern und Leuten, in der Maaße Erwehnung thun, daß „der Kayſer ihre eigene Oberkeit ſeyn ſolle. Nun ſcheint zwar „die Lehre De territoriis clauſis dieſem allen entgegen zu ſtehn: „es wird aber hier gezeiget, wie wenig dieſe Lehre abſonderlich

„den Reichsſtädten gegen die Ritterſchaft zu ſtatten komme, da „überall der Begrif von geſchloſſenen Landen, wenn er auch ſonſt „keinem Zweifel unterworfen wäre, auf die Reichsſtädte ſich „kaum anwenden läßt, wie denn die vielen Exempel von Dom- „und Collegiat-Stiftern — von Reichs- und Kreys-Verſamm- „lungen, wie auch von einzelnen Reichsſtändiſchen oder andern „Geſandten, Werbofficieren, und noch mehr von fürſtlichen, „gräflichen auch adlichen unmittelbaren Perſonen, die ſich in „Reichsſtädten, ohne denſelben unterworfen zu ſeyn, aufhalten, „hier um ſo mehr zur Analogie dienen können, als in Anſehung „aller derſelben eben die Principia de territorio clauſo ſo gut, „wie bey denen in Reichsſtädten befindlichen Reichsritterſchaftli- „chen Canzleyen anſchlagen würden.)

b) Chriſtoph Weidlichs zuverläſſige Nachrichten von denen itzt lebenden Rechtsgelehrten. Fünfter Theil, Halle b. Carl Chriſtian Kümmel, 1761. 8. Seite 160. (Empfehlende Inhaltsüberſicht.)

1971. Im erſten Theile des erſten Bandes der auserleſenen Rechtsfälle, aus allen Theilen der in Teutſchland üblichen Rechtsgelehrſamkeit, in Deductionen, rechtlichen Bedenken, Relationen und Urtheilen, theils in der Göttingiſchen Juriſten-Facultät, theils in eigenem Namen ausgearbeitet, von Joh. Steph. Pütter ꝛc. (Götting. b. der Witwe Vandenhoeck, 1760. Fol.) findet man Seite 221—230. ein im Auguſt 1758. abgefaßtes Gutachten über die Frage: Ob ein Reichsſtand, in deſſen Gebiet die Canzley eines Cantons der unmittelbaren Reichsritterſchaft nebſt dazu gehörigen Canzleyperſonen und anderen Bedienten ſich aufhält, über dieſe letztere eine Jurisdiction zu behaupten befugt ſey? (Dieſes Reſponſum iſt der oben unter der Numer 1970. angeführte Appendix ad Joann. Chriſt. Gotth. *Feldmann* Diſſ. inaug. de privilegiata Jurisdictione Nobilitatis immediatae etc. Es ward durch einen zwiſchen der Reichsſtadt Heilbron und dem daſelbſt ſeine Canzley habenden Ritterort Ottenwald, wegen Befreyung der Conſulenten und Canzley-Dienerſchaft von des Magiſtrats Gerichtsbarkeit, entſtandenen Streit veranlaßt — und vertheidigt die privilegirte Jurisdiction der Ritterſchaft. Im 64 Stücke der Frankfurter gelehrten Zeitung vom J. 1761. ward über dieſes Bedenken eine harte Critik gefällt — und in eben dieſem Jahre kamen gegen ſelbiges und die Feldmannſche Streitſchrift diejenigen Vindiciae libertatis civitatis Imperii etc. des Hrn. Licentiaten und Bürgermeiſter Orth zu Heilbron heraus, deren oben unter der Numer 1863. Erwehnung geſchehen iſt. (S. Chriſtoph Weidlichs biographiſche Nachrichten von den itztlebenden Rechts-

gelehr-

gelehrten in Teutſchland. Zweiter Theil. Halle b. Hemmerde. 1781. 8. Seite 201. u. 203. — und Gerſtlachers juriſtiſche Biblioth. Stutgard 1760. 8. Seite 425.)

1972. Im zweiten Theile des erſten Bandes dieſer auserleſenen Rechtsfälle, findet man (unter der Numer 50.) ein Reſponſum, auf Anfrage des Herrn Grafen von Oettingen-Wallerſtein. 1761. „Unter dem hohen Adel wird die Mor„gengabe nicht auf die Erben der Wittwe, ſondern des Mannes „vererbt. Die Bedingung: wofern man nicht ſachfällig wer„de, — iſt vorhanden, ſobald der Gegentheil von den höchſten „Reichsgerichten ein obſiegliches Urtheil erhält, und der unterlie„gende Theil dagegen kein Rechtsmittel einwendet, ſondern ſich „vergleicht, wenn gleich nachgehends aus einer neuen Urſach „die Herſtellung in den vorigen Stand gebethen, und ein ande„res, keinen effectum ſuſpenſivum habendes Rechtsmittel ein„gewandt und gerichtshängig ſeyn ſollte. Iſt die Gewährlei„ſtung und gerichtlicher Beyſtand auf gemeinſchaftliche Koſten „verſprochen und nicht erfüllt; ſo kann zwar die Erſtattung der „aufgewandten Unkoſten gefordert werden, jedoch fällt deswegen „nicht der ganze Vertrag, worin die Gewehrleiſtung verſpro„chen iſt, über den Haufen. Wer überdem in einem Lande „nur zum dritten Theile ſuccedirt und desfalls in Anſprache ge„nommen wird, kann allerdings die Schutzrede der Theilung „einwenden, wofern er nicht als Beſitzer einer Specialhypothek „belangt wird. Dem Fürſten, wenn er gleich Erbe der Witt„we iſt, kann die Schutzrede der Compenſation nicht opponirt „werden, in ſofern er in einer andern Qualität klagt. Der „Brautſchatz wird durch das Leibgeding nicht abſorbirt, jedoch „kann er von dem Lehnsfolger nicht wiedergefordert werden, „wenn er nicht in die Eheſtiftung eingewilliget, oder falls ſolches „auch geſchehen, das Allodium noch nicht ausgeklagt iſt.„ — (von Selchow juriſt. Biblioth. 2 Band. Götting. 1768. 8. Seite 723.)

1973. In dem nehmlichen Theile eben dieſes Werks findet man (unter der Numer 56. S. 517.) ein Reſponſum für eine reichsritterſchaftliche Familie, puncto banni ſanguinis et territorii clauſi 1764. „Der Blutbann, womit die reichsritter„ſchaftliche Familie für ihre Güter beliehen, iſt in zweifelhaf„ten Fällen nur von den vier hohen Rügefällen zu verſtehen. „Einzelne Grundſtücke in der Feldmark eines unmittelbaren „Rittergutes, ſind deſſen landesherrlichem Rechte unterworfen, „ſo lang keine Exemtion erwieſen iſt, wenn ſie gleiche Reichsle„hen ſind.„ — (von Selchow juriſt. Bibl. 2 Theil. Seite 726.)

1974. Im dritten Theile des erſten Bandes dieſer Pütterſchen auserleſenen Rechtsfälle ꝛc. (Göttingen, b. Vandenhoecks Wittwe, 1767. Fol.) findet man (unter der Numer 68. Seite 556.) einen Aufſatz mit der Ueberſchrift: Grundfeſte der Anhaltiſchen Landes- und Steuerverfaſſung, wie auch inſonderheit der ritterſchaftlichen Steuerfreiheit, in dem Landtagsabſchiede 1652. ꝛc. (der, weil er anfänglich ohne des Hrn. Verfaſſers Namen herauskam, oben unter der Numer 1059. bereits angeführt worden iſt.)

1975. Aus der nehmlichen Urſache geſchiehet hier auch nur der in eben dieſem Bande unter den Numern 69. und 70. vorkommenden (unten unter Verlauf und Vorſtellung anzuführenden) zu dieſem Rechtsſtreite gehörigen beyden Deductionen: „Actenmäßiger Verlauf derer von des regierenden Für„ſten von Anhalt-Cöthen ꝛc. der Ritterſchaft ꝛc. zugefügten Be„ſchwerden ꝛc. — und Kurze Vorſtellung der Anhaltiſchen Lan„des- und Steuer-Verfaſſung ꝛc.„ — Erwehnung.

1976. In dem nehmlichen dritten Theile dieſes erſten Bandes der Pütterſchen auserleſenen Rechtsfälle, kommen (No. 71. und 72. Seite 712. und 718.) vor: Deductio quarta in Sachen der Anhalt-Cöthenſchen Ritterſchaft, gegen des Hrn. Fürſten zu Anhalt-Cöthen hochfürſtl. Durchlaucht, puncto collectarum ſine conſenſu ordinum provincialium impoſitarum atque immunitatis bonorum equeſtrium violatae, in Form einer Klageſchrift abgefaſſet im Nov. 1765. und am Reichshofrath übergeben am 13. Sept. 1766. und Deductio quinta menſe Julio 1766. in ſpecie puncto conſenſus ad debita feudalia tempore belli contracta, non denegandi nec impediendi iuris ſubcollectandi nobilium, in Sachen der Anhalt-Cöthenſchen Ritterſchaft, gegen Herrn Fürſten zu Anhalt-Cöthen hochfürſtl. Durchlaucht, in Form einer anderweiten Klagſchrift abgefaßt.

1977. Deciſio Nov. 1757. puncto alluvionis et ſpolii, auf Verſchickung der Acten, von der Mittelrheiniſchen Reichsritterſchaft zu Burg-Friedberg, in Sachen von Adelsheim entgegen den Grafen von Schönborn. Ebend. No. 85. Seite 768.

1978. In eben dieſem dritten Theile des erſten Bandes findet man (No. 94. Seite 799.) ein von Hrn. Pütter im October 1756. Namens der Göttingiſchen Facultät verfaßtes Reſponſum, auf Anfrage eines Bremiſchen von Adel, puncto iuris revocandi praedium ſtemmaticum agnati obaerati. „Einem Sohne eines Verſchuldeten von Adel, wenn er zu beſ„ſerem Vermögen gekommen iſt, ſtehet nach dem Sinn der Bre„miſchen Ritterordnung das Recht zu, das verkaufte Rittergut

„ſeines

„ſeines Vaters zu retrahiren.„ — (von Selchow juriſt. Bibl. 2 Theil. Götting. 1768. 8. Seite 743.)

1979. In eben dieſem Theile findet man (unter der Numer 99. Seite 817.) ein Namens der Göttingiſchen Facultät im Junio 1757. abgefaßtes, eine Regredienterbſchaft in einem gräflichen Hauſe betreffendes Reſponſum. „Adeliche Frauenzimmer, „ſie mögen Verzicht geleiſtet haben, oder nicht, haben, ſo lang der „Mannsſtamm währet, kein Erbrecht: hat ein Frauenzimmer „den Verzicht auf ſo lange geleiſtet, bis der Bruder und die „nächſten Agnaten, ohne männliche Leibeserben zu hinterlaſſen, „verſtorben ſeyn würden, ſo erlöſcht ihr Recht durch den unbe„erbten Tod ihres Bruders und der nächſten Agnaten nicht, „ſondern kommt ihr auch alsdenn noch zu, wenn der ganze „Mannsſtamm ausgeſtorben iſt.„ — (von Selchow juriſt. Bibl. 2 Theil. Götting. 1768. 8. Seite 746.)

1980. Reſponſum, eine Regredienterbſchaft in einem adelichen Geſchlechte betreffend.

S. im erſten Theile des zweiten Bandes dieſer auserleſenen Rechtsfälle. Göttingen 1771. Fol. Numer 184.

1981. Adeliche Töchter, wenn ſie gleich nicht Verzicht gethan haben, erben doch nicht in Stammgütern, ſo lange noch der Mannsſtamm vorhanden iſt, viel weniger kann ſich an ſtatt derer, die im eheloſen Stande unverziehen geſtorben ſind, die noch lebende Schweſter deren Antheil anmaßen.

Im erſten Theile des zweiten Bandes dieſer auserleſenen Rechtsfälle, Numer 186.

1982. Reſponſum für die Eichsfeldiſche Ritterſchaft, ihre Steuerfreyheit und Afterbeſteurung der Gerichtsunterthanen betreffend.

Im zweiten Bande des zweiten Theils dieſer auserleſenen Rechtsfälle. Götting. 1771. Fol. No. 201. „Die Ritter„ſchaft iſt für ſich, nach dem Herkommen in Deutſchland, von „den Steuer-Präſtationen frey, und wenn ſie auch an einigen „Orten zu den außerordentlichen Abgaben etwas beyträget, ſo „beweiſet dies vielmehr dieſe Freiheit. Eben dieſes findet im „Eichsfelde ſtatt, wo die Ritterſchaft die verwilligten Steuern „von ihren Unterthanen beytreibt — und obgleich die bey au„ßerordentlichen Abgaben in denen Ausſchreiben gebrauchte For„mel: für ſich und ihre Unterthanen — aus Irrthum in der „Folge auch bey ordentlichen Steuern gebraucht worden; ſo ha„ben ſich die Adelichen doch in Beſitz ihrer Immunität erhal„ten, welches aus verſchiedenen Documenten und Rechtsſprü„chen erwieſen wird. In dieſem Beſitzſtande iſt die Ritterſchaft „zu ſchützen, und da ſie im Petitorio Beweiſe für das Recht

„zu ſubcollectiren haben; ſo geht es um ſo weniger an, daß ſie „ungehört, durch Landesherrliche Befehle, dieſes Rechtes beraubt „werden können.„ — Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. 31 Stück. Leipz. 1771. 8. Seite 503.

1983. Die von einem Adelichen mit einer Bürgerlichen erzeugten Kinder, ſind weder durch die allgemeinen Deutſchen Geſetze und Herkommen von der Succeſſion ausgeſchloſſen, noch ſchließet ein Fideicommiß, worinn denen Gütern alle Eigenſchaften eines Stammgutes beygelegt werden, dieſelben aus.

Im obangeführten zweiten Bande des zweiten Theils dieſer auserleſenen Rechtsfälle ꝛc. No. 205.

1984. Nach den Deutſchen Rechten hat der Mannsſtamm vor dem weiblichen Geſchlechte bey der Succeſſion allemal den Vorzug gehabt — und wenn auch hin und wieder das Römiſche Recht eine Irrung gemacht; ſo kann doch jede adeliche Familie Verordnungen machen, die dem alten Deutſchen Rechte gemäß ſind — und wo dieſe irgend etwas enthalten, was dahin zielt; ſo iſt zu vermuthen, daß ſie jene alte Gewohnheit in ihrer Familie eingeführt wiſſen wollen. Wann alſo gleich in einer Erbberedung nur zum Vortheil des einen Sohns ausgemacht wird, daß er die übrigen zum Flor der Familie ausſchließen ſoll; ſo iſt dies doch als eine zum Vortheil der männlichen Nachkommen überhaupt gemachte Verordnung anzuſehn, ſonderlich, wenn auch andere Ausdrücke hinzukommen, die dieſe Vermuthung beſtärken, dergleichen der iſt, daß die Söhne, einer nach dem andern, alle Güter beſitzen ſollen, und die Töchter bey der Erbfolge des erſten Sohnes auf die Succeſſion Verzicht gethan haben. Ebend. No. 207.

1985. Wenn durch eine Eheberedung ausgemacht iſt, daß die adeliche Witwe, nach des Mannes Tode, zur Sicherheit des Gegenvermächtniſſes deſſen Gut benutzen ſoll; die übrigen ſtatutariſchen, einer Wittwe zuſtehenden Vortheile aber nicht erwähnt worden; ſo iſt dies nicht als ein Verzicht auf dieſe Vortheile und beſonders auf die ihr aus den Gütern zukommende Leibzucht anzuſehen, ſonderlich wenn nach der Eheberedung der Mann in einem andern Lande Güter erwirbt, wo dergleichen ſtatutariſche Vortheile für die Witwe üblich ſind. Die Mutter kann, wenn auch in Anſehung der Güter der Tochter ein Vormund beſtellt iſt, doch in dem Lande, wo die Tochter wohnt, zur Vormünderin beſtellt werden, iſt aber nicht verbunden, der Tochter Unterhalt zu geben, wenn dieſe Vermögen genug hat, aus welchem der Vormund verbunden iſt das herzugeben, was zu deren Unterhalt und zur ſtandesmäßigen Ausſteuer nöthig iſt. Ebendaſ. No. 208.

1986.

1986. Deduction für die Ritterſchaft des Erzſtifts Cölln, wider die unritterbürtigen Beſitzer adelicher Güter, deren Beyträge zur Beſoldung des ritterſchaftlichen Syndicus betreffend, abgefaßt und zum Druck befördert im J. 1771. „Die Beſitzer „der Rittergüter im Erzſtifte Cölln genießen alle Vorrechte, die „auf den Gütern haften, wenn ſie auch nicht ritterbürtig ſind, „ausgenommen das Recht des Sitzes und der Stimme auf den „Landtägen. Unter die Collecten, welche von den Ritterguts„beſitzern bezahlt werden, gehören die ſogenannten Ritterſim„peln, die zur Beſoldung des ritterſchaftlichen Syndicus und „anderer gemeinſamen Caſſen angewendet werden. Zu dieſem „ſind auch die unadelichen Gutsbeſitzer beyzutragen verbunden: „a. Weil dieſer Aufwand zum Beſten des ganzen Landes und „der Rittergüter überhaupt geſchieht. b. Nach der Landesver„faſſung dieſe Collecten auf den Gütern liegen, und die Rit„tergüter, die alle ehemals adeliche Beſitzer gehabt haben, mit „dieſer Laſt ſo wie mit den adelichen Real-Vorrechten auf die „Unadelichen gekommen ſind. c. In den Landtagsabſchieden „auch dieſes ausdrücklich geordnet iſt. d. Die Analogie der „benachbarten Länder eben dieſes feſtgeſetzet. — Die von de„nen Unritterbürtigen dagegen vorgewandten landesherrlichen „Befehle, wodurch einzelne Gutsbeſitzer für frey erklärt wer„den, ſind als erſchlichen anzuſehen. Ueberdem ſind die Ritter„bürtigen in dem Beſitze des Rechts, auch von denen Unadeli„chen die Ritterſimpeln beyzutreiben.„ — (Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 5ter Band. Leipz. 1772. 8. Seite 588.)

Im dritten Theile des zweiten Bandes ꝛc. dieſer auserleſenen Rechtsfälle ꝛc. Göttingen 1772. Fol. No. 222.

1987. Reſponſum der Facultät, an die gräflich Reußiſche geſammte Ritterſchaft Geraiſchen Antheils, wegen verſchiedener landſchaftlichen Beſchwerden. 1. Das Verhältniß der Landſchaft gegen den Landesherrn iſt nach der Analogie der Deutſchen Reichs- und anderen Landesverfaſſungen zu beſtimmen, dabey aber zuvörderſt in jedem Falle auf die beſonderen Grundgeſetze oder das Herkommen Rückſicht zu nehmen. 2. In den Reußiſchen Landen iſt zwar nicht die niedere, wohl aber die höhere Jagd für ein Regal zu halten. 3. Denen Reußiſchen Landſtänden ſtehet bey der Geſetzgebung, in ſofern ſie nicht bloße Reſervat-Rechte oder Amtsunterthanen betrifft, ein Votum negativum zu. 4. Die Erkenntniß der adelichen Patrimonial-Gerichte in Jagd-Forſt-Handwerks- und anderen dergleichen Sachen, iſt denenſelben, wie ſie ſolche hergebracht, zu laſſen. 5. Zu Bezahlung der Landesſchulden iſt die Einwilligung der Landſtände (vornämlich wegen des Modi der Aufbringung) nöthig,

thig, auch iſt denenſelben die Aushändigung eines Exemplars der Contributionsrechnungen nicht zu verweigern. 6. Der Ritterſchaft ſtehet das Jus ſubcollectandi über ihre Unterthanen zu. 7. Das Sitz- und Stimm-Recht auf Landtagen kann dem Beſitzer eines dazu qualificirten Rittergutes von dem Landesherren nicht verweigert werden, wenn ſich auch nicht findet, daß es zeither ausgeübt worden. 8. Die Auskaufung der Rittergüter, ſofern damit die Abſicht, die Ritter- und Landſchaft zu entkräften oder auszurotten verbunden, oder zu beſorgen iſt, giebt einen gegründeten Gegenſtand einer rechtlichen Landtagsbeſchwerde. 9. Der Landesherrſchaft ſtehet an den öffentlich verkauften Grundſtücken kein Näherrecht zu, ſie müßte denn ſolches beſonders hergebracht haben. 10. Die Landſchaft hat Urſache, es als ein Landesgebrechen anzuſehn, wenn Leuten, die es nicht verdienen, ſine praevia cauſſae cognitione, blos nach Gunſt, Moratorien ertheilt werden. 11. Die Ritterſchaft kann bey Uebernehmung eines Beytrages zur Wege- und Straßenbeſſerung, einen Revers von der Landesherrſchaft, daß die Gleitsgelder nicht anders, als ihrer Beſtimmung gemäß angewandt, und daß weder neue Gleitszollſtätte angelegt, noch die Gleitsabgaben eigenmächtig erhöhet werden, verlangen. 12. Der Ritterſchaft kann nicht zugemuthet werden, in ihren einzelnen Rechtsangelegenheiten, ſich nur ihrer eigenen Gerichtshalter, oder der ordentlichen Regierungsadvocaten bedienen zu dürfen, ſondern es iſt jedem unbenommen, auch ihres Conſulenten oder eines auswärtigen Rechtsgelehrten ſich zu bedienen. 13. Die Landesherrlichen Conceſſionen und Monopolien, in Anſehung des Lumpenſammlers, Stadtpfeiffers und Cavillers, ſind nicht auf die Rittergüter auszudehnen. 14. Die Erbauung neuer Wind- und Waſſer-Mühlen an ſolchen Bächen, wo ſo wenig dem Landesherrn, als andern Unterthanen Abbruch geſchieht, die Errichtung neuer Kalk- und Ziegelhütten, die Anlegung neuer Schenkſtätte, Billards und Coffeeſchenken und die Verſtattung des Hausſchlachtens, ſind nicht unter die landesherrlichen Regalien zu rechnen. 15. Es iſt unrecht, jemanden durch einſeitige Regierungsverordnungen, ſeines hergebrachten Rechtes zu entſetzen und das rechtliche Gehör zu verweigern. 16. Das Judicium parium curiae iſt in Sachen, die an ſich dahin gehören, annoch für gültig zu achten, in verſchiedenen andern Fällen aber, um eine unpartheyiſche Commiſſion, inhalts der Canzleyordnung anzuſuchen. 17. Die Geraiſche Ritter- und Landſchaft kann ihre Beſchwerden wider die Landesherrſchaft, auch ohne Beytritt der übrigen Reußiſchen Landſchaften anbringen, entweder auf die ad Nr. 16. gedachte

Arten,

Acten, oder vor der Regierung zu Gera, mit Bitte um Verſchickung der Acten an Auswärtige, und Vorbehalt der Appellation an die Reichsgerichte. (Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 6 Band 1773. und 74. 8. Seite 724.)

Im vierten Theile des zweiten Bandes dieſer Pütterſchen auserleſenen Rechtsfälle ꝛc. Götting. 1774. Fol. No. 238.

1988. Erſte Deduction für die Geraiſche Ritter- und Landſchaft, in Geſtalt einer am Cammer-Gerichte übergebenen Supplication um ein Mandat. — Die geſammte Ritter- und Landſchaft der jüngeren hochgräfl. Reußiſchen Linie hatte ſich in dem Beſitz des Rechts befunden, daß ohne ihre Bewilligung keine eigenmächtig angeſetzten Steuern ausgeſchrieben werden dürfen — daß ſie bey Ablegung der Steuerrechnung zugezogen, ihnen auch auf Verlangen, beſonders in der Herrſchaft Gera, ein Exemplar davon zur Beylegung in dem landſchaftlichen Archive ausgehändiget worden, — daß der ritterſchaftliche Senior, der älteſte Deputirte, ſo oft es nöthig oder dienlich befunden worden, ohne vorhergegangene Anzeige, ſeine Mitſtände zu beſonderen Conferenzen ſowohl über ritterſchaftliche als allgemeine Landesangelegenheiten einladen können, die Auslöſung der Erſchienenen mit den hergebrachten Diäten aus der Steuercaſſe geſchehen, alles das von der Landesherrſchaft genehmiget und nie widerſprochen worden — daß zu Berathſchlagung über die zu bewilligende Steuern Landtage gehalten worden, auf denen auch die Landesgebrechen zur Erörterung gekommen — und daß, wenn eine oder die andere Beſchwerde anders nicht, als durch den Weg Rechtens, erörtert werden mögen, dennoch ſowohl geſammte Landſchaft, als jedes einzelne Mitglied ſo lang, bis die Sache ihre Entſcheidung gefunden, in ruhigem Beſitz deſſen, was vor Anfang des Rechtsſtreits hergebracht, gelaſſen worden. Nun hatte aber der Graf Heinrich der 30te zu Gera, ſtatt der in dem Landtagsabſchiede vom 7. April 1764. nebſt andern Abgaben zu Tilgung der während des letzten Krieges gemachten Schulden auf ſechs Jahre bewilligten ſechs Contributionsſteuren, in einem Jahre 18½ Steuern ausgeſchrieben, ohne daß die von Seiten der Landesherrſchaft und der Landſchaft zuſammenbeſtellte Contributionscommiſſion von mehr als 6 Steuern, ſo derſelben zugekommen, Rede und Antwort geben können — nach Verlauf dieſer ſechs Jahre, blos unter einer im Ganzen bekanntgemachten Angabe, daß noch über hunderttauſend Thaler Schulden übrig wären, die Fortſetzung der Bewilligung auf anderweitige 6 Jahre verlangt — und da dieſe nur auf 2 Jahre ertheilt worden, auf dieſe von der Landſchaft geſchehenen Vorſtellungen, dazu erklärt, daß zu dieſen Steuern keine Bewilli-

gung

gung derſelben nöthig ſey — und ſeitdem die Steuern eigenmächtig ausgeſchrieben. Hiernächſt habe er nicht nur die Mittheilung eines Exemplars von der Contributionsrechnung, ſondern auch die Mittheilung der ordentlichen Steuerrechnung verweigert, und die dem Scheine nach endlich geſtattete Vorlegung der Contributionsrechnung dergeſtalt eingeſchränkt und erſchweret, daß damit weder der wahren Abſicht, noch dem Herkommen ein Genüge geſchehen können. Ferner haben ſämtliche Herren Grafen jüngerer Linie, da der ritterſchaftliche Senior und älteſte Geraiſche Landesdeputirte von Ingersleben, wie ſeit dem Landtage von 1764. bereits zehn Mal geſchehen, die übrigen Mitglieder der Geraiſchen Ritterſchaft auf den 29. May 1773. zu einer Conferenz eingeladen, eine Inhibition derſelben ergehen laſſen, deren Aufhebung nicht zu bewürken, noch die Herren Grafen durch die ſeit 1770. mehrmals ergangenen Vorſtellungen zu Ausſchreibung eines Landtages zu bewegen geweſen u. ſ. w. (Schott's unpartheyiſche Critik 2c. 9. Band. 1778. 8. Seite 810. u. f.)

Im zweiten Theile des dritten Bandes der Pütterſchen auserleſenen Rechtsfälle 2c. Göttingen 1770. Fol. No. 267.

1989. In eben dieſem Bande der itzt genannten Rechtsfälle findet man (No. 268.) die zweite Deduction für die Geraiſche Ritter- und Landſchaft, als eine Anlage zum vorſtehenden Mandats-Geſuche. „Sie beſtehet aus drey Theilen. Im „erſten erweiſet der Hr. Verf. zuvörderſt aus den Reichsgeſetzen „und der Kayſerl. Wahlcapitulation, daß den Unterthanen „überhaupt — und am wenigſten da, wo Landſtände ſind, wi„der ihren Willen keine Steuern aufgelegt werden können, und „den Landſtänden nur eine Privatbehandlung der Landſteuer „und deswegen beſondere Zuſammenkünfte anzuſtellen verbothen „ſey — daß den Landſtänden, zumal wo bisher die Landtage „ununterbrochen fortgeſetzt ſind, die Ausſchreibung derſelben, ſo „wie der Deputationstage, nicht verſagt werden könne, und daß, „wenn zwiſchen den Landesherrn und Landſtänden Streitigkei„ten entſtehn, ſolche zwar zum Theil im Lande ihren Weg Rech„tens finden können, der Beſitzſtand aber ungeſtört bleiben müſſe, „und ſonſt der Weg an die Reichsgerichte offen ſtehe. Dieſes „alles wird ſodann auf die beſondere gräflich Reußiſche Haus„und Landesverfaſſung angewendet, und daraus ſowohl, als aus „beigebrachten Urkunden erwieſen, daß in dieſen Landen Land„täge und Landesdeputirte üblich — die Steuern ohne Bewil„ligung nicht ſtatt finden, wie denn auch der Ritterſchaft das „Jus ſubcollectandi und der Landſchaft die Mitaufſicht über „die Steuercaſſe und deren Berechnung gebühre — die Landes„deputirten Gehalt und Diäten aus der Steuercaſſe, auch bey

„den

„den jederzeit üblichen beſondern Conferenzen der Ritterſchaft „erhalten — und endlich in den zwiſchen Herren und Landſtän„den entſtandenen Streitigkeiten, die Regierung nicht Richter, „ſondern der Weg an die Reichsgerichte und der Gebrauch frem„der Conſulenten unverwehrt ſey. Hierauf werden im zweiten „Theile die im vorigen angeführten, der Geraiſchen Landſchaft „zugefügte Beſchwerden, durch eine umſtändliche Geſchichtserzäh„lung erläutert und durch urkundliche Beſcheinigung erwieſen — „und endlich im dritten Theile durch Zuſammenfaſſung aller „dieſer Beſchwerden und deren Vergleichung mit den Reichsge„ſetzen und den Vorſchriften des Reichsproceſſes gezeiget, daß „das Geraiſche Mandatsgeſuch allerdings gegründet ſey; hier„auf folgen noch 49 Beylagen.„ Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 9 Band. 1778. 8. Seite 813.

1990. Die dritte Deduction für die Geraiſche Ritter- und Landſchaft, zum Gegenbericht ans Reichs-Cammergericht. (In eben dieſem Bande und Theile der Pütterſchen Rechtsfälle. Nr. 269.) „In dem erſten Theile derſelben wird zuvördeſt „dargethan, daß der von König Ludewig dem IV. denen gräf„lich-Reußiſchen Voráltern ertheilte ſogenannte Regalienbrief, „auf den ſich die Herren Grafen zu Behauptung einer unum„ſchränkten Landeshoheit berufen, eigentlich nichts als ein Kay„ſerl. Lehnbrief und Beſtätigung ihrer Rechte, wie ſie damals „hergebracht geweſen, ſey, ja daß ihnen ganz beſtimmt nur ſie„ben Regalien, wie ſie nehmlich der Kayſer damals verleihen „konnte, verliehen worden — und bedeute der im gedachten „Briefe vorkommende Ausdruck: Vaſallatus hominum — „nichts weiter, als daß die Reußiſchen Herren Grafen, auch „in ſo fern ſie wieder Vaſallen und Lehnleute unter ſich haben, „unter der Oberlehnsherrlichkeit des Kayſers ſtehn. Hiernächſt „wird, ſowohl aus eben dieſem ſogenannten Regalienbriefe, als „der Geſchichte der Landeshoheit überhaupt, dargethan, daß „die Reußiſchen Landſtände eben ſo alt ſind — und aus dem „Unterſchiede zwiſchen dem Geraiſchen und den übrigen Reu„ßiſchen Landesantheilen, dem wahren Verhältniſſe und Zuſtande „der Stadt Gera, imgleichen der Amts- ſowohl als adelichen „Dörfer gezeiget, daß keine übertriebene Schilderung von dem „Zuſtande des Landes gemacht worden. Endlich, da auch die „übergebene Vollmacht angefochten worden; ſo wird dieſe eben„falls wider die gemachten Einwendungen vertheidiget. Der „zweite Theil erörtert ſodann die Hauptſache, worauf es der„malen eigentlich ankommt. Nachdem vorläufig bemerkt wor„den, wie ſehr willkührliche Steuerauflagen dem allgemeinen „Staatsrechte zuwider, ja wie gefährlich ſie ſind — daß eben

„die-

„dieſes ſowohl nach der Deutſchen Verfaſſung, als den Grund„geſetzen und dem Herkommen der Reußiſchen Lande zu be„haupten, und daß das Hauptwerk hier Schulden, die auf dem „Lande haften und durch unbewilligte Steuern bezahlt werden „ſollen, betreffe; ſo wird der eigentliche Verlauf der hier in „Frage ſtehenden Beſchwerde nochmals umſtändlich erzählt, und „ſodann die Einwendung, als ob Kriegsſteuern keiner Bewilli„gung bedürften, aus der völligen Geſchichte der nach und nach „verwilligten Steuern und der ſelbſt im Landtagsabſchiede vom „12. Decemb. 1695. enthaltenen Beſtätigung widerlegt — und „der Ungrund auch der übrigen Ausflüchte erwieſen. In Anſe„hung der Berechnung der Kriegs- und Contributionsſteuern „werden die Gerechtſame der Landſtände theils überhaupt, theils „in Rückſicht auf die Geraiſche Landesverfaſſung gründlich dar„gethan, und zugleich erwieſen, daß eben dieſes auch in Anſe„hung der Contributionsrechnungen ſtatt haben müſſe. — Das „übrige betrift die ritterſchaftlichen Conferenzen — die Art und „Weiſe, die landſchaftlichen Beſchwerden der Ritter- und Land„ſchaft zu erörtern, und die Entſetzung des ritterſchaftlichen Se„niors von Ingersleben, welche Hauptpunkte denn ebenfalls „theils aus allgemeinen und Reichs-Geſetzen, theils aus der „Landesverfaſſung erläutert, erwieſen, und die dawider gemach„ten Einwürfe aus dem Wege geräumt worden. Hierauf fol„gen von Nr. 50 bis 123. Beylagen.„ — Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 9 Band. Leipz. 1778. 8. Seite 814.

1991. Unter der Nummer 270. findet man in dem nehmlichen Bande der Pütterſchen Rechtsfälle ꝛc. die für die Geraiſche Ritter- und Landſchaft ertheilte beyfällige Deciſion, daß nehmlich der Geraiſche Ritterſchafts-Senior bis zu anderweitiger des Kayſerl. Cammergerichts Erkenntniß in ſeiner Stelle zu laſſen — die Supplikanten in ihren Conferenzen nicht zu behindern — die Steuern und Contributionsrechnungen vor deren Abnahme vorzulegen — und der Ritter- und Landſchaft ein beſonderes Exemplar nicht zu verſagen, hiernächſt mit Ausſchreibung aller und jeder Steuer und Anlagen, ohne vorhergegangene Bewilligung der Landſtände, oder in größerer Anzahl, als ſolche bewilliget worden, mit alleinigem Ausſchluß derer eigentlichen Reichs- und Krayß-Praeſtandorum an ſich zu halten — auch endlich auf geziemend bittliches Anſuchen der Landſtände einen allgemeinen Landtag zu Erledigung derer Landesangelegenheiten und allenfalls zu haben vermeinenden Landesbeſchwerden ohnverſchieblich auszuſchreiben, mit Vorbehalt des Recurſes an das Cammergericht, wenn die Herren Grafen der-

ſelben nachzukommen Anſtand nehmen ſollten. — Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. 9 Band. Leipz. 1778. 8. Seite 817.

1992. Deſſelben Grundfeſte der Anhaltiſchen Landes- und Steuer-Verfaſſung ꝛc. S. oben die Nummer 1059.

1993. In dem zweiten Theile der Pütterſchen Beyträge zum teutſchen Staats- und Fürſten-Rechte (Göttingen 1779. 8.) kommen nachfolgende hierhergehörige Aufſätze vor: No. XXIX. S. 110. Vorzüglicher Gebrauch der einheimiſchen gemeinen Rechte unter dem teutſchen hohen Adel. „Der hohe Adel in „Deutſchland hat auch viele beſondere Rechte, welche ſich theils „auf alte allgemeine teutſche Gewohnheiten, theils auf gemeine „oder beſondere Familienverträge und eingeführte Obſervanzen „gründen — und der Antheil, welchen derſelbe an der Geſetzge„bung ſelbſt hatte, hinderte, daß auch die Einführung fremder „Rechte deren Gültigkeit ohne deſſen ausdrückliche Einwilli„gung keinen Nachtheil bringen konnte. Sie gelten alſo auch „noch als ein gemeines einheimiſches Recht, aus welchem, nicht „aber aus dem fremden, die Verträge des hohen Adels in zwei„felhaften Fällen erklärt werden müſſen — und können, wenn „ſie ſich gleich auf Gewohnheiten gründen, dennoch nicht als „Abweichungen von dem gemeinen Rechte angeſehn werden. „Ja dieſe hohen Häuſer können, vermöge der ihnen zuſtehenden „Geſetzgebung, auch noch neue von dem fremden gemeinen „Rechte abweichende Einrichtungen machen — und in Erb„ſchaftsfällen vornehmlich muß dieſes dem einheimiſchen in der „Anwendung nachſtehen.„ XXXII. Seite 149. Lehrreiches Beyſpiel, wie ſelbſt unläugbare Gewohnheiten und ganz eigenthümliche Stücke der Deutſchen Verfaſſung oft Gefahr laufen, durch die in Deutſchland eingeführten fremden Geſetzbücher verdrängt zu werden — wie gleichwohl der hohe Adel noch häufiger als der niedere bey ſeinem vorherigen gemeinen Rechte geblieben, ohne daß demſelben eine Ungewißheit des Rechts zur Laſt fällt — und wie endlich von Kayſerlichen Privilegien nicht immer zu behaupten ſey, daß das Gegentheil von dem, was ſie verfügen, ſonſt gemeinen Rechtens ſeyn müßte. „Es iſt „von der durch einen lange nach Einführung des Longobardi„ſchen Lehnrechtes erſt ergangenen Cammergerichtlichen Ausſpruch „bekräftigten Ausſchließung der Geiſtlichen aus dem niederen „Adel, von Erlangung und vom Beſitz der Lehne, hergenom„men, da doch, nach dem ehemaligen gemeinen Deutſchen „Rechte, wobey ſich auch der hohe Adel noch bis itzt erhalten „hat, ihnen ſolches Recht allerdings zugeſtanden, welches bey„des durch verſchiedene Beyſpiele beſtätiget wird.„ XXXVIII. Seite 274. Daß der Vorzug des Mannsſtammes vor Töchtern

und weiblichen Nachkommen, wie er unter dem Deutſchen hohen und niedern Adel üblich iſt, nichts unbilliges in ſich faſſe. „Dieſer Vorzug kann nur nach Römiſchen Sitten unbillig ſcheinen, nach welchen eine Frau dem Manne einen Brautſchatz „zubringen — und nach ſeinem Tode von ihrem Vermögen leben mußte. Allein bey den Deutſchen mußte der Mann die „Frau nicht nur ernähren, ſondern auch auf ihren Wittwen„ſtand verſorgen, ſo wie es noch heut zu Tage bey dem Adel „iſt — woraus denn die Folge erwächſt, daß immer einer des „andern Schweſter, die ſonſt im ledigen Stande von den Brü„dern aus den väterlichen Gütern unterhalten wird, zu verſor„gen genöthiget iſt. Hierzu kommt noch, daß ſich die mit dem „Beſitze eigenthümlicher Güter verknüpften Sorgen beſſer für „den Mannsſtamm zu ſchicken ſcheinen — und noch beſonders „bey dem heutigen hohen Adel, daß ſich ihre Staaten nicht „unter Söhne und Töchter vertheilen laſſen.„ Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 10 Band, 95. Stück, Seite 416. 418. und 425.

1994. J. St. Pütters Bedenken über verſchiedene die Regredienterbſchaft betreffende Fragen, durch die Anfrage eines Cavaliers von der fränkiſchen freyen Reichsritterſchaft, in Beziehung auf die künftige Erbfolge in ſeine reichsunmittelbaren Rittergüter. „Man findet hier eine kurze, körnigte und deut„liche Vorſtellung des von dem berühmten Herrn Verf. bekann„termaßen in mehreren Rechtsfällen bereits weitläuftig ausge„führten Syſtems von der Regredienterbſchaft — und von dem „in deren Beurtheilung zu beobachtenden Unterſchiede zwiſchen „dem Rechte der Erbfolge ſelbſt — und der Ordnung derſel„ben.„ — Schott's Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur für das Jahr 1784. Seite 279. S. Reichsritterſchaftliches Magazin, herausgegeben von Johann Mader ꝛc. Vierter Band. Frankf. und Leipz. 1784. 8. No. I.

1995. Vom Verluſte der Lehngüter wegen Ehebruchs, oder anderer Unzucht mit adelichem Frauenzimmer nach der Mecklenburgiſchen Policey-Ordnung von 1572. Obſervationum Juris Germanici Specimen primum. Praeſide Joſia Ludovico Erneſto *Püttmanno*, J. U. D. etc. propoſitum a Joann. Henrico *Ickiſchio*, Reichenbacenſi. Lipſ. 1775. 4.

1996. De liberis nobilium in concurſu creditorum ex bonis patris alendis. Vid. Friderici Eſaiae *Puſendorfii* etc. Obſervationes iuris univerſi etc. Tom. I. Francof. et Lipſiae, impenſis Ge. Conr. Gſellii, 1744. 4. Obſ. LXIII.

1997. De Parochianorum etiam nobilium ad reparandas eccleſias obligatione. Ibid. Obſ. CCXXVIII.

1998.

1998. Die XVII. Obſervation im zweiten Theile dieſes Werks (Hannov. impenſis heredum Foerſteri, 1784. 4.) handelt von der Brautſchatz-Verbeſſerung und anderen Vortheilen der Wittwen nach dem Bremiſchen Ritterrechte und anderer Lande Gewohnheiten.

1999. Die XXXVI. Anmerkung entſcheidet die Frage, ob unter den Feldmarken auch die Heyden begriffen ſeyn — und ob die Lüneburgiſchen Adlichen befugt ſeyn, Koppel-Jagden auf den Feldmarken anzuſtellen, — welche Frage ſie bejahet.

2000. Die CXXV. Anmerkung entſcheidet, ob nach Anleitung des Bremiſchen Ritterrechtes bey Erbfolgen in Stammgütern die Anverwandtſchaft in dem ſiebenten Grad erlöſche?

2001. Die CLXXVI. Anmerkung behauptet, daß adeliche Gerichtsverwalter oder öffentliche Einnehmer, beſonders in dem Herzogthume Bremen, von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Oberkeit deſſelben Ortes nicht befreyet ſeyn.

2002. Hernando de *Pulgar* los claros Barones d'Eſpaña. Zamora 1543. 4.

2003. Der erſte Abſchnitt einer pro obtinendo Doctoratu iuridico, von Herrn Joh. Purgold verfertigten Diſſertation (Halae, ap. Gebauerum, 1786. 8.) de diverſis Imperii Roſſici ordinibus eorumque Juribus ac Obligationibus, nec non de diverſis foris competentibus etc. handelt vom Ruſſiſchen Adel, deſſen Rechten und Pflichten — wie ſie nach und nach geſtiegen und gefallen — und durch das neueſte Geſetz von 1785. beſtimmt ſind. Aus dem letzten ſind zweckmäßige Auszüge geliefert.

2004. Duello libro de Re, Imperatori, Principi, Signori, Gentil'huomini et de tutti Armigeri etc. composte per Paris de *Puteo*. Vinegia 1544. 8.

2005. Analecta de iure detractionis ſpeciatim foro Saxonico accommodata, quae Praeſide D. Frid. Gottlob *Zollero* Cod. P. P. publico examini ſubmittet Auctor Joann. Aug. *Putterich*. Lipſ. 1769. Im 15 §pho dieſer Diſſertation wird behauptet, daß zwar die Aedelleute, nicht aber die bloßen Rittergutsbeſitzer, von den Abzugsgeldern befreyet ſeyn.

Q.

2006. Von den Sitten des Polniſchen Adels. S. Quartalſchrift zum Unterrichte und zur Unterhaltung aus den neueſten Reiſebeſchreibungen gezogen, 1788. gr. 8. Berlin, in der Weverſchen Buchhandlung. Zweites Stück. (10 Gr.) No. II.

R.

2007. Jeremiae *Raillard* Diſſ. de Romanorum Equitum transvectione et recognitione. Baſileae 1743.

2008. Von Ramdohr über das Verhältniß des anerkannten Geburtsadels Deutſcher monarchiſcher Staaten zu den übrigen Klaſſen ihrer Bürger, in Rückſicht des Anſpruchs auf die erſten Staatsbedienungen. S. Berliner Monathsſchrift Febr. 1791. No. V. Seite 124. u. f. (Hiermit iſt zu vergleichen die oben bereits vorgekommene Nummer 1704.)

2009. Philippi Jacobi *Halleri ab Hallerſtein* Diſſertatio Juris publici de Patriciis, vulgo denen adelichen Geſchlechtern, ſub Praeſidio Achatii Chriſt. *Rangeri*. Regiomonti Anno 1734. publice ventilata. — Editio nova, cui praefatio et notae acceſſerunt. Gieſſae 1740. 4. (In einigen Bücherverzeichniſſen findet man dieſe Diſſertation ſo angeführt: A. C. *Ranger* de Patriciis, von adelichen Geſchlechtern. Regiom. 1684. 4.)

2010. Eſſais ſur l'Origine des Fiefs, de la Nobleſſe de la Haute-Auvergne et ſur l'Hiſtoire naturelle de cette Province, par le Comte de *Rangouſe* de la *Baſtide*, Conſeiller d'Epée, Chevalier d'honneur du Roi. à Paris, chez Boyez, 1784. 12.

Recenſ.

Journal de Paris, A. 1784. No. 150. pag. 651.

2011. Heinrichs, Grafen von Ranzow, holſteiniſche Chronik ꝛc. u. ſ. w. S. oben die Nummer 413.

2012. H. L. *Ranzow* Commentatio de iure coniugum in bona mariti, ſpeciatim et ſigillatim de praecipuo, quod viduis nobilium in Ducatibus Slesvicenſi et Holſatico ex iure faſciae capillaris competit, vulgo von der Haubenbandsgerechtigkeit. Chilon. 1714. 4.

2013. Joann. Rein. *Raſoir* Diſquiſ. dicalogico - forenſis, qua exhibetur apophaſis pragmatica, ſuper facti et litis ſpecie quadam legitimos liberorum ex impari matrimonio procreatorum natales contra L. morganaticam potiſſimum concernente. Duisb. ad Rhen. 1720.

2014. Adam. *Raſſius* de Nobilitate et Mercatura. Witeberg. 1624. 4.

2015. Wohlgemeinter freundſchaftlicher Rath an den Herrn Verfaſſer der Abhandlung: Ueber den unſtatthaften Widerſpruch der Mecklenburgiſchen Ritterſchaft, in Anſehung der im Teſchner Frieden dem Herzoglichen Hauſe Mecklenburg verſicherten uneingeſchränkten Nichtberufungs-Freiheit. Roſtock 1780.

1780. 8. (S. oben die Nummer 360. und unten: Widerſpruch.)

2016. Der freyen Ritterſchaft am Rheinſtrom und in der Wetterau erneuert und confirmirte Raths-Satzung- und Ordnungen. Gießen 1671. 4.

2017. Procancellarius D. Chriſtian. *Rau* Sollemnia inauguralia — Car. Frid. *Carl* — a. d. XXII. Mart. CIↃIↃCCLXXXVII. publice celebranda indicit. (Ordo equeſter apud Romanos, quo tempore ortus ſit eiusmodi, qui interiectus quaſi et medius inter Senatum et Plebem eſſet?) Lipſiae 4.

Recenſ.

Dr. Joh. Ludew. Klübers kleine juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 3 Band. Erlangen 1787. 8. Seite 346. Aus einer Stelle des Plinius, Hiſtor. natur. Lib. XXIII. c. 1. 2. „iſt zu erſehen, daß „der wahre Zeitpunkt, in welchem der Ritterſtand bey den Rö„mern eine eigene Klaſſe zwiſchen dem Ordine ſenatorio et „plebeio auszumachen anfing, das Conſulat des Cicero gewe„ſen iſt. Ab illo tempore, ſagt Plinius, plane hoc ter„tium corpus in republica factum eſt, coepitque adiici „Senatui populoque Romano equeſter ordo. Der Herr „Verf. hat dieſes auf eine gründliche und überzeugende Art be„wieſen.„

2018. Arn. *Raygeri* Oratio de Problemate, utrum dignitas doctoralis, aut alterius gradus aſſumtio dedecoret aut obfuſcet generis nobilitatem. Francof. typis Sciurinis 1600. 4. (Sie kam auch mit den oben unter den Nummern 1063. und 1324. angeführten Abhandlungen ähnlichen Inhalts von Grüning und Kirchner zu Speier im J. 1618. zuſammen in 4to heraus.)

2019. Joann. *Rebhan* Diſp. de Nobilitate acquirenda et amittenda. Argent. 1656. (Reſpond. Joann. Guilielm. *Keudel.*)

2020. Andreas Georg Friederich Rebmann's Beleuchtung der Kerneriſchen Schrift: Ueber reichsſtändiſches Abzugsrecht und ritterſchaftliche Abzugsfreyheit. Regensburg 1791. 8. (S. oben die Nummern 256. und 274. Hierbey iſt zu bemerken, daß dieſe Schrift in der letzten Nummer irrigerweiſe einem Herrn G. B. Rebmann beygelegt worden iſt.)

2021. Kurzer Begrif von der Verfaſſung der geſammten Reichsritterſchaft, von Joh. Chriſt. Rebmann. S. Reichsritterſchaftliches Magazin, herausgegeben von Johann Mader ꝛc. Dritter Band. Frankf. und Leipz. 1783. 8. No. XIII.

2022. Verſuch zu einer allgemeinen Reichsritterſchaftlichen Brand-Verſicherungs-Anſtalt, von Johann Chriſtian Rebmann. Erlangen, bey Palm, 1789. 8. (6 Gr.)

Recenſ.

Jen. allgemeine Literat. Zeit. Decemb. 1791. Nr. 340. Seite 601. „Der in einem allgemeinen reichsritterſchaftlichen „Convente geſchehene Vorſchlag zur Errichtung einer allgemeinen „Brandverſicherungsanſtalt für die reichsritterſchaftlichen Güter „und Unterthanen in Schwaben, Francken und am Rheinſtrom „ermunterte den Herrn Verf. einem dieſerhalb ſchon längſt vor„her entworfenen Plane die völlige Ausbildung zu geben, ihn „durch den Druck bekannt zu machen, und gedachter Reichs„ritterſchaft zu übergeben. Nach Anführung des bekannten viel„fachen und wichtigen Nutzens der Brandverſicherungsanſtalten „und Widerlegung der eben ſo bekannten Bedenklichkeiten dage„gen, wird die Frage unterſucht: Ob eine reichsritterſchaftliche „allgemeine, oder nur für jeden Kreis — oder auch nur für „jeden Canton eingerichtete beſondere Brandverſicherungsgeſell„ſchaft nöthig, nützlich und möglich ſey? — und mit gründli„cher Wegräumung dreyer Haupteinwürfe, die Nothwendigkeit, „Nützlichkeit und Thunlichkeit einer ſolchen Vereinigung aller „dreyer Krayſe der vorgedachten Ritterſchaft deutlich erklärt und „erwieſen. Der ganze Plan des Herrn Verf. beſteht in folgen„den 4 Hauptheilen. Die Verzeichnung und Schätzung der „Gebäude — die Einforderung und Einſammlung der Bey„träge für die in jedem Canton anzuordnende Caſſe — die „Unterſuchung der gegen die Geſetze vorfallenden Verbrechen und „die Entſcheidung der entſtehenden Streitigkeiten ſoll jedem „reichsritterſchaftlichen Mitgliede in ſeinen Herrſchaften, Rit„tergütern, Ortſchaften und über ſeine zerſtreuten Unterthanen „vorbehalten bleiben. Jeder Canton ſoll für ſich gleichſam eine „eigene Brandverſicherungsgeſellſchaft ausmachen, welche mit „den andern 13 Cantons in jenen drey Kreiſen in keiner weiteren „Verbindung ſteht, als daß ſie bey einem erfolgenden Brand„ſchaden den ſchuldigen Beytrag in die allgemeine Caſſe ablie„fert. Dieſe Caſſe, in welche alle Beyträge fließen, und aus „welcher alle Entſchädigungsſummen gezahlt werden, ſoll ſich „unter der Verwaltung einer General-Direction über das „ganze Inſtitut befinden. Zur Aufſicht und Veranſtaltung, „daß die Geſetze der Geſellſchaft von allen ihren Mitgliedern „aufs genaueſte befolgt werden, ſoll der Ortsvorſtand in jedem „Canton wegen der daſigen Mitglieder berechtiget und verbun„den ſeyn. Zur weiteren Ausführung und näheren Beſtim„mung dieſer 4 Hauptſätze folgt der Entwurf einer allgemeinen „Brand-

„Brandverſicherungsordnung für alle 14 Cantons der reichsrit„terſchaftlichen Kreiſe, nebſt hinzugefügten Modellen der dabey „erforderlichen Berechnungen. Er enthält 58 Punkte, und in „denſelben deutliche Beweiſe einer ſorgfältigen Bezeichnung und „Prüfung der bey einer ſolchen Veranſtaltung ſich gewöhnlich „begebenden Vorfälle und eine zweckmäßige Beſtimmung der „Anordnung und des Verfahrens in jedem derſelben.„ — Gegen einige dieſer Puncte heget der Recenſent Zweifel.

2023. Von der ſogenannten adelichen Reception in Holſtein und was dem anhängig iſt, Monath December 1776. 1. Antwort-Schreiben eines Edelmannes aus der Ferne an ſeinen Freund in Holſtein, die Reception betreffend. 2. Eines Mannes in der Nähe unpartheyiſche Prüfung des Antwortsſchreibens eines Edelmannes aus der Ferne an ſeinen Freund in Holſtein, die Reception betreffend, März 1774. (S. oben die Nummer 1966.) 3. Reflection über die in dieſem Faſtenmarkte 1774. zu beſtimmende Frage: Ob eine in dem Corps der Schleswig-Holſteinſchen Nobleſſe vorzunehmende Reception unterſchiedlicher Familien nothwendig, oder auch nur nützlich ſey? 4. Unpartheyiſche Prüfung der ſo betitelten Reflection über die in dieſem Faſtenmarkte 1774. zu beſtimmende Frage: Ob eine in dem Corps der Schleswig-Holſteinſchen Nobleſſe vorzunehmende Reception unterſchiedlicher Familien nothwendig oder auch nur nützlich ſey. Im J. 1774. 8.

2024. Adami *Reckenbergii* Diſſ. de Nobilitate Miſniae litterata Lipſ. 1694. 4.

2025. Ueber die Rechte des eingebornen und recipirten Adels in Mecklenburg, mit Anmerkungen ꝛc. Leipz. in der Gräffſchen Buchhandl. 1790. 4. (Druckpapier 8 Gr. Poſtpapier 10 Gr.)

2026. *Recueil* des Armes de pluſieurs Maiſons et Familles de Princes, Ducs, Comtes, Barons etc. Paris 1633. Fol. avec figures.

2027. *Recueil* héraldique des Bourgemeſtres de la noble Cité de Liege, où l'on voit la Généalogie des Evêques et Princes, de la Nobleſſe et des principales Familles de ce Pays, avec leurs Armes et Blaſons. Liege 1774. Fol. (Bey Herrn Fauche in Hamburg gebunden 24 Liv.)

2028. *Reflexions* ſur l'Oppoſition formée par les Etats provinciaux du Duché de Mecklenbourg à l'Obtention du Privilege illimité contre les Appels. à Ratisbonne 1779. 4. (S. unten Nr. 2041.)

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 45 Band, Seite 429. „Den „Landſtänden in Mecklenburg wird hier wegen ihrer wider das „Privilegium de non appellando gethanen Vorſtellung aus „den Grundſätzen des Deutſchen Staatsrechts erwieſen, daß es „zu dem unſtreitigen Rechte des Kayſers gehöre, dergleichen „Privilegien zu ertheilen — und zwar zu den Reſervatrechten, „welche derſelbe nach Willkühr ausüben könne. Der Wider„ſpruch komme daher theils aus dieſem Grunde, theils auch „ſelbſt nach dem Herkommen nicht in Betrachtung ꝛc.„

2029. Das zweite Hauptſtück des von Herrn Joh. Chriſtoph Regner herausgegebenen practiſchen Handbuches von der Gerade, den fräulichen Gerechtigkeiten und dem Heergeräthe ꝛc. (Leipzig, bey Heinſius, 1781. 8. 16 Gr.) handelt vom §. 34 bis 44. von den fräulichen Gerechtigkeiten insbeſondere, und namentlich von der adelichen Gerade, vom Leibgedinge und deſſen verſchiedenen Arten, von deſſen Rechten und Würkungen u. ſ. w.

2030. Verſuch einer kurzen Geſchichte des freyen adelichen Magdalenenſtifts in Altenburg, mit Urkunden, Beylagen und einigen Kupfern, von M. Sam. Benj. Reichel, des Friedrichs-Gymnaſii Direct. ꝛc. Altenburg, b. Richter, 1791. 8. (1 Rthlr. 4 Gr. — Poſtpapier 1 Rthlr. 12 Gr.)

Recenſ.

a) Jen. allgem. Literat. Zeit. Decemb. 1791. Nr. 330. S. 523. „Das Magdalenenſtift zu Altenburg verdiente ſchon „als adeliches Erziehungsinſtitut, das ſeit ſeiner Einweihung „(im J. 1706.) 225 adeliche Töchter erzogen hat, eine nähere „Beſchreibung. Der Verf. behandelt dieſe ſchönere Seite des „Stifts freilich nur als eine mit dem Ganzen verbundene Eigen„ſchaft; legt aber dagegen die Geſchichte des Stifts ſelbſt aus„führlich und mit wirklichem Fleiße dar. Leſer, welche der Nu„tzen dieſer Schrift nicht zunächſt intereſſirt, werden freylich „hier und da einen unnöthigen Ueberfluß in der Beſchreibung „und den kleinen hiſtoriſchen Unterſuchungen, und eben ſo oft „einen mißfallenden Auswuchs in den eingeſtreuten gutgemein„ten Gedanken und Bemerkungen finden: aber die erſten ha„ben den ſpeciellen Endzweck des Verf. gerade für ſeine Lands„leute ſchreiben zu wollen, — und die andere das Alter deſſel„ben ſo ganz als Entſchuldigung für ſich, daß Recenſent, ſelbſt „eine Rüge derſelben, für Unbilligkeit anſehen würde. Daß „aber eben die reiferen Jahre dem Verf. Rechtfertigung für die „den noch lebenden Stiftsperſonen reichlich vorgeſtreuten Schmei„cheleyen ſeyn, läßt ſich wohl nicht bejahen. Uebrigens hat „der

„der Verſuch das Gepräge der Wahrheit für ſich, weil der „Verf. aus den Urkunden, die er theils im Auszuge, theils „ganz mittheilt, unmittelbar geſchöpft hat ꝛc.„ — „Die bey„gefügten Kupfertafeln ſtellen den Proſpect des Stifts, das „Stiftsſiegel, den Stiftsorden und die bey der Einweihung des „Stifts ausgeprägten Münzen vor.„

b) Gothaiſche gelehrte Zeitung v. J. 1791. Seite 974. (Empfehlende Inhaltsanzeige.)

2031. Ignat. Anton *Reichert* Ordo Equeſtris a Leone Palatino dictus. Heydelbergae 1770. 4.

2032. Reineri *Reineck's* von der Meißner anfänglichen Herkommen, Geſchichten, Thaten, Veränderungen der Sitze, mancherley Herrſchaften, und wie ſie endlich in Deutſchland kommen. Samt angehängter Erinnerung von des Adels allgemeinen Herkommen, darob der fürnehmſten Völker Gebräuchen und Unterſchied, auch woher die Wappen unſerm Deutſchen Adel zukommen. Leipz. b. Groß, 1570. 4. — Von neuem überſehen und gemehrt. Sind denn auch ferner hinzugekommen, eine Meißniſche und Wolfg. Kraußen, von dem Hauſe zu Sachſen, Chronicke — desgleichen D. Mich. Beutheri, von der Markgrafen zu Meißen Stamm und Herkommen, kurzer Bericht. Leipz. 1576. 4. (16 Gr.) (Die Abhandlung vom Adel hat ihren eigenen Titel und ein eigenes Regiſter.)

2033. (Joh. Jacob **Reinhards**) Ritterſchaftlicher Ungrund und behauptete gräflich-Solmiſche Landſäſſig- und Steuerbarkeit der Güter in und bey Södel. (S. unten: **Ungrund.**)

2034. Ueber den Urſprung der lezten Herren zu **Limpurg** an der Lahne, nebſt einer Beſchreibung ihres Wapens. Siehe Joh. Jacob **Reinhard's** ꝛc. juriſtiſche und hiſtoriſche kleine Ausführungen. Erſter Theil. Gießen 1745. 8. No. VI.

2035. Joh. Jac. **Reinhard** Abhandlung von dem Erbfolgs-Rechte der Töchter vor denen Stammsvättern in Deutſchen Reichsallodien. Gießen 1746. 4. (8 Gr.)

Recenſ.

Götting. gel. Zeit. von 1747. 34. Stück. „Man findet „in der ganzen Schrift durchgängig viele beſondere Anmerkungen, „welche von des Herrn Verf. gründlicher Kenntniß der Deut„ſchen Rechte und Alterthümer ein ruhmwürdiges Zeugniß ge„ben können ꝛc.„

2036. In des Herrn Rathes und Canzlers Theodori *Reinkings* bequemen Promptuario über die revidirte (Schleswig-Holſteiniſche) Landgerichts-Ordnung ꝛc. (Hamburg, in der

Herteliſchen Handlung, 1749. 4. 10 Gr.) findet man (Seite 10. u. f.) den Artikel Adel.

2037. In der von dem Herrrn Freyherrn und wirklichen Regierungsrathe zu Neuburg, Joh. Nepom. Anton von Reiſach, auf Kirchdorf, Holzheim und Callmünz, herausgegebenen hiſtoriſch-topographiſchen Beſchreibung des Herzogthums Neuburg (Regensburg, bey Joh. Leop. Montag, 1780. 4. 1 Thlr. 20 Gr.) geſchiehet unter andern der im Herzogthum belegenen altgräflichen Oerter Erwehnung, wo man zugleich von den Familien der Stauf von Ehrenfels, der Grafen von Lengfeld, Biburg, Lupburg, Stephaning, Graisbach, Herrn von Hilpoltſtein, Haideck u. ſ. w. Nachricht erhält. Auch findet man hier etwas über die drey Stände des Herzogthums und die Vorrechte des dortigen Adels. Eine ſonderbare Lehnwahre ward ehedem in Neuburg bey dem Empfange der adelichen Lehnen entrichtet, nemlich ein Harniſch, oder eine Büchſe, von welchen eine große Sammlung im Zeughauſe zu Neuburg iſt. Die Hofmärke (adliche Güter) beſchreibt der Herr Verf. kurz, und ſagt, in welchem Pflegamte ſie liegen — zu welcher Pfarrey ſie gehören — ob ein Schloß und Brauhaus darinn — welche Stadt ihnen die nächſte iſt — was die vorigen und itzigen Beſitzer ſind — und wie der Getraideboden beſchaffen iſt. (Götting. gel. Anz. v. 1781. Seite 444. — und Allgem. Deutſche Bibl. 46 Band, Seite 492.)

2038. Deſſelben Anzeige der in dem Herzogthume Neuburg belegenen Klöſter, Herrſchaften, Hofmärke und adlichen Sitze, dann deren Innhaber ꝛc. Ebend. bey eben demſelben 1780. 4. (4 Gr.)

Recenſ.

a) Allgem. Deutſche Bibl. 42 Band, Seite 528. „Der „Herr Verf. hat ſeine topographiſche Beſchreibung des Herzog„thums Neuburg tabellariſch unter fünf Rubricken eingetheilt, „nämlich 1. Oerter, 2. Biſchofthum, 3. Pfarrey, 4. Gericht, „5. Innhaber. Alle Oerter ſind nach dem Alphabet eingetra„gen, und obwohl das Verzeichniß nur ſehr mager iſt; ſo hat „es doch ſeinen Nutzen, wenn ſonſt die fünf Rubricken bey je„dem Orte ſo richtig angegeben ſind, daß man daraus den Land„geſeſſenen Landadel (worunter die Freyherren von Schneid „am ſtärkſten angeſeſſen ſind,) erſehen kann ꝛc.„ — „Am Ende „iſt ein Verzeichniß des ganzen eingeſeſſenen Landadels und der „geiſtlichen Beſitzer beygefügt, ſo im Grunde überflüſſig iſt, „weil ſolches aus der fünften Rubrick deutlich zu ſehen iſt ꝛc.„

b) Allgem. Verzeichniß neuer Bücher ꝛc. Sechster Band. Leipz. b. Cruſius, 1781. 8. Seite 54. (Ganz kurze Anzeige.)

2039.

2039. Von dem Witthum und Leibgeding der Frauenzimmer von hohen Adel. Vid. Jurisprudentiae diplomaticae ſpecimina ſex, Praeſide Joann. Daniele *Reiſseiſen*, J. U. D. Pand. et iur. can. P. P. O. Capit. Thom. Canonico d. 13. Febr. 1779. placidae eruditorum cenſurae ſubiicit Ludovic. Aug. *Pfeffel*, Verſalienſis. Argentorat. typis Joann. Henric. Heitzii, 4.

Recenſ.

von Selchow juriſt. Bibl. 5 Band. Götting. 1782. 8. Seite 378. „Der Herr Verf. verſteht unter dem Witthum „(Doarium) alle Einkünfte, welche der Gemahlinn ſowohl in „der Ehe, zu Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe, als auch im Witt„wenſtande ausgeſetzt werden: dahingegen er das Leibgeding „(Dotalitium) völlig auf Sächſiſchen Fuß definirt. Das Wit„thum ward der Gemahlinn oft mit der Freiheit gegeben, dar„über zu diſponiren, daher man die Einwilligung der Stamms„und Lehns-Vättern dazu ſorgfältig ſuchte, welches hingegen „bey dem Leibgedinge nicht nöthig war, da dieſes nur in Ein„künften auf Lebenszeit beſtand. Waren die Witthumsgüter „Errungenſchaft; ſo bedurfte es der Erben Einwilligung auch „nicht. Alles erläutert der Verf. aus 7 Urkunden, welche die „Vermählung K. Ludewigs IV. mit der Gräfinn Margaretha „von Holland betreffen — und aus dem Archive zu Lille genom„men ſind. Seite 21. folgen noch 2 Urkunden von 1317. und „1323. die Vermählung des Jülichſchen Erbprinzen Wilhelm „mit der Gräfin Johanna von Hennegau und Holland betref„fend. Sie ſind für die Freunde des T. Rechts allerdings „merkwürdig, und, ſoviel man weis, die älteſten Urkunden, „worinn die Erbfolge nach dem Rechte der Erſtgeburt ſo genau „beſtimmt worden.„

2040. Adam. *Reitzer* Diſſ. de Jure et praxi circa ſacra in caſtro nobili ex triplicis aevi lapſu inveſtigatis. Bamb. 1757. 4. S. Reichsritterſchaftl. Magazin, herausgegeben von Johann Mader ꝛc. Neunter Band. Frankf. u. Leipz. 1787. 8. Nr. 111.

Recenſ.

Anhang zu dem 53. bis 86. Bande der allgem. Deutſchen Bibl. 1. Abtheil. Seite 339. „Wenn man auch gleich nicht „überall dem Verf. Beyfall geben kann; ſo hat er doch dieſe „Materie gründlich, vollſtändig und in einer guten Ordnung „abgehandelt.„

2041. *Remarques* ſur les Reflexions, touchant l'Oppoſition formée par les Etats provinciaux du Duché de Meck-

Mecklenbourg à l'Obtention du Privilege illimité contre les Appels. à Ratisbonne 1779. 4.

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 45 Band, Seite 430. „Es ſollen „hierdurch die (oben Nr. 2028.) angeführten Reflexions wi„derlegt und dargethan werden, daß das Recht Mecklenburgs „an Leuchtenberg theils nicht ausgemacht ſey, theils nicht mit „Nachtheil der Gerechtſame der Landſtände vergüthet werden „könnte — dieſe Rechte der Landſtände aber werden mit den „bekannten Gründen unterſtützt.„

2042. *Repertorium* reale pragmaticum Juris publici et feudalis Imperii Romano-Germanici: oder des heil. Röm. Reichs Staats- und Lehnrecht ſowohl überhaupt, als das beſondere der geiſt- und weltlichen Chur- und Fürſten, Grafen und Freyherren, der Reichsſtädte und Reichsritterſchaft, enthaltend den Kern der Reichsgrundgeſetze, Reichs- und Wahltags-Acten, Urkunden, Deductionen, Reſponſorum und Schriften der berühmteſten Staats- und Lehnrechts-Lehrer, in alphabetiſche Ordnung gebracht — nebſt Anführung der neueſten und beſten von jedem Titul herausgekommenen Abhandlungen ꝛc. Mit einer Vorrede Chriſtian Gottlieb Buders ꝛc. Jena, bey Chriſt. Heinr. Cuno, 1751. 4. (4 Thlr. 8 Gr.) (S. unten die Nummer 2141.)

Recenſ.

a) Unpartheyiſche Critik über juriſtiſche Schriften. 3. Band. Leipz. 1751. 8. Seite 79. (Empfehlende Anzeige des Plans dieſes Werks und einige Artikel deſſelben im Auszuge zur Probe.)

b) Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Neunter Band. Jena und Leipz. 1753. 8. Seite 126. „Dieſem wichtigen Werke wird die gelehrte Welt ihren Beyfall „gewiß nicht verſagen ꝛc.„ — „Es unterſcheidet ſich von an„dern, beſonders dem Andleriſchen Corpore conſtitutionum „imperialium merklich; indem die Herren Verfaſſer von de„nen in die Teutſchen Staats- und Lehn-Rechte gehörigen Ma„terien geſchickte Beſchreibungen und Eintheilungen in alpha„betiſcher Ordnung gemacht, ſelbige mit eigentlichen Worten der „Reichsgrund- und anderer Geſetze beſtärkt, dieſe, und was „deswegen vor Streit, eher ſie alſo abgefaßt worden, vorge„gangen, aus den Actis publicis, beſonders den Weſtphäli„ſchen Friedenshandlungen, vermittelſt deren Auszügen erläu„tert, verſchiedene wichtige Deductionen angeführet und excer„piret, auch die Erklärungen und Privatauslegungen einiger „der neueſten und berühmteſten Rechtslehrer und Geſchichtſchrei„ber, nebſt andern ſchönen und guten Schriften und academi-

„ſchen

„ſchen Abhandlungen angefügt haben. Inzwiſchen mögten ſich „wohl verſchiedene Meinungen darin antreffen laſſen, welche „einiger Partheylichkeit und beſonderer Abſichten beſchuldiget — „als Ludwigſche Sätze angeſehen werden könnten — und da„her wohl keinen durchgängigen Beyfall erhalten dürften ꝛc.„ — „In dem Artickel: Abgeſandter (Seite 4.) iſt bewieſen, daß „die Reichsritterſchaft nur nach den Directoriis und Claſſen „Abgeordnete ſenden kann.„ — „Im Artickel: Adel (Seite „20.) wird vom hohen und niederen Adel geredet. Ihn ertheilt „der Kayſer, Römiſche König und die Reichsverweſer. Die „Frage wird unterſucht, ob Chur- und Fürſten auch adeln kön„nen. Man findet verſchiedene Reichsfürſten, welche das Recht „zu adeln von Kayſern erhalten, als die Könige in Böhmen, „der Churfürſt von der Pfalz und die Erzherzöge von Oeſter„reich. Ordentlicherweiſe hat einer vom alten Adel vor einem „neuerklärten den Vorzug. Des Adels Privilegien ſind man„cherley, worunter auch die Zollfreiheit gerechnet wird. Er „wohnte ehedem den Wahltagen bey.„ — „In dem Artickel: „Charitativ der Ritterſchaft (Seite 202.) wird der Urſprung „derſelben von den Zeiten Kayſers Carl des 5ten nicht geſucht. „In den Jahren 1532. 1542. und 1544. ſind dergleichen Bey„ſteuern von gedachtem Kayſer gefordert worden.„ — „Im „Artickel: Directorium (Seite 286.) wird erwieſen, daß bey „der Reichsritterſchaft die Directoria an jedem Orte und Vier„tel von zweien Jahren zu zweien Jahren abwechſeln. In die„ſer Abſicht wird faſt alle zwei Jahr General-Rittertag gehal„ten, auf welchem die Directoria aufgegeben und durch übliche „Wahlen aus den Mitgliedern erſetzt werden.„ — „Noch „kommen hier vor die Artickeln: *Domicellus* — Dynaſte — „Ebengeburt — Edle — Edele Herren und Edelknecht.„ — „Erbmänner (Seite 330.) ſind gewiſſe Geſchlechter in der „Stadt Münſter, woraus der Stadtmagiſtrat beſtellt wird, „und die nunmehro gleich andern rittermäßigen von Adel ſowol „zu Stiftern, als Land- und Ritter-Tägen zugelaſſen werden. „Dieſe Erbmänner haben mit dem Biſchofe und dem Domcapi„tul zu Münſter anderthalb hundert Jahr proceſſirt, ehe ſie er„halten können, daß ſie vor ſtiftsmäßig erklärt worden.„ — „Noch ſind dieſe Artickel zu bemerken: freye Dienſtleute — „Geſchlechter — Herr — *Ingenui* — Junker — Kunkel„Adel — *Miles* — *Miniſteriales* — Mißheurath — Mit„telfreye — *Nobilitas* — *Nobilitas immediata* — Ritter„pferde — Ritterſitz — Rittertage ꝛc.„

2043. *Réponſe* à la Continuation de l'Analyſe des Remarques ſur les Reflexions touchant l'Oppoſition formée par

par les Etats provinciaux du Duché de Mecklenbourg à l'Obtention du Privilege illimité contre les Appels. à Ratisbonne 1780. 4. (S. oben die Nummern 411. 2028. und 2041.)

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 45 Band, Seite 431. „Der „Verf. ſucht aus dem Vergleiche eine ſtillſchweigende Entſagung „der Herzöge auf das uneingeſchränkte Privilegium herzuleiten.„

2044. *Réponſe* à la lettre d'un gentilhomme de province à un concitoyen ſur les plaintes formées de quelques communautés bourgeoiſes des Diſſidens, contre les Nobles de leur Confeſſion. 1785. Fol.

Recenſ.

a) Büſching's wöchentliche Nachrichten 1786. 1 Stück, Seite 6.

b) Schott's Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur f. d. J. 1786. Seite 162. „Gegenwärtige Schrift, die zu den un„ter den Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten vom Adel und „vom Bürgerſtande in Polen ausgebrochenen Uneinigkeiten ge„hört, enthält ſehr laute Klagen über neuerliche Bedrückungen „des Bürgerſtandes von Seiten des Adels, bey Gelegenheit „der im October 1785 zu Warſchau gehaltenen Synode.„

2045. *Repréſentation* du procédé fait par Meſſ. *de Courtenay* pour la Conſervation de l'honneur de leur maiſon et droit de leur naiſſance. Paris 1608. 8.

2046. Nicolai *Reuſneri* Orationes duae, una valedictoria, propemptica altera, XI. Kal. Januarias ſub diſceſſum nobilium Adoleſcentum Joann. Georg. et Guilielmi et Wolf. Chriſtoph. a *Rotenhan*, Equitum Francorum et Fratrum germanorum, publice actae in Collegio Lauingano. Lauingae 1579. 4. (In der zweiten dieſer beyden Reden wird vieles zum Ruhme des alten Geſchlechts der Rotenhane geſagt.)

2047. Der 17te Abſchnitt des im J. 1783. zu Ulm, auf Koſten der Stettiniſchen Handlung, in 8vo von Herrn Doct. und Hofr. Johann Auguſt Reuß zu Stuttgardt herausgegebenen zweiten Theiles ſeiner Teutſchen Staats-Kanzley handelt von dem Verhältniſſe zwiſchen dem Hochſtifte Speyer und dem Ritterſtift Odenheim. — Im achten Theile dieſes Werks (Ebend. 1784.) — findet man im 4. Abſchnitte das ritterſchaftliche Auslöſungs-Recht der ad manus mortuas veräußerten ritterſchaftlichen Güter.

2048. Frid. de *Reventlau*, Eq. Holſati, Diſputatio de equitibus et ordinibus equeſtribus. Lugd. Batav. 1707. 4.

2049.

2049. In den im J. 1786. in 2 Octav-Bänden herausgekommenen General-Index, to the monthly *Review* etc. findet man im zweiten Bande, Seite 376. den Artikel *Nobility*, mit nachfolgenden Nachweiſungen: 1. Some reflexions on etc. Vol. II. p. 476. 2. By Virtue, preferable to that by inheritance. Vol. IX. p. 248. 3. Primary Origin of etc. Vol. XI. p. 422. 4. Literary, grown into contempt. p. 422. 5. Mercantile, conſidered. Vol. XI. p. 423. 6. The advantages of, ſtated. Vol. XXV. pag. 194. 7. Prejudicial to a country. Vol. XXV. p. 197. 8. Ancient, of England, characterized. XXVI. p. 249. 9. Nobility and gentry, Engliſh, in what ſenſe ſaid to be, on the pariſh. Vol. LI. p. 349. 10. Nobility and gentry, exhorted to begin a reformation of the Liturgy in their domeſtic chapels. Vol. XXVII. p. 307. 11. Nobility of France, in the ſeventh century, faſhionably illiterate. Vol. XL. p. 537. 12. Nobility of Genoa, their conteſt with the Commons. Vol. IV. p. 395. 13. Nobility in Poland, their prerogative. Vol. XXX. pag. 518. 14. Their vanity injurious to their intereſt. Ibid. p. 519.

2050. Henric. *Rhan* de privilegiis Nobilium. Roſtoch. 1653. 4.

2051. Chriſt. Gottl. Riccii zuverläſſiger Entwurf von dem landſäſſigen Adel in Teutſchland, worin nicht allein deſſen Urſprung, Alter, Militair- und Miniſterial-Stand, Schuldigkeiten und Rechte, nebſt deſſen Anſehn der älteren und mittleren Zeiten aus glaubwürdigen Geſchichten, Urkunden und alten Geſetzen, ſondern auch deſſen vor itzo adlicher Stand und Würde, übliche Rechte und Schuldigkeiten aus den Teutſchen Landes-Geſetzen und Freyheits-Briefen, nach Vernunft- und Rechtmäſſigen Grundſätzen ſonder Partheylichkeit vorgeſtellt und erwieſen. Nürnberg b. Felſecker. 1735. 4. (1 Thlr.)

2052. Deſſelben zuverläſſiger Entwurf von der in Teutſchland üblichen Jagdgerechtigkeit, worin nicht allein nach der Verfaſſung der älteren und mittleren Zeiten, durch bewährte Geſchichtsſchreiber, unläugbare Geſetze und diplomatiſche Nachrichten, hinlänglich deduciret — ſondern auch aus denen heut zu Tage geltbaren Chur- und Fürſtl. Sächs-Bayer-Markbrandenburg-Braunſchweig-Lüneburgiſchen, Oeſterreich-Schleſiſch-Würtemberg-Magdeburg-Mecklenburgiſchen und anderen Jagd-Ordnungen und Mandaten abgefaſſet, an nöthigen Orten erläutert — und als ein Supplementum oder Beytrag zu dem Entwurf vom Landſäſſigen Adel ausgearbeitet. Ebend. 1736.

1736. 4. (10 Gr.) — Zweite ſehr vermehrte Auflage. Frankf. b. Andreä, 1772. gr. 8. (1 Thlr. 20 Gr.)

Recenſ. der zweiten Auflage.

a) Götting. gel. Anz. v. 1773. Seite 625. „Die Zuſätze „beſtehen hauptſächlich in eingerückten ſeit der erſten Auflage er„ſchienenen neuern Jagdverordnungen und Urkunden aus den „mittleren und neueren Zeiten.„

b) Allgem. Deutſche Bibl. 23 Band, Seite 482. „Es „wird in dieſem Buche von der Jagd überhaupt — wem ſolche „zuſtehe — von den verſchiedenen Gattungen der hohen und nie„dern Jagd — Koppeljagd — Gnadenjagd — Klapper- oder „Klopfjagd — von dem Recht auf eines andern Grund und „Boden zu jagen — von der Nacheile und Nachfolge des Wild„prets — von den Verbindlichkeiten derjenigen, ſo die Jagdge„rechtigkeit haben, gegen andere — und umgekehrt, von der „Schuldigkeit anderer gegen ſie — von Wilddieben und wie die „Jagd verloren gehe — in 12 Hauptſtücken gehandelt — und da„bey auf die verſchiedene Verfaſſung einzelner Deutſchen Länder „beſtändig Rückſicht genommen. In dieſem Betracht hat der „Verf. in dieſer neuen Ausgabe viele neuere Verordnungen, die „in verſchiedenen Territorien in Anſehung dieſer Gegenſtände „ergangen ſind, eingerückt, auch die ſeit der erſten Auflage be„kannt gewordenen neuern Schriften ſo fleißig genutzt, daß faſt „auf jedem Blatt Vermehrungen vorkommen. So iſt z. B. die „richtige Meinung, welcher der Verf. mit andern beypflichtet, „— daß die Jagdgerechtigkeit in Deutſchland ordentlicherweiſe „kein Regal ſey, mit neuen Gründen beſtärkt und (ſind die) „neuere Einwürfe widerlegt worden.„

c) Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 5 Band, 48 Stück, Seite 731. (Mit der nächſtvorhergehenden Recenſion überein-ſtimmend.)

d) Leipziger gel. Zeit. v. 1773. Seite 605. (Mehrentheils nur bloße Inhaltsanzeige. Uebrigens günſtig.)

2053. * Das Membrum III. Sectionis IV. des von dem Doct. und ehemaligen Profeſſor zu Jena, Chriſtoph Philipp Richter im J. 1673. zu Jena, b. Tobias Steinmann in 4to herausgegebenen Tractat. de iure et ordine Succeſſionis ab inteſtato etc. handelt (pag. 413. ſeq.) ſehr weitläuftig de ſucceſſione uxorum et viduis nobilium. — In dem IV. Membro eben dieſer Section (p. 477.) behauptet der Verf. dieſe Theſin: Nobiles foeminae ſi nubunt viris ignobilibus, non poſſunt petere, quae viduis nobilibus competunt.

2054.

2054. M. David Richters Genealogia *Lutherorum*, oder hiſtoriſche Erzählung von D. Martin Luthers heutigen Anverwandten, Hochzeittage und ſeines adelichen Gemahls (Catharina von Bora) Familie ꝛc. Berlin u. Leipz. b. Joh. Andr. Rüdiger. 1733. 8. m. K. (16 Gr.)

2055. Sweriges *Kickes* Ridderskap och Adels Wapenbock. m. K. Stockholm 1734. fol. — Ibid. 1746. fol.

2056. Diſſ. inaug. iurid. de dotalitio et vidualitio Nobilium. Quam etc. praeſide Joann. Georg. *Ritter* d. 22. Jan. 1777. propugnabit autor Adamus Franc. *Roſshirt*, Kupferberg. Bamberg.

Inhalt.

Nachdem der Verf. in den drey erſten Paragraphen die verſchiedenen ſynonymiſchen Benennungen und Bedeutungen von dem Worte Vidualitium angegeben hat; ſo beſtimmt er im Spho 4. den Begrif des Witthums ſo: daß es ein Recht ſey, vermöge deſſen einem Ehegatten, wenn der andere zuvor verſterben ſollte, der Lebensunterhalt bald in Rückſicht auf deſſen eingebrachtes Heyrathsgut oder anderes eigenthümliches Vermögen, bald ohne hierauf zu ſehen, von dem andern, oder deſſen Nachfolgern, allgemeinen oder beſondern, entweder aus den Lehengütern, oder dem eigenthümlichen Vermögen, nach der Anordnung der Geſetze, oder einem vorhergehenden Vertrag, oder letztem Willen entrichtet werden muß ꝛc. In gewiſſen Fällen kann der Wittwe das nutzbare und volle Eigenthum zu ihrem Witthum überlaſſen werden, wovon hier (§. 5.) einige Beyſpiele angeführt ſind ꝛc. Nach einer Bemerkung des Herrn von Senkenberg iſt es nicht mehr üblich, das Eigenthum des Witthums den Ehefrauen zu überlaſſen. (§. 6.) Das Recht der Witwe beſteht alſo heut zu Tag gemeiniglich in einer Nutznießung, daher kann ſie auch über die Sache ſelbſt, die ihr zum Witthum beſtimmt iſt, nicht diſponiren, das Kapital nicht ablöſen, oder das Grundſtück veräußern. Sie hat nichts Weiteres als die Nutznießung davon. (§. 7.) Allein dieſe Nutznießung darf nicht nach den Subtilitäten des Römiſchen Rechts abgemeſſen werden. Sie empfängt ihre Beſtimmung durch die teutſchen Sitten, die auf die natürliche Billigkeit gegründet ſind — und daher kann auch die Wittfrau die gegenwärtige Geſtalt des Grundſtücks abändern und verbeſſern — und ihr kann auch im Teſtamente die Kaution, die der Nutznießer ſonſt der teſtamentlichen Nachlaſſung ungeachtet leiſten muß, nachgelaſſen werden. (§. 8.) Der Witthum war bey den Teutſchen eingeführt, eher ſie noch etwas von dem Römiſchen Rechte wußten — und eben dieſe Meliorationen, welche die Witt-Frau ge-

 macht

macht hat, müſſen den Erben derſelben in ſo weit vergüthet werden, als das Grundſtück durch ſie in ſeinem Werth erhöhet und verbeſſert worden iſt. (§. 9.) Die teutſchen Gewohnheiten fordern der Wittfrau keine Kautions-Leiſtung ab — und ſie hat keine weitere Verbindlichkeit auf ſich, als daß ſie über die zu ihrem Witthum gehörigen Sachen ein Inventarium errichtet, oder welches häufiger geſchieht, den Witthum mit einem Inventarium von den Erben des verſtorbenen Mannes übernimmt. Nur da, wenn die Frau bey Verwaltung deſſelben nicht die gehörige Sorgfalt anwendet, iſt ſie ſchuldig, wegen beſſerer Adminiſtrirung Sicherheit zu ſtellen — und wenn ihr dieſes nicht anſtändig ſeyn ſollte; ſo muß ſie ſichs gefallen laſſen, wenn die Adminiſtration ihr abgenommen und einem Dritten übertragen wird. (§. 10.) Die meiſten Rechtslehrer ſtehen in der Meinung, daß die Frau den Witthum zu verlangen nicht berechtiget ſey, wenn der Mann zwar nach vollzogener prieſterlicher Einſegnung, aber noch vor Beſchlagung der Decke verſtorben iſt. Bey den alten Deutſchen, denen die prieſterliche Einſegnung unbekannt war, nahm die Ehe mit der Beſchlagung der Decke freilich ihren Anfang: heut zu Tage hingegen, da in Deutſchland die Hierologie allgemein eingeführt iſt, müſſen auch alle Rechte der Ehe mit derſelben eintreffen. Auch der Mann kann noch bey ſeinen Lebzeiten der Frau den Witthum mit Vorbehalt der während der Ehe davon abfallenden Nutzungen übergeben — und dadurch gewinnt die Frau den Vortheil, daß ſie denſelben von einem jeglichen Beſitzer vindiciren und auch gegen die Gläubiger des Mannes, wenn über denſelben der Koncurs ausgebrochen iſt, ihn noch bey Lebzeiten des Mannes behaupten kann. (§. 11.) Gemeiniglich wird von dem Ehemann allein das Vidualitium für die ihn überlebende Frau errichtet: allein auch die Frau kann zum Vortheile ihres Mannes, wie es z. B. bey einer Königinn, an welche das Reich gefallen iſt, manchmal geſchieht, die nehmliche Verfügung treffen. (§. 15.) Ferner hat das Witthum entweder auf das eingebrachte Heyrathsgut ſeine Beziehung, oder nicht. Im erſten Falle heißt es: Dotalitium — im zweiten hingegen Vidualitium, in der engſten Bedeutung. Jenes ſetzt ein in die Ehe gebrachtes Heyrathsgut voraus: dieſes wird der Frau zu ihrem Unterhalt ausgeſetzt, wenn ſie gleich kein Heyrathsgut eingebracht hat. (§. 16.) Die Größe des Dotalitiums und Vidualitiums hängt von dem Willen der Intereſſenten ab — und iſt in ſo weit willkührlich. Bey der Beſtimmung des Dotalitii darf man aber nicht nothwendig auf die Größe des Heyrathsguts Rückſicht nehmen, und es kann bald größer, bald geringer ſeyn. Iſt das Vidualitium weder

durch

durch Familienverträge, noch andere Diſpoſitionen, in Rückſicht auf die Quantität beſtimmt; ſo muß der Erbe des Verſtorbenen, der Wittfrau ſo viel Einkünfte dazu anweiſen, daß ſie nach dem Stande, welchen ſie von ihrem verſtorbenen Ehemanne erhalten hat, davon leben kann. Der Richter, welcher, wenn die Sache nicht in der Güte auseinander geſetzt werden kann, die erforderliche Beſtimmung hier zu machen hat, muß außer dieſem noch auf andere und vorhergehende Beyſpiele in der Familie Rückſicht nehmen und dieſe bey ſeiner Entſcheidung einigermaßen zum Grunde legen. (§. 17.) Das Dotalitium iſt freilich meiſtentheils beträchtlicher, als das Vidualitium. Eine Frau, die dem Manne ein beträchtliches Heyrathsgut mitgebracht hat, kann nach ſeinem Tode zu ihrem Unterhalte mehr fordern, als die, durch welche das Vermögen deſſelben entweder gar nicht, oder doch ſehr unbeträchtlich vermehrt ward. Die Quantität des Dotalitii beſteht gemeiniglich in den verdoppelten Zinſen des eingebrachten Heyrathsgutes, als 10 von 100: wenn aber auch die nach dieſem Verhältniſſe feſtgeſetzte Summe zu einem ſtandesmäßigen Auskommen nicht hinreichend ſeyn ſollte; ſo werden vierfache Zinſen dazu ausgeworfen, nemlich 20 von 100. Das Dotalitium nach dem erſten Verhältniſſe iſt das ordentliche, nach dem zweiten aber das außerordentliche. (§. 18.) Das eigentliche Dotalitium und die Unterſcheidung deſſelben von dem Vidualitium, haben der Einführung des Römiſchen Rechts in Deutſchland vorzüglich ihren Urſprung zu verdanken. (§. 22.) Allein der urſprüngliche Witthum iſt dadurch gar nicht verdrengt worden. (§. 23.) Dieſer gebühret einer Wittfrau, die auch gar kein Heyrathsgut ihrem Manne zugebracht hat, (§. 24.) und hört auf, ſobald die Wittfrau zur zweiten Ehe ſchreitet, weil der Grund deſſelben nun wegfällt. Bey dem Dotalitio aber, wenn nicht beſonders ausgemacht ward, daß die Wittwe mit Verrückung des Wittwenſtuhls daſſelbe verlieren ſoll, muß man einen Unterſchied zwiſchen dem ordentlichen und außerordentlichen machen. Jenes endigt ſich mit der zweiten Ehe der Wittwe, aber ihr muß alsdann ihr eingebrachtes Heyrathsgut wieder zurückgegeben werden. Das außerordentliche Dotalitium hingegen hört mit der zweiten Ehe der Wittfrau nicht auf, weil dieſes gegen das Heyrathsgut kompenſirt wird ꝛc. Ferner gewinnen der Mann und die Erben deſſelben das Heyrathsgut dafür. (§. 26.) Beym ordentlichen Dotalitium hingegen können die Erben der Wittwe nach dem Tode derſelben das Heyrathsgut wieder zurückfodern, dieſes abſorbirt alſo nicht das Heyrathsgut. (§. 27.) ꝛc.

Recenſ.

Neueſte juriſtiſche Literatur. Michaelismeſſe, 1777. Erlangen, 8. Seite 287. „Der Hr. Verf. hat ſeinen Gegenſtand „gründlich behandelt und die verſchiedenen kontraſtirenden Ver„hältniſſe des Dotalitii und Vidualitii mit Scharfſinn aufge„ſucht. Von den hier erörterten Lehrſätzen kann man nur dem „einzigen nicht beypflichten, daß, nachdem in Deutſchland die „prieſterliche Einſegnung als ein weſentliches Stück der Ehen „eingeführt worden ſey, auch gleich mit der Exiſtenz derſelben „— und nicht erſt mit der Beſchlagung der Decke, die aus der „Ehe entſpringenden Rechte ihren Anfang nehmen. Wie, wenn „aber unſere Vorfahren, wie es auch würklich iſt, erſt von dem „Zeitpuncte, da das Ehebett beſtiegen worden, der Ehe ihre gan„ze Würkſamkeit gegeben haben? Warum ſollten wir dieſes äch„te Deutſche Principium wegen der neueren prieſterlichen Ein„ſegnung hintanſetzen? Nach unſerer Meinung iſt alſo gleich „nach dem Vollzug der Kopulation die Ehe gültig — und äußert „ihre Würkung vorzüglich in Rückſicht auf die Legitimation der „zuvor erzeugten Kinder, aber die andern Wirkungen derſel„ben, vorzüglich die daraus entſpringende Succeſſionsrechte, blei„ben bis auf die Beſchlagung der Decke ſuſpendirt ꝛc.„

2057. Kompendiöſes Ritterbibliothekchen, oder Verzeichniß einiger zum gemeinnützigen Unterricht junger Herren von Adel vorzüglich dienlichen Bücher. Eiſenach, 1780. 8.

Recenſ.

Allgemeine Deutſche Bibl. Anhang zum 37. bis 52. Bande, Zweite Abtheilung, Seite 1095. „Ein theils unvollſtändi„ges, theils mit wahrer Makulatur angefülltes trockenes Bü„cherverzeichniß, das man unter dem erſten Worte des Titels „nicht ſuchen ſollte. Die Bücher ſind in 13 Sectionen abge„theilt und in der von der Moral und (dem) Chriſtenthum „für den Pagen, ſteht Pütters einziger Weg zur Glückſeligkeit „— oben an. Die Section von Curioſitäten der Wiſſenſchaften, „Künſte, Naturalien, Antiquitäten und Merkwürdigkeiten der „Länder, enthält auch Voricks empfindſame Reiſen!„

2058. (Daniel Schneiders) Adeliches Ritterfeld, oder unpartheyiſche Gedanken von dermaligen Adels in Teutſchland Anfang, Wachsthum und gegenwärtigen Zuſtand. Frankfurt am Mayn, 1721. 4. (2 Gr.)

2059. Ritterordnung der freyen Reichsritterſchaft des Fränkiſchen Kreyſes. Nürnberg, bey Raſpe. 1772. 4. (1 Thlr.)

2060. Der Frey=ohnmittelbaren Ritterſchaft im untern Elſaß adeliche Ritter=Ordnung, Privilegia und Kayſerliche Reſcripte. 1653. 4. — und Frankf. 1673. 4.

2061. Der geöffnete Ritterplatz. 4 Theile. Hamburg, 1702. ꝛc. 12. m. K. (4 Thlr.) — Eb. 3 Theile. 12. m. K. 1706. (2 Thlr. 8 Gr.)

2062. Des Herzogthums Bremen Ritterrecht, wie ſolches von Herrn, Herrn Heinrich poſtulirten Erzbiſchof zu Bremen ꝛc. auf unterthänigſtes Anſuchen geſammter löblicher Ritterſchaft und eingeſeſſener Adelsperſonen des Erzſtifts Bremen, von wegen der Succeſſion in Deroſelben Erb= und Stammgütern, auch anderen Fällen, den 22. Dec. Ao. 1577. gnädigſt confirmiret und beſtätiget ꝛc. Stade, 1673. 4.

2063. Des Herzogthums Bremen Ritterrecht vom Bremiſchen Erzbiſchof Heinrich im J. 1577. beſtätiget und von Georg dem 2ten confirmirt. Stade 1739. Fol.

2064. Ritterſchaft der ſechs Orten Privilegia. Norib. 1659. 4.

2065. Des heil. Röm. Reichs freyer Ritterſchaft am Rhein=Strom in der Wetterau und zugehörigen Orten erneuert und confirmirte Reichsſatzungen und Ordnungen, ſamt Privilegien und Freiheits=Briefen, auch Kayſerlichen Decreten. Gießen 1691. — und 1694.

2066. Schema genealogicum Gentis *de Seinsheim* et inde oriundorum illuſtr. Comitum in *Schwarzenberg*, per Nic. *Rittershuſium*. ſ. a. et l. ſol.

2067. *Eiusd.* Tabula genealog. illuſtrium Germaniae aliquot ſamil. 1668. ſol. (16 Gr.)

2068. Joh. Caſp. Ritz gründliche Unterweiſung, wie ein Cavalier in der Mathematik und inſonderheit in der Fortification müſſe informirt werden. Berlin und Frankf. an der Oder. 1702. 12.

2069. Diſcorſi di Pelegro de Grimaldi *Robbio*, ſopra quanto far debbon i Gentil'huomini, nè ſervigi de' lor Signori. Genova 1585. 8.

2070. Von Erbgerichten und Lehn=Vogtheien, nach der Landesverfaſſung und den Landesgeſetzen des Fürſtenthums, oder der Pflege Coburg, von Johann Ulrich Röder, herzogl. Sächſiſchen hildburghauſiſchen Ober=Vormundſchaftl. Regierungs= und Conſiſtorialrathe. Hildburgshauſen, b. Haniſch. 1782. 4. (2 Thlr.)

Recenſ.

a) Allgem. Deutſche Bibl. 54 Band, Seite 96. „Seit „länger als zweyhundert Jahren iſt die Gerichtsbarkeit der ade=

„lichen und andern Lehnherrn über ihre Lehne und Lehns-Un„terſaſſen, Coburgiſcher Pflege, der Gegenſtand vieler Strei„tigkeiten zwiſchen der Landesherrſchaft und der Ritterſchaft ge„weſen. Dieſes gab die Veranlaſſung zu gegenwärtigem Werke, „und da der Verf. verſichert, daß weder erhaltener noch zu er„haltender Gewinſt von irgend einer Seite die Triebfeder hierzu „geweſen, ſo giebt dieſe Verſicherung dieſem Werke um ſo mehr „Empfehlung, je weniger es ſonſt den Schein der Partheylich„keit vermeiden würde. Mit außerordentlicher Mühe hat der „Verf. aus den alten Erbbüchern und andern hiehergehörigen „Nachrichten die Beſchaffenheit der ehemaligen Cent- und Land„gerichte des Fürſtenthums Coburg unterſucht, und die innerli„che Verfaſſung der heutigen Cente und Landgerichte vorgetra„gen. Nachdem er die Frage: was iſt centbar, was iſt cent„frey, welche Spuren findet man davon in den ältern Zeiten „Deutſchlands? unterſucht und entſchieden, geht er auf den Ur„ſprung der Gerichtsbarkeit des niederen Adels und der Lehn„herrn in daſiger Gegend über ihre Lehn und Lehns-Unterſaſſen „fort. Dann kommt er auf die einzelnen Provinzial-Geſetze „und andere Verhandlungen, welche vorzüglich die Quellen „ſind, woraus er ſchöpft. Hieher gehören die Erbbücher, der „Torgauiſche Landesgebrechen-Abſchied von 1531. der 21ſte Art. „Fürſtl. S. Landesverordnung von 1556., Verhandlungen der „Coburgiſchen Ritterſchaft und Fürſtl. Landesherrſchaft den 12. „Auguſt 1611. Vorſtellungen der Coburgiſchen Ritterſchaft, da„gegen der Abſchied Hrn. Herzogs Joh. Caſimir, die Erbge„richte und Lehns-Vogtheyen der Coburgiſchen Ritterſchaft betr. „d. d. 3ten Octobr. 1612. Nach dieſen Geſetzen werden die in „dergleichen Streitigkeiten vorgekommenen und auch andere da„hin einſchlagende Fragen unterſucht und entſchieden, die „Gränzen der Adel. Gerichtsbarkeit hin und wieder nach Maaß„gabe dieſer Geſetze genauer beſtimmt, und viele dunkle Stel„len derſelben berichtigt. Die Beylagen enthalten noch andere „dahin zielende fürſtliche Befehle und nächſt dieſen ein mit vie„ler Beurtheilungskraft ausgearbeitetes Bedenken des verſtor„benen Sachſ. Saalfeld. Coburg. Geheimen Hofrath Gruners, „von den Lehnsvogtheyen und Erbgerichten des Fürſtenthums „Coburg. — Im Ganzen genommen hat der Verf. den dortigen „und anderen Sachwaltern, welche dergleichen Proceſſe betrei„ben, einen ſehr angenehmen Dienſt gethan. Hin und wieder „kommen auch Sachen vor, die zu Aufklärung einiger Dunkel„heiten im Deutſchen Rechte dienen und ſich daher über die Co„burgiſche Gränze erſtrecken. Jedoch hätte die Abhandlung „von dem Urſprunge der Gerichtsbarkeit des niederen Adels da-

ſiger

„ſiger Gegend über ihre Lehen und Lehnsunterſaſſen, wo der „Verfaſſer an verſchiedenen Orten über den Coburgiſchen Hori„zont wegſieht, beſſer können ausgearbeitet werden.„

b) Götting. gel. Anz. von 1782. Zugabe Seite 513. Sehr ausführliche Anzeige des Inhalts. Am Schluſſe dieſes Urtheil: „Demjenigen, der alte Amtsregiſtraturen u. ſ. w. zu „benutzen Gelegenheit hat, kann dieſes Werk zum Muſter die„nen, wie man ſich ein Verdienſt um die künftige pragmatiſche „Geſchichte der Deutſchen Gerichtsverfaſſung erwerben kann.„

c) Allgemeine juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 2 Theil. Nürnberg 1782. 8. Seite 270. (Nur Anzeige des Inhalts.)

2071. Joh. Heinr. Kösler rechtliche Deduction und Erörterung der Frage: Ob das Jus affigendi literas patentes — der Zenth- und Fraiſch-, oder vielmehr der Vogthey- und Territorial-Herr ſich mit Beſtand Rechtens zuzueignen habe? 1727. 4.

2072. Gregor. *Rolbagii* Certamen pro generoſa Nobilitate in Imperio Germanico - Romano, omnibusque aliis Regnis et Rebuspublicis tuenda et ſtabilienda. Spirae 1602. 4.

2073. Reinh. Henr. *Rollii* Bibliotheca nobilium Theologorum hiſtorico - theologica. Roſtoch. 1709. 8. (8 Gr.) (Man findet hier verſchiedene Gründe geſammelt, wodurch erwieſen werden ſoll, daß die theologiſche Doctorwürde dem Adel nicht unanſtändig ſey, und mehrere Beyſpiele von Aedelleuten, die ſelbige angenommen.)

2074. Hiſtoire genealogique de la Maiſon de *Harcourt*, par *de la Roque*. à Paris, chez Cramoiſy. IV. Volumes. 1662. fol.

2075. Gilles André de la *Roque* Traité de la Nobleſſe, de ſes differentes Eſpeces, de ſon origine, du Gentilhomme de Nom et d'Armes, des Charges qui anobliſſent, des Derogeances, des Rehabilitations, des Dignitez eccleſiaſtiques et ſeculières, des Ordres de Chevalerie, de la Nobleſſe d'Angleterre, Eſpagne, Portugal, Allemagne etc. à Paris 1678. 4. — Ibid. 1688. 4. — à Rouen 1710. 4. — Ibid. 1735. 4.

2076. Olai *Roſencranzii* Apologia Nobilitatis Danicae, contra Franc. *Irenaeum* et Joannem *Bunonem*, aliosque. 1681. 4.

2077. Joann. Guil. *Roſenſtrunckii* Meditationes aedilitiae de iudicio equeſtri. Marp. 1629. 8. Gieſſae 1633. — Colon. 1700. 4.

2078. Stemmatum Lotharingiae ac Barri Ducum Tomi ſeptem, ab Antenore, Trojanarum reliquiarum ad

Paludes Maeotidas Rege, ad haec uſque tempora, in quibus totius orbis nobiliorum familiarum, ac rerum ubique gentium praeclare geſtarum, a ſupremis Pontificibus, Imperatoribus Orientis et Occidentis, Regibus, Ducibus, Comitibus, etiam Turcis et Barbaris, perutile compendium, ut inſtar bibliothecae omnium hiſtoriarum eſſe poſſit, auct. Fr. de *Roſieres*. Pariſ. 1580. fol.

2079. (Joh. Ferdin. Roth) Erneuertes Gedächtniß einiger Beförderer der Gelehrſamkeit aus dem von Welſeriſchen Geſchlecht ꝛc. S. oben die Numer 990.

2080. (Deſſelben) Beyträge zur Geſchichte des Welſeriſchen Geſchlechts ꝛc. (S. oben die Numer 540.)

2081. (Deſſelben) kurzgefaßte Geſchichte dieſes Geſchlechts. Zween Verſuche, 1783. und 1784. 4.

2082. In dem vom Hrn. Doctor, Hofgerichtsrathe und Profeſſor Johann Richard Roth zu Mainz herausgegebenen Entwurfe zu einem beſondern Vorleſungsbuche über das Territorial-Staats-Recht geſammter Deutſcher Reichsſtände ꝛc. (Mainz, b. Häfners Erben, 1780. 8. 2 Gr.) giebt der Verf. (S. 37.) folgende Arten den Adel zu erlangen an: a. Geburt. b. Adelsbriefe. c. Amtswürde. d. Ehe. e. Verjährung. „Die drey — beſonders zwei letzten Arten ſind keine Erwerbs„arten des Adels, indem die Amtswürde keinen wahren und „auf die Nachkommenſchaft ſich fortpflanzenden Adel wirkt — „die Ehe gar nicht hierher gehört — und eben das von der Ver„jährung behauptet werden muß — obgleich übrigens eine ſtill„ſchweigende Ertheilung des Adels eben ſo viel wirkt, als eine „ausdrückliche. Vielleicht hat Hr. R. dieſe Erwerbarten nur „angeführt, um bey Vorleſungen Gelegenheit zu haben, ſie zu „verwerfen.„ — (Dr. Andr. Joh. Schnaubert neueſte juriſtiſche Bibliothek, vornehmlich des Deutſchen Staats- und Kirchen-Rechts. Gießen, b. Juſt. Fried. Krieger. 1783. 8. Seite 243.)

2083. Von dem Grundſatze, nach welchem das Verhältniß unmittelbarer reichsadelicher Einwohner reichsſtändiſcher Lande gegen reichsſtändiſche Landesherrn zu bemeſſen iſt. Von Joh. Rich. Roth, b. R. D. kuhrf. Mainziſchen Hofgerichtsrathe, des Lehn- und Territorial-Staatsrechtes ordentlichen Profeſſor. Mainz, gedr. in der St. Rothus-Hoſpitals-Buchdruckerey 1784. 8.

Recenſ.

a) Schott's Bibliothek der neueſt. juriſt. Literatur f. d. J. 1786. Seite 195. „Unmittelbare Reichsadliche würden zwar „als Einwohner reichsſtändiſcher Lande und als Beſitzer darinn

gele-

„gelegener mittelbarer Güter der reichsſtändiſchen Staatsho„heit (ſo drückt ſich der Hr. Verf. ſtatt Landeshoheit aus) „unterworfen, ohne gleichwohl dadurch würkliche reichsſtändi„ſche Unterthanen zu werden — folglich erſtrecke ſich die richter„liche und geſetzgebende Gewalt eines ſolchen Landesherrn zwar „auf ihre Güter, nicht aber auf ihre Perſon, außer in ſoweit „dieſe Gewalt auf die Eigenſchaft eines Einwohners beſondere „Beziehung habe. Dieſes Verhältniß fließe, als eine natürli„che Folge, aus der Vergleichung der Natur der Reichsunmittel„barkeit — der Landeseinwohnerſchaft und der reichsſtändiſchen „Landeshoheit mit einander. Ungeachtet übrigens der Hr. Verf. „ſich ſchmeichelt, daß dieſe Grundſätze wohl in Zukunft zu einer „allgemeinen Richtſchnur angenommen werden dürften; ſo iſt er „doch ſo billig ſelbſt zu geſtehen, daß ſie in Landen, wo die volle „Landſäſſigkeit hergebracht iſt, (z. B. in Sachſen) keine Anwen„dung leiden.„

b) Allgem. juriſt. Bibliothek ꝛc. 5. Band. Nürnberg, 1785. 8. S. 197. „Das Räſonnement des Hrn. Verf. lieſt „ſich gut: aber an einer hiſtoriſchen Ausführung hat ihm ver„muthlich der Raum gemangelt.„

c) Allgem. Deutſche Bibl. 64 Band, Seite 525. „Gu„te Grundſätze können ſchlecht angewandt werden. Dies iſt „hier der Fall, da der Verf. aus der Reichsunmittelbarkeit eini„ger Deutſchen Adlichen, aus der Landeseinwohnerſchaft derſel„ben und aus der Landeshoheit der Reichsſtände ſich ein Ver„hältniß dieſer unmittelbaren Reichsadlichen gegen die Landes„hoheit der Deutſchen Reichsſtände herausdenkt, nach dem jene, „wenn ſie entweder in eines ſolchen Herren Lande wohnen, oder „Güter darin beſitzen, zwar der Staatshoheit unterworfen, aber „doch nicht Unterthanen ſeyn ſollen. Die bekannte Stelle im „5. Artikel des Weſtphäliſchen Friedens, die doch nur allein in „Anſehung der Religionsübung, und was davon abhänget, der „Reichsunmittelbaren Ritterſchaft gleiche Rechte mit den eigent„lichen Reichsſtänden giebt, ſoll die Gewähr leiſten, ein glei„ches Recht allgemein zu behaupten. Auf den großen Unter„ſchied, den der Sitz und die Stimmgerechtigkeit auf dem „Reichstage giebt, iſt nicht gedacht — und der unmittelbare „Reichsadel ſoll in den angenommenen Fällen eben die Vorzüge „genießen, die unter der im Staatsrechte bekannten Benen„nung der Extraterritorialität, fremden Souverains, dem Kay„ſer ſelbſt und jedem Reichsfürſten in einem fremden Lande ein„geräumt werden. Der Staatshoheit unterworfen — und doch „nicht Unterthan ſeyn! — was das heiße? — läßt ſich nicht „errathen.„

 d) Hal=

d) Halliſche gel. Zeit. von 1785. Seite 412. (Kurze Anzeige — ohne Urtheil.) (Dieſe Abhandlung iſt wieder abgedruckt in dem im J. 1786. zu Frankf. u. Leipz. von Hrn. Conſulenten und Oberamtmann Mader herausgegebenen achten Bande ſeines reichsritterſchaftlichen Magazins ꝛc. No. II.)

2084. In den von dem Hrn. Rathsconſulenten und Syndicus der Kayſerl. freyen Reichsſtadt Weißenburg am Nordgau, Johann Theodor Roth herausgegebenen Beyträge zum Deutſchen Staatsrecht und zur Literatur deſſelben (Nürnberg b. Monat und Kußler, 1791. 8.) findet man (Numer VI.) eine Abhandlung über die Zollfreiheit des mittelbaren und unmittelbaren Adels in Deutſchland. — „Die Zollfreiheit des unmittelbaren „Adels beruhet vornehmlich auf Kayſerl. Privilegien, dergleichen ſelbigem verſchiedentlich ertheilt worden: die Zollfreiheit „des mittelbaren Adels auf Privilegien der Landesherren und „den Verträgen letzterer mit den Landſtänden.„ — (Jenaiſche allgem. Literat. Zeit. Januar, 1792. No. 9. Seite 66.)

2085. Von der Staatsverfaſſung vor der Lehnszeit, mit Adelsrecht und Volksfreiheit in der Lehnzeit — und denn adeliche Gerichtsbarkeit, Frohndienſte, Leibeigenſchaft, ſamt Ariſtokratie. Von Tyge Rothe. Aus dem Däniſchen überſetzt von Chriſtian Heinrich Reichel. 1. Theil. Kopenh. u. Leipzig 1784. 8. (1 Rthlr.)

Recenſ.

a) Schotts Bibl. der neueſt. juriſt. Literat. f. d. J. 1785. Seite 187. „Der Hr. Verf. hat hier die Staatsverfaſſung der „Nordiſchen Reiche im mittlern Zeitalter und inſonderheit die „Geſchichte des Nordiſchen Lehnweſens mit Beleſenheit und „Verſtand aufgeklärt. Die Ueberſetzung iſt gut gerathen.„

b) Büſchings wöchentliche Nachrichten v. d. J. 1784. 32. Stück. Seite 254.

c) Allgem. Deutſche Bibl. 65 Band Seite 477. „Aus „des Verf. Schrift von den Wirkungen des Chriſtenthums auf „den Zuſtand der Völker — und von der Hierarchie, kennet man „ſchon die Art, mit welcher er hiſtoriſche Gegenſtände zu behandeln gewohnt iſt — und das gegenwärtige Werk ſteht mit jenem „in genauer Verbindung — denn es werden darinn auch die „Verfaſſungen Nordiſcher Völker vor und nach der Einführung „des Chriſtenthums entwickelt — und die Reſultate führen ebenfalls auf die wohlthätigen Wirkungen des letzteren. Deutſche „Leſer werden aus dieſem Werke auch noch inſonderheit nähere „Kenntniß von den neueren Entdeckungen Däniſcher Geſchichtforſcher in ihren vaterländiſchen Rechtsalterthümern bekommen „— und da die alte Verfaſſung der Nordiſchen Völker in den

„meiſten

„meiſten Stücken übereinſtimmend war; ſo wirft dieſes zugleich „auch auf unſere alte Deutſche Verfaſſung bisweilen einen neuen „Lichtſtrahl. Die Unterſuchung des Verf. fängt mit dem älte„ſten bekannten Volkszuſtande in Norden an. Seite 80. bewei„ſet er, daß die alten Einwohner der Däniſchen Lande keinen „erblichen Adel gehabt — ſondern daß dieſer erſt durch das „Lehnsweſen veranlaſſet ſey. ꝛc.„

2. Theil. Eb. 1789. 8. (1 Rthlr.)

Recenſ.

a) Allgem. Deutſche Bibl. 111. Band. Seite 512. „Der „Verf. gehört zu den berühmteſten und freymüthigſten Schrift„ſtellern ſeines Vaterlandes. Er fängt mit der Steuerfreyheit „des Adelſtandes an. Sie iſt älter als das Lehnsweſen — ſteigt „mit dem Odelsrechte in die Vorzeit hinauf — und ihr Anfang „iſt unbekannt. Odelsland war aber urſprünglich nur dasjeni„ge Land, welches der Bauer als Hausvater bewohnte — das „er anbauete, und wovon er ſich und ſeine Familie ernährte. „Der Odelsmann hatte keine andere Pflicht auf ſich, als daß „er zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen ergreifen „mußte. Je mehr das Lehnweſen fortſchritt, deſto mehr be„einträchtigte man die Vorrechte der Odelsmänner überhaupt — „und alſo auch in Anſehung der Steuerfreiheit. Indeſſen hob „man dieſe doch nicht förmlich auf, wenn man gleich den Odels„mann durch die Bürden, die man ihm auflegte, nöthigte, einen „neuen Stand zu ſuchen, um ſich wieder in den Beſitz der al„ten Odelsherrlichkeiten zu ſetzen. Die Abänderung des Kriegs„dienſtes gab Gelegenheit dazu, daraus entſtanden die Vorrech„te der Frelſemänner, welche in nichts anders beſtanden, als „daß der wirkliche Odelsmann in ſeine alten Vorrechte unter „Bedingungen trat, welche den Verfaſſungen der neueren Zeit „angemeſſen waren. Der Frelſemann iſt alſo der alte Odels„mann. Der Frelſemann mußte zu Pferde dienen — gehar„niſcht ſeyn — und ſich alle Jahre auf dem Waffenplatze einfin„den — und dort ſein Pferd und ſeine Waffen muſtern laſſen. „Dieſer Dienſt war mit Koſten — und alſo auch mit Anſehn „und Belohnung verknüpft. Wie der Dienſt koſtbarer ward, ſo „mußte auch die Belohnung verhältnißmäßig zunehmen. Da„her erhielten der Edelmann und der Ritter die Befreyung von „Steuern für einen großen Theil ihrer Ländereyen, oder durf„ten nach dem Jütiſchen Geſetze ſo viel Land kaufen, als ſie „konnten — und es war alles frey. So veränderte ſich die Ge„ſtalt der Dinge von den Zeiten an, da das Land des Odel„manns ſteuerfrey war — und er nur Kriegshülfe leiſtete, bis „zu den Zeiten, da Chriſtian der 3te bewilligen mußte, daß „der

„der Adel des Reichs beſtändig die hohe und niedere Gerichts„barkeit auf ſeinen Gütern behalten ſollte, eben ſo uneinge„ſchränkt, wie der König ſie über die Güter der Krone ausübte „— und dies darum, weil der Adel verbunden wäre, mit Pferd „und Harniſch — und mit ſeinem Leben auf eigene Koſten zu die„nen — und weil es jedem Edelmanne als Pflicht obläge, ſei„nen Kopf für ſeinen König zu wagen. — Nach einigen Be„trachtungen, welche der Verf. über das Vorhergehende anſtellt, „kommt er auf einen anderen nicht weniger erheblichen Ab„ſchnitt: von der Theilnehmung des Volks an der Geſetzgebung „während der Zeit des Adelsrechtes ꝛc. — und demnächſt auf „die adliche Gerichtsbarkeit (Birkerettighed). Zuerſt wird die „Gerichtsverfaſſung in den älteren Zeiten umſtändlich — und „mit vieler Gelehrſamkeit erläutert ꝛc. Knud holte Ideen und „Gebräuche aus England — dort war Hierarchie und adeliche „oder Lehnsgerichtsbarkeit. Er gründete die erſtern in Dänne„mark ꝛc.„ — „Es verſtrich eine lange Zeit, ehe es dahin kam, „daß der Beſitz eines Landgutes auch den Beſitz der adlichen „Gerichtsbarkeit mit ſich führte. Selbſt zu Chriſtian des 4ten „Zeiten war dies noch nicht allgemein ꝛc.„ — „An unnöthi„gen Declamationen und Wiederholungen fehlt es auch in die„ſem (zweiten) Theile nicht. Auch geräth der Verf. hier, wie „in ſeinen andern Schriften, mit ſich ſelbſt nicht ſelten in Wi„derſpruch — und wird bey ſeinen politiſchen Betrachtungen, „wir wiſſen nicht, ob mit Fleiß, oder durch verjährte Vorurthei„le irre geführt, auf unrichtige Folgerungen geleitet, und verliert „den Faden, den ihm ſeine hiſtoriſchen Unterſuchungen in die „Hand geben. Man kann ſich z. E. des Lächelns nicht erweh„ren, wenn ein Mann von ſeinen Kenntniſſen noch von Glanz, „Feſtigkeit und Nutzen ſpricht, den ein ordentlicher (ſoll wohl „ſo viel heißen, als erblicher) Adel der Monarchie verſchaft. „Die hiſtoriſchen Unterſuchungen des Verf. leiten ihn doch „wahrlich nicht zu dieſem Glauben.„

b) Jenaiſche allgem. Literat. Zeit. May 1791. S. 297. „Der Hr. Verf. unterſucht in dieſem Theile verſchiedene einzelne „Gegenſtände, von welchen die Rechte und die Glückſeligkeit des „Volks ſowohl zur Zeit der älteſten Verfaſſung des Nordens vor „der Lehnszeit — als auch des erſten Urſprunges des Lehnſy„ſtems im Norden ſo ſehr abhangen. Der würdige Verf. ge„winnt die Zuneigung und das Vertrauen ſeiner Leſer, und „man folgt ihm mit Vergnügen und Beyfall in den ſcharfſinni„gen Bemerkungen, welche er mit großer Kunſt aus den weni„gen und mangelhaften Denkmälern dieſes entfernten Zeitalters „über den Geiſt und die Sitten der Nationen im allgemeinen

„ent-

„entwickelt. So ſieht man unter ſeinen Händen ein Lichtvolles „— in allen einzelnen Theilen auf ächten hiſtoriſchen Beweis„mitteln beruhendes Gemählde entſtehen, worin wir gleichſam „in einem getreuen Spiegel der Vergangenheit das allmählige „Abſterben der Freyheit des gemeinen Mannes als eine Wir„kung widriger Zeitumſtände und der dadurch begünſtigten An„maßungen der Großen erkennen ꝛc. Dabey zeigt er zugleich „durch gelegentliche deutliche Winke, daß dieſe Unvollkommenheit „nur als periodiſch nothwendig in dem Plane der Vorſehung lie„gen konnte — und daraus wird denn jeder menſchenfreundliche „Beobachter um deſto eher den erfreulichen Schluß ziehen, daß „einſt alle Einwohner der Staaten durch eine ähnliche — auf „gleiche Weiſe wirkende Veränderung der Zeiten wieder zu dem „Genuß ihrer urſprünglichen Rechte gelangen werden ꝛc. ꝛc. „

2086. Joh. Heinr. Rothers kurzer Entwurf von juriſtiſchen Collegiis und deren zweyjährigen academiſchen Abhandlung, wie gräflichen, freyherrlichen, adelichen und bürgerlichen Standes ſtudirende Perſonen die ſämtlichen Jura nach einer ſo kurzen als gründlichen theoretico-pracktiſchen Lehrart, zum üblichen Welt- und Gerichtsgebrauch auf Univerſitäten in zwey Jahren glücklich beendigen können. Leipzig 1745. 4. (2 Gr.)

2087. * Vir nobilis bipertito bona ſua transmittit. Georgii a *Rothſchitz* etc. Tractatus de dotalitio, utenſilibus, cibariis, rebus expeditoriis et haereditariis, earumque omnium ſucceſſione, ſecundum Jus Saxonicum. ſ. a. 4. pag. 52. No. 13. pag. 62. No. 23. et pag. 88. No. 34.

2088. * Jure Saxonico quis dicatur Nobilis vel miles. Ibid. pag. 52. No. 15.

2089. Den Nederlandſchen Herauld ofte Tractaet van Wapenen en Polityken Adel, door Thom. de *Rouck*. Amſt. 1645. ſol.

Idem Liber, cui titulus: Den Nederlandſche Herauld of Adelyck Tooneel, door Thomas de *Rouch*. Amſt. 1672. ſol.

2090. Hiſtoire de Melun, contenant pluſieurs raretés notables et non decouvertes en l'hiſtoire générale de France — plus la vie de Bourchard Comte *de Melun*, ſous le regne de Hugues Capet, traduite du Latin; enſemble la Vie de Mr. Jacques Amyot Evêque de Auxerre, *avec le Catalogue des Seigneurs et Dames illuſtres de la Maiſon de Melun* — le tout recueilli de divers Chroniques et Chartes Manuſcriptes, par Mr. S. *Rouilliard*. à Paris 1628. 4.

2091. Ph. Joſ. *Roux* Theatre de la Nobleſſe de Flandre, d'Artois et d'autres Provinces. à Paris 1708. ſol. — Ibid. 1725. ſol.

2092. *Eiusd.* Recueil de la Nobleſſe de Bourgogne, Limbourg, Luxembourg, Gueldres, Flandres, Artois, Haynaut, Hollande, Zeelande, Namur, Malines. à Lille 1715. 4.

2093. L'Erection de toutes les Terres, Seigneuries et Familles tirées du Brabant, par Meſſire J. Baron *le Roy.* Leide 1699. fol. avec fig.

2094. De natalibus commentitiis iuris uſufructuarii filiarum nobilium in Megapoli, Disquiſitio, hiſtorico-diplomatica, qua ſimul Dno. gener. Georgio Henrico a *Lehſten* publice diſputanti officioſiſſime adplauſit Erneſtus Auguſt. *Rudloff*, J. C. Magdeburgenſis. Roſtochii et Lipſ. 1738. 4. (1 Gr.)

Recenſ.

Nova Acta Jureconſultorum etc. 7. Theil. Wittenberg b. Sam. Gottfr. Zimmermann. 1739. 8. Seite 627. „Das „Mecklenburgiſche Erbfräulein- oder Jungfern-Recht, vermöge „deſſen die adelichen Töchter in Mecklenburg bey Ermangelung „der männlichen Erben, den Nießbrauch der Lehngüter auf Zeit„lebens haben, iſt eine bekannte und richtige Sache. Nur der „Urſprung deſſelben iſt ſo gewiß nicht, als die meiſten Geſchicht„ſchreiber und Rechtsgelehrten ehedem davor gehalten. Es hat „daher bereits Petrus *Lindemannus* die gemeine Tradition in „Zweifel gezogen, welchem Petrus *Tornovius* de feudis Meck„lenburgicis und andre gefolgt. Auch Hr. D. *Gerdes* hat in „der nützlichen Sammlung Mecklenburgiſcher Urkunden ꝛc. ſol„che Sage widerlegt, dem auch Hr. Dr. *Manzel*, De filia no„bili uſufructuaria etc. (S. oben die Numer 1564.) und Hr. „M. *Richter* in Progr. de Alberto, Rege Suecorum et Du„ce Mecklenburgico beypflichten. Denn es iſt bekannt, daß „*Alberto* II. der Urſprung dieſes Vorrechts der Mecklenburgi„ſchen adelichen Fräuleins zugeſchrieben werde, als welcher um „deswillen, weil er durch des adelichen Frauenzimmers „Schmuck aus ſeinem Gefängniß ranzioniret worden, denen „Fräuleins ſolches anſehnliche Recht ſoll verliehen haben, wie „*Marſchallus Thurius* in ſeinen Vitis Obotritorum L. 1. C. „89. und in Annalibus Herulorum L. VII. C. 3. angemerket, „auch nach des Hrn. Verf. Vermuthung vielleicht ſelbſt erſon„nen, dem aber doch Lampertus *Schaggert*, welcher mit *Mar„ſchallo* zu einer Zeit gelebet, in dem noch ungedruckten Chronico „Ribnizenſi beiſtimmt. — *Lindenberg* aber in Chronico Ro„ſtoch., desgleichen *Latomus* — und *Cothmann* gefolget. ꝛc. ꝛc.„ „Herr *Rudloff* ſchließet daher mit Hrn. Dr. *Manzeln*, daß „man

„man den Urſprung des Jungfernrechts von Auftragung der „Lehne herleiten müſſe — welches er ins künftige auszuführen, „ſich anheiſchig macht ꝛc.„

2095. Fried. Aug. Rudloff das ehemalige Verhältniß zwiſchen dem Herzogthum Mecklenburg und dem Bißthum Schwerin u. ſ. w. S. unten Verhältniß.

2096. Diſſ. inaug. de Jure Senii in familiis illuſtribus, quam Praeſ. Guilielmo Auguſt. *Rudloff* Jur. Doctore et Profeſſore ordinario etc. pro ſummis in utroque iure honoribus capeſſendis publicae disquiſitioni ſubmittit Joann. Guil. *Cremer*, Domerovia-Pomeranus. Butzovii 1769. 4. (3 Gr.)

Recenſ.

Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 3 Band, 22. Stück, Seite 185. „Eine Abhandlung, die eine ſo wichtige Materie, „als das unter dem Deutſchen hohen Adel ſo gewöhnliche Se„niorat iſt, zum Gegenſtande hat, verdient eine vollſtändige „Anzeige. Der gelehrte Hr. Verf. leitet den Urſprung und „Grund dieſes vorzüglichen Rechtes aus der Nothwendigkeit her, „in ſolchen Häuſern zu Beſorgung der gemeinen Hausſachen „einen Direktor zu haben — welches ihm zugleich Gelegenheit „giebt, von der eigentlichen Beſchaffenheit eines ſolchen Directo„rii und den verſchiedenen Bedeutungen des Titels eines ſolchen „Geſchlechts-Hauptes zu reden. — Das Seniorat iſt das Recht „des Aelteſten in der Familie, die gemeinen Hausgeſchäfte zu „dirigiren ꝛc. — Es wird, wie andere Familienrechte, durch „Familienverträge, durch die Obſervanz — und durch Verord„nungen des Hauptes der Familie eingeführt. — Die Praxis „ſtimmt in Anſehung deſſelben in den meiſten Familien in fol„genden Puncten überein. a. Der Senior iſt Lehnträger in „Anſehung aller der Familie zuſtehenden Reichs- und ande„ren Lehen. b. Er übt im Namen ſeines Geſchlechts die „Lehnsherrſchaft in den Lehnen, die es zu verleihen hat, aus. „c. Gemeiniglich pflegt er die der ganzen Familie in ihrer „Verbindung mit dem ganzen Reiche zukommenden Rechte, z. B. „Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreyßtagen, das „Mitdirektorium des Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſes im „Niederſächſiſchen Krayße, Reichserbämter u. d. m. in deren „Namen auszuüben. d. Oft auch gewiſſe Landesherrliche Rechte, „als die Beſorgung der Landſtände, des Steuerweſens, des „Archivs u. ſ. w. e. Er hat die Direction der ſogenannten „Hausſachen, z. B. künftiger Succeſſionsfälle, rechtshängi„ger Familienproceſſe u. d. m. f. Die andern Linien geben ihm „den Rang. g. Er hat einige beſondere Einkünfte zu genießen.

„Bey

„Bey Beſorgung der Familienangelegenheiten ſelbſt kann der „Senior, nachdem es ausgemacht iſt, manche Geſchäfte vor „ſich ganz allein abthun — andere hingegen nicht anders, als „mit Zuziehung, Einwilligung und Unterſchrift der übrigen „beſchließen. Und wenn bisweilen in ſehr wichtigen Dingen „Geſchlechtstage gehalten werden; ſo hat er das Recht, ſie aus„zuſchreiben — den Vorſitz darauf zu führen — die Stimmen „zu ſammeln — und die durch die Mehrheit gefaßten Schlüſſe „zu vollziehen. Man ordnet ihm auch wohl einen oder mehrere „Senioratsräthe zu. Hin und wieder findet ſich auch wohl „zur Erleichterung des Aelteſten ein Subſenior. Was aber die „Perſon des Seniors ſelbſt betrifft; ſo wird eigentlich bey deſ„ſen Ernennung einzig und allein auf das würkliche vorzügliche „Alter an Jahren, Monathen und Tagen geſehen, ohne da„bey eine gewiſſe Linie insbeſondere in Betrachtung zu ziehen. „Doch leidet dieſe Regel, nach des Hrn. Verf. mit guten Grün„den unterſtützten Meinung, in denjenigen Familien eine Aus„nahme, wo das Recht der Erſtgeburt eingeführt iſt, ſo, daß „nur allein die erſtgebornen, nicht aber auch die *apanagirten* „Prinzen fähig ſind, das Seniorat zu verwalten. Uebrigens „fällt dieſes Recht durch das Abſterben des gegenwärtigen Se„niors ſogleich ipſo iure an denjenigen, der dem Alter nach, „dem Verſtorbenen am nächſten war, außer daß in manchen „Familien die Erben in Anſehung der Seniorats-Einkünfte „noch das Gnadenjahr zu genießen haben.„ Alle hier vorge„tragene Sätze ſind auf einem guten Grunde, das iſt, auf Fa„milienverträgen ſelbſt — und deren Uebereinſtimmung gebaut „— und aus der Geſchichte hinreichend und practiſch erleu„tert ꝛc.„

2097. Guil. Aug. *Rudloff* de Pactis ſucceſſionis Illuſtrium et Nobilium Germaniae, ſpeciatim iis, quae Pacta confraternitatis appellantur, Liber ſingularis. Roſtoch. 1770. 4. (6 Gr.)

Inhalt und Recenſ.

a) Leipzig. gel. Zeit. von 1772. Seite 194. „Dieſe Ab„handlung iſt in 2 Capitel eingetheilt. Im **erſten Capi„tel** wird de origine et indole pactorum confraternitatis „gehandelt. Dieſe Pacta haben ihren Urſprung von den im „medio aevo üblichen Erbvereinigungen, in welchen auch zu„gleich die Succeſſion regulirt ward. §. 1—3. — Dieſes iſt „zwar ein Deutſches Inſtitut, man findet aber doch Spuren „des Röm. Rechts darinn, §. 4. — und man kann die heuti„gen von Adel nicht von dieſen Pactis ausſchließen, §. 6. — „welches §. 7. und 8. wider einige Einwürfe vertheidiget wird.

„Aus

„Aus der Verſchiedenheit der in dieſen Pactis feſtgeſetzten Suc„ceſſion entſtehet die Eintheilung in Pacta confraternitatis „univerſalia und particul., reciproca und unilateralia. §. 9. „und 10. Hierauf wird §. 11. und 12. von den paciſcirenden „Perſonen geredet. Den Inhalt dieſer Pactorum kann man „auf drey Puncte einſchränken. Der erſte iſt die Feſtſtellung „der Succeſſion. Dahin gehört 1. die Aufnahme in die Com„munion §. 14. wobey §. 15 — 20. eine ſchöne Digreſſion von „den Nominibus gentilitiis eingeſchaltet wird. 2. [a] Die „Mittheilung und den Gebrauch des Adels und Wapens der an„dern paciſcirenden Familie §. 21 — 31. und zu mehrerer Si„cherheit fügt man noch iuratam promiſſionem der Paciſcenten „hinzu, §. 22. — ſo wie auch das Juramentum eventuale der „Unterthanen §. 24. — deren Anſehn bey der Succeſſion ſonſt „ſehr groß war. Der andere Punkt enthält das, was bey ſich „ereignendem Succeſſionsfall zu beobachten iſt. Dahin gehört „1. [b] die Proviſa der noch lebenden Töchter. §. 25. — 2. [c] „die ſtandesmäſſige Erhaltung der Wittwen §. 26. — 3. die „Einwilligung und Anerkennung der gemachten Veräußerungen, „Schulden und Diſpoſitionen des letzt Verſtorbenen §. 27. — „und 4. die Aufrechthaltung der Rechte der Unterthanen. Der „dritte Punkt betrifft die wechſelſeitige Freundſchaft, die die „paciſcirenden einander zu leiſten angelobet. — In der andern Hauptabtheilung wird dasjenige abgehandelt, was zur „Gültigkeit dieſer Pactorum confraternitatis erforderlich iſt. „Die Einwilligung der Unterthanen oder Stände iſt nicht nö„thig dazu, §. 30. — auch nicht die Einwilligung der Vaſallen, §. 31. und 32. — wobey die Gründe für die gegenſeitige Mei„nung widerlegt werden: §. 33 — 36. Aber an einen vom „niedrigern Stande kann der Vaſall ohne ſeine Einwilligung „nicht alienirt werden, § 37. — und medio aevo mußte ihm „die Alienation denuncirt werden §. 38. — Aber in Anſehung „der Lehen wird der Conſens des Domini dir. erfordert, §. 39. „— und daher iſt die Kayſerl. Beſtätigung bey Reichslehen nö„thig. §. 40. — Hierbey wird der wahre Sinn der Wahlcapi„tulation K. Leopolds erörtert, §. 41. — manche gegenſeitige „Meinung widerlegt, §. 42. — und Carls VI. Capitulation „angezeigt, die das Jus hodiernum von dieſer Sache in ſich „hält. §. 43. — Wegen des Juris infeudandi aber iſt bis„weilen der Conſens des Prodomini nicht einmal hinreichend, „§. 44. — welches auf die Reichslehne applicirt wird. §. 45. — „Im §pho 46. wird von dem Effect der Kayſerl. Einwilligung „gehandelt, und von §. 47 — 50. unterſucht, ob die Einwil„ligung der Agnaten — der älteren Paciſcenten — der even„tua-

„tualiter inveſtitorum — und derer, ſo Expectanzen haben, „nöthig ſey.„

b) Schott's unpartheyiſche Critik, 3 Band, 27 Stück. Seite 631. „Von den Deutſchen Erbverträgen überhaupt han„delt der Hr. Verf. eigentlich hier gar nicht, wie man vielleicht „aus dem etwas zu allgemeinen Titel vermuthen könnte, — „ſondern dieſe gelehrte Abhandlung iſt einzig und allein der Leh„re von den Erbveränderungen gewidmet, die der Hr. Verf. „ſehr gründlich bearbeitet hat. Er führt alles hierhergehörige „auf drey Punkte zurück — nehmlich auf die Beſchaffenheit der„ſelben — auf die zu ihrer Gültigkeit nöthigen Erforderniſſe, „und auf ihre Würkungen. Die erſten beyden ſind hier ausge„führt.„ — „Der Hr. Verf. hat ſeine Vorgänger in dieſer „Materie an Fleiß und Vollſtändigkeit weit übertroffen — und „alle Sätze mit ausgeſuchten Beyſpielen beſtätiget ꝛc. ꝛc.„

c) Götting. gel. Anz. von 1771. Seite 781. (Inhaltsanzeige — und kurzes günſtiges Urtheil.)

d) Allgem. Deutſche Bibl. 15 Band, Seite 184. (Das Wichtigſte des Inhalts wird angezeigt — des Verf. Beleſenheit gerühmt — und ſeine Abhandlung den Freunden der Deutſchen Staatskunſt, ihres Gegenſtandes ſowohl, als der darinn herrſchenden gründlichen Gelehrſamkeit wegen, — empfohlen.)

e) Journal encyclopedique. Année 1771. Tom. II. Partie II. p. 309. „Herr Rudloff behandelt ſeinen Gegen„ſtand, der aber nur eine in Deutſchland angenommene Ge„wohnheit betrifft, und folglich bloß mit der Rechtsgelehrſam„keit dieſes Landes in Verbindung ſteht, — mit vieler Gelehr„ſamkeit.„

2098. *Eiusd.* Comm. de confirmatione Caeſarea iuris primogeniturae in familiis illuſtribus Germaniae, inprimis intuitu feudorum Imperii. 1771. 4.

Recenſ.

Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 3 Band, 30 Stück, Seite 941. „Die Frage von der Kayſerl. Beſtätigung des Erſtge„burtsrechtes, kann aus einem doppelten Geſichtspuncte betrach„tet werden. Einmal, Ob die Beſtätigung des Kayſers, als „eines Obern, dazu erfordert wird, um demſelben ein öffentliches „Anſehn zu verſchaffen? Zweitens: Ob die Einwilligung des „Kayſers als Lehnsherren in Anſehung der Reichslehne nöthig „iſt. Hr. Prof. Rudloff ſchränkt ſich blos auf die zweite Frage „ein: Er verneinet ſie aus folgenden Gründen. 1. Es werden „durch Einführung der Primogenitur die Rechte des Lehns„herrn im geringſten nicht geſchmälert. 2. Sowohl nach dem

„Lon-

„Longobardiſchen, als nach dem Deutſchen Lehnrechte, iſt zu „Theilung des Lehns unter den Vaſallen die Einwilligung des „Lehnsherren nicht nöthig. 3. Der Vaſall kann ohne beſondere „Bewilligung des Lehnherren das Lehn an einen Mitbelehnten „veräußern, weil derſelbe ſchon in der Belehnung mit begriffen „iſt. 4. Ein Vaſall kann zwar nicht zum Vortheile eines Frem„den, wohl aber zum Vortheil eines Lehnsagnaten, ohne Ein„willigung des Lehnsherren, das Lehn aufgeben. 5. Reichs„lehne entfernen ſich überhaupt von der Strenge des Lehnrechts „mehr, als Privatlehne. 6. Die Primogenitur gehört unter „die Hausſachen, darinn der hohe Adel, weil ſie ſich auf die „Erhaltung des Glanzes der Häuſer beziehn, die Autonomie „hat, mithin ohne des Kayſers Einwilligung, durch Hausver„träge und Obſervanzen, neue Rechte einführen kann ꝛc. 7. Die „Obſervanz kann nicht als ein Beweis für die Nothwendigkeit „der Einwilligung des Kayſers, als Lehnsherren, in Einfüh„rung des Erſtgeburtsrechts angeführt werden ꝛc.„

2099. Vindiciae territorialis poteſtatis Imp. Rom. German. adverſus exemtiones Nobilium. Auct. Joann. Chriſtoph. *Rudolph.* Erlang. 1753. 4.

Recenſ.

a) Götting. gel. Anz. v. 1754. Seite 332. „Im 1. Ca„pitel werden aus dem Recht der Natur einige allgemeine Be„griffe, ſowohl von der Hoheit (Imperio) überhaupt, als auch „von derjenigen, die in einem bürgerlichen Staat, der höchſten „Gewalt ſubordinirt iſt, beygebracht, wobey der Verf. die „Art und Weiſe, wie dieſe Hoheit erlangt werden könne, nach „den gewöhnlichen Lehrſätzen vorträgt. Hierauf unterſucht er „im 2. Cap. die Natur und Eigenſchaft der landesherrlichen „Hoheit in Deutſchland — und bemühet ſich ſodann im 3. Cap. „die Verhältniß der unmittelbaren Reichsritterſchaft in Anſehung „ſothaner landesherrlicher Hoheit zu erklären.„ — Der Reſt dieſer Recenſion hebt verſchiedene Behauptungen des Verf. aus ſeiner Abhandlung heraus — widerlegt ſie mit vieler Heftigkeit — und macht dem Verf. ſowohl in Hinſicht ſeines moraliſchen Characters, als ſeiner rechtlichen Einſichten, ſehr bittere Vorwürfe. Am Schluſſe derſelben ſagt ihr Verfaſſer: „Unſere „geneigte Leſer werden aus dem hier beſagten von ſelbſt urthei„len können, ob die unmittelbare Reichsritterſchaft an Herrn „Rudolph einen Gegner bekommen habe, deſſen Stärke und „Einſicht ſie zu fürchten Urſache hätte.„

b) Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Zehnter Band. Jena und Leipz. 1755. 8. Seite 328. Nach einer vorhergegangenen noch weit genaueren und detaillirteren

Inhaltsanzeige dieſes Urtheil: „Man findet in dieſer Schrift „eine gute Ordnung, ſcharfe Denkungskraft, ziemliche Beleſenheit und allerhand lehrreiche Gedanken: jedoch ließe ſich hin „und wieder verſchiedenes einwenden.„

Gegen dieſe Schrift ſind gerichtet, die oben unter der Nummer 448. bereits vorläufig angezeigten — und weiter unten unter der Nummer 2254. näher zu bemerkenden Vindiciae libertatis corporis nobilium S. R. Imp. immediatorum, adverſus ſuperioritatis territorialis extenſionem etc. Auct. *Sommer* etc. — worauf Herr **Rudolph** wiederum antwortete in ſeinen Repetitis territorialis poteſtatis adverſus Executiones Nobilium, Goettingenſibus Vindiciis libertatis oppoſitis. Erlang. 1755. 4. — S. auch das 14. und 16. Stück der Erlangiſchen gelehrten Anmerkungen und Nachrichten v. J. 1755. — und im dritten Theile der Halliſchen Beyträge zur juriſtiſchen gelehrten Hiſtorie ꝛc. Seite 136. u. f.

2100. In dem Frühlingsgerichte des **Rügerichts**, gehalten von Minos, Rhadamantus und Aeakus ꝛc. (1786. 8.) findet man philoſophiſch-politiſche Bemerkungen über den Adel.

2101. Diſſ. inaug. iurid. de confirmatione Caeſarea iuris primogeniturae in familiis illuſtribus Germaniae, quam — pro ſummis in utroque iure honoribus — publicae disquiſitioni ſubmittit Juſtus Frid. *Runde*, Wernigerodanus. Goetting. 1770.

Recenſ.

a) Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. 3 Band, 30. Stück, Seite 938. „Der Herr Verf. theilt ſeine ganz wohlgerathene „Schrift in zwey Capitel ein — davon das erſte allgemeine „Vorerinnerungen enthält, welche theils das Beſtätigungsrecht „überhaupt, theils die Einführung des Rechts der Erſtgeburt „angehen. Jene ſind in Anſehung des gegenwärtigen Zwecks zu „weitläuftig ausgefallen, indem ſie allein zween Bogen einneh„men und ſehr bekannte Sachen in ſich faſſen, die, wenn ſie ja „hätten wiederholt ſeyn müſſen, doch weit kürzer hätten gefaßt „werden können. Was hingegen von Einführung des Erſtge„burtsrechts vorausgeſchickt wird, dient allerdings zur Erläute„rung des Hauptgegenſtandes. Der Verf. redet hier, ohne „weitläuftige Umſchweife, von dem Begriffe des Rechts der „Erſtgeburt — von deſſen Urſprunge und Schickſalen, von den „Regeln und Grundſätzen, wornach daſſelbe zu beurtheilen iſt — „von den verſchiedenen Arten es einzuführen — von der Ver„ſchiedenheit der Güter, darinn es ſtatt findet — wie auch von „dem Rechte der Nachgebornen. Das zweite Capitel iſt der „Kayſerl. Beſtätigung des Erſtgeburtsrechtes unter dem hohen

„Adel

„Adel ſelbſt gewidmet. Herr X. verſteht darunter diejenige „feyerliche Handlung des Kayſers, wodurch die Verträge oder „Teſtamente der Perſonen vom hohen Adel, in welchem ſie die „Erbfolge, nach dem Rechte der Erſtgeburt, unter ihren Nach„kommen einführen, für gültig erklärt werden — und ſelbigen „ein größeres Anſehn beygelegt wird. In der Folge beweiſet „der Verf. (§. 21.) daß dieſelbe zur Rechtsbeſtändigkeit der Pri„mogenitur eben nicht erfordert werde — redet von der Be„ſchaffenheit dieſer Beſtätigung — hält ſie für einen Actum vo„luntariae Jurisdictionis, den ſich durch die Obſervanz der „Reichshofrath mit Ausſchließung des Kammergerichts zugeeig„net hat — und handelt von der Zeit, da ſie erlangt werden „kann — von den angehängten Clauſeln — von deren Erneu„rung — und von deren Verweigerung ꝛc.„

b) Götting. gel. Anz. v. 1770. Seite 1257. Mehrentheils nur Anzeige des Weſentlichſten; im übrigen, einige wenige Einwürfe abgerechnet, empfehlend.

c) von Selchow juriſt. Bibl. 3 Band. Götting. 1770. 8. Seite 791. (So wie die Göttingiſche Recenſion.)

S.

2102. S. Nachricht von der Familie der Herren von Roſenberg in Böhmen. S. Juriſtiſches Wochenblatt, herausgegeben von Dr. Aug. Friedr. Schott ꝛc. Erſter Jahrgang. Leipz. 1772. 8. No. XI.

2103. Paul. Martin. *Sagittarii* Splendor Familiae *Schönbergicae*. Altenb. 1676. 4.

2104. * Vergleichung zwiſchen den Braminen und manchen Aedelleuten. Aus dem Franzöſ. des Herrn *Saint-Foix*. S. Hamburger Adreß-Comtor-Nachrichten v. J. 1788. Seite 278.

2105. Le Tréſor de la Nobleſſe par Octavien de *Saint-Gelais*. Paris. Fol. Gothique.

2106. Diſſertations hiſtoriques et critiques ſur la Chevalerie ancienne et moderne, ſeculiere et reguliere, avec des notes, par le R. P. Honoré de *Sainte-Marie*. Paris 1718. fig. 4. (S. oben Nr. 1569.)

2107. Hiſtoire généalogique de la Maiſon de *Beauvau*, avec les armes et blazons, par *Saint-Marthe*. Paris 1626. Fol.

2108. Memoires ſur l'ancienne Chevalerie, par Mr. Curne de la *Saint-Palaye*. S. oben die Numer 1870.

2109. Voeux d'un ſolitaire etc. Par Jacques Bernardin Henri de *Saint-Pierre*. à Paris, chez Didot jun. et Mequignon ſen. 1789.

Recenſ.

Journal encyclopedique etc. Decemb. 1789. Tom. VIII. Part. II. „Dieſe Wünſche betreffen die Reform des franzöſiſchen Staatsrechts. Der Verf. geht die verſchiedenen Beſtandtheile des Staats einzeln durch. In den Wünſchen für „den Adel ſchlägt er einen neuen Ritterorden als Nachahmung „der Römiſchen Bürgercrone vor. Dieſer Orden ſoll perſönli„chen Adel ertheilen — und keinem gegeben werden, der ſich „nicht durch irgend eine Handlung beſondere Verdienſte um die „Nation erworben hat. Die Nationalverſammlung ſoll das „Recht der Präſentation zu dieſem Orden haben ꝛc.„

2110. * In der im J. 1752. zu Altona und Leipz. bey den Gebrüdern Korte in 4to herausgekommenen heutigen Hiſtorie, oder dem gegenwärtigen Staate von Rußland, nach dem Engliſchen und Holländiſchen der Herren Salmon und von Goch ins Deutſche überſetzt ꝛc. von Elias Caſpar Reichard ꝛc. findet man Seite 414. 416. 437. und 611. Nachrichten von den verſchiedenen Claſſen, den vornehmſten Familien — und der Demüthigung des Ruſſiſchen Adels unter der Regierung Peters des erſten.

2111. Proben des hohen Deutſchen Reichsadels, oder Sammlungen alter Denkmäler, Grabſteine, Wappen, Inn- und Urſchriften ꝛc. aufgenommen, erklärt und erläutert von Joh. Octavian Salver, Hochfürſtl. Würzb. Archivario. Würzburg, gedruckt mit Blankiſchen Schriften, in Verlag des Auctoris, 1775. Fol. m. Kupfern und Vignetten. (Im Vandenhoeckſchen Univerſal-Catalogo und dem vom Herrn Wilh. Heinſius in vier Quartbänden im J. 1793. herausgegebenen allgemeinen Bücherlexicon iſt dieſes Werk mit der Jahrszahl 1754. aufgeführt und deſſen Preis auf 24 Thlr. beſtimmt. In anderen Bücherverzeichniſſen iſt er zu 16 Rthlr. angegeben.)

Recenſ.

a) Allgem. Deutſche Bibl. 31 Band, Seite 545. „Ein „weitläuftiges kompilatoriſches Werk! Der Titel iſt nicht deut„lich genug. Man könnte es aus mehrerley Geſichts-Puncten „anſehn, vornämlich aber hat es zwey Theile: einen juriſtiſch„publiciſtiſchen und einen hiſtoriſch-genealogiſchen. Der Verf. „ſagt, es ſey ihm eigentlich um den erſten nur zu thun geweſen, „und nennt den zweiten nur Beylage, ob er gleich bey weitem „der größere und wichtigere Theil iſt. [a] I. Von der un„mittelbaren Reichsritterſchaft. Der Verf., der „Fleiß, Ehrlichkeit und warmen Eifer zeigt, ſchreibt übrigens „in dem Dialecte, den wir von den katholiſchen Deutſchen aus „jenen Gegenden gewohnt ſind. Doch dieſe Kleinigkeit ließe ſich

„noch

„noch wohl überſehn, wenn er nur mehr Geiſt, Scharfſinn und „Kritick gezeigt hätte, nur weniger langweilig, weniger kom„pilatoriſch wäre, weniger der Grille nachgäbe, alles, was auch „nur im Vorbeygehn berührt wird, von obenan anzufangen ꝛc. „[b] 1. Cap. Vom Urſprunge des Adels. Sehr moraliſch. „2. Vom Deutſchen Adel. Dabey kurze Geſchichte der alten „Deutſchen, und Ausfälle auf die deutſche allgemeine Welthiſto„rie. [c] 3. Ahnenprobe. 4. Turniere. Sehr weitläuftig, „etymologiſch und hiſtoriſch. 5. Turnier- und Ritterbürtig„keit. Weitläuftige Beſchreibung der Turniere, der dabey „vorgekommenen Aemter, Gaſtereyen, Tänze, Preiſe — alle „in Deutſchland gehaltene Turniere — alphabetiſches Verzeich„niß der dabey erſchienenen adelichen Familien. Alles aus „Rüxnern und andern bekannten Werken ausgeſchrieben. „[d] 6. Wappen. Etymologie. Von Schilden. Hier ein ab„geſchriebenes Compendium der Heraldick. [e] Auch von Wa„pen auf Siegeln. [f] 7. Unmittelbarkeit des Reichsadels. „Vom Urſprung und der Geſchichte. Aeußerſt mager und ſchlecht. „8. Stiftsmäßigkeit. Urſprung der Domſtifter auf Erden. „[g] Heutige Proben der Stiftsmäßigkeit in den Schwäbiſchen, „Fränkiſchen und Rheinländiſchen adelichen Domſtiftern. Um „eine Probe zu geben, wählt er, weil alle im Weſentlichen „übereinkommen, das Domſtift zu Würzburg, und davon han„delt dann alles Uebrige. Man ſieht, daß der Verf. ein völli„ger Compilator im ſchlechten Verſtande des Worts iſt. Er „holt die unnöthigſten Sachen herbey, — ſagt die bekannteſten „Dinge, ſchreibt ab, was ihm vorkommt, ohne Auswahl, ohne „Critick — und iſt in den eigentlichen Hauptſachen mangelhaft „und dürftig. — II. Vom Domkapitel zu Würzburg. 9. Cap. „Urſprung und Errichtung des Domkapitels zu Würzburg — „fängt vom heidniſchen Aberglauben der alten Deutſchen an, „die einen Mars, eine Diana und einen Hercules angebetet „hätten. 10. Von den dortigen Domherrn. Etymologie des „Worts Dohmherr. 11. Vorzüge und hohe Aemter der „Deutſchen Domprälaten. [h] 12. Dortige Ahnenproben. „13. Art der Aufſchwörung. Nun folgt, als Beylage, ein „chronologiſches Verzeichniß aller Würzburgiſchen Domherrn, „von Anfang an bis auf die itztlebenden. Es iſt mit vielem „Fleiße gemacht, und für viele auch in anderen Abſichten „brauchbar, da bey jeder Familie kleine Geſchlechtstafeln, Wap„pen, Siegel u. ſ. w. bey allen Domherren Kupfer der Bild„niſſe, Leichenſteine, Wapen, Inſchriften, ſogar der Diplomen, „nebſt Siegeln u. ſ. w. ſind ꝛc.„

b) Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher auf d. Jahr 1776. Leipz. b. S. L. Cruſius. 8. S. 195. „Ein ſehr präch„tiges Werk, welches mehr für öffentliche Bibliothecken, als „für einzelne Gelehrte beſtimmt zu ſeyn ſcheinet ꝛc. Nicht nur „die Geſchichte des Würzburgiſchen Domſtifts, ſondern auch „vieler reichsadlichen Geſchlechter, erhält durch dieſes Buch eine „überaus große Aufklärung. Es iſt mit vieler Pracht auf „Schreibpapier abgedruckt und mit einer großen Menge Vignet„ten geziert.„

c) Holzſchubers Deductions-Bibliothek. Zweiter Band, Seite 651. „Ein Werk, das würklich viel leiſtet, aber noch „mehr die Wünſche des Publikums befriedigen würde, wenn „der Herr Verfaſſer mit mehrerem philoſophiſchen Scharfſinn, „Geſchichtkenntniß, genauer Auswahl, Prüfung und richtiger „Urtheilskraft dieſe wichtige Materie behandelt hätte ꝛc.„ — „In Anſehung des Drucks und der Kupferſtiche bleibt kein Ta„del übrig.„

d) Nürnberg. gelehrte Zeit. v. J. 1779. Seite 22. (Recenſent wünſcht, daß ein heraldiſcher Juriſt die Lehre vom Recht der Wappen aufs neue bearbeiten möchte, aber in einem andern Geſchmack, und aus beſſeren Quellen als Bartolus, Teſch und Höpingk.)

e) Götting. gel. Anz. v. 1777. S. 930. „Dieſes Werk „macht in Betracht der äußeren Zierde den deutſchen Offici„nen Ehre, denn Papier und Druck ſind unverbeſſerlich. Zwey „Titel, und die erſten Zeilen eines jeden Kapitels, ſind von ei„nem ſehr geſchickten Künſtler J. D. Berndt in Kupfer geſto„chen. Vor und hinter jedem Kapitel ſind von ſelbigem Ku„pferleiſten, die ſehr leicht und glücklich erfunden, gezeichnet „und ausgearbeitet ſind, geſetzt — und die Alterthümer, die „eigentlich aus Leichſteinen und Epitaphien beſtehen, ſind ſehr „genau und kunſtmäßig auf vielen in den Text gedruckten Plat„ten abgebildet. Der Verf., deſſen Muth, ein ſo koſtbares „Werk auf eigene Gefahr zu unternehmen, zu bewundern iſt, „hat alle Abdrücke der Inſchriften und alle Abbildungen mit den „Urbildern durch einen Notarius vergleichen, die Fehler, die „ſich eingeſchlichen hatten, bald durch die Feder, bald aber „durch aufgedruckte Typen oder übergeklebte Wörter hinweg„ſchaffen, und endlich alles am Schluſſe mit einem unterſiegelten „Notariats-Inſtrumente beglaubigen laſſen. Am Ende iſt ein „Regiſter der Sachen, der Würzburgiſchen Thumherren und der „angeführten Geſchlechter, welches ſehr genau und mühſam ver„fertiget iſt. Aus der Zueignung an den Würzburgiſchen Fürſt„biſchof und das Thumcapitel, wie auch aus der Vorrede, ſieht

„man,

„man, daß der Herr Verf. bey dem Fuldiſchen Lehnhof vierzehn „Jahr, und am Fürſtl. Würzburgiſchen Archive drittehalb „Jahre lang Materialien zu dieſem Werke geſammelt hat — „daß er das Werk mit Genehmigung des unmittelbaren freyen „Reichsgeneralritterdirectorii ſämtlicher drey Reichsritterkreiſe „herausgiebt — und daß er einen zweiten Band Bambergiſcher „Denkmäler an das Licht ſtellen wird. Dem Antheile, den die „Reichsritterſchaft an ſeiner Bemühung nimmt, muß man „wohl die erſten ſieben Hauptſtücke zuſchreiben, die von dem „Urſprunge des Adels, vom deutſchen Adel ſeit Chriſti Geburt, „von den ächten Proben des deutſchen Adels, von den Turnie„ren, von der Ritterbürtigkeit, von den Wapen und von der „Unmittelbarkeit des deutſchen Reichs-Adels handeln — und „die man hier um ſo viel weniger vermiſſen würde, da ſie vie„les enthalten, was aus einer Unkunde der publiciſtiſch-hiſto„riſchen Schriften der nächſten achtzig Jahre, ſchielend oder feh„lerhaft vorgeſtellet iſt ꝛc.„

2112. Joann. Theod. *Salzmann* Diſſ. de immunitate a vectigalibus immediatorum S. R. G. Imp. Nobilium, mediisque illam conſervandi. Argent. 1748. 4. S. Joh. Maders Reichsritterſchaftl. Magazin ꝛc. Zweiter Band. Frankf. und Leipz. 1783. 8. No. VIII.

2113. Udtog af en Ubenaevents Beskrivelſe over Danmarks forfattel 1591. (Fortegelſer over den Adelen i Danmark.) V. *Samlinger* til den Danske Hiſtorie. Andet Binds. Andet Haefte. Kiobenhavn 1782. gr. 4. No. IV. pag. 113.

2114. Sammlung aller bisherigen Schriften, welche durch die Veranlaſſung der bürgerlichen Gerechtſame in Kurland veranlaßt worden ſind. Erſtes bis fünftes Stück. Riga, b. C. A. Müller, 1792. 4.

2115. Sammlung der im Namen des Curländiſchen Adels wider Seine Durchlaucht, den Herzog, bey dem Reichstage in Warſchau angebrachten Beſchwerden — und der von Seiten des Herzogs darauf eingereichten Antworten, nebſt der darauf erfolgten Reichs-Conſtitution. Mitau 1792. Fol.

2116. Erläuterung der glimpflichen Erinnerungen, (bey einem von der Reichsritterſchaft diſtribuirten unglimpflichen Promemoria etc. S. oben die Numer 1724.) nebſt gründlicher Beantwortung derer darüber entworfenen Gegen-Anmerkungen. (S. eben die Numer.) S. (Friedr. Carl Moſer) Sammlung der neueſten und wichtigſten Deductionen ꝛc. 1 Theil. Frankf. und Leipz. 1782. 4. No. IV. S. 487.

2117. Kurzer Begriff des Ungrunds der ſub dato 15 April 1751. ad dictaturam Imperii gekommenen reichsritterſchaftl. Druckſchrift, ſub titulo: Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der des H. R. R. Ritterſchaft in Franken, Schwaben und am Rheinſtrom, auch ihrer wohlhergebrachten Würde und Gerechtſamen wider die hochfürſtl. Würtembergiſche ſogenannte Vorlegung der angeblich anwachſenden Irrungen und dahero entſtehenden Nothdurft eines Reichs-Regulativs. S. im dritten Theile dieſer Sammlung ꝛc. (Frankf. und Leipz. 1752. 4.) No. I.

2118. Sammlung der vornehmſten Schriften, welche in den Streitigkeiten zwiſchen dem Herzoge von Curland und der Ritterſchaft herausgekommen. Riga, bey Hartknoch, 1764. 4. (2 Thlr.)

2119. * In der im J. 1773. zu Glückſtadt in gr. 4to herausgekommenen Sammlung der hauptſächlichſten Schleswig-Holſteinſchen gemeinſchaftlichen Verordnungen kommen viele von der ehemaligen gemeinſchaftlich Königl. Däniſchen und Herzogl. Holſteiniſchen Landesherrſchaft erlaſſene, die generellen und ſpeciellen Rechte des Schleswig-Holſteiniſchen Adels betreffende, in dem zu dieſer Sammlung gehörigen und mit ſelbigem verbundenen Repertorio nachzuſehende Verfügungen vor.

2120. Von den Burggrafen und Herren zu Dewin. S. Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſiſchen Geſchichte. Neunter Band. Chemnitz, bey Stößel, 1775. 8. No. VI. Seite 352 — 371.

2121. Von dem Geſchlecht der von Torgau, innerhalb den Jahren 1204. und 1469. S. im zwölften Bande dieſer Sammlung ꝛc. No. II.

2122. Ein Churfürſtl. (Sächſiſcher) Lehnbrief, woraus Frau Catharinä von Bora, Lutheri Ehegenoſſinn, Adel zu erkennen. Fortgeſetzte Sammlung von alten und neuen theologiſchen Sachen Ao. 1732. Seite 875 — 877.

2123. Dell' Origine et de' Fatti delle Famiglie illuſtri d'Italia, di M. Franc. *Sanſovino*. Venet. 1570. 8. — Ibid. 1582. 4. — Ibid. 1609. 4.

2124. Stanislai *Santinelli*, Congregationis Samoſchae, in Veneto Gymnaſio Eloqu. Prof., de Romanorum veterum Nobilitate Diſſ. Venet. ap. Joh. Bapt. Recarti, 1717. 8.

Recenſ.

Giornali de' Letterati d'Italia. Tom. XXVIII. No. III. und (aus dieſem) Neue Bibliothek, oder Nachricht und Urtheile von neuen Büchern ꝛc. 70 Stück. Frankf. und Leipz. 1718. 8. Seite 844. „Dieſes Werk beſteht aus XVII. Capiteln. Das

„erſte

„erſte iſt die Zuſchrift, welche der P. *Santinelli* an die Herren „Reformatori dello Studio di Padova gerichtet, und dabey „zugleich den ganzen Inhalt ſeiner Abhandlung zu erkennen „giebt ꝛc. — [a] In dem andern Cap. wird der Anfang „gemacht von Unterſuchung des Urſprungs des Wortes Nobi„lis — und wird daſſelbe von noſco, notus hergeleitet, was „würdig iſt, daß man es wiſſe und merke, in welcher Bedeu„tung es oft gefunden wird ꝛc.„ — „Im dritten Cap. wird „geredet von den Wörtern: Nobilis und Nobilior, ſofern es „Zunamen gewiſſer Familien waren — und von dem Worte: „Nobiliſſimus, ſofern es ein Titel einer beſonderen Würde „iſt ꝛc.„ — „[b] Im vierten Cap. wird die Beſchreibung des „Adels vorgebracht, wie ſie bey dem *Boethio* ſteht: Videtur „eſſe Nobilitas quaedam de meritis veniens laus paren„tum. Hingegen des Juvenalis ſeine wird verworfen: Nobi„litas ſola eſt atque unica virtus — und gezeiget, daß die „Tugend noch etwas weit Vortreflichers ſey als der Adel. Wenn „*Gebhardus* meint, honeſtis parentibus natum eſſe, ſey bey „dem *Cornelio Nepote* und andern lateiniſchen Scribenten eben „ſo viel, als obſcuris et vilibus; ſo zeiget allhier der P. *San„tinelli* mit vielen Stellen aus dem *Livio*, *Suetonio*, *Aſconio* „*Pediano* und dem *Cicerone*, wie ungegründet dieſe Anmerkung „ſey, und beweiſet, daß honeſtus und nobilis einerley Bedeu„tungen habe. Er verwirft auch die Meinung derjenigen, wel„che davor halten, der Reichthum könne den Adel geben, und „hält alſo im fünften Cap. des *Boethii* Beſchreibung allein vor „die rechte Definition des Adels. Hierbey unterſucht er die un„terſchiedenen Bedeutungen der Worte: Gens und Nomen — „den Gebrauch der Römiſchen Namen — und die Frage, ob „nur die Edelleute drey Namen geführt ꝛc.„ — „[c] Im „ſechsten Cap. wird gehandelt von dem Jure gentilitii, ob ſol„ches nur den Patriciis, oder auch den Nobilibus zukomme, — „imgleichen wird unterſucht, woher es gekommen, daß die Edel„leute in Italien und anderswo Gentiluomini genannt wor„den ꝛc.„ — „[d] Hiebey wird auch gezeiget, daß die Vene„tianiſchen Edelleute, oder alte Tribuni ſelbiger Inſuln, die „erſten geweſen, welche in Europa einen gewiſſen und beſtändi„gen Zunamen angenommen haben. Das ſiebente Cap. giebt „zu erkennen, daß der Adel jederzeit bey allen, auch den barba„riſchſten Völkern, in Anſehung und Hochachtung gehalten wor„den, — doch ſey ein Unterſcheid zu machen zwiſchen den Edel„leuten, welche aller Orten — und zwiſchen denenjenigen, welche „nur an einem gewiſſen Orte davor gehalten worden. [e] Im „achten Cap. wird das alte Herkommen der Ciceroniſchen Fa-

„milie unterſucht — und in dem neunten gezeigt, daß auch „bey denen Alten ein Adel, oder ein Geſchlecht höher gehalten „worden, als das andere. [f] Im zehnten Cap. wird zu er„kennen gegeben, daß der Adel zwar vom Vater auf die Kinder „komme, — aber daß eine Mutter, wenn ſie gleich vom Adel „ſey, die mit einem unadelichen Vater gezeugte Kinder nicht „adele, gleichwie auch denen Kindern, welche von einer una„delichen Mutter gezeugt worden, ihr Adel dadurch ſehr verdun„kelt werde, wenn auch gleich ihr Vater der allervornehmſte „Edelmann geweſen wäre. So wird auch denen Baſtarten al„ler Adel abgeſprochen, von welchen man doch findet, daß ſie „ſich in den ehemaligen dunklen Zeiten ihres Herkommens im „geringſten nicht geſchämet haben, wie der Verf. aus einigen bey „dem *Mabillon* befindlichen alten Urkunden beweiſet. [g] Im „eilften Cap. bringt er viele Beweisgründe bey, daraus er wi„der den *Lipſium* zeigen will, daß alle Patricii auch zugleich „den Adel gehabt, oder vor Nobiles gehalten worden. Das „zwölfte Cap. handelt von dem Adel derer Gemeinen, die nicht „Patricii oder Geſchlechter waren — und das dreyzehnte von „den Rittern, oder von dem Ordine equeſtri — wobey zu„gleich gezeiget wird, daß nur derjenige, welcher die Dignita„tem curulem zuerſt auf ſein Geſchlecht gebracht, homo no„vus genannt worden, nicht aber, wie *Sigonius* gemeinet, ein „jeder, der ein obrigkeitlich Amt (Magiſtratum) das erſte mahl „antrat. Was die Ritter betrifft; ſo iſt bekannt, daß es auf „die Größe der Schäzung, die einer bezahlte — und nicht auf „das Geſchlecht ankam, ob einer in ihre Claſſe gerechnet und „aufgenommen ward, oder nicht. Der Verf. antwortet auf „dasjenige, was *Tiraquellus* hat beweiſen wollen, und zeiget, „wie und auf was Weiſe die Ritter unter den Kayſern den Adel „erlanget. [h] Im vierzehnten Cap. wird unterſucht, ob vor „alten Zeiten die Familien auch ſchon gewiſſe Geſchlechts-Wa„pen gehabt, welches der Verf. anfänglich zu bejahen ſcheinet, „aber in der That des Herrn *Welſers* Meinung beypflichtet. „Im funfzehnten Cap. wird inſonderheit von den Bildniſſen „gehandelt, nach deren Vielheit der Römer Adel geſchätzt ward. „Sie pflegten nemlich die Bilder der vornehmſten und berühm„teſten Männer ihrer Familie, welche eine anſehnliche Würde „bekleidet hatten, in Wachs zu poſiren — und zwar nur das „Geſicht — und eine Ueberſchrift dabey zu machen, welche deſ„ſen Namen, Würde und Thaten bezeichnete. Dieſe nun wur„den in einem gewiſſen dazu beſtimmten verſchloſſenen Schran„ken auf dem Saal des Hauſes oder Pallaſtes verwahrt — „und weil dieſer Schranken oder Kaſten nur bey Leichenbe-

„gäng-

„gängniſſen und Freudenfeſten geöffnet ward; ſo ließen ſie die „Bilder auch außen darauf mahlen, damit ſie jedermann und „zu aller Zeit ſehen konnte ꝛc. — „Im ſechszehnten Cap. wird „geredet von denen äußerlichen Zeichen, welche der Römiſche „Adel an ſich zu tragen pflegte — und im ſiebzehnten giebt der „Verf. zu erkennen, wie oft mancher dergleichen Zeichen an ſich „zu tragen pflege, damit man ihn auch vor einen von Adel „halten ſolle, da er doch nichts weniger als ein Edelmann ſey. „Endlich redet er noch von den Sitten und Gewohnheiten der „Edelleute, faſt wie *Ariſtoteles* Lib. II. Rhet. — und hiermit „beſchließt er dieſe Diſſertation, welche ihrem Verf. zweifels„ohne einen großen Ruhm zuwege bringen wird, ſowohl wegen „der darinn ſich zeigenden ungemeinen und ganz beſonderen Ge„lehrſamkeit, als auch wegen Neuheit der Materien — wie „auch nicht weniger wegen der Richtigkeit ſeiner Beweisgründe „und wegen der Reinigkeit ſeiner lateiniſchen Schreibart.„

2125. Prince de Fra-Paolo, ou Conſeils politiques adreſſez à la Nobleſſe de Veniſe, par le Pere Paul *Sarpi*. Berlin 1751. 12. — avec des Eclairciſſements. Paris 1751. 12.

2126. (Joſeph von Sartori) Hiſtoriſch-rechtliches Bedenken über die Frage: Ob der Retractus equeſtris, oder das Einſtandsrecht der frey- und ohnmittelbaren R. Ritterſchaft ſich ſowohl auf erkaufte, als apert gewordene Lehnsgüter erſtrecke? u. ſ. w. Frankf. und Nürnberg 1776. 4. S. oben die Numer 480.

2127. Sattlers kurze Abhandlung von dem Urſprunge der Reichsritterſchaft in Schwaben. S. oben die Numer 1734.

2128. Conrad Schäffers unpartheyiſche Beurtheilung des in der reichsadelichen Mannßbachiſchen Familie bevorſtehenden und reſp. in Ao. 1732. und 1756. ſich bereits ereigneten Lehns-Succeſſions-Falles, worinn unter andern vornehmlich behauptet wird, daß in aufgetragenen, zumalen geringen, oder mittelbaren Lehnen, einer eingeführten Mitbelehn- oder Gemeinſchaft ohngeachtet, außerhalb Sachſen, die Teutſche Stammfolge nicht Platz greife, ſondern, nach Erlöſchung eines Stammes, die Seitenverwandten nach Grades-Vortheil zur Folge gerufen werden. Meinungen 1762. Folio.

2129. Deſſelben behauptete Verbindlichkeit des Geyſoiſchen Pacti Familiae, womit zugleich einige Rechtsfragen über die Ausſchließung Reichs-Adelicher Töchter, von der Succeſſion in Alt-Väterliche Güter, bis nach völlig erloſchenem Mannsſtamm, und über die Alimentation und Ausſtattung derſelben erörtert werden. Eiſenach 1763. Fol.

2130.

2130. Deſſelben Ungrund der Teutſchen Stamm-Folge bey der Reichs-Adelichen Mannßbachiſchen Familie, womit die in der unpartheyiſchen Beurtheilung des Mannßbachiſchen Lehn-Succeſſionsfalles vor die Gradual-Folge enthaltene Gründe gegen diejenige Einwürfe, welche unlängſt unter dem Titel: Die Teutſche Stamms-Folge bey der Reichs-Adelichen von Mannßbachiſchen Familie ꝛc. zum Vorſchein gekommen, gerettet werden. Zur actenmäßigen Vorlegung der bey dem hochpreißl. Reichs-Cammergericht anhängigen Lehnsſtreitigkeit in Lehens-Succeſſions-Sachen von und zu Mannßbach, entgegen von und zu Mannßbach. Meiningen 1766. Fol.

2131. Deſſelben Bedenken über den prätendirten Vorzug derer von Röhn-Werraiſcher Orts-Hauptmannſchaft confirmirten Hypothecken, für dem, dem Buchiſchen Quartier auf den Gütern ſeiner Mitglieder zuſtehenden Unterpfands-Recht. Mit Beylagen von A — O. Lauterbach 1775. Fol.

2132. Deſſelben Receß- und Obſervanz-mäßige Verwandniß der Buchiſchen Reichs-Ritterſchaft mit der Rhön-Werraiſchen in Franken. Mit Beylagen von A — L. und einem Regiſter. Meiningen 1777. Fol.

2133. Deſſelben Anzeige derer zwiſchen der Rhön-Werraiſchen Orts-Hauptmannſchaft und der Buchiſchen Reichs-Ritterſchaft in Franken entſtandenen Diſſidien. Ebend. 1777. Folio.

2134. In dem im Jahr 1780. zu Frankf. und Leipz. herausgekommenen erſten Bande des von Herrn Conſulenten und Oberamtmann Mader herausgegebenen Reichsritterſchaftlichen Magazins ꝛc. findet man (No. IV.) ein Sendſchreiben von Herrn Conſulenten Schäfer an die Marburgiſche Juriſten-Facultät, über die Frage: Kann ein Unterthan an ſeine ohnmittelbare Reichsadeliche Herrſchaft von deren nachgeſetzten Gerichten appelliren? — „Der Verf. entkräftet die Gründe eines Marburgiſchen Fakultäts-Urtheils, worinn dieſe Frage verneinet wird, und erweiſet die bejahende Meinung hinlänglich.„ — Allgem. juriſtiſche Bibliothek, 1 Band. Nürnberg 1781. 8. Seite 199.

2135. Der politiſche Staat des Churfürſtenthums Braunſchweig-Lüneburg, ſamt dazu gehörigen Herzogthümern und Grafſchaften, in welchem deſſen Städte, Flecken, Dörfer, adliche Güter und einzelne Höfe, nach ihren Gerichts-Obrigkeiten und Einpfarrungen, aus Privat-Nachrichten zuſammengetragen und in alphabetiſcher Ordnung entworfen von Chriſtoph Barthold Scharf ꝛc. Lauenburg 1777. 4. — Bremen, bey Förſter, 1780. gr. 4. (1 Thlr. 8 Gr.)

2136. Vertheidigte Schatzfreiheit der Peiniſchen Ritterſchaft in einer am kayſerl. Reichs-Cammergerichte rechtshängigen Sache der fünf adelichen Gerichtsdörfer, Gadenſtedt, Oberg, Equordt, großen und klein Jlſede im Hochſtift Hildesheimſchen Amt Peine, wider weiland Schutzeinnehmer Conrad Hennies und Conſorten, modo löbl. Hochſtift-Hildesheimſches Schatz-Collegium, einer im J. 1765. ad Acta gebrachten appellatiſchen Deduction ſub rubro: Genuina cauſſae repraeſentatio, entgegen geſetzt. 1767. Folio.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. v. 1767. Seite 1201. „Jn dem Stifte „Hildesheim machen die geiſtlichen Stiftungen, die Ritterſchaft „und Städte den dreyfachen Unterſchied der Landſtände aus. „Nach der Verfaſſung dieſes Hochſtifts kann der Landesherr „das Beſteuerungsrecht nie anders, als nach vorgängiger Bey-„ſtimmung und Vereinigung mit ſämtlichen Landſtänden ausü-„ben. Eine wahre Landesſchuld muß, nach den Begriffen des „Herrn Verf., mit Bewilligung der ſämtlichen Landſtände auf „öffentlichen Landtagen übernommen und zur Wohlfarth des Lan-„des einzig und allein verwendet werden. Da nun den Schul-„den, welche man dem ſogenannten kleinen Stifte aufbürden „will, (Seite 117.) die angeführte Eigenſchaften abgeſprochen „werden, ſo ſchließt der Herr Verfaſſer, daß die Peiniſche Rit-„terſchaft zu denjenigen Schatzungen, welche auf die Tilgung „jener Schulden abzielen, nicht verbunden ſey. Man findet in „dieſer Deduction viele Grundſätze, die das Steuerweſen in „Deutſchland vortreflich erläutern. Ordnung, Gründlichkeit „und ein guter Stil geben ihr außerdem noch Vorzüge, welche „nicht allen Schriften dieſer Art eigen ſind. Am Ende ſind „noch 36 Beylagen angehängt worden.„

2137. Ottonis *Scheel*, Ottonis filii, de Nobilium recta et beata vita, Oratio. Sorae 1653. Fol.

2138. Joann. *Schefferi* de Generoſi Nobilisque Informatione litteraria, Diſſertatio. Hamb. et Holmiae, ap. Gottfr. Liebezeit, 1683. 8. — Cum Notis *Crenii*. Vid. Thom. *Crenii* Tract. Variorum de Philologia, pag. 440. ſeq.

2139. Joann. Theod. *Schefferi* Diſſ. de Jure natalium Nobilium Germaniae, vulgo — von dem Recht der Ahnen des Adels in Deutſchland. Tubing. 1733. 4.

2140. Bibliothecariſches Geſuch an den Schleſiſchen Adel und andere Mitpatioten. Von Scheibel. S. Schleſiſche Provinzialblätter, herausgegeben von Streit und Zimmermann. 14 Band. Breslau, bey Gottl. Löwe, Auguſt 1791.

2141. In dem von Herrn Doct. und Prof. Heinr. Gottfr. Scheidemantel in Jena, mit Zuſätzen und neuen Artickeln weit über die Hälfte vermehrten und durchaus verbeſſerten, ehemals von einer Geſellſchaft ungenannter Gelehrten mit einer Vorrede des Herrn Buders herausgegebenen Repertorii des teutſchen Staats- und Lehnrechts ꝛc. (S. oben die Numer 2042.) (Leipz. bey Weidmanns Erben und Reich, 1782. gr. 4.) (4 Thlr.) kommen folgende hierhergehörige Artickel vor:

1. Adel. „Seite 72. wird der Adel definirt: daß er der „erſte weltliche Stand unter den Mitgliedern eines Staats ſey. „Es iſt wahr, daß es ſchwer iſt, einen deutlichen und adäquaten Begriff vom Adel zu geben: aber der hier angegebene ſcheint „doch gar zu unbeſtimmt zu ſeyn. Der Ausdruck perſönlicher „Adel kommt in einer dreyfachen Bedeutung vor: 1. wird er „oft mit dem Amtsadel für eins genommen. Dies geſchieht „hier, wenn es heißt: Der perſönliche Adel kommt dem zu, der „ein Amt, oder eine Würde erhält, oder eine That begeht, mit „welchem die Befugniſſe des Adels wirklich verknüpft ſind. — „Daß den Doctoren der Rechte dieſer Adel noch beygelegt — „daß von demſelben behauptet wird, die mit ſolchem Adel verſehenen Perſonen gehören mehr zum Adel, als zum Bürgerſtand, weil ſie die mehreſten Rechte des Adels haben, ſcheint „unrichtig zu ſeyn. In Anſehung der Doctoren hat ſich die „heutige Denkungsart geändert, und die Equites legum ſind „verſchiedener Urſachen wegen ziemlich heruntergekommen. In „Anſehung der mit dieſem Adel verknüpften Rechte iſt es offenbar, daß er nichts als den Rang mit dem Adel verleihet ꝛc.„ — „2. Wird unter dem perſönlichen Adel ein wahrer Adel verſtanden, welcher aber jemanden nur für ſeine Perſon zuſtehet und „nicht auf deſſen Deſcendenz fortgepflanzet wird. In dieſer „Bedeutung nimmt man ihn im Gegenſatz des erblichen, wie „man gemeiniglich zu ſagen pflegt. 3. Nimmt man den Ausdruck für den Inbegriff der perſönlichen Rechte des Adels, ob „derſelbe gleich auf die Deſcendenz des Adlichen übergeht. In „dieſer Bedeutung wird der perſönliche Adel dem dinglichen (Nobilitas perſonalis, realis) entgegengeſetzt — und zeigt den „Inbegriff der auf den adlichen Gütern und Lehen haftenden „Gerechtſame an.„ — „Seite 74. auf der 2 Kol. heißt es: „— der alte und neue Adel iſt relativiſch und hängt von der Zeit „ab. Ein vor 200 Jahren neuer Edelmann iſt jetzt unter ſeinen Nachkommen alt.„ — „Der Begriff iſt nicht ganz deutlich: „der alte und neue Adel iſt relativiſch. Es hängt dies von der „Ahnenzahl ab. Hat ein Adlicher die zu dieſem oder jenem „Rechte erforderlichen Ahnen, z. B. zur Stiftsmäßigkeit u. d. gl.

„ſo

„ſo hat er einen alten Adel, in Rückſicht auf die Stiftsmäßig-„keit. Werden zum Genuſſe eines gewiſſen Rechts wenigere, „z. B. 4 oder 8 Ahnen erfordert, als zum Genuß eines andern, „wozu 16 oder 32 erfordert werden; ſo kann jemand in Anſe-„hung des erſten einen alten — und in Anſehung des andern „einen neuen Adel haben. Aus dem turniermäßigen Adel eine „beſondere Gattung zu machen, iſt überflüſſig. Man müßte „ſonſt mit dem ſtiftsmäßigen u. ſ. w. desgleichen thun. Der „alte Adel bekommt von den beſonderen Gerechtſamen, wozu er „erfordert wird, nur verſchiedene Benennungen — und wird „der ſtiftsmäßige, turniersmäßige u. ſ. w. genannt.„ — „Sei-„te 75. §. 10. wird geſagt: „Ein Edelmann hieß bey den alten „Deutſchen derjenige, der 1. frey war, 2. ein Landgut, 3. Knech-„te und Geſinde hatte — auch deswegen 4. zu Landtägen mit „kommen durfte.„ „Dies ſcheint nicht die Beſchreibung eines „alten Deutſchen Adlichen, ſondern eines Freyen überhaupt. „Jeder Freygeborne hatte ſeine Güter — und darauf Knechte. „(*Tacit.* de M. G. c. 25. Servis non in noſtrum etc.) Je-„der Freygeborne erſchien auf dem Reichstag. Es iſt dies zu „bekannt, um eines Beweiſes zu bedürfen. (Man ſehe *Tacit.* „am angeführten Orte Cap. II. Ut turbae placuit etc.) Daß „aber zwiſchen den Adelichen und Freyen ſchlechtweg ein Unter-„ſchied geweſen ſey, iſt aus den älteren Schriftſtellern deutlich zu „ſehen. (Man ſehe Cap. 25. Liberti non multum ſupra „ſervos ſunt, raro aliquod momentum in domo, nun-„quam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus, quae „regnantur. Ibi enim et ſuper *ingenuos* et ſuper *no-„biles* aſcendunt.„ — „Die hier in §. 10. gegebene Idee „bahnt den Weg, den Unterſchied zwiſchen dem hohen und nie-„deren Adel ganz aufzuheben, welcher doch §. 6. behauptet wird. „Schon im älteren Deutſchland war ein Adlicher derjenige, wel-„cher eine vornehme Staats- oder Reichswürde bekleidete, alſo „die Herzoge (Duces) und Grafen (Comites) dazu gehör-„ten, auch die Nachkommen derſelben, ob ſie gleich keine „Staatswürde bekleideten. Dieſe, wie auch die Abkömmlinge „von Nachgebornen eines königlichen, oder anderen vornehmen „Hauſes, wurden Dynaſten genannt. Gleichwie die Hof- und „Staatsbedienungen ſich in ſpäteren Zeiten vermehrten; ſo ward „auch die Anzahl der Adlichen vermehrt. Pfalzgrafen, Burg-„grafen, Marggrafen, Landgrafen ꝛc. kamen hinzu. Nur dieſe „wurden Nobiles genannt — und von denſelben andere Freie „unterſchieden ꝛc. Nebſt dieſen wurden auch verſchiedene Erz-„biſchöfe, Biſchöfe und verſchiedene Aebte zum Adel gerechnet. „Zugleich als vornehme Staatsbediente betrachtet, wegen des

„Antheils an der weltlichen Regierung, erhielten ſie dieſen „Rang.„ — Die Erbauung der Städte — daß viele Freie „dahin gezogen, ſich mit dem Kriegsleben nicht mehr abgaben, „ſondern auf Handlung und Handwerke legten — dagegen eine „beträchtliche Anzahl derſelben auf dem Lande blieb, die Kriegs„dienſte fortſetzte, deswegen anſehnliche Vorzüge erhielt, ſich „das Prädicat edel beylegte, daſſelbe endlich ſogar aus den „Kanzleyen des Kayſers und der Fürſten bekam, beſonders da „ſich die alten Nobiles das Prädicat Illuſtris beylegten — das „veranlaßte eine neue und niedrigere Claſſe vom Adel — und „den Unterſchied zwiſchen dem heutigen hohen und niederen Adel. „Zum erſten gehören demnach aus dem geiſtlichen Stande die „Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Reichs-Prälaten: aus dem weltli„chen die Fürſten, Grafen und Herren, oder die ehemaligen „Dynaſten. Der niedere theilt ſich in den mittelbaren und un„mittelbaren Adel.„ — „Manche Sätze im 21. §pho müſſen „noch näher beſtimmt werden. Im §. 25. heißt es: Bey Dom„herrenſtellen und Kirchenpfründen werden zuweilen acht, zu„weilen ſechszehn Ahnen erfordert. Der Ausdruck: Domherrn„ſtellen iſt dem Sprachgebrauch nicht gemäß — und das Wort: „Kirchenpfründen ſteht offenbar zu viel da. Man ſetze dafür: „In den Erz- und Hoch-Stiftern, wie auch geiſtlichen Ritter„orden ꝛc.„

2) **Ahnen, Ahnenzahl** (hiebey eine Ahnentafel), **Ahnenprobe.** „Ahnen (heißt es Seite 112. §. 1.) ſind rechtmä„ßige Blutsfreunde vom Adelſtand.„ — „Alſo ſind die recht„mäßigen Brüder und Schweſtern vom Adelſtande auch Ah„nen? Die Computationsart iſt im §pho 22. und 23. zwar „richtig vorgetragen, und ſo ſchon in der älteren Ausgabe §. 17. „befindlich. Hier aber ſind die drey verſchiedenen Computatio„nen, welche man zu machen pflegt, zugleich angemerkt wor„den. Man muß dies wiſſen, um durch die Verſchiedenheit „der Zahlen nicht irre gemacht zu werden. Ferner iſt zu merken, „daß nach der richtigen Computationsart hier nicht 32 Ahnen, „ſondern nur 16 vorgeſtellet ſind.„

3) **Domherr.** Seite 715. „Es heißt in dieſem Artikel: „Er (der Domherr) muß von ſtiftsmäßigem Adel, oder ein „Doctor der Gottesgelahrtheit oder der Rechte ſeyn.„ — „Das „Letzte muß aber doch nur von einigen wenigen Stiften verſtan„den werden, darinn den Doctoren dieſer Vorzug noch zukommt.„ (Neueſte juriſtiſche Bibliothek, vornehmlich des Deutſchen Staats- und Kirchenrechts, von Dr. Andr. Joſ. Schnaubert. Erſter Band. Gießen b. Juſt. Fried. Krieger. 1782. S. 457. 464. und 522. Gegen dieſe Recenſion vertheidigte ſich Hr. Doct.

Schei-

Scheidemantel in einem Schreiben an die Staats- und Lehnrechtsgelehrten in Deutſchland, die Recenſion betreffend, welche im 7. Stücke der neueſten juriſtiſchen Bibliothek, wider die zwote Ausgabe des Repertoriums des teutſchen Staats- und Lehnrechtes von einem Ungenannten iſt eingerückt worden. Leipzig, 1782. gr. 4. — und über dieſe Vertheidigung ſagte Hr. D. Schnaubert wiederum ſeine Meinung in dem nehmlichen erſten Bande ſeiner neueſten juriſtiſchen Bibliothek ꝛc. Seite 699. u. f.)

2142. Chriſtian Ludewig *Scheid* De veſtibus curialibus, von der Hoffarbe, in Anſehung der Kleidung der vornehmſten Vaſallen. Aus dem 65 Stücke der hannöverſchen gelehrten Anzeigen, vom J. 1753.

Sammlung auserleſener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, herausgegeben von Dr. Carl Fried. Jepernick ꝛc. Zweiter Theil. Halle, bey Renger. 1781. 8. No. XII.

2143. Deſſelben hiſtoriſche und diplomatiſche Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutſchland, mit vielen ungedruckten Urkunden, welche, wie überhaupt die Ehre und Vorrechte der Ritterſchaft, alſo beſonders das ruhmvolle Alterthum und den Zuſtand des Adels in denen Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen, in vielen Dingen in ein näheres Licht verſetzen. 2 Theile. Hannover, verlegts Joh. Chriſt. Richter. 1754. 4. — Conf. Selecta Juris publici noviſſima, Tom. XXVI. pag. 31. — Tom. XXIX. pag. 169.

Recenſ.

a) Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. 10. Band. Jena u. Leipz. 1755. 8. Seite 432. „Des Hrn. „Pauli Einleitung in die Kenntniß des Adels (S. oben die „Numer 1881.) hat eigentlich dem um die Rechtsgelehrſamkeit „ſowohl, als die Deutſche Geſchichtkunde hochverdienten Hrn. „Hofr. Scheid, zu Abfaſſung dieſer Schrift Gelegenheit gege„ben. Es hatte letzterer erwehnte Einleitung in den Götting. „gel. Anz. recenſirt, und dabey dem Herrn Pauli einige darinne „vorgetragene Lehren auf eine beſcheidene — doch aber gründli„che Art zweifelhaft gemacht. Hr. Pauli hatte hierauf in ſei„nem ſogenannten Erweis und Rechtfertigung einiger Sätze „ſeiner Einleitung ꝛc. nicht allein gedachten Zweifel widerlegen „wollen, ſondern ſich auch bemühet zu zeigen, wie Hr. Hofr. „Scheid allein aus Bosheit und Tücke getadelt habe. Hr. S. „ward alſo genöthiget, ſeine Lehrſätze zu vertheidigen und „dadurch die Gerechtſame des Adels zu retten. Dieſes bewerk„ſtelliget er in gegenwärtiger Schrift, ſo, daß er zugleich die gan-

„ze Lehre vom Adel faſt vorträgt ꝛc.„ — In dem weiteren Verfolge dieſer durchaus rühmlichen Recenſion werden die wichtigſten in dieſe Lehre einſchlagende, aus den bewährteſten Urkunden entlehnte, bisher noch nicht entdeckte, oder doch noch nicht ſo erwieſene Behauptungen des Verf. angemerkt. — „Derſelbe hat — heißt es am Schluſſe — ſeinen Zweck, welchen er „bey Verfertigung gegenwärtiger Schrift gehabt, daß dadurch „das von ihm gefällte Urtheil über Hrn. Pauli Einleitung gerettet würde, glücklich erhalten — und ſich alle Kenner der Ge„ſchichtskunde und teutſchen Rechtsgelahrtheit, indem er dadurch „ihre Kenntniß in dieſen Wiſſenſchaften vermehrt, unendlich „verbunden.„

b) Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern ꝛc. 12. Jahrgang. Zürich, 1755. 4. Seite 216. „Es iſt dieſe ge„lehrte Schrift eine neue Probe des ſchon durch viele vortreffliche „Werke berühmten Hrn. Scheid, in welcher mit einer beſonde„ren Beleſenheit die Lehre von dem hohen und niederen Adel in „Deutſchland abgehandelt wird. Inſonderheit findet man aber „die gewöhnlich verworrenen Bedeutungen des Worts Adel, „Miles, Ritter, Armiger, Famulus, Miniſterialis, Knap„pe, welche in der Lehre von dem Adel vielfältig bisher gemiß„braucht worden, gar deutlich und gründlich auseinander geſetzt „und zur Vertheidigung der Ehre der Ritterſchaft angewendet.„

c) Götting. gel. Anz. v. 1754. Seite 449. (In dieſer dem Verf. durchaus günſtigen — ſeinem Gegner Hrn. Prof. Pauli durchaus ungünſtigen Recenſion, wird die Geſchichte dieſer Schrift, deren in der obigen erſten Recenſion bereits Erwehnung geſchehen iſt, erzählt — und das Weſentlichſte aus der angezeigten Schrift ſehr vollſtändig und allemal mit Beyſtimmung bemerkt. Sie iſt ſehr weitläuftig und keines Auszuges fähig.)

d) Unpartheyiſche Critik über juriſtiſche Schriften ꝛc. 5. Band. Leipz. 1754. 8. Seite 130. „Da bisher ſo vielerley „Meinungen von dem Urſprunge und den Vorrechten des „Deutſchen Adels zum Vorſchein gekommen ſind, durch welche „die Sache gleichwohl nicht in ihr gehöriges Licht geſetzt worden; „ſo hat endlich dieſer gelehrte Verf., der alle dazu erforderliche „Hülfsmittel beſitzt, den Liebhabern des Deutſchen Staatsrech„tes ein vollkommenes Genüge geleiſtet, indem er eine ſo nützli„che als angenehme Lehre aus ihren Quellen hergeleitet, und die „beſten Nachrichten, durch die ſie nur erläutert werden kann, „mit beſonderer Wahl und Sorgfalt zuſammengetragen hat ꝛc.„ — „Der Leſer findet hier viele auserleſene Betrachtungen —

„und

„und der Hr. Verf. hat alles, was er vorgebracht, mit Urkun„den und den bewährteſten Gründen beſtärkt. ꝛc.„

e) Die Geſchichte dieſes Buches findet man erzählt im fünften Theile der von Hrn. Chriſtoph Weidlich herausgegebenen zuverläſſigen Nachrichten von denen itztlebenden Rechtsgelehrten. Halle, b. Carl Chriſtian Kümmel, 1761. 8. S. 45. u. f.

2144. Deſſelben Mantiſſa Documentorum, als der zweite Theil ſeiner hiſtoriſchen und diplomatiſchen Nachrichten vom hohen und niederen Adel. Ebend. 1754. 4. (Beyde Theile zuſammen koſten 1 Thlr. 8 Gr.)

Recenſ.

Götting. gel. Anz. v. 1755. Seite 1157. „Die allerwe„nigſten dieſer Urkunden ſind vorhero bekannt geweſen — und die „allermeiſten derſelben enthalten außer denen Beweisthümern „derer in dem Tractat vom Adel vorgetragenen Lehrſätze noch „viele andere wichtige Dinge in denen Deutſchen Alterthümern, „bürgerlichen und Lehn-Geſetzen, auch beſonders der Hiſtorie „der in Niederſachſen und Weſtphalen zum Theil noch blühen„den, zum Theil ausgeſtorbenen Gräflichen, Freyherrlichen und „Adlichen Geſchlechter. ꝛc.„ — „In der Vorrede handelt der „Verfaſſer noch verſchiedenes ab, ſo zu der Lehre von Rittern „und Knechten gehöret — und führet Seite 9. dieſes Lehrgebäu„de auf: daß der hohe Adel in Deutſchland ſich mit denen Frey„herren, oder Dynaſten beſchloſſen — der niedere aber mit de„nen Mittelfreyen angefangen — und mithin aus zweyerley „Gattung von Leuten, nemlich den erſtgedachten Mittelfreyen „und den Miniſterialen beſtanden habe ꝛc.„

2145. Frid. Wilh. *Scherel* Diſſ. inaug. De vera Nobilitatis inferioris origine, contra opinionem communem. Lipſ. 1761. 4.

Recenſ.

Leipziger gel. Zeit. von 1761. Seite 511. „Es iſt mehr „als zu bekannt, daß die meiſten Gelehrten unſern niedern Adel „von den Ingenuis der alten Deutſchen ableiten. Der Hr. „Verf. aber hält es hierinn mit denjenigen, welche behaupten, „daß der heutige niedere Adel auch ſchon vor Alters in die Claſ„ſe der Adelinger, oder Nobilium, gehört habe — und ob„gleich bereits Scheid, Drümel und andere dieſes ſehr gelehrt „ausgeführt haben; ſo glaubt doch der Hr. Verf., daß ſeinen „Vorgängern noch verſchiedenes entwiſcht ſey, das ſich vor ſeine „Meinung ſagen laſſe. Nachdem er im 1. Cap. die vornehm„ſten, welche von dieſer Materie vor ihm geſchrieben, namhaft

„gemacht; ſo bemühet er ſich im 2. Cap. zu zeigen, woher die „gegentheilige Meinung ihren Urſprung habe — und behauptet, „daß dazu nichts anderes Gelegenheit gegeben, als der unrich„tige Verſtand des Wortes: Liber, welches ſich ſonſt die No„biles beyzulegen pflegten. Unter den Liberis verſteht man ge„meiniglich die Ingenuos: der Hr. Verf. aber will darunter „vornehmlich die Nobiles — unter den Ingenuis aber Plebejos „verſtanden wiſſen. Er beſchuldigt auch diejenigen eines großen „Irrthums, welche bloße Milites —, Liberos nennen. Bey „dieſer Gelegenheit redet er auch von den bekannten ſieben Heer„ſchilden, und ſetzet in den 5. und 6. die Mittelfreyen und Halb„edlen, von welchen er den heutigen niederen Adel ableitet. Im „3. Cap. bemüht er ſich zu zeigen, wie die Ingenui vormals ſo „beſchaffen geweſen, daß man ſie unmöglich vor Stammväter „des niederen Adels halten könne. Im 4. Cap. werden Stel„len aus alten Schriftſtellern angeführt, wo Milites ausdrück„lich Nobiles genannt werden — und im 5. Cap. noch einige „Gründe vor des Hrn. Verf. Meinung nachgeholt. Im 6. Cap. „beſtreitet er die Meinung derer, welche unſere heutigen Bür„ger von den Servis ableiten — und behauptet, daß ſolche viel„mehr von den Ingenuis abſtammen ꝛc.„

2146. Joann. Georg. *Schertzii* Diſſ. de Nobilitate. Argent. 1709.

2147. Diſſertatio iurid. inaug. de retractu equeſtri, contra manus mortuas non praeſcriptibili, quam pro Licentia ſubmittit Auctor, Jo. Wilh. *Schick*, Wetzlarienſis. Gieſſae 1783. 4.

Recenſ.

a) Schott's Bibliothek der neueſten juriſt. Literat. f. d. J. 1783. Seite 473. „Die hier vorgetragene, ſchon aus dem „Titel erſichtliche Meinung des Verf. gründet ſich auf eine noch „erheblichen Zweifeln ausgeſetzte Auslegung eines Privilegii „K. Carl VI. v. J. 1718. in *Burgermeiſteri* Cod. dipl. „equeſtr. P. IV. p. 1067.„

b) Schnaubert's neueſte juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 2. Band, 18 Stück, Seite 617. In dem angeführten Privilegio kommen die Worte: „Daß alle von den Adlichen, männ- und „weiblichen Geſchlechts, quocunque tempore et titulo einbrin„gende Güter gegen Erlegung des iuſti pretii die Reichsrit„terſchaft in Schwaben an ſich zu löſen befugt ſeyn ſolle„ — vor. — Recenſent meint gegen den Hr. Verf., daß, da die Wörter quocunque tempore etc. auf das Einbringen der Güter — und nicht auf die Befugniß zu löſen, gehen — es nicht hinläng-

länglich bewieſen zu ſeyn ſchiene, daß das Retrakts-Recht gegen manus mortuas unverjährbar ſey.

Dieſe Diſſertation iſt wieder abgedruckt in dem im J. 1788. von Herrn Conſulenten und Oberamtmann Mader herausgegebenen zehnten Bande ſeines reichsritterſchaftlichen Magazins. (No. V.)

2148. Ausſtattung einer adlichen Braut im 16ten Jahrhunderte. Vom Herrn von Schiebelin.

S. Journal des Luxus und der Moden. Januar 1790. No. III.

2149. Joann. *Schilteri* de S. R. G. Imperii Comitum Praerogativa, ac inter ipſos et Ordinem equeſtrem immediatum ſecundum quosdam controverſo, Diatribe. Argentorati, ſumtibus Joann. Reinholdi Dulſeckeri. 1702. 4. (3 Gr.) (Dieſe Abhandlung findet man auch in *Lünigs* Theſauro Juris derer Grafen und Herrn ꝛc. Seite 413. — 437.)

Recenſ.

a) Acta Eruditorum Anno MDCCII. publicata. Lipſ. 4. p. 199. „Der Verf. beſtreitet eigentlich die Behaup„tungen Reinhards von Gemmingen, Caſpar Lerchs, Dürn„ſteins und Philipp Knipſchilds. Es kommt auf die Beant„wortung dieſer Fragen an. 1. An Nobilitas immediata uni„cus Imperii ſtatus ab initio fuerit? 2. An Nobiles Fran„conici, et Comites pagorum, paris conditionis — et „hi nihil amplius quam Nobiles fuerint? 3. An Comites „pagorum ſibi ſubiectos, in ſervitute, ſive Sclavaria ha„buerint? 4. An Jura Nobilitatis immediatae ſint liberta„tis et iuris naturalis ac gentium? 5. An bona Nobilium „immediatorum, quae in territorio Comitis poſſident. „hodie domino territoriali ſubſint, an vero poſſeſſores „etiam quoad realia exemti ſint?„ — Dieſe Fragen beantwortet der Verf. zur Zufriedenheit des Recenſenten, der ſich mehr auf ſeine, als ſeiner Gegner Seite zu lenken ſcheint.)

b) Eccard's Monathlicher Auszug ꝛc. April, 1702. S. 24.

Der Herr Etatsrath Moſer meinet im erſten Theile ſeiner Bibliothecae iuris publici etc. pag. 178., daß der Verf. keine gute Ordnung beobachtet — daß er die Beantwortung ſeiner Fragen, insbeſondere der erſten, nicht gründlich genug ausgeführt habe — daß er zuweilen gar zu partheyiſch ſey — und Manches als gewiß vorausſetze, das noch vielem Zweifel unterworfen bleibe.

2150. Im erſten Bande des Journals von und für Franken (Nürnberg, in der Rawiſchen Buchhandlung. 1791. 8.) berichtiget Hr. Archivar Schindler (Seite 686 — 702.) die in des Herrn Domherren von Meding Nachrichten von adlichen Wapen (S. oben die Numer 1628.) vorkommenden Wapen Fränkiſcher Familien, nach dem Alphabet — und verbreitet ſich vorerſt über die Familien: Alefeld, Arnim, Auersberg, Baſſenheim, Bechtolsheim, Benkendorf, Berg, Bernhauſen, Bibra, Biken, Bodenhauſen, Boineburg, Brandenſtein, Bünau, Crailsheim, Dalberg, Debſchütz, Diede zum Fürſtenſtein, Diemar, Dienheim, Dobenek, Ebersberg genannt Weyers, Egloffſtein, Feilitſch, Frankenſtein, Fuchs von Dornheim, Göſtnitz, von der Gröben, Hahn, Haida, Hainold, Hattſtein, Heußlein von Euſenheim und Hurda.

2151. Die fünfte Abhandlung im 2ten Stücke des zweiten Bandes der vom Hrn. Joh. Heinr. Schlegel herausgegebenen Sammlung zur Däniſchen Geſchichte, Münzkenntniß, Oeconomie und Sprache ꝛc. (Kopenhagen 1774. 8.) iſt überſchrieben: Ueber die Däniſchen Reichsräthe und die angeſehenſten adelichen Familien.

2152. Diſſ. de Matrimonio illuſtris cum nobili avita, quam — Praeſ. Chr. Nic. *Schlichtkrull*, pro ſummis in utroque Jure honoribus capeſſendis d. XXVIII. April. MDCCLXXXVIII, publice defendet Auctor Emanuel Frid. *Hagemeiſter*, Gryphiswaldenſ. Gryphiae 4.

Recenſ.

a) D. Joh. Ludw. Klübers kleine juriſt. Bibl. ꝛc. 4. Band, Seite 62. Dieſe Recenſion enthält auf 18 Seiten das Weſenſtlichſte aus der angeführten Diſſertation. „Im erſten Abſchnitte derſelben wird zuvörderſt der eigentliche Begriff einer Mißheurath feſtgeſetzt — von den Würkungen der „Ehen zur linken Hand — den Illuſtribus, oder Erlauchten — „dem unmittelbaren Reichsadel und den Perſonaliſten auf dem „Reichstage — dem alten Adel im engern und weitern Sinne — dem Briefadel — und andern ähnlichen Gegenſtänden „gehandelt — und eine Literatur von Mißheurathen beygebracht. — Bey der Hauptfrage im zweiten Abſchnitte ſondert der Verf. im 1. Cap. zuförderſt die Grafen von den Fürſten ab — und behauptet: Matrimonium Principis vere illuſtris, cum nobili avita ordinario (d. i. wenn nicht Verträge und Familien-Herkommen es anders beſtimmen) diſparagium eſſe.„ Seine Gründe (die in dieſer Recenſion der Reihe nach angeführt werden) ſind doppelter Art, theils aus dem

dem Rechte, theils aus der Convenienz. ꝛc. — „Die Ehen der „Grafen mit Perſonen vom alten Adel, hält der Verf. nach „dem neueren Herkommen nicht für Mißheurathen, obwohl er „geſteht, daß die vorhin aus dem Mittelalter genommenen „Gründe auch auf die gleichfalls zu dem Herrenſtande gehöri„gen Grafen paſſen. ꝛc.„ — „Das zweite Cap. dieſes Ab„ſchnittes iſt der Beantwortung der des Hrn. Verf. Meinung „entgegenſtehenden Zweifel gewidmet. ꝛc.„ — Obgleich Recenſent dem Verf. am Schluſſe dieſer mit einem ganz vorzüglichen Fleiße bearbeiteten Recenſion, einige wenige Einwürfe gegen einzelne ſeiner Behauptungen macht; ſo läßt er ihm doch am Ende derſelben Gerechtigkeit widerfahren — und ſieht dieſe Streitſchrift als einen überzeugenden Beweis von der Geſchicklichkeit ihres Verfaſſers an.)

b) Nachträge zur (Schottſchen) Biblioth. der neueſten juriſt. Literatur. 1. Theil. Leipz. 1789. 8. „Dieſe wohlge„ſchriebene Abhandlung verdient um ſo mehr Aufmerkſamkeit, „da ſie die wichtige und wie es ſcheint, eben itzt für mehrere „hohe Häuſer nicht gleichgültige, Rechtsfrage von den Mißheu„rathen erlauchter Perſonen, mit Rückſicht ſowohl auf den alten „urſprünglichen Zuſtand des Deutſchen hohen Adels, als zu„gleich auf die neuern Verfaſſungen gründlich erörtert. ꝛc.„

2153. (Martin Ernſt von Schlieffen) Nachricht von dem Pommerſchen Geſchlechte derer von Slivin, oder Schlieffen. (S. oben die Numer 1773.)

2154. Einige hierhergehörige, im Schlözerſchen Briefwechſel ꝛc. vorkommende Aufſätze findet man oben Numer 619.

2155. Im Februar-Stücke 1777. des Deutſchen Muſei, findet man (Seite 103.) Vorſchläge des Hrn. Geheimen Hofrathes Schloſſer, wie der Adel dem Lande nützlich gemacht werden könne.

2156. Die erſte Abhandlung im vierten Stücke des neuen Deutſchen Muſei (1789. 8.) iſt von demſelben — und handelt vom Adel. (S. oben die Numer 1768. ii.)

2157. Der 13te Abſchnitt des Anhanges zu des Hrn. Hofrathes und Prof. Joh. Jacob Schmauß zu Göttingen Compendio iuris publici S. R. I. etc. (Leipz. 1746. 8. — Im J. 1782. kam von dieſem Werke die 5te Ausgabe mit des Herrn von Selchow Anmerkungen heraus, die 16 Gr. koſtet.) handelt von der Einrichtung der unmittelbaren Reichsritterſchaft.

2158. Joh. Chriſtian Schmid's Ad Imperat. allerunterthänigſte Vorſtellung derer Höchſtverfänglichen Sub- et Obreptionen, welche von dem Canton Altmühliſchen impetrantiſchen Ritter-Hauptmann, Chriſtoph Ludewig Freyhr. von

Seckendorff, in Extrahirung des Kayserl. Reichshofräthlichen Concluſi den 22. Sept. 1759. quoad eiusdem Membra 2 — 7. et 9. auf allen Blättern ſeiner als Official-Anzeigen unächt rubricirten verſchloſſenen Klagſchriften de praeſ. 15. et 22. Junii, 20., 24., 27., et 30. Jul. nec non 3. ac 13. Aug. d. anni 1759. begangen werden, iuncta repraeſentatione, exculpatione ac petitione humillima pro clementiſſ. reponendo nominata membra concluſi, et remittendo partem adverſam Impetrantem ad Obligationem iuratam Capitulationis ſuae eius §. 17. cum reſervata Actione ſuper injuriis illatis et condemnatione in damna et expenſas impetratiſchen Anwalds des Altmühliſchen Orts Vorſtandes, mehrern Theils, ad cauſſam Reichs-Ritterſchaft in Franken, Orts an der Altmühl, die innerlichen Diſſidien betreffend. Mit vielen Beylagen. 1760. Fol.

2159. Deſſelben Sammlung der Streitſchriften, welche in Cauſſa die neuerlichen Diſſidien in dem löblichen Reichsritter-Ort an der Altmühle betreffend, von dem mehrern Theil des Orts Vorſtandes, wider den Ritterhauptmann Herrn Chriſtoph Ludewig Freyhr. von Seckendorf bey dem Höchſtpreißl. kayſerl. Reichshofrath übergeben worden ſind. Zwey Theile. 1763. Fol.

2160. Deſſelben gründliche mit Archival-Urkunden unterſtützte Belehrung des ohnbefangenen Publici, von dem wahren Verhältniß des Reichs-Ritterorts Röhn und Werra, gegen das demſelben ſubordinirte Buchiſche Quartier und v. v. worinnen die uralte Verfaſſung löblich erſagten Ritterorts, deſſen Eintheilung in vier Quartiere und der Urſprung des Buchiſchen löblichen Ausſchuſſes, oder ſogenannten Quartiers-Vorſtandes, nebſt deſſen unleugbaren Subordination, unter dem Orts-Vorſtändiſchen Collegio, aus in eigenen Buchiſchen Quartiers-Receſſen enthaltenen ohnumwundenen Confeſſionen und andern Urkunden vor jedermanns Augen gelegt wird. Erſter Theil, wodurch das Ao. 1775. zu Lauterbach gedruckte, von dem Buchiſchen Quartiers-Conſulenten Hrn. Hofrath Schäfer herausgegebene ſo rubricirte Bedenken, über den prätendirten Vorzug derer von der Röhn-Werraiſchen Ortshauptmannſchaft confirmirten Hypotheken für dem Buchiſchen Quartier auf den Gütern ſeiner Mitglieder zuſtehenden Unterpfandsrecht, in ſeiner Blöße dargeſtellt wird. Cum Adj. Num. 1 — 149. Nürnberg 1779. Fol. Zweiter Theil. Eb. 1779.

2161. Joann. Laurent. *Schmidii* Diſſ. Superioritatem territorialem Nobilibus Imperii immediatis aſſerens. Alt. 1708. 4. (Extat in *Burgermeiſteri* Bibl. equeſtr. Tom. I. No. XV.)

2162. Joann. Petr. *Schmidtii* Progr. de Originibus nominum cognominumque, ſigillatim de gloria Familiarum ex cognomine glorioſo. Roſtoch. 1737. 4.

2163. Beniam. Frid. *Schmiederi* Diſſ. de vera Nobilitatis ſuperioris origine, contra opinionem communem. Lipſ. 1761. 4.

2164. (Daniel **Schneiders**) Adliches Ritterfeld ꝛc. S. oben die Numer 2058.

2165. Joann. Friedem. *Schneider* de Ordine Foeminarum equeſtri. Halae 1701. 4.

2166. Hr. Mag. Samuel **Schneiders**, Paſtors zu Gerichshayn, Nachrichten von dem adelich Lindenauiſchen Geſchlechte, älterer Linie, zu Machern. In der Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſiſchen Geſchichte, 6. Band, Chemnitz, b. Stößeln, 1771. 8. No. III. „Gehört eigentlich zu der Ge„ſchichte des in der Pflege des Erbamtes Grimma gelegenen „Rittergutes Machern, die Hr. Schneider in H. G. Fran„kens neuen Beyträgen zur Sächſiſchen Geſchichte 1. Theil, „Seite 275. geliefert hat. Dort hat er die alten Beſitzer des „Gutes, die auch den Namen deſſelben angenommen, beſchrie„ben: itzt aber kommt er auf die Lindenauiſche Familie, die „nach Ausſterben der Macheriſchen das Gut erlangt hat — „und weil dieſe Lindenauiſche Familie ſich in eine ältere und „neuere Linie getheilt; ſo erzählt er hier die Schickſale der er„ſten. Die ganze Abhandlung iſt mit genealogiſcher und diplo„matiſcher Genauigkeit verfertiget.„ — Allgem. Deutſche Bibl. Anhang zum 13. bis 24. B. Zweite Abtheilung. Seite 1255.

2167. Beſchluß der Lindenauiſchen Geſchlechtsnachrichten, mit der Linie aus dem Hauſe Polenz. Von eben demſelben. Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſiſchen Geſchichte, 8. Band, ebend. 1773. 8. No. V.

2168. Zach. *Schneider* de genuina Nobilitate. Lipſ. 1636. 4.

2169. Diſſ. inaug. de nonente conſuetudinis curiae feudalis Wirceburgenſis circa ſucceſſionem collateralium gentilitiam feudalem, auf gleichen Namen, Schild, Stamm und Helm, quam una cum poſitionibus ex univerſo iure, Praeſide D. Joſepho Maria *Schneidt*, pro doctoratus in utroque Jure conſequ. gradu publ. erud. diſq. ſubmittit Auctor Philipp. Rud. Henric. *Wilhelm*, Wirceb. Wirceburgi 1785. 4.

Recenſ.

Recenſ.

Dr. Joh. Ludw. Klübers ꝛc. kleine juriſt. Bibliothek. 3. Stück. 1785. 8. No. XXXVIII. pag. 251. Dieſe Recenſion enthält das Weſentlichſte der angezeigten Schrift — und iſt empfehlend. „Die unmittelbare Reichsritterſchaft in Franken „behauptet in der Lehnsfolge eine Abweichung von den Longobar„diſchen und gemeinen Deutſchen Lehnrechten — daß nemlich „in den Fränkiſchen, beſonders Wirzburgiſchen, ſowohl alten als „neuen Lehnen, die Erbfolge allen Seitenverwandten gebühre, „ohne Unterſcheid, ob ſie von dem erſten Erwerber abſtammen, „oder nicht, — wenn ſie nur von gleichem Stamme, Namen, „Schild und Helm ſind.„ — Dieſe Behauptung ward aber beſtritten, und die vorliegende Diſſertation enthält das Wichtigſte, was darüber geſagt worden iſt.

2170. Diſſertatio jurid. de foro et inſtantiis Nobilitatis immediatae Germ. in cauſis civilibus in genere, nec non de jurisdictione Nobilitatis et Nobilium in ſuos ſubditos in ſpecie, quam Praeſide J. M. *Schneidt*, publ. erudit. diſquiſitioni ſubmittit Joſeph. Valent. *Pfiſter*. Würzburg. 1790. 4.

Recenſ.

Gothaiſche gelehrte Zeit. v. J. 1791. Seite 279. „Der „Verf. nimmt die Reichsgerichte als erſte nothwendige Inſtanz „der Reichsritterſchaft, der Regel nach an, die aber durch die „geſetzliche und privilegirte Austräge vor den Cantons Ausnah„men leidet. Jene kommen zwar nach der Cammergerichtsord„nung einzelnen ritterſchaftlichen Mitgliedern, keinesweges aber „dem ganzen Körper der Reichsritterſchaft zu: mit dieſem ha„ben die Reichsgerichte concurrente Jurisdiction, ſo daß es „von der Wahl der Streitenden abhängt, im Falle ſie beyde un„mittelbar ſind, ob ſie vor den Höchſten Reichsgerichten, oder „vor den Cantons in erſter Inſtanz klagen, oder belangt ſeyn „wollen: (Nach dieſer Behauptung käme alſo dem unmittel„baren Beklagten die Electio Fori zu ſtatten? — und doch „ſcheint der Verf. den gleich darauf angeführten Satz *Cramers*, „Obſ. J. U. Tom. I. Obſ. 230. Ex quibus fluit, hanc „Electionem actori, ſive mediatus ſit, ſive immediatus, ex „praxi Dicaſteriorum competere, neutiquam vero haec „Electio nobili reo convento concedenda eſt — zu dem „ſeinigen zu machen.) Mittelbare Kläger gegen unmittelbare, „ſind nicht an die Cantongerichte gebunden, welches hier rich„tig gegen Tafinger behauptet wird. Den reichsritterſchaftli„chen Gerichtsherren giebt er, gemäß ihrer Vogteyherrſchaft, „zwey Activinſtanzen. Die erſte ſind ihre Beamten — die an„dere

„dere ſie ſelbſt. Oder, wenn ſie in erſter Inſtanz ſelbſt Recht „ſprechen; ſo tritt in die Stelle der Reviſion die Verſendung der „Acten ad impartiales exteros. Den Directorien kommt kei„ne Appellationsinſtanz vom Urtheil des unmittelbaren Reichs„adlichen zu, welches auch durch ein neues Jud'..t des Reichs„hofrathes beſtätiget wird. Uebrigens bekommt dieſe Abhand„lung noch durch die dritte Section, die vom Forum der Frän„kiſchen Ritterſchaft im Mittelalter — und den noch in die ge„genwärtige Verfaſſung verflochtenen Ueberreſten deſſelben redet, „ein particuläres Intereſſe.„

2171. Dr. Schobers Bedenken, die Ritterſchaftlichen Lehndienſte betreffend. (Der Verf. hat die Grenzlinien zwiſchen der Reichsunmittelbarkeit der ritterſchaftlichen Mitglieder und derer Lehnspflicht gegen den Lehnsherrn zu beſtimmen geſucht. — Schotts Bibliothek der neueſt. juriſt. Lit. f. d. J. 1783. Seite 154.)

S. Johann Maders ꝛc. Reichsritterſchaftl. Magazin. Zweiter Band. Frankf. u. Leipz. 1783. 8. No. IV.

2172. Theobald Fried. von Schöle Unverjährbarkeit des Auslöſungs-Rechts ritterſchaftlicher an todte Hände veräußerter Güter, nebſt Ausführung, daß ſolche auch Platz habe in Anſehung ſolcher Güter, die zur Zeit des ertheilten Privilegii zwar ſchon veräußert, deren Auslöſungsfriſt aber noch nicht verſtrichen war — Dargethan bey Gelegenheit der am H. kayſerl. und Reichs-Cammergericht anhängigen Appellationsſache des L. Gotteshauſes Schwarzach, entgegen weil. Wolfg. Chriſtoph Freyhrn. von Rathſamshauſen und deſſen Erben. Straßburg, 1770. Fol.

2173. C. *v. Schönfeldt* Matrickel öfver Svea-Rikets Ridderskappet och Adel. Stockholm 1770. 8.

2174. Carol. Frid. *Schoepſii* Progr. de Sagibaronibus in Mallobergiis. Suinſ. 1740. 4.

Recenſ.

Hamburgiſche Berichte von den neueſten gelehrten Sachen auf das Jahr 1740. Hamburg 1740. 8. Seite 328. „Dieſes Programm handelt ſeinen Gegenſtand in einer feinen „Schreibart — und mit derjenigen Geſchicklichkeit ab, welche „zu gehöriger Ausführung eines ſolchen beſonderen Vorwurfes „als etwas Nothwendiges zum voraus geſetzt wird. Mallober„gium erklärt der Verf. ſo: quod ſit locus, ubi Franci Sali„ci publicos tenebant conventus et maiores diſceptaban„tur cauſae. Weiter heißt es pag. 5. von den Sagibaroni„bus, quod in Mallobergiis tres eorum fuerint, qui in „cauſis dubiis et arduis reſponſa ſua edebant, quos *Bithoeus*

„*thoeus* (ſoll vielleicht *Pithoeus* heißen) quaſi-ſenatores, *Big*„*nonius* viros aetate et ſapientia maturos, *Eccardus* vero „viros controverſiarum, ſive qui eas intelligant, et ſecun„dum leges eas dirimere potis ſint, interpretatur.„

2175. *Idem* de *Tungino*, ſive *Tungravione*, oder Ehre und Alterthum der Hochfreyherrlichen Familie von Thungen. Ibid. eod. anno.

2176. *Eiusdem* Tractatio ſuccincta Juris feudalis, de Feudis Germaniae gentilitiis quibuscunque — oder unumſtößlicher Beweiß, daß alle und jede Lehne Teutſchlands, Geſchlechts-Lehne zu Schild und Helm ſeyn — und ſothanes altes Teutſches Geſetz in verſchiedenen Provinzen annoch beobachtet werde, auch von Seiten des Adels als eine unſchätzbare Freyheit zu achten ſey. Schweinfurt 1740. 4. (3 Gr.)

2177. *Eiusd.* Relationes diplomatico-hiſtoricae, de fratribus domus Sti. Kiliani — oder kurzgefaßte hiſtoriſche Nachrichten von denen Dom-Herren des Hochſtiftes Würzburg, zu mehrerer Erläuterung der Hochfürſtl. Gräfl. Freyherrlichen und Adelichen alten Geſchlechter in Teutſchland. Erſter Theil. Nürnberg, 1741. 4. (5 Gr.) (Ward nicht fortgeſetzt.)

2178. Joann. Joach. *Schöpferi* Diſſ. de alimentis et dote filiarum nobilium. Francof. ad Viadr. 1685. 4. — Jenae 1746. 4. (12 Gr.)

2179. Hiſtorie der abgeſtorbenen Herren von Jlenburg. (Von Herrn Schöttgen geſammelt und von Herrn Kreyſig in Ordnung gebracht.)

S. Georg. Chriſtoph Kreyſig Beyträge zur Hiſtorie der chur- und fürſtl. Sächſiſchen Lande. Vierter Theil. Altenburg b. Richter, 1758. 8. No. I.

2180. Andr. Ludov. *Schopper* de Nobilitate politica. Alt. 1618. 4.

2181. Eine heimliche Verlobung eines Vaſallen aus dem niedern Adel, mit der mündigen Schweſter ſeines Landesfürſten, kann, wenn auch gleich ſogar der Beyſchlaf darauf erfolget, doch nicht als ein ſolches Verbrechen angeſehen werden, das die Einziehung des Lehens ſowohl, als des übrigen Vermögens verdienen ſollte. Vielmehr iſt hier nichts weiter als der Concubitus anticipatus zu beſtrafen.

Vid. Inclytae Facultatis iuridicae Erfordienſis Reſponſorum et Sententiarum ſelectiorum Collectio. Ex regeſtis Facultatis collegit etc. D. Chriſt. Frid. Eman. *Schorch* etc. Erfordiae ſumtibus Weberi, 1770. fol. No. XV. Seite 46.

2182. Hieron. Frid. *Schorchii* Progr. de Disparagiis, von Misheurathen. Erford. 1742.

2183. De Judicio ſuper ſucceſſione in Maioratu ſaepe arduo diſſerit etc. D. Aug. Frid. *Schott*. Lipſ. 1782. 4.

Inhalt.

In dieſer Einladungsſchrift wird ein Verſuch gemacht, die Natur der Majorate etwas genauer zu unterſuchen und einige bey Beurtheilung ſolcher Fälle nöthige Vorſichtsregeln anzuführen, wozu dem Hrn. Verf. beſonders der in der Schulenburgiſchen Familie über die Majorats-Succeſſion in die Standesherrſchaft Liberoſe in der Niederlauſitz vor der Ober-Amts-Regierung zu Lübben anhängige Rechtshandel Anlaß gegeben hat. Er ſucht zuvörderſt den weſentlichen Unterſchied zwiſchen dem Rechte der Erſtgeburt, Seniorate und dem Majorate deutlich und durch eingeſchaltete Beyſpiele vor Augen zu ſtellen. Sodann beſtimmt er die verſchiedenen Bedeutungen, in welchen der Name eines Majorats vorzukommen pflegt — und erklärt nicht nur die Haupteintheilung der Majorate in einfache und vermiſchte, ſondern zeigt auch, daß es nicht, wie insgemein gelehrt wird, nur eine, ſondern vielerley Gattungen vermiſchter Majorate gebe. Hierauf unterſucht er die Quellen der bey dergleigleichen ſo häufig vorkommenden Mißdeutungen, Verwirrungen und Schwürigkeiten, und verbindet damit einige Regeln, deren Beobachtung die richtige Beurtheilung ſolcher zweifelhaften Fälle erleichtert. Endlich wendet er die angetragene Theorie auf den oberwehnten Schulenburgiſchen Fall an, zu deſſen deutlichen Einſicht er eine Stammtafel des Schulenburgiſchen Geſchlechts, ſo weit ſolche hierher gehöret, beygefügt habe, und prüft zugleich diejenige Meinung, welche Hr. Prof. Ludewig Gottfr. Madihn der jüngere in einer Abhandlung, die Varias Juris Obſervationes enthält, (Frankf. an der Oder, 1781.) darüber geäußert hat. (S. des Hrn. Verfaſſers unpartheyiſche Critik ꝛc. 10. Band, Seite 814.)

2184. Das dritte Capitel im erſten Theile des von Hr. Prof. L. A. G. Schrader in Kiel herausgegebenen Handbuches der unterlandiſchen Rechte in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein ꝛc. (Altona 1784. 4.) handelt von den Prälaten, dem Adel und Bürger in ihren wechſelſeitigen Verhältniſſen gegen den Staat und gegen einander. Die erſte Abtheilung dieſes Capitels hat die Ueberſchrift: Prälaten, Ritterſchaft — und adeliche Gutsbeſitzer in gerader Beziehung auf den Staat. Im 7ten §pho wird von der Handhabung des Rechts, in ſofern ſie den Prälaten, dem Adel und

und den adelichen Gutsbeſitzern beſonders eigen iſt, und von dem Gerichtsſtande und der Gerichtsbarkeit derſelben in Civil- Criminal- und Conſiſtorial-Fällen — im 8ten §pho von den Verhältniſſen des Adels und der Prälaten gegen öffentliche Onera und namentlich von der Contribution — im 9. §pho von der Zoll- und Licent-Freyheit — im 10. §pho von der Stempelpapier-Freyheit — im 11. §pho von der Verpflichtung der Ritterſchaft zur Vertheidigung des Vaterlandes und der älteren Geſtalt des Aufbots, der Landfolge und Heerfarth — im 12. §pho von der allgemeinen Verbindlichkeit der Prälaten, Ritterſchaft und adelichen Gutsbeſitzer zur Stellung des Landausſchuſſes — im 13. §pho von der Einrichtung des Landausſchußweſens in Hinſicht der adelichen und Prälaten-Güter — im 14. §pho über die Stellung der Reuter-Pferde, in ſofern ſie die Klöſter und adelichen Güter betrift — im 15. und 16. §pho von dem Verhältniſſe der Ritterſchaft und adelichen Gutsbeſitzer in Kirchenſachen und dem Kirchen- und Schulpatronat — im 17. §pho von der verordnungsmäßigen Concurrenz der adelichen Patronen bey Verwaltung der Kirchen-Rechnungen, Beſtellung der Juraten u. ſ. w. — von der Freyheit der Adelichen Gutsbeſitzer für ſich und ihre Unterthanen, ſich im dritten Grade der Blutsfreundſchaft oder Schwiegerſchaft gleicher Linie ohne Diſpenſation zu verheyrathen — und von dem Rechte der Hauscopulation — im 18. §pho von der beſonderen Beziehung des Adels gegen die Städte und namentlich von der Jagdfreiheit auf den Städte- und Kloſter-Gründen — und im 19. §pho von dem Verhältniſſe des Adels gegen die ſtädtiſchen Gewerbe geredet — Die zweite Abhandlung hat die Ueberſchrift: Die Ritterſchaft in ihren perſönlichen Verhältniſſen gegen einander und gegen die übrigen Staatsbürger — meiſt perſönliche Rechte der Schleswig-Holſteiniſchen Ritterſchaft. In ſelbiger kommen nachfolgende Gegenſtände vor: §. 20. Das von dem Corps der Schleswig-Holſteiniſchen Ritterſchaft ausgeübte Receptionsrecht. — §. 21. Das Recht der Landtagsfähigkeit — die Rittertäge und Convente. — §. 22. Allerhöchſtes Regulativ wegen der zwiſchen dem Corps der Prälaten und Ritterſchaft und den Nichtrecipirten dieſerwegen obgewalteten Streitigkeiten. — §. 23. Von der Haubenbandsgerechtigkeit und dem Rechte zu Kloſterſtellen, als adelichen Prärogativen. — §. 24. 25. und 26. Verfaſſung der Klöſter in Holſtein, Kloſterdiſciplin und Verfügungen, welche die öconomiſche Verfaſſung der Klöſter betreffen. — §. 27. Ueber einige andere adeliche Perſonal-Rechte, als die Anwartſchaft auf die Amthäuſer, Prärogative in Criminalfällen, Gebrauch des Degens zur Verthei-

theidigung des Leibes und der Ehre, die Jagd und das Vorrecht, daß adeliche Güter vordem nicht an Bürgerliche verkauft werden konnten. — Der 48. §ph. im dritten Capitel des zweiten Abſchnittes eben dieſes erſten Theiles handelt vom Brautſchatze, in ſoweit er die Ritterſchaft und adelichen Gutsbeſitzer betrifft — von der Conſtitution dieſes Brautſchatzes — von dem Erweiſe des Dotis — und den conſtitutionsmäßigen Wirkungen des Brautſchatzes bey ritterſchaftlichen Perſonen. — Im 51. §pho geſchiehet wieder der Haubenbandsgerechtigkeit Erwehnung. — Auch in dem im J. 1786. zu Hamburg herausgekommenen zweiten Theile des angeführten Werks, wird hier und da des Adels gedacht. So wird z. B. im 29. §pho des erſten Abſchnittes des dritten Capitels (S. 168.) gezeigt, daß der Adel von der Verpflichtung, ſeine Teſtamente vom Landesherrn beſtätigen zu laſſen, eximiret ſey — und im 48. §pho des zweiten Abſchnittes eben dieſes Capitels (Seite 260.) von der Erbfolge der Ehegatten derer von der Nobleſſe, in dem Falle, da ſie keine Kinder haben, geredet.

2185. Schreiben an Se. Hochwohlgeb. den Herrn Hauptmann Ulrich George von Viereck, Erbherrn auf Waltmannshagen. 1779. 4.

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 45. Band. Seite 432. „In der „Geſtalt eines Briefes an den von den Mecklenburgiſchen Land„ſtänden nach Regensburg geſandten Herrn von Viereck, wird „der (oben unter der Numer 367. angeführte) Abriß des „Rechts der Mecklenburgiſchen Landſtände ꝛc. widerlegt. Der „Verf. zeigt aus der Mecklenburgiſchen Geſchichte, daß die dor„tigen Landſtände bey denen den Herzogen nach und nach ertheil„ten Nichtberufungsfreyheiten nie gefragt worden. Er führt „ſodann die Beyſpiele von Würtemberg, Heſſen-Caſſel und „Heſſen-Darmſtadt an, welchen die Keyſer, unbeſchadet dem „Art. 18. §. 6. der Wahlcap. dergleichen uneingeſchränkte Privile„gien ertheilt haben. Endlich wird der Unterſchied unter den Ap„pellationen wider die in einem Lande ausgeſprochenen Urtheile „— und unter andern nach den Reichsgeſetzen erlaubten Wegen, „eine Sache an die Reichsgerichte zu bringen, gezeigt, welche „letztere durch jene gar nicht eingeſchränkt werden.„

2186. Schreiben eines Edelmanns an ſeinen Freund in Holſtein, die Reception betreffend. 1774. 8.

2187. In dem Schreiben eines Preußiſchen Patrioten am 46. Geburtstage ſeines Königs (Philadelphia 1788. 8.) redet der Verf. (S. 5. bis 9.) von den vielen Nobilitirungen des Königes.

2188. Herzoglich Würtembergiſches Schreiben ad Comitia Imperii, die nöthige Abfaſſung eines Normativi in den Reichsritterſchaftlichen Streitigkeiten betreffend — nebſt den reichsſtändiſchen Archival-Urkunden und Documenten ad Cauſſam equeſtrem. Regensburg, 1750. Fol.

Herzoglich Würtembergiſches ferneres Schreiben ad Comitia Imperii etc. Zweiter Theil. Ebend. 1750. Fol.

2189. Hochfürſtl. Brandenburg-Culmbachiſches Schreiben ad Comitia, die der Landesherrlichen Superiorität ſich entziehenden Landſaſſen betreffend ꝛc. nebſt Nachrichten von den dem Fürſtenthum Burggrafthums Nürnberg miterworbenen Ritterſchaften. Bayreuth 1750. Fol.

2190. Ern. Frid. *Schröter* Diſp. De Nobilitate. Jenae 1654. 4.

2191. *Eiusd.* Diſſ. de civili nobilium ſtatu eorumque iure ac privilegiis. Ibid. 1667. 4.

2192. Guilielm. *Schröter* de Nobilitate. 1674. 4.

2193. Im dritten Abſchnitte der von dem Hrn. Doctor der Rechte, Franz Ferdinand Schrötter, herausgegebenen vierten Abhandlung aus dem Oeſterreichiſchen Staatsrechte, von den vorzüglichen Rechten, welche den durchlauchtigſten Erzherzogen mit und neben der Landeshoheit gebühren ꝛc. (5 Theile. Wien bey Johann Paul Kraus. 1762 — 66. 8. 2 Thlr. 16 Gr.) handelt der Verf. (Seite 146. u. f.) von den Vorrechten des Erzhauſes, Adel und Würden zu ertheilen. — „Das Haus „Oeſterreich hat von Keyſer Friederich dem dritten das Recht, „zu adeln und in den Grafenſtand zu erheben, im J. 1453. er„halten, wobey jedoch von K. Carl dem fünften verordnet wor„den, daß ſolche Neugeadelte der Oeſterreichiſchen Landeshoheit „ſich nicht entziehen ſollen. Dieſer Adel giebt übrigens, kraft „der keyſerlichen Gnadenbriefe, auch außer den Oeſterreichiſchen „Landen, gleiche Rechte, als der keyſerliche Adel.„ — (von Selchow juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 2ter Band. Göttingen, 1768. 8. Seite 407.)

2194. Georg. *Schubarti* Commentatio de ludis equeſtribus. Halae 1725. 4.

2195. De nobilitate civili. Diſput. Praeſ. Conr. *Schuckmann*, Reſp. Pet. *Maſcou.* Roſtoch. 1654. 4.

2196. Ueber das Schuldenweſen des Churſächſiſchen Adels, und das beſte Mittel, ihn wider den ferneren Verfall zu ſichern. Ein frommer Wunſch bey Gelegenheit des im J. 1787. ausgeſchriebenen allgemeinen Landtages, geäußert von — r. Leipz. b. Hilſcher, 1787. 8. (14 Gr.)

Inhalt.

Inhalt.

1ter Abſchnitt. Allgemeine Bemerkungen über den Verfall des churſächſiſchen Landadels und deſſen Schuldenweſens. 2. Von der Eigenſchaft und den verſchiedenen Claſſen der auf den churſächſiſchen Lehn- und Rittergütern haftenden Schulden. 3. Richtige Beſtimmung eines verhältnißmäßigen Zinsfußes. 4. Allgemeine Grundſätze über Errichtung eines landſchaftlichen Syſtems, durch wechſelſeitige Aſſecuration der Ritterguthsbeſitzer, wegen der auf ihren Beſitzungen haftenden Paſſivſchulden, nach den Regeln der Staatsklugheit — und mit Rückſicht auf die beſondere Verfaſſung des Churfürſtenthums Sachſen. 5. Ueber die Direction des ganzen Syſtems — und über die genaue Erörterung des hypothecariſchen Paſſivzuſtandes der ſich aſſociirenden Ritterſchaft. 6. Von der Einrichtung der ritterſchaftlichen Caſſe ſelbſt — und wie endlich die Ritterſchaft einen eigenen ſicheren Fond durch ſich ſelbſt und durch Beyhülfe des Regenten erhalten könne, Kapitale und Intereſſen auch immer vorhanden wären. 7. und 8. Ueber die zweckmäßige Abfaſſung der ritterſchaftlichen Schuld- und Pfandbriefe, die nach 12 Claſſen von 50000 Rthlr. bis auf 10 Rthlr. herunter geſtellt werden können — und die ſonſt hiebey in Obacht zu nehmenden Grundſätze — und Bemerkungen über die zweckmäßige Ordnung der vorgebildeten ritterſchaftlichen Caſſe. 9. Vortheile des vorgebildeten Syſtems, die a. in beförderter Circulation des Geldes, (weil die Pfandbriefe als baares Geld anzuſehen wären und alſo 10 Millionen Thaler in Umtrieb geſetzt würden,) b. in Hemmung übertriebener Schulden des Adels, und c. in leichten Mitteln, die Güter landwirthſchaftlich zu verbeſſern, beſtehen. 10. Bemerkungen über die wahren und falſchen Begriffe von dem Wohlſtande des Adels, die theils in ſeinen perſönlichen bürgerlichen Vorrechten, theils in ſeinen adelichen Beſitzungen beſtehn. 11. Von den adelichen Lehn- und Rittergütern und der Aufrechthaltung ihrer beſonderen Gerechtſame. 12. Von der Anſäſſigkeit des Adels mit Bauerhöfen und andern unbeweglichen Gütern. 13. Bemerkungen über verſchiedene Mittel, wodurch man dem hinabſinkenden Adel zu Hülfe zu kommen bemüht geweſen iſt. 14. Beſchluß.

Recenſ.

a) Allgem. Deutſche Bibliothek, 81. Band, Seite 319. „Dieſe vortrefliche, wohlgemeinte, mit Wahrheitsliebe entworfene Darſtellung über das Schuldenweſen des churſächſiſchen „Adels, und dabey nach dem Muſter der im J. 1777. in Schleſien ausgeführten Aſſecuranz und eingerichteten ritterlichen „Caſſe zu Tilgung der Schulden des daſigen Adels entworfene

„ausführbare Project, ihn wider den ferneren Verfall nicht al„lein zu ſichern, ſondern endlich wieder zu ſeinem verlornen „Anſehn und ſchuldenfreyen Unabhängigkeit zu bringen, iſt al„lerdings der Beherzigung dieſes anſehnlichen Corps würdig — „und verdient, da die Vorſchläge bey dem meiſten unmittelbaren „und mittelbaren Adel Deutſchlandes eben ſo nöthig und anwend„bar wären, eine nähere Auseinanderſetzung und erwegende Em„pfehlung. Bey gleichen Urſachen des Verfalls ſind auch gleiche „Mittel der Wiederherſtellung mit wenigen localen Abänderun„gen anzuwenden. Und da der Adel einmal nach unſerer deut„ſchen, gewiß guten Staatsverfaſſung, die nothwendige Stütze „derſelben geworden iſt; ſo wird jeder warme Patriot, der ſich „nicht von den neueren wider den Adel declamirenden Staats„lehrern, die der Deſpotie ſo gerne aufhelfen wollen, irre führen „läßt, deſſen Aufhelfung mit dem Verf. wünſchen — ſeine wah„ren, nicht eingebildeten Vorzüge, die ihm eigentlich ſo theuer „zu ſtehen kommen, nicht beneiden — vielmehr zur Erhaltung „des Ganzen gerne hergeſtellt ſehn.„ — Nun folgt eine genaue Anzeige der in den oben angezeigten 14 Abſchnitten vorkommenden wichtigen und vielfachen Gegenſtände. Der Recenſent pflichtet dem Verf. nicht nur in den mehreſten ſeiner Bemerkungen, Behauptungen und Vorſchläge bey, ſondern bezeigt auch deſſen Talenten, Scharfſinne, Kenntniſſen und Art des Vortrages mehrmahlen eine ganz vorzügliche Achtung. Nur ſelten macht er ihm Einwürfe — und ſchließt endlich ſeine vortreffliche Recenſion mit nachfolgenden Aeußerungen: „Nach al„lem Angeführten ſollte man nun glauben, daß der unbefange„ne Nachdenker wohl wenig Zweifel übrig behalten haben wür„de, die der Ausführbarkeit dieſer Vorſchläge hinderlich ſeyn „könnten — und doch ſcheint es, als wenn ſie in Churſachſen „den glaublichen Eindruck nicht gemacht hätten, weil man dar„über eine gänzliche Stille wahrnimmt. Sollte wohl ein ſo „gütiger Landesherr, der ſo vortrefflich entworfene Anordnungen „zur Erhaltung und Herſtellung des Landescredits ununterbro„chen fortſetzt, den herzuſtellenden Credit des mächtigſten Theils „des Staatskörpers, der $\frac{5}{16}$ aller unbeweglichen Güter beſitzt, „nicht eben ſo gerne wünſchen — und ihn mit nöthigen Geſetzen „und Beyhülfen unterſtützen, da dadurch zugleich die ganze „Landwirthſchaft, wie der Wohlſtand jedes Individui, gebeſſert „— und beſonders die vielen Caducitäten in den Dörfern wieder „aufgerichtet und die jährlichen Revenüen des Landes anſehn„lich vermehrt werden könnten? — Wir zweifeln daran nicht. „— Wenn alſo dieſer Plan unausgeführt bleiben ſollte, würde „der Adel ſich ſelbſt ſeinen endlichen gänzlichen Verfall zuzuſchrei-

„ben

„ben haben. Er müßte die Unterſuchung ſeines Vermögenszuſtan„des genau aufgedeckt zu ſehen fürchten, weil es ſich leicht fügen „könnte, daß manchem Rittergutsbeſitzer mehr ausdrückliche und „ſtillſchweigende hypothecariſche Schulden vorgezeigt würden, als „er mit Grundſtücken zu bezahlen im Stande wäre. Oder ſollte „der noch reiche und ſich wohlbefindende Adel Hinderniſſe in den „Weg legen, da ihm der Beytritt ja ganz frey ſtehet — er „Pfandſcheine nehmen und nicht nehmen — folglich ſich von al„len Beyträgen frey erhalten kann, ſo lange er will? Will der „Adel ſich ſelbſt wohl, ſo werden Dicaſterien, Procuratoren, „Advocaten, Notarien, Sequeſtratoren, Commiſſarien, Unter„händler und Wucherer, beſonders zu unſerer aufgeklärten, Ge„rechtigkeitliebenden, zwar immer noch zu ſportelſüchtigen Zeit, „in welcher überall auf Verbeſſerung der Juſtizpflege und der „Landwirthſchaft gedacht wird, kein Hinderniß in den Weg le„gen können. Auch den nicht zu verhindernden Ereigniſſen, „Krieg, Contributionen, Lieferungen, Plünderungen, Raub, „Brand, Mißwachs, Ueberſchwemmungen und Veruntreuun„gen würde ein ſo feſt verbundener Körper, wie der Adel Chur„ſachſens dann ſeyn könnte, auf alle Fälle die Stirne biethen, „wenn er ſich ſelbſt liebte und ſein fortdauerndes Wohl befördern „wollte. Nur allein Mangel an Liebe gegen ſich ſelbſt, (denn „daß es ihm an Einſicht fehle, läßt ſich nicht glauben) würde „Urſache der Nichtausführung der Verhütungsmittel ſeines Ver„falls ſeyn und bleiben.„

b) Schotts Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur ꝛc. f. d. Jahr 1787. Seite 42. „Die Veranlaſſung und der Zweck „dieſer Schrift iſt ſchon aus dem Titel abzunehmen. Das „Hauptreſultat beſteht in Vorſchlägen zur Errichtung einer rit„terſchaftlichen Caſſe, nach dem Beyſpiele des Schleſiſchen Cre„ditſyſtems, wo zugleich beyläufig viele Bemerkungen über den „Zuſtand des Churſächſiſchen Adels mit angebracht ſind.„

2197. Schule des Edelmannes, oder Magazin für junge Cavaliere. Aus dem Franz. überſ. Berlin, b. Rüdiger. 1759. 8. (10 Gr.)

2198. Matth. *de Schulenburg*, Equit. Magdeburg. De privilegiis et praerogativis Nobilium mediatorum in Germania. Gieſſ. 1733. 4. — Adiecta ſunt documenta, quae ad illuſtrationem faciunt, quantum quidem conſtat, nondum edita, nec non fragmentum diſquiſitionis de Servitiis equeſtribus. Francof. ad Moen. ap. Hechtel. 1749. 4. (6 Gr.) — Editio tertia. Ibid. 1756. 4.

Recenſ. der zweiten Auflage.

a) Götting. gel. Anz. v. 1749. Seite 893. „Dieſe „Schrift handelt in dreyen Hauptſtücken von den perſönlichen, „imgleichen von den dinglichen Vorrechten der Aedelleute — und „endlich von demjenigen, was dieſe beyderley Arten von Vor„rechten unter ſich gemein haben. Dieſe beliebte und wohlge„rathene Arbeit hat der Hr. Verf. bey gegenwärtiger neuen Aus„gabe hin und wieder mit beträchtlichen Zuſätzen und Anmerkun„gen vermehrt, beſonders aber am Ende mit 13 leſenswürdigen „Urkunden bereichert, welche meiſtentheils das adliche Geſchlecht „der Herren von Schulenburg betreffen und zur Erläuterung „der Abhandlung dienen. Weil in dieſem Werke alles kurz ge„faßt iſt und durchgängig viele Schriftſteller angeführt ſind; ſo „kann man es auch als gute in Ordnung gebrachte Collectanea „von dieſer Materie anſehen, wobey die Lünigſche Collectio „nova Privilegiorum nobilitatis mediatae vorzüglich zu „Rathe gezogen iſt.„

b) Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern ꝛc. Siebenter Jahrgang. Zürich 1750. 4. Seite 146. (Ganz der obigen Recenſion gleich. Nur mögte noch aus dieſer zu bemerken ſeyn, daß in dem erſten Abſchnitte der Diſſertation, des Rechtes, Wapen zu führen und bey den Turnieren zu erſcheinen, imgleichen der Anwartſchaft auf geiſtliche Pfründen — und der Ehre als Landſtände und als des Fürſten geheime und nöthige Räthe angeſehen zu werden — im andern Abſchnitte aber des den Adelichen zuſtehenden Rechtes, ihre Landgüter von Contributionen befreyet zu ſehen — des ihnen zukommenden Jagdrechtes, der Fiſcherey und der Vergebungen der Pfarrämter Erwehnung geſchehen ſey. Die beygefügete Abhandlung de Servitiis equeſtribus handelt von denjenigen Namen, womit man ſonſt die Dienſtmänner, Edelknechte und Edelknaben, wie ſie bey den Deutſchen benannt wurden, angedeutet — und von dem Urſprung der Ritterdienſte.)

c) Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. 7ter Band. Jena und Leipz. 1749. 8. S. 529. (Der Verf. dieſer Recenſion nimmt hauptſächlich auf die angehängte, die Ritterdienſte betreffende Abhandlung Rückſicht, deren Inhalt er vorlegt. Im Anhange kommen nachfolgende Urkunden vor: Extract des Receſſes, welcher im Schulenburgiſchen Landgerichte zu Apenburg, Montags nach Galli im J. 1642. von den Gevättern von der Schulenburg errichtet worden, welchem noch einige andere Documente angehängt ſind, welche die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und andere öffentliche Angelegenheiten betreffen — Extract des Burgfriedens, welcher im J. 1572,

Frey-

Freytags nach Michaelis von den Gevättern von der Schulenburg zu Betzendorf errichtet worden — ein Abſchluß, der die Fehdezeiten und die bey ſelbigen ſich zu verſchaffende Ruhe angehet — einige Auszüge aus Lehnbriefen u. ſ. w.

2199. Diplomatiſche Geſchichte der Reichsdynaſten von Trimberg. S. Neue Diplomatiſche Beyträge zu der Fränkiſchen und Sächſiſchen Geſchichte, herausgegeben von J. A. Schultes. 1. Theil. Bayreuth, bey G. A. Lübecks Erben, 1792. gr. 8. (1 Thlr. 4 Gr.) No. I. Mit Beyl. No. I — XVII. „Aus des Verf. Diplomatiſcher Geſchichte des Gr. Hauſes Henneberg, Th. 1. Seite 322. 335. und 358. war bereits bekannt, „daß Graf Hermann I. zu Henneberg Aſcha, durch eine Folge „der Vermählung ſeines Großvaters, Gr. Hermanns III. mit „Adelheit, Erbtochter des Reichsdynaſten Albrechts von Trimberg, 1326, nach Erlöſchung dieſer Dynaſten-Familie, die im „Stifte Bamberg gelegenen Trimbergiſchen Güter an ſein Haus „brachte, und daß 1423. der Graf Georg I. ſolche, wegen ihrer „geringen Nutzung, dem Stifte Bamberg, als Lehnhof, gegen „eine jährliche Revenüe von 50 Gulden abtrat. Von dieſem „Trimbergiſchen Hauſe liefert dann der Verf. hier eine diplomatiſche Geſchichte, die mit unverkennbarem Fleiße ausgearbeitet und ein Muſter einer diplomatiſchen Geſchichte eines „ausgeſtorbenen Hauſes iſt. Die erſte Erwehnung eines Dynaſten dieſes Hauſes geſchieht in einer Urkunde von 1137. „Von den Urkunden aber, die den hier aufgeſtellten Perſonen „eine diplomatiſche Gewißheit geben, hat der Verf. nur diejenigen abdrucken laſſen, die noch nirgends vorher abgedruckt „waren. Angehängt hat er eine Geſchlechtstafel der aus dieſen „Urkunden bekannten Herren von Trimberg, deren Verbindung und Folge nur ſehr ſelten auf eine bloße Vermuthung gegründet iſt — und ein Verzeichniß der Trimbergſchen Güter, „mit Bemerkung ihrer nachherigen Schickſale.„ Neue allgem. Deutſche Bibl. 2 Band, Seite 421.

2200. Die adlich Lichtenſteinſche Familie leiſtet dem Herzoge Johann Caſimir zu Sachſen-Coburg, wegen des gefangenen Ulrich von Lichtenſtein, Caution. 1597. S. ebend. No. VII. 8.

2201. Herzogs Heinrichs zu Sachſen-Römhild Stiftungsbrief für drey adeliche und drey bürgerliche Stipendien. 1693. S. ebend. No. VII. 9.

2202. Project einer vollſtändigen Genealogie des uralten adelichen Geſchlechts derer Pfluge, von Johann Schulzen. „Es iſt ein magerer Inhalt von 20 Capiteln, aus welchen dieſe „Genealogie beſtehen ſollen. Sie iſt aber niemals im Druck er-

„ſchienen — und es weiſen auch dieſe Summarien, daß die „Welt nicht viel daran verlohren hat.„ Leipz. gel. Zeit. von 1761. Seite 687.

2203. (J. G. Schummels) Moraliſche Bibliothek für den jungen Deutſchen Adel ꝛc. S. oben die Nummer 552.

2204. Conr. Samuel. *Schurzfleiſch* Diſſ. de Nobilium inſignibus. Witeberg. 1671. 4. — Ibid. 1685. 4.

2205. Heinrich Elias Gottlob Schwabe Erbfolge zwiſchen Mann und Frau, nach Römiſchen, Gemeinſächſiſchen und Churſächſiſchen Rechten. Jena 1782. 8. (9 Gr.)

Umgearbeitete neuere Auflage.

Syſtematiſche vollſtändige Vergleichung der bürgerlichen und adelichen ehelichen Abinteſtaterbfolge, nebſt Collation, Nießbrauch und Verwaltung, nach Römiſchen, Gemeinſächſiſchen und Churſächſiſchen Rechten — mit einer Einleitung vom Gebrauche dieſes Buches und von der gerichtlichen Verſiegelung. Hildburghauſen 1785. 8. (14 Gr.)

2206. E. C. S. R. N. C. (d. i. Eberhard Chriſtian Schwalbers, Reichsritterſchaftlich-Necker-Schwarzwaldiſchen Conſulenten) Abhandlung, von der Ebfolge der Töchter, mit Ausſchluß ihrer Mütter. S. oben die Numer 362.

2207. Chriſtian. Gottl. *Schwarzius* de Inſignibus ordinis equeſtris veterum Romanorum. Alt. 1715. 4.

(Dieſe Diſſertation iſt wieder und zwar mit anſehnlichen Verbeſſerungen abgedruckt in des Verf. von Herrn Hofr. und Prof. Harles zu Erlangen, daſelbſt b. Wolfg. Walther, in 4to im Jahre 1778. herausgegebenen Diſſertationibus ſelectis, quibus antiquitatis et iuris Romani nonnulla capita explicantur.) (No. III.)

2208. David von Schweinitz Genealogie derer von Schweinitz. (Jahrszahl, Druckort und Format ſind bis itzt nicht ausfündig zu machen geweſen.)

2209. Joann. Georg. *Scoppii* Compendium equeſtre de iuribus ac privilegiis Equitum Ordinis Teutonicorum et Nobilium immediatorum S. R. I. tam in ſuis, quam aliorum ſtatuum territoriis competentibus, ex authenticis ſcriptis depromtum, uſuique Reipublicae literariae accommodatum, ſcriptum collectumque. Suabac. 1756. 8. (5 Gr.)

Recenſ.

a) Götting. gel. Anz. von 1756. Seite 794. „Dieſes „Werkchen iſt in 7 Capitel eingetheilt, davon das erſte von „den Freiheiten des Teutſchen Ordens und der unmittelbaren „Reichs-Ritterſchaft überhaupt — das andere aber von der

„Reichs-

„Reichsritterſchaft beſonderen Vorrechten handelt. Dahin rech„net der Verf., daß ſie die landesherrliche Hoheit mit allen da„von abhangenden Regalien, geiſtlicher und weltlicher Gerichts„barkeit, Jagden, Wildbann, dem Recht, Geſetze zu geben, „ihre Unterthanen zur Heersfolge aufzubiethen, den Eid der „Treue und die Erbhuldigung von ihnen zu fodern, zuſammt „dem Dominio eminenti in ihren Gütern, genöſſe, — daß „ſie ferner das Recht habe, ihre beſondern Archive zu halten, „Ganerbſchaften und Erbverbrüderungen zu errichten, Ritter„tage anzuſtellen, Bündniſſe zu machen, Geſandten zu ſchicken, „Juden zu ſchützen, ihre Unterthanen zu beſteuern — daß ihr „der Verkauf und die Auslöſung in Anſehung derer zu verkau„fenden Rittergüter — und eine vollkommene Freyheit von al„len Landſteuern, Zöllen, Zehnten und anderen Contributionen „zukomme, — daß ſie das Recht derer Austräge habe — daß „ein unmittelbarer Aedelmann nicht könne mit der peinlichen „Frage belegt und auch nirgends als vor den höchſten Reichs„gerichten belanget werden — und was dergleichen Vorzüge „mehr ſind, die man, nach den Burgermeiſterſchen Grundſä„tzen, dem Reichsadel zuzueignen gewohnt iſt. Das dritte „Capitel erkläret die Rechte des Reichsadels in geiſtlichen Sa„chen — und nachdem der Verf. viele allgemeine Fragen in „Anſehung des Juris patronatus und der Rechte in geiſtlichen „Dingen erläutert; ſo ſpricht er demſelben das Jus reforman„di — das Recht, geiſtliche Gerichte und Conſiſtorien anzulegen, „Faſt-, Buß-, Bet- und Dank-Feyertage anzuordnen — „und andere die Religion und den Gottesdienſt angehende Ver„ordnungen zu machen, zu. — Darauf handelt er im vierten „Capitel von der Gerichtsbarkeit der Reichsritterſchaft und des „Deutſchen Ordens — und ſodann in dem fünften von deren „Rechten in Anſehung der Ehe, wo er wiederum verſchiedene „allgemeine Fragen von dem Heyrathsgute, der Morgengabe, „dem Verzicht der adlichen Töchter bis auf den ledigen Anfall, „dem Wittum, denen Schenkungen unter Eheleuten, denen Te„ſtamenten u. ſ. w. beybringet. In dem ſechsten Capitel wird „von ihren Rechten, in Anſehung der ihnen von ihren Unter„thanen und Bauern ſchuldigen Lehn- und anderen Dienſt„Pflichten — und in dem ſiebenten von ihren Freiheiten und „Privilegien, in Anſehung der Lehnsfolge, geredet. — Die „gelehrte Welt würde dieſes Werkchen, wenn es auch nie„mals ans Licht getreten wäre, nicht vermißt haben —. Des „Verf. behauptete Sätze dürften nicht durchgehends der „Reichs-Ritterſchaft gefallen. Er verräth gar zu deutlich, daß „er zu wenig mit guten Büchern bekannt ſey — und ſeine

„Schreibart verdienet, auch in der Schule noch, verbeſſert zu „werden ꝛc.„

b) Leipz. gel. Zeit. von 1757. Seite 227. „Der Verf. „hat ſich durch dieſes ſein Buch unnöthiger Weiſe verrathen. „Sowohl die Schreibart, als auch die darinn vorgetragenen „Sachen, ſind Zeugen, daß er ſich ſelbſt nicht genug kennt, ſonſt „würde er kein Autor geworden ſeyn ꝛc.„ — „Er hat zwar „viel Brauchbares und Nützliches, aber wenig Neues vorgetra„gen. Sein Buch ſiehet aus wie ſcopae diſſolutae ꝛc.„

2210. *Edmonſon's* Baronagium Genealogicum, or Pedigrees of the Engliſh Peers, with their Arms and Quarterings, originally compiled by Sir William *Segar*. VI Vols. 1764 etc. Fol. (Bey Benjamin White und Sohn in London: on imperial Paper, with elegant plates, finely bound in Morocco gilt Claves 40 L.)

2211. De coniunctione loci et ſuffragii in comitiis provincialibus cum dominio praediorum nobilium, Praeſide Joann. Theoph. *Segero*, colloquium cum eruditis habebit auctor Chriſt. Godofr. *Heyne*. S. oben die Numer 1161.

2212. *Eiusd.* Progr. de Jure dignitates in Imperio Romano Germanico conferendi etc. S. oben die Numer 485.

2213. *Eiusd.* Progr. de Nobilium Jure negociandi. Lipſ. 1768. 4.

Recenſ.

Leipziger gel. Zeit. v. 1768. Seite 586. „Es wird hier „die Frage unterſucht, ob ein Edelmann Handlung treiben könne „oder nicht? Dieſe Frage hat der Herr Verf. ſowohl nach den „Römiſchen als Deutſchen Rechten, nach ſeiner gewöhnlichen Art „ſehr gelehrt und geſchickt behandelt — und folgendermaßen „entſchieden. Die Edelleute können Handlung treiben, weil es „dabey mehr auf den Verſtand, als auf die Feſtigkeit des Kör„pers oder der Glieder ankömmt, den Edelleuten aber niemals „Beſchäftigungen, ſo von den Kräften des Verſtandes abhän„gen, unterſagt ſind.„

2214. Quaeſtio J. G. quibus modis Nobilitas amittatur. Praeſ. J. T. *Seger*, Auct. Thom. *Wagner*. Lipſ. 1776.

Recenſ.

a) Leipz. gel. Zeit. von ſelb. J. Seite 704. und 818. „Der Verf. unterſcheidet ganz richtig bey der Frage: Wie geht „der Adel verloren? den perſönlichen Adel vom Geſchlechtsadel. „Von jenem wird zuerſt gehandelt, und gezeigt, daß die üble „Verwaltung des Amts, womit er verknüpft war, deſſen Ver„luſt

„luſt nach ſich ziehe — und daß insbeſondere der Doctor-Adel „in Deutſchland auch von Fürſten, die kein Recht haben akade„miſche Würden zu vergeben, aus gerechten Urſachen caſſirt „werden können. Hierauf zeigt der Verf., in wiefern der Ge„ſchlechtsadel durch eine freywillige Renunciation und wie eben „derſelbe durch Urtheil und Recht verlohren gehe. Von der „Renuntiation wird ganz recht behauptet, daß man dieſelbe „nicht aus einem bloß unterlaſſenen Gebrauch des Adels ſchlie„ßen kann — eben ſo wenig, wie daraus, wenn ein Aedelmann „ſich von einer Perſon vom bürgerlichen Stande adoptiren läßt. „Zuletzt wird noch etwas von dem Einfluſſe der Reichsacht auf „den Verluſt des Adels geſagt — und behauptet, daß ein für„friedlos erklärter Reichsſtand eben ſo wenig nachtheilige Wir„kungen für ſeine Ehre zu befürchten habe, als jeder auswär„tige Feind des Reichs ꝛc.„

b) Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. 7 Band, 70. Stück, S. 928. (Bloße Inhaltsanzeige.)

2215. Joann. Theoph. *Seger* Progr. in quo ſubſidium caritativum Imperatori praebendum Equites Imp. immediatos a ſervitio feudali ſuis dominis praeſtando, niſi alia maior cauſſa accedat, non liberare, oſtenditur. Lipſ. 1779. S. Reichsritterſchaftl. Magazin, herausgegeben von Johann Mader ꝛc. Dritter Band. Frankf. und Leipz. 1783. 8. No. XX.

Recenſ.

Leipz. gelehrte Zeit. von 1780. Seite 167. „Der Herr „Verf. hat in dieſer Einladungsſchrift erwieſen, daß die un„mittelbare Reichsritterſchaft dadurch, weil ſie dem Kayſer ein „Charitativ-Subſidium geben müſſe, von dem Lehndienſte, „welchen ſie ihren Lehnsherren ſonſt bey einem Reichskriege zu „leiſten habe, nicht befreyet werde, wenn nicht etwa eine an„dere größere Urſache vorhanden ſey, die ſolches erfordere. Es „kommt bey dieſer Unterſuchung auf die beyden Umſtände an, „ob erſtlich dieſe Geld-Charitativ-Subſidien, die bey einem „Reichskriege von der Reichsritterſchaft gefodert werden, in der „That die Stelle der Lehn- und Ritter-Dienſte vertreten? — „und hernach, ob die Lehnleute, welche ſchon dem oberſten „Lehnherren Lehnsdienſte leiſten, ſich von dem ihrem Unter„lehnsherren zu leiſtenden Lehndienſte befreyen können. Der „Herr Verf. zeigt aus dem Urſprunge und der Entſtehung der „reichsritterſchaftlichen Charitativ-Subſidien, daß ſolche gar „nicht etwann bezahlt werden, um ſich von Leiſtung der Lehn„dienſte loszumachen. Denn, wenn ſolche gleich zum öfteren zu „Lehn- und Kriegsdienſten wären gebraucht worden; ſo verträ„ten ſie doch eigentlich nicht die Verſteurung der Ritterdienſte, „oder

„oder die ſogenannten Hoſtenditias. Es ſey zwiſchen den Rit-
„terdienſten — und dieſen Charitativ-Subſidien ein merklicher
„Unterſchied. Letztere wären nichts weiter als ein Beytrag der
„Fürſten und Stände, deſſen Entrichtung nicht nur etwa aus
„einer Lehnsverbindlichkeit herflöſſe, ſondern auf dem Reichs-
„tage nicht nur von den Reichslehnleuten, ſondern von allen
„Ständen überhaupt im Nothfalle zu den öffentlichen Reichs-
„bedürfniſſen bewilliget werde. Dieſen Beytrag müßten alle
„und jede unmittelbare Reichs-Ritter, ſie mögten nun weiter
„niemanden als blos dem Kayſer mit Lehns- und Unterthanen-
„Pflicht, oder auch anderen Deutſchen Reichsſtänden mit Lehns-
„pflicht verwandt und zugethan ſeyn, abführen. Es erhelle
„gleich aus der Benennung dieſer Entrichtung der wahre Begriff
„der Sache, weil die Kayſer ſolche Charitativ-Subſidien mehr
„bittweiſe als befehlsweiſe verlangten — und weil der Kayſer
„ſolche nicht ſowohl als Lehnsherr, ſondern als Regent fodere,
„ſo könnten die Reichsritter ohne beſondere Convention keine
„Befreyung davon vorſchützen. Man müſſe auf die Urſachen
„der Charitativ-Subſidien ſehen, und vorzüglich erwegen, ob
„der Kayſer gegen Annehmung der Charitativ-Subſidien —
„und auf wie lange Zeit er den unmittelbaren Reichs-Rittern
„den Lehndienſt erlaſſen habe, damit nicht etwa eine aus andern
„Urſachen geſchehene Entrichtung für eine Löſung vom Lehn-
„dienſte gehalten werde. Der Herr Verf. führt ferner aus, be-
„ſonders in Anſehung des zweiten Umſtandes, daß die After-
„lehnsleute, die von ihren mittleren oder Afterlehnsherren zum
„Dienſt des Oberlehnsherren aufgeboten ſind, ihre Abweſenheit
„entſchuldigen können, wenn ſie unterdeſſen ſelbſt wieder zum
„Dienſt ihres Unterlehnsherren ſich ſtellen ſollen, damit dieſe
„Lehnleute nicht mit doppelter Laſt beſchwert werden. Dieſes
„treffe aber nur diejenigen unmittelbaren Reichsritter, die von
„einem andern Herrn Güter zu Lehn tragen, mit welchen die-
„ſer Herr ſelbſt als Reichslehnen beliehen iſt, weil nicht alle
„unmittelbare Reichsritter, die von einem andern Herrn Güter
„zu Lehn haben, Reichs-Afterlehnsleute ſind. Und hieraus
„ſchließt endlich der Verf., daß dieſe von der unmittelbaren
„Reichsritterſchaft dem Kayſer zu entrichtende Charitativ-Sub-
„ſidien nicht alle unmittelbare Reichsritter von dem ihrem Lehn-
„herren zu leiſtenden Lehndienſte — und auch nicht allemal und
„zu allen Zeiten befreye.„

2216. Martin Friedr. Seidels unſterbliches Märker-Lob. Berlin 1669. Fol. (Auch im erſten Faſcikel von Georg. Gottfr. *Küſteri* Collectio Opuſculorum hiſtoriam Marchicam illuſtrantium. Berol. 1731. 8.)

2217. Wolfg. *Seidelii* Diſſ. de Nobilitate togata et armata. Curiae 1606. 8.

2218. Anitzo florirender hohen Familien kurze hiſtoriſche und genealogiſche Beſchreibung, nach alphabetiſcher Ordnung fleißig zuſammengetragen von Johann Seiffert, J. U. C. Regensburg 1709. 12. (Man findet hier genealogiſche Nachrichten verſchiedener gräflicher und freyherrlicher Häuſer und der adlichen Familien von Böſe, von Heßler, und von Schmerzing.)

2219. Deſſelben Ahnen-Tafeln, 3 Theile. Regensburg 1715. und 16. Fol. (12 Thlr.)

2220. Deſſelben Genealogia hochadelicher Häuſer, Eltern und Kinder. Ebend. bey Petz. 1724. 12. (4 Gr.)

2221. Diſſ. de matrimonio nobilis cum vili et turpi perſona, praeſertim ruſtica. Diſſ. Praeſ. Joann. Henr. *de Selchow*, Reſp. Lud. Reinh. *Reſch.* Götting. 1755. 4. (Et in *de Selchow* Electis iuris Germanorum publici et privati. Lipſiae 1771. 8. — 1 Thl. 12 Gr. — No. VI. pag. 349. — Sie kommt auch wieder unter der Numer XXIV. in dem im J. 1783. zu Frankf. und Leipz. herausgekommenen zweiten Bande des von Herrn Conſulenten und Oberamtmann **Mader** edirten reichsritterſchaftlichen Magazins vor.

Recenſ.

a) Unpartheyiſche Critik über juriſtiſche Schriften inn- und außerhalb Deutſchland. 5. Band. Leipz. 1754. 8. Seite 451. (Vollſtändige Anzeige des Inhalts. Im Eingange derſelben wird dieſe Diſſertation indeſſen eine gelehrte Abhandlung genannt — und von dem geſchickten Herrn Verf. geſagt, daß er überall eine gute Einſicht in die alten ſowohl als neueren Deutſchen Rechte zeige.)

b) Götting. gel. Anz. von 1755. Seite 1237. „Dieſe „gelehrte Abhandlung iſt hauptſächlich gegen die (ſiehe unten unter der Numer 2256.) „Diſſertation des Herrn Sondingers „zu Bamberg gerichtet. Nach einer kurzen Einleitung (§. 1.) „zeiget der Herr von S. daß in Entſcheidung dieſer Materie „unter einem unmittelbaren und mittelbaren Adlichen kein Un„terſchied zu machen ſey, da beyde in die Claſſe des niederen „Adelſtandes gehören. (§. 2.) — Er berührt darauf kürzlich „dasjenige, was wegen der Mißheurathen der Illuſtrium in K. „Carls des 7ten Wahlcapitulation beſchloſſen iſt (§. 3.) — und „erkläret ſich, welche Perſonen er in Abſicht auf ihre eheliche „Verbindung mit einer adlichen als ſchimpfliche (turpes) oder „allzu niedrige (viles) anſiehet. Zu den letztern zählet der „Herr Verf. alle Profeſſionsverwandten. (§. 4.) Es wird fer„ner

„ner dargethan, daß ein adliches Fräulein, ſo ſich an einen „Bauern verheurathet, alle Vorrechte ihres Standes verlieret „(§. 5.), welche ſie aber wieder erlanget, ſobald dieſe unanſtän„dige Ehe durch den Tod oder auf andere Weiſe getrennt wird. „(§. 6.) — Wenn eine ſolche Verbindung mit Vorwiſſen der „adlichen Aeltern eingegangen iſt; ſo kann das Frauenzimmer „keinesweges von der väterlichen Erbſchaft, der Gerade u. ſ. w. „ausgeſchloſſen werden, wenn nicht in beſonderen Geſetzen oder „Familienverträgen etwas anders verordnet iſt. (§. 7.) — Eine „andere Beſchaffenheit aber hat es, wenn ein Aedelmann eine „Frau von geringerem Stande, beſonders eine Bäuerinn heu„rathet (§. 8.), denn dadurch wird derſelbe ſeines Adelſtandes „nicht verluſtig, indem diejenigen Verordnungen, welche wir in „den alten Deutſchen Geſetzen, als in den Alemanniſchen, Sa„liſchen u. ſ. f. leſen, ſich nicht zu unſern Zeiten mehr anwenden „laſſen. (§. 9.) Hierzu kommt, daß dieſe Geſetze blos die „Heurathen eines Freigebornen mit einer Leibeigenen verbie„then — unſere Bauern aber nicht insgeſamt von Leibeigenen „entſproſſen, oder doch, nach itziger Verfaſſung, mehrentheils „freye Leute ſind, obſchon ihre Freiheit an einigen Orten ziem„lich eingeſchränkt iſt. (§. 10. und 11.) Sollte ſich aber ein „Aedelmann mit einer Leibeigenen verheurathen; ſo werden „zwar die zur Mitgift erhaltenen Güter von den gewöhnlichen „Dienſten nicht befreyet, ihm ſelbſt aber bleibet ſein Stand un„gekränkt. (§. 12.) Indeſſen kann ein ſolcher ſich weder bey „Turnieren einfinden, noch andere Vorrechte, die blos dem „Adel zukommen, genießen (§. 13.), doch bleibet er in dem „Beſitz der angeſtammten Lehngüter (§. 14.) Der Herr v. S. „ſucht hiernächſt (§. 15. und 16.) die Gründe ſeines Herrn „Gegners zu entkräften, und (§. 17.) zu behaupten, daß auch „Familienverträge hierunter nicht anders entſcheiden können, „wenn ſie nicht von der hohen Landesoberkeit beſtätiget ſind. „Die aus der Ehe eines Aedelmanns mit einer geringen Perſon „erzeugte Kinder hält der Herr Verf. (§. 18.) für adlich und „lehnsfähig. (§. 19.) In dem folgenden (§. 20.) wird von „dem Recht einer adlichen Ehegenoſſinn, welche niedriger Ab„kunft iſt, gehandelt, und (§. 21.) gezeiget, was bey einem „Matrimonio ad morganaticam, wenn ſolches von Perſonen „aus dem niederen Adel eingegangen werden kann, rechtens ſey.„

c) Leipz. gel. Zeit. von 1756. Seite 509. (Bloße Inhaltsanzeige — ohne Urtheil.)

2222. *Eiusdem* Commentatio de iuribus ex ſtatu ingenuorum in Germania pendentibus. Liber ſingularis. Götting. 1756. 4.

Recenſ.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. ſelb. J. Seite 1017. und 1409. „Zu„vorderſt bemerkt der Herr Verf. (§. 2.) daß der Begriff eines „Freyen ſich allemal auf einen Gegenſatz beziehe, und dadurch „nicht bloß Perſonen von hohen Adel, ſondern auch ſolche, die „entweder nicht leibeigen, oder nicht Miniſterialen geweſen, „angezeigt werden. Nun ſind ſelbige entweder von dem dritten „Geſchlechte an, von Vater und Mutter her, frey geweſen, in „welchem Falle ſie Ingenui oder Freygeborne genannt werden, „oder ſie haben erſt nachher ihre Freyheit erhalten, und denn „werden ſie bloß Freye genannt. Man pflegt zwar insgemein „unter den Ingenuis bloß den heutigen niedern Adel, oder auch „bloß Bürger zu ſuchen: allein der Herr Verf. zeigt, daß zwar „beyde zu den Freygebornen zu rechnen, nichts deſto weniger „aber auch, außer dem Adel und den Bürgern, Ingenui ge„weſen (§. 4.), zumal, da ſich auch Perſonen vom hohen Adel, „dieſes Namens nicht geſchämt haben. Hierauf unterſucht er „im folgenden, wer eigentlich zu den Freygebornen gerechnet „worden ſey — und ob insbeſondere die Bürger und Bauern „dahin gehören. Die Bürger anlangend; ſo pflegt man ſelbige „insgemein für Perſonen knechtiſcher Abkunft zu halten und we„nigſtens als Freygelaſſene anzuſehn. Allein der Herr Verf. „zeigt (§. 7.), daß unſere Bürger unter diejenigen Freygebor„nen zu zählen ſind, welche nicht im Stande waren, von ihren „Gütern eine ritterliche Lebensart zu führen — und welche da„her genöthiget worden ſind, auf andere Weiſe in den Städten „ihren Unterhalt zu ſuchen — und daß man in die Städte gar „keine Perſonen knechtiſcher Abkunft aufgenommen, oder ſie we„nigſtens nicht als Bürger, ſondern als bloße Einwohner ange„ſehen habe — daher man bey Erhaltung des Bürgerrechts „ſein Mannrecht beweiſen — und erhärten mußte, daß man „nicht leibeigen oder wachszinſig ſey. Zu deſto mehrerer Be„ſtärkung erweiſet Herr von S. (§. 8—10.), daß man nie„mals in Teutſchland ſoviel Knechte gehabt, daß daraus unſere „Bürger und Bauern hätten erwachſen können ꝛc. Hierauf „kehrt der Herr Verf. zu den Bürgern zurück — und zeiget, „daß auch aus dem Hauptrecht, welchem einige Städte unter„worfen geweſen, ihre knechtiſche Abkunft nicht geſchloſſen wer„den könne, da dieſes Recht nicht einmal gegen alle Bürger, „ſondern größtentheils nur gegen einige Beyſaſſen ausgeübet „und wohl gar Adeliche demſelben unterworfen geweſen. (§. 11.) „Nun ſchlichen ſich zwar Leibeigene in die Städte: allein ſie „wurden insgemein in die Vorſtädte gewieſen, oder erhielten „gar, durch den Beſitz des Bürgerrechts, nach einiger Zeit ihre

„Frey-

„Freyheit, woraus offenbar fließt, daß die Bürger nicht können „Leibeigen geweſen ſeyn, indem man ſonſt durch die Erhaltung „des Bürgerrechts nicht hätte die Freyheit erhalten können. „(§. 12. und 13.) Am deutlichſten aber läßt ſich der freye „Stand der Bürger daraus erweiſen, daß ſelbſt der Adel Stadt„bedienungen angenommen, ja oft bloß mit dem Bürgerrechte „ſich begnügt hat, und ſich von den Städten ordentlich hat in „Sold nehmen laſſen (§. 14 — 16.), welches nicht geſchehen „ſeyn würde, wenn die Bürger knechtiſcher Abkunft geweſen „wären, als welche ohnedem bey der dritten Generation, da „man Ingenuus ward, ſich verlor. Ueberdem haben die Bür„ger ſich der Rechte der Freygebornen bedient, ob ſie gleich nicht „viel von ihren ehemaligen Rechten verloren. Hierauf wendet „ſich der Herr Verf. zu den Bauern, und erweiſet (§. 20 — 22.) „daß ſelbige zwar beſtändig wegen ihrer Armuth und daraus „herfließenden Untüchtigkeit zum ritterlichen Leben verächtlich „geweſen, dennoch aber, aus dem bloßen Begriff eines Bauern, „ausgenommen in Slaviſchen Gegenden, keine Vermuthung „für die Leibeigenſchaft derſelben zu faſſen ſey, zumal da ſich „auch oft ritterbürtige Perſonen zu Pflicht und Zins verſtan„den — und ſogar anſehnliche Familien bäueriſcher Abkunft „ſind — wie man denn eben ſo wenig aus den Abzugsgeldern „der Bauern dieſes erweiſen kann. (§. 23.) ꝛc. Hierauf wird „noch zuletzt vom Beweis der freyen Geburt gehandelt, und be„merkt, wie dieſer vom Beweiſe des Adels unterſchieden ſey. „Im zweiten Abſchnitte beſtimmt der Verf. zuvörderſt den „Grund, weswegen die Freygelaſſenen in Teutſchland nicht viel „höher, als Knechte, geſchätzt worden ſind ꝛc. — redet ſodann von „den vornehmſten Vorrechten der Freygebornen — und beſtimmt „zugleich, ob und wie weit ſolche auch den Bürgern und Bauern „zugekommen. Das vornehmſte unter dieſen Rechten iſt, daß „jeder Freygeborner auch zugleich ein geborner Soldat und rit„terbürtig war, welches Recht aber in der Folge der Zeit die „freygeborne Bürger und Bauern allmählig verloren, nachdem „ſie, aus Mangel des Vermögens, von dem ritterlichen Leben „abkamen, und dieſes faſt ein Eigenthum einiger Familien ward, „welche in der Folge der Zeit den Namen des Adels erhielten. „(§. 28 — 30.) ꝛc. Aus eben dieſem Grunde fließt auch das „Recht zum Beſitz und Aufgebung der Lehen (§. 31 — 33.), „welches ebenfalls von einer freyen Geburt abhing — und end„lich faſt den ritterbürtigen Geſchlechtern eigen gemacht ward, „nachdem dieſe ſich den kriegeriſchen Uebungen faſt allein wid„meten, welcherhalben die Lehen faſt allein aufgekommen wa„ren ꝛc. Freygeborne haben ferner das Recht, ein ihnen ange-

„tha-

„thanes Unrecht durch Gewalt der Waffen zu rächen, (§. 34—„35.) welches im Kleinen eben ſo viel iſt, als das Recht des „Krieges und Friedens im Großen. In ſolchen Fällen brauchte „man nun überhaupt mit niemanden, als mit ſeinem Genoſſen „oder Uebergenoſſen zu kämpfen, welcher ebenfalls vier Ahnen „weiſen konnte, die freygeborne waren. ꝛc. Ferner gehört un„ter die Vorzüge der Freygebornen die freye Vererbung ihrer „Güter, welches aber mehr aus Gründen des Röm. Rechtes „herfließt. ꝛc. Hierauf wird (§. 39—41.) dargethan, daß „Freygeborne allein zu Ehrenſtellen tüchtig ſind, obgleich ſonſt „in geiſtlichen Ehrenſtellen Freygelaſſene bisweilen zugelaſſen „wurden, welches aber in der folgenden Zeit durch das Anſe„hen der ritterbürtigen Geſchlechter abgeändert ward. Nun „trifft man auch oftmals Bürger an, die in den mittlern Zei„ten zu Ehrenſtellen erhoben wurden, zumal da ſie ſich faſt al„lein den Wiſſenſchaften widmeten, welches aber meiſtens bey „Bauern wegfiel, weil ſie nicht Mittel und Gelegenheit genug „hatten, ſich zu anſehnlichen Poſten emporzuſchwingen. Unter „dieſe Ehrenſtellen gehört insbeſondere das Recht, Richter und „Schöppen zu werden, welches den Freygebornen ſo eigen war, „daß davon ein ſchöppenbar Freyer und Freygeborner einsbe„deutende Worte waren, (§. 42 — 44.) zumal da jeder von „einem Richter, der ihm der Geburt nach gleich war, gerichtet „werden mußte. ꝛc. Es konnte ferner niemand als ein Freyge„borner zur Handelſchaft und zu Handwerken gelangen. Man „pflegt zwar insgemein zu behaupten, daß ſich zu dieſer Lebens„art nicht leicht jemand, als Freygelaſſene verſtanden hätten, „zumal da ihnen der Name der Knechte und Knapen beyge„legt ward. Allein dieſe Benennungen ſind ſo allgemein, daß „darunter jede junge Mannsperſon, ſo wie man heut zu Tage „die Cadets und Pagen benennet, verſtanden wird. (Seite 141.) „Nun haben zwar die ritterbürtigen Perſonen dieſe Be„ſchäftigungen allein dem Bürger und Landmann überlaſſen, „weil ſie ſich blos auf ritterliche Uebungen legten: jedoch fließt „hieraus kein Beweis von der knechtiſchen Abkunft derſelben. „— Hierauf wird noch das Vorrecht der Freygebornen in Ab„legung eines Zeugniſſes gegen Freygeborne angeführt, (§. 47. „und 48.) welches kein Freygelaſſener konnte — welches Recht „ebenfalls den Bürgern und Bauern zukam, welches die Un„terſchriften der Urkunden zeigen. ꝛc. Endlich wird noch (§. 49.) „angemerkt, daß unter Freygebornen keine eigentliche ungleiche „Ehe ſtatt gehabt habe, ob ſie gleich unſtandesmäßig war, „wenn man den gleichen Stand der zu Verheurathenden nicht

„beobachtete.„ — Der Hr. Verf. hat ſeine Sätze durchgängig „mit guten Beweiſen beſtärkt. ꝛc.„

2223. Joann. Henr. *de Selchow* Progr. de Renovatione Nobilitatis. Goetting. ap. Pockwitz et Barmeier. 1757. 4. (Dieſes Programm iſt wieder abgedruckt in des Verfaſſ. Electis iuris Germanorum publici et privati. Lipſ. 1771. 8. — 1 Thlr. 12 Gr.) — No. III. pag. 249. — und in dem im J. 1783. zu Frankf. und Leipz. herausgekommenen zweiten Bande des von Hrn. Mader herausgegebenen reichsritterſchaftlichen Magazins — No. XXIV.)

Recenſ.

Götting. gel. Anz. v. 1757. Seite 1313. „Die Lehre „von der Erneuerung des Adels läßt ſich nicht genau beſtimmen, „ohne vorher die Würkungen einer wahrhaften ungleichen, oder „nur unſtandesmäßigen Ehe unterſchieden zu haben. Jene „ziehet den Verluſt des Adels der Kinder — des Beſitzes der Le„hen — und aller übrigen Vorrechte des Adels: dieſe aber nur „die Beraubung der Rechte nach ſich, zu welchen ein alter „Stifts- oder Turnierfähiger Adel erfordert wird. Wenn alſo „nach einer wahrhaftig ungleichen Ehe zwiſchen Freygebornen „und Perſonen knechtiſcher Abkunft der Adel wieder hergeſtellt „werden ſoll; ſo iſt es nicht ſowohl für eine Erneuerung des „Adels anzuſehn, da die Kinder ſich des adlichen Standes gar „nicht bedienen konnten: dahingegen bloß bey einer unſtandes„mäßigen Ehe eine wahre Erneuerung ſtatt findet, wenn auch „gleich der Adel lange Zeit nicht gebraucht ſeyn ſollte, indem er „durch den bloß unterlaſſenen Gebrauch nicht verloren geht. Es „kann daher auch ohne eine landesherrliche Erneuerung wieder „Gebrauch davon gemacht werden, indem dieſe die Wiederan„nehmung zwar feyerlich macht, aber die Rechte eines alten „Adels nicht wiederherſtellen kann, welche doch allein durch die „unſtandesmäßige Ehe verloren gegangen waren. Iſt der Adel „durch Urthel und Recht, oder wie ehemals üblich war, wegen „erlittener Ueberwindung im Zweykampf verloren gegangen; „ſo iſt deſſen Wiederherſtellung mehr für eine Begnadigung, „als Erneuerung zu halten. Dieſe iſt übrigens von der Beſtä„tigung des Adels leicht zu unterſcheiden, welche letztere als„dann bey dem Landesherrn zu ſuchen iſt, wenn der ertheilte „Adelsbrief deſſen Rechte einſchränken kann. Die Erneuerung „ſelbſt darf übrigens nicht zum Nachtheil eines Dritten ge„ſchehn, daher bey Stiftern, Turnieren und bisweilen bey „Landtägen, wo es auf alten Adel ankommt, die Erneuerung

„nichts

„nichts hilft, wenn gleich ſolche mit der Verleihung einer ge„wiſſen Anzahl erdichteter Ahnen verknüpft ſeyn ſollte. Die „Einwilligung des Lehnsherren und der Lehnsvättern zu der „Erneuerung iſt alsdann blos nöthig, wenn zu dem Beſitze eines „ſolchen Lehnes eine gewiſſe Anzahl von Ahnen erfordert wird. „Aus welchen Sätzen alſo überhaupt erhellet, daß dieſelbe blos „in ſolchen Fällen helfe, wo man keinen alten Adel fordert, in„dem ſodann die Erneuerung vor einem ganz neu verliehenen „Adel keine Vorzüge giebt.„

2224. In der vierten Abtheilung des erſten Bandes des von dem Hrn. Hofrathe und Prof. J. H. Chr. von Selchow zu Göttingen herausgegebenen Magazins für die Teutſchen Rechte und Geſchichte ꝛc. (Göttingen u. Lemgo b. Meyer, 1779. 8.) kommt nachfolgender hierhergehöriger Aufſatz vor: III. Rittermatricul des Herzogthums Braunſchweig, Wolfenbüttelſchen Theils. Seite 331—474. „Ein richtiger und vollſtändi„ger Verzeichniß, als die in Schopps Theſ. Jur. Feud. be„findliche Matrikul vom J. 1620. Doch iſt es nur eine Pri„vatarbeit. Ob aber der verſtorbene Oberhauptmann von „Stockhauſen dieſelbige dem Herrn Herausgeber mitgetheilet „hat, oder wer ſonſt Verfaſſer davon ſey — iſt nicht angezei„get.„ — Schotts unpartheyiſche Critik, 10. Band. Leipz. 1781. 8. Seite 332.

2225. Im zweiten Bande (1783. 8.) trift man nachfolgende hierhergehörige Aufſätze an: VI. Rittermatrikel des Stifts Hildesheim. Seite 255. (In allem 75 Vota, die auch von bürgerlichen Beſitzern adelicher Güter, und mehrere von einer Perſon geführt werden können.) VII. Lauf-Zettel der Calenbergiſchen Landſtände, wegen Beyträge zur Ritterſteuer. (In allem 164 Stimmen. Die ſämtliche Ritterſteuer beträgt 820 Rthlr.) IX. Specificatio der freyen Rittergüter in den Herzogthümern Bremen und Verden, nebſt denen von der Königinn Chriſtina von Schweden im J. 1651. beſtätigten Privilegien der dortigen Landſtände. Seite 297.

2226. Im erſten Bande der von ebendemſelben herausgegebenen Rechtsfälle, enthaltend Gutachten und Entſcheidungen vorzüglich aus dem teutſchen Staats- und Privatrecht. (Lemgo, im Verlage der Meyerſchen Buchhandl. 1782. 4.) kommen nachfolgende hierhergehörige Aufſätze vor: IX. Deciſio über das von Könitziſche Familienfideicommiß. Coburg, 1775. Seite 128. u. f. „Betrift factiſche Umſtände. Es kommen „verſchiedene in Betreff der Familienfideicommiſſe merkwürdige „Sätze darinn vor, z. B. daß bey den Deutſchen Familienfidei„commiſſen nicht die Trebellianica abgezogen, ein Familienfi-

„deicommiß der Regel nach auch ohne landesherrliche Einwilli„gung verordnet werden könne u. d. gl.„ X. Deciſio über die weibliche Erbfolge in adelichen Fideicommiſſen. Coburg, 1775. S. 139. u. f. „Bezieht ſich auf eine beſondere Fideicommiſſa„riſche Diſpoſition. Es wird darinn behauptet, daß bey den zu „Erhaltung der Familie errichteten Fideicommiſſen die Tochter „ſelbſt den entfernteren Stammsvättern nachſtehen müſſe — daß „Fideicommiſſa Familiae cognatica als irregularia und „impropria angeſehen werden per ſimplicem diviſionem „fideicommiſſo non cenſeatur eſſe renunciatum, den Töch„tern aus den Lehn- und Stammgütern, auch wenn ſie bemit„telt ſind, ein dem Ertrage derſelben angemeſſener Brautſchatz „ausgezahlt werden müſſe u. d. gl.„ XI. Deciſio über die Bezahlung der Alimentengelder einer adelichen Wittwe. Coburg, 1775. Seite 146. u. f. „Darinn wird geſagt, daß bey dem „hohen und niederen Adel ſogar einer Wittwe, welche keinen „Brautſchatz zugebracht, aus den Gütern ihres Gemahls der „Unterhalt gereicht werden müſſe. ꝛc.„ XV. Gutachten von Vermählung des Prinzen von Naſſau mit der Prinzeſſinn von Montbarry. S. 191. u. f. „Darinn wird geſagt, daß die „Frage: Ob die Heurath eines Fürſten mit einem Fräulein aus „altem Hauſe eine ebenbürtige Ehe, oder Mißheurath ſey, we„der in den Reichsgrundgeſetzen, noch im Herkommen entſchie„den ſey, es demnach in einzelnen Fällen auf die Agnaten an„komme — und falls dieſe diſſentiren, ſich beym Reichshofrath „auf einen gewiſſen Ausgang keine Rechnung machen laſſe. „Hier entſcheidet, ſagt Hr. v. S., oft die Hofluft mehr als „das Recht.„ — (Dr. Andr. Joſ. Schnauberts neueſte juriſtiſche Bibliothek, vornehmlich des Deutſchen Staats- und Kirchenrechts. Zweiter Band. Gießen, b. Juſt. Fried. Krieger. 1783. 8. Seite 85. 86. und 87.)

2227. Im zweiten Bande der von ebendemſelben Verfaſſer herausgegebenen neuen Rechtsfälle ꝛc. (Frankf. u. Mainz b. Varrentrapp und Wenner, 1788. 4.) findet man (Numer XXIX.) eine Abhandlung über das durch unvordenkliche Verjährung erlangte Recht adelicher Gutsbeſitzer, Marktfleckengerechtigkeit zu ertheilen, mit beſonderer Anwendung auf Mecklenburg.

2228. Im 8. Capitel des anderen Theiles dieſes Werkes: Tituli honorum. Auctore Joanne *Seldeno*, Interioris Templi Armigero. Iuxta Editionem tertiam Londinenſem Anni 1672. cui acceſſiſſe dicuntur *Seldeni* Emendationes et Additamenta. Latine vertit, notasque addidit Simon Joann. *Arnold*, Eccleſiarum Balliviae Sonnenburgenſis

ſis Inſpector. Francof. ad Viadr. 1696. 4. handelt der Verf. vom Adel. [a] Im 1. §pho unterſcheidet er die gebornen Aedelleute von denen, die in den Adelſtand erhoben ſind. [b] Im 2. §pho wird ihre Benennung aus mancherley Sprachen deducirt. [c] §. 3. 4. und 5. unterſchiedliche, ſowohl im Römiſchen Rechte, als auch in Frankreich, Spanien, und Engeland gebräuchliche Arten, per Codicillos honorarios, Diplomata u. ſ. w. die adeliche Würde zu conferiren. — [d] Bemerkungen über den Polniſchen Adel.

2229. Das 5te Capitel des im J. 1740. herausgekommenen erſten Theils der *Selectorum* iuris publici noviſſimi etc. (Frankfurth und Leipz. 8.) handelt von den zwiſchen dem Herzoglichen Hauſe Würtemberg und dem Grafen Ludewig von Fugger, wie auch der deßfalls intervenirenden Reichsritterſchaft in Schwaben, entſtandenen Streitigkeiten.— Selbigen iſt gleichfalls das 3. Capitel des im J. 1741. herausgekommenen zweiten — und das 2te Capitel des im J. 1743. herausgekommenen 5ten Theiles dieſes Werkes gewidmet.

2230. Im 23. Theile dieſer *Selectorum* kommen vor: der zwiſchen Chur-Cölln als Biſchof zu Hildesheim und der adlichen Familie von Steinberg obwaltende Rechtsſtreit, das Lehngut Wiſpenſtein betreffend — die Brandenburg Culmbachſche Gerechtſame in Anſehung der zum Burggrafthum Nürnberg oberhalb Gebürges gehörigen Ritterſchaft — und einige die unmittelbare Reichsritterſchaft angehende Gerechtſame, beſonders in Anſehung der aufgetragenen Lehen.

2231. Im 25., 27. und 28. Theile dieſer *Selectorum* findet man die Abfaſſung eines Reichsregulativs, die zwiſchen verſchiedenen Reichsſtänden und der unmittelbaren Reichsritterſchaft bishero obgewaltete Irrungen betreffend.

2232. Das 2. Hauptſtück im 27. Theile, und das 4te im 28. Theile handeln von dem geſchichtsmäßigen und rechtlichen Unterſchied zwiſchen dem hohen und niedern Adel in Deutſchland.

2233. Joann. Salomon. *Semleri* Comment. hiſtoricocritica de Miniſterialibus. Altorf. 1751. 4.

Recenſ.

Leipz. gelehrte Zeit. von 1752. Seite 77. „Der Verf. „ſtellet hier Beobachtungen über dasjenige an, was der gelehrte „und in dieſer Materie beſonders erfahrne David Georg Strube in ſeiner (unten unter der Numer 2321. vorkommenden) „zweiten Obſervation: De Miniſterialium Dignatione, vorgebracht hat. Er bringt hier vier dieſer Beobachtungen bey,

„welche verſchiedene Gedanken des Hrn. Strube widerlegen, „oder beſſer einſchränken und beſtimmen, oder auch zu mehrerer „Richtigkeit zu bringen dienen — und in welchen allen er ſo„wohl Gelehrſamkeit als Scharfſinnigkeit zeigt. ꝛc.„

2234. Die zweite Abhandlung im zweiten Theile des Werks: Henrici Chriſtiani *Senckenberg*, JCti et Conſiliarii Rhingravici, Selecta iuris et hiſtoriarum, tum anecdota, tum jam edita ſed rariora. Francof. ad Moenum 1735. — hat die Ueberſchrift: Diplomata et chartae XXXVI. miſcelli generis vaſallos et nobiles Francofurthenſes extra civitatem olim habitantes ſpectantia. „Dieſe Documente „überhaupt bekräftigen noch mehr den Satz, welchen der Hr. „Verf. ſchon in ſeinem Prodromo iuris feudalis, App. IV. „erwieſen — daß nemlich die Städte auch Vaſallen und edele „Bürger gehabt, welche ihre Cavallerie ausgemacht — ja daß „jeder honnetter Bürger adeliche Güter beſitzen und unter der „Cavallerie dienen können. Da im 14. und 15. Jahrhunderte „die Befehdungen ſo ſehr im Schwange gingen; ſo mußten die „Städte zu ihrer Sicherheit nothwendig auch eine Militz haben. „Dieſe beſtund aber entweder aus Bürgern, oder aus Militibus „mercenariis, welche letzteren der Hr. Verf. vor Vaſallen „hält, die um eine jährliche Penſion den Städten Kriegsdienſte „geleiſtet, davon zugleich ein Exempel aus alten Stadt-Rech„nungen mit angeführt worden. Aus dem No. XI. befindlichen „Documente und den folgenden erhellet, daß zur Zeit des Fauſt„rechts viele von Adel auch den Städten ihre Güter zu Lehn „offeriren müſſen ꝛc.„ — Acta Jureconſultorum etc. 5. Th. Nürnberg, 1735. 8. Seite 368.

2235. Henrici Chriſtiani *Senckenberg* Diſſ. ſiſtens Primas Linea Condominii pro indiviſo, ſive Ganerbinatus, derer Gemeinsherrſchaften. Götting. 1736. 4.

2236. Anfangsgründe der alten, mittlern und neuen Teutſchen gemeinen Rechtsgelehrſamkeit, worinnen annebſt die gemeinen Rechte derer Reichsſtände und Adels, ſammt der heutigen Praxi zureichig beygebracht worden. Zum Gebrauch derer Leſe-Stunden Dr. Heinrich Chriſtian Senckenbergs ꝛc. Göttingen, 1737. 8. (6 Gr.)

Recenſ.

Juriſtiſcher Bücherſaal ꝛc. Viertes Stück. Frankf. b. Fried. Math. Frieſe, 1737. 8. Seite 294. „Dieſes kleine „Buch hat der Hr. Verf. in keiner andern Abſicht herausgege„ben, als darüber eine Vorleſung über die Teutſche Rechtsge„lahrtheit anzuſtellen ꝛc.„ — „Er hat eine vernünftige und „wohl

„wohl eingerichtete Ordnung erwählt, und indem er keine groſſe „Gelehrſamkeit zeigen wollen, dennoch viel Neues und Beſon„deres beygebracht. — Im erſten Buche ertheilet der Hr. „Verf. Unterricht von dem Rechte derer Perſonen, und handelt „in 18 Capiteln: Von der gemeinen Teutſchen Rechtsgelehr„ſamkeit überhaupt ꝛc. ꝛc. Von dem Adel und den vielerley Ar„ten deſſelben ꝛc. — von denen Grafen, Freyherren und dem „übrigen hohen Adel, — von den Mittelfreyen — von den „Dienſtleuten — von adlichen und unadlichen Bürgern in „Städten ꝛc. ꝛc.„ — „Der Hr. Verf. hat ſich bemühet, ſeine „Sätze in einer reinen Teutſchen Mundart vorzutragen ꝛc.„

2237. De ordinibus exercitus Germanici — von den ſieben Heerſchilden. Diſſ. Praeſ. Henric. Chriſtian. *Senckenberg*, Reſp. Joh. *Siegener*. Gieſſae, 1742.

Inhalt.

§. 1. Schriftſteller, welche die Materie vom Heerſchilde abgehandelt haben. §. 2. Beweis, daß das Wort Heerſchild eine Armee bedeute, und daß folglich darunter unterſchiedene Claſſen von Soldaten und Adelichen verſtanden werden. §. 3. und 4. Sieben Heerſchilde machten ſieben Claſſen der Armee aus. Zeugniß des Verfaſſers De beneficiis, des Sachſen- und Schwaben-Spiegels und eines ungedruckten Rechts-Buches. In §. 5. werden einige gelehrte Männer angeführt und beſcheiden widerlegt, welche die ganze Sache wegen ihrer Dunkel- und Ungewißheit mit den Geſpenſterhiſtorien verglichen haben. §. 6 — 11. Anzeige deſſen, was Praun, Gundling, Schilter, Thomaſius, Struv, Heineccius, Zſchackwitz und Spörl von dem Heerſchilde ſich vor Vorſtellungen gemacht. Aller dieſer Claſſen Urſprung muß, wie §. 12. behauptet wird, in der Einrichtung des alten Deutſchen Kriegsweſens geſucht werden. So wie die Deutſchen (§. 13.) zweierley Arten von Soldaten hatten, deren eine Lehnsfolge — und die andere Landesfolge zu thun verbunden waren; ſo fanden gleichfalls die Heerſchilde bey beyden Statt. §. 14 — 19. Sieben Claſſen der Heerſchilde. In der erſten war der König das Haupt — in der anderen folgten die Biſchöfe, welche den König beſonders wegen ihrer Lehne in das Heer begleiten mußten. Die dritte machten die weltlichen Fürſten, unter welchen auch die Grafen begriffen werden, aus. Die vierte beſtand aus den Freyen Herren — die fünfte aus den Mittelfreyen — die ſechste aus den Dienſtmannen — und in der ſiebenten waren alle diejenigen, die nach dem Ausſpruche des Rechts-Buches, Cap. MCLI. mit aigen und ein Eikind ſind — und dannenhero nicht

Equites, ſondern Equitantes. In §. 20 — 24. erweiſet der Verf., daß die Longobarden faſt gleiche Eintheilungen der Heerſchilde erſonnen, ſechs Claſſen gehabt — und die bey den Deutſchen übliche dritte und vierte in eine gebracht haben. Im 25. §pho ſucht er darzuthun, daß ſolche alte Gewohnheiten noch heut zu Tage bey der Militz, nur mit etwas veränderten Namen, übrig geblieben ſeyn. Es gehören alſo alle diejenigen, welche Hauptleute genennt werden, zu den vier erſten Claſſen — in der fünften treffen wir die Corporals und Sergeanten, und in der ſiebenten die Gefreyten und gemeinen Soldaten an. Im 26. §pho wird gezeigt, daß, wie die Deutſchen einen Unterſchied unter Hochmann, oder Landesherr, und Mann, woraus nachmals die Eintheilung in den hohen und niedrigen Adel entſtanden, gemacht — alſo auch die Italiener ihre Milites in maiores und minores eingetheilt haben.

2238. Delectus florum ex iuribus Nobilitatis Germaniae. Diſſ. Praeſ. Henric. Chriſtian. *Senckenberg*, Reſp. Carol. *a Freudenberg*. Gieſſae, 1743. 4.

Inhalt.

§. 1. Verzeichniß der vornehmſten Schriftſteller über den Adelſtand. §. 2. [a] Beſchreibung des Adelſtandes — und Etymologie des Wortes: Adel. §. 3. [b] Beſchreibung der drey Gattungen des Adels. §. 4. [c] Vom Stadt-Adel und insbeſondere von den Patritiis. §. 5. und 6. [d] Unterſchied zwiſchen den alten und neuen adelichen Geſchlechten, wie auch Reichs- und Landſäſſigem Adel. §. 7. [e] Von den Gerechtſamen und Vorzügen derer Adlichen. §. 8. [f] Wie der Adel erwieſen werden müſſe. §. 9. [g] Unterſchiedene Fälle, wodurch der Adel verloren geht. §. 10. Wie der verlorne Adel wiederum erlangt werden könne.

2239. Verſchiedene Lehns- und andere Urkunden des ausgeſtorbenen Hauſes von Heuſſenſtam von 1291. bis 1639. S. Joh. Eraſm. Senckenberg Sammlung von ungedruckten und raren Schriften zur Erläuterung des Staats-, des gemeinen Bürgerlichen- und Kirchen-Rechtes. Dritter Theil. Frankf. am Mayn. 1746. 8. No. III.

2240. Sendſchreiben von der Ratione Status: Ob es vorzüglicher zu achten, ein reichsſtändiſch-adelicher Landſaß, oder ein neu eingedrungenes Mitglied der Reichs-Ritterſchaft zu ſeyn? 1751. 4. (Auch im Staatsſpiegel 1751. Seite 336.)

2241. Verſuch einer Geſchichte des Deutſchen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln, nebſt einigen Bemerkungen über das ausſchließende Recht derſelben, auf Dompräbenden,

von

von J. M. Seuffert, der Phil. Doct., der Rechte Licentiaten, der juriſtiſchen Encyclopädie und des Deutſchen Privatrechtes zu Würzburg Prof. Frankf. am Mayn, in der Andräiſchen Buchhandlung. 1790. 8. (14 Gr.)

Recenſ.

a) Jenaiſche allgem. Lit. Zeit. Januar, 1791. Seite 73. „Für den dermaligen Zeitpunct, in welchem die Fehde gegen das „ausſchließende Recht des Deutſchen Adels an Dompräbenden, „in den hohen Erz- und Domkapiteln immer mehr überhand „nimmt, verdient dieſer Verſuch, der in einem körnigten Vor„trag geſchrieben iſt, alle Aufmerkſamkeit. Die Zweifel an dem „ausſchließenden Rechte des alten Adels zu den Domherrenſtel„len in den hohen Stiftern, die in dem 3ten Stücke des 2ten „Bandes des Göttingiſchen hiſtoriſchen Magazins, unter der „Numer IV., von Hrn. Hofr. Spittler aufgeſtellt ſind, haben „die ſtärkſte Veranlaſſung dazu gegeben. Auch iſt es wahr„ſcheinlich, daß der Hr. Verf. dieſe Arbeit nicht ganz ohne Be„ruf mag unternommen haben, wie ſich auch aus dem Eifer „ſchließen läßt, mit welchem er dem Verdacht einer Partheylich„keit entgegen arbeiten wollte, von der er ſich doch bey allen ſei„nen Verwahrungen nicht losreißen konnte. Der Hr. Verf. „wirft nach einem gut angelegten Plane zuerſt einige Blicke auf „die Fundationen hoher Erz- und Domcapitel — und zeigt, „daß weder die urſprünglichen, noch die hinzugekommenen Stif„tungen, für den Adel allein gemacht ſeyn — und daß man hier„aus nicht den geringſten Beweis für das ausſchließende Recht „des Deutſchen Adels führen könne. Er hebt dabey die „beſten Proben aus der Geſchichte der Deutſchen, ſonderlich der „Sächſiſchen Stifte aus — und zeigt, daß die Stifter derſelben „bey der Errichtung und urſprünglichen Fundation die ganze „Handlung allein aus dem Geſichtspunkte der Religion betrach„tet haben — und es keinem derſelben eingefallen ſey, wenig„ſtens vor den Augen des Publikums dieſen heiligen Zweck mit „einer politiſchen und folglich unheiligen Abſicht zu entehren ꝛc.„ — „Der Hr. Verf. reihet in dem zweiten Capitel die weiteren „Geſchichtsbeweiſe und Urſachen an, wie der Adel nach und „nach das Uebergewicht in den Domcapiteln erhalten habe, wor„unter er vorzüglich den Reiz des Stadtlebens — das behagliche „Leben am Hofe des Biſchofs — den Ritterdienſt — die Ver„drängung des Clerus und des Volks von den Biſchofswahlen „— und ſelbſt die Abſichten des Römiſchen Hofes, die Vorzüge „des Adels in den Stiftern zu befördern ꝛc. angiebt ꝛc. — Von „demſelben wurden aus Politik dem Stiftsadel alle Vortheile „und Vorzüge in die Hände geſpielt. Die Statuten und Ge-

„wohnheiten eines jeden Stifts ſah man ſchon im 12ten Jahr„hundert als Geſetze an, in welchen überall der Hauptgrund „zur Ausſchließung des Unadels von den Stiftern ſchon lag. „Hierzu kamen endlich noch die Capitulationen der Domcapitel „— und da die mehreſten Biſchöfe für das Intereſſe der Dom„capitel eingenommen waren; ſo konnte jedes Capitel in dieſem „Falle erwarten, daß der Biſchof ſelbſt, in Hinſicht der päbſt„lichen Attentate, gemeinſame Sache mit ihm mache — wodurch „die Verfaſſung der Domcapitel, beſonders in Anſehung des „ausſchließenden Rechts des Uradels an den Präbenden, ihre „ganze Feſtigkeit erhielt. In einer neuen Periode, die nem„lich durch die nachher in Schwung gekommene Doctorwürde „entſtand, deren Schickſal der Verf. bis auf den Weſtph. Frie„den beſchreibt, zeigt er, wie mancher Unadlicher in den Dom„ſtiftern ſein Glück gemacht habe. ꝛc.„ — „Auf dem Reichsta„ge zu Nürnberg 1522. behauptete der Adel in ſeinen Beſchwer„den ganz frey, daß die Pfründen in den Domſtiftern ihm al„lein zuſtehen — und von den Zeiten Keyſers Maximilian II., „inſonderheit mit dem J. 1565, führt der Verf. an, daß die „Meinung gäng und gebe geweſen, als wären die Erz- und „Hochſtifter vorzüglich zum Unterhalt und zur Verſorgung des „Adels geſtiftet. — Mit Vorausſetzung dieſer durch eine Men„ge von Thatſachen beleuchteten Geſchichte, geht der Verf. in „der dritten Abtheilung auf die Periode des Weſtph. Friedens „bis auf die neueſten Zeiten über. Hier tritt er als Rechtsge„lehrter auf — um das Gebäude ſeines Gegners, des Hrn. Hof„raths Spittler, wo nicht gar zu zerſtören, doch im Grunde „zu erſchüttern. Die bekannte Verordnung des Weſtph. Frie„dens Art. XVII. Opera detur, ne Nobiles Patricii, gradi„bus academicis inſigniti, aliaeque perſonae idoneae, ubi „id fundationibus non adverſatur — wird hier mit vieler „Genauigkeit exegeſirt. Der Hr. Verf. behauptet 1. daß die „Paciſcenten zu Osnabrück nicht auf alle Erz- und Domcapitel, „ſondern nur auf ſolche Rückſicht genommen, in welchen be„reits noch Statute und Gewohnheiten zum Vortheile des Docto„rats, des Patriciatadels, oder anderer qualificirten Perſonen „beſtanden. 2. Daß ſie in ſolchen Erz- und Domcapiteln das „fernere Vertilgen des Patriciats, des Doctorats und anderer „qualificirten, durch Einrichtung gegenſeitiger Statute und Ge„wohnheiten auf ewig verhindern wollten. 3. Daß ſie nur in „einem ſolchen Falle nachgeben und die Errichtung gegenſeiti„ger Statute und Einführung gegenſeitiger Gewohnheiten ge„ſtatten wollten, wenn die hohen Erz- und Domcapitel ur„ſprünglich für den Adel geſtiftet waren. 4. Daß ſie alſo die be-

„reits

„reits zur Ausſchließung des Doctorats, des Patriciats und an=
„derer qualificirten Perſonen, in andern Erz= und Domſtiftern
„gemachten Statuten und eingeführten Gewohnheiten unge=
„kränkt in ihrem Werthe laſſen wollen. ꝛc. — „Hr. Hofr.
„Spittler ſagt am Schluſſe ſeiner Abhandlung, wogegen dieſe
„Schrift gemacht iſt: Es bleibe heilig, was der Osnabrücker
„Friede ſpricht — aus keinem Capitel, das nicht erweislich
„für den Uradel geſtiftet worden, ſoll der Unadel ausge=
„ſchloſſen ſeyn. — Und dieſen Schlußſpruch wird jeder bey=
„fällig unterſchreiben, der die Bedenklichkeiten zu Rathe zieht,
„welche ſich bey einer willkührlichen Exegeſe dieſer ganz klaren
„Diſpoſition in ſo vielfachem Betrachte darſtellen ꝛc. „

b) Götting. gel. Anz. von 1790. Seite 1217. (Im Weſentlichſten mit der obigen Recenſion übereinſtimmend.)

c) Gothaer gelehrte Zeit. v. J. 1790. Seite 870. 875. und 877 — 883. (Aus den angegebenen Seiten=Zahlen leuchtet es ſchon von ſelbſt ein, daß dieſe Recenſion nicht eingerückt werden kann. Sie iſt aber äußerſt inſtructiv — unfehlbar das Werk einer critiſchen Meiſterhand — und alſo einer dringenden Empfehlung zur eigenen Lectüre in vielfacher Hinſicht würdig. Im Ganzen genommen iſt ſie dem angezeigten Werke günſtig — von dem ſie ſagt, daß es ein gründliches, gelehrtes und in einem reinen, etwas blühenden Styl geſchriebenes ſey.)

2242. Joh. Fried. Seyfart hiſtoriſche Beſchreibung des hochadelichen Geſchlechts von Gohr, aus archivaliſchen Urkunden. Weißenfels, 1769. 8. (4 Gr.)

2243. Etwas von dem Urſprunge der unmittelbaren Reichsritterſchaft und derſelben Landeshoheit.

S. Magazin für das Deutſche Staats= und Lehnrecht. Herausgegeben von Carl Jacob Seyfert ꝛc. dritter Theil. Wetzlar, b. Winkler dem ält. 1788. 8. No. III.

2244. J. H. *Sibrand* Nobilis ob ſtuprum ſimplex feudo privatur Megapoli.

V. Carol. Frid. *Zepernick* etc. Analecta Juris feudalis, Tom. I. Halae 1783. 8. No. LXXVI.

2245. In dem im J. 1783. zu Jena, im Verlage der Cunoiſchen Erben herausgekommenen zweiten Bande des von Hrn. Doct. und Prof. Joh. Chriſtian Siebenkees zu Altorf beſorgten juriſtiſchen Magazins kommt unter der Numer VI. ein Circular=Schreiben an ſämtliche Buchiſche Mitglieder, den von dem Ritterhauptmann von Gebſattel einſeitig ausgeſchriebenen Buchiſchen Plenar=Convent betreffend, von Rath und Ausſchuß der freyen Reichsritterſchaft Orts Rhön=Werra, Buchiſchen Quartiers, unterm 31ſten Jänner, 1782. — vor.

2246.

2246. Deſſelben Deductions-Bibliothek ꝛc.
S. oben die Numer 546 — 551.

2247. In dem zweiten Theile der von eben demſelben herausgegebenen Beyträge zum teutſchen Rechte (Nürnberg u. Altof, bey Monath, 1768. 8.) findet man dieſe Aufſätze: 1. Von dem Erbrechte der Töchter in Allodien und Kunkellehen, von den abgetheilten Stammvättern. Ein Auszug aus einer Erbtruchſeß Waldburgiſchen Deduction gegen Fürſtenberg. „Es wäre wohl ein für die Aufklärung vieler Lehren des Deut„ſchen Staats- Lehn- und bürgerlichen Privatrechtes nicht un„erheblicher Wunſch, daß ein oder mehrere Sachverſtändige „Männer eine Sammlung von Auszügen aus ſolchen älteren „oder neueren Deductionen, welche ſich vorzüglich mit Erläute„rung ganzer rechtlicher Materien und Fragen beſchäftigen, ver„anſtalten mögten — nur müßte freylich, wie hier nicht ge„ſchehen iſt, alles, was die einzelnen Rechtsfälle inſonderheit „betrifft, wegbleiben, um nicht die Gedult und den Beutel des „Leſers und des Käufers zu erſchöpfen.„ — (Schotts Bibl. der neueſten juriſt. Literat. f. d. J. 1787. Seite 130.) 5. Bemerkungen über Möſers Adelsprobe in Deutſchland. (S. oben die Numer 1697.) „Man trifft hier erhebliche Zweifel „an, gegen Hrn. Möſers Vorſchlag zu einer Gleichförmigkeit „der Adels- und Ahnenprobe in den Deutſchen Domcapiteln und „anderen adlichen Geſellſchaften, imgleichen über einige parado„xe hiſtoriſche Sätze deſſelben von der Verfaſſung des Adels „in den mittlern Zeiten.„ — Ebend. Seite 131.

2248. Von auswärtigen Adlichen, welche in Kriegsdienſte der Stadt Nürnberg getreten ſind, oder derſelben ihre Dienſte angebothen haben.
S. Materialien zur Nürnbergiſchen Geſchichte. Herausgegeben von Dr. Johann Chriſtian Siebenkees, Prof. der Rechte zu Altdorf. 1 Band, 1 Heft. Nürnberg, in Commiſſion der Schneiderſchen Kunſt- und Buchhandl. 1792. 8.

2249. Reinhard Simmers Tugenden und Thaten eines rechtſchaffenen Aedelmanns. Dresden, 1690. 8.

2250. Simon. *Simonii* Liber de vera Nobilitate. Lipſ. 1572. 4. — Jenae, 1616. 8. — Ibid. 1662. 4.

2251. Im erſten Bande der philoſophiſchen Skizze von Berlin (Philadelphia, 1788. 8. 18 Gr.) findet man einen eigenen Artikel mit der Ueberſchrift: Adel.

2252. Der achte der von Hrn. Prof. J. S. Sneedorf zu Soroe in Däniſcher Sprache herausgegebenen Briefe über verſchiedene Gegenſtände, von denen im J. 1764. zu Copenhagen und Leipz. bey Gabr. Rothens Wittwe und Proft eine

Deut-

Deutſche Ueberſetzung herauskam, (welche 18 Gr. koſtet) — iſt an einen vornehmen Mann gerichtet — und handelt von der Erziehung des jungen Adels.

2253. Reinhard Grafen zu Solms Beſchreibung von des Adels Anfang, Herkommen, Unterhaltung und gebührlichen Verhalt. Frankf. 1564. Fol. — 1681. 4. Ebend. 1692. 12.

2354. Vindiciae libertatis corporis Nobilium S. R. I. immediatorum adverſus ſuperioritatis territorialis extenſionem. Diſſ. Praeſ. Georg. Henr. *Ayrer*: Auct. Joh. Henr. *Sommer*. Goetting. 1754. 4.

(S. Johann Maders ꝛc. reichsritterſchaftl. Magazin — Erſter Band. Frankf. u. Leipz. 1780. No. V. Seite 133 — 408.)

Recenſ.

a) Götting. gel. Anz. ſelb. J. Seite 481. „Der gelehrte „Hr. Verf. hat ſich mit einem preiswürdigen Eifer bemüht, die „ſeit einiger Zeit ſehr heftig beſtrittenen reichsritterſchaftlichen „Privilegia und Freiheiten gegen ihre Gegner zu retten ꝛc. — „Dieſe gelehrte und mit einer nicht gemeinen Einſicht in die „Teutſche Geſchichte und Reichsgrundgeſetze geſchriebene Abhand„lung iſt in vier Haupt-Abſchnitte abgetheilt. Der erſte „handelt von der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft überhaupt, „in ſofern ſelbige ein beſonderes Corpus ausmacht — der zwei„te von der der Reichsritterſchaft zukommenden gänzlichen Be„freyung von der Gerichtsbarkeit der übrigen Reichsſtände — „der dritte von dem Beſteurungsrechte — und der vierte von „dem Auslöſungsrechte (Jure retractus), welches der Reichs„ritterſchaft in Anſehung der ihrer Matrikel einverleibten und „der gewöhnlichen Beſteurung unterworfenen Güter, wenn „ſolche an einen Fremden veräußert werden wollten, binnen der „in ihren Privilegien beſtimmten Friſt von drey Jahren zu„kommt. ꝛc. „ — Wer von dem näheren Inhalte dieſer Diſſertation, die im eigentlichſten Sinne eine Streitſchrift genannt werden kann, und gegen die oben unter den Numern 2099. und 1881. angeführten Abhandlungen der Herren Rudolph und Pauli gerichtet iſt, — unterrichtet ſeyn will, muß dieſe Recenſion, welche das Weſentlichſte eines jeden Paragraphen anzeigt, und alſo zwar ſehr reichhaltig, aber auch ſehr weitläuftig iſt, ſelbſt leſen. Uebrigens ſchlägt ſich Recenſent ganz zur Seite der Herren Ayrer und Sommer — und beſtreitet beſonders Hr. Pauli mit einer Heftigkeit, von der ſich unmöglich eine kühle und unpartheyiſche Beurtheilung erwarten läßt.

b) Unpartheyiſche Critik über juriſtiſche Schriften inn- und außerhalb Deutſchland. 5ter Band. Leipz. b. Fried. Lanckiſchens

ckiſchens Erben. 1754. 8. Seite 148. „In dieſem trefflichen „Werke ſind die Gerechtſame der unmittelbaren Ritterſchaft, „wider alle Einwendungen, beſonders die neueren, behauptet „worden — und man kann daraus viele irrige Meinungen, die „in dieſen Streitigkeiten mit unterlaufen, am beſten widerle„gen. Der gelehrte Hr. Verfaſſer giebt von der Gemeinſchaft „der freyen Ritter, die ſich ſo lange in dem Reiche erhalten hat, „die vollkommenſten Nachrichten — wodurch die ohne Wahl zu„ſammengehäuften Gründe anderer, welche ſie von dem Ur„ſprunge dieſer Gemeinſchaft — von ihrer geſetzmäßigen Ver„faſſung und erhaltenen Privilegien vorbringen, gleich allen „Schein verlieren ꝛc.„ — „Der Verfaſſer dieſer ſo gründlichen „Schrift, die es gewiß vor allen andern, die nur in dieſer Art „herausgekommen ſind, verdient, bemerkt zu werden, hat alles „in der reizendſten Ordnung und mit den bündigſten Beweis„thümern ausgeführt. Auch gefällt die Art, auf die er mit „dem Würtembergiſchen Schriftſteller diſputirt, und deſſen Vor„legung der anwachſenden ritterſchaftlichen Irrungen unter„ſucht. ꝛc. ꝛc.„

c) Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Zehnter Theil. Jena und Leipz. 1755. 8. Seite 450. „Die „Frage, wie weit ſich die Gerechtſame der unmittelbaren Reichs„ritterſchaft erſtrecken, iſt gewiß von einer ſolchen Wichtigkeit, „daß, obſchon ſelbige gar oft der Gegenſtand der Gelehrten ge„weſen, mit welchem ſie ſich beſchäftiget, der gelehrte Hr. Verf. „dennoch nicht allein erwehnte Hochlöbl. Reichsritterſchaft, ſon„dern auch alle Liebhaber der Staatsrechtgelehrſamkeit ſehr ver„bindet, wenn er in gegenwärtiger Schrift den Zuſtand und „die Gerechtſame dieſes anſehnlichen Cörpers zeiget. ꝛc.„ — Nach einer nunmehro folgenden detaillirten Inhaltsanzeige am Schluſſe nachfolgendes Urtheil: „Dieſes reicht zu, dem Leſer „einen Begriff zu machen, welch ein unverwerfliches Zeugniß „von des gelehrten Hr. Verf. Erkenntniß in der Geſchichte und „dem Staatsrechte dieſe wohlgerathene Schrift ablege.„

2255. Henrici *Sondinger* J. U. L. diſſert. inaug. public. de nobili immediato cum perſona ruſtica nuptias contrahente, nobilitate ſua et feudis ante iam habitis ſecundum iura germanica in perpetuum privato. Bamberg. 1755. 4. (Sie kommt auch in dem im J. 1783. zu Frankf. u. Leipz. von Hrn. Conſulenten und Oberamtmann Mader herausgegebenen zweiten Bande ſeines reichsritterſchaftlichen Magazins — und zwar unter der Numer XVI. vor.)

Recenſ.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. v. 1755. Seite 891. „In dem erſten „Abſchnitte wird von dem Haſſe gegen ungleiche Ehen über„haupt gehandelt. Sie gehören unter die unordentlichen Ehen „— und kann unter ungleichen Ehegatten keine beſtändige Liebe „ſtatt haben — und der Landesherr ſie nicht dulden, zumal da „man dadurch ſeiner Nachkommenſchaft einen ewigen Schand„fleck anhängt. Sie ſind in den 12 Tafeln verbothen: vom „*Juſtiniano* aber, aus Liebe zur *Theodora* erlaubt. Allein der „Römiſche Adel iſt von dem Deutſchen ſehr unterſchieden, und „von jenem auf dieſen nicht zu ſchließen. Man wird durch die „Heurath einer Sclavinn ſelbſt ein Sclav, und die Kinder er„ben ihre Aeltern nicht. — Hierauf trägt der Verf. im zwei„ten Abſchnitte die Heurath eines Unmittelbaren von Adel mit „einer Bäuerinn ſelbſt vor. Bauern ſind ſonſt Sclaven gewe„ſen und gegen Freygeborne ſehr verächtlich gehalten. Der Un„terſchied der Stände iſt durch die Ritterübungen conſervirt. „Ein Bauer konnte nicht Miles werden. Friederich I. verboth „die ungleichen Ehen und alſo auch dieſe. Die Oeſterreichſchen „Kayſer haben insbeſondere auf die Erhaltung des reinen Adels „geſehn — wozu auch die Stifter vieles beygetragen. — Im „dritten Abſchnitte wird von dem Verluſte der Lehen wegen un„gleicher Ehen gehandelt. Dieſes iſt von K. Ludewig dem „Frommen und Conrad II. verordnet. Der, der eine Sclavinn „heurathet, wird ſelbſt Sclav. Ein Knecht aber kann keine „Lehen haben. Eben das iſt im Keyſerrechte verordnet. Man „wird dadurch unehrlich — und kann alſo keine Kriegesdienſte „thun. Dies iſt von der Reichsritterſchaft ausgemacht — und „bedarf keiner keyſerlichen Beſtätigung. — Man verliert da„durch ſeinen Adel und kann alſo in keine Lehen ſuccediren. „Es iſt dies durch häufige Familienverträge angeordnet, welche „erlaubt ſind und vi pacti praeſumti auch in den übrigen Fa„milien gelten. Es geht dieſe Verfügung nicht allein auf die „Töchter, da der Grund des Geſetzes einerley iſt. Die Agna„ten können alſo aus den Geſetzen Ludwigs und Conrads kla„gen, und auf die Entziehung der Lehen dringen. Dieſes gilt „auch noch heut zu Tage, und die gegenſeitigen Exempel der „Stände gehen nicht auf die Heurath mit einer Bäuerinn. Die „Reichsgerichte können auch durch ihre Urtheile kein Recht ma„chen — und daß man es in einigen Familien erlaubt, iſt aus „gar zu großem Anſehn des Römiſchen Rechts geſchehen. — „Der Hr. Verf. hat ſeinen Satz mit vieler Beleſenheit ausge„führt, obgleich, ſo viel die Hauptſache betrift, nicht erwieſen, „daß der Bauernſtand noch leibeigen ſey. Ueberdem gehen die

„ange-

„angezogenen Exempel nur auf die Töchter, welche durch ſolche „Heurathen der Familie größere Schande machten, wenn ſie „einen Ehemann von ſolchem Stande in die Lehen brachten. „Es bleibt alſo wohl richtig, daß nicht der Mann ſelbſt, ſon„dern vielmehr die aus einer ſolchen Misheurath erzeugten Kin„der von der Erbfolge auszuſchließen, wenn es durch beſondere „Verträge befeſtiget ſeyn ſollte.„

2256. Henr. *Sondinger* Vindiciae Diſſertationis ſuae de Nobili immediato cum perſona ruſtica nuptias contrahente, nobilitate ſua et feudis ante iam habitis in perpetuum privato. Goetting. 1763. 4. (S. auch Joh. Maders ꝛc. reichsritterſchaftlichen Magazins vierten Band. Frankf. u. Leipz. 1784. 8. No. II.)

Recenſ.

Schott's Bibliothek der neueſt. juriſt. Literatur f. d. Jahr 1784. S. 280. „In dieſer hier und da ſehr ſeltenen Druck„ſchrift vertheidiget der Verf. ſeine genannte Abhandlung, wider „die Einwürfe des Hrn. Geh. Raths von Selchow. (S. oben die Numer 2221.)

2257. Das Bild des Adels. Eine Rede von J. von Sonnenfels, gehalten zum Anfange des Studiums in der k. k. Savoy. Akademie. Wien b. Kurzböck, 1771. 8.

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 17. Band, Seite 203. „Dieſe „Rede hat den ruhmwürdigſten Zweck, den jungen Adel über „die wahre Beſchaffenheit ſeiner Vorzüge zu unterrichten — „und ihn zur Erfüllung derer Erwartungen aufzumuntern, wel„che der Staat und die Geſellſchaft von ihm zu haben berechti„get ſind. Einkleidung, Wendung und Schreibart ſind dieſem „Zwecke und der redneriſchen Kunſt gemäß, welche ihre eindrin„gendſten Belehrungen allemal mit einer gewiſſen Schonung „des Zuhörers, ohne Schmeicheley zu verbinden weis. Die „letztere Hälfte iſt das idealiſche Gemählde eines ſolchen Adli„chen, der alle die Vorzüge hat, die man von ihm erwarten „kann — und dadurch iſt eine gewiſſe Monotonie entſtanden. „Der Ausdruck iſt ziemlich fehlerhaft.„

Von dieſer Rede, die auch in dem im J. 1786. herausgekommenen achten Theile der geſammelten Schriften des Verfaſſers wieder abgedruckt iſt, findet man ein Fragment in den Hamburg. Adreß-Comtoir-Nachrichten von 1768. Seite 89. u. f.

2258. Angeli Petriacae *de Sonneno* Theoremata de Nobilitate, eiusque Origine — et de recta forma regnandi,

di, ad principes laicos, ac de laudabili ſubditorum obſervantia erga principem. Romae 1659. 8.

2259. Von der unmittelbaren Reichsritterſchaft. S. A. F. Sorgens Kleinigkeiten. Nördlingen, bey C. G. Becken. 1771. 8. (4 Gr.)

Recenſ.

Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. 5. Band. 42. Stück. Leipz. 1772. 8. Seite 226. „Sind meiſt ſehr bekannte Din„ge. Doch etwas Neues iſt, daß auch Franken und Schwaben, „außer dem Lande am Rhein, die urſprüngliche königliche Ta„felprovinzen geweſen. Alles Uebrige beſteht in einzelnen An„merkungen, woraus man die Reichsritterſchaft gewiß nicht „wird kennen lernen.„

2260. Im erſten Abſchnitte des im J. 1689. herausgekommenen kleinen Tractats eines Ungenannten: Les *Soupirs* de la France eſclave etc. redet der Verf. unter andern Gegenſtänden auch vom Adel. „Er behauptet, daß ſie vor dieſem „die Souverainität mit den Königen gleichſam gemeinſchaftlich „gehabt haben — daß er durch die Verſchwendung und die über„mäßigen Auflagen, die er dem Könige bezahlen müſſen, zu „Grunde gerichtet ſey — daß er durch die Intendanten vollends „in Sclaverey verſetzt worden — daß es ſehr wenige Aedelleute „gebe, die überflüſſige Landgüter beſitzen, und daß die mehre„ſten kaum ein Landgut haben, worauf ſie wohnen können — „daß der ſämtliche alte Franzöſiſche Adel an den Bettelſtab ge„bracht worden, und hingegen der neue, der ſeinen Urſprung „ſeinem Gelde, oder der Gunſt des Hofes verdankt, die beſten „Güter des Königreichs beſitze — daß den alten Adel die Ar„muth verzagt mache, und der neue keinen Tropfen tapferen „Blutes von ſeinen Vorfahren ererbt habe u. ſ. w.„ — (Tenzels) Monathliche Unterredungen ꝛc. Januar, 1690. Leipz. 8. Seite 22.

2261. Memorias hiſtoricas e genealogicas dos Grandes de Portugal, por D. Antonio Caetano *de Souſa*. Lisboa 1737. 4. — Segunda Impreſſão continuada até o preſente. Ibid. 1755. 4.

2262. Cyriaci Spangenberg Hiſtorie des Geſchlechts von Molsdorf. ſ. a. Fol.

2263. Deſſelben Adels-Spiegel. 2 Theile. Schmalkalden, 1591. und 1595. Fol. (4 Thlr.) „Der bekannte Nico„laus Friſchlinus in Schwaben hatte eine Oration gehalten, „und darinn den Adel heftig angegriffen. Deswegen ward die„ſer Spangenberg von vielen adelichen Familien erſucht, daß „er doch wider dieſen Friſchlin ſchreiben und die Ehre des teut„ſchen

„ſchen Adels vertheidigen mögte. Nun fand zwar Spangen⸗
„berg nicht rathſam, mit Friſchlin anzubinden, zumal da in
„ſeiner Oration auch viele Wahrheiten mogten mit eingefloſ⸗
„ſen ſeyn. Er faßte ſich aber den Vorſatz, von dem Adel ein
„beſonderes Werk zu ſchreiben, von welchem der erſte vom Adel
„an ſich ſelbſt, und der andere vom Zierrath des Adels han⸗
„delt. Man trifft in dieſem ziemlich großen Werke Regeln und
„Exempel an. Die Regeln bezeugen genugſam, daß Spangen⸗
„berg ein ehrlicher und redlicher Teutſcher geweſen iſt. Die
„Exempel ſind ſo beſchaffen, daß allerhand Special⸗Hiſtorien
„dadurch illuſtriret werden. Er hat dieſes Buch in ſeinem
„Exilio zu Vacha ausgefertiget, hat ſich auch in der Vorrede
„nicht anders unterſchrieben, als Jeſu Chriſti Servus Exul.
„Man ſollte meinen, der ganze Adel im teutſchen Lande müßte
„ihn vor eine ſo mühſame Arbeit regalirt haben: er verſichert
„aber in der Präfation, daß er keine Ergötzung davor gehabt,
„ausgenommen einen guten Trunk an einem halben Fuder Wei⸗
„ne, welcher ihm damals in ſeiner Schwachheit ſehr wohl zu
„ſtatten gekommen wäre.„ — (Hamburgiſche Bibliotheca hi-
ſtorica. Centuria I. Leipz. b. Joh. Fried. Gleditſch u. Sohn.
1715. Seite 147.)

2264. S. Sal. *Sparnagelius* de Nobilitate Litterata. Magdeb. 1601. 8.

2265. Chr. *Spechtii* Diſp. de praefectis nobilium iudiciis. Vitemb. 1737. 4.

2266. Phil. Jacob. *Speneri* Theatrum Nobilitatis Europae, tabulis progonologicis, praecipuorum in orbe Chriſtiano magnatum et illuſtrium progenitores repraeſentantibus exornatum. IV Tomi. Francof. ap. Vogel. 1668. fol. (3 Thlr.)

2267. *Eiusd.* Sylloge genealogico-hiſtorica, ex numero praecipuarum Familiarum Germaniae. Ibid. 1677. 8. (12 Gr.)

2268. *Eiusd.* Illuſtriores Galliae ſtirpes tabulis genealogicis comprehenſae. Ib. 1689. fol. (2 Thlr. 12 Gr.)

2269. Von den Reuterſiegeln. Eine Abhandlung von Philipp Ernſt Spieß.

Vid. Hiſtoria et Commentationes academiae Electoralis ſcientiarum et elegantiorum litterarum Theodoro-Palatinae. Vol. V. hiſtoricum. Manhemii 1783. 4. No. VIII.

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 58. Band, Seite 31. „Eine kur⸗
„ze, aber treffliche Abhandlung von dieſer Materie. — Nur
„der

„der hohe Adel bediente ſich vormals der Ritterſiegel. Ob ein „gewiſſer Vorzug bey dem Gebrauch derſelben — ſie auch einen „Landes⸗ und Lehns⸗Herren allemal anzeigen, iſt vielleicht „noch zweifelhaft, indem viele große und mächtige Häuſer, wie „Brandenburg, Braunſchweig⸗Lüneburg und andere ſich ſehr „ſelten derſelben bedient — ſie auch von abgetheilten und nachge⸗ „bornen Prinzen, die eigentlich keine Landesherren im rechten „Verſtande waren, gebraucht ſind. Und iſt daher auch die Ein⸗ „ſchränkung, die der Hr. Verf. mit Recht gemacht hat, daß im „Gegentheil niemals zu ſchließen iſt: wer kein Ritterſiegel führt, „der iſt nicht von hohem Adel — auch ein Beweis davon ꝛc.„

Im Jahre 1784. kam dieſe Abhandlung in der Gebauer⸗ ſchen Buchhandlung zu Halle, unter nachfolgendem Titel beſon⸗ ders abgedruckt, in 4to heraus: Philipp Ernſt Spieß, Hoch⸗ fürſtl. Brandenburg. wirkl. Regierungsrath und Geheimer Ar⸗ chivar, von Reuter⸗Siegeln. (3 Gr.)

Recenſ.

a) Allgem. Deutſche Bibl. 64. Band, Seite 146. „Es „iſt unſtreitig, daß die Reuter⸗Siegel (Sigilla equeſtria) nur „von Perſonen, ſo zum hohen Adel gehören, gebraucht ſind; „doch muß man nicht glauben, daß dieſes ein privatives Kenn⸗ „zeichen des hohen Adels, und daß derjenige, ſo kein Sigillum „equeſtre braucht, zum hohen Adel nicht gehöre, ſonſt würden „die Markgrafen von Brandenburg aus dem Aſcaniſchen Hau⸗ „ſe, und die aus dem Bayerſchen Hauſe, die zuſammen zu Fuß „auf ihren Siegeln abgebildet ſind, und mehr andere fürſtliche „und gräfliche Häuſer, ſo niemals Reuter⸗Siegel geführet, „auch nicht zum hohen Adel gehören. Ob ein gewiſſer Vorzug „damit verbunden, und ſie allezeit einen Landes⸗ und Lehns⸗ „herrn anzeigen, ſteht dahin; genug, ſie zeigen eine Perſon „vom hohen Adel an, wenn er auch gleich kein wirklicher Lan⸗ „des⸗ und Lehnherr iſt, wie dieſes bey abgefundenen Söhnen „ſich einzeln findet. Zuerſt wird gezeiget, welche Perſonen vom „hohen Adel ſich derſelben bedient haben. §. 2. Von den Key⸗ „ſern ſind zwey Siegel nachgewieſen, ſo K. Friedrich III. und „Carl V. in gewiſſen Umſtänden gebraucht haben, worauf ſie „zu Pferde abgebildet ſind, allein der Herr Verf. hat ganz recht „bewieſen, daß beyde die Urk. woran ſie hängen, nicht als wirk⸗ „liche Keyſer, ſondern als Herzoge von Oeſterreich gegeben ha⸗ „ben, das erſte auch ſogar die Umſchrift hat — Sigillum ma- „ius Ducale. Von Königen, ſo Reuterſiegel gebraucht, giebt „der §. 3. Nachricht. Allein auch von dieſen gilt größtentheils „die vorige Anmerkung, ſie ſind entweder nur auf der Rückſeite

„des Siegels reitend vorgeſtellt, oder haben in der Umſchrift „von einer beſondern Provinz die Titulatur — und ſie nur in „gewiſſen Umſtänden gebraucht, mithin iſt die Urkunde nicht „als König ausgeſtellet. Das Reuter-Siegel, ſo König Frie„derich I. von Preußen gebracht hat, iſt an der Vollmacht, die „der König 1711. ſeinen Geſandten zur Keyſerwahl gegeben, „befindlich, mithin hat er es blos als Kurfürſt von Branden„burg gebraucht. Einige Siegel des geiſtlichen Standes zeigen „zwar einen Reuter, allein ſie ſtellen gemeiniglich den Schutzpa„tron der Kirche, den heiligen Georg oder Martin vor, mit„hin hieher gar nicht zu rechnen, und was Hanſelmann, Lan„ge, und Longolius davon angemerkt haben, ſind nur Gril„len, §. 4. „Von Reuter-Siegeln fürſtlicher und gräflicher „Damen handelt der 5te §. dieſe erſcheinen öfters reitend auf „ihren Siegeln. Hier ſind verſchiedene nachgewieſen. Von „einer Königin, die zu Pferde auf ihrem Siegel vorgeſtellet „iſt, hat der Verf. kein Beyſpiel gefunden, ſo aber Recenſent „bey dem *Vredius* in Geneal. Comit. Flandr. S. 142. nach„weiſen kann, wo die Königin Maria von England auf der „Rückſeite des Siegels zu Pferde abgebildet iſt. Die Umſchrift „iſt auf beyden Seiten gleich, nur ſteht hier unter dem Pfer„de: Temporis filia veritas. Von fürſtlichen Damenſiegeln „zu Pferde liefert *Vredius* am a. O. verſchiedene, und in „Deutſchland ſind von dem Heſſiſchen Hauſe ebenfalls einige „bekannt geworden. Was hergegen Reinhard (in ſeinen juriſt. „und hiſtoriſchen Ausführungen 1. Th.) bey Gelegenheit eines „Reuter-Siegels der Gräfin Eliſabet von Dietz angemerket „hat, gehöret unter die Träume, §. 5. In dem 6ten §. beſtrei„tet der Hr. Verf. die irrige Meinung einiger Gelehrten, die „aus der Benennung der Majeſtät-Siegel, ſo einige Fürſten „zuweilen von ihren Siegeln gebraucht, die Majeſtäts-Rechte „der Fürſten erzwingen wollen, wie Gleichmann (in ſeiner „Schrift: De magno ſigillo ducali Majeſtatis Saxonico) und „ſeines gleichen gethan; und eben ſo wenig geben die Reuter„Siegel ein Kennzeichen der Landeshoheit, vielmehr bedeuten ſie „nur ein Sigillum maius, wie zuweilen ſelbſt die Umſchrift „lautet, ſo man bey wichtigen Handlungen brauchte. Der „Ausdruck hat alſo auf das Siegel ſelbſt, und im geringſten „nicht auf Hoheit und Majeſtät Bezug. Selbſt der Ausdruck „Majeſtät iſt erſtlich im XV. Jahrh. etwa im letzten Viertheil „zu einer beſtändigen und eigenen Titulatur der Keyſer und „Könige geworden. Was Oetter von den Majeſtäts-Siegeln „geträumet hat, iſt nicht werth zu erwähnen. Bis jetzt hat ſich „noch kein älteres ächtes Ritter-Siegel gefunden, wie aus der

„letzten

„letzten Hälfte des XI. Jahrhunderts §. 7. Im Ganzen hören „ſie im XV. Jahrhunderte auf. Einzeln und ſparſam hat man „ſie noch im XVI., XVII. und ſogar im XVIII. Jahrh. ge„braucht. Natürlicherweiſe mußte ihr Gebrauch abnehmen, „weil in dieſem Jahrhunderte die Fürſten nicht mehr gepanzert „erſchienen, und ihre Wapen durch viele kleine Schilder vielen „Raum auf ihren Siegeln erforderten, anderer Urſachen zu ge„ſchweigen. — Am Ende dieſer gründlichen Abhandlung beſchreibt „und erläutert der Hr. Verf. das anſehnliche ſchöne Ritter-Sie„gel des Burggrafen Friederichs, ſo derſelben vorgeſtochen iſt. „Er ſitzt darauf gepanzert, hält mit der linken Hand den Zügel, „und in der rechten ein Schwerd. Vor der Bruſt hat er den gräf„lichen Schild, und auf dem Haupte einen Helm, ſo mit dem „Brackenkopf gezieret iſt. Auf der Pferdedecke findet man zwei„mal den Zollerſchen Schild, und an beyden Seiten des Burg„grafen die zwey Buchſtaben F. R. Der Hr. Verfaſſer meynt, „daß es entweder ein Verſehen des Siegelſtechers ſey, der ſtatt „B. ein R. geſtochen, oder daß beyde Buchſtaben die zwo An„fangsbuchſtaben von Friederich bedeuten ſollen. Sonſt iſt das „prächtige Siegel ſowohl ſeiner Größe, als auch der ungemei„nen großen Buchſtaben der Umſchrift und der Interpunctions„zeichen der Wörter wegen merkwürdig.„

b) Halliſche gelehrte Zeitung von 1784. Seite 484. (Kurze Anzeige des Inhalts.)

c) Götting. gel. Anz. v. 1784. Seite 1280. (Noch kürzere Anzeige, ohne hinzugefügtes Urtheil.)

2270. Derſelbe, Wie verhält ſich ein Vaſall in Anſehung der Ritterdienſte, wenn zwey ſeiner Lehnsherren einander bekriegen? „Aus dem erſten Theile ſeiner archiviſchen Nebenarbeiten, „(Halle b. Gebauer, 1783. gr. 4. No. VIII.) jedoch mit einer „neuen vom Hrn. Verf. mitgetheilten Beylage.„ — (Schotts Bibl. der neueſten juriſt. Literat. f. d. J. 1788. Seite 111.)

S. Miſcellaneen zum Lehnrechte, geſammelt und herausgegeben von Dr. Carl Fried. Zepernick ꝛc. 2ter Band, Halle b. Joh. Chriſt. Hendel, 1788. 8. No. XII.

Als dieſe Abhandlung in den obenangeführten archiviſchen Nachrichten zuerſt im Druck erſchien; ward ſie im dritten Stücke der neueſten juriſtiſchen Literatur für das Jahr 1783. (Erlangen b. Palm. 8. Seite 617) nachfolgendermaaßen angezeigt: „Eine von dem Longobardiſchen Lehnrecht II. F. 28. ganz ab„weichende Deutſche Gewohnheit fand der Hr. Verf. in einer „Urkunde vom Jahr 1483 in folgenden Worten angeführt: „Dann es iſt kundig im Reich, ſo einer Lehne hat von zweien Herrn, die mit einander zu kriegen kommen, beſtellt er jegli-

chem Herrn ſeinen Dienſt, und ſitzt mit ſeinem Leib ſtill.„ — „Der Hr. S. führt von der Urkunde nur ſo viel an, daß ſie „die Ablöſung des Amts Selb betreffe, woraus ſich nicht genug „beurtheilen läßt, wie weit man ſich auf ihr Zeugniß, in Anſe„hung der Rechtskundigkeit dieſer Rechtsregel zu verlaſſen hat. „Dieſes aber vorausgeſetzt; ſo wäre es allerdings merkwürdig, „wenn dieſe Gewohnheit noch im Jahre 1483. in Deutſchland „überhaupt ſtatt gefunden hätte.„

2271. (Spittlers) vermiſchte Betrachtungen über den Blutbann der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft in Schwaben. ꝛc. S. oben die Numer 532.

2272. Joh. Fr. Sprengers Nachrichten vom Geſchlechte derer von Schwerin.

S. Neues Götting. Hiſtor. Magazin, herausgegeben von C. Meiners und L. T. Spittler. 1. Band, 3 Stück. 1791. 8. No. IX.

2273. Joh. Chriſtoph Erich Springer Von den Gränzen des hohen und niedern Teutſchen Adels. Erfurt, 1774. 4.

2274. In den auserleſenen neueſten Staatsactis unter der glorwürdigſten Regierung Ihro Röm. keyſerl. Majeſtät. Joſephs des zweiten, zum Behuf der Reichshiſtorie mitgetheilt, von G. R. S. (Gritſch, Regensburgiſcher Senator) Ulm, Frankf. u. Leipz. b. Joh. Conr. Wohler. 1767. 8.) findet man (unter der Numer X. Seite 364.) einen Aufſatz mit der Ueberſchrift: Von denen in der altadelichen Familie derer Tucher von Simmelsdorf obwaltenden Irrungen. „Die Familie derer „Tucher hat eine große Familienſtiftung errichtet, von deren „Aufkünften zwei Drittel unter ſämtliche Tucher, nach Pro„portion des Alters vertheilet, und daher Altergelder genannt „werden. Nach einem Familienvertrage von 1733. ſollen dieſe „Altergelder nur denen Tuchern ausgezahlt werden, welche in „der Stadt Nürnberg verbürgert bleiben und die evangeliſche „Religion nicht ändern würden. Gleichwohl verlangt der catho„liſch gewordene Beyerſche Hofrath von Tucher ſeinen Antheil „an den Altergeldern, und in den vorangeſetzten Reichshofraths„Concluſis wird der Stadt Nürnberg befohlen, den Hofrath „von Tucher in den Beſitz dieſer Familienſtiftung zu ſetzen. „Hiergegen hat die Familie eine rechtsgegründete Ausführung, „von der unumſtößlichen Gültigkeit der Familien-Anordnungen „des altadlichen Geſchlechts derer Tucher von Simmelsdorf „und der daraus erwachſenden Befugniß, einen Agnaten, der „das Nürnbergiſche Bürgerrecht aufgegeben und die evangeli„ſche Religion geändert, von dem perſönlichen Genuß der Ge„ſchlechtsſtiftungen, Altergelder und weiteren Ausprüchen auszu-

„ſchließen — und einige andere Linien = Fideicommiß = Güter „nicht mehr einzuräumen, imgleichen von der Unzuläſſigkeit „einer verbothenen Selbſthülfe wider die denen ohnverbrüchli= „chen Familien = Urkunden nachlebende Tucherſche Familie, mit „Beylagen von No. 1 — 14. verfaſſen laſſen, deren gröſter Theil „Seite 369 — 520 eingerückt iſt.„ — (von Selchow juriſt. Bibl. 2. Theil. Götting. 1768. 8. S. 754.)

2275. Das achte Capitel im dritten Theile dieſer neueſten Staatsacten (Eb. 1769. 8.) handelt von eben dieſer Streitigkeit unter nachfolgendem Titel: Von denen in der altadelichen Familie derer Tucher von Simmelsdorf beym Reichshofrathe vorwaltenden Irrungen. „Hier ſucht man zu beweiſen, „daß der Hofrath von Tucher nach den Statuten ſeiner Fami= „lie durch die Annehmung der katholiſchen Religion und die „Aufgebung des Nürnbergiſchen Bürgerrechts, alle Familiennu= „tzungen verloren habe, und dieſe Familien = Anordnung allerdings zu Recht beſtändig ſey.„ (v. Selchow juriſt. Biblioth. 3 Theil. Götting. 1770. 8. Seite 466.)

2276. In den vom Hrn. Hofrathe Schlözer herausgegebenen Staatsanzeigen kommen nachfolgende hierhergehörige Aufſätze vor: 1. Im 29. Hefte, Seite 70. Ueber die Pleureuſen, als ein Kennzeichen des Adels. 2. Im 30. Hefte, Seite 152. Ueber die dem Ruſſiſchen Adel ertheilten Vortheile. 3. Im 45. Hefte redet in dem, in dieſem Hefte zuerſt vorkommenden Aufſatze, mit der Ueberſchrift: „Spiegel für mindermächti= „ge Fürſten und kleine Herren in und außer Germanien ꝛc.„ — der Kanzler eines Fürſten, der von ihm aufgefodert worden, ihm ſeinen Rath zu ertheilen, ſelbigen ſo an: „Vermeiden Sie „auch durch Ihr Beyſpiel das ungerechte, ſchädliche und alles „Gute erſtickende Vorurtheil von den Vorzügen der Geburt — „und überlegen ſie, daß ein Menſch wie der andere gezeugt „und geboren wird — und daß nur der **Adel** iſt, welcher ſich „durch Verſtand, Rechtſchaffenheit, Kenntniſſe und Nützlichkeit „auszeichnet. ꝛc.„ 4. Im 48. Hefte, Seite 443. Ueber den Zutritt des proteſtantiſchen Adels zum Directorio des Unter= Elſaſſiſchen. 5. Im 50. Hefte, Seite 163. Rechtfertigung des Schwediſchen Adels gegen den König, auf dem Reichstag 1789. 6. Im 51. Hefte, Seite 340. Adreſſe des Franzöſiſchen Adels an den König gegen den Bürgerſtand, vom 21. Julii 1789. 7. Im 57. Hefte, Seite 1. Weitere Verhandlung über das Indigenat = Recht, welches der ältere Adel in Mecklenburg einführen wollen. 8. Ebend. Seite 105. Acte über die Aufhebung des Erbadels in Frankreich.

2277. Verſchiedene in dem Moſerſchen Staatsarchive vorkommende hierher gehörige Aufſätze ſind oben bereits angeführt. S. Nr. 1720. u. f.

2278. Drey kritiſche Staatsbetrachtungen. I. Von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit katholiſcher Landesherren über proteſtantiſche Unterthanen. II. Von dem Richter in Polizeyſachen. III. Von notoriſchen Misheurathen, nach dem 22. Art. §. 2. der neueſten Wahlcapitulation. Frankf. u. Leipz. 1775. 8. (Von Hrn. Reichshofrath Rieſe.)

Recenſ.

Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. 8. Band. Leipz. 1776. 8. Seite 162. „In der dritten Abhandlung geht des Verf. „Meinung dahin, daß zwar zwiſchen ungleichen Ehen und noto„riſchen Misheurathen ein Unterſchied zu machen ſey, daß aber „unter dieſen nicht eben die Ehen mit einer Perſon von knechti„ſchem Geblüte, ſondern die Ehen derer von hohem Adel mit „Perſonen, welche nicht wenigſtens von altem adelichen Ge„ſchlechte ſind, verſtanden werden müßten. Er unterſtützt ſeine „Meinung mit den gewöhnlichen Gründen.„

2279. Anmerkungen über das Herzoglich-Würtembergiſche Schreiben ad Comitia Imperii, die Abfaſſung eines Normativi Imperii in denen reichsritterſchaftlichen Irrungen und Reichsſyſtematiſche Gegenanmerkungen über ſelbige.

S. Europäiſche Staatscanzley, 103 Theil, Seite 6. — 104 Theil, Seite 305. — und 105 Theil, Seite 6.

2280. Eines vornehmen Staatsmannes unpartheyiſches Bedenken über die ungleichen Ehen eines Reichsſtandes ꝛc. (S. oben die Numer 481.)

2281. Normativum Imperii, wornach die Reichsritterſchaftliche Cauſae zu beurtheilen, in denen natürlichen Teutſchen Staats-, gemeinen und Lehen-Rechten verfaſſet.

S. Staatsſpiegel. 1751. S. 279.

2282. Status Cauſſae, welcher in dem von den Bayreuth-, Würtemberg- und Mömpelgardſchen Geſandſchaften unterm 11. Aug. 1752. diſtribuirten Pro memoria, die ritterſchaftlichen Irrungen betreffend, enthalten iſt.

S. Staats-Spiegel. 1752. S. 761.

2283. Kurzer Begriff, worauf die Abfaſſung eines Normativi über die ritterſchaftlichen Irrungen bey dem Reiche ankomme. 1753. Fol.

S. Staats-Spiegel. 1753. Seite 253. (und Staatscanzeley, 106. Theil, Seite 247.)

2284. Stammbuch und Geſchlecht der Junkern von Uſſlar. Hildesheim, 1636. 4.

2285. Erläuterte Vohenſteiniſche Stammtafel — in Sachen der Gebrüdern Onz von der Ley, wider die von Vohenſteiniſche Allodial-Erben. Dec. cit. ad videndum ſe inmitti in poſſeſſionem ſemiſſis Dynaſtiae Adelmannsfelden etc. Ex poſt deciſae reſtitutionis in integrum. Wetzlar, 1776. Fol. (Der Verf. dieſer Stammtafel iſt der Pfalz-Zweybrückiſche Rath Hr. Carl Jacob Seyfert in Wetzlar.)

2286. *Statuts* et Privileges de la Nobleſſe franche et immediate de la baſſe Alſace, accordés par les anciens Empereurs, confirmés et augmentés par le Roy. Mit einer Deutſchen Ueberſetzung unter dem Titel: Einer freyen ohnmittelbaren Reichsritterſchaft im untern Elſaß adeliche Ritterordnung. Straßburg, 1713. Fol.

2287. Johann Leonhard Staudners documentirter Nachtrag zu der in der Reichsadlichen von Tucheriſchen Familien-Streitigkeit Ao. 1764. zum Vorſchein gekommenen Druckſchrift, inſonderheit die durch den Churfürſtl. Beyeriſchen Herren Hofrath, J. G. v. Tucher vieljährigen Umtrieb des Puncti paritionis bisher angehaltene Vollziehung und allerunterthänigſte Gelebung des in dieſer Sache ergangenen Concluſi Caeſarei clementiſſimi d. 10. Sept. 1765. betreffend. Mit Beylagen v. No. 15 — 27. Wien, 1777. Fol.

2288. Deſſelben weiterer Nachtrag zu denen in der Reichsadelichen von Tucherſchen Familien-Streitigkeit zum Vorſchein gekommenen Druckſchriften — inſonderheit die in hac cauſa emanirten neueſten Concluſa Caeſarea und den ſich hieraus für beyde Theile ergebenden Modum paritionis betreffend. Mit Beylagen No. 28. und 29. Wien, 1777. Fol.

2289. (Joh. Chriſtoph Wilh. von Steck) Ausführungen politiſcher und rechtlicher Materien ꝛc. S. oben die Numer 442.

2290. Entſcheidung der ſtandesmäßigen Geburt, Ebenbürtigkeit im Poſſeſſorio bey ſtreitigen Mißheurathen.
S. Abmüßigungen von Joh. Chriſtoph. Wilh. von Steck. Halle b. Gebauer, 1787. gr. 8. (5 Gr.) No. VI. Seite 60 — 66.

2291. Geſchlechtsgeſchichte des hochadlichen Hauſes von Campe, auf Iſenbüttel und Wettmarshagen ꝛc. nebſt den dazugehörigen Stammtafeln, Wapen, Siegeln und den andern größtentheils noch ungedruckten Urkunden und Nachrichten, zuſammengetragen von J. H. Steffens, Rector der Zelliſchen Schule. Zelle, 1783. 4.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1783. Seite 507. „Nicht leicht „giebt die Geſchichte eines adelichen Stammes ſo viele Gele„genheit zu neuen Bemerkungen über die Entſtehung der Zu„namen und die Grundſätze der alten Wapenlehre, als die an„gezeigte. Das in ſelbiger beſchriebene Geſchlecht, welches zuerſt „von Blankenberg hieß, und deſſen Anherren Ludolf im J. „1163. und Juſarius und Anno, in den Geſchichten H. Hein„richs des Löwen, K. Otto des IV. und Pfalzgraf Heinrichs, „als wichtige Männer erſchienen, nahm nach und nach den „Amtsnamen Droſte und ferner von ſeinen verſchiedenen Gü„tern die Zunamen von Campe, Schenk von Neindorf, von „Bodenteich, von Lewenberge, von Herlingesberge, von „Hertesberge, von Gersdorpe und v. Elvelingrode an. „Jeder dieſer beſonders benannten Zweige färbte das alte Wa„penbild, nemlich einen eckigt gezogenen Zwergbalken, auf eine „andere Weiſe, oder ſetzte es auf die Decke eines Hirſches, oder „verdoppelte es, oder änderte das Helmkleinod. Den Namen „von Blankenburg und von Droſt behielten am längſten und „bis in das 14te Jahrhundert, neben dem neuen Namen, die „von Campe, welche zwar im J. 1781. durch den Tod des „Zelliſchen Hofrichters Heinrich Wilhelm Auguſt von Campe „auszuſterben ſchienen, allein durch einen nach des Vaters To„de gebornen Sohn wieder aufſproſſen. Die von Bodendeich „erloſchen im J. 1666., die Schenken von Niendorf im J. „1744. und die übrigen Seitenlinien im 15ten Jahrhunderte. „In dem Campiſchen Geſchlechte wurden zwei Fräuleins Lüne„burgiſche Herzoginnen, nemlich eine zuvor unbekannte Anna, „durch die Verbindung mit dem jüngern Heinrich zu Lüneburg im „J. 1527, und die bekannte Mechtild, durch ihre Vermählung „mit dem Herzoge Otto zu Harburg im J. 1524. Von beyden ſind „nebſt andern unterrichtenden Urkunden, verſchiedene alte Nach„richten in den Beylagen mitgetheilt. Da die von Blankenburg „bald Droſten, bald aber Schenken, Küchenmeiſter und Kämme„rer in den Herzogthümern Braunſchweig und Zelle waren; ſo „giebt dieſes dem Herrn Verf. Gelegenheit, in einem beſonderen „Abſchnitte von den verſchiedenen Stufen und Arten des Adels, „vorzüglich aber von den Braunſchweig-Lüneburgiſchen perſo„nellen und erblichen Hofämtern zu handeln und verſchiedene „unbekannte Bemerkungen mitzutheilen, die bey Unterſuchung „der Erbhofbeamten überhaupt ihren Nutzen haben. Er zeiget „unter andern, daß die Marſchälle in verſchiedenen Provinzen „ein beſonderes Amtswappen geführt haben (Seite 89.) — daß „das Erbpötkeramt auch im Herzogthume Mecklenburg ange-

„trof-

„troffen werde — und daß wirkliche Hofpöker, aus vier ver„ſchiedenen Geſchlechtern zugleich, im Herzogthum Lüneburg am „Ende des 14. Jahrhunderts vorhanden geweſen ſind, deren „Geſchäfte man aber noch nicht weiß. In den Braunſchweig„Lüneburgiſchen Landen finden ſich noch vier andere Geſchlechter, „die den Namen von Campe führen, nemlich zu Deenſen in „der Grafſchaft Eberſtein, zu Poggenhagen im Wölpiſchen, zu „Kirchberg bey Gandersheim und zu Aſchwarden im Bremi„ſchen. Dieſe ſind zwar völlig von einander unterſchieden: al„lein der Herr Verf. hat dennoch kurze Nachrichten und Stamm„tafeln von ſelbigen mitgetheilt. Ueberhaupt enthält dieſe Ge„ſchichte einen nicht unwichtigen Beytrag zu der Landesgeſchichte „des Churfürſtenthums Hannover und den angrenzenden Staa„ten, wie auch zu der Topographie und Kenntniß alter Sitten.„

2292. Des Chorherrn Stein zu Rebdorf diplomatiſche Nachricht vom Brandenburg-Anſpachiſchen eingezogenen Frauenkloſter Königshofen und den Edlen von Hürnheim. Siehe Meuſels Geſchichtforſcher. Fünfter Theil. Halle 1777. 8. No. VI.

2293. Von dem Geſchlechtsadel und der Erneuerung des Adels. (Angeblich von eben demſelben — nach einiger anderer Meinung aber vom Freyherrn von Stein.) S. oben die Numer 1022.

2294. Ungrund der Schlußfolge von einem verordneten Rückfall auf ein Deutſches Mannesſtamm-Fideicommiß, bey dem Erbfolgrecht der freyherrl. Vinningiſchen Familie, insbeſondere der Töchter in die der Reichsritterſchaft in Schwaben Cantons Craichgau incorporirte Herrſchaft Grombach, von Andreas Stein, markgräfl. Brandenb. Hofrathe ꝛc. 1775. Fol. (16 Gr.)

2295. Kurzgefaßte genealogiſche Abhandlung von dem ehemals in Böhmen und Mähren blühenden Stamme der Stifter des Ciſterzienſerſtifts Saar in Mähren, der Grafen von Berneck und Nidda, dann der Herren von Kunſtatt und Podiebrad. S. diplomatiſche Sammlung hiſtoriſcher Merkwürdigkeiten, aus dem Archive des gräfl. Ciſterzienſerſtifts Saar in Mähren, von Otto Steinbach, eben deſſelben Stifts Prieſter, Archivsvorſteher und apoſtoliſcher Notar. Erſter Theil. Prag und Wien, in der von Schönfeldſchen Buchhandl. 1783. 8. No. I.

2296. Nobilis Territorio ſubiectus, oder verſchiedene, nach Veranlaſſung angeſtellter Prozeſſe, am höchſten Reichsgerichte und ſonſt verfaßte Berichte, Deductiones u. ſ. w. daß denen landesfürſtlichen hohen Obrigkeiten im heil. Röm. Reich

die hoch- und niedere Jurisdiction über ihre im Land geſeſſene von Adel und deren Angehörige unter keinem Schein der Immedietät zu benehmen, ſondern vielmehr die von Alters wohlhergebrachte, nach denen Verfaſſungen und Grundſätzen des Deutſchen Reichs unwiderſprechliche landesherrliche Hoheit und Territorial-Superiorität, gegen die an einigen Orten angemaßte Exemtion zu mainteniren ſey. Aus ohnverdächtiger Communication colligirt und zum Druck befördert von Georg. Pet. Stelzer ꝛc. 2 Theile. Culmbach 1722. und 1726. 4.

2297. *Stemma Maſtinae* gentis. Venet. 1626. 4.

2298. Matth. *Stephani* Diſſ. de Nobilitate politica et civili, eiusque privilegiis. Gryph. 1613. 8.

2299. *Eiusd.* Tract. de Nobilitate ſcientiae et literarum. Ibid. eod. anno. 8. (Utrumque ſcriptum iunctim prodiit Francoſ. 1616. et 1617. — et Gryphisw. 1622. 8.)

2300. *Eiusd.* Diſſ. de nobilitate civili ſ. politica, Reſp. Hieron. a *Stein.* Gryphisw. 1616. 4. — Francoſ. 1617. 8.

2301. Steph. J. *Stephanii* de Eloquentia viro Nobili neceſſaria, Oratio. Hafniae 1633. 4.

2302. Geſchichte der adlichen Geſchlechter in der freyen Reichsſtadt Augsburg, aus bewährten Geſchichtſchreibern und Urkunden gezogen, durch Paul von Stetten, den jüngern. Augsburg, bey J. Jacob Hayden, 1762. 4. Mit 228 in Kupfer geſtochenen Wapen und Siegeln. (4 Thlr.)

Recenſ.

Leipz. gel. Zeit. von 1763. Seite 234. „Das Buch iſt in „20 Abtheilungen verfaßt, welchen am Ende die merkwürdig„ſten Urkunden beygefügt ſind, die dem Verf. ſowohl aus dem „Stadtarchiv, als aus den älteſten Stiftungen zum Gebrauch „überlaſſen worden ſind. Er bemühet ſich zuvörderſt den Ur„ſprung der Geſchlechter, derſelben Zuſtand und Gerechtigkeiten „in den alten Zeiten, auch deren Gleichheit mit den Aedelleu„ten auf dem Lande ausfündig zu machen und feſtzuſetzen. Den „älteſten Urſprung der Geſchlechter leitet er von den Ingenuis „unter den Franken her, welche ſich Schwabens bemächtiget, zu „deren Zeit Augsburg ſchon eine Burg war, die nicht von Knech„ten oder Freygelaſſenen, ſondern von ſolchen als ein Grenzort „gegen die Bojen beſetzt werden mußte, die in den Krieg zogen, „welches die Ingenui waren. Nach den Carolingern wurden „dieſe Milites und Satellites genannt, weil die ganze Macht „des Deutſchen Kriegsheeres aus Ingenuis beſtand, die auch „durch ihre Tapferkeit zu hohen Ehren gelangen konnten. Sie „wurden in die, ſo auf ihren Lehngütern — und in die, ſo in „den Städten wohnten, eingetheilt, welche letztere daher Bur-

„gen-

„genſes, oder Bürger genannt wurden. Augsburg iſt aber „lange vor Heinrich dem Finkler von Ingenuis bewohnt gewe„ſen, wie der Herr Verf. anmerkt. Auf ſolche Weiſe iſt der „damalige Name Bürger und Geſchlechter einerley — und „der Herr Verf. beweiſet mit großer Gelehrſamkeit aus den „älteſten Freyheits-Briefen, ſonderlich aus einem vom Keyſ. „Ludewig dem 4ten, v. J. 1316. — aus dem Recht in den „Krieg zu ziehn — aus dem Ritterſtande, zu welchem nicht „wenige ſolcher Geſchlechter und Bürger von den Keyſern erho„ben worden, — aus den Titeln, ſo ſie führten, Turnieren, „empfangenen Lehen und Aemtern, Wapen, Waffen und Sie„geln, auch Aufnahme in die Hochſtifter, daß ſie von Inge„nuis Burgenſibus herſtammen müſſen — und daß die von „ſolchen Bürgern entſprungenen Geſchlechter nicht ſchlechter als „der übrige Adel, der ſeinen Urſprung von den Ingenuis agrariis „genommen haben ſoll, zu halten ſeyn. Im J. 1368. ging zu „Augsburg die große Regimentsveränderung vor — bey welcher „Gelegenheit diejenigen Geſchlechter, welche ſich unter keine von „den Zünften begeben wollten, ſich in eine eigene Geſellſchaft „zuſammen thaten und dieſelbe im J. 1383. mit der beſonderen „Verordnung ſchloſſen: daß bey ihren Tänzen, Stechen, Ze„chen und Kurzweil niemand, er ſey denn von Adel, oder von „den alten Geſchlechtern der Städte Straßburg, Nürnberg, „Ulm, oder ein erbarer Mann hieſiger Bürgerſchaft, der „mit den Geſchlechtern verwandt wäre, gelitten werden ſolle — „wo denn die Anzahl der damaligen Geſchlechter ſich auf 51 „erſtreckt hat. — Hierauf beſchreibt der Verf. etliche bekann„te Familien, die vor Aenderung des Regiments ausgeſtorben „ſind, die Stadt verlaſſen, oder bey Gelegenheit der gedachten „Aenderung ſich unter die Zünfte begeben haben — desgleichen „handelt er auch von denenjenigen, die ſich nach Einführung des „Zunftregiments bey ihrem Herkommen erhalten haben. Hier„auf beſchreibt er den Zuſtand der Geſchlechter unter dem Zunft„regiment — und bringt von der Vermehrung der Geſellſchaft „durch anſehnliche Familien, aus welchen im Nothfalle neue „Geſchlechter werden konnten — und von den Verdienſten der „Augsburgiſchen Geſchlechter im Kriege an den Höfen und im „Reiche der Gelehrſamkeit leſenswürdige Nachrichten bey. Als „in den Jahren 1478. bis 1538. von 51 Geſchlechtern nur noch „8 übrig waren, ward eine Vermehrung derſelben durch Auf„nahme neuer Familien in die Geſellſchaft vorgenommen — de„ren Geſchichte hier beſchrieben — und zugleich von der dreyma„ligen Veränderung des Augsburgiſchen Regiments bis 1552. „— dem Zuſtand der Geſchlechter während dieſer Jahre — von „ihrer

„ihrer 1628. durch Keyſer Ferdinand II. vorgenommenen Ver„mehrung — von den ſogenannten evangeliſchen Geſchlechtern, „mit welchen der König von Schweden, Guſtav Adolph, als „er Augsburg einnahm, die Rathsſtellen beſetzte — von dem Zu„ſtande der Geſchlechter während des 30jährigen Krieges — „und von derſelben Vermehrung bey der Execution des Weſt„phäliſchen Friedens von 1635. bis 1648. — wie auch von die„ſer Zeit an, bis auf die letzte Vermehrung derſelben im J. „1731. — imgleichen von den für die Geſellſchaft von den Key„ſern erhaltenen anſehnlichen Freiheiten ausführlich gehandelt „wird. Hr. v. Stetten ſchließt ſeine Geſchlechtergeſchichte mit „dem anſehnlichen Privilegio, welches der Augsburgiſche Rath „in Anſehung derſelben von Keyſer Carl dem 6ten erhalten. — „Er hat übrigens eine genaue Gründlichkeit und Ordnung „durchaus beobachtet und ſeine Geſchichte durch die Anmuth des „Vortrages ſowohl, als durch ſeine ſchöne Beleſenheit in den „Deutſchen Alterthümern angenehm zu machen gewußt — und „der Verleger hat an Papier, Druck und Schönheit der Wapen „und Siegel eben ſo wenig ermangeln laſſen, das Werk Liebha„bern der Deutſchen Geſchichte beſtens zu empfehlen.„

2303. Im 12. Capitel des erſten Bandes der im J. 1769. zu Hamburg im Verlage der typographiſchen Geſellſchaft herausgekommenen Deutſchen Ueberſetzung der von Hrn. John Stevart, Baronet, herausgegebenen Unterſuchung der Grundſätze der Staatswirthſchaft ꝛc. handelt der Verf. von der Eintheilung der Einwohner in Claſſen, und von der Beſchäftigung und Vermehrung derſelben. Er behauptet, daß der Adel, Adel bleiben, und die Tapferkeit zur Vertheidigung des Vaterlandes fortpflanzen, aber nicht Kaufmannſchaft treiben, noch mit den niedrigen Ständen des Volks ſich vermiſchen ſoll. ꝛc.

2304. G. Stiebers allgemeines Regiſter über ſämtliche Biedermannſche genealogiſche Tabellen der Reichsfreyen Ritterſchaft der ſechs Orte, Landes zu Franken. 1771. Fol.

2305. Im erſten Stücke der von Hrn. Hofrathe Mendel herausgegebenen hiſtoriſchen Unterſuchungen (Nürnberg, b. Joh. Georg Locher 1779. 8.) beſchreibt der dermalige Onolzbachiſche Hr. Regierungsrath und Archivarius Stieber das Geſchlecht der edlen Herrn von Schlüſſelberg, welche bey Gelegenheit des Zwiſtes über das Reichserbpanneramt den neueren Publiciſten bekannter geworden ſind. „Der Hr. Verf. getrauet „ſich zwar nicht, die Legenden von einem Herrn dieſes Ge„ſchlechts, welcher 1035. gelebt haben ſoll, und von einem Wen„den, Namens Gros, (Seite 114.) zu verwerfen: allein er ver„fährt dennoch in allen Perioden vollkommen diplomatiſch.

„Eine

„Eine vollſtändige Stammtafel hat er nicht liefern können.
„Der letzte des Hauſes war Konrad, welcher von 1322. bis
„1336. das Reichspannieramt, nebſt der dazu gehörigen Burg
„Gröningen beſaß und 1347. ſein Geſchlecht beſchloß. Ohnge-
„achtet dieſer Mann ſein Land an K. Ludewig verkauft hatte,
„ward es dennoch zwiſchen den Fürſtbiſchöfen von Bamberg und
„Würzburg vertheilt, bis auf die Reichslehen, die dem Burg-
„grafen von Nürnberg zufielen. Eine gewiſſe Sophia von Zol-
„lern meldete ſich als die Tochter einer Schlüſſelbergiſchen
„Freyfrau, ward aber, wie es ſcheint, abgewieſen. Zu der
„Schlüſſelbergiſchen Herrſchaft gehörten die Schlöſſer, Städte
„und Aemter Schlüſſelberg (itzt das Frauenkloſter Schlüſſelhof,
„zwey Meilen von Bamberg), Ebermannsſtadt, Frensdorf, Grö-
„ningen, Guttenberg, Hohlfeld, Lauff, Neudeck, Neuenhoff,
„Möllenbach, Pezenſtein, Rabenſtein, Reifenberg, Schlüſſel-
„feld, Senftenberg, Streitberg, Tamfeld und Weiſchenfeld.„
— (Gött. gel. Anz. von 1779. S. 30.)

2306. Matrickel öfwer Swea-Rikes Ridderskap och Adel etc. Utgifwen af Andreas Ant. von *Stiernmann.* 1 Del. Stockholm. 1754. 2 Del. Ebend. 1755. 4.

Recenſ. des erſten Theils.

a) Götting. gel. Anz. von 1755. Seite 1412. — und aus dieſer entlehnt, im Compendio Hiſtoriae litterariae noviſſimae, oder Erlangiſchen gelehrten Anmerkungen und Nachrichten auf das Jahr 1756. Bayreuth, b. Joh. Conr. Minzeln. 8. Seite 123. „Der Hr. Verf. hat dieſe Matrickel über des
„Schwediſchen Reichs Ritterſchaft und Adel, auf derſelben Be-
„gehren, auf dem Reichstage 1751. verfertiget und mit hiſtori-
„ſchen und genealogiſchen Nachrichten verſehen. Dieſer erſte
„Theil giebt von 86 gräflichen, 237 freyherrlichen und 992
„adelichen Geſchlechtern dergeſtalt Nachricht, daß der erſte eines
„Geſchlechts, der eine ſolche Würde erhalten, genannt, ſein
„Lebenslauf kürzlich erzählt und von ſeinen Vorfahren und dem
„Urſprunge des Geſchlechts etwas gemeldet wird. Die Quel-
„len ſind nirgends angezeigt; man darf aber nicht zweifeln, daß
„Hr. Stiernmann aus den beſten geſchöpft. Bis auf die (da-
„mals) neueſten Zeiten ſind die Geſchlechte nicht fortgeführt
„worden, daß man alſo in dieſem Werke keine Genealogie des
„Schwediſchen Adels ſuchen darf. Wenn aber ein Geſchlecht
„ausgegangen iſt; ſo iſt der letzte deſſelben genannt worden.„

b) Leipz. gelehrte Zeitung von 1755. Seite 809. (Das nehmliche Urtheil.)

2307.

2307. Georg. Chriſtoph. *Stirn* ΠΕΝΤΑΣ Deciſionum (quorum prior forum privilegiatum nobilium reſpicit, — altera de fideicommiſſis a nobilibus familiae conſervandae cauſſa relictis — tertia de iniuriis Statui Imperii illatis — quarta de primogenitura conſervanda, — quinta de hoſpitatione militum tractat.) Stuttgard. ap. Roslin. 1664. 4. (12 Gr.)

2308. De *Stirpe* et origine domus de *Courtenay*. Pariſ. 1607. 8.

2309. Das dritte Capitel der im J. 1737. von dem damaligen königl. Preuß. Kriegs- und Domainen-Rathe Fried. Ulr. Stiſſer herausgegebenen Forſt- und Jagd-Hiſtorie der Teutſchen, (von der im J. 1754. zu Leipzig b. Langenheims Erben eine neue Auflage herauskam, welche 22 Gr. koſtet.) handelt vom Jagdweſen der Teutſchen insbeſondere, bis auf die Fränkiſchen Keyſer. Ein jedes Geſchlecht (§. 2.) nahm einen Diſtrikt ein. Ein jeder hatte ſein Haus, ſeine Aecker und Wieſen beyſammen. Der Adel hatte das Jagen in ſeinem Diſtrikte — auf dem Felde — auf den Wieſen — und in den Gehölzen ſeiner Bauern. Was auf dieſem Umkreiſe ſich von wilden Thieren blicken ließ, gehörte als ein Acceſſorium dem Aedelmann dieſes Diſtrikts. Zwar behauptet der Hr. Verf. nicht, daß die alten Deutſchen gleich anfangs ihre Gränzen nach heutiger Art mit Mahlſteinen und Hege-Säulen verſehen hätten — er geſteht auch ein, daß viele große Waldungen in Gemeinſchaft geblieben ſind — daß in ſelbigen die angrenzenden von Adel ein gemeinſchaftliches Jagen verrichtet haben — und daß den Bauern das Jagen auf der Herren oder des Adels Umkreiß gewiſſermaßen — und in ungeheuren Wäldern, ſo in niemandes Herrſchaft gelegen, überall erlaubt geweſen ſey. Unterdeſſen ſtand doch dem Adel (§. 4.) bis auf die vorausgenommene Weiſe, das Jagd-Recht einzig und allein zu ꝛc. — Juriſtiſcher Bücherſaal ꝛc. 5 Stück. Frankf. 1737. 8. Seite 410. ꝛc.

2310. Ign. Chr. Lorberi *a Störchen* Diſſ. de nobili immediato cum perſona ruſtica nuptias contrahente, Nobilitate ſua et feudis ante iam habitis, ſecundum iura Germanica in perpetuum privato. Bamberg. 1755. 4. (S. oben die Numer 2255.)

2311. F. Xav. Stoll's Gedanken über die Abhandlung von der Bildung des Adels durch Hofmeiſter, welche Hr. Anton Michel ꝛc. derzeitiger Böſchiſcher Hofmeiſter herausgegeben. München b. Leutner. 1788. 8. (3 Gr.)

Recenſ.

Jenaiſche allgem. Lit. Zeit. Auguſt 1789. No. 250. Seite 449 ꝛc. „Die Schrift enthält nichts neues und iſt ohne rich„tige Beſtimmung der Begriffe und ohne Gründlichkeit ge„ſchrieben — dafür fehlt es aber nicht an Declamation. Die „Sprache und Rechtſchreibung iſt äußerſt fehlerhaft ꝛc.„

2312. Melch. Fried. von Stoſch Genealogie des Hochgräfl. Geſchlechts derer von Stoſch, nebſt Geſchlechtstafeln und Kupf. Breslau und Leipz. 1736. Fol. (4 Thlr.)

2313. Ioann. *Strauchii* Diſſ. de feudo nobili. Ienae 1657. 4.

2314. *Eiusd.* Progr. de republ. magiſtratib. urbibus, *nobilitat.* Germanor. Lipſ. 1658. 4.

2315. De beneficio competentiae, Nobilibus non competente. Diſſ. Praeſ. Conr. Wilh. *Streckero*, Reſp. Ioann. Henric. *Glock.* Erfordiae, 1733. 4. „Dieſe Abhand„lung ſucht die Gründe der (oben unter der Numer 1441. vorgekommenen) „Leyſerſchen Streitſchrift: De beneficio com„petentiae, quousque Nobilibus competat? — zu entkräf„ten.„ — Weidlichs zuverläſſige Nachrichten von denen itztlebenden Rechtsgelehrten. Erſter Theil. Halle, 1757. 8. Seite 348.

2316. Conradi Wilh. *Streckeri* Diſſ. de exemtione bonorum Ordinis equeſtris immediate collectabilium illicita, Reſp. Ioann. Henric. *Bocris.* Erf. 1736. 4. — Francof. et Lipſ. 1752. 4. (S. auch Johann Maders ꝛc. reichsritterſchaftliches Magazin ꝛc. Fünfter Band. Frankf. und Leipz. 1785. 8. No. XV.) („Dieſe Inauguralprobeſchrift iſt in 2 „Capitel abgetheilt. Das erſte handelt: De origine ac ſatis „Collectarum equeſtrium — und das zweite: De funda„mentis Collectarum Juris Ordini equeſtri competentis — „welches alles recht gründlich abgehandelt iſt.„ — Weidlichs zuverläſſige Nachrichten von denen jetztlebenden Rechtsgelehrten ꝛc. 5ter Theil. Halle, 1761. 8. Seite 181.)

2317. Diſſ. de interpretatione gradus proximitatis, quoad ſucceſſionem in bonis equeſtribus regreſſui obnoxiis; reſpectu collateralium et deſcendentium, occaſione receſſus in familia Dn. Baronum *de Marſchalk* initi. Praeſ. Conr. Wilh. *Strecker.* Reſp. Adam. Henr. *Schmidt.* Erf. 1736.

2318. Diverſa dubia quidem vexata, et maximam partem feudalia ac equeſtria, Praxi tamen in Francia orientali firmata. Diſſ. Praeſ. Conr. Wilh. *Strecker*, Reſp. Ioann. Adolph. *Auſdiener.* Ibid. eod. anno.

2319. Iulius Auguſt *von der Streithorſt* Oratio, bonarum literarum ſtudia virum nobilem non deformare, ſed exornare. Helmſt. 1619. 8.

2320. Die oben unter der Nummer 1820. angeführte, von David Georg Strube unter Herrn Gerhard Noodt's Präſidio im J. 1717 gehaltene und im J. 1718 wieder aufgelegte Diſſertatio hiſtorico-politico-iuridica De origine et progreſſu ordinis equeſtris in Germania, iuriumque eius circa munera tam eccleſiaſtica, quam militaria et ciuilia Germanica, kam unter des letzteren Namen, im J. 1745, zu Jena bey Schulze, in 4to, als eine eigene Abhandlung wieder heraus, und koſtet 5 Gr. — Dieſe, dem Anſcheine nach, neue Auflage, iſt aber, wie Hr. Weidlich im zweiten Theile ſeiner zuverläſſigen Nachrichten von denen itztlebenden Rechtsgelehrten ꝛc. (Halle, 1758. 8. Seite 217.) verſichert, nichts anders, als ein elender Nachdruck. — Auch findet man dieſe Abhandlung in der, der zweiten Auflage ſeiner Commentatio de iure villicorum, vulgo vom Meyerrecht ꝛc. (Hildeſiae, 1735. 4to) angefügten Decade Obſervationum iuris et hiſtoriae Germanicae (No. 1.) — und in des Verfaſſers im J. 1769 zu Hannover, bey Schmidt, in 4. herausgekommenen Obſervationibus Juris et hiſtoriae Germaniae (20 Gr.) No. 1.

2321. David Georg *Strube* De Miniſterialium dignatione. Man findet dieſe Abhandlung in des Verf. in der nächſtvorhergehenden Nummer angeführten Obſervationibus etc. Dieſe machten anfänglich den Anhang der zweiten Ausgabe ſeiner Commentationum de iure villicorum aus, die im Jahre 1735 zu Hildesheim herauskam. In ſelbigem findet man den obangezeigten Aufſatz, unter der Numer 11. Die erſte Auflage dieſer Commentationum etc. kam im J. 1720 — und eine dritte im J. 1768, zu Hannover bey Schmidt, in 4. heraus, welche letztere 2 Thlr. koſtet.

Inhaltsanzeige beider itzt angeführten Diſſertationen.

I. De origine et progreſſu ordinis equeſtris in Germania etc. In den älteſten Zeiten theilte man die Deutſchen ein in Nobiles, Ingenuos, Libertos et Servos. Zu dem Adel gehörten nur Könige und Fürſten. Unter denen Ingenuis hat man die Vorfahren unſerer heutigen Ritter und Aedelleute zu ſuchen. In den mittleren Zeiten war der Adelſtand unter den Merovingiſchen Königen von den freyen Leuten unterſchieden. Die Aedelleute bekamen gewiſſe Vorrechte, dadurch ſie von dem Pöbel unterſchieden wurden — und welche nicht alle freye Leute genoſſen. Die, ſo ſich im Kriege wohl gehalten hatten, erhielten

ten Aemter am Hofe — und wurden zu Turnieren gelaſſen: Weil aber die Würde derſelben nicht an diejenige kam, welche die Fürſten, Grafen und Herren führten; ſo kann man den alten Deutſchen Adel füglich in den obern und untern abtheilen. Es iſt aber der niedrige Adel zu der Zeit entſtanden, da man die militairiſchen Ehren und Vortheile bloß den Nachkommen der Soldaten ertheilte, welches noch vor dem 10. Jahrh. geſchahe. So wurden die reichen freyen Leute, welche Güter beſaßen — von Soldaten herſtammten — und ſelbſt im Kriege dienten, vor ädel gehalten und Aedle genannt. Dieſen nun ſtand der Weg zu den höchſten geiſt- und weltlichen Aemtern in den mittleren Zeiten offen. Im 11. und 12. Jahrhunderte führten ſelbſt Fürſten, Grafen und Herren den Namen Aedle — und wurden manchmal den Miniſterialibus vom ritterlichen Stande entgegengeſetzt. Im 13. Jahrhunderte wurden die Aedlen von den Miniſterialibus ſorgfältig unterſchieden. Im 14. Jahrhunderte findet man darin keine Aenderung, wie denn Fürſten, Grafen und Freyherren, noch den Titel: Aedle führten. Im 15. Jahrhunderte fing man an, die Ritter zu den Aedlen zu rechnen und gedachte Ritter — Junker zu nennen. Die von niedrigem Stande wurden um dieſe Zeit noch nicht von Capituln und Canonicaten ausgeſchloſſen — wiewohl es doch einige gab, in welchen man bloß Aedle aufnahm. Im 16. Jahrhunderte ſtand es ſchon mit den Aedelleuten beynahe ſo, wie itzt. Man legte den Titel: Aedle — ſelten einem Fürſten, Grafen oder Baron bey — hingegen eigneten ſich denſelben vornemlich die Ritter zu, die im Kriege dienten. Es wurden auch um dieſe Zeit in einigen Capituln noch Doctores und Licentiati zu Canonicis gemacht, obgleich ſie nicht von hoher Geburt waren — da ſich hingegen in andern bloß die Ritter dieſes Vorrecht zueigneten. Im 17. und 18ten Jahrhunderte iſt in Anſehung des Adels und deſſen Rechte und Hoheit keine beſondere Veränderung gemacht worden. Aus allem dieſem macht der Verf. folgende Schlüſſe: 1. In den älteren Zeiten iſt der Unterſchied zwiſchen dem hohen und niedern Adel unbekannt geweſen. Die Vorfahren der heutigen Aedelleute waren unter dem ſogenannten Plebe ingenua begriffen — und hatten vor anderen freyen Leuten kein erbliches Vorrecht. 2. Diejenigen, die Güter beſaßen, — am Hofe, im Kriege und dem gemeinen Weſen, Aemter verwalteten und das Cingulum militare trugen, brachten es in den mittleren Zeiten dahin, daß bloß die Nachkommen der Soldaten, derſelben Würden und Lehn-Güter bekamen, wodurch ſie einen Vorzug vor andern Bürgern und freyen Leuten erlangten — welches der Urſprung

des niederen Adels geweſen zu ſeyn ſcheint. 3. In den neueren Zeiten haben die Ritter, ſowohl den Titel, als die Würde der Aedlen erhalten — daher die Eintheilung des höhern und niederen Adels ſo alt als die erbliche Würde der Soldaten iſt. 4. Wie die meiſten freyen Leute, welche Güter beſaßen und Ritterdienſte leiſten konnten, in den Krieg zogen; ſo ſcheint es, daß man die meiſten freyen Leute, ſo Vermögen gehabt, zu den Soldaten gezählt habe. 5. Die heutzutage herrſchenden großen Herren ſind zu rühmen, daß ſie ſowohl Aedle als Unadliche zu den Regierungsgeſchäften ziehn und denſelben Belohnungen und Ehrenſtellen ertheilen.

II. *De miniſterialium dignatione.* Die Dienſtmänner wurden denen Freyen und Aedlen entgegengeſetzt. Der Herr Verf. hält dafür, daß die Dienſtmänner gebundener geweſen, als die Officiales und Soldaten, ja daß ſie in einer gewiſſen Art der Knechtſchaft gelebt, welche ihnen aber keinesweges zur Schande und zum Nachtheile gereicht. Denen Miniſterialen wurden die Freyen vorgezogen — aber nicht überhaupt alle freye Leute, ſondern nur die Freyen vom hohen Adel und die freyen Herren. Die von der niedern Art, hatten zwar mehr Freyheit, als die Miniſterialen, weil ſie keine Dienſte verrichten durften: aber auch nicht ſoviel Ehre und Anſehn, als dieſelben. Es iſt wahr — man konnte die Dienſtmänner veräußern, verkaufen und vertauſchen: aber dieſes zeigte keine Niedrigkeit derſelben an, weil dieſes Schickſal auch ganzen Landen begegnet, ohngeachtet ſich Grafen, Jungherrn und Aedle darin befunden. Der Hr. Verf. führt mehrere dergleichen Gründe an, wodurch man die Niedrigkeit der Dienſtmänner darthun will, und beantwortet ſie hinlänglich. Daß ſie aber gar nicht in einem verächtlichen und niedrigen Stande gelebt, erhellt insbeſondere daraus, daß ſie an den Höfen der großen Herren in vorzüglichem Anſehn geſtanden — deren vertraulichen Umganges genoſſen — ja wohl gar ihre Macht eingeſchränkt, wie hier mit verſchiedenen Beyſpielen erwieſen wird ꝛc. — Zuletzt unterſucht der Hr. Verf. die Frage: welches denn der Urſprung dieſer Dienſtleute ſey? Er hält dafür, daß dieſe und die Vaſallen einerley Urſprung haben. Damit es den Fürſten nicht an ſogenannten Officialen und Soldaten mangeln mögte; ſo übergaben ſie tapfern Männern gewiſſe Güter, für deren Genuß ſie Hof- und Kriegsdienſte thun ſollten. Dieſe verſprachen nicht nur vor ſich — ſondern auch vor ihre Nachkommen, dergleichen Dienſte — und ließen ihre Freyheit zu heurathen, mit gutem Willen, auf diejenigen Völker einſchränken, ſo mit einander verbunden waren, damit ſie allen Schein der Untreue vermeiden mög-

mögten, in den ſie würden verfallen ſeyn, wenn ſie ſich aus den Feinden ihrer Herren Weiber genommen hätten. Vielleicht ſind einige ſo eingeſchränkt geweſen, daß ſie ſich ohne Bewilligung ihrer Herren, von den Hof- und Kriegsdienſten nicht frey machen können. Andere haben nicht eine ſo genaue Verbindlichkeit gehabt, ſondern dieſelbe iſt vielmehr an den Beſitz ihrer Güter gebunden geweſen — dergeſtalt daß ſie ihre völlige Freyheit gleich wieder erhielten, wenn ſie die Güter aufgaben. Von dieſer Beſchaffenheit ſcheinen insbeſondere diejenigen Dienſtleute geweſen zu ſeyn, welche ſich und ihre Güter freywillig, entweder aus Ehrerbietung, oder um Schutz zu erlangen, denen Fürſten unterworfen. (Deutſche Acta Eruditorum, 194 Theil, Leipz. 1735, Seite 134 und 137. — und Acta Jureconſultorum etc. 7. Theil, Wittenberg bey Joh. Joachim Ahlfeldt 1737. 8. Seite 518 und 524.)

2322. *Eiusdem* Vindiciae Juris venandi Nobilitatis Germanicae. Acceſſit Collectio Sententiarum, Reſponſorum et Reſolutionum venatoriarum, vel ſaltem ad firmandum Jus venandi Nobilitatis faciendum, notis illuſtrata. Hildeſiae et Brunſuigae. 1739. 4. (14 Gr.) „In „dieſer gelehrten Abhandlung wird aus den Zeugniſſen derer „alten Teutſchen Geſchichtſchreiber dargethan und erwieſen, daß „in denen älteſten Zeiten, das Recht zu jagen, kein Regal des „Landesherrn geweſen. Dieſe Lehre wird in drey Capiteln vor„getragen. Das erſte handelt: De Jure venandi, Nobili„bus praediis regulariter annexo — das zweite: De poſ„ſeſſorio Juris venandi — und das dritte: De Jure conve„nandi Principis in fundis Landſaſſiorum. In der beyge„fügten Collection kommen funfzig rechtliche Ausſprüche, „Gutachten und Beſcheide vor, welche meiſtentheils von dem „Hr. Verf. mit Anmerkungen erläutert worden. Weil nun „unter andern das ſub No. 34. befindliche von der löblichen „Juriſtenfacultät zu Marburg den 4. Novemb. 1738 geſpro„chene Urtheil, in Sachen von Wobersnow, wider die Aem„ter Steuerwald und Woldenberg, von dem Hr. Verf. in de„nen beygefügten Anmerkungen gar bündig widerlegt ward; „ſo entſtand hieraus eine gelehrte Streitigkeit ꝛc.„ deren Geſchichte, mit Anführung der zu ſelbiger gehörigen Actenſtücke, erzählet wird im zweiten Theile der Weidlichſchen zuverläſſigen Nachrichten von denen itzt lebenden Rechtsgelehrten. Halle, bey Carl Chriſtian Kümmel, 1758. 8. Seite 224.

2323. David Georg. *Struben*, de Statuum provincialium Origine et praecipuis eorum iuribus, von Landſtänden. Hannov. 1740. 4.

2324. In ebendeſſelben, zuerſt in den Jahren 1742. u. f. erſchienenen — und demnächſt in den Jahren von 1759. bis 66. zu Hannover bey Schmidt in 6 Theilen wieder herausgekommenen Nebenſtunden (die zuſammen 4 Thlr. 4 Gr. koſten) kommen nachfolgende hierhergehörige Aufſätze vor:

Im erſten Theile.

No. I. Von des teutſchen Adels Jagdgerechtigkeit. (Die oben No. 2322. bereits angeführten Vindiciae iuris venandi Nobilitatis Germanicae.) No. IV. Von dem Unterſchied zwiſchen den ehemaligen ritterlichen Lehndienſten und den heutigen Ritterdienſten. „Dieſe Abhandlung iſt eigentlich eine „Fortſetzung der Obſervation: De veſtitu Vaſallorum, die „man in den beliebten Parergis Göttingenſibus, Lib. III. „Obſ. IX. pag. 167—188. antrifft — und es wird hauptſächlich das im J. 1718. bekannt gewordene Gutachten, wegen der Lehnsvererbung und jährlichen Bezahlung der Ritterpferde hierin widerlegt.„ — (Weidlichs zuverläſſige Nachrichten von denen itzt lebenden Rechtsgelehrten. 2. Theil. Halle bey Carl Chriſtian Kümmel. 1758. 8. Seite 228.)

Im zweiten Theile.

No. IX. Von dem Steuer-Weſen und des Adels Steuerfreyheit in denen mittleren Zeiten. Seite 337—423. Nach einer vorhergegangenen Geſchichte der Steuern, des mittleren Zeitalters, redet der Verf. in §pho II. von denen, die durch die Huſſiten- und Türkenkriege vermehret worden. „Von dieſen war (§. 12.) der Adel gemeiniglich befreyet. Selbſt Fürſten und Herren ſuchten dem Adel die uralte Freyheit beyzubehalten, aus Furcht, es mögten auch ihre Cammergüther „mit Steuern belegt werden — Sothane Freyheit iſt (§. 13.) „nicht auf dem Lehn-Dienſt, ſondern vielmehr auf der alten „Teutſchen Freyheit und den neueren ſelbige beſtätigenden Verträgen gegründet, weil man nemlich, wie die heutigen Steuern „als eine neue Laſt übernommen wurden, dem Adel ſeine von „Alters hergebrachte Freyheit bedungen hat. — An den mehreſten Orten ſind, um der Ritter-Hufen Freyheit beyzubehalten, der Adelichen Bauer-Güter ſteuerbar gemacht worden. „Gleichwohl findet man (§. 15.) daß in Nothfällen der Adel „ſich ſelbſt zu einer freywilligen Steuer verſtanden habe.„ — (Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern rc. 6. Band. Jena und Leipzig. 1748. 8. Seite 404.) No. XI. Von des Teutſchen Adels Jagdgerechtigkeit. „Befeſtigung und Erläuterung deſſen, was hierüber im erſten Theile der Nebenſtunden geſagt worden. Der Hr. Verf. bemühet ſich, darzuthun, „daß im völligen Zweifel die Vermuthung vor den Beſitzer eines

„nes adelichen Gutes ſtreite, daß er zu jagen berechtiget ſey, „dieſe Regel gleichwohl aber verſchiedene Abfälle leide. (Ebend. Seite 409.)

Im dritten Theile.

No. XIV. Von dem Urſprunge der adlichen Bänke in höheren Gerichten. „In den älteſten Zeiten wurden in Deutſch„land die Beyſitzer der Gerichte aus dem Volke genommen — „und waren wohl keine verächtliche, zum unteren Pöbel gehö„rige Leute — aber doch auch keine mit einer erblichen Würde, „vor andern freyen Leuten begabte Aedelleute — Auch unter den „Carolingern ſollen nicht alle richterliche Aemter dem Adel vor„behalten ſeyn. Man findet ihn zwar öfter, als andere freye „Leute, in den höheren Gerichten, weil er gemeiniglich um die „Fürſten und Herren war — und wenn dieſe ein Gericht he„gen wollten, ſo wurden aus den eben gegenwärtigen, dazu „tüchtigen Männern, die Beyſitzer genommen. Ueberdem ent„ſchieden die einen ritterlichen Mann betreffende Rechtshän„del, gemeiniglich nur ſeines Gleichen — gleichwie auch Für„ſten und Herren ſich allein vom hohen Adel beurtheilen lie„ßen — mithin mußte man den Unadlichen von einigen Ge„richten ausſchließen. In den Städten aber fanden die Bür„ger, Urtheile — und in den Dörfern, öfters Bauern. In „den anſehnlichſten Schöppenſtühlen trifft man auch unadliche „Beyſitzer an. Mit dieſen und zugleich mit dem Adel ſind „ſchon vor der Einführung der fremden Rechte, nicht ſelten Ge„richte beſetzt — einige aber den Rittern und Knechten vorbe„halten worden. Selbige konnten mit dem Urtheilſprechen nicht „mehr fertig werden, nachdem man die Rechtshändel aus den „päbſtlichen und römiſchen Geſetzen zu entſcheiden begann. Man „mußte alſo Doctoren in die Gerichte aufnehmen, und dieſe „hätten faſt den Adel gänzlich aus ſelbigen verdrängt. Um „dieſes zu verhindern, ward vielfältig feſtgeſetzt, daß eine ge„wiſſe Anzahl Aedelleute und Doctoren darin beybehalten wer„den ſolle. Es fehlet ſoviel, daß jene vor dieſen einen Vorzug „erhalten, daß ihn vielmehr die Doctoren behauptet haben. „Wenigſtens traten ſie ihren jüngeren adlichen Collegen — und „auch großen Hofbedienungen vor. Es wird auch noch in vie„len Gerichten kein Unterſchied zwiſchen den adlichen und un„adlichen Beyſitzern gemacht. In vielen aber ſind die adli„chen Bänke eingeführt — und die jüngern adlichen Beyſitzer „haben den Vorzug vor ihren älteren unadlichen Collegen, wie „es denn z. B. im Keyſerl. Reichshofrathe geſchiehet. Deſſen „Urſachen ſucht der Hr. Verf. darinn, weil 1. die Doctorwürde „ihren alten Glanz verloren — dahingegen aber 2. der Adel

„zu neueren Zeiten einen großen Zuwachs, an Macht, Reich„thum und Ehre gehabt.„ — (Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern. 8 Band. Jena und Leipz. 1751. 8. Seite 516.) No. XIX. Ueber die Braugerechtigkeit des Adels — und die Gründe, wodurch man dieſe Befugniß allein den Städten zueignen will. — „Aus dem Natur- und Völker„rechte, dem Deutſchen Herkommen und den Geſetzen mögen „ſie ſelbige nicht behaupten. Vor Alters waren ſo wenig Städte „in Deutſchland, daß dieſe unmöglich den Landmann mit dem „nöthigen Getränke verſehen konnten. Weder das Sächſiſche „Landrecht, noch die Turnierordnungen handeln vom Brauen. „Die Römer betrachteten die Aufnahme der Handelſchaft als „eine ihrem Reiche nachtheilige Sache, und verbothen deswegen „vornehmen und reichen Leuten, ſie zu treiben. Die Urſachen, „warum dieſes geſchehen, paſſen ſich aber auf Deutſchland „nicht — und obwohl der deutſche Adel, welcher ſeine Würde „mit dem Degen erworben, die Kaufmannſchaft als eine ihm „unanſtändige Sache anſieht, ſo hat er es doch niemals für „ſchimpflich gehalten, die auf ſeinen Gütern gewachſenen Früchte „zu verkaufen — und zwar nicht nur unbereitet, ſondern „auch, was daraus zubereitet iſt und ſolchergeſtalt beſſer zu Gelde „gemacht werden kann. In verſchiedenen Ländern iſt jedoch „des Adels Braugerechtigkeit durch Landesgeſetze — in der „Abſicht eingeſchränkt worden, damit der Bürgerſtand erhalten „und eine gar zu große Ungleichheit des Vermögens der Ein„wohner behindert werde.„ — (Ebend. Seite 523.) No. XXI. Von dem Urſprunge und den Vorrechten des ältern niedern Deutſchen Adels. — „Hr. Strube erweiſet, daß ſelbiger „nicht ſo neu ſey, als einige dafür halten. Er gründet ſich „auf die ritterliche Würde, welche gewiſſermaßen erblich gewor„den, nachdem man feſtgeſtellet hat, daß ſie nur denen mitzu„theilen ſey, die von Rittern erzeuget waren. Dieſen wurden „vor dem neuen Adel anſehnliche Vorzüge beygelegt. Jedoch „ſtehen ſie den Fürſten und Herren nach — und ſind die Ehen „zwiſchen Perſonen des hohen und niederen Adels nicht für „gleich geachtet worden.„ — Ebend. Seite 524.

Im vierten Theile.

No. VII. (In der älteren Auflage No. XXVIII.) „Von „adlichen Dienſtleuten. Vertheidigung derjenigen Grundſätze, „welche der Hr. Verf. in ſeinen Obſervationibus Jur. et Hiſt. „Germ. (Obſ. II.) über dieſen Gegenſtand bereits zu erkennen „gegeben.„ — Leipz. gel. Zeit. von 1755. S. 357. (Dieſe Abhandlung findet ſich auch ſchon im zweiten Bande der Hannöverſchen gelehrten Anzeigen von 1752. Seite 746 — 773.

und 817—838.) No. VIII. (In der älteren Auflage No. XXIX.) Vom Alter des niedern Deutſchen Adels.

Im fünften Theile.

No. V. Von ungleichen Ehen.

2325. D. G. Struben, ob in den mittlern Zeiten das Wort Miles allezeit einen Vaſallen, und Famulus einen Miniſterialen angezeigt haben? Aus den Hannöv. gel. Anz. vom J. 1751. No. 99. Sammlung auserleſener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, herausgegeben von Dr. Carl Fried. Zepernick ꝛc. Zweiter Theil. Halle bey Renger 1781. 8. No. IV.

2326. In dem im J. 1763. herausgekommenen zweiten Theile der von Hrn. Canzleydirector Dav. Georg Strube ꝛc. herausgegebenen rechtlichen Bedenken, kommen nachfolgende hierher gehörige Aufſätze vor: LXVII. Seite 252. Die freye Reichsritterſchaft iſt niemals landſäſſig geweſen. LXXIV. Seite 280. Erbloſe Güter kommen gemeiniglich weder den Landſtänden, noch den adelichen Gerichtsſtänden zu, ſondern dem Landesherrn. Gerichtsherren alſo, welche ſich ſolche zueignen wollen, müſſen landesherrliche Begnadigungen, oder das Herkommen vor ſich haben. CXXXV. Seite 502. Die von einem Reichsgrafen in der Ehe mit einer Stiftsmäßigen von Adel erzeugten Kinder ſind von der Succeſſion in der Grafſchaft nicht auszuſchließen. „Ehedem war die Ehe eines Grafen mit der „Tochter eines ritterlichen Mannes eine Mißheurath, nicht „aber ſeit einigen Jahrhunderten. Daher der Reichshofrath „die in ſolchen Ehen erzeugten Kinder bey dem Erbrechte „ſchützet.„ CXLII. Seite 541. Von den Adels-Lehnleuten. „Hier wird aus vielen wichtigen Exempeln dargethan, daß das „Recht, Lehen zu ertheilen, kein Stück der Landeshoheit ſey, „und daher auch Adeliche vielfältig ſtarke Lehen ertheilet ha„ben, welche nicht allezeit bloße Zinslehen geweſen ſind. Denn, „da die Adelichen ehedem den ſchuldigen Lehendienſt ihren Her„ren zu leiſten verbunden waren, und dieſer vielfältig die Stel„lung mehrerer Pferde erforderte; ſo vermogte dieſe Verbind„lichkeit und die dem Adel zuſtehende Befugniß des Fauſtrechts, „den Adel, ſtreitbaren Leuten einen Theil des Seinigen „zu Lehn zu geben, um das Uebrige in Sicherheit zu ſtellen — „und wohl gar Eroberungen zu machen.„ — von Selchow juriſtiſche Bibliothek. 1 Band. Götting. 1764. 8. Seite 23. 24. 26 und 27.

2327. Exercitium iuris territorialis über Reichsbefreyete von Adel. S. Burchard Gotth. Struve hiſtoriſch-polit. Archiv ꝛc. 1 Th. S. 273—336.

2328. Im J. 1734. kam in Jena bey Joh. Felix Bielcke in 8. heraus Burcardi Gotthelffi *Struvii* de Allodiis Imperii Commentatio. (Im J. 1764. erſchien hievon ebendaſelbſt eine neue Auflage in 8. die 16 Gr. koſtet.) Im 3 §. des erſten Capitels (der älteren Auflage) handelt der Verf. von dem Urſprunge des Wortes: Allodium — führet hierüber viele Meinungen an — und leitet von demſelben das Wort: Edelmann her. Im 9. §. des zweiten Capitels redet er von denen, die Dynaſtias und Bona, iure allodiali et plane libero beſaßen. Sie hießen *Dynaſtae*, *Liberi Domini*, Herren. Es präjudicirte ihrem Adel und ihrer Freyheit ſehr, wann ſie ſich jemandem nexu feudali unterwarfen. Dergleichen Dynaſtae waren: Rutheni (die Reußen), Vinarienſes, Arnſtadienſes, Sondershuſani, Plavienſes, Ravenſteinienſes, Megapolitani, der Lande Roſtock und Stargard Herren, die Herren zu Zerbſt und Bernburg. Von dieſen ſind ganz verſchieden geweſen, die Edlen Herren, Nobiles Viri, qui a Saxonum Satrapis orti eſſe videntur, cum non niſi in Saxonia, vel huius antiqua parte Weſtphalia reperiantur. Solche waren Hermannus Bilingus *de Lippen* (die von der Lippen), von Spiegelberg, von Warberg, von Heldrungen, von Querfurth, von Aſcanien. Medioxumi, Mittelfreye, quintum conſtituerant clypeum militarem, atque tales erant, qui praedia poſſidebant libera, atque allodialia, nullis tamen miniſteriis obnoxii, ideoque a miniſterialibus, qui etiam allodia poſſidebant, diſtincti. Eben dergleichen mögen auch geweſen, oder doch denenſelben ſehr nahe gekommen ſeyn, die Nobiles terrae, Freyherren, Barones, welches Wort von Bar oder Ber, Vir eminens et Ad, Allodium, bonum avitum herkommt und einen bonum allodiale libere poſſidentem bedeutet. Ueber die Frage: Warum die zu denen Comitatibus Imperii gehörige Ländereyen und Güter partim allodiales, partim feudales ſeyn, heget der Verf. folgende Meinung: Die Keyſer — meinet er — hätten einige von den Herren und Edlen Herren, damit ſie die Juſtiz verwalteten, zu Grafen gemacht — und dieſelben, anſtatt der Beſoldung, mit Pagis oder Einkünften belehnet — ihre vorige Dynaſtien aber wären allodial geblieben — von einigen aber wären ihre Dynaſtiae ganz oder zum Theile zu Lehen aufgetragen und dieſelben hernach in Comitatus verwandelt worden ꝛc. In §. 101. ſagt er: die Güter der Schwäbiſchen Ritterſchaft ſeyn auch ehemals Lehne geweſen — Keyſer Philipp aber, damit er gedachte Ritterſchaft auf ſeiner Seite haben und es *Ottoni* IV. zuvorthun möge, habe nicht wenige derſelben in Allodia verwandelt — viele aber haben ihre Güter

wie-

wieder zu Lehn aufgetragen ꝛc. (S. Acta Jureconſultorum etc. 2. Theil. Wittenberg, bey Joh. Joach. Ahlfeldt. 1734. 8. Seite 85. 88 und 91.)

2329. * Diviſio feudi in nobile et ignobile. V. Georg. Adami *Struvii* Syntagma Juris feudalis etc. Francof. ap. Andreae, 1734. 4. (1 Thlr. 16 Gr.) Cap. III. §. V.

2330. * A quo Nobilitas concedatur? — et modus eam concedendi. Ibid.

2331. * Nobile feudum in ſpecie dictum. Nobilitas per rem confertur. Jura eadem feudi manent etc. licet ignobilis teneat. Feuda ignobilia licet a nobili poſſideantur, ſunt plebeia. Ibid. §. VIII.

2332. De Nobilitate. Diſſ. Praeſ. Sam. *Stryckio*, Reſp. Petro *Rzeczokio*. Baſileae, 1646. 4.

2333. Sam. *Stryck* Diſſ. de Jure illuſtrium et nobilium communi. Viteb. 1691.

2334. In ſeinem, in vier Quartbänden herausgekommenen Specimine Uſus moderni Pandectarum etc. (Halae Magdeburgicae, ſumtibus Orphanotrophii 1713. Im J. 1749. kam von dieſem Werke, im nemlichen Verlage, eine neuere, aus fünf Quartanten beſtehende Auflage heraus, die 5 Rthlr. koſtete) kommen nachfolgende hierher gehörige Abhandlungen vor: 1. An Liberi naturales Nobilium hodie ex conſuetudine Nobilitatem conſequantur? Tom. I. pag. 95. 2. An Adoptio conferat Nobilitatem? Ib. p. 113. 3. An plebeja Nobili nupta hodie pariter Nobilitatis particeps fiat? Affirmatur, ſi honeſti eius ſint natales. Ib. p. 144. 4. Foemina nobilis, nubendo inferioris dignitatis marito, non amittit dignitatem connatam. Ibid. p. 147. Niſi plebeiis ſe maculaverit nuptiis. De filia Nobilis civi nupta. Ibid. p. 148. A quo tempore uxor particeps fiat dignitatis. Ib. p. 149. 5. An Nobilis, qui iurisdictionem criminalem quidem habet, ſed patibulo deſtituitur, Executionem in alio loco vel territorio inſtituere poſſit. Ib. pag. 180. 6. An pater nobilis in uxorem et liberos habeat Jurisdictionem. — De iurisdictione in familiam conductitiam. — De famulo Nobilis alibi habitante. Ib. pag. 201. 202. et 203. 7. Nobilis quo anno ſine Curatore iurisdictionem exercere poſſit? Ibid. pag. 447. 8. De Jure Nobilium in Marchia, emendi praedia Ruſticorum, etiam iis invitis. Quod tamen reſtringitur ad caſum neceſſitatis. Tom. II. p. 271. 9. Nobiles, immobilia in Civitate poſſidentes ratione eorum ſubſunt iurisdictioni Magiſtratus oppidani. Tom. IV. p. 984. 10. De Officialibus Nobilium. Ibid. pag.

pag. 986. 11. Nobiles ratione ſeudorum (der Ritterhufen) immunes ſunt a collectis. Excepto caſu neceſſitatis. Ibid. pag. 1002. et 1008.

2335. Der im J. 1714. zu Berlin bey Chriſtoph Gottlieb Nicolai in 4to herausgekommenen gründlichen Unterweiſung von gerichtlichen Klagen ꝛc. eben dieſes Verfaſſers, iſt eine Diſſertation von denjenigen Rechten und Klagen, die an einen anderen nicht cedirt oder abgetreten werden können — annectiret. Im 3ten §pho des 4ten Capitels derſelben (S. 473.) wird die Frage in Unterſuchung genommen: Ob durch Abtretung eines adelichen Lehngutes zugleich der adliche Stand mit abgetreten werde? Die Erörterung dieſer Frage wird im folgenden 4ten §pho (Seite 474.) fortgeſetzt, und in ſelbigem zugleich unterſucht: Ob der Wille und die Meinung, jemanden in den adelichen Stand zu verſetzen, vermuthet werde? In dieſer Unterſuchung fährt der Verf. im 5ten §pho fort. Im 6ten fragt er: Ob die adeliche Würde an und vor ſich ſelbſt einem andern abgetreten werden könne? und im 7ten, in wie weit ſie auf die Kinder, und namentlich auf diejenigen, die außer der Ehe erzeugt, oder nur an Kindesſtatt angenommen worden, fortgepflanzt werde?

2336. Der dritte Abſchnitt des zweyten Capitels des erſten Buches in Gilbert Stuarts Abriß des geſellſchaftlichen Zuſtandes in Europa, in ſeinem Fortgange von Rohigkeit zur Verfeinerung ꝛc. aus dem Engl. überſetzt (Leipz. b. Weidmanns Erben und Reich, 1779. gr. 8. 20 Gr.) — handelt von der Macht, die aus eigenthümlichen Beſitzungen entſtanden, der Macht des Adels u. ſ. w. — „Die Verwandlungen der Allo„dialbeſitzungen in Lehen wurden nicht, wie der Verf. glaubt, „deswegen häufiger, weil die Allodialbeſitzer weniger Recht zu „Privatkriegen gehabt hätten, als Vaſallen. Nein. Von Sei„ten jenes Rechts ſtand die Wage gleich — und von Seiten „des Anſehens war das wahre Uebergewicht vielmehr auf Sei„ten des Allodialadels. Den mächtigeren unmittelbaren Reichs„Allodial-Adel muß man auf der vierten Stufe des Deutſchen „Heerſchildes — den mittelbaren Allodialadel auf deſſen fünf„ten Stufe — und den mittelbaren Lehnadel erſt auf der ſechs„ten Stufe ſuchen. Wie correſpondirend — wie voll innerer „Beziehung die Begriffe von Allod und Adel ſind, zeigt ſchon „die Etymologie dieſer Wörter. Freylich aber fand ein Vaſall „bey ſeinem Landesherrn, wenn dieſer zugleich ſein Lehnsherr „war, ſo viel factiſche Begünſtigung — und durch ſeine Ein„flechtung in eine Lehnsgenoſſenſchaft ſoviel Unterſtützung und „Schutz, daß dies ein mächtiger Antrieb zur Lehnsauftragung

„von

„von Allodialgütern an den Landesherrn werden konnte. Das „bloße Imperium civile war in den mittleren Zeiten zu ſchwach, „um ein feſtes Band zwiſchen Landesherrn und Unterthanen zu „knüpfen: man verſtärkte es alſo durch einen Vertrag, der das „beiderſeitige Intereſſe näher zuſammenzog ꝛc.„ — von Selchow juriſtiſche Bibliothek, 5ter Band. Göttingen, 1782. 8. Seite 18.

2337. Singularia de feudis nobilium et ruſticorum in Saxonia capita. Diſſ. Praeſ. Gottlieb. *Sturm*, Reſp. Joann. Frid. *Klotzſch*. Wittemberg. 1746. 4.

Recenſ.

Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. 6ter Band. Jena und Leipz. 1748. 8. Seite 440. „Dieſe leſens„würdige Abhandlung enthält die angenehmſten und brauchbar„ſten Beſonderheiten von denen adelichen und Bauer-Lehen „in Sachſen, welche man anderwärts entweder gar vergebens „ſuchen, oder doch nicht in ſolcher Vollſtändigkeit, wie hier ge„ſchehen, antreffen wird.„

2338. Joann. *Sturmii* Nobilitas literata. Jenae, 1690. 8. Vid. in Inſtitutionibus litteratis Tom. I. p. 301. et in *Sturmii* Opuſc. de Inſtitut. ſcholaſt. pag. 27.

2339. Franc. *Stypmanni* Diſſ. de Nobilitate. Gryphisw. 1647. 4.

2340. Gottfr. *Suevi* Diſſ. de Nobilitate. Viteb. 1653.

2341. In dem im J. 1771. zu Kopenhagen herausgekommenen Werke: Om Oeconomien, fördeles Norges, af Peter Friederich *Suhm* etc. redet der Verf. (Seite 64.) von den Kaufleuten. „Weil der Handlungsgeiſt Gewinn und Vortheil, „der Geiſt des Adels aber Ehre iſt, oder wenigſtens ſeyn ſoll; „ſo will der Hr. Verf., daß Kriegsbediente und Amtleute haupt„ſächlich vom Adel genommen werden ſollen — ungeachtet er „dabey auch die Erklärung hinzufügt, daß derjenige nur ädel „ſey, der ädel denkt. Beym Adel findet ſich noch etwas von „der Liebe zum Vaterlande — und dieſe darf man in Monar„chien, wo ſie ohnehin nicht groß zu ſeyn pflegt, nicht unter„drücken. — Nach ſeiner Meinung würde es Frankreich nach„theilig ſeyn, wenn der mehrmalen ſchon gethane Vorſchlag, „daß der Adel handeln ſolle, zur Würklichkeit käme. Das „Reich würde wohl dadurch eine Zeitlang reicher und dem An„ſcheine nach auch mächtiger werden, aber es würde weniger im „Stande ſeyn, ſich zu vertheidigen ꝛc.„ — Beckmanns phyſicaliſch-oeconomiſche Bibl. 4ter Band, Seite 182.

2342. Joh. Georg. *Sulpicius* de Studiis Academicis Juvenis nobilis recte inſtituendis etc. S. oben die Numer 1379.

2343. Die von der Hauptritterſchafts-Direction des Chur- und Neumärkiſchen Creditweſens ertheilte Superreviſion der von der Ukermärkiſchen Ritterſchafts-Direction eingereichten revidirten Taxe des Gutes Böckenberg, mit freymüthigen Erinnerungen und den Gründen begleitet, wornach die revidirte Taxe feſtzuſetzen ſeyn würde, und der Beurtheilung aller Aſſociirten und Güter-Beſitzer in der Chur- und Neumark Brandenburg, ſo wie der Entſcheidung des engern Ausſchuſſes, oder einer Generalverſammlung und dem Urtheile des ganzen unpartheyiſchen Publicums durch den Druck unterworfen, von dem Beſitzer. (Herrn von Arnim.) Berlin, bey Georg Jacob Decker und Sohn. 1789. Fol.

Recenſ.

Gothaer gelehrte Zeitung von 1790. Seite 693. „Herr „von Arnim vertheidigt in dieſer Schrift ſeine ihm zukommen„den Rechte mit wahrer Freymüthigkeit, aus ſichtbaren Grün„den, gegen erlittene Bekränkungen, ſtandhaft und einſichtsvoll, „ohne ſich an Verhältniſſe zu binden ꝛc. ꝛc. ꝛc.„ (Dieſe Recenſion, die mit einem nicht zu verkennenden Fleiße und einer bis zum Schluſſe ununterbrochenen Aufmerkſamkeit abgefaßt iſt, enthält das Weſentliche desjenigen Zwiſtes, von welchem die angezeigete Schrift ein ſehr wichtiges Actenſtück iſt: kann aber, weil ſie eine ungewöhnliche Länge hat — und gleichwol ihrer Reichhaltigkeit wegen nicht abgekürzt werden konnte, nicht eingerückt, ſondern bloß der eigenen Lectüre des Leſers empfohlen werden.)

2344. *Sveriges* Rikets Ridderſkaps och Adels Wapenbock. Stockholm, 1746. fol.

2345. Traité des Diſſenſions entre les Nobles et le Peuple dans les Republiques d'Athêne et de Rome etc. L'art de ramper en Poeſie et l'art du Menſonge politique, traduit de l'Anglois de Mr. Jon. *Swift*, pour ſervir de Suite au Conte de Tonneau. — Amſterdam, 1733. 12. (12 Gr.) — à la Haye, 1749. 12. — Ibid. 1757. 12.

2346. J. *Synarmoſili* della vera Nobiltà del Ceſ. *Campana*, dialogi due. In Vicenza appr. Perin. Libraro et Giorgio Greco. 1586. 4.

2347. Walß von und auf Syrenburg adliche Welt ꝛc. S. unten die Numer 2474.

2348. Im zweyten Stücke des von Hrn. Cammerherrn von Suhm und Herrn Barthold Chriſt. Sandvig unter dem Titel:

Titel: Samlinger til den Danſke Hiſtorie (Kopenhagen bey A. H. Godiches Wittwe, 1780. gr. 4.) herausgegebenen Magazins für die Däniſche Hiſtorie findet man unter anderen: Auszüge aus Peter Syves Collectaneen-Buche — worinn man auch verſchiedene Nachrichten von (Däniſchen) adelichen Geſchlechtern erhält.

T.

2349. J. G. T. Summariſche Deduction von dem Alterthume und der Reichsimmedietät des Geſchlechts der Tucher von Simmelsdorf und Winterſtein. Schwab. 1764. Fol.

2350. *Tableau* comparatif de l'avancement de la Nobleſſe de Cour et celle de Province. S. oben die Numer 1542.

2351. Johann Heinr. Tabor's Actenmäßige Geſchichts-Erzählung, ſammt Rechtsgegründeten aus denen Römiſch- und urſprünglich Teutſchen Geſetzen, auch Gewohnheiten des Reichs-Adels hergeleiteteten Beweiß des denen Reichsadelichen Schweſtern und Geſchwiſter-Kindern in regula zuſtehenden Erbfolgerechts in ſämmtliche Allodial- und Mobiliar-Verlaſſenſchaft ihrer rechten Brüder, mit gänzlicher Ausſchließung der Halbbrüder, zu der bey Höchſtpreißl. keyſerl. Reichs-Cammer-Gericht auf der Entſcheidung ſtehenden Sache Fr. Wilhelminen von Berbisdorf, geb. Freyinn von Thüngen, wie auch der über Herrn Baron Carl von Breidenbach beſtellten Vormundſchaft, Imploranten an einem, entgegen Herrn Ludewig Freyherrn von Thüngen, Imploraten am anderen Theile, Mandati de non amplius in legitime apprehenſa et iure devoluta poſſeſſione, liberaque adminiſtratione totius haereditatis allodialis et mobiliaris etc. C. C. Worinnen zugleich denen Imploratiſcher Seits gemachten Einwendungen 1. Litis in Judicio Imp. Aulico praeventae, 2. Conſuetudinis univerſalis, tam in univerſo corpore Nobilitatis Imperii immediatae, quam in illuſtri familia *Thungenſi* obtinentis, filias ab omni ſucceſſione allodiali et mobiliari fratrum excluſivae, 3. Poſſeſſionis non rite apprehenſae, hinlänglich begegnet wird, mit angedruckten Beylagen von Num. A — V. 1761. Folio.

2352. Deſſelben vertheidigtes keyſerl. Eigenthum und gegründetes Vorrecht der altbelehnten Vaſallen vor jedem neueren Beſitzer, in Anſehung derer im Stadt-Frankfurtiſchen Gebiet befindlichen Reichs-Lehen, beſonders dererjenigen, welche denen Reichsadelichen Familien von Sachſenhauſen, Cleen und Frankenſtein vor ihre, Keyſer und Reich geleiſtete Dienſte gegeben, zum Theil aber von der Keyſerl. freyen Reichsſtadt Frank-

furt am Mayn entzogen worden, und dato beſeſſen werden. Sammt einer vollſtändigeren, ex Actis gezogenen Darſtellung der eigentlichen Lage und Beſchaffenheit des bey dem keyſerl. Reichshofrath, in Sachen derer Freyherren von Frankenſtein, entgegen die freye Reichsſtadt Frankfurt, entſchiedenen und nun auf der Execution beruhenden Proceſſes. Mit Urkunden und Beylagen von Num. A — T. 1775. Fol.

2353. Deſſelben aus ächten Urkunden, Reichs-Geſetzen, Staatsrechtlichen Analogien, Verfaſſung des Reichs-Ritter-Corporis, Obſervanz, Herkommen und eigenen Anerkenntniß hergeleitetes und beſſergegründetes uraltes Recht und Beſitz derer allerhöchſt keyſerl. und Mittel-Rheiniſch-Reichsritterſchaftlichen Befugniſſen, in dem Gericht Staden. Zu Beſtätigung derer vom höchſtpreißl. Reichshofrath, als allein zuläſſigem Richter, ergangener gerechteſten Erkenntniſſe, in Sachen Mittelrheiniſcher Reichs-Ritterſchaft, contra Moroſos et Renitentes, in ſpecie das Jus collectandi im Stader-Gericht betreffend. Mit Urkunden und Beylagen von Num. A — N. 1776. Fol.

2354. Im Jahre 1733. kam der zweyte Theil einer Ueberſetzung des Tacitus unter dieſem Titel heraus: The Works of *Tacitus*, containing his five Books of Hiſtory etc. With political Discourſes, upon that Autor. Die zehnte dieſer Abhandlungen ſtellt eine Vergleichung zwiſchen dem Charakter des Adels und des Volkes an — und erweiſet, daß der Adel, und überhaupt die Großen, die Urſachen der Unordnungen ſeyn, wodurch ſo manche Staaten zu Grunde gegangen ſind — daß ihre Neigung zur Tyranney, ihr Stolz und ihre Unverſchämtheit, die Völker zur Verzweiflung gebracht, und daß deren Unterdrücker nur dann erſt zu wüthen aufgehört, wenn ſie bis zu der Unmöglichkeit weiter zu gehen gelangt waren. (V. Bibliotheque Britannique, T. I. à la Haye, 1733. 8. p. 279.)

2355. Henric. Frid. *Taddelii* Diſſ. inaug. De probatione Agnationis per ſolam Identitatem Nominis et Inſignium, ſecundum Jura feudalia Meklenburgica. Goettingae, 1761.

2356. Frid. Guil. *Tafingeri* Pr. an Adſeſſorem Camerae Imp. praeſentandi iure gaudeat S. R. I. Nobilitas immediata. Tubing. 1764. 4. S. Joh. Maders ꝛc. reichsritterſchaftliches Magazin. Siebenter Band. Frankfurt und Leipzig 1786. 8. No. XIII.

2357. *Eiusd.* Comment. de directoriorum poteſtate judiciaria ſupremaque tutela. Tubing. 1765. 4. Vid. Jo-

Joann. *Maderi* etc. Selecta equeſtria etc. Tom. II. Francof. et Lipſ. 1775. 8. No. III.

2358. In der von eben dieſem Verfaſſer herausgegebenen Diſſertation: De collegiorum Facultatis iuridicae poteſtate dignitates conferendi etc. (Tubingae, 1773.) behauptet er, daß das Recht der Juriſten-Facultäten, academiſche Würden zu ertheilen, um deſto höher zu ſchätzen ſey, da die Doctoren und Licentiaten der Rechte denen Aedelleuten, wo nicht vorgezogen, doch wenigſtens gleichgeſchätzt würden, welches hauptſächlich aus dem Rechte derſelben, zu Canonicaten zu gelangen — aus des Deutſchen Reichs Policeyordnungen — wie auch aus ihrer Aufnahme in die höchſten Reichsgerichte, erwieſen — und zugleich ein Beyſpiel unter K. Carl dem VI. beygebracht wird, da der Reichshofrath einen Licentiaten, zur Strafe, auf ein halbes Jahr von dem Gebrauche der Licentiatenwürde diſpenſirte. — (Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. 5ter Band. Leipzig 1772. 8. Seite 666.)

2359. Des Märkiſchen Adels Tapferkeit, oder vom Churfürſten Joachim dem erſten zu Ruppin gehaltenes Turnier, nebſt beygefügtem itztlebenden Preuſſiſchen Hof, in ſinnreichen Beyſchriften. Berlin, 1728. 4. (4 Gr.)

2360. Taſchenbuch zur nützlichen Unterhaltung und zum Vergnügen für junge Deutſche von Adel und vom gebildeten Bürgerſtande, auf das Jahr 1792. Frankfurt am Mayn, in der Fleiſcherſchen Buchhandlung.

2361. Im zweyten Buche der von Herrn Friedr. Wilh. von Taube herausgegebenen hiſtoriſchen und geographiſchen Beſchreibung des Königreichs Sclavonien und des Herzogthums Syrmien ꝛc. (Leipz. 1777. gr. 8. 1 Thlr.) handelt der Verfaſſer von den Reichsſtänden, die Sitz und Stimme auf den Hungariſchen Reichstagen haben. Dieſe ſind der Biſchof von Diakowar, die Magnaten oder Reichsbaronen, d. i. die Fürſten, Grafen und Freyherren, die gemeinen Edelleute, welche adeliche Güter beſitzen (Nobiles poſſeſſionarii), und die königl. Freyſtadt Poſega. Der Biſchof und jeder Magnat hat auf dem Reichstage eine beſondere Stimme — alle Aedelleute einer jeglichen Geſpannſchaft haben zuſammen nur zwo Stimmen, und die Freyſtadt Poſega eine. Eine Freyſtadt, im Ganzen genommen, hat alle Vorrechte eines Magnaten: aber nicht die einzelnen Bürger derſelben. Die Reichsſtandſchaft des hohen und niedern Adels hängt nicht von der Geburt, ſondern allein von dem Beſitz adlicher Güter ab. Die anſehnlichen Gerechtſame der Reichsſtände werden Seite 81. u. 82. ſpecificirt. (Allgem. Deutſche Biblioth. 36. Band, Seite 331.)

2362. Carol. *Tebaldus* de Praeſtantia et Nobilitate. Patav. 1689. 4.

2363. Rudolph Friedr. Telgmann, von der Ahnenzahl, deren Urſprunge, vormaligen und heutigen Nutzen, vornehmlich im heil. Römiſchen Reiche Deutſcher Nation. Hannover, bey Förſter, 1733. 4. (10 Gr.) — Frankfurt, 1749. 4.

2364. Ern. *Tenzelii* de eo quod juſtum eſt circa promiſſa nobilium. Erf. 1724. 4.

2365. Guil. Ern. *Tenzelii* Typus Genealogiae *Beichlingicae* plenioris. Jenae, 1702. 4.

2366. * Kayſerliches Diploma, dem Freyherrn von Gruttſchreiber ertheilt, vom 4ten Jul. 1696. S. Curieuſe Bibliothek, oder Fortſetzung der monatlichen Unterredungen guter Freunde rc. von Wilh. Ernſt Tenzel rc. Des dritten Repoſitorii ſiebentes Fach. Frankfurt und Leipzig, 1706. 8. Seite 611. u. f.

2367. Carl Guſtav *Teſſin's* Tal hållet til Ridderſkabet och Adeln. Stockh. 1738. 4.

2368. Hartmann Teutſchbolds Urſprung des Adels und des h. R. R. teutſcher Nation. Augsb. o. J.

2369. Auf der 114ten Seite der Abhandlung über Teutſchland, Kayſertodesfall, Trauer, Reichsvikarien, Wahltag rc. (Kempten und Leipzig 1790. 8.) geſchieht des hohen Adels Erwähnung. „Nur derjenige — heißt es daſelbſt — der die „ebenbürtige Abſtammung ſolcher Ahnen, die im Mittelalter „zum Herrenſtande gehörten, darthun kann, gehört zum hohen „Adel.„ — „Alſo — ſagt der Recenſent dieſer Abhandlung, in Nr. 257. der Jenaiſchen allgem. Literatur-Zeitung von 1790. Seite 594. — „gehören die neueren Reichsfürſten, deren Fami„lien in dem Mittelalter nicht Herrenſtandes waren, ſo wie „die Reichsgrafen, deren Familien in neueren Zeiten Herren„ſtand und Reichsſtandſchaft erlanget haben, nicht zu dem ho„hen Adel?„ — Ferner heißt es in der Abhandlung: „Durch „eine Standeserhöhung kann der hohe Adel nicht erlangt wer„den.„ — „Dieſes — fügt der obbenannte Recenſent hinzu — „widerſpricht der täglichen Erfahrung — denn erbliche fürſt„liche Würde, auch ohne Reichsſtandſchaft, giebt hohen Adel.„

2370. Le *Théatre* de la Nobleſſe de Brabant. III Parties. à Liége 1705. 4.

2371. *Theatrum* Nobilitatis Europaeae. Partes II. Francoſ. 1688. ſol.

2372. Joann. *Theil* de Nobilitate. Budiſſ. 1661. 4.

2373. Carl Gottfr. von Thiele Nachricht von der Churmärkiſchen Contributions- und Schoß-Einrichtung, oder Land-

Steuer-Verfaſſung des Ritterſchafts-Corporis. Halle u. Leipzig bey Beer. 1768. 4. (2 Thlr.)

2374. Trois Traités, ſavoir I. de la Nobleſſe de Race, II. de la Nobleſſe civile, III. des Immunités des Ignobles, ès quelles toutes les queſtions touchant les Exemtions, Immunités et autres Droits des Nobles et Ignobles ſont rédigés, par Florentin de *Thierriat*, Eſcuyer, Seigneur de Lochepierre etc. Paris, 1606. 8.

2375. Von dem beſonderen Vorzuge einer Fräulein Conventualinn des hochadlichen Kloſters Preetz, in Anſehung der Teſtamente, und von dem, was bey Verfertigung derſelben zu beobachten iſt, entworfen von Johann Chriſtoph Thießen. Kiel bey G. Bartſch, 1748. 4.

Recenſ.

Hamburgiſche Berichte von gelehrten Sachen, 17ter Th. Hamburg 1748. 8. Seite 776. („Nach dem ganz eingerück„ten königl. (Däniſchen) Privilegio ſelbſt, wird das Teſtament „der Fräuleins dieſes Kloſters unterſucht, welches unter andern „dieſe zwo Haupteigenſchaften haben muß — daß erſtlich der „letzte Wille von der Erblaſſerinn zu Papier gebracht, oder „durch eines anderen Hand verfertiget werde. Zweytens, daß „die Erblaſſerinn in Gegenwart des Probſten und des Paſto„ris, oder des Kloſterſchreibers, als Zeugen, zu erkennen gebe, „dieſe Schrift ſey ihr Teſtament, welches ſie hiermit vollziehen „wolle. Weil der Hr. Verf. hier aber ſonderlich mit der Ver„fertigung eines mündlichen Teſtaments einer Kloſterfräulein „zu Preetz zu thun hat, ſo beſtimmt er auch ſolches — und „zwar nach Inhalt des Privilegii, aufs genaueſte. Es muß „nemlich das Fräulein ſeinen Willen, mit deutlichen Worten, „erſtlich dem Probſten, im Beyſeyn des Paſtoris, oder des „Kloſterſchreibers; oder zweytens, im Beyſeyn des Probſtes „und des Paſtoris, dem Kloſterſchreiber in die Feder ſagen; „oder drittens, da der Probſt nicht gegenwärtig, den Paſtor „und Kloſterſchreiber zu Hülfe nehmen, und durch einen ande„ren ihren mündlich erklärten Willen aufnehmen laſſen. Doch „müſſen obgenannte Perſonen denſelben mit ihrer Hand, Un„terſchrift und Signation bezeugen. Hierauf ſteht es frey, die„ſes verfertigte Teſtament entweder ſelbſt zu verwahren, oder „bey dem Probſten oder der Priorinn zu deponiren u. ſ. f. „Hierbey werden verſchiedene vorkommende zweifelhafte Fragen „nicht ungründlich erörtert.„)

2376. Thilo Genealogie derer von Stenſch. (Druckort, Jahrszahl und Format ſind bis jetzt nicht ausfündig zu machen geweſen.)

2377. Joann. *Thomae* Diſſ. de adquirenda vel amittenda Nobilitate. Jenae, 1649. 4. (Reſp. Nic. *Muth.*)

2378. Burc. Henr. *Tilemann* de Nobilitate virtutis. Jenae, 1668. 4.

2379. * Im 200ten Stücke der neuen Hamburger Zeitung vom J. 1792. findet man (Seite 6. u. f.) eine Anzeige und Rechtfertigung des Herrn Predigers und Profeſſors J. N. Tiling zu Mitau, worin er ſich in Hinſicht einer von ihm unter dem Titel: Ueber die ſogenannte bürgerliche Union in Curland, zur Rechtfertigung ſeines Betragens, an eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft — 2 Theile. Riga, b. Müller, kl. 8. — im September 1792 herausgegebenen Schrift — und eines in Nr. 175. des nämlichen Jahrganges dieſer Zeitung, unter dem Artikel: Mitau den 14. Oct. vorgekommenen Aufſatzes vertheidiget.

2380. Gio. Franceſco *Tinto* la Nobilità di Verona. Verona, 1592. 4. (12 Venet. Lire.)

2381. Andreae *Tiraquelli* Commentarii de Nobilitate et Jure primogenitorum. Baſileae ex Officina Frobeniana. 1561. fol. — Lugdun. 1572. fol. — Francof. 1616. fol. — Lugdun. 1617. 4. (16 Gr.) — (Et in eius Oper. editione Francofurtana de Ao. 1574. fol. Tomum primum conſtituit.)

2382. Gottl. Gerh. *Titius* de Jure Nobilitatis Lutheranae ad immediata capitula et canonicatus. Lipſ. 1709. 4. (In eius Diſſert. p. 437 — 508.)

2383. Joh. Gottl. Töllners Bildung eines zukünftig vollkommenen Officiers, oder eines zu Kriegsdienſten beſtimmten jungen Edelmanns, in einigen Briefen an einen hohen Stabsofficier entworfen. Frankf. an der Oder, 1763. 8. (6 Gr.)

Recenſ.

Altonaer gelehrter Mercur v. J. 1763. S. 102. „Der „Hr. Verf. hatte auf Verlangen des dermaligen Hrn. Oberſten, „Grafen von Mellin, achtzehn Briefe, über die Bildung, die „Eigenſchaften und den Unterricht eines zukünftigen Officiers, „geſchrieben. Dieſe ſind in einer verbeſſerten und vermehrten „Auflage, unter dem obigen Titel, abermals ans Licht getre„ten. Der Unterricht gehet auf die Religion, Mathematik, „Hiſtorie, Philoſophie, auf die ſchönen Wiſſenſchaften, auf „die Deutſche Sprache ꝛc. Dieſe Briefe enthalten gründliche „Vorſchriften, in einer angenehmen Schreibart eingekleidet.„

2384. Carol. Godofr. a *Toll* Diſſ. inaug. an Maritus nobilis ſit heres uxoris mobiliaris in Sileſia? Francof. ad Viadrum, 1736. 4. „Dieſe Schrift iſt dem Herrn Doct.

„Joh.

„Joh. Wilh. Hoffmann in dem Quinario Diſſertationum, je„doch ohne allen Grund, beygeleget worden, denn die Schreib„art in ſelbiger und die ganze Arbeit iſt von der Hoffmanni„ſchen ganz und gar unterſchieden, und der ſel. Doct. Hoff„mann hat nicht das Geringſte dazu beygetragen.„ — Weidlichs zuverläſſige Nachrichten von denen itzt lebenden Rechtsgelehrten. 1. Theil. Halle, 1757. 8. Seite 162.

2385. Carlo *Torelli* le Splendore della Nobiltà Napolitana expoſto nè cinque ſeggi. Napoli, 1678. 4. (4 Venet. Lire.)

2386. Pomponio *Torelli* Trattato del Debito del Cavalliero. Libri III. In Parma, 1596. 4.

2387. Thormodi *Torfaei* Series Dynaſtarum et Regum Daniae. Hafniae 1702. 4.

2388. La Précédence de la Nobleſſe etc. par Guil. d'Oncieu, Seigneur de *Tours*. S. oben die Numer 1851.

2389. Kurzer Tractat und Bericht von dem Schleſiſchen Ritterrecht und Ehrengericht. Leipz. 1615. 4.

2390. *Traité* de la Nobleſſe, avec deux Diſcours ſur l'Origine des Fiefs et ſur la Foy etc. Orleans, 1681. 8.

2391. Joann. Phil. *Treiber* Nobiles novi injuſte deſpectui habiti. Jenae, 1702.

2392. Hippolyt. von Treisbach unvorgreifliches Bedenken über etliche Fragen, die freye Reichsritterſchaft betreffend ꝛc. S. oben die Numer 1339.

2393. Franz von der Trenck, Panduren-Obriſt, dargeſtellt von einem Unpartheyiſchen. (Herrn Magiſter Eberhard Friedr. Hübner, Doct. der R. und Lehrer der Lateiniſchen und Griechiſchen Sprache und Literatur zu Stuttgard.) Mit einer Familiengeſchichte und Vorrede von Schubart. Drey Bändchen. Stuttgard, 1788. u. 1789. 8.

2394. Adolph. Frid. *Trendelenburg* Progr. de Jure retractus gentilitii, in praediis nobilibus Slesvicenſibus et Holſaticis non obtinente. Chilonii, 1778. 4.

2395. Unterſuchung des Urſprunges und der Bedeutung des Märtens-Mannes, wobey aus den Urkunden der mittleren Zeiten die mancherley Arten der Miniſterialium und Dienſtleute der Heiligen gezeigt werden, von Gottl. Samuel Treuern. Helmſt. 1733. 4. (3 Gr.)

2396. Im 2ten Capitel der im Jahr 1737. zu Göttingen herausgekommenen Diſſertation: Jurisprudentia publica circa titulos officii Imperatoris auguſtiſſimi, Praeſ. Gottlieb. Sam. *Treuero*, Reſp. Georg. Ludov. Mehmet *a Königstreu*, han-

handelt der Verf. (Nr. 22.) von dem dem Kayſer beygelegten Titel: Pflanzer und Handhaber des deutſchen Adels.

2397. Gründliche Geſchlechtshiſtorie des Hochadlichen Hauſes der Herren von Münchhauſen, worinnen die Abſtammung aller Vorfahren von dem XII Jahrhundert an, mit vielen aus verſchiedenen Archiven und Regiſtraturen gezogenen Urkunden, gedruckten Schriften und andern Zeugniſſen, mit einem Anhang häufiger Diplomatum und Urkunden, ſo zur Erläuterung vieler fürſtlichen, gräflichen und adelichen Geſchlechter dienen, imgleichen mit nöthigen Kupfern und Stammtafeln verſehen, von Gottlieb Samuel Treuern, Königl. Großbritanniſchen und Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hofrath und Prof. Publ. bey der Georg-Auguſt-Univerſität. Göttingen, b. Abrah. Vandenhoeck. 1740. Fol. (5 Rthlr.)

Recenſ.

Götting. gel. Anz. ſelb. J. Seite 764. „Der erſte Abſchnitt dieſes Werks handelt von dem Urſprung des Münchhauſiſchen hochadlichen Geſchlechts und Namens. Der andere „von dem Urſprung und der Beſchaffenheit des Münchhauſiſchen „Wapens. So edel der Gegenſtand des Hrn. Verf. durchgängig geweſen, ſo betrachtungswürdig iſt ſeine Erzählung. Wir „wollen folgendes wenige davon berühren. Der Name Münchhauſen ward anfangs von den Dörfern und Gütern der Klöſter gebraucht, welche durch etliche Mönche beſorget wurden. „In alten Zeiten finden ſich davon ſo viele unzweifelhafte Zeugniſſe, als Proben von dem ſteigenden Anſehen der Mönchshöfe ſelbſt. Man hat ſich daher nicht zu verwundern, daß „verſchiedene vornehme Geſchlechter von ſolchen Curiis monachalibus ihre Namen angenommen. Es gehören hieher die „Herren von Mönchsberg und von Münchenſtein, deren Urſtiſius in Chron. Baſil. p. 22. gedenket; imgleichen Hans „Münch zu Münchhauſen, davon Carl Meichelbeck hiſt. „Friling. Tom. 2. p. 335. u. 340. einige Urkunden beygebracht. Dergleichen beglaubte Ausſagen überführen uns, daß „die Herren von Münchhauſen ſchon im neunten Jahrhundert „berühmt geweſen, wie unter andern die Urſchrift Keyſers Arnulphi in *Schaten.* annalibus Paderborn. p. 216. zu erkennen giebt; der vielen Corveyiſchen öffentlichen Beweisthümer, „die von den übrigen Erwähnung thun, zu geſchweigen. Die „Deſcendenten jener haben ſich nachmals, aller Wahrſcheinlichkeit nach, in dieſe Lande begeben, und bey Lockum ein Münchhauſen geſtiftet. Die Heſſiſche Linie derer Herren von Münchhauſen aber wird auf gleiche Art in vielen alten Denkmälern

„der

„der Vergeſſenheit entriſſen, und man hat gegründete Urſachen „zu ſchließen, daß ſie den niederſächſiſchen Herren von Münch„hauſen zuzuzählen ſey. Der Hr. Verf. leitet indeſſen die un„ſtreitige und unmittelbare Geſchichte dieſes erhabenen Ge„ſchlechts aus dem Stammgute, Münchhauſen genannt, her, „welches ohnweit Lockum gelegen. In der Regiſtratur jetzt ge„meldeter Abtey wird dieſes Dorfs 1183 alſo gedacht: praeſen„tes fuerunt in villa Monikhauſen, *Eckhardus* primus Ab„bas, et *Gerhardus* primus Prior de Lucka etc. Es iſt „daſſelbe durch eine große Ueberſchwemmung im J. 1342 zer„nichtet worden, ſo daß nicht viel davon übrig geblieben. Doch „zeiget die Geſchichte, daß eine Kirche von dem Untergang be„freyet worden, welcher ſich die Herren von Münchhauſen im „14ten Jahrhundert angenommen, indem ſie den Vorſtehern „derſelben einige Güter zum Unterhalt geſchenket. Die von „dem Hrn. Verf. beygebrachte Urkunde beſtätiget jenes ſattſam, „wodurch zugleich alles fabelhafte gehoben wird, was man wol „ſonſt von dem Urſprung des gedachten hohen Hauſes vorgege„ben. Der ſelige Droſt zu Moringen, Boerries von Münch„hauſen, macht einen Hardkewod Münchhauſen zum Stamm„vater, der 996 ſoll gelebt haben; ihm werden drey Söhne bey„geleget, nemlich Bruno, der A. 1024 nach dem heiligen Gra„be gereiſet, aber von den Saracenen geplündert und erſchla„gen worden; Ahlebrand, welcher in Burgund bey dem von „dem Kayſer Henrico dem IIten vorgenommenen Zuge geblie„ben, und Heino von Münchhauſen, der ſeinen Stamm wei„ter fortgepflanzet. Wiewohl, es iſt ſolche Nachricht durch keine „hinlängliche Urkunde beſtärkt, weshalb der Hr. Hofrath auch „nicht darauf bauet ꝛc. „Es iſt die gegenwärtige Geſchichte der „Herren von Münchhauſen vielleicht die erſte Probe einer Ge„nealogie eines adlichen Hauſes, die in einer unverrückten Fol„ge von ſechstehalbhundert Jahren alle Glieder derſelben mit „Urkunden, oder anderen ganz unſtreitigen Zeugniſſen, erwie„ſen hat. Der Hr. Verf. geſteht ſelbſt, daß ihm dieſes zu thun „unmöglich geweſen wäre, wenn er nicht das Glück gehabt hät„te, ein ſolches ruhmwürdiges Haus zu beſchreiben, welches „zu allen Zeiten in großem Anſehen geſtanden, indem diejeni„gen, die dazu gehört haben, in den wichtigſten Geſchäfften der „Fürſten gebraucht worden, weshalb denn ihre Thaten um ſo „viel eher noch jetzo erkannt werden, zumal da Jhro Excellenz „Herr Gerlach Adolph von Münchhauſen, Königlicher Groß„britanniſcher Staatsminiſter und Großvoigt, auf des Herrn „Verfaſſers unterthäniges Suchen, alle Sorgfalt angewendet „haben, die betrachtungswürdigen Ueberbleibſel des Alterthums

„aus den verborgenſten Archiven ſehr vieler Oerter herbey zu „ſchaffen. Unter jenen ſind verſchiedene Urkunden, welche der „Hr. Verf. in Kupfer ſtechen laſſen, um theils zu zeigen, daß „man ſich nicht mit Copeyen beholfen, theils das Werk den „Kennern angenehmer und nützlicher zu machen, die aus den „Zügen der Buchſtaben, aus den Zeichnungen derer in die Enge „gezogenen Worte, und andern Umſtänden gute Anmerkungen „zu verfertigen pflegen ꝛc.„

2398. Joann. Frid. *Troppannegeri* Diſſ. de Poteſtate Electorum et Principum Imperii circa Jus Nobilitatem ſubditis ſuis conferendi. Lipſ. 1707. 4.

2399. In des Hrn. Claſ. Bl. *Tortzelii* Korta Anmerkninger vid Sviogöthernas fordna Hushålleswett etc. (Stockholm 1752.) behauptet der Verf., daß der Adel ſeinen Namen vom Anbauen (Odla) habe. Bonde (ein Bauer) war der alte Ehrenname eines wackeren Mannes — und die vornehmſten Leute, die Biſchöfe und Richter, mußten, den Geſetzen nach, ſolcher Bauern Söhne ſeyn.

2400. Johann Georg Tucher von Simmelsdorff und Winterſtein auf Ruſſelbach ꝛc. ſummariſche Deduction von dem Alterthum, Thurnier-, Ritter- und Stiftsmäßigkeit ꝛc. der Tucher von Simmelsdorff und Winterſtein ꝛc. S. oben die Numer 774.

2401. Hiſtoire des Hommes publics tirés du Tiers état, avec un Diſcours ſur les Avantages et les Abus de la Nobleſſe, adreſſée à M. M. de l'Aſſemblée Nationale. Par Mr. *Turpin*. à Paris chez Meradan. II Tomes, 1789. 8. (4 Liv. 10 ſ.)

Recenſion des erſten Theils.

Jenaiſche allgem. Lit. Zeit., Julius 1790. S. 7. „Den „Erzählungen des Verf. fehlt das Siegel gültiger Gewährs„männer — ſeinen Grundſätzen Beſtimmtheit und Uebereinſtim„mung — dem Ganzen Haltung und Hinſicht auf einen feſten „Punct. Wäre dieſer gefaßt und feſtgehalten; ſo fände man „ſchwerlich Männer von ſo ungleichem Gehalte, wie den ſoge„nannten Capitain *Paulin*, oder Baron *de la Garde*, *l'Hopi„tal*, *Fabert* und *Duguay-Trouin*, in unerwarteter Geſell„ſchaft beyſammen. Schon dieſe Wahl macht mißtrauiſch — „und man überzeugt ſich bald, daß ein ſolches Mißtrauen keine „Ungerechtigkeit war. Man vergleiche die Zueignungsſchrift, „die Einleitung und die Biographien, oder vielmehr Elogen — „überall findet man den Verf. inconſequent und im Widerſpruche „mit ſich ſelbſt. — Schade, daß er mehr zu verſprechen, als „leiſten zu können ſcheint. Er ſollte ſich darauf einſchränken,

„als

„als ein angenehmer, zuweilen auch lehrreicher Erzähler, eine „gewiſſe Claſſe von Leſern mit großen oder außerordentlichen „Männern bekannter zu machen. Unterſuchungen aber, wie er „ſie in der Einleitung anſtellen will — Betrachtungen ähnli„cher Art, wie er ſie hier und da einmiſcht — ſollten weit von „ſeinem Blumenwege liegen bleiben ꝛc.„

2402. Vinc. *Turtureli* Horae ſubceſivae de Nobilitate gentilitia in III Libros diviſae. Lugdun. ap. Rouillé. 1624. 4. (12 Gr.)

2403. Dell' Origine e fondatione de' ſeggi di Napoli del tempo in che furono inſtituti, e della ſeparatione de' nobili, del popolo, del ſupplimento all' apologia, del terminio della varieta, della fortuna confirmata, con la caduta di molte famiglie del regno, da Dottore Camillo *Tutini*. Napoli, 1644. 4.

2404. Diſcurſi de ſette Offizi, ovvero de ſette Grandi del Regno di Napoli, di Camillo *Tutini*. Parte prima, (der Tod des Verfaſſers hinderte die Fortſetzung.) nella quale ſi tratta del Conteſtabile, del Maeſtro giuſticiere, dell' Ammirante. In Roma, 1666. 4.

U.

2405. Sinibaldi *Ubaldi* Axiomata de Nobilitate. Amſtelod. et Spir. 1588. 8. (Extat in Diſſ. iur. ſelect. Baſil. Vol. IV. No. XI.) — Baſil. 1619. 4.

2406. Geſchlechts-Erzählung derer in Sachſen florirenden adlichen Familien, als eine Continuation zu verſchiedenen Auctoren, herausgegeben von Auguſt Wilh. Bernhard von Uechtritz, Churf. Sächſ. Premier-Lieutenant des Regiments von Reitzenſtein. Erſter und zweyter Theil. Leipzig, bey Georg Emanuel Beer, 1787. Querfolio. (16 Gr.) — Fortſetzung und Regiſter. Ebend. 1788. (16 Gr.)

Recenſ.

a) Götting. gel. Anz. von 1787. Seite 1504. „In unſeren Zeiten, in welchen die Perſonalien und Leichenpredigten, „nebſt den Epitaphien, wenigſtens in dem größeſten Theile von „Deutſchland ungewöhnlich geworden ſind, muß eine Arbeit die„ſer Art allen denen angenehm ſeyn, die ſich mit Abfaſſung der „Adelsgeſchichte abgeben, oder bey Aufſchwörungen und Erb„ſchaftsfällen zuverläſſige Ahnen und Sipſchaftstafeln verferti„gen müſſen. Nur wird bey ſelbiger Zuverläſſigkeit und Voll„ſtändigkeit erfordert. Für beides verbürgt ſich der Hr. Verf. „in der Vorrede, in welcher er meldet, daß die ihm von den „Geſchlechtern mitgetheilten Stammtafeln von den Geiſtlichen

„aus den Kirchenbüchern verbeſſert und ergänzt worden wären.
„Die Tafeln fangen ungefähr mit dem J. 1690 an — und die
„meiſten ſtoßen an diejenigen an, die ſich in Königs Adels-
„hiſtorie (ſ. oben die Numer 1355.) finden — haben auch mit
„ſelbigen gleiche Einrichtung. Sie betreffen die Geſchlechter
„von Uechtritz, von Breitenbauch, von Reitzenſtein, von
„Einſiedel, von Bölzig, von Trebra, von Salza und Lich-
„tenau, von Geuſau, von Helmold, von Schönfeld, von
„Hopfgarten, von Uffel, von Bodenhauſen, von Wilke,
„von Münchhauſen, von Starſchedel, von Ryau, von
„Selchow, von Guden, von der Schulenburg, von Noſtitz
„und von Drzwiecky. Die außerhalb Sachſen befindlichen
„Zweige ſind übergangen.„

b) Allgem. Deutſche Bibl. 85. Band, Seite 215. „Die
„Abſicht des Verf. ſcheint dieſe zu ſeyn, die von König und an-
„deren Schriftſtellern gelieferten Geſchlechtstafeln der adlichen
„Familien in Sachſen, von der Generation an, fortzuſetzen,
„mit welcher ſie ſeine Vorgänger abgebrochen haben. Dieſer
„erſte Verſuch ſeines Fleißes iſt gut — und hat das vor den
„Arbeiten eines Königs und anderer zum voraus, daß er mit
„ſorgfältiger Rückſicht auf die Beſtimmung der Geburts-, Ver-
„mählungs- und Sterbe-Jahre und Tage, gemacht worden iſt.
„Der Verf. hat ſich ſchon damit ſeinem Stande verbindlich ge-
„macht — würde ſich aber demſelben noch verbindlicher gemacht
„haben, wenn er ſeine Quellen in der Vorrede nicht nur oben-
„hin, ſondern an jedem Orte genau angegeben hätte. Schade
„iſt es, daß er ſich an keinen gewiſſen Plan binden zu wollen
„ſcheint. Da ſeine Geſchlechtstafeln doch einmal Fortſetzungen
„von Königs Adelshiſtorien ſeyn ſollen; ſo würden ſie für die
„Beſitzer der letzteren viel brauchbarer werden, wenn ſie der
„Verfaſſer nach der alphabetiſchen Ordnung bearbeiten wollte.„

c) Gothaiſche gelehrte Zeit. von 1788. S. 113. (Gün-
ſtiges Urtheil.)

d) Jenaiſche allgem. Literat. Zeit. v. J. 1787. 175 St.
und Januar 1788. 19 Stück, Seite 207. (Aus dieſer An-
zeige ſind blos nachfolgende in der zweyten Lieferung vorkom-
mende Familien zu bemerken: von Pöllnitz, von Möllendorf,
von Einſiedel auf Keſſelshayn und Etna, von Jagemann,
von Witter, von Breitenbauch auf Burg, Ranis und Bran-
denſtein, von Schömberg, von Carlowitz, von Reisky, von
Schlieben, von Hayke, von Arnimb, von Zobel, von Mar-
ſchall auf Altengottern, von Heimold auf Cannewurf, von
Biſſing, von Schlegel, von Mandelsloh auf Eckſtädt, von
Klengel, von Kettelhodt, von Beuſt und von Goldacker.)

e) (Tab. LV—C. Nebſt Regiſter und Verbeſſerungen. Eb. 1788.) Allgem. Deutſche Biblioth. 95 Band, Seite 231. „Dieſe Fortſetzung faßt die Geſchlechtstafeln der Geſchlechter „Marſchalle von Bieberſtein, von Schönberg, Fuchs, Wol„fersdorf, Münchhauſen, Bodenhauſen, Witzleben, Bur„kersrode, Heringen, Geuſau, Helmold, Wolframsdorf, „Häſeler, Meusbach, Berlepſch, Schlegel, Erffa, Trotta, „Hardenberg, Breitenbauch, Arnimb, Naſo, Hünerbern, „Beulwitz, Schönfeldt, Bendeleben, Mangold, Raſchkau, „Dachröden, Stammer, Tottleben, Brandenſtein, Lütti„chau und von Bennigſen, auf eben die Art, wie die vorigen, „fortgeſetzet und bearbeitet, in ſich. So gut und lobenswürdig „der Fleiß des Hrn. Verf. iſt; ſo iſt doch ſeinen Arbeiten, wenn „ſie recht brauchbar werden ſollen, etwas mehr genealogiſche Ge„nauigkeit zu wünſchen. Die Jahre ſind nicht immer — auch „oft offenbar falſch — angegeben, und auf die chronologiſche „Stellung der einzelnen Perſonen iſt zu wenig Rückſicht genom„men worden. Auch die Kinder der verſchiedenen Ehen ſtehen „nicht allemal nach ihrer Folgeordnung beyſammen. Das bey„gefügte Regiſter iſt für das ganze Werk nützlich, weil der „Hr. Verfaſſer nicht nach der alphabetiſchen Ordnung gearbei„tet hat.„

2407. Deſſelben Diplomatiſche Nachrichten, adliche Familien betreffend. 1ſter Theil. Leipzig bey Hamann, 1790. (14 Gr.) — 2ter Theil. Ebend. b. J. G. Beygang, 1791. 8. (10 Gr.) — 3ter Theil. Ebend. 1792. 8. (18 Gr.) — 4ter Theil. 1792. 8. (7 Gr.) — 5ter Theil. 1793. (14 Gr.)

Recenſion des erſten und zweyten Theils.

Hamburgiſcher unpartheyiſcher Correſpondent, von 1791. Nr. 127. Seite 4. „Der erſte Band enthält die Familien „von Amelunren, von Anckelmann, von Beulwitz, von Bü„nau, von Dürfeld, Convay de Watterfort, von Frießen, „von Gersdorf, von Große, von Krahnen, von Noſtitz, „von Uechtritz, von Vittinghoff und von Zeſchwitz. Der „zweyte Band aber, die Familien von Berlepſch, von Breiten„bauch, von Bünau, von Dürfeld, von Einſiedel, von Erd„mannsdorf, von Geuſau, von Globig, von Heynitz, von „Lindenau, von Löben, Pabſt von Glayn, von Pfuhl, „Edle von der Planitz, von Pöllnitz, von Rothe, von der „Sahle, Sahrer von Sahr, von Schönberg, von Thüna, „von Troyff, von Wilcke und von Wurmb. Unter dieſen „Nachrichten befinden ſich acht Familien, die nicht in Sachſen „floriren, dahero ſich dieſes Werk nicht allein auf Sachſen, ſon„dern auch auf andere Länder mit beziehet. Der Hr. Verf. be„wei-

„weiſet von jeder Perſon, wo ſelbige geboren, vermählt und „verſtorben iſt, nebſt ihren Charaktern und Gütern. Dadurch „zeigt er ſogleich den Weg an, wo man im Entſtehungsfalle die „erforderlichen Atteſtate ohne viele Mühe habhaft werden „kann ꝛc.„

Recenſ. des dritten Theils.

Neue allgem. Deutſche Bibl. 1. Band, 1. Stück, S. 291. „Der Hr. Verf. hat ſeine Geſchlechtserzählungen in diplomati„ſche Nachrichten verwandelt, wozu ihnen nun freylich die „nothwendigſten Eigenſchaften fehlen mögten. Einige Urkun„den, von nur zwey oder drey Geſchlechtern mitgetheilt — Ur„kunden, die nur den Adel der neueren Zeit, aber nicht den „Urſprung und das Alter der Geſchlechter beſtätigen, machen „zur Sache nichts aus. Im Grunde weiß Hr. v. Uechtritz „aber noch nicht, was eigentlich zu ſeinem Berufe gehört, wenn „er ſich an der Reihe der diplomatiſchen Genealogiſten an„ſchließen will ꝛc.„ — „Der Verf. erhebt ſich, in dem Ge„brauche der Quellen, ſelten über die Kirchenbücher hinaus, „die denn die Gewähr für alles, nicht allein für die Geburt „und den Tod, ſondern auch für die Verehlichungen leiſten „müſſen. Als einzige Quelle angeführt, bleiben Kirchenbücher „für den prüfenden Liebhaber des genealogiſchen Studiums al„lemal ein unſicherer Gewährsmann ꝛc.„ — „Von den Nach„richten der mehreſten Geſchlechter, deren Genealogien der Ver„faſſer hier liefert, iſt das Kirchenbuch dieſes oder jenes „Stammguts als die einzige Quelle angegeben — und dieſes „Kirchenbuch muß Verehlichungen und Geburten beſtätigen, „die an mehreren uud oft weit entfernten Orten geſchehen „ſind ꝛc.„ — „Zwey in dieſem Theile vorkommende Geſchlechts„erzählungen, derer von Braxein und derer von Derſchau, ſind „mit mehrerem Prüfungsgeiſte ausgearbeitet, ſcheinen aber „von dem Verf., nach ſeinen bisherigen Arbeiten zu ſchließen, „nicht herzurühren ꝛc.„ — „Die von dem letzteren Geſchlechte „gegebene Geſchichte erhält dadurch einen größeren Werth, daß „ihr nicht allein die Adelsdiplome, ſondern auch die Beſchrei„bung des Wapens beygefüget ſind. Die Geſchlechtsgeſchichte „derer von Braxein iſt mit mehrerer Schmeicheley, aber mit „derſelben hiſtoriſchen Prüfung abgefaßt — und allein ſchon „wegen der in derſelben gegebenen Biographie des noch leben„den ehemaligen Preußiſchen Staatsminiſters Fabian Abra„ham von Braxein, deſſen verſchiedene Schriften ſogar ange„zeigt ſind, leſenswürdig. Die Genealogie der übrigen in die„ſem Theile behandelten Geſchlechter, derer von Brandenſtein, „von Burgsdorf, von Carlowitz, von Carlsburg, von Ein„ſiedel,

„ſiedel, von Zelgenhauer, von Hartmann, von der Heyden, „Grafen von Hohenthal, von Kieſewetter, von Planitz, „Reichbrod, von Schrenkendorf, von Salza und Lichte„nau; von Schierbrand, von Schönberg, von Seebach, „von Seiffertitz, von Witzleben, von Zanthier, von Zieg„ler und Kliphauſen, ſind, dem größeſten Theile nach, Aus„züge aus Kirchenbüchern, und als Fortſetzungen zu Königs „Adelshiſtorie anzuſehn. Sie würden auch als dieſe ihren „Dank verdienen, wenn Hr. v. Uechtritz die Darſtellung „derſelben gefallender und unterhaltender zu machen gewußt „hätte ꝛc.„

Recenſ. des vierten Theils.

Neue allgem. Deutſche Biblioth. 2ter Band, 1ſtes Stück, Seite 153. „Der Verf. bedient ſein Publicum fleißig — aber „mit keiner beſſeren Waare, als vorhin. Familien, die ihre „Genealogien und ſich ſelbſt gern gedruckt ſehen, werden auf „allem Falle mit ihm zufrieden ſeyn, aber wahre, ſolide Lieb„haber des genealogiſchen Studiums nie. Er liefert immer „noch nichts weiter, als Nachrichten, die ihm aus den Ge„ſchlechtsorts-Kirchenbüchern mitgetheilt worden ſind, welche er „jedoch in letztern Theilen getreuer und pünctlicher, als in den „erſtern angezeigt hat. Daß es dieſen Nachrichten, weil die Orts„kirchenbücher ohnmöglich alle in den Geſchlechtern ſich ereigne„ten Geburten und noch weniger die Todesfälle angeben kön„nen, an der Angabe und Beſtimmung vieler Daten fehlen „müſſe, kann ſich jeder vorſtellen. In der Art, ſeine Nachrich„ten mitzutheilen, hat ſich der Verf., ohngeachtet es ihm die „jetzt gewählte Form zur Pflicht machen ſollte, um nichts ge„beſſert. Er theilt ſie ſo mit, wie er ſie erhalten zu haben „ſcheint, immer mit demſelben Einerley der Anfangsperiode, „und zuweilen, wie die Nachrichten der Familie von Döring, „in einer ſo antiken Form, daß man ſie vor 50 Jahren ge„ſchrieben zu ſeyn glaubte. Die in dieſem Theile abgehandelten „Genealogien ſind die Genealogien der Familien von Bran„denſtein, von Carlowitz, von Dallwitz, von Döring, Frey„herrn von Ende, von Gablenz, von Griesheim, von Kar„ras, von Schwarzenfels, von Witzleben und von Wolffers„dorf ꝛc.„ — „Die mehreſten dieſer Nachrichten ſind Fort„ſetzungen der in Königs Adelshiſtorie mitgetheilten Genea„logien ꝛc.„

2408. Joſeph. *Ullheimer* Diſſ. de Agnato Dominove Vaſalli abſentis utut Nobilis immediati curatore atque ad reddendas haeredibus allodialibus rationes minime obligato,

gato, ſed vaſallo eiusve prole maſcula haud reduce fructus feudi ſuos faciente. Bamberg. 1778. 4.

2409. Joh. Baptiſt. Carl Frey- und Edlen Herrn von Ulm zu Erbach, wahrhafte Erzählung des zwiſchen dem Stift Elwangen und der Ritterſchaft Orts am Kocher, dann der verwittweten Freyfrau von Schwarzach im Namen ihrer minderjährigen Fräulein Tochter, im J. 1771. entſtandenen Prozeſſes. 1771. Fol.

2410. Martini *Ulmanni* Aetas aurea Familiae *Sternbergicae*. Pragae, 1698. fol. Cum fig.

2411. Ueber den Adel. Meine Begriffe davon. Ein Wort zu den Neckereyen, ſo ſich im Deutſchen Muſeum hierüber eräugnen.

In No. 33. des grauen Ungeheuers. 1787. 8. S. 305.

2412. Ritterſchaftlicher Ungrund und behauptete gräflich Solmiſche Landſäſſig- und Steuerbarkeit derer ſämtlichen Güter in und bey Södel, in Sachen der Gebrüdere Herren von Poppenheim und der anmaßlich intervenirenden Mittel-Rheiniſchen unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft, contra des regierenden Herren Grafen zu Solms-Hohenſolms und Lich Hochgräfl. Gnaden, dero Kanzeley zu Lich und Gemeine zu Södel ꝛc. 1742. Fol. (8 Gr.) (Dieſe, von Hrn. Hofr. Joh. Jacob Reinhard verfaßte Deduction, findet ſich auch im zweiten Theile der Moſerſchen Staatshiſtorien Teutſchlandes. Seite 319 — 383.)

Recenſ.

Götting. gel. Zeit. von 1742. 76 Stück. (Sehr empfehlend.)

2413. Joann. Caſp. *Unrath*, de Jurisdictione eccleſiaſtica nobilium immediatorum. Jenae 1648. 4. (Collocata eſt in Ahaſv. *Fritſchii* Exercit. var. Jur. publ. P. I. p. 156 — 183. — tum apud *Burgermeiſterum* in bibl. equeſtr. Tom. II. No. XVIII.)

2414. Unſtatthaftigkeit des von dem Herrn Fürſtbiſchofe von Speyer, in Sachen der Reichsritterſchaft am obern Rheinſtrome, wider Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Speyer, Reſcripti, puncto Abgabe des zehnten Pfennigs von der Mobiliarverlaſſenſchaft des Reichsfreyherrn von Heddersdorf, an die allgemeine Reichsverſammlung genommenen Recurſes. 1788. Folio.

Recenſ.

Nachträge zur Schottſchen Biblioth. der neueſten juriſtiſchen Literatur auf die Jahre 1783 — 88. 1 Theil. Leipz. 1789. 8. Seite 7. „Es wird in dieſer Deduction die Abzugsfreyheit „einer

„einer Mobiliar-Verlaſſenſchaft eines in reichsſtändiſchen Dien-„ſten ſtehenden und in ſolchen Landen wohnenden unmittelbaren „ritterſchaftlichen Mitgliedes zu behaupten geſucht.„

2415. Genealogiſche Nachrichten von der adelichen Familie von Schele.

S. Osnabrückſche Unterhaltungen. Eine Monathsſchrift. Erſter Jahrgang. 1770. 8. No. VIII.

2416. Unterſuchung der Frage: Wie beſtand die Ritterwürde in älteren Zeiten — und welche Urſachen wirkten ſo mächtig auf ihre Veränderung? Frankf. am Mayn, b. J. G. Pech. 1790. 8. (3 Gr.)

2417. Unterſuchung der patriotiſchen Gedanken wegen eines über die Schleswig-Holſteiniſchen adelichen Güter anzulegenden Schuld- und Pfand-Protocolls. 1735. 4.

2418. Gründliche Unterſuchung der Frage: Ob mit denen am Rhein und in der Wetterau geſäßenen zur höheren Teutſchen Nobilität jederzeit gerechneten uralten Grafen und Herren, Hohen Freyen oder Dynaſtis, insbeſondere aber mit denen dazu gehörigen Grafen und Herren zu Hanau, die zwar gleichfalls alte, aber doch zum niederen Adel gehörige und heutiges Tages alſo genannte Com-Membra derjenigen löblichen Ritterhauptmannſchaft, welche ſich wohl von dem Mittelrhein und der Wetterau benahmet, jedoch den allerwenigſten, oder einen gar geringen Theil in dieſen Bezirken beſitzet, bevorab die ohnlängſt ausgeſtorbenen von Carben in Vergleichung zu ſtellen ſeyn. 1734. Fol.

2419. Allodificat- und Aſſecurations-Urkunde, für die Pommerſche Ritterſchaft. Stettin, 1787. Fol.

2420. Ueber das Deputationsrecht der Meklenburgiſchen Landſtände.

Urkunden und Materialien zur näheren Kenntniß der Geſchichte und Staatsverwaltung Nordiſcher Reiche; Fortſetzung. 1789. gr. 8. Seite 303 — 314.

Inhalt.

1. Unterthänigſtes Ritter- und Landſchaftliches Promemoria. Schwerin, den 31. März, 1763. 2. Herzogl. Reſcript an den engeren Ausſchuß. Ebend. den 2. April, 1763. 3. Unterthänigſtes Pro memoria des ritter- und landſchaftlichen Deputirten. Eb. den 2. April, 1763. 4. Pro memoria über das Deputationsrecht der Ritter- und Landſchaft. Roſtock, den 6. Nov. 1762.

2421. Reichsſtändiſche Archival-Urkunden und Documenta ad cauſam equeſtrem, die von Sereniſſimo Würtembergico ad Comitia Imperii gebrachte Vorlegung der anwachſenden

ſenden reichsritterſchaftlichen Irrungen und daher entſtehenden Nothdurft eines endlichen allgemeinen gerecht und billigmäßigen Normativi Imperii zu beſtärken und zu erläutern. Regensburg, 1750. 2 Theile. Fol. (5 Thlr.) (Sie ſind auch abgedruckt, im 103. Theile der Europäiſchen Staatscanzeley, Seite 163. und im 104. Theile. Seite 270. — wie auch in den Selectis iuris publici etc. Tom. XXVII. pag. 4. ſeq.) (S. unten die Numer 2449.)

Recenſ.

Götting. gel. Anz. v. 1751. Seite 237. „Der erſte Theil „dieſer Sammlung vieler vortrefflicher Urkunden, beſtehet wie„derum aus drey Abſchnitten, deren jeder abermals in gewiſſe „Capitel eingetheilt iſt. Der erſte Abſchnitt bis Seite 41. faſ„ſet diejenigen Urkunden in ſich, welche den angegebenen vorma„ligen Zuſtand des Adels in Anſehung der Würtembergiſchen „und umliegenden Lande in ein helleres Licht ſetzen — und be„weiſen ſollen, daß die Grafen von Würtemberg und andere „benachbarte, die Aedelleute von ihren älteren Herren vielfäl„tig erkauft, eingetauſcht, freygelaſſen und an andere verſchenkt „haben. Im zweiten Abſchnitte werden ſolche Urkunden bey„gebracht, wodurch ſich ergiebt, daß bereits im 13. Jahrhun„derte die Grafen von Würtemberg gleich andern benachbarten „Ständen das Beſteurungsrecht ausgeübt haben. Im dritten „Abſchnitte endlich ſoll in dreyen Capiteln der Beweis ſtehen, „daß der itzige unmittelbare Reichsadel in denen Würtembergi„ſchen Landen, vormals landſtändlich und landſäſſig geweſen „ſey — mit dem Lande gehebt und gelegt — für die Schulden „deſſelben ſich unterſchrieben — und die landesherrliche Gerichts„barkeit ſowohl, als ſeine Lehenspflicht nicht zu leugnen begehrt, „einfolglich allezeit einen Theil dieſes Fürſtenthums ausge„macht habe. Hierzu folgen ſodann im vierten Capitel die Ur„kunden, welche den Zuſtand des Adels in andern um- und an„liegenden Reichs-Creyſen und Landen, worinn von deſſen Un„mittelbarkeit die Rede iſt, darſtellen. Der zweite Theil „theilet ſich in neun Capitel. Davon das erſte aus hiſtoriſchen „Nachrichten von dem Urſprunge der im J. 1560. errichteten „Ritterordnung und Conföderation beſtehet. ꝛc.„ — „Das „andere Capitel leget die Urkunden vor, welche den Fortgang „dieſer neuen Ritterverfaſſung — und die von denen Ständen „dagegen gemachte Vorkehrungen und Anſtalten, bis auf die „Zeiten des Weſtphäliſchen Friedens betreffen. In dem dritten „Capitel bemerkt man, was von denen Zeiten des Weſtphäli„ſchen Friedens bis ans Ende des 17. Jahrh. geſchehen iſt — „und wie es unerweislich ſey, daß dieſes neue Ritterſyſtem und „die

„die diesfalls ertheilte Kayſerliche Privilegia, zumalen durch „den Weſtphäliſchen Friedensſchluß, oder durch die erfolgte Ein⸗„ſchließung der Ritterſchaft in die Wahlcapitulation beſtätiget „worden ſey — vielmehr aber zu Tage liege, daß man bey de⸗„nen Friedens⸗Executions⸗Tractaten die Ritterſchaft dahin an⸗„gewieſen habe, ihre geſuchten Vorrechte an gehörigen Orten „auszumachen — und dahero dieſelbe anfänglich ſelbſt würklich „entſchloſſen geweſen ſey, ſothanes ihr Geſuch auf den Reichs⸗„tag zu bringen, nachgehends aber ſolches unterlaſſen und eigen⸗„mächtig mit ihren Beeinträchtigungen gegen die Stände des „Reichs fortgefahren habe, welche jedoch jederzeit auf Reichs⸗„und Creyß⸗Tagen ſich davor beſtens zu verwahren und ſicher „zu ſtellen geſucht. Das vierte Capitel enthält, was in dem „von dem Hochfürſtl. Würtembergiſchen Hofe, bey Gelegenheit „der Beſteurungsrechte zu Lindach, und von dem Hochgräfl. „Hauſe Caſſel, wegen gleiches Rechts zu Urſpringen Ao. 1702. „genommenen Recurſu ad Comitia, auf dem Reichstage ver⸗„handelt worden. In dem fünften Capitel kommen die Reichs⸗„tags⸗Acta vor, die zu dem Reichsſtift⸗Elwangiſchen Recurſu, „wegen des ritterſchaftlichen Privilegii Retractus gehörig ſind. „Das ſechste Capitel leget den Heſſen⸗Darmſtädtſchen Recurs „in der Buſecker⸗Thal⸗Sache dar. Das ſiebente betrifft den „Recurs der Weſterwäldiſchen Fürſten und Stände gegen die „Ritterſchaft. In dem achten werden die Unternehmungen der „Ritterſchaft und was hiegegen die Stände des Reichs zur Ver⸗„wahrung ihrer Rechte vorgekehrt haben, bis auf das Abſter⸗„ben Keyſers Carl des 6ten erzählet. Im neunten und letz⸗„ten Capitel kommen zwey churfürſtliche Collegial⸗Schreiben an „keyſerl. Majeſt. — Das Protocoll — und der Schluß des „churfürſtl. Collegii in der Zwingenbergiſchen Sache, nebſt eini⸗„gen zu der Ao. 1741. errichteten Wahl⸗Capitulation gehörigen „Actis publicis vor.„

2422. Herrn Johann Jacob **Moſers Urtheil** über die Mecklenburgiſchen Landſtände — geprüft und wie es befunden worden. 1781. 4.

Recenſ.

Allgem. juriſtiſche Bibl. 2. Band. Nürnberg, 1782. 8. Seite 422. „Hr. Etats⸗Rath Moſer ſagte in dem Nachtrage „zu ſeinen Anmerkungen über den Teſchenſchen Frieden (1780. „Seite 92. und 93.): Wahr iſt es, keine Landſtände in ganz „Teutſchland haben ſolche harte Bedrückungen erfahren, als die „Mecklenburgiſchen, beſonders unter dem Herzog Carl Leo⸗„pold: wahr iſt es aber auch, daß (außer den Oſtfrieſiſchen, „welche nun mausſtille ſind) keine ſo unruhige Landſtände in

„ganz Teutſchland waren und ſind, als die Mecklenburgiſchen:„ — „Um dieſe Behauptung zu prüfen, vergleicht der Ungenann„te die von den Oſtfrieſiſchen Landſtänden erregten Händel und „Widerſetzlichkeiten gegen ihre Landesherrn mit denen, welche „die Mecklenburgiſche ſich haben zu Schulden kommen laſſen. „Von den vorigen Zeiten wird zum Beweiſe des Moſerſchen „Urtheils eine Landesherrliche Klage und ein kayſerliches Re„ſcript angeführt — und von den neueren Zeiten ſagt der Verf.: „Selbſt das die Höfe aufs neue gravirende Betragen der Rit„terſchaft und der Stadt Roſtock (denn die übrigen Städte ha„ben keinen Theil daran genommen) wider das im 15. Artikel „des Teſchenſchen Friedens dem Mecklenburgiſchen Regierhauſe „zugeſicherten Privilegium de non appellando illimit. findet „das ganze vernünftige und rechtskundige Teutſchland als der „wahren eigenen Wohlfarth des Landes widerſprechend und un„natürlich — und wenn es wahr iſt, daß die Mecklenburgiſchen „Landſtände die von den Herren Herzogen, zur Behandlung „dieſer Sache, nach Schwerin erfordert geweſene Deputation „abgelehnt und gegen die landesväterliche Stimme ihrer Regen„ten die Ohren verſtopft haben — kann denn der Altvater Mo„ſer wegen Beſtätigung ſeines Urtheils betreten ſeyn?„

V.

2423. Der Verfaſſer des im J. 1774. zu Frankfurt an der Oder herausgekommenen Buches: Mes *Vacances*, ou Lettres à un Etudiant (20 Gr.) ertheilet ſeinem jungen Freunde unter andern auch Nachrichten und Unterricht über die Vorzüge der Adelichen Geburt.

2424. Akademiſche Rede von Wehrhaftmachung der Alten, vorzüglich der Herzoge aus Bayern, zu Zeiten der Wittelsbacher, welche abgeleſen worden von Karl Albrecht edlen von Vachiery, kurfürſtl. wirkl. Geheimen-Rath ꝛc. München, b. Lentner. 1785. 4. (3 Gr.)

Recenſ.

Schott's Bibliothek zur neueſten juriſt. Literatur f. d. Jahr 1786. Seite 158. „Das Eigenthümliche, wodurch ſich „der Verfaſſer von den andern Schriftſtellern über die unter „dem hohen und niedern Adel der mittleren Zeiten übliche Wehr„haftmachung junger Ritter unterſcheidet, beſtehet in den Bey„ſpielen einiger alten Beyerſchen Herzoge, aus dem Wittelsba„cher Stamme.„

2425. Amand. Carol. Vanſelow Pommerſches Heldenregiſter. Colb. 1745. 8.

2426. Diſcurſos de la Nobleza de Eſpanna, por Barnabe Moreno *de Vargas*. Madrit, 1591. 4. — Ibid. 1659. 4.

2427. In den im J. 1762. zu Paris bey Duchesne herausgekommenen *Variétés* philoſophiques et literaires etc. kommt unter andern auch dieſer Artikel vor: Les Vexations de certains Nobles.

2428. Georg. *Vechneri* Diſquiſitio de Nobilitate. Francof. 1612. 8. — Hanov. 1620. 8.

2429. Heraclito i Democrito de nueſtro Siglo, deſcriveſe ſu legitimo Filoſofo, dialogos morales, ſobre la Nobleza, la Riqueza i las Letras, por Anton. Lopez *de Vega*. Acoſta, 1641. 4.

2430. Sebaſt. *Venerii* de Nobilitate Libri IV. Patavii, 1594. 4.

2431. Origem da Nobleza politica, Blaſones de Armas, e titulos nobles per Alvara Ferreira *de Vera*. Lisboa, 1631. 4.

2432. Petri Pauli *Vergerii*, Senioris, de nobilium puerorum educatione Libellus, cum teſtimonio Petri *Bembi* et Praefatione Petri Pauli *Vergerii*, Junioris. Lipſ. curante Jac. Apelio. 1604. 8.

2433. Vergleich zwiſchen Chur-Trier und dem daſigen Reichsadel. Coblenz, 1729. 4.

2434. Das ehemalige Verhältniß zwiſchen dem Herzogthum Mecklenburg und dem Bißthum Schwerin, aus Urkunden und Geſchichtbüchern berichtiget. Bey Gelegenheit einer bevorſtehenden Incorporation der zu letzterm gehörigen Ritterſchaft in die Mecklenburgiſche. Schwerin, 1774. 4. (Von dem dermaligen Hofrathe und Legationsſecretair Fried. Aug. Rudlof in Schwerin.)

2435. Actenmäßiger Verlauf derer von des regierenden Fürſten von Anhalt-Cöthen Hochfürſtl. Durchl. und Höchſtdero nachgeſetzter Regierung der löbl. Ritterſchaft des Fürſtenthums Anhalt-Cöthenſchen Antheils währenden letzten Krieges zugefügten Beſchwerden, nebſt denen daraus entſpringenden rechtlichen Folgerungen. 1765. Fol. (Dieſe Deduction findet man auch im dritten Theile der von Hrn. Pütter herausgegebenen auserleſenen Rechtsfälle ꝛc. Göttingen b. Vandenhoecks Wittwe. 1767. Fol. No. LXIX. Seite 639.) Hiermit ſind zu vergleichen die Numern 1059. 1976. und 2454.

Recenſ.

a) Götting. gel. Anz. v. 1766. Seite 1141. „Als ſeit 1757. das Preußiſche Feldkriegscommiſſariat von Bernburg, „Deſſau und Cöthen jährlich groſſe Kriegslieferungen forderte,

„ward 1. mit Geheimhaltung des Preußiſchen Ausſchreibens „von Anhalt-Cöthen, gegen deſſen wahres Verhältniß ein Drittheil übernommen — und 2. ohne alle Zuziehung der Ritter- „und Landſchaft, bloß durch einſeitige Cabinets- und Regie- „gierungs-Befehle ſehr ungleich aufs Land repartirt, ſo daß a. „die Cöthenſche Ritterſchaft von den Mehl- und Fourage-Lie- „ferungen die Hälfte des ganzen Landes tragen ſollte — und ſo- „gar auch b. die Vertheilung auf jedes einzelne adliche Gut, „bloß nach Willkühr, befehlsweiſe vorgeſchrieben ward — wo- „bey man c. einen bloßen Vorſchlag des engeren Ausſchuſſes „gänzlich misdeutete — und gegen alle Abſicht deſſelben für ein „neues Geſetz ausgab. Inzwiſchen hat d. die Bernburgiſche „Ritterſchaft einen billigen Vergleich von ihrem Fürſten erhal- „ten — und im Deſſauiſchen iſt keine Ritterſchaft mehr. Alſo „iſt die Cöthenſche Ritterſchaft allein ſo übermäßig beläſtiget „worden — und zwar a. mit fünf ungeheuren Mehl- und Fou- „rage-Lieferungen, ſo die Hälfte deſſen ausmachen, was das „ganze Land getragen, und unter den härteſten Executionen, ſo- „gar mit Execution der Fürſtl. Rittergüter. Unter gleichmä- „ßigen Umſtänden mußte ſie b. für mehr als 75000 Rthlr. „Pferde liefern, c. unzählig viele Wagen herbeyſchaffen und „Vorſpann leiſten, d. Recruten und andere Mannſchaft ſtel- „len, worüber ſie ſogar von der eigenen Cöthenſchen Schloßgar- „de exequirt ward. Hiergegen that nun die Ritterſchaft zwar „triftige Vorſtellungen, aber ohne alle Würkung. Es entſtan- „den vielmehr eben dadurch neue Beſchwerden, da man 1. der „Ritterſchaft wehren wollte, gemeinſchaftlich zu handeln; 2. den „lehnsherrlichen Conſens zu denen zu Entrichtung der Liefe- „rungen aufgenommenen Capitalien verſagte; hingegen 3. den „adelichen Unterthanen wider die Subcollectation ihrer Guts- „herrn widerrechtlich Gehör gab. Aus dieſer bisher vorgetra- „genen Geſchichte werden rechtliche Folgerungen gemacht — und „dahin beſchloſſen, daß mittelſt allerhöchſt richterlichen Hülfe „alles, was verfaſſungswidrig geſchehen, annullirt, — die „übermäßigen Auflagen durch Immiſſion in die fürſtlichen Rit- „tergüter vergüthet und alle übrige Beſchwerden erlediget werden „mögten.„

b) von Selchow juriſt. Biblioth. 2. Theil. Götting. 1768. 8. Seite 732. (Nur das Weſentlichſte des Inhaltes.)

2436. Verordnung, daß die Beſitzer der in den Städten belegenen Burglehen, adelichen und anderer freyer Güter, keine Bürgerſtellen auskaufen und derſelben Zubehörungen zu ſolchen ihren Gütern einziehen ſollen. De dato Berlin, den 31. Aug. 1784. Folio.

2437.

2437. Receß- und obſervanzmäßige Verwandniß der Buchiſchen Reichsritterſchaft mit der Rhönwerraiſchen in Franken. Meiningen, gedr. b. Hartmann, 1777. Folio.

Recenſ.

Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. 10. Band. 1781. 8. Seite 518. „Die Hauptfrage bey dieſer zwiſchen der Rhön-„Werraiſchen und Buchenſchen Ritterſchaft obſchwebenden „Streitigkeit, betrifft die eigentliche Art und Beſchaffenheit der „unter beyden errichteten Verbindung, welche letztere der Verf. „zwar eingeſteht, dabey aber behauptet, daß ſie derſelben ohnerachtet dennoch, was die eigenen Angelegenheiten ihres Quartiers „und ſeiner Mitglieder angeht, allemal in ihrer beſonderen Ver-„faſſung geblieben ſey. Dieſes zu erweiſen, bemühet ſich der „Hr. Verf. der vorliegenden Schrift, welche in ſieben Abſchnitte „zerfällt. Der erſte enthält die alte Verfaſſung und die Aſſo-„ciationsgeſchichte der Buchenſchen Ritterſchaft ꝛc. Der zweite „unterſucht, in wiefern beyde Ritterſchaften als ein Corpus anzu-„ſehen, welches aus der Abſicht der Verbindung gezeigt und aus „den angeführten Vorfällen erwieſen wird ꝛc. —. Der dritte „zeigt, in wiefern beyde Ritterſchaften als verſchieden, und alſo „die Buchiſche als ein beſonderes Corpus zu betrachten ſey ꝛc. — „Der vierte handelt von der Macht und Gewalt, Obliegenheit „und Pflicht beyder Ritterſchaftlichen Vorſtände in Staatsſa-„chen, ſowohl in Beziehung auf den ganzen Canton, welchen „die Ortshauptmannſchaft, ſo wie der Ritterhauptmann des „Vorſtandscollegium, nach den Vorſchriften, Receſſen, Capi-„tulationen dergeſtalt, daß, was dieſes beſchließt, die Mit-„glieder befolgen müſſen, dirigirt, als in Beziehung auf das „Buchiſche Quartier, wo die Vorſtände, ohne welche in Buchi-„ſchen Angelegenheiten die Ortshauptmannſchaft nichts beſchließen „kann, zuweilen beſondere Inſtruction erhalten ꝛc. — Der „fünfte Abſchnitt beſchreibt die Macht, Gewalt, Pflicht und „Obliegenheit beyder Vorſtände in Juſtitz- und Commiſſionsſa-„chen ꝛc. — Der ſechste handelt von der Wahl der Vorſtän-„de und Bedienten — und der ſiebente giebt endlich von der „Reception und Verpflichtung der Mitglieder Nachricht. Den „Beſchluß macht eine kurze Recapitulation, der noch die Beyla-„gen von A. bis L. und ein vollſtändiges Regiſter beygefügt „ſind ꝛc.„ (Hiermit iſt zu vergleichen die oben bereits vorgekommene Numer 357.)

2438. Verzeichniß von den adelichen Familien der Zirkel-Geſellſchaft in Lübeck. Lübeck, 1689. 4. m. K.

2439. Libro della Nobilta, da Franc. de *Vieri*. Fiorenza, 1574. 8.

2440. Della Sicilia nobile. Opera di Franc. Maria Emanuele e Gaëtani, Marcheſe di *Villa-Bianca*, Signore del Caſtello di Mazzara. III Vol. In Palermo, 1754 — 1759. fol.

2441. Marcheſe *di Villa-Bianca*, von den ſieben Hofämtern des Königreiches Sicilien, die unter den Normännern eingeführt worden.

In den Opuſcoli di Autori Siciliani. Tom. VIII., X., XI., XIII., XV. und XVIII.

2442. Phil. Reinh. *Vitriarius* de Equitibus et Equeſtribus Ordinibus. Lugd. Batav. 1707. 4.

2443. Paul *Voet* Oorſprong, Voortganck en Daeden deer doorluchtiger Heeren *van Brederode*. Utregt 1656. 4.

Franzöſiſche Ueberſetzung.

Origine, Progrès et Geſtes mémorables des illuſtres Seigneurs de *Brederode*, recueillis et mis en Ordre, par Paul *Voet*. Ouvrage traduit du Flamand, par B. *Pailhot*. Amſt. 1663. 4.

2444. Franc. Ern. *Vogtii* Oratio de Nobilitate Doctorum. Kilon. 1733. 4.

2445. Im zweiten Briefe des erſten Bandes der neueſten Reiſen durch Frankreich ꝛc. von Dr. Joh. Jac. Volkmann, (Leipz. b. Caſp. Fritſch, 1787. gr. 8.) redet der Hr. Verf. vom Franzöſiſchen Adel und einigen denſelben betreffenden Gegenſtänden.

2446. Joann. Gottl. *Vollſack* de Nobilitatis, Nobiliumque Privilegiis. Viteb. 1720. 4.

2447. *Eiusd.* Diſſ. de Virtutibus Nobilium. Ibid. 1724. 4.

2448. Im neunten Bande der Raccolta Ferrareſe di Opuſcoli ſcientifici e litterarij di ch. Autori Italiani etc. (Venet. 1781. 4.) findet man einen Aufſatz von dem Advocaten Leopold Camillo Volta, von einigen Gelehrten aus der edlen Mantuaniſchen Familie *Arrivabene*.

2449. Vorlegung der anwachſenden Reichs-Ritterſchaftlichen Irrungen und daher entſtehenden Nothdurft eines endlichen, hinlänglichen, gerecht- und billigmäßigen Reichs-Regulativs. Stuttgard, 1749. Fol. — Frankf. b. Hechtel. 1750. Fol. (20 Gr.) (Dieſe Schrift iſt auch zu finden, im 101. Theile der Europäiſchen Staatscanzeley, Seite 125.) (S. oben die Numer 2421.)

Recenſ.

a) Allerneueſte Nachrichten von Juriſtiſchen Büchern ꝛc. 8. Band. Jena u. Leipzig 1749. 8. Seite 195. (Nachdem der Verf. dieſer Recenſion den Inhalt der Deduction, die in der nachfolgenden Göttinger Recenſion kürzer zuſammengefaßt iſt, ſehr vollſtändig angegeben und alle zur vorliegenden Rechtsſache gehörige Punkte bemerkt; fället er über dieſe Schrift folgendes Urtheil:) „Der unbekannte Hr. Verf. derſelben hat eine „ausnehmende Scharfſinnigkeit und tiefe Einſicht in die Teut„ſche Staatsverfaſſung — eine große Kenntniß in den Reichs„geſchichten und Geſetzen, wie auch feurigen Muth, der Reichs„ſtände, beſonders des Herrn Herzogs zu Würtemberg hohe Ge„rechtſame gegen die Reichsritterſchaft zu behaupten, in dieſer „lehrreichen und leſenswürdigen Ausführung blicken laſſen.„

b) Götting. gel. Anz. von 1751. Seite 234. „Der ge„lehrte Hr. Verf. dieſer Schrift bemühet ſich, den itzigen unmit„telbaren Reichsadel, inſonderheit ſo viel das Herzogthum Wür„temberg und die damit verknüpften Lande betrifft, landſäſſig „zu machen, und demſelben aufzubürden, als ob er ſich neuer„dings und widerrechtlich in einen beſondern Staatscörper ver„einiget habe. Er ſetzet zu dem Ende den Urſprung der ritter„ſchaftlichen Corporum überhaupt in die Mitte des 16ten „Jahrhunderts, und giebt demſelben Schuld, daß er ſeine von „den Kayſern erhaltene große Gerechtſame und Freiheiten ohne „derer Landesherren Wiſſen und Willen, ja ſogar zu deren größ„tem Nachtheile erſchlichen habe — daher er denn vermeinet, „daß ſelbige um ſo viel unkräftiger ſeyn müſſen, je heftiger ih„nen von Seiten derer Reichsſtände jederzeit widerſprochen wor„den ſey.„ „Wie nun alſo des Hrn. Verf. ganze Abſicht da„hin gehet, daß er die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft eines „allzugroßen Mißbrauchs ihrer erlangten kayſerlichen Privile„gien überführen möge, alſo hat er auch mit großer Sorgfalt „alle diejenigen Beſchwerden zuſammengeſammelt, welche jema„len von den Ständen des Reichs gegen dieſelbe geführt worden „ſind. ꝛc.„ — „Das ganze vorliegende Werk enthält 5 Ab„theilungen, von denen die erſte die Veranlaſſung deſſelben an„zeigt. Die zweite und dritte ſind bloß hiſtoriſch und betrach„ten den Zuſtand des Adels vor der neuen Ritterverfaſſung, „ſamt dem Anwachs, Urſprung und Wachsthum des itzigen un„mittelbaren Reichsadels. Die vierte leget einen Auszug etli„cher Hauptirrungen dar, welche ſowohl in Anſehung des Juris „collectandi als retractus ſich geäußert ꝛc. — Hierauf gehet „ſodann in dem fünften Abſchnitte der Schluß dahin: daß in „dieſem das ganze Deutſche Reich unwiderſprechlich betreffenden

„und in deſſen Verfaſſung und Geſetzgebungs-Geſchäfte augen„ſcheinlich einſchlagenden Werke um ſo mehr gewiſſe zuverläſſige „Grundſätze und Rechtsregeln allerſeits feſtgeſtellet — und alles „in den gehörigen Stand geſetzt werden müſſe, als ſothanes Ge„ſchäft von Anfang an, bis hieher in einer Verworrenheit be„ſtändig geſtanden, und ſchon ſo oft zu einem Gegenſtande der „Berathſchlagungen des Reichstages gemacht worden iſt. Der „Hr. Verf. fügt noch hinzu, wie es allerdings das allgemeine „Beſte erfodere, zu verhüten, daß die unmittelbare Reichsrit„terſchaft die ihr gehörige Schranken nicht zu weit überſchreiten „und den Bogen gar zu hoch ſpannen möge.„

2450. Ueber einige Vorrechte der Schleswig-Holſteinſchen Ritterſchaft. 1778. 8.

2451. Patriotiſche Vorſchläge zu vernunftmäßigen und hinreichenden Mitteln, wodurch dem in Verfall gerathenen Deutſchen Adel und zugleich allen denjenigen, welche ſich den Künſten und Wiſſenſchaften widmen, aufgeholfen werden kann, aus zärtlicher Liebe zu der menſchlichen Geſellſchaft mitgetheilt, von einem gebornen von Adel aus Oberſachſen. Berlin, 1755. 8. (6 Gr.)

2452. Der vierte Abſchnitt in der im J. 1792. zu Leipzig bey Dyk in 8vo herausgekommenen Vorſchrift der franzöſiſchen Nation an ihre Stellvertreter im J. 1789. — nebſt einigen Bemerkungen darüber rc. — handelt von der Abſchaffung des Adels.

2453. Fernerweite unterthänigſte Vorſtellung loco humillimae paritionis cum petito humillimo etc. in Sachen des Freyherrn S. F. von Gültlingen rc. wider die Reichs-Ritterſchaft in Schwaben, Orts am Kocher und Conſ. den Kaufſchilling betreffend. Mit Anlagen von No. 14—41. Wetzlar, 1773. Folio. (Der Verf. dieſer Deduction iſt der Pfalz-Zweibrückſche Rath, Hr. Carl Jacob Seyfert zu Wetzlar.) Hiermit ſind zu vergleichen die Numern 420. 537. 753. und 848.

2454. Kurze Vorſtellung der Anhaltiſchen Landes- und Steuer-Verfaſſung und derer dagegen im letzten Kriege der Anhalt-Cöthenſchen Ritterſchaft zugefügten Beſchwerden. 1765. (Sie iſt wieder abgedruckt im dritten Theile der Pütterſchen auserleſenen Rechtsfälle rc. Göttingen, 1767. 8. No. LXX. Seite 701.)

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1766. Seite 1142. „So bündig „und deutlich auch dieſe Schrift abgefaßt iſt; ſo wenig bedarf „ſie einer weiteren Anzeige, da ſie nur die beyden (oben unter

den

den Numern 1059. 1976. und 2435.) „bereits angeführten, „hierher gehörigen Schriften in einem überzeugenden Vortrage „in die Enge zieht, um das ganze Gewicht der angebrachten „Gründe auf einmal deſto fühlbarer zu machen.„

2455. Rechtsgegründete höchſt gemüſſigte Vorſtellung der Bewandniß, welche es mit der zwiſchen beyden zu Mecklenburg regierenden Herzogen im abgewichenen Jahr (1748.) getroffenen Auseinanderſetzungs-Convention habe. 1749. Fol. (S. oben die Numer 441.)

2456. Guineiſcher Adel. S. Vorübungen zur Erweckung der Aufmerkſamkeit und des Nachdenkens ꝛc. Berlin, b. Fried. Nicolai. 1771. 8. Seite 164.

2457. Die Vorzüge des alten Adels. Eine Erzählung. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt. (Von dem dermaligen fürſtl. Heſſiſchen Poſtmeiſter und gräfl. Lippiſchen Secretair Johann Lorenz Benzler zu Lemgo.) Lemgo in der Meyerſchen Buchhandl. 1772. 8.

Recenſ.

Leipz. gel. Zeit. ſelb. Jahres, Seite 817. „Die Narrheiten des lächerlichen Ahnenſtolzes ſind von ſeiten des geſunden „Verſtandes ſchon ſo oft in ihrer Blöße gezeigt, und von der „Satyre ſo bitter ausgeziſcht worden, daß man die Kranken, „die durch dieſe Heilungsmittel noch nicht geneſen ſind, immer „aufgeben könnte. Indeſſen ſoll die gegenwärtige Schrift ein „kleiner Beytrag zu den Hülfsmitteln ſeyn, die Thorheit, ohne „eigene Verdienſte auf einen berühmten Stammbaum zu pochen, „lächerlich zu machen. Der Aufſatz iſt ſonſt im Franzöſiſchen „unter dem Titel, der Edelmann, bekannt gemacht worden. „Der Ueberſetzer ſcheint ihn in der Abſicht verändert zu haben, „damit die Thoren, für welche die Arzeney beſtimmt iſt, durch „dieſe unſchuldige Liſt betrogen, die Pillen deſto begieriger verſchlucken. Das Weſentliche der Erzählung iſt folgendes. In „einer Provinz Frankreichs bewohnt der Baron von Greonville „ein altes Schloß, deſſen Zimmer bloß mit Hirſchgeweyhen, „mit den Wappen und Bildniſſen ſeiner Ahnen aufgeputzt ſind, „welche ſein einziger Stolz ſind, und ſein ganzes Verdienſt ausmachen. Er hat einen Sohn, der ihm hierinne vollkommen „ähnlich iſt, und eine Tochter, die ungeachtet der ſchlechten Erziehung, ſo er ihr gegeben hat, ſchön, munter, von guten natürlichen Fähigkeiten und Verſtande, und, was die Hauptſache iſt, ohne das lächerliche Vorurtheil ihres Vaters iſt. Valaincourt, ein liebenswürdiger junger, aber neuer Edelmann, „bekömmt ſie bey einer Tante zu ſehen, und verliebt ſich in ſie, „und findet Gegenliebe. Er giebt ihr nach der Zeit in dem

„Schloſſe ihres Vaters einen Beſuch, und verſichert ſich ihrer „Liebe noch mehr. Der alte Baron kömmt dazu, und zeigt „dem Valaincourt, als einem Fremden, die Herrlichkeiten ſeines „Schloſſes, alle Wapen und Bildniſſe ſeiner Vorfahren. Nach „deſſen Abſchiede thut er ungefähr folgende Fragen an ſeine „Tochter Julie: iſt dieſer Menſch dein Liebhaber? Ja. Will „er dich heyrathen? Ja. Iſt er von altem Adel? Dieſes weiß „Julie ſelbſt nicht, in der Verlegenheit aber nennt ſie ihrem Vater „eines von den älteſten Häuſern. Der Alte will darüber vor „Freude berſten. Den folgenden Tag gehet er auf die Jagd, „und trift auf dem Rückwege den Valaincourt an, der nach „ſeinem Schloſſe gehet, und wünſcht ſich in den verbindlichſten „Ausdrücken Glück zu einem ſolchen Liebhaber für ſeine Tochter. „Dieſer, der nicht weiß, was zwiſchen Julien und ihrem Vater „geſchehen iſt, antwortet ihm in der feurigſten Sprache eines „Verliebten, und eben da er ſich wegen ſeines neuen Adels an„fängt zu entſchuldigen und vor ihm ein Knie auf die Erde ſetzt, „ſind ſie dem Schloſſe, vor welchem Julie ſitzt und lieſt, ſchon „ganz nahe. Dieſe kommt herbey und vereinigt ihre Thränen „mit der Bitte ihres Liebhabers. Der erſtaunte Baron fragt „endlich den letztern, wie lange ſeine Familie adelich ſey? — „Fünf und dreyßig Jahr — Es war natürlich, daß er der „Tochter ſeinen Fluch, und dem Liebhaber ſeinen Abſchied gab. „Valaincourt findet aber, Trotz der genauen Bewachung Ju„liens, Gelegenheit, ihr einige Brieſchen zu Händen zu brin„gen, und in den letzten räth er ihr, ſich bey der Nacht von „ihm entführen zu laſſen. Nach einigen Bedenklichkeiten, die „man ſich leicht vorſtellen kann, ſpringt Julie durchs Fenſter, „nachdem ſie zuvor einige von ihren älteſten Ahnen zur Ausfül„lung einer Regenlache vorangeſchickt, und Valaincourt em„pfängt ſie vor dem Schloſſe in einem Wagen, fährt mit ihr „nach der Stadt, und wird ihr Mann. Ueber dieſen Schritt „ſeiner Tochter will der alte Baron von Sinnen kommen, und „nichts konnte ihn zufrieden ſtellen, als das Glück, das ſein „würdiger Sohn machte, der ſich mit einer dummen ſchielenden „Fräulein aus einem uralten Hauſe verheyrathete. Bey dem „Hochzeitfeſtin, da der alte Narr ſchon einige zwanzig Gläſer „ausgeleert und dadurch einen guten Theil ſeiner Vernunft ver„geſſen hatte, erſcheint Valaincourt mit ſeiner Julie; ſie bitten „um Vergebung, und erhalten ſie. — Artige Gemeinſprüche, „die hier und da ungezwungen eingewebt ſind, ein geſunder und „ſatyriſcher Witz, und eine muntere und gefällige Schreibart, „die die Ueberſetzung nicht verräth, machen die ganze Erzählung „für den Leſer ziemlich unterhaltend. Der Schluß iſt vielleicht

„zu

„zu kurz abgebrochen. Valaincourt und Julie ſollten lieber „gar nicht, als mit ſo wenig Intereſſe wieder zum Vorſchein „kommen.„

2458. Der ſechste Artikel des achten Stücks (Auguſt, 1787.) des erſten Jahrganges der neuen Literatur- und Völkerkunde, iſt überſchrieben: Neapel. Er iſt ein Auszug aus der *Voyage* pittoresque; ou Deſcription des Royaumes de Naples et de Sicile (IV. Tomes, à Paris, 1781—86. fol.) und enthält unter andern, einige Bemerkungen über den Neapolitaniſchen Adel.

2459. Le vrai Théatre d'honneur et de Chevalerie, ou le miroir heroïque de la Nobleſſe par Marc *de Vulſon*, Sr. de la Columbiere. à Paris 1648. II. Volumes fol. Av. fig.

W.

2460. Georg. Frid. *Wachii* Diſſ. epiſt. de voce Mittelfreyen et Ingenuis militaribus et libertinis olim collata eaque caute accipienda. Halae, 1763. 4.

2461. *Eiusd.* Opuſculum hiſtorico-iuridicum, Originem Nobilitatis inferioris concernens. Francofurt. ad Viadrum, 1765. 4.

2462. Marcus Wagener von des Adels Ankunft oder Spiegel, ſammt Urſprung der zweyen uralten ritterlichen Geſchlechter, derer von Alvensleben und von Meyendorf, 1581. 4. (Eine Beſchreibung dieſes Buches findet man im 8 Stücke der von Hern. Bernh. Friedr. Hummel herausgegebenen neuen Bibliothek von ſeltenen und ſehr ſeltenen Büchern und kleinen Schriften ꝛc. Nürnberg in der Bauerſchen Buchhandlung. 1777. 8. 5 Gr. No. III.)

2463. *Eiusd.* viva imago Nobilitatis Germaniae. Erphordiae, 1583. 4.

2464. I. C. *Wagenſeil* de Nobilitate. Alt. 1702. 4.

2465. Herrn Doct. und Syndici Wagners Gedanken: Ob die Conjunctur des Reichsadels mit den Stiftern fortzuſetzen? S. Reichsritterſchaftl. Magazin, herausgegeben von Johann Mader ꝛc. Dritter Band. Frankf. und Leipz. 1783. 8. No. XII.

2466. Diplomatarium Comitatus Saroſienſis, quod ex Tabulariis et Codicibus manuſcriptis eruit Carolus *Wagner*, Hungarus Zboroyienſis, Bibliothecae Univerſitatis regiae Budenſis Cuſtos. (Preßburg und Kaſchau. gr. 4.)

Recenſ.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1782. Seite 34. „Dieſes Werk „trägt vieles zu der Erweiterung der Ungariſchen Geſchichte ede„ler Geſchlechter bey ic. — Die Urkunden ſind vorſichtig — „und — wie es ſcheint — durch den Hr. Herausgeber ſelbſt, „von den Originalien abgeſchrieben — und hin und wieder „kurz erläutert. Sie ſind freilich nicht alt — denn die älteſten „drey Stücke ſind von den J. 1209. bis 1244, aber dennoch ent„halten ſie, beſonders die, durch welche Krongüter zur Beloh„nung an verdiente Männer verſchenkt werden, manchen merk„würdigen Umſtand, der in den wenigen und dürren Ungari„ſchen Jahrbüchern des 13ten und 14ten Jahrh. vergeblich auf„geſucht wird. Die ganze Urkundenſammlung iſt unter 10 „Hauptſtücke vertheilt, welche Urkunden der ganzen Geſpann„ſchaft, von 1315. bis 1615, — der Schlöſſer in ſelbiger, „der Städte Bartpha, Seben und Eperies, des Adels u. ſ. w. „liefern ic.„ — „Der älteſte adliche Armaliſten- oder Wapen„brief iſt vom J. 1405. ic.„

2467. Thom. *Wagneri* Quaeſtio J. G. quibus modis Nobilitas amittatur etc.? S. oben die Numer 2214.

2468. Car. Frid. *Walchii* Progr. de Nobilium teſtimonio iniurato. Ienae, 1759. 4.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. ſelb. Jahres, Seite 749. „Nachdem „der Verf. angemerkt, daß in einigen Landesverordnungen aus„drücklich unter andern Privilegien des Adels, auch dieſes an„getroffen wird, daß ſeine Zeugniſſe, wenn ſie auch gleich nicht „beſchworen ſind, als gültig in den Gerichten müſſen angenom„men werden; ſo unterſucht er die Urſache dieſer von der ge„meinen Rechtsregel: teſti non iurato non creditur — ſo ſehr „abweichenden Gewohnheit. Er hat völlig Recht zu glauben, „daß der Adel keineswegs dieſes Privilegium von irgend einem „Kayſer erhalten habe, ſondern daß ſich ſelbiges auf ein bloßes „Herkommen gründe. Zu dieſem mag nun die erſte Veranlaſ„ſung gegeben haben, daß überhaupt unſere alten Deutſchen „ſich aus Treu und Glauben eine beſondere Ehre gemacht — „und dahero ſchon vom Tacitus gerühmt werden. Eine nähere „Urſache aber findet Hr. W. darinn, daß 1. der Adel bey Em„pfängniß ſeiner Lehen und der Landes-Huldigung ſchon ge„ſchworen hat — und folglich auch um dieſes Eides willen, „wie zu Beobachtung aller Geſetze, alſo auch zur Bezeugung der „Wahrheit, wo ſolche von ihm erfordert wird, verpflichtet iſt. „2. Daß man vormals den Siegeln des Adels ſo vielen Glau„ben beygelegt, daß man weiter an der Wahrheit desjenigen,

„wel-

„welches er durch Aufdrückung ſeines Innſiegels in einer Ur„kunde bekräftiget, gar nicht gezweifelt. Der Hr. Verf. be„ſtätiget dieſes alles mit den bündigſten Beweiſen — und zie„het verſchiedene andere Rechtsfolgen daraus, z. B. daß denen „Rathsherren, in verſchiedenen Reichsſtädten, kein weiterer Zeu„geneid abgefordert werde — daß nach dem Sachſenſpiegel „Lib. III. Tit. 54. der Kaiſer, nachdem er einmal dem „Reich geſchworen, keinen weiteren Eid thun ſoll — und daß „noch itzt die Redensart bey adlichen Ehren, Treu und Glau„ben — vim iuramenti habe. Er unterſucht zugleich, welche „vom Adel ſich dieſes Privilegii anzumaßen — und wie weit „ſelbiges ſich auch auf die dem Adel gleich geachtete Doctores „iuris — und alte Geſchlechter und Patricien in den Reichs„ſtädten erſtrecke. Es iſt dieſes Programm ein neuer Beweis der „großen Stärke des Hrn. Verf. ſowohl in der Römiſchen, als „Deutſchen Rechtsgelehrſamkeit.„

2469. Diſſertatio iuridica de Nobilibus iure civitatis donatis, quam Praeſide Carol. Frid. *Walchio* d. 8. Decemb. 1764. publicae eruditorum diſquiſitioni ſubmittit Ioann. Aug. *de Goechhauſen*, Eques Thuringus. Ienae, literis Straußianis 4.

Recenſ.

von Selchow juriſt. Biblioth. 2 Band. Göttingen, 1768. 8. Seite 203. In dieſer Recenſion wird das Wichtigſte aus der angezeigten Diſſertation ausgemerkt und dem Verf. hier und da eine Einwendung gemacht — in Hinſicht anderer Behauptungen deſſelben aber ihm beygepflichtet. Hr. Walch unterſucht unter andern, ob unter Heinrichen dem 1. zuerſt Adeliche in die Städte aufgenommen worden — führt Seite 14 und 15. Beyſpiele von verſchiedenen Städten an, die aus Furcht vor der großen Macht des Adels, in ihren Statuten, die Aufnahme adelicher Bürger verbothen — widerlegt Seite 16 — 28. die Behauptung vieler Rechtsgelehrten, daß der bloße Aufenthalt in den Städten und die Annahme ſtädtiſcher Aemter dem Adel nachtheilig ſey, und beweiſet aus den Reichsgeſetzen, kayſerl. Gnadenbriefen und dem Herkommen, daß dergleichen adeliche Bürger, wenn ſie keine Mißheurathen eingegangen, jederzeit für adelich gehalten und zu allen Rechten des Adels z. E. zu Turnieren, Stiftern, Ritter- und Ehrentafeln u. ſ. w. zugelaſſen worden — zeiget S. 29. u. f., daß in vielen Landesgeſetzen dem Adel die Treibung des bürgerlichen Gewerbes ausdrücklich unterſaget ſey — behauptet Seite 34 — 36, daß durch die Treibung des Handels und der Braunahrung, der Adel zwar nicht ganz, aber doch zum Theil verlohren gehe — und

und beſtimmt S. 37—39. die Rechte des Adelichen als Bürgers, dahin: daß ihm zwar alle Rechte eines Bürgers in Ansehung der Gemeindeſachen zuſtehen — daß er aber auch in alle Verbindlichkeiten derſelben trete, mithin zu Ableiſtung des Bürgereides, Uebernehmung der bürgerlichen Unpflichten oder Bezahlung einer verabredeten Steuer, imgleichen zur Beobachtung der Statuten und Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Stadtmagiſtrats verbunden ſey u. ſ. w.

2470. In der im J. 1775. von Hrn. Juſt. Chriſt Hennings herausgegebenen vierten Auflage des zuerſt von Hrn. Joh. Georg. Walch ꝛc. beſorgten philoſophiſchen Lexici ꝛc. (Leipz. in Gleditſchens Buchhandl. 2 Theile, gr. 8. 5 Thlr. 8 Gr.) findet man (im erſten Theil Seite 63.) den Artikel: Adel.

2471. Ioann. Wilh. *Waldſchmidt* de Partis Ganerbinatuum, vulgo Burgfriede. Marpurg, 1725. 4.

2472. Thoughts on the Origin of feudal tenures, and the deſcent of ancient Peerages in Scotland, bey George *Wallace* Esq. London, 1784. 4.

Recenſ.

a) Schott's Bibliothek der neueſten juriſt. Literat. f. d. Jahr 1785. Seite 430. „Der Verf. handelt hier ein wichtiges „Stück des Schottländiſchen Staatsrechtes, von der Beſchaf„fenheit der alten Territorialwürden und des damit verknüpften „Parlementsrechtes ab. Er hat vornehmlich zu zeigen geſucht: „1. Daß zwar die Ehrentitel und Grade des Adels bey guter „Zeit in Schottland gebräuchlich geworden, jedoch vor dem „Jahre 1587. keine mit dem Titel eines Pairs verknüpfte „Würde daſelbſt vorkomme. 2. Daß ſeit dieſer Zeit die Pair„ſchaften nicht mehr theilbar ſind.

b) Gazette literaire. Sept. 1784. pag. 217.

Zweite Auflage.

The Nature and deſcent of ancient Peerages, connected with de State of Scotland, the Succeſſion of Fiefs and the Conſtitution of Parliament in that Country. A Diſcourſe addreſſed to the Right Hon. William Carl of *Mansfield*, Lord Chief Juſtice of England. By George *Wallace*, F. R. S. E. The ſecond Edition, with Additions and Corrections. Edinburgh, 1785. 8.

Recenſ.

a) Schott's Bibl. der neueſten juriſt. Literatur f. d. J. 1787. S. 212. „Dieſes für das Schottländiſche Staatsrecht „ſehr wichtige Werk, hat in dieſer zweiten Auflage beträchtliche „Vermehrungen und Verbeſſerungen erhalten.„

b)

b) Monthly Review. Jun. 1786. pag. 454.

2473. Ern. de *Wallenrodt* de Stirpe *Wallenrodiana*. Regiom. 1722. fol.

2474. Die adliche Welt nach ihrer mannigfaltig unterſchiedenen heutigen Staatsverfaſſung — in einem Verhältnißmäßigen Zuſammenhange der Europäiſchen Reiche und Staaten, dann derſelben Kreiſe, Stände, Herr-, Land- und Ritterſchaften, wie auch aller darin geſtifteten Großmeiſterthümer, Prioraten, Balleyen, Commthuren und Collegien, der vornehmſten Ritterorden, Akademien, Geſellſchaften u. ſ. w. vorzüglich der in Deutſchland befindlichen geiſt- und weltlichen Erz- und Bißthümer, Abteyen, Prälaturen und Probſteyen, Dom-, Collegiat-, Frauen- und Ritter-Stifter, nebſt ihren Oberhäuptern und Beherrſchern, Eigenthümern und Inhabern, Erben und Erbnehmern, Folgern und Gliedern, Anwärtern und Anſpruchführern, Ober-Lehn- und Pfandherren, mit allen dazugehörigen weſentlichen Beſtandtheilen, als ein immerwährendes, von allen Seiten längſt gewünſchtes ächtes Staats-Beweis- und Probenbuch für den geſammten höchſten, hohen und niederen, älteren, mittleren und jüngeren, dermals blühenden Europäiſchen Adel. In mehreren beſondern chronologiſch- diplomatiſch- genealogiſch- heraldiſchen und topographiſch- hiſtoriſch- politiſch- und ſtatiſtiſchen Werken und Abtheilungen. Unter beſtändiger Oberaufſicht einer geſetzmäßig- vereinigten ſtatiſtiſchen Societät. Aus den bewährteſten Urkunden und öffentlichen Zeugniſſen zuſammengetragen, mit wichtigen Anmerkungen beleuchtet — und auf vielfältiges Verlangen herausgegeben von Franz Joſeph Maria Quirin Anton, älteren Erb- und Freyherrn Walß, von und auf Syrenburg ꝛc. einiger Durchl. Fürſten vormaliger Cammerjunker und Hof-Cavalier. Frankenthal, gedr. bey Ludw. Bernh. Frid. Gegel. 1778.

2475. Joh. Caſimir Kolbens von Wartenberg väterliche Inſtruction an ſeine Kinder. Mit Nachrichten, das Wartenbergſche Haus und deſſen einzigen noch übrigen Erben, den itzigen Hrn. Grafen von Wartenberg betreffend. Berlin, 1704. 4. — Eb. 1718. 4. (12 Gr.)

2476. *Eiusd.* Hiſtoria et Origines familiae Kolbiorum *a Wartenberg*. Amſt. 1710. 8.

2477. De Statutis et Judiciis gentilitiis nobilium mediatorum in Germania, ſpeciatim in Saxonia. Diſſ. Praeſ. Ad. Frid. Aug. a *Watzdorf*, Reſp. Frid. Guil. Lud. a *Beulwitz*. Lipſ. 1774.

Recenſ.

Recenſ.

a) Erfurt. gel. Zeit. v. 1774. Seite 779.

b) Halliſche gel. Zeit. ſelb. Jahres, Seite 769. Nach einer vorläufigen kurzen Inhaltsanzeige, nur dieſe Verſicherung, daß die ganze Abhandlung wohl geſchrieben ſey.

c) Leipz. gel. Zeit. v. 1774. Seite 675. „Viele adliche „Familien haben ganz beſondere Hausverträge errichtet, in wel„chen verſchiedenes zur Erhaltung des Glanzes der Geſchlechter „geordnet worden, auch zu Feſt- und Aufrechthaltung dieſer „Verträge gewiſſe Familien-Gerichte niedergeſetzt, von wel„chen beiden der Verf. gehandelt hat. Zuvörderſt unterſucht „er, was Familia und Gens ſey — ob adliche Geſchlechter „und weswegen ſie Familienverträge errichten können (§. 2. „und 3.). Hierauf ſetzt er den Begriff der Familien-Statu„ten feſt — bringt die Eintheilung derſelben bey — führt Exem„pel von ſolchen Statuten an, (§. 4 — 6.) und zeigt, wie dar„aus eine Verbindlichkeit entſpringe, nachdem Perſonen von „der Familie entweder ſelbſt, oder durch Gevollmächtigte einge„williget haben. (§. 7.) Solche Statuten muß der Landesfürſt „beſtätigen (§. 8.) und die Intereſſenten verſprechen, ein jeder „bey Cavalier-Parole ſie zu halten (§. 9.) Von allen dieſen „Stücken, die durch Familienverträge pflegen beſtimmt zu wer„den, iſt (§. 10 — 16.) umſtändlich gehandelt worden und „(§. 18.) von dem Alter geredet, in welchem die jüngeren an „dieſe Statuten gebunden ſind. Im 2ten Theile dieſer Ab„handlung iſt von Geſchlechts- und Familiengerichten die Rede, „wo der Verf. (§. 22.) von derſelben Urſprung, vom Amt des „Aelteſten und der Beyſitzer und von den Geſchlechtstagen ge„redet hat. (§. 23 — 25.) Auch bringt er verſchiedenes bey „von der Ausſchließung vom Geſchlecht, — von deſſelben Vor„zügen — von Beraubung des Geſchlechts-Siegels — von „der Strafe derer, die zu anderen Religionen übergehn und „ungleiche Heyrathen ſchließen. Der 27. §. handelt von der „Zeit und dem Orte, wann und wo die Geſchlechtsgerichte ge„halten werden. Dieſem ſind noch beygefügt, die älteſten „Watzdorfiſchen Statuten — ferner die von 1544. und von „1626. — die Pflugkiſchen Statuten v. J. 1608. — und ein „Excerptum aus *Timaei* Obſerv. pract. Cap. 63. von Ge„ſchlechts-Statuten der Bünaue und einer darüber entſtande„nen Streitfrage.„

d) Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 7 Band, 62 Stück. S. 156. (Bloße Anzeige des Weſentlichſten des Inhalts — ohne Urtheil.)

2478. Immanuel *Weber* de Retractu Nobilibus Imperii immediatis per privilegia Caeſarea conceſſo. Gieſſ. 1719. 4. — Ibid. 1722. 4.

Recenſ. der erſten Ausgabe.

Unpartheyiſche Urtheile von juriſt- und hiſtoriſchen Büchern. 3tes Stück. Frankf. und Leipz., 1723. 8. Seite 222. „Es iſt „von dem Themate genugſame und ordentliche Nachricht gege„ben: doch giebt es dabey auch ein und anderes zu erinnern. „1. Hätte der Hr. Verf. feſter ſetzen ſollen, daß der Kayſer „der Ritterſchaft dergleichen Privilegium habe geben können. „2. Seite 20 glaubt er, es könne z. B. die Schwäbiſche Rit„terſchaft, nicht in Franken — et ſic porro retrahiren. Aber, „wo eadem ratio finalis iſt, da iſt auch eadem Legis Diſpo„ſitio. Die Hauptratio finalis iſt, daß die Rittergüter bey „der Ritterſchaft in genere — nicht eben einem gewiſſen Cir„cul — und derſelben collectabel verbleiben. Da nun dieſer „Finis auf ſolche Weiſe erhalten wird, ſo läßt man ihn auch „billig gelten. Sodann hat der Kayſer in den Privilegiis „nicht geſetzt, ſo ſolle z. B. der Schwäbiſchen Ritterſchaft er„laubt ſeyn, feile Schwäbiſche Rittergüter einzulöſen, ſondern „überhaupt der Ritterſchaft feile Güter. Der angeführte „Speyerſche Receß hindert nichts. Denn da heißt es nur: es „ſolle jeder Ort, in Ermangelung der Privatorum, das aus „ihrem Mittel feile Rittergut an ſich kaufen und mit allen „Kräften dahin trachten, daß jedes Rittergut bey ſeinem Ritter„Creyß erhalten werde 2c. Im übrigen iſt die Diſſertation gut „und ordentlich geſchrieben.„

2479. Franc. Ignat. *Wedekind* Diſſ. de Nobilitate. Heidelb. 1762. 4.

2480. Diſſ. inaug. J. P. ſiſtens meditationes de Jure Nobilitatis Imperii immediatae exigendi Steuras in feudis reverſis. Praeſ. G. J. *Wedekind.* Reſp. Bened. Frid. Alb. *Mieg.* Heidelb. 1775.

Recenſ.

D. B. Holzſchuher Deductions-Bibliothek 2 Band. Seite 643. 2797.

2481. Im erſten Theile der von Hrn. Rechts-Conſulenten Chriſtoph Weidlich herausgegebenen biographiſchen Nachrichten von den itztlebenden Rechtsgelehrten in Teutſchland 2c. (Halle in der Hemmerdeiſchen Buchhandlung 1781. 8.) findet man (Seite 281.) eine Nachricht von der Familie von Herzberg, oder Hirſchberg — und im dritten Theile (ebend. 1783. 8. Seite 101. u. f.) eine kurze Ueberſicht der Streitigkeit der Reichsritterſchaft in Schwaben, Cantons am Kocher, mit dem

Freyherrn Samuel Fried. von Gültlingen, Herzogl. Würtembergiſchen Erb-Cämmerern ꝛc. praet. Mand. de Captivo relaxando, imgleichen der Reluition des Jungkeniſchen Antheils an dem Wohenſteiniſchen Familiengut Adelmannsfelden, und anderer An- und Gegenforderungen mehr.

2482. Chriſtian *Weidlingii* Diſſ. de Nobilibus Imperii Rom. Germ. immediatis. Leucopetr. 1709. 4.

2483. Joh. Chriſtian Weinland rechtliches Bedenken von dem alten Reichs-Steuer-Weſen, inſonderheit der ohnmittelbaren Reichsritterſchaft. S. in deſſen Otio Academico verno, Seite 95—161.

2484. In Joh. Mich. Weinrichs Kirchen- und Schulen-Staat des Fürſtenthums Henneberg (Leipz. bey C. Martini, 1722. 8. 18 Gr.) findet man (im 16. §. des 12ten Capitels) einige Nachricht das Freyherrl. Tanniſche Geſchlecht betreffend. (S. oben die Numer 417.)

2485. GoldenerSpiegel für die adliche Jugend, von Mag. J. F. Weiſenſtein. Erſter Theil. Heidelberg in der Pfähleriſchen Univerſit. Buchhandlung, 1783. 8. (10 Gr.) (Von einem zweiten Theile iſt keine Nachricht zu erhalten geweſen.)

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 58 Band, Seite 232. „Wir haben ſchon einige goldene Spiegel — und man wird vielleicht „fragen, ob der Spiegel, in welchem man ſieht, was recht und „unrecht, anſtändig und unanſtändig iſt, für die adliche Jugend ein anderer ſeyn könne, als für die nicht adliche? Allein „der Verf. hat dennoch den ſeinigen ſo eingerichtet, daß hauptſächlich adliche Kinder, ihre Unarten, Ahnenſtolz, Verachtung der geringern Stände, Mißhandlung des Geſindes, Pferdeſucht, Reitluſt u. d. gl. in demſelben entdecken — und „man muß ſagen, daß nach dieſer Abſicht die Aufſätze größtentheils recht gut gewählt ſind. Das Buch kann auch von gewiſſen Seiten zu einem goldenen Spiegel für Hochadliche Aeltern dienen, die ihre verderbte Erziehungsart oft darin werden beſchämt finden. Der Verf. hat demnach Recht, wenn er „in der Vorrede ſagt, daß ſein Spiegel nicht ſchmeichele — „und es iſt ihm dagegen zu wünſchen, daß er in allen adlichen Erziehungszimmern möge aufgehängt werden. Das Buch empfielt ſich überdem durch niedlichen Druck und feines Papier.„

2486. De Dynaſtiis Germaniae — d. V. Mart. MDCCLXXXVIII. publice diſputabit Chriſtianus Erneſt. *Weiſſe* Philoſ. Doct. etc. aſſumto ſocio Samuel Gottlob *Friſch.* Lipſ. 4.

In-

Inhalt.

1. Cap. Urſprung, Menge, Größe und Benennung der Dynaſtien. 2. Beſtandtheile derſelben. 3. Rechte derſelben. 4. Ihre ſpäteren Schickſale.

Recenſ.

a) Dr. Joh. Ludw. Klüber ꝛc. kleine juriſt. Biblioth. ꝛc. 4 Band. Erlangen, 1789. 8. Seite 1. (Nachdem der Recenſent das Weſentlichſte der vorliegenden Diſſertation, nach Anleitung der obigen Inhaltsanzeige angeführt hat; ſchließt er ſeine Recenſion mit dieſem Urtheil:) „In einer kurzen academi„ſchen Streitſchrift erwartet man keine vollſtändige Bearbeitung „eines ſo fruchtbaren Gegenſtandes. Wenn gleich die Geſchichte „einzelner angeſehener Dynaſten-Familien (wozu unter andern „Kremers akademiſche Beyträge, Wenks heſſiſche Landesge„ſchichte, Sattlers Geſchichte Wirtembergs, Gerkens Samm„lungen u. a. gute Beyträge liefern) über manche Sätze noch „mehr Licht verbreitet, auch die neueſte Verfaſſung in einem „eigenen Capitel bearbeitet zu werden verdient hätte, und Recen„ſent dem Hr. Verf. in manchen Nebenſachen und einzelnen „Sätzen nicht immer beyſtimmen kann; ſo machen doch Fleiß „und ausgebreitete Beleſenheit, welche aus dieſer Probeſchrift „hervorleuchten, dem Hr. Verf. große Ehre und berechtigen zu „den angenehmſten Hoffnungen ꝛc.„

b) Schott's Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur, für d. J. 1788. Seite 120. (Bloße Anzeige des Inhalts.)

2487. Iohann. *Weiſſe* de Nobilitate civili. Gieſſ. 1669. 4.

2488. L. Clementis *Welleji*, Dani, de Nobilitate contemplatio methodico-Laconica. Ienae, 1619. 4.

2489. * In dem im J. 1787. im Gebauerſchen Verlage zu Halle in 4. herausgekommenen 53. Theile der Fortſetzung der allgemeinen Welthiſtorie, findet man (Seite 17.) eine kurze Anzeige von dem Urſprunge des Deutſchen Adels — in eben dieſem Theile (Seite 438.) Bemerkungen über den Unterſchied zwiſchen Ganzfreyen und Mittelfreyen — (Seite 440.) über die Dienſtmannſchaft — (Seite 442.) über den hohen und niederen Adel und über die verſchiedenen Gattungen des hohen Adels, — (Seite 443.) über den Urſprung der Ritter — (Seite 444.) über die Verfaſſung der Ritterzunft (Seite 445.) über die Rüſtung des Ritters (Seite 446.) über die Ritterſpiele — (Seile 447.) über die Rittergenoſſenſchaften und Waffenbrüderſchaft — und (Seite 448.) über den Einfluß der Kreutzzüge auf den Adel. — Im 54. Theile dieſes Werks findet man (Seite 1—11.) eine (vom Hrn. Prof. Galletti zu Go-

tha verfaßte, kurze) Geſchichte des hohen und niederen Adels in Deutſchland. Im 1. §. wird vom hohen, im 2. vom niederen Adel und den Patriciern, im 3. von den Ritterorden, im 4. von der Erhebung zur Ritterwürde, im 5. von der großen Anzahl der Ritter, im 6. von den Wapen und Siegeln derſelben, und im 7. von den Turnieren gehandelt. Eben daſelbſt findet man, Seite 250, Bemerkungen über die Verhältniſſe des Deutſchen Adels gegen die Fürſten.

2490. Frid. Auguſt. Guilielm. *Wenck* Philoſ. Profeſſoris, de conceſſione inſignium in Imperio Romano-Germanico. Lipſ. 4.

Pars I. 1772.

Schott's unpartheyiſche Critick, 4 Band, 38 Stück, Seite 732. „Da die Lehre von dem Rechte der Wapen noch ſehr un„bearbeitet iſt; ſo hat der gelehrte und in der Geſchichte wie „auch im Deutſchen Staatsrechte ſehr erfahrne Verf. durch „dieſe ſehr gründlich und ordentlich, aus den Quellen ſelbſt ge„ſchriebene Abhandlung, einen Theil von dieſem ohnſtreitig „wichtigen Stücke der Deutſchen Adels-Rechte, in ſein gehö„riges Licht geſetzt. Der Plan iſt folgender. Zuerſt eine Un„terſuchung der Frage: Ob es erlaubt ſey, ſich eigenmächtig Wa„pen anzumaßen? — welche verneinend beantwortet wird. „Darauf wird von der Verleihung der Wapen ſelbſt gehandelt— „wovon aber der Hr. Verf. in dieſer erſten Abhandlung nur die „verſchiedenen Urſachen und Bewegungsgründe, ſowohl Wa„penbriefe zu ſuchen — als dergleichen zu erhalten, mit vielem „Fleiße durchgeht — und das Alter der Deutſchen Wapenbriefe „zu beſtimmen ſucht ꝛc.„

Pars II. Reſpondente Chriſtiano Reichhardo S. R. I. Comite *de Wallwitz* 1781.

Recenſ.

Schott's unparth. Critick, 10 Band, 94 Stück, Seite 366. „Dieſe Fortſetzung beſchäftiget ſich mit Verleihung der „Wapen von Seiten des Kaiſers ſelbſt — und zeiget durch An„führung, Erläuterung und Prüfung merkwürdiger und aus„erleſener Beyſpiele, wie die Kayſer dieſes Recht in Anſehung „der Churfürſten, alt- und neu fürſtlichen Häuſer, imgleichen „der Grafen, theils durch Ertheilung neuer, theils durch Ver„mehrung alter Wapen zu jeder Zeit unmittelbar ausgeübt „haben.„

Pars III. 1783.

Schott's Biblioth. der neueſten juriſt. Literat. f. d. J. „1783. Seite 204. „Der Hr. Verf. handelt hier von den Wapen, „wel-

„welche 1) zwar nicht Reichstagsfähigen, aber doch mit „Reichsämtern verſehenen Grafen, inſonderheit den Grafen v. „Pappenheim, dem Wertheriſchen Geſchlechte und dem Paar=„ſchen Hauſe; ferner 2) Reichsprälaten, die auf dem Reichstage „Sitz und Stimme haben, als dem gefürſteten Abte zu St. Em=„meran und der Abtey Elchingen, dergleichen Beyſpiele in äl=„tern Zeiten ſelten vorkommen, und 3) Reichsſtädten, z. E. „Bremen, Nürnberg, Weiſſenburg, Biberach, Kemten, Jſny, „Ueberlingen und Donawerth, vom Kayſer verliehen, oder ver=„mehrt worden ſind.„

Pars IV. et V. 1785.

Recenſ.

Schott's Biblioth. der neueſt. juriſt. Literat. f. d. J. 1785. Seite 390. „Der Herr Verf. redet in der vierten Abhandlung „von den Wapen der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft „und einzelnen dahingehörigen Familien — wie auch gelehrter „und Künſtler=Geſellſchaften. Die fünfte iſt den Wapen ge=„widmet, welche Landſtänden und Akademien vom Kaiſer er=„theilt worden ſind.„

2491. Die ſechste Abhandlung im 4ten Faſcikel der von dem dermaligen Regierungsrathe Hr. Henr. Chriſtian Sen=ckenberg herausgegebenen Meditationum, ius publicum, privatum et hiſtoriam concernentium etc. (Gieſſae, 1740. 8.) iſt von dem königl. franzöſ. Rath und Ammeiſter der Stadt Strasburg, Hr. Johann Jacob Wencker — und er=läutert das Turnier=Recht des verbürgerten Adels zu Stras=burg.

2492. Wendes Genealogie derer von Döbſchütz. (Druck=ort, Jahrszahl und Format, ſind bis itzt nicht ausfündig zu machen geweſen.)

2493. Diſſ. de beneficio competentiae generatim, ſpeciatimque Nobilibus conceſſo. Praeſ. Ioann. Balth. *Wernhero:* Reſp. Ioann. Ad. *Breſcio.* Vitemb. 1709.

2494. Ioann. Balth. *Wernheri* Diſſ. de Probatione Landſaſſiatus ex ſitu terrarum. Ienae, 1717. 4. — Ibid. 1768. 4.

2495. Ioann. Balth. *Wernheri* Diſſ. de Iure affigendi publice mandata Vogtheiae immediatae contra Centenam aſſerto. Vitemberg. 1727. 4.

2496. *Eiusdem* Program. ad Diſſertationem Georg. Abrah. *Kochii* de Privilegiis libero equeſtri ordini ab Imperatoribus conceſſis, quae eidem obſtant, vt aiunt, quo

quo minus ſuperioritatem territorialem ſibi in terris ſuis immediatis iure vindicent. Ibid. eod. anno. 4.

2497. Die 180. Obſervation im erſten Bande des dritten Theiles der von dem dermaligen Reichshofrathe Joh. Balthaſar von Wernher herausgegebenen Obſervationum ſelectarum forenſium etc. (Ienae ſumtibus Ioann. Wilh. Hartungii, 1749. fol.) handelt von dem Bierſchank der Adelleute.

2498. Die 46. Obſervation im dritten Bande eben dieſes Theiles, ſucht zu erweiſen, daß der unmittelbaren Reichsritterſchaft die Landeshoheit in ihren Gütern und Landen zuſtehe.

2499. Die 20. Obſervation im vierten Bande des nehmlichen dritten Theiles, redet von der Abſagung einer adelichen Dame in Anſehung der våterlichen und brůderlichen Erbſchaft.

2500. * Nobilitas affinis iuris ſtatus — Nobilem ſe eſſe aſſerens quomodo puniatur? Matth. *Weſenbecii* Commentarii in pandectas iuris civilis et Codicem Juſtinianeum etc. Lugdun. Batav. 1658. 4. pag. 27. et 660.

2501. In dem hiſtoriſchen Calender für das Jahr 1791, von L. Weſtenrieder (München, bey J. M. Lindauer mit 13 Kupf.) kommt ein Aufſatz: Ueber die Entſtehung des Adels vor.

2502. *Weſtphalii* Progr. de Beneficiis, quibus Academiae Gryphicae ſalutem Nobiles Pomeraniae atque Rugiae amplificarunt. Gryphisw. 1732.

Recenſ.

Hamburgiſche Berichte von neuen Sachen auf das Jahr 1732. Seite 352. „Erſtlich werden Gundlingii und Philipp „Melanchthonis Lobgezeugniſſe des Pommerſchen Adels an„geführt, hiernächſt aber einige gelehrte Pommerſche von Adel, „die auch zum Theil Profeſſores zu Greifswald ehedem geweſen, „recenſirt, dabey auch dieſes bemerkt wird, daß keine Univer„ſität ſo viele Profeſſores aus adelichem Geſchlechte aufrechnen „könne, als Greifswald. Letztlich werden auch einige Bene„ficia, ſo die Akademie von denen Nobilibus Pomeraniae et „Rugiae erhalten, und am Ende einige Beſonderheiten von Ec„card Uſedom beygebracht.„

2503. Der 7. Aufſatz im erſten Theile (Seite 82.) des von Hrn. Prof. Ernſt Chriſt. Weſtphal in Halle herausgegebenen Teutſchen und reichsſtändiſchen Privat-Rechtes ꝛc. (Leipz. in der Weygandſchen Buchhandlung 1783. 8. 2 Thlr. 16 Gr.) handelt von denen Gerechtſamen, die der Gerichtsbar-

barkeit auf dem Lande anzukleben pflegen. „Die Erbgerichte „des Adels auf dem Lande ſind mit verſchiedenen Nebenrechten „verbunden, die freilich aus dem Begriff von der Gerichtsbar- „keit nicht fließen. Einige derſelben kommen aus der Natur „der Hals- oder Gutsherrſchaft, (da die Erbgerichtsbarkeit und „die Hals- oder Gutsherrſchaft ganz verſchiedene Gerechtſame „ſind, ſo iſt offenbar dieſe Quelle zum wenigſten nicht allge- „mein,) andere aus der auf dem Lande allemal dem Gerichts- „herren mitüberlaſſenen Polizey, andere aus beſonderem Her- „kommen und beſonderer Verordnung der Landesgeſetze.„ — Schnauberts neueſte juriſt. Bibliothek ꝛc. 2 Band. Gießen, 1783. 8. Seite 582.

2504. Der 42ſte Aufſatz in eben dieſem Theile (S. 470.) handelt von dem Adel, deſſen Eintheilungen und den unglei- chen Ehen zwiſchen dem hohen und niederen Adel, oder dem Adel und bürgerlichen Perſonen, beſonders der Ehe eines un- mittelbaren Reichsritters mit einer angeſehenen und wohlhaben- den Pachterstochter. — „Der Adel, ſagt Hr. W., iſt ein „erblicher Vorzug einer freyen Perſon vor andern freyen Mit- „bürgern, wovon eine Menge im Herkommen gegründeter „Rechte abhangen. Der Adel theilt ſich in den hohen und nie- „deren ein. Jener iſt ein erblicher Vorzug, den einige Adliche „vor anderen von Adel haben, ſo eine gänzliche Verſchiedenheit „der Rechte wieder unter ihnen macht. Der niedere Adel war, „bis gegen die Zeiten der Staufen, unter den anderen Freyge- „bornen vermengt, erhob ſich gegen dieſe Zeit, durch ſeine „Kriegs- und Hofdienſte, vor den übrigen Freyen — ward „erblich, und fing an, eine beſondere Art der Menſchen im „Staate zu machen, ſo, lange Zeit nachher, auch den Namen „der Adlichen erhielten. Ohne mein Erinnern wird ſchon je- „dem eingefallen ſeyn, daß dieſe Begriffe zu allgemein und dun- „kel ſind. Es läßt ſich allerdings ein erblicher Vorzug einer „freyen Perſon gedenken, der nicht Adel iſt; zudem gründen „ſich die Rechte des Adels nicht blos im Herkommen; folglich „hätte daſſelbe auch nicht allein, als Quelle der adlichen Ge- „rechtſame, in der Definition angeführt werden ſollen. Auch „könnte der Begriff vom hohen Adel auf den niederen alten „Adel, im Gegenſatz des neuen Adels, angewendet werden; „zum wenigſten macht die gänzliche Verſchiedenheit der Rech- „te den Begriff nicht klar genug. Ich weiß, daß es ſehr ſchwer „iſt, eine ganz philoſophiſch richtige Definition vom Adel zu „geben, — und halte dafür, daß dieſelbe nicht anders deutlich „und adäquat gemacht werden könne, als wenn zugleich die „Geſchichte vom Adel damit verbunden, oder vielmehr den Be-

„griffen vorausgeſchickt — und dann bey denſelben zugleich auf „die Verſchiedenheit der Zeiten Rückſicht genommen wird.„ — „Denen, ſagt Hr. W. Seite 474, aus Mißheurath erzeugten „Kindern, in alten reichsſtändiſchen Häuſern, kann auch nicht „einmal der Kayſer den Stand des Vaters beylegen.„ (Die „Verordnung der Wahlkapitulation iſt auf alte reichsſtändiſche „Häuſer nicht eingeſchränkt.) Sind die Verwandten des Hau„ſes mit der Erhöhung zufrieden; ſo iſt gegen dieſe Erhöhung „ſelbſt nichts einzuwenden. In Anſehung der Succeſſion aber, „kommt es nicht blos auf die Verwandten, ſondern zugleich auf „die übrigen Reichsſtände an. In Reichslehen würden die „vom Kayſer erhobenen nicht ſuccediren können, wenn nicht „kapitulationsmäßig die Reichsſtände gewilliget. Was Allodial„güter betrift, die wären allenfalls dem Gutbefinden des Hau„ſes überlaſſen. (Von einer Einwilligung der Reichsſtände „ſpricht 1. die Wahlkapitulation Art. XXII. §. 4. nicht, ſon„dern ſie erfordert allein eine beſondere Einwilligung der wah„ren Erbfolger. 2. Welche Stelle der Wahlkapitulation Hr. „W. vielleicht außer der angeführten gemeint hat, darüber hat „er ſich gar nicht erklärt. Hat er aber eine andere im Sinne „gehabt; ſo iſt es entweder Art. X. §. 1. und das hieraus ge„leitete Argument, oder Art. XI. §. 10. Allein beyde Stellen „beweiſen die Nothwendigkeit der Reichsſtändiſchen Einwilli„gung keinesweges. Die erſte erfordert dieſelbe zur Veräuße„rung und folglich zur erſten Infeudation der Reichsſachen — „die andere zur Reinfeudation der dem Reich eröffneten Lehen, „ſo etwas Merkliches ertragen, und zur Ertheilung einer An„wartſchaft darauf. Keiner aber von dieſen Fällen liegt hier „vor.). „Wenn ein Reichsſtand — fährt Hr. W. am angeführ„ten Orte fort — eine Gemahlin vom niederen Adel heura„thet, ſo iſt das Schickſal dieſer Ehe ſtreitig. Es muß aber, „nach dem erwieſenen Herkommen der neueren Zeiten, bis das „Reich ein anderes feſtgeſetzt hat, angenommen werden, daß „die Ehe mit einer Gemahlin vom alten Adel, d. i. einer ſol„chen, die wenigſtens vier Ahnen aufweiſen kann, ſo die nie„drigſte Stufe des alten Adels zu ſeyn pflegt, noch für ſtandes„mäßig gehalten werde.„ (Ich will hier keine von den hier„über ſtreitigen Meinungen vertheidigen; nur wünſchte ich, daß „Hr. W. die Mühe übernommen hätte, den Beweis des Her„kommens der neueren Zeiten hier zu führen. Man ſehe: „Entwickelung des Begriffs umſtandesmäßiger Ehen, haupt„ſächlich der Deutſchen Reichsſtände ꝛc. S. 78. u. f. §. XXVII. „u. f., wo manche hierher gehörige Beyſpiele anzutreffen ſind — „und wo man in den Stand geſetzt wird, über dieſes Herkom-

„men

„men vielleicht ein richtiges Urtheil zu fällen. Auch verdient „noch Beherzigung, was ebendaſelbſt Seite 121. u. f. wider „die Gleichheit der von einem Reichsſtande mit einer adelichen „Fräulein von vier Ahnen eingegangenen Ehe geſagt wird.) — „Iſt die Gemahlinn — ſagt der Hr. Verf. ferner — hinge„gen von neuem Adel, oder bürgerlichen Standes, ſo iſt ſie „ohne Zweifel ungleich. In einem darauf folgenden §pho „heißt es: Iſt eine Dame dieſes Standes (dem Context nach „iſt hier der neue Adel, oder der bürgerliche Stand zu verſtehn) „bey Zeiten vom Kayſer zu dem hohen Adel erhoben; ſo kann „gegen die Ebenbürtigkeit der Kinder und Gleichheit der Ehe „nichts geſagt werden.„ (Bey Zeiten — iſt unbeſtimmt. Es „ſoll ſoviel heißen, als vor eingegangener Ehe, oder zum we„nigſten doch vor der Geburt der Kinder. Hier iſt freylich ein „anderer Fall. Die Ehe iſt nicht mit einer bürgerlichen, neu„adelichen Perſon, ſondern mit einer Perſon von hohem Adel „eingegangen, und da das kayſerl. Reſervat der Standeserhö„hung allerdings ſoviel wirkt — und eben den Rang und die „Stufe ertheilt, welche eine aus hohem Adel abſtammende „Perſon hat; ſo ſcheint dieſe Ehe allerdings auch eine gleiche „Heyrath zu ſeyn. Wozu noch kommt, daß die Agnaten in „dem, ihnen nämlich noch nicht erworbenen, ordine ſucce„dendi keinesweges lädirt werden, mithin auch bey dieſem „Falle die obengedachte Verordnung der Wahlkapitulation Art. „XXII. §. 4. nicht anwendbar zu ſeyn ſcheint.„ — Dr. Andr. Joſ. Schnaubert neueſte juriſtiſche Bibliothek. Zweyter Band. Gießen, b. Juſt. Friedr. Krieger, 1783. 8. S. 595.)

2505. Der 57ſte Aufſatz im zweyten Theile eben dieſes Werks (Leipz. b. Weygand, 1783. 8.) handelt von den Familienfideicommiſſen des Adels — und iſt von drey Rechtsfällen begleitet, bey welchen folgende Lehren zur Anwendung kommen: Von Beſchwerung des Fideicommiſſes mit Schulden — von dem darauf haftenden Heyrathsgut und Wittum — von der Vindication der veräußerten Fideicommiß-Stücke — und dem Geſchlechtsabtriebe bey ſolchem — von Fortdauer des Fideicommiſſes auch bey den weiblichen Stämmen und dem bleibenden Vorzuge der männlichen Verwandten vor den weiblichen, wann gleich ſchon die Succeſſion auf die Frauenzimmer gekommen iſt ꝛc. (Allgemeine juriſt. Bibl. 4 Band. Nürnb. 1784. 8. Seite 183.)

2506. Die 24ſte Abhandlung in dem gleichfalls vom Hrn. Doct. und Prof. Weſtphal herausgegebenen Teutſchen Staatsrechte ꝛc. (Leipzig, in der Weygandſchen Buchhandl. 1784. gr. 8. 1 Rthlr. 12 Gr.) handelt von der Steuerfreyheit des Adels.

2507. Joann. Mich. *Gartzii*, dirigente Mich. O. *Wexionio*, Diſcurſus de Nobilitate. Aboae, 1647. 8.

2508. In Michaelis *Wexionii* (poſtea Nobilis de *Güldenſtolpe*) Epitome Deſcriptionis Sueciae, Gothiae, Finnoniae et ſubiectarum Provinciarum, accuratius quam unquam editae. Aboae, 1650. 8. (Steht auch in deſſelben Rota fortunae in promotione magiſtrali circumacta et volutata, und in Sim. Frid. *Hanii* Collectione monument. veterum et recent. Tom. II. p. 124. ſq. et pag. 478. ſq.) handelt das 8te Capitel De familiis Sueciae illuſtribus.

2509. Widerlegung der ſogenannten Defenſion des Braurechts des Mecklenburgiſchen Adels. 1740. Fol. (8 Gr.)

2510. Ueber den unſtatthaften Widerſpruch der Mecklenburgiſchen Ritterſchaft, in Anſehung der im Teſchner Frieden dem Herzoglichen Hauſe Mecklenburg verſicherten uneingeſchränkten Nichtberufungs-Freyheit. Roſtock, 1780. 4. (Von Hrn. Doct. Joh. Jac. Prehn zu Roſtock.)

Recenſ.

a) Neueſte juriſtiſche Literatur von 1780. Zweyter Band. Erlangen b. Joh. Jac. Palm. 8. Seite 103. „Im erſten „Abſchnitte, von dem kayſerl. Reſervatrechte, Nichtberufungs-„Freyheiten zu ertheilen, holt der Verf. ſehr weit aus ꝛc. Nä-„her zur Sache gehört die Betrachtung über das Recht der Gna-„denverleihungen überhaupt ꝛc. Der zweyte Abſchnitt handelt „von der dem herzoglichen Hauſe Mecklenburg im Teſchner „Frieden verſicherten uneingeſchränkten Nichtberufungsfreyheit „insbeſondere. Die Veranlaſſung, warum dem Hauſe Meck-„lenburg dieſe Freyheit im Teſchner Frieden verſichert worden, „gab bekanntermaßen der Anſpruch, welchen dieſes Haus, nach „Abſterben des Churfürſten von Bayern, vermöge einer im J. „1502. erhaltenen Anwartſchaft, auf die Landgrafſchaft Leuch-„tenberg machte, zu deſſen Schadloshaltung die Kayſerinn-Kö-„niginn und der König in Preuſſen im Teſchner Frieden ſich „anheiſchig machten, dem herzoglichen Hauſe das uneinge-„ſchränkte Privilegium des Nichtappellirens zu verſchaffen. Für „die Erfüllung dieſes Verſprechens müßten auch allenfalls die „garantirenden Mächte, Rußland und Frankreich, ſorgen. Die-„ſes Recht ſtreitet auch nicht mit den wohlerworbenen Privile-„gien der Mecklenburgiſchen Landſtände. Die Einwürfe dage-„gen werden hier aus der bey Ihro Kayſerl. Majeſt. im Mo-„nath März 1779 übergebenen allerunterthänigſten Vorſtellung „angeführt und widerlegt. Die Mecklenburgiſchen Landesre-„genten haben ſich durch die Reverſales, oder den Landesver-„gleich, nicht anheiſchig gemacht, niemals ein ſolches Privile-

„gium

„gium weiter zu ſuchen und anzunehmen — die Landſtände „ſind auch nicht im Beſitz, daß die Landesherren ſich vorher „um ihren Conſens bewerben müſſen, ehe ſie eine Nichtberu„fungs-Freyheit vom Kayſer erhalten können. Die Landesher„ren verſprachen ihnen dadurch nichts Neues, wenn ſie in den „Reverſalen von 1621. den angenommenen Appellationen am „K. C. G. ihren ſtracken Lauf zu laſſen verſicherten. Noch we„niger entſagten ſie dadurch der Erwerbung dieſer Freyheit auf „immer. Die Appellationsreceſſe, deren Beobachtung die Lan„desherren in obgedachten Reverſalen verſprochen, ſind nichts „anders, als ein mit der Stadt Wismar am 12. Dec. 1581. „geſchloſſener Specialvertrag wegen der von Wismar an die „Landesgerichte gehenden Appellationen. Auch aus der Land- „und Hofgerichtsordnung, nebſt den landesherrlichen und kay„ſerlichen Reſolutionen, kann die Ritterſchaft ihre Intention „nicht darthun. Dem landesgrundgeſetzlichen Erbvergleich iſt „ein uneingeſchränktes Privilegium der Nichtberufung eben ſo „wenig zuwider, ſo wie auch die demſelben angehängte gewöhn„liche Entſagung aller nur erdenklichen Einreden dem Herzog „nicht im Wege ſteht. Aus der Geſchichte der an Mecklenburg „ertheilten Nichtappellationsfreyheiten ergiebt ſich augenſchein„lich, daß die Landſtände bey dergleichen Verleihung niemals „concurrirt haben. Für das Land iſt auch daraus nicht der „mindeſte Nachtheil zu befürchten, ſondern vielmehr ſollte die „Ritterſchaft wünſchen, daß Mecklenburg dieſer Wohlthat bald „theilhaftig würde. — Der Hr. Verf. hat ſeiner Meinung, „durch eine gute Ordnung und die ausgeſuchteſten Gründe, das „gehörige Gewicht zu ertheilen gewußt, — und wird alſo er„warten dürfen, daß die Leſer ſeinen Behauptungen durchgän„gig ihren Beyfall ertheilen werden.„ S. oben die Numern 360. und 2015.

b) Götting. gel. Anz. von 1780, Zugabe, Seite 294. (Anzeige des Inhalts — wie die obige Recenſion.)

c) Allgem. Deutſche Bibl. 45 Band. Seite 433. (Zwar auch nur Anzeige des Inhalts — aber doch mit dem Beyfügen, daß dieſe Schrift unter denen, die durch die Streitigkeiten der Mecklenburgiſchen Landſtände mit den Herzogen exiſtent geworden, eine der ausführlichſten und gründlichſten ſey.)

2511. Joh. Henr. Wieland, des heil. Röm. Reichs freyer unmittelbarer Ritterſchaft im untern Elſas adliche Ritterordnungen, Privilegia und Kayſerl. Reſcripte. 1652. 4.

2512. In des Hrn. Doct. Georg Stephan Wieſand juriſtiſchem Handbuche, Hildburghauſen 1762. 8. (3 Rthlr.) kommt (Seite 28.) der Artikel: Adel — vor. Der 1. §. handelt

delt von dem Verdienſtadel der älteſten Zeit — der 2. von dem Adel der folgenden Zeit (dem Güter- und Geſchlechts-Adel) — der 3. von den verſchiedenen Gattungen des Adels (dem perſönlichen und Geſchlechts-Adel, dem alten und neuen, dem höheren und niederen, dem geiſtlichen, dem Land- und Stadt-, dem unmittelbaren und mittelbaren, dem ſchrift- und amtsſäßigen, dem reinen und unreinen Adel), der 4. vom Briefadel, der 5. von den Ehrentiteln des Adels — der 6. von den Wörtern von und zu — der 7. von dem Anſehen des Adels — der 8. von ſeinen Rechten in peinlichen Sachen — der 9. von ſeinem Rechte Wapen zu führen — der 10. von ſeinem Rechte Rittergüter zu beſitzen — der 11. von ſeinem Rechte Schlöſſer zu bauen — der 12. von noch einigen anderen Vorrechten des Adels — der 13. von noch andern ihm zuſtehenden Freiheiten — der 14. von dem Rechte über die Unterthanen — der 15. und 16. ob der Adel Handel treiben könne? — der 17. wie der Adel verloren gehe. — Noch kommen hier vor (Seite 35.) die Artikel: Adelsbrief — Adelserbe — Adelich — Adelſchalk — Adeltanz und Adeliches Wort.

2513. De praeſumtione contra uſum Geradae apud Ignobiles in Luſatia inferiore. Diſſ. Praeſ. Georg. Stephan. *Wieſand*, Reſp. Chriſtian. Frid. Sigismund. *Heinſius*. Lipſ. 1764. 4.

Recenſ.

Leipz. gel. Zeit. von 1764. Seite 567. „Ehe der Hr. „Verf. zur Sache ſelbſt kömmt, ſo macht er eine Vorerinnerung „von dem Urſprunge der Gerade, §. 2. und zeiget beſonders „aus dem Sachſenſpiegel L. I. art. 27. daß dieſelbe ehemals „blos unter dem Adel in Gebrauch geweſen, §. 3. 4. in neue„ren Zeiten aber ſey ſie auch unter denen vom Bürgerſtande „bekannt worden, §. 5. wiewohl es noch heut zu Tage Provin„zen und Oerter gebe, wo ſie unter Bürgern nicht ſtatt hat, „§. 6. Unter dieſe Provinzen gehöre nun auch die Niederlauſitz, „wie aus verſchiedenen Statuten erwieſen wird, §. 7. und be„ſonders aus dem Sorauiſchen Stadtrecht, §. 8. zugleich wer„den die Gründe derer, welche das Gegentheil behaupten, wi„derlegt, §. 9. Hieraus folgert der Hr. Verf. daß der Gebrauch „der Gerade unter den Bürgern in der Niederlauſitz nicht zu „präſumiren ſey, ſondern vielmehr das Gegentheil, §. 10. 11. „welches durch einige rechtliche Ausſprüche noch mehr beſtätiget „wird, §. 12 — 14. Die ganze Schrift iſt ein Beweis von des „Verfaſſers Gelehrſamkeit und gründlicher Einſicht in den ein„heimiſchen Rechten.

2514. In der vom Hr. Joh. Chriſt. Oehme unter Hrn. Doct. Georg Stephan Wieſands Vorſitze, am 23. Febr. 1765. zu Leipzig vertheidigten und daſelbſt bey Langenheim in 4. abgedruckten Diſſertation De cenſu capitis wird (Seite 13.) erwieſen, daß die Aedelleute von der ſogenannten Kopf- und Perſonen-Steuer nicht zu befreyen ſeyn.

2515. De Fideicommiſſis familiarum nobilium conventionalibus, von durch Vergleich aufgerichteten adlichen Stamm-Gütern. Praeſ. Chriſtian. *Wildvogelio*: Reſp. Ioann. *von Loewen*. Jenae, 1710. 4.

2516. Diſſ. inaug. de non-ente conſuetudinis curiae ſeudalis Wirceburgenſis circa ſucceſſionem collateralium gentilitiam feudalem etc. Auct. Phil. Rud. Henric. *Wilhelm* etc. S. oben die Numer 2169.

2517. Samuelis Friderici *Willenbergii* Diſſ. de Juris Scientia Patritio neceſſaria. Francof. et Lipſ. 1720.

2518. Marc. *Wilſon* de la Colombiere le vray Théatre d'honneur etc. S. oben die Numer 719.

2519. C. G. *Winckler* Progr. de iuribus uxoris nobilis in concurſu mariti. Lipſ. 1773. 4.

2520. Joann. Ludov. *Winckleri* diſp. de praecedentia liberarum civitatum S. R. Imperii, prae Nobilitate immediata, Arg. 1720. habita.

Syntagma diſſertationum ſelectiorum ius publicum Germanicum univerſale illuſtrantium, cum praefatione Joann. Jac. *Moſeri*. Tubingae, 1735. No. XXIX.

Im J. 1743. ward dieſe Diſſertation von Langenheim zu Leipzig nach dem Original, ohne die geringſte Veränderung in 4to wieder abgedruckt.

2521. In der im J. 1780. zu Preßburg bey Löwe, in 2 Theilen herausgekommenen Geographie des Königreichs Ungarn, von Carl Gottl. von Windiſch, (2 Thlr. 16 Gr.) handelt der Verf. unter andern auch von den Ungariſchen Reichsſtänden, die in vier Klaſſen abgetheilt werden. Die erſte machen die Prälaten aus. Zur zweiten gehören die Magnaten, ſowohl die eilf größeren Reichsbaronen, als die kleineren, d. i. die Grafen und Freyherren — und zwar zuerſt diejenigen, welche zugleich Obergeſpanne ſind — und demnächſt die übrigen. Von den größeren Reichsbaronen, welche die Erzämter, die jedoch nicht erblich ſind, verwalten, hat der erſte derſelben, der Palatin, den Rang unmittelbar nach dem Erzbiſchofe von Gran ꝛc. Die dritte Klaſſe beſteht aus den Rittern, oder Aedelleuten überhaupt, ſie mögen adliche Güter beſitzen (Nobiles poſſeſſionarii) oder nur adliche Privilegien haben. Die erz-

biſchöf-

biſchöflichen Aedelleute (Praediatiſtae) haben mit der Ungariſchen Ritterſchaft gleiche Freiheiten, wenn ihr Adel vom Könige beſtätigt iſt. Die vierte Klaſſe der Reichsſtände machen die königl. Freyſtädte aus. ꝛc. — Allgem. Deutſche Bibl. 43 Band, Seite 208.

2522. Wochenſchrift für die Nobleſſe und für Freunde der Wapen und adelichen Geſchlechtskunde. 2 Stücke. Eiſenach, 1786. 8. (12 Gr.) (Mehrere Stücke ſind nicht herausgekommen.)

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 79. Band, Seite 189. „Ein „elendes Zeitungsblatt, in welchem der erſte Artikel jedesmal „aus irgend einem Adelslexicon, oder dergleichen Buche ausge„ſchrieben iſt. ꝛc. — Wenn nicht die tägliche Erfahrung lehr„te, wie gutherzig ſich das Publicum die elendeſten Schreibe„reyen aufhängen läßt; ſo würde man ſich wundern, daß ein „ſolches Wochenblatt ein halbes Jahr fortleben können, welches „doch bey dieſem der Fall iſt.„

2523. Des Herrn von Wöllwarth Bedenken über das Ritter-Conſilium.

S. Lünigs Europäiſcher Staats-Conſiliorum, zweiter Theil ꝛc. Leipz. b. Lanckiſchens Erben. 1715. Fol. No. XXIII.

2524. Friederich Joachim Wöltje nähere Erläuterung und Rechtfertigung der von Seiten der drey vorſitzenden Stände (des Hochſtifts Hildesheim) ergriffenen Appellation ꝛc. S. oben die Numer 849.

2525. Paul. *Woldenberg* Gratulatio de novo Splendore honoris equeſtris, quo Rex *Chriſtianus* IV. Detlevum *Ranzovium* decoravit. Hamb. 1617. 4.

2526. Ob der Reichsadel mit den Grafen zu vergleichen? Von Wolfart.

S. Holzſchuhers Deductionsbibliothek. Zweiter Band, Seite 610.

2527. J. Ph. Wollſtädt Geiſt des allgemeinen poſitiven Staatsrechts der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rhein, zum Gebrauch junger Edelleute, ritterſchaftlicher Räthe und Beamten, wie auch anderer Geſchäftsmänner, welche die ritterſchaftliche Staatsverfaſſung mit wenig Mühe kennen lernen wollen. Nach dem Kerneriſchen Syſtem in 12 Tabellen bearbeitet. Frankf. am Mayn b. Varrentrapp und Wenner. 1792. Fol. (20 Gr.)

2528. Johannes Wolmer Erklaringe der Herkunft van aller Overigheit, unn worvann de Adel ören Orſprung unn Wapen hebben. Hamborch, 1544. 8.

2529. Die zweite Abhandlung im zweiten Theile der von Hrn. Hofr. und Prof. Beckmann herausgegebenen Beyträge zur Oekonomie, Technologie, Polizey- und Cameral-Wiſſenſchaft, (Göttingen, 1780. 8.) iſt eine Beſchreibung der Landwirthſchaft in Graubünden, von Hrn. Carl Chriſt. Wredow, in welcher der Hr. Verf. auch von der Lebensart des dortigen Adels redet, der einzeln in den Dörfern zerſtreut lebet und bey dem Spuren von Nachahmung und Nacheiferung im Aufwande höchſt ſelten ſind.

2530. Hiſtoriſche, genealogiſche und diplomatiſche Nachrichten zur Erläuterung der Nürnbergiſchen Stadt- und Adelsgeſchichte, herausgegeben von Andreas Würfel, Pfarrer in Offenhauſen. Zwei Theile. Nürnberg, 1766. und 1768. 8. m. K. (2 Thlr.)

Recenſ.

a) Leipziger gelehrte Zeitung von 1766. Seite 426. „Da „man einigen älteren Nürnbergiſchen Geſchichtſchreibern wenig „Glauben hat beylegen wollen, weil ſie ihre Nachrichten nicht „immer durch Urkunden haben beſtätigen können; ſo iſt der ge„ſchickte Verf. um deſto mehr, nach dem Beyſpiele einiger ande„ren, darum beſorgt, der Nürnbergiſchen Geſchichte durch Be„kanntmachung alter Documente mehr Licht und Gewißheit zu „verſchaffen. ꝛc.„ — „Man wird dieſe Sammlung bey der „Deutſchen Geſchichte gar wohl nutzen können, ob ſie gleich „nur auf viele einzelne Geſchlechter größtentheils gerichtet iſt. „So findet man gleich im erſten Stücke von den edlen Herren „von Perg ein Document vom J. 1398., welches mit einigen „Anmerkungen und einer Geſchichte dieſer Familie begleitet „wird. Ihr Siegel iſt auf einem Blättchen in Kupfer geſto„chen. Die übrigen Geſchlechter, von welchen theils Urkunden, „theils Nachrichten in dieſem Stücke gegeben worden, ſind die „von Henfeld, Raimer, Valzner und Waldſtromer. Im „vierten Stücke findet man Seite 274. die Herren Behaim. ꝛc.„

b) Allgem. Deutſche Bibl. Anhang zu dem erſten bis zwölften Bande, Zweite Abtheilung, Seite 788. „Außer „Nürnberg wird dieſes Buch wenigen Leſern intereſſant ſeyn, „ob man ihm gleich einen beyläufigen Nutzen in der Geſchichte „nicht ſtreitig machen kann. Wenn der Verf. aber doch nicht „ſo gar weitſchweifig und undeutſch ſchriebe!„

2531. Im Auguſt 1788. der Däniſchen Monathsſchrift Minerva, kommt eine Abhandlung von Hrn. Wulfsberg — über das Adelsrecht in Norwegen — vor.

X.

2532. Recherches hiſtoriques ſur la Nobleſſe des Citoyens honorés de Perpignan et de Barcelone, par l'Abbé *Xaupi.* 2 Edit. Paris, 1769. 8.

Z.

2533. Heinrich von Z., eine Erziehungsgeſchichte eines jungen Adlichen. Kempten in der typographiſchen Buchhandlung. 1787. gr. 8. (16 Gr.)

Recenſ.

Jenaiſche allgem. Literat. Zeit. Januar 1788. No. 25. Seite 262. „Der Verf. erzählt die Geſchichte eines durch die „Erziehung verwahrloſeten Jünglings, der mit den vortrefflich„ſten Gaben, die ihm die Natur verlieh, ſeinen Mitmenſchen „große Dienſte hätte leiſten können; den aber irrige Begriffe, „alberne Vorurtheile und dummer Stolz derer, die ſeine Erzie„hung beſorgten, ganz verunſtalteten und an den Rand des Ver„derbens führten. Der Verf. verſichert, daß er hier nicht ein „idealiſches, ſondern ein wahres Gemälde entworfen habe. „Ueberhaupt habe er nicht eigentlich einen Roman ſchreiben, „ſondern pädagogiſche Grundſätze durch Beyſpiele lehrreicher „machen wollen. Die Grundſätze ſind richtig und gut. Es „mag auch wohl ganz nützlich ſeyn, ſie, da ſie noch immer nichts „weniger als befolgt werden, zu wiederholen: allein ſowohl „um derer willen, die ſie kennen, als derer, denen ſie noch un„bekannt ſind, hätte der Verf. auf eine beſſere und lebhaftere „Einkleidung bedacht ſeyn ſollen.„

2534. * In Gallia interdictum fuit Advocatis, ne allegarent iura de non torquendis Nobilibus et Doctoribus — Nobiles et Doctores torqueri non poſſunt — Ratio ob quam Nobiles et Doctores tormentis non ſubiiciendi — Nobiles et Doctores eandem habent dignitatem, in qua olim milites et decuriones conſtituti erant — a plebe ſeparantur — a tortura veniam non merentur in cauſa maieſtatis et delictis nefandis ſeu exceptis — an et quando propter homicidium commiſſum torqueri poſſint. — Si Nobilis et Doctor, abutens dignitatibus, vitiis ſeſe dedat, torturae non eximitur etc.

Joann. *Zangeri* Tractatus duo, unus de Exceptionibus, alter de quaeſtionibus ſeu torturis reorum. Wittebergae, ſumtibus Jobi Wilhelmi Finzelii, 1665. 4. pag. 775—779.

2535. Fr. *Zazzerra* della Nobilità dell' Italia. Napoli, 1615. fol.

2536. Joh. Nepomuck Reichsgrafen von Zech, Anzeige der in Bayern befindlichen Klöſter, Herrſchaften, Hofmärkte, Edelmannsſitze ꝛc. München, 1778. gr. 8. (1 Thlr.)

2537. Michael Gottl. Zehelin's Anmerkung über einiges aus der Geſchichte der Herren und nachmahligen Grafen von Wolfſtein.

S. Meuſels Litteratur für das Jahr 1784.

2538. Ehregott Joh. Aug. Zeitzens Hiſtoriſche und genealogiſche Nachricht von dem altadelichen Geſchlechte derer von Weſenbeck. Frankf. 1751. 4. mit Kupfern. (4 Gr.)

2539. Les quatre Ages de la Pairie de France, par *Zemganno.* (S. oben die Numer 390.)

2540. Joann. Joach. *Zentgravius* de Equitibus et equeſtribus Ordinibus. Argent. 1693. 4.

2541. Von den Miniſterialen, beſonders in den Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen. Aus den Braunſchweigiſchen Anzeigen vom J. 1747. und 1752. St. 23., 90. und 91.

S. Sammlung auserleſener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, herausgegeben von Dr. Carl Friederich Zepernick, dritter Theil. Halle im Magdeburgiſchen, im Verlage der Rengeriſchen Buchhandlung. 1782. 8. (20 Gr.) No. VI.

Recenſ.

Altonaer gelehrter Mercur v. J. 1782. Seite 287. „Die „Abſicht dieſes Aufſatzes iſt nicht, dieſe Materie in ihrem ganzen Umfange zu betrachten, noch weniger in die gelehrten „Streitigkeiten der berühmteſten Männer über ſelbige hineinzu„gehen, ſondern ein und anderes von dem Zuſtande der Dienſt„leute, vornehmlich in den Braunſchweig-Lüneburgiſchen Lan„den, anzuführen.„

2542. Ziegelbauers Hiſtoriſche Nachricht von der St. Georgenfahne des teutſchen Adels. Wien, 1735. 4.

2543. Von den Rechten des Adels in Curland.

S. Chriſtoph Georg von Ziegenhorn Staats-Recht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg, b. J. J. Kanter. 1772. Fol. (Mit denen im J. 1776. zu Frankf. b. Hinz herausgekommenen Zuſätzen 9 Thlr. 12 Gr.) §. 656 — 670. „Der heutige Adel in Curland ſtammt gröſtentheils von „den Deutſchen Geſchlechtern ab, die zur Zeit der Regierung des „Ordens dahin gekommen ſind. Er hat in der Regel alle die „Vorrechte des Adels in Deutſchland. Er genießt die Steuer„freyheit — hat ſeine Erbunterthanen, blos zu ſeinem Dienſte „— übt über dieſelbe die Criminaljurisdiction aus, und kann, „wenn ſie davongehen, binnen 24 Stunden ſie durch die ſoge„nannte Nacheile ergreifen, nach Ablauf dieſer Zeit aber von

„einem jeden gerichtlich zurückfodern. Er hat auf ſeinen Gü„tern die Jagd- und Fiſch-Gerechtigkeit, das Patronatrecht „u. ſ. w. Zu den verſchiedenen anderen Vorrechten gehört auch „dies, daß er von den Urtheilen der fürſtlichen Obergerichte an „das Relationsgericht nach Warſchau appelliren kann.„ — Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. 5 Band. Leipz. 1772. 8. Seite 934.

2544. A. C. Ziegeſar Ueber das alte Ritterweſen, das falſche Point d'honneur, die wahre Herzhaftigkeit in Rückſicht auf die Duelle, und die Nothwendigkeit einer guten Erziehung. Mit einigen Kriegswiſſenſchaftlichen Bemerkungen, dem jungen Adel und angehenden Officieren gewidmet. Stuttgard, in der Ehrhard- und Löflundiſchen Buchhandlung 1793. gr. 8. (1 Thlr. 4 Gr.)

2545. * Nobiles an in propria cauſa iudices eſſe dici poſſint, quando ſubditos ſuos in propriis iudiciis adeoque coram ſe ipſis conueniunt.

Caſparis *Ziegleri* etc. Dicaſtice, ſive de Judicum officio et delictis etc. Vitembergae, 1702. 8. (16 Gr.) Concluſio XII. §. 31. pag. 190. (Im J. 1726. kam ebend. eine neue Auflage heraus, die ebenfalls 16 Gr. koſtet.)

2546. Herm. *Zollii* Diſſ. de promiſſionibus generoſa fide vallatis. Rintel. 1695. 4. — Ibid. 1710. 4.

2547. Im 4. Hefte des zweiten Bandes des Deutſchen Zuſchauers, (1785. 8.) geſchieht (Seite 94.) des Mecklenburgiſchen Adels auf nachfolgende Weiſe Erwehnung. „Er iſt nebſt „ſeinen Unterthanen von allen Abgaben, von Acciſen, von Zöllen, „von Magazinlieferungen u. ſ. w. ganz frey. Will er nicht ge„ſchützet ſeyn, wie alle andere Staatsbürger? Will er nicht alle „Vortheile der Staatsverfaſſung genießen? Was berechtigt ihn „denn, zu der Unterhaltung derſelben nichts beyzutragen? — „Dennoch ſieht der Adel zum Theil mit Verachtung auf andere „Menſchen herab, denen er ſeinen Antheil von Staatsabgaben doch „eigentlich aufgebürdet hat, — auf Menſchen, welche ſeine Laſt „tragen müſſen. — Es muß doch ein Verhältniß zwiſchen den „Ständen ſeyn? — Freylich beruht dieſe Einrichtung auf Ver„trägen — allein Verträge, welche den ewigen Geſetzen der Na„tur, des Rechts und der Billigkeit zuwider ſind, taugen eben „deswegen nichts und ſind ungültig ꝛc. — Von eben dieſen „Vorrechten kommt es her, daß die meiſten Adelichen ſchon da„mit zufrieden ſind, daß ſie adelich ſind. Geſchmack am Schö„nen und Guten darf man bey ihnen nicht ſuchen, weil ſie dazu „von Jugend auf gar nicht gebildet werden. Es ſcheint, als „hielte man dafür, daß die ädleren Künſte, welche unſere Em-

„pfin-

„pfindungen verfeinern und unſer Herz bilden, unter der Wür„de des Adels ſeyn. Eben ſo wenig darf man gründliche Kenntniſſe bey ſelbigem ſuchen. Ein großer Theil deſſelben beſitzt „nicht einmal die gemeinſten Kenntniſſe ꝛc. — „Aus Unwiſ„ſenheit entſteht ein lächerlicher Hochmuth, da man ſich auf „Eigenſchaften etwas zu Gute thut, zu deren Daſeyn man „ſelbſt nicht das Geringſte beygetragen hat, oder welche ſo unbe„deutend ſind, daß man ſich auch nicht ein wenig darauf einbil„den darf ꝛc.„

2548. Vom Zuſtande der Schleswig-Holſteiniſchen Ritterſchaft. 1714. 8.

Während des Abdruckes dieſes Artikels kamen noch nachfolfolgende Abhandlungen und größere ſowohl als kleinere Werke zu meiner Kunde. Ich hatte die Wahl, ob ich ſie zu einer künftigen, möglichen, aber vielleicht nicht wahrſcheinlichen, Auflage dieſes Werkes zurücklegen, oder gleich in einem Anhange nachtragen wollte — und entſchloß mich zum Letzteren.

A.

2549. Von dem oben (Nro. 374.) angeführten Theatro Nobilitatis Cimbricae etc. von Johann. *Adami*, kam im Jahre 1756. eine neue von Johann Georg Piſcator und Sohn, in Hamburg beſorgte und gedruckte Auflage — mit G. V. Feuſtkings Anmerkungen und einigen Zuſätzen heraus. Hierin wird nachfolgender Familien gedacht: Ahlefeldt, Alvensdorf, Anderſen, Apfelgarten, Berkentin, Blandersill, Blumen, Bockwolden, Boek, Bonksdorf, Borckdorf, Breyda, Brockdorf, Damme, Deeſt, Dözenrode, Frotſen, Gadendorp, Grabau, Groscken, Hadelen, Hagen, Haken, Harberg, Hartichſen, Halle, Hamborch, Heſten, Heweſen, Höck, Holck, Hoyer, Hummelsbüttel, Johannſen, Itzebude, Kaas, Kaſſenbrock, Kerkbergen, Kleyen, Knopp, Köler, Kotelberg, Krempen, Krummdick, Kulen, Lanken, Latendorf, Leemken oder Lembeken, Lewen, Magnußen, Meinsdorf oder Meyendorf, Möten, Müncken, Nutzhauſen, Oldenburg, Ooſten, Olden, Otte, Owe, Paiſen, Parſow, Pens, Peterſen, Pleſſen, Plöne, Pogwiſch, Wiſch oder Wulff, Porſchveldt, Qualen, Ranzow, Ratlow, Reventlow und Wallſtorp, Rizerow, Rixdorf, Roden, Rönnow, Roſenkranz und Ivenſen, Salingsleve, Sarigke, Schak, Schwaben, Schmalſtede, Schinkell, Schwynen,

Geheſtede, Siverſen, Splyt, Staken, Stoven, Stehn, Stockfleth, Sturm, Sturen, Tinen, (oder Thienen) Uken, Walde, Wenſin, Weſten, Weſterholt, Weſtenſee, Wildsberg, Mittichowen und Wunnigſen, Witmold, Wörſeke, Wittorp, Wonsfleth und Woyen.

2550. D. Vinc. *Agnelli* Vera origine et deſcenza della nobile famiglia de S. *Maſtini* di Mantoua. Venet. 1626.

2551. Scip. *Ammirato*, delle famiglie nobili Napoletane. Fiorenze, Mareſcotti. 1580. fol.

2552. Antwort und Entſchuldigung, ſo Herrſchaften, Adel und Stände, gegen die widder die Stete und Inwoner außgangen Schmeheſchrift, gruntlich gethan und fürgewandt. Kopenhagen, 1536. 4.

2553. Gonzalo *Argote* Nobleza de l'Andaluzia. Sevilla, 1588. fol.

2554. Le *Arme* di tutti li Nobili della Venetia ch' hom vivono. Venetia, 1619. 4. (Illuminato)

2555. Le *Arme* overo inſegni de' Nobili di Venetia. 1561. 4.

B.

2556. Then Adelige och Lärde Swensko Siö-Man, af Carl N. *Bechſtadius*. Stockholm, 1734. 4.

2557. Peter Becklers hiſtoriſch- und genealogiſche Beſchreibung der uralten Geſchlechter des Königreichs Böhmen, beſonders des Hauſes Hovora, aus Original-Urkunden. 2 Theile. Frankf. 1694. und 95. Fol. (3 Thlr.)

2558. J. C. *Becmanni* Syntagma dignitatum illuſtrium, civilium, ſacrarum, equeſtrium. Francof. 1696. 4.

2559. Nobiliario de Don Pedro Conde de *Bracelos*. S. unten die Numer 2610.

2560. Herzoglich Braunſchweigiſches Patent, die Zollfreyheit derer von Adel und Freyen betreffend, d. d. den 19. Oct. 1719. S. Braunſchweig-Calenb. Ordn. Cap. 6. Seite 429.

2561. Mich. Bruther Bildniſſe vieler berühmten Keyſer, Könige, Grafen und Edlen, nebſt kurzer Beſchreibung ihres Lebens. Baſel, 1582. Fol.

C.

2562. Giacopo *Cagna* Padouano, Sommario dell' Origine et Nobilta d'alcune famiglie della città di Padoua. Padoua, 1623. 4.

2563. Filiberto *Campanile*, l'Hiſtoria della Famiglia di *Sangro*. Napoli, 1615. fol.

2564. *Idem*. Dell' Armi, overo inſigne de Nobili. Napoli, 1618. fol.

2565. Nobiles ſubditos contumaces incarceratione coercent, nec non relegatione.

V. Benedicti *Carpzovii* Proceſſus Juris, in foro imprimis Saxonico uſitatus. (Dresdae ſumtibus Andr. Loefleri. 1663. fol.) Tit. VIII. Art. V. No. 6.

2566. Nobilis, qui Doctor aut Eques eſt, illi qui tantum eſt nobilis, praefertur.

Vid. eiusd. Opus Deciſionum illuſtrium Saxonicarum cauſas et quaeſtiones forenſes in Senatu Appellationum Dresdenſi, curia provinciali ſuprema, facultate iuridica et Scabinatu Lipſienſi, utramque in partem ventilatas etc. Lipſiae, praelo et ſumtibus Ritzſchianis. 1660. ſol. Dec. VII. No. 29.

2567. Nobilibus num liberi ſubditorum famulari teneantur. Ibid. Dec. CV. No. 1.

2568. Nobiles apud perſonas muliebria iura varia ſunt. Ibid. Dec. CLXVIII. No. 1.

2569. Nobilibus an beneficium competentiae, ne per executionem debitori alimenta auferantur, competat? — Quidnam de hac Quaeſtione ſentiant Scabini Lipſienſes. — Dubia eſt haec Quaeſtio in Senatu Appellationum Dresdenſi. — Relationes et fundamenta decidendi. — Militia eſt proprium Nobilium Tyrocinium. — Praevalent Nobiles in equeſtri militia. — Nobiles praeſtant dominis ſuorum feudorum ſervitia militaria. — Nobilitas animi praeferenda Nobilitati civili. — Ob aes alienum Nobiles carceri publico non mancipantur. Reipublicae intereſt, nobiles familias conſervari. Ibid. Dec. CCLX. No. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 18. 23. et 26.

2570. Ol. *Celſii* Schediaſma, illuſt. *Trolliorum* gentem exhibens. Upſal. 1751. 4.

2571. Hiſtoire généalogique de la Maiſon de *Vergy*, par A. du *Cheſne*. à Paris. 1621. fol. (5 Thlr. 12 Gr.) (In einem Catalogo einer am 4. Julii u. f. Tagen 1791. verkauften Büchersammlung des Buchhändlers Johann Gaillard des älteren im Haag, findet man Seite 12. No. 133. dieses nehmliche Werk mit der Jahrszahl 1625.)

2572. *Eiusd.* Hiſtoire généalogique de la Maiſon de *Chaſtillon ſur Marne.* Ibid. 1621. fol. (8 Thlr.)

2573. *Eiusd.* Hiſtoire généalogique de la Maiſon de *Montmorency* et de *Laval*, juſtifiée par Chartres, Titres, Arreſts et autres bonnes et certaines preuves, enrichie de pluſieurs Figures et diviſée en XII Livres. à Paris,

chez Sebaſtien Cramoiſy. 1624. fol. — Ibid. 1674. fol. (5 Thlr.)

2574. *Eiusd.* Hiſtoire généalogique de la Maiſon de *Guines*, d'*André*, *de Grand* et de *Coucy*. Ibid. 1631. fol. (6 Thlr. 16 Gr.)

2575. *Eiusd.* Hiſtoire généalogique de la Maiſon de *Chaſteigners*. Ibid. 1634. fol. (4 Thlr.)

2576. *Eiusd.* Hiſtoire généalogique de la Maiſon de *Bethune*. Ibid. 1639. fol. (6 Thlr.)

2577. Conſilium, in was vor Sachen ein freyer Reichs-Edelmann vor ſeinem Lehnsherrn zu ſtehen. Nürnb. 1710. 4.

2578. Markgräflich Brandenburg-Bayreuthſches Reſcript, was von adelichen Hinterſaſſen, welche ſich in puncto fornicationis vergangen und copuliren laſſen wollen, zu obſerviren, d. d. den 19. Julii, 1735.

S. *Corpus* Conſtitutionum Culmb. Tom. I. pag. 587.

2579. Markgr. Brandenb. Bayreuth. Reſcript, das Trauerläuten bey denen von Adel betreffend. d. d. 7. Apr. 1722. S. Ebend. pag. 596.

2580. Desgleichen wegen der ritterſchaftlichen Emporkirchen und Erbbegräbniſſe. d. d. 30. Jun. 1741. S. Ebend. pag. 599.

2581. Markgr. Brandenb. Bayreuth. Ausſchreiben, daß die im Lande geſeſſene adeliche Vaſallen, bey Verluſt der Lehen und anderer Animadverſion, ohne Special-Erlaubniß, mit auswärtigen Ritterſchaften ſich in keine Verbindung einlaſſen, weniger den Rittereid ablegen, oder auf dergleichen Rittertägen und Conventen erſcheinen ſollen. d. d. 30. Aug. 1721. S. Ebend. Tom. II. pag. 71.

2582. Desgleichen, darinnen den adelichen Vaſallen die Titulatur Reichsfrey, oder Reichsunmittelbar, ingleichen der Terminus eines Nachbaren, oder Nachbarſchaft abgeſprochen — und den Beamten ſich dergleichen zu enthalten injungiret wird. S. Ebend. pag. 73.

2583. Markgr. Brandenb. Bayreuth. Reſcript, ob die Concurs-Proceſſe denen von Adel zu geſtatten. d. d. 16. Jan. 1731. S. Ebend. pag. 245.

2584. Desgleichen, das Forum des Adels zu Chriſtian-Erlang betreffend. d. d. 21. Nov. 1714. und 22. May, 1715. S. Ebend. p. 713.

2585. Königl. Preußiſches Reſcript, wegen An- und Verkaufung der adelichen Güter in königlichen Landen. d. d. Jan. 1751.

Vid. Nov. *Corpus* Conſtitut. March. Tom. I. pag. 10.

2586. Königl. Preußiſches Reſcript, betreffend die von dem Magiſtrat zu Landsberg prätendirte Jurisdiction in Perſonalibus über die Adelichen und Prediger. d. d. 21. Jan. 1752. S. Ebend. pag. 275.

2587. Königl. Preußiſches Reſcript, den Verkauf der adelichen Güter betreffend. d. d. 24. Sept. 1752. S. Ebend. pag. 371.

2588. Königl. Preußiſches Edict, daß keiner von denen adelichen Vaſallen und Unterthanen derer Clev- und Märkiſchen Landen, bey Vermeidung der Sequeſtration und Confiſcation ihrer Güter, ohne königl. eigenhändige Erlaubniß aus dem Lande gehen, noch weniger in auswärtige Dienſte treten ſoll. d. d. 29. Jun. 1754. S. Ebend. pag. 619.

2589. Desgleichen, die Gränz-Commiſſiones zwiſchen Städten, Adelichen und königlichen Aemtern und deren Direction betreffend, d. d. 22. Mart. 1754. S. Ebend. pag. 651.

2590. Königl. Preußiſches Circulare, daß denen von Adel, nach denen Umſtänden, worinnen ſie ſich befinden, Majorate bey ihren Familien zu errichten erlaubt ſeyn ſoll, d. d. 18. Apr. 1754. S. Ebend. pag. 659.

2591. Königl. Preuß. Reſcript, daß bey Transferirung adelicher Güter auf Erben und Miterben der königl. Conſens gleichfalls erbethen werden müſſe. d. d. 4. Decemb. 1754. S. Ebend. pag. 714.

2592. Königl. Preußiſches Reſcript, daß von denen nach Mecklenburg gehenden adelichen Erbſchaften kein Abſchoß zu geben. d. d. 10. Mart. 1755. S. Ebend. pag. 786.

2593. Königl. Preuß. Circulare wegen Verkaufung der adelichen Güter. d. d. 29. Aug. 1755. S. Ebend. pag. 874.

2594. Gio Pietro de *Creſcenſi* Romano, Della Nobilità d'Italia, overo compendio dell' hiſtorie delle famiglie illuſtri. II Vol. Bologna, 1639. et 1642. 4.

2595. J. C. Creydemann von der freyen Reichs-Ritterſchaft in Schwaben, Franken ꝛc. Tübingen, 1672. 4.

D.

2596. Marcus Ehrenhold Gedanken über das Schuld- und Pfand-Protocoll der adelichen Güter in Holſtein. 1735. 4. (S. unten die Numern 2597. 2601. 2602.)

2597. Entlarvung und Unterſuchung der ſogenannten patriotiſchen Gedanken, wegen eines über die Schleswig-Holſteiniſche adeliche Güter anzutragenden Schuld- und Pfand-Protocolls, ob dieſelbe Gedanken zur Aufnahme und Beſten des

Land-Adels und deren Güter, und nicht vielmehr der ungefor-derte Rath zur Schmähung und Verkleinerung ſelbiger Lande Ritterſchaft ans Licht gegeben. Süder-Albingen, 1735. 4. (S. oben die Numer 2596: unten die Numern 2601. und 2602.)

2598. Recherche des Antiquitez et Nobleſſe de Flandres, par Phil. de l'*Eſpinoy*. à Douay 1642. fol.

F.

2599. G. F. Feuſtkings Anmerkungen zu Joh. *Adami* Theatro Nobilitatis Cimbricae. S. oben die Numern 374. und 2549.

2600. Joann. Bapt. *Fonteji* de priſca *Caeſorium* gente, cum Julii *Jacobinii* Appendice. Bonon. 1582. fol.

2601. Freymüthige Prüfung der Ehrenholdtiſchen und zufälligen Gedanken, wegen eines über die adelichen Güter in Schleswig und Holſtein anzuordnenden und aufzurichtenden Schuld- und Pfand-Protocolls, angeſtellt von Lucas Friede-bert. Gedruckt zu Carinopel in Nord-Albingien. (S. oben die Numern 2596. und 2597: und unten die Numer 2602.)

G.

2602. Zufällige Gedanken über die von Marcus Ehren-hold zu Treuburg in Nord-Albingien in dieſem 1735. Jahre ans Licht gegebene und von der Nothwendigkeit eines über die adelichen Güter in denen Herzogthümern Schleswig und Hol-ſtein anzuordnenden und aufzurichtenden Schuld- und Pfand-Protocolls zur Prüfung dargeſtellte patriotiſche Gedanken, zu einiger Erläuterung und Supplementi loco entworfen, in eben demſelben Jahre und an eben demſelben Orte. 4. (S. oben die Numern 2596. 2597. und 2601.)

2603. Jacques *Gombouſt*, Ingenieur. Les Blaſons et Armoiries des Rois, Princes, Ducs, Souverains et autres grands Seigneurs des plus illuſtres Maiſons de l'Europe, avec les Quartiers de leurs Alliances. Le tout enluminé. Paris, 1650. fol.

2604. Chriſtoph Gottlob Grundig Nachleſe und Anmer-kungen zur Geſchichte der Trützſchler von Eichelberg. S. oben die Numer 966.

2605. Fray Juan Benito *Guardiola*, Tratado de No-bleza de los Barones claros y grandes d'Eſpaña. Madrit. 1591. 4.

2606. Gier. *Gudiel* Compendio de algunas hiſtorias de Eſpaña y eſpecialmento de la familia de los Girones, y de otros muchos linajes. Alcala, 1577. fol.

H.

2607. La Genéalogie de la Maiſon de *Rosmadei.* Par le Sieur d'*Hoſier.* Paris, 1644. fol.

J.

2608. Abhandlung von dem Weſen des Adels und deſſen Verhältniſſe gegen den Staat und inſonderheit gegen die Commercien. S. Juſti Finanzſchriften 1 Th. Seite 147.

L.

2609. Alonſo *Lopez* Nobiliario genealogico de los Reyes y Titulos de Eſpaña. Madrid, 1622. fol.

2610. Juan Baptiſta *Louanna*, Nobiliario de Don Pedro Conde *de Bracelos*, con Notas y Indices. Roma, 1640. fol.

M.

2611. Chur-Brandenburgiſches Mandat, wider das Heurathen derer von Adel mit Bauerstöchtern. d. d. 30. Nov. 1697. — und Declaration deſſelben, vom 23. Apr. 1709.

Vid. *Mylii* Corp. Conſtitutionum Magdeb. 3. Theil, Seite 471. und 605.

2612. Chur-Brandenburgiſches Patent, daß künftig, wenn königliche Amtsunterthanen adeliche Unterthanen, et vice verſa, heurathen, keine Loskaufgelder bezahlt werden ſollen. d. d. 24. Mart. 1723.

Vid. Ibid. 4. Theil, 2. Abtheil. 3. Cap. No. 18. Seite 167.

2613. Chur-Brandenburgiſches Edict, worinnen denen Geiſtlichen und denen von Adel alle Kaufmannſchaft und bürgerliche Handthierung, auch die Schiffarth auf der Elben und in der Gartzer See verbothen iſt, de Ao. 1549. und de Ao. 1572.

Vid. Ibid. 4. Theil, 4. Abtheil. No. 4. Seite 11. — und 5. Theil, 2. Abtheil. 1. Cap. No. 4. Seite 7.

2614. Chur-Brandenburg. Patent wegen derer von Adel und ihrer Unterthanen Häuſer und Höfe, ſo in der Feuercaſſe nicht eingeſchrieben, wie es damit gehalten werden ſoll. d. d. 28. Mart. 1710.

Vid. Ibid. 5. Theil, 1 Abtheil. 2. Cap. No. 23. Seite 235.

2615. Chur-Brandenburgiſches Edict, daß die von Adel ſich der Kaufmannſchaft und bürgerlichen Nahrung enthalten ſollen. de Ao. 1572. — de d. 2. Jan. 1578. — 2. Jan. 1583. und 11. Junii, 1607.

Vid. Ibid. 5 Theil 2 Abtheil. 1 Cap. Seite 7. 9. und 11.

2616. Chur-Brandenburgiſches Mandat, daß die von Adel, Geiſtliche, Bauern und unangeſeſſene ledige Geſellen, nicht handeln ſollen. d. d. 2. Jan. 1578.

Vid. Ibid. 5 Theil. 2 Abtheil. 1 Cap. No. 5. Seite 10.

2617. Chur-Brandenburgiſches Edict, daß denen von Adel und Geiſtlichen alle Kaufmannſchaft und Handthierung verbothen ſey. d. d. 16 Oct. 1682.

Vid. Ebend. 5 Theil. 2 Abtheil. 1 Cap. No. 14. Seite 23.

2618. Chur-Brandenburgiſche Verordnung, welchergeſtalt die Kornausfuhre denen von Adel vergönnt, denen Bauern aber verbothen ſey, de Ao. 1535.

Vid. Ebend. 5 Theil. 2 Abtheil. 2 Cap. No. 1. Seite 71.

2619. Chur-Brandenb. Edict, daß die von Adel kein Getreydig aufkaufen ſollen. de Ao. 1603.

Vid. Ebend. 5 Theil. 2 Abtheil. 2 Cap. No. 10. Seite 78.

2620. Chur-Brandenburgiſche Verordnung, daß auch denen von Adel die Ausfuhre des Korns verbothen ſeyn ſolle. d. d. 28 Nov. 1692.

Vid. Ebend. 5 Theil. 2 Abtheil. 2 Cap. No. 43. Seite 115.

2621. Chur-Brandenb. Edict, wegen des denen Geiſtlichen, denen von Adel und anderen mehr, verbothenen Wollhandels. d. d. 2 Jan. 1583.

Vid. Ebend. 5 Theil. 2 Abtheil. 4 Cap. No. 4. Seite 210.

O.

2622. Das fünfte Capitel im neunten Bande des oben unter der Numer 1852. bereits angeführten Allgemeinen juriſtiſchen Oraculi, ans Licht geſtellet von der Hochteutſchen Rechtsgelehrten Societät, (Leipzig, 1749. Fol.) handelt von dem Rechte der Bürger überhaupt, — von den Rechten der Aedelleute und Bürger, nach Chur- und Sächſiſchem Rechte — dem Stande der Herren und Knechte u. ſ. w.

P.

2623. Puris Sendſchreiben: Ob einer unverheuratheten Frauensperſon die Adminiſtration eines adelichen oder anderen Guts von Wichtigkeit verſtattet werden ſolle?

S. økonom. Nachrichten, 3 Theil. Seite 739.

S.

2624. Formular einer Schleſiſchen Familien-Tabelle derer von Adel.

S. Sammlung Schleſiſcher Ordnungen. 1742. Seite 515.

2625. Königl. Preußiſches Edict, gegen die Annehmung fremder Dienſte derer von Adel, d. d. 12 Apr. 1747.

S. eben dieſe Sammlung ad h. a.

2626. Königl. Preußiſche Conſtitution, wegen Acquirirung adelicher und Baurengüter. d. d. 14 Julii, 1749.

S. eben dieſe Sammlung ad h. a.

2627. Königl. Preußiſches Reſcript wegen des Beſitzes der adelichen Güter. d. d. 2 Dec. 1751.

S. eben dieſe Sammlung ad h. a.

2628. Desgleichen wegen derer von Adel Majorennität. d. d. 18 Jul. 1746. — und Erklärung deſſelben, d. d. 12 Nov. ſ. J.

S. eben dieſe Sammlung ad h. a.

2629. Von dem das Land bauenden und wirthſchaftenden Adel in Schleſien.

S. Schleſ. öcon. Sammlung. 3 Theil. Seite 65.

2630. Pauli *Scalikii* Genealogia, ſeu de antiquiſſima *Scalikiorum* gente, ſive à *Scala*, ab Anno ſalutis 80, usque ad Annum 1561. 4.

2631. Des Herrn Joh. Henr. Schlegel oben (No. 2151.) bereits angeführte Abhandlung, über die Däniſchen Reichsräthe und über die angeſehenſten adelichen Familien, kam auch im J. 1774. zu Copenhagen in 8., beſonders abgedruckt, heraus.

T.

2632. Fab. *Toerner* de Baronum Dignitate apud Suecos. Upſ. 1728. 8.

Unge-

Ungefähre Ueberſicht des Artikels: Adel.

Adel überhaupt. (Hierher gehören auch diejenigen Abhandlungen, größere und kleinere Werke u. ſ. w., deren ſpecieller Inhalt ſich aus dem Titel nicht genau beurtheilen laſſen, und die zur Anſicht nicht zu erhalten geweſen.) Nr. 371. 376. 387. 400. (c.) 401. 407. 432. 437. 445. (b.) 452. 454. 455. 462. 474. 492. 494. 500. 528. 552. 564. 567. 572. 575. 579. 584. 594. 597. 602. 608. 613. 616. 619. (4.) 625. 631. 633. 643. 663. 666. 669. 672. 676. 678. 680. 688. 693. 705. 706. 711. 717. 719. 720. 734. 737. 742. (6, 13 und 14.) 757. 760. 769. 776. 779. 782. 789. 790. 797. 808. 809. (b.) 812. 815. 816. 820. 832. 856. 857. 887. (a.) 891. (a. b. c.) 895. 897. 899. 901. 921. 923. 927. 944. 945. 947. 949. 953. 956. 957. 962. 977. 982. 998. 1003. 1011. 1014. 1015. 1016. 1017. 1022. 1024. 1032. 1037. 1038. 1039. 1048. 1065. 1066. 1081. 1082. 1083. 1084. 1091. 1107. 1110. 1117. 1122. 1136. 1140. 1143. 1145. 1146. 1148. 1149. 1157. 1158. 1162. 1163. 1172. 1173. 1190. 1206. 1212. 1213. 1214. 1220. 1235. 1237. 1251. 1262. 1272. 1275. 1287. 1288. 1293. 1300. 1323. 1335. (f.) 1341. 1356. 1362. 1363. 1377. 1383. 1386. 1394. 1408. 1413. 1416. 1417. 1439. 1442. 1444. 1445. 1456. 1479. 1484. 1485. 1488. 1490. 1491. 1494. 1498. 1501. 1502. 1513. 1524. 1535. 1549. 1554. 1555. 1565. 1566. 1567. 1568. 1571. 1573. 1574. 1584. 1585. 1586. 1596. 1616. (b.) 1622. 1624. 1629. 1630. 1653. 1665. 1666. 1669. 1672. 1673. 1675. 1676. 1677. 1679. 1680. 1684. 1696. 1698. (XLIV.) 1705. 1706. 1741. 1749. 1757. 1759. 1760. 1761. 1768. (9. und 11.) 1783. 1788. 1791. 1792. 1800. 1803. 1807. 1808. 1810. 1811. 1814. 1815. 1816. 1818. 1826. 1836. 1843. 1851. 1864. 1865. 1871. 1875. 1876. 1879. 1891. 1893. 1909. 1913. 1919. 1926. 1928. 1929. 1945. 1946. 1962. 1994. 1997. 2004. 2031. 2042. 2049. 2061. 2069. 2075. 2077. 2078. 2085. 2089. 2100. 2104. 2105. 2137. 2141. (1.) 2142. 2146. 2155. 2156. 2168. 2180. 2190. 2191. 2192. 2194. 2205. 2217. 2223. 2228. 2236. 2238. 2248. 2249. 2250. 2251. 2257. 2258. 2263. 2265. 2270. 2276. (1. und 2.) 2293. 2298. 2300. 2303. 2313. 2318. 2324. (I. Theil, No. IV.) 2326. (LXXIV.) 2329. 2332. 2334. (10.) 2336. 2339. 2340. 2354. 2362. 2364. 2372. 2374. 2378. 2381. 2382. 2387. 2390. 2396. 2402. 2405. 2411. 2423. 2427. 2428. 2429. 2430. 2439. 2442. 2446. 2447. 2464. 2470. 2479. 2487. 2488. 2500. 2504. 2507. 2512. 2522. 2540. 2558. 2559. 2561. 2569. 2608. 2610. 2623.

Definition des Adels. Nr. 608. (c.) 857. (f.) 1037. (a.) 1209. (e.) 1335. (g.) 1767. (6.) 2088. 2124. (b.) 2141. (1.) 2238. (a.) 2504.

Von den Benennungen: von, zu, aus, in u.ſ.w. Nr. 884. 887. (d.) 1209. 1210. 1681. 1881. (r. und w.) 2512.

Etymologie der Wörter: Adel, Adling, Ahnen, Allodium, Edel, Edelmann, Herremand, *Nobilis*, Vaſall ꝛc. Nr. 352. 632. 657. (i.) 736. (b.) 883. (k.) 967. 1127. 1209. (f.) 1439. (10. und 18.) 1768. (b.) 2124. (a.) 2228. (b.) 2238. (a.) 2328. 2399.

Urſprung, Fortſchritte, itziger Zuſtand (Geſchichte) des Adels überhaupt, und des Adels einzelner Länder und Oerter. Nr. 363. 382. 385. 386. 400. (c. und d.) 414. 419. 492. 501. 509. 548. (b.) 595. 639. (a.) 649. (a.) 657. (a.) 661. 670. 684. (d.) 799. 809. 824. (a.) 835. 857. (a.) 859. 877. (a.) 883. (e. und f.) 889. (c.) 902. 908. 909. 936. 975. 994. 996. 1013. 1022. (b.) 1027. 1038. 1041. 1045. 1060. 1177. 1192. 1200. 1201. (2.) 1209. 1210. 1264. 1289. 1309. 1325. 1326. 1335. (a.) 1345. (a.) 1370. 1397. 1406. 1448. 1457. 1458. 1459. 1527. 1529. 1538. 1548. 1551. 1568. 1616. (e.) 1626. 1635. 1637. 1657. 1677. 1690. 1734. 1743. 1748. 1761. 1768. (1.) 1773. (a.) 1820. 1827. 1828. 1830. 1831. 1857. 1881. (a. und e.) 1898. 1905. (b.) 2032. 2049. (3.) 2058. 2078. 2085. 2111. (b.) 2124. 2162. 2163. 2164. 2241. 2243. 2253. 2258. 2302. 2320. 2321. 2324. (3. Theil, No. XXI. 4. Theil, No. VIII.) 2336. 2368. 2416. 2424. 2431. 2461. 2462. 2472. 2489. 2501. 2528.

Ritterweſen. Nr. 368. 387. 446. (d.) 451. 670. 719. 964. 1003. 1032. 1501. 1569. 1648. 1870. 2075. 2106. 2108. 2416. 2459. 2489. 2518. 2544.

Wie wird der Adel ertheilt und erneuert — und wer hat das Recht ihn zu ertheilen? Nr. 409. 468. 485. 488. 628. 629. 637. 651. 653. 672. 684. (f.) 715. 716. 747. 761. 868. 1022. (c.) 1074. 1111. 1137. 1159. 1200. 1215. 1264. 1282. 1291. 1335. (c.) 1343. 1352. 1406. (g.) 1413. 1439. (20. 21. und 22.) 1446. 1447. 1449. 1450. 1481. 1509. 1574. 1577. 1677. 1829. 1830. 1881. (bb.) 2019. 2042. 2082. 2097. (a.) 2111. 2193. 2204. 2212. 2228. (c.) 2330. 2331. 2334. (2.) 2335. 2377. 2398.

Gebühren, die bey Ertheilung des Adels zu erlegen ſind. Nr. 867. 1335. (h.) 1619.

Ver⸗

Verſchiedene Gattungen und Grade des Adels und mancherley Benennungen deſſelben.

1. Ueberhaupt. Nr. 524. 630. 736. (y.) 790. 859. 877. (a.) 989. 1022. (d.) 1345. (d.) 1462. 1463. 1480. 1616. (c.) 1637. (d.) 1649. 1651. 1836. 2048. 2075. 2228. (a.) 2236. 2238. (b.) 2442. 2504. 2512. 2540. 2558.

2. Claſſificationen des Adels.
a. in Dännemark. Nr. 1200.
b. in Deutſchland. Nr. 736. (h. und o.
c. in England. Nr. 1076.
d. in Rußland. Nr. 379. (c.)

3. Sieben Heerſchilder. Nr. 989. 1127. (a.) 1406. (b.) 1944. 1945. 2145. 2237. 2336.

4. Mancherley Benennungen verſchiedener Abarten.
a. *Adelingus.* Nr. 1209.
b. Adel (alter.) Nr. 608. (d.) 736. (o. s. und dd.) 742. (12.) 833. 844. (d.) 847. 1022. (g.) 1030. 1135. 1209. (a.) 1345. (d.) 1474. (v.) 1506. 1539. 1540. 1541. 1636. 2141. (1.) 2152. 2238. (d.) 2241. 2278. 2324. (3. Theil, No. XXI.) 2416. 2474. 2512.
c. Adel (hoher.) Nr. 453. 469. 481. 485. 583. (a.) 586. (c.) 684. (d.) 736. (i. und z.) 842. 884. 886. 887. (a.) 890. (b.) 999. 1022. (d.) 1042. (c.) 1064. 1127. (g. und i.) 1138. 1155. 1172. 1188. 1191. 1193. 1201. (1.) 1223. 1265. 1335. (b.) 1344. 1345. (c.) 1353. 1406. (e.) 1633. 1636. 1670. 1711. 1741. 1746. 1773. (b. 1797. 1801. (a.) 1881. (k. q. r. s. u. und z.) 1905. (a.) 1938. 1969. 1972. 1993. (XXIX. XXXII. und XXXVIII.) 2039. 2042. 2101. 2111. 2143. 2144. 2163. 2226. (XI.) 2232. 2236. 2241. 2273. 2278. 2321. 2369. 2418. 2474. 2489. 2504. 2512.
d. Adel (neuer.) Nr. 736. (a.) 833. 844. (b.) 857. (d.) 1030. 1135. 1209. (c.) 1345. (d.) 1474. (V.) 1636. 1637. (h.) 2141. (1.) 2238. (d.) 2391. 2474. 2512.
e. Adel (niederer.) Nr. 453. 485. 583. (a.) 684. (c.) 736. (k. und aa.) 842. 866. 872. 873. 883. (f.) 886. 887. (b.) 999. 1022. (b. und c.) 1042. 1111. 1155. 1201. (1.) 1265. 1335. (b.) 1345. (c.) 1353. 1406. (f.) 1633. 1636. 1670. 1741. 1773. (b.) 1801. (a.) 1839. 1881. (l. q. r. s. u. z. cc.) 1924. 1993. (XXXII. und XXXVIII.) 2042. 2143. 2144. 2145. 2222. 2226. (XI.) 2232. 2273. 2321. 2324. (3. Theil, No. XXI. 4. Theil, No. VIII.) 2461. 2474. 2489. 2504. 2512.

f. Amtſaſſiat. Nr. 889. (a. und b.) 1002. 1213. (5.) 1475. 2512.
g. *Armiger.* Nr. 2143.
h. Banner. S. Panner.
i. Baron. Nr. 684. (a.) 714. 843. 867. 1028. 1075. (c.) 1138. 1209. (b.) 1622. 1741. 1881. (d. und i.) 1931. 2236. 2328. 2521. 2605. 2632. (Hiermit iſt zu vergleichen der weiter unten vorkommende eigentliche Artikel: Baron.)
k. Bauergülten. Nr. 586. (a.)
l. Briefadel. Nr. 1335. 1345. (d.) 1406. 1636. 1881. (m.) 2152. 2512.
m. *Clientes.* Nr. 736. (m.)
n. Doctor-Adel (und ſtreitige Gerechtſame der Doctoren und des Adels.) Nr. 447. 485. 588. 634. 736. (cc.) 789. 946. 988. 1082. 1093. 1127. (l.) 1131. 1218. 1424. 1439. (7.) 1540. 1543. 1577. 1636. 1637. (o.) 1783. 1870. (d.) 2141. (1. und 3.) 2214. 2241. 2324. (3. Theil, No. XIV.) 2358. 2444. 2468. 2534.
o. *Domicelli.* Nr. 2042.
p. *Domini.* Nr. 867. 1028. 1075. (c.) 2328.
q. Dynaſten. Nr. 571. 867. 874. 1087. 1127. (b.) 1842. (XI.) 1881. (d.) 2042. 2141. (1.) 2328. 2387. 2418. 2486.
r. Edeler. Nr. 2042.
s. Edelingen. Nr. 424. 1412.
t. Edler Herr. Nr. 2042.
u. Erbadel. Nr. 523.
v. Erbmannen. Nr. 2042.
w. *Famulus.* Nr. 2143. 2325.
x. *Feudales*, *Feudatarii* und *Fideles.* Nr. 736. (m.)
y. *Frilingus.* Nr. 1209.
z. Grenzhalter. Nr. 714.
aa. Halbritter. Nr. 657. (d.)
bb. Herr. Nr. 867. 2328.
cc. Höchſtfreye. Nr. 586. (o.)
dd. *Homines.* Nr. 736. (m.) 867.
ee. *Homines* de militari genere. Nr. 736. (m.)
ff. *Ingenui.* Nr. 392. 579. 589. 736. (g. und l.) 1123. 1126. 1127. 1209. (c.) 1221. 1281. 1398. 1400. 1406. (c.) 1439. (7.) 1750. 1838. 1881. (b. und cc.) 2042. 2145. 2222. 2302. 2321. 2460.
gg. Kunkeladel. Nr. 1504. 2247. (1.)
hh. Landſaſſen. Landſaſſiat. Nr. 548. (e.) 586. (o.) 889. (a. und b.) 1002. 1475. 1522. 1937. 1945. 2051. 2494.
ii. Landſatten. S. Landſaſſen.

kk. *Leu-*

kk. *Leudes.* Leute. Nr. 736. (m.) 742. (29.) 1127. (e.)
ll. *Liberi.* Nr. 824. (a.)
mm. Lüde. Nr. 742. (29.) 1127. (e.)
nn. Mannen. Nr. 736. (m.) 867.
oo. *Militares.* Nr. 736. (m.)
pp. *Milites.* Nr. 736. (m.) 824. (a.) 1209. (c.) 1616. (h.) 1775. 1881. (f.) 2042. 2088. 2143. 2302. 2325.
qq. *Miniſteriales.* Nr. 489. 548. (d.) 583. (b.) 585. 586. (b. und e.) 587. 736. (m.) 748. 805. 824. 833. 842. 859. 862. 863. 866. 876. 885. 1029. 1042. (d.) 1127. (b. und k.) 1209. (d.) 1211. 1221. 1398. 1406. (d.) 1474. (XI.) 1506. 1616. (i.) 1621. 1762. 1775. 1844. 1845. 1870. (c.) 1898. 1899. 1924. 2042. 2143. 2198. 2222. 2223. 2236. 2321. 2324. (4. Theil, No. VII.) 2325. 2395. 2489. 2541.
rr. Mittelfreye. Nr. 586. (o.) 2042. 2145. 2236. 2328. 2460. 2489.
ss. Panner. Nr. 714. 867.
tt. Patricier. Nr. 363. (a.) 508. 546. 650. 657. (g.) 736. (e. und bb.) 742. (21. und 24.) 774. 803. (c.) 858. 922. 952. 979. 1021. 1036. 1037. (c.) 1067. 1090. 1127. (f.) 1155. 1308. 1474. (VI.) 1628. 1635. 1636. 1700. 1708. 1750. 1773. (h.) 1819. 1822. 1879. 1881. (g.) 1943. 1945. 1948. 2009. 2042. 2124. (c. und g.) 2234. 2236. 2238. (c.) 2241. 2302. 2468. 2469. 2489. 2491. 2512. 2517. 2530.
uu. Pfleghafte. Nr. 586. (o.)
vv. Ritter. Nr. 736. (m.) 2143.
ww. Ritterbürtige. Rittermäßige. Nr. 736. (m.)
xx. Ritterſchaft (mittel- und unmittelbare.) S. unten in dieſer Ueberſicht: Adel in Deutſchland. Freye Reichsritterſchaft in Schwaben — und Buchiſcher und Rhön-Werraiſcher Reichsadel.
yy. *Sachibarones.* Nr. 620. 2174.
zz. Salzjunker. Nr. 742. (12.)
aaa. *Saſſus. Schriftſaſſus.* Nr. 889. (a. und b.) 1002. 1213. (5.) 1475. 2512.
bbb. Semperfrey. Schöppenbarfrey. Nr. 586. (o.) 867. 1844. 1881. (i.)
ccc. Stammadel. Nr. 1345. (d.)
ddd. Stiftsadel. Nr. 1073.
eee. *Valvaſſores minores, Vaſalli, Vaſſi.* Nr. 736. (m.)
fff. Vitzdommer. Nr. 714.

Erforderte, bezweifelte, beſtrittene, behauptete und anerkannte Vorrechte des Adels überhaupt, und einzelner Länder und Gegenden. Nr. 449. 461. 564. 626. 627. 638. (b.) 664. 679. 680. 683. 693. 736. (a. c. und q.) 741. 742. (16. und 31.) 745. 746. 749. 829. 833. 837. 849. (a.) 854. 857. (b.) 859. 872. 887. (c.) 889. (d.) 903. 904. 955. 956. 957. 959. 994. 1022. (g.) 1037. (e.) 1111. 1127. (c.) 1147. 1152. 1161. 1163. 1213. (1. und 3.) 1292. 1334. 1335. (d.) 1360. 1370. 1439. (2. 5. 6. 8. und 9.) 1440. 1441. 1469. 1470. 1472. 1473. 1484. 1485. 1507. 1513. 1568. 1578. 1579. 1580. 1581. 1582. 1583. 1587. 1588. 1589. 1591. 1595. 1597. 1598. 1605. 1606. 1607. 1608. 1609. 1610. 1611. 1612. 1613. 1614. 1615. 1616. (i.) 1637. (a. m. und p.) 1642. 1660. 1661. 1662. 1663. 1664. 1668. 1669. 1757. 1801. (e. g. und t.) 1807. 1818. 1820. 1824. 1833. 1851. 1881. (u.) 1895. 1896. 1909. 1910. 1911. 1947. 1968. 2005. 2050. 2052. 2071. 2085. 2087. 2191. 2198. 2211. 2227. 2238. (e.) 2296. 2298. 2307. 2309. 2315. 2316. 2322. 2324. (3. Theil, No. XIX.) 2326. (CXLII.) 2333. 2334. (5. 7. 8. 9. und 11.) 2382. 2423. 2446. 2468. 2493. 2495. 2497. 2503. 2506. 2512. 2514. 2534. 2545. 2546. 2565. 2567. 2569. 2622.

Vorrechte des Adels:

a. im Anhaltſchen. Nr. 1059.

b. in Bayern. Nr. 1292. 1967.

c. im Bergiſchen. Nr. 742. (17.)

d. in Böhmen. Nr. 1292.

e. in Bremen. Nr. 405. (e.) 446. (b.)

f. in Curland. Nr. 2543.

g. in Dånnemark. Nr. 973. 1200. 2085.

h. in Deutſchland überhaupt. Nr. 642. 1022. (g.) 1089. 1111. 1336. 1345. (b.) 1368. 1637. (n.) 1799. 1820. 2051. 2084. 2324. (1. Theil, No. I. und 2. Theil, No. XI.)

i. Der Deutſchen Reichsritterſchaft insbeſondere. Nr. 548. (c. und f.) 580. 606. 654. 657. (b.) 659. 673. 742. (29.) 914. 916. 917. 918. 919. 953. 995. 1005. 1086. 1087. 1103. 1104. 1118. 1119. 1185. 1194. 1204. 1205. 1228. 1230. 1310. 1311. 1314. 1325. 1328. 1330. 1342. 1366. 1388. 1409. 1422. 1433. 1465. 1466. 1468. 1522. 1532. 1616. (l. und n.) 1637. (h.) 1661. 1738. (c.) 1740. 1744. 1754. 1784. 1836. 1863. 1905. (e.) 1906. 1907. 1970. 1971. 1973. 2020. 2064. 2083. 2112. 2126. 2134. 2161. 2170. 2172. 2198. 2209. 2230. 2271. 2324. (2. Theil, No. IX.) 2353. 2356. 2478. 2480. 2496. 2498. 2511. 2520. 2526.

k. in Frankreich. Nr. 698. 1642. 2374.
l. in Holland. Nr. 1124. 1939.
m. in Holſtein. Nr. 1249. 1250. 1884. 2417. 2450.
n. im Jülichſchen. Nr. 742. (17.)
o. in der Mark. Nr. 1012. 1695.
p. im Mecklenburgiſchen. Nr. 382. 1058. 1350. 2227. 2509. 2547.
q. in Neuburg. Nr. 2037.
r. im Oeſterreichſchen. Nr. 1292.
s. in der Pfalz. Nr. 1825.
t. in Polen. Nr. 894. 1233. (c.)
u. in Pommern. Nr. 596. 835. 839.
v. auf der Inſel Rügen. S. Pommern.
w. in Rußland. Nr. 379. (b.) 498.
x. in Sachſen. Nr. 1438. 1439. (12.)
y. in Sardinien. Nr. 1776.
z. im Schleswigſchen. S. Holſtein.
aa. in Sicilien. Nr. 464.
bb. im Zelliſchen. Nr. 758.

Adliche Klöſter und Stiftungen.
a. Ueberhaupt. Nr. 819. 1365. 1367. 1768. (5. und 8.)
b. Insbeſondere.
1. Altenburg. S. Magdalenen=Stift.
2. Franken. Nr. 400. (e.)
3. Frankfurt. Nr. 1708.
4. Halle. (Das Jenaiſche freye, weltliche, adeliche Familienſtift daſelbſt.) Nr. 803. (b.)
5. Holſtein überhaupt. Nr. 2184.
6. Joachimſtein. Nr. 514.
7. Itzehoe. Nr. 646.
8. Königshofen. Nr. 2292.
9. Komburg. Nr. 715.
10. Magdalenen=Stift in Magdeburg. Nr. 2036.
11. Mecklenburg. Nr. 531.
12. Neuenwalde. Nr. 446. (c.) 1940.
13. Oberkaufungen. Nr. 889. (b.)
14. Preetz. Nr. 646. 2375.
15. Fräuleinſtift bey dem Ritterort Gebürg. Nr. 400. (2.)
16. in der Stadt Schleswig. Nr. 646.
17. im Herzogthume Schleswig. S. oben: Holſtein.
18. Ueterſen. Nr. 646. 674.
19. Waizenbach. Nr. 1737. (4. Stück, Nr. 3.
20. Wetter. Nr. 889. (b.)

Fideicommiſſe. Nr. 442. 476. 548. (i.) 742. (28.) 844. (c.) 888. (c.) 1000. 1085. 1130. 1296. 1309. 1340. 1640. 1737. (4. Stück, Nr. 11.) 1798. 1967. 1983. 2226. (IX. und X.) 2294. 2307. 2505. 2515.

Majorat, Primogenitur, Seniorat. Nr. 442. 476. 548. (i.) 603. 889. (k.) 1050. 1309. 1485. 1937. 1967. 2096. 2098. 2101. 2183. 2307. 2381. 2590.

Ganerbinat. Ganerbſchaften. Nr. 750. 860. 872. 883. 1128. 1320. 1380. 1405. 1467. 1485. 1518. 1525. 1532. (9. Band, No. XIII.) 1616. (o.) 1735. 1881. (y.) 2209. 2235. 2471.

Charitativſubſidien. Nr. 604. 657. (c. und k.) 1087. 1349. 1532. (1. Band, No. XIV. 2. Band, No. XXIII. und 3. Band, No. IX.) 1616. (p.) 1701. 1905. (g.) 2042. 2215.

Austrägelgerichte. Nr. 983. 1128. 1465. 1905. (f.) 2209.

Wapen. Nr. 401. 421. 463. 513. 539. 595. 628. 649. (b.) 657. (e.) 691. 692. 694. 720. 730. (ee.) 742. (18.) 792. 835. (b.) 869. 879. 883. (a. c. h. und i.) 909. 920. 922. 989. 1013. 1075. (d.) 1127. 1179. 1199. 1209. (g.) 1210. 1236. 1256. 1321. 1326. 1347. 1355. 1414. 1628. 1650. 1750. 1773. (f.) 1787. 1801. (f.) 1819. 1823. 1826. 1843. 1849. 1866. 1881. (p. s. und x.) 1886. 1925. 1948. 2025. 2026. 2032. 2055. 2075. 2089. 2111. (d.) 2124. (h.) 2198. 2207. 2291. 2302. 2344. 2355. 2397. 2431. 2489. 2490. 2512. 2522. 2528. 2554. 1555. 2564. 2603.

Siegel. Nr. 416. 1497. 1801. (f.) 1870. (b.) 2111. (e.) 2269. 2302. 2468. 2477. 2489.

Ahnenprobe und Ahnenzahl. Nr. 362. 379. (a.) 511. 589. 608. (e.) 687. 698. (a. und c.) 736. 742. (18.) 785. 833. 845. 878. 879. (b.) 883. 894. 1022. (f.) 1075. (d.) 1120. 1163. 1294. 1345. 1347. 1593. 1637. (c.) 1649. 1650. 1658. 1697. 1715. 1737. (5. Stück, Nr. 5.) 1775. (e.) 1801. (h.) 1835. 1870. (a.) 1881. (o. und t.) 1912. 2111. (c. g. und h.) 2139. 2142. (1. und 2.) 2238. (f.) 2247. (5.) 2355. 2363. 2494.

Heurathen. Unſtandesmäßige Ehen. Nr. 379. (d.) 456. (b.) 467. 469. 481. 487. 497. 548. (g.) 586. 608. (b.) 684. (k.) 708. 713. 736. (p. t. und w.) 748. 767. 796. 835. (c.) 842. 844. (a. und g.) 867. (c.) 881. 886. 890. (b. und c.) 913. 999. 1022. (k.) 1034. 1042. 1125. 1193. 1195. 1208. 1211. 1354. 1404. 1439. (19.) 1499. 1502. 1532. (9. Band, No. I.) 1561. 1636. 1637. (d.) 1741. 1742. 1756. 1852. 1878. 1881. (aa.) 1938. 1983. 2013. 2042. 2053. 2124. (f.) 2152. 2181. 2182. 2221. 2223. 2226. (XV.) 2555. 2556. 2278. 2280. 2290. 2303. 2310. 2324. (3. Theil, No. XXI. und 5. Theil, No. V.) 2326. (CXXXV.) 2334. (3.) 2477. 2504. 2611.

Frauen des Adels. Nr. 587. 684. (g.) 747. 1193. 1195. 1208. 1213. (4.) 1439. (20. und 21.) 1504. 1509. 1599. 1768. 2053. 2165. 2184. 2221. 2334. (4. und 6.) 2384. 2519. 2568.

Gerade, Heergeräthe. Leibgedinge. Morgengabe. Mußtheil. Nr. 465. 1139. 1289. 1439. (12. f.) 1797. 1912. 2029. 2209. 2513.

Wittwen des Adels. Witthum. Nr. 458. 465. 548. (h.) 747. 836. (f.) 839. 881. 890. (a.) 892. 1046. 1439. (12. p.) 1564. 1794. 1972. 1985. 1998. 2012. 2039. 2053. 2056. 2097. (c.) 2209. 2226. (XI.)

Kinder des Adels überhaupt. Nr. 468. 586. (d.) 629. 684. (b. c. h.) 698. (b.) 736. (v.) 741. 877. (d.) 1042. (a.) 1074. 1216. 1741. 1742. 1881. (c.) 1983. 1996. 2013. 2124. (f.) 2221. 2326. (CXXXV.) 2334. (1. und 6.) 2335. 2504.

Erziehung der adlichen Jugend. Werke, die zu deren Unterrichte beſtimmt ſind. Nr. 353. 389. 402. 552. 610. 614. 621. 668. 682. 756. 762. 784. 794. 807. 815. 841. 855. 857. (c.) 911. 954. 965. 1049. 1051. 1136. 1166. 1198. 1202. 1270. 1354. 1379. 1391. 1395. 1492. 1682. 1683. 1699. 1737. (4. Stück, Nr. 5.) 1805. 1877. 1878. 1884. 1921. 1963. 2057. 2068. 2086. 2138. 2197. 2201. 2203. 2252. 2257. 2360. 2383. 2432. 2447. 2475. 2485. 2527. 2533. 2544.

Söhne des Adels. Nr. 486. 586. (e.) 592. 800. 937. 955. 963. 1252. 1439. (20.) 1801. (i.) 1978. 1984. 1993. (XXXVIII.) 1994. 2348. 2424.

Töchter des Adels. Nr. 456. 486. 487. 544. 590. 592. 598. 635. 738. 739. 742. (15.) 744. 800. 834. 836. (a.) 838. 839. 851. 888. (a.) 889. (b.) 938. 955. 963. 981. 1000. 1075. (a. und b.) 1106. 1153. 1188. 1213. (4.) 1309. 1365. 1367. 1492. 1528. 1532. (8. Band, No. VII.) 1562. 1563. 1698. (LIII. und LIV.) 1755. 1767. (5.) 1795. 1796. 1801. (k.) 1872. 1905. (d.) 1979. 1980. 1981. 1984. 1993. (XXXVIII.) 1994. 2035. 2094. 2097. (b.) 2129. 2148. 2178. 2184. 2206. 2209. 2221. 2226. (x.) 2247. (1.) 2294. 2334. (4.) 2348. 2375. 2499.

Adelſtolz. Nr. 435. 445. (a.) 450. 473. 552. (a. und b.) 594. 736. (r.) 787. 809. (a.) 890. (d.) 910. 1037. (d. und g.) 1175. 1207. (7.) 1275. 1226. 1290. 1354. 1420. 1428. 1536. 1637. (g.) 1768. (2. 3. 4. und 10.) 1878. 2049. (14.) 2276. (1.) 2457. 2485. 2533. 2547.

Colliſionen zwiſchen dem Adel und Nichtadel. Nr. 371. 381. 456. (a.) 470. 565. 583. 588. 634. 643. 657. (h.) 726. 759. 768. (a.) 821. 835. (a.) 844. (d.) 876. 889. (c. e. f.

und

und h.) 977. 992. 994. 1030. 1045. 1161. 1213. (4.) 1216. 1218. 1274. 1295. 1325. 1396. 1451. 1452. 1453. 1454. 1455. 1471. 1590. 1591. 1592. 1598. 1599. 1600. 1601. 1602. 1603. 1604. 1637. (f. und l.) 1646. 1661. 1704. 1775. 1783. 1873. 1881. (n. und v.) 1915. 2008. 2044. 2114. 2222. 2276. (6.) 2324. (3. Theil, No. XIV.) 2331. 2345. 2374. 2388. 2401. 2520. 2622.

Gelehrſamkeit. Ob und in wie weit ſie dem Adel anſtändig oder unanſtändig ſey. Gelehrte Adelleute. Nr. 493. 582. 638. (f.) 685. 777. 826. 884. 912. 950. 988. 990. 1048. 1063. 1247. 1324. 1381. 1421. 1422. 1556. 1637. (e. und i.) 1638. 1674. 1771. 1773. (d.) 1822. 1845. 1894. 2024. 2049. (4. und 11.) 2073. 2079. 2264. 2299. 2301. 2302. 2319. 2338. 2448. 2502. 2517. 2556.

Unterſuchung der Frage: Ob es dem Adel anſtändig ſey, die Handlung oder ein anderes Gewerbe zu treiben? Nr. 378. 397. 612. 684. (i.) 723. 725. 733. 736. (x.) 781. 785. 825. 844. (e.) 870. 1022. (i.) 1101. 1233. (b.) 1286. 1297. 1298. 1439. (4.) 1489. 1510. 1654. 1667. 1696. 1741. 1758. 1767. (5.) 1801. (c.) 1812. 1813. 1814. 1834. 2014. 2049. (5.) 2213. 2303. 2324. (3. Theil, No. XIX.) 2341. 2469. 2512. 2608. 2613. 2615. 2616. 2617. 2621.

Allgemeine Adels-Lexika — und geſammelte Nachrichten von mehreren adlichen Familien, verſchiedener Länder, Gegenden und Oerter. Nr. 501. 985. 1112. 1177. 1178. 1376. 2218. 2219. 2220. 2347.

Nachrichten von dem Adel einzelner Länder, Gegenden und Oerter. Nach alphabetiſcher Ordnung.

Altenburg. Nr. 1108. (b.)
America. Nr. 943.
Amiens. Nr. 574.
Andaluſien. Nr. 783. 1817. 2553.
Angoumois. Nr. 1764.
Anhalt. Nr. 1059. 1108. (b.) 1552. 1975. 1976. 1992.
Artois. Nr. 2091. 2092.
Athen. S. Griechenland.
Augsburg. Nr. 508. 922. 1021. 1393. 2302.
Auvergne. Nr. 2010.
Avignon. Nr. 1920.
Baden. Nr. 1522. 1860.
Barby. Nr. 1108. (b.)
Barcelona. Nr. 2532.
Bayern. Nr. 505. 707. 823. 1522. 1899. 1967. 2536.

Bayreuth. Nr. 1522. 1777. 2578. 2579. 2580. 2581. 2582. 2583. 2584.
Beauvais. Nr. 574.
Bentheim. Nr. 1108. (b.)
Berg. Nr. 1108. (b.)
Bergen. Nr. 742. (17.) 1522.
Berlin. Nr. 2251.
Bernburg. Nr. 1108. (b.) 1522.
Blankenburg. Nr. 1108. (b.)
Blois. Nr. 513.
Böhmen. Nr. 1522. 1617. 1889. 2556.
Bologna. Nr. 391.
Bourgogne. Nr. 2092.
Brabant. Nr. 2093. 2370.
Brandenburg. Nr. 377. 486. 487. 1016. 1072. 1522. 1533. 2189. 2611. 2612. 2613. 2614. 2615. 2616. 2617. 2618. 2619. 2620. 2621.
Braunſchweig. Nr. 569. 1108. (b.) 1522. 1844. 1900. 2135. 2111. (3.) 2144. 2224. 2291. 2323. 2541. 2560.
Bremen. Nr. 405. (a. c. d. h. i. k. m. und q.) 446. 569. 649. 689. 800. 836. (c.) 1121. 1522. 1769. 1941. 1978. 1998. 2000. 2001. 2062. 2063. 2225. (IX.)
Bretagne. Nr. 1880.
Brock. Nr. 1108. (b.)
Brunckhorſt. Nr. 1108. (b.)
Buchiſcher und Rhönwerraiſcher Reichsadel. S. unten: Deutſchland.
Burgau. Nr. 1522.
Burgund. Nr. 575. 1399.
Cärnthen. Nr. 1522.
Calenberg. Nr. 2225. (VII.)
Caſtilien. Nr. 1647.
Celle. S. Zelle.
Champagne. Nr. 691.
China. Nr. 1100. 1547.
Cleve. Nr. 1108. (b.) 2588.
Coburg. Nr. 1062. 1164. 1522. 2070.
Cöln. Nr. 742. (17.) 1371. 1522. 1618. 1986.
Cöthen. Nr. 1975. 1976. 2435. 2454.
Craichgau. S. Kraichgau.
Crain. Nr. 1522.
Crimm. Nr. 1635.
Curland. Nr. 538. 732. 896. 1160. 1238. 1239. 1240. 1299. 1793. 2114. 2115. 2118. 2379. 2543.

Dännemark. Nr. 810. 968. 973. 1196. 1197. 1200. 1201. 1327. 1476. 1534. 1573. 1850. 1853. 1862. 1930. 1931. 1936. 2076. 2085. 2113. 2151. 2348. 2387. 2552. 2631.

Delmenhorſt. Nr. 1108. (b.)

Deutſchland.

a. Ueberhaupt. Nr. 361. 363. 368. 382. 385. 386. 392. 394. 395. 396. 399. 400. (d.) 430. 437. 446. (a.) 468. 509. 520. 522. 533. 548. (a.) 577. 578. 639. 640. 641. 642. 649. 727. 736. (f.) 792. 806. 815. 826. 831. 842. 847. 859. 867. 877. (a.) 879. (a.) 908. 975. 987. 989. 992. 1020. 1022. (a. d. und e.) 1033. 1042. (b.) 1089. 1126. 1132. 1135. 1156. 1214. 1236. 1264. 1277. 1336. 1345. (a.) 1368. 1399. 1406. (a.) 1418. 1493. 1495. 1505. 1506. 1512. 1521. 1522. 1529. 1548. 1551. 1552. 1616. (d. e. f. und g.) 1624. 1625. 1626. 1636. 1656. 1670. 1671. 1696. 1736. 1741. 1768. (1. und 7.) 1773. (w.) 1799. 1812. 1828. 1837. 1861. 1881. 1882. 1883. 1938. 1945. 1960. 1993. (XXIX.) 2008. 2035. 2051. 2058. 2067. 2072. 2075. 2084. 2097. 2098. 2111. 2139. 2141. (1.) 2143. 2144. 2164. 2176. 2177. 2228. (c.) 2233. 2238. 2241. 2263. 2267. 2273. 2314. 2320. 2321. 2322. 2324. (1. Theil, No. I. — 2. Theil, No. XI. — 3. Theil, No. XIX. und XXI. und 4. Theil, No. VIII.) 2347. 2368. 2451. 2463. 2474. 2486. 2489. 2542.

b. Deutſche mittel- und unmittelbare, auch ſonſtige Reichsritterſchaft. Nr. 356. 365. 366. 400. 403. 406. 415. 418. 422. 423. 434. 439. 440. 443. 444. 471. 480. 499. 507. 525. 526. 527. 530. 532. 534. 535. 547. 548. 550. 554. 555. 557. 558. 559. 560. 562. 564. 566. 567. 580. 591. 604. 605. 606. 607. 609. 644. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 673. 686. 712. 727. 735. 736. (n. und aa.) 740. 742. (1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 14. 16. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.) 711. 753. 785. 793. 806. 824. 833. 843. 851. 853. 877. (c.) 888. (a.) 889. (h.) 898. 900. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 928. 939. 948. 959. 981. 983. 984. 986. 989. 993. 995. 996. 1001. 1004. 1035. 1043. 1046. 1047. 1069. 1075. (a. und b.) 1079. 1080. 1086. 1087. 1102. 1103. 1104. 1118. 1119. 1120. 1128. 1132. 1159. 1165. 1171. 1180. 1185. 1186. 1187. 1194. 1204. 1205. 1206. 1219. 1228. 1229. 1230. 1231. 1232. 1236. 1260. 1278. 1288. 1301. 1302. 1303. 1304. 1305. 1310. 1311. 1312. 1313. 1314. 1322. 1325. 1328. 1330. 1331. 1332. 1333. 1342. 1350. 1358. 1365. 1366. 1367. 1388. 1392. 1409. 1419. 1433. 1439.

(11.) 1441. 1464. 1465. 1466. 1468. 1480. 1499. 1500. 1511. 1512. 1514. 1519. 1520. 1529. 1530. 1531. 1532. 1543. 1552. 1576. 1616. (a. k. und n.) 1626. 1629. 1633. 1637 (k.) 1645. 1651. 1661. 1701. 1709. 1710. 1712. 1716. 1717. 1718. (2. und 8.) 1720. 1721. 1724. 1725. 1726. 1728. 1730. 1731. 1732. 1735. 1737. 1738. 1739. 1743. 1744. 1745. 1747. 1748. 1754. 1773. (c.) 1780. 1784. 1836. 1852. 1863. 1867. 1881. (h.) 1898. 1903. 1904. 1905. 1918. 1949. 1953. 1954. 1955. 1956. 1957. 1958. 1959. 1965. 1970. 1971. 1977. 2016. 2020. 2021. 2022. 2031. 2033. 2042. 2060. 2064. 2072. 2083. 2084. 2099. 2111. (a. und f.) 2112. 2116. 2117. 2126. 2129. 2134. 2149. 2152. 2157. 2158. 2159. 2161. 2170. 2171. 2172. 2188. 2198. 2209. 2215. 2229. 2230. 2231. 2243. 2254. 2259. 2271. 2279. 2281. 2282. 2283. 2304. 2320. 2321. 2324. (1. Theil, No. IV.) 2326. (LXVII.) 2327. 2348. 2353. 2356. 2357. 2408. 2412. 2413. 2414. 2421. 2433. 2449. 2465. 2477. 2478. 2480. 2482. 2483. 2490. (Pars IV.) 2496. 2498. 2511. 2512. 2520. 2523. 2526. 2527. 2577.

c. Buchiſcher und Rhön=Werraiſcher Reichsadel insbeſondere. Nr. 357. 358. 359. 400. (b.) 443. 545. 1515. 1532. (2. Band, No. VIII. XV. XVII. XVIII. XIX. XX. und XXII. 3. Band, No. X. 8. Band, No. VIII. 9. Band, No. XII. und XIII. und 10. Band, No. XV - XIX.) 2131. 2132. 2133. 2160. 2245. 2437.

d. Ort oder Canton am Kocher. Nr. 369. 420. 480. 1530. 1532. (1. Band, No. XVI. — 3. Band, No. XVII. und XVIII. — 7. Band, No. XV. — 8. Band, No. X. — 9. Band, No. I. und IX. und 10. Band, No. IX.) 1737. 2409. 2453. 2481.

e. Schwäbiſcher Ritterkreis überhaupt. Nr. 354. 421. 482. 483. 484. 548. (k.) 657. (l.) 728. 753. 770. 771. 772. 773. 800. 848. 853. 948. 997. 1005. 1047. 1260. 1313. 1331. 1332. 1333. 1339. 1365. 1368. 1369. 1508. 1512. 1517. 1529. 1532. (1. Band, No. XV. — 2. Band, No. VII. und XI. — und 3. Band, No. I.) 1576. 1616. (m.) 1657. 1716. 1718. (6.) 1719. (5.) 1722. (11.) 1723. 1725. 1732. 1734. 1737. 1738. (a. u. b.) 1744. 1905. (c.) 1949. 1952. 2117. 2127. 2229. 2311. 2328. 2453. 2481. 2527. 2595.

Diepholt. Nr. 1108. (b.)
Eberſtein. Nr. 1108. (b.)
Eichsfeld. Nr. 1982.

Eiſenach. Nr. 1522.
Elſaß. Nr. 1854. 1860. 2060. 2276. (4.) 2286. 2511.
Engern. Nr. 1108. (b.)
England. Nr. 463. 541. 615. 690. 718. 724. 924. 1076. 1078. 1138. 1254. 1321. 1425. 1496. 1678. 1823. 1886. 1887. 1888. 1925. 2049. (8. und 9.) 2075. 2210. 2228. (c.)
Eſthland. Nr. 1443. 1244.
Europa überhaupt. Nr. 1669. 1945. 2266. 2377. 2474.
Flandern. Nr. 2091. 2092. 2598.
Florenz. Nr. 410. 730. 814. 1044. 1559.
Franken. Nr. 800. 1323. 1520. 1532. (1. Band, No. II. und 2. Band, No. XXI.) 1576. 1616. (m.) 1723. 1725. 1737. (5. Stück, Nr. 6.) 1744. 1839. 1855. 1856. 1905. (c.) 1949. 1964. 2059. 2117. 2169. 2304. 2516. 2527. 2595.
Frankfurt. Nr. 1700. 1708. 2234. 2352.
Frankreich. Nr. 384. 390. 414. 421. 472. 556. 577. 595. 601. 643. 667. 671. 684. (e.) 697. 698. 721. 722. 726. 731. 733. 761. 763. 778. 779. 786. 809. 857. (e.) 893. 964. 998. 1027. 1037. (f.) 1041. 1070. 1227. 1253. 1268. 1269. 1273. 1386. 1397. 1399. 1483. 1526. 1527. 1542. 1622. 1625. 1642. 1649. 1652. 1655. 1749. 1787. 1811. 1814. 1851. 1861. 1868. 1869. 1915. 1963. 2026. 2049. (11.) 2075. 2105. 2109. 2228. (c.) 2260. 2268. 2276. (6. und 8.) 2350. 2374. 2388. 2390. 2401. 2427. 2445. 2452. 2459. 2539.
Gallicien. Nr. 388. 695.
Geldern. Nr. 1108. (b.) 2092.
Gemme. Nr. 1522.
Genua. Nr. 2049. (12.)
Gera. S. Reuß.
Glaz. Nr. 1182.
Gneſen. Nr. 519.
Gotha. Nr. 974. 1522.
Grätz. Nr. 665.
Graubündten. Nr. 2529.
Griechenland. Nr. 1635. 1885. 2345.
Großbritannien. S. England, Schottland und Irland.
Guinea. Nr. 2456.
Halle. Nr. 803. (c.)
Hanau-Münzenberg. Nr. 883. (d.)
Hannover. Nr. 617.
Haynau. Nr. 2092.
Henneberg. Nr. 1522.
Heſſen. Nr. 653. 657. (m.) 679. 871. 880. 882. 888. (b.) 889. (b.) 890. (a.) 1189. 1192. 1357. 1401. 1402. 1403. 1522.

Hildesheim. Nr. 569. 746. 849. 1477. 1522. 2136. 2225. (VI.) 2524.
Hohenſtein. Nr. 1522.
Holland. Nr. 375. 453. 576. 577. 711. 825. (b.) 1010. 1124. 1265. 1267. 1282. 1399. 1621. 1790. 1939. 2092. 2442.
Holſtein. Nr. 374. 413. 426. 512. 518. 645. 646. 709. 710. 768. (a. und b.) 800. 801. 802. 830. 960. 1108. (b.) 1121. 1201. (14. und 15.) 1249. 1250. 1381. 1382. 1476. 1522. 1558. 1640. 1689. 1690. 1693. 1767. 1966. 2011. 2012. 2033. 2036. 2119. 2184. 2186. 2394. 2417. 2450. 2548. 2596. 2597. 2599. 2601. 2602.
Jever. Nr. 1522.
Irland. Nr. 541. 924. 1888. 1925.
Iſenburg. Nr. 1522.
Iſraeliten. (Bey den alten.) Nr. 1674.
Italien. Nr. 577. 677. 1257. 1399. 1443. 1625. 1861. 2133. 2535. 2594.
Jülich. Nr. 742. (17.) 1522.
Kocher. S. oben: Deutſchland. (d.)
Kraichgau. Nr. 1068. 1532. (5. Band, VI. VII. VIII. u. IX.)
Kurland. S. Curland.
Languedoc. Nr. 539.
Lauenburg. Nr. 1108. (b.) 1189. 1522.
Lauſitz. Nr. 489. 950. 1432. 1522. 1639. 2513.
Lennep. Nr. 1522.
Leon. Nr. 1647.
Liefland. Nr. 971. 1239. 1241. 1242. 1243. 1244.
Limburg. Nr. 1522. 2092.
Lippe. Nr. 1522.
Litthauen. Nr. 674. 1804.
Lothringen. Nr. 577. 811. 1399. 1860. 1868.
Lübeck. Nr. 477. 906. 2438.
Lüneburg. Nr. 568. 650. 1108. (b.) 1522. 1900. 1999. 2135. 2143. 2144. 2291. 2323. 2541.
Lüttich. Nr. 1522. 2027.
Luremburg. Nr. 2092.
Mähren. Nr. 1522. 1902.
Magdeburg. Nr. 1108. (a.) 1522. 1841.
Mainz. Nr. 1522. 1892.
Malines. Nr. 2092.
Mannsfeld. Nr. 1841.
Mark. (Grafſchaft. Chur-, Neu- und Uker-Mark.) Nr. 436. 495. 751. 791. 792. 852. 1012. 1061. 1074. 1431. 1482. 1522. 1695. 1781. 2216. 2434. (8.) 2343. 2359. 2373. 2588.

Mecklenburg. Nr. 360. 367. 382. 411. 441. 456. 510. 529. 531. 618. 638. (c.) 846. 1058. 1108. (b.) 1261. 1280. 1350. 1389. 1390. 1522. 1562. 1563. 1564. 1640. 1693. 1718. (13.) 1719. (4.) 1722. (10.) 1727. 1729. 1755. 1775. 1782. 1794. 1796. 1890. 1950. 1951. 1995. 2015. 2025. 2028. 2041. 2042. 2094. 2095. 2185. 2227. 2244. 2276. (7.) 2420. 2422. 2434. 2509. 2510. 2547.
Meißen. Nr. 1431. 1646. 2024. 2032.
Minden. Nr. 619. (1.) 1522.
Mörs. Nr. 1108. (a.)
Münſter. Nr. 1522.
Namur. Nr. 2092.
Neapel. Nr. 473. 675. 1407. 2385. 2403. 2404. 2458. 2551.
Neuburg. Nr. 1522. 2037. 2038.
Niederlande. Nr. 1779. 1790. 1897.
Niederſachſen. Nr. 1108. (c.) 2144.
Norwegen. Nr. 907. 1201. (10. 11. 12. u. 13.) 1476. 1850. 2531.
Nürnberg. Nr. 546. 561. 562. 774. 978. 1532. (2. Band, No. VI.) 2530.
Oberyſſel. Nr. 1135.
Oeſterreich. Nr. 383. 475. 1199. 1434. 1500. 1522. 1767. (7.) 1860.
Oeſterreichiſche Niederlande. S. Niederlande.
Ombria. S. Umbria.
Onolzbach. Nr. 1522.
Orange. Nr. 1920.
Orleans. Nr. 1583.
Osnabrück. Nr. 1522. 1698. (LIII. und LIV.)
Oſtfrießland. Nr. 543. (a.) 1108. (a.) 1522.
Paderborn. Nr. 743. 1522.
Padua. Nr. 2562.
Palermo. Nr. 1266.
Pays-reconquis. Nr. 574.
Peine. S. Hildesheim.
Perpignan. Nr. 2532.
Pfalz. Nr. 1068. 1159. 1522. 1825.
Picardie. Nr. 574.
Pirmont. Nr. 1108. (a.)
Polen. Nr. 564. 619. (3.) 647. 648. 894. 1109. 1151. 1233. 1241. 1295. 1804. 1849. 1933. 2006. 2044. 2049. (13.) 2228. (d.)
Pommern. Nr. 457. 458. 459. 495. 553. 596. 622. 623. 764. 765. 766. 843. 835. 836. (a. d. e. u. f.) 838. 839. 1153. 1154.

1247. 1436. 1522. 1693. 1773. (g.) 1781. 1795. 1866. 1927. 2419. 2425. 2502.
Portugal. Nr. 398. 2075. 2261.
Preußen. Nr. 355. 479. 490. 491. 504. 800. 844. 1274. 1283. 1372. 1410. 1411. 1522. 1557. 1934. 1935. 2187. 2436. 2585. 2586. 2587. 2589. 2590. 2591. 2592. 2593. 2625. 2626. 2627. 2628.
Provence. Nr. 1873.
Ratzeburg. Nr. 1108. (a.)
Ravensberg. Nr. 619. (1.) 1522.
Reinſtein. Nr. 1108. (a.)
Reuß. Nr. 1019. 1077. 1516. 1987. 1988. 1989. 1990. 1991.
Rhede. Nr. 1108. (a.)
Rhön = Werra. S. oben: Deutſchland. (c.)
Rittberg. Nr. 1108. (a.)
Röm. (Altes und neues.) Nr. 370. 446. (a.) 672. 736. (d.) 752. 858. 902. 1037. (b. und g.) 1073. 1155. 1345. (a.) 1385. 1424. 1439. (3.) 1616. (d.) 1621. 1635. 1758. 1827. 2017. 2124. 2207. 2345.
Roſtock. Nr. 1108. (a.)
Rottleben. Nr. 1752. 1753.
Rügen. Nr. 458. 596. 835. 836. (b.) 2502.
Rußland. Nr. 379. 571. 1435. 1635. 2003. 2110. 2276. (2.)
Saalkreis. Nr. 803.
Sachſen. Nr. 542. 565. 583. 619. (2.) 792. 883. (d.) 1040. 1075. (e.) 1108. (b.) 1122. 1144. 1161. 1217. 1221. 1355. 1431. 1438. 1439. (8.) 1440. 1441. 1522. 2196. 2337. 2407. 2477.
Sachſen. (Nieder=) S. Niederſachſen.
Salzburg. Nr. 1522.
Sardinien. Nr. 1776.
Schleſien. Nr. 389. 852. 991. 1182. 1522. 1638. 1772. 1914. 2140. 2384. 2389. 2624. 2629.
Schleswig. Nr. 374. 709. 710. 768. (a. und b.) 802. 1382. 1476. 1640. 1689. 1690. 1693. 1768. 1966. 2012. 2023. 2036. 2119. 2184. 2394. 2417. 2450. 2596. 2597. 2599. 2601. 2602.
Schottland. Nr. 798. 924. 1635. 1888. 1925. 2472.
Schowenburg. Nr. 1108. (a.)
Schwaben. S. oben: Deutſchland. (e.)
Schwarzburg. Nr. 1129.
Schweden. N. 364. 381. 384. 412. 425. 681. 692. 909. 927. 936. 1045. 1142. 1245. 1252. 1384. 1396. 1644. 1659. 2055. 2173. 2276. (5.) 2306. 2344. 2367. 2399. 2508. 2556. 2632.
Schweiz. Nr. 828. 908. 1026. 1806.

Schwe=

Schwerin. Nr. 1108. (a.)
Seligenpforten. Nr. 1546.
Semgallen. Nr. 538. 732. 1240.
Sevilla. Nr. 783.
Sicilien. Nr. 464. 1707. 1763. 2440. 2441.
Siebenbürgen. Nr. 496.
Soiſſons. Nr. 574.
Spanien. Nr. 433. 577. 775. 941. 1115. 1150. 1255. 1258. 1259. 1399. 1426. 1545. 1625. 1672. 2002. 2075. 2228. (c.) 2426. 2605. 2606. 2609.
Spiegelberg. Nr. 1108. (a.)
Stargard. Nr. 1108. (a.)
Steinfurt. Nr. 1108. (a.)
Sternberg. Nr. 1108. (a.)
Steyer. Nr. 1522.
Stirum. Nr. 1108. (a.)
Straßburg. Nr. 1461. 2491.
Tecklenburg. Nr. 1108. (a.)
Thüringen. Nr. 1431. 1646.
Toſcana. Nr. 431. 976. 1654.
Trier. Nr. 373. 657. (i.) 1522. 1715. 1809. 2433.
Tyrol. Nr. 1522.
Uckermark. S. Mark.
Umbria. Nr. 976.
Ungern. Nr. 1271. 2361. 2466. 2521.
Utrecht. Nr. 1621. 1786.
Venaiſſin. Nr. 1920.
Venedig. Nr. 519. 940. 951. 952. 1351. 1819. 1832. 1875. 1948. 2124. (d.) 2125. 2554. 2555.
Verden. Nr. 405. (k.) 569. 649. 1522. 1769. 1941. 2225. (IX.)
Verona. Nr. 2380.
Voigtland. Nr. 562. 1532. (3. Band, No. V.)
Waerberg. Nr. 1108. (a.)
Wagrien. Nr. 374.
Waldeck. Nr. 1108. (a.)
Weimar. Nr. 1522.
Weſtphalen. Nr. 517. 1108. (a.) 1170. 1634. 2144.
Wien. Nr. 516. 938. 1681. 1803.
Wiſch. Nr. 1108. (a.)
Wittmünde. Nr. 1108. (a.)
Würtemberg. Nr. 824. 1460. 1522.
Würzburg. Nr. 905.
Zeeland. Nr. 2092.
Zelle. Nr. 785.

Zütphen. Nr. 1108. (a.)
Zweybrücken. Nr. 1522.

Nachrichten von einzelnen adlichen Familien, nach alphabetiſcher Ordnung.

Abbeville. Nr. 1168.
Abensberg und Traun. Nr. 1434.
Adelips. Nr. 1178.
Adelmannsfelden. Nr. 547.
Adlerflycht. Nr. 1708.
Aglié. S. *Aladi.*
Ahlefeld. Nr. 427. 709. 710. 768. 1691. 2105. 2150. 2549.
Ahlim. Nr. 1061.
Ahrensdorf. Nr. 1061.
Aichen. Nr. 1434.
Aladi. Nr. 1255.
Alafoes Nr. 398.
Alberti von Enno. Nr. 1434.
Albizuli. Nr. 1255.
Alcala. Nr. 1255.
Alefeld. S. Ahlefeld.
Alegrete. Nr. 398.
Alenpecke. Nr. 1703.
Allmayr. Nr. 1434.
Allſtern. Nr. 1434.
Alorne. Nr. 398.
Althon. Nr. 1434.
Altmannßhofen. Nr. 1355.
Alva. Nr. 398.
Alvensdorf. Nr. 2549.
Alvensleben. Nr. 1319. 1355. 2462.
Alvito. Nr. 398.
Amanze. Nr. 1225.
Amelonxen. Nr. 2407.
Anckelmann. Nr. 2407.
Anderſen. Nr. 2549.
André. Nr. 2574.
Anefeld. Nr. 427.
Anjaja. Nr. 398.
Anwach. Nr. 883. (g.)
Apfelgarten. Nr. 2549.
App. Nr. 1434.
Appony. Nr. 1434.
Aquibus. Nr. 1255.
Archenſol. Nr. 1434.

Ar-

Arcos. Nr. 398.
Ardres. Nr. 701.
Arendſchild. Nr. 405. (b.)
Ariona. Nr. 1255.
Arioſt. Nr. 958.
Arlotti. Nr. 1560.
Arnim. Nr. 542. (a.) 1061. 2150. 2406.
Arnimb. S. Arnim.
Arnsberg. Nr. 742. (24.)
Arnſtädt. Nr. 1355.
Arrivabene. Nr. 2448.
Arſo. Nr. 1434.
Arz. Nr. 1434.
Aſchersleben. Nr. 1061.
Aſſeca. Nr. 398.
Aſſumar. Nr. 398.
Atalaja. Nr. 398.
Attem. Nr. 1329. 1434.
Auersberg. Nr. 1434. 2150.
Aurelia Valeria Salonitana. Nr. 1570.
Auvergne. Nr. 460. 1284.
Aveiras. Nr. 398.
Avintes. Nr. 398.
Azombaja. Nr. 398.
Bach. Nr. 1434.
Bärenkopp. Nr. 1434.
Banffi von Loſonz. Nr. 1434.
Barbacena. Nr. 398.
Barckhaus, genannt Wieſenhütten. Nr. 1708.
Bardeleben. Nr. 1061.
Bardenfleth. Nr. 405. (b.)
Bardovi. Nr. 1434.
Barmſtede. Nr. 709.
Baſſenheim. Nr. 2150.
Batkentien. Nr. 768.
Batthian. Nr. 1434.
Baudiſſin. Nr. 1687.
Bauernfeld. Nr. 1434.
Baumbach. Nr. 883. (b.) 980.
Baußer. Nr. 1434.
Beaumont. Nr. 1169.
Beauveau. Nr. 2107.
Bechard. Nr. 1434.
Bechtolsheim. Nr. 2150.
Becke. Nr. 405. (k.)

Bederkeſa. Nr. 689.
Behaim. Nr. 1765. 1766. 2530.
Behr. Nr. 405. (b.)
Beichlingen. Nr. 1338. 2365.
Beiſen. Nr. 822.
Bel-es-bat. Nr. 1009.
Bellmont. Nr. 1177. 1178.
Belmonte. Nr. 1255.
Benavente. N. 1255.
Benavides. Nr. 1255.
Benckendorf. Nr. 2150.
Bendeleben. Nr. 1355. 2406.
Beneventi de' Nobili. Nr. 1560.
Benkher. Nr. 1434.
Bennigſen. Nr. 2406.
Beretzko. Nr. 1434.
Berg. Nr. 1061. 2150.
Berkentien. Nr. 2549.
Berlepſch. Nr. 405. (f.) 1355. 1430. 2406. 2407.
Berneck. Nr. 2295.
Bernhard. Nr. 1434.
Bernhauſen. Nr. 2150.
Bernſtorf. Nr. 547. 549.
Bethune. Nr. 704. 2574.
Beulewitz. Nr. 1315. 1751. 2406. 2407.
Beuſt. Nr. 1355. 2406.
Bevagna. Nr. 1560.
Beverſtede. Nr. 689.
Beyer. Nr. 547.
Bibra. Nr. 2150.
Biburg. Nr. 2037.
Bickenbach. Nr. 1056.
Bieberſtein. S. Marſchall.
Bielcke. Nr. 1384.
Biele. Nr. 1246.
Bienenthal. Nr. 1708.
Biken. Nr. 2150.
Bindi-Coppai. Nr. 1560.
Biſcaya. Nr. 1255.
Biſchhauſen. Nr. 1402.
Biſſing. Nr. 1355. 2406.
Blae. Nr. 1478.
Blanderſill. Nr. 2549.
Blankenberg. Nr. 2291.
Blum. Nr. 768. 2549.

Bo-

Bobadela. Nr. 398.
Boblitz. Nr. 933.
Bockwold. Nr. 2549. S. auch Buchwald.
Bodenhauſen. Nr. 2150. 2406.
Bodenteich. Nr. 2291.
Boeckwold. Nr. 768.
Boek. Nr. 2549.
Böſe. Nr. 2218.
Boeth. Nr. 768.
Boineburg. Nr. 2150.
Bois-taille. Nr. 1009.
Bolannos. Nr. 1255.
Boltzig. Nr. 1355. 2406.
Bonfioli. Br. 1434.
Bonksdorf. Nr. 2549.
Bora. Nr. 2054. 2122.
Borkdorf. Nr. 2549.
Borna. Nr. 1374.
Bornſtädt. Nr. 1355.
Boulement. Nr. 1434.
Brady von Loughten. Nr. 1434.
Brahe. Nr. 1006. 1384.
Brambilla. Nr. 1434.
Brand. Nr. 1355. 1688.
Brandenſtein. Nr. 1909. 2150. 2406. 2407.
Braunau. Nr. 925.
Braxein. Nr. 491. 543. (c.) 2407.
Breckerfeld (Zum). Nr. 1434.
Brederode. Nr. 2443.
Bredow. Nr. 1061.
Breide. Nr. 768. 2549.
Breidenbach. Nr. 1719. (8.) 1722. (1.)
Breidenſtein. Nr. 1719.. (8.) 1722. (1.)
Breitenbauch. Nr. 1178. 1355. 1750. 2406. 2407.
Bremer. Nr. 405. (b.)
Breßler und Sternau. Nr. 1434.
Breyde. S. Breide.
Brezanos. Nr. 1255.
Briconnet. Nr. 611.
Britzkow. Nr. 638. (e.)
Brobergen. Nr. 405. (b.)
Brock. Nr. 405. (b.)
Brockdorf. Nr. 709. 768. 1347. 2549.
Broecker. Nr. 1061.
Brückenfeld. Nr. 1750.

Brühl. Nr. 1355.
Brummer. Nr. 405. (b.)
Brunn. Nr. 1095.
Buch. Nr. 1061.
Buchwald. Nr. 709. 768. S. auch Boeckwold.
Bülow. Nr. 638. 768.
Bünau. Nr. 1355. 2150. 2407. 2477.
Buno von Eiſeneck. Nr. 1708.
Burkersrode. Nr. 1355. 2406.
Burchhard von der Klee. Nr. 1434.
Burgßdorf. Nr. 1355. 2407.
Cadaval. Nr. 398. 1255.
Caeſori. Nr. 2600.
Calabriae. Nr. 1255.
Calatin. Nr. 795. 1874.
Calhela. Nr. 398.
Camburg. S. Riedeſel.
Cameno. Nr. 1560.
Camminna. Nr. 1255.
Campana. Nr. 2346.
Campe. Nr. 2291.
Canitz. Nr. 1355.
Cantanhede. Nr. 398.
Capeca. Nr. 408.
Carben. Nr. 2418.
Cardona. Nr. 1255.
Carlowitz. Nr. 2406. 2407.
Carlsburg. Nr. 2407.
Caſali. Nr. 1560.
Caſſano. Nr. 1255.
Caſtel. Nr. 480. 1842. (XII.)
Caſtello-Methor. Nr. 398.
Caſtro. Nr. 1255.
Cattani. Nr. 1560.
Ceſarini. Nr. 1255.
Chaſteigner. Nr. 703. 1960. 2574.
Chaſteler. Nr. 696.
Chaſtillon ſur Marne. Nr. 699. 2572.
Chaulieu. Nr. 780.
Cheles. Nr. 1255.
Cheverny. Nr. 1009.
Cicero. Nr. 2124. (e.)
Cleen. Nr. 2352.
Clingenberg. Nr. 1056.
Clodt. Nr. 547.

Clü=

Clüver. Nr. 405. (b.) 689.
Coculim. Nr. 398.
Coligny. Nr. 600.
Comitoly. Nr. 1560.
Convay de Watterfort. Nr. 2407.
Corviny. Nr. 1774.
Cortes. Nr. 1255.
Coucy. Nr. 401. 701. 1923. 2574.
Courtenay. Nr. 599. 1108. 2045. 2308.
Crailsheim. Nr. 851. 2150.
Creutz. Nr. 1255.
Croghe (Von dem). Nr. 689.
Cunha. Nr. 398.
Dachröden. Nr. 2406.
Dalberg. Nr. 547. 2150.
Dallwitz. Nr. 2407.
Dalwig. Nr. 547.
Damme. Nr. 768. 2549.
Damnitz. Nr. 1315.
Debſchütz. Nr. 2150.
Decken. Nr. 405.
Deeſt. Nr. 709. 2549.
Derſchau. Nr. 543. (b.) 2407.
Dewin. Nr. 2120.
Diede zum Fürſtenſtein. Nr. 2150.
Diemar. Nr. 2150.
Dienheim. Nr. 2150.
Dobeneck. Nr. 1315. 2150.
Döben. Nr. 1355.
Döblau. Nr. 1355.
Döring. Nr. 2407.
Dözenrode. Nr. 2549.
Dollen. Nr. 1061.
Dore (Von dem). Nr. 689.
Dornheim. S. Fuchs.
Dorſtadt. Nr. 1096.
Drake. Nr. 1478.
Dreux. Nr. 702.
Drewes. Nr. 405. 689.
Droſte. Nr. 2291.
Drzwiecky. Nr. 2406.
Dürfeld. Nr. 2406.
Düring. Nr. 405.
Düringshofen. Nr. 1061.
Duffedrie. Nr. 1226.

Durkheim. Nr. 547.
Ebeleben. Nr. 1355.
Ebersberg, genannt Weyers. Nr. 2150.
Ega. Nr. 398.
Egloffſtein. Nr. 2150.
Ehrenfels. S. Stauf.
Eichelberg. S. Trützſchler.
Eickſtedt. Nr. 1061.
Einſiedel. Nr. 2406. 2407.
Eiſenheim. S. Heußlein.
Evelingerode. Nr. 2291.
Ende. Nr. 1053. 2407.
Engel. Nr. 405.
Enno. S. Alberti.
Erdmannsdorf. Nr. 1355. 2407.
Erffa. Nr. 1355. 2406.
Erthal. Nr. 1178.
Eſcalona. Nr. 1255.
Eſte. Nr. 1916.
Etrées. Nr. 1088.
Fahrenbach. Nr. 972.
Falkenberg. Nr. 1061.
Feilitzſch. Nr. 1908. 2150.
Felgenhauer. Nr. 2407.
Ficalho. Nr. 398.
Finck. Nr. 405.
Fiorenzi. Nr. 1560.
Fiſcher. Nr. 1177. 1178.
Flamini d'Imola. Nr. 1560.
Fleckenbuhl. Nr. 547.
Fleiſchbein von Kläber. Nr. 1708.
Fomann. Nr. 1177.
Fonte-Arcada. Nr. 398.
Fori-Julii. Nr. 1255.
Frankenſtein. Nr. 2150. 2352.
Freſen. Nr. 405.
Frieß. Nr. 2407.
Fronhöffer. Nr. 1061.
Fronteira. Nr. 398.
Frotſen. Nr. 2549.
Fuchs von Dornheim. Nr. 2150. 2406.
Fullen. Nr. 1355.
Gablenz. Nr. 1177. 2407.
Gablkoven. Nr. 969.
Gadebuſch. Nr. 638. (d.)

Gaden.

Gaden. Nr. 1692.
Gadendorp. Nr. 768. 2549.
Gard. Nr. 701.
Gavignano. Nr. 1560.
Geer. Nr. 506.
Gemmingen. Nr. 535. 605. 1005. 1532. (II. Band, No. VII.)
Geroldseck. Nr. 1018.
Gersdorf. Nr. 709. 2291. 2406.
Geuſau. Nr. 2406. 2407.
Geyling. Nr. 1623. 1842. (III.)
Gladebeck. Nr. 1355.
Glauburg. Nr. 1708.
Glayn. S. Pabſt.
Gleichen. Nr. 1177.
Globig. Nr. 2407.
Glöden. Nr. 1061.
Görz. Nr. 547.
Gohr. Nr. 2242.
Goldacker. Nr. 2406.
Gondi. Nr. 729. 1224.
Gor. Nr. 1255.
Goſtnitz. Nr. 2150.
Grabau. Nr. 2549.
Graisbach. Nr. 2037.
Grambs von Heyden. Nr. 1708.
Grand. Nr. 2574.
Greifenberg. Nr. 1061.
Greifencranz. Nr. 405.
Griesheim. Nr. 2407.
Gröben (Von der). Nr. 2150.
Gröning. Nr. 689.
Gröpeling. Nr. 689.
Grone. Nr. 503. 1315.
Groneland. Nr. 689.
Groscken. Nr. 2549.
Groß. Nr. 2407.
Grote. Nr. 405.
Grube. Nr. 405.
Grünſing. Nr. 1355.
Gruttſchreiber. Nr. 2366.
Guaſta. Nr. 1560.
Guden. Nr. 2406.
Gudenberg. Nr. 1402.
Gültlingen. Nr. 547.
Günderode. Nr. 1355. 1702. 1708.

Güntheroth und Günteroth. S. Günderode.
Guiner. Nr. 701.
Guines. Nr. 2574.
Gyllenſtierna. Nr. 1384.
Haaken. Nr. 1061.
Hack. Nr. 1099.
Hacke. Nr. 822. 2549.
Hadelen. Nr. 2549.
Håſeler. Nr. 1177. 1178. 2406.
Hagen. Nr. 768. 1061. 1094. 1177. 2549.
Hahn. Nr. 2150.
Haida. Nr. 2150.
Haideck. Nr. 2037.
Hainold. Nr. 2150.
Hake. S. Hacke.
Halle. Nr. 768. 2449.
Hamborch. Nr. 2549.
Hammerſtein. Nr. 547. 549.
Hanſen. Nr. 1355.
Hanſtein. Nr. 1114.
Happe. Nr. 1061.
Harberg. Nr. 2549.
Harbke. Nr. 1412.
Harcourt. Nr. 2074.
Hardenberg. Nr. 547. 2406.
Hartichſen, Nr. 2549.
Hartitzſch. Nr. 1355.
Hartmann. Nr. 2407.
Hasbergen. Nr. 689.
Haſelau. Nr. 709.
Hatten. Nr. 768.
Hattſtein. Nr. 2150.
Haxthauſen. Nr. 1694.
Hayke. Nr. 2406.
Hayn. Nr. 1750.
Heeſten. Nr. 1686. 2549.
Heimburg. Nr. 1631.
Heinzenberg. Nr. 1057.
Heiſt. Nr. 768.
Heldreich. Nr. 1355.
Helmoldt. Nr. 1355. 2406.
Henfeld. Nr. 2530.
Hering. Nr. 2406.
Herlingesberg. Nr. 2291.
Hertenberg. Nr. 1315. 2291.

Herzberg. Nr. 624. 2481.
Heß. Nr. 547.
Heſt. S. Heeſt und Heiſt.
Heßler. Nr. 1355. 2218.
Heußenſtamm. Nr. 2239.
Heußlein von Eiſenheim. Nr. 2250.
Hewesen. Nr. 2549.
Heyde. Nr. 1355.
Heyden. Nr. 2407. S. auch Grambs.
Heyniz. Nr. 2407.
Hilpoltſtein. Nr. 2037.
Hirſchberg. Nr. 2481.
Hoeck. Nr. 768. 2549.
Hohenſtein. Nr. 1708.
Hohenthal. Nr. 1178. 2407.
Holck. Nr. 768. 2549.
Holle. Nr. 405.
Holſtein. Nr. 1685.
Holzendorf. Nr. 1061. 1355.
Holzhauſen. Nr. 1708.
Holzſchuher. Nr. 978. 979. 1207.
Hopfgarten. Nr. 1178. 2406.
Hornes. Nr. 1641.
Horſt. Nr. 689.
Hoyer. Nr. 768. 2549.
Hude. Nr. 405. 689.
Hünerbern. Nr. 2406.
Hünicke. Nr. 1355.
Hürnheim. Nr. 2292.
Huld (Von der). Nr. 405.
Humbracht. Nr. 1708.
Hummelsbüttel. Nr. 768. 2549.
Hund. Nr. 1355.
Hurault. Nr. 1009. 1643.
Hurda. Nr. 2150.
Huriel. Nr. 1009.
Jagemann. Nr. 2406.
Jlenburg. Nr. 2179.
Indagine. Nr. 1094.
Jngersleben. Nr. 1177.
Johannßen. Nr. 768. 2549.
Jorelli de Prato. Nr. 1560.
Jſſendorf. Nr. 405.
Jtter. Nr. 1539.
Jtzehude. Nr. 768. 2549.

Jvenſen. Nr. 2549.
Kaas. Nr. 768. 2549.
Kalb. Nr. 1177.
Karras. Nr. 2407.
Kaſtel. S. Caſtel.
Kaſſenbrock. Nr. 2549.
Katt. Nr. 405.
Keenke. Nr. 405.
Kerſtlingerode. Nr. 1428.
Ketelhaken. Nr. 1061.
Ketelhodt. Nr. 1113. 1131. 1176. 1315. 1316. 1317. 1318. 1842. (VIII.) 2406.
Khevenhüller. Nr. 493.
Kielmann. Nr. 768.
Kieſewetter. Nr. 2407.
Kirkbergen. Nr. 2549.
Klee. S. Burkhard.
Kleeberg. S. Fleiſchbein.
Klengel. Nr. 2406.
Klettenberg. Nr. 1708.
Kleucker. Nr. 689.
Kleyen. Nr. 2549.
Kliphauſen. Nr. 2407.
Klützow. Nr. 1061.
Knop. Nr. 768. 2549.
Knuth. Nr. 1177.
Köhne. Nr. 405.
Kölbel. Nr. 1355.
Köler. Nr. 2549.
Königsmark. Nr. 1031.
Könitz. Nr. 1315. 2226. (IX.)
Kötteritz. Nr. 1355.
Kolba. Nr. 1315.
Koppenfeld. Nr. 1177.
Kornburg. Nr. 1052.
Koſeritz. Nr. 1355.
Koß. Nr. 1361.
Kotelberg. Nr. 2549.
Krempe. Nr. 2549.
Krühnen. Nr. 2407.
Krummendieck. Nr. 768. 2549.
Kühn. Nr. 1178.
Kuhla. Nr. 405.
Kulen. Nr. 2549.
Kunnſtadt. Nr. 2295.

Kyau. Nr. 929. 930. 931. 932. 2406.
Kykpuſch. Nr. 1177.
Laffert. Nr. 1178.
Lamberg. Nr. 1627.
Lancken. Nr. 768. 2549.
Latendorf. Nr. 2549.
Lattorf. Nr. 1355.
Lauterbach. Nr. 1708.
Laval. Nr. 700. 2573.
Lavradio. Nr. 398.
Leemken. Nr. 2549.
Leiningen. Nr. 547. 549.
Lejonhoufond. Nr. 1384.
Lembeke. Nr. 768. 2549.
Lembke. S. Lembeke.
Lengfeld. Nr. 2037.
Leonrod. Nr. 547.
Lersner. Nr. 1708.
Leven. Nr. 768. 2549.
Lewenberg. Nr. 2291.
Ley (Von der). Nr. 549. 2285.
Lichtenau. Nr. 2406. 2407.
Lichtenſtein. Nr. 2200.
Liebenſtein. Nr. 547.
Lieth. Nr. 405. 689.
Liliencron. Nr. 428.
Limburg. Nr. 547. 549.
Limpurg. Nr. 2034.
Linckfeld. Nr. 1750.
Lindenau. Nr. 2166. 2167. 2407.
Linger. Nr. 1061.
Linnares. Nr. 1255.
Linné. Nr. 1025.
Linſingen. Nr. 1181.
Löben. Nr. 2407.
Loen. Nr. 1708.
Löwenhaupt. Nr. 547. 1692.
Löwenſtein. Nr. 864. 865.
Longhten. S. Bradi.
Lorenze. Nr. 1255.
Loſonz. S. Banffy.
Lourical. Nr. 398.
Lourinha. Nr. 398.
Louſa. Nr. 398.
Luck. Nr. 1061.

Luckowien. Nr. 1555.
Lüttichau. Nr. 2406.
Luminres. Nr. 398.
Luppurg. Nr. 2037.
Lynden. Nr. 661.
Mac-Bradi. S. *Bradi.*
Macher. Nr. 2166.
Magnußen. Nr. 2549.
Maleſpina. Nr. 1560. 1932.
Malßburg. Nr. 1429.
Maltitz. Nr. 1355.
Mandelsloh. Nr. 405. 1178. 2406.
Mangold. Nr. 2406.
Mannßbach. Nr. 2128. 2130.
Mannßfeld. Nr. 1184.
Marais. Nr. 1009.
Marcellus, Marcellinus. Nr. 1054.
Mark (Von der). Nr. 547. 549.
Margarethen. Nr. 1750.
Marialva. Nr. 398.
Marſchalk, Marſchall. Nr. 405. 547. 791. 1355. 2317. 2406.
Martellus. Nr. 1054.
Marthen. Nr. 1750.
Maslin. Nr. 2297.
Maſſenbach. Nr. 547.
Maſſino. Nr. 1255.
Maſtini. Nr. 1858. 2550.
Maxen. Nr. 1355.
Mazzagalli. Nr. 1560.
Mechilde. Nr. 1750.
Medina-Citi. Nr. 1255.
Medina di Rioſeco. Nr. 1255.
Meiendorf. Nr. 709. 2462. 2549.
Meinsdorf. Nr. 709. 2549.
Meinſtorf. S. Meinsdorf.
Meleniani. Nr. 1255.
Melun. Nr. 2090.
Meneſes. Nr. 1255.
Merfeld. Nr. 1322.
Mesquitella. Nr. 398.
Metternich. Nr. 549.
Metzrad. Nr. 934.
Meusbach. Nr. 2406.
Meyendorf. S. Meiendorf.

Mezo. (Todini de Colée) Nr. 1560.
Michelde. Nr. 1750.
Millo. Nr. 1486.
Minas. Nr. 398.
Mittichowen. Nr. 2549.
Möllendorf. Nr. 2406.
Mönchenſtern. Nr. 2397.
Möten. Nr. 2549.
Molina. Nr. 1255.
Molsdorf. Nr. 2262.
Monchsberg. Nr. 2397.
Montalto. Nr. 1248. 1255.
Montealeger. Nr. 1255.
Montmorency. Nr. 700. 2573.
Moſer. Nr. 1714. 1733.
Moſſumedes. Nr. 398.
Mügel. Nr. 1750.
Münchhauſen. Nr. 405. 584. 2397. 2406.
Münchow. Nr. 1061.
Münken. Nr. 2549.
Münzenberg. Nr. 1055. 1847.
Mule. Nr. 689.
Munch. Nr. 689.
Munnich. Nr. 1692.
Myl (Von der). Nr. 1770.
Naſo. Nr. 2406.
Naundorf. Nr. 1355.
Necker. Nr. 1061.
Neidberg. Nr. 1355.
Nettelbladt. Nr. 1693.
Neyda. Nr. 1750.
Nidda. Nr. 2295.
Niden. Nr. 1750.
Niendorf. S. Schenk.
Niza. Nr. 398.
Nordenberg. Nr. 716.
Noronna. Nr. 1255.
Noſtitz. Nr. 2406.
Nürnberg. Nr. 546.
Nutzhauſen. Nr. 2549.
Obados. Nr. 398.
Obernitz. Nr. 1355.
Oeiras. Nr. 398.
Oerz. Nr. 1061.
Oetken. Nr. 1692.

Olde. Nr. 2549.
Oldenburg. Nr. 2549.
Ohlenſchlager. Nr. 1708.
Onnano. Nr. 1255.
Ooſten. S. Oſten.
Oſt (Von der) Nr. 768.
Oſten. Nr. 547. 2549.
Otte. Nr. 2549.
Olve. Nr. 2549.
Oxenſtierna. Nr. 1384.
Pabienicz. S. Woracziewky.
Pabſt von Glayn. Nr. 2407.
Paiſen. Nr. 2549.
Palm. Nr. 549.
Pappenheim. Nr. 1874.
Parello. Nr. 1255.
Parſow. Nr. 2549.
Penalva. Nr. 398.
Pens. S. Penz.
Penz. Nr. 768. 2549.
Penzig. Nr. 1337.
Perg. Nr. 2530.
Peſaro. Nr. 1255.
Peterſen. Nr. 768. 2549.
Pflug. Nr. 2202. 2477.
Pfuhl. Nr. 2407.
Planitz. Nr. 2407.
Plate. Nr. 405.
Plauen. Nr. 788.
Pleſſen. Nr. 768. 1632. 1922. 2549.
Plöne. Nr. 2549.
Podiebrad. Nr. 2295.
Pölnitz. Nr. 2406. 2407.
Pogwiſch. Nr. 709. 768. 2549.
Pohlen. Nr. 405.
Polenitz. Nr. 1346.
Pombal. Nr. 398.
Pombeiro. Nr. 398.
Ponthieu. Nr. 1168.
Porſchveldt. Nr. 2549.
Portzig. Nr. 1355.
Poule. Nr. 398.
Povolide. Nr. 398.
Praun. Nr. 1023.
Promnitz. Nr. 875.

Qua=

Qualen. Nr. 768. 2549.
Quingenberg. Nr. 1355.
Radicoſani. Nr. 1560.
Raſſocani. Nr. 1560.
Raimer. Nr. 2530.
Ranzow. Nr. 709. 710. 768. 850. 1007. 1821. 2525. 2549.
Rathenow. Nr. 1061.
Rathlow. Nr. 768. 2549.
Raven. Nr. 1061.
Redinta. Nr. 398.
Redondo. Nr. 398.
Rehdern. Nr. 1061.
Reichbrod. Nr. 2407.
Reichenbach. Nr. 1246.
Reisky. Nr. 2406.
Reitzenſtein. Nr. 2406.
Reſenda. Nr. 398.
Reußen. Nr. 547. 549.
Reventlow. Nr. 709. 710. 768. 1550. 2549.
Rheden. Nr. 689.
Ribbing. Nr. 1384.
Ribeira-Grande. Nr. 398.
Riedeſel. Nr. 547. 1404. 1846. 1848.
Riedeſel von Camburg. Nr. 1133.
Rioſeco. S. *Medina.*
Riozzi. Nr. 1255.
Ritzerow. Nr. 768. 2549.
Rixdorf. Nr. 2549
Rode. Nr. 405.
Roden. Nr. 768. 2549.
Römer. Nr. 542. (b.)
Rönnow. Nr. 2549.
Romagna. Nr. 1560.
Ronne. Nr. 405.
Ronnow. Nr. 768.
Roſenberg. Nr. 2102.
Roſenkranz. Nr. 768. 2549.
Rosmadei. Nr. 720. 2607.
Rotenhan. Nr. 2046.
Rothe. Nr. 1355. 2407.
Rottleben. Nr. 1752. 1753.
Rove. Nr. 925.
Rozano. Nr. 1255.
Rüſchkau. Nr. 2406.

Ru-

Rumohr. Nr. 709. 768.
Sachſenhauſen. Nr. 2352.
Sahlhauſen. Nr. 1183.
Sahle (Von der). Nr. 2407.
Sahlhauſen. Nr. 1183.
Sahrer von Sahr. Nr. 2407.
Saint-Denys. Nr. 1009.
Salingsleve. Nr. 2549.
Salins. Nr. 1071.
Salles. Nr. 1167.
Salonitana. S. *Aurelia Valeria.*
Salza. Nr. 2406. 2407.
Sam-Lourenzo. Nr. 398.
Sam-Miguel. Nr. 398.
Sampajo. Nr. 398.
Sandbeck. Nr. 405.
Sandonil. Nr. 398.
Sangro. Nr. 2563.
Santiago. Nr. 398.
San-Vincente. Nr. 398.
Sarigke. Nr. 2549.
Scala. Scalik. Nr. 2630.
Schacht. Nr. 1401.
Schack. Nr. 709. 768. 2549.
Schafgotſch. Nr. 1364.
Scharmbeck. Nr. 405.
Schaumberg. Nr. 372.
Scheffer. Nr. 755.
Schele. Nr. 2415.
Schenck. Nr. 547.
Schenck von Niendorf. Nr. 2291.
Schenken zu Schweinsberg. Nr. 861.
Scheres, genannt Zieritz. Nr. 1802.
Schier. Nr. 1859.
Schierbrand. Nr. 2407.
Schinckel. Nr. 768. 2549.
Schlauderbach. Nr. 1023.
Schlegel. Nr. 2406.
Schlieben. Nr. 1773. 2153. 2406.
Schliefen. S. Schlieben.
Schlippenbach. Nr. 1061.
Schlüſſelberg. Nr. 2305.
Schmalſtede. Nr. 2549.
Schmerzing. Nr. 1355. 2218.
Schmidberg. Nr. 497.

Schneider. Nr. 1708.
Schönbeck. Nr. 405.
Schönberg. Nr. 1355. 2103. 2406. 2407.
Schönfeld. Nr. 1315. 2406.
Schöning. Nr. 1099.
Schomberg. Nr. 2406.
Schrenckendorf. Nr. 2407.
Schulenburg. Nr. 549. 2183. 2198. 2406.
Schulten. Nr. 405.
Schumacher. Nr. 547.
Schwaben. Nr. 2549.
Schwanenwede. Nr. 405. 689.
Schwarzach. Nr. 480.
Schwarzenberg. Nr. 1105. 2066.
Schwarzenfels. Nr. 2407.
Schwaven. Nr. 768.
Schweinen. Nr. 768.
Schweinitz. Nr. 2208.
Schwerin. Nr. 1061. 2272.
Schwynen. Nr. 2549.
Seckendorf. Nr. 1279. 1846. 1848.
Seebach. Nr. 1355. 2407.
Seeſtadt. Nr. 768. 2549.
Segorbe. Nr. 1255.
Seher-Thoß. Nr. 961.
Seheſtede. S. Seeſtedt.
Seidel. Nr. 1378.
Seiffertitz. Nr. 2407.
Seinsheim. Nr. 2066.
Selchow. Nr. 2406.
Seſtadt. S. Seeſtedt.
Sidow. Nr. 1061.
Siggen. Nr. 768.
Simmelsdorf. S. Tucher.
Siverßen. Nr. 768. 2549.
Sliwin. S. Schlieben.
Soden. Nr. 405.
Soep. Nr. 768.
Solms. Nr. 570.
Soma. Nr. 1255.
Some. Nr. 1692.
Sommerlatt. Nr. 1178.
Soure. Nr. 398.
Sparre. Nr. 1099. 1384.
Spira. Nr. 1750.

Spliet. Nr. 768. 2549.
Splyt. S. Spliet.
Stacken. Nr. 768. 2549.
Stade. Nr. 405. (g.)
Staken. S. Stack.
Stallburg. Nr. 1708.
Stammer. Nr. 2476.
Starſcheder. Nr. 2406.
Stauf von Ehrenfels. Nr. 2037.
Stechow. Nr. 1097.
Steck. Nr. 1022. (l.)
Steding. Nr. 768.
Steenbock. Nr. 1384. 1478.
Stehn. Nr 2549.
Stein. Nr. 1053.
Steinberg. Nr. 502. 1410. (27.) 2230.
Stempel. Nr. 1789.
Stenſch. Nr. 2376.
Stephani. Nr. 1061.
Stephaning. Nr. 2037.
Sternau. S. Breßler.
Sternberg. Nr. 549. 2410.
Steuben. Nr. 1355.
Stietz. Nr. 1061.
Stockfleth. Nr. 2549.
Stockhauſen. Nr. 1750.
Stora. Nr. 1418.
Stoſch. Nr. 2312.
Stoven. Nr. 2549.
Stralenberg. Nr. 1387.
Stubenvoll. Nr. 1177.
Studtnitz. Nr. 1178.
Stülpnagel. Nr. 1061.
Sturen. Nr. 768. 1384. 2549.
Sturm. Nr. 2549.
Stutterheim. Nr. 1355.
Suhm. Nr. 1692.
Sundhauſen. Nr. 1443.
Tancos. Nr. 398.
Tann. Nr. 417. 2484.
Taronca. Nr. 398.
Taſſis. Nr. 1572.
Taube. Nr. 1355.
Tettenborn. Nr. 405.
Thangel. Nr. 1917.

Thienen. Nr. 768. 1260. 2549.
Thoß. S. Seher.
Thott. Nr. 1523.
Thuena. Nr. 2407.
Thune. Nr. 1901.
Thungen. Nr. 1175.
Thyrn. Nr. 547. 1737. (5. Stück, Nr. 5.)
Tienen. S. Thienen.
Tilling. Nr. 1177.
Todini. S. *Mezo.*
Töpfer. Nr. 1355.
Torgau. Nr. 2121.
Tottleben. Nr. 2406.
Tour. Nr. 926.
Traun. S. Abensberg.
Trautſohn. Nr. 547.
Trebra. Nr. 2406.
Trenck. Nr. 1234. 2393.
Treskow. Nr. 803. (a.)
Trimberg. Nr. 2199.
Trolle. Nr. 2570.
Trotta. Nr. 2406.
Troyf. Nr. 2407.
Trützſchler von Eichelberg. Nr. 966. 2604.
Tucher. Nr. 404. 521. 774. 2274. 2275. 2287. 2288. 2349. 2400.
Tucher von Simmelsdorf. S. Tucher.
Turenne. Nr. 1285.
Tuſcia. Nr. 1255.
Uchtenhagen. Nr. 1099.
Uck. Nr. 768.
Uechtritz. Nr. 974. 2406. 2407.
Uffel. Nr. 1355. 2406.
Uffenbach. Nr. 1708.
Uken. Nr. 2549.
Ulenhofen. Nr. 1099.
Ußlar. Nr. 2284.
Valadares. Nr. 398.
Val-de-Reis. Nr. 398.
Valentia. Nr. 1255.
Valenza. Nr. 398.
Valzner. Nr. 2530.
Veithof. Nr. 768.
Venediger. Nr. 1355.
Verden. Nr. 689.

Vergy. Nr. 2571.
Vernezobre. Nr. 1061.
Veuil. Nr. 1009.
Vibraye. Nr. 1009.
Villa-Flor. Nr. 398.
Villahermoſa. Nr. 1255.
Villani. Nr. 1560.
Villa Nova de Cerveira. Nr. 398.
Villa Nova de Partimao. Nr. 398.
Villa Verde. Nr. 398. 1255.
Villena. Nr. 1255.
Vimiera. Nr. 398.
Virmond. Nr. 804.
Viſcher. Nr. 1713.
Vittinghof. Nr. 2407.
Vohenſtein. Nr. 2285.
Voigt. Nr. 405. (b.)
Wachtendonck. Nr. 547.
Wagnuß. Nr. 768.
Walde. Nr. 768. 2549.
Waldſtromer. Nr. 2530.
Wallenrodt. Nr. 2473.
Walſtorp. Nr. 709. 768. 2549.
Walthauſen. Nr. 1178.
Walwitz. Nr. 1355.
Wangenheim. Nr. 974.
Wanzleben. Nr. 1013.
Warberg. Nr. 1412. 1544.
Warner. Nr. 405. (b.)
Wartenberg. Nr. 1134. 2475. 2476.
Waſa. Nr. 1384.
Watterford. S. Convay.
Watzdorf. Nr. 2477.
Wedel. Nr. 1061. 1154.
Weihe. Nr. 405. (b. und k.) 689.
Weiher. Nr. 1061.
Weinsdörfer. Nr. 768.
Wellmershauſen. Nr. 547.
Welſer. Nr. 540. 990. 2079. 2080. 2081.
Weltewitz. Nr. 1373.
Werſien. Nr. 768. 2549.
Werſebe. Nr. 405. (b.) 689.
Werther. Nr. 393.
Weſenbeck. Nr. 2538.
Weſten. Nr. 2549.

Weſtenſee. Nr. 768. 2549.
Weſterbeck. Nr. 405. (k.)
Weſterholt. Nr. 2549.
Weyers. S. Ebersberg.
Wieſenhütten. S. Barkhaus.
Wilcke. Nr. 2406. 2407.
Wildberg. Nr. 2549.
Wildenfels. Nr. 1375.
Wilmersdorf. Nr. 1098.
Winterfeld. Nr. 1061.
Wiſch. Nr. 709. 768. 2542.
Witmold. Nr. 2549.
Witter. Nr. 2406.
Wittorp. Nr. 768. 2549.
Witzleben. Nr. 974. 1178. 2406. 2407.
Wölkern. Nr. 1023.
Wöllwarth. Nr. 1532. (8. Band, No. X. 9. Band, No. IX.)
Wöthen. Nr. 768.
Wohnßfleth. Nr. 768.
Wolfersdorf. Nr. 2406. 2407.
Wolfframsdorf. Nr. 2406.
Wolfſtein. Nr. 1348. 2537.
Wonsfleth. Nr. 2549.
Woraczic zki de Pabienicz. Nr. 942.
Worſeke. Nr. 2549.
Woyen. Nr. 768. 2549.
Wulf. Nr. 689. 709. 2549.
Wunderer. Nr. 1708.
Wunk. Nr. 768.
Wunnigſen. Nr. 2549.
Wurmb. Nr. 2407.
Wurme. Nr. 1315.
Ynglinger. Nr. 1384.
Zanthier. Nr. 1355. 2407.
Zaum. Nr. 1692.
Zebico. Nr. 1255.
Zedtwitz. Nr. 547. 549.
Zeſchwitz. Nr. 2407.
Zeſterfleth. Nr. 405. (b.)
Ziegler. Nr. 2407.
Zieritz. S. Scheres.
Zigeſar. Nr. 1708.
Zobel. Nr. 2406.
Unterſuchung der Frage, wie der Adel und die adelichen Lehen erloſchen und verloren gehen? Nr. 684. (i. und k.) 754.

754. 826. 827. 844. (f.) 887. (e.) 1022. (h. i. und k.) 1117. 1145. 1233. (a.) 1298. 1335. (e.) 1343. 1415. 1439. (12, g. 13.) 1487. 1499. 1575. 1741. 1801. (b. und d.) 1881. (bb.) 2019. 2214. 2223. 2238. (g.) 2255. 2256. 2310. 2334. (4.) 2335. 2377. 2467. 2469. 2512.

Die Unmöglichkeit, den Inhalt eines jeden in dieſem Werke angeführten Buches, einer jeden einzelnen Abhandlung, Diſſertation u. ſ. w., aus deren Titel, der mehrmalen abſichtlich ſo gewählt iſt, daß er den Käufer täuſchen und ihm ſolche Grundſätze und Wahrheiten, gegen die er eingenommen iſt, unvermuthet vors Auge ſtellen ſoll — genau zu beſtimmen — und die noch größere Unmöglichkeit, eine jede Schrift ſelbſt zu erhalten, oder ihre eigentliche Abſicht und Einrichtung durch Nachfragen in der Nähe und Ferne in Erfahrung zu bringen — macht mir das Geſtändniß zur Pflicht, daß in einigen wenigen einzelnen Fällen irgend ein größeres oder kleineres Werk in den den Artikeln dieſer Bibliographie angehängten ungefähren Ueberſichten vielleicht an einer unrechten Stelle ſtehen könne. Ich ſtehe wenigſtens für die unwiderſprechliche Zuverläſſigkeit einer jeden einzelnen, in dieſen Ueberſichten angeführten Numer, nicht ein — und habe, um dieſes im Vorwege zu erkennen zu geben, und mich gegen Verantwortung zu ſichern, es nicht unbemerkt gelaſſen, daß dieſe Ueberſichten nur ungefähre, das heißt, ſolche Handleiter ſeyn, denen man zwar faſt in allen Fällen — aber doch nicht ohne alle Ausnahme, trauen könne.

Einige wenige, im Artikel Adel vorkommende Werke (es werden etwan drey oder vier ſeyn) ſind, wie ſich bey der Ausfertigung der Ueberſicht deſſelben ergeben hat, unter einem etwas veränderten Titel zweymal angeführt worden. Dieſer, wie ich glaube, unbedeutende Irrthum, ward zu ſpät bemerkt, um an die Seite geräumt werden zu können.

Daß ich in dieſem erſten Theile nicht weiter im Alphabete vorgerückt bin, muß den Käufer deſſelben nicht irren, noch weniger aber die Idee einer Endloſigkeit meiner Unternehmung in ihm rege machen. Durch ein Ungefähr kommt in dieſem Theile der Artikel Adel vor, der der weitläuftigſte im ganzen Werke iſt, und mehr Raum eingenommen hat, als in der Folge mehrere ganze Buchſtaben des Alphabets einnehmen werden. Schon im zweyten Theile meines Werkes, obgleich in ſelbigem der nicht unbedeutende Artikel Armenweſen vorkommt, wird man ſehen, wie ſchnell demnächſt meine weiteren Vorſchritte ſeyn werden.

75
11
g.
(bb
23

D
angefü
tation
gewähl
ſätze u
thet vo
größer
ihre ei
Nähe
Geſtän
len irg
dieſer
vielleic
nigſten
einzeln
und ha
mich g
laſſen,
Handle
doch ni
Ei
werden
fertigun
verände
glaube,
die Sei
D
vorgerü
niger ab
ihm reg
der Arti

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lawätz, Heinrich Wilhelm, 1748-1825

Bibliographie interessanter und gemeinnütziger Kenntnisse m Schattenrisse des Verfassers

Bd.: 1,1

Halle 1793

N.libr. 187-2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10601530-4
VD18 90736664-001